


STANFORD UNIVERSITY
LIBRARIES

Publikationen
des Börsen-Vereins der Deutschen Buchhändler.

Neue Folge.

Archiv
für
Geschichte des Deutschen Buchhandels.

Herausgegeben
von
der Historischen Commission
des
Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

IV.

Leipzig,
Verlag des Börsen-Vereins der Deutschen Buchhändler.
1879.



Publikationen

des

Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

Neue Folge.

Archiv

für

Geschichte des Deutschen Buchhandels.

IV.

Leipzig,
Verlag des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.
1879.

Archiv

für

Geschichte des Deutschen Buchhandels.

Herausgegeben

von

der Historischen Commission

des

Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

IV.

Leipzig,

Verlag des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

1879.

Druck von B. G. Teubner in Leipzig.

Inhalt.

Bericht an die Historische Commission des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

Auf Grund des Vertrages vom 19. Mai 1878 erlaube ich mir den ersten Jahresbericht Ihnen nachstehend zu unterbreiten und halte es für meine Pflicht, Ihnen gleich im Eingang die Grundsätze näher darzulegen, von denen ich bei Bearbeitung der Geschichte des Deutschen Buchhandels ausgehe.

Es können meines Erachtens für die Behandlung eines solchen kulturhistorischen Werkes eigentlich nur zwei Gesichtspunkte in Betracht kommen: einmal der antiquarisch-statistische, welcher bei der Natur seiner Voraussetzung nothwendiger Weise seine Hauptstärke in Zahlen, Notizen und oft ansprechenden, oft langweiligen Einzelheiten oder Liebhabereien findet; dann aber die wissenschaftliche Auffassung und Durchführung des Themas, welche den organischen Zusammenhang des Buchhandels mit der allgemeinen deutschen Kulturentwickelung nachzuweisen und den bleibenden geistigen Gehalt, den dauernden nationalen Gewinn aus den lose nebeneinander oder ineinander laufenden Thatsachen herauszuschälen strebt. Dieser aufs große Ganze, auf den wirthschaftlichen, politischen und ethischen Fortschritt unseres Volkes gerichtete Blick verträgt sich gleichwohl recht gut mit dem sorgfältigsten Quellenstudium, mit der nüchternsten Erforschung selbst der scheinbar unbedeutendsten Zahlen und Daten, ja er würde sogar in ein leeres Philosophastern umschlagen, wenn er den Stoff nicht sicher beherrschte und für seine Beweisführung zu verwerthen verstände.

Ich werde meine Aufgabe von diesem letzteren Standpunkte aus zu lösen suchen. In unseren Tagen, wo die bisher zersplitterten deutschen Stämme kaum erst ihre äußere Einheit wiedergefunden haben, kann nur diejenige Geschichtsschreibung anregend und nach-

haltig wirken, welche diese vaterländischen Strömungen zu läutern und zu vertiefen strebt, welche, indem sie sich der Einzeldarstellung eines so wichtigen Förderers unserer heimischen Bildung, wie des Buchhandels, zuwendet, dem Geiste unseres Volkes bis ins A. B. C.-Buch hinein, wenn ich so sagen darf, nachgeht, und welche ihn von seinen bescheidensten Regungen an bis zu seinen Großthaten dem allgemeinen Verständniß näher rückt. Natürlich verhehle ich mir durchaus nicht die großen, der Ausführung einer so verantwortlichen Aufgabe im Wege stehenden Schwierigkeiten. Nicht nur sind die Quellen zum großen Theil erst zu entdecken und zu erforschen, deren Ergebnisse als Grundlage für die Darstellung dienen sollen, sondern es giebt mit Ausnahme einiger vortrefflicher Monographien, unter welche ich in erster Linie dankbar die bahnbrechenden Kirchhoff'schen Beiträge und den van der Linde'schen „Gutenberg" rechne, nur wenig Vorarbeiten, welche die wissenschaftliche Behandlung der Geschichte des Buchhandels überhaupt nur anstreben. Ich wage nun den ersten Versuch in der angedeuteten Richtung. Sollte er trotz der gewissenhaftesten Arbeit auch nicht zu einer vollkommenen Lösung führen, so wird er wenigstens als Grundlage für eine spätere, allseitig befriedigende Darstellung dienen.

Ich habe die Zeit vom October 1877 an bis auf den heutigen Tag für meine Zwecke sehr wohl benutzt und sie namentlich vom Datum der Gültigkeit unseres Vertrages an (19. Mai 1878) fast ausschließlich der Geschichte des Buchhandels gewidmet. Indem ich mich hinsichtlich meiner bis Ende April 1878 unternommenen Reisen und in Angriff genommenen Studien auf den Brief beziehe, welchen ich am 30. April 1878 an den Vorsitzenden des Buchhändler-Börsenvereins, Herrn A. Enslin, gerichtet habe*), beschränke ich mich in Nachfolgendem darauf, Ihnen eine kurze Uebersicht über meine seitdem fortgesetzten Arbeiten zu geben.

Ich habe diese von zwei Seiten in Angriff genommen. Einmal studire ich die reiche Litteratur, für welche mir namentlich die vortreffliche Bibliothek Ihres Vereins eine ergiebige Ausbeute gewährt. Um zunächst einen Ueberblick zu gewinnen, habe ich die besseren Monographien über die Geschichte des Buchdrucks und des Buchhandels, namentlich in den Städten und Ländern durch-

*) Dieses Schreiben ist vorstehendem Bericht sub A. als Anhang beigefügt. Die Red.

gegangen, welche die Hauptsitze der neuen Kunst und des sich daran knüpfenden Gewerbes gewesen oder geworden sind. Mit der desfallsigen Geschichte der bedeutenderen Preußischen Städte und Provinzen (mit Ausnahme Frankfurts a/M.), Mecklenburgs, Lübecks, Hamburgs, Bremens und Frieslands bin ich jetzt soweit vertraut, daß ich jeden Augenblick an die Ausarbeitung gehen kann. Von Süddeutschland kenne ich bis jetzt nur Nürnberg, Augsburg und Ulm, während ich Oesterreich noch gar nicht in Angriff genommen habe. Für die deutsche Schweiz ist es mir gelungen, in der Person meines Vetters und Freundes, des Herrn August Kapp in Zürich, einen vortrefflichen Mitarbeiter zu finden, der seine bibliothekarischen Studien mit den archivalischen verbunden und, nachdem er im Laufe des letzten Jahres seine Arbeiten in Zürich vollendet hat, sich jetzt nach Basel zu wenden im Begriffe steht. Im Ganzen muß ich sagen, daß die große Mehrzahl der von mir eingesehenen Werke ohne jede kritische Methode und meist in der bewußten Absicht localer Lobpreisung oder der Vertheidigung vorgefaßter Ansichten geschrieben ist. So verhältnißmäßig wenig Neues sie also trotz ihrer großen Zahl bieten, so verdienen sie doch Beachtung wegen der in ihnen zerstreuten Einzelheiten, Zahlen und Urkunden, wie Lehrbriefe, Preise, Honorare, Zensurverhältnisse, Privilegien, und wegen der Notizen über die mit dem Buchhandel in engster Verbindung stehenden Gewerbe der Formschneider, Pergament- und Papiermacher, Buchbinder und Kupferstecher.

Mit jedem neuen Buche, welches ich durchging, ward mir klarer, daß der vorhandene Stoff seine Ergänzung in den Archiven finden müsse und daß namentlich die Geschichte des Buchhandels in ihren Beziehungen zur allgemeinen Deutschen Kulturentwickelung ohne die fleißigste Erforschung und Benutzung der durchs ganze Vaterland zerstreuten handschriftlichen Schätze nicht geschrieben werden könne. Ich betrachte deshalb die archivalischen Studien als einen ebenso berechtigten, wenn nicht den wichtigsten Bestandtheil meiner Aufgabe und kann sagen, daß in Verfolgung derselben der Erfolg bis jetzt meine kühnsten Erwartungen übertroffen hat. So fand ich in den Rathsacten von Nürnberg und Ulm eine reiche Ausbeute von Urkunden, deren Abschriften ich theilweise selbst veranlaßte, theilweise, soweit die erstgenannte Stadt in Betracht kommt, in den von Ihnen angeordneten Arbeiten des Herrn Dr. Heigel

1*

erhalten habe. Sie sind meist dem Nürnberger Kreisarchiv entnommen, während sie sich in Ulm in den Rathsacten finden. In beiden Gemeinwesen enthalten sie, von 1512 bis in die neuere Zeit reichend, Privilegien, Zensur-Verfügungen, obrigkeitliche Ermahnungen, Verfolgungen und Bestrafungen von Buchhändlern und Schriftstellern, Zunftordnungen, Briefwechsel mit anderen Staaten, Nachdrucksahndungen und Kaiserliche Verordnungen.

In der Rheinprovinz, welche ich im vorigen October besuchte, arbeitete ich in Düsseldorf und Köln. Im Düsseldorfer Provinzial-Archiv sind theilweise die Acten der ehemaligen Kurfürstenthümer Pfalz und Köln, der Preußischen Herzogthümer resp. Fürstenthümer Cleve, Geldern und Moers und der westfälischen Grafschaft Mark aufbewahrt und übersichtlich geordnet. Dazu kommt noch die französische Zeit für das Großherzogthum Berg und einen Theil des linken Rhein-Ufers. Namentlich fand ich für das ganze vorige Jahrhundert einen reichen Schatz von Druck- und Zeitungs-Privilegien, Zensur- und polizeilichen Verboten. Die oft gewaltsamen Maßregeln Friedrichs des Großen gegen die Zeitungs-Presse, welche letztere namentlich in Wesel von Bedeutung war, und die religiös-reactionairen Strömungen unter Friedrich Wilhelm II. gewähren nicht allein einen lichten Blick in die mannigfachen Hindernisse, die überall dem buchhändlerischen Geschäftsbetriebe entgegentraten, sondern sie liefern auch wichtige Beiträge zur zeitgenössischen Geschichte. Sodann zeigt sich die französische Revolution in ihrer ganzen folgenschweren Bedeutung auch für den Buchhandel und namentlich die Presse jener Provinzen. Später vernichtet dann der Geist der französischen Verwaltung die spärlichen Spuren deutschen Denkens und Wissens, an welche sich nach Niederwerfung der Fremdherrschaft die neuen deutschen Bildungskeime nur mühsam wieder ansetzten. Was ich in Düsseldorf für meine Zwecke brauchbar fand, habe ich zum größten Theil selbst abgeschrieben und zum kleinsten abschreiben lassen.

Während hier ausschließlich die neuere Zeit vertreten war, begegnete ich in Köln den ältesten und stolzesten Erinnerungen der Buchdruckerkunst und des Buchhandels. Namentlich bot mir im städtischen Archiv die große Büllingen'sche Sammlung über alle Kölner Drucker von Ulrich Zell an bis zum Ende des 18. Jahrhunderts willkommene Belehrung. In ihr entdeckte ich die Ge-

schichte jeder großen Druckerei und Verlagshandlung, die Stammbäume der Gründer, Verlagskataloge und die Titel sammt Druckproben, Kupferstichen, Einbänden von einigen hundert Werken. Kanonikus Ludwig von Bullingen (1771—1848) hat mit dem größten Fleiße und der unermüdlichsten Ausdauer an diesen unschätzbaren „Annales Typographici Civitatis Coloniensis“ (von 1466 an) gearbeitet und in diesen fünf Folio-Bänden der Stadt Köln eine Sammlung hinterlassen, um welche sie jeder andere alte Sitz der Buchdruckerkunst beneidet. Während ich mir von Anfang bis zu Ende die erforderlichen Auszüge aus ihnen machte, ließ ich mir die Rathsprotocolle, soweit Beschlüsse und Anordnungen für oder gegen den Buchhandel in Betracht kamen, abschreiben. Am Ausgiebigsten sind sie für das 16. Jahrhundert.

Auch im Bremer Archive habe ich manche nicht uninteressante Beiträge zur äußeren Geschichte des Buchhandels gefunden. Sie beginnen mit dem Anfange des 17. Jahrhunderts und laufen bis zur Gegenwart, sind aber werthvoller durch das, was sie nicht enthalten, als was sie auf die Nachwelt bringen. Man lernt aus ihnen die vollständige geistige und buchhändlerische Versumpfung eines jetzt so bedeutenden, unternehmenden und vorwärts strebenden Staatswesens wie Bremen kennen. Brodneid, Streit mit den Zünften, namentlich den Buchbindern, Streben nach privilegiis exclusivis, schwerfällige Untersuchungen darüber, ob in Bremen noch am Ende des vorigen Jahrhunderts eine zweite Buchhandlung überhaupt existiren könne, diese und ähnliche Fragen beschäftigten fast ausschließlich die „hohe Wittheit“ des Senats. Indessen fanden sich vereinzelt schätzenswerthe Notizen über Preise von Papier und Frachten, über Honorar und Druckkosten, sowie über die buchhändlerische Thätigkeit der Nachbarorte.

Meine Hauptthätigkeit beschränkte sich aber von Ende October v. J. bis heute auf das hiesige Geheime Staatsarchiv, in welchem ich wöchentlich mehrere Mal die zahlreichen handschriftlichen Quellen über Koncessionswesen, Buchhändler-Privilegien, Druckerei-Anlagen, Preßprozesse, Verbote, Konfiskationen, Polizeiverfahren und Gesetzgebung von 1585 an bis 1840 eingesehen, ausgezogen und abgeschrieben habe. Bis gegen Ende des 17. Jahrhunderts sind diese Quellen so arm und mager, wie es der ganze damalige brandenburgische Staat war. Mit dem 18. Jahrhundert fangen sie an,

reicher zu fließen und von dessen Mitte an, sogar das kaum neu erwachte geistige Leben des deutschen Volkes wider zu spiegeln. Die glänzende Zeit Friedrichs des Großen zeigt sich auf meinem Gebiete übrigens durchaus nicht so bestechend, wie auf andern Feldern und namentlich in der äußeren Politik. Dagegen steht fast während der ganzen Regierungszeit Friedrich Wilhelms II. die Verfolgung des Buchhandels und jeder freieren Regung durch die Wöllner'schen orthodoxen Bestrebungen im Vordergrunde des öffentlichen Interesses. Die Berliner Buchhändler erheben sich sogar zum ersten Male in Preußen zu einer Macht im gewerblichen und staatlichen Leben, vor welcher schließlich Wöllner mit seinen Hillmer und Hermes die Segel streichen muß. In den Eingaben, Streitschriften, Königlichen Erlassen und gerichtlichen Gutachten finden sich die werthvollsten Angaben über den damaligen Geschäftsbetrieb, Verlag, Kommission und die buchhändlerischen Beziehungen Berlins zu Leipzig, während die Buchhändler überall energisch für ihre Rechte eintreten und ihren Unternehmungsgeist und ihr entschiedenes männliches Auftreten bei jeder Gelegenheit glänzend bewähren. Fortan bilden Buchhandel und Presse mit jedem Jahre mehr einen der großen Mittelpunkte des geistigen und politischen preußischen und deutschen Lebens. Sie werfen theilweise ein ganz neues Licht auf die Zeiten der Freiheitskriege und knüpfen hier an einige der erlauchtesten Namen unserer Litteratur an. Noch im Sommer 1813 werden z. B. Arndt, Niebuhr und Schleiermacher sammt ihren Verlegern Reimer und Nicolovius von der Zensur gehudelt, weil sie, die Einen in wohlerwogenen Worten, die Andern in glühender Ungeduld, den Kampf bis aufs Messer predigen. Auch die Zeit von 1815 bis 1830 nimmt ein ganz anderes und viel verständlicheres Gesicht an durch die Aufschlüsse, welche uns die Zensur- und Preßverhältnisse geben. Bald nach dem Kriege beginnt der Bundestag seine jämmerlichen Feldzüge, um jeden freien Athemzug im Volke zu unterdrücken; natürlich bilden Buchhandel, Buchhändler und Zeitschriften die ersten Angriffsobjecte. Die Acten über die kleinsten Einzelheiten dieser Epoche sind, soweit sie meinen Gegenstand betreffen, im hiesigen Geheimen Staatsarchive aufbewahrt.

Die Geschichte der Beziehungen des Buchhandels nach Außen und zur Staatsgewalt kann überhaupt für ganz Deutschland nirgend

besser als in Berlin geschrieben werden; die Archive der kleinen Staaten, abgesehen von Sachsen, und der Provinzen können höchstens durch einige andere Thatsachen dieselben Strömungen näher nachweisen. Der eigentliche Geist und Ungeist der Entwickelung auch des Buchhandels ist im Geheimen Staats-Archiv am Besten zu erkennen und zu verfolgen.

Ich beabsichtige nun vorläufig nur noch das Frankfurter Archiv zu besuchen, wo ich die Materialien für einige Lücken in der äußeren Geschichte des Buchhandels aus dem 16. Jahrhundert zu finden hoffe, und werde damit fürs Erste mit meinen Archivalischen Studien einhalten. Erst nach der persönlichen Einsicht des Berliner Archivs war es mir möglich, einen tieferen Blick in die vorhandenen Quellen zu werfen und einen Plan für mein Weiterschreiten aufzustellen; die übrigen Deutschen Archive werde ich dann später für bestimmte Zwecke, für Einzelfragen zu berathen Veranlassung haben. Nachdem ich in dieser Weise die äußere Grundlage gewonnen habe, beabsichtige ich nunmehr, mich der inneren Geschichte des Buchhandels, seiner Organisation und Entwickelung zuzuwenden. Jedenfalls glaube ich aber schon jetzt sagen zu können, daß ich mir getraue, meine ganze Arbeit innerhalb der ursprünglich in Aussicht genommenen Zeit von zehn Jahren zu vollenden.

Schließlich erlaube ich mir Ihnen noch mitzutheilen, daß ich nach dem Vorbilde des vortrefflichen und mir unentbehrlichen Schwetschke'schen Codex nundinarius von einem buchhändlerischen guten Statistiker eine Tabelle sämmtlicher in Deutschland erschienenen Werke für die Jahre 1847 und 1848 habe anfertigen lassen, welche ich Ihnen für das Archiv zum Abdruck anbiete. Da diese Arbeit für den Einzelnen zu kostspielig ist, so habe ich sie nicht weiter fortgesetzt. Kann man sich nun auch zur Beurtheilung der inneren und äußeren Bewegung des deutschen Buchhandels mit den vorhandenen Jahrgängen (1564—1848) genügen lassen, so wäre es mir doch erwünscht, den statistischen Theil meiner Arbeit mit 1871, dem Jahre der Wiederaufrichtung des Deutschen Reiches, zu schließen. Es ist dieses Jahr einer der großen Marksteine in unserer nationalen Geschichte und deshalb ganz besonders geeignet, als Endpunkt der Darstellung zu dienen. Sollte es kein Mittel geben, eine der Aufgabe gewachsene jüngere Kraft für die Anfertigung eines solchen Verzeichnisses für die noch übrig bleibenden 22 Jahre zu gewinnen?

Ich benutze diese Gelegenheit, denjenigen Herren, welche mir durch gefällige Mittheilung der Geschichte ihrer Firmen einen großen Dienst erwiesen haben, hier auch noch öffentlich zu danken. Ich nenne vor Allen dankend die Herren F. A. Brockhaus und E. Julius Günther in Leipzig, H. Böhlau in Weimar, M. Dumont Schauberg und J. Mellinghaus in Köln, und knüpfe an diesen Dank die fernere Bitte, daß alle diejenigen Herren Buchhändler, welche Jubelschriften oder sonstige private oder örtliche Monographien veröffentlicht haben oder veröffentlichen werden, meine Arbeit durch gefällige Uebersendung eines Exemplars freundlichst mögen fördern helfen.

Berlin, 1. April 1879.

Friedrich Kapp.

A.

Berlin, 30. April 1878.

Vom November 1877 bis Februar 1878 habe ich mir einen Ueberblick über das zu bearbeitende Gebiet zu verschaffen gesucht, mich mit verschiedenen Kennern und Gelehrten über einzelne Fragen der Aufgabe in Verbindung gesetzt und in den letzten Wochen auch mehrere Städte besucht, welche in der Geschichte des Buchhandels und Buchdrucks eine hervorragende Stellung einnehmen. Ich brachte nämlich die Tage vom 13. bis 28. April in den Bibliotheken und Archiven von Nürnberg, Augsburg, Ulm, Zürich, Basel und Carlsruhe zu. Ich erlaube mir die Resultate meiner Beobachtungen und Errungenschaften mitzutheilen.

Zunächst fühle ich mich gedrungen, Ihnen zu erklären, daß für die Geschichte des Deutschen Buchhandels die Quellen kaum erst angebohrt, daß sie in Hülle und Fülle vorhanden sind und daß sie nur ihrer Erschließung harren. Ich habe mich in den genannten Orten fast nur auf die städtischen Archive beschränkt, einmal weil ja schon aus den Staatsarchiven eine reiche Ausbeute durch Herrn Dr. Heigel in Aussicht gestellt worden ist, dann aber, weil Stadt und Staat in den Reichsstädten und in der Schweiz fast ganz zusammenfallen. Nur in Carlsruhe forschte ich nach den staatlichen Quellen, weil es sich dort lediglich um den Verbleib der kurfürstlich pfälzischen Urkunden handelte.

In Nürnberg und Augsburg hatte ich bis jetzt den verhältnißmäßig geringsten Erfolg. Doch wird ein mir befreundeter Nürnberger Gelehrter, der zugleich mit dem Archiv-Vorstande befreundet ist, für mich im Laufe der nächsten Wochen die Register 2c. durchsehen, und mir von dem, was wirklich vorhanden ist, Nachricht geben. Ich werde somit erst bei einem zweiten Besuch in Nürnberg Alles gehörig vorbereitet finden.

In Augsburg kam mir sowohl der Oberbürgermeister Fischer (mein ehemaliger Reichstagskollege) wie auch der städtische Archivar Dr. Buff aufs Freundlichste entgegen; indessen befanden sich die dortigen Archive noch in großer Unordnung, und Dr. Buff, erst seit Anfang dieses Jahres in seiner jetzigen Stellung, ist zur Zeit mit deren Ordnung beschäftigt. Früher wurden die meisten, auch meinen Gegenstand betreffenden städtischen Acten auf dem Rathhausthurm verwahrt, jetzt erst werden sie in die Räume des städtischen Archivs geschafft und mit den übrigen handschriftlichen Schätzen geordnet. Nach einzelnen Registern zu urtheilen, ist dort sehr viel vorhanden, so z. B. Zensurverordnungen, Concessionsertheilungen, Preisebestimmungen für die „Papyrer", Beziehungen der Drucker nach Süden hin, Reclamationen fremder Regierungen, Kaiserliche Verfügungen 2c. Herr Dr. Buff will Alles, was er findet, für mich zusammenstellen, Indices und Quellen, so daß ich eventuell im Herbst an die methodische Arbeit gehen kann. Auch Herr Oberbürgermeister Fischer sagte mir seine thätige Mithülfe zu, weßhalb ich schließlich noch auf eine große Ausbeute in Augsburg rechnen zu können hoffe.

Ulm bot mir dagegen ein reiches Feld sofortiger Thätigkeit. Mein Reichstagskollege, Oberbürgermeister v. Hain, machte mich gleich nach meiner Ankunft mit dem dortigen Archivar Dr. Veesenmeyer bekannt, der mir mit der liebenswürdigsten Bereitwilligkeit an die Hand ging. Im Archiv befindet sich im Manuscript die Geiger'sche Chronik, von welcher ich einige charakteristische Bestrafungen von Preßdelicten aus dem vorigen Jahrhundert abschrieb. Mehr noch aber fand sich in mehreren Fascikeln der Rathsacten (vom Ende des 16. Jahrhunderts), Zensurverfügungen, harte Verfolgungen von Pasquillanten, Nachdrucksahndungen, Korrespondenzen mit andern Reichsstädten wegen Nachdrucks, z. B. mit Köln, Kaiserliche Verfügungen, obrigkeitliche Ermahnungen 2c. Ich ging

sie sämmtlich durch und gewann durch Vermittelung des Oberbürgermeisters v. Hain einen Schreiber, der die mir geeignet erscheinenden Manuscripte für mich abschreibt und im Laufe des Sommers mit seiner Arbeit fertig werden wird.

Zürich und Basel sind auf dem von mir zu bearbeitenden Gebiete kaum noch erforscht worden und bieten einen Reichthum an bisher unbenutzten Urkunden, wie ich ihn mir kaum möglich gedacht hatte. Ueber beide Städte giebt es in dieser Beziehung werthvolle Monographieen; allein ihre handschriftlichen Schätze müssen erst erschlossen werden. In Zürich ist die Forschung verhältnißmäßig erleichtert, da die Lindinnerschen Register zu den Staatsacten und das jene ergänzende Promptuarium von Meyer eine bequeme Handhabe bei der Arbeit bieten und überall auf die ausführlichen Acten verweisen. Das erste Züricher Zensuredikt ward im Jahre 1523 erlassen. Zwingli gehörte mit zu den Zensoren. Die dem Rathe gewidmeten Bücherdedicationen füllen ganze Bände. Es wirft dieser Umstand ein helles Licht auf die Honorarverhältnisse, Preise und Absatz 2c. jener Zeit. Auch Verbrennungen mißliebiger Bücher durch den Scharfrichter kommen vor. Das bei einem solchen Autodafé zu beobachtende Ceremoniell ist aber genauer in Ulm beschrieben. Mir waren in Zürich der Stadtbibliothekar Dr. Horner und der Archivar Dr. Strickler sehr gefällig. Einer meiner Freunde, ein wohlhabender und seiner Muße lebender Mann, hatte mir dort schon vorgearbeitet, sodaß ich während meines viertägigen Aufenthaltes nicht viel mehr zu thun hatte, als seine Excerpte durchzusehen und ihnen entsprechend die Abschrift der einzelnen Stücke zu bestimmen. Die Correctheit derselben wird von Dr. Strickler bescheinigt, indem unter seiner Aufsicht die Copieen gemacht werden. Diese werden bis zum Sommer in meinen Händen sein.

Am Reichsten an Ausbeute für mich aber fand ich Basel, sowohl Bibliothek als Archiv. Der Vorstand der ersteren, Dr. Sieber, dessen Gefälligkeit ich, wie die des Archivars Dr. Wackernagel, nicht genug anerkennen kann, lenkte gleich bei meinem ersten Besuche meine Aufmerksamkeit auf dreizehn noch nicht veröffentlichte Briefe von Koberger an Amerbach, zeigte mir seine herrliche Inkunabelnsammlung, deren Pracht und Seltenheit höchstens von den größten Bibliotheken erreicht wird, und machte mich mit einzelnen Mono-

graphieen über Baseler Druckverhältnisse aus der ersten Zeit bekannt, die bis nach Italien führen. Im Archiv befindet sich vom Anfang des 16. Jahrhunderts an eine Fülle von urkundlichem Material, welches noch nie benutzt und erst in der letzten Zeit übersichtlich geordnet ist. Tritt darin Basels Bedeutung als Handelsstadt, als Mittelpunkt zwischen Deutschland, Frankreich und Italien, kurz die große Politik in erster Linie hervor, so wirft dieses Verhältniß auch zugleich sein Licht auf die Gewerbebeziehungen, die Preise, die Aufgaben und Ziele der dortigen Buchhändler sowohl wie Buchdrucker. Ein bisher ungedruckter Brief von Erasmus war das Erste, was mir in einem Fascikel in die Hände fiel; er enthielt den Antrag auf Bestrafung eines Pasquillanten. Die Rathsverfügungen über Papierpreise und buchhändlerische Privilegien, die diplomatischen Verhandlungen mit Nachbarn, französischen und kaiserlichen Gesandten, sowie schweizerischen Bischöfen, die Mahnungen der theologischen Facultät gegen den namentlich im 18. Jahrhundert immer häufiger werdenden Nachdruck der französischen philosophischen Literatur (z. B. Bayle), die Ahndungen der Verbreitung angeblich papistischer Irrlehren durch die Drucker der Stadt (z. B. Johann Jacob Decker) füllen viele Bände. Dr. Wackernagel hat mir versprochen, im Laufe des Sommers eine übersichtliche Zusammenstellung der Dokumente zu bewirken, sodaß im Herbst eventuell ich die planmäßige Arbeit in Angriff nehmen könnte.

In Carlsruhe ging ich aufs Landesarchiv, um mich nach dem Schicksal der kurpfälzischen Acten zu erkundigen. Der Director Freiherr Roth v. Schreckenstein, wie auch der Archivrath v. Weech theilten mir mit, daß diese allerdings ihrer großen Zahl nach von ihnen verwaltet würden, fügten aber auch hinzu, daß diese Acten noch immer nicht so vollständig geordnet seien, um ihre Durchsicht möglich zu machen. Die frühere Verwaltung des Archivs scheint diesem Zweige ihrer Thätigkeit wenig oder gar keine Sorge zugewandt zu haben. Dagegen versprachen mir die Herren, Alles, was in ihren Kräften stehe, zu thun, um mir die Arbeit zu erleichtern, und verlangten zu dem Ende nur eine Frist von einigen Monaten. Zugleich machten sie mich aufmerksam auf die seit dem 14. Jahrhundert fast vollständige Sammlung von mehreren hundert pfälzischen Copialbüchern, in welchen noch ein reicher Stoff auch

für meine Zwecke aufgehäuft liege, wie Preßgesetzgebung, Drucker-ordnungen, Preise, Kaiserliche Verfügungen ꝛc. ꝛc.

Nach Mainz und Frankfurt zu gehen, dazu reichte meine Zeit nicht mehr. Daß aber in beiden Städten, in welchen ich übrigens sehr gute persönliche Beziehungen habe, über die ersten Jahre der Buchdruckerkunst und die Meß- und Marktverhältnisse noch viel zu finden sein muß, dafür habe ich theilweise schon die Beweise in Händen, wie das u. A. auch für Frankfurt Dr. G. Schwetschke in der Vorrede zum ersten Bande seines Codex Nundinarius nachweist.

Die bis jetzt von mir gemachten Erfahrungen haben mich zu der Ansicht geführt, daß es sich im Interesse der von mir zu unternehmenden Arbeit empfehlen dürfte, zunächst möglichst vollständig die in ganz Deutschland zerstreuten handschriftlichen Quellen zu sammeln und, wenn auch die sofortige Inangriffnahme des Werkes dadurch keineswegs ausgeschlossen ist, doch seine eigentliche Ausarbeitung erst nach ihrer Beschaffung zu beginnen. Ich möchte zu diesem Zweck Deutschland und die deutsche Schweiz in acht Landschaften theilen, deren gründliche Erforschung nach Quellen für meine Aufgabe mir zunächst geboten erscheint, so daß für mich in Betracht kämen: 1. Berlin, Hamburg, Lübeck und der Norden. — 2. Leipzig, Dresden, Breslau. — 3. Wien und Prag. — 4. Nürnberg, Augsburg, Ulm. — 5. Zürich und Basel. — 6. Straßburg, Carlsruhe, Frankfurt, Mainz. — 7. Köln, Düsseldorf, Münster, Bremen. — 8. Thüringen, Cassel, Marburg.

Natürlich können diese Städte resp. Provinzen nur im Laufe mehrerer Jahre besucht werden. Ein bis zwei Monate im Jahre würden das Höchste sein, was ich fürs Erste an ihre Erforschung wenden könnte.

Zur Geschichte des Deutschen Buchhandels in Siebenbürgen.

Von

Dr. Fr. Teutsch
in Hermannstadt.

I. Die vorreformatorische Zeit.

Zu den bedeutendsten und folgenreichsten Thaten des deutschen Mittelalters gehört die Aussendung großer lebensfähiger Colonien in die Grenzlande Deutschlands, die im Stande waren, volles deutsches Leben in Gebiete zu verpflanzen, in denen vorher fremde Laute herrschend gewesen waren. Der ansprechenden Aufgabe, im Einzelnen zu erforschen, wie fremdes Land, sei es im slavischen Osten oder jenseits des Meeres, an den Ufern der Ostsee oder am Fuß der siebenbürgischen Karpaten, deutschem Leben gewonnen ward, steht eine andre gleich verlockend zur Seite, zu zeigen, auf welche Weise dieses Leben gewahrt wurde. Dem Wandertrieb und dem Trieb in die Ferne, der in die deutsche Brust von altersher gelegt war, war auch ein andrer beigegeben, der Zug zur Heimat, und wenn der erste den Mann in die Weite getrieben, der andre ließ ihn nie vergessen, von wo er ausgezogen war.

Mannigfaltig waren die Fäden, die den deutschen Colonisten in Siebenbürgen an die deutsche Heimat knüpften. Sie verbanden ihn nicht nur mit dem Land, nach dem er Heimweh hatte, sie vermittelten ihm auch das Beste, was er hatte: seine Kunstfertigkeit im Handwerk erhielt Förderung von da, seine geistige Bildung sog aus jenem Boden nährende Säfte. Der stetige Zusammenhang mit Deutschland und Italien, den alten Culturstätten Europas, vermittelte ihnen Kenntnisse, Bildung, Cultur. Die Träger dieses Zusammenhangs sind nicht immer leicht zu ermitteln, so offenbar dieser selber auch sein mag. Daß der Buchhandel in erster Reihe dazu gehörte, ist erklärlich, jedoch gerade hier sehen wir wohl die Wirkungen desselben, aber so sehr wir an mannigfaltigen Erscheinungen sein Vorhandensein erkennen, das w i e ist hier verhüllter als anderswo.

Denn wenig erforscht ist gerade diese Seite unseres Culturlebens und nicht reich fließen die Quellen für eine derartige Kenntniß. Oefters muß die Analogie, öfters müssen Schlüsse sprechen, jedoch zeigt sich klar, daß das gesammte geistige Leben — und ein Träger solchen Lebens war und ist der Buchhandel — sich im Zusammenhang mit Italien und Deutschland vollzog, daß es von da Anstoß, Nahrung, Förderung erfahren.

Es soll hier der Versuch gemacht werden, zu zeigen, in wie weit der Buchhandel mit Deutschland auf jenes Leben in Siebenbürgen eingewirkt hat.

Als die Sachsen im zwölften Jahrhundert (1141—1161) nach Siebenbürgen einwanderten, ein Theil jenes Stromes, der die slavischen Grenzländer überflutend deutsches Leben dorthin trug[1]), da ist bezeichnend, daß bald darauf sich die Sage des Landes bemächtigt und Klingsor aus Siebenbürgen[2]) in den Sängerstreit auf die Wartburg einführt. Bald darauf erwähnen die deutschen Dichter des Mittelalters Siebenbürgen, mit welchem Namen ursprünglich blos das Sachsenland bezeichnet wurde[3]).

Doch inniger hingen die Ausgewanderten mit Deutschland zusammen.

Die erste Vermittlerin dieses Zusammenhangs war die Kirche. Wie sie anfangs die fast ausschließliche Trägerin der Bildung war, so verpflanzte sie auch diese, wohin sie kam. Die ersten Bücher, die nach Siebenbürgen gelangten, sind durch ihre Diener gebracht worden. Aus der Pfarrkirchenbibliothek in Hermannstadt ist noch erhalten des Papstes Gregor Sittenlehre, ein schöner Pergamentband mit Schriftzügen, die auf die Scheide des 12. und 13. Jahrhunderts hinweisen und nicht im Lande geschrieben wurden. Die Dominikaner, die in Hermannstadt ein Kloster, darin auch eine Bibliothek besaßen, scheinen in besonders enger Verbindung mit dem Ausland gestanden zu haben. Die Chronik des Dominikanerklosters zu Erfurt hat die Nachricht aufbewahrt, daß die Mongolen bei ihrem Einfall 1242 Hermannstadt, damals noch Hermannsdorf genannt, erstürmt, die Bewohner erschlagen und das Kloster verbrannt haben[4]).

So sind bis zur Erfindung des Buchdrucks vor allem die Kirche und die Geistlichen die Vermittler der werthvollen Bücherschätze des Auslandes hierher gewesen. Die Hermannstädter Kirche

besaß am Ende des 14. Jahrhunderts eine Bibliothek, über deren Inhalt ein glücklicherweise noch erhaltenes Buch jener Zeit willkommnen Aufschluß gibt[5]). Zweiundzwanzig Bände nennt die Kirche ihr eigen, die, alle liturgischen Inhalts, an der Scheide des Jahrhunderts vermehrt wurden durch die Schenkung von 32 Büchern, welche der Propst von Hermannstadt an dieselbe Kirche vergabte. Zu gleicher Zeit steht eine kleine Bibliothek auf dem Rathaus, wol der Anfang der späteren Stadtbibliothek, 13 Bände. Um das Jahr 1400 wächst sie um weitere 21 Bände; darunter sind: eine Bibel, ein Psalter mit Erklärung, kirchenrechtliche Schriften und Werke des Dominikaners Jac. de Voragine († 1298), auch ein „serbisches Buch". Geistliche und Weltliche benützen die seltenen Schätze; Geistliche aus den umliegenden Dörfern lesen darin, selbst dem Abt von Kerz, das fünf Meilen weit von Hermannstadt liegt, gestattete man den Gebrauch[6]). Sie waren auf Papier und Pergament geschrieben, nach ihrem damaligen Wert ebenso bedeutend wie die reichen Prunkgewänder und Geräte, die die Kirche in Gold, Silber und Sammet besaß.

Doch auch Privatpersonen kauften Bücher. Nik. Sibelinder, der Hermannstädter Stadtpfarrer, vermachte seine Bibliothek 1424 seiner Kirche. Sie bestand aus 14 Büchern, darunter die Clementinen, ein illustrirter Psalter, Thomas von Aquino, Nik. von Lyra's Erklärung der vier Evangelien. Als im Jahr 1442 der Kirchenvater Joh. Hänlein gestorben war und sein Nachfolger Lucas Trudunberg das Kirchenvermögen übernahm, da führten sie neben den 51 Kelchen, 72 kirchlichen Gewändern auch 138 Bände der wachsenden Bibliothek an, die sie seiner Hut anvertrauten; dabei waren die 10 Breviere nicht mitgezählt, die, zum größten Theil fromme Schenkungen, vom Pleban und seinen Capellanen beim Gottesdienst gebraucht wurden. Ein Theil der Bücher, 63 Bände, stand in der „Bibliothek", im Seitenschiff der schönen gothischen Pfarrkirche, das in halber Höhe überwölbt damals die Bücher trug, ein andrer Theil auf dem Pfarrhof[7]). Die Bedeutung dieser Bibliothek tritt in das rechte Licht, wenn wir den Werth der Bücher nach der damaligen Zeit messen; die Frauenkirche in Nürnberg besaß 1442 nur 33 Bände, die Bibliothek in Florenz, die vielgenannte, die zuerst in eben jenen Jahren (1444) der öffentlichen Benutzung übergeben wurde, hatte 800 Bände. Der Inhalt jener Hermannstädter

Kirchenbibliothek ist ein reicher und mannigfaltiger. Neben der Bibel und theologischen Werken, die sich allgemeinster Verbreitung erfreuten, wie Thomas von Aquino, Nik. von Lyra, Gregor's Sittenlehre u. s. f., auch eine römische und trojanische Geschichte, Aristoteles' Ethik, ein prologus gegen Wiklef, ein Vergil. Auch jetzt benützen sie Geistliche und Weltliche. Der Bürgermeister Jacobus hat eine kleine Bibel und eine Erklärung des Buchs der Weisheit, Johannes, Mag. Guldeners Sohn, fünf Bücher, darunter ein Rechtsbuch herausgenommen[8]).

Wie sind jene Bücher nun nach Hermannstadt gekommen?

„Man hat nicht immer beachtet, daß es noch lange kein Buchhandel ist, wenn einzelne Bücher käuflich sind[9])". Gewiß ist bei allen diesen Büchern an einen Buchhandel, der bis hierher seine Geschäftsverbindungen ausdehnte und seine Waaren verschickte, nicht zu denken. Ein Theil der Schriften, doch jedenfalls nur der geringere, ist im Lande selber geschrieben, einige davon, fast durchweg Pergamenthandschriften, in prächtiger regelmäßiger Schrift, sind in der Hermannstädter der ev. Schule gehörigen sogenannten „Kapellenbibliothek" noch vorhanden. So schreibt Theodoricus 1394 ein Meßbuch, das der Kleinscheuerner Pfarrer Michael für die Hermannstädter Kalandsbrüderschaft zusammengestellt hatte, — es ist jetzt noch im Besitz der Hermannstädter Kirche —; H. Halbgebachsen schrieb 1430 ein Meßbuch in Groß-Schenk[10]), Valentin Mathiä von Hermannstadt wol da im 15. Jahrhundert die summa eines Ungenannten[11]). Eingestreute Bemerkungen, die sich auf Ereignisse in Siebenbürgen beziehen, in Augustin's Werk über den Kampf zwischen Tugenden und Lastern lassen schließen, daß der Schreiber des Buchs Jordanus es ebenfalls in Siebenbürgen geschrieben habe[12]). Der größere Theil aber kam aus dem Ausland, das sich freilich nicht immer genau bestimmen läßt. Von Bologna, das früh von sächsischen Studenten besucht war[13]), kam manches, wie überhaupt vieles aus Italien, dann aus Frankreich, Deutschland, Oesterreich[14]). Aus diesen Ländern aber brachten nicht eigentliche Buchhändler die Bücher herein, sondern die Studenten und Kaufleute; ihnen neben den Mönchen und der Kirche verdankt das Land die Bücherschätze.

Je näher wir die Universitätsmatrikeln der ausländischen Hochschulen kennen lernen, um so überraschender tritt uns der zahlreiche Besuch jener aus Siebenbürgen entgegen. Im Jahre 1386 machen

an der jungen Wiener Hochschule zwei Siebenbürger das Baccalaureatsexamen; andere studiren da, bleiben Jahre lang dort und halten an der Universität Vorlesungen, so 1398 und 1399 Mag. Jacobus und Mag. Nikolaus, der erste über Physik, über Himmel und Welt[15]). Durch das ganze 15. Jahrhundert finden wir die auffallende Erscheinung, daß Geistliche aus dem Sachsenland ihre Pfarre verlassen, mit Bewilligung des Bischofs den Zehnten weiter beziehen und in Wien eine Zeit lang studiren[16]). Im Jahre 1444 machten sie im Burzenland das Statut, nach dem Niemand zu einer Pfarre gelangen durfte, der nicht an einer Universität studirt hatte. So sind neben der Wiener auch die andern Hochschulen zahlreich besucht[17]). Die aber dort studirten brachten die Pergamentbände mit, die oft von Hand zu Hand wanderten, bis frommer Sinn sie einer Bibliothek schenkte. Die Büchersammlung des Dominikanerklosters ist zum guten Theil aus derartigen frommen Schenkungen erwachsen, ein Beweis zugleich dafür, daß von einem eigentlichen Buchhandel im Lande nicht geredet werden kann. Schenkte der Besitzer das Buch nicht einer Bibliothek, so vermachte er es wol einem Freunde. Doch kam auch Privatverkauf der Bücher nicht selten vor. Fast alle vorhandenen Bände der Kapellenbibliothek in Hermannstadt zeugen von verschiedenen Besitzern, die öfter auch den Preis verzeichnet haben, den sie zahlten. Für die 1400 geschriebene Summa Innocentii IV. zahlt der Besitzer 6 Pfund und 40 Denare, für ein ähnliches theologisches Werk erhält Michael von Heltau, Baccalaureus der freien Künste, 1483 von Martin aus Mühlbach 6 Goldgulden und ein Buch im Wert von 2 fl.[18])

Im Zusammenhang mit den zahlreichen Besuchen der Hochschulen steht es, daß unter den ersten bekannten Lehrernamen im Sachsenlande Deutsche genannt werden. In Hermannstadt leitet 1446 die hier übrigens schon 1370 bezeugte Schule, die urkundlich im Sachsenland schon 1334 nachgewiesen ist, Joh. Arnoldi aus Graudenz, Baccalaureus der freien Künste, und 1430 ist Heinrich Halbgebachsen aus Regensburg Rektor der Schule in Groß-Schenk[19]). Gewiß haben gerade solche Männer auch Anhaltspunkte abgegeben für den Bücherverkehr mit Deutschland.

Zu diesen Verbindungen kommt als zweite Vermittelung auch für den Bücherverkehr der Handel hinzu. Im 14. und 15. Jahrhundert war in den Händen der sächsischen Kaufleute ein Theil des

großen Orienthandels, der die Donau hinauf und hinunter Abend- und Morgenland mit einander verband. Bis nach Ofen, Jadra (Zara), Venedig, Wien, Prag, Krakau verführte der sächsische Kaufmann seine Waaren, nur an wenigen Zollstätten zur Zollzahlung verpflichtet[20]) und kehrte er heim, so brachte er nicht nur den Erlös an Gold und Silber, auch die Gedanken der Fremde in die Heimat zurück, gewiß öfter auch den Pergamentband, in dem sie aufgeschrieben waren oder die leichte Rolle, die einen neuen Gedanken weithin trug. Als das Basler Concil eine Reformation der Kirche begonnen, da brachten im Jahre 1439 Kaufleute, die dort gewesen waren, Schriften und Briefe nach Siebenbürgen[21]) und der Bischof schreitet gegen die Verbreiter und Prediger jener „irrigen" Grundsätze, die das Concil aufgestellt, streng ein. Der Handel führte auch von draußen den Kaufmann und den wandernden Gesellen ins Land herein. Oft genug ereignete sich ja der traurige Fall, daß Fremde ohne Bekannte verlassen im Land starben und theilnahmlos beerdigt wurden. Die im Jahre 1372 in Hermannstadt gegründete Brüderschaft des h. Leichnams setzte daher auch mit unter ihre Aufgaben, solche Kaufleute und andere Christen christlich zu begraben[22]). Die Zunftgesetze von 1376 nahmen Bestimmungen auf, welche die deutschen Einwanderungen erleichtern sollten. Noch ist im Archiv der sächsischen Zunft der Brief des deutschen Rates vorhanden, mit dem der kunstverständige Gesell Aufnahme in die Zunft nachsuchte, der „Meister und Gesellen des Hantwerks der Goldsmede" deutschen Gruß entbot[23]). So ist der erste bekannte Glockengießer im Sachsenlande 1417 Joh. von Wertheim, so sind die zahlreichen Familiennamen im 15. Jahrhundert Oestreicher, Preuß, Nürnberger, Koburger, Schlesier lauter Zeugen des Zusammenhangs mit Deutschland[24]).

Immerhin aber war es, solange die Buchdruckerkunst nicht erfunden war, für so entlegene Länder wie Siebenbürgen nicht leicht zu Büchern zu gelangen. Denn auch dem Schreiber im Lande fehlte es leicht am notwendigsten. Ich hätte mehr geschrieben, gesteht Antonius in Zeiden ein, da er zur Postille Alberts von Padua Notizen schreibt, aber es fehlt mir an Papier[25]).

Da brachte das 15. Jahrhundert die Erfindung der Buchdruckerkunst. Damit war notwendig ein Aufschwung des Buchhandels verbunden, der nun erst in die von Deutschland, Italien,

Frankreich so weit abliegenden Länder wie Siebenbürgen größeren Absatz bringen konnte. Aber auch für diese Zeit ist es unmöglich, den Geschäftsbetrieb hierzulande, den Detailverkehr festzustellen; nicht einmal Namen von Buchhändlern sind bekannt. Für die Geschichte des deutschen Buchhandels aber ist es von Bedeutung, festzustellen, daß der Büchermarkt auch Siebenbürgen umfaßte und zwar war der Absatz kein geringer.

Wir sind auch hier wieder darauf angewiesen, aus den noch vorhandenen Schätzen der Bibliotheken Schlüsse zu ziehen. Sie beweisen uns die Lebhaftigkeit des Verkehrs, dessen Umfang wir ermessen, wenn wir zum heutigen Bestand der alten Bibliotheken den Verlust hinzuzählen, den sie vom 17. Jahrhundert an bis heute durch Ungunst der Zeiten erlitten haben.

Zunächst ist der venetianische Verlag am stärksten vertreten. Unter den bis zum Jahre 1500 gedruckten Büchern in der Hermannstädter Kapellenbibliothek befinden sich nicht weniger als 114 Bände, welche in Venedig gedruckt sind; sie weisen 56 verschiedene Drucker auf. Von deutschen Druckstätten ist am besten Nürnberg vertreten: mit 51 Bänden, alle bei A. Koberger und Sensenschmid und Kefer gedruckt. Aber früher schon hatten die Mainzischen Drucke von Peter Schöffer, dessen Geschäftsverbindungen sich in die fernsten Gebiete deutschen geistigen Lebens verzweigten, den Weg hierher gefunden, darunter Thomas' von Aquino Commentar zum vierten Buch der Sentenzen des Petrus Lombardus, gedruckt 1469, heute das älteste datirte Werk der Hermannstädter Kapellenbibliothek. Es ist nicht Eigenthum der Dominikaner gewesen; wie ist es wol nach Siebenbürgen gekommen? Daneben Augustin's de civitate dei 1473, das im Privatbesitz eines sächsischen Pfarrers, dann des Königsrichters A. Huet war, bevor es dieser der Bibliothek schenkte. Die alten Drucke von Basel, Köln, Augsburg, Burgdorf, Eichstädt, Lübeck, Speier, Straßburg, Ulm fehlen nicht, italienische und französische von Rom, Treviso, Bologna u. s. f., von Lyon sind mehr oder weniger zahlreich vorhanden[26]). Neben den einen geschriebenen Vergil der Kirchenbibliothek treten zwei Drucke; bis zum Jahr 1500 halten ihren Einzug Cicero, Horaz, Justin, Sueton, Valerius Maximus, Quintilian, Varro, Boethius, Curtius, Plinius, Strabo, Pomponius Mela; Aristoteles in acht Exemplaren, Venetianer und Kölner Drucke[27]); Augustin in drei Ausgaben, darunter die Basler

von 1489 und die Mainzer von 1473. Außer den alten scholastischen Werken lesen nun Viele einzelne Werke des Aristoteles, die in acht vor 1500 gedruckten Exemplaren und in fast doppelt so vielen aus dem 16. Jahrhundert vorhanden sind. Das Studium der lateinischen Sprache wurde vertieft; Menigken's (Maneken) lateinisches Lehrbuch, 1486 erschienen, ohne Angabe des Ortes, Perotti in den Venetianer Ausgaben von 1470 und 1496, dienten als Hülfsmittel. Strabo's Geographie, des Josephus Alterthümer und jüdischer Krieg, L. Florus' römische Geschichte, die Weltgeschichte, die Nic. Götz von Schlettstadt 1474 in Köln druckte, des Vincenz von Beauvais historischer Spiegel, der in Augsburg 1473, des Antonius Chronicon, das in Nürnberg bei A. Koberger 1484 erschien, förderten die geographischen und historischen Studien. Die Chronik des Thwroz, des ungarischen Chronisten, ist in der Brünner Ausgabe von 1488 vorhanden.

Justinian's Gesetzbücher, die Decretalen Gregor's und Bonifaz', die Clementinen, die kirchenrechtlichen Arbeiten des Siculus (Nicolaus de Tudeschis Abbas Panormitanus), Duranti, zum Theil in Ausgaben aus Deutschland, förderten das nie brach gelegene Studium des Kirchenrechts[28]). Der Schwabenspiegel aus der Druckerei des Augsburger Meisters Günther Zainer, der ihn zuerst herausgab, der Sachsenspiegel, ebenfalls in Augsburg 1484 gedruckt, wurden studirt, und mit Verwunderung erkannte wol der Ratsschreiber, der ihn las, sowie die Herren vom Rat, wie viel Verwandtes im sächsischen Gewohnheitsrecht, nach dem sie zu urtheilen hatten, sich vorfand. Gerade diese Bücher kamen einem Bedürfniß, das sich in der Mitte des sächsischen Volkes zeigte, entgegen. Das Sachsenvolk lebte noch ohne geschriebenes Gesetzbuch. Das Recht der deutschen Städte, mit denen die Verbindung eine enge war, sollte aushelfen. So ließ 1481 der Hermannstädter Bürgermeister und Königsrichter Th. Altemberger, der in Wien studirt hatte und Meister der freien Künste, sowie Baccalaureus des canonischen Rechtes war[29]), das Nürnberger, Magdeburger und Iglauer Recht in ein Buch zusammentragen, das zwar nicht in gebotenem amtlichem, doch in öffentlichem Gebrauch stand. Dieses handschriftliche Rechtsbuch beweist zugleich, wie hier neben dem gedrucktem Wort auch noch das geschriebene ging, wie des Schreibers Kiel noch um die Wette arbeitete mit der Druckerpresse, die im Lande selber noch nicht vor-

handen war. Es war das auch in größeren Verhältnissen nicht anders: noch 1488 schreibt der Herzog von Mailand an Joh. Corvinus, er habe gehört, in der Bibliothek des K. Mathias in Ofen sei ein vollständiges Festus-Exemplar, das er zur Abschrift sich erbittet[30].

In einer Zeit, die von den großen Entdeckungen einer neuen Welt aufgeregt wurde, fand der Sinn für Naturwissenschaft, Mathematik u. a. neue Anregung. Albertus Magnus' bahnbrechende Arbeiten, Galen, der noch als Grundlage der Medicin angesehen wurde, und die in Italien erschienenen Werke von Petrus Apponus, Joh. de Concoregio u. s. w. fanden den Weg nach Siebenbürgen und der Arzt, der in Hermannstadt schon 1496 bezeugt ist, suchte Rat für die vielen Krankheiten, die den Menschen quälen, in den 720 Heilmitteln, die Matheus (Silvaticus) in seinem Werk[31]) empfiehlt, falls der Kranke nicht der Hülfe des „geprannt Weins" vertraute, der nach handschriftlichen Aufzeichnungen in einem alten Druck in Heltau, zum Theil 1509 geschrieben, gegen alle Krankheiten als vortreffliches Heilmittel empfohlen wird.

Man kann sich, wenn man die lange Reihe der stattlichen Bände in der Hermannstädter Kapellenbibliothek sieht, eines Gefühls der Pietät nicht erwehren. „Denn diese Bücher waren Boten eines neuen Tages; sie zogen neue Fäden des Zusammenhangs zwischen der Cultur des Abendlandes und unserem Volk und nährten in ihm die stillwirkenden Kräfte, die in ihm den Aufgang einer neuen großen Zeit geistigen und sittlichen Fortschritts vorbereiteten."

Zu diesem Fortschritt hat das Studium der Bibel ebenfalls mitgewirkt. Schon unter den ältesten Bücherschätzen Hermannstadts fand sich auch die Bibel; sie wurde selbst von Weltlichen gelesen. Jetzt kaufte man die Uebersetzung ins Deutsche, die 1483 in Nürnberg bei A. Koberger erschien, wie die lateinische, in Basel um 1480 gedruckt, doppelt angeschafft war; die mannigfachen Erklärungen der Bibel fehlen natürlich nicht.

Ja noch vor Ende des 15. Jahrhunderts schlugen die Funken des Humanismus auch bis nach Siebenbürgen. Wimpfelings Schriften — sie tragen die Spuren eingehendsten Studiums an sich —, Seb. Brant sind die Vorboten der neuen Zeit. Der Humanismus hat für den Buchhandel nach Siebenbürgen und für das geistige Leben im Lande eine eigne große Bedeutung; er hat

den Zusammenhang mit Deutschland so eng geknüpft, wie er bis dahin nie gewesen.

Am Anfang dieser neuen Zeit steht auch der erste Name eines inländischen Buchhändlers. Johannes bibliopola, mit der deutschen Bezeichnung „Buchfyrer", erscheint 1506 zum ersten Mal in Hermannstadt[32]), wo er ansässig ist und ein Haus besitzt. Er kommt im Jahre 1524 zum letzten Mal vor. Ein „Buchfyrer" desselben Namens tritt auch im Jahre 1522 in Schäßburg auf[33]).

Die Wege für die Verkehrsverbindungen mit dem Auslande fanden diese Buchhändler aber wol schon geebnet vor. Sie waren bereits von den Buchdruckern gebahnt worden, unter denen wir von Anfang an Siebenbürger Sachsen finden, allerdings ausschließlich in italienischen Druckstätten, in Venedig, Mailand, Mantua[34]), nicht in deutschen. Dort gedruckte Bücher aber kamen, wie oben gezeigt, nicht wenige herein. Auffallend ist es, daß keine Anzeichen für einen Bücherverkehr mit den Niederlanden sprechen, während z. B. die Namen von Tuchen, die im Sachsenland viel gebraucht wurden, wie Mechler, Löwener, Langwerder, Yperisches, nach jenen Gegenden zeigen. Ein einziger Einband ist mit einer Urkunde beklebt, die sich auf die Universität Löwen bezieht, doch könnte dieser auch aus Italien stammen.

Was die Einbände überhaupt anbelangt, so dürften sie zum größten Theil von außen mit den Büchern gleich hereingekommen sein. Ein in Straßburg gedrucktes speculum exemplorum 1490 hat auf dem Einband Breslauer Urkunden, von den dortigen Schöffen 1496 ausgestellt; es ist demnach wol aus Schlesien nach Siebenbürgen gekommen. Doch scheint die Buchbinderei auch im Sachsenland selbst geübt worden zu sein. Zu dem Einband eines Speierer Druckes der Summa Antonii von 1477 von besonderer Form (mit vertieftem Spiegel in der Mitte, ohne Buckeln) ist eine Urkunde verwendet, die sich auf kirchliche Verhältnisse der sächsischen Capitel von Schelk bezieht[35]). Der Einband ist darnach zu schließen im Lande gefertigt worden, ebenso wie ein andrer (an einer Handschrift, Commentar zum Hohen Liede aus dem 14. Jahrhundert), der auf der innern Seite eine Urkunde von 1394 trug, die, in einer sächsischen Gemeinde aus der Umgebung Hermannstadts, in Stolzenburg, aufgenommen[36]), nur in Hermannstadt aufgeklebt werden konnte. Es dürfte der Schluß um so erlaubter sein, weil auch

anderweitig zu den augenscheinlich alten Einbänden alter Drucke heimische Urkunden verwandt wurden, so auf einem Codex von 1485 eine Broser Urkunde[37]. Auch Bücher, die heute im Ausland sind, tragen siebenbürgische Urkunden auf dem Einband; so ein Codex im Kloster St. Florian[38]), die obige Vermutung bestärkend.

Gerne nehmen wir an, daß auch Ofen, die ungarische Königsstadt, die durch König Mathias eine bedeutende Bibliothek erhielt, die Beziehungen Deutschlands, mehr noch Italiens, nach Siebenbürgen vermittelte. Es ist nicht möglich, daß Andreas Heß, den Mathias aus Italien nach Ofen gerufen hatte[39]), nicht auch mit Siebenbürgen im Verkehr gestanden haben sollte, von wo aus die Boten der Sachsen fast täglich hinauf zum König gingen oder Briefe und Urkunden von oben brachten.

Von einigen Bücherpreisen finden wir angeführt: die in Ulm gedruckte Ausgabe des Alvarus Pelagius de planctu ecclesiae kostete den Pfarrer von Meschen 13 fl.[40]), Johannes Herold mit den Gesprächen des Antonius von Bitonto 1 fl., ein Sammelband, worin Heinrich Quentel's Gerhardus de Monte, 1 fl. 8 ₰[41]).

Noch ist der Buchhandel nicht so bedeutend, daß er in Siebenbürgen zu productiver Thätigkeit anregte, wie nach 1500. Aber einiges Aeltere lockt er hervor und macht es bekannt. Wie der Ofner Buchhändler Feger die Chronik des Thwroz 1488 in Augsburg drucken läßt, im selben Jahr, da sie auch in Brünn erscheint, wie die Graner Synodalconstitutionen 1494 in Wien, ein Missale dieses Erzbistums 1484 und 1490 in Nürnberg gedruckt wurden[42]), so erschien, ohne Angabe des Jahrs und des Druckortes in zwei Ausgaben — wie die Kenner behaupten, gehören sie in das 15. Jahrhundert — die Erzählung vom Untergange Mühlbachs und den Sitten und Gebräuchen der Türken, welche der Mühlbacher Student aufschrieb, der 1438 das unglückliche Loos der Stadt selber erlebt hatte, dann von den Türken gefangen fortgeführt wurde und erst nach zwanzigjähriger Sklaverei dem Elend entfloh[43]); die erste Nachricht, die der Buchdruck dem deutschen Volke von dem fernen deutschen Stamm aus Siebenbürgen brachte — ein Bild tiefsten Jammers aus der Türkenzeit! Doch am Ende des Jahrhunderts noch erscheint ein Siebenbürger, Martin Hatzius Transsilvanus, in einer Ausgabe des Pomponius Mela (Venedig 1494) unter den

Humanisten, die in fließenden Versen zum Leser sprechen[44]) und eröffnet damit die Reihe der sächsischen Humanisten.

Nun fehlten bald in keiner sächsischen Stadt mehr größere oder kleinere Büchersammlungen. In Schäßburg hatten die Dominikaner früh schon eine solche angelegt, in Klausenburg wurde eine Bibliothek erbaut, die freilich erst die Zukunft mit Büchern füllen sollte[45]); in Bistritz bestand eine, in der nach der Weise des Mittelalters die dicken Bände mit Ketten an die Pulte geschlossen waren, denn Ursula, Meister Paulin ('s Ehefrau) schenkte testamentarisch ihre Bücher (1505) „der Capellen, daß man sie soll ankettenn an die stüle"[46]). In Kronstadt kann eine Bibliothek nicht gefehlt haben bei dem frühen Vorkommen der Schule (1388), bei dem starken Besuch der Wiener Hochschule aus seiner Mitte und ähnlichen bildungsfreundlichen Erscheinungen[47]). Der Bischofssitz in Weißenburg beklagte schon 1277, da Johann von Salzburg die Kathedrale verbrannte, unter den verlornen Schätzen auch Bücher[48]). Selbst in sächsischen Dorfgemeinden wie Heltau, Stolzenburg finden wir Incunabeln aus vorreformatorischer Zeit im Besitz der Kirche; sie legen von dem stillwirkenden aber tiefgehenden Verkehr mit dem Ausland Zeugniß ab.

Der deutsche Bücherdruck und Buchhandel wurde auch für die anderssprachigen kleinen Nationen, die was sie an Bildung besaßen aus Deutschland oder Italien bezogen, vielfach anregend. Das erste magyarische Buch, das überhaupt gedruckt wurde, ging 1484 aus einer Nürnberger Druckerei hervor[49]).

Der Einfluß aber, den der Buchhandel wie der gesammte Verkehr mit Deutschland auf die Entwicklung des sächsischen Volks-, Rechts- und Culturlebens nahm, zeigt sich in der unleugbaren Thatsache, daß das geistige Leben der Sachsen in Siebenbürgen sich in stetem Zusammenhang mit Deutschland vollzog.

So kam es, daß die großartige Erneuerung und Auffrischung des geistigen und sittlichen Lebens, welche die Reformation brachte, im Siebenbürger Sachsenland vorbereitete Herzen fand. Wieder waren es Kaufleute, die um 1519 die Leipziger Messe besuchten und als wertvollsten Gewinn einige von den neuen Schriften Luthers mitbrachten. Die Schriften wurden gelesen, erklärt und studirt und der Anklang, den die große Bewegung hier fand, mußte zu einem noch festern und lebhaftern Verkehr mit Deutschland führen,

der in erster Reihe auch dem Buchhandel wie dem gesammten geistigen Leben zu Gute kam.

Anmerkungen.

[1]) G. D. Teutsch, Geschichte der Siebenbürger Sachsen für das sächsische Volk. 2. Aufl. Leipzig. I. S. 20. Fr. Krones, Zur Geschichte des deutschen Volksthums im Karpatenlande. Graz 1878.

[2]) In hujus (Hermanni Landgravii Thuringiae) palatio et familia fuerunt sex viri milites natalitiis non infimi, ingenio excellentes, honestate morum virtuosi, cantilenarum confectores summi, sua certatim studia offerentes. Habitabat tunc in partibus Hungariae, in terra quae septem castra vocatur nobilis quidam et dives trium millium marcarum annuum censum habens, vir philosophus, literis et studiis saecularibus optime imbutus, nigromantiae scientiis nihilominus eruditus. Hic magister nomine Klingsor. Theodorici de Thuringia vita s. Elisabethae. Vgl. J. Trausch, Schriftstellerlexicon der Siebenbürger Deutschen. II, 272.

[3]) G. D. Teutsch a. a. O. S. 23. K. Reissenberger im Correspondenzblatt des Vereins für siebenbürgische Landeskunde 1878. Nr. 12. S. 126.

[4]) Monumenta hist. germ. SS. XVI. 34. W. Wattenbach, Bemerkungen zu einigen östr. Geschichtsquellen. (Arch. für Kunde östr. Geschichtsquellen XLII. Im Separatabdr. S. 29.) Vgl. SS. XXIV. S. 65. Correspondenzblatt des Vereins für siebenb. Landeskunde. 1878. Nr. 8. S. 93.

[5]) Das älteste Hermannstädter Kirchenbuch. Gedruckt im Archiv des Vereins für siebenb. Landeskunde. Neue Folge. XI, 323 f.; das Bücherverzeichniß S. 348. (Dieses Archiv hinfort nur V. A. citirt.)

[6]) Ebenda 349. G. D. Teutsch, über die ältesten Schulanfänge und damit gleichzeitige Bildungszustände in Hermannstadt. V. A. X, 210.

[7]) V. A. XI, S. 356. Nota: ornamenta superius in libria (!) existentia. S. 357. Nota: isti sunt libri, quae (!) pertinent ad libriam (!) in latino. Vgl. W. Wattenbach, das Schriftwesen im Mittelalter. 2. Aufl. Leipzig 1875. S. 526.

[8]) V. A. XI, 361. [9]) W. Wattenbach a. a. O. S. 457.

[10]) V. A. X, 201. 417. Vergl. Csontosi, J., Magyarországi Könyvmásolók es betüfestök a XIV—XV században. (Ungerländische Bücherabschreiber und Buchstabenzeichner im 14—15. Jahrhundert.) Buda-Pest 1819.

[11]) Hermannstädter Kapellenbibliothek (H. K. B.) XIX, a. 10. Laus tibi sit Christe — quum liber explicit iste — finis adest operis — mercedem posco laboris — Laus filio virginis Mariae. Valentini Mathiae de Cibinio.

[12]) H. K. B. XVII, b. 6. S. 71. Anno domini MCCCCXXI cum devastata fuit Burcia a Turcis circa festum Johannis baptistae. S. 252. Scribo anno domini MCCCC33 tempore disturbii cum Olachis de Fugerasch et coronationis serenissimi regis nostri Sigismundi imperatoris ad imperatum.

[13]) Vgl. das a. a. Correspondenzblatt des Ver. f. sieb. L. 1878. Nr. 9. S. 99.

[14]) Martinus de Sulimano super usu feudorum wol in Paris geschrieben, 1365. H. K. B. XVIII, b. 13. Soccus de tempore hiemali geschrieben 1432 von Nicolaus Reyner de Döbelein, ebenda XVIII, a. 9. Summa casuum finitus (!) per manus Sigismondi de Smigen anno domini millesimo quadringentesimo quinquagesimo VI., octavo die corporis Christi in oppido Wechemönd in Austria situm. Amen; ebenda XIX, b. 5. Summa de poenitentia Innocentii IV., comparata per honorabilem virum d. Matthiam, filium Michaelis aurifabri de Tyrnavia, finita est proximo sabbato ante adventum domini, anno domini 1400 per manus Joh. Vlusch; ebenda III, c. 13.

[15]) J. Aschbach, Gesch. der Wiener Universität im ersten Jahrh. ihres Bestehens. S. 120, 587, 595, 596 ff. G. D. Teutsch im V. A. X, 165.

[16]) In den Matrikeln der Wiener Hochschule. Vgl. V. A. XIII, 100.

[17]) Zum Theil auf die spätere Zeit bezüglich: Siebenbürger Studirende in Wittenberg V. A. II, 134; in Krakau V, 115; in Straßburg, Göttingen VI, 291; in Tübingen VII, S. 460; in Heidelberg X, 182; in Leipzig X, 386; in Jena XII, 312; in Dorpat XIII, 577.

[18]) H. K. B. XVI, d. 5. XIX, b. 1. III, c. 13. XVII, b. 5.

[19]) V. A. X, 206, 417. Ueber die Schulen im Sachsenland überhaupt: Ueber den Stand des öffentlichen Schulwesens der ev. Landeskirche A. B. in Siebenbürgen. Hermannstadt 1873 (darin ein kurzer Blick auf die histor. Entwickelung desselben S. 2 ff.), dann V. A. X, 193, 416; XII, 369; XIII, 365.

[20]) Eine große Zahl Urkunden im Hermannstädter und sächsischen Nationalarchiv in Hermannstadt. Vgl. G. D. Teutsch, Sachsengeschichte, I, 130.

[21]) .. intelligimus, dari nonnullos in partibus illis (Transsilvanis) mercatores, qui ex Basiliensium oris reducentes sub specie mercatus certa scripta et litteras per fautores et autores infelicis deplorabilisque illius Basiliensis conciliabuli concinnatas spargere pergunt. A. Kurz, Magazin für Geschichte, Literatur und alle Denk- und Merkwürdigkeiten Siebenbürgens. Kronstadt 1844. I. S. 133. — [Zusatz der Red. Es sei gestattet noch besonders auf die hohe Bedeutung dieser Notiz hinzuweisen. Abgesehen von der weiteren Documentirung einer geistlichen Censurbethätigung auch schon zur Zeit des Handschriftenhandels, läßt sie letzteren noch auf einem ganz neuen Gebiete thätig erkennen, auf einem Gebiete, welches man bisher im 15. Jahrhundert für den literarischen Verkehr wohl kaum als vorhanden und geschäftlich ergiebig hätte annehmen dürfen. Der literarische Verkehr erweist sich hier schon in jener frühen Zeit der politisch-kirchlichen Bewegung dienstbar, geschäftsmäßig kleinere polemische Schriften (gleichsam Brochuren) und „litterae" vervielfältigend und verbreitend. Denn es wird ausdrücklich betont, daß die heimkehrenden Siebenbürger Kaufleute die betreffenden Schriftchen als Handelswaare (also nicht im gewöhnlichen einfachen Botendienst) heimgebracht und weiter verbreitet hätten. Sicherlich waren diese Schriftchen daher auch wohl bereits an ihrem Ursprungsort von vorn herein in Mehrzahl hergestellt, von ihm aus in Mehrzahl mitgenommen worden. Dies darf aber mit um so größerer Zuversicht angenommen werden, als die Notiz ja wiederum als Ursprungsort dieser Klein-Literatur auf den südwestlichen alemannischen Theil Deutschlands hindeutet, welcher sich schon anderweit als einen Hauptpunkt des literarischen Verkehrs ausgewiesen hat. Hier blühte ein nicht wie in den Universitätsstädten zünftiger Handschriftenhandel, hier stellten vor den Kirchthüren der größeren Städte Schreiber und Händler Bücher zum Verkauf, Schreiber und Händler, die — wie Diebold Lauber in Hagenau — die mannigfaltigen Erzeugnisse ihrer Schreibschulen für die Bedürfnisse aller Gesellschaftskreise zu berechnen verstanden und nebenher in diesen Schreibschulen auch die Einrichtungen besaßen, um eine Mehrzahl von Exemplaren, eine kleine Auflage, zu produciren. Was ist aber unter den „Litteris" zu verstehen? Sollte man sich nicht versucht fühlen, an die geschäftstechnische Bedeutung des deutschen Ausdrucks „Briefe" zu denken und in der schon damals stattfindenden Verbreitung wichtiger politischer und sonstiger Nachrichten in Brief- oder Blattform die ersten Spuren der „Neuen Zeitungen" zu suchen? In den neunziger Jahren des 15. Jahrhunderts zahlte auch der Leipziger Rath bereits dem Boten, welcher „die Newen Zeittungen aus Niederlandt" gebracht, dafür ein stattliches Viaticum.]

[22]) insuper ut saepius ingruit, quod mercatores et alii fide digni quamvis exules in nostra civitate moriantur, ex dispositione publicae deitatis, quibus eadem sepultura causa dei nixu cordis studiose porrigetur. G. Seiwert im V. A. X, 325.

[23]) G. D. Teutsch, Sachsengeschichte, I, 260.

[24]) Fr. Müller, Zur ältern siebenb. Glockenkunde. V. A. IV, 216. Derselbe, Deutsche Sprachdenkmäler in Siebenbürgen. Hermannstadt 1864. S. 76, 80, 83, 97. Die Namen aus den Steuerverzeichnissen des 15. Jahrh. im Hermannstädter und Nationalarchiv (H. u. N. A.) in Hermannstadt.

[25]) H. K. B. XVI. d. 5. Alberti de Padua postilla. Darin registrum libri infrascripti per manus Anthonii sacerdotis in Czeiden anno domini millesimo CCCC29. S. 325. Ad eandem materiam appone ex aliis libris si quid placebit. Plura scripsissem sed carui papiro. Zum Papierpreis in Hermannstadt, vergl. die Consularrechnungen im H. u. N. A. der Jahre 1494: Item pro uno riso papiri empti a Nicolao Proll fl. 1 ₰ 25; 1495: Item papirum unum risum conparatum fl. 1 ₰ 25. Man scheint italienisches viel gebraucht zu haben.

[26]) Fr. Müller, die Incunabeln der Hermannstädter Kapellenbibliothek. V. A. XIV, S. 293 f., 489 f.

[27]) Eine Uebersicht über die Incunabeln der Hermannstädter Kapellenbibliothek nach ihren Druckorten dürfte nicht nutzlos sein. Es sind

		bis 1490		bis 1500				bis 1490		bis 1500	
aus	Augsburg .	7	(9)	1	(1)	aus	Nürnberg .	24	(41)	5	(10)
„	Basel. . .	11	(17)	5	(5)	„	Padua . .	1	(1)	1	(1)
„	Bologna .	1	(1)	1	(1)	„	Parma . .			1	(1)
„	Burgdorf .	1	(1)			„	Pavia . .	3	(6)	1	(1)
„	Brünn . .	1	(1)			„	Reutlingen	2	(2)		
„	Cöln . . .	15	(15)	8	(8)	„	Rom . . .	1	(1)		
„	Cremona .			1	(1)	„	Speier . .	6	(6)		
„	Eichstädt .	3	(6)			„	Straßburg	20	(25)	3	(3)
„	Hagenau .			1	(1)	„	Treviso . .	1	(1)		
„	Lübeck . .	1	(1)			„	Tübingen .			1	(1)
„	Leipzig . .			4	(4)	„	Ulm . . .	4	(4)		
„	Lyon . . .	1	(2)	1	(2)	„	Venedig . .	44	(49)	63	(65)
„	Mainz . .	6	(6)			„	Vicenza . .	2	(2)		
							Unbestimmt	14	(14)	4	(4)

Die erste Zahl bezeichnet die Werke, die eingeklammerte () die Bände. Im ganzen 320 Bände.

[28]) So: Gregorius IX. papa, nova compilatio decretalium, Mainz bei P. Schöffer, 1473; Bonifacius VIII. papa, liber VI. decretalium, ebenda 1476 und Nürnberg 1486; Decretum Gratiani, Mainz, Schöffer, 1472 und Nürnberg 1483; Duranti speculum judiciale, Straßburg 1473 und Ulm 1475; Vocabularium juris, Basel 1486. Alle in der H. K. B. Vrgl. auch K. Schwarz im Hermannstädter Gymnasialprogramm 1860/61. S. 15 ff.

[29]) V. A. X, 171, 214. Aschbach, Gesch. der Wiener Universität I, 595. Der Codex „Altemberger“ ist noch in der B. Brukenthalischen Bibliothek in Hermannstadt.

[30]) Monumenta histor. Hung. IV. Acta extera III, 445. Vrgl. Literarische Berichte aus Ungarn. II. Band. 1. Heft 1878. S. 98.

[31]) Der Arzt in Hermannstadt s. V. A. XIV, 213, 220. Moretus Matheus Brixiensis oder M. Silvaticus ohne Druckort, Jahr u. Drucker. Bei Panzer, Hain und Brunet nicht verzeichnet. Müller a. a. O. S. 328.

[32]) Im H.- und N.-Archiv unter den Rechnungen „Abgang ex registro domini Pauli Remser anni domini 1506 extractum“. S. 1 in duodecimali Petri Vrsulae (die Stadt war zum Behuf der Steuereinhebung in zwölf Theile, duodecimalia, getheilt) unter andern Namen auch domus Johannis bibliopolae marc. 0 lot. 4. Ebenso auf S. 5 bei der zweiten Steuer des Jahres. „Abgang ex registro domini Pauli Remser anni secundi videlicet 1507 extractum“. S. 2 und 6 Duodecimale domini Petri Vrsulae unter

andern auch domus Joannis bibliopolae m. 0 lot. 12. „Abgang anni 1508" S. 7 u. 12 Duodecimale domini Michael Arembrwster u. a. domus Johannis bibliopolae lot. 8. „Abgang anni 1509 sub magistratu domini Johannis Waal" S. 6 u. 12 domus Johannis buchfürer (buchfwrer) lot. 8. „Hermannstädter Steuerregister aus den Jahren 1510—1515." S. 18. 1510 Joannes bwchfurer lot 8 fl. 1 ₰ 12, idem anno 1511 in secundo censu lot 8 fl. 1 ₰ 28, idem anno 1512 lot 6 fl. 0 ₰ 72. Dann „Protocollon provinciae Saxonum nec non civitatis Cibiniensis sub anno 1522 feliciter ceptum et congestum" S. 18 in der Entscheidung eines Streites zwischen dem magister Petrus Thonhewzer plebanus de magno horreo tanquam actor ex una nec non circumspectus Petrus Gereb concivis ejusdem veluti in causam attractus, erwähnen sie „domum quandam, quam scilicet Johannes bibliopola praenotato Johanni Hwzar pignoris titulo ante litteratorie statuerat. . . Actum Cibinii feria sexta ante festum beati Laurencii martiris anno 1524.

[33]) Fr. Müller, Deutsche Sprachdenkmäler. S. 175.

[34]) Andreas de Corona (Kronstadt) 1476 in Venedig; Thomas septem castrensis 1472 in Mantua, 1481 in Mailand; Martinus Burciensis de Czeidino in Venedig; ebenda Andreas Corvus Burciensis de Corona. V. A. XIV, 316.

[35]) V. A. XIV, 319. [36]) V. A. X, 361.

[37]) Ebenda XIII, 366. Tractatus contra perfidiam aliquorum Bohemorum. Impressus autem Argentinae anno domini 1485. Ex libris Joannis Pros plebani Warasiensis a Joanne Zalesczio in pignus amicitiae oblatum.

[38]) V. A. XII, 368.

[39]) Denis, Nachtrag zur Buchdruckergeschicht Wiens. Wien 1793. S. 19.

[40]) V. A. XIV, 310. Hunc librum ego Johannes plebanus de Muschna et decanus Megyensis sub anno domini 1477 emi justo titulo pro fl. tredecim a Paulo comite de Corona.

[41]) Ebenda S. 331. Herolt, Joh., liber de eruditione Christi fidelium. Reutlingen, c. 1482. Im selben Band corona beate Marie virginis. Auf dem Titelblatt: Iste liber est emptus per fratrem Georgium de Mediesz ad usum suum incertum 1 fl. cum sermonibus Anthonii de Bitonto anno 1502. Ebenda S. 332. Liber iste constat fl. 1 et 8 denarios.

[42]) Denis, Wiens Buchdruckergeschicht. Wien 1782. S. XVII, 7. 21.

[43]) J. Trausch, Schriftstellerlexicon. III. Band. S. 431. Auch V. A. XIV, 301.

[44]) Schwarz a. a. O. S. 21. Denis a. a. O. S. 186.

[45]) Inventarium conventus Coloswariensis: capitulum quintum de libris. Der Convent habe erbaut: domum librariae pulchram et amplam cum tempore libris implendam. Aus einer Abschrift H. Wittstocks.

[46]) Fr. Müller, Sprachdenkmäler. S. 158. [47]) V. A. XIII, 99 ff.

[48]) Teutsch u. Firnhaber, Urkundenbuch zur Gesch. Siebenbürgens. Wien 1857. S. 172.

[49]) Szabo K., Régi magyar könyvtár (Alte magyarische Bibliothek). Buda-Pest 1879. S. 2.

Notizen über Mathias Apiarius, ersten Buchdrucker in Bern.

Von G. Rettig.

Die älteste mir bekannte gedruckte Notiz über Mathias Apiarius, den ersten Buchdrucker Berns, findet sich in Leu's Lexikon Bd. I. S. 246 und lautet:

„War der erste Buchdrucker in der Stadt Bern, von deme das erste Werk, so man von ihme gedruckt findet, A. 1530 gedruckt worden. Sein Sohn Samuel hat von A. 1550 die Buchdruckerey daselbst fortgesezt."

Der erste Satz dieser Nachricht hat auf mehr als ein Jahrhundert hinaus eine unrichtige Tradition ins Leben gerufen. Von diesem Moment an heißt es überall, Apiarius habe um 1531 (warum nicht 1530, wie Leu sagt?) in Bern sein Geschäft begründet; daran, daß Leu's Angabe etwas Anderes bedeuten könne, dachte Niemand. Auch Falkenstein, der es doch besser hätte wissen können, reproducirt in seiner Geschichte der Buchdruckerkunst diese Fabel, und erst Fetscherin (Historische Zeitung 1853 S. 76) bringt Licht in die Sache, indem er urkundlich nachweist, daß Apiarius im Jahr 1537 von Straßburg nach Bern berufen worden ist.

Meine Bemühungen um Aufschlüsse über sein Vorleben hatten wenig Erfolg; sichere Daten sind nur aus den Titeln der von ihm gedruckten Bücher zu gewinnen. Aus ihnen geht hervor, daß er von 1530 (oder 1531) bis 1533 für eigene Rechnung, nachher in Gemeinschaft mit Peter Schöffer arbeitete.

Herr Oberbibliothekar Dr. Barack in Straßburg hatte die Güte, mir aus den Collectaneen des dortigen Buchdruckers Heitz Folgendes mitzutheilen:

Jean Apianus ou Schwintzer, imprimeur établi à Strasbourg depuis 1530 à 1532, après avoir cédé son imprimerie à son frère

Matthieu Apianus, s'établit à Ingolstadt, où son père Pierre Apianu imprimait déjà depuis 1492. v. Caille, p. 48.

1528—1538. Matthieu Schweintzer, Schwyntzer, Schweinitzer, Schwintzer ou Aprionanus imprima seul et en compagnie avec Schaeffer, Schoefer ou Scheffer, sous la raison de Schwinzer et Schaefer ou aussi de Pierre Schaeffer et Matth. Aprionanus; il succéda à Jean Herwagen. En 1530 il publia: Das Glaubensbekenntniß der 4 Städte Straßburg, Constanz, Memmingen und Lindau (v. Lichtenb. Initia p. 85). Apianus imprima à Ingolstadt en 1534: Petri Apiani inscriptiones sacrosanctae vetustatis.

Il fut l'ami et l'adhérent de Schwenkfeld et composa plusieurs poésies sacrées. v. Rittelmeyer p. 29 ss.

Matthieu Apiarius ou Schwintzer quitta Strasbourg, où il fut établi de 1533 à 1538 et se fixa comme imprimeur à Berne.

Matthias Apiarius. Il se rendit de Strasbourg à Berne, où il imprima en 1539 la chronique de Sebastien Frank de Wördt, dans laquelle se trouve aussi sa marque. En 1564 Thomas Guarinus doit s'être servi de la même marque (v. Stockmeyer und Reber, Buchdruckergeschichte p. 157. — Röhrig, Reformationsgeschichte II 93).

Le fils de Matth. Apiarius, Samuel Apiarius, s'est établi à Bâle en 1590.

Il succéda à Armand Farkel et fut succédé par Jean George Simon. En 1539 il imprima à Berne: J. Boccace de Certaldo insigne opus de claris mulieribus.

1530. 1535. Pierre Scheffer, Matth. Apriarius, Aprionanus ou Schwinzer & Scheffer, Pierre Schöfer et Jean Schwintzer associés. Leurs impressions allemandes sont des plus belles, tant sous le rapport des caractères que de l'impression et du papier; ils exploitèrent l'imprimerie de Jean Apponianus, et Pierre Scheffer succéda.

1531. Eyn new Kunstlichs wolgegründts Visierbuch ..... Straßburg, truckts Peter Schäffer, bei Hansen Schwyntzern.

(folgen noch mehrere Büchertitel.)

1528—1538. Matthieu Schwintzer (ou Schweintzer, Schwyntzer, Schweinitzer, Apiarius ou Aprionanus) succéda à Jean Herwagen. Les deux premières années il imprima seul. Il imprima avec Pierre Scheffer depuis 1530 à 1538. Après avoir vendu son imprimerie à Théodose Rihel I, il se rendit en 1539 à Berne, où il établit une imprimerie. En 1590 son fils, Samuel Apiarius, s'établit à Bâle.

1530—1535. Pierre Scheffer et Matthieu Schwintzer (ou Schoefer et Matthieu Aprionanus, Apriarius, ou Schwintzer et Scheffer ou Schaefer); Théodose Rihel leur succéda.

Anfangs wußte ich nicht, was ich daraus machen sollte. Hatte

der hochorthodoxe Rath von Bern sich's wirklich beikommen lassen, einen Anhänger der den Lutheranern wie den Reformirten gleich verhaßten Secte der Schwenckfeldianer in seine Dienste zu nehmen? Doch bald hellte sich das Dunkel auf; genauere Prüfung ergab, daß folgende drei Personen für eine und dieselbe gehalten wurden:

1) Petrus Apianus, später Mathematiker in Ingolstadt, der vielleicht auch druckte (ich möchte ihm das Folium populi, 1533, zuschreiben);
2) unser Mathias Apiarius;
3) Johannes Schwyntzer oder Schweyntzer, lateinisch Aprionanus, Schwenckfeldianer und Liederdichter, der auch Einiges druckte.

Theils die Aehnlichkeit der latinisirten Namen, theils der ziemlich gleichzeitige Aufenthalt aller Drei in Straßburg mag zu der Identification Anlaß gegeben haben; aber schon die Beachtung der verschiedenen Etymologie (Apis und Aper, ersteres Wort dargestellt im Druckerzeichen des Apiarius, letzteres leicht erkennbar im deutschen Namen Schweyntzer) hätte genügen sollen, um Heitz eines Besseren zu belehren.[1])

Von den persönlichen und Familienverhältnissen des Apiarius ist nur Weniges bekannt. Von seiner Heimat und Abstammung wissen wir nichts, sogar sein Name wurde lange Zeit nur auf gut Glück in Bienenvater verdeutscht. Aber das ist unseres Wissens ein dem 16. Jahrhundert völlig fremder Begriff, und dem Bären, der auf des Apiarius Druckerzeichen nach Honig geht, wird wohl Niemand besonders bienenväterliche Gesinnung andichten wollen. Deßhalb wahrscheinlich stellte Fetscherin (a. a. O.) die Hypothese auf, er möchte Beyeler geheißen haben. Dieß ist ein im bernischen Dorfe Guggisberg heimischer Name und stimmt mit der Etymologie überein (Beyi = Biene); auch ist nichts dagegen einzuwenden, daß der Rath von Bern wohl am liebsten einen Landesangehörigen berufen habe. Leider läßt sich mit seiner Vermuthung der Wortlaut fraglichen Rathsbeschlusses nicht recht in Einklang bringen, wonach Apiarius zum bürgerlichen Hintersäßen angenommen wird; diese bürgerliche Stellung wäre selbstverständlich gewesen und nicht eigens ausgesprochen worden, wenn Apiarius von Hause aus bernischer Unterthan gewesen wäre. Dazu kommt Folgendes. Es existirt ein Buch:

„Riger, geschicht von Fanino von Fauentia, vnd Dominico von Basana. Bern, Matthis Biener, 1552. 4.“[2])

Es kann wohl keinem Zweifel unterliegen, daß dieser Biener mit unserm Apiarius identisch ist. Damit fällt Fetscherin's Hypothese dahin und wir müssen die Heimat des Apiarius in Deutschland suchen.

Seine Ehe (mit wem, war nicht zu ermitteln) muß er spätestens in der ersten Zeit des Aufenthalts in Straßburg geschlossen haben, denn wir wissen aus den berner Civilstandsregistern, daß sein ältester Sohn Samuel 1547 zum ersten Mal in die Ehe trat mit Agnes Dürberger (zum zweiten Mal mit Elsbeth Sulliger 1558), und daß der zweite Sohn Siegfried, augenscheinlich auswärts getraut, 1554 ein Mädchen auf den Namen Agnes taufen ließ.

Seine Thätigkeit als Buchdrucker ist wenig bekannt, obgleich seine Ausgabe von Pauli, Schimpf und Ernst bei den Bücherliebhabern gut angeschrieben ist. Auch seine übrigen Druckwerke verdienen hervorragendes Lob wegen ihrer Sauberkeit und Correctheit. Uebrigens erscheint er in den Rathsacten auch als Buchhändler und Buchbinder.

Als sein Todesjahr ist wohl 1554 anzunehmen, denn in diesem Jahr erlischt seine Firma und tritt die des Samuel Apiarius auf (nicht 1550, wie Leu a. a. O. angiebt). Rechnet man von der Trauung Samuels (s. oben), wo derselbe gewiß nicht bloß 17 Jahre alt war, zurück, so ergiebt sich als muthmaßlich spätestes Geburtsjahr des Mathias etwa das Jahr 1500[3]).

Seine Söhne scheinen das Geschäft getheilt zu haben, wenigstens firmirt bis gegen 1560 nur Samuel als Drucker, während Siegfried uns als Buchbinder und Xylograph begegnet.

Der Lebenswandel Beider muß nicht rühmlich gewesen sein. Bei Samuel findet sich im Taufrodel mitten in einer Reihe von 7 ehelichen Kindern, die sich fast Jahr um Jahr folgen, eine uneheliche Agathe, und zwar nicht etwa in der Zeit zwischen dem Tode der ersten und der Verheirathung mit der zweiten Frau. Ohne Zweifel sind derartige Verirrungen, neben leichtsinnigem Schuldenmachen, mit Anlaß zu seiner Verbannung gewesen[4]); aus dieser durfte er erst 1575, nach 10 Jahren[5]), als Gast und unter der Bedingung zurückkehren, daß er der Stadt keine Beschwerden verursache. Inzwischen hatte er sich in Solothurn und Basel auf-

gehalten und hier gedruckt. An letzterem Orte scheint Thom. Guarinus eine Zeit lang den Namen für das Geschäft hergegeben zu haben[6]). Von hier aus wurde er auch in Bern wegen Schulden belangt[7]). Doch ließ der Rath die Familie nicht entgelten, was ihr Haupt gefehlt hatte: „1561 vff 21. Juni der alten Apiarussina (sic!) an Ir Suns Döchterlins Lergelt ze stür 5 ℔". Dies entspricht in damaliger Zeit ungefähr dem Werthe eines Pferdes, repräsentirt also eine ganz ansehnliche Summe.

Während Samuels Abwesenheit von Bern führte Siegfried eine Zeit lang (bis 1564) die Druckerei weiter. Auch er erregte Aergerniß und wurde laut Chorgerichtsmanual Nr. 36 vermahnt, seine Frau nicht so hart zu behandeln, sie nicht Hunger und Mangel leiden zu lassen.

Das sind die letzten Nachrichten von dieser Familie[8]), die ohne Zweifel nicht wegen Unfähigkeit, sondern wegen Mangel an Subsistenzmitteln zu Grunde ging.

Zum Schlusse noch einige Preise der Firma Apiarius, aus der bernischen Staatsrechnung, die ich Herrn Oberbibliothekar und Archivar Dr. Blösch verdanke[9]):

2. Semester 1552.

Apiarius dem Buchdrucker von dem Urbar zu Könitz zu binden 2 ℔

1. Semester 1553.

Apiario dem Buchfürer von dem andern theil der khronigk, u. ein permentin Ersatzung, ouch von dem urbar von Könitz, zu binden, in ein summ 13 ℔ 8 ₰

1. Semester 1554.

Apiarius von 2 vßzügerbüchern ze binden 4 ℔

1. Semester 1555.

Syffrit Apiario von der form der bösen Luttringer Dickpfennig, ze schnyden vnd 400 ze trucken 8 ℔ 14 β 4 ₰

1. Semester 1557.

Samuel Apiarius uff schryben MGH. geben vmb 24½ Ballen papir 209 ℔ 1 β 4 ₰

2. Semester 1563.

Sigfrid Apiario geben an etlich Canzelbüchlinen ze trucken, nach inhalt des Rhatzedels 25 ℔

Anmerkungen.

[1]) Ich habe die ganze Notiz hersetzen lassen, damit Jemand Veranlassung nehme, auch Apianus und Schweyntzer in klares Licht zu stellen.

[2]) Gütigst mitgetheilt von Herrn Bibliothekar Schiffmann in Luzern.

[3]) Ein humoristisches literarisches Denkmal hat übrigens Georg Wickram

unserem Apiarius in seinem Rollwagenbüchlein gesetzt, und zwar in der achten Erzählung: „Von brüderlicher treüw. Zv Bern haben gewont zwen gut freünd mit namen Mathias Apiarius der ein vnd Hans Ypocras der ander. Der Ypocras was dem Apiario schuldig etwas gelt. Nun auff ein zeit schickt der Apiarius sein Fraw zum Ypocras, von jm gelt zeforderen. Der Ypocras gibt jr die antwort: „Euwer mann ist mir auch schuldig." Sy spricht: „Was ist er dir schuldig?" (dann sy hat gut wüssen, daß es alles verrechnet was vnd jrem mann bey der rechnung schuldig was bliben). Antwortet der schuldner: „Er weißts wol!" Also schied das weib zornigklich von jm vnd klagets jrem mann, Welcher, sobald er das hort, gieng in einem zorn eylentz selbs zu jm vnd spricht: „Wie darffst dus reden, daß ich dir schuldig sye?" Antwortet der Ypocras: „Du bist mir schuldig." Yener herwider: „Du sparst die warheit; ich bin dir nichts schuldig." Vnd triben solche zanckwort so lang, biß daß der Apiarius gar in zorn bewegt ward, daß der schuldner besorgt, es möcht zu streichen geradten; spricht mit lachendem mund: „Du bist mir brüderliche lieb vnd treüw schuldig." Von deß wegen der Apiarius, wie wol er seer erzürnt war, ward lachen vnd vertrugen sich zeletst gütigklich." (Jörg Wickram's Rollwagenbüchlein, hrsg. v. H. Kurz. Leipzig 1865. 8. S. 21.) Auch der gute Freund Hans Ypocras (Hippokras), über welchen Kurz keinen Aufschluß zu geben vermag, ist eine historische Person: er war Buchführer in Bern. (Vergl. das 2. Stück dieses Archivs S. 240.)

[4]) Die Staatsrechnung für März 1561 ergiebt die Notiz: „Lorenz Gut vnd Rudolf Binder geben, so Samuel Apiarius by der Nüwenbrugg gesucht 10 ß". Ob man hieraus auf einen Versuch sich selbst zu entleiben, oder sich den Gläubigern durch die Flucht zu entziehen, schließen soll, ist zweifelhaft.

[5]) So lautet der Rathsbeschluß, es scheinen aber gegen 15 Jahre gewesen zu sein. Merkwürdiger Weise firmirt er schon 1574 wieder in Bern.

[6]) S. oben in den Notizen von Heitz das richtige Citat bei Stockmeyer und Reber.

[7]) Rathsmanual 389. S. 214.

[8]) Die von Heitz genannten spätern Daten beruhen auf Irrthum.

[9]) Anm. d. Red. Diese Rechnungsauszüge lassen das Apiarius'sche Geschäft noch in der Form betrieben erscheinen, in welchem das Büchergewerbe nach Ueberleitung desselben aus dem Handschriften- in den Buchhandel zunächst wohl vielfach betrieben worden sein dürfte: als eine Vereinigung aller bei der vollen Herstellung eines Druckwerkes concurrirenden Geschäftszweige: Papierhandel, Buchdruck, Formschnitt, Buchbinderei, Buchhandel. Kleinere Druckereien und Buchführer in Städten, die ein geringeres literarisches Leben entwickelten, wurden vermuthlich wohl schon der Ermöglichung ihrer Existenz halber auf die Beibehaltung dieser altherkömmlichen Mannichfaltigkeit der Gewerbsthätigkeit hingewiesen, einer Mannichfaltigkeit, welche sich ja theilweise — z. B. bezüglich des Papierhandels — selbst bei namhaften Buchdruckern und Buchhändlern zeigt. Für die Buchbinder ist diese frühere Verbindung der Gewerbe auch die Rechtsbasis geblieben für den herkömmlichen Vertrieb von Jahrmarktsliteratur, Kalendern und gebundenen Schulbüchern, ja hier und da sogar für den Versuch, den Buchhandel überhaupt als ihnen ohne weiteres zuständig zu bezeichnen.

Hausirer und Buchbinder in Breslau im 16. Jahrhundert.

Mitgetheilt von **Albrecht Kirchhoff.**

Die Bibliothek des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler bewahrt — aus meinen Sammlungen stammend — eine Handschrift, auf dem Umschlag rubricirt:

Der Buchhendler Beschwer vber denn Buchdrucker, vber die Buchbinder, vnd den die Hausirer inn Breßlau. Anno 1590.

welche eine größere, unter verschiedene Rubriken systematisch geordnete Sammlung höchst interessanter Actenstücke über die buchhändlerischen Verhältnisse Breslau's aus den Jahren 1575 bis 1603 enthält. Die Handschrift ist sehr sorgfältig geschrieben, der Titel jeder einzelnen Abtheilung sogar kalligraphisch schön in Canzleischrift Neudörfer'schen Ductus (roth oder schwarz) ausgeführt. Diese Sorgfalt, zusammengehalten mit dem Umstand, daß nach diesen Actenstücken die Breslauer Buchhändler jener Zeit fast durchweg zur Wahrung ihrer bedrohten Interessen geschlossen zusammenhaltend auftraten und ihr Vormann im Beginn der neunziger Jahre, Andreas Wolcke, nach Ausweis eines der später folgenden Documente der Bewahrer der die Genossenschaft betreffenden Documente war — nach seinem Tode war die Genossenschaft bestrebt, diese letzteren wieder in ihre Hände zu bekommen —, läßt mich fast vermuthen, daß uns in dieser Handschrift gleichsam das Corporations-Archiv der Breslauer Buchhändler vorliegt. Jedenfalls möchten wohl über wenige bedeutendere Städte Deutschlands so ausführliche und zusammenhängende archivalische Materialien zur Geschichte der äußeren Verhältnisse des Buchhandels am Ende des 16. und im Beginne des 17. Jahrhunderts zu ermitteln sein, als diese Handschrift über die Breslauer darbietet. Es dürfte sich daher

der theilweise Abdruck dieser Actenstücke, welche sich über die Streitigkeiten, die sich aus dem Buchdrucker-Monopol Georg Baumann's und seinem General-Privilegium für den Verlag von Schulbüchern ergaben, — über den Hausirverkehr, — über die Firmengerechtsame, — über den Marktverkehr in Neiße und über die Concurrenz der Buchbinder im Sortimentshandel verbreiten, genügend rechtfertigen. Zur Vervollständigung der im Archiv bereits gebrachten Mittheilungen über den Hausirverkehr im Reformationszeitalter möge zunächst hier der betreffende Abschnitt der Handschrift, sowie weiter derjenige über die Streitigkeiten mit den Buchbindern Platz finden. —

Volget hernacher ferner Beschwerungen der Buchhändler, oder etzliche Vnnordtnungen, Wegen des Hausierens, vnd vmbtragens, am Sonntage vnnd anndern Feyertagen, so vonn einem Erbarn Ratht verbottenn. Darauff die Decreta volgenn.

Supplication Ann einnen Edlen Gestrenngen Ehrenuesten Wolbenambten vnnd Hochweysenen Rath, Der Khay: Stad Breßlaw.

Edle Gestrennge Ehreueste Namhaffte Hochweyse Großgünstige vnnd gebiettunde Herren. Wier armen Vnterthannen khönnen inn Vnnterthenigkheit nicht vmbgehen, E. G. H. als Patres Patriae annzulauffen. Weiln dan am tage vnnd augennscheinnlich, daß sich bißhero mannicherley loße Buben inn Jarmärckten auch zwischen den Jarmärckten alher gefunnden, mit mannicherley Bildern, Newen Zeittunngen vnnd Liedern, die Sye nicht alleinn verkaufft, Sondern auch Offenntlich außgeschrien vnnd gesunngen, Gott gebe es sey die warheit oder nicht, so solte solches vnnd dergleichen woll mitler Weill (da doch Gott vor sey) dieser Löblichen Stadt zu mercklichem nachteil gereichen. Auch dieweill sich bißher edliche Buchbinder alhie vnnterstannden ann den Sonntagen vnnd anndern Festen da man der Predigt vnnd des lieben gebets abwarten solte, auszulegenn vnnd allerley bilder, vnnütze lieder vnnd getichtte verkauffen, solches vnnd annders auch inn die Heuser täglichen tragen vnnd verpartieren lassen, Vnns also die wier schossen vnnd wachen vnnd anndere Puplica Onera ertragenn sollenn das Brott fur dem munde wegschneiden, vnnangesehen, das Sye bezechtte Leutte, vnnd Ihre Hanndwerckhe daruonn Sy sich (wann sie Arbeitten wollten) woll erhalten khönnen. Als gelannget hiermit in Vnterthennigkeit ann E. G. H. vnnser demüttige Biett, E. G. H. als die Hochuerstenndigen geruhen vnd wollen solchem Vbell fürzukhommen genediges einsehen vnd an-

ordnung thuenn, darmit solcher Vnnrath möge verhüttet werden, vnnd wir also bei vnnserer gerinngen Hanntierung vnnd nahrung mögen befördert vnnd gehanndhabet werden. Solches vmb E. G. H. inn allem gehorsam vnnd Vnnterthennigkeit zuuerdienen erkennen wir vnnß schuldigkh.

E. G. H. Gehorsame Vnterthane,
M. Anndreas Winckler.
Andreas Bick.
Johann Winckler.
Anndreas Wolcke.
Ißraell Eiring.
Caspar Gütler.

Decreta Einnes Edlen ꝛc. Raths ꝛc. auff der Buchhanndtler eingebrachte Supplication, Anno 1575, den 15. January.

Einn Erbarer Rath habenn auff der Supplicanten bietten, das Feylhaben der Lieder, Bilder vnnd Zeittungen ann den Sonntagen vnd Feyertagen verbotthen, Da Sy aber einnen darüeber begreiffen, Sollen Sye alles nehmen. Vnnd dem Ratthe nachmallen annzaigen.

Supplication der Buchhänndler ann einnen Erbarn Rath abermals wegen des Hausirens, Anno 1590.

Edle, Gestrennge ꝛc. Herren. Neben erbiettunge vnnserer gehorsamen geflissenen dienste, Wiell vnnß nach erheischung vnnser Hohen notturfft gebühren E. G. vnnd H. demüttig ist vnnser beschwer zuuermelden, seint derwegen gutter Hoffnung E. G. vnnd H. Sich zum theyll zuerinnern haben werden, waßmassen wir vnnß verflossener Zeit vber die Hausirer vnnd Landstreicher, derer 7 oder 8 sich Jetziger Zeit in der Newstadt alhir aufhaltenn, welche ohnn alle schew, Bücher, Bilder, Calennder, vnnd anndere vnreiffe Zeittungen alhie inn dieser Stad inn vnnd ausserhalb der Jarmärckte, inn die Weinn vnnd Bierheuser tragen, dieselben offters zum Spiell auffsetzen, vnnd also schimpfflich verhanndlen vnd verpartieren dürffen, beschweret haben, welches alles vns nicht allein, die wir alle Burgerliche beschwer ertragen sollen, zu mercklichem abbruch vnnseres geringen gewerbes vnnd nahrunge geraichen thut, Sonndern auch da waß ergerliches wieder die Religion vnndt annders alhero, von solchen gesellen spargiret, vnnß, vnd gemeiner Stadt, zu höchstem Vnnglimpff vnd nachteyll gelanngen soltte, vnnd durch solches leichtferttiges fürnehmen die Bücher vnnd annders in grossenn Vnnwerdt gerathen, Vnnd ob woll E. G. H. auß Vätterlicher fürsorge, solchem Vnnrath vorzukommenn vorstrichener Zeit durch offenntliches Proklamiren, abgeschafft vnnd verbieten lassen, So wirt doch solchem Verbott Jetziger Zeitt gar zuwieder gelebet, Derowegen ernnster inspection hoch vonn nötten.

Als biettenn E. G. H. wir vnterthennigst, dieselben geruhen, zu Verhüettung allerseits Vnngelegenheit, mit gebürlichem vnnd ernstem einsehen, anndern zur abschew, die annordenung vorfüegenn, Darmit das Hausiren vnnd Vmbtragen der Bücher, Bilder, Calennder, vnnd annders nicht allein ausserhalb der Jarmärckte, Sonndern auch in Jarmärckten möge abgeschafft vnnd hinngeleget werden, vnnd wir nicht durch solche vnd dergleichen eingriffe, auf allen seitten ann vnserer nahrunge dermassen gesteckt vnnd verterbet werden mögen. Dieses vmb E. G. H. Höchsten Vermögens vnd Vleissiges gehorsamblich zuuerdienen, erkhennen wir vnns Jederzeit Schuldigkh.

E. G. H.

Gehorsame
N. N.
Die Buchhändler
Samptlichen alhier.

Decreta. Eines Edlenn ꝛc. Raths ꝛc. Auff der Buchhanndler fernnere einngebrachte Supplication, wegenn des Hausirens.

Ein Erbarer Rath will das zwischen denn Jahrmärckten mögen den Vmbträgern, die Bücher, Brieffe, vnnd Calennder genohmmen, vnnd einnem Erbarnn Rath eingestelt werdenn, Die Offentliche Jahrmärckhte aber will einn Erbarer Rath inn allewege frey habenn, Act. in consilio 4. Maij Ao. 1590.

Adam Tham einnes vmbtragers Anglobung wegenn des Hausirens, Ao. 1591 denn 2. Apprielis.

Adam Tham hat annglobt vnnd zugesagt, das Er sampt seinnem Gesinnde sich inn vnnd ausserhalb der Jahrmärckhte, des Hausirens mit denn Büchern genzlich ennthalten will, bey vnnser ernnsten straffe. Actum 2. Aprilis Anno 1591.

Ex libro protocollon
Ciuitatis Wratislauiae.

Supplication der Buchhanndtler ann einnen Edlenn ꝛc. Rath, vber die Wolckgischen Erben, wegen der verlegten Secreta, Anno 1601, den 24. Augusti.

Gestrennge, Edle ꝛc. Herrenn. Es werden siche E. G. H. großgünstig zuerinnern haben, Das Wier auff viellfalttiges Klagen vnnd anhalttenn bey E. G. Herren wegen etzlicher Vnnordtnungen, so sich beim Buchhanndell gemeiner Stadt erreget vnd befunden haben, Darauß denn allerhanndt Vnngelegenheitten erfolget, dardurch E. G. H. zum Offternn sinndt beschwerdt worden. Darauff dann E. G. H. auß wolbedachtem Rath, Vnnß Buchhanndtlern etzliche Decreta mitgetheylet vnnd gegeben haben. Wie es nicht alleine mit denn Buch-

hindern solle gehaltten werden, Darmit eines dem Anndern keinn einnfall thette. So woll auch wegen des faillhabens am Sonntage, vnndt ander Festtage mit Newen Zeittungen für den Kirchen. Item wegen der Hausirer vnnd Vmbleuffer, welche durch das gannze Lanndt inn Stätten vnnd Dorffern hausiren, das dieselben außerhalbn der Märckte bey dieser Stadt des Hausiernns Sich genntzlichen enthaltten sollen, vndt nicht vonn einem Weinn vnd Khretzschem Hause inn das annder herumbtragen sollen, vnnd wenn Sy nicht verkeuffen khönnen, darumb spielen lassen. Dieweill dann Andreas Wolcke Seeligen alle vnnd Jede derselben Decreta bey sich gehabt, vnnd nach Wir auch bey denn Erbenn zum Offtermallen anngehaltten, Dieselben Decreta Vnnß wieder einnzustellen, So geben Sye für, das Sye dieselben nicht befunden haben, Dieweill dann der Anndreas Wolcke so nachlessig nicht gewesen, solche vnd dergleichen Sachenn mit fleiß aufgehoben vnd verwahret habenn, Als gelannget hiemit ann E. G. H. Vnnser vnnterthenniges vnnd gehorsames Bitten, E. G. H. die wollen obgemelten Erbenn vnnd Vormünden des Andrä Wolckhen aufferlegen, das Sy die mitgetheyleten Decreta Vnnß wiederumb zustellen wolten, Dies seinndt wier vmb E. G. H. inn Vnnterthennigkheit hinwieder zuuerschulden jederzeit willfärttig.

E. G. H.

Gehorsame Vnnterthennige Mitburger alhier
N. N.
Die Samblunge der
Buchhanndtler.

Zur Vervollständigung dieser Daten über den Charakter des Hausierverkehrs kann noch eins der Schriftstücke dienen, welche in den Streitigkeiten zwischen den Petenten und dem privilegirten Buchdrucker Georg Baumann ergangen sind; es bezieht sich vorwiegend auf die Vertriebsart der „Neuen Zeitungen". Leider ist die vorliegende Abschrift, wie so manche Piece der Sammlung, undatirt; es fällt aber unbedingt zwischen die Jahre 1591 und 1596.

Volget fernner Beschwer, vbergeben wegen des Bawmans Buchdrückers, das er am Sonntage fürfallende Newe Zeittungen fur den Kürchen lest feyell habenn.

Edle Gestrennge ꝛc. Herren, E. G. H. die werdenn sich vnnserer mitgethailleten Decreta vnnd abschiede nach großgünstig zu erinnern haben, daß keiner auß vnnß, so woll der Buchdrucker vnnd Brieffmahler alhir am Sonntage vnnd anndern Feyertagen wegen allerhanndt Vnnordtnung sich vnnterstehen soll. fur den Pfarkürchen, nach auffm Marckht feyll zu haben, Dieweill einn Jeder vnter vnnß seine Deputirte stelle hat, da er täglichen anzutreffen vnnd zufinnden

sey, Vber diß alles hat sich der George Bawmann, buchdrücker alhie abermals vnnterstannden, den abgewichenen Sonntag, welches der 26. Augusty gewesen, an gemeltem Tage zur Zeit die keuffer vnnd vorkeuffer auß dem Tempell zu Jerusalem sinndt außgetrieben worden, da gedachter Bawmann sich anngemast die Newe Zeittungen so auß Siebenbürgen khommen, die Chorknaben auß den Schuelen genommen, vnnd dieselben Zeittungen, für einner jedern Pfarkürchen bey gemeiner Stadt habe feill haben lassen, vnnd verkeuffen, Dieweill dan gedachter Bawmann nicht allein wieder vnnß Buchhanndler Ordnung gethan, Sonndern auch vber E. G. H. ernnstes Verbott vnnd Decret demselben zuwiedergelebt, so werden auch hierdurch die Armen Chorknaben, so zur Schuelen vnndt Kirchen bestaldt, vorseumet, darburch den Khuppeley vnnd annder Vnngelegenheit darauß erfolget, Alß wollen wir hiemit E. G. H. angeflohen vnnd gebeten haben, E. F. G. die wollen dem Bawmann mit gebührennder Straffe vorfahren, Dieweill er wissende E. G. H. Verbott so liederlich hindansetzet, vnnd demselben nicht nachlebet, Denn der Bawmann dieses Practiciret wann er was Newes druckt, es sein Bücher, Kalennder, oder Zeittungen, so lest er vnnß Buchhandler in etzlicher Zeit nichts zu kauffe zukhommen, biß er zuuor sein Eygen Nutz vnnd forttell wolgesucht. So werden sich auch E. G. H. zu erinnern haben, daß wir vnnß fur verflossenen Jahren auch beschwerdt wegen des bösen Pappiers, so der Bawman zum Drucke brauchet, darauff die Scholasticalia gedruckt werden, welches offters dem Reiß Pappier zuuergleichenn ist, vnnd es Jhme doch woll bezahlen lest, Jst die Vrsache daß er alleinn alhier sein Sitz, vnnd Jhm keinner kein einfall thuen kann, E. G. H. wollen Jhme aufferlegenn, daß er hinfurdter ein bessers Pappier nehmenn woltte, als bißher geschehen, Dieweill Breßlaw im Heyligen Römischen Reich sehr berühmbt, gelanget solches gemeinner Stadt zuuerkleinung. Dieses haben wir E. G. H. zu klagen auf dißmall nicht vmbgehen khönnen, getrösten vnnß E. G. H. die werden vnnß samptlichen, vnnd was zu gemeiner Stadt guttes auffnemen ist, in günstigen schutz vnnd beförderung lassen befohlenn seinn.

E. G. H.

Gehorsame Vnterthanen die Samblungenn der Buchhanndler alhier.
Anndreae Wolckens Erben.
Adam Brachvogell.
Hannß Ehringk (Eyring?).
Dauit Albrecht.
Caspar Margwardt.
Wilhelm Schönnickel.
Lorennz Hoffmann.
Jacob Brückner.

Die Streitigkeiten mit den Buchbindern über die beiderseitigen Gewerbsbefugnisse scheinen sich längere Zeit hingezogen zu haben; wie lange? ist nicht festzustellen, da leider die ersten Actenstücke kein Datum tragen. Anscheinend sind diese Streitigkeiten mehr zum Vortheil der Buchbinder ausgelaufen und wenn auch die zum Theil weitschweifigen Actenstücke vielerlei Wiederholungen darbieten, so geben sie doch auch andererseits mancherlei kleine Züge zur Gestaltung eines Bildes der damaligen Geschäftsverhältnisse. Sie sind vereinigt unter dem Untertitel:

Der Buchhandler fernner Beschwerungen, vber die Buchbinder, So sich In Buchhandl einndrinngen vnnd mischen wollen, Darauff der Buchbinnder kegenbericht volget, vnnd enntlich das Decreta.

Supplication der Buchhanndtler, Ann einnen Edlenn Gestrenngen ꝛc. Rath vber edtliche Buchbinnder als Magnus Reußner, Bartell Thaniegell, Sebastian Mertz, vnnd Michaell Crampitz.

Edle Gestrennge ꝛc. Herren. E. G. H. Sollen wir auß Hochdrinngender nott vnnterthennigklichen nicht verhalten, Demnach augenscheinnlich vnnd am tage, das etliche Buchbinnder alhie, als Magnus Reußner, Barttel Thanigel, Bastian Mertz, Michaell Krampitz, sich ann Ihrem Hantwercke nicht begnüegen lassen, Sonndern sich vor wenig Jahrenn auch des Buchhanndels angemasset, da doch zuuor kein Buchbinnder alhie mit Büchernn gehandelt, Sonndern Ihres Hanndtwercks abgewartet, vnnd der Buchhandell auch allezeit vor sich geblieben, Auch da Crispinus Scharffenberg seeliger zur Zeit Buchbinnder Gesellenn hat halten wollen, Ist Ihm solches vonn einnem Erbarenn Rath nicht verstattet, Sonndern balt abgeschaffet worden, vnnd vnnser keinner bißher wegen gutter nachbarschafft Inen in Ihrem Hanndtwercke einigen einngrieff zu thuen begehret. Zu diesem werden wir vonn denen so vnns pflegenn zu binnden vonn tage zu tage mit dem Binndtlohn vbersetzt, das wir nicht annders abnehmen vnnd schlissen khönnen, den das sie vnntereinnander Pacta gemacht haben, vnß also hindan zusetzen, vnnd den Buchhanndell ann sich zu brenngenn, Dardurch wir dann als die wir vnnser Weib vnndt Kinndt vonn diesem Hanndell allein ernehren, Auch andere bürgerliche beschwer ertragen sollen, zu merckliche mschaden vnnd abbruch vnnser nahrung gerahten, Weiln dan E. G. H. vnnlengst diese Hochlöbliche Vätterliche annordtnung gethan, Das da einer zween Vrber getrieben, den einnen hat vbergeben mussen, Als wollen wir vnnß zu E. G. H. vnnterthennigklich getrösten, E. G. H. geruhen vnnd wollen vnß so woll vnnser Weib vnndt Kinndt vnnd nachkhömmlinge genedigst inn Acht nehmen, vnnd Vätterlich bedenncken, vnd vnß bey diesem vnnse-

rem einnigen Gewerb, welcher ohndes in groß abnehmen gerathen, schützen vnnd hanndthaben. Dieses vmb E. G. H. vnnterthenniges gehorsams nach höchstem Vermögen zuuerdienen, Erkhennen wir vnnß jeder Zeit schuldig vnnd verpflicht.

E. G. H.

Gehorsame Vnterthane
Hanns Winckler.
Anna M. Andree Wincklers hinterlassene Wittibe.
Anndres Wolckh.
Caspar Güttler.
Hanns Scharffenbergk.
Jßraell Eiringg.
Jacob Brückner.
Adam Brachvogell.

Supplication der Buchhänndler Ann einnen Erbaren Hochweysenen Rath, Auff der Buchbinder eingebrachten Gegennberichtt.

Edle Gestrennge ꝛc. Herren, Was die Buchbinnder auff vnnsere junngst wieder Sie vbergebene Supplication fur einnen Gegennbericht E. G. H. einngestalt, Das haben wir vernohmmen, vnnd erfordert vnnsere notturfft E. G. H. in Vnnterthennigkeit hinwieder zuuermelden, das wier auff Jhr einnbrengen, demnach dasselbe auf ganntze falsche praesupposita gerichtet, vnnd inn grunnd der Warheit gar viell annders beschaffen, durchaus nichts entreumen. Dann anfenngklichen ist nicht zuerweisen, das die Buchhändler vonn den Buchbinndern herkommen, Sonndern es sinnd alle Zeit vnnterschiedene Hanndtierunngen gewest, wie dann durchaus inn allen Handels vnnd annderen vornehmen Städten sich die Buchhänndtler Jhres Hanndels, vnd anndern Vornehmen Jhres Hanndtwergs haltten müssenn, Auch einner dem anndern keinen eingrieff thuenn darff, dessenn wir vnnß auf E. G. H. Wissenschafft, vnd die offenntliche gewonnheit des gannzen Heylligen Römischen Reichs ziehenn.

Vnnd ob sie woll fürgebenn, sambt es vor funnfftzig Jaren also gehaltenn worden, das die Buchbinnder neben Jhrem Hanndtwerge den Buchhanndel getrieben, vnnd hierüber Stenntzell Wiettiges Exempell anziehen, So haben wier doch dessen gutten grunndt, khonnten auch solches im fall genungsam beweisen, das Stentzell Wittigk bey vnnserem gedencken vber 30. Jahr das Hanndtwerg nicht gebraucht, Sonndern sich vonn seinem Hanndell allein genehret wie menniglich in dieser Stadt bewust vnnd da auch gleich zu Zeittenn Vnnderschleiffe gebraucht worden, muste solches nicht vonn Jhnen in exemplum trahiret werden.

Darnach sinndt wir nicht inn abrede, das freilich etliche vnnter Jhnnen eine Zeit hero vnnß wenig gearbeitet, Aber der manngell ist mehrentheyls an Jhnnen gewest, den sie Jhres müssiggangs gewarttet,

vnnd vnsere Arbeitt liegen lassen, auch viellmall die Bücher so vnfleissigk gebunnden, das wir dieselben mit vnnserem Schadenn anwehren müssen.

Zu dem stehet vnnser Hanndell nicht allein auff gebundenen Büchern, vnnd khönnen allen zugleich nicht genung zu arbeiten gebenn, Sonndern es stehet vnnß so woll als annder Leuten frey, das wir vnnsere Sachen einnem oder zweyenn, welche sie vnnter Ihnen am vleissigsten verrichten, vertrawen, vnnd denselben für anndern das gelt gonnen mögen.

Was sie fernner für Compactata vnnd Practicen wider vnnß geschlossenn, das giebet die erfahrung, vnnd ist auß diesem leicht abzunehmen, das täglich einner nach dem annderen sich in vnnseren Hanndell spielett, vnnd die Andern, welche beim Hanndtwergken bleiben, ohne alle Vrsache vnnß also vbersetzen, das wir jetzunndt 4 gr. geben mussen, da wier zuuor nur drey bedurfft.

Da nun dis lennger wehren, vnnd nicht durch E. G. H. billiches einsehen abgeschafft werden solte, musten wier, als die vnnser beste Zeit mit diesem Hanndell zubracht, vnndt kein annder Hanndtwerckh darneben treiben khonnen, mit vnnserem Weib vnnd Kinndern nicht allein notleyden, Sondern es würde der ganntze Hanndell in wenig Iharenn zu grundt vnnd boden gehenn, Also das keinn frembd Druck aus Wellisch Lanndt, Frannckfurt, oder anndern obgelegenen Ortten, dieweill dieselben grossen Verlagk bedürffen, vnnd nich allezeit Ihre anwehrung haben, alhier zue bekhommen, welches ob es dieser Stadt nüzlichen oder ruhmlich, können E. G. H. als die Hochverstendigen selbst erachttenn.

Weill dann E. G. H. Crispino Scharffenbergenn zur Zeit nicht vergonnen wollen, das Er gesellen haltten vnndt den Buchbinndern in Ihr Hanndtwerck fallen sollen vnd wier vnnß dessenn auch auff diese stunde allezeit gehorsamlich verhalten, inndem wier Ihnen weder durch vnnsere Jungen oder gesinnde einnigen einhalt thuen, auch niemandt verbieten, seiner gelegenheit nach, wo es Jedem gefellig, die Bücher binnden zu lassen.

Darneben auch alles ertichte dinng ist, das sie Ihr Vnuermögen dem Hanndtwercke, gleich ob sie sich darbey nicht ernehrenn khönntten, Sondern zu erhalttung Weib vnnd Kinnd den Buchhanndell darneben führen musten, zumessen wollen, da doch der müssiggannq, vnnd das sie sich derer sachen vnderfanngen, die Sie niemals gelernnet, auch bey etlichen die Bierkanne vnnd vbrige Pracht der Weiber am meißtenn schuldig daran, das Sie nicht bey Ihrer Nahrung gedeyen khönnen.

Als wollenn zu E. G. H. wier vnnß gennzlichen versehen, Auch hierumb vnnderthennigklichen gebeten haben, Dieselbten geruhen vnnd wollten in annsehung der billigkeit, Sonnderlichen auch, das wier das grosse Burgerrecht gewonnen, Schatzunng, Zoll, vnnd anndere Beschwehr mehr derer Sie zum theyll gar vbrigk, tragen vnnd leyden

müßenn, das ernnſte einnſehen fürwennden, damit hierinn (wie auch vormals vnnder den Schneidern, welche mit Wahrenn ihre Hanndtierung getrieben, dergleichen beſchehenn) ein ordtnung aufgerichtet, die Hanndtwerge vnnd Hanndell nicht vnndereinnander gemiſcht, vnnd einnes mit dem andern verterbet werde, Sonndern nach gewonnheit annderer Hänndell, vnnd ſonſt woll angerichten Städten, die Buchbinder ihres Hanndtwergs inn treuen abwartten, oder aber, da ſie ihre nahrung beim Hanndell beſſer zu befördern vermeinenn, deſſenn gar müſſig gehen, Wie wir vnnß dan dißfalls inn E. G. H. günſtigen ſchutz vnnderthennigklichenn empfehlenn, vnnd derſelben Resolution hierauff gehorſamlich gewartten.

E. G. H.

Vnnderthennige gehorſame
Hannß Winnckler.
Anna M. Anndreae Winklers
hinnderlaſſene Wittib.
Anndreas Wolck.
Caſpar Güttler.
Hannß Scharffenbergk.
Jßraell Eurinngk.
Jacob Brügkner.
Adam Brachvogell.

Supplication der Buchhänndtler Ann einen Erbaren Hochweyſenen Rath, vber Dauit Strauſſen dem Buchbinnder, Anno 1590, denn 20. Januarij.

Edle, Geſtrennge ꝛc. Herren, Neben erbiettunge vnnſer gehorſamen willigen Diennſte, Sollen E. G. H. wir demüttigiſt annzuſliehen vnd zu erinnern nicht vmbgehenn, Demnach ſich E. G. vnnd H. ſonndern Zweiffels günnſtiglich zu erinnern, Das wir vnnß vor etlichen Jahren vber etliche Buchbinnder alhie zum höchſten beſchwerett, weiln ſie ſich neben ihrem Hanndtwergke, des Buchhanndels angemaſſet, da doch bei dieſer Löblichen Stadt biſhero dieſer gebrauch gehalten worden, das einnem Mitburger zwen Vrber zutreiben nicht zugelaſſen, Sonndern alleine bey einnem vorbleiben ſolle. Vnnd obwoll Ein Erbar Hochweyſer Rahtt damals vnnß auf vnnſere beſchwer vber die Buchbinnder, weiln ſie vnnß, die wir vnnß vnſer Weib vnnd kinndt alhie bey dieſer Stadt allein des bloſſen Buchhanndels ernehren, vnnd zugleich alle Burgerliche beſchwer .ertragen ſollen, inn vnnſerem Hanndell nicht wenig Schaden vnnd eingriffe thuen, dieſen beſcheidt gegeben, Wir ſolltens diſe Zeit beruhen laſſen, Da aber nunmehr ſich irgend einn Buchbinnder des Buchhanndels vnnterſangen würde, ſolches E. G. vnnd H. anzumelden, ſo wolte einn Erbar Rahtt mit gebührlichem einſehen zuuerfahren wiſſenn.

Dieweill denn jetziger Zeitt Dauitt Strauß ein Buchbinnder alhie ſich des Buchhanndels anngemaſſet, vnndt derhalben das groſſe

Burgerrecht, wie er furgiebt, gewonnen, das er denn Buchhanndell neben dem Hanndtwerckhe führenn möchte, da er sich doch woll mit seinnem Hanndtwerkhe ernehren vnnd erhalten khönnte, welches wie oben erwenndt, vnnß allen ann vnnserem einnigen Hanndell zu mercklichem abbruch geraichenn thutt, sinntemall wir ohn diß vonn ihn im binnderlohnn vbersetzet, vnnd ihres gefallens leben müssen. Als biettenn E. G. H. wir vnnterthennigist, dieselben geruhen zu Vorhüettung vnndt abwenndung allerseits vnnordtnung, diessfals mit gebührlichem einnsehen zuuerfahren, vnnd mehr gedachten Dauit Strauß dahinn zu weysenn, damit er seines Hanndtwercks abwartte, oder aber da er ja mit dem Hanndell vermeint mehr zu erlanngen, sein Hanndtwerckh dargegen fahrenn lasse, Denn wie sehr sich Magnus Reusener vnd Sebaßtiann Merz die zweene Buchbinnder seeligen mit dem Buchhanndell bereichet vnnd gebessert, weis mennigklich, das sie alhie vnnd annderswo, guette, Redtliche Leutt anngesezt, darburch E. G. vnnd H. so woll anndere Leutte nicht wenig beschweret worden, vnnd noch biß auf heutte nicht richtig ist, welches vnnß nicht wennig beschwerlich, weilen wir dieses vonn den Außlenndischen Buchhänndtlernn zu Leipzig*) zum Offteren hörenn vnnd entgelten müssen, vnnd derowegen Ihnen zu rathenn gewesen, Sye werenn bey Ihrem Hanndtwercke bliebenn, vnnd des Buchhanndels müssig geganngen vnnd enthaltten, In massenn sich dann anndere Buchbinnder mehr vorlautten lassen, da es mehr gedachtem Strausse vorgunnstet vnnd zugelassen würde, sich auch des Buchhanndels zu vnnterfanngen, dadurch wir enndtlich, weilln wir das vnnsere auf den Buchhandell gewanndt, vnnd mit wüchttigenn Büchernn ganz teur beladen, in vnuerwündtliche schäden gesezt worden, welches E. G. H. vnnß nicht gönnen wollen, wir abermals vnnterthennigist bietten. Weilln wier denn zu E. G. vnd H. vnnß gehorsamest getrösten wollen, Dieselbten als die Hochverstenndigen auß angeregter beschwer vnnd vrsachen vns als ihre gehorsame Vnnterthane, in günstige vnnd vätterliche Acht zunehmen, nicht vnnterlassen werden, Solches vmb E. G. H. gehorsamblich zuuerdienen befinnden wir vnnß jeder Zeitt schuldigk.

E. G. H.

Gehorsame Vnderthanne,
Anndreas Wolckh.
Adam Winnckler.
Caspar Margkwardt.
Martin Scharffenberg.
Adam Brachvogell.
George Bawmann.
Jacob Bruckner.
Hannß Eyringk.
Hannß Hoffmann.

---

*) Darf man aus der alleinigen Erwähnung Leipzigs etwa schließen, daß die Breslauer Buchhändler nur die Leipziger Messen bezogen?

Supplication der Buchhänndler ann einnen Edlen Hochweysenen Rath, Abermalen vber Dauit Straussen den Buchbinder.

Edle, Gestrennge rc. Herren, Neben erbiettunnge vnnserer gehorsamen vnnd willigen Dienste, sollen E. G. H. wir abermals vnnderthennigst nicht pergenn, Demnach wir vnnß vor wenig Wochen vber Dauit Straußen Buchbinnder alhier beschweret, weiln er sich neben seinem Hanndtwercke des Buchhanndels vnntersanngen, da ihm dann vonn E. G. H. dieser Loblichen Stadt Ordtnung eingehalten worden, Das ihme so woll auch annderen zwene Vrber zuführen nicht khönnten verstattet vnnd zugelassen werden, Auf welches er sich dann kurz bedacht, vnnß alle seine Bücher zuuerkauffen angebotten, damit er genungßam zuuerstehen gegebenn, das er des Buchhanndels abstehen, vnnd bey seinnem Hanndtwercke verbleybben wolte, Wie er aber seinnen Zusagen nachkhommen, haben E. G. H. auß folgenndem vnnserem Bericht nach notturfft zuuernehmenn, Dann ob wir woll alsbalt seine Bücher in Augenschein genohmmen, So zeigte er ann er hette noch mehr Bücher, welche nicht ausgemacht (i. e. ausgepackt) weren, wir solten vnnß geduldeu, biß er dieselbigen außbereitten würde, wolte er vnnß solches wissenn lassenn, vnnd was der aufszüge vnnd außflichte mehr, darmit er vnnß also vorsezlichenn zuuerziehen vermeinet, vnnd nichts destowenniger seinnen Buchladen bißher offenngehalten, vnnd was er hat zu gelde machen khönnen, verkhauffet, Weilln dan E. G. H. auß dieser vnnserer Beschwer dieses Mannes Vnngehorsam vnnd Vnnbestanndt zuuernehmen, das Er demselben was E. G. H. damals ihme mitgeben, er auch solches ins Werck zu setzen vor einem Erbarn Rath zugesagt, biß daher nicht nachgelebt. Als gelannget ann E. G. H. vnnsere gehorsame bitte, dieselben geruhen zu Abschaffung dieser vnnserer nottwenndigen beschwer, wegen obgedachten Dauit Straussen, so woll der anndern Buchbinnder, auf welcher vnnbegrüntes Supplicirenn wir vnnsernn bestenndigen vnd außführlichen Gegenbericht E. G. H. gehorsamest vbergeben, vor die Handt zunehmen, damit wir gleiches falles mit ihm enntscheydenn, vnnd E. G. H. mit fernnerem anlauffen möchte verschonet werden.

E. G. H.

Gehorsame Vnterthanne
N. N.
Die samblunge der Buchhänndtler alhier.

Supplication der Buchbinnder, an einen Edlenn Hochweysenen Rath, vber die Buchhänndler vbergeben den 10. Appprillis Anno 1590.

Edle Gestrennge rc. Herren, Demnach wir auß bericht der Vnnserigen so viell vernohmmen, Waßmassen die Samblunge der

Buchführer alhier bey E. G. vnnd H. vnnß den Buchhanndl abzuschaffen anhalten thun. Als khönnen wier der hohen notturfft nach nicht vmbgehenn, E. G. vnnd H. hinwieder gehorsamblich zuberichtenn. So viell erstlichen das anngeregte vnnser weniges vnnd gerinnges Hanndlichen mit den Büchernn belannget, ist es Gestrennge Herren ann deme, daß nicht alleine inn allen vmbliegennden Städten in gannz Schlesien, Sonndern auch im gannzen Rohmmischen Reich vnnd allenn Orttenn der Christenheit breuchlichen, Daß einn Jeder Buchbinnder so es nur vormag, mit büchern frey hanndlen mag. wie dann diß die Buchführer selbst woll wissenn, Das es ebenn ann denen Ortten, da Sy hin hanndlen auch breuchlichen, Sy auch derer Ortt den Buchbinndern selbst Bücher abkauffen.

So lernnet auch einn Jeder das Buchbinnderhanndwerck fürnehmlichen vmb des Hanndels willen, Ob Jhm Gott ann seiner Nahrung segnet, das Ers vermag, Er sich des Hanndels gebrauchen möchte, Jnmassen dann diß bey Vielen Anndern Hanndtwercken mehr breuchlichen. Vnnd treibet vnnß auch die hohe nott dartzu, Sintemall wir vonn den Buchführern alhier zum grossen theyll keine förderung, vnnd ihrer Arbeit halber manicher auß vnnß wol Hungers sterben muste, Wie dann auch etzliche sich E. G. vnnd H. tagelöhnner Arbeit gebrauchen, vnnd ihr brott alda suchenn ja etzliche daß liebe Allmuß von E. G. vnnd H. nehmen mussenn,

Es wundert vnnß auch nicht wennig, solche der Buchführer Mißgunnst gegen vnnß, indeme Sy doch den vmblauffennden Partirern alhier ihre Buchkrämmerey auß einnem Bier oder Weinnhause in das annder in der Stadt vmbher zutragen vorstatten, die doch die Bücher mit wenigem nutz vorkauffen, allein das Sy anndern das brodt fur dem Munnde hinwegschneidenn,

So gebrauchet sich ja auch der Buchdrücker, so woll der Briffmahler vnnd Formschneider, des Buchhanndels, welche auch ihre Nahrungen neben ihrem Vrbar hiemit desto ersprießlicher führen mögen, Da ja auch billichen wir mit den Buchführern ein theyll dem Anndernn die Hannd reichen, vnnd als Christen mit einnannder, das was Gott der Herr einnem Jedenn gönnen möcht, auch gönnen solten. Jnmassen dann solches von denn lieben Alttenn fur alters beschehen, da der Buchbinnder mehr als jetzo im Hanndel gewesen, vnnd doch vonn den Buchführen ruhig vnd vngehinndert verblieben.

Das Sye vnnß auch für E. G. H. anngeben, sambtt machten wir Buchbinnder mit dem Hanndell viell schuldig vnnd hierdurch viell beschwernus, khönnenn Sy den Hanndell mit Büchern so gewiß nicht zumessen, Mann möchte sobalt vnnter ihnen vnnd annderenn Vrbers Leutten schulden vnnd Vnnrichtigkeit befinnden, als vnnter vnnß, Vnnd mögen Sy, die Buchführer, woll auch selbst in gutten Theill zu vnnserem Vorterb helffenn, in dem Sy den gröſten Theill auß vnnß durchaus nichts zuebinnden geben, vnnd deme Sy was gebenn, doch gerinngere

Zahlung, als anndere thun, auch den Leutten, So ihnen vnngebundene materien abkauffenn, sagen, was Sy vnnß zuebinnden gebenn sollenn, Sy auch nicht zu denen Buchbinndern weisen, denen Sy woll wollenn, oder lassens den Leuttenn selbst binnden, vnnd drücken die armen Meister ihres gefallens,

Wann dan aber Gestrennge Wolbenambte Herrenn, Sye die Buchführer vnnser 12. Werckstädte mit Binderwerckh gnüglichen nicht versehen noch befördernn khönnen, vnnd auch sonnsten inn dieser beschwerttenn Zeitt, mit vnnserem Handtwercke weniger dan zuuornn zu erwerben. Vnnd wir vnnß beuorauß die Armen Meister, deren vnntter vnnß der größte theyll hiemit nicht zuerhaltten, Sonndern neben dem Handtwercke hin vnnd wieder sehen müssen, wie wir vnnß vnnd vnnser Arm Weib vnnd Kinndt zuernehren mogen,

Alß gelannget ann E. G. vnnd H. vnnser vnnterthäniges vnnd demüttiges Bitten, Sie geruhen, Alß vnnsere günstige Herren vnnd Vätter, vnnß Armen dießfals inn günnstige Achtt zunehmen, vnnd vnnsere Arme Narungen wie vor Altters, fur den Buchführern, die sich doch woll zu erhalttenn, vnngehinndert vatterlichen gönnen, Hiemit wir mit vnnserem Armen Weib vnnd kinndt nicht vollent in eusserste Armut vnd Vorterb gerathen dörffen, auch anndern vmbliegenden Städten, das ein solches bey ihnen auch aufffkhommen, nicht Vrsache gegeben werden möge, vnnd sich die Meister vnnsers Hanndwercks derer Ortt nichtt vber vnnß zuebeklagen haben dörffen. Dieß erkennen vmb E. G. vnnd H. wier in gehorsamb treulich vnnd willig zuuordienen schuldig,

E. G. vnndt H.

Gehorsame Vnterthännige
Eldesten vnnd Jünngstenn
Meister des Handwercks
der Buchbinnder.

Supplication vnnd Gegenbericht der Buchhänndtler ann einnen Edtlen Hochweysenen Rath, Auff der Buchbinnder vbergebene Supplication, Ady den 14. Aprillis Anno 1590.

Edle Gestrennge ꝛc. Herren, Ob wir vnnß woll gänntzlich getröstet, es würde Dauit Strauß der Buchbinnder alhier, vber welchen wir vnnß sambtlich beschweret, Weill Er sich des Buchhanndels angemasset, Dasselbige, was E. G. vnnd H. damals da wir mit ihme vorkhommen, vor gutt vnnd billich erkanntenn, Er auch demselbigen nachzusetzen zuegesagt vnnd erbotten, ins werck gesatzt haben, damit E. G. vnnd H. mit fernnerem Anlauffen hette mögen verschonet werdenn, So erzeiget sich doch vonn ihme das Wiederspiell, inndeme das Er das ganntze Hanndtwerckh der Buchbinder ann sich zeucht, wie solches ihre Supplication außweiset, vnnd vormeinet also auf

seinem vnnbefugtem furnehmen fortzuefahrenn, Da ihme doch vonn E. G. vnd H. runndt vnnd klar angezaiget worden, Er solle beim Handtwercke, oder aber beim Hanndell bleiben, Auff welches Er vnnß seine Bücher, so viell Er derselbigen jetzo hatt, feillgeboten, damit Er ja genungsam zuuerstehen gegeben, das Er des Hanndels abstehen, Sonndern bey seinnem Handtwercke verbleiben wolte.

Vnnd damit wir aber auff ihre Supplicationes Artickell mit grunndt vnnd bestanndt E. G. H. bericht thuen wegen des vonn inen angemasten Buchhanndels welches sie ein weniges vnnd gerinnges Hanndtlichen nennen. Ists Großgünstige Herren an diesem, das es gleichwoll ein täglicher vnd gemeiner Abganng ist, dardurch vnnß ann vnnserem Hanndell der gröste schaden beygefüget wirdt, Dann was grosse tewer Bücher, so nicht in täglicher nachfrage finndt, die auch in etzlichen Jahren kaum ihren Kauffmann vberkhommen, sonnder liegen bleiben betreffennt, lassen sie woll es vnnterwegen, vnd muß vnnß der tägliche Abganng gemeiner Schulbüchlein zur Hülffe khommen, das wir desto besser große stücke führenn khönnen, vnnd wann vnnß dieselbigenn zulange liegen bleiben, mußen wir sehen, das vnnß dieser schade auß Vorschließ der anndern erstattet werde, Sollen wir dann auch nichts als lautter kleinne Schulbüchlein führen wie sy, würde nicht alleinn dieser Stadt, Sondernn auch denen auf dem Lannde vnnd benachbarten, die zu vnnß hierein ihr Zuflucht habenn, wenig gedienet werden, Wollen geschweigen, das es gleichwoll Gemeinner Stadt einn ruhm vnnd ehr, das man vnsere Buchladen mit so gutten Büchernn bestellet finden kan, Als etwan in annderen fürnehmen Hanndels Städtenn, Im faall nun die Buchbinnder mehr mit dem Buchhandell sich zuebereichern vermeinen, wollen wir vnnß vorsehen, das Sye das Hanndtwerck dargegen werdenn fahren lassenn, weilln sonnst annderen Zechleuttenn alhier bey dieser Löblichen Stadt zwene Vrbar zuetreiben nicht zuegelassenn noch verstattet werden.

So werden auch E. G. vnnd H. vonn gedachten Buchbinndernn disfals zue milde bericht, das es nicht alleinn in diesem Lannde Schlesienn, Sonndern auch inn der ganntzen Christennheit breuchlichen, das einn jeder Buchbinnder mit büchern frey hanndeln möge, Welches alles inen zuerweisen vnnmöglichen, Dann etliche vnter vnnß so in furnehmen Städtenn gewesen vnd gedienet, so woll annderen Perschonen mehr, die sich daselbst aufgehaltten vnndt studiret viell ein annders bewust, vnnd Nemblich, das Allewege der Buchhanndell vor sich allein, vnnd die Buchbinnder ihres Hanndtwercks abgewartet, Wier pflegen auch, wie Sye vnnß beschuldigen, vonn keinem Buchbinnder vnsere Bücher, die wir mit grossen Vnnkosten alher führen lassen, zu kauffenn, vnnd solches mit vnnsernn kauffzettelnn viel anders darthun khönnen, vnnd ist dieser ir nichtiger behelff, dardurch sie E. G. vnnd H. einzunehmen vormeinnen, darauff gericht, Demnach ein Buchbinnder oder drey zu Leipzig sich auf sonderliche vorgultte Bettbüchlein, als in

Sammat, Attlaß, Karteck vnnd anndere Manier zubinnden befleissigen, welche nicht ein Jeder dermassenn vorferttigen kann, vnnd dieselben allein bey ihrer musse vnnd weile, wann sie sonnst nicht viell zu arbeitten außbereitten, damit wann die Buchhanndler auß frembden Ohrtten vnnd Städten in Marckten dahin khommen, Sie ihnen dieselbigen Summaweiß vorkauffen, Wann nun die hiesigen Buchbinnder sich solcher Arbeit vleissigten oder machen khönndten, auch in dem Wertte hinliessenn, woltten wirs viell lieber alhie kauffen, vnd ihnen das gelt gönnen, Das Sie auch fürgeben dörffenn, das Sy ihr Hanndtwerck furnemlich wegen des Handels lernnten, Ists an deme, daß man solchen Bericht des Hanndels bey diesem Hanndtwercke nicht lernen kan, Auch mit ihren Lehrbriefen nicht zuerweisen, Hiergegenn vnnser einner ein Jar 10. oder 12. darbey dienen vnnd viell außstehen muß, ehe Er dessen recht khünndig, vnd demnach gnungsam zueschaffen giebt, würde auch entlich hierauß erfolgen, das, da gemelten Buchbindern zwen Vrber zuefürenn vorstattet werden solte, wir keinen Dienner, der sich zu dem Buchhanndel würde brauchen lassen, bekhommen khönnden, welche Confusion vnnd Ordtnung bey annderen Handwerckernn vnnd Zechleutten gar nicht breuchlichen, wie sie vnnbedachtsam, ohne grundt setzen dörffenn.

Auch wenndenn Sye für, als triebe sie die nott darzu, das sie sich des Buchhanndels vnntersanngen, weil wier Jnen nicht zu arbeitten geben, auch etdliche Sich E. G. vnnd H. taglönner Arbeit gebrauchen, vnnd das liebe Allmuß nehmen mussen, Jst die Vrsache das Sye Jhres Vrbers nicht vleissig abgewartet vnd darüeber in Vorterb geronnen sinndt. Thun Sye vnnß hieran vnnguttlich, dann wier nach notturfft nicht khönnen gefördert werdenn, Vnnd da man schon vnnter Jhnen zuebinnden geben hat, Sy dieselbenn Bücher hie vnnd anndersswo verkaufft, dartzu manngelts ein mall am Leder, jetzo ann Bretternn, gar balt am gesinnde, das sie der gestalt mannichen vnter vnnß edtliche viell Wochen mit der Arbeitt aufgehalten, damit wir denen so vnnß Bücher auffs Lanndt abkauffen nicht glauben haltten khönnen, Seint derowegen sie selbst ein Vrsache ihres Vnuormögens, weil sie Jhres gutten Hanndtwercks so vnnfleissig abwartten, gesellschafft vnnd spatzieren gehen ihn lieber sein lassen, als das Sy daheim arbeitten vnnd zusehen, damit vnnß vnnsre Bücher nicht also vorstümmelt, vorsetzt, vbell gebunnden vnnd verwarlost werden, Welches wir nicht alleine mit den einheimischen, Sonndern auch mit fürnehmmen Leutten auff dem Lannde genungsam zubescheinnigen, vonn welchen vnnß gar offt zue vnnserem Spott vnnd schaden die Bücher zurücke geschickt worden, dessen Sy zum Theyll in abrede nicht sein khönnen, das Sy dieselbigenn annders binnden vnnd die Tritern, so vorsatzt wiederaußhebenn, vnnd ann anndere gehörige Ohrtt vorsetzen mussenn, dardurch Sy Jnen vnnd vnnß die Leutte vorschlagen, Derowegen wier vnnß füglicher vber sie wegenn angeregtten Vnn-

fleisses, Als Sie sich vber vnnß zubeschweren schonn lenngest mehr dan genungsam Vrsache gehabt vnnd noch haben. Belanngent die Partierung der Bücher, Bilder vnnd annders, vornehmmen E. G. vnnd H. hierauß, das wier nicht allein von den Buchbinndern vorterbet, Sonndern auch von andern vnnß das Brott vor dem munde weg (wie man sagt) geschnietten wirdt, Weill solches aber den Buchbindern nicht zu schaden gereicht, wollen wir dasselbige, so baldt wir rechtten grunndt, wer daran Vrsache, ein Erbaren Rath nach notturfft berichten vnnd vmb gebührliches einsehen gehorsamblich anzufliehen nicht vnnterlassen.

Das Sy auch E. G. vnnd H. vberreden wollen, das Ihre Vorfahren von den Altten Buchführern vnngehinndert den Buchhanndell getrieben, wissen wir nicht, wie Sie dieses erweyßen woltten, vnnd werden sich E. G. vnd H. ohnn Zweiffell günstig zuerinnern haben, das mann sich vor etzlichen Jahren vber edtliche Buchbinnder beschweret, das Sy sich des Buchhanndels vnnterfangen, vnd damals E. G. H. alle Vmbstennde zu gemütte gefüret worden, Darauff dann ein Erbar Hochweyser Rath vnnß diesen abschiedt gegeben, Wier solten es diese Zeit beruhen lassen, da aber nun mehr Sich Irgent ein Buchbinnder des Buchhanndels vnterfangen würde, Solches E. G. vnnd H. anzumelden vnd zu klagen, So wolle ein Erbar Rath mit gebührlichen einsehen zuuerfahren wissen, Dann so Ihnnen dieses solle vorstattet vnnd zugelassen werden, würde hierauß erfolgen, das sie vnnß mit der Arbeit lanngsam fördern, das schönste Leder zu Ihren Büchern, vnnd denn Brack zu vnnseren brauchen, Welches ohne diez bißhero offt geschehen, das Sye also inn wenig Jahren den Hanndell ann sich zuebringen vormeinten, vnnd vnnß hindansetzenn würden,

Das wier inn vnnser beschwer wieder Dauit Straußenn E. G. vnnd H. vermeldet, das edtliche Buchbinnder alhie, nachdem sie sich auß Vorwietz des Buchhanndels vnnterfanngen in grosse schulden gerathenn, Da Sye doch zuuor bey dem Hanndtwercke wolgestanden vnnd vnbeschuldet gewesenn, Dardurch ein Erbar Rath, So woll auch annder Leutte nicht wenig beschweret worden, Ist altzu sehr am tage, Mussen sollches vonn den Außlenndischen Buchhänndtlernn zu Leipzig nicht allein offt mit beschwer annhoren, Sondern auch entgeltten, ann welchem wier doch nicht Vrsach seind, Sonndern ist die Schuld Ir selbst, weill sie sich des Handels vnnterfanngen, denn Sie niemals gelernet, vnnd sich vonn Ihrem Hanndtwercke, wann Sye desselbenn vleissig abwartten, woll zuerhaltten, Letzlichenn thuen Sye E. G. vnnd H. in Ihrem schreiben mit 12. Werckstattenn der Buchbinnder berichten vnd beklagen Sich, das mann dieselbigen mit der Arbeit nicht befordertte, vnnter welchen doch kaum Vier seinndt die vnß Arbeitten, Zwene habenn Ihre diennste, Einer ist kürchenndienner zu Sant Barbara, der annder zum Heyligen Geiste, das Sye das

Hanndtwerck wennig oder nichts treibenn, die Anndern so sich in den Buchhanndell gespiellet vnnd edliche mehr düncken sich viell zu herlich seinn, das Sye vnnser einnem waß Arbeittenn sollten, Da Sy doch jederzeit gutte bezahlung von vnnß habenn, vnnd wier es mit Ihnen machen mussen, wie sie selber wollen, vnnter Ihnnen auch selbst ein Ordnung oder Pact gemacht, was mann Ihnnen vonn Jedem stück geben muß. Wie kommen Sye darauff, das Sye vnß beschuldigen dörffenn, Als hülffen wier Sye verterben, dessen Sye doch Ir eigen gewissenn viell ein annders erinnern wirdt, Khönnen vnnd mögen derowegen Jnen selbst die Vrsache Ihres Vorterbens zumessen, In deme daß Sy die Jännigen, so Ihnen Leder, Bretter, vnnd was zum Hanndtwerck dienstlich Ihres gefallens abdrucken wollenn, Dannher dann edtliche von denselbigen Ihnen wennig alhier zueführen, Durch welches dann Gemeinner Stadt vnnd die so Studiren vnnd täglich Bücher bedorffen sehr vorhinndert vnnd vorgezogen werdenn,

Auß welchem allem E. G. vnnd H. als die Hochuerstenndigen woll zuuernehmen habenn, das die Buchbinnder sich mit ernnst in den Buchhanndell einzudringen gesonnen, Weill Sye sich gar nit schewen einen Erbaren Rath mit Vnngrundt zueberichten, Welches wier mit stillschweigen keinesweges haben khönnen hingehen lassenn. Als wollen zu E. G. vnnd H. wier vnnß gänntzlich getrösten, auch hierumb vnnterthanigist gebeten haben, dieselbten geruhen in Ansehung der Billigkeit das ernnste Einsehen furwennden, Darmit hierinnen die wolbestalte Ordtnung bey dieser Stadt in acht genohmmen, die Hanndtwercke vnnd Hänndel nicht vnntereinander gemischet. vnnd eines mit dem anndern vorterbet werde. Sonndern nach gewonheit annderer Hänndell vnnd sonnst woll angerichter Städte die Buchbinnder Ihres Hanndtwercks in trewen abwartten, Oder aber da Sye mit dem Hanndell mehr zuerlangen vormeinenn das Hanndtwerck dargegen fahrenn lassenn, Wie wir vnnß dann alle dießfals inn E. G. vnnd H. günstigen schutz vnnterthänniglich enndpfehlenn, vnnd dessen Resolution hierauff gehorsamblich gewartenn.

E. G. vnndt H.

Gehorsame Vnterthanne
N. Die Buchhändler alhier in
Breßlaw.

Decreta Einnes Edlen rc. Raths rc. auff der Buchhänndtler eingebrachte Supplication, wegen der Buchbinnder.

Einn Erbarer Rath helt darfür, das bei diesen schwerenn Zeittenn das Wesenn mit den Buchbinndern so genaw nit gesucht werden solle, darumb sich dann die Buchhändler mit den Armenn Leutten was zu geduldten werden wissenn, doch hatt einn Erbarer Rath bewilliget,

das ohne derselbten Vorwissenn vnnd Bewilligung hinfurder mehr Perschonnen zu Buchhänndtlern nit sollen zugelassenn werden. Act. in Consilio 14. Apprillis Ao. 1590.

So gänzlich Unrecht hatten die Buchbinder mit ihrer Behauptung: daß eine Cumulation beider Gewerbe früher stattgefunden habe, denn doch nicht gehabt, wie vielerlei Beispiele beweisen; nur nahmen sie hier in Breslau allerdings diese Cumulation nur als ein ausschließlich ihnen, nicht auch den Buchhändlern zustehendes Recht in Anspruch. Wohl ziemlich allgemein durch ganz Deutschland blieb ihnen schließlich als herkömmlich das Recht des Verkaufs gebundener Schul- und Gebetbücher und von Kalendern. Die Breslauer Buchhändler scheinen aber aus diesem Streite wenigstens mit dem Gewinn einer Art von Einspruchsrecht gegen die Errichtung weiterer Buchhandlungen hervorgegangen zu sein. Ueberraschend hoch ist jedenfalls für jene Zeit die Zahl von neun Buchhandlungen in Breslau, während dagegen nur eine einzige Buchdruckerei existirte.

Grazer Buchdruck und Buchhandel im sechzehnten Jahrhundert.

Von

Dr. Anton Schlossar.

Als Kaiser Ferdinand I., ein Regent, der in seiner von Religionshader durchtobten Zeit sich mehr milderen Anschauungen zuneigte und auch wirklich den Protestanten schon einige wesentliche Zugeständnisse gemacht hatte, am 25. Juli 1564 ins Grab gesunken war, kam es nach dem Willen des verblichenen Fürsten zu einer Theilung Oesterreichs unter seine drei Söhne: Maximilian, Ferdinand und Karl. Der letztere erhielt bei dieser Theilung Innerösterreich, das heißt die Herzogthümer Steiermark, Kärnthen und Krain, ferner Görz, Istrien und Triest zugetheilt. Steiermark hatte also nun einen selbstständigen Regenten und erfreute sich auch der besonderen Aufmerksamkeit dieses Herrschers, des letzten eigenen Herzogs. Diese Aufmerksamkeit bethätigte sich in der Einführung einer Reihe wichtiger und für die genannten Länder sehr nöthiger Institutionen, insbesondere auf dem Gebiete der Verwaltung und Justizpflege. Schon im Jahre 1565 wurde — nachdem am 21. März 1564 die Erbhuldigung der drei Herzogthümer erfolgt war — der „geheime Rath" über ganz Innerösterreich mit einem Präsidenten an der Spitze als oberste Verwaltungsbehörde errichtet. In demselben Jahre wurde die Stadt Graz (Gräz) zur Residenz und zur Centralstadt der Regierung von Innerösterreich erhoben. Sie bildete somit den Centralpunkt aller anderen Behörden, insbesondere befand sich hier auch das Collegium der Stände Steiermarks mit dem Landeshauptmann an der Spitze.

Da in der nachfolgenden Darstellung von den steiermärkischen Ständen öfters die Rede sein muß, und auch sie, wie die Regierung, auf Buchdruck und Buchhandel im Lande Einfluß ausübten, so erscheinen einige Andeutungen über das „ständische" Institut hier

nothwendig. — Karl der Große hatte, als er Noricum — ungefähr der Boden der heutigen Steiermark — eroberte, das Land unter seine Ritter und Edlen vertheilt; diese waren also die einzigen Grundbesitzer und somit Repräsentanten des Landes. Schon zu Anfang des 12. Jahrhunderts hatten diese „Stände" eine geordnete Verfassung und unter Ottokar II., dem ersten Herzog des Landes, wurden alle Landesangelegenheiten mit ihnen verhandelt. Als dann Rudolf von Habsburg den Thron bestiegen und im J. 1278 den großen Sieg über den Böhmenkönig Ottokar errungen hatte, zog er auch in die Steiermark und beschwor die Rechte und Freiheiten der Stände, die seit 1256 ein Oberhaupt unter dem Titel eines Landeshauptmanns sich erwählt hatten. Man begreift den Einfluß einer also gekräftigten und geordneten Landesvertretung, der auch im 16. Jahrhundert noch nicht abgeschwächt war und die Stände als eine Macht erscheinen ließ, die selbst Kaisern und Herzogen gegenüber gewaltig auftrat. Die Stände umfaßten Vertreter des Prälaten-, des Herren- und des Ritterstandes; sie bildeten die „Landschaft", deren Sitz und Kanzlei sich in Graz befand. Damit erklärt sich die Benennung der „landschaftlichen Beamten", welche an dem Sitze der Landschaft zu den Kanzlei- und Verwaltungsarbeiten in großer Zahl erforderlich waren. Aber es erscheint im 16. Jahrhundert auch noch eine ganze Reihe anderer „landschaftlicher" Diener, Gewerbs- und Handwerksleute, Künstler, Gelehrter u. s. w. Wir finden landschaftliche Fechtmeister, Tanzmeister, Landschafts-Mathematiker und -Physiker, landschaftliche Buchdrucker und Buchführer. Diese standen zwar nicht im Beamtenverhältnisse zu der Landschaft; aber sie erhielten doch einen eigenen Bestallungsbrief, waren verpflichtet, für die Landstände Arbeiten zu verrichten, und bezogen gewöhnlich auch eine in der Bestallung ausgedrückte Besoldung, deren Höhe je nach der Wichtigkeit der Leistung bestimmt wurde.

Die Stellung des Erzherzogs Karl den Bewohnern Steiermarks, insbesondere den Landständen gegenüber war, als er die Regierung antrat, eine schwierige. In der Hauptstadt des Landes gab es unter 15000 Bürgern kaum mehr als 200 Katholiken. Der Protestantismus war also im Lande geradezu ganz überwiegend, ja auch der Adel hatte sich bereits zumeist der Lehre Luthers zugewandt. Die Hauptstützen des Regenten waren daher

bei seinem etwaigen Bestreben, die evangelische Lehre auszurotten, nicht verläßlich. Begreiflicherweise stellte die Landschaft, die ja selbst aus Protestanten bestand, auch im Beamtenpersonal solche an und es schien keine Aussicht, der katholischen Lehre leicht wieder Eingang zu verschaffen. Die evangelischen Landstände suchten sich übrigens die Gunst des Erzherzogs in jeder Weise zu erwerben; sie verehrten ihm beispielsweise an seinem Namenstage eine mit Perlen und Steinen reich verzierte lutherische Bibel.

Daß sich das öffentliche Leben in Graz concentrirte, ist aus dem oben Erwähnten leicht erklärlich. Die Stadt hatte ja durch die Erhebung zur Hauptstadt dreier Herzogthümer eine besondere Bedeutung erlangt und die geistigen Capacitäten nahmen selbstverständlich gern hier ihren Sitz. So wurde denn auch die Errichtung einer Buchdruckerei bald zur Nothwendigkeit, und wenn auch noch im Jahre 1579 in einem Schriftstücke der Regierung die Stelle vorkommt*), die Landschaft schicke, wenn etwas Namhaftes zu drucken sei, dasselbe nach Augsburg oder nach einer anderen Stadt im Reiche, wie es auch bei dem Drucke der Landrechts-Reformation und Polizei geschehen sei, so konnte man doch nur bei so besonders wichtigen Gesetzen, wie den erwähnten, auf den schleppenden und complicirten Verkehr mit dem Reiche reflectiren, vielmehr war es absolut nothwendig, daß in der Stadt selbst eine Presse sich befände, welche kleinere Schriften drucke, und selbst solche größeren Umfanges, an deren raschem Drucke viel gelegen sei, einer schnellen Vervielfältigung zuführe.

Was den damit in Zusammenhang stehenden Buchhandel betrifft, so war derselbe freilich noch von verschwindend geringer Bedeutung. Einen eigentlichen Verlagsbuchhandel gab es noch gar

---

*) Die werthvollsten Mittheilungen aus Archivalien, welche ich über das vorliegende Thema so weit als möglich selbst durchforschte, verdanke ich der Liebenswürdigkeit des gewissenhaften und genauen Forschers auf dem Gebiete der steiermärkischen Culturgeschichte, Herrn Regierungsrath Dr. Richard Peinlich, sowie dem als Sammler und Historiker nicht minder gediegenen Herrn Hauptmann Leopold von Beckh-Widmanstetter, einem Nachkommen des noch oft zu erwähnenden Buchdruckers und Buchhändlers Widmanstetter. Da es an Arbeiten über Buchdruck und Buchhandel der Steiermark, ja selbst an kleineren Aufsätzen über den Gegenstand gänzlich mangelt, so bilden fast nur archivalische Mittheilungen und die von mir zumeist selbst eingesehenen höchst seltenen Druckwerke das Material zu diesem Aufsatze. Den beiden genannten Herren aber fühle ich mich verpflichtet hier den besten Dank für ihre Unterstützung auszusprechen.

nicht, wenigstens nicht in unserem heutigen Sinne; Verkäufer von Büchern aber scheinen sich nur vorübergehend in der Stadt aufgehalten zu haben, wie ja selbst wandernde Drucker früher im Lande und Reiche vorkamen. Keinem Zweifel unterliegt es, daß Buchdruck und Buchhandel in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts und auch noch später in einer Hand vereinigt betrieben wurden; mit ihnen war noch der Handel mit Schreibmaterialien: Tinte, Federn, Papier und Pergament, verbunden, ja nicht selten auch das Geschäft des Buchbindens, welches factisch durch einige der weiterhin anzuführenden Drucker ausgeübt wurde, wenn auch daneben eigentliche Buchbinder bestanden.

Während in dem angrenzenden Salzburg und zwar in der Stadt Salzburg selbst schon im Jahre 1533 ein Werk gedruckt wurde*) und Tirol seinen Erstlingsdruck aus Innsbruck von 1558 aufweist, erscheint in Steiermark das erste Druckwerk eines ständigen Buchdruckers ein Jahr später, nämlich im J. 1559**). Alexander Leopold war der Name dieses Buchdruckers, der als Bürger in Graz ansässig war und im Jahre 1559 zuerst genannt wird. Er hatte seine Druckerei von dem Seckauer Fürstbischof Peter Persicus, der zuerst in Steiermark eine Druckerei gegründet zu haben scheint, etwa um 1554 erworben; das Geld zu diesem Ankaufe hatten ihm die Stände vorgestreckt. Von Druckwerken Leopold's sind mir nur drei bekannt: von 1559 das „Perckrechtsbüchel"[1]), von 1562 (eigentlich schon 1561 gedruckt) Mag. Hieron. Lauterbach's Kalender für 1562, endlich Laschitz, Breves aliquot elegiae (mit dem Druckjahr 1562)[2]). Die Bezeichnung „ex relicta officina" scheint darauf hinzudeuten, daß Leopold damals schon verstorben war. Ob er sich mit dem Handel von Büchern beschäftigt hat, ist nicht nachzuweisen.

Länger existirte Leopold's Nachfolger, Andreas Franck, der in Acten und Druckwerken schon öfter genannt ist. Von ihm liegen Druckwerke aus der Zeit von 1563 bis 1575 vor; auch in

---

*) „Ordnung imm Stifft vnd Lannd Salzburg, zu Abstellung des Fürkauffs und übermässiger staigerung der Pfennbert". Vgl.: Beiträge zur Geschichte der Typographie und des Buchhandels im vormaligen Erzstifte nun Herzogthume Salzburg, von M. V. Süß. Salzburg 1845.

**) Nicht im J. 1564, wie Gräße, Literärgeschichte III. 1. S. 195 angiebt, auch war Bartsch nicht der erste Drucker in Graz, wie ebendort erwähnt ist.

den landschaftlichen Ausgabebüchern*) erscheint sein Name bis 1574. Er betrieb neben dem Buchdruck auch Buchhandel und Buchbinderei. Jedenfalls brachten ihm die Druckarbeiten für die Landschaft, auf deren Unterstützung er wol hauptsächlich angewiesen war, bedeutenden Gewinn; „Steuerbriefe“ und „Generale“ hatte er fast alljährlich zu drucken. Für solche erhielt er beispielsweise im Jahre 1573 von der Landschaft 33 ℔ 2 β 20 ₰ (1 Pfund Pfennige = 8 Schillinge = 240 Pfennige) und im Jahre 1574 einmal 24 ℔, das andremal 10 ℔. Auch die von dem Rector der protestantischen Stiftsschule zu Graz, Magister Hieron. Osius, 1573 herausgegebene Schulordnung erschien im Verlage der Landschaft. Franck erhielt, wie aus der Eintragung im Ausgabenbuch hervorgeht: „von wegen 750 Bogen Drueckhlohn, so Magister Hieronimus Osius Ainer Ersamen Landtschafft Schuelordnung in Druckh ausgehen lassen 10 ℔ 4 β —“. Als Franck 1575 von Graz weg zog, verkaufte er wol um der genossenen Unterstützung willen sein Druckerzeug um 160 ℔. der Landschaft; denn diese hatte ihm z. B. im Jahre 1573 10 ℔. „dargeliehen vnnd fürgestrekht“ und im Jahre 1574 ein „Zuepueßgeld“ von abermals 10 ℔ gegeben.

Wie seine unmittelbaren Nachfolger war auch Franck Protestant; es war daher natürlich, daß er verschiedene Werke druckte, welche zum Theil von Lehrern der protestantischen Stiftsschule verfaßt waren. So erschien bei ihm 1563 ein mathematisches Werkchen von dem schon erwähnten Hieron. Lauterbach[3]), 1566 die Erbhuldigung von 1520 und 1521[4]), in demselben Jahre ein Neudruck des oben erwähnten „Pergrechtsbüechels“, 1569 ein „Epithalamium“ von Caspar Chelius[5]). 1569 und 1572 erschienen Predigten des protestantischen Pastors und Prädicanten Georg Khuen[6]), 1574 eine Schrift von Osius über die Neubegründung des alten Gymnasiums[7]) und 1575 ein Nekrolog auf Mag. Jakob Turmann[8]).

Franck erhielt sehr bald einen Concurrenten in der Person des unternehmenden Zacharias Bartsch, des ersten Druckers, welcher in den nun sich immer mehr verschärfenden Conflicten zwischen der Regierung und den Landständen und in dem immer heftiger entbrennenden Religionsstreite zwischen Katholicismus und Pro-

*) D. h. in den Büchern, welche die Landschaft über ihre Ausgaben führen ließ. Dieselben befinden sich im steiermärkischen Landesarchive zu Graz und sind von mir der Durchsicht unterzogen worden.

testantismus eine Rolle spielt. Bartsch war nicht nur, wie sein Vorgänger, Buchdrucker, sondern auch Formschneider. Was seine Formschneidearbeiten betrifft, so erscheinen dieselben insbesondere auf heraldischem Gebiete sehr bedeutend. Einzelne Wappen finden sich allerdings schon in den Büchern Franck's, der somit vielleicht auch Versuche im Formschneiden angestellt hatte; eigentliche größere Arbeiten auf diesem Gebiete hatte aber Steiermark bis dahin nicht aufzuweisen. Der Name Bartsch' als Drucker (oft auch Partsch geschrieben) kommt zuerst auf einem Werke des Sigismund von Saurau vor, welches die Jahrzahl 1564 trägt[9]). Bartsch besaß also damals schon eine eigene Druckerei. Schon im Jahre 1566 erschien sein steiermärkisches Wappenbuch, von dem er in der Vorrede sagt: „Was ich für mühe, zeit, arbeit vnd kosten daran gewendt, biſs ich ein solliche anzal Wappen in sonderliche Model vnd formb geschnitten, auch in diſs Buch zusammen gedruckt, bedarff nicht vil rhümens", ein Werk, das seinen Namen nicht nur innerhalb der Landesgrenzen, sondern auch in ganz Oesterreich und Deutschland zu einem sehr ehrenvollen unter den Typographen und Holzschneidern erhebt. Als Druckjahr des Wappenbuchs[10]) wird am Schlusse der Widmung an den Erzherzog Karl das Jahr 1567 angegeben. Die in dem Buche enthaltenen Wappen entnahm Bartsch theils den Originalen in dem Saale des Landhauses zu Graz, woselbst sie sich früher (vor dem später erfolgten Umbau) befanden, theils fügte er „auch sonst noch etliche, souil" er „der zeit erfragen mögen", bei. Das in klein Quart gedruckte Buch besteht aus 172 Blättern (davon 3 leer), von denen die ersten acht den Titel, die Vorrede und die Widmung enthalten, die andern Blätter, nur einseitig bedruckt, jedes ein Wappen. Der Schnitt dieser Wappen ist in der festen derben Manier jener Zeit vortrefflich ausgeführt; sie sind im Durchschnitt 14 Ctm. hoch und 10 Ctm. breit.*) Alle Wappen sind, wie schon der Titel andeutet, colorirt.

Natürlicherweise war dieses vortreffliche heraldische Werk, welches außer den Wappen von Städten, Abteien und Bisthümern auch die aller damals im Lande blühenden Adelsgeschlechter ent-

---

*) Die Holzstöcke sind, mit Ausnahme von neunundzwanzig Stück, noch erhalten und werden im steiermärkischen Landesarchive zu Graz aufbewahrt. Sie sollen übrigens in nächster Zeit wieder zur Benutzung gelangen, da ein Neudruck des Wappenbuchs beabsichtigt ist.

hielt, für die Landstände von großer Wichtigkeit und Bedeutung; Bartsch hatte sich damit nicht wenig genutzt. Das landschaftliche Ausgabebuch verzeichnet auch „30 Taller so Ime für das wappen Puech zu geben verwilligt worden". Die Landschaft richtete denn auch ihr Augenmerk auf den strebsamen Mann, sicherlich zum Schaden von Andreas Franck, der ja ohnedieß nicht besonders gut stand. Nach Franck's Wegzuge von Graz überließ im J. 1576 die Landschaft das von jenem erkaufte Druckerzeug nicht nur an Bartsch auf dessen Bitte hin, sondern sie bestallte letzteren auch 1578 als landschaftlichen Buchdrucker mit jährlich 20 fl. Besoldung.

Nach den landschaftlichen Ausgabebüchern mögen einige für Druckarbeiten an Bartsch geleistete Zahlungen hier angeführt sein. Im Jahre 1566 erhielt er 30 ℔ und 20 ℔.; i. J. 1570: 77 ℔; i. J. 1573: 35 ℔; in demselben Jahre „wegen etlichen gedrueckhten Generallen auch eingepundten Püechern zum buechhalten" 22 ℔; i. J. 1574: 6 ℔; i. J. 1575 für die „Landts Ordnung zu drueckhen" 3 ℔ 2 β 20 ₰, ferner „von wegen der gedrueckhten Steuerbriff auf das 76 Jar sambt Andern gedruckhten sachen mehr" 58 ℔ 2 β 20 ₰; in demselben Jahre noch 6 ℔ und 7 ℔ 6 β 2 ₰; i. J. 1576 für „200 Pogen, die er auf Verordnung der neuen Landtsrechts Reformation" gedruckt, 3 ℔ 2 β 20 ₰, ferner „für die 300 General (Blanquetten) der dopelten Zapfenmas, item 60 General der Wein und Traid aufschlags halber" 6 ℔, dann für „merlei gedrukhte General des Zapfenmaß, münzordnung und ander sachen halber" 7 ℔ 6 β 20 ₰, „für 250 gedruekhte Steuerbrief, die man in das Viertl Cilli anstatt deren Vorigen so vnderwegens Verprunnen", 4 ℔ 1 β 10 ₰, und „wegen etl. gedrueckhter Mandat vnnd General, die einbringung der Contribution vnnd getraidt betreffendts", sogar 78 ℔.

Was die sonstige Thätigkeit Bartsch' als Drucker und Verleger betrifft, so liegt seit dem Erscheinen des Wappenbuchs (1567) bis zum Jahre 1579 eine Reihe von Drucken aus seiner Officin vor. Freilich ist nicht leicht klar zu stellen, an welchen der von ihm gedruckten Werke Bartsch als eigentlicher Verleger betheiligt war; zweifellos sind aber die in den Meßkatalogen vorkommenden Werke*) von ihm

*) G. Schwetschke's Codex nundinarius Germaniae literatae bisecularis führt Grätz als Verlagsort zuerst im Jahre 1574 an und verzeichnet: 1574 s. n. 2 lat. Werke, 1575 s. n. 1 deutsches und 1 lat. Werk.

ausgegangen. Was die Reihenfolge der von ihm gedruckten Bücher außer dem oben besprochenen Wappenbuch anbelangt, so findet sich eine Psalmauslegung von G. Khuen im Jahre 1569[11]), ein lateinisches Gedicht auf die Vermählung des Erzherzogs Karl von David Saxenrhetor im J. 1571, Sponribs Beschreibung der Hochzeitsfeierlichkeiten bei dieser Vermählung, die in Graz stattfand, ein mit Holzschnitten reich geziertes typographisch höchst werthvolles Werk, aus dem J. 1572[12]), ferner aus dem Jahre 1574 eine lateinische Rede des berühmten Rectors der Stiftsschule David Chyträus[13]), den die Stände zur Begründung dieser Schule eigens aus Rostock berufen hatten, und aus demselben Jahre als Erinnerung an die furchtbare Pestzeit Schobers „Schatzkemmerlin wider gifft"[14]). 1574 finden wir auch ein juristisches lateinisches Werkchen von Bernh. Walther[15]), 1577 den Nachdruck von Kheglers Buch „wider die Pestilentz"[16]), und Doctor Saltzmanns Werk[17]) ähnlichen Inhalts, Beweise des furchtbaren Umsichgreifens der entsetzlichen Krankheit, sowie die Zehendordnung für „Khärndten"[18]). Die Landrechtsordnung für dieses Herzogthum[19]) druckte Bartsch im Jahre 1578 und in demselben Jahre die Kärnthnerische Polizeiordnung[20]) nebst Anhang und die Landgerichtsordnung für dasselbe Land[21]). Ohne Bezeichnung des Druckjahres erschien eine Lamentatio Blasii Khirchmarii über den Tod des Bischofs Conrad von Laibach.

Einer besonderen Erwähnung bedarf eine Reihe von Druck-, beziehungsweise auch Verlagswerken Bartsch', deren oben, da sie zusammengehören, nicht gedacht wurde. Es sind dies die Kalender. Bei der Erwähnung des Druckers Leopold schon wurde des Kalenders desselben für 1562 gedacht und sehr wahrscheinlich ist es, daß die in Graz gedruckten Kalender die ersten waren, welche überhaupt in Oesterreich erschienen sind. Von den aus Bartsch' Officin hervorgegangenen Kalendern hat sich einer der ältesten erhalten; er war von dem „obristen Schuel Preceptor" und späteren Landschaftsmathematiker Hier. Lauterbach herausgegeben, auf das Jahr 1571 „gestellt" und insbesondere mit historischen Notizen für jeden Tag des Jahres versehen[22]). Von da an finden wir diesen Kalender alljährlich; doch haben die folgenden nicht mehr den historischen Inhalt, sie enthalten vielmehr nur das Kalendarium und die Practica, welche nie fehlen durfte. Letztere bildete den astrologischen Theil des Kalenders und damit insbesondre die Vorausbestimmung der im

nächsten Jahre zu erwartenden Ereignisse und war ja ein Bestandtheil der meisten damaligen deutschen Kalender. (Die „Landschaftsmathematiker" hatten in Graz die Aufgabe, den Kalender und insbesondere auch die Practica zu verfassen. Auf Lauterbach folgte in diesem Amte Georg Stadius*) und auf diesen später der berühmte Kepler, auf dessen Kalender ich noch unten zurückkomme, da er nicht mehr von Bartsch gedruckt wurde.) Der letzte Kalender aus Bartsch' Officin ist der Almanach auf 1579[23]).

Was die Ausstattung der von Bartsch verlegten Kalender anbelangt, so ließ dieselbe nichts zu wünschen übrig. Die späteren Jahrgänge zeigen die Titel mit reichen figuralischen so wie Arabesken-Einfassungen in vortrefflichem Holzschnitt, den er selbst besorgte, wie er es überhaupt liebte, Büchern aus seiner Officin Wappen und andere Holzschnitte an passender Stelle einzufügen. Alljährlich überreichte Bartsch einige Exemplare seiner Kalender der Landschaft und erhielt dann ein entsprechendes Gegengeschenk in Geld. So bekam er „für 5 Callender auf das 77 Jar, die er Einer Ersamben Lanndtschafft Herrn Verordneten Presendtiert zur ergötzlichkhait für jeden 6 ß also zusammen 3 ℔ 6 ß", ein anderesmal erhielt er 15 fl. ꝛc.

Zu jener Zeit wurde die politisch-religiöse Bewegung auch für Buchdruck und Buchhandel im Lande von Bedeutung. Erzherzog Karl hatte den Protestanten der Steiermark allerdings manche Zugeständnisse gemacht. Wenn auch trotzdem im Jahre 1573 ein Jesuitencollegium in Graz errichtet worden war, in dessen Insassen die Protestanten gewaltige Feinde erblicken mußten, so schien doch damals die religiöse Frage noch durch den Eintritt schwerer Ereignisse in den Hintergrund gedrängt. Die Pest war mit erneuter Macht aufgetreten und wüthete durch ganz Steiermark, so daß 1577 in Graz die Schulen geschlossen wurden. Die Furcht vor dem „türkischen Bluthund", welcher zum Einbrechen in das Land bereit stand, schreckte die Gemüther nicht minder.

Es kam deshalb zu den beiden Landtagen, die in den Jahren 1575 und 1578 der „Infection" wegen nicht zu Graz, sondern zu Bruck an der Mur in Obersteiermark abgehalten wurden. Eigent-

---

*) Vgl. R. Peinlich, die steirischen Landschaftsmathematiker vor Kepler. Graz 1871.

lich waren sie der Türkengefahr wegen einberufen worden; aber die protestantischen Landstände benutzten die Gelegenheit, um ihre religiösen Forderungen geltend zu machen, insbesondre um die Ausweisung der Jesuiten zu verlangen. Auf dem Brucker Landtage vom Februar und März 1578 erreichten sie denn auch wirklich vom Erzherzog bedeutende Zusicherungen, und es kam zu einem Religionsvergleiche in den „Nebenhandlungen", denen Pastoren und Schulrectoren aus allen drei inneröſterreichischen Ländern beiwohnten, durch welchen die freie Ausübung der evangelischen Lehre in diesen Ländern vom Erzherzog zugestanden wurde, wobei freilich zu bemerken, daß Letzterer nicht selbst unterzeichnete, sondern das Document von seinen Räthen unterfertigen ließ.

Hier sind nur zwei wichtige Punkte aus diesem Vergleiche anzuführen, nämlich die Bestimmungen betreffend die Buchhändler: „weil die Buchhändler ohne Scheu allerlei sektische Traktätl und der evangelischen Confession zuwidere Bücher einführen und verkaufen — weil die Religions-Pacification nur zwischen der römisch-katholischen und der Augsburgischen Confession geschah und der Landesfürst, sowie die Landschaft andere Secten im Lande nicht dulden wollten, so sollte jedes Land es seinen Buchhändlern ernstlich abstellen bei Verlierung aller ihrer Bücher, die sie haben" — also schon eine Art Censur. Betreffs der Buchdrucker heißt es: „weil beschlossen, eine Buchdruckerei zu Grätz zu errichten, so soll ohne Wissen und Einsicht des Pastors und der Subinspectoren nichts in Druck gefertigt werden und wird der Drucker hierzu mit Eidespflicht verhalten". Es muß bemerkt werden, daß schon im Jahre 1571 ein Decret der steirischen Landschaft den Prädicanten verbot, neue Sachen und Gebete ohne Erlaubniß jener in Druck zu geben. Auch hier zeigen sich also Beschränkungen, welche auf Censureinflüsse der Landstände hinweisen. Wir werden noch Gelegenheit haben ähnliche Censurbestimmungen aus der späteren Zeit nachzuweisen.

Für die Ausübung der Censur durch die protestantischen Landstände ist ein Vorfall charakteristisch, der den Drucker in arge Verlegenheiten brachte. Ein Dr. Kasp. Sitnikh hatte ihm ein Carmen gegeben, welches die protestantischen Doctoren in Graz schmähte; die Landschaft verbot den Druck, ja sie beschwerte sich sogar beim Erzherzog. Die Antwort der Regierung darauf war: es sei die

Buchdruckerei nicht den Unterthanen, sondern dem Herrn und Landesfürsten als Regale zuständig, so sei es bei allen Fürsten und Potentaten in der ganzen Christenheit und die Privilegia impressoria würden nur von diesem gegeben, es solle daher nichts ohne Erlaubniß der Regierung gedruckt werden, als der Landschaft politische Landesordnungen und Generale und dies auch darum, damit das mündliche und schriftliche Schmähen eingestellt werde. Die Landschaft beruhigte sich damit nicht; sie berief sich auf das ihr zustehende Recht der Censur nach den Bestimmungen des Brucker Landtages. Da aber der Erzherzog, wie oben erwähnt, diesen Nebenhandlungen nicht einmal seine Unterschrift beigesetzt hatte, so wurden die Bestimmungen derselben, wenn auch in umschriebener Art, für ungültig erklärt. Bartsch erhielt von der Regierung den Auftrag „sich in Zukunft nichts ähnliches zu erlauben". Als er aber einen Lectionsindex der Jesuiten, dessen Druck der protestantische Pastor Dr. Jeremias Homberger als Mitglied der Censurcommission untersagte, wirklich nicht drucken wollte, kam er ins Gefängniß. Trotz des Protestes der Landschaft mußte er seine Druckerei einstellen und es wurde dieselbe von der Landschaft um 400 fl. übernommen.

Ob Bartsch im Jahre 1579 in der Stadt gestorben ist oder Graz verlassen hat und erst später gestorben ist, wage ich nicht zu entscheiden. Jedenfalls erscheint 1579 der letzte Kalender mit seiner Firma und im Ausgabenbuche der Landschaft nennt die Eintragung aus dem Jahre 1579 „Barbara weillendt Zach. Bartsch Buechdruekhers seligen Wittib". — Ob Bartsch auch Buchhändler gewesen, ist zwar schwer zu entscheiden, aber wahrscheinlich; Thatsache ist jedoch, daß er die Buchbinderei betrieben, wie insbesondere eine eigenhändige Empfangsbestätigung*), die er über Buchbinderarbeiten ausgestellt, nachweist.

Ebenfalls in die religiöse Bewegung hineingezogen erscheint der

*) Im Privatbesitz des Herrn k. k. Univ.-Professors Bischoff in Graz; sie lautet: Ich Z. Bartsch buchdrucker zu Gratz bekenn hie mit disser mainer aigner handschrift, das ich auß bevelich des h. h. abbtn zu Admundt secretario sex bücher mit papir eingebunden, in 2 ein jedes 8 buch, in die andern 2 ein jedes 7 buch und in die 2 ein jedes 6 buch, d. i. 2 riß u. 2 buch, ein riß papir umb 12 schiling tuet das papir 3 fl. 10 D. u. für ein buch 40 A, so ist von den 6 büchern das binderlon 4 fl. rc. — Die Jahrzahl ist leider im Originale weggeschnitten.



nun folgende Buchdrucker, welcher früher Geselle bei Bartsch gewesen. Es ist dies Hans Schmidt, der seinen Namen nach dem herrschenden Gebrauche bei lateinischen Druckwerken latinisirte und sich Joannes Faber nannte, was bisher zu dem Glauben Anlaß gab, als seien Schmidt und Faber zwei verschiedene Persönlichkeiten*). In seiner Officin gedruckte Werke finden sich aus den Jahren 1584 bis 1599. Mit Ausnahme der Kalender, auf welche ich noch unten zu sprechen komme, erscheint gleich im Jahre 1584 ein lateinisches Werk über die Heilung der Pest von Doctor Gemma[24]); hieran schließen sich Homberger's Viola Martis[25]) von 1587 und mehrere interessante deutsche Gedichte Sigismund Bonstingl's[26]) auf die Bergwerke Eisenerz und Vordernberg von 1588. Ferner finden wir von Druckwerken Schmidt's: Homberger's Examen theologicum in 2. Auflage von 1589, eine Ephemeris von G. Stadius[27]), ein deutsches Gedicht auf den Tod des Erzherzogs Karl[28]), einen Lobspruch des eben genannten Bonstingl ebenfalls zum Gedächtniß des Erzherzogs[29]), eine Leichenpredigt des Pastors Zimmermann aus gleicher Veranlassung[30]), und Homberger's Sprüche Salomonis[31]) von 1590, die Beschreibung der Leichenfeierlichkeiten beim Begräbniß des Erzherzogs von dem mehrgenannten Bonstingl[32]), und juristische Thesen von Gablmann, von 1591, ebenso eine Reihe solcher juristischer Thesen Gablmanns[33]), einen Neudruck des Perkrechts Büechels, wieder ein Gedicht Bonstingls[34]), Megiser's Dictionarium in vier Sprachen[35]), Schul-Thesen für die Stiftsschule, ein Carmen Gablmanns an Steiermark, Kärnthen und Krain[36]), ferner eine Uebersetzung vom Oedipus des Euripides ins Lateinische, und Epicedium auf die Freifrau v. Saurau[37]), beide Werke ebenfalls von Gablmann, endlich ein Carmen von Christ. Neminay vom Jahre 1592, wieder einige juristische Thesen Gablmann's und ein astrologisches Werk von Stadius[38]) vom Jahre 1593 und — es erscheint inzwischen eine Lücke, aus der ich keine Druckwerke Schmidt's nachzuweisen vermag — die Landshandvest des Herzogthums Krain[39]) vom Jahre 1598**).

---

*) Vgl. in der Steyermärk. Zeitschrift VIII. Heft. (Grätz 1827) Wartinger's wenige Zeilen umfassenden Aufsatz: „Bücher-Censuranstalt in Grätz im 16. Jahrh."

**) Auf die zuletzt genannte Landtshandvest bezieht sich nachstehendes an die Stände Steiermarks gerichtetes Schreiben der Landstände des benachbarten Herzogthums Krain, dessen Original im steiermärkischen Landesarchive zu

Von den Druckwerken Schmidt's wurden in obiger Aufzählung nicht berücksichtigt die Kalender, welche er in Fortsetzung der Thätigkeit Bartsch' im Kalenderverlag herausgab. Von 1580 an bis 1599 finden sich seine Kalender in den Ausgabebüchern der Landschaft erwähnt. Er erhielt gewöhnlich als Ehrung für überreichte Kalender 8 — 10 fl. Der erste wirklich vorliegende Kalender ist der von 1586[40]), der letzte trägt einen hochberühmten Namen: es ist der des Landschaftsmathematikers Johannes Kepler[41]). Letzterer war seitens der Stände von der Universität Tübingen, kaum 22 Jahre alt, als Professor der Mathematik an die protestantische Stiftsschule nach Graz berufen worden und zu seinem Amtsgeschäften gehörte auch die Verfertigung der steiermärkischen Kalender, deren erster, für das Jahr 1594, nach der Gregorianischen Zeitrechnung von ihm verfaßt erscheint. Er sah sich, wie er selbst bedauernd erklärt, von Amtswegen genöthigt, nach der schon erwähnten Sitte auch astrologische Vorausverkündigungen über den Einfluß der Gestirne auf Witterung und Menschen beizufügen; doch brachte ihn das zufällige Eintreffen zweier in seinem Kalender vorhergesagten Ereignisse, nämlich der Bauernaufstände und eines strengen Winters, in großes Ansehen*). Der Jahrgang 1599 war der letzte, den er herausgab. Ein Hofdecret vom 14. December 1599 bewilligte es eigens, daß die Buchführer seinen „im Landhause gedruckten Kalender verkaufen

---

Graz aufbewahrt wird. „Vnnd auf das diese benachpartte drey Landtschafften vnter dem Anno Achtundsibenzigisten zu Prugkh an der Mhuer gehaltenen Landtag sich neben andern auch in dem löblich verainigt, wan ainer oder der andern Landtschafft Ichtes von dero bedürfftigkheit in drugkh bringen zulaßen notwendig. Das solliches durch ainer Ers. La. des hochl. Herzogthumbs Steyr bestehlten Buchdrugkher beschehen solle vnd müge, vnd aber In yüngstgehaltenen landtag die versambleten Landt Stende diser ainer Ers. La. beschloßen thails Irer habunden freyhaiten, nicht weniger alls es ain Ers. La. in Steyr vorderzeit an die handt genommen: gleichmaßig im drugkh zubringen, vnd daßelb anyeczo durch dero bestehlten Khriegs Secretarius Balthaser Guraldt verrichten zulaßen, Also ist an die Herren im Namen diser ainer Ers. La. hiemit vnser Nachperlichs ersuechen vnd bitten, die wollen in ansehen angezogner vergleichung, dero bestehlten buchdrugkher, auferlegen vnd beuelchen, damit er angemelte ainer Ers. La. in Crain, zur Hand gerichte vnd bei Jme Guralten hienaus überschigkhte Landtsfreyheiten, mit dem allerehisten zu drugkhen anneme, vnd sich auch darunter mit begerung ainer gebüerlichen belohnung also erzaige vnd befürdere, damit ain Ers. hiesige Landtschafft wierd die gebüer nicht beschwart, sondern berüerte gebrugkhte Freyhaiten ehesten gehaben müge", u. s. w. Das Schreiben ist eben so bezeichnend für den Verkehr der Stände der drei Herzogthümer Steiermark, Kärnthen und Krain, wie für das dienstliche Verhältniß Hans Schmidt's.

*) v. Leitner, über den Einfluß der Landstände auf die Bildung in Steiermark. Steiermärk. Zeitschrift, N. F. II. Jg. 1. (Grätz 1835.)

dürfen, doch soll ihm“, hieß es in diesem Decret weiter, „hiemit ernstlich eingebunden sein, hinfür nichts in Druck zu geben, es sei denn solches Ihrer fürstlichen Durchlaucht vorher zum ersehen und gnädigster Approbation übergeben und daß dies bei Ihrer fürstl. Durchlaucht Buchdrucker, dem Widmanstetter allhier gedruckt werde“. Die Ausweisung der Protestanten aus dem Lande traf auch Kepler, einen der gelehrtesten Männer des Jahrhunderts, und er mußte die Stadt verlassen.

Auf den Drucker des Kalenders übte auch die Gregorianische Kalenderreform einen gewissen nachtheiligen Einfluß aus. Gregor XIII. hatte bekanntlich durch seine Bulle vom 24. Februar 1582 den alten Julianischen Kalender beseitigt, den neuen eingeführt und dessen Annahme allen christlichen Staaten aufgetragen. Daß durch diese Reform des Kalenders, über welche eingehender zu handeln hier nicht der Ort ist, eine wichtige astronomische Ungleichheit geordnet wurde, ist heute keine Frage mehr. Die Regierung Steiermarks erließ am 25. September 1583 das Patent, wonach der Gregorianische Kalender am 5. beziehungsweise 15. October desselben Jahres eingeführt und von da an beobachtet werden sollte*). Die Angelegenheit wurde jedoch verwickelt, als die Protestanten, also auch die protestantischen Landstände, von dem neuen Kalender nichts wissen wollten, vielmehr denselben als eine aufdringliche Neuerung von Seite der Katholiken betrachteten und sich um die neuen Bestimmungen in ihren Zeitangaben wenig kümmerten. Die Stände sahen „nicht ein, warum eine Zeitordnung, bei der die Christenheit nun seit Jahrhunderten sich wohl befunden, jetzt plötzlich nichts mehr taugen sollte“, der Pastor Homberger sprach von der Kanzel gegen das Kalenderpatent und die protestantischen Gewerbsleute feierten den Sonntag nach dem alten Kalender, kurz es entstand allgemeine Verwirrung, welcher erst die strengsten Verordnungen von Seite der Regierung theilweise ein Ende machten. Dazu gehörte insbesondre die Bestimmung, daß die Waarenvorräthe desjenigen Kaufmanns, der Sonn- und Feiertag nach dem alten Kalender feiern und seinen Laden offen halten würde, preisgegeben sein sollten. Natürlicherweise übte die Kalenderreform einen besonderen Einfluß auch auf den Buchdrucker aus, der ja oft Datirungen

*) J. Zahn, der Kalenderstreit in Steiermark. Mitth. des histor. Ver. f. Steierm. XIII. (Graz 1864.)

anzubringen und insbesondere auch den Kalender jährlich zu drucken hatte. In den katholischen Gebieten Deutschlands hatten die Kalender schon im Jahre 1583 gewöhnlich eine doppelte Bezeichnung, nämlich den alten und neuen Kalender nebeneinandergestellt. So enthält der in München bei Adam Berg gedruckte „Almanach" für 1583, der mir momentan vorliegt, in zwei Spalten nebeneinander den „Alt Gemain Almanach" und den „New Corrigirt Calender". Von den Kalendern Schmidt's, welche gewissermaßen die Landschaft herausgegeben, liegen leider keine aus jener Zeit vor; aus Acten jedoch geht hervor, daß der Drucker als starrer Protestant sich lange weigerte, die neue Reform des Kalenders anzunehmen, und sich damit bei der Regierung mißliebig machte. Ja, als im Landhause, wo Schmidt seine Officin und seinen Laden hatte, eine Visitation der Kalender vorgenommen ward und bei Schmidt wie bei dem Buchführer Widmer die verbotenen alten Kalender gefunden wurden, verfielen diese der Confiscation und Schmidt als deren Verleger wurde sogar verhaftet.

Schmidt wurde natürlich von der Landschaft in diesen Bestrebungen unterstützt; insbesondere war er insofern auch der Nachfolger des Formschneiders Bartsch, als er eine Bestallung zum landschaftlichen Buchdrucker erhielt und somit als landschaftlicher Diener besonders geschützt erschien. Diese Bestallung*) lautet:

Wir ... einer Ersamen Landschaft des Herzogthumbs Steyr Verordnete bekhennen für vns und vnser nachkhommende Verordnete, wer dies zur selben Zeit sein werden. Nachdem wir für ein notturfft zu sein befunden, ainen aigenen Puechtrukher zu haben, welcher zu ieder Zeit und fürfallender noth, einer Er. La. gmaine und Privatsachen trukhen vnd befördern möchte, darzue wier vns alberaith mit allem zu der Puechtrukherey gehörigen Zeug, notturfftigkhlich versehen, vnd vorhabens gewesen von andern ortten ainen Puechtrukher nach abgang Zacharias Partschen hieher bringen zulassen, dieweil vns aber gedachts Partschen Puechtrukhergesel Hannß Schmid Seiner khunst vnd wolhaltens wegen recommandirt vnd Jme zu berüerter trukherey vor andern zu gebrauchen gebetten worden, darbey er sich dann selbs verbotten, das er Einer Er. La. so wol als ain anderer mit der truckherei gewärttige seyn wölle, haben wir gedachtem Schmid dies begern auch nit abschlagen wöllen, vnd bemelte Drukherey dergestalt vertraut, das Er entgegen zu ieder Zeit alle einer Er. La. welthliche vnd geistliche

*) Im Concept im steiermärkischen Landesarchiv zu Graz.

khirchen vnd schuelen sachen souil Jme derselben allain von vns oder in vnsern namen von ainer Er. La. Secretarien oder auf vnsern Beuelch von den Herrn Subinspectoressen bey einer Er. La. stifft khirchen vnd schuel alhie, vnd sonst von khainem andern vertraut vnd angehendigt werde, treulich vnd vleissig trukhe, befürdere vnd vor der Zeit Er sy vns oder die es von vnsertwegen abzuforbern in beuelch haben, vberantworttet werde, in gehaimb halte vnd von denselben niemanden, wer der immer sey, hohes oder niderns standes geistlich oder weltlich ausser vnsers vorwissens nichts hinausgeben, sehen oder lesen lassen, auch bei seinem gesindt solches also zu halten mit ernst verordnen solle. Jm Faal Jme auch wem andern diesfalls was beschwärliches zuegefüeget werden wolle, sol Er vns dessen alspald erinnern, damit wir im namen Einer E. La. Jme gegen denjenigen schuz halten mögen. Solchen also bey Seinen Ehr, Treuen vnd glauben vestigkhlich nachzukhomen hat Er vns an Aidesstat, mit Mundt vnd Handt angelobet vnd sich mit einem besondern Reuers gegen vns verschrieben. Derentgegen haben wir Jme Jerlich 52 fl. bewilliget. Jm faal aber bemelter Schmid wider solich sein Zuesagen hanndlen vnd einer Er. La. durch Sein oder seines gesindes nachlässigkhait, ainicher schaden verursacht wurde, sol derselb an Seinem leib haab vnd guet ersuecht werden. Darfür Er sich aber zu uerhüetten werde wissen. Des zu vrkhundt haben wier Jme disen schein vndt vnsern fürgetrukhten Pedschadt angehendiget, der geben ist zu Graz den . . .*)

Wir ersehen daraus, daß Bartsch, welcher jährlich 20 fl. Bestallungsgebühr erhalten hatte, seinem Nachfolger, der 52 fl. bezog, in dieser Beziehung nachgesetzt erschien. Eigenthümlich ist es, daß die Ausgabebücher im Jahre 1582 einmal sogar eine Post von 20 fl. verzeichnen, die dem Johann Schmidt ausbezahlt wurden „umb das die Landshandvest vnnd Lanndrechtsreformation annderswohin zu truckhen verschickht worden".

In einen ähnlichen Conflict, wie wenige Jahre vorher Bartsch, gerieth im Jahre 1583 auch Schmidt mit der Regierung wegen Umgehung der Censur. Magister Johann Desiderius Tenckh von Laibach, der sich bei der Landschaft um eine Stelle bei ihrer „wohlfundirten" Schule oder um eine „Privat Institution bei Landständen-Kindern" zu bewerben beabsichtigte, hatte, um seines „geringschätzigen Verstandes Qualität der Landschaft spüren" zu lassen, „pro specimine das Thema: Omnis homo quasi flos campi etc.

*) Die Datirung fehlt leider in dem Concepte.

vor die Hand genommen und unter dem Wort Flosculus in einer Allegorie die Würdigkeit und Vortrefflichkeit unter allen Creaturen der menschlichen Natur und auch hingegen seine Zergänglichkeit auf Erden carmine lyrico, so der vortreffliche Poet Horatius in seiner Ode: Quis multa gracilis te puer in rosa etc. gebrauchet, abgemalt und beschrieben und solches Alles unter der Landschaft von Steiermark Namen intitulirt und in Druck verfaßt und präsentirt". Joann. Faber, wie wir wissen gut deutsch Hans Schmidt genannt, besorgte den Druck des Gedichts, die Regierung aber erhielt die Anzeige, Schmidt habe diese Gedichte ohne des Landesfürsten Erlaubniß in die Presse genommen, und es wurde nun an den Drucker folgender Befehl ertheilt:

„Von der fürstlichen Durchlaucht Vnsers genadigisten Herrn Nied. Oesterr. Regierung Johann Faber Buchdrukher alhie anzuzaigen, es khumb der Regierung für, wie er etliche Carmina von Johann Denchio außgeend, diß Jar gedrukht, dieweil aber die Fürstliche Durchleucht deß drukh halben, dise Verordnung gethan, daß die Picher allemalle ehender Irer Fürstlichen Durchleucht fürgebracht, Und dann Irer Fürstlichen Durchleucht beschaidtß erwardt werden soll, So ist der Regierung beuelch, daß Er Faber seinen Bericht thue, Ob Er von Irer Fürstlichen Durchleucht der angezogenen Carmina halben aniche erlaubnuß hab. Actum Grätz den Sibenden tag Junij Anno 1583"*).

Der Bericht des Druckers ist leider nirgends vorfindlich.

Nicht uninteressant dürften einige den Acten entnommene Angaben über Auflage, Druck und Verkaufspreise der von Schmidt gedruckten Bücher sein. Dr. Jeremias Homberger's Examen theologicum enthält in der zu Graz bei Hans Schmidt gedruckten zweiten Auflage, die 1589 erschien (die erste wurde 1583 zu Heidelberg gedruckt), 10 Druckbogen in 8°. Es wurden 600 Exemplare gedruckt und man verkaufte das Exemplar ungebunden um 7 Kr. — Von Homberger's Sprüchen Salomonis, 39 Druckbogen 8°, kostete das Exemplar 16 Kr. — Für den Druck der Schul-Thesen für die Stiftsschule in Graz, 1½ Druckbogen in 120 Exemplaren gedruckt, erhielt Schmidt 3 fl. Druckerlohn. Nic. Gablmann's Carmen an Steiermark, Kärnthen und Krain, einen Druckbogen stark, kostete an Druckerlohn 1 fl. 40 Kr., desselben Uebersetzung von Euripides'

*) Wartinger, Bücher-Censuranstalt in Grätz im 16. Jahrh. in der steierm. Zeitschr. VIII.

Oedipus ins Lateinische, 7 Druckbogen, 28 fl. — Hier dürften auch zwei Buchführer (Buchhändler) passend zu erwähnen sein, deren Namen in den Acten aus jener Zeit einigemale vorkommen, und welche wohl so ziemlich die einzigen Grazer Buchhändler des sechszehnten Jahrhunderts sind, über die uns einige Daten erhalten geblieben. Einer derselben, Erhard Widmer, steht auch insofern in Beziehungen zu den Druckern, als er „Gerhab weiland Zacharias Partschens" genannt wird und eben so wie der Drucker Schmidt seinen Laden im Landhause hatte. Er scheint sogar eine Presse gehabt zu haben, da er selbst Büchertitel druckte, wodurch sich sein Zeitgenosse Schmidt einmal im Jahre 1583 beeinträchtigt fühlte. Der Buchführer Widmer hatte sein Buchführergeschäft schon in den siebziger Jahren des sechszehnten Jahrhunderts inne, gleichzeitig auch ein Geschäft zu Waidhofen. Er war ebenfalls Protestant; deshalb hielt er es im Jahre 1584 für räthlich, sich unter den Schutz der Landstände zu begeben. Seine Gattin, die wahrscheinlich, während er selbst in Waidhofen war, das Grazer Geschäft führte, bewarb sich um die Bestallung ihres Gatten als landschaftlicher Buchführer — eine Scheinbestallung, die Widmern wohl als landschaftlichen Diener erscheinen ließ, ihm aber keine Summe bestimmte, welche er als Bestallungsgeld erhalten sollte. Zuvörderst mußte nun auf Verfügung der Landschaft ein Verzeichniß der Bücher übergeben werden, die Widmer verkaufte, alsdann sei man „nicht dagegen über diejenigen Werke, welche evangelisch und von der wahren unverfälschten Augsburger Confession zugethanen Gelehrten ausgehende theologische Bücher, so weder mit den papistischen, calvinischen, zwinglischen, flacianischen oder dergleichen abscheulichen Irrthümern nicht vergiftet sind, dann auch diejenigen, was juristischen, medicinischen und philosophischen Materiis anhängen, begehrtermassen einen Schein mit zurückgestelltem Datum aufzurichten". Widmer erhielt dann auch einen solchen Bestallungsschein, nachdem die Bücherliste vorgelegt und approbirt worden war. Uebrigens hatte er schon früher Lieferungen und Verkäufe an die Landschaft ausgeführt. So erhielt er im Jahre 1577 nach den Ausgabebüchern „für allerlay Püecher, die Er auß seinem Puechladen, inhalt außzuges in einer Er. La. Liberey zu Herrn Doctor Hombergers Handen gegeben 41 fl." und in demselben Jahre abermals für Bücher 20 fl., im Jahre 1579 „für allerlai außgenombne Büecher In die Stifft 64 fl.

8 β" und im Jahre 1582 „vmb Papier, Pergament u. dgl. 168 fl." Er besorgte also damals, nach der beträchtlichen Summe zu urtheilen, wahrscheinlich den gesammten Canzleibedarf der landschaftlichen Behörden.

Auf Widmer, Schmidt und den Laden eines Büchsenkrämers bezieht sich auch eine Verfügung der Landschaft, welche in dem entsetzlichen Pestjahre 1585 am 21. September erging und von dem ungeheuren Umsichgreifen der Seuche in der Stadt Graz Kunde giebt*). Diese Verfügung lautet:

„Die Herren einer Ersamen Landsch. des Herzogthums Steir Verordnete beuehlen dem Buechfüerer, Buechdrukher vnnd Püxencramer so im Landhauß herinnen fail haben, daß Sie Jre Läden in bemellten Landhauß zu gegenwärtigen gfarlichen leuffen, biß das der Almechtig Gott sein rueten die Er iezo iber vnns auß gerecht Zorns geschikht, zu verhüet vnnd abstellung des auß vnd einlauffens frembder personen, auch dannenhero besorgenden mehreren vnraths gesperrt halten. Gräcz den 21. IX^bris^ 1585".

Allerdings durften acht Tage später diese Läden wieder geöffnet werden, Fremden blieb jedoch der Zutritt in das Landhaus noch immer verboten und erst mit Eintritt des Winters zu Ende des Jahres konnte man von einem rascheren Schwinden der Seuche reden und alle dagegen ergriffenen Vorsichtsmaßregeln bis auf ein Minimum reduciren. Widmer mußte übrigens einige Jahre nachher seinen Laden im Landhause ganz räumen, weil die landschaftliche Registratur desselben zu Amtszwecken benöthigte, zog auch im Jahre 1599, als der Handel mit evangelischen Werken nicht mehr möglich war, von Graz ab.

Noch bevor dies aber geschah, hatte ein Gehülfe von ihm ebenfalls einen Buchladen in der Stadt errichtet und sich an die Landstände gewendet, damit auch ihm eine Bestallung zu Theil werde und er sich unter dem Schutze der Stände sicher fühlen könne. Es war dies Mathias Federer, welcher in seiner diesbezüglichen „Supplication" angab:

„nachdem er sich nun in der zehen Jar hero mit diensten alhie zue Gräz bey Erhardten Widmer, Puechfüerer aufgehalten... vnnd bey solcher Handthierung Gott Lob so viel erfaren, das er nunmehr selbst derselbigen sich vnderwunden habe vnd dieweil er

*) Angedeutet in Peinlich's Gesch. der Pest in Steiermark. I. S. 415. Originalconcept in dem steiermärk. Landesarchive zu Graz.

sich als ein junger Haußwiert ... schwerlich mit aller müe ein wenig zue solchem Handl eingericht, gern mit Ehren solch seines Berneffs abwartten, vnnd darmit ernören wollte",

so bitte er, ihn als landschaftlichen Buchführer aufzunehmen.

Federer's Gesuche wurde willfahrt. Aber auch diese Bestallung setzte keine bestimmte Geldsumme, sondern nur Miethfreiheit im Landhause für ihn aus und war somit auch halb zum Schein ausgefertigt. Sie ist datirt vom 1. April 1588 und lautet:*)

„Wir Einer ersamen La. des Herzogth. Steir Verordnete bekhenen hiemit, daß wir Mathesen Federer zu Einer ersamen La. Buechfüerer an vnd auffgenommen, dergestalt, das er seine alheer bringende Püecher vnterm Landhaus in einem sonderbaren Laden, der Jme darzue aingegeben werde, failhabe vnd was für Püecher Er in einer Er. La. Stifft schuel, auch vns vnd den Herrn vnd Landleuten auf vorgehnndes begehren dargiebt, das Er dieselben im gebürlichen rechten wert lasse und zu teuer nicht anschlage, auch sambt den seinigen sich aller bescheidenheit hierin gebrauche vnd verhalte. Do entgegen Jme der Laden im Landhaus ins freie verwilliget, die bezalung für die aufzunemende Püecher ieder zeit ordentlich eruolge, wie Jme wider vnrechten gewalt gebürlicher schuz solle gehalten werden".

Mehrfach wurde schon erwähnt, daß sich sowohl Buchhändler, als auch Buchdrucker mit dem Einbinden von Büchern befaßten, ja im Jahre 1592 beschwerten sich die Buchbinder von Graz darüber, daß Schmidt einen Buchbindergesellen halte, so wie daß sogar ein Präceptor der Stiftsschule Bücher einbinde. Daß auch Buchbinder von der Landschaft bestallt wurden weist uns das bezügliche Gesuch und die darauf wirklich erfolgte Bestallung des Buchbinders Ambrosius Harrer nach, welcher im Jahre 1588 darum einkam, nachdem sein Vorgänger „Maister Hanns Dintenmann, seliger vber vierzehen Jar und so lang er hie Burger war, biß in sein Todt in Einer Er. La. alhiesigen Euangelischen Stifft, derselben Kirchen vnd Schuel auch im Landhauß einer Er. La. Canzley ... Puech Pinter gewest", er, Supplicant, aber „Geselnweiß bei Jme ins sibende Jar lang gearbait" und „sider er nun auch in die Zway Jar seines Handwerchs Maister" ist. Harrer wies in seiner Supplication auch darauf hin, „wiewohl ... mein Vorforder Burger hie gewest, khan Ich mich doch des alda mit der Burgerschafft sider neu angefangnen Bapstischen Juraments halber in Burger-

*) Nach dem Original-Concept im steiermärkischen Landesarchiv.

liche Pflicht nicht einlassen". Die Bestallung erfolgte auf das Gesuch in nachstehendem Wortlaute:

„Wir ... einer Er. La. des Herzogth. Steier Verordnete ... bekhennen hiemit, nachdem durchs Jar nicht allein bei einer Er. La. Stifftschuel, sondern auch bei einer Er. La. Einnemerambt Canzlei vnd Buechhalterei vil Püecher vnd fast ohn underlaß müessen eingebunden werden, der wir also in namen wolermelter einer Er. La. den erbaren Ambrosien Harrer zu wolgedachtig einer Er. La. Diener vnd Buechbinder der notturft nach und damit einer Er. La. sachen fürnemlich in raitungen iederzeit mäglichst befürdert werden, an und aufgenommen haben dergestalt, das er die Arbait vnd dasjenige, so Ime von einer Er. La. wegen zu uerrichten anbeuolhen wirdet, gegen gebürlicher Belohnung verrichte, vnd gleichesfals den Herrn vnd Landleüthen auf ir begern gewärtig und mit seinem erlernten Handwerch, so oft ainer oder der ander solches werde begehren, gehorsam vnd willig zu erscheinen schuldig sein solle, des zu waren verkhunt geben wir vnsere Petschafft hierundergestellt. Actum Gräz den ersten Martii A° 1588".

Harrer zeigte sich auch in der Folge als eifriger und fester Protestant. Im Jahre 1589 wollte er seine Stiefkinder durchaus nicht aus der Stiftsschule nehmen; er wurde in Folge dessen im Riesengewölbe der Burg gefangen gesetzt und zu 40 Thalern Strafe verurtheilt.

Nach dieser kurzen Abschweifung kehren wir wieder zu dem Buchdrucker Hans Schmidt zurück. Einen Beweis von der Macht, welche die Landschaft in Censurangelegenheiten ausübte, liefert ein Befehl der Letzteren an den Mathematiker Georg Stadius, der seinen Kalender auf 1593 nicht bei Schmidt, sondern bei dem inzwischen neu aufgetretenen Buchdrucker Widmanstetter, dessen unten eingehend gedacht werden wird, drucken ließ und sogar verbot, dem Schmidt, der sich ja ebenfalls mit Kalenderverkauf beschäftigte, solche Kalender zum Verkaufe zu überlassen. Der Befehl der Landschaft an Stadius erging infolge einer Beschwerde Schmidt's und lautete, nachdem der Vorgang gerügt, „bei Verlierung des Dienstes keinen Buchstaben noch oder von neuem drucken zu lassen".

Allein die Gewalt des protestantischen Regimes sollte nicht lange mehr währen. Zur Klarstellung des Verhältnisses, in dem nun die protestantischen Stände zur Regierung standen, scheinen einige Andeutungen über die Bewegung im Lande überhaupt noth-

wendig. Erzherzog Karl hatte sich im Jahre 1571 mit der katholischen frommen Fürstin Maria, Tochter des Herzogs Albert V. von Baiern, vermählt. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß auch die Berufung der Jesuiten nach Graz im Sinne der ihrem katholischen Glauben treu anhängenden Gemalin des Herzogs erfolgte; kein Zweifel waltet jedoch darüber ob, daß Karl nun immer energischer gegen die Protestanten auftrat, wie ja schon einzelne Fälle aus der Geschichte der besprochenen Buchdrucker und Buchhändler nachweisen. Jetzt legte sich aber auch die Curie ins Mittel. Gregor XIII. schrieb an den Erzherzog eigenhändig, daß er zu den Brucker Zugeständnissen nicht befugt gewesen, ja der Papst sandte sogar den Nuntius Germanicus Malaspina in die Hauptstadt der Steiermark, um die katholische Religion daselbst — und wohl auch den Erzherzog selbst — zu überwachen. Schon 1582 wurden 12000 lutherische Bücher in Graz verbrannt, Hofbeamte, welche protestantisch waren, wurden entlassen. Aber der wichtigste Schritt zur Unterdrückung des Protestantismus war die Gründung der Universität in der Landeshauptstadt. Seit 1573 schon bestand, wie wir gesehen, das Collegium der Jesuiten, welche auch eine Schulanstalt leiteten. Der Erzherzog hatte den Plan gefaßt, diese Anstalt zu einer Hochschule zu erheben, und schon im Jahre 1584 war der Bau eines großen Collegiums so weit fortgeschritten, daß für Hörsäle eines erweiterten Studiums Raum war. Ein Seminarium war bereits 1574 gegründet worden und im Jahre 1576 wurde ein Convict für die Zöglinge der theologischen Studien errichtet. Der Erzherzog selbst sprach die Absicht aus, in der zu gründenden Universität ein Gegengewicht gegen den Protestantismus zu schaffen. „Durch veredelte Erziehung, durch höhere und gründliche Bildung in allen Zweigen der Wissenschaften allein nur kann der katholische Väterglauben aufrecht erhalten, und wo er getrübt worden, wieder in seine alte Reinheit zurückgebracht werden“, waren die Worte des Erzherzogs, als er das Jesuitencollegium zu einer Universität erhob und bestimmte, daß alle Zöglinge dieser Anstalt „zu den höheren wissenschaftlichen Würdegraden, zum Baccalaureate, zur Licentiatur und zum Doctorate der freien Künste und aller theologischen Wissenschaften“ erhoben werden könnten. Die Fundationsacte, welche auch das Einkommen der neuen Gelehrtenanstalt in genügender Weise festsetzte, wurde im Jahre 1585 durch Papst Sixtus V. und am

29. April 1586 von Kaiser Rudolph II. in Prag bestätigt. Die neue Anstalt erhielt den Namen Katharinen-Universität*).

Als der Fürst am 10. Juli 1590 gestorben war, übernahm im Januar 1591 für Karls unmündigen Sohn Ferdinand die Regentschaft als Administrator von Inneröfterreich Erzherzog Ernst, der Bruder Kaiser Rudolphs II. Auch er sah sich in fortwährenden Streit mit den protestantischen Landständen verwickelt. Als dann endlich im Jahre 1596 Erzherzog Ferdinand die Volljährigkeit erreicht hatte, sah man sofort, daß er in Religionssachen die Zügel strammer anziehen werde. Vor der Huldigung baten die Stände um Bestätigung ihrer Religionsfreiheit; er erwiderte: „die Religionsfreiheit habe nichts mit der Huldigung zu schaffen" und letztere erfolgte ohne die gewünschte Bestätigung. 1598 reiste der Erzherzog nach Rom und im Herbste desselben Jahres trat er schon mit den energischesten Maßregeln gegen den Protestantismus auf, indem er erklärte, daß die den Landständen von seinem Vater zu Bruck ertheilten Zusicherungen für ihn, den Sohn, durchaus nicht bindend seien, zumal die Stände dieselben übertreten hätten; er wolle daher aus väterlicher Fürsorge für das Heil seiner Unterthanen die katholische Religion mit Anwendung der strengsten Mittel wieder einführen. Es wurde denn auch das protestantische Schul- und Kirchenregiment in ganz Steiermark abgeschafft, die Stiftsschule in Graz aufgehoben, die Pastoren mußten Inneröfterreich binnen 14 Tagen, die Prädicanten die Landeshauptstadt schon binnen acht Tagen verlassen und zwar bei Lebensstrafe, den Bewohnern der erzherzoglichen Länder aber wurde strengstens anbefohlen zu ihrer alten Religion zurückzukehren oder sonst ihr Hab und Gut zu verkaufen und die Erbländer zu verlassen**).

Die Landschaft war Anfangs in hohem Grade erbittert, zeigte sich aber in der Folge nachgiebiger. Allerdings wanderten viele ständische Geschlechter aus, ebenso verließen viele Bürger das Land, welches dadurch hohe Summen und viele Bewohner verlor. Die

---

*) Ausführliches über die Gründung der Universität bei Muchar: die Gründung der Universität zu Grätz, in der „Steierm. Zeitschrift" N. F. I. 2. (Grätz 1834), sowie in der trefflichen Geschichte des Gymnasiums in Graz von Dr. Rich. Peinlich (Jahresber. des Grazer Gymnas. von 1869), in der wegen des innigen Zusammenhangs des Gymnasiums und der Universität Urkunden, Nachweise, kurz alle Details reichhaltig zu finden sind.

**) Gebler, Geschichte des Herzogthums Steiermark. Graz 1862.

Gegenreformation erschien jedoch, nachdem noch verschiedene Controleinrichtungen getroffen waren und Alles scharf überwacht wurde, im Jahre 1600 beendet.

Auch für den Buchdrucker Hans Schmidt sollte diese Zeit verhängnißvoll werden. Ein Schmähbild gegen den Papst war im Jahre 1598 durch die Ungeschicklichkeit eines Ladendieners in Schmidt's Laden ausgehängt worden; als dies die Regierung erfuhr, wurden die ständischen Verordneten aufgefordert, die Bilder mit Beschlag zu belegen und den Drucker zur Strafe zu ziehen. Wirklich wurde Schmidt auch verhaftet trotz des Protestes der Landstände, welche darin einen Eingriff in die ihnen zustehende Gerichtsbarkeit erblickten. Als er sich mit der Ungeschicklichkeit seines Dieners entschuldigte, ließ man ihn zwar nach einigen Wochen Haft wieder frei, doch mit einer eindringlichen Verwarnung. Als aber Schmidt noch einmal gegen die strengen Verfügungen der Regierung in Religionssachen verstieß, indem er verbotene und „gleichsam aufrührerische Gebetlein und Sprüche" verkaufte und sein verstorbenes Kind nach evangelischem Ritus bestatten ließ, erging an ihn der Befehl, sich am 23. April 1599 „bei Sonnenschein aus der Stadt und dem Burgfrieden und binnen den nächsten drei Tagen aus allen fürstlichen Landen" zu entfernen. Er wurde ausgewiesen, wie so viele andere seiner Glaubensgenossen. Allerdings ging es nicht so rasch. Aber am 2. October 1599 erhielt er auch von der Landschaft seine Entlassung und nun verließ er das Land, während seine Frau das nun freilich sehr gesunkene Geschäft weiter führte.

Der letzte deutsche Buchdrucker in Graz, welcher in den Bereich der hier eingehaltenen Periode fällt, war Georg Widmanstetter, ein Mann, der nicht nur auf dem Gebiete der Typographie Hervorragendes leistete, sondern auch als Verleger sehr rührig war. Für Steiermark ist er insofern besonders wichtig, als die Firma Widmanstetter durch ihn begründet wurde, eine Firma, die über 200 Jahre lang bestand und allein das ganze 17. Jahrhundert hindurch Pressen im Gange hatte. Da er der einzige katholische Buchdrucker jener Periode war und in den erwähnten Religionswirren eine nicht unbedeutende Rolle spielte, so dürften ausführlichere Daten über seine Vorfahren und seine persönlichen Verhältnisse nicht uninteressant sein.

Schon im Jahre 1585, als man an die Gründung der Uni=

versität in Graz ging, erschien es den Leitern der zu eröffnenden Hochschule geboten, einen rührigen Drucker katholischer Confession in die Stadt zu ziehen. Der Erzherzog ging auf den dahin zielenden Vorschlag der Jesuiten ein und so wurde Georg Widmanstetter aus Baiern nach Graz berufen. Er war ein Neffe des berühmten Johann Albrecht Widmanstetter, eines Schülers Reuchlin's. Der ältere Widmanstetter, geboren 1506, verlegte sich auf das Studium der orientalischen Sprachen, war ein eifriger Katholik und wußte sich die Gunst weltlicher und geistlicher Fürsten zu erwerben. Er erhielt 1548 den rittermäßigen Adel und wurde 1553 des römischen Königs Ferdinand I. Geheimer Rath und Regierungskanzler der österreichischen Erblande. Gleichzeitig errichtete er eine Buchdruckerei mit orientalischen Typen und edirte 1555 die erste Ausgabe der heiligen Schrift in syrischer Sprache. Er war mit Lucretia von Leonsperg, einer natürlichen Tochter Ludwigs des Frommen, Herzogs zu Baiern-Landshut, vermählt. Als diese 1556 starb, zog er sich nach Regensburg zurück und starb daselbst als Domherr im Jahre 1557*).

Schon ein Mitglied der Familie Widmanstetter hatte sich also auf dem Gebiete der Typographie ausgezeichnet und war zu hohen Ehren gelangt. Der Umstand, daß die Familie als gut katholisch bekannt war, hatte jedenfalls mit dazu beigetragen, daß gerade Georg Widmanstetter dazu berufen wurde, unter hohem und einflußreichem Schutze, auch materiell von Regierung und Universität unterstützt, eine Druckerei in der Landeshauptstadt zu eröffnen. Mit der Errichtung dieser Druckerei Widmanstetter's gab man dem Drucker Schmidt deutlich zu verstehen, daß die Regierung ihn nicht approbire. Mit einer eigenen, größer angelegten Druckerei hatte man nun einen wichtigen Factor gewonnen, um den Protestanten, also insbesondere auch den Landständen, mit Festigkeit entgegentreten zu können. Das Haus, in welchem sie sich befand, war in einer der Hauptstraßen der Stadt gelegen und schon dadurch hervorgehoben.**)

---

*) Vgl. Taschenbuch der Ritter- und Adelsgeschlechter. Brünn 1879. Art. v. Bechy-Widmanstetter.

**) Bis in die neueste Zeit befanden sich die Druckerei und der Laden Widmanstetter's in der Herrengasse. Der Firma wurde nicht geringes Lob gespendet; so schreibt zu Ende des 17. Jahrhunderts Joannes Macher, der geistliche Verfasser der 1700 erschienenen ersten Topographie von Graz: „Graecium . . . Styriae metropolis topographice descriptum“ (Graecii ap.

Schon im Jahre 1586 wurde Widmanstetter zum Hofbuchdrucker ernannt und ihm ein Hilfsgeld von jährlich 100 Kronen (Goldgulden) verliehen*). Widmanstetter errichtete endlich auch noch einen eigenen Buchladen. Damit war nun dem protestantischen Buchdrucker der Stand noch mehr erschwert.

Widmanstetter leistete als Drucker und Verleger schon von Anfang an mehr, als seine Vorgänger. Einsendungen von ihm auf den deutschen Büchermarkt finden sich von 1588 bis 1596 in den Meßkatalogen verzeichnet. Schwer erklärlich ist es allerdings, warum von seinen späteren Verlagsartikeln keine mehr in den Meßkatalogen vorkommen, da seine Verlagsthätigkeit doch erwiesenermaßen auch später keineswegs erlahmte**). Für seine Stellung, als katholischen gewissermaßen im Dienste der Universität stehenden Buchdruckers und Verlegers, und für die Zeitgeschichte haben die im katholischen Sinne geschriebenen und unter seiner Firma erschienenen Streitschriften ein besonderes Interesse. Es wird in ihnen oft ein genügend derber Ton angeschlagen, ein Ton, welcher auch von protestantischer Seite entsprechend derb erwidert wurde.

Das erste Buch aus Widmanstetter's Officin, welches mir vorliegt, ist übrigens ein classisches Werk: Cicero's Abhandlungen[42]); es erschien im Jahre 1587. In demselben Jahre erschien auch die Streitschrift: der evangelische Wetterhahn[43]), ein polemisches Werk von größerem Umfange. Vom Jahre 1588 verzeichnen die Meßjahrbücher sieben Werke aus seinem Verlage; mir sind acht bekannt: der Tractat de censuris von Cattaneus[44]), die Polizei Ordnung von 1577[45]), eine Disputation von Hantsam[46]), Scherer's Predigt vom Gottsleichnams Fest[47]), desselben Gesprech von den Tauff-

---

haeredes Widmanstadii 1700.) bei der Beschreibung dieses Hauses: „hanc in lineam pariter posuit ars et sors typographiam haeredum Widmanstadij, cui si in valvam scripseris: ad omnia utilis e sapientum arbitrio et gaudio egisti. Hic habitat scientiarum nutrix et immortalitas in fabulis venit Minerva sub malleum, hic sub proelum" etc.

*) Peinlich, Gesch. des Gymnas. in Graz. 1869. S. 40.

**) Anm. d. Red. Es erklärt sich dies jedenfalls daraus, daß er sich entweder des Besuches der Frankfurter Messen enthielt — auch die tyroler Buchhandlungen standen theilweise mit dem deutschen Buchhandel nur durch Vermittelung Augsburg's in Verbindung, rechneten deshalb auch mit dem Reich in süddeutscher Währung —, oder unter der parteiischen Zusammenstellung des Meßkataloges zu leiden hatte, welche im Anfang des 17. Jahrhunderts von katholischer Seite den Herausgebern desselben zum Vorwurf gemacht wurde und vorübergehend zur Veröffentlichung eines besonderen katholischen Meßkataloges Veranlassung bot.

ceremonien[48]) und der lutherische Betlers Mantel, Peter Muchitsch' Poedagogia[49]) und eine lateinische Rede von Hozzuthot. Für 1589 sind in den Meßjahrbüchern sechs Artikel Widmanstetter's verzeichnet; mir sind sieben bekannt: Ernhoffers kleiner Catechismus[50]), desselben Danck und Abdanck[51]) und seine wichtigen Bedencken über die sonn- und feiertäglichen Evangelien[52]), alle drei Schriften polemischer Natur, dann eine lateinische Rede von Alopitius[53]), einem Studirenden der neuen Universität, und theologische Disputationen von Funez und Hantsam. Im Jahre 1590 führen die Meßjahrbücher drei Werke auf; mir liegen vor: eine sehr gereizte polemische Schrift von Muchitsch[54]), desselben Verfassers Poedagogia „wiederumb von newen vbersehen", eine Predigt über die vier Quatember von Gregorius Ursus[55]), drei lateinische Reden von Ximenes, Hinschmann und Stephetius in einem Hefte gesammelt[56]) und der Schreibkalender auf 1590. Von 1591 ist im Meßjahrbuch nur ein Werk (allerdings ohne Angabe des Druckers) verzeichnet; es dürfte dies Ernhoffer's Bericht von der falschgenannten Succession[57]) sein, wenn nicht Schmidt eines seiner Werke auf die Messe gebracht hat, was aber, da nur allein der Name Widmanstetter's vorzukommen pflegt, kaum anzunehmen ist. 1592 verzeichnet das Meßjahrbuch drei Werke; mir sind bekannt: eine Ausgabe von Euripides' Phoenikerinnen[58]), Megiser's Parosprologia[59]) und Heß' Erweisung über die katholische Kirche[60]). 1593 kommen zwei Werke vor; mir sind jedoch außer dem Kalender für das genannte Jahr bedeutend mehr bekannt, so ein Dialogus familiaris von Crusius[61]), wieder eine Streitschrift Ernhofers[62]), eine lateinische Disputation von Ximenes[63]), ein Lied auf den Sieg über die Türken bei Stuhlweißenburg[64]), Positiones theologicae von J. Rhadon[65]) und eine lateinische Rede: Christus nascens von Sbedlinger[66]). Dagegen sind mir von den sechs Werken des Meßkatalogs von 1594 außer dem Kalender nur bekannt: ein lateinisches Gedicht von Joh. Heß[67]), Positiones theologicae von Ximenes[68]) und Theses von Prielmair[69]), beide letzterwähnten nur Universitätsschriften. Auch im Jahre 1595 sollen nach den Meßjahrbüchern drei Werke erschienen sein; ich kenne nur die umfangreiche Lebensbeschreibung des Bischofs Stanislaus von Laubich[70]). 1596 erscheint nur ein Werk, das mir aber nicht bekannt ist.

Wie oben erwähnt kommen im Codex nundinarius weiter keine Verlagswerke aus Widmanstetter's Officin vor. Ob die Ein-

sendung etwa aus dem Grunde unterblieb, weil man der religiösen Streitigkeiten wegen selbst den katholischen Buchdrucker gewisser-maßen abgeschlossen wissen wollte von dem Leben außerhalb der Grenzen Oesterreichs und Steiermarcks oder ob andere Gründe und welche hier obwalten, läßt sich mit Sicherheit nicht angeben. Thatsache ist es, daß Georg Widmanstetter im 16. Jahrhundert eine ganze Reihe von Verlagsartikeln aufweist und auch im 17. Jahrhundert, das allerdings nicht mehr in den Rahmen dieser Darstellung fällt, seine Rührigkeit keineswegs aufgiebt. Aus den nun folgenden Jahren bis 1600 kann ich auf Grundlage weiterer eigener Untersuchungen anführen: von 1597 eine theologische Schrift von Jac. Crusius[71]), von 1598 eine anonym erschienene Schrift über Reliquienverehrung[72]), eine Reihe von „Luther"-Schriften des bekannten Conrad Andreae: der unschuldige Luther, der wahrhaftige Luther, der christliche Luther, der demüthige Luther, der gläubige Luther und der andächtige Luther[73]), ein polemisches „Gespräch" von G. Pomer[74]), ein Beglückwünschungsgedicht von Wilhelm Salentin[75]); von 1599 eine theologische Abhandlung von J. Crusius[76]) und von 1600: lateinische Gedichte von J. Opaczki[77]) und eine der Universität dedicirte Schrift von F. Ferrari[78]).

Hiermit dürfte eine ziemlich geschlossene Uebersicht der Thätigkeit Widmanstetter's sowohl auf dem Gebiete des Buchdrucks überhaupt, als auch auf dem des Buchhandels gegeben sein. Hierzu wäre noch allenfalls seine Thätigkeit als Kalenderverleger zu rechnen, welche in der eben gebotenen Uebersicht nicht mit in Betracht gezogen wurde. Es wurde schon angedeutet und erscheint auch leicht begreiflich, daß der katholische Buchdrucker in dieser Beziehung schon in den ersten Jahren seines Auftretens dem protestantischen, also dem Hans Schmidt, Concurrenz machte und die Kalender des Protestanten aus dem Felde zu drängen suchte; doch ist mir kein früherer Kalender Widmanstetter's vorgekommen, als der für 1590. Was das Aeußere dieser Kalender anbelangt, so sind sie mit weniger typographischer Eleganz ausgestattet, als die von Bartsch und Schmidt. Die Holzschnitteinfassungen auf den Titelblättern in den Kalendern der Letzteren, welche oft sehr reich und ganz vortrefflich ausgeführt erscheinen, gaben denselben ein sehr gefälliges Aussehen; außerdem sind in den Kalendern der Protestanten mitunter Wappen u. dergl. zur Verzierung angewendet. Letzteres

gilt übrigens auch von den übrigen Druckwerken der protestantischen Buchdrucker. Bartsch und Schmidt waren durch ihre Bestände an derartigen Holzstöcken, welche in ihrer eigenen Officin in die „Form geschnitten" wurden, in der Lage, den bei ihnen erscheinenden Druck" werken ein künstlerisch anmuthendes Aeußere zu geben, was natürlich Widmanstetter um so weniger thun konnte, als er die Stadt ganz fremd betrat, erst die Verhältnisse des Landes genau kennen lernen mußte und auch wohl weniger auf eine derartige Ausstattung halten mochte.

Es ist ersichtlich, wie sich die Thätigkeit Widmanstetter's und seiner Officin unter dem gewaltigen Schutze des Erzherzogs und der Universität bald aufgeschwungen hatte. Widmanstetter war es auch, der im Jahre 1588 zuerst in der Steiermark und wohl einer der ersten in Oesterreich Notendruckversuche anstellte, die vollkommen gelangen. Ueberaus rührig zeigt er sich in der Beschaffung des für seine Druckerei nöthigen Materials. Schriften, Papier &c. bezog er aus dem Auslande; nicht selten unternahm er persönlich Reisen, um sich diese Utensilien in gewünschter guter Qualität zu verschaffen. So richtet er selbst im April 1587 an den Hofkammer-Präsidenten Hans Khisl zu Khaltenprun das Gesuch*):

„Im Hofpfenningmaister Ambt ist man mir an meiner Jarsbesoldung bis in 105 fl. noch zuthain: Wann ich dann zur notturfft der druckherey noch mehr Buchstaben, Papier, vnd anders &c. von nötten, solliches auch alhie nit bekhomen kan noch mag: Sonder mit schwerer mühe vnd kosten selbs aigner Person, ins Reich darnach raisen, kauffen vnd alher bringen mus: So gelangt derhalben an E. G. mein vndterthenig vnd gehorsams bitten, die geruhen mir, zu befürderung Ihrer Fürst. Durch. &c. vnd der Hohenschuel alhie fürfallenden sachen, mit einem beuelch an Herrn Verweser zu Ausse, das seine Vest mir gemelten Ausstandt, an meinem Hinauf vnd fürraisen also Par erlegen vnd richtig machen wölle".

Es erfolgte darauf, datirt von 18. April 1587, der Befehl an den Verweser zu Aussee, die Summe flüssig zu machen. Schon im November desselben Jahres richtet Widmanstetter ein ähnliches Gesuch an den Präsidenten der Hofkammer, welches uns seinen in Salzburg befindlichen Papierlieferanten kennen lehrt. Widman-

*) Im Archive der k. k. Statthalterei zu Graz. Akten der bestandenen J. Oe. Hofcammer zu Graz. Original und Concept der Erledigung. — Ebendaher stammen auch die nachfolgenden Schriftstücke über diese Angelegenheit.

stetter erwähnt in dem Gesuche, daß er „zu notturfft Ihrer Fürst. Durch. Hofbuchdruckerey allhie, Sebastian Wurmb Papierer zu Salzburg, vmb Papier ein Summa gellts zuthain schuldig" sei, von dem er auch „zur bezalung zum öfftermalen durch Schreiben ersucht, vnnd etwas starck vermonet" worden. Die Summe betrug 127 fl. und der Verweser zu Aussee erhielt auch diesmal wieder den Hofbefehl, diesen Betrag an Sebastian Wurmb in Salzburg auszuzahlen.

Die Besoldung, welche von Seite des Hofes dem Buchdrucker zugesichert war, wurde überhaupt sehr unregelmäßig ausbezahlt und erst dringende Gesuche verschafften Widmanstetter von Fall zu Fall dieselbe. Auch im Jahre 1590 gab er ein diesbezügliches Ansuchen ein, da er abermals „Hoffbuchdruckerey notturften nach ein Rais hinauff ins Reich zuthun fürhabens" war „vnnd dieselb mit blossen vnd lären händen nicht verrichten noch fortkommen" konnte. Im Eingange dieses Gesuches weist er auch darauf hin, daß er „etlich mahl beim Herrn Hoffpfenningmeister, wegen seiner Järlichen besoldung, so hundert vnd fünffzig gulden bringeu thuet, sich angemeldet" habe, „hab aber bishero, wie hoch ich dessen in viel weg bedürfftig, nit handhäbig werden können."

Aber schon im nächsten Jahre erging von Seite des Erzherzogs Ernst — der, wie oben erwähnt wurde, die interimistische Regierung führte, — ein Hofbefehl, welcher dem Buchdrucker das ihm zugesicherte Hilfsgeld für die Zukunft ganz entzog. Der Befehl war an die Hofkammer gerichtet, vom 19. Novemb. 1591 datirt und lautete:

„Wir beuelhen euch vber euer vns des bißher gewesten Hofpuechdruckhers Georg Widmanstetters halben vom 8. dits gethanes gehorsambs ratlichs guetachten hiemit, das Ir Jme Puechdruckher sein gehabte besölds biß auf dato pro rata zuuerstehen, dort oder daher, würcklich zuraichen, gleichwoll verordnen, Jhme aber der khünfftigen vndterhalltung willen, geratnermassen alßballt abdannkhen wöllet."

Selbstverständlich setzte Widmanstetter gegen diese Maßregel alle Hebel, welche ihm zu Gebote standen, in Bewegung, insbesondre wollte er auch nicht mehr länger Hofbuchdrucker bleiben und wandte sich um Unterstützung an die Universität, welche ihn auch nicht im Stiche ließ. Der Rector der Universität, Emerich Forsler, empfahl Widmanstetter der Regierung in seinem Berichte an den Erzherzog,

und wies auf die Nothwendigkeit seiner Erhaltung hin. Der Bericht ist zu charakteristisch, als daß er nicht hier vollinhaltlich seinen Platz finden sollte. Er lautet:

Durchleichtigister Ertzhertzog!

Genedigister Fürst vnnd Herr, waß auf alhieigen Puechtruckhers Georgen Widmanstetters an Ir Für. Dcht: vnnser gnedigiste Frawen wegen seiner Järlichen Vnnderhaltung, gethanes Suppliciern vnd Intercession mir von Eur: Fur: Dcht: Inhalt den funffzechendten lauffenten Monnats Aprilis ergangnen Ratschlags, Nemblich, Dieweil Er furnemlich der Grätzerischen Vniuersitet zue gueten daherr gefordert, das demnach Eur: Für: Dcht: von vnnß berichts vnnd guetachtens gewärtig seyen, zuekhommen, das habe Ich in Gehorsamb Empfangen, Gib derselben hinwider zubericht vnnderthenigist souil: Demnach vor der Zeit die Fur: Dcht: Ertzhertzog Carl ꝛc. Miltsälligister gedächtnus kheinen Catholischen Puechtruckher in Irm Lanndt, Sonnderlich aber in Irer Haubtstätt Grätz damalen gehabt, bey wöllichen sowol Sye selbst, als auch die hochlöblich N: O: Regierung, vnnd Camer Ihre generalia vnnd Mandata hete mogen Truckhen laßßen, Sonndern solliches Alles bey E: E: L: Puechtruckher geschehen miesßen: soliches aber nit allein Ir Für: Dht: als Lanndtsfürsten, wöllichen diß Regale zuegehörig, verkhlienerlich, sonndern auch der Catholischen Religion Hochschädlich erschienen, In dem durch dergleichen wider wertigen Puechtruckhereyn die Errores vnnd Irtumben am Meisten vnnder dem gemainen Mann, als mit Puechlen, vnnd Tractäteln, spargiert vnd außgepreitet werden, da entgegen ein yeder Catolischer Fürst vnd Potentat bey verpindung seiner seelen salligkheit solliches zuuerhueten vor got schuldig, das höchstgedachte Ire Fur. Dht. mit wolbedachten Rath noch zuuor, vnnd Ehe die Gratzerische vniuersitet ... aufgericht geweßen, notwendig zu sein erkhenet mit Aufrichtung obgedachter Catholischer Truckherein, nit allein Ir. Fur. Dth. Regale damit zuerhalten, die obgedachter masßen zugebrauchen, sonndern auch die Anndere entgegen, Wie derhalben noch woll etliche decreta zu finden, Ernnstlich abzuschaffen, Wöllichs ob es wol nit allerdings also inßwerkh gericht, so haben doch Ir Fur: Dht: Ihr Christlich Catholisch furstlich gemueth, damit souil erclären vnnd zuuerstehen geben wollen, das sie dieselben nit zugebrauchen, viel wenniger zu Approbiren gesinett, Da nun Ihm widerigen dießer Catholische Puechtruckher abgefertigt werden solte, wurde durch diß factum die Anndere wider mer höchstermelten Fur. Dth. ꝛc. sanctam intentionem vnnd Mainung gewißlich Approbiert, vnd cum magno praeiudicio für zuleßlich gehalten, entgegen da man khunfftig eine Catholische wider aufrichten wolte

(wie es den also nit verbleiben wurde) solliches nit ein khleine Muehe geben möchte.

Demnach Eur: Fur: Dht: mein vnnderthenigist, doch one ainige Maßgebung geringschätziges guetachten, die geruehen der in got Ruechenten Fur. Dht. guethertzigs Christlichs furnemen vnd Intention nochmalen also zu erhalten, auch dem Supplicanten wegen so khlainer vnnderhaltung (welliche zu raichen Eur. Fur. Dht: khein mittel mangln werden) sein vnnderthanigists Notwendigs begernt nit abzuschlagen, Sonnder daßselbe so woll Ime zu seiner Notwenndigen Vnnderhaltung, als befurderung der Catholischen Religion, widerstandt der Vncatholischen, erhaltung Fr. Regalien, vnd Abschneidung derselben Verclienerung auß Irem Catholischen Eifer gnedigist zu geweren, wie er, Supplicant solliches mit seiner Embßigen Vleiß gegen Eur: Fur. Dht. der Hochlöblichen N. O. Regierung vnnd Camer zubeschulden kheiner Muehe oder Arbeit spare, sich auch in seinen zu Got andechtigen gebeth gehorsambist danckhbar erzaigen vnnd sonsten ein guete Werckh Gott zu sonndern Ehrn, der Catholischen Religion vnnd fromer Christen Nutz Eur: Fur: Dht: aber sonnderbarer Ruem vnd Lob geraichen wurdet. Solliches Ich Eur: Fur: Dht: auf derselben genedigisten beuelch vnangezaigt nit laßßen sollen, mich derselben gehorsambist beuelchent,

E. F. Durchl.

(Empf. 4 May. 1592.) gehorsamister vnd thanigister

Emericus Forsler.

In der That war dieser Bericht des Rectors von Wirkung und schon am 12. Mai desselben Jahres wurden Widmanstetter von dem interimistischen Leiter der Regierung und Vertreter des unmündigen Erzherzogs Ferdinand 100 fl. jährlich bewilligt. Der entsprechende Hofbefehl lautet:

„Ernst . . . ꝛc. Wir haben vnns, auf das, was Georg Widmanstetter Hofpuechdruckher aldort der Ime Jüngst eingestellten vnderhaltung lengerer Passierung willen, supplicando vnnderthenigist an vns hat gelangen lassen, auf den in sachen empfangnen bericht ghest dahin entschlossen, das Ime Widmanstettern von Eingang dieß Jars vnd also fortahn, doch auf des Jungen Erbherrn vnsers fr. lieben Vetters ferners wollgefallen zuuerstehen, Järlichen 100 fl. zu seiner desto bessern vnnderhaltung, geraicht werden sollen. Auch derowegen hiemit ghlich beuelhend, das Ir hierueber also die weithere nothurfft verordnen wollet, daran beschiecht vnnser gher willen vnd maynung. Wien den 12. May 1592."

Widmanstetter hatte somit wieder sein Hilfsgeld und dasselbe verblieb ihm nun auch fernerhin.

Aus seinem äußeren Leben, so weit es ins 16. Jahrhundert fällt, sind keine geschäftlich wichtigen Momente mehr zu berichten. Von seinem Notendruck ist mir leider keine Probe vorgekommen. Er druckte z. B. im Jahre 1607 „Herrn Georgij Bossij Motteten und Messen" im Auftrage des Erzherzogs Maximilian; für 150 Exemplare wurden ihm 400 fl. ausbezahlt.

Georg Widmanstetter starb im Jahre 1610 und sein Sohn Ernst folgte ihm in der Leitung der Buchdruckerei. Sein Enkel Ferdinand vergrößerte das Geschäft noch mehr und bekleidete sogar die Stelle eines Stadtrichters und Bürgermeisters der Landeshauptstadt. Ferdinands Schwester, Maria Susanna, heirathete den Kanzler des Fürsten von Eggenberg, Johann Beckh, der im Jahre 1621 geadelt wurde, nachdem, wie bemerkt, schon ein Vorfahr Widmanstetter's seit dem Jahre 1546 wappenberechtigt gewesen war. (Wappen: Elefant im Schilde, Thurm als Kleinod.)

Als Alois von Beckh-Widmanstetter, der Letzte der Familie, welcher als Drucker in Graz thätig war, die Druckerei im Jahre 1764 übernahm, wurde ihm zu Ehren ein Festgedicht von dem Personal seiner Anstalt überreicht, welches eine für die von mir besprochene Periode der Grazer Druckergeschichte interessante Zusammenstellung enthält; ich führe, obgleich das Ganze eben kein poetisches Meisterstück ist, als Curiosum daraus ein Stück an:

„Als Johann Schmidt vordem die Offizin besaß
Und bei dem Lutherthum der ächten Lehr vergaß;
So war kein andrer Rath nicht mehr für ihn zu fassen,
Als Stadt und Land zugleich auf ewig zu verlassen,
Weil jenen Glauben nur der Landesfürst geschützet,
Für welchen Gottes Sohn sein eignes Blut verspritzet:
Statt ihm kam auf Befehl der Conrad Widmannstätter
Aus Ingolstadt in Bayrn im Bisthum des Eichstätter,
Dem selbst der fünfte Karl zu Conrads ewgem Lob
Durch noch vorhandnen Brief in Adelstand erhob:
Und dieses Prädicat ertheilte auch den Erben
Das Vorrecht gleichen Rang und Titel zu erwerben.
Dem folgt Johann Albert in Gut und Nahmen nach
Ein Mann, dem es an Ruhm und Weisheit nie gebrach
Ein Mann, der immer noch verehrungswürdig bleibet,
Weil ihn die Wissenschaft zu ihren Söhnen schreibet,
Ihm ward bei seinem Witz des Lehrers Amt gewährt,
Da er das Bürgerrecht und das Gesetz erklärt,
Er ward Lucretio genannt und seine Brüder

Philipp, Sebastian empfiengen mit ihm wieder
Den zweiten Adelsbrief, nachdem Johann Albert
Bey Hof und auch im Feld die Treue unversehrt
Dem Landesfürst bewies; mit vielen Ruhm erlesen
War er viel Jahre auch Hofkanzler hier gewesen.

Ihm folgt Georgius, nach diesem war Ernest,
Der Franz und Ferdinand als Söhne hinterläßt,
Wovon der Letztere, Herr Ferdinand mit Nahmen,
Zu nicht geringen Preis des höchst verdienten Stamen
Das Bürgermeisteramt in Grätz verwaltet hat.
Sein letzter Wille war, daß einst an seine Statt
Sein Bruder Bernhard folgt, ein Doktor beyder Rechte;
Nach dessen Tode tritt das Beckische Geschlechte
In Widmanstätters Recht, Vorzug und Nahmen ein,
Und jeder Erb von Beck soll Widmanstätter seyn,
Genießt das Prädikat, das Erbtheil und den Nahmen
Die nach des Fürsten Schluß an die von Beck jetzt kammen" u. s. w.

Im Jahre 1650 ertheilte Kaiser Ferdinand III. Georgs Enkeln, Ferdinand und Franz Widmanstetter, das erbliche Privilegium, daß außer ihrer Buchdruckerei keine zweite im Lande bestehen sollte, ein Privilegium, das auch auf die Nachkommen „Beckh-Widmanstetter" überging. Da dieses Document eines der wichtigsten für Widmanstetter's Druckerei ist, so möge, obgleich es schon in die Mitte des 17. Jahrhunderts fällt, seine Wiedergabe den Abschluß dieser Skizze bilden. Die Urkunde*) lautet:

Wir Ferdinand der Dritte von Gottes gnaden Erwölter Rom. Kaiser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungern, und Böhmen, Dalmatien Croatien Sclavonien ꝛc. König Erzherzog zu Osterreich, Graf in Tyrol und Görz. Bekennen öfentlich mit diesen Brief, und Thun kund allermeniglich, das uns Ferdinand und Franz Wittmanstätter gebrüder unterthänigst zu vernehmen gegeben, wasmassen noch vor langen Jahren ihre Voreltern, insonderheit aber Georg Wittmanstätter, bei unsers Hochgeehrten Anherrn und Vorfahrern J. O. Erblanden weiland Erzherzogen Karls zu Oesterreich Regierungszeiten sich in unsers löbl. Erzhausdiensten begeben, darzu er dan von Sr. des Erzherzogen Ldn dahin berufen und dahin befehlt worden, die damals zu graz fast zu grund gangene Buchtruckerey nach möglichkeit wider zu erheben, und zu recht zu bringen, zu dessen gehorsamsten Vollziehung er seine familiam von München aus Bayrn in unsere Erblander,

*) Im steiermärkischen Landes-Archiv.

und zumalen auf Graz Transferirt, und gedachte Buchdruckerey mit nicht geringer Mühe und Unkosten alda in solchen Schwung und Uebung gebracht, daß man sich deren zu merklichen Nutzen, und beförderung des gemeinen Wesens bis auf dato unaufhörlich gebrauchen könne, alles zu dem Ende, damit er durch bemelte Translation seine gegen besagtes unser löbliches Hauß Tragende gehorsamste Devotion um so viel mehrers in Werk erweissen auch seiner Posteritet die Unterhaltungs-Mittel desto besser hinterlassen möge, gestalten dan solche Truckerey durch dessen Hindritt auf ihren Vatern Ernst Wittmanstätter und also volgends per Succession auf die Gebrüder Erblich gefahlen, welche sie gleicher gestalt zu unserer gnädigsten satisfaction und menigliches beniegen bestritten, und bis anhero unterthänigst gebetten, wir geruheten ihnen unser Kaiserlich und Landesfürstlich Privilegium auf Sie und ihre Mänliche Descendenz allergnädigst dahin zu ertheilen damit Sie immer zu unser Hofbuchtrucker sein, und nicht allein Sie bey solcher Buchtruckerey geschutz, sondern auch keinen ein andern alda zu Graz oder anderwerts in Steyer aufzurichten erlaubt noch zugelassen werden solle. wann wir nun gnädiglich angesehen und wahrgenohm solche ihr gehorsamste Bitte, auch ihren bisher geführten und für uns berühmten Ehrbahrn wandl, und Wohlverhalten, darzu die langwirige Threuer Dienste, welche sowohl gedachte Ihre Voreltern, als auch vor Zeiten Albert Wittmanstätter unsern höchstgeehrtisten Anherrn und Vorfahrern am Reich und unsers Haus Oesterreich Weilandt Carolo Quinto und Ferdinando primo beeden römischen Kaisern viel lange Jahr zu Hof und Feld in Verrichtung wichtiger geschäften, und Comissionen, fürnemlich aber mit lobwürdiger Bedienung dero Hofkanzler Amts in unterschiedlich Weg und Gelegenheit erzeigt und geleistet haben, Als haben wir darumben mit wolbedachten Muth, guten zeitigen Rath, und rechts wissen allergnädigst darein gewilliget, Thun das auch hiemit in Kraft dieses Briefs, Meinen, Sezen und geben ihnen Ferdinand und Franzen Wittmanstätter gebrüttern, diese besondere gnad und Freyheit dergestalt, daß sie nit allein bey dieser ihrer anererbten, und bishero mit großen Unkosten erhaltenen Buchtruckerey allerdings solten gelassen und für unser Hofbuchtrucker gehalten und erkennet, darbey geschutz und manitenirt werden, sondern auch so lang einer von der ihnn Gebriütern darzu wird qualificirt seyn, und die Buchtruckerey allein für sich selbst, oder durch andere hiezu bestellte Taugliche und der Kunst erfahrene Leuth genugsamlich und der Nothdurft nach versehen werden, keinen, wer der auch seye. Sie sollen können und mögen auch solche ihre Kunst mit allen Vortl, Recht und Gerechtigkeiten, auch alten Gewohnheiten in Beförderung der Gesellen, annehmung der Jungen, auch Lehrn und Ledig, Zahlung derselben und in alle Ehrlich und redliche Weeg,

wie andere unsere befreyte Hof und Bürgerliche Buchtrucker frey und öffentlich führen und treiben allermeniglich unverhindert, jedoch daß Sie, und die ihrigen nichtes, was wieder uns oder viel ermeltes unser löbliches Haus Oesterreich, und sonsten verbotten ist, nach truken noch das zu thun einiges Wegs verstatten, Treulich und ohne Gefährde. Gebieten darauf allen und jeder unsern nachgesetzten Obrigkeiten, geist- und weltlichen, was würden Stands, Amts oder Wesens die seyn, nit weniger denen Bürgermeistern, Richter und Räthen und sonst meniglich hiemit gnädigst auch ernstlich und wollen, daß Sie ofternannte Ferdinand und Franzen Wittmanstätter gebrüder samt ihrer männlichen Descendenz bey dieser ihnen ertheilten Confirmation und Concession unperturbirt und unangefochten verbleiben lassen, sie dabei schuzen und hand haben, daran einigen Eintrag oder Hinderung nicht zufügen, noch daß jemands andern zu thun gestatten, in kein Weis noch Weeg, als lieb einen jeden sein unser schwöre Ungnad und Straf, und darzu ein Pön, nemlichen 20: March Lötiges Golds zu vermeiden, die ein jeder, so oft er freventlich hierwider Thäte, uns halb in unserer Cammer und den andern halben Theil vielbesagten Wittmanstättern unnachleßlich zu bezahlen verfallen seyn solle. Das meinen Wir ernstlich mit Urkund dies Briefs besigelt mit unserer anhangenden Kaiserl. Insigel, der geben ist in unserer Stadt Wien nach Christi unseres Lieben Herrn und Seligmachers gnadenreichen gebuhrt in ein Tausend sechs hundert und fünfzigsten unserer Reiche des Römischen in Vierzehnden, des hungarischen in fünfundzwanzigsten und des Böhmisch in drey und zwanzigsten Jahr.

Ferdinand. — Ad Mandatum Sac. Caes. Majestt. proprium
Joannes Mathias Prikhelmeyr. — M Hidenitsch

Kaiser Leopold I. bestätigte unterm 27. Mai 1668 dem „Bernhard Widmanstetter sonsten Beckh genannt vnd geboren" dieses Privilegium und substituirte im Fall des Erlöschens des Bernhard'schen Zweiges den Bruder des Letzteren zur Nachfolge, welche Substitution auch wirklich in Kraft trat.

Verzeichniß der oben angeführten Drucke.

[1]) Romischer Khayserlicher auch zu Hungarn vnd Behaim khün. May... Ertzhertzog zu Osterreich ... Confirmation vnd Bestättigung des Fürstenthumbs Steyr Perckrechts Buechel. Gedruckt zu Grätz durch Alexander Leopolden. 1559. 12 Bll. Gr. 8°.

[2]) Th. Laschitz, breves aliquot elegiae illustri viro Sigismundo baroni in Herberstein dicatae. Graecii Stiriae ex relicta officina Alex. Leopold. 1562. Mit dem in Holz geschnittenen Herberstein'schen Wappen.

[3]) Aequatorium omnis generis horarum ostendens ortum et occasum

solis ... Authore Hi. Lauterbachio, scholae prov. Styriae praeceptore .. Excusum Graecii ap. Andr. Franck anno 1563. 2 Bll.

[4]) Des Löblichen Fürstenthumbs Steyer Erbhuldigung in dem Fünffzehenhundert vnd Zwaintzigisten, Auch nachuolgent des Ain vnnd zwantzigisten Jars beschehen samt handlung der Landtäg ... Gedr. im fürstenthumb Steyr in der Hauptstat Grätz durch Andr. Franck. 1566. (Verfasser: der Landschrannenschreiber Hanns Hofman.) 3 unbez. u. 55 bez. Bll. Fol.

[5]) Epithalamium in honorem et gratiam ... domini Venceslai Sponribii ... inclytae provincialis curiae in Styria registratoris, nec non ... virginis Apolloniae ... et domini Vuolffgangi Christallnicks, senatoris in ... Murauia ... et conjugis suae Annae ... scriptum a Casparo Chelio Silesio amicitiae ergo. Graetii, excud. And. Franck. 1569. 4 Bll. 4°. Mit Titelholzschnitt.

[6]) Eine kurtze vnd Christliche Außlegung deß XXIII. Psalms zu Grätz gepredigt ... Gedruckt im fürstenthumb Steyr, in der Hauptstadt Grätz, durch Andr. Franck. 1569. am 14 Novemb. (Der Verfasser geht aus der Unterschrift der Vorrede hervor.) Der Band umfaßt 22 Bogen Fol. — Christliche vnd ainfeltige erklerung des Heyl. Euangelij Johannis ... Gepredigt vnd gestelt durch Georgium Khuen ... Gedr. .. durch Andr. Franck 1572. Fol.

[7]) (Hi. Osius,) Gymnasium recens instauratum in metropoli Styriae Graeciae ... Impr. Graeciae ... ab Andr. Franco. 1574.

[8]) Scriptum publice propositum in funere ... M. Jacobi Turmanni, qui migravit ex hac vita XI. Cal. Mart. a. 1575. Cum ... epitaphiis. Graetiae in Styria excud. Andr. Frank.

[9]) Sig. a Sauraw, oratio de Ferdinando Caesare. Also führt Gräße, Literärgeschichte III. 1. S. 195 dem Titel an; das Buch selbst habe ich trotz aller Nachforschungen nicht auffinden können.

[10]) Wappenbuch Darinnen aller Geistlichen Prelaten Herren vnd Landleut auch der Stett des löblichen Fürstenthumbs Steyer Wappen vnd Insignia mit jhren farben, nach ordnung, wie die im Landthauſs zu Grätz angemahlt zu finden (folgt ein Holzschn. den steirischen nach rechts gekehrten Panther darstellend). Gedruckt zu Grätz durch Zachariam Bartsch formschneider. 4°. (Der hier gesperrt gedruckte Theil des Titels ist roth gedruckt.) In Steiermark sind nur mehr oder weniger defecte Exemplare vorhanden, die mir bekannten drei in der Bibliothek des ständischen Joanneums der k. k. Universität zu Graz und das vollständigste im Privatbesitz des Herrn Jeretin in Cilli. Das besterhaltene vollständige Exemplar findet sich in der k. k. Ambraser Sammlung zu Wien. Vgl. Kraušlers Beschreibung des steir. Wappenbuches in der „Steiermärk. Zeitschrift". N. F. IX. Jgg. 1. (Grätz 1848.)

[11]) Ein Christliche vñ kurtze Außlegung deß herrlichen ... Danckpsalm Dauids, Welcher ... der 103. ist ... Grätz. 1569. (Der Verfasser am Schluß der Vorrede unterzeichnet: Georgius Khüen.) Am Ende des Buchs: Getruckt in ... Grätz ... bey Zacharias Bartsch ... 70 Bll. 4°.

[12]) Warhaffte Beschreibung was vor der Fürstl. durchleucht Ertzhertzogen Carls zu Osterreich ... Hochzeitlichen Haimfuerung in der Hauptstadt Grätz in Steyer vom 17. Aug. biß auff den 8. September, von Porten vnd andern Triumphirenden zierligkhaiten zuegerichtet, Auch wie Jre Fürstl. Durchl. ... mit ... Maria ... Hertzogin aus bayern empfangen worden und was sich ... daselbst zuegetragen. Durch Wentzeln Sponrib, ainer Ersamen Landtschafft in Steyer Registratoren ... Gedr. zu Grätz durch Zach. Bartsch formschneider im Reinhoff. Anno 1572. (Mit Holzschn. im Text und zwei Holzschn.-Taff.) 58 Bll. Fol.

[13]) Oratio Davidis Chytraei, recitans illustria aliquot testimonia de deo, et simulacra Virtutum in miranda Naturae Humanae fabricatione expressa. Graeciae ... impr. a Zacharia Bartsch. 1574. 19 Bll. 8°. (Dafür erhielt Bartsch aus der landschaftlichen Cassa 13 ₰ 2 β 2 ₰.).

[14]) Schatzkemmerlin wider gifft. Ein hochnöttige erkhlerung sampt der Erzelung aller fast vornemer stuck der Kreutter vnd wurtzeln ... so wieder die gifft, vnd der infection dienen ... durch D. Jacobum Schoberum ... Gedr. zu Grätz durch Zacharias Bartsch. (1574.) 8°. Vgl. darüber Peinlich, Geschichte der Pest in Steiermark. (Graz 1878.) I. S. 41.

[15]) Bernhardi Waltheri Miscellaneorum ad jus pertinentium libri. Graecii ... apud Z. Bartsch. 1574. 4°.

[16]) Ein nützliches vnd Tröstliches Regiment wider die Pestilentz vnd giffttigen Pestilentzischen Fieber ... durch Casparum Khegler. ... von Neüen nachgedruckt. (Holzschn.) Gedr. zu Grätz durch Zachariam Bartsch ... 1577. 30 Bll. 4°.

[17]) Regiment, wie man sich in der greulichen Pestilenz bewahren und erretten soll, durch Doctor Johann Saltzman von Steyr, Erzh. Ferdinand ꝛc. Leibarzt gemacht. ... von neuem gedr. .. durch Zach. Bartsch... 1. Sept. 1577.

[18]) Des Ertzhertzogthumbs zu Khärndten new aufgerichte Zehendordnung... Gedr... durch Zach. Bartsch. 1577. Fol.

[19]) Des Ertzhertzogthumbs Khärndten new aufgerichte Landtsrechtsordnung... Gedr.... durch Zach. Bartsch. 1578. Fol.

[20]) Des Ertzhertzogthumbs Khärndten verbesserte vnd New aufgerichte Policeyordnung. ... (Mit Kärnthens Wappen in Holzschn. Roth- und Schwarzdruck.) Mit Fürstl. Durchl. ... Gnad vnd Priuilegien. Gedr... durch Zach. Bartsch. 1578. 5 unbez., 63 bez. Bll. Fol.

[21]) Des Ertzhertzogthumbs Khärndten New aufgerichte Landtgerichtsordnung ꝛc. ... 2 unbez., 24 bez. Bll. Fol.

[22]) Ein Newer Historien vnd Schreibkalender darin auff alle tag, ausserhalb der gemainen Fest, was sich etwan vorzeiten auch jtziger zeit zugetragen, kürtzlich verfasset ist ꝛc. Gestelt auff das Jahr 1571 durch Hieronymum Lauterbach ... (2 kl. Wappen.) Gedruckt zu Grätz durch Zachariam Bartsch, formschneider im Reynhoff. — Angefügt ist unter besonderm Titel: Practica durch Hieronymum Lauterbach... (Practica 8 Bll.) 4°.

[23]) Almanach auff das Jahr n. d. Herren Christi vnsers Erlösers Geburt 1579. Gestelt durch M. Georgium Stadium, Austriacum. Gedruckt zu Grätz ... durch Zach. Bartsch. 4°.

[24]) Methodus rationalis novissima atq. dilucidissima curandi bubonis, carbunculique pestilentis, in qua morbi essentia, causae, signa, prognosticum, praecautio ac tandem curatio brevissime ostenditur. Authore J. B. Gemma ... (Sign. 2 verschlung. Hände.) Graecii ... Joann. Faber excudebat 1584. 59 Bll. 4°.

[25]) Dr. Jerem. Homberger, Viola Martis. 1587. 8°. und Viol Bluemblein Jeremiae Hombergeri. 1587. 8°.

[26]) Diese Gedichte sind von hohem culturhistorischen Interesse; sie finden sich vollständig mit genauer Wiedergabe des Titels abgedruckt in der eben erschienenen Sammlung aus meiner Feder: „Cultur- und Literaturbilder aus Oesterreich" (Wien, Braumüller, 1879). Hier nur kurze Andeutung des Titels: Ausz Göttlicher genade ist den Edlen ... Richter vnnd Rath ... in dem ... Marckht Eisenärzt ... diser Perkhreien ... zu gefelligen Ehren gedicht ... (wie aus dem Text hervorgeht von S. Bonstingl). (1588.) 8 Bll. 4°. — Ausz Göttl. genade, ist dem Durchl. ... Caroly, Ertzhertzog ... diser perckreyen von ... Vordernperg zu ... Ehrn gedicht durch Sigmund Bainstingl. ... Joh. Schmidt. 1588. 8 Bll. 4°.

[27]) G. Stadius, Ephemeris latina, italica, Gallica pro a. d. 1590. Graetii Joann. Faber excud. 8°.

[28]) Ein Sähnlich Klaglied vber des Durchl. ... Herrn Carln, Ertzh. ... Abschied von dieser Welt ... Gedr... durch Hansen Schmidt. 4 Bll. 4°.

[29]) Lobspruch zu Ehren ... Herrn Caroli, Ertzh. ... gedechtnuß. 1590.

4 Bll. (In beiden Gedichten geht der Verfasser aus dem Texte, in dem er sich nennt, hervor.)

[30]) Ein Christliche Leichpredig. bey dem traurigen ... begengnus des ... abgangs ... Herrn Caroli, Ertzh. .. Gehalten zu Grätz ... den 15. Oct. 1590 ... durch Wilh. Zimmermann ... Gedr. z. Grätz durch Hansen Schmidt. 20 Bll. 4°.

[31]) Dr. Jerem. Homberger, die Sprüche Salamonis ... H. Schmidt. 1590. 39 Bog. 8°.

[32]) Conduct Weilandt ... Irer fürstl. Durchl. .. Ertzhertzogen Carls ... in Teütsche Rithmuß verfasset ... Gedr. .. durch Hansen Schmidt. Anno 1591. 15 Bll. 4°.

[33]) Gablmann, Theses de testam., de usucap., de servitut., de rer. divisione etc. 1592.

[34]) Sigm. Bonstingl, warhafftige beschreibung deß ... hochzeitl. Ernvest, so ... fraw Maria, Ertzh. .. dem ... Herrn Carl von Harrach ... vnd auch deß ... freylens Maria ... Schrattenbachin ... gehalten ... Gedr. zu Grätz durch Hansen Schmidt. 1592. 4°. (Der Name des Dichters ist in den verschiedenen Werken bald Bonstingl, bald Bainstingl, Banstingl, ja sogar Panstingl geschrieben.)

[35]) Dictionarium quatuor linguarum videl. Germanicae, Latinae, Illuricae (quae vulgo Sclavonica appelatur) et Italicae sive Hetruscae. Auctore Hier. Megisero. Impr. .. a Joh. Fabro; cum S. Caes. Majestatis privilegio octennali. Anno 1592. 23 Bogen. 8°.

[36]) Nic. Gablmann, Carmen an die drei Landschaften: Steiermark, Kärnthen und Krain. 1 Bogen. Schmidt. 1592.

[37]) Nic. Gablmann, Epicedium auf die Gemahlin des Wolfg. Freih. v. Saurau. Schmidt. 1592.

[38]) Georg Stadius, Stellung der Historien u. Nativitäten auf d. J. 1593.

[39]) Landshandvest des Herzogth. Crain ... Hans Schmid. 1598. Fol.

[40]) Schreib Calender Auff das Jahr nach des Herren Christi vnsers Erlösers Geburt 1586 Gestelt durch Georgium Stadium, Austriacum. ... Gedruckt zu Grätz in Steyer durch Hansen Schmidt. 4°. (In üblicher Weise folgt auf den Kalender die Practica.)

[41]) Leider hat sich von den Kalendern Kepler's, welche er durch sechs Jahre seit seiner Berufung nach Graz bis 1599 herausgab, nur einer aus dem letzterwähnten Jahre erhalten — wenigstens so weit dies mir bekannt geworden ist. Der mit reicher figuralischer Randeinfassung in Holzschnitt versehene Titel lautet: „Schreib Calender Auff das Jar nach des Herren Christi ... Geburt 1599. Gestellt durch M. Joannem Keplerum, Einer Ers. Landsch. des Hertzogth. Steyer Mathematicum. ... Gedr. zu Grätz ... durch Hansen Schmidt ..." Angefügt ist: „Practica Auff die bedeuttungen der siben Planeten vnd Irer Aspecten. Gestelt auff das Jahr nach Ch. Geb. 1599 durch M. Johann Keplern ... Mit angehengtem kurtzem Bericht vonn der verflossenen Sonnen Finsternuß den 7 Martij des verschinen 1598 Jahrs. (Practica 10 Bll.) 4°.

[42]) M. T. Ciceronis de officiis libri III. Cato major vel de senectute, Laelius vel de amicitia cum paradoxis et somnio Scipionis. Graecii, excudebat G. Widmanstadius. 1587.

[43]) Der Euangelische Wetterhan. Das ist Vngleiche reden Martini Lutheri, Von den fürnembsten Artickeln Christlicher Religion. (Holzschn.: Zwei nach entgegengesetzten Seiten blickende Hähne, bei denen die Worte Ja und Nein stehen.) ... Am Ende: Gedruckt zu Grätz bei Georg Widmanstetter. 1587. 172 Bll. u. 12 Bll. Register. 8°.

[44]) Tractatus brevis de censuris ecclesiasticis... Auth. Sebast. Cattaneo. Graecii 1588. 30 Bll. 4.

[45]) Polizey-Ordnung wie solliche von Carln Ertzhertzogen zu Oesterreich im Herzogthumb Steyr aufgericht im Jahre 1577. Grätz 1588. Fol.

[46]) L. Hantsam, Disputatio de sacramento poenitentiae. 1588.

[47]) Ein Predig Vom Gotsleichnamms Fest vnnd Vmbgang. Geschehen zu Wienn in Osterreich durch Georgium Scherer Societatis Jesu, am Tag der H. Dreyfaltigkeit. (Holzschn.: Ecce homo.) Gedr. zu Grätz in Steyr, bei Georg Widmanstetter. Anno Dni. 1588. 20 Bll. 4°.

[48]) Ein Christliches Gesprech Von den Tauffceremonien, zwischen einem Catholischen Pfarrherrn vnd Lutherischen Hebammen. Gestellt durch Georgium Scherer ... Gedruckt zu Grätz, bey Georg Widmanstetter. Anno 1588. 7 Bll. u. 144 S. 4°.

[49]) Poedagogia oder Schulfürung der Württenbergischen Theologen. Darinn die Vorred vnd beschluß des Buchs so die Württembergische Theologen wider Robertum Bellarminum vnd Petrum Hansonium außgehen haben lassen, mit grund der warheit widerlegt, wird in zwey Theil getheilt. Zur Warnung aller Durchleuchtigisten ... Churfürsten, Fürsten, Grauen ... der Augspurgischen Confession ... denen gemeltes Buch ... zugeschrieben worden ... durch Petern Muchitsch, der H. Schrifft Doctorn vnd Probsten zu Pöllau. ... Gedr. zu Grätz bei G. Widmanst. 1588. 55 Bll. u. 102 Bll. 4°.

[50]) Enchiridion das ist der kleine vnd raine Catechismus, mit schönen newen Figuren, sampt einer Nothwendigen Schutzred für die Gemaine Pfarrherrn ... Auß D. M. Lutheri Schrifften ... gedruckt. („Schutzschrifft" mit eigenem Titel) ... Gedr. zu Grätz ... bey G. Widmanstetter. 107 Bll. 8°.

[51]) Danck vnd Abdanck, welchen Jacob Heerebrandt durch dreyerley Schreiben ... von Sigmund Ernhoffer erhalten ... hat. Darinnen Allerley verschlagne Renck, listige Handgriff, Alte vnnd Newe Meisterstückel die Leuth zu betriegen vnd verführen, entdecket ... werden ... Gedr. zu Grätz ... G. Widmanstetter. 1589. 149 Bll. 4°.

[52]) Wichtige bedencken vber die Postill der Sonn- vnd Feyertäglichen Euangelien Dauid Thanners, eines Predicanten in der Steyermarck ... Gestellt durch Sigismundum Ernhoffer. ... 1589. Am Ende: Gedr. zu Grätz bey G. Widmanstetter. 95 Bll. 8°.

[53]) Oratio in gratulationem et laudem rev. dom. Joannis abbatis Gerstensis ... a Barthol. Alopitio. ... Graecii. Excud. Georgius Widmanstadius. 1589. 10 Bll. 4°.

[54]) Petern Muchitschen ... Antwort auff den weitspatzirenden bericht, den die Würtenbergischen Theologi auff den Ersten Theil der Schulfürung gethan, — darin der Würtenbergischen Theologen ... Gotlosigkeit, betrug vnd falschheit ... angezeigt werden ... Grätz. G. Widmannstetter. 1590. 140 Bll. 4°.

[55]) Ein Schöner, Gründlicher Bericht oder Predig von der Auffsetzung und Ursprung der vier Quatember im Jar, auch von dem eusserlichen Gepräng, Satzung und Ceremonien, so von der Christlichen Kirchen dem gemainen Volck in berürten Quatembern fürgetragen werden, und jrer bedeutnuß. Zu nutz und wolfart allen Liebhabern der frommen, Gutherzigen Alten Christenheit. Gestelt und predigt durch ... Gregorium Ursum ... Hoff Kaplan u. Pfarrherrn zu Straßgang ... Grätz ... Gg. Widmanstetter 1590. 25 Bll. 8°.

[56]) Orationes tres habitae in exequiis Caroli ... Vita functi sexto idus Julij Anno MDXC. (Mit dem Wappen des Erzherzogs.) Graecii, Excudeb. G. Widmanstadius. 36 Bll. 4°.

[57]) Gründtlicher bericht von der falschgenannten Succession, welche verschienes 89. Jars ein fürnemer Lutheraner zusamen getragen, vnd in Schrifften verfasset hat. Darauß starck erwiesen wird, daß die Lutherischen kaine rechtglaubige Vorfahren ... haben, sonder daß jr Lehr ... newer Menschentand ist. Gestelt durch Sigismundum Ernhoffer, der Societ. Jesu Theol. ... Gedr. zu Grätz ... G. Widmanstetter. Cum Licentia Superiorum. 1590 (eigentlich 1591.) 54 Bll. 4°.

[58]) Euripidis Tragoedia Phoenissarum interprete Gablmann. Graec. Widmanst. 1592. 8°.

[59]) Megiser, Parosprologias pars I. Graec. Widmanst. 1592. 8°.

[60]) Gründtliche und außfürliche Erweisung auß den Vhreltisten H. Vättern

vnd Lehrern daß diese allein die rechte Allgemaine u. H. seligmachende Kirche Gottes sey, bey vnd in welcher die vnuerruckte, vnzertrennte, alzeit wehrende Nachfolg oder Succession, zu finden, inn druck verferttigt durch F. Joan. Dom. Hess, barfüsser Ordens ... Prouincialn. Gedr. zu Grätz ... G. Widmanstetter. Cum Lic. Sup. 1592. 46 Bll. 4°.

[61]) Jac. Crusius, Dialogus familiaris inter acatholicum investigantem veram fidem et catholicum respondentem. Graec. Widmanst. 1593.

[62]) Nothwendige vnd vnuermeidliche Klag vnd beschwerschrifft wider Jacobum Heerbrand, welcher inn seiner liederlichen Widerlegung des Dancks vnnd Abdancks auff die fürnembsten Haubtpuncten nit geantwortet, die alten hundert Lugen mit newem geflicket, vnd wie nie zuuor ... Renck ... gebrauchet. ... Allen Liebhabern der Warheit nützlich zu lesen. Gestellet durch Sigism. Ernhofer ... Gedr. zu Grätz ... G. Widmanstetter. Cum Lic. Sup. 1593. 135 Bll. 4°. (Vergl. Nr. 51.)

[63]) Petr. Ximenes, Disputatio habita cum Balthasare Fischero Lutherano de fide justificante in collegio Graec. Widmanst. 1593.

[64]) Warhafftige Zeittung des von Gott gegebenen Siegs wider den Türckischen Erbfeindt, so von vns Christen bei Stuel Weissenburg des 1593. Jars den 3. Tag Nouembris, erlangt worden. Im Thon zu singen. Wie man den Graffen von Serin singt ... Gedr. zu Grätz ... G. Widmanstetter. 4 Bll. 4°.

[65]) Joann. Radon Positiones theologicae de antichristo, quas ... publice in alma Graecorum universitate defendit ... Graec. Widmanst. 1593. 28 Bll. 4°.

[66]) Christus nascens. Oratio serenissimae principi ac dominae ... Mariae, archiducissae Austriae ... Viduae ... consecr. et dedic. a M. Zacharia Sbedlingero Seccoviensi. Graetii, ap. G. Widmanstadium. 1593. 13 Bll. 4°.

[67]) Jo. Hess Synodus oecumenico theologica protestantium in antiquiss. Saxoniae ducatu nuper inchoata ... versibus heroicis ... exposita ... Graetiae ... ap. G. Widmanstadium 1594. 8°.

[68]) P. Ximenes, Positiones theologicae de Antichristo (quas Joann. Rhado defendet). Widmanst. 1594.

[69]) Theses ex universa philosophia ab erudito ... baccalaureo Joanne Sigism. Prielmair ... ad disputandum propositae die 12 Julij. Widmanst. 1594. 4°.

[70]) Historia von dem Heiligen, Glorwürdigen vnd Fürtreflichen Krakawischen Bischoffe vnd Martyrer in Polen Stanislao: Auch anderen Heiligen sowol des Königreichs Polen, als etlicher nechstgelegener ... Landschafften. Auß einem ... lateinischen Scribenten ... gezogen ... durch M. Blasium Laubich ... Hoff Caplan. Gedr. zu Grätz ... Widmanst. 1595. 207 Bll. 4°.

[71]) Jac. Crusius, Fax ad veram fidem praelucens sive instructio hominis ad fidem orthodoxam. Widmanst. 1597.

[72]) Etlich wenig, auß vielen andern Zeugnussen. Der Vralten lehrer, vnd Historischen Scribenten, auß welchen Klärlichen zu sehen, wie denen, so da die Heyligen Gottes angerüfft, vnnd jhre H. Gebain oder Reliquien geehret, offtermals Vbernatürliche Göttliche Hülff verliehen worden: Vnnd derowegen solche Fürbitt und anruffung, weil sie Gott selbsten mit Miracklen bezeuget, nach der rechten Regel des wahren Glaubens beschehe. Wider das falsch Vnuerschambte fürgeben etlicher vermainten vnd falsch Euangelischen ... Gedr. zu Grätz, bey Georg Widmanstetter 1598. 4 Bll. 4°.

[73]) Der Vnschuldige Luther, das ist: Helle vnd stattliche beweysung wie Doctor Martin Luther an dem grossen erbärmlichen, vnnd vor aller Welt Augen liegenden Jammer vnd Verwüstung vnsers lieben Vaterlandts Teutscher Nation, vnd so viler Seelen ewigem Verderben vnschuldig, vnnd solche seine Vnschuldt, so wol am Jüngsten Tag vor dem Richter Christo, als hie auff Erden, durch seine offentliche Schrifften werde beybringen vnnd darthun kön-

ren. Allen Liebhabern Göttlicher Warheit vnd Seeligkeit zum besten gestelt: durch M. Conradum Andreae ... Gedr. im J. 1598. (Am Ende: bey Georg Widmanstätter.) 24 Bll. 4°. — Beinahe ganz gleichlautend sind auch die Titel der übrigen „Luther"-Schriften von Andreae, weßhalb hier von der Wiedergabe der langen Titel der übrigen fünf zu dieser Gruppe gehörigen Schriften abgesehen wird.

[74]) Ein schönes Gespräch Eines Lutheraners mit einem Papisten: Gewaltig lustig, werdlich vnd nutzlich zu lesen. Durch Georgium Pomerium.... Gedr. im Jar 1598. 10 Bll. 4°.

[75]) Carmen gratulatorium, conscriptum a Guilhelmo Salentino, comite Salmensi Sereniss. Ferdinandi Archid. Austr. Puero honorario et poeseos studioso, ac oblatum honoris caussa ingeniis atque eruditis art. lib. et phil. candidatis, cum in Alma Academia Graecensi prima laurea insignirentur. Graecii. Excud. G. Widmanstadius. 1598. 8 Bll. 4°.

[76]) Jac. Crusius, de veritate corporis Christi in eucharistia. Widmanst. 1599.

[77]) Pallas. Eruditis nobilibus et praestanti virtute juvenibus, cumprima in Artibus liberalibus et philosophiae in ... Academia Graec. ... laurea publice donarentur oblata. Ab ... Joanne Opaczki, Polono ... Graecii ... G. Widmanstadius. 1600. 7 Bll. 4°.

[78]) Nobilibus ingen. ac erud. Artium liber. et phil. candidatis, cum in ... Acad. S. J. Graecii ... laurea insignirentur, dicavit Ferd. Ferrarius ... Widmanst. 1600.

[79]) Schreibkalender Auff das Jar MDLXXXX Gestelt: Durch D. Jacobum Strauß, Einer Löblichen Landschafft in Steyr verordneten Physicum. (Wappen Erzh. Karls.) Gedruckt zu Grätz in Steyr bey Georg Widmanstetter. (In diesem Kalender befindet sich auch das bekannte Aderlaßmännchen.) Am Ende mit separatem Titel folgt die Practica in 4 Bll. — Der Schreibkalender auf 1594 ist herausgegeben durch M. Gregorium Farenych. — Im Jahre 1597 finden wir den in Wien „durch Michaeln Apffl zum grünen Rößl in der Schuelstrassen" gedruckten „Almanach" durch denselben „Doct. Jacobum Strauß, Einer Ersamen Landtschafft in Steyr verordneten Physicum" gestellt. Auch die Practica desselben Verfassers ist beigefügt.

Beiträge zur Geschichte der Preßmaßregelungen und des Verkehrs auf den Büchermessen im 16. und 17. Jahrhundert.

Von

Albrecht Kirchhoff.

II. Zur Geschichte der kais. Bücher-Commission in Frankfurt a. M.

Schon in meinen Beiträgen zur Geschichte des Deutschen Buchhandels (2. Bd. Leipzig 1853. 8. S. 58) habe ich es als auffällig bezeichnet, daß in dem vom Syndicus Caspar Schacher an den Rath zu Frankfurt a. M. über die Verhältnisse des Meßkataloges erstatteten Bericht vom 10. September 1612 des von Kaiser Rudolph II. unter dem 15. März 1608 erlassenen Mandats betreffs desselben und der Neuorganisation der kaiserl. Bücher-Commission auch nicht mit einer Sylbe Erwähnung geschieht. Und doch hatte die Publication dieses Mandates und die sofort versuchte Durchführung desselben eine ziemliche Aufregung in den buchhändlerischen Kreisen hervorgerufen, der gegenüber sich aber der Frankfurter Rath anscheinend eben so passiv, wenn nicht gleichgültig verhielt, wie zunächst schwächlich gegenüber dem versuchten Eingriff der kaiserlichen Macht in seine eigenen Gerechtsame. Wenigstens ergiebt sich aus den von Gust. Schwetschke in seinem Codex nundinarius Germaniae literatae bisecularis publicirten Actenstücken keine Andeutung, daß man sich sofort der bedenklichen Folgen bewußt geworden sei, die aus den Bestrebungen der Reichsgewalt zur Erlangung eines maßgebenden und jedenfalls in einseitig confessionellem Interesse zu verwerthenden Einflusses auf den buchhändlerischen Meßverkehr für diesen letzteren selbst erwachsen könnten. Daß aber eine derartige Beeinflussung des Bücherverkehrs zu Gunsten der katholischen Interessen der eigentliche Zweck der Maßregeln der Reichsregierung gewesen sei, war die in den buchhändlerischen Kreisen

herrschende Anschauung; sie wurde im Stillen wohl noch gestützt durch das Bewußtsein, daß bei der bisherigen Zusammenstellung des Meßkataloges eine mehr oder weniger vorbedachte Schädigung des Interesses der katholischen Verleger wohl nicht ganz ausgeschlossen gewesen war: sie wurde gerechtfertigt durch die weiteren Schritte der Reichsregierung — sie sind von Schwetschke in der Einleitung zu dem erwähnten Codex nundinarius geschildert worden —, wenigstens die Redaction des Meßkatalogs in die Hände einer ihr ergebenen und verpflichteten Person zu bringen, nachdem die Versuche, jene Benachtheiligung der katholischen Verleger durch die Herausgabe eines concurrirenden katholischen Meßkataloges zu paralysiren, von keinem dauernden Erfolge gekrönt gewesen waren.

Jene Zurückhaltung des Frankfurter Rathes überrascht jedoch weniger, wenn man sieht, daß er schon von vorn herein dem wachsenden Einflusse der kais. Bücher-Commission nicht nur keinen genügenden, von dem Bewußtsein der für die Interessen der Stadt möglichen Folgen getragenen Widerstand entgegengesetzt, — daß er vielmehr in vielleicht von Bequemlichkeit und Connivenz eingegebener Schwäche förmlich die Hand dazu geboten hatte, diesen Einfluß sich steigern zu lassen. Der Frankfurter Rath schritt erst zu Vorstellungen und Einwendungen, als diese Einflußnahme sich zu Eingriffen in die Jurisdictionsgerechtsame der Stadt verstieg und das auch erst zu einer Zeit, als die politischen Verhältnisse einen nachhaltigen Erfolg des Widerstandes eigentlich nicht mehr erhoffen ließen.

Eine Geschichte der kais. Bücher-Commission zu Frankfurt a. M. zusammenzustellen kann zunächst kaum versucht werden; die Frankfurter Acten harren zuvor noch der Durchforschung. Aber auch sie werden schwerlich genügende Aufschlüsse über das Entstehen und allmäliche Wachsen der Gerechtsame und des Einflusses jener Institution geben; sie werden sie vorwiegend nur in dem Stadium ihrer bereits entwickelten Wirksamkeit erkennen lassen. Es ist daher auch nicht der Zweck dieser Zeilen eine derartige Geschichte zu skizziren, vielmehr nur der: das aus sächsischen archivalischen Quellen sich ergebende Material über die Schritte deutscher Buchhändler und deutscher Regierungen, speciell der sächsischen, gegen die den Frankfurter Meßverkehr beeinträchtigenden Uebergriffe der kais. Bücher-Commission in die bis jetzt lückenhaften Materialien für die Geschichte dieser letzteren einzufügen. —

Die ersten Reichsgesetze, welche Verfügungen über Buchdruck und Buchhandel treffen und eine förmliche Bücher-Censur anordnen, der Nürnberger Reichsabschied von 1524 und der Speyerer von 1529, überweisen die Ausführung derselben ausschließlich der Territorial-Obrigkeit und erst der Augsburger Reichsabschied vom 19. Nov. 1530 stellt für den Fall der Lässigkeit dieser Territorial-Obrigkeiten ein Einschreiten des Reichs-Kammergerichts-Fiscals in Aussicht, eine Bestimmung, welche sich in der Polizeiordnung vom 30. Juni 1548 wiederholt findet[1]).

In dieser Bestimmung ist sicherlich der Keim der kais. Bücher-Commission zu suchen. Aber sofort bei ihrer Erwähnung als solcher erscheint sie einerseits im Besitz der Controle über die Lieferung der in den Bücher-Privilegien stipulirten Freiexemplare, andererseits in solcher Zusammensetzung, daß ein Anknüpfen an schon seit dem Ende des 15. Jahrhunderts hervortretende Verhältnisse mehr als wahrscheinlich sein möchte. Wie in einem kais. Edicte vom 10. Sept. 1628 gesagt wird, bestand die Commission, wie von langen Zeiten hergebracht, aus dem kais. Reichs-Kammergerichts-Fiscal und einem kurmainzischen Hofrath, beziehentlich dem Dechanten zu Frankfurt a. M., welche ersteren zur Zeit der Messe nach Frankfurt a. M. kamen, und einem Actuar, der seinen ständigen Sitz daselbst hatte[2]).

Sollten nun nicht Dr. Jacob Oeßler, der im Jahre 1514 als „per Imperium Romanum artis impressoriae censor et superattendens generalis", und der kais. Historiograph Johann Stabius, der im Jahre 1520 „sacra auctoritate Romana censura sibi a quondam Caes. Majestate Augustae memoriae divo Maximiliano concessa" kais. Bücher-Privilegien ausfertigte[3]) — letzterer in seiner geistlichen Censor-Stellung wahrscheinlich auf Grund der Bulle Papst Alexanders VI. vom Jahre 1501 handelnd[4]) — als die Vorläufer jener Functionäre zu betrachten, ihre Amtsbefugnisse (über die wir im übrigen in Folge nur vereinzelt vorhandener Notizen uns in Unklarheit befinden) auf den Reichs-Kammergerichts-Fiscal übertragen worden sein? Ihre Titulatur und ihre Thätigkeit lassen wenigstens die zweigetheilten Obliegenheiten der kais. Bücher-Commission erkennen.

Ebenso weist der Umstand, daß im Jahr 1579 und 1580 Kaiser Rudolph II. den Dechanten des Stiftes U. L. Frau zu

Frankfurt a. M. dem Reichs=Kammergerichts=Fiscal adjungirte und auch noch im 17. Jahrhunderte die Erlasse der kais. Bücher=Commission nicht nur an der Leonhardskirche, sondern auch an der Dechanei angeschlagen wurden[5]), auf die Stellung hin, welche dem ersteren seit langem als kurmainzischem Commissar für die Frankfurter Büchermesse zustand, wenn schon es dahingestellt bleiben muß, ob dieselbe fortdauernd zur Geltung gekommen ist. Durch die Verordnung des Erzbischofs Berthold von Mainz vom 4. Juni 1486, mit welcher er die Censur für Uebersetzungen aus fremden Sprachen in das Deutsche in seine Diöcese einführte und vier Mainzer Professoren (den verschiedenen Facultäten entnommen) als Censoren bestellte, war nämlich zugleich der Pleban von Frankfurt a. M. in Gemeinschaft mit zwei vom Rathe der Stadt zu ernennenden und zu salarirenden Doctoren oder Licentiaten mit der Inspection und Censur aller dort zum Verkauf gestellten Bücher betraut worden[6]). Die weitere Verordnung Erzbischof Albrechts vom 17. Mai 1517 gegen Ketzereien und den Verkauf ketzerischer Bücher, sowie über die Bücher=Censur innerhalb seiner Diöcese[7]), erwähnt dieses Commissoriums allerdings nicht von neuem und verweist nur die gerichtliche Verfolgung und die Bestrafung etwa vorkommender Fälle an die weltliche Behörde (per censuram secularem), wie es denn auch thatsächlich im Jahre 1527 der Rath von Frankfurt a. M. war, an welchen sich Nürnberg mit seinem Ansuchen um Einschreiten gegen eine für anstößig befundene Flugschrift von Andreas Osiander und Hans Sachs wandte[8]). Der Anschluß der Stadt und des städtischen Regiments an die Reformation mußte ja auch die Autorität des katholischen Geistlichen brach legen; aber die bald nach Abschluß des Augsburger Religionsfriedens langsam beginnende und schnell erstarkende Gegenreformation war wohl geeignet, die als latent vorhanden betrachteten Amtsbefugnisse des Plebans wieder aufleben zu lassen.

Welcher Werth dieser Combination beizulegen sein möchte will ich dahingestellt sein lassen; irgend welche Anordnungen müssen jedoch seit geraumer Zeit behufs Wahrnehmung der aus der Verleihung von kais. Bücher=Privilegien entspringenden fiscalischen Interessen des kais. Hofes in Frankfurt a. M. bestanden haben. Sagt doch auch der Rath in einer, sicherlich doch aus den Acten geschöpften Geschichtsdarstellung — enthalten in einer im 18. Jahr=

hundert nach Wien abgegangenen Vorstellung —, daß vor dem Jahre 1569 der Kaiser entweder einem „Privato“ oder ihm selber aufgetragen habe, die in den Privilegien stipulirten Freiexemplare in den Messen von den Buchhändlern einzufordern und nach Wien zu schicken, oder daß dies den Buchhändlern selbst zu thun überlassen geblieben sei; man wisse eben nicht genau, wie es vorher gehalten worden wäre, von einem kais. Bücher-Commissariate in Frankfurt a. M. oder „an anderen Orten“ sei jedenfalls in den Reichssatzungen rc. nichts anzutreffen[9]). „Als aber Kaiser Maximilian II. dem Rathe 1569 aufgetragen auf diejenigen zu inquiriren, so seit fünf Jahren, entweder für die Bücher setzeten, mit kaiserl. Freiheit, deren sie doch keine hätten, oder auch sonst unter dessen Scheine, allerlei untüchtige Sachen drucken ließen, noch den in den Privilegien enthaltenen Bedingnissen nachkämen, noch die exemplarien lieferten; so hätte der Rath dieses abgebeten, mit der Anzeige, daß solches eine lange Zeit und etl. Gelehrte erforderte, derwegen am kaiserl. Hofe angesuchet, zu dessen Verrichtung etliche aus ihren gelehrten Räthen anher zu schicken, so dieses verrichteten, mit dem Erbieten, ihnen nach seinem Vermögen an Hand zu gehen“. Auch die in dem ersten Abschnitt dieser Beiträge mitgetheilten Ausführungen Sig. Feyerabends belegen die Geltung irgend welcher geschäftlichen Normen für das Privilegienwesen.

Den Rath scheint bei jener immerhin nur bedingten Ablehnung das Gefühl geleitet zu haben, daß diese dem Anschein nach zunächst nur fiscalische Beaufsichtigung des Buchhandels dem Flor der Frankfurter Messen doch vielleicht in etwas Nachtheil bringen könne[10]). Aber er hatte einen Finger dargereicht, der bereitwillig ergriffen, eine Andeutung gegeben, der bereitwillig nachgegangen wurde. Mit dem Jahre 1569 nimmt später der Rath selber die kais. Bücher-Commission als thatsächlich vorhanden an.

Zunächst beschränkte der kaiserl. Hof das 1569 an den Rath ergangene Commissorium „um dem Rathe die Mühe dabei zu erleichtern“ nur auf die künftig erscheinenden Bücher[11]). Aber eine Verschärfung der reichsgesetzlichen Verordnungen über die Preßpolizei schwebte bereits in der Luft und mit ihr eine Steigerung der Machtvollkommenheiten der anscheinend noch in ihren Anfängen stehenden Bücher-Commission. Die reformirte Polizeiordnung, erlassen auf dem Reichs-Deputationstag zu Frankfurt a. M. am

9. Nov. 1577[12]) betont, „daß ob denselben Satzung gar nichts gehalten“ und der kais. Fiscal, der bisher gegen die sogen. Famosschriften rc. nur subsidiär einzutreten und wohl nur auf specielle Anweisungen hin vorzugehen hatte, soll nunmehr von „Amtswegen dargegen auff gebührliche Straff procediren und handeln“.

Die Wirkung auf die Frankfurter Verhältnisse, welche durch die hohe Bedeutung des Meßverkehrs eine so bequeme Handhabe boten, machte sich sehr schnell bemerklich. In einer Verfügung vom Jahre 1579 trug Kaiser Rudolph II. dem kais. Commissarius auf[13]): „auf diese onzuläßige Schriften zu inquiriren, weil dabei keine gehörige Obacht gehalten worden“ und installirte nun in aller Form die kais. Bücher-Commission in ihrer schon weiter oben angegebenen Zusammensetzung, wiederum mit der gleichzeitigen Anweisung an den Rath von Frankfurt a. M., derselben seine polizeiliche und richterliche Unterstützung zu gewähren.

Es mag wohl sein, daß der Rath nicht allzu große Bereitwilligkeit gezeigt haben mochte, diese Unterstützung eintreten zu lassen. Wenn er auch schon in der letzten Zeit des 16. Jahrhunderts seine eigene ständige Censur-Commission hatte — die von Erzbischof Berthold 1486 angeordnete dürfte sicherlich nicht ihren Bestand bis dahin erstreckt haben — so war ihre Zusammensetzung doch wohl kaum der Art, daß sie den Wünschen und Anforderungen der in der katholischen Kirche und am kais. Hofe mehr und mehr zur Herrschaft gelangenden Jesuitenpartei entsprochen haben möchte[14]). Der Rath hebt zwar in der schon citirten Geschichtsdarstellung hervor, daß in allen seit dem Jahre 1579 ergangenen kais. Rescripten gesagt werde, daß die kais. Bücher-Commission „den Reichsständen an ihren weit älteren Gerechtsamen unnachtheilig sein“ solle[15]) und die Commission nicht von sich aus, sondern nur durch Vermittelung des Raths executivisch vorgehen oder Confiscationen verhängen könne, sei es in preßpolizeilicher, sei es in fiscalischer Beziehung; aber dennoch ging das consequente Streben derselben von nun ab dahin: sich als Reichsbehörde über die Territorialobrigkeit zu stellen und dies ungeachtet der Rath (eigener Angabe nach) seine Beihülfe wenigstens bis zum Jahre 1629 nicht versagte. Eine Quelle endloser Reibereien, die unter dem Einfluß der politischen Constellationen keineswegs durchweg günstig für die

Rechte des Rathes und für die Interessen des Buchhandels verliefen, war damit geschaffen.

In die Höhe der Kosten für die kais. Bücher-Privilegien und in die Abgabe dreier Freiexemplare von allen privilegirten Büchern nach Wien hatten sich die Buchhändler anstandslos gefunden; wenigstens werden keine Klagen darüber ersichtlich. Insolange also die Reibereien zwischen dem Rath und der kais. Bücher-Commission auf Competenz-Streitigkeiten hinausliefen, in ihnen den Rath seine Stellung als Territorial-Obrigkeit wahrte, insolange scheinen die fremden Buchhändler und mit ihnen ihre Regierungen sich passiv verhalten zu haben. Diese Haltung veränderte sich aber sofort, als gegen Ende der Regierungszeit Kaiser Rudolph's II. der immer aggressiver auftretenden katholischen Reactionspartei die Zeit gekommen schien, vermittelst einer Censur-Controle über den Verkehr auf den Frankfurter Büchermessen auch einen directen Einfluß auf die gesammte deutsche Presse zu erstreben und dem politisch-kirchlichen Feldzug gegen die Protestanten durch äußere Repressions-Maßregeln auch auf dem literarischen Gebiete neue Kraftmittel zuzuführen.

Es wurde von Seiten des kais. Hofes durch ein Mandat vom 15. März 1608 der Versuch gemacht, der Bücher-Commission die Censur aller zur Messe gebrachten Bücher zu ermöglichen und ihr eine Beaufsichtigung und Controle der Zusammenstellung des Meßkataloges zu vindiciren. Dieses interessante Mandat lautet[16]):

> Wir Rudolff ꝛc. Entbieten den Ersamen vnsern lieben Andächtigen Valentin Leuchtio vnd Georg Ernstberger vom Freyenthum, respective der Heil. Schrifft Doctorn, vnd der Rechten Licentiaten, vnd dem Ehrsamen Gelehrten, vnserm vnd deß Reichs lieben Getreuen Carln Seiblin der Rechten Licentiaten, vnserm Raht vnd vnsers Käyserlichen Cammergerichts Fiscal Procuratorn, vnsere Gnad. Ehrsame liebe Andächtige, auch Gelehrter lieber Getrewer, mit was gemeinen Wesens Nachtheil, die vor diesem von vns verordnete, vnd in guten Gang brachte Bücher Visitationes, eine Zeit hero ersitzen blieben, das ist euch sammentlich bekandt, vnd geben es die täglich an Tag kommende hochsträffliche Schrifften mit mehrerm zu erkennen. All dieweil aber solchem vnleidlichem Mißbrauch, vnnd vberhand nehmenden Vnordnung lenger nicht zusehen mögen, hiervmb vnd zu Wiederauffrichtung dero für diesem breuchlichen Visitationen; So haben wir euch sampt vnd sonders zu vnsern Käyserlichen Commissariis

gnädigst fürgenommen, Vnd befehlen euch hierauff gnädigst, daß ihr Anfangs allen möglichen Fleiß anwendet, wie die bißhero ersitzenden Visitationes fruchtbarlich wider angerichtet, die in großer Menge, alle Messen herfür kommende, hochverbottene Famoß Schrifften gäntzlich abgeschafft, inskünfftig kein Buch getruckt oder im H. Reich distrahirt werde, daß nicht zuvor von der ordentlichen Obrigkeit, darunter der Buchtrucker seßhafft, censirt, zugelassen, vnd verwilliget, wie in gleichem auff jedes der Author, Trucker vnd Ort ohne Betrug vnd falsche List gesetzt werde. Welches alles vnd damit es von euch vmb so viel leichter zu Werk gerichtet werden möge: Als wöllen wir, daß ein jedweder Buchtrucker, Führer, oder Buchhändler, ehe vnd zuvor er sein Gewölb vnd Laden eröffnet, auch einiges Buch distrahirt, euch aller seiner newen Bücher einen Indicem für weise, darneben glaublich Anzeige thue, wie vnd welcher Gestalt, jhme solche Bücher zutrucken erlaubt, vnd da er darvber kein Käys. Privilegium hette, alsdann vnserer Käys. Reichs Hoffcantzley ein Exemplar zu vberschicken, euch zustelle, vnd vnwegerlich vberreiche. Denn demnach vns glaubwürdig dieser Betrug etlicher Buchtrucker, vnd Buchhändler für kommen, daß sie auf etliche jhre Bücher, diese Wort (cum gratia et privilegio) da doch keines von jhnen gesucht, weniger erlangt worden, zu trucken sich lassen gelüsten: Welches einem Falso nicht fast vngleich, Insonderheit, weil sie wöllen dardurch zuuerstehen geben, quod praedicta verba sonant, das Wort Caesareo aber malatiose außlassen: Vnder welchem Schein viel vngereumbte Sachen eingeschleifft, vnd in Truck verfertigt werden, dardurch sie sich vnderstehen vnsere Käys. reputation zu laediren, vnd den gebührenden Taxam zuuerschmählern, welches keines Wegs zuzulassen, weniger hinfüro einiger Maßen zuzusehen, oder zu gestatten. Wöllen derhalben, daß jr fleißig inquiriret, vnd was jr dermaßen befindet, mit Hülff Burgermeister vnd Rahts zu Franckfurt, wo es die Notturfft erfordert, die Confiscation neben weitterer Bestraffung sine respectu, fürnehmet. Dieweil auch bey Verfertigung des Catalogi novorum librorum bißhero nicht weniger große Vnrichtigkeit befunden, ja viel der Catholischen Bücher gäntzlich außgelassen worden, solchem fürzukommen, ist vnser gnädigster Will vnd Meynung, daß ehe vnd zuuor der Catalogus novorum librorum gedruckt, von euch ersehen, vnd nach Notturfft corrigirt werde, vnnd damit hierinnen von Burgermeister vnd Raht zu Franckfurt, euch keine Verhindernuß beschehe, so haben wir, bey denselben, wie jhr auß dem Beyschluß[17]) zusehen, allbereit die Notturfft verfügt, der Zuuersicht, es werde euch aller Vorschub vnd Beförderung von jnen erwiesen werden: Vnd damit vnsers Käys. Cammergerichts Geheimnussen, Relationes vnd Vota nicht also ohne einigen Vnterscheidt, ohne

vnser, oder vnsers Keys. Cammergerichts Vorwissen, gantz sträfflicher Weiß getruckt, vnd männigklichen fürgestellet werden. Als befehlen wir euch, daß jhr an vnser statt, vnd in vnnserm Namen, dergleichen ins künfftig, ohn außtrücklichen vnsern, oder vnsers Käys. Cammergerichts Consens vnd Einwilligung zu trucken, allen Buchtruckern, Führern oder Buchhändlern, bey höchster vnserer Vngnadt vnd Straffe zutrucken, zuführen, oder offentlich feil zuhaben, vnd zuuerkauffen, ernstlich auch endlich verbietet: Vnd schließlich von allen Privilegirten Büchern, alten vnd newen, dauon vns die schuldige Exemplaria noch nicht gelieffert, vnuerzüglich gegen einem Recepisse abfordert, vnd dieselbe vberschicket, vnd solches hinfüro von Messe zu Messe also fürnehmet, haltet, vnd in vnserm Namen den Buchhändlern vnd Truckern, auch zuhalten, vnd sich selbsten für Schaden zu hüten, verkündet. Daran erstattet jhr vnsern Willen vnd Meynung 2c. Geben zu Prag 15. Martij 1608 2c.

Rudolff.

L. von Stralendorff.

Es ergiebt sich aus dem Texte dieses Mandats das anderwärts nicht ersichtliche Factum, daß es also nicht der erste Versuch der Art, daß es vielmehr schon früher versucht worden war, regelmäßige Visitationen der Buchhändlerlager ins Werk zu setzen, aber ohne Erfolg, zum mindesten ohne dauernden. Die verlangte Einreichung eines Verzeichnisses über die zur Messe gebrachten Büchervorräthe und des Nachweises über die reichsgesetzmäßig erfolgte Censur derselben seitens der Territorial-Obrigkeit waren schwer belästigende Bestimmungen, — die verlangte Abgabe eines Freiexemplares von jedem nicht mit einem kais. Privilegium versehenen Buche eine neu auferlegte Abgabe, die aber wohl weniger fiscalische Zwecke verfolgte, als vielmehr die Absicht barg: eine Nachcensur zu üben.

Die Buchhändler der protestantischen Gegenden wurden daher auch durch die Publication dieses Mandates, dessen Durchführung zuerst in der Herbstmesse 1608 versucht ward, in die lebhafteste Aufregung versetzt. Während die Frankfurter Buchhändler, im Stillen vom Rathe der Stadt gedeckt, nur einen passiven Widerstand geleistet zu haben scheinen, unternahmen es die sächsischen und die pfälzer (vermuthlich auf Grund einer förmlich stattgefundenen Verabredung) ihre Landesregierungen zu Schritten zum Schutze ihrer gefährdeten Interessen, zum Schutze des freien Meßverkehres gegen Preßplackereien — Kursachsen hatte ihn allerdings in früheren

Zeiten selber nicht besonders respectirt und respectirte ihn den reformirten Verlegern zu Heidelberg, Neustadt a. d. H. und Herborn gegenüber selbst nicht zur gleichen Zeit in Leipzig — zu veranlassen.

Unter Beifügung des obigen Mandates vom 15. März 1608 überreichten die „Buchführer inn Leiptzigk, Wittenbergk vndt Jehna“ dem Kurfürsten Christian II. von Sachsen eine aus Leipzig vom 17. Februar 1609 datirte Bittschrift, in welcher sie dessen Schutz und Fürsprache anriefen. Jenes Mandat sei in der verflossenen Herbstmesse zu Frankfurt a. M. „allen anwesenden Buchführern“ publicirt worden. Beruhe dasselbe auch meistentheils auf den älteren Reichsabschieden und Reichsordnungen, so seien doch die verlangte Einreichung eines Verzeichnisses der neu zur Messe gebrachten Verlagsartikel an die Bücher-Commission vor Beginn der Geschäfte, ferner der vorgeschriebene Ausweis über die stattgefundene Censur derselben und endlich die beanspruchte Ablieferung eines Freiexemplars von allen nicht mit einem kais. Privilegium versehenen Büchern Neuerungen. Bei den privilegirten Büchern könne der verlangte Censurnachweis allerdings durch Vorzeigung des Privilegiums leicht geführt werden:

So will vns doch dasselbe in dennjehnigen welche ohne privilegia gedruckt werden, fast vnmüglich vorfallen. All dieweil wier inn solchen keine andere antzeigung der vorgunstigung vnd nachlassung haben können, als das die exemplaria von E. Ch. G. verordneten Censoribus subscribiret. Welches bißhero den Buchdruckern zu Ihrem beweiß eigen worden vndt sie nicht schüldig sein (ohne) allerlei vngelegenheit vndt gefahr, so Ihnen hieraus erwachsen oder entstehen möchte, solche wiederumb von sich zu geben.

Vnd do wier gleich solche exemplaria in originali einen so weitten wegk mit großer vngelegenheit zur stelle brächten, die bücher gedrückt, oder vorlegt hätten; Vnd aber den Kays. Commissariis die subscriptiones vnbekant, oder die sonsten den Autoribus aus allerhandt vrsachen vbel gewogen: Als würde solche bescheinung vor nichtig vndt vnsere mit hohen Vncosten vorlegte bücher zu führen verbotten, Auch die gedrückte exemplaria mit vnsern höchsten vnwiederbringlichen Schaden confisciret werden, Bevoraus die jehnige, so etwa wieder die Römische Catholische Religion sein möchten.

Die verlangte Ablieferung eines Freiexemplars der unprivilegirten Bücher sei aber eine drückende Abgabe

Indeme wier ohne das nicht allein bey erlangung der privi

legien vnd Censur[18]) in Ew. Chf. G. landen: Sondern auch zu abfindung der Autoren, so wol fur Pappier, druckerlohn vnd Andern nothwendigen expensen, welche alle mit bahren gelde entrichtet werden .... großen Verlag auffwenden müssen.

Da nun in den sächsischen Landen „fleißige Censores" gehalten würden, über welche sich bisher niemand zu beschweren gehabt „vndt hierdurch allerley vngelegenheit vnd gefehrlichkeit dem Buchhandel zugetzogen werden will", so bitten sie bei dem Kaiser dahin zu intercediren, daß bei den sächsischen Buchhändlern von der Censurbescheinigung und Ablieferung des beanspruchten Freiexemplars abgesehen werde, gleichzeitig aber auch bei dem Frankfurter Rathe auszuwirken „damit Sie vns bei der hergebrachten freiheit ihres marcktes schützen möchten". Außerdem erklären sich die Petenten eventuell bereit, jede Frankfurter Messe einen besonderen Katalog der in Sachsen neu erschienenen Bücher auf eigene Kosten herzustellen und der Bücher-Commission vorzulegen, damit jede Besorgniß vor Schmähschriften schwinde.

Dies war die officielle Bittschrift, vorsichtig so eingerichtet, daß sie dem erbetenen Intercessionsschreiben an den kaiserlichen Hof eventuell abschriftlich hätte beigefügt werden können. Sie wurde aber von einem Schreiben von gleichem Datum an die kurfürstl. Räthe begleitet, in welchem sich die Petenten — da sie „aus allerhand vrsachen etzliche vmbstände vnd motiven nicht gedencken mögen" — offner aussprechen und jedenfalls die Anschauungen vortragen, welche unter den fremden Buchhändlern auf der Frankfurter Herbstmesse 1608 die herrschenden waren. Sie heben besonders hervor:

> Nemblich, das solche Kayß. Commission niemand dan Päpstischen aufgetragen: vnd sich darneben etliche andere frembde vnbekannte Visitatores befunden, welche in der Commission nicht gedacht worden, dahero allerlei argwohn vervhrsachet.
>
> Hernach als von vns nicht alleine die exemplaria vermöge des mandats abgefordert, sondern darneben ein buch vorgeleget, domit ein jeder die bücher so er vberreichen würde, mit eigenen Henden einschreibe: Haben wier vns zwar, wie viel möglich, darwieder gesetzt, vnd wieder solche newerung mit der freiheit des öffentlichen markts schutzen wollen,

jedoch vergeblich, da die meisten katholischen Buchhändler sich gefügt gehabt hätten. Sie hätten also für diesmal auch nachgeben müssen,

jedoch protestirt und eine Intercession von sächsischer Seite in Aussicht gestellt:

> Weil es dan fast augenscheinlich, das vns an den jehnigen büchern, so der Päbstlichen Religion zu wieder, allerlei vorhinderung vndt gefahr wurde zuegezogen werden: in dem wier endlich solche vff öffentlichen privilegirten marckt wegen der fürstehenden confiscation nicht führen dörffen.

Sie müßten geradezu einer neuen Censirung der sächsischerseits bereits censirten Bücher gewärtig sein, „welches alles in effectu fast dieses ansehen gewinnen will", als gestatteten die Reichsfürsten den Druck von nach den Reichsgesetzen verbotenen Büchern, trotzdem in Sachsen „alle Buchdrücker, ohne approbation einiges buch nicht zudrücken eydlichen sich vorpflichtet". Ueberdies sei die neue Anordnung den Meßfreiheiten zuwider „vnd gereicht zu hinderung der Commercien auch großen Abbruch des buchhandels"; sie sei auch gar nicht im Interesse Kaiserlicher Majestät erlassen,

> Sondern fürnemblich den Jesuiten welche durch diesen auffatz ihre Bibliothecen zu bessern: ihren Tandt auszubreitten vnd darlegen die reine lehre vordächter weise zuvorhindern vermeinen.

Schließlich würde gar noch von jedem zur Frankfurter Messe gebrachten Buch ein Pflichtexemplar gefordert werden. „Weil nunmehr die Franckfurder Meß für der thür" bitten die Petenten endlich um schleunige Beförderung, damit die kaiserliche Erklärung rechtzeitig erfolgen und der Frankfurter Rath Schutz gewähren könne.

Derart beschleunigt wurde die Angelegenheit nun aber nicht. Erst unter dem 3. März 1609 erstatteten die kurfürstlichen Räthe Bericht an den Kurfürsten. Wenn auch, meinen sie, wegen Ueberhandnahme der Schmähschriften eine sorgsame Handhabung der Censur erforderlich erscheine, so scheine doch jenes Mandat nicht aus eigenem kaiserlichen Ermessen Rudolph's hervorgegangen, vielmehr auf Anstiften der Jesuiten gegen die Protestanten erlassen zu sein, auf alle Fälle ohne Vorwissen der Reichsstände. Die reichsgesetzliche Parität der Confessionen sei nicht beachtet, da Commissarien beider Confessionen zuzuziehen gewesen wären. Nach der Reichs-Polizeiordnung vom Jahre 1577 dürfe auch nichts dem Augsburger Religionsfrieden widerstreitendes gedruckt und vertrieben werden. Aber trotz der Beschwerden der evangelischen Stände stünde nichts davon in dem betreffenden Mandat; zu befürchten sei vielmehr gerade,

daß die Bücher-Commission „darkegen den Jesuiten, vnndt andern, durch die finger sehen werde". Außerdem sei — der Polizeiordnung von 1577 zuwider — den Commissaren eine ausgedehnte Machtbefugniß zur Confiscation, Inquisition und Bestrafung „sine respectu fürzunehmen" zugewiesen. Demgemäß beantragen die Räthe, daß der Kurfürst

> wegen bevorstehender Francforter Meß an den Rhat daselbsten supplicanten gnedigst verschreiben, vnndt zugleich sie bescheiden lassen wollen, das sie zu ihrer beßeren Vorwahrung von den Universitäten beglaubten schein, vber die Censirten bücher, welche izo hinausgeführet werden, abfordern, vndt sich dessen zu ihrer Notturfft gebrauchen mügen.

Man sieht, die kurfürstlichen Räthe hatten keine besondere Neigung, irgend etwas in der Sache zu thun oder auch nur ernstliche Vorstellungen in Wien anzurathen. Denn die „Verschreibung" an den Frankfurter Rath war bedeutungslos[19]); dieser hatte genug zu thun, seine eigenen Gerechtsame vor Uebergriffen zu wahren, ja vermochte dies in den heraufziehenden bürgerlichen Wirren bald überhaupt nicht mehr. Erst die Aufforderung des Pfalzgrafen Friedrich zu gemeinschaftlichen Schritten am kaiserlichen Hofe scheint der sächsischen Regierung Muth gemacht zu haben, sich der Interessen der Petenten anzunehmen.

In einem Schreiben, datirt Heidelberg den 18. März 1609, theilt Kurfürst Friedrich dem Kurfürsten Christian von Sachsen nämlich mit, daß auch seine Buchführer — „so gleichwohl sehr späth beschehen" — sich über das Mandat beschwert hätten. Auch er ist der Meinung, daß dasselbe einen Schachzug gegen die Evangelischen darstelle, denn da die literarische Polemik nichts nütze, so wolle man ex capite de famosis libellis durchdrücken, und zwar auf der Frankfurter Messe „in welchem Emporio fürnemlich diese wahre (sc. die Bücher) bis dahero gangen vnd den lauf durch Europam genommen". Weil das Mandat den vorigen Reichsordnungen, dem Religionsfrieden und dem alten Herkommen zuwider, so wolle er sich mit allen evangelischen Reichsständen in Verbindung setzen, in Wien protestiren und die Durchführung des Mandats durch den Frankfurter Rath zu verhindern suchen. Er räth deshalb an, den Bibliopolis zu befehlen, nicht nachzugeben und scheint auch thatsächlich, energischer als Kursachsen, die erforderlichen Anordnungen getroffen zu haben.

Die sächsischen und thüringischen Buchhändler stützen sich, wie wir gesehen haben, in ihrer Vorstellung besonders auch darauf, daß — den Reichsordnungen entsprechend — in ihrer Landesherren Territorien eine geordnete Bücher-Censur bereits gehandhabt werde. In Kursachsen war dieselbe seit 1594 geregelt. Die betreffende Verordnung[20]): „Von den Buchhändlern vnd Buchdruckern" ist von besonderem Interesse; sie ist nämlich weniger ein Censurgesetz, als vielmehr der erste schüchterne Versuch der Codification des Preß- und Buchhandelsrechts. Hervorgewachsen aus den religiösen, speciell aus den kryptocalvinistischen Wirren, auch niemals auf dem üblichen Wege veröffentlicht, trägt sie weniger die einem solchen Gesetze eigenartige Form, als vielmehr die eines Innungs-Statutes, welches den Theilhabern gleichsam vertragsmäßig zur Nachachtung auferlegt wird.

Sie leitet sich mit allgemeinen Betrachtungen über den Werth und den Mißbrauch der Buchdruckerkunst ein:

> Dan nicht allein die Buchhändler vndt Drucker bißweilen Ihres gefallens drücken, was Ihnen beliebt oder geldt träget .... zu dem ettliche darnach streben, das sie allein alles zu sich ziehen, vndt monopolia zu Ihrem vorteil an sich bringen mögen, Vber daß bißweilen ettliche verleger mit den Armen druckern so vnfreundtlich vmbgehen, das sie dieselben mit der bezahlung lang auffhalten, oder anstat des geldes Ihnen Victualien vnd anders in so hohen werth zuschlahen, das sie es kaum auff die helffte bringen können, vnd dan auch des Tichtens vnd Bücherschreibens in der Welt kein Ziel noch maß sein, ein Jeder mitt seinem Nahmen im Buchladen liegen will.

Deshalb müßten die alten Ordnungen und Satzungen streng gehalten und wieder eingeschärft werden:

> Auff das aber nicht zu Leipzig vnd Wittenbergk wegen des vnterschiedts der Regiment zwischen der Vniversitet vnd Rhat Irrung vber dieser Ordnung sich zutragen, dieweil die Buchhändler vnd Drucker meistes teils bürger sind, So wollen wir diese sachen vnter sie also eingeteilet haben, das die Inspection der Buchläden vnd druckereyen beyde zugleich vnd miteinander haben sollen, die Cognitio aber, das judicium, censura vnd die subscription der bücher, so gedruckt werden sollen, quoad res et materias soll der Vniversitet eingeantwortet sein. Wan aber was straffwürdiges einfelt, so soll der Rhat die Execution wider die buchdrücker die bürger sein, auff anhalten der Vniversitet zu werck richten.

Auf den Universitäten soll jedes Buch von der betreffenden Facultät censirt, von dem Decan und dem Rector unterschrieben werden; will sich der Autor dieser Censur nicht unterwerfen und sein Werk auswärts drucken lassen, so soll dasselbe in Sachsen nicht eher verkauft werden dürfen, als bis die Censirung nachträglich erfolgt sei.

Druckereien sollen nur am Hoflager und in Universitätsstädten bestehen, anderwärts als Winkeldruckereien verboten sein: „außgenommen was zu Freyberg wegen des Bergwercks sein möchte". Predigten oder Carmina (Gelegenheitsschriften) sollen von den Geistlichen, am Hoflager vom Hofprediger censirt werden. Was von den Facultäten censirt worden sei, müsse auch im Lande gedruckt werden, damit eventuell revidirt werden könne; das gleiche gelte von neuen Ausgaben älterer Bücher.

Weil diese Censur der Bücher aber eine mühsame Aufgabe sei, „die Buchhändler aber, wenn Ihnen ein Buch abgehet, desselben herrlichen genieß haben", so sollen sie sich mit den Decanen über die Gebühr dafür vergleichen, „vielleicht lassen sie sich mit büchern vorgnügen". Bei Pön wird den Buchhändlern untersagt, daß sie nicht

> die Bücher vnd scripta anderswo, die Titul aber vnd letzte bogen zu Leipzig, wie wol eher geschehen, ... drucken lassen, dieses ist ein falsum.

Anonyme und undatirte Schriften sind verboten, ebenso solche, welche von dem Censor zurückgewiesen, anderswo gedruckt werden. Auch der Nachdruck, weil eine Sünde gegen das siebente Gebot soll „hiermitt bey Peen verboten vnd abgeschafft" sein. Ebenso soll andererseits auf gute, von den Universitäten examinirte Correctoren gehalten werden. Endlich werden die Quacksalber angewiesen, ihre Zettel und Patente nur mit Censur der medicinischen Facultäten drucken zu lassen.

Aber auch den Buchdruckern wird ein Sündenregister vorgehalten:

> Das gute Pappier, das die verleger zu großen Wercken in die Druckereyen schaffen, sollen die Drücker vndt ihre gesellen nicht verpartiren noch außwechseln, das sie darauff Epithalamia, Epicedia vnd dergleichen Carmina drucken, vnd darnach geringer Pappier (Wie mans offt mit verdruß siehet) in die großen Opera einschießen.

Auch sollen sich Buchdrucker und Buchhändler enthalten, die De=

dicationen an hochstehende Personen in ihrem Namen in lateinischer Sprache von anderen abfassen zu lassen: „da doch wissentlich, das sie der lateinischen Sprach gantz vnerfahren sein".

Diese Artikel, im ganzen 14, sollen den Buchdruckern und Buchhändlern vorgelesen, ihnen auf Verlangen auch Abschrift ertheilt und sie darauf eidlich verpflichtet werden, unter ernstlicher Vermahnung, sich auch demgemäß zu verhalten:

> Den es nicht darbey verbleiben wirdt, wie hiebeuor etliche gesagt sollen haben: Wir Drucker haben wol eynen eydt geschworen, es ist aber vnmüglich, das es einer halten könnte.

Wer aber dennoch dawider handele: „den wollen wir alß einen perjurum vnd meineydigen nach außweiß der Rechten straffen lassen", und wer sich weigere den Eid zu leisten, dem solle sein Geschäft geschlossen werden. Der abzuleistende Eid selber aber lautete:

> Was mihr vorgelesen ist, vnd ich alß woll verstanden, auch darauff meine trew gegeben habe, demselben gerede, gelobe vndt schwere ich N. N. (soviel mihr alß einem Buchhändler daruon zukommt) vnd ich N. N. (soviel mich alß einen Drucker belanget) gemeß zu leben vndt nachzukommen, trewlich vnd sonder gefehrde, alß war mir Gott helffe, durch Jesum Christum sampt heiligen Geist. Amen.

Da aber ferner General-Privilegien Anlaß gegeben: „viel vnnötiger vnd vntüchtiger Bücher zu drücken, auch monopolia vnd Steigerung des Bücherkauffs anzustifften", so sollen sie cassirt sein und fernerhin nur noch Special-Privilegien ertheilt werden.

Selbst die Edicte und Patente, welche die Stadträthe drucken lassen, sollen gleichermaßen von dem Rector der Universität unterschrieben werden (wie aber in Dresden?), jedoch nur der Ordnung wegen. Zum Schlusse aber werden dann noch die Buchdrucker angeregt, sich zunftmäßig zusammenzuschließen:

> Nachdem nun auß etlichen gedrückten buchern wol abzunehmen, daß in ettlichen officinen leut sein, die sich vmbs buchdrücken nicht nach dem besten verstehen, kein recht format machen, den firniß nicht recht zurichten können[21]), auch anders mit vnterlauffen lassen, das verstendigen leuten mißfelt ..... so were vns nicht entgegen, wenn sich die Drücker jeder Vniversität (oder wol auch sie samptlich in beyden Academien) mit einander vff ettliche gewisse articul verglichen, vnd vnter sich eine Innung auffrichteten,

damit Niemand ohne „probe“ zugelassen und die Zahl der Buchdruckereien nicht so vermehrt würde. —

Die petirenden Leipziger, Wittenberger und Jenaer Buchhändler hatten (ungünstiger gestellt als ihre Geschäftsgenossen aus der Pfalz) die inzwischen herangekommene Frankfurter Fastenmesse beziehen müssen, ohne daß seitens der chursächsischen Regierung ein Schritt zu ihren Gunsten gethan worden wäre. Erst unter dem 21. April 1609 nahmen die kurfürstlichen Räthe die Angelegenheit in weitere Erwägung, indem sie zunächst den Rath zu Leipzig anwiesen, sich in der bevorstehenden Ostermesse bei den Buchhändlern zu erkundigen, wie die Sache in Frankfurt a. M. fernerhin verlaufen sei.

Der Leipziger Rath kam diesem Commissorium dahin nach, daß er — wie er sich in seinem am 18. Mai 1609 erstatteten Bericht ausdrückt — sich bei fremden und einheimischen Buchhändlern, „so diesen verruckten Ostermarck alhier gebauet“, erkundigte und einen vom Tage vorher datirten Bericht der Buchhändler der mehrerwähnten drei Städte übersandte.

Dieselben erklären, daß sie der kurfürstl. Räthe „vns fürgehaltenen beuhelich mitt gebuhrender Reverentz vernommen“ hätten und dankbar für die väterliche Fürsorge — die aber allerdings sich noch erst erwarten ließ — seien. In der verflossenen Fastenmesse seien die beiden kaiserl. Commissarien sammt dem Fiscal abermals

> in allen, sonderlich der Evangelischen Buchhendtler läden vmbgangen, vndt erinnert, was sie vns forige Herbstmesse, wegen abfolgung eines Exemplars von allen neugedruckten büchern angebracht, vndt begehrett, darauff instendigk angehalten, daß wir vns nochmalß endtlich vndt rundt erkleren wollten, ob wir vns Keyserlichem Mandat gemeß zuerzeigen bedacht oder nicht.

Sie hätten darauf erwidert, daß sie es für ihre Pflicht erachtet, sich dieserhalb an ihre Regierung zu wenden und daß sie überzeugt seien, der Kurfürst werde in ihrem Interesse an den Kaiser recurriren. Die Commissare hätten es nun zwar dabei bewenden lassen

> ohne das sie einen vnsfers mittels, in Herrn Theodosii Ruhels laden, auff angeregte erklerung zur antwortt gegeben, es wurde nicht ehe besser, man citirte dann ein bahr nach Speyer. Er hett aber solche bedrawung mitt schwaigen vndt gedult alßo hingehen lassen, sonderlich weill man weder ihm, noch sonsten iemandts der vnsfrigen vor dißmahl weitter nichts zugemuthett.

Es sei übrigens auch kein Buchführer, „so vnter des Rhats zue Franckfurtt bottmäßigkeitt sei“, zur Abgabe der Exemplare gezwungen worden; es habe also wohl der Rath seinen Schutz eintreten lassen. Auch der kurpfälz. Buchdrucker Gotthard Vögelin (aus Heidelberg) habe berichtet, daß er von seinem Landesherrn den ausdrücklichen Befehl erhalten habe, kein Buch auszuliefern. Trotzdem empfinden sie die entschiedenste Sorge vor weiteren Plackereien und bitten nochmals, die Meßfreiheiten und den evangelischen Glauben zu schützen und vor der Herbstmesse Ordnung zu schaffen.

Nun erst, nachdem Kurpfalz vorangegangen, geschahen sächsischerseits officielle Schritte. Ein Schreiben Kurfürst Christians vom 19. Juni 1609 an Kaiser Rudolph weist darauf hin, daß er in seinen Landen eine gebührliche Drucker- und Censurordnung habe ausgehen lassen, so daß dem Erscheinen und der Verbreitung von Famosschriften vorgebeugt sei. Mit einer nach dem voraufgegangenen Zögern überraschenden Offenheit werden die in dem Bericht der sächsischen Räthe vom 3. März geäußerten Bedenken gegen das Mandat vorgebracht, gerade heraus die Jesuiten als Urheber desselben bezeichnet und schließlich das Ersuchen dahin gerichtet, im Einverständniß mit den evangelischen Reichsständen deren Buchhändler und Buchdrucker mit der angesonnenen Visitation zu verschonen und das anstößige Mandat zu cassiren. Da sich übrigens die kaiserliche Antwort verzögerte, so wiesen in weiterem Verfolg die kurfürstl. Räthe unter dem 24. Juli den sächsischen Agenten in Wien an, auf eine Beschleunigung der kais. Resolution zu dringen.

Inzwischen waren unter dem 19. Juli der Rath zu Leipzig und die Universitäten Wittenberg und Jena — zur Bescheidung der dortigen Buchhändler, welche in Wittenberg am 2. August erfolgte — von dem gethanen Schritt verständigt worden. Die Buchhändler wurden vorläufig angewiesen, sich in Frankfurt a. M. „mit glimpff“ zu entschuldigen und unter Hinweis auf die sächsischerseits nachgesuchte Cassation des kaiserlichen Mandats die Befolgung desselben zu verweigern.

Die Buchhändler der drei Städte scheinen sich bei diesem vorläufigen Bescheide doch nicht ganz behaglich gefühlt zu haben; sie trauten dem Frieden in Frankfurt entschieden nicht. In einer neuen Bittschrift, datirt aus Leipzig vom 14. August 1609, danken sie zwar für die gethanen Schritte, bemerken aber, daß einige aus ihrer

Mitte, welche sich von Anfang an geweigert, sich dem Mandate zu fügen, von den kaiserl. Commissaren

> für den Rhatt zue Franckfurdt erfordertt, vndt solcher wiedersetzlichtkeitt halber ernstlich beclagett, auch hierüber noch bedreüwett, vns, in fernerer Verweigerung, für das Kayserliche Cammergerichte citiren zu lassen,

eine Angabe, welche sich keineswegs ganz mit der in dem Bericht vom 17. Mai deckt. Sie bitten deshalb, den ihnen ertheilten kurfürstl. Bescheid wenigstens noch dem Frankfurter Rathe mitzutheilen, oder durch den Leipziger Rath mittheilen zu lassen, damit ihre fernere Weigerung beglaubigt sei und sie bei dem Frankfurter Rathe Schutz fänden[22]).

Auffällig ist in diesen Vorgängen, daß nach Angabe der sächsischen Buchhändler den Frankfurter Collegen gegenüber von dem Versuch einer Durchführung des kais.' Mandats Abstand genommen worden war. Sollte vielleicht gerade zunächst der Frankfurter Rath zu einer passiven Haltung vermocht und eine gelegenere Zeit abgewartet werden, um auch ihn zur Gefügigkeit zu beugen? Diese Zeit sollte ja auch bald genug kommen: die politischen Wirren, die kurze Zeit darauf in der Stadt ausbrachen, so wie die Drangsale des dreißigjährigen Krieges schwächten die Widerstandsfähigkeit des städtischen Regiments und ließen die Reichsgewalt mehr und mehr zur wenigstens theilweisen Durchführung ihrer Absichten gelangen. Diese Absichten documentirten sich aber immer deutlicher als der Versuch, die jetzt zunächst nicht erreichten Zielpunkte: die Repression der evangelischen Lehre und Interessen — und zwar trotz des inzwischen erfolgten Westphälischen Friedensschlusses — unverrückt auch auf diesem Wege anzustreben. Der rein politische Gesichtspunkt blieb immer ein mehr secundärer.

Zunächst respectirte also die kais. Bücher-Commission die Gerechtsame der Territorial-Obrigkeit noch: die Vermittelung des Raths bei Vernehmungen und Strafandrohungen wurde — wie aus obigem ersichtlich und wie der Rath in seinem späteren, schon angezogenen Bericht zugiebt — angerufen, wenn auch mit Beschwerden darüber, daß es dieser Anrufung erst bedürfe[23]). Aber mit dem Jahre 1629 ändern sich Ton und Auftreten. Die kais. Bücher-Commission läßt ein kais. Patent und Edict aus eigener Machtvollkommenheit anschlagen (während dies bisher durch den Rath

geschehen war), zieht Privilegien-Streitigkeiten vor ihr eigenes Forum, verweist die Appellation — beides mit Umgehung der Jurisdictionsrechte des Rathes — nach Wien[24]) und setzt thatsächlich die langbestrittene Ablieferung von Freiexemplaren aller neu zur Messe gebrachten Bücher durch[25]). Sie verharrte auch in diesem Verhalten, unbeirrt durch die unablässig dieserhalb seitens des Raths eingelegten Verwahrungen und in Wien gemachten Vorstellungen; sie hatte eben das Heft in Händen. Das Aeußerste, was der Rath zu thun vermochte, war, daß er den Schein zu retten suchte und durch eigene Anschläge und Edicte das nachträglich von sich aus .verordnete — sich concurrentem jurisdictionem conservirte — was die Bücher-Commission aus eigener Machtvollkommenheit bereits verfügt und angeschlagen hatte[26]), so wie daß er die Buchhändler anwies, ohne Vorwissen des Rathes (d. h. ohne Anzeige auf dem Römer) den Befehlen der kais. Bücher-Commission nicht zu gehorchen und sich den von derselben angeordneten Confiscationen angeblicher Nachdrücke oder Schmähschriften nicht zu fügen.

Aber der kaiserl. Hof ging noch weiter; er versuchte durch den Hebel der Bücher-Commission auch auf das innere Getriebe des Buchhandels einzuwirken und so dem Rath von Frankfurt a. M. jede obrigkeitliche Directive für die Preßgewerbe zu entziehen. Anscheinend sträubte sich der Rath auch gar nicht. Bereitwillig bot er im März 1662 die Hand zum Anschlagen eines kaiserl. Edictes, in welchem „neben anderen den Buchhandel betreffenden Punkten, auch den Büchern ein Tax gesetzet" und den Juden der Buchhandel untersagt wurde, weil letztere „den Buchhandel ganz verdürben"[27]).

Namentlich ging der im Beginn der sechziger Jahre neu ernannte Bücher-Commissar Georg Friedrich Sperling mit größter Rücksichtslosigkeit gegen den Buchhandel vor. In unverhülltester Weise ließ er dabei besonders die Absicht der Verfolgung der oben erwähnten kirchenpolitischen Zwecke hervortreten: auf seine Anordnung wurden ohne weiteres, und ohne daß er auch nur Einsicht von dem Inhalte der Bücher selbst nahm, die an den Buchhändlerläden, wie bräuchlich, angeschlagenen Titel der evangelisch-theologischen, namentlich der polemischen Bücher abgerissen, der Vertrieb selbst älterer, vor langen Jahren erschienener und jetzt wieder aufgelegter Werke durch Confiscation und Strafandrohung verhindert[28]),

— ein Vorgehen, das „sich vorhero nicht leicht ereignet“ — während der Vertrieb der katholischen Streitschriften, selbst wenn sie die ärgsten Schmähungen enthielten, in keiner Weise behelligt wurde. Raffte sich der Frankfurter Rath ja einmal auf und schritt in einem flagranten Fall gegen einen katholischen Verleger ein, so konnte dieser sich der kräftigsten Unterstützung der kais. Bücher-Commission am kais. Hofe versichert halten und auf ein ohne jedwede Untersuchung einseitig beschafftes inhibirendes Mandat des Reichs-Hofraths rechnen[29]). Von neuem wurde der Versuch gemacht, der kais. Bücher-Commission das alleinige Confiscationsrecht zu vindiciren, entgegen den Bestimmungen der noch immer in Geltung befindlichen älteren Reichsgesetze.

Erst ziemlich spät scheinen die Evangelischen Reichsstände die Vorstellungen des Raths von Frankfurt a. M. betreffs dieser von neuem und verstärkt auftretenden Uebergriffe unterstützt zu haben. Sie hatten zwar bereits am 6. Dec. 1669 gegen das gewaltsame Einschreiten Sperling's remonstrirt, aber es war allein seines einseitigen Vorgehens halber geschehen und zur Lahmlegung desselben nur äußersten Falls die eventuelle Forderung einer paritätischen Organisation der kaiserl. Bücher-Commission in Aussicht gestellt worden[30]). Von einem Eintreten für die obrigkeitlichen Rechte des Reichsstandes Frankfurt war keine Rede. Hierzu scheint erst der Umstand Veranlassung gegebeu zu haben, daß der kais. Hof einerseits — wie schon erwähnt — die Unterdrückung katholischer Schmähschriften zu verhindern suchte[31]), andererseits aber in den politisch wieder bewegteren Zeiten auch eine gesteigerte Empfindlichkeit gegen die Presse im allgemeinen hervortreten ließ und nun nicht mehr allein den kleinen Reichsstand Frankfurt a. M., sondern auch die größeren, wie z. B. Sachsen, mit dringenden Beschwerden anging[32]). Vor allem waren es wohl die politischen Schriften aus holländischen Pressen, welche das Mißfallen des kaiserl. Hofes erregten und ihm den Wunsch eingaben, die seit langem angestrebte, aber immer noch nicht erlangte Censur über den Meßkatalog in seine Hände zu bekommen, so wie Wahrnehmungen oder Vermuthungen darüber, daß der Frankfurter Rath geneigt sei, im Stillen die Partei der mit Confiscation ihrer Vorräthe bedrohten einheimischen und fremden Buchhändler zu nehmen und ihnen die Beiseiteschaffung derartiger Vorräthe zu erleichtern.

Jedenfalls ist es ein etwas schärferer Ton, der in dem neuen unter dem 25. October 1685 an das Bücher-Commissariat zu Frankfurt a. M. erlassenen Patent herrscht[35]):

Wir Leopold 2c. Entbieten Allen und jeden in und außer des Heyl. Röm. Reichs geseßenen Buchführern, welche die Franckfurter Messen besuchen, oder sonst Ihre Bücher auf des Heyl. Röm. Reichs Boden verhandeln, wie auch allen denen, so sich zum Buchtruck und Handeln in eigene Weis oder weg geprauchen laßen, Vnsere Kays. Gnad und hiermit zu wißen, wie das Wir gleich bey antrettung Vnserer Kays. Regierung nicht ohne sonderbahre befrembdung, vnd Mißfahlen vernommen, was maßen vnderschiedtliche Buchführer dem Herkommen zuwider, nicht allein die zu Vnserer Kays. Bibliothec gehörige Exemplaria von dene getruckten Büchern auszulieffern, sich widerich und saumselig erzeugt, sondern auch sich vnerlaubten Nachtruckens gebrauchet, zumahlen aber dem jüngsten Friedensschluß, des Heyl. Reichs Heilsamen constitutionen, und Policey-Ordnung in prophan und religion sachen zuwiderlauffendte vnzuläßige, ärgerliche famosschrifften, Pasquills und Scartecken in offenen Truck außzulassen heimlich und offentlich höchst Straffmäßiger Weis vnderstanden, wie auch in Taxier- und Verkauffung der Bücher weder Ziel noch Maß gehalten, sondern darin nach eigenem Belieben verfahren, und die Leuth mit vbermäßigem, vnzuläßigen wucher vbernohmen, ingleichen einer dem andern sein von (Vns?) Privilegirt oder aber vom Authore mit Kösten erhandeltes Buch, zu deßen eüßersten schaden und verderben, frevelmüthig nachzutrucken und sonsten hiebevorn ausgelaßenen Keys. Verordnungen in viel wege zuwider zu handeln, kein scheu getragen, und obschon Weyl. Vnser in Gott ruhendter Vatter Ferdinand der dritte Höchstseligsten und glorwürdigsten andenckens, zu abstellung dieser schädlicher Mißbrauch und Vnordnungen nicht vnderlaßen, gehöriger Orthen vber die vorige noch weitere gemeßenen Keys. Befelch und Verordnung ergehen zu laßen, wie wir ebenmäßig stracks übernommenen Keyserl. Regiment, durch außlaßung Vnserer vnder dato 7. Augusti des 1658. Jahrs gefertigten patents widerhollendt erneüert, und alß auch darauff die schuldige gehorsamste folgeleistung nicht geschehen, hernach unterm 4. Martij des 1662. Jahrs, wie auch nicht weniger noch jüngst vnderm 3. Octobris nechstverwichenen Jahrs zu deren gebührendter inhaltung abermahl ernstlich erinnert, des gnädigsten Versehens, es würde solche schuldigsten verfangen und stattgefunden haben; So müßen Wir jedoch nachträglich vernehmen und erfahren, das hindangesetzt aller Vnserer Vorfahren, so wohl als obberürter Vnserer ergangenen gerechtisten Verordnungen solche Mißbrauch noch immerdar continuiren und vnerachtet der angetroheten und dictirten straff, darmit vast je länger je mehr fortgefahren werde. Wann Wir dan deme also

nachzusehen durchaus nit gemeinet, sondern beständig entschloßen seint, oberwente schädliche Mißbräuche und Unordnungen endtlichen kräfftiglich zu steuren: Alß befehlen Wir Allen eingangs dem. Buchtruckern, Buchführern und Kupferstechern, welche wie obgedacht die Franckfurter Meßen besuchen, oder sonsten ihre Bücher und Kupferstich im Reich verhandlen, sambtlich und einem jeden insonderheit hiermit ernst- und endlich, das sie bey vermeidung Unserer Kays. Ungnad und Straff, und darzue einer pöen sechs Marck löthigen golts nicht weniger Spörung der Bücher-gewölber, auch confiscation und Verlust aller darin habendten operum und ersetzung des vernachtheilten Köstens und schadens sich der privilegirten Bücher und anderer Authoren unerlaubten schädtlichen Nachtruckß, oder Titulatur oder inscription mit Röm. Kays. May. freyheit, da kein Privilegium würcklich obhanden oder deß erlangten Impressorij determinirte Jahr expirirt, Ihren Büchern fälschlich aufzusetzen, zu mahlen, dem Jüngsten Reichs Fridensschluß, Reichs-abschieden, Pollicey Ordnung und sonsten von Uns und Unseren Vorfahren am Reich mehr mahlen so hochverbottener famosschrifften, Paßquillen, Scartecken, und in Religion und in politischen Regimentssachen, zu großer ärgernus gereichendte materias in Truck zu bringen, oder im Reich heimb- und offentlich faihl zu haben, wie auch die Trucker dergleichen oder auch andere materias, ohne vorhergegangene erwisene Censur zu trucken auff- und anzunehmen sich hinführo gäntzlich müßigen und enthalten, diejenigen welche von Uns oder Unseren Vorfahren ahm Reich einige impressoria generalia oder specialia erhalten, solche ihren Büchern von Wort zu Wort per extensum vortrucken und einverleiben, so dan von allen New ausgehendten und in der Franckfurther Meß zum Verkauff gebrachten groß und klein privilegirten und unprivilegirten Büchern in waß Sprachen auch dieselbe sein mögten, die zu Unserer Bibliothec wie auch von denen privilegirten zu Unserer Kays. Reichs Hof Canzley gehörige Schuldige exemplaria Unserm Kays. Bücher-Commissariat jedesmahl zu extradiren, sich weiter nit wider noch saumig erzeugen, zu dem und dan, damit deren Lifferung desto eher und richtiger vor sich gehe, ein jeder Buchführer, so zu Franckfurth seßhafft, oder von andern orthen daselbst der Meß sich zu bedienen einkombt, gleich anfangs der Meß ehe er seinen Laden zur distraction seiner Bücher öffnet, Unserm Bücher-Commissariat eine verläßliche designation aller seiner Newer ausgangenen oder aufgelegten mitgebrachten Bücher, Er führe solche vor sich, oder Commissions weiß zu überreichen, und vor endigung der ersten woche die darvon schuldige exemplaria wohl collationirt, und ohne mangel außzulieffern schuldig, und der sich darin saumig erzeugt, in der nachfolgendten wochen in duplo diese Bücher zu entrichten gehalten, und würcklicher Execution underworffen, die Vorschwigene

Newe Bücher aber, so vor der distraction nit bey Unserm Kays. Bücher-Commissariat angegeben, wo vnd in weßen Laden dieselbe befindtlich ipso facto Unserm Kays. Fisco verfallen vnd hiemit heimgewisen sein; Deßentwegen auch Unser Rath, Kays. Cammer-gerichts-Fiscal vnd Lieber getrewer Franz Eraßmus von Emmerich deme von Uns habenden special Befehl gemäß, so wohl gegen dieße alß auch alle die Jenige so Unßern Kays. Privilegiis vnd gegen-wertig dißen Unßern Kays. mandato auf ein oder ander Weiß contraveniren mit der einvorleibten Straff ohne respect vnd ohn-erwartet Unserer fernerer Kays. Verordnung zuverfahren, haben ihme auch Burgermaister und Rath daselbsten zu Handhabung der Unsern Bücher-Commissariat dis orths zustehendter gerechtsame, in alle weg, auf erfordern, gebührente assistenz zu leisten schuldig sein sollen, Darnach sich ein jeder zurichten vndt beschicht daran Unser ernster und endtlicher will und meinung. Signatum in Un-serer Statt Wien Unter Unserm hervorgetruckten secret Insigel den 25. Octobris anno 1685 2c.

Ad mandatum Sac. Caes.
Majestatis proprium.

Beachtenswerth sind die beiden Verschärfungen in diesem Mandat: die Verdoppelung der Pflichtexemplare aller neu erschiene-nen Bücher für den Fall, daß sie nicht bereits in der ersten Woche abgeliefert würden und die Androhung der Confiscation der bereits verhandelten Exemplare selbst bei den Käufern.

Und eben so scharf verwahrt sich ein vom gleichen Tage da-tirtes Rescript an den Frankfurter Rath gegen die „Anmaßung ungebührlicher Cognition insonderheit Violationem privilegiorum Caesareorum betr."[34]).

Leopold 2c. Ehrsame Liebe Getreue, Euch ist annoch erinner-lich waß gestalt Wir Euch noch unterm 18. Martij nechsthin Gnädigst befohlen, Unßern anstatt deß Sperlings Verordneten neuen Bücher Commissario in seinen Ambts Verrichtungen der Gebühr hülffliche Hand zu biethen. Wann Wir nun ernstlichen gemeinet seyn, das Bücher Weesen und Unsern darüber bestelten Commissariat wieder in der alten Vigior und Observanz zu bringen. Alß haben Wir Euch hiermit nochmahlen gdgst. vermahnen wollen, alles Fleißes mit daran zu seyn, daß der Catalogus Librorum zeitlicher alß bißhero beschehen, verfertiget werde, und Euer darzu Deputirte gute Sorge haben, damit keine pasqvillische und scandalose Trac-taten, absonderlich in frembden Sprachen eingetragen, ein jeder Buchführer sich zu seinen angezeigten Büchern mit nahmen und zunahmen, und benamsung der officin wo sie Verkauff bekommen

(sic), ohne dieses aber dem Catalogo nit einverleibt, sothaner Catalogus auch nicht zum Druck gelaßen werde, ehe und bevor selbiger dem Bücher Commissariat vorgezeigt und von ihme approbiret worden; Wie dann auch im übrigen, vermög schon öffters an Euch ergangener Verordnung Unßerm Cammer Fiscaln und Bücher Commissario auf jedermahliges geziemendes ansuchen wider die scheltthafftigen und Ubertreter unweigerlich die hülffreiche Hand zu bieten, und jedoch ohne anmaßung ungebührlicher Cognition insonderheit in Sachen Violationem privilegiorum Caesareorum betr., zu denen zu vollziehen habenden Executionen zu assistiren, und durch unrechtmäßige Verweisung keine Ursach zu geben, daß die Ubertretter davon Nachricht bekommen und Ihre confiscable Bücher auf die Seite räumen, und sich etwan gar aus dem Staube machen können, daran geschicht Unßer Ggdstr ernstlicher Wille und Meinung. Geben in Unßer Stad Wien den 25. Octobr. 1685 Unßerer Reiche ꝛc.

Leopold

Leopold Wilhelm Graff
zu Königsegg

Ad mandatum Sac. Caes. Maj. proprium
Frantz Vinand Bertram.

Der Frankfurter Rath erhielt von dem Patente jedenfalls Kunde durch die seitens der Bücher-Commission in nunmehr herkömmlich gewordener Weise selbständig erfolgte Publication desselben. Denn merkwürdiger Weise wurde ihm das gleichzeitig an ihn selbst ausgefertigte Rescript erst am 15. Februar 1686 überantwortet. Er nahm aber sofort Veranlassung die Vermittelung des Corpus Evangelicorum anzurufen, um einer Durchführung des Patentes vorzubeugen. Nicht allein dies, sondern auch der Umstand, daß das den Vorsitz unter den Evangelischen Reichsständen führende Kursachsen keinen Anstand nahm, die Angelegenheit in die Hand zu nehmen, obschon der zunächst vorliegende, in der Anmerkung näher mitgetheilte Streitfall sich um das Werk eines reformirten Autors drehte, zeigt, daß die Evangelischen Reichsstände sich ferner nicht mehr ernster Sorgen über die immer von neuem versuchten Eingriffe der Reichsgewalt in die Meßfreiheiten und in die Jurisdictionsgewalt der Territorialobrigkeit entschlagen konnten.

Der Bericht des kursächs. Abgesandten in Regensburg, Heinrich Otto von Friesen, vom 17. Dec. 1685 an seine Regierung legte die Bedenken dar, welche vom protestantischen Standpunkte aus

sich nothwendiger Weise aufdrängen mußten und ist vielleicht auch unter dem Eindrucke geschrieben, welchen der eben erfolgte Widerruf des Edictes von Nantes in Frankreich auf jeden Protestanten, selbst auf den confessionell verbissensten Lutheraner unter ihnen, ausüben mußte. Dennoch steht vielleicht jener, verhältnißmäßig gleichgültige Nebenumstand in ursächlichem Zusammenhang mit der Langsamkeit, mit welcher der sächsische Hof zu einem Entschlusse kam; ein selbständiges Vorgehen Friesens hielt er wenigstens vorläufig hintan.

„Ob es nun wohl deshalben eine Zeither stille gewesen", berichtet er nach Dresden[35]), „so hat mir dennoch der Stadt Franckfurthische Abgeordnete diesen Morgen erst wieder berichtet, welcher gestalt Ihr Keyserl. Mait., nachdem der Bücher Commissarius an Dieselbe darvon allerunterthgst referiret, nicht alleine deswegen an seine Obern- und Herrn rescribiret, sondern diese ihm auch anbefohlen, Daß er mir zuförderst, wie auch bey Gelegenheit denen übrigen Evangelischen darvon Eröffnung thun und unter der Hand, wie man darfür hielte, daß Sie Sich dabey zubezeigen, erkundigen solte. Und zwar solches um desto mehr, weiln dieses ein Werck zu seyn schiene, so Sie, indem weder das Buch quaestionis von einem Ihrer Jurisdiction unterworffenen verfertiget, oder gedruckt worden, nicht sowohl alleine, als das ganze Evangelische Wesen angienge, und also auch darinne ohne Ew. Churf. Dchl., als Directoris und der übrigen vornehmen Evangelischen Stände Vorwißen etwas zuverhängen Ihnen nicht zukommen wollte." Wenn in polemischen Schriften schärfere Ausdrücke vorkämen, namentlich wenn es sich wie hier vorwiegend um historische Citate handele, so sei „darmit noch nicht ausgemachet, daß darumb gleich ganze Bücher verbothen und confisciret werden müsten"; es könnten dann sogar Luther's Werke unterdrückt werden. Es könne „aber und am wenigsten Evangel. theils dem Keyserl. Bücher Commissario, so jederzeit der Römisch Catholischen Religion zugethan wäre, eingeraumet werden, daß selber zum praejudiz der Reichs- und in specie der Evangelischen Stände .... die cognition, welche Bücher famos und confiscabel, sich alleine zueignen solte, indem sonsten nach desselben capriccio aus allen Evangel. Büchern etwas anzügliches heraus scrupulirt, und selbe insgesambt, dem im Röm. Reich, außer der Stadt Leipzig, zu Franckfurth fast allein florirenden Bücherhandel, dem publico bono literario, ja dem Evangel.

Wesen selbst zum unaussprechlichen Nachtheil, inhibiret und confisciret werden könten." Der event. anbefohlene Recurs nach Wien sei ebenfalls bedenklich. Der Rath von Frankfurt a. M. stelle daher anheim, ob nicht die Evangelischen Reichsstände Vorstellungen erheben und intercediren möchten, „indem sattsam bekannt, wie wenig auf einer einzigen Stadt Remonstrationes zumahlen in Religions Sachen ... reflectirt zu werden pflege." Da es sich aber um die Schrift eines reformirten Theologen handele, in der „auch unterschiedene passagen de praesentia Corporis et Sanguinis Christi in usu Coenae Domini auf gut reformirt mit eingerückt seyn mögen", so hätte er, Friesen, das „Anmuthen" zunächst abgelehnt und berichte zuvor an den Kurfürsten, wolle auch die übrigen Lutherischen Reichsstände noch sondiren und weitere Befehle abwarten.

Es bedurfte aber einer erneuten Bitte des Frankfurter Abgesandten und zweier weiteren Berichte Friesen's (vom 4. und 15. Febr. 1686[36]) bis Kurfürst Johann Georg III. sich so weit aufraffte, sein Ober-Consistorium zu einer Begutachtung der Frage aufzufordern. Der kaiserl. Hof war von vorn herein darauf bedacht gewesen, etwa bei der sächs. Regierung aufsteigende Besorgnisse durch sofortige höfliche Mittheilung des Mandates vom 25. Oct. 1685 gleich bei seinem Erlaß unter specieller, oder vielmehr alleiniger Betonung seiner angeblich nur gegen politische Schmähschriften und verbitterte Polemik in Religionsangelegenheiten gerichteten Tendenz einzuschläfern[37]).

Der Bericht des sächs. Ober-Consistoriums an den Kurfürsten vom 25. Febr. 1686 überging denn auch glücklicherweise den Zwischenfall wegen des Buches eines reformirten Autors und gelangte zu einer Befürwortung des Frankfurter Ansuchens[38]):

> Alß Eu. Churf. Durchlaucht vor wenig tagen, der Römischen Keyserlichen Maiestät an Dieselbe abgelaßenes Rescript, und beygefügtes Mandat, betreffend das Bücher Commercium zu Franckfurth am Mayn, ingleichen des Abgesandtens zu Regensburg relationes, wegen des Keyserlichen Bücher Commissariats bey gemelter Stadt Franckfurth, Unnß einreichen und darbey befehlen laßen, solche sachen zu durchsehen und Unser pflichtmeßiges bedencken, wie sowohl das Keyserliche schreiben zubeantworten, alß auch der Abgesandte zu Regensburg gedachter sachen halber zu instruiren, zuerstatten, Haben solchem gnädigsten Befehl zu gehorsambster folge,

Wir beede puncta collegialiter, nach fleißiger durchlesung erwogen, und befunden, daß die Keyserliche Verordnung, wegen des Bücher Commercij, theils auf einen Verboth des druckens und verkauffens ärgerlicher pasquille und famos schrifften, ingleichen eigennüzigen nachdrucks privilegirter Bücher, theils aber einen reglement, wie sich die Buchführer, welche die Franckfurther Meße bauen, mit einlieferung von Keys. Maj. privilegirten, oder auch sonsten neü gedruckten Bücher, zubezeigen, vornehmlich beruhe, So viel nun das erste betrifft, Ist das Keyserliche Mandat, auff des heiligen Römischen Reichs constitutiones und die billigkeit selbst gegründet. Nur ist dabey zubedencken, daß Päbstischer seiten, unterm nahmen der verbothenen famos schrifften, nicht etwan auch Theologische, Historische und dergleichen Bücher, welche von denen Evangelischen zu vertheidigung und behuef der Warheit, wieder Gegentheilige geschrieben, und ediret, gezogen werden möchten, Denn solches dem Religions frieden, undt kundbaren Reichs-Observanz zu wieder were, So scheinet auch eine neüerung zu seyn, daß in dem Mandat, die einlieferung gewißer Bücher, vor die Keyserliche Bibliothec, auch solchenfallß, wenn die Bücher gleich nicht privilegiret, noch in Franckfurther Catalogum auf ansuchen der Drucker oder Verleger gebracht sind, verordnet ist, Maßen hierdurch das Commercium, auch einführung frembder Güter und kostbarer Bücher gehemmet, und die Buchführer hiesiger Lande ziemlich beschweret werden dürfften, Welche beede Puncte denn auch, in beygefügtem, an die Keys. Maj. von Uns unmaaßgeblich projectirten Antwortsschreiben sub A. zu erinnern, Wir der nothdurfft befunden, Und weiln hiernechst nicht ohne, daß das drucken und verhandeln allerhand ungebührlichen Scartequen undt schriften, auch in hiesigen Landen gemein werden, und sonsten das Bücher commercium in unordnung auf eine und andere maaß gerathen will. So solte solchem allen vorzukommen nüzlich und notig seyn, daß Eu. Churf. Durchl. unter Dero eigenen hohen Hand, in einem gewißen Mandat, so zum druck zubefördern, öffentlich in bevorstehender Leipziger Ostermeße zu affigiren, auch allen und jeden frembden und einheimischen Buchführern und Druckern zu insinuiren were, deßhalben in Dero Churfürstenthumb und Landen gemeßene Verordnung thäte, wie Wir denn dergleichen Mandat beygehend sub B. begriffen und zu E. Churf. Durchl. gnädigsten approbation und ferneren Verordnung hierbey gehorsambst einreichen, auch zu Deroselben gnädigster erwegung stellen, ob in den Keyserlichen Antwortschreiben deßen mitzugedencken, oder ob es gar demselben in copia mitbeyzufügen sey, Betreffend Eu. Churf. Durchl. Abgesandten Relationes, wegen des Raths zu Franckfurth geführter und in Comitiis bey denen Evangelischen ständen angebrachte Beschwer, über das Keyserliche Bücher Commissariat, wegen angemaßeter censur der Evangelischen

Bücher und was solcher censur anhängig, Befinden Wir solches vor ein wichtiges und das ganze Evangelische Wesen angehendes Werck, Denn, wenn einer einigen und zwar Päbstischen Person, die macht zukommen solte, über Evangelische Bücher soweit seine censur zugeben, daß in deren willen stünde, dieses oder ienes Buch, in druck und zum Verkauff kommen zulaßen, oder solches zuverbiethen, So ist nichts anders zubesorgen, alß daß derer Evangelischen Theologische Streit- und andere historische Schrifften, meistens vor libros prohibitos ercläret, und supprimiret, mithin aber denen Evangelischen die mittel, ihre Lehrsäze zubefestigen, und die Gegentheiligen zuwiederlegen, abgeschnitten werden dürfften, Wannenhero Unsers unvorgreifflichen ermessens, obgedachter Regensburgischer Gesander förderlichst dahin zu befehlichen were, daß er sich dieser, alß einer gemeinen, alle Evangelische Reichs-Stände betreffenden sache, mit fleiß annehmen, und es dahin zu richten suchen solte, daß über des Raths zu Franckfurth eingegebener schrifft, und dem, was seithero in der sachen, auff seiten der des Keyserlichen Hoffs, und Bücher Commissariats vorgangen, eine gesambte reiffliche berathschlagung von der Evangelischen Stände Abgesandten und Bothschafftern vorgenommen, vndt darauff vermittelst einer gemeinsamen Interventionschrifft bey der Röm. Key. Maj. den Rath zu Franckfurth in ihrem bittlichen desiderio assistiret, und die Evangelischen Stände, wieder die Reichs-Constitutiones, uhralte Observanz und Billichkeit, in diesem Puncte nicht beschweren zulaßen, sondern dahero dem Bücher Commissariat, des neüerlichen unternehmens sich zu enthalten, allergnädigst anzubefehlen, allerunterthänigst gesucht werden möchte, Welches Eu. Churf. Durchl. zu dem gnädigst erforderten Bedencken, Wir also gehorsambst, jedoch ganz unmaaßgeblich hinterbringen sollen, Verharrende,

Eu. Churfürstl. Durchl.

unterthänigste
pflichtschuldigste
Dienere,
Carl Frh. v. Friesen
Adam Christoph Jacobi, D.
Joh. George Nicolai D.
Sam. Bened. Carpzow, D.

Dreßden am 25. Februarij Ao. 1686.

Dem entsprechend fand endlich unter dem 31. März 1686 die Intercession der Evangelischen Reichsstände statt[39]). Sie tritt energischer auf, als in den früheren Jahren und zeigt dadurch deutlich, daß die Reclamanten in Folge des immer erneuerten Andringens des kaiserl. Hofes bedenklich geworden waren.

Das Reclamationsschreiben zeichnet sich der Zaghaftigkeit gegenüber, welche in der Führung Sachsens und in den Vorschlägen seiner Räthe unverkennbar ist, vortheilhaft aus. Während letztere, entsprechend dem etwas gar zu devoten Verhalten Kursachsens bei ähnlicher Veranlassung im Jahre 1651 (vergl. Anm. 32), den Versuch anempfehlen die Klagen des kaiserl. Hofes durch die Zusicherung energischerer Handhabung der Censur im eigenen Lande und des Erlasses neuer Censurverordnungen zu begütigen, treten die Evangelischen Reichsstände in entschiedenem Tone gegen die vorauszusetzende parteiische Handhabung der für die Bücher-Commission beanspruchten Befugnisse auf, ja, gehen zu förmlicher Anklage des bisherigen Verhaltens derselben über.

„Alldieweilen doch aber sonsten insgemein die Cognition und Confiscation der Bücher, vermög der Reichs-Constitutionen ... denen Ständen des Reichs und jedes Orts hoher Obrigkeit zustehet, auch in specie der zu Franckfurt bis daher guten theils alleine noch im Röm. Reich florirende Bücher-Handel einen nicht geringen Anstoß leiden würde, wenn auf blosses Begehren des Bücher-Commissarii ein Buch zu confisciren, der Magistrat sofort darein condescendiren, oder doch, da er widriger Meynung, ab executione anfangen, die Bücher verarrestiren und in Verwahrung nehmen, und die Sache sodann an Ew. Kays. Majestät Reichs-Hof-Rath zu desselben Entscheidung berichten solte, indeme solchen falls wohl kein Buchführer es mit seinen, und zumalen denen Evangelischen Büchern auf eines Römisch-Catholischen und sonderlich Geistlichen Bücher-Commissarii (dessen Approbation besorglich kein Evangelisches Scriptum finden wird) verdächtige Censur, oder auf einen ungewissen Ausgang und decisum hazardiren, wagen, und auf mehr vorsehenden Verlust und beschwerliche distrahirung, als ehrliche Losung, selbe mehr zu freiem Kauff bringen dörffte? So würde demnach zuvorderist dem gantzen Evangelischen Wesen damit am allerwehesten geschehen .... wenn über Polemica et Religionis Evangelicae Fundamenta ex sacro Codice darthuende Scripta ein eintziger, und zwar der andern Religion zugethaner Mann zu cognosciren Macht haben, und ob ein oder anders solcher Bücher zu verkauffen oder zu confisciren, oder auch mit in den Bücher-Catalogum, als bey welchem sich biß daher noch von keinem der vorigen Bücher-Commissariorum etwas angemasset worden, zu bringen, von seinem ob diversitatem Religionis nicht wenig suspecten deciso dependiren solte. Weilen nun gleichwohl die Reichs-Constitutiones, und in specie die Religions-Verträge sambt den Westphälischen Frieden-Schlüssen ein anders erheischen .... Als leben unsere gnädigste und gnädige Herren Principalen, Obere

und Committenten der allerunterthänigsten Zuversicht ... Ew. Kays. Maj. werden ... obangeführte Ungleichheit nicht allein nicht zu-lassen .... sondern vielmehr die Stände des Reichs, und in specie auch den Magistrat zu Franckfurt bey denen hergebrachten juribus und Befugnussen in Cognition und Confiscirung aller und jeder und sonderlich der Evangelischen Bücher, auch Verfertigung des Catalogi nundinalis, und was demselben allen mehr anhängig, geruhiglich zu lassen, und Dero Bücher-Commissario sich weder zu-gleich in obbesagtem mit einzutringen, am wenigsten aber einer einseitigen und alleinigen Gewalt dabey anzumassen, ernst- und nachdrücklich zu inhibiren allergnädigst geruhen. ...

Alldieweilen aber auch, allergnädigster Kayser und Herr, öffters erwehnte unsere Herren Principalen .... ein Zeithero wahr-genommen, welcher gestalt von theils Scriptoribus bis daher die geziemende modestia calami in ihren Schrifften nicht gehalten, sondern sich vielmehr von denenselben, und insonderheit von denen Römisch-Catholischen, einer solchen harten Schreibens-Art und allerley invectiven gegen die Evangelische Lehr und Lehrer dabey bedienet werden, worburch die Gemüther nur mehr erbittert .... wie dann der von vielbesagter Stadt Franckfurt Ew. Kays. Maj. Camer-Fiscal unterm 6/16. Octobr. jüngstin beygelegte Extractus allerhand hefftiger und sehr ehrenrühriger von unterschiedlichen gar neuen Catholischen Scribenten ausgestossener Schmähungen und Calumnien, nach der Copia sub A. solches klärlich bezeugen kan, mehrers vor jetzo nicht anzuführen. Als ersuchen Ew. Kays. Maj. sie auch dessenthalben allerunterthänigst und gehorsamst, Dero Kayserl. Amt und höchste Autorität dahin allergnädigst zu interponiren, daß solchem ungebührlichen Unternehmen mit Nachdruck gesteuret, und die denen Sanctionibus publicis schnur-stracks zuwider lauffende Vehemenz unterlassen werden möge .... also zweifflen unsere gnädigste und gnädige Herren Principalen ... um desto weniger, Ew. Kays. Maj. werden, Dero zur Gerechtigkeit höchst-geneigtesten Gemüth nach, auf diese aller unterthänigste Vorstellung zu re-flectiren, und die in tieffestem Gehorsam gebettene allergnädigste Anordnung zu verfügen geruhen."

Inzwischen war aber das kaiserl. Rescript vom 25. October 1685 dem Rathe zu Frankfurt endlich übermittelt worden. Dieser wagte es aber nicht, mit einer Antwort und Verfügung darauf so lange zu zögern, bis die erbetene und erwartete Intercession der Evangelischen Reichsstände erfolgte und ihre Wirkung gethan hätte. In einem devot gehaltenen Bericht vom 23. Febr. 1686 suchte er also zunächst die ihm gemachten Vorwürfe abzulehnen und die Be-schwerden wegen des Meßkatalogs durch eine erneute Verordnung

über die rechtzeitige Zusammenstellung und Veröffentlichung desselben zu beseitigen[40]).

Ewer Käyſ. Mjſt. allergeEhrſtes Schreiben, vom 15ten 8br. des jüngſt zurückhgelegten Jahrs, iſt uns den 5ten dieſes Monaths allererſt überlüſert worden, obwelchem Wir mit allerunterthgſtr. Reverenz, in mehrerm vernommen, was Ew. Käyſ. Maj. an unß, wegen des Cathologi librorum, welcher alle Meß alhier getruckt wirdt, daß nehmlich derſelbe zeitlicher, alß bißhero beſchehen, verſertiget, undt in ſelbigen keine Pasquilliſche undt Scandalose Tractaten, abſonderlich in frembden Sprachen eingetragen, ein jeder Buchführer ſich zu ſeinen angezogenen Büchern, mit Nahmen, Zunahmen, undt benahmbſung der Officin, ohne dieſes aber dem Cathalogo nicht einverleibt, undt ſothaner Cathalogus auch nicht zum truckh gelaſſen werden ſolle, ehe und bevor ſelbiger dem Bücher Commissariat vorgezeigt, undt von Ihm approbirt worden ſeye; Sodann undt vors 2te wegen Obrigkeitlr. Hülffe, welche Ewer Käyſ. Mjſt. Cammer Fiscaln undt Bücher Commissario auf dero jedesmahliges geziemendes anſuchen, inſonderheit in Sachen, violationem Privilegiorum Caesareorum betrb. Wir förderlich leiſten ſollen, allergdgſt rescribirt und anbefohlen. Hierauff nun unſere allerunterthgſte Schuldigkeith zu erſtatten, welche Wir gern ehe erſtattet, und ein und anders verfüget hetten, wann unß die Lieferung eher beſchehen were, So iſt unß forderiſt gar nicht lieb geweſen, daß jedesmahls obgedachter Cathalogus nicht zeitlicher zum truckh verfertiget werden können, ſondern die Buchhändler haben ſelbſten ſolches verurſachet, in dem Sie meiſtentheils erſtlich zu außgang der erſten Meßwochen alhier ankommen, undt demnach die titulos zu unterſchiedlichen mahlen gar langſamb in unſere Canzley liefern, und deßwegen ſchon hiebevor von unß einige Verordnung beſchehen. Nachdeme nun Ew. Käyſ. M. in dero obhöchſtged. Rescript nicht allein der ſpathen verfertigung, ſondern auch anderer puncten halber, ſo im Cathalogo zu beobachten, allergdgſte anmahnung zuthun; So haben Wir nicht unterlaſſen ſollen, dieſes alles in eine vermehrte undt verbeſſerte Ordnung zuſtellen, undt noch ferners, was zu forderlicher ausfertigung des Cathalogi ſich alhier bey den Buchhändlern practiciren laßet, beyzufügen, undt ſolches in forma Edicti, oder eines Patentis zeitlich truckhen zu laſſen, wie ob dem mitkommenden exemplar allergdgſt zuerſehen: Geſtalten Wir auch ſolches Patent bereith an gehörigen orthen in hieſiger Buchgaßen anſchlagen undt publiciren laſſen, damit weil es in inſtehender Oſtermeß, wegen kürze vndt enge der Zeit zu behöriger notitia der Buchhändler nicht gebracht, weniger vor dießmahl werckſtellig gemacht werden können, daß alles dennoch in nechſtkünfftiger Herbſtmeß observirt, und dem nach gelebt werden könne, darbey Wir der allerunterthgſten Hoffnung

leben, es werden Ew. Käyß. Mjst. an dieser von unß, wegen des Cathalogi gemachten anstalt, ein allergdsts belieben tragen, daß aber sothaner Cathalogus nicht zum Druckh gelassen werden soll, ehe und beuor selbiger Ew. Käyß. Mt. Bücher Commissario vorgezeigt, undt von Jhme approbirt worden; da ist allergdster Kayser undt Herr, es an deme, daß von unendlichen Jahren, undt so lang der Cathalogus librorum Meßentlich alhier getruckt undt distrahirt worden, derselbe als ein dependens oder connexum nundinale, von unß alß ordentlr Obrigkeith, in unser Statt Canzley, umb nach außweiß des heyl. Reichs Constitutionen zu verhütten, damit keine ärgerlichen Scripta, famos libell, undt dergleichen eingeschleicht würdten, jederzeith zusammengebracht, beschrieben, undt darnach zum truckh gegeben worden, ganz ohne, daß inner solchen Zeith jemandt sich unterstandten hette, unß hierinnen einigen eintrag zue thun oder derselbe jemahls einem einigen Käyß. Commissario ad Censuram gegeben worden seye, also, daß Wir weit über Mannsgedenckhen in undisputirlich- vndt ungezweifelter possessione vel quasi hunc nundinalem Cathalogum colligendi, conscribendi et promulgandi begriffen seyn, undt in widrigen fall zu besorgen stehet, wann wider alles verhoffen Ew. Käyß. Mt. jeziger Bücher Commissarius ein anders zu beharren sich anmassen, und unterstehen würdte, solches nicht allein unter den Buchhändlern viel nachdenckhens und andere Confusiones verursachen, sondern auch des heyl. Reichs Evangel. Churfürsten, Fürsten vndt Ständte darwider sich höchlich beschweret machen vndt in sein Commissarii widerrechtliche neuerung, im geringsten nicht einwilligen, noch Jhm Jhrer Vornehmer gelährter Leuth Bücher, beuorab in Religions-Sachen zur censur und approbation untergeben würdten. Derowegen an Käyß. Mt. hiemit unser allerunterthgstes Bitten ist, undt gelanget, Sie geruhen allergdst es in diesem puncto dem uhralten Herkommen, und unß bey sothaner immemoriali possessione allermildest ruhig zu lassen. Anreichend nun den 2ten punct, so findt Wir alle Zeith unterthgst erbietig gewesen, wie noch, Ew. K. Mjt. Cammer Fiscali undt Bücher Commissario wieder die, so Eu. Keyß. Mt. höchst aestimirliche Privilegia violiren, die Obrigkeit- undt hülffliche handt zu biethen, und behörige Execution zu verfügen, haben sich auch darüber einiger ungebührlicher cognition niemahl unterfangen, oder zu verschlagung sothaner Bücher Vorschub gethan. Es ist aber jeweilen geschehen, daß die vorige Bücher-Commissarii gar zu stricte procediren und die etwan unterlauffendte umbstände nicht consideriren wollen, dahero die Bücherhändler unß alßdann flehendlich anlangen, davor zu seyn, daß solcher gestalt mit Jhnen verfahren werden möge, da wir dann jemahls vor Sie ein guttes wortt verliehen, darzu unß dann anleitung gegeben, daß die Buchhändler sich ver-

nehmen lassen, daß, wann mit Ihnen in allen, sowohl wegen Confiscation librorum Polemicorum, alß auch extradition der Privilegirten Bücher Exemplarien, undt anders, so stricte verfahren werden solte, Sie hiesiger Meß Freyheiten gar nichts, oder wenig genießen könnten, sondern gemüßiget würdten, Ihre Bücher an andere orth zu schicken, allwo Sie selbige wider Ihren willen nicht anzeigen undt in Cathalogum bringen lassen, auch keine Exemplaria undt Frachtkosten von Selbigen geben dörfften, noch sonderliche Confiscationen zu besorgen hetten. Bey sothaner Bewandtnus dieses 2ten puncten, bitten Wir allerunthertbgst, doch in alle weg unvorgreifflich, Ew. Keys. Mt. geruhen in Käys. Gnaden es bey unserm allergehorsambsten Erbiethen bewenden zu lassen, undt darneben Dero Bücher Commissario allergdgst anzubefehlen, daß Er bey Verrichtung seines Ambts, mit den Buchhändlern der gestalt verfahren wolte, damit Sie sich darüber nicht zu beschweren noch ursach haben mögen, von hiesigen Meßen abzubauen, undt Ihre Handlung anderst wohin zu transferiren, womit Euer Käys. Mt. interesse, und dann unsere befreyte Meße (: so ohne dem bey diesen vorgewesenen Kriegszeiten in mercklichen abgang gerathen:) nachtheil vndt Schaden verhüttet werden vnd bleiben können. Empfehlen damit ꝛc. Franckfurth den 25. Febr. a°. 1686.

Ewer Käys. Mjt.

Allerunterthgst gehorsambste
Burgermeister undt Rath
daselbsten.

Die Verordnung, die nur auf den Meßkatalog Bezug nimmt, lautete:

Wir der Rath deß Heil. Reichs Stadt Franckfurt am Mayn, fügen allen und jeden, so wol innheimischen, als frembden Buchdruckern, Buchführern und Buchhändlern, hiemit offentlich zu wissen, Obwolen Wir hiebevor zu mehrmalen, und zwar letzthero den 11. Septembr. 1660. und 28. Mart. 1683. einige Verordnungen gethan, wann und zu welcher Zeit die Tituli Librorum, so in den hiesigen Meßentlichen Bücher-Catalogum zu inseriren, zu Unser Canzeley geliefert werden sollen, damit ged. Catalogus zeitlich in Druck befördert, das Käiserl. Commissariat in Einsamblung der zur Käiserl. Bibliothec behörigen Bücher, auch männiglich, denen daran gelegen, fürnemblich die Gelehrten, daran nicht behindert und auffgehalten werden möchten; daß dennoch Wir mit grossem Mißfallen vernehmen müssen, was gestalten denenselbigen behörige Folg nicht geleistet worden, und über das andere Mängel darbey sich eräugnet haben.

Wie Wir aber solcher Unordnung ferner nachzusehen nicht-

sondern vielmehr gemeynt sind, deroselben zu steuren, und das Werck in bessern Stand zu setzen: Also verordnen vnd befehlen Wir hiermit ernstlich, daß ein jeder, er seye hier gegenwärtig, oder abwesend, seine Titulos der Bücher, so er obged. Messentlichen Catalogo inserirt haben will, bey Zeiten anhero verschaffen, und zwischen Montag und Mittwochs in der ersten Meßwochen, an gehörigen Ort unserer Cantzeley ohnfehlbarlich einlieffern lassen solle, mit der außdrücklichen Verwarnung, daß nach Verfliessung solcher bestimmten Zeit, keine Tituli ferners von Unserer Canzeley angenommen, wenigers in Catalogum gebracht werden; oder aber da sich befinden solte, daß der Bücherhändler Beginnen, in beflissentlicher Verzögerung, oder auch gäntzlicher Zurückhaltung der Titulorum, zu einiger Gefährde angesehen, arbitrarische Bestraffung ohnfehlbar erfolgen solle, alles zu dem fürnemlichen End, damit gedachter Catalogus zum längsten Montags der zweyten Meßwochen fertig seyn und publicirt werden, und sich dessen jedermann füglich bedienen, so dann das Käiserl. Commissariat, als ob alle die zum Verkauff herbringende Bücher, nicht in Catalogum gebracht würden, sich zu beschwehren, nicht Ursach haben möge.

Ferners und vors Zweyte, sollen auch alle obgemelte Tituli in sich haben und begreiffen, den Nahmen und Zunahmen deß Verlegers; auch den Ort und Jahrzahl, wie und wann jedes Buch gedruckt worden, und in welcher Officin (dero Nahmen über die Thür zu schreiben, wie ohne dem alhier bräuchlich) dasselbe allhier zu finden, wann anders der Buchhändler einen gewissen und beständigen Laden alhier hat; ingleichen den Nahmen des Authoris, so es geschrieben, und das Format, ob es in folio, quart, octav, etc. getruckt seye; So dann soll solche designatio in duplo correct, und ohne bißhero gewöhnliche Schreibfehler, mundirt, einmal unter der Rubric jedes Buchs Facultät, das andermal nach Ordnung des Formats, und mit Unterschrifft deß Buchhändlers oder Verkauffers Nahmen, zu Unserer Canzeley gelieffert werden.

Zum dritten sollen die Verleger dahin verbunden seyn, daß sie wissentlich keine Pasquillische oder scandalose Scripta, absonderlich in frembden Sprachen, dem Catalogo inseriren lassen.

Damit nun niemand sich mit der Unwissenheit, oder Ubereylung, hiernechst entschuldigen möge: So wollen Wir, daß diese Verordnung auff nechst künfftige Herbstmeß, ihren würcklichen Anfang gewinnen, und in solcher, wie auch jeden nachfolgenden Messen, ohnfehlbarlich observirt, und deroselben nachgelebt werden soll. Darnach sich die Buchdrucker, Buchführer und Buchhändler zu richten, und für Ungelegenheiten zu hüten wissen werden.

Conclusum in Senatu, Martis
den 23. Febr. 1686.

Beide Actenstücke sind von besonderem Interesse, einestheils, weil sie die zur Zeit obwaltenden Verhältnisse ziemlich klar erkennen lassen, anderentheils, weil sie (wenigstens meines Wissens) zum ersten Mal die Sorge um den Niedergang der Frankfurter Büchermessen und Andeutungen aus dem Kreise der Buchhändler, sie fernerhin nicht mehr beziehen zu wollen, hervortreten lassen. Auch der Bericht des kursächs. Ober-Consistoriums läßt ja schon erkennen, daß bereits nicht mehr die Titel sämmtlicher neuerschienenen Bücher zur Aufnahme in den Frankfurter Meßkatalog eingereicht wurden.

Die Vorstellungen des Frankfurter Raths werden der Sache nach wenig gefruchtet haben; die Politik des kaiserlichen Hofes ließ sich nicht darin beirren, auf dem einmal betretenen Wege fortzuschreiten und damit ein wichtiger Hebel zum Untergang der alten Frankfurter Herrlichkeit zu werden. Dieser Untergang selbst, der nicht mehr zu bestreitende Sieg der Leipziger Büchermesse ließen nicht mehr lange auf sich warten. Ihre Schilderung selbst aber liegt außerhalb des Rahmens dieser Beiträge.

Anmerkungen.

[1]) Reichsabschied zu Augsburg vom 19. Nov. 1530: §. 58 . . . Und wo einige Oberkeit, sie wäre wer sie wolle, hierinn lässig befunden würde, alsdann soll und mag Unser Kayserlicher Fiscal gegen derselben Oberkeit um die Straff procediren und fürfahren, welche Straff nach Gelegenheit jeder Oberkeit und derselben Fahrlässigkeit Unser Kayserlich Kammer-Gericht zu setzen und zu taxiren Macht haben soll. — Polizeiordnung vom 30. Juni 1548: Titel 34. § 3. Wo aber einige Oberkeit, wer die wäre oder wie sie Namen haben möcht, in Erkündigung solcher Ding, oder so es ihr angezeigt, darinnen fahrlässig handeln und nicht straffen würde: Alsdann soll Unser Kaiserl. Fiscal wider dieselbig auch den Tichter, Trucker oder die Buchführer und Verkäuffer auf gebührliche Straff procediren und handeln, welche Straff nach Gelegenheit und Gestalt der Sachen Unser Kaiserl. Kammer-Gericht zu setzen und moderiren Macht und Befehl haben soll. (J. A. Collmann, Quellen Materialien u. Commentar des gemein deutschen Preßrechts. Berlin 1844. 8. S. 5. 8).

[2]) (Orth,) ausführliche Abhandlung von den berümten zwoen Reichsmessen so in der Reichsstadt Frankfurt a. M. järlich gehalten werden. Frankf. a. M. 1765. 4. S. 502. — Sämmtliche hierin abgedruckten Actenstücke sind nach einer dem Verfasser eigenartigen Orthographie umgemodelt.

[3]) Hoffmann, G. D., von denen ältisten Kayserl. u. Landesherrl. Bücher-Druck- oder Verlag-Privilegien. o. O. 1777. 8. S. 57. 59.

[4]) Berner, A. F., Lehrbuch des Deutschen Preßrechts. Leipzig 1876. 8. S. 8.

[5]) Orth a. a. O. S. 505. 507.

[6]) . . . Verum, cum initium hujus artis in hac aurea nostra Moguntia . . . divinitus emerserit . . . justissime ejus artis decus a nobis defensabitur . . . omnibus et singulis ecclesiasticis et secularibus personis nostre ditioni subjectis, aut infra ejus terminos negotiantibus . . .

tenore praesentium stricte districte percipiendo mandamus, ne aliqua opera, cujuscunque scientie, artis vel notitie, e greco, latino, vel alio sermone, in vulgare germanicum traducant, aut traducta quovis commutationis genere vel titulo distrahant, vel comparent, publice vel occulte, directe vel indirecte, nisi ante impressionem, et impressa ante distractionem per clarissimos honorabilesque, nobis dilectos . . . ad hoc deputatos, patenti testimonio, ad imprimendum vel distrahendum admissa: vel si in opido Frankfordie . . libri venales expositi, per honorabilem, devotum nobis dilectum loci Plebanum in Theologia Magistrum, ac unum vel duos Doctores et Licentiatos, per Consulatum dicti Opidi, annali stipendio conductos, visi et approbati fuerint . . . Als Strafe bei Zuwiderhandlungen wird ipso facto Excommunication, Confiscation der zum Verkauf gestellten Bücher und eine Buße von 100 Goldgulden angedroht. (V. F. de Guden, codex diplomaticus anecdotorum, res Moguntinas etc. illustrantium. Tom. IV. Francof. et Lips. 1758. 4. p. 470. 471. — J. Beckmann, Beyträge zur Geschichte der Erfindungen. 1. Bd. Leipzig 1782. 8. S. 103—108.)

[7]) Guden l. c. Tom. IV. p. 589—591.

[8]) Waldau, G. E., vermischte Beyträge zur Geschichte der Stadt Nürnberg. 2. Bd. Nürnberg 1787. 8. S. 359.

[9]) Orth a. a. O. S. 505. 504.

[10]) Ebend. S. 504: Sondern selbiges erst in obgeb. Jahre, weil der Rath wegen des damals alhie sehr stark gewesenen Buchhandels, mit dieser Obsorge sich alleine zu beladen Bedencken getragen und eine Adjunktion in Vorschlag gebracht, seinen Anfang genommen habe, der Rath jederzeit viele Ordnungen und Edickten wegen der Buchhändler und Druckereien ergehen lassen, und besonders darin, wie es mit den Famos- und Läster- oder anderen verbotenen Schriften zu halten, verfüget.

[11]) Orth a. a. O. S. 505.

[12]) Collmann a. a. O. S. 15.

[13]) Orth a. a. O. S. 506.

[14]) Diese Commission bestand aus einem Schöffen (Rathsgliede zweiter Bank) und einem Syndicus, welche „Censores und deputirte Herren über die Druckerei und Druckereisachen" genannt wurden. Nach dem Jahre 1660 gehörten die Angelegenheiten des Buchhandels und der Druckerei vor das geistliche Gericht und zwar vor drei besonders dazu verordnete Rathsglieder (zwei Schöffen und den ersten der zweiten Bank). Dieselben hießen „Verordnete zur Bücherinspection oder ad rem librariam". (Orth a. a. O. S. 721.)

[15]) Ebd. S. 505.

[16]) Es ist allerdings schon wiederholt publicirt (A. Fritsch, Abhandlung von denen Buchdruckern, Buchhändlern ꝛc. Regensburg 1750. 4. S. 9. 10. — St. Pütter, der Büchernachdruck. Göttingen 1774. 4. S. 178. 179. — J. A. Collmann a. a. O. S. 18. 19), sein Wiederabdruck ist aber an dieser Stelle für die Vollständigkeit der Actenrelation erforderlich. Der Abdruck erfolgt hier nach einem Exemplar des Originaldrucks in Placatformat, enthalten in dem Acten-Fascikel des K. Haupt-Staatsarchivs zu Dresden Loc. 9991: Bücher Visitation so vff verordnung der Röm. Key. Mait. inn den Frankfurter Messen fürgenommen werden wollen, vnd wie sich die Buchführer doruber beschweret. Anno 1608. 9, welchem Fascikel alle zunächstfolgenden Daten und Citate entnommen sind.

[17]) Nicht bei den Acten.

[18]) Es müssen also förmliche Censurgebühren wirklich bezahlt worden sein. (Vergl. später.)

[19]) Es erscheint fraglich, ob sie überhaupt erfolgte; ein Concept dazu ist nicht bei den Acten.

[20]) Sie ist den Acten abschriftlich beigefügt.

[21]) Das thatsächlich bereits sehr bemerklich hervortretende Sinken der Buchdruckertechnik zu diesen Zeiten hatte also schon die öffentliche Aufmerksamkeit auf sich zu ziehen begonnen.

[22]) Hiermit brechen die betreffenden Acten im Dresdener Archive ab; es ist sonach zweifelhaft, aber immerhin wahrscheinlich, daß die Bestrebungen, das Mandat vom 15. März 1608 durchzuführen, vor der Hand eingestellt worden sind. Ein Actenfascikel des Leipziger Stadtarchivs, welches buchhändlerische Verhältnisse seit dem Jahre 1568 behandelte und vielleicht weiteres Material für die Geschichte dieser Episode geboten hätte, ist leider seit längerer Zeit unauffindbar.

[23]) Orth a. a. O. S. 502.

[24]) Ebd. S. 507. 505. Betreffs des Anschlagens kais. Edicte durch die Bücher-Commission sagt der Rath; es „wäre alsbald dagegen geredet worden", wobei es aber wohl geblieben sein dürfte.

[25]) Orth a. a. O. S. 507. „So wäre von solchen Büchern im 30jährigen Kriege nur eines und seit 1660 (Orth druckt, jedenfalls irrthümlich, 1600) noch ein Exemplar gefordert worden" (im 18. Jahrhundert schließlich drei). Zur Rechtfertigung dieser Abgabe wurde auf den Brauch in anderen Staaten verwiesen, zu ihrer Begründung von Juristen behauptet: „es sei diese kais. Gerechtsame vom Gerichte, welches die Kaiser in den Messen vor Alters gehabt und auf die Städte meist übertragen worden, übrig geblieben". (Orth a. a. O. S. 502.)

[26]) Es hat förmlich den Anschein, als habe der Rath Placate gegen den Vertrieb von Famosschriften in Vorrath drucken und in jeder Messe oder nach Bedürfniß anschlagen oder vertheilen lassen. Durch die Güte des Herrn Ludolph St. Goar in Frankfurt a. M. besitzt die Bibliothek des Börsenvereins folgendes undatirte Placat in einem Originaldruck:

Ob wol Wir der Rath dieser Statt in keinen zweiffel stellen, es werden sich die Buchtrucker, Buchführer, Brieffmaler, vnd ins gemein alle vnd jede, so wol vnsere Bürger, als auch Frembde, mit Büchern vnd Brieffen Handthierende, nicht allein der Reichs Constitutionen vnd Abschieden, sondern auch vnserer darauff insonderheit zu vnterschiedlichen mahlen offentlich angeschlagener Edicten, Daß nemblich Niemandt einige Paßquill, Famoß oder Schmähe schrifften, so von vnrühigen Leuthen andern zu Schimpff vnd Verkleinerung gerichtet vnd gedichtet werden, alhie in dieser Statt heimlich oder offentlich Feil haben, spargiren vnd verkauffen solle, ꝛc. zuerinnern, sich denselben aller seits gemeß zuverhalten, vnd vor Schaden zu hüten wissen: Jedoch, vnd weil vns eusserlichen anlanget, daß dergleichen verbottene Famoßschrifften vnd Bücher, (darinnen zum theil deß Heiligen Reichs höchst vnnd hochgeehrter, v o r a b d e r E u a n g e l i s c h e n S t ä n d e n, G l i e d e r n v n d d e r o z u g e w a n d t e n, auch sonsten ehrlicher Leuth nicht verschonet, sondern gantz höchstraffbarlichen vnd rühriger Scurrilischer massen, gedacht, vnd darüber die betrettene Divulganten, Trucker, Buchführer, Verkauffer vnd andere Interessenten, billich zu wolverdienter straff, deß Heiligen Reichs Ordnung, vnd gemeinen Keys. Rechten gemeß gezogen werden sollen:) albereit heimlich vor diesem außgesprengt vnd verkaufft, vnd dann daß von solchen verbottenen, Paßquillen, Schmähe- vnd LästerCharten an jetzo widerumb vff der Bahn, vnd in dieser Meß publicirt, vnd vntergeschoben zu werden, im werck sein sollen: Haben wir nöthig erachtet, deßwegen von newen verordtnung zuthun. Vnd wöllen darauff alle frembde, deßgleichen auch vnsere Bürger, die Buchtrucker, Buchführer vnnd mit Büchern vnd Brieffen Handthierende, der obangeregten ReichsOrdnungen vnnd Abschieden hiemit zum vberfluß trewlich erinnert, den Vnsern aber ernstlich gebotten haben, denselben alles jhres Inhalts sich gemeß zuerzeigen, vnd in dieser Statt dergleichen Paßquillen vnnd Schmäheschrifften weder heimlich noch offentlich feil zuhaben, zu spargiren, vnd

zuverschieben, sondern sich dessen allerdings bey Verlust der Exemplarien, vnnd vermeidung ferrner vnnachlässiger straff gäntzlichen zu mässigen vnnd zuenthalten. Darnach sich ein jeder zurichten, vnd vor Schaden vnnd Straff zuhüten.

Dem Exemplar ist als handschriftlicher Nachtrag beigefügt:

Ferner sollen hiermit alle und jede Buchhändler und Verleger erinnert sein, daß Sie denen hiebevor ihnen insinuirten Keyserl. Befelchen mit Lieferung der Exemplarien, nachkommen und solche dem Keyserl. Commissario Herrn Johann Ludwigen von Hagen unweigerlich und ohne fernern Verzug einliefern laßen. Signatum Frankfurt d. 10. Septembris Ao. 1628.

Eine spätere derartige Verordnung vom 27. Januar 1657 lautet (Nötig u. nüzlich erachtete Anmerkungen über die sogenannte erneuerte Reformation der Stadt Frankfurt a. M. 3. Fortsetzung. Frankf. a. M. 1751. 4. S. 959. 960):

Demnach Uns dem Rath dieser statt Franckfurt glaubwürdig vorgebracht worden, daß nicht allein deß heil. Reichs constitutionibus vnnd abschieden, vnnd deme jüngsten zu Münster vnd Oßnabrück getroffenen Friedensschluß, sodann vnsern darauf, insonderheit zu vnterschiedlichen mahlen vnnd letzthero den 11. April 1650 offentlich angeschlagenen edicten, wie nicht wenigers Unserer deputirten vielfältiger warnung vnnd verfügungen zuwider, von vnruhigen vnnd gewinnsüchtigen leuten, allerhand paßquillen, famos- oder schmäheschrifften, auch andere verbottene nachdenckliche bücher vnnd sachen, andern zum schimpff vnd verkleinerung, ja wol gar zu schmälerung obrigkeitlichen respects, vnd turbirung gemeiner ruhe, gedichtet, geschrieben, heimblich getrucket, vnnd allhier in dieser statt spargirt vnnd feil gehalten werden: sondern auch die buchführer vnnd händler den offtmals reiterirten Keiserl. allergnädigsten befelchen mit liefferung der schuldigen exemplarien, nicht allein nicht nachkommen, sondern noch über das sich gelüsten lassen, auff einige bücher, als ob von der Röm. Keyserl. Maj. vnserm allergnädigsten Herrn, sie über solche bücher sonderbahre gnad vnnd privilegia erlangt hätten, da doch solches nicht geschehen, setzen vnnd trucken zu lassen, vnd darmit allerhöchstgedachter Keyserl. Maj. autorität vnnd macht zu mißbrauchen, ja wohl gar andere bücher, so von Ihrer Keyserl. Maj. sonderlich privilegirt seyn, höchststraffbarlich nachzutrucken, vnd solche nachgetruckte exemplaria in hiesige messen zubringen vnd zu distrahiren; Als haben wir nöthig erachtet, hierinnen gebührliches einsehen zu haben, vnd mit diesem offentlichen anschlag ein vnd andere verordnung zu thun, damit niemand unwissenheit vnd andere vergebliche entschuldigungen hiernechst anziehen möge, vnd wollen darauff alle frembde, deßgleichen auch vnsere bürger, die buchtruckere, buchführer, vnd mit büchern vnd brieffen handthierende, der obangeregten Reichsordnungen, und Münsterischen Friedensschlusses, auch gemelter vnserer offterhohlten Edicten, hiermit nochmals, vnd zum vberfluß treulich erinnert, vnd insgemein ernstlichen gebotten haben, denselben alles innhalts sich gemäß zu erzeigen, vnd in dieser statt dergleichen verbottene vnd nachtheilige schrifften weder zu trucken, noch heim- oder offentlich feil zu haben, zu spargiren vnd einzuschleiffen, ingleichen auf die bücher, einig Keyserlich privilegium, wann sie dasselbe nicht bereits würcklich in händen haben, nicht setzen oder trucken, zumal aber auch die von Ihrer Keiserl. Maj. privilegirten bücher weder in alhiesiger statt nachtrucken zu lassen, noch auch solche anderer orthen nachgetruckte exemplaria in hiesige messen zu bringen vnd zu distrahiren, sondern sich dessen allen gäntzlich zu müßigen vnnd zu enthalten, dagegen den reiterirten allergnädigsten Keyserlichen befelchen mit ohngesäumbter liefferung der schuldigen exemplarien allergehorsambste folge zu leisten, vnd solche dem Keyserl. Herrn Commissario vnweigerlich einzuhändigen, alles vnnd jedes respective bey verlust der exemplarien, vnnd vermeidung der in den Keyserl. privilegiis vnnd befelchen angesetzten auch anderer hohen und nach befindung, leibesstraff. Darnach sich ein jeder zu richten, vnd sich vor sonsten ohnausbleiblichem schaden vnnd straff zu hüten wissen wird.

[27]) Aus meinen Actenmittheilungen im 1. Stück des Archivs (Ein Reformversuch vom Jahre 1668) dürfte wohl zu folgern sein, daß diese Taxe zu keiner, jedenfalls zu keiner dauernden Geltung gekommen ist. Dieses Edict scheint durch „Beschwerden gegen die Buchhändler, daß sie die Bücher zu theuer verkaufeten, dieser aber gegen die Juden" hervorgerufen worden zu sein und meint der Rath, daß die Abhülfe dieser Beschwerden doch eigentlich unter die Competenz der ordentlichen Obrigkeit, also unter die seinige gehöre. (Orth a. a. O. S. 507.) Die Klage wegen des Buchhandels der Juden wurde vom Rathe erst gegen Ende des 17. Jahrhunderts geschlichtet: „Endlich hatten auch die juden des buchhandels sich angemast und solchen stark getrieben, welches aber die kristlichen buchfürer und händler niemals gestatten wollen und als daher diese 1688 und 1695 gegen iene, bei Rate, sich deswegen beschwereten und sie bei den gemachten guten ordnungen und ratschlüssen zu handhaben, denen zu folge den juden den buchhandel völlig zu untersagen und ihnen eine kurze zeit anzusezen, binnen welcher sie ihre hinter sich gebrachten bücher weggeben könten, begereten: so wurde den juden befolen, keine bücher mer an sich zu bringen und ihre auser der gasse habenden büchergewölber schliesen zu lassen, iedoch daß sie ihre bücher, so viel sie davon zu verkaufen nötig, in die gasse transferirten, wovon aber die juden appellirt haben sollen. Sonst wird, in meszeiten, keine büchervergantung verstattet. (Orth a. a. O. S. 508.)

[28]) In einer Beschwerdeschrift vom 6. Dec. 1669 sagen die Evangelischen Reichsstände: „Es werden unsere Gnädigste und Gnädige Herren Principalen auch Committenten und Oberen, schon von etlichen Franckfurter Messen her, glaubwürdig benachrichtiget, wie Euer Kayserl. Majestät jetzt bestellter Bücher-Commissarius, Georg Friderich Sperling, sich unternehme, nicht allein inn- und ausländischen Buchführern unter allerhand Praetext zu zu setzen, sondern auch die bey offener Meß-Zeit, wie bräuchlich, angeschlagene Titul Evangelischer, zumal Polemischer Schrifften, von den Buchläden eigenen Gewalts, ohne ferners Ersehen, abzureissen, unterschiedene auch wohl vor 50. und mehr Jahren herauskommene- ohne Hinderung geführte- vor kurtzen aber wieder aufgelegte Bücher zu confisciren, und weiter feil zu haben, bey hoher Straf zu verbiethen". (E. Ch. W. v. Schauroth, vollständige Sammlung aller Conclusorum, Schreiben u. anderer übrigen Verhandlungen des Hochpreißl. Corporis Evangelicorum. 1. Thl. Regenspurg 1751. Fol. S. 138.)

[29]) In der Herbstmesse 1678 hatte der Frankfurter Rath die Vorräthe einer bei Joh. Wiedenfeld's Erben in Cöln anonym erschienenen Schrift: „Ephemerides oder kurtze Jahr- und Tag-Geschichten des Lutherischen ersten Evangelii" wegen der darin gegen die Evangelische Kirche enthaltenen groben Schmähungen confisciren und 300 Exemplare auf dem Römer in Verwahrsam nehmen lassen. Sperling hatte für den Verleger in Wien intercedirt und um so leichter ein vom 6. März 1679 datirtes Rescript an den Frankfurter Rath, das die Wiederherausgabe der confiscirten Exemplare und die Unterlassung selbständiger Beschlagnahmen anbefahl, erlangt, als er seine Intercession zweckentsprechend mit Beschwerden über den angeblich unbeanstandeten Vertrieb anderer „scandaloser" Bücher gewürzt hatte. Die Evangelischen Stände nahmen sich auf Ansuchen des Frankfurter Raths unter dem 22. April 1679 des letzteren an und beantragten auf Grund der Reichs-Constitutionen ein energisches Vorgehen des kais. Fiscals gegen Joh. Wiedenfeld's Erben; es wird verlangt, daß denselben, neben empfindlicher Strafe, der Betrieb des Buchhandels und der Buchdruckerei untersagt werde, zumal es verlaute, daß ein Neudruck des betreffenden Buches beabsichtigt werde. (Schauroth a. a. O. 1. Thl. S. 139—144.)

[30]) In der Beschwerdeschrift heißt es, daß es „eine sehr weit aussehende unleidentliche Beschwerlichkeit nach sich ziehen dörffte, wann solche Bücher-Inspection allein von etwa unzeitigen Affecten und Privat-Religions-Eyfer

eines Bücher Commissarii dependiren müßte, auch solchen Falls, da gleichwohl unter Catholischen und Evangelischen über gewisse ins Religions-Wesen lauffenden Angelegenheiten, will cognosciret und erkannt werden, unsern hohen Herren Pripipalen auch Committenten und Obern nicht zu verdencken noch zu versagen seyn würde, wann Sie gebührend ansuchten und darauf bestünden, daß, nach ausdrücklicher Disposition des Instrumenti Pacis, bey Bestellung dergleichen Aemter die Religions-Parität hinführo möchte conserviret- und dardurch dem höchst-beschwehrlichen Mißtrauen und Partheylichkeit möglichst vorgekommen werden". (Schauroth a. a. O. 1. Thl. S. 138. 139.)

[31]) Orth a. a. O. S. 506. — Die Evangelischen Reichsstände bitten bei Gelegenheit der Wiedenfeld'schen Angelegenheit: „auch an Ew. Kays. Maj. Bücher-Commissarium zu Franckfurt ernstlich zu rescribiren, daß er weder die Stadt Franckfurt, noch einigen Reichs-Stand und Obrigkeit an Vollziehung dessen, was ihr jure Status et territoriali gebühret, und die Reichs-Constitutionen, wie auch Policey-Ordnung wegen dergleichen Confiscirung erfordern, nicht hindern, sondern vielmehr der Reichs-Ständen ihre disfalls habende jura unangefochten lassen solle". (Schauroth a. a. O. 1. Thl. S. 142.)

[32]) Als Beispiel möge nachstehender Acten-Extract aus dem Rubrum: Kaiserl. Bücher-Commissariat betr. in dem Fascikel des Haupt-St.-Arch. in Dresden: Derer Bücher Druckung, Nachdruckung u. Taxe belangend 1568—1710 (Loc. 9991) dienen:

Kaiser Leopold I. beschwert sich, d. d. Linz 13. Febr. 1681, darüber, daß namentlich zu Leipzig mancherlei gefährliche und Famosschriften gedruckt und divulgirt worden seien; verlangt daß dagegen an die Buchdrucker, Buchführer, Briefmaler rc. Verfügung ergehe und bei Zuwiderhandlung die Uebertreter der Verordnung sofort in Haft genommen, das Factum ihm aber zu eigener kaiserl. Verordnung ungesäumt gemeldet werde. (Bl. 53.)

Kurfürst Johann Georg III. rescribirt 3/13. März 1681 an das Ober-Consistorium, Nachforschungen anstellen zu lassen und zu eigener fernerer Resolution Bericht zu erstatten, außerdem den Buchhändlern rc. Beachtung der Reichs-Constitutionen, sowie den Censoren Achtsamkeit einzuschärfen, damit nichts ohne Censur erschiene (Bl. 49) und bedauert es in einem Schreiben vom gleichen Datum an den Kaiser, wenn wirklich etwas vorgefallen sei, gleichzeitig die event. verlangte Anzeige zusagend. (Bl. 50.)

Auszug aus dem Protocoll der Reichstagssitzung: Lunae 14. Aprilij 1681. (Bl. 54.)

Fiscalis contra Beouff in puncto scripti famosi, sive Friderich Casimir Graff zu Hanaw in literis ad Imperatorem de dato 3. et prsto. 31 Martij, erstattet seinen allerunterthänigsten bericht ad rescriptum Caesareum de 20. Januarij nuperi.

In eadem Ihro Churf. Durchl. zu Sachsen in literis ad Imperatorem de dato 13. dicti mensis Martij et prsto. 1. hujus exhibitis per Jonam Schrimpffen, berichten ad rescriptum Caesareum de 13. Februarij nuperi, wie daß Sie zu dessen gehors. folge behörige Verordnung thun lassen.

In eadem Burgermeister und Rath der Statt Franckfurth in literis ad Imperatorem de dato 12. Martij et prsto. 1. hujus exhibitis per Tobiam Sebastianum Praun respondent ad rescriptum Caesareum de 13. Februarij nuperi, wie nemblich sie zu dessen allergehors. folge, daß bey dergleichen in Vorjahrn sich ereigneten excessen verfaßtes Edictum, nach Außweiß beygeschlossenen exemplaris hetten renoviren, umbtrucken, öffentlich anschlagen, und in die Buchläden und truckereyen distribuiren, auch selbige zu fleissiger obacht desselben alles ernsts erinnern und anmahnen lassen.

In eadem Meister und Rath der Statt Straßburg in literis de dato 18. Martij et prsto. 9. hujus, respondendo ad praefatum rescriptum de 13. Februarij nuperi bitten aller unterthänigst ihme specialia endecken zu

laſſen, alßdan mit eiffrigſter inquisition fortgefahren, und die Verbrechere zu gebührender empfindlicher ſtraff angegeben und carcerirt werden ſollen.

1° Communicetur Fiscali.

2do Ponantur des H. Churfürſten zu Sachſen, wie auch der Stätt Franckfurth und Straßburg einkommen bericht ad acta.

Frantz Martin Meßhenger.

Die in der Frankfurter Erklärung erwähnten Mandate (vom 5. Febr. 1678 und 3. März 1681) befinden ſich in Originaldrucken in den Sammlungen des Börſenvereins, ebenſalls durch die Güte des Herrn Ludolph St. Goar. Es ſind kleine Placate, zum Anſchlagen beſtimmt. In dem erſten iſt die ſpecielle Betonung der gegen die evangeliſche Confeſſion gerichteten Pasquille ꝛc. beachtenswerth, gleichſam eine zarte Oppoſition gegen die Einſeitigkeit im Verhalten der kaiſ. Bücher-Commiſſion.

[33]) Haupt-Staats-Arch. Dresden. Loc. 9991. Bl. 62.

[34]) Ebenda Bl. 61. — Der Frankfurter Rath hatte gerade eine ernſte Differenz mit der kaiſ. Bücher-Commiſſion. Schon unter dem 19. Oct. 1685 berichtet der kurſächſ. Abgeſandte zum Regensburger Reichstag, Otto Heinrich von Frieſen, daß ihm der Frankfurter Deputirte Brieffſchaften mitgetheilt habe, „wegen eines reformirten Authoris, Jo. Zwingeri buch: De Festo Corporis Christi, ſo von dem Keyſerl. Bücher Fiscal, wegen unterſchiedenen harten Reden, pro confiscabel angeſprochen, von dem franckfurtiſchen Magistratu aber, weiln Er alle Anzüglichkeiten nur relative anführte, und in denen Römiſch-Catholiſchen Büchern, die Lutheriſche Religion, nach der letzten Beylage, noch heftiger angegriffen würde, zuverkauffen frey gelaßen worden“. (Actis cit. Bl. 55.) Kaiſer Leopold faßte jedoch, dem Geiſte des inzwiſchen erlaſſenen neuen Mandates entſprechend, die Angelegenheit ziemlich ernſt auf. Unter dem 28. Nov. 1685 erging ein Mahnſchreiben an den Frankfurter Rath (Actis cit. Bl. 56) wegen dieſer reformirten Streitſchrift. Der Dechant zu U. L. Fr. in Frankfurt a. M., Dr. Vollmar, habe das Buch wegen vielfacher Calumnien für confiscabel befunden und den Rath um Hülfsvollſtreckung angegangen. Dieſer habe es aber „durch den Scheffen Rath dem verlegenden Buchführer als ein gutes verkauffliches Buch, unwißend ſeiner des Bücher Commissarii zu fernern Verſchleiß wieder hinaus geben laßen“, der Kaiſer dagegen es „ehender des Feuers als des Leſens würdig“ befunden. Der Rath ſolle ſich daher binnen zwei Monaten verantworten, mittlerweile den Vertrieb auch nicht geſtatten „und wenn hinfüro mehrberührter unſer Bücher-Commissarius ein oder ander Buch, wieder eure Meinung für confiscabel halten ſolte, Ihr ſolchen falls die Sache zu unſerer gndſtn. Entſcheidung anhero an unſeren ReichshoffRath unterthgſt. berichten und inmittelſt ſolche Bücher, bis zu den Austrag in ſicherer Verwahr aufbehalten... ſollet“.

[35]) Ebenda Bl. 57—59.

[36]) Ebenda Bl. 63—67.

[37]) Ebenda Bl. 60.

[38]) Ebenda Bl. 64—66. Die in dem Bericht erwähnten Anlagen A und B befinden ſich nicht bei den Acten.

[39]) Schauroth a. a. O. 1. Thl. S. 144—147. Orth a. a. O. S. 502. Der bei den citirten Dresdener Acten Bl. 68. 69 im Concept befindliche Entwurf ſcheint nicht ausgefertigt worden zu ſein.

[40]) Nach gleichzeitigen Abſchriften (8 S. in Fol.), früher im Beſitz des Dr. Sal. Hirzel in Leipzig. Von der zweiten Piece iſt in jüngſter Zeit ein Exemplar des Originaldrucks in die Sammlungen des Börſenvereins gelangt. (Geſchenk des Herrn Ludolph St. Goar.)

Aktenstücke zur Geschichte der preußischen Censur- und Preß-Verhältnisse unter dem Minister Wöllner.

Mitgetheilt von

Friedrich Kapp.

(Erste Abtheilung: 1788—1793.)

Die Regierung König Friedrich Wilhelm's II. von Preußen hat durch ihre zerfahrene Politik nach Außen wie durch ihre Unterdrückungs-Versuche und Verfolgungen des geistigen Lebens im Innern eine traurige Berühmtheit erlangt. Unter letzteren steht das bekannte Religonsedict vom 9. Juli 1788 oben an. Sein Urheber Wöllner, ein frömmelnder Heuchler (1732—1800), früher Landprediger, dann Landwirth, später Kammerrath des Prinzen Heinrich und bald durch geheime Gesellschaften mit mächtigen Freunden verbunden, wurde am 3. Juli 1788 an Stelle des verdienten und aufgeklärten Ministers v. Zedlitz zum Justizminister, sowie zum Chef des geistlichen Departements in allen evangelisch-lutherischen Kirchen-, Schulen- und Stiftssachen ernannt. Bereits sechs Tage nach seinem Amtsantritt veröffentlichte er das Religionsedict als das Manifest des neuen Regierungssystems, als die offene Kriegserklärung gegen die Friedericianische Aufklärung. Es führte sich mit der Behauptung ein, den Alten Kirchenglauben in seiner ursprünglichen Reinheit und Echtheit gegen die zerstörenden Angriffe der Wissenschaft, gegen den Rationalismus der „Neologen" schützen und „dem Unglauben wie dem Aberglauben, mithin der Verfälschung der Grundwahrheiten des Glaubens der Christen und der daraus entstehenden Zügellosigkeit der Sitten Einhalt thun" zu wollen. Trotz seiner einschmeichelnden und vielfach selbst milden Worte griff es aber, sobald es eingeführt war, mit roher Faust in die geistige Freiheit der Einzelnen, ja ganzer Gemeinden ein und richtete, ohne sein Endziel zu erreichen, unsägliche Verwirrung

und vielfaches Unheil an. Natürlich erregte es eine große Bestürzung der Gemüther im Lande und eine noch größere Aufmerksamkeit in Deutschland, welches seit langer Zeit gewohnt war, in Preußen seinen geistigen Vorkämpfer zu verehren; ja es fand nicht einmal durchgängig den Beifall derer, welche zwar ihrem Glauben darin gehuldigt sahen, jedoch nicht die weltliche Macht zur Richterin über ihre Gewissen erhoben wissen wollten. So entbrannte denn auf allen Seiten der Kampf gegen diesen Glaubenszwang, der nur zu bald dem mächtigen Minister und seinen Kreaturen sehr unbequem wurde. Da sie die täglich sich häufenden Angriffe nicht durch Vernunftgründe zurückweisen konnten, so blieb ihnen nichts übrig, als zu noch schärferen Zwangsmaßregeln ihre Zuflucht zu nehmen, und so erließen sie denn am 19. December 1788 das Censur-Edict, welches sich in der Folge übrigens auch nicht als stark genug erwies, den in allen Provinzen erwachten Widerstand gegen die planmäßige geistige Knechtung zu unterdrücken.

Wöllner suchte jetzt nach neuen, vom Gesetz nicht vorgesehenen Gehülfen, die ihm zur Ausführung seines Werkes besonders tauglich erschienen, und fand sie in den Geistlichen, welche er am 14. Mai 1791 als „geistliche Immediat-Examinations-Commission" zu einem neuen Glaubenstribunal erhob. Da der König alle ihm von seinem Minister vorgelegten Verfügungen meist ungelesen unterschrieb, so bestimmte Wöllner mit königlicher Genehmigung, daß diese neue Behörde unter seiner Aufsicht alle speciellen Angelegenheiten in lutherischen Religionssachen bearbeitete und entschied, daß sie die Prüfung der Candidaten und Prediger übernahm, sowie auch die Ordinationen verrichtete, und daß endlich auch die Provinzial-Consistorien dieser Commission als ihrer vorgesetzten Behörde ihre Berichte zu erstatten hatten. Ihre eifrigsten und bekanntesten Mitglieder waren der von Breslau berufene Prediger Hermes, der in einer Schrift vorausgesagt hatte, daß das Reich Gottes bald wiederkehren und die Neuerer verstummen machen würde, sowie der Geh. Rath Hillmer, der Heißsporn der Partei, welcher durch seinen Antheil an geheimen Gesellschaften dem Könige schon vor seiner Thronbesteigung werth geworden war und in seinem Obscuranteneifer sogar oft noch von Wöllner gedämpft werden mußte. Hillmer übte aber in der Folge deshalb die verderblichste Thätigkeit aus, weil er zugleich die Censur der Bücher zu besorgen

hatte und mit der feinen Nase eines Großinquisitors jede ihm anstößige Schrift aufstöberte. Die beiden anderen Mitglieder der Commission, die Ober-Consistorialräthe Woltersdorf und Silberschlag waren zwar sehr strenggläubige, aber gutmüthige Männer, die ihr Amt wie jedes andere Geschäft besorgten und sich höchstens von ihren beiden zuerst genannten Collegen zur Unterschrift von Gewalt- und Zwangs-Maßregeln bestimmen ließen.

Fast zehn Jahre dauerte dieser Wöllner'sche Unfug. Erst Friedrich Wilhelm III. hob 27. December 1797 unmittelbar nach seiner Thronbesteigung die Examinations-Commission auf und gab 11. März 1798 Wöllner seinen Abschied. Die betreffende Königliche Cabinetsordre enthält zugleich die beste Kritik des Religionsedicts, indem sie erklärt, daß es vor seiner Einführung mehr Religion und weniger Heuchler im Lande gegeben und daß das geistliche Departement vor Wöllner's Zeit bei Inländern und Ausländern in größter Achtung gestanden habe.

Der Aufgabe des „Archiv's" entsprechend, lassen die nachstehenden aktenmäßigen Mittheilungen den Feldzug Wöllner's gegen die religiöse Aufklärung bei Seite liegen und beschränken sich auf die Gewaltmaßregeln, welche er mit seinen Werkzeugen gegen die Presse und den Buchhandel ergriff. Indem er der Darstellung dieser Vorgänge folgt, möge sich aber der Leser stets vergegenwärtigen, daß gleichzeitig mit ihnen und neben ihnen eine ebenso kleinliche und herausfordernde Knechtung der kirchlichen Ueberzeugungen der größten Mehrheit des Volkes versucht und auch theilweise durchgesetzt wurde. Während also Wöllner und seine Helfershelfer keine theologische Schrift duldeten, welche nicht mit den symbolischen Büchern der Protestanten und Katholiken übereinstimmte, während sie in ihrer neuen Prüfungsordnung ausschließlich den Maßstab der Rechtgläubigkeit an die Kandidaten des Predigtamts legten, während sie — ein neues Glaubensgericht — scharf auf Geistliche und Lehrer paßten und durch einen allgemeinen Landeskatechismus den Glauben selbst für die entlegenste Dorfschule zu regeln suchten, kurz während ein Schritt den andern an Schärfe überbot, um die „Feinde der Religion und des Staates" zu vernichten, ganz zu der nämlichen Zeit suchten Wöllner, Hillmer und Hermes mit derselben unermüdlichen Rücksichtslosigkeit Handhaben zu gewinnen, um jeden freien Gedanken auch in der Literatur zu unterdrücken und jede unab-

hängige Aeußerung zum Schweigen zu bringen. Der unbedingten Zustimmung des schwachen Königs im Voraus sicher, erweiterten sie Schritt vor Schritt vorwärts schreitend planmäßig ihre Herrschaft, und drangen schließlich mit der Behauptung durch, daß jede wissenschaftliche, namentlich philosophische und geschichtliche Schrift, weil sie mehr oder minder in das theologische Gebiet hinübergreife, auch der geistlichen Censur unterworfen werden müsse. Ja sogar für die politischen Blätter suchten sie die letztere an sich zu reißen, da in den Zeitungen gelegentlich auch kirchliche oder religiöse Fragen besprochen würden. Hillmer war seiner Sache so gewiß, daß er gewöhnlich sogar seine anmaßenden Rescripte im Namen Wöllner's entwarf und erst, nachdem dieser sie genehmigt, ihnen die vom König zu unterschreibende Cabinetsordre folgen ließ, welche ihnen doch hätte vorausgehen sollen. Nur in außergewöhnlichen Fällen setzte er sich vorher in den Besitz einer Cabinetsordre, namentlich, wenn es galt durch einen königlichen Machtspruch geistliche Urtheile zu cassiren oder gar gewissenhaften Richtern, ja selbst hochverdienten Ministern, wie z. B. dem Großkanzler v. Carmer, Verweise zu ertheilen.

Die nachfolgenden, mit einer einzigen Ausnahme, bisher noch nicht gedruckten Aktenstücke enthüllen den eigentlichen Charakter des Wöllner'schen Regiments und gewähren durch ihre reichen Einzelheiten einen tiefern Einblick in das schnöde Treiben jener Tage. Das theils vorsichtige, theils täppische Vorgehen des Meisters und seiner Gesellen lehrt recht handgreiflich, wie ohnmächtig einer tiefen nationalen geistigen Strömung gegenüber — standen wir doch damals in der höchsten Blüthe unserer Literatur! — der polizeiliche Zwang, ja selbst die Machtfülle der staatlichen Gewalt bleibt und bleiben muß. Vergebens verdrängt eine strenge Maßregel die andere, vergebens sucht eine größere Willkür die kleinere zu überbieten, vergebens wagt sich Hillmer an die populären Männer und Schriften, wie Schulz und Nicolai, vergebens an wissenschaftliche Größen, wie Kant und die Jenaische Literaturzeitung, vergebens sucht er den Buchhandel lahm zu legen. Selbst wo er sich am Ziele wähnt, weicht der Boden unter seinen Füßen. Ja, der tolle Spuk dieses Wöllner'schen Zwischenspiels scheitert zuletzt noch an den sittlichen Stützen des Staates, an dem gewissenhaften und pflichttreuen preußischen Beamtenstande, vor Allem an seinen unabhängigen glorreichen

Richtern, an denselben Mächten, welche sich trotz königlicher Ungnade als die berufenen Schutzwehren von Volk und Staat bewährten.

Das Religionsedict war kaum veröffentlicht, als eine Menge von Schriften erschien, welche es beleuchteten. Eine der ersten derselben, die vom Prediger Riem verfaßten Fragen über Aufklärung, passirte die Censur des ordnungsmäßig für sie bestellten Kriegsraths Schlüter, fand reißenden Absatz und erlebte in wenigen Wochen wiederholte Auflagen. Schlüter erregte wegen dieser Wöllner übelangebracht erscheinenden Milde dessen besonderen Zorn und wurde auf dessen Veranlassung durch königliche, von Wöllner verfaßte Cabinetsordre bereits am 22. September 1788 zur fiskalischen Untersuchung gezogen.

I.

Schlüter an den König.

Berlin, 4. October 1788.

In Folge eines unterm 22. September c. an den Geheimen Rath und General Fiscal von Anieres erlaßenen allergnädigsten Rescripts, worin demselben aufgetragen worden, sowohl den Verfasser des ihm zugefertigten Manuskripts über Aufklärung, als den anmaßlichen Censorem derselben zu erforschen und beide, wegen des begangenen Unfugs zur Rede zu stellen, weil sie von den Schriften, so direkte gegen das Religions-Edikt vom 9. Juli c. gerichtet zu sein scheinen, diejenige sei, so Ew. K. M. gerechtes Mißfallen erreget habe; bin ich von demselben Citiret worden, um in dem am 3. d. M. angesetzten Termin mich deshalb zu vernehmen. Dieser Vorfall, der erste in der Art in der Preußischen Monarchie, daß ein Censor Fiskalisch soll behandelt werden, weil er vermeintlich in der Verwaltung des Censur Amts etwas versehen, und zu gelinde gewesen, hat mit Recht mir sehr empfindlich sein müßen, da ich vielmehr erwartet habe, daß von E. K. M. gesammten hohen Staats-Ministerio als eigentlichen Richter in Censur Amts Sachen, und zu dessen Ressort solche gehören, meine Verantwortung immediate würde verlangt worden sein, bevor die Sache sogleich fiskalisch gemacht werden wollen. Jedoch habe dessen ohngeachtet, aus schuldiger Befolgung aller unter E. K. M. Großkanzlers Namen ausgefertigten Befehle, mich gestern gestellet, um die Beschuldigungen des Unfugs, welche ich begangen haben soll, zu vernehmen. Diese bestunden darin, daß ich:

1) als historischer Censor mich angemaßet, die Schrift qu. so doch theologisch zu sein scheine zu censiren,

2) die Schrift über Aufklärung überhaupt passiren lassen, und
3) eine Menge von ihm mit Bleistift bemerkten und sogar als aufrührerisch angegebene Stellen, indem sie gegen das Edikt qu. zu sein scheinen, hätte stehen lassen.

Um die erste Beschuldigung einer angemaßten Censur von mir abzulehnen, darf nur meine Bestallung vom 1. Mai 1775 und der 6. Artikul des zu meiner Instruktion zugleich mitgetheilten Censur-Reglements vom 1. Juni 1772 nachgesehen werden, worin mit deutlichen Worten stehet, daß die Censur aller kleinen Schriften, Carmina, Wochenschriften, gelehrten Zeitungen, imgleichen aller oeconomischen Schriften, ferner alle anderen kleinen Schriften, welche in der hiesigen Residenz gedruckt werden, von dem historischen Censor geschehen müße.

Da die Schrift qu. fast mehr politische Betrachtungen enthält, und sehr vermischten Inhalts ist, so ist wohl nicht zweifelhaft, daß sie zu meiner Censur gehört habe. Es ist gewiß kein Vergnügen, alle dergleichen Blätter und Piecen zu lesen, welche größtentheils sehr unerheblich, wobei man aber bei der Censur doch mehr der Beurtheilung, als bei größern Büchern ausgesetzt ist. Ich werde mich also gewis nicht dazu drängen, sondern blos die Erwägung, daß es das aufgetragene Amt erheische, kann mich bewegen, das damit verknüpfte Unangenehme, des täglichen Anlaufs, der Zerstreuung und des Ekels bei der Lektüre elender Schriften zu überwinden.

Was den zweyten Punkt betrift: das Manuskript über Aufklärung überhaupt und gleich zurück zu weisen, weil etwa die Wörter Aufklärung und simbolische Bücher darin vorkommen; dazu glaube ich nicht befugt zu sein, da eine jede ernsthafte Untersuchung der Wahrheit in dem Censur-Reglement erlaubt wird; das Manuskript auch, meines Erachtens, nichts enthält, was wider die allgemeinen Grundsätze der Religion, oder moralischen und bürgerlichen Ordnung läuft, zumal ich besonders nach dem Reskript vom 21. Oktober 1779 in Cranzens Censur Freiheit auf meine Anfrage und Bitte um nähere Bestimmung und genauere Norm, wornach ich mich künftig in Beurtheilung dessen, was denn nunmehr eigentlich als gegen die Religion und Sitten streitend, solte geachtet werden, da die angeführten Cranzsche Schriften, welche ich als dagegen streitend, bei der Censur zu approbiren Bedenken getragen, nicht als solche von E. K. M. erachtet wurden, ausdrücklich angewiesen worden bin, den an sich unangenehmen Zwang der Censur den Verfassern so leicht als möglich zu machen. Wollte man überhaupt den hiesigen Buchhändlern Hindernisse in den Weg legen, über interessante Materien, welche zu gewissen Zeiten zum allgemeinen Gespräch dienen, Bücher zu drucken, von welchen sie einen guten Absatz zu hoffen haben; so würde der Staat denselben eine Nahrungsquelle verstopfen und zum Schaden des Landes den Gewinn davon den

Ausländern und Nachbarn zuweisen, welche solchen Anlaß gewiß sich zu Nutze machen werden.

Was endlich die dritte Beschuldigung anlangt, daß viele darin bemerkte Stellen anstößig, ja einige gar als aufrührerisch zu betrachten wären, da sie gegen das Religions-Edikt vom 9. Juli c. gerichtet zu sein scheinen; so läßt sich gar nicht denken, daß ich die Absicht gehabt habe, etwas dergleichen schädliches zu approbiren, da ich andere Schriften, welche expreſſ dagegen geschrieben, abgewiesen habe. Schein und Wesen sind sehr verschieden. Des Edikts qu. ist nicht mit einem Worte gedacht; die so gefährlich gehaltene Schrift ist nicht also direkte gegen dasselbe gerichtet. Pag. 62 des 2. Fragments wird der Preussische Staat sammt seinen aufgeklärten Ministern namentlich von dem, was der Verfasser sagt, ausgenommen. Ueberhaupt beruhet alles auf willkührlicher Auslegung; niemand hat dazu ein Recht, als der Verfasser. Durch Consequenzen kann man vielleicht den Verfasser zum Aufrührer machen; so wie D. Joachim Lange ehemals Wolfen zum Atheisten machen wollte. Was kann der Verfasser, oder Censor, dafür, wenn sich jemand da getroffen zu sein glaubt, wo er nicht gemeint ist. Wenn bei Schriften alles nach aller Strenge beurtheilt werden sollte, so würde schwerlich ein Buch sich finden, in welchem nicht dieser oder jener, nach seinem schwachen Verstande und verschiedenen Einsichten, oder malitieusen Absichten jemand zu schaden, etwas anstößiges finden könnte. Gewiß, ein Censor wäre übel daran, wenn ihm solches als ein Verbrechen angerechnet werden wollte, und er deshalb gleich in fiskalische Untersuchung verfallen sollte.

Ich hoffe demnach Ew. — werden bei diesem Vorfalle mir keinen Unfug zur Last legen und eine Ungnade auf mich werfen, sondern vielmehr alles weitere fiskalische Verfahren gegen mich sistiren und aufzuheben geruhen.

II.

Großkanzler v. Carmer an den Kriegsrath u. Geh. Archivar Schlüter.

Berlin, 12. October 1788.

S. K. M. in Preußen Unser zc. laßen dem Kriegs-Rath und Geheimen Archivario Schlüter auf seine Vorstellung vom 4. huj. hierdurch zu erkennen geben, daß da nach dem Art. VI. des Reglements vom 1. Juni 1772 nur solche kleine Schriften, die ihrem Inhalte nach zu keiner der übrigen Arten von Censuren gehörig sind, dem historischen Censor beigelegt werden; das Manuskript über die Aufklärung aber ganz offenbahr zu den Schriften wenn auch nicht theologischen, so doch philosophischen Innhalts zu rechnen ist, der Supplik. allerdings die Gränzen seines Officii überschritten habe, wenn er diesem Manuskript die Approbation zum Druck zu ertheilen sich angemaßt.

Ebenso hätte der Innhalt dieser gar nicht im Tone der ruhigen und anständigen Untersuchung abgefaßten vielmehr mit heftigen Deklamationen angefüllten Piece ihn aufmerksam machen, und abhalten sollen den Druck eines Werkes zu billigen, dessen Absicht, nach Lage der Umstände, keine andere sein konnte, als die Gemüther des Publiko gegen eine Maßregel der Regierung zu praeoccupiren und die Spaltungen unter den in Ansehung der Religion verschieden denkenden Gemüther immer bitterer und unheilbarer zu machen. Der Unterschied zwischen bescheidener Prüfung und leidenschaftlicher Verunglimpfung, sollte einem Manne, der das Officium eines Censors schon so lange bekleidet, billig nicht unbekannt sein.

Da inzwischen der Schlüter pflichtmäßig versichert, daß es seine Absicht nicht gewesen sei, irgend etwas Schädliches zu approbiren, so will man es für diesmal noch bei einer bloßen Weisung, wegen der sich zu Schulden gemachten Unvorsichtigkeit bewenden laßen; und ist dem General Fiskal dato aufgegeben worden, die gegen ihn veranlaßte fiskalische Untersuchung niederzuschlagen.

Wöllner ließ jetzt nicht lange mehr mit dem Censur-Edict auf sich warten; allein auch dieses war nicht stark genug, um unabhängige Männer, wie die aus der Friedericianischen Zeit stammenden Ober-Consistorialräthe Teller und Zöllner zu gehorsamen Werkzeugen des allmächtigen Ministers zu machen, wie die folgende Eingabe beweist.

III.

Joh. Friedr. Zöllner an den König.

Berlin, 3. Januar 1791.

E. K. M. haben Allerhöchst geruhet, mittelst Reskripts vom 20. Dcbr. v. J. an den Ob. Consist.-Präsidenten v. d. Hagen, zu verfügen:

daß die im hiesigen Unger'schen Verlage gedruckte kleine Schrift: Prüfung der Gründe u. s. w. in Allerhöchstdero Landen nicht ausgebreitet oder verkauft werden, dem Censori dieserhalb ein derber Verweis gegeben werden und der Buchdrucker Unger sich wegen der Druckkosten an den Verfasser und Censorem halten solle.

Da ich Censor gedachter Schrift gewesen bin und mich völlig überzeugt halte, daß ich bei dieser Censur weder eine Unachtsamkeit noch ein Vergehen begangen habe: so kann ich mich eben so wenig dem kränkenden Verweise, als dem Ersatze der Druckkosten unterwerfen, und sehe mich gedrungen E. M. zu bitten:

daß Allerhöchstdieselben diese Verfügung aufzuheben geruhen, oder die Sache wenigstens zum rechtlichen Gehör und Urtheil einleiten lassen wollen.

Die von Wöllner selbst geschriebene charakteristische Antwort lautet:

IV.

Resolution für den Ober-Consistorial-Rath Zöllner.

Berlin, 4. Januar 1791.

S. K. M. v. Preußen 2c. haben aus der vorgestrigen Eingabe dero Ob. Consist. Rth. Zöllner nicht anders als mit äußerstem Befremden ersehen können, wie derselbe sich für den Censoren der in den Unger. Buchladen ohnlängst erschienenen Schrift: Prüfung der Gründe 2c. bekenne, als welche nichts geringeres zum Zweck hat, denn die von Ihnen Selbst, bereits vor geraumer Zeit befohlne Einführung eines allgemeinen Lehrbuchs der Christlichen Religion, als unnötig, überflüßig, unnütz und sogar schädlich, im Publico darzustellen und dergleichen gerade zu einer Zeit vorzuspiegeln, da, wie Suppl. selbst am besten weiß, dieses allgemeine Lehrbuch bereits in der Arbeit ist, und bald öffentlich bekannt gemacht werden soll. Daß nun eine solche, wider Landesherrliche Verordnungen anlauffende Scharteke, deren Ausbreitung man in Hinsicht des daraus entstehenden Schadens und der wenigen Achtung für Königl. Befehle zu verbieten sich genöthiget gesehen, und welche überdieß eine fiskalische Strafe billig verdienten, sich dahero keinesweges zum Druck qualificiren, solches hätte, bei dem dazu erforderlichen nur geringen Grad von Beurtheilungskraft, besonders dem Censori denn doch auffallen müssen, mithin demselben das Manuskript dem Verfasser oder Verleger mit diesem Verbot zurück zugeben, allerdings obgelegen; wogegen aber Censor, weit entfernt solches zu thun, nicht nur damals diesen Druck gutgeheißen hat, sondern auch noch jetzt Recht übrig zu haben, und den dieserhalb wol verdienten Verweiß nicht an sich zu kommen dürfen vermeinet.

Wenn dannenhero, in Betracht alles dessen Supplikant auf die sogar formirte Praetension, diesen ganzen Handel zum rechtlichen Verhör und Erkenntniß einleiten zu laßen, hierdurch zum Bescheide erhält, daß die Sache in keinem Betracht dazu angethan sei, vielmehr es bei der unter dem 22. Dezbr. pr. an den Ob. Cons. Präsidenten v. d. Hagen ergangenen Verfügung lediglich sein Bewenden haben müsse; also wird auch der diesem anbefohlene Verweiß hiermit auf das bündigste wiederholt, und Suppl. alles Ernstes bedeutet, wie es bei selbigem, fals er sich folgends, dergleichen Schriften das Imprimatur beizufügen, wiederum unterfangen solte, nicht verbleiben, sondern derselbe mit einer namhaften Strafe belegt zu werden sich zu versehen haben dürffte, wobei es sodann garnicht auf seine Ueberzeugung, sondern auf die TatSache selbst ankommt; so wie derselbe jetzt, wegen des zu seiner Vorstellung nicht adhibirten Stempel-

bogens — Supplikant mag nun von seinem Fehler überzeugt sein oder nicht — in die gesetzmäßige Strafe genommen wird.

Die nunmehr folgenden Eingaben und Verfügungen sprechen für sich selbst.

V.

Königliche (eigenhändige) Kabinetsordre an den Großkanzler v. Carmer, 23. Februar 1791.

Es hat Mir der Etats Minister von Wöllner angezeigt, daß er ohnlängst den Druck einer gegen des Roennbergs Vertheidigung der Symbolischen Bücher gerichteten Schrift verboten habe, daß aber auf die geführte Beschwerde des Autoris, von dem Staatsrath und auswärtigen Departement dieser Druck erlaubt werden wolle. Da Ich nun Selbst befohlen habe, daß von dem Buche des Roenneberg eine starke Anzahl unter die Prediger in Meinem Lande ausgetheilt werden müßen, und also eine Widerlegung deßelben zugleich eine Widerlegung Meiner Befehle ist; so habt Ihr Mir Eure Gründe anzuzeigen, warum Ihr wollet, daß diese Widerlegung hier unter Meinen Augen gedruckt werden soll, und zugleich das Schreiben des auswärtigen Departements einzusenden und Meine Resolution zu erwarten.

VI.

Königliche (eigenhändige) Kabinetsordre vom 5. März 1791.

Des Villaumes Buch soll hier nicht gedruckt werden, wenn der Druck dergleichen Bücher in meinem Lande zugelaßen wird, kan diese Genehmigung als eine approbation über dergleichen schriften angesehen werden, die ich aber sehr entfernt bin jeh zu geben, ich bin gewis tolerant gewis ebenso als meine vorfahren und habe solches öffentlich in dem Religions-Edict erklärt, ich wil keinen gewißenszwang und las einem jeden glauben was er wil, Aber das kan und werde nie leiden das das gemeine Volk durch irr lehren von der alten wahren Christlichen Religion abgeleitet, und das schriften die solches befördern, öffentlich in meinem Lande gedruckt werden, und hieraus mus die Bücher-Censur schärfer und attenter seindt. Die Prediger der Reformirten und Lutherischen Confession müßen nach der Bibel das volk lehren, so wie diese in ihrer jedes mahligen Kirchen erklärt wird, und müßen die simbolischen Bücher nicht zurückgesetzt werden, auf das ein jeder nach seine einfälle die Bibel verdrehet, denn daraus entstehet lauter Confusion und wißen die sogenannten aufklärer selbst nicht was sie wollen, Ich aber will ruhe und Ordnung im Lande haben, und dazu mus mir ein jeder behülflich seind worauf sie mein lieber Gros Cantzler und alle Ministers zu achten haben.

VII.

Die Minister v. Schulenburg u. Alvensleben an den Kriegsrath Schlüter als Censor historischer Schriften.

Berlin, 31. August 1791.

Dem Kriegsrath Schlüter, als Censori der alhier im Druck erscheinenden historischen Schriften, wird auf seine Eingabe vom 27. d. worin er um Verhaltungs-Befehle gebeten: ob er einer gewißen ihm vorgelegten Schrift über die Französische Revolution sein Imprimatur ertheilen dürfe? hiermit zum Bescheid gegeben;

Daß so sehr es auch zu wünschen gewesen, daß die Bekanntmachung der diese Begebenheit begleitenden Ereignisse, und die Verbreitung der demokratischen besonders Aufruhr und Empörung hervorbringenden Grundsätze hätte verhütet werden können und verhütet worden wäre; so würde doch das Verbot des Drucks des von ihm eingereichten, hierbei zurückerfolgenden Manuskripts diesen Endzweck nicht mehr erreichen; und da der Verfaßer zwar im Eingange die bekannten Grundsätze eines Rousseau, Raynal und anderer Philosophen übertrieben gepriesen, in der Folge aber auch die bei dieser Revolution begangenen Ausschweifungen und ihre traurigen Folgen aufrichtig dargestellet habe: so werde ihm hiermit die Freiheit gegeben, es zum Druck zu verstatten. Um aber dem Mißbrauch vorzubeugen, welchen sich der Verfasser in der Fortsetzung der Schrift erlauben könnte, wird der Censor hiermit authorisirt und angewiesen, alle gegen die Regierungen, gegen die Treue, den Gehorsam, die Unterwürfigkeit der Unterthanen, gegen höhere Stände, gegen Obrigkeiten anstößige Sätze und Ausdrücke zu streichen und zu mildern, und keinen gefährlichen Grundsatz stehen zu lassen, der auf Verbreitung des demokratischen Gifts abzielet.

VIII.

Königliche Kabinetsordre an den Großkanzler v. Carmer.

Potsdam, 1. September 1791.

Da die bisherigen Bücher-Censores sich an das Censur-Edikt gar nicht kehren, sondern viel zu leichtsinnig verfahren, so muß ich hierin eine Aenderung treffen, und die theologischen und moralischen Schriften von anderen Männern censiren lassen, die accurater und gewissenhafter sind. Ich habe zu dem Ende mein Augenmerk auf den Ober-Consistorial-Rath Hermes und Geh. Cons. Rath Hillmer gerichtet, die Ihr dazu bestellen sollet. Ihr werdet also am besten thun, selbige zu Euch kommen zu lassen, ihnen Meine Willensmeinung, und was Ihr sonsten zu ihrer Instruction noch dienlich findet zu eröffnen, und sodann das weiter erforderliche verfügen.

Jetzt hatte Wöllner das Fahrwasser gewonnen, dessen er bedurfte, um direkt auf sein Ziel loszusteuern. Die nachstehende Eingabe war auf seine Veranlassung geschrieben und von ihm vor ihrer Absendung gut geheißen worden.

IX.

Hillmer an den König.

Berlin, 14. October 1791.

EKM. haben geruhet mich zum Censor der in Berlin zu druckenden Bücher zu ernennen; und zwar soll ich laut Allerh. Dero Befehl in der mir ertheilten Special-Instruktion

„alle moralische, desgleichen alle Zeit- und Gelegenheitsschriften allein, die theologischen aber mit Zuziehung eines meiner Collegen censiren".

In Allerh. Dero Cabinets-Ordre aber an den GrosCanzler v. Carmer d. d. 1. Sept. ist blos der theologischen und moralischen, nicht aber der Monats- und überhaupt Zeit- und Gelegenheitsschriften Erwähnung gethan, daher auch die weitern Verfügungen in dieser Art getroffen worden sind; und eben daher ist mir noch keine einzige Schrift zur Censur gebracht worden.

Da dieses nun ausdrücklich der eigentlichen landesväterlichen Intention E. K. M. zuwieder ist; indem grade diese Monats- Zeit- und Gelegenheitsschriften von allen Classen und Ständen des Volks am meisten gelesen werden, und durch diese Art Schriften der Religion, der Ruhe und guter Ordnung in Deutschland wie in Frankreich mehr als durch größere theologische und moralische Werke geschadet worden, und in der Folge geschadet werden kann; ich hingegen weil diese Schriften von E. K. M. in meiner Instruktion ausdrücklich und namentlich meiner Censur anvertraut sind, dafür verantwortlich sein müßte; so unterstehe ich mich E. K. M. zu bitten:

1) Allerhöchstdieselben wollen geruhen, sich darüber von dem Chef des geistlichen Departements Herrn von Wöllner nähern Bericht geben zu lassen, und dem zu folge

2) zu befehlen, daß von nun an, alle Monatsschriften, Zeit- und Gelegenheitsschriften, Bibliotheken, Pädagogischen Schriften und alle dergleichen Broschüren, philosophischen- und moralischen Inhalts eben sowohl als die größern theologischen und moralischen Bücher mir und meinem von E. K. M. ernannten Gehülfen zur Censur zugeschickt werden.

X.

Königliche Kabinets-Ordre an Wöllner.

Potsdam, 19. October 1791.

Da Ich das, in der abschriftlichen Anlage, enthaltene Gesuch des p. Hillmer, daß, von nun an, alle Monats-Schriften, alle Zeit- und Gelegenheits-Schriften, alle Bibliotheken- und Pädagogische Schriften, so wie alle dergleichen Broschüren, philosophischen und moralischen Inhalts, eben so wohl als die größern Theologischen und moralischen Bücher, ihm zur Censur zugeschickt werden müßen, Meiner Intention gantz gemäß finde, weil in solchen Schriften, oft auch Dinge so die Theologie betreffen vorkommen; so habe Ich Euch hiedurch auftragen wollen, die Verfügung zu treffen, daß obgenandte Schriften dem p. Hillmer auch zur Censur zukommen: und habt Ihr denselben zugleich von dieser Meiner Willensmeinung zu benachrichtigen.

Um diese Zeit fing die französische Revolution an, die allgemeine Besorgniß der europäischen Regierungen zu erregen. Noch hoffte man, den deutschen Kaiser an der Spitze, der drohenden Gefahr durch strenge Verbote begegnen zu können. Obwohl das preußische Volk äußerst loyal und dem Königshause unbedingt zugethan war, andrerseits aber die sich hier und da äußernde Unzufriedenheit einzelner Weniger in sehr harmlosen Worten sich aussprach, so verquickten sich doch fortan in Preußen beide Ziele, die Unterdrückung der geistigen und selbst des kleinsten Schattens politischer Freiheit. Für Wöllner hatte es keinen willkommneren Bundesgenossen geben können, als die Furcht der regierenden und besitzenden Klassen vor der Revolution; er wußte ihn geschickt für seine Zwecke in den Vordergrund zu schieben.

Die nachstehenden Aktenstücke bedürfen keines weitern Commentars.

XI.

Der König an das Kammergericht.

Berlin, 1. Februar 1792*).

Friedrich Wilhelm, König von Preußen rc. Unsern rc. Da des Römischen Kaisers Majestät in Gefolge eines Reichsschlusses an den Obersächsischen Kreis, sowie an alle übrigen Kreise des deutschen Reichs, ein Schreiben erlassen, wodurch den Ständen die Unter-

*) Mylius' Edikten-Sammlung, 1792.

drückung aufrührerischer Schriften und die Erhaltung des öffentlichen Ruhestandes empfohlen wird; so lassen wir Euch hierbei eine Abschrift jenes Schreibens zufertigen, mit dem Befehl, in Eurem Departement auf alle, auf Empörung abzielende, besonders die französische Revolution betreffende Schriften, äußerst wachsam zu sein und deren Verbreitung so viel möglich zu verhindern.

XII.

Schreiben des römischen Kaisers an den Kurfürsten von Sachsen als Creisausschreibenden Fürsten des Obersächsischen Creises.

Wien, 3. Decbr. 1791*).

Ew. Lbd. ist zum voraus bekannt, was gestalten Uns Churfürsten, Fürsten und Stände des Reiches unterm 6. August laufenden Jahres geziemend ersucht haben, bei den sämmtlichen Reichscreisen die Vorkehrung solcher wirksamen Maßregeln allergnädigst zu veranlassen, wodurch der Landesherrlichen Polizeigewalt ohne Eintrag auf eine gleichförmige Art der Verbreitung der zum Aufruhr anfachenden Schriften und Grundsätze mit wechselseitiger Beiwirkung vorgebogen auch weiters mittelst thätiger allenthalbiger Herstellung der Reichsconstitutionsmäßigen Verfassung des gemeinsamen und vereinten Reichs- Wehr- und Vertheidigungsstandes Gehorsam, Ordnung, Ruhe und Sicherheit im Reiche gehandhabet werden möge.

Wenn Wir nun Uns von Anbeginn Unserer Reichsregierung zum vorzüglichsten Augenmerke genommen haben, den öffentlichen Ruhestand des Heil. Reiches und sämmtlicher dessen Angehörigen aufrecht zu erhalten, sodurch männiglich in Unsern und des Heil. Reiches Schutz zu haben, und wider alle unrechtmäßige Gewalt Reichsverfassungsmäßig zu schirmen, ein solches aber nicht leichtlich würde zu erzielen sein, falls nicht die Verbreitung empörerischer Schriften, wie ohnehin die Reichsgesetze insonderheit der Reichsabschied vom Jahre 1570 und die Reichs-Polizei-Ordnung jeder Obrigkeit gemessenst aufgeben mit allem Ernste gesteuret, auch falls nicht jenes, was zu Handhabung des Landfriedens und der allgemeinen Reichsvertheidigung und Sicherheit allschon in den Reichsabschieden vom Jahre 1526 zu Speier §. 9 und 1530 zu Augsburg §. 70 u. s. w., in der Reichs-Executions-Ordnung vom Jahre 1555 auch in dem Westfälischen Reichs-Friedensschlusse verordnet ist, bewerkstelligt und in dessen Gemäßheit jeder Churfürst, Fürst und Stand dermaßen gefaßt sein wollte, damit er und die Seinen sich selbst unversehenen Ueberfalles etwas entschütten, seinen Benachbarten fürderliche und fürträgliche Rettung leisten; auch hiewider von andern tröstlichen Beistand erwarten möge.

*) Mylius' Editten-Sammlung, 1792. Nr. 7, p. 761 ff.

Als gesinnen Wir an Ew. Lbd. als Kreisausschreibenden Fürsten des Obersächsischen Kreises Reichsväterlichst, all dieses den sämmtlichen Ständen des Obersächsischen Kreises zu Gemüthe zu führen, und dieselben wohl zu erinnern, damit der Verbreitung aller zu Empörung und Aufruhr anfachenden Schriften und Grundsätze, sonderheitlich solcher, wodurch der Umsturz der gegenwärtigen Verfassung oder die Störung der öffentlichen Ruhe befördert wird, durch wachsame Aufsicht auf die Urheber, Verfasser und Verbreiter, durch scharfe Bestrafung derselben und durch unnachsichtliche Confiscirung dergleichen in- und ausländischen Schriften mit desfallsiger wechselseitiger Beiwirkung, sorgfältigst vorgebogen, auch überhaupt vorsichtig verhütet werde, damit nirgends im Reiche einige öffentliche Unruhe und Empörung entstehe, sondern jeder in gehörigem Gehorsame gehalten, und sich mit jenem was die unbefangene stracks durchgehende Rechtspflege mit sich bringt, schuldigst zu begnügen, mit Nachdruck vermogt; im Fall aber ein Auflauf oder Empörung entstehen sollte, von jedem Kreisstande so wie die Handhabung des Landfriedens mit sich bringt, mit bewaffneter starker Hand herbeigeeilt, sodurch Ordnung, Ruhe und Sicherheit im Reiche gehandhabt, und jeder getreue Reichs-Unterthan geschützt und bei dem Seinigen erhalten werde.

Damit auch diese Erhaltung und Handhabung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit desto wirksamer sein und desto einträglicher von Statten gehen möge, so versehen Wir Uns zu Ew. Lbd. und sämmtlichen Ständen des Obersächsischen Kreises, dieselben werden allsolches reichspatriotisch bewerkstelligen, auch eifrigst sich dazu verwenden, damit die Reichsconstitutionsmäßige Verfassung des gemeinsamen und vereinten Reichs-Wehr- und Vertheidigungsstandes allenthalben thätigst hergestellt, auch des Endes sich mit andern Reichskreisen in vertrauliches Einvernehmen gesetzt werde.

Wir sind inmittelst des billigen Vertrauens und leben der getrösten Hoffnung, Ew. Lbd. werden sowohl für Sich Selbst, als von obhabenden Kreis-Ausschreibe-Amtswegen, diese so heilsame Sache zu befördern Sich angelegen sein lassen, auch wie solches geschehen sei, Uns baldigst berichten.

XIII.

Der König an das General-Direktorium.

Berlin, 3. Februar 1792.

Se. K. Maj. von Preußen befehlen Dero General-Directorio hierdurch, in gemäßenheit eines von des Kaisers May. an sämmtliche Reichs-Stände ohnlängst ergangenen Schreibens, wegen Unterdrückung empörerischer Schriften, zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe im Reiche, da solches mit Hochstdero Gesinnung und Willensmeinung

vollkommen übereinstimmt, nach vorhero gepflogenen Concert mit dero Auswärtigen und Justiz-Departement, die deshalb hierunter in Dero Staaten ergehen zu laßenden Publikationen, gemeinschaftlich mit obgedachten Departementen zu verfügen, auch überhaupt ein wachsameres Auge, als man bisher gehabt, auf Unterdrückung dergleichen Schriften zu nehmen.

XIV.

Der König an den Cabinetsminister Grafen von Finckenstein.

Berlin, 4. Februar 1792.

In Verfolg Meiner gestrigen Antwort an das Auswärtige Departement, die Unterdrückung aufrührischer und andrer unzuläßigen Schriften betreffend, habe Ich auf Veranlassung des Kaiserlichen Circulaires zu Ergreifung desto kräftigerer Maßregeln, Euch hiemit anbefehlen wollen, ohne Zeitverlust als ältester EtatsMinistre einen allgemeinen Staatsrath zu convociren, und sämmtlichen Ministres aus allen Departements, Meine ernstliche Willensmeinung dahin zu eröfnen, daß sie sammt und sonders, als treue Diener des Staats, diese Sache in reifliche Erwägung, und keines weges auf die leichte Achsel zu nehmen haben, sondern nach dem Inhalt der von dem Kaiser und dem Churfürsten von Sachsen anhero gesandten Anschreiben die Ihr communiciren möget, solche Einrichtung zu treffen, und solche Mittel ausfindig zu machen, daß der vom Kaiser und Reich intendirte Endzweck ganz ohnfehlbar um so mehr erreicht werden könne, da das Uebel allenthalben, Meine eigne Länder nicht ausgenommen, heimlich und öffentlich dergestalt um sich gegriffen hat, daß am Ende die äusserste Rigoueur und Leib und Lebensstrafen nötig sein werden, um boshafte Schriftsteller, Drucker und Verleger im Zaum und gebührender Ordnung zu halten. Ich will demnach

1) daß die Ministres und Generaldirectoria solche Polizei-Anstalten, vornehmlich in der Residenz treffen sollen, daß alle Druckereien und Buchhandlungen unter beständiger strenger Aufsicht stehen, und soll den Buchdruckern sowohl als Buchführern bei zehnjähriger Vestungs-Arbeit verboten werden, dergleichen Schriften zu drucken, oder zu verkaufen. Es muß daher die Einrichtung gemacht werden, die von der Meße oder sonst eingesandten Schriften, nicht ehender in den Buchläden feil zu bieten, als bis solche die Censur passirt sind, und die Erlaubniß zum Verkauf derselben ertheilet worden ist. Ich werde über diesen Punkt keine Einwendungen annehmen, als wenn der Buchhandel dadurch leiden würde; denn dem Uebel muß gesteuert werden, und wenn auch der Buchhandel zu Grunde ginge.

2) Der GroßCanzler v. Carmer und das Justiz-Departement müßen die Bücher-Censores beßer wie bisher in Ordnung halten,

und bin Ich gar nicht zufrieden, daß Meine Befehle in Absicht der Censur nicht genauer sind beobachtet worden, weil Mir selbst gedruckte Sachen sind zu Händen gekommen, die kein Censor hätte müssen passiren laßen. Ein jeder Ministre des Justitz Departements wird Mir künftig responsable sein, wenn Censores und Fiskale nicht ihre Schuldigkeit thun.

3) Ein gleiches gilt von dem Chef des Geistlichen Departements, wenn er seine schriftstellerische Aufklärer unter den Theologicis nicht unter genauere Aufsicht nimmt, weil diese den meisten Schaden anrichten.

4) Endlich befehle Ich dem Etats Ministre von Werder, als General Postmeister, bey den Gränz-Postämtern, die Einführung der Gothaischen Gelehrten Zeitung, desgleichen der Jenaischen Allgemeinen Litteratur-Zeitung in meinen sämmtlichen Landen a dato zu verbieten, und solches durch ein Publikandum öffentlich bekannt zu machen, weil diese beiden Blätter sich bisher vorzügliche Freiheiten gegen hiesige, sowohl als in andern Ländern gemachte Einrichtungen erlaubt haben.

Den Postmeistern muß bei Strafe der Kassation die Spedition derselben untersagt, auch allen Fiskalen im Lande aufgegeben werden, hierauf zu vigiliren.

5) Zuletzt ist mein Wille, daß die sämtlichen Etats Ministres in ihren Dikasteriis auf die Unterbedienten genau Acht haben, daß nicht auf den Cantzleyen und Registraturen von Sachen, die nicht publici juris werden sollen, Abschriften genommen, und ofte sogar außerhalb Landes verbreitet, und öffentlich gedruckt werden, als worauf Ich hiermit ohnausbleibliche Cassation gesetzt haben will. Wie denn auch den Bülletins-Schreibern das Handwerk gelegt, und dieser Unfug bei Vestungs-Strafe nicht weiter gestattet werden muß.

Ihr habt also, Mein lieber ꝛc. Finckenstein, im versammelten Staatsrath, über diese obigen Punkte mit den übrigen Ministres zu conferiren, und Mir mit ihnen von den Beschlüßen, und getroffenen Verfügungen des förderſamsten einen gemeinschaftlichen Bericht abzustatten.

XV.

Beschluß des Staatsministeriums.

Berlin, 6. Februar 1792.

Auf Grund dieser an den Grafen v. Finckenstein erlassenen Cabinetsordre traten sämmtliche Minister, mit Ausnahme des wegen Krankheit entschuldigten Freiherrn v. Dörnberg, (nämlich Finckenstein, Hertzberg, Blumenthal, Carmer, Hoym, Schulenburg, v. d. Osten gen. v. Sacken, Heinitz, Werder, v. d. Reck, Arnim,

Rohdich, Woellner, Voß, Goldbeck, Alvensleben und Struensee) am 6. Febr. 1792 zur Berathung zusammen und beschlossen, nachdem die obige Cabinetsordre Punkt für Punkt durchgegangen und berathen war, einstimmig:

„daß jedes Departement des Hohen Etats Ministerii wegen der in verschiedene derselben einschlagende Punkte, Sich noch besonders zusammen thun; über die Mittel zur vollständigen Erreichung Sr. königlichen Maj. landesväterlichen Absichten weitere Berathschlagung nehmen; die Resultate den übrigen Departements communiciren und demnächst in corpore sich wieder versammeln wolle, um des Königs Maj. die möglichst vollständigen Anträge hierüber in einem gemeinschaftlichen Bericht unterthgst vorlegen und solchem nach dem Inhalte mehrgedachter Cab. Ordre ein hinlängliches Genüge leisten zu können.

Damit aber Se. K. M. von Befolgung Höchstdero allergn. Befehls und von der heutigen allgemeinen Zusammenkunft wie auch von der darin genommenen Verabredung unterrichtet würden, so wurde sogleich vom Protokollführer ein vorläufiger Bericht an den König entworfen, von einigen der Minister revidirt und unterschrieben, auch sofort zum Mundiren und weiterer fördersamster Besorgung zur Geh.Staats-Kanzlei abgegeben, endlich aber noch festgesetzt, daß man sich zum Hauptbeschluß über diese Gegenstände den Freitag als 10. d. M. wieder gegen zwölf Uhr Mittags versammeln wolle.

Diesem Protokolle war folgendes Dictat angehängt:

Der GroßCanzler und das Justiz-Departement haben ad 2. der Cabinets-Ordre vom 4. hujus S. K. M. Unzufriedenheit mit tiefer Betrübnis ersehen, sie bemerken

1) daß von ihrer Seite alles, was innerhalb der Gränze ihrer Amtsführung möglich gewesen, zur Befolgung der Kgl. Befehle, mit pflichtmäßiger Aufmerksamkeit und Sorgfalt verfügt worden. So haben nicht allein unterm 20. September 1788 das Cammergericht und der GeneralFiscal, sondern auch die übrigen LandesJustiz Collegiums in den Provinzen die gemessenste Anweisung erhalten, auf die Drucker, Verleger und Verbreiter solcher schädlichen Schriften genau zu vigiliren. Eben so haben

2) der GroßCanzler und das JustizDepartement darauf gehalten, daß sobald von Verfassern oder Verlegern solcher auswärts gedruckter schädlicher Schriften, die sich in hiesigen Landen befunden, nur die geringste Anzeige geschehen, darauf sofort gehörig inquiriret, und wirklich einige solche Schriftsteller, z. E. Würtzer, Bahrdt rc. zu Gefängniß- und Festungs-Strafe verurtheilt worden. Ferner hat

3) das Justiz-Departement, wenn über die von Unterbehörden versagte Censur, Beschwerden bei ihm geführt worden, die Manuscripte jedesmal auf das genaueste geprüft, und bei mehreren solchen Schriften, weil sie ihm anstössig und gegen die Königl. Intention zu sein schienen, den Druck untersagt. Dagegen können sie

4) auf ihre Pflicht versichern, daß ihnen, da ohnehin ihre Berufs-Geschäfte zur Lektüre in andern wissenschaftlichen Fächern keine Zeit übrig lassen, kein einiger Fall bekannt oder angezeigt worden, wo eine solche schädliche Schrift unter der Censur des Kammergerichts oder eines andern Landes-Justiz-Collegii gedruckt worden wäre; wobei übrigens noch allerunertth. bemerkt wird

5) daß zur Censur bei dem Kammergericht und den übrigen Landes-Justiz-Collegiis nur noch solche Schriften gehören, welche in die Jurisprudenz Litteratur und schöne Wissenschaften einschlagen, wohingegen für die theologischen, medicinischen, philosophischen und politischen Schriften, andere Censur-Behörden, welche von dem Justiz-Departement nicht ressortiren, bestellet sind.

Bei diesen Umständen kann das JustizDepartement, welches sich der gewissenhaftesten Erfüllung seiner Pflichten gegen S. K. M. und gegen den Staat vollkommen bewußt ist, bei den in der Allerh. Cab. Ordre enthaltenen ungnädigen Aeusserungen, sich nur mit der Hoffnung beruhigen, daß S. K. M. nach Höchstdero preißwürdigen Gerechtigkeits-Liebe, die Höchstdenenselben gegen seine Amtsführung vorgetragenen Beschuldigungen auf das genaueste untersuchen lassen, und wenn sie sich, wie gewiß der Fall sein wird, als ungegründet darstellen, demselben das unverschuldeter Weise verlohrene Allerh. Vertrauen wiederschenken werden.

Die Vorschläge, welche das Justiz-Departement zur Erreichung der in der Cab.Ordre geäusserten Allerh. Intention zu thun weis, sind folgende:

a) daß die vorhandnen Gesetze, welche die Abfassung, den Druck, den Verlag und jede sonstige Verbreitung aufrührerischer, empörerischer und andrer schädlicher Schriften untersagen, so wie die Gefängnis- Festungs- und andere gestrenge Strafen, welche die Landesgesetze besonders das Allgemeine Gesetzbuch Th. II. Tit. XX. § 151—155 gegen diese Verbrechen bestimmt haben, dem Publiko nochmals in Erinnerung gebracht und eingeschärft werden.

b) Daß die LandesJustiz-Collegia ernstlich angewiesen werden, ihre Aufmerksamkeit bei der Censur der in hiesigen Landen gedruckten und verlegten Schriften, soweit dieselben zu ihrem Ressort gehören, zu verdoppeln, und schlechterdings bei eigner Vertretung nichts passiren zu lassen, was die Ruhe des Staats, oder die demselben, seinem Oberhaupt, seinen Gesetzen und Anordnungen schuldige Ehrfurcht verletzen könnte.

c) daß sämmtlichen Fiskälen der gemessenste Auftrag geschähe, auf dergleichen schädliche Schriften genau zu invigiliren; und sobald sie wahrnehmen, daß eine derselben in den Buchläden verkauft werde, oder sonst im Publiko cirkulire und verbreitet werde, davon der Obrigkeit sofort Anzeige zu machen, damit diese durch Confiskation und Vernichtung der vorhandenen Exemplare der weiteren Verbreitung des Uebels Einhalt thun, und den Verfasser mit seinen Theilnehmern zur gehörigen Verantwortung und Strafe ziehen könne.

Uebrigens bemerkt das Justiz Departement noch allerunterth.: daß da nach der gegenwärtigen Allerhöchsten Ordre sub No. 1, künftighin nicht blos die im Lande gedruckten und verlegten, sondern auch die durch die Buchhändler von auswärts her eingebrachten Schriften, deren Zahl für jede Messe mehrere Tausende zu betragen pflegt, der Censur unterworfen werden sollen, die Collegia sich besonders um die Zeit der beiden Leipziger Buchhändler Messen, in keiner geringen Verlegenheit befinden dürften, eine so beträchtliche Anzahl ihrer Mitglieder als zu dieser weitläuftigen Revision und Censur erforderlich sein wird, bei dem betriebe der currenten Geschäfte zu entbehren, und daher sehr zu wünschen sei, daß einige Fonds zur Besoldung für Leute, welche sich dieser weitläuftigen mühsamen Arbeit gantz und ex professo widmen können, allergnädigst angewiesen werden möchten.

Schließlich kann das Justiz Departement nicht umhin, auf seine Pflicht anzuzeigen, wie ihm, so weit die Gräntzen seines Ressorts reichen, nicht die geringste Spur vorgekommen sei, daß das Uebel des Aufruhrs und der Empörung, mit welchem einige deutsche Provinzen, besonders in der Nähe von Frankreich angesteckt worden, in den Königl. Landen, und bei den Einwohnern derselben, die bisher unter einer gerechten und milden Regierung sich noch immer des Schutzes der Gesetze, bei ihrem Eigenthum und ihren Rechten erfreuen können, irgend einen bedenklichen oder gefährlichen Eindruck gemacht hat.

XVI.

Finckenstein und die sub XV. genannten Minister an den König.

Berlin, 6. Februar 1792.

E. K. M. an mich, den ꝛc. Finckenstein, unterm 4. d. M. erlassenen Kabinets-Ordre gemäß, haben wir uns sofort sämmtlich versammelt, und zufolge des ꝛc. Befehls über die darin enthaltene Punkte, zur Verhütung des fernern Debits aller Aufruhr empörenden Schriften überhaupt deliberirt. Um nun E. K. M. Landesväterliche Absicht vollkommen darunter erreichen zu können, wird jedes Departement des Etats-Ministerii sich noch des fordersamsten besonders zusammenthun, und über die Mittel zur Hemmung dergleichen Debits, Aller-

höchst Dero Höchsten Befehle zufolge die sicherste Maaßregeln zu treffen, auch seine Vorschläge mit den übrigen Departements zu vereinigen suchen, welchemnächst das Etats-Ministerium sich aufs neue versammeln und E. K. M. den weiteren Bericht sofort abzustatten nicht ermangeln wird.

XVII.

Beschluß des Staatsministeriums.

In der am 10. Februar und im Einklang mit dem vorstehenden Berichte stattgehabten Staatsministerialsitzung, an welcher sämmtliche Minister Theil nahmen, wurde von Seiten des Staatsministeriums einstimmig beschlossen: daß aus den von den Ministern Struensee, Reck und Wöllner erstatteten Einzelberichten ein Hauptbericht an den König erstattet und das Votum des General-Directorii wegen der darin enthaltenen Finanzgegenstände zum Grunde gelegt werden sollte.

Zu welchem Behufe ꝛc. von Struensee diese Vota gesammelt und von denenselben die Anfertigung des allgemeinen Berichts mit Beilegung sämmtlicher votorum übernommen, auch demnächst beschlossen wurde, solchen noch einmal in pleno zu verlesen und zu unterzeichnen.

XVIII.

Votum des General-Direktorii v. Blumenthal, v. Heinitz, v. Werder, v. Arnim.

Berlin, 7. Februar 1792.

Nachdem S. K. M. auf Veranlassung des Kaiserlichen Cirkularis, wegen zu bewürkender Zurückhaltung und Unterdrückung aller, die öffentliche Ruhe und Sicherheit stöhrenden aufrühreriſchen Schriften und Unternehmungen, durch die unterm 4. dieses erlaßene Cabinets-Ordre allerhöchstdero Willensmeinung näher zu eröfnen geruhet:

was zu Erreichung dieses Endzwecks, in dero Staaten für Maaßregeln genommen und wie darunter von den verschiedenen Departements Allerhöchstdero Ministerii verfahren werden solle; so ist in Gemäßheit der dieserhalb am 6. dieses, in der Versammlung eines hochlöbl. Staatsraths, genommenen vorläufigen Abrede diese Angelegenheit, so weit sie das bestimmte Ressort des Ministerii vom General Directorio besonders betrift, in fernere reifliche Erwegung gezogen, und in Rücksicht, auf die darüber verfasste Vota und sonstige ein-

gezogene sachdienliche Nachrichten, deshalb folgender einstimmiger Beschluß gefaßet worden.

I. Da dem General Directorio sowohl nach seiner Bestimmung, als nach der Vorschrift besagter Kgl. Cab. Ordre sub Nr. 1. vermöge der demselben anvertrauten allgemeinen Policei-Aufsicht und Handhabung eigentlich nur obliegt

zu veranstalten und darüber zu halten, daß im Lande keine Aufruhr und Empörung veranlaßende oder befördernde Handlungen unternommen, noch dergleichen Schriften geduldet und verbreitet werden;

so würde Seitens des General Direktorii, im Verfolge des dieserhalb bereits unterm 10. v. M. erlaßenen, dem Inhalte der neueren Cab. Ordre vom 3. dieses gemäßen Circularis,

allen Kriegs- und Domänen Kammern wiederholentlich ernstlichst einzuschärfen sein, die gedachte Polizeimäßige Obliegenheit nicht nur mit der äußersten Strenge und Aufmerksamkeit zu erfüllen, sondern auch sämmtlichen Buchhändlern und Buchdruckern anzudeuten, daß sie sich bei Vermeidung Zehnjähriger Vestungsstrafe nicht unterstehen sollen, dergleichen Aufruhr und Empörung veranlaßende oder dazu beförderliche Schriften zu drucken, zu verlegen und zu verkaufen,

was Endes die Kammern sowohl selbst, als durch die Stadt-Polizei-Obrigkeiten, auf die Buchdruckereien und Buchhandlungen genaue Aufsicht zu halten, und deshalb von Zeit zu Zeit Visitationes vorzunehmen laßen hätten.

II. Würde beim General Direktorium zu verfügen, auch sämtl. Kammern aufzugeben sein, nach Vorschrift besagter Kabinets-Ordre sub No. 5.

den sämtl. Unterbedienten, Canzelleien und Registraturen von neuem einzuschärfen, daß sie bei Vermeidung unausbleiblicher Exemplarischer Bestrafung und Cassation sich nicht unterfangen sollen:

solche Sachen, welche Instruktionsmäßig geheim gehalten und nicht publici juris werden solten, besonders wenn dadurch unbefugte Beurtheilungen und Critiquen der Landes-Regierung veranlaßt werden könnten, auf irgend eine Art zu divulgiren, noch davon Abschriften zu ertheilen.

III. Werden die Kammern anzuweisen sein, genau darauf Acht zu haben:

ob in den sogenannten geschriebenen Zeitungen und Bulletins, gesezwidrige, zum Nachtheil des Landesherrn und der Regierung gereichende, die Ruhe und Zufriedenheit der Unterthanen stöhrende Nachrichten enthalten wären, welche ebenfalls dergleichen Skripturen sogleich in Beschlag genommen, und davon beim General Direktorio Anzeige gethan werden müße.

IV. In Ansehung der, in besagter Königl. Cabinets-Ordre sub Nr. 1. dem General Directorium ferner gegebenen Anweisung: solche Einrichtung zu treffen, daß die von der Messe oder sonst eingehenden Schriften und Bücher, nicht eher in den Buchläden feil geboten würden, als bis solche die Censur passirt, und die Erlaubniß zu deren Verkaufe ertheilet worden:

hat man nöthig gefunden folgendes zu bemerken:

a) müße man nach der Veranlassung und nach der Absicht besagter Kgl. Cabinets-Ordre voraussetzen:
daß die befohlenen Maßregeln eigentlich nur auf solche Bücher und Schriften gerichtet und angewendet werden sollen, —
welche die öffentliche Ruhe stöhren und Empörung und Aufruhr stiften und verbreiten könnten
und daß mithin in Beziehung auf die dem General-Directorio und den Kammern anvertrauete Policei-Verwaltung, unter den in oftgedachter Cabinets-Ordre beiläufig vorkommenden Ausdrücken:
und anderer unzuläßigen Schriften, item dergleichen Schriften
keine andere als vorerwehnte zu verstehen, oder, was den Verkauf und die Verbreitung solcher Schriften beträfe, lediglich nach den Grundsätzen des geschärften Censur-Edikts vom 19. Decb. 1788 §. II. zu verfahren wäre;

b) wäre im angeführten Censur-Edikto §. III. die Censur aller im Lande herauskommenden Schriften, nach Beschaffenheit deren Inhalts, respektive dem hochlöbl. Departement der auswärtigen Angelegenheiten, Justiz Departement, Ober Consistorio, Ober Collegio Medico, und den davon abhangenden Provinzial-Collegiis &c. beigeleget, das General Direktorium und die Kammern aber davon auf keine Weise chargiret worden:

Von dieser, für die, im Lande herauskommenden resp. gedruckt und verlegt werdenden Bücher, bestimmten Censur, wäre die, in der Königl. Cab. Ordre erwähnte Censur:

„aller von den Buchhändlern und sonst von den Messen, oder auf „andre Art eingehenden Bücher und Schriften, vor Gestattung deren „Verkaufs gänzlich unterschieden:

und wie auch diese Censur nach dem Sinn und Inhalte des angeführten Censur-Edikts, keinesweges zum Ressort des General Directorii und der Kammer gehörte: so würde überhaupt die Ausführung dieser Vorschrift, zweierlei zur Folge haben:

entweder, die Bestellung einer auf dieses Geschäft gerichteten besondern Censur-Commission

oder

ein gänzliches Verboth des Handels mit allen auswärtigen Büchern und Druckschriften.

Im ersten Falle, der zu errichtenden Censur-Commission, würde nothwendig sein, dazu mehrere, von allen andern Geschäften befreite Sachkundige, aus Königl. Kassen hinlänglich zu besoldende Personen anzuordnen, welche im Stande wären, die von den Messen und sonst eingehenden, jährlich wenigstens Sechstausend Stück betragenden, zum Theil weitläuftigen Bücher gehörig durchzulesen, und zu prüfen, auch diese Arbeit so zu beschleunigen, daß der nothwendige, besonders auswärtige Absatz solcher Bücher dadurch nicht gehemmt, mithin weder den Buchhändlern ihre rechtmäßige Nahrung entzogen, noch, wie solches nachfolgend näher dargelegt werden würde, dem Kgl. Landes-Accise- und Postwesen ein gewiß beträchtlicher Nachtheil zugezogen würde.

Im zweiten Falle des gänzlichen Verbots alles Handels mit auswärtigen Büchern, würden die Folgen davon für den Staat in aller Absicht noch weit bedenklicher und schädlicher sein, aus folgenden Gründen:

1) wäre das Gewerbe des Buchhandels und der dazu mitwirkenden Buchdruckereien, Papiermühlen ꝛc. im Preuß. Staat von eben so großer Wichtigkeit, als Nützlichkeit. Durch den Fleiß und die Geschicklichkeit der sich damit befassenden Personen, wäre es bewürkt, daß der seit vorigen Jahrhundert in Leipzig gewesene Hauptsitz des deutschen Buchhandels,

seit ohngefehr dreißig Jahren grostentheils den Königlichen Staaten zugeführet und in Berlin errichtet worden.

Blos aus dem Gesichtspunkte der Staats-Wirthschaft wäre der Buchhandel, und das damit verbundene Gewerbe, einer der vorzüglichsten Nahrungszweige.

In Berlin allein, wo vor dem Siebenjährigen Kriege nur 3 Buchhandlungen subsistiret, und verhältnißmäßig eben so wenig Buchdruckereien, wären jetzt vorhanden:

26 zum Theil große Buchhandlungen, und
20 dergleichen Buchdruckereien.

Das Personale derselben an Gesellen und Lehrburschen, beträge über 248 Personen.

In den übrigen Provinzien könnte zum wenigsten eine Anzahl von 50 Buchhandlungen, und eine noch größere Anzahl von Buchdruckereien angenommen werden,

Rechnete man dazu,

die zum Buchhandel und zu den Buchdruckereien mitwürkenden Buchbinder, Schriftgießer, Papiermacher, und andere Geschäfts-Gehülfen, Zeichner und Kupferstecher, so könnten solche sicherlich eine Anzahl von einigen Hundert Familien, und von einigen Tausend Personen ausmachen,

welche von diesen Gewerben, Nahrung und Unterhaltung hätten.

Die Bedürfnisse dieser Leute hätten wieder auf den Nahrungs-

stand, einer unzähligen Menge von Handwerkern und Producenten der Lebensmittel, Einfluß, und von allen fließen den Landesherrlichen Kassen, die bestimmten ansehnlichen Gefälle und Einnahmen zu. Diese würden noch dadurch vergrößert, daß seit 30 bis 50 Jahren, Gelehrsamkeit, schöne Wissenschaften und Künste in den Preußischen Staaten, und vornemlich in Berlin, ihre Zuflucht und ihren Wohnsitz, für ganz Deutschland erhalten, wodurch mit die Vermehrung und Verbesserung der Buchhandlungen und Buchdruckereien bewürket, und die besten Köpfe veranlaßet worden, daselbst ihren Aufenthalt zu nehmen, zur Ausbreitung der Wissenschaften und Künste durch auserlesene Schriften, thätig zu sein, und eben dadurch viele Fremde und Gelehrte anhero zu ziehen, so daß man sicher behaupten könne, daß seit dieser Zeit, zur Ehre der Preußischen Monarchie und Nation das Licht der Wahrheit, des Geschmacks und der feinen Sittlichkeit, sich vorzüglich von hieraus, über ganz Deutschland ausgebreitet, und die Achtung und Eifersucht selbst derjenigen benachbarten Staaten zur Folge gehabt haben, wo seit Jahrhunderten die Litteratur mit allen Künsten geblühet hatte.

Die Wichtigkeit des Preuß. Buchhandels und der damit verbundenen Gewerbe, würde durch unleugbare Thatsachen dargelegt.

Der Buchhandel würde vornemlich durch Tausch getrieben. Bei diesem Handel hätten diejenigen Buchhändler das Uebergewicht und die meisten Gewinnen, welche auf den Messen die besten Verlagsbücher abzusetzen hätten. In diesem vorzüglichen Falle hätten sich seit vielen Jahren, die Preußischen, vorzüglich die Berlinschen Buchhändler, und einige Bücher=Verlag habende Buchdrucker befunden, indem die in den Preuß. Staaten so hervorleuchtend emporgekommene Litteratur und Verbeßerung des Geschmacks und der Sitten, ferner die einer richtigen Politik und weisen Staats=Regierung so angemeßene, billige und vernünftige Preßfreiheit und Censur Grundsätze, die Folge gehabt hätten, daß die größten Gelehrten und besten Schriftsteller in Deutschland und sogar in fremden Ländern, ihre Schriften den Preuß. Buchhändlern in Verlag gegeben hätten.

Die Einländischen Buchhändler waren also dadurch in den Stand gesetzet worden, nicht nur gegen eigene Verlags=Bücher, die neuen Verlags=Bücher auswärtiger Buchhändler, mit Vortheil einzutauschen, sondern sie hätten noch außerdem eine beträchtliche Anzahl ihrer eigenen Verlagsbücher an fremde für baares Geld absetzen können, wovon nach der mäßigen Berechnung, der dißeitige baare Gewinn fremden Geldes, jährlich im Durchschnitt auf 90,000 Rtl. angenommen werden könne; den baaren Geld=Ueberschuß und Gewinn, welchen einige einländische Bücherverlag habende Buchdrucker, vornemlich Decker und Unger in Berlin, und Gebauer in Halle, von dem Absatze ihrer Verlagsbücher auf der Leipziger Messe hätten, könne man jährlich wenigstens auf 30,000 Rtl. annehmen, so daß der Staat allein durch

den Buchhandel, einen jährl. Zugang von 120,000 Rtl. fremden Geldes hätte. Eine weit größere Geld=Summe würde durch den einländischen Buchhandel in Cirkulation unterhalten. Nach den darüber eingezogenen vorläufigen Nachrichten, könnte man solches sicherlich jährlich auf eine Million Thaler in Anschlag bringen.

Nach öffentlichen gedruckten Nachrichten, wurde die Geld=Cirkulation des Buchhandels in ganz Deutschland auf 12 Millionen jährlich angegeben, und davon ein Drittheil dem Preuß. Staate zugeeignet.

(Journal von und für Deutschland)

So wie die einländischen Buchhandlungen sich den Verlag und Besitz der besten und vorzüglichsten Schriften erworben hätten, so hätten sie auch seit vielen Jahren den vorzüglichsten Absatz ihrer Bücher nicht allein in Deutschland, sondern auch in Pohlen, Rußland, Dänemark, Schweden und in die Oesterreichischen Länder erlanget, und zu dessen Beförderung in vielen ausländischen Städten, besondere Comtoirs zu errichten Gelegenheit gehabt. Der Absaz in den Preuß. Staaten machte bei weiten den geringsten Theil ihres Handels aus.

Die Preußischen, besonders die Berlinschen Buchdruckereien, wären zu einer Vollkommenheit gebracht, daß sie den besten Englischen und Französischen gleich kämen, und dadurch den Druck der besten ausländischen Werke an sich zögen.

Alle diese Vorzüge und Vortheile werden den einländ. Buchhändlern und Buchdruckern, ja dem Staate selbst entzogen, und eine Klasse von vielen Hundert nützlichen Bürgern um Nahrung und Wohlstand gebracht, zum Theil auch das Land zu verlassen gezwungen, dagegen aber alle diese Vortheile und Erwerbsquellen, fremden Staaten zugewendet werden:

wenn strengere Gesetze der Censur und Preßfreiheit eingeführt, und besonders die Censur aller eingehenden auswärtigen Bücher und Schriften zur Ausführung gebracht werden solte.

2) würden eben dadurch die erworbenen Rechte und Privilegia der Buchhändler und Buchdrucker gekränket und verletzet werden, auf deren Grund und Glauben sie ihr Vermögen zu Errichtung und Ausbreitung ihres bürgerlichen Gewerbes angeleget, und ihr Verfall würde zugleich auf ihren Credit, auf ihre Gläubiger und auf die Nahrung so vieler anderen mit ihnen in Verbindung stehenden Personen, den verderblichsten Einfluß haben.

3) Würde der Staat selbst und der Landesherr dadurch an seinen Einkünften den beträchtlichsten Nachtheil leiden. Posten und Frachtfuhrleute würden die Einnahme von der häufigen Correspondenz, auch Ein= und Ausführung der Bücher und der dahin gehörigen Materialien, die Accise aber die Einnahme von der so vielfachen Consumtion, so vieler um ihre Nahrung gebrachten, und

zum Theil zur Auswanderung gezwungenen nützlichen und redlichen Einwohner, verlieren.

4) Dem allen ohnerachtet aber, würde dennoch, durch alle diese so strengen, der gerechten, weisen und menschenfreundlichen Gesinnungen des Landesherrn so wenig entsprechenden Maßregeln nicht bewürket werden können,

daß alle dergleichen Bücher und Schriften, deren Eingang und Umlauf in hiesigen Landen man zurück zu halten und zu unterdrücken vermögete, nicht auf andere Wege, als durch die Buchhändler und Posten eingebracht würden.

Die Preuß. Länder wären allerwärts mit fremden Staaten umgeben und zum Theil vermischt. Diese ständen mit einander in Absicht des Gewerbes und Zuganges in ununterbrochener Verbindung.

Es würde also durch die strengste Aufsicht und selbst durch die gewaltsamsten Vorkehrungen, nicht zu verhindern sein, daß nicht dennoch allerhand, und selbst unzuläßige fremde Bücher und Schriften auf mancherlei Art in das Land gebracht würden, so wie dieses auch mit der weit leichter zu verhütenden Kaufmännischen Contrebande, die tägliche Erfahrung bewiese.

Die Strenge und das unvermeidliche Aufsehn der vorhabenden Censur-Anstalten würde bei dem größten Theile der in ruhiger Unwißenheit aller dieser Dinge sich befindenden Unterthanen, eine, wo nicht beunruhigende, doch aufgeweckte Aufmerksamkeit und Nachforschung erregen, bei anderen aber Unlust, Mißtrauen, ja um so viel mehr Reitz und Bestrebung zuwege bringen, sich dennoch es sei aus Neubegierde oder aus anderer Absicht, die Kenntniß und den Besitz, selbst der zurückgehaltenen und unzuläßigen Bücher zu verschaffen. Die Ausländer würden auch nicht verabsäumen, auf den Grenzen der Preuß. Länder, Niederlagen von dergleichen unzuläßig erklärten Büchern, zu errichten, und solche auf unentdeckbaren Wegen in das Land bringen. Solchergestalt würde durch die strengsten Censur-Anstalten und Strafgesetze,

zwar eine dem Staate so nützliche Handlungsbranche mit der großen Anzahl der davon Nahrung habenden Landes-Einwohner ruinirt, jedoch aber die Absicht, alle nachtheilig gehaltene Bücher zurück zu halten, und der Kenntniß der Einländer zu entziehen, nicht erreicht werden, so daß dieses Vorhaben, weder dem wahren Interesse des Staats zuträglich, noch zweckmäßig und ausführbar oder möglich gehalten werden könne.

5) Vermögte man auch nicht einzusehen, daß irgend eine politische und sittliche Nothwendigkeit, zur Einführung einer solchen ungewöhnlichen Censur Strenge vorhanden wäre.

Nach der Kenntniß und Ueberzeugung des gesammten Königl. Ministerii und Dienerschaft, und nach dem Zeugniß von ganz Europa, hätte die Preußische Nation, in allen Klassen sich zeither, durch un-

geheuchelte Liebe, Gehorsam und Verehrung, gegen ihre Landesherrn und Obrigkeiten, durch Thätigkeit, Ordnung und Ruhe, im öffentlichen und privat Leben, und in Zeiten des Krieges, und der allgemeinen Noth, durch reinen Patriotismus, und willige Aufopferung des Lebens und Vermögens, auf eine so exemplarische Art ausgezeichnet, daß es Beleidigung und Niederdrückung dieser so edlen und redlichen Volksgesinnungen sein würde,

wenn man nur Verdacht und Besorgniß äußerte, daß in den Hertzen solch einer Nation, jemals ein Funken der Empörung und des Aufruhrs, gegen Landesherrn und Vaterland Nahrung finden oder auflodern könne.

Selbst die vor Augen liegenden traurigen und schrecklichen Folgen, der Volksempörungen in Frankreich und Braband, erregten den stärksten Abscheu gegen solche eben so strafwürdige, als verderbliche Gesinnungen und Unternehmungen, und bestärkten alle Preuß. Staatsdiener und Unterthanen, in der bisher bewiesenen Treue, Liebe und Gehorsam gegen ihren Landesherrn, deßen verehrungswürdiger Wille und Absicht es wäre:

sein Volk glücklich zu machen, Gerechtigkeit, Ordnung, Sicherheit und öffentliche Treue und Glauben, zu handhaben und aufrecht zu erhalten, jeden guten Bürger bei seinem Rechte und Eigenthum zu schützen, und die Staats-Einkünfte zu Beförderung der Wohlfarth des Staates, und zur Belohnung des wahren Verdienstes, mit Weisheit zu verwalten und zu verwenden.

Es würde also in der That diesen Gesinnungen des Landesherrn und der Nation, zum Nachtheil und zur Verkleinerung gereichen,

wenn irgend eine Besorgniß von Aufruhr und Empörung durch die vorhabenden Censur oder Zwangs-Anstalten, zur allgemeinen Kenntniß der Unterthanen und der Ausländer gebracht werden solten;

zumal die in fremden Ländern erscheinende aufrührerische und zur Unruhe reitzende Schriften, dem größten Theile der Unterthanen gar nicht bekannt würden, auf die Rechtschaffenheit und den Patriotismus Derjenigen, welche deren Kenntniß erlangten, aus vorangeführten Gründen keinen Eindruck machten, vielmehr die Anhänglichkeit an eine weise und gerechte Monarchische Regierung, noch mehr bestärkten, und bei dem Nichtdasein solcher Ursachen, welche Mißvergnügen und Widersetzlichkeit würken könnten, nicht sowohl durch dergleichen Schriften, als vielmehr durch Emissarien der in Empörung befangenen Völker, und fremde Reisende, die Geschichte und die Veranlaßung solcher strafwürdigen Unternehmungen, hie und da bekandt gemacht würden. Aber auch von dieser Seite würde kein Nachtheil für hiesigen Staat zu besorgen sein, da das Einschleichen und Gewerbe solcher verworffener Menschen, leicht durch die Wachsamkeit und Thätigkeit der Polizei verhindert werden könne.

6) Was die, außer den aufrührerischen in der höchsten Cabinets Ordre, und in dem Abschnitte sub No. 3 noch erwehnten unzuläßigen Schriften beträfe, so müßte man zuförderst bemerken:

wie kein vernünftiger und rechtschaffener Staats-Bedienter und Unterthan, unter dem so oft mißverstandenen und mißgedeuteten Ausdrucke von

Aufklärung

etwas anderes verstände als

Beförderung der Allgemeinheit der für die Menschen, in ihren verschiedenen Verhältnissen nützlichen Wahrheiten und Kenntnisse.

Dieses könne und würde der wahren GottesVerehrung und Christlichen Religiosität, so wie solche in der reinen und überzeugenden Anweisung ihres Stifters und seines durch menschliche Zusätze und Auslegungen nicht verfälschten Evangeliums enthalten und gelehrt würde, auf keine Weise nachtheilig sein, und da der ganze Endzweck dieser heiligen Lehre kein anderer sei, als:

thätige Christliche Rechtschaffenheit des Lebens und die Ueberzeugung von einer glücklichen Zukunft und Unsterblichkeit, zu gründen, zu befördern und zu befestigen:

so müße man mit dem Gefühl der Wahrheit und mit der beruhigendsten Zufriedenheit bezeugen:

daß eben dieser Sinn und Geist der Christlichen Religion im Preußischen Staate überall herrschend wäre, und daß eben dadurch die so exemplarische Treue und Anhänglichkeit sowohl der Staats Bedienten, als der Unterthanen gegen Landesherrn und Vaterland, mit bewürket, unterstützet und erhalten worden, auch ferner gewiß erhalten werden würde.

Anstößige und unzuläßig gehaltene Bücher, gegen die Christliche Religion oder besondere Religions-Meinungen, würden durch die vorhabende Censur-Anstalten, eben so wenig gänzlich zurückgehalten und unterdrückt werden können, als solches vorhin in Beziehung auf aufrührerische Schriften dargeleget worden, zumahl da solche der Ruhe und Sicherheit des Staats weniger nachtheilig wären, als jene.

Außerdem wären die mehresten und schädlichsten ältern Bücher dieser Art schon in vielen Bibliotheken vorhanden, und jene Censur Strenge könnte sogar Veranlassung geben, daß jene größtentheils in Vergessenheit gerathene weit schädlichere Bücher, wieder hervorgesucht, und deren Inhalt bekannt gemacht würde. Was besonders die für verbothen erklärten allgemeinen Jenaischen und Gothaischen Litteratur Zeitungen beträfe, so hätten das Ministerium des GeneralDirectorii darin noch nie etwas befunden,

was der wahren Christl. Religiösität oder der Sicherheit und Ruhe des Staats nachtheilig, und zu Empörung und Aufruhr beförderlich wäre.

Diese Zeitungen beschäftigten sich mit dem besten und wichtigsten

Theile der ganzen Literatur, wären mit vorzüglicher Gründlichkeit, Einsicht und Unpartheilichkeit verfaßt, und wären die vollständigste, angenehmste und am meisten belehrende Lektüre aller Gelehrten, Geschäftsmänner und Freunde der Litteratur. Das Verboth derselben würde für diese äußerst kränkend sein, so wie dazu keine billige und gerechte Ursach vorhanden wäre.

Selbst das ruchbar werdende vorseiende und schon den Posten angedeutete Verboth dieser Zeitungen würde würksam sein, deren Verfasser in Absicht ihrer Urtheile und Meinungen noch vorsichtiger und gefälliger zu machen, mithin deren fernere Zulassung um desto unbedenklicher sein.

V) Nach allen diesen wahrhaften Umständen, und einleuchtenden Gründen, wäre also das gesammte Ministerium des General Directorii der pflichtmäßigen einstimmigen Meinung:

daß die vorhabende neue CensurAnstalt und Strenge weder nothwendig, noch zuträglich und zu Erreichung der geäußerten Absicht würksam, vielmehr dem wahren Staats-Interesse in aller Absicht schädlich sein würde.

Das gesammte Ministerium hielte nach seiner gewißenhaftesten devotesten Ueberzeugung dafür, daß da durch das erneuerte und geschärfte Censur-Edikt vom 19. Dcbr. 1788. § I. schon festgesetzt sei

daß die Censur keinesweges eine anständige ernsthafte und bescheidene Untersuchung der Wahrheit hindern, noch irgend einen Schriftsteller einen lästigen Zwang auflegen, sondern vornemlich nur demjenigen steuern solle, was

1) wider die allgemeinen Grundsätze der Religion,
2) wider den Staat,
3) Moralischer und Bürgerlicher Ordnung entgegen wäre, oder —
4) zur Kränkung der persönlichen Ehre und des guten Nahmens abzielte.

Da ferner, im § II. des Edikts, für alle Klassen der im Lande gedruckt und verlegt werdenden Schriften, bestimmte zuverläßige Censoren angeordnet, auch gegen die Uebertreter schon verhältnißmäßige Strafen festgesetzt wären; da auf Veranlassung der Kaiserlichen Aufforderung, allererst unterm 10. v. M. nachdrückliche Cirkular-Verfügungen, an alle Cammern und Justiz Collegia und Censur-Anstalten, um die gesetzlichen Vorschriften, gegen alle Aufruhr und Empörung verbreitende Schriften und Unternehmungen, mit äußerster Aufmerksamkeit und Strenge zu beobachten, erlaßen, und den Buchhändlern deshalb die ernstlichsten Anweisungen ertheilet wären:

Zu völliger Erreichung der LandesVäterlichen WillensMeinung, vorjezt nichts weiter erforderlich und würksam sein würde als

a) nochmals den Buchhändlern, die pünktlichste Befolgung der vorhandenen Censur-Gesetze, bei Androhung der gesetzmäßigen Strafen anzubefehlen, und ihnen zugleich aufzugeben:

keine andere Schriften von den Messen einzuführen, als deren einländischer Debit nach dem Censur Edikt de 1788 erlaubt wäre, und wenn sich darunter solche befänden, die ihnen bedenklich schienen, oder ihnen dergleichen zugeschickt würden, solche sofort der angeordneten Censur einzureichen und vor deren Genehmigung den Verkauf derselben nicht zu unternehmen.

b) würden die Censoren und selbst die zur Censur authorisirten Collegia anzuweisen sein:

künftig über die genaueste Befolgung und Ausübung des Censur-Edikts aufs strengste zu halten, und wenn ihnen verbotene oder verdächtige Schriften zu Händen kämen oder bekannt würden, deren Zurückhaltung und Unterdrückung sofort zu veranstalten, auch davon jedesmal der Behörde Anzeige zu thun, um auf die Contravenienten zu vigiliren und solche zur verwürkten Strafe zu ziehen, so daß keine Schrift durch den Druck oder Handel in das Publikum kommen möge, welche jenem Gesetze entgegen und irrige oder schädliche Begriffe und Meinungen über NationalFreiheit, Revolution und Religion enthielte.

c) daß keine Schriften zum Druck und Debit zu verstatten, welche zum Nachtheil und Beleidigung der geheiligten Person des Landesherrn oder der unmittelbaren Staatsverwaltung, gereichten, wovon jedoch solche Schriften auszunehmen

welche blos die Amtsführung der Staatsbedienten, höhern und niedern Standes beträfen, als welche den Nutzen stiften könnten, daß dadurch Ungerechtigkeiten und Willkühr in Schranken gehalten, und mehr Antrieb zu rechtmäßigen und weisen Maßregeln in der Amtsführung hervorgebracht würde.

d) würde besonders noch den Buchhandlern bei Verlust ihrer Privilegien aufzugeben sein, keine anonymische, oder sonst nach vorstehenden Bemerkungen unzuläßige und Ediktenwidrige Schriften zu verkaufen, bevor sie die Censur passirt und zulässig erklärt worden.

e) würde nach diesen Bestimmungen das Censur-Edikt de 1788 mit einer Deklaration zu versehen, und diese überall bekannt zu machen sein.

Ein weiteres zu verfügen hielte man um so weniger nötig noch rathsam, da auch schon im neuen Gesetzbuche, über das Religions-Wesen und die Religions-Gesellschaften, auch in Ansehung der Kirchen-Aufsicht und geistl. Disciplin

B. II. Tit. XI. pag. 729.
imgl. Sect. 2. pag. 735 seq:

so bestimmte heilsame Vorschriften gegeben, gegen Staats-Verbrechen aller Art, Empörung und Beleidigung des StaatsOberhauptes, auch in besagten Gesetzbuche P. II. Tit. XX sect. 2. pag. 1187 seq.

die nachdrücklichsten Maßregeln bestimmt, und die härtesten Strafen geordnet worden.

Das gesammte Ministerium des General-Direktoriums wäre also überzeugt,

daß wenn alle diese Umstände und Gründe, mit Beifügung derjenigen, welche zum Ressort der übrigen hochlöbl. Ministerial-Departements gehörten, in ein vollständiges Memorial verfaßt, S. K. M. durch einen gemeinschaftlichen Bericht eingereicht, und in diesem zugleich die wesentlichsten Sätze des Memoire, mit Hinweisung auf dasselbe dargelegt, und darin

die durch gemeinschaftlichen Beschluß des vereinigten Staats Ministerii, nötig, rathsam und ausführbar gehaltenen Maßregeln in dieser Angelegenheit vorgeschlagen würden

S. K. M. nach dero Weisheit, Herzensgüte und großmüthigen Zuneigung zu den getreuen Unterthanen keinen Anstand nehmen mögten, solche zu billigen, und in Absicht etwa vorgefaßter Meinungen, zur Kenntniß der reinen Wahrheit zu gelangen.

Auch würde es vielleicht der redlichen Absicht und guten Sache beförderlich sein:

wenn das gesammte Ministerium bei S. K. M. um Bewilligung einer persönlichen Audienz devotest ersuchte, um sowohl dessen bisheriges Pflicht- und Gesetzmäßiges Verfahren, als die treuen und patriotischen Gesinnungen und Handlungen Allerhöchst dero ganzen Dienerschaft und sämmtlicher Unterthanen, desto mehr ins Licht stellen und rechtfertigen zu können.

XIX.

Votum des Justiz-Departements (v. Carmer, v. d. Reck, v. Wöllner und v. Goldbeck).

Berlin, 8. Februar 1792.

Da S. K. M. höchst dero gesammten Etats Ministerium eine gemeinschaftliche Erwägung des Gegenstandes der höchsten allegirten CabinetsOrdre befohlen haben; so glaubt das Justiz Departement seine pflichtmäßige Meinung über den ganzen Inhalt derselben abgeben zu müßen.

S. K. M. allerh. Intention ist hauptsächlich dahin gerichtet, daß die Verbreitung aufrührerischer empörischer und anderer dergleichen schädlichen Schriften gehindert werden solle.

In sofern dies aus Veranlassung der Kaiserlichen und Sächsischen Anschreiben geschehen soll, ist deshalb das Erforderliche schon von dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten verfügt. Insofern die Veranlassung dazu auch darin gesezt wird, daß in den Königl. Staaten aufrührerische Gesinnungen angetroffen sein möchten, hält sich das Justiz Departement vermöge seiner dem König und

dem Staat schuldigen Treue verpflichtet, gewißenhaft anzuzeigen, wie ihm soweit die Grenzen seines Ressorts reichen, nicht die geringste Spur solcher aufrührerischen Gesinnungen vorgekommen sei, auch dieselben in dem Geiste Preuß. Unterthanen nicht Platz finden könnten, welche gewohnt sind, von ihrem Landesherrn nach ihren Verfaßungen mit Gerechtigkeit und Milde behandelt, und wider angemaßte Bedrückungen Einzelner nachdrücklich geschützt zu werden.

Dagegen halte man es aber für äußerst bedenklich, und der auf den festesten Stützen beruhenden Würde S. K. M. nicht zuträglich, auch nur auf die entfernteste Weise einige Besorgniße blicken zu laßen, als wenn Empörung und Aufruhr im hiesigen Staate unter die Reihe der möglichen Dinge gehörten.

Man müße daher auf Pflicht und Gewißen anrathen, keine darauf einigen Bezug habende öffentliche Verordnung zu erlaßen, vielmehr nur dabei stehen zu bleiben, was durch das auswärtige Departement im Reichsverfaßungsmäßigen Verhältnisse an die Collegia erlaßen worden, zumalen durch die schon vorhandene Gesetze gegen die Abfaßung, den Druck und die Vertreibung solcher schädlichen Schriften, mittelst Androhung strenger Strafen, gegen die Urheber und Theilnehmer eines solchen Verbrechens hinlänglich gesorgt sei.

Wenn aber S. K. M. dennoch befehlen, daß nach dem Inhalte der Cab. Ordre öffentliche Verfügungen getroffen werden müßten, so bemerkt das Justiz Departement

ad 1) Daß wenn auch durch die befohlene strenge Censur der von auswärts eingebrachten Bücher, dem Debit schändlicher Schriften durch die Buchhandlungen gesteuert werden könnte, es dennoch unmöglich sein werde, die heimliche Einbringung derselben, so wie anderer Contrebande zu verhüten, und daß alsdann das im finsteren schleichende Uebel, vielleicht unbemerkt, desto großeren Schaden anrichten könnte, daß jenes Mittel der Censur in der Ausführung fast unmöglich scheine, weil bei der ungeheuren Menge der in jeder Messe herauskommenden Schriften, zu einer so genauen Revision derselben, ein ganzes Heer besoldeter Censoren erforderlich sein würde, und daß diese Maßregeln eine gänzliche Stockung des Buchhandels, so wie den Banquerut aller Buchhändler zur nothwendigen Folge haben müste. Das General-Directorium würde am besten bestimmen können, wie groß der Verlust sein dürfte, welcher dem Staate aus einem solchen totalen Ruin dieses Gewerbes bevorstehe, und ob es daher nicht unabläßige Pflicht des Ministerii sey, allerunterthänigst darauf anzutragen, daß es bei der Vorschrift des Censur Edikts §. 10 belaßen werden möchte, nach welchem die Buchhändler selbst, wegen des Debits auswärts gedruckter schädlicher Schriften responsable gemacht sind. Allenfalls könnten die Buchhändler an diese gesetzliche Vorschrift nochmals ernstlich erinnert, und gegen die Uebertretung derselben unter

Androhung der in der allerhöchsten Cabinets-Ordre enthaltenen Maßregeln nachdrücklich gewarnet werden.

2) Muß selbst in dem von S. K. M. geäußerten Unwillen, das Justiz Departement die große Regenten-Tugend verehren, nach welcher Allerh. Dieselben, Ihro Ministerio die Verabsäumung seiner Pflichten nicht nachsehen wollen, und wenn es unglücklich genug gewesen sein sollte, hierinnen gefehlt zu haben, so muß es seinen Fehler zu verbeßern mit doppelter Anstrengung bemüht sein.

Inzwischen bemerkt das Justiz Departement, wie es sich auch bei gewißenhaftester Prüfung nicht bewußt sei, irgend etwas, so innerhalb der Grenzen seiner Amtsführung möglich gewesen, zur Befolgung der Allerh. Königl. Befehle auch in diesem Stück verabsäumt oder vernachläßigt zu haben. So haben nicht nur das Kammergericht und der General Fiskal, sondern auch die übrigen Landes Justiz Collegia der Provinzen die gemeßenste Anweisung erhalten, auf die Drucker, Verleger und Verbreiter gemeinschädlicher Schriften genau zu invigiliren. Sobald von Verfaßern oder Verlegern, solcher auswärts gedruckten Schriften, die sich in hiesigen Landen aufgehalten, die geringste Anzeige geschehen, ist darauf sofort gehörig inquirirt und auf gesetzmäßige Bestrafung erkannt worden; wenn Beschwerden über die von Unterbedienten versagte Censur eingekommen, so hat man jedesmal die Manuskripte auf das genaueste geprüft, und bei allen Schriften deren Inhalt anstößig und gegen die Königl. Intention zu sein geschienen, den Druck untersagt.

Dagegen kann das Justiz-Departement auf seine Pflicht versichern, daß ihm kein einziger Fall bekannt, oder angezeigt worden, daß eine solche schädliche Schrift unter der Censur des Kammergerichts oder eines andern Landes Justiz Collegii gedruckt worden wäre; wobei übrigens noch allerunterthänigst bemerkt wird, daß zur Censur bei den Justiz Collegiis nur solche Schriften gehören, welche in die Jurisprudenz, Litteratur und schöne Wissenschaften einschlagen; daß für die Theologischen, Medicinischen, Philosophischen und Politischen Schriften, andere Censur-Behörden, welche vom Justiz Departement nicht ressortiren, bestellt sind, und daß selbst Schriften vermischten Inhalts, sobald darin Theologische, Moralische und andere dergleichen Artikel vorkommen, dem Geheimen Rath Hilmer zur Censur vorgelegt werden müßen.

Bei diesen Umständen kann das Justiz Departement nichts anders voraussetzen, als daß sein Benehmen S. K. M. von einer unrichtigen Seite dargestellt worden, und es getröstet sich von S. M. Preißwürdigsten Gerechtigkeitsliebe, daß allerhöchst Dieselben, deren getreuen Ministres dasjenige, was wider sie etwa angezeigt sein möchte, zu ihrer nähern Verantwortung mitzutheilen, allergnädigst geruhen möchten.

Die Vorschläge, welche das Justiz Departement zur Befolgung der Allerh. Cab. Ordre zu thun weiß, sind folgende:

a) daß die Landes Justiz Collegia wiederholt auf das ernstlichste angewiesen würden, ihre Aufmerksamkeit bei der Censur, soweit dieselbe zu ihrem Ressort gehört, zu verdoppeln und schlechterdings bei eigener Vertretung nichts passiren zu lassen, was die Ruhe des Staats, oder die demselben, seinem Souverain, seinen Gesetzen und Anordnungen schuldige Ehrfurcht verletzen könnte.

b) daß sämmtlichen Fiskälen der gemeßenste Auftrag geschehe, auf dergleichen schädliche Schriften genau zu invigiliren, und sobald sie wahrnehmen, daß eine derselben in den Buchläden verkauft oder sonst im Publiko verbreitet werde, davon der Obrigkeit Anzeige zu machen, damit diese durch Confiskation und Vernichtung der vorhandenen Exemplarien der weiteren Verbreitung des Uebels Einhalt thun, und den Verfaßer mit seinen Theilnehmern zur gesetzmäßigen Strafe ziehen könne.

ad No. 4) Die Gothaische gelehrte Zeitung ist den Mitgliedern des Justiz-Departements wenig bekannt. Die allgemeine Litteratur-Zeitung enthält freilich in einigen Recensionen Anpreisungen sogenannter chimerischer MenschenRechte, man hat aber nichts darin gefunden, was der Preuß. Staats-Verfassung nachtheilig oder für die Allerh. Person des Königs, die jedem Unterthan heilig sein muß, und ewig bleiben wird, beleidigend sein könnte. Sollten auch darin über einzelne Schritte Kgl. Bedienten zuweilen unglimpfliche Urtheile gefällt worden sein, so möchte es doch nicht für angemessen gehalten werden, diesen zum Nachtheil des lesenden Publici durch das intendirte Verboth eine Genugthuung zu verschaffen, welche sie in dem Bewustsein, recht und unsträflich gehandelt zu haben, finden, und es selbst fühlen müßen, daß man bei diesem Bewustsein, öffentliches Urtheil nicht scheuen dürfe. Dagegen ist mit Grund zu besorgen, daß dieses Verboth den Preußischen Staat, welcher bishero auch wegen des blühenden Zustandes der Wissenschaften in verdientem Ruhme gestanden hat, in den Augen seiner Nachbaren und des ganzen Europa, zu tief herabsetzen möchte. Der Königl. Intention würde hoffentlich schon dadurch ein Genüge geschehen, wenn die Expeditionen dieser gelehrten Zeitungen nachdrücklich gewarnet, und ihnen auf den Fall eines solchen Mißbrauchs der Freiheit, die in der Allerh. Cab. Ordre enthaltenen Maßregeln angedroht würden.

ad No. 5 & 6. Wird das Justiz Departement die allerhöchst vorgeschriebenen Maßregeln in seinem Ressort mit der strengsten Aufmerksamkeit zu befolgen und zu vollziehen, sich zur Pflicht machen.

XX.

Erklärung Wöllner's im Staats-Rath.

Berlin, 10. Februar 1792.

ad 3. Da die wiederhohlten schriftlich- und mündlichen Befehle E. K. M. an mich, den Chef des geistlichen Departements in Absicht der Lutherischen Geistlichen Lande (?) dahin gehen: sie dergestalt in Ordnung zu halten, daß durch die Neologen und so genannten Aufklärer unter ihnen, vornemlich die Millionen Unterthanen der untern VolksKlassen in dem Glauben ihrer Väter nicht beunruhiget, und darin irre gemacht werden sollen; so zeigen meine bisherige häufige Verfügungen an die unter mir stehende Consistoria, daß ich diese Befehle genau und strenge beobachtet habe, und werde ich nicht unterlassen, von dieser Seite für die Ruhe des Staats, nach meinem äußersten Vermögen ferner Sorge zu tragen.

XXI.

Spezial-Gutachten des Ministers v. d. Reck.

Berlin, 9. Februar 1792.

Da des Königs Majestät eine gemeinschaftliche Erwägung des Gegenstandes Höchstdero Cab. Ordre v. 4. huj. befohlen haben; so glaube ich mich dadurch verpflichtet, meine Meinung nicht bloß in Rücksicht des 2ten Punkts derselben, sondern allgemein abgeben zu müssen.

Soviel ich mich des Innhalts erinnere geht die HauptAbsicht auf Verhinderung der Ausbreitung aufrührerischer Schriften.

In so ferne diese in Veranlassung des Kaiserlich und sächsischen Anschreibens geschehen soll, ist deshalb wie in der Konferenz vom 6. vorgekommen schon von dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten das erforderliche verfügt. In so fern die Veranlassung dazu auch darin gesezt wird, daß auch in den Königl. Staaten aufrührerische Gesinnungen anzutreffen sein mögten, halte ich dafür, daß es des S. K. M. höchsten Person und dero Staat, mit gewissenhafter Treue ergebenen Ministerii Pflicht und Schuldigkeit sei gedachter S. K. M. anzuzeigen

daß man dergleichen aufrührerische Gesinnung nicht kenne, daß man nicht glaube, daß sie in dem Geiste preußischer Unterthanen Platz finden könnte, die gewöhnt wären von ihrem gnädigsten Landesherrn nach ihrer Verfassung mit Recht und Gerechtigkeit behandelt und wider die angemaßte Bedrückung einzelner mit Nachdruck geschützt zu werden. Daß man aber bedenklich und der Würde S. K. M. nicht angemessen halte auch nur auf die entfernteste Weise einige Besorgniß blicken zu lassen als wenn Auf-

ruhr und Empörung mögliche Dinge wären, und daher gewissenhaft allerunterth. anrathe, keine darauf einigen Bezug habende öffentliche Verordnung zu erlaßen, vielmehr nur dabei stehen zu bleiben was durch das auswärtige Departement an die Provinzial-Collegien im Reichsverfassungsmäßigen Verhältniß erlaßen worden, zumahl auch die bereits vorhandenen Gesetze schon dafür gesorgt hätten daß keine dem Wohl des Staates nachtheilige Schriften verbreitet werden könnten.

Nur auf den Fall, daß S. K. M. dennoch befohlen daß es bei Höchstdero geäußerten WillensMeinung bleiben solle, wäre meines Erachtens über die verschiedenen Punkte der Kgl. Cab. Ordre zu sagen:

ad 1) daß zwar nicht zu läugnen sei, daß eine strenge Censur aller Bücher und Druckschriften vor dem Verkauf zwar verhindern würde, daß keine nachtheilige Bücher durch die Buchhandlungen Debitirt werden könnten, daß aber die heimliche Einbringung derselben eben so wenig als die Einbringung der Contrebande Waaren, verhütet werden würde, und daß jenes Mittel der Censur, in seiner Ausführung fast unmöglich, sicher aber mit den nachtheiligsten Folgen verbunden sei.

Fast unmöglich werde es dadurch weil die ungeheuere Menge der von einer Messe zur andern Messe herauskommenden Schriften von mehr als Hundert vom Staat mit zulänglichem Salair zu nährenden Censoren von einer Messe zur andern nicht durchgelesen und beurtheilt werden können, und in seinen Folgen nachtheilig, weil es den Banquerut aller Buchhändler zur nothwendigen Folge haben müßte.

Das General Direktorium wird bestimmen können, was der Staat durch die solchergestalt bewürkte gänzliche Stockung des Buchhandels verlieren würde und das wird jeden seinen König ehrenden und den Staat liebenden, nicht aber leidenschaftlich und nach Privatabsichten handelnden Mann bestimmen müssen,

ob er zu jenem Mittel rathen kann,

oder nicht angemessener halte:

daß da in dem Censur-Edikt v. 19. Dezb. 1788. §. 10. bereits verordnet ist, daß die Buchhändler wegen des Debits auswärtig gedruckter Schriften, deren Innhalt den allgemeinen Grundsätzen, der Religion, dem Staat und sowohl moralischer wie bürgerlicher Ordnung entgegen ist, responsable sein sollen; S. K. M. allerunterth. anzutragen

daß es bei dieser zulänglichen Verfügung belaßen werden möge.

Den 2ten Punkt der Kg. Cab. Ordre betreffend, so muß selbst in dem von S. K. M. geäußerten Willen, das Justiz Departement die große Regententugend mit Verehrung erkennen, nach welcher S. K. M. ihrem Ministerio die Verabsäumung seiner Pflichten nicht gestatten wollen, und wenn es unglücklich genug ist gefehlt zu haben, seinen Fehler zu verbessern mit doppelter Anstrengung bemühet sein.

Wenn ich aber bei dem genauesten Nachsinnen mich nicht erinnern kann, was von Seiten des Justiz Departements bei der Censur etwa verabsäumt sein könnte, so kann ich nicht anders voraussetzen, als daß das Benehmen des Justiz-Departements S. K. M. unrichtig vorgestellt worden, und es stehet von dero Gerechtigkeit zu erwarten, daß Höchstdieselben dem Justiz Departement dasjenige was wider dasselbe etwa angezeigt sein mögte, zu seiner näheren Verantwortung mitzutheilen gnädigst geruhen werden.

Mein Vorschlag geht daher dahin, dieses Punkts halber bei S. K. M. auf solche Mittheilung anzutragen, und dabei zu bemerken, welche Schriften nach dem Censur Edikt, und seit der mit dem Consist. Rath Hilmer gemachten Einrichtung, noch zur Censur-Behörde des Justiz Departements gehören.

Hiernach wird meine Meinung mit dem was vom H. Groß-kanzler Exc. ad punctum 2 der Kgl. Cab. Ordre vorgetragen worden, übereinstimmen, nur würde ich ad 2, dieses voti, des Würzerschen und Bahrdtschen Falls nachmerklich nicht erwähnen, da einestheils von solchen älteren Fällen nicht die Rede zu sein scheint, die Schriften selbst nicht Aufruhr zum Gegenstande hatten, und meines Erinnerns an den deshalb veranlaßten Verfahren das Justiz Departement keinen Theil gehabt hat, sondern deshalb entweder unmittelbar oder nach speciellen Auftrag verfügt ist.

Der dritte Punkt der Königl. Cab. Ordre betrift lediglich das Geistliche Departement.

Der vierte enthält das Verboth der allgemeinen Litteratur Zeitung und der Gothaischen Gelehrten-Zeitung, die letztere kenne ich nicht genug. Die erstere habe ich bisher so weit ich die Zeit gehabt gelesen. Die von einigen Recensenten geschehene Anpreisung der in keiner StaatsVerfassung nicht einmahl auf den Inseln des Südmeeres bestehenden MenschenRechte ausgenommen, habe ich nichts darin gefunden was insbesondere der preußischen Staatsverfassung nachtheilig oder für des Königs höchste Person, die jedem Unterthanen heilig sein muß und bleiben wird, beleidigend sein könnte. In dieser Hinsicht wäre also keine Veranlassung zu deren Verboth. Wäre es auch daß einzelne Schritte Königl. Bedienten zuweilen unglimpflich beurtheilt sein mögten, so dürfte es doch nicht angemeßen sein, diesen zum Nachtheil des lesenden Publici durch das intendirte Verboth Genugthuung zu verschaffen, die sie doch mehr in dem Bewustsein, recht und unsträflich gehandelt zu haben finden, und fühlen müßten, daß nur bei diesem Bewustsein man öffentliches Urtheil nicht scheuen dürfe. Das alles aber bei Seite gesetzt, so besorge ich daß dieses Verboth den wegen seines blühenden Zustandes der Wissenschaften vor anderen so sehr berühmten Preußischen Staat vor dem ganzen Europa in einen besonderen Contrakt darstellen würde, und

halte es für Pflicht S. K. M. deshalb obwaltenden Bedenklichkeiten unterthänigst vorzustellen.

ad 5, und 6, stimme ich gerne zu jeder den Mißbrauch in den Canzleien abstellenden, und den Frevel der Bülletins-Schreiberei steuernden Verfügung.

XXII.

Votum des Grafen von Hoym.

S. K. M. befehlen in der Allerh. Cab. Ordre vom 4ten dieses:

Daß alle aufrührerische und unzuläßige Schriften unterdrückt und deshalb zweckmäßige Masregeln genommen werden sollen.

Sie befehlen zu dem Ende:

1) daß alle Druckereyen und Buchhandlungen unter einer beständigen Aufsicht stehen, und ihnen bei 10jähriger VestungsStrafe verboten werden soll, dergleichen Schriften zu drucken oder zu verkaufen;

2) daß alle eingehende Schriften nicht eher in den Buchladens feil geboten werden sollen, bis sie die Censur passiret sind, und die Erlaubniß zum Verkauf gegeben worden;

3) daß die Minister der Departements responsable sein sollen, wenn die Censores und Fiskäle nicht ihre Schuldigkeit thun;

4) daß weil die schriftstellerischen Aufklärer unter den Theologen den meisten Schaden thun, der Chef des geistlichen Departements sie unter einer genauen Aufsicht halten soll;

5) daß die Einfuhre der Gothaischen gelehrten und der Jenaischen allgemeinen LitteraturZeitung, weil sie Frechheiten gegen die in hiesigen Landen gemachte Einrichtungen verbreiten, nicht mehr statt haben, sondern durch ein Publikandum verboten werden soll;

6) daß denen Bulletins-Schreibern das Handwerk gelegt und

7) in den Canzeleyen und Registraturen, so wie überhaupt denen Unterbedienten verboten werden soll Abschrift von Sachen zu geben, die nicht publici juris werden sollen.

Die Masregeln, welche nach diesem Kgl. Befehle, gegen die Verbreitung der aufrührerischen und unzuläßigen Schriften genommen werden sollen, wären also

I.

Eine zweckmäßige Censur aller Schriften, sie mögen eines Inhalts sein, welches sie wollen, sie mögen im Lande oder im Auslande gedruckt sein. Und eine solche Censur würde dann nothwendig machen

1) daß für alle Schriften, die im Auslande gedruckt werden, eine eigene Censur-Anstalt, und zwar in Berlin errichtet werde, weil es unmöglich ist, in jeder Provinz dergleichen Censur-Anstalten zu machen, und weil, wenn es auch möglich wäre, daraus

die üble Folge entstehen könnte, daß eine Schrift in einer Provinz erlaubt, in der andern aber verboten werden könnte; Ich halte aber diese Censur selbst sowohl wegen der Menge der gedruckten Bücher und Schriften für unmöglich, als auch weil die Aestimatores solcher Schriften, schwer zu finden.

2) Daß diejenigen Schriften, die im Lande gedruckt werden sollen, in denen Provinzen, wo diese Druckereien sind, von einer dazu in derselben errichteten besonderen Censur-Anstalt geprüft werden. Für die in Schlesien und der Grafschaft Glatz zu druckenden Schriften, würde eine zweckmäßige Censur-Anstalt in Breslau gemacht werden müßen. Es verstehet sich von selbst, daß zu Censoren Männer genommen werden müßen, die dieser Arbeit gewachsen, das Vertrauen der Landes-Regierung und auch des Publici haben.

3) daß ein neues Censur-Edikt entworffen, und in demselben genau und deutlich bestimmt werde, was unter den unzuläßigen Schriften zu verstehen sei und

4) daß man dabei sorgfältig vermeide, denen getreuen Unterthanen S. K. Majſ., Anlaß zu gegründeten Klagen und Mißvergnügen zu geben, als ob man eine anständige, ernsthafte und bescheidene Ausbreitung der Wahrheit und wissenschaftlichen Kenntniße unterdrücken, und denen Schriftstellern im Lande, einen unnützen und lästigen Zwang, auflegen wolle.

II.

Zehnjährige Vestungsstrafe, gegen die Buchführer und Buchdrucker, die Schriften ohne Censur drucken oder verkauffen.

Ich würde zuförderst einen Unterschied machen

1) unter solchen Schriften, welche gegen den König, das Kgl. Haus, gegen den Staat, und gegen die Regierungsform gerichtet sind, oder die Treue und die Pflichten der Unterthanen schwächen, wankend machen und verletzen, die Regierungsform verdächtig oder gehässig machen, und die Unterthanen zum Aufruhr und Empörung anreitzten.

2) ferner unter denen, welche gegen die Verfügungen und Anordnungen der Ministres und Landes-Collegia gerichtet sind, und

3) denen, welche den allgemeinen Grundsätzen der Religion und der Moralischen und Bürgerlichen Ordnung zuwider, oder zur Kränkung der persönlichen Ehre, und des guten Nahmens anderer abzwecken.

Was die Schriften der ersten Art betrifft, so glaube ich, daß nicht nur der Buchdrucker und Buchführer, sondern auch der Schriftsteller, wenn er im Lande ist, höchst strafbar sei, daß gegen sie der ordentliche Criminal und fiskalische Prozeß statt finde, und daß die Strafen nach dem allgemeinen Gesetzbuche zu bestimmen sind.

Eine Zehnjährige Festungsstrafe, würde in manchen Fällen zu gelinde, in anderen zu hart sein.

Bei den Schriften der zweiten Gattung, muß man billig untersuchen, ob sie bescheiden, ernsthaft und anständig abgefaßt sind. Ist dies der Fall, so solte man die Censur nie versagen. Ist sie ihnen aber versagt worden, oder sie sind ohne Censur ins Publikum gekommen, so können die Strafen doch nicht zehnjährige Vestung sein, selbst nicht in dem Falle, wenn sie auch nicht ganz in bescheidenen Ausdrücken geschrieben wären. Ich kann hierbei zweierlei nicht unbemerkt lassen;

Erstlich gesetzt, daß eine Ministerial=Verordnung wirklich einem gerechten und gegründeten Tadel ausgesetzt wäre, und man versagte solchen Schriften, die in bescheidenen Ausdrücken diesen Tadel rügen, das imprimatum: gesetzt sie würden auswärts gedruckt und kämen heimlich ins Land, würde der Eindruck den eine solche Schrift auf das Publikum machte, alsdann nicht viel nachtheiliger sein, als wenn man eine solche Schrift hätte im Lande drucken, oder aber, wenn sie auswärts gedruckt worden, im Lande öffentlich verkaufen laßen? Das Publikum geizt mehr nach dem was verboten ist, es bildet sich die Sache übler, als sie ist, weil sie verboten ist, und welcher für den König und den Staat gutdenkende Minister wird nicht in einem bescheidenen Tadel neuen Antrieb zu beßerer Erfüllung seiner Pflichten finden? vorsichtiger sein und Anordnungen machen, damit sie sich besonders hüten, die Ruhe und Zufriedenheit guter Bürger zu stöhren, wodurch der Hauptzweck der Staats=Verwaltung verfehlt wird?

Eine solche Zurechtweisung muß selbst der König als Vater seiner Unterthanen, deren Wohl er doch gerne zweckmäßig fördern will, wünschen. Will man aber solche Schriften doch vermeiden, so schlage man den Weg ein, den der Kaiser genommen hat. Er erlaubt seinen Unterthanen, gegen alle Verfügungen, Vorstellungen bei denen vorgesetzten Instanzen, und bei ihm selbst zu machen. Er hat diese Erlaubniß öffentlich bekannt gemacht.

Wenn das Publikum weiß, daß man sich, gedrückt oder beschweret durch Verordnungen eines Ministers oder eines Landes=Collegii, an den ganzen Staatsrath wenden kann, und daß S. Majſ. erlauben, daß ihnen selbst Vorstellungen gemacht werden können, dann werden gewiß keine solche Schriften mehr erscheinen, und hat der Minister oder das Landes=Collegium keine unlautere Absichten, o so kann er ja mit offener Stirn jeden Ankläger ruhig erwarten.

Und endlich die dritte Gattung der Schriften anlangend, so ist zwar billig und recht, daß die Buchdrucker und Buchführer, wenn sie verbotwidrig handeln, gestraft werden; die Zehnjährige Vestungsstrafe ist meines Erachtens aber zu hart. Es muß dem Richter überlassen werden, solche nach Verhältniß des Grades der Bosheit, Fahrlässigkeit und des Schadens, den eine solche Schrift gemacht hat, zu bestimmen.

III.

Die Verantwortlichkeit des Ministers für die Censores. Der Minister kann für die Censores nicht haften. Diesen wird es überlassen zu beurtheilen, ob eine Schrift ins Publikum gebracht werden kann, nicht dem Minister, und dahero muß auch derjenige responsable sein, welchem der Auftrag ertheilet ist, die Schriften zu beurtheilen.

IV.

Das Verbot der Jenaischen und Gothaischen Zeitungen. Ich bin weit entfernt, die Ungezogenheiten, die etwa darin vorgekommen sind, zu rechtfertigen. Diese Zeitungen haben aber im Publiko sonst einen entschiedenen Werth und Nutzen. Es würde eine sehr üble Sensation im Publiko besonders in fremden Ländern machen, wenn man dergleichen Schriften schlechterdings verbieten wolte. Ich glaube, daß man ohne dieses Mittel zum Zweck kommen kann, wenn man durch Unser Cabinets Ministerium die Landesherren dieser Zeitungsschreiber requiriren läßt, ihnen fürs künftige dergleichen Ungezogenheiten zu verbieten, und ohne das ein Publikandum denen Postämtern befähle, darauf zu invigiliren.

V.

Das Verbot der geschriebenen Zeitungen. Ein solches Verbot ist höchst nothwendig, und niemand hat seit Anfang der Königl. Regierung darüber mehr als ich geeifert. Nur die privilegirten Zeitungsschreiber sind zu solchen Blättern berechtigt, und die Erfahrung hat gelehrt, daß sie Ungezogenheiten und offenbare, der Ehre und Würde anderer nachtheilige Lügen, verbreiten. Dies erkennen selbst die, welche solche bisher gelesen haben.

VI.

Das Verbot, keine Abschriften von Sachen zu geben, die nicht publici juris werden sollen. Auch Verschwiegenheit würde den Räthen und Subalternen zur Pflicht zu machen sein. So könnten meines Erachtens die Maßregeln modificit werden, um die Preßfreiheit und den Buchhandel, nach der Intention S. K. M. einzuschränken.

Es frägt sich aber:

ob es nicht Pflicht sei, dem König vorzustellen und ihn zu bitten, daß Sie es bey denen schon in dem Censur-Edikt genommenen Masregeln möchten bewenden lassen.

Ich glaube, daß dies allerdings Schuldigkeit sei.

1) Ehemals, war der Buchhandel und die Preßfreiheit uneingeschränkter.

Nie wurde mehr über die Verschiedenheit der Regierungsarten und über Religion, als seit 20 Jahren geschrieben, und doch waren

die Unterthanen der Landes-Constitution treu. Die Befehle unserer Souveraines wurden pünktlich und willig befolgt, und die Christliche Religion blieb unerschütterlich.

2) Man hat auch kein Beispiel in der Geschichte, daß die Preßfreiheit Aufruhr und Umsturz der Christl. Religion bewürkt hätte.

Allzustrenge Einschränkung ist es, was die Liebe der Unterthanen von ihren Regenten abzieht, was das Band, welches die Pflichten der Unterthanen an ihren Landesherrn kettet, entzwei reißt, und die Herzen der Unterthanen zum Aufruhr anfacht. Und zügelloses Leben, Verfolgungs-Geist und Inquisition der Geistlichkeit, das macht die Religion verächtlich, weil der gemeine Mann oft die Person mit der Sache vermengt; die Geschichte giebt davon unzählige Beispiele.

3) In einem Lande, wo uneingeschränkte Preßfreiheit und doch Wohlstand, Ruhe und Glück herrscht, sieht der Unterthan die Aufhebung der Preßfreiheit, das Verbot fremde Schriften zu lesen, als einen Eingriff in sein natürliches, dem Staat unschädliches Recht an. Ein solcher Eingriff gebieret Abneigung gegen die Landes-Gesetze, Abneigung gegen die Constitution. Es entsteht allmählich ein Funke des Mißvergnügens. Einer klagt es dem andern, daß er nicht mehr frei denken, nicht mehr seinen Geist befriedigen kann, er glaubt, es sei Despotismus.

4) Das Verbot der Preßfreiheit, und die Einschränkung des Buchhandels, vermag auch nicht zu hindern, daß der Schriftsteller schreibt, der Ausländer denkt, und fremde und einheimische Geistesprodukte ins Land kommen. Eine verbotene Waare, ein verbotenes Geistes-Produkt wird mehr gesucht als eine erlaubte, dem Zwange unterworfene Schrift. Bei jenen erwartet man Anstrengung des Verstandes, Neuheit, etwas außerordentliches, und thut, wenn es schädlich ist, mehr Würkung, als wenn die Regierung es mit Verachtung behandelte, und ihm freien Lauf ließe.

5) Alles was man thun solte, wäre:

a) darauf zu halten, daß die Prediger und Schullehrer, jene auf den Kanzeln und diese in ihren Schulen, keine Irrthümer lehrten, sondern sich an die Glaubens-Lehren halten müßten, worauf sie als Prediger angenommen worden; denn das kann doch nicht gestattet werden, daß jeder Prediger und Schulmann, seine eigene Religions-Grundsätze willkührlich lehren kann. Schon zur Zeit der Reformation sezte man fest und vereinigte sich darüber, was gelehrt werden sollte.

b) daß Ungehorsam gegen die Gesetze, Untreue gegen den König und seine Regierung gestraft, und die Schriften, die dazu anfachen, verboten, confiszirt, und die Schriftsteller, und die, so sie verkaufen oder auf andere Art ins Publikum bringen, gestraft, nachdrücklich gestraft werden.

c) daß denen ins Land kommenden Franzosen gleich beim Eingange ins Land verboten werde, denen Unterthanen des Königs ihre Constitution anzurühmen, und daß diejenigen von ihnen, welche darauf ausgehen, den Revolutions-Geist auszubreiten, gleich über die Grenze geschafft werden, ohne darüber viel Geräusch zu machen.

Dieses solte ich glauben, würde die Wahrheit und Vaterlandsliebe, verbunden mit der Ehrfurcht, die man den erhabenen Eigenschaften, und der weisen Regierung unsers Königs schuldig ist, in den Herzen treuer Bürger erhalten, und hinlänglich sein, den Staat für Aufruhr und nachtheiligen Folgen zu sichern.

XXIII.

Das gesammte Staatsministerium an den König.

Berlin, 17. Februar 1792.

Ew. K. M. haben in der unterm 4ten dieses erlaßenen höchsten Cab. Ordre, den sämmtlichen Departements Allerh. Dero Staats Ministerii anbefohlen:

„nach der vom Kaiserlichen Hof gegebenen Veranlassung, auch in
„E. K. M. sämmtlichen Staaten, die nachdrücklichsten und strengsten
„Vorkehrungen zu treffen"
„daß alle, Aufruhr und Empörung verbreitende, und dazu sonst
„mitwürkende unzuläßige Schriften und Unternehmungen, zurück-
„gehalten und unterdrückt würden."

was Endes besonders auch,

„die angeordente Censur der im Lande gedruckten und verlegt
„werdende Bücher, strenger beobachtet, ausserdem aber, alle aus-
„wärtige durch die Buchhändler einzuführende Bücher und Schriften
„nicht eher zum Handel und Absaz frei gegeben werden solten,
„bevor sie nicht geprüft, censirt, und deren Debit verstattet worden,
„und solle gegen die Uebertreter mit geschärfter Vestungs, ja Leib
„und Lebensstrafe verfahren werden.

Mit pflichtschuldigster Aufmerksamkeit haben wir diese Sache sofort in die genaueste Erwägung gezogen, und nachdem jedes Departement darüber seine Meinung in den beiliegenden vier Votis schriftlich verfaßet, so ist diese Angelegenheit nochmals im versammelten StaatsRathe zum öffentlichen Vortrage und Erwägung gebracht worden.

Nach dieser sorgfältigsten und gewißenhaftesten Vorbereitung halten Wir Uns insgesammt verbunden E. K. M. die Lage und den Erfolg der Sache pflichtmäßig, mit dem Gepränge der reinsten Wahrheit, auf Pflicht und Ehre in folgendem allerunterth. darzulegen.

1) Sind bereits, nach dem Kaiserlichen Antrage, durch Be-

würkung Unserer, des Departements der auswärtigen Angelegenheiten, die nachdrücklichsten Verfügungen an sämtliche Regierungen und Kriegs- und Domainen-Cammern, auch an die angeordneten Censur-Behörden unterm 10[ten] v. M. erlassen,

„um mit verdoppelter Aufmerksamkeit und Strenge dahin zu sehen, „und darüber zu halten, daß solche Bücher, Schriften und fliegende „Blätter, welche aufrührerische Grundsätze enthalten, und zur „Stöhrung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit verleiten können, „weder im Lande gedruckt und verlegt, noch eingeführt und ver- „breitet werden dürfen."

Es sind auch alle Gerichts und Polizei-Obrigkeiten, imgleichen die Fiskäle wiederholentlich angewiesen auf die Befolgung dieser Vorschrift genau acht zu haben, und die Uebertreter zur Verantwortung und gesetzmäßigen Strafe zu ziehen. Den Buchhändlern besonders ist auch von neuen die pünktlichste Beobachtung dieser gesetzlichen Vorschrift bei Vermeidung der bestimmten harten Strafe, eingeschärfet worden.

Eben dadurch ist bereits alles dasjenige vollständig erfüllet, was E. K. M. in den Allerhöchsten Ordres vom 3. und 4. dieses zu befehlen geruhen.

2) Wir können und dürfen E. K. M. mit der gewissenhaftesten Wahrheitsliebe versichern:

„daß jedes Departement E. K. M. Staats-Ministerii, in Absicht „dieser für die Wohlfahrt Allerhöchst dero Staats, für die Würde „allerhöchst dero geheiligten Person, und für die Ehre der ganzen „Nation so wichtigen Angelegenheit, beständig alles dasjenige be- „obachtet und zur Ausführung gebracht hat, was der Pflicht eines „jeden Ressorts obgelegen, und der Endzweck der Sache erfordert „hat, so daß jede erwiesene Uebertretung, ohne Ansehn der Person, „jedesmal mit der gesetzmäßigen Strafe beleget worden."

3) Nach eben diesen Grundsätzen der Pflicht, Wahrheit und treuen Vaterlandsliebe müssen E. K. M. wir betheuern: daß bis jetzt, bei der ganzen E. K. M. glorreichem und mildem Scepter unterworfenen Völkerschaft noch nicht die mindeste Spur oder Neigung zu einer pflichtvergessenen Empörung und Untreue gegen ihren Landesherrn entdeckt worden.

Wir sind auch völlig überzeugt, daß selbst die Verleitungen und Exempel der in Aufruhr befangenen Völker, auf eine Nation nie die geringste Würkung haben werden, welche die abschreckenden Folgen jener zügellosen Raserei vor allen Staaten von Europa, durch pflichtvolle Treue, Liebe und Verehrung ihres Landesherrn ausgezeichnet und in jedem Falle der öffentlichen Noth, durch willigste Aufopferung von Leben und Vermögen, den musterhaftesten Patriotismus bewiesen hat. Für diese E. K. M. so treue anhangende Nation, würde es daher die schmerzhafteste Kränkung und Niederschlagung sein:

wenn E. K. M. durch strengere, und blos für minder rechtschaffene Völker nothwendige Maßregeln gegen Aufruhr und Empörung, auch nur die Besorgniß und Vermuthung zu erkennen geben wolten, daß die E. K. M. zur Treue und Gehorsam verpflichtete Unterthanen fähig wären, sich solchen verworfenen Frevel zu erlauben, und die eisernen Zügel derjenigen Völker bedürften, welche sich gegen ihre Regenten und Gesetze aufzulehnen erfrechen.

4) Sind bereits gegen Staatsverbrechen und Empörung aller Art, sehr bestimmte und strenge Strafgesetze vorhanden, und in dem allgemeinen Gesetzbuche aufs vollständigste erneuert. Auch zu Aufrechthaltung der, der sittlichen und bürgerlichen Glückseligkeit so heilsamen Religiosität, deren ganzen Endzweck für die Menschheit

Beförderung der Rechtschaffenheit des Lebens und versicherte Hofnung einer dem Leben gemäße glückliche Ewigkeit ist, haben E. K. M. bereits alles dasjenige verordnet, was ohne die rechtmäßige Denk- und Gewissens-Freiheit zu unterdrücken, irgend geschehen kann.

E. K. M. können Wir auch mit freudiger Ueberzeugung versichern, daß dieser wahre Geist der Christlichen Lehre und der Religiösität überhaupt im allgemeinen bei der ganzen Nation herrschend ist, daß dero ganze devote Dienerschaft darunter dem Volke mit ungeheuchelten Exempel vorgehet, und daß selbst die, nach dem Charakter der Litteratur und Menschheit unvermeidlichen kritischen Untersuchungen dieser und jener der Religion beigemischten nicht wesentlichen Streitigkeit, auf die allgemeine Religiösität des Volkes keinen Einfluß haben.

Es sind auch um so weniger üble Folgen davon zu besorgen, da durch das nach E. K. M. Vorschrift unterm 19ten Decbr. 1788 ergangene geschärfte Censur-Edikt wörtlich festgesetzt ist:

daß schlechterdings keine Schriften die Censur passiren und zum Verkauf gestattet werden sollen, deren Innhalt den allgemeinen Grundsätzen der Religion, der Wohlfahrt und dem Interesse des Staats, auch der Moralischen und bürgerlichen Ordnung entgegen ist, oder zu Kränkung der persönlichen Ehre und des guten Nahmens anderer gereichet.

Nach eben diesem Edicto sind auch für alle Arten dieser Schriften nach dem Ressort der verschiedenen Departements, schon hinlängliche zuverläßige Censore angeordnet, und mit gemessenenen Instructionen versehen.

Auch in Absicht der auswärts gedruckt, und von den Buchhändlern eingeführt werdenden Schriften, ist im §. X des Edikts vorgeschrieben,

daß die Buchhändler solche Bücher, welche nach dem Gesetze in hiesigen Landen nicht gedruckt werden dürfen, schlechterdings nicht einführen, weder öffentlich noch heimlich verkaufen, bei jeder desfalls habenden Bedenklichkeit, von der Censur-Behörde, Belehrung

und Vorschrift einholen, und daß dergleichen befunden werdende verbothene Bücher sofort confiscirt, vernichtet, oder über die Grenze geschaffet, auch die Buchhändler dafür haften, und nach dem Grade ihres Vergehens, nebst den Verlegern und Verfassern, mit der bestimmten exemplarischen Strafe belegt werden sollen.

Um E. K. M. hiervon durch Allerhöchsten Augenschein zu überzeugen, überreichen Wir ein Exemplar des Censur-Edikts hiebei.

5) Müssen wir noch unterthänigst bemerklich machen wie die Einrichtung:

daß alle von den Buchhändlern oder sonst einzuführenden neuen Bücher und Schriften, ehe sie abgesezt und auswärts versandt werden dürfen, zuvor geprüft und censirt werden sollen

zur unvermeidlichen Folge haben würde:

entweder:

daß der Handel mit allen auswärtigen Büchern gänzlich verbothen

oder

daß eine besondere, aus vielen von E. K. M. neu zu besoldenden sachkundigen Personen bestehende Commission angeordnet werden müßte, welche ganz allein dazu bestimmt und im Stande wäre, alle eingehenden auswärtigen Bücher und Schriften, welche jährlich über 6000 Stück allein von den Leipziger Messen betragen, zu lesen, zu prüfen, und darüber ihr Censur-Urtheil zu fällen.

Beides würde für E. K. M. Gerechtigkeitsliebe, wahres Staats-Interesse und Einkünfte, auch für die Wohlfahrt so vieler von diesem Gewerbe Unterhalt habenden guten und redlichen Unterthanen, gleich nachtheilig und verderblich, gleichwohl aber dadurch dennoch nicht zu bewürken sein:

daß alle unzuläßige und schädliche Schriften zurück gehalten werden, indem es nach der Lage E. K. M. Länder unmöglich ist, zu verhindern, daß dergleichen Schriften nicht durch Fremde und einheimische, weit leichter als Kaufmännische Contrebande auf unentdeckbaren Wegen, dennoch eingeführt werden.

Der Buchhandel und die Buchdruckereien sind seit 20 bis 30 Jahren, in E. K. M. Staaten, in dem besten Flor und zur Vollkommenheit gebracht, sie haben für Deutschland den Verlag der besten Bücher, und den beträchtlichsten Theil deren Debits in benachbarten fremden Ländern an sich gezogen, es wird dadurch jährlich ein Capital von beinahe $1\frac{1}{2}$ Million Thalern in Umlauf erhalten; der baare Geldgewinn beim Absatz dieser Bücher auf den Messen, beträgt jährlich über 120,000 Rth., welches E. K. M. Lande zufließet, ohne die für den Verkauf der Bücher in fremde Länder eingehenden Geld-Summen in Anrechnung zu bringen; vom Buchhandel und Buchdruckereien und den dazu mitwürkenden zahlreichen Gewercken, haben viele Hundert Einländische Familien, und viele Tausend Personen ihren Unterhalt, und von diesen hängt wieder die Nahrung so vieler

andern Gewercker und Producenten der Lebensmittel ab, von allen diesen vielfältigen Nahrungsarten fließen sehr ansehnliche Revenüen in E. K. M. Accise-Post- und andern Kassen, alle diese Menschen sind gute treue Bürger und Unterthanen, sind mit Privilegien und andern bürgerlichen Rechten, zum Betrieb ihres Gewerbes versehen, und haben im Vertrauen darauf ihr Vermögen darin verwendet.

Es würde also E. K. M. Großmuth und Gerechtigkeit eben so sehr entgegen als dero wahren Staats-Interesse nachtheilig sein,

wenn diese zahlreiche Classe redlicher Bürger und nützlicher Menschen, noch dazu ohne Nothwendigkeit und Erfolg, um Eigenthum und Unterhalt gebracht, und zum Theil zur Auswanderung gezwungen werden sollten.

Alles dieses würde die unausbleibliche Folge von dem gänzlichen Verbothe aller fremden Bücher, oder derselben allgemeinen Censur sein.

Wir sind im Voraus versichert, daß E. K. M. eine solche, Allerhöchst Dero huldreichen und gerechten Regierungs Maximen so wenig gemäße Einrichtung, nie billigen werden, und Wir sind also der einstimmigen Meinung:

daß da bereits unterm 10. v. M. die befolene strenge Verfügung zur Abhaltung und Unterdrückung aller Aufruhr und Empörung verbreitenden Schriften und Unternehmungen in E. K. M. sämmtlichen Staaten erlaßen worden, auch gegen das Einschleichen fremder Emissarien von gleichen Grundsätzen und Absichten ernstlich Vorkehrungen getroffen sind, es dieserhalb keiner neuen Verfügung, noch weniger aber der vorhabenden, alle rechtmäßige Denk- und Gewissens-Freiheit kränkender neuen Censur-Anstalt aller eingehender fremden Bücher bedürfe, da die E. K. M. gerechten und gnädigen Gesinnungen so gemäße
Zurückhaltung und Unterdrückung aller gesetzwidrigen und unzuläßigen Bücher schon durch Befolgung des angeführten Censur-Edicts vollständig erreichet wird.

E. K. M. geruhen hierbei von Uns die aufrichtigste pflichtbeeiferte Versicherung anzunehmen:

daß wir alle von uns respektive abhängenden Collegia-Bedienten, Censur-Behörden, Polizei-Obrigkeiten und Fiskale, imgleichen die Buchhändler und Buchführer, anderweit aufs ernstlichste anweisen werden, das Censur-Edikt auf das pünktlichste zu befolgen, darüber zu wachen und zu halten, so wie wir auch selbst Unsere pflichterfüllte Aufmerksamkeit darauf zu richten, unverbrüchlich vortfahren werden.

Auf gleiche Weise werden Wir sofort verfügen,

daß die aus niederer Gewinnsucht und Unbesonnenheit in den Gang gebrachte sogenannte Bülletins und geschriebene Blätter, gänzlich eingestellt werden müssen:

auch werden Wir den sämmtlichen Unterbedienten, Registraturen und Canzelleien von neuem einschärfen:

sich alles instruktionswidrigen Correspondirens, auch Mittheilungen und Verbreitung aller solcher Landes- und Dienst-Geschäfte, welche geheim gehalten und nicht publici juris werden sollen, bei Vermeidung exemplarischer Strafe und der Cassation gänzlich zu enthalten.

Wenn die Gothaische Litteratur Zeitung, nach E. K. M. Willen, vor der Hand verboten bleiben soll: so ist doch nach Unserer Ueberzeugung kein Grund vorhanden:

solches auch in Absicht der Jenaischen Litteratur Zeitung zu verfügen.

Wir haben darin nie etwas gefunden, was Neigung zur Empörung veranlaßen, oder sonst bürgerliche Ordnung und Ruhe stöhren könnte, vielmehr enthält diese gelehrte Zeitschrift, die vollständigsten und besten Nachrichten, von dem Fortgange der ganzen Litteratur, und macht deshalb die interessanteste Lektüre aller Kenner und Freunde der Wissenschaften aus, die es nicht verschuldet haben, daß ihnen der daraus zu erwartende Nutzen entzogen werde.

Von E. K. M. Gerechtigkeit und Weißheit erwarten wir um so viel mehr die allergnädigste Genehmigung dieses Unsers pflichtmäßigen allerunterthänigsten Gutachtens und Antrages, da es Allerhöchst Dero gesammten Dienerschaft und Nation äußerst schmerzhaft sein würde:

wenn man E. K. M. eine Meinung von den Gesinnungen und Verhalten Dero Unterthanen beigebracht hätte, welche ihre Treue, Rechtschaffenheit und Gehorsam verdächtig machen, und Besorgniße von empörenden Aufwallungen und Absichten erwecken könnten.

Wir bitten E. K. M. mit innigster Devotion, Uns wie dero gesammten Dienerschaft und Nation, desjenigen Vertrauens von derjenigen huldreichsten Zuneigung ferner zu würdigen, welche unsere lautere Gesinnungen gewiß verdienen, und worin Lebenslang zu beharren, wir eben so sehr für Unsere Pflicht, als für Unsere Ehre halten werden.

XXIV.

Königl. Kabinets-Ordre an das gesammte Staatsministerium.

Berlin, 21. Februar 1792.

S. K. Maj. haben den Bericht des Etats Ministerii vom 17. dieses, die Sache wegen des Druckes und Verkaufs unzuläßiger Schriften betreffend, erhalten, und geben den sämtlichen Mitgliedern desselben im allgemeinen betrachtet, Allerhöchstdero Zufriedenheit über ihre darin geäußerte gute Denkungsart und Pflichtbeflissenheit, daran Allerhöchstdieselben niemals gezweifelt haben, mit Wohlgefallen zu erkennen. Eben dieserhalb glauben auch S. K. M., daß es dem Etats-

Ministerio selbst nicht unlieb sein wird, über jeden Punkt des obigen Berichts Allerhöchstdero Willensmeinung in gegenwärtiger ausführlichen Resolution zu vernehmen, um sich solche zur Richtschnur seiner Verfahrungsart bei der vorliegenden Sache dienen zu lassen.

ad 1. Approbiren daher S. K. M. vollkommen alles, was das Departement der auswärtigen Angelegenheiten in Absicht der unzulässigen Bücherschriften und fliegenden Blätter an die Gerichts- und Polizei-Obrigkeiten, Fiskäle, Buchhändler und Buchdrucker bereits verordnet hat, fügen aber nur noch die Erinnerung bei, das alles dies dennoch fruchtlos und unnütz sein wird, wenn besagtes Departement es sich nicht zum strengsten Gesetz macht, von heute an solche Vorkehrungen zu treffen, daß mit stets wachsamen Auge darauf gesehen werde, die obigen Verfügungen nicht nur zur wirklichen Ausübung zu bringen, sondern auch diese Ausübung für beständig dauerhaft zu machen, und nicht wieder einschläfern zu lassen. S. K. M. versehen Sich in dieser wichtigen Sache zu der Aufmerksamkeit und bekannten Activität dieses Departements alles Guten.

ad 2. haben zwar S. K. M. in Absicht des Dienstes überhaupt keine Ursache, mit irgend einem Departement unzufrieden zu sein, nur in Absicht der Censur-Angelegenheiten können Allerhöchstdieselben unmöglich wider eigne Ueberzeugung von allen und jeden Departements ein gleiches versichern, hoffen indessen aber, daß von nun an hierin von keinem Departement weiter gefehlet werden wird.

ad 3. Sind S. K. M. äußerst zufrieden und vergnügt darüber, dem Etats Ministerio in allem demjenigen was selbiges von der zu allen Zeiten vorzüglichen Liebe, Treue und Ergebenheit der Preuß. Unterthanen gegen ihre Souverains behauptet, aus eignem innerm Gefühl beipflichten zu können, nehmen aber daher die Gründe zu der Landesväterlichen Sorgfalt, alles schon von fern zu verhüten, was eine so edle und treue Nation auf irgend eine Weise verderben könnte, und welche Sorgfalt in den gegenwärtigen Zeiten bei so bösen Beispielen wohl doppelt nothwendig ist.

S. K. M. sind überzeugt, daß ein aus so einsichtsvollen Männern bestehendes Collegium die Stärke dieser Gründe selbst kennt und fühlt, und in jeden vorkommenden einzelnen Fall, mit Weisheit diejenigen Mittel wählen wird, die, weit entfernt von Kränkung und Niederschlagung der Nation, und von dem benannten eisernen Zügel für selbige den Volkston dergestalt stimmen müssen, daß anstatt der sträflichen Begierde, nach einer eingebildeten zügellosen Freiheit vielmehr ein Enthusiasmus für die Preußische Monarchie und für die bisherige glückliche Vaterländische Regierungsform erwache und sich allgemein ausbreite.

Der erste Schritt, der hierzu gethan wird, muß nach der gegenwärtigen Lage der Sache in Vorbauungsmitteln bestehen, welche mit einer das Ganze umfassenden Klugheit völlig unmerkbar anzuwenden

sind, und S. K. M. schmeicheln sich mit Grunde, daß hievor andre Staaten Europas, wo jetzt etwas ähnliches geschiehet, ein Preußisches Etats-Ministerium etwa das sein wird, was in ihrem Fach eine Preußische Armee von je her gewesen ist.

ad 4. In Absicht der Religion, versichern zwar hier die Etats-Ministres mit freudiger Ueberzeugung, daß der wahre Geist der christlichen Lehre und der Religiösität überhaupt im Allgemeinen, bei der Nation herrschend sei, scheinen aber nichts destoweniger den jetzigen sogenannten Aufklärern das Wort reden zu wollen, wenn sie hinzusetzen, daß selbst die nach dem Charakter der Litteratur und der Menschheit unvermeidliche critischen Untersuchungen dieser und jener der Religion beigemischten nicht wesentlichen Streitigkeit auf die allgemeine Religiösität des Volkes keinen Einfluß haben 2c.

S. K. M. sind der Meinung, daß es ein Glück für die Preußische Staaten sei, wenn die bisherigen von so vielen Geistlichen und andern Aufklärern so dreiste unternommenen Verfälschungen der alten reinen christlichen Religion, welche hier als solche außerwesentliche Untersuchungen beschöniget werden, die nach dem Charakter der Litteratur und der Menschheit unvermeidlich wären, noch nicht auf die allgemeine Religiösität des Volks einen Einfluß haben. Allerhöchst dieselben geben aber den Etats-Ministers zu überlegen: ob dies Glück und ihre freudige Ueberzeugung von langer Dauer sein würde, wenn hier nicht zeitig genug kräftige Maßregeln genommen werden, diesen schädlichen Einfluß auf die Volksmenge zu verhindern. Das traurige Exempel jenes großen Staats stehet jedermann vor Augen, wo der Keim der unglücklichen Revolution in jenen Religionsspöttern zu suchen ist, die noch jetzt von der bethörten Nation im Grabe vergöttert werden.

S. K. M. hoffen und verlangen demnach, daß ein jedes Mitglied des Etats-Ministerii zur Aufrechthaltung einer positiven Religion im Staate, wo nicht aus eigener Ueberzeugung, doch wenigstens aus Politik mitzuwirken, und den Störern und Verfälschern derselben Einhalt zu thun sich nicht entbrechen werde.

In dem beigelegten gedruckten Censur Edikt haben S. K. M. zwar sehr schöne Vorschriften und Verordnungen gefunden, destomehr aber hat es Allerhöchstdero gerechten Unwillen gegen diejenigen erregt, deren Pflicht es zunächst ist, auf die Beobachtung desselben zu halten, da S. K. M. unter andern noch ganz kürzlich die Schrift eines gewissen Amelang*) gelesen, die doch nimmermehr hätte gedruckt werden dürfen, wenn nach dem Censur-Edikt wäre verfahren worden.

*) Anm. des Herausgebers. Die Vertheidigung des Predigers Herrn Schulz zu Gielsdorf, Wilkendorf und Hirschfelde, geschrieben von dem Criminalrath Amelang, 1792, 8°, 252 S. (ohne Druckort.) Amelang perhorrescirte u. A. die O.-C.-Räthe Hillmer und Hermes als Richter und theologische Begutachter, weil sie die Denuncianten des (Zopf-)Schulz seien. „Ein Denunciant kann nicht untersuchender Richter sein."

ad 5. Alles, was das Etats-Ministerium unter dieser Numer von dem Buchhandel sehr weitläuftig anführet, ist S. K. M. gar nicht unbekannt, und destomehr sind Allerhöchstdieselben darüber äußerst verwundert, daß man den Flor des Buchhandels auf den Verkauf unzulässiger Schriften gründen will, als welche doch allein nur verboten werden sollen, alle übrige Werke der Gelehrsamkeit aber, im ganzen Reiche der Wissenschaft, in diesem Betracht gar kein Vorwurf der Censur sind noch sein können. Die hier gemachten Schwierigkeiten wegen Anwendung und Ausübung der Censur können wohl ihre gute Richtigkeit haben. Es ist aber leichter Schwierigkeiten zu machen, als solche zu heben, und letzteres ist eigentlich die Sache des Etats Ministerii, weil S. K. M. das Detail unmöglich vorschreiben können, jedoch sich vollkommen überzeugt halten, daß durch Applikation, Fleiß und Sorgsalt von Seiten aller Departements, wenn nur ernster Wille da ist, vieles möglich werden kann, was im Anfange ganz unmöglich zu sein scheinet.

Das was S. K. M. annoch hier bestimmt und wiederholentlich anbefehlen, bestehet darin:

1) daß die Bulletins bei Vestungsstrafe ohne Unterschied verboten werden müssen;

2) daß die Unterbedienten in allen Dikasteriis, hauptsächlich im Kammergericht bei Kassation zu verwarnen, und anzuhalten sind, sich alles instructionswidrigen Correspondirens auch Mittheilung und Verbreitung solcher Landes- und Dienstgeschäfte, welche nicht publici juris werden sollen, zu enthalten;

3) daß die Gothaische gelehrte Zeitung verboten bleibt;

4) daß das Etats-Ministerium, da es die Jenaische Litteratur-Zeitung so eifrig in Schutz nimt, auch dafür sorgen muß, daß nichts unzulässiges darin gedruckt werde, bei Strafe der Konfiskation, und des unausbleiblichen Verbots derselben, weil S. K. M. bekannt ist, daß die Direkteurs derselben äußerst gefährliche und übelgesinnte Leute sind.

Zuletzt wollen S. K. M. annoch, daß in dem bisherigen monatlichen großen Staatsrath, die Censur-Angelegenheit allemal mit vorgenommen werden muß.

Das gesammte Etats Ministerium wird also zum Schluß noch ernstlich vermahnt, die in dieser Resolution sattsam erklärte Willensmeinung S. K. M. in ihrem ganzen Umfange auf das beste zu beobachten und auszuführen, und müssen die Etats-Ministers feste zusammenhalten, und nicht einer dem andern wegen Verschiedenheit der Meinungen entgegenarbeiten, sondern der Würde des Collegii eingedenk mit vereinten Kräften zu dem vorgesetzten heilsamen Endzweck hinstreben, wobei sie sämmtlich des gnädigen Wohlgefallens S. K. M. versichert sein können.

XXV.

Erklärung des Staatsministeriums.

Am 27. Februar 1792 ging das gesammte Staatsministerium die vorstehende königl. Cabinets-Ordre Punkt für Punkt durch und erklärte sich jedes Departement dahin:

daß es derselben zufolge, alle von Ihm abhangende Maßregeln zur Erreichung S. K. M. Landesväterlichen Intention sofort treffen, und die Ihm untergeordneten Censur-Behörden nach dem Sinn der Allerhöchsten Verfügung und auf den Grund des erneuerten Censur-Edikts de 1788, auf das gemessenste instruiren wolle; welchemnächst

I. von Seiten Eines hohen Ausw. Departements
in specie 1) dem Geh. Legat. Rath Renfner, welcher die Censur der hiesigen Zeitungen zu besorgen hat,
2) dem Kriegsrath und Geh. Archivarius Schlüter, welcher die Censur der historisch und politischen Schriften versieht,
in genere aber conjunctim mit

II. dem hohen Justiz-Departement, sämmtlichen Landes-Regierungen und Consistoriis, wie auch den General-Fiskälen;

III. von einem hohen General-Directorio: allen Buchhändlern und Buchdruckern

die strengsten Befehle, zur Befolgung der Vorschriften des Censur-Reglements und überhaupt alles dasjenige, was zur Hemmung des Debits schädlicher Schriften verfügt worden, oder noch verfügt werden möchte, des fordersamsten mitgetheilt werden sollten.

Auch wurde vom General-Direktorio annoch übernommen, wegen des Verbots der sogenannten Büllетins oder geschriebenen Zeitungen, als eine in die Polizei einschlagende Sache, das nöthige an die Behörden zu verfügen.

IV. So wie das General Postamt das Erforderliche wegen des Verbots der Einführung der Gothaer Zeitung, wie auch wegen Instruction der Censores der hiesigen und Provincial-Intelligenz Blätter zu veranlassen, endlich noch die Verfügung übernahm, daß sowohl durch den hiesigen Hofpostmeister, als den Grenzpostmeister Madeweiß in Halle, die Redacteurs der Litteratur-Zeitung zu Jena gewarnt werden möchten, nichts dem Preußischen Staat nachtheiliges in derselben aufzunehmen, und bei dem Debit in hiesigen Landen vorsichtig zu Werke zu gehen.

V. Endlich wurde noch allgemein festgesetzt, daß jedes Departement des Staats-Ministerii die Ihm untergebene Kgl. Bediente sowohl als sämmtliche Kanzleien und Registraturen zur pflichtmäßigen Verschwiegenheit und Treue durch geschärfte Befehle anzuhalten bemüht sein werde.

XXVI.

Erlaß an sämmtliche Kriegs- und Domainen-Kammern.

Berlin, 28. Februar 1792.

Friedrich Wilhelm V. G. G. König von Preußen, ꝛc. Wir haben Euch bereits, durch Unser Cirkular Reskript vom 10. Januar c. a. Unsere landesväterliche Absicht und Willensmeinung zu erkennen gegeben, auf welche Weise, in Unsern sämmtlichen Staaten, die allgemeine offentliche Ruhe, Sicherheit und Ordnung, den Gesetzen gemäß, ferner zu erhalten, und die Einführung und Verbreitung schädlicher zu Aufruhr und Empörung verleitender Schriften, Grundsätze und Handlungen, abzuwenden und zu unterdrücken sey.

Da es für die Wohlfahrt und Zufriedenheit Unserer getreuen Unterthanen von äußerster Wichtigkeit ist, daß über die genaueste Erfüllung dieser Unserer Willensmeinung, mit größter Aufmerksamkeit und Strenge gewachet und gehalten werde, besonders zu einer Zeit, da benachbarte Nationen, durch frevelhafte und zügellose Niedertretung aller bürgerlichen und sittlichen Pflichten, ihr eigenes Verderben und Untergang zu bewürken, und den Geist des Aufruhrs zu verbreiten, noch immer fortfahren: so ist Uns aus wahrer Zuneigung zu Unsern getreuen Unterthanen, um so vielmehr daran gelegen, daß die ohnedem schon vorhandenen LandesGesetze und Verordnungen, gegen dergleichen schädliche und strafwürdige Handlungen, ohne alle Nachsicht, aufs pünktlichste befolget werden.

Um hierunter auch Eures Orts mitzuwirken, befehlen Wir Euch hiedurch:

1) Sämmtliche Buchhändler und Buchdrucker, der, Eurer Verwaltung anvertraueten Provintz, sofort nach Erhaltung dieses, zu genauester und unverbrüchlichster Befolgung, Unsers, unterm 19. Dezember 1788 ergangenen Censur Edikts, sowohl in Absicht der selbst zu druckenden und zu verlegenden, als der zum Handel und Debit von auswärts einzuführenden Bücher und Schriften, und in Absicht letzterer besonders aus den §. X. besagten Edikts, aufs ernstlichste von neuen anzuweisen, und ihnen dabei zu erklären, daß in jedem überwiesenen Uebertretungsfalle, die gesetzmäßigen Strafen, gegen die Contravenienten, ohne Nachsicht, mit äußerstem rigueur unausbleiblich zur Ausübung gebracht werden solten.

Ihr selbst, habt auch von Amtswegen, dahin zu sehen, daß dieses überall beobachtet, und der Eingang und Absatz gesetzwidriger Schriften sofort gehemmet werde.

2) Habt Ihr mit gleicher Aufmerksamkeit und Strenge darüber zu halten, daß die aus gesetzwidrigen und gewinnsüchtigen Absichten bishero in den Gang gebrachte sogenannte schriftliche Bulletins, und geschriebene Zeitungen, welche für mehrere bestimmt

sind, oder bezahlt werden, nicht ferner eingehen noch gedruckt werden, vielmehr sobald Ihr davon Nachricht erhaltet, habt Ihr selbige sogleich in Beschlag nehmen zu lassen, anhero einzusenden, und die Verfasser auch Empfänger derselben zu Bewürkung der gesetzmäßigen Ahndung sofort anzuzeigen.

3) Gleichwie Wir Euch selbst zutrauen, daß Ihr, bei Verwaltung der Euch obliegenden Berufsgeschäfte, die instruktionsmäßige Verschwiegenheit jederzeit beobachten werdet; so habt Ihr auch sämmtlich Euch untergebenen Bedienten, Registraturen und Cantzeleien von neuem einzuschärfen: daß sie in Absicht aller dergleichen Geschäfts- und Dienst-Angelegenheiten, welche nach der Vorschrift geheim gehalten und nicht publizi juris werden sollen, die strengste Verschwiegenheit und Treue beobachten, widrigenfalls aber, exemplarische Bestrafung, und dem Befinden nach, Kassation und Vestungs-Arrest, unausbleiblich zu gewärtigen haben sollen.

Endlich

4) Müsset Ihr, vermöge der Euch anvertraueten allgemeinen Landes-Polizei-Verwaltung und Aufsicht, dahin sehen, daß sich nicht aus der Fremde, verdächtige Personen einschleichen, und gesetzwidrige Grundsätze und Meinungen verbreiten und veranlassen mögen, auch daß nicht ein gleiches, durch einzelne Ubelgesinnte und verleitete Landeseinwohner geschehe, sondern daß vielmehr, Unsere sämmtliche getreue Unterthanen, fernerhin, in derjenigen pflichtmäßigen und patriotischen Gesinnung, Treue und Gehorsam erhalten werden, wodurch sie sich, von je her, auf eine so rühmliche und exemplarische Weise ausgezeichnet, und mit der Wohlfahrt des Staats, zugleich ihre eigene wahre Glückseligkeit befördert haben.

Wir überlassen es Eurer Einsicht und Pflicht, hiernach unverzüglich das weiter erforderliche zu verfügen, und erwarten von Euch, die unverbrüchlichste Befolgung aller Unserer Vorschriften. Schließlich dienet Euch zur Nachricht, daß dieserhalb an sämmtliche Censur- und Paß-Behörden, besondere gemessene Verordnung ergehet.

XXVII.

Erlaß an das Kammergericht, imgl. an sämmtliche Regierungen und Ober-Landes-Justiz-Collegia, excl. Schlesien.

Berlin, 5. März 1792.

Wir haben Allerhöchst Selbst wahrgenommen, daß die Vorschriften des Censur-Edikts vom 19. Dezember 1788 gegen den Druck und die Verbreitung schädlicher Schriften nicht überall mit gehöriger Aufmerksamkeit befolgt werden.

Es wird Euch daher hierdurch ernstlich befohlen:

1) Bei der Censur der in Unsern Landen gedruckten Schriften die Vorschriften des Edikts, so weit die Censur zu Euerm Ressort

gehört, auf das genaueste zu beobachten; mithin den Druck solcher Schriften, in welchen etwas enthalten, was wider die allgemeinen Grundsätze der Religion, wider den Staat und so wohl moralischer als bürgerlicher Ordnung entgegen ist, oder zur Kränkung der persönlichen Ehre und des guten Namens anderer abzielt, durchaus nicht zu gestatten;

2) Eure sämmtliche fiskalische Bediente gemeßenst anzuweisen: daß Sie auf die genaue Beobachtung des Censur-Edikts mit größter Aufmerksamkeit vigiliren; besonders aber gegen alle Contraventiones, welche mit auswärts gedruckten schädlichen Büchern und Schriften gegen den Inhalt des §. X et XI des Edikts von Buchhändlern, Buchdruckern, Unternehmern der Lesebibliotheken und Lesegesellschaften, sogenannten Antiquariis und Herumträgern, oder auch von den in Unsern Landen befindlichen Verfaßern und Schriftstellern selbst, welche um sich der hiesigen Censur zu entziehen, dergl. Bücher auswärts drucken laßen, begangen werden mögten, möglichst wachsam sein: jede dergl. zu Eurer Kenntniß gelangende Contravention unverzüglich und ohne alles Ansehen der Person der kompetenten Behörde anzuzeigen und auf weitere Untersuchung, so wie auf Vorkehrung der übrigen in dem Gesetze vorgeschriebenen Maßregeln gebührend antragen sollen.

3) Gegen diejenigen, welche sich solcher Contraventionen schuldig machen, besonders aber gegen die, welche durch frechen unehrerbietigen Tadel oder Verspottungen der Landesgesetze und Anordnungen im Staat, Mißvergnügen und Unzufriedenheit unter den Einwohnern desselben zu veranlassen sich unterfangen mögen, mit der strengsten Untersuchung und den sowohl im Censur-Edikt als im Allgemeinen Gesetzbuche Thl. II. Tit. XX §. 151—155 verordenten nachdrücklichen Strafen ohne Nachsicht zu verfahren.

Ueberhaupt aber durch die genaueste Erfüllung Eurer Amts-Pflichten, durch regelmäßige promte und unpartheiische Rechtspflege, durch vernünftige und billige Behandlung der Parteien, und durch strenge Aufsicht über die Euch subordinirten UnterGerichte auch an Eurem Orte eifrigst mitzuwirken, daß Niemand in Unsern Landen zu gegründeten Beschwerden Anlaß finden möge.

XXVIII.

Die Direktion der Allgemeinen Litteratur-Zeitung (Bertuch, Schütz und Hufeland) an den Grafen Blumenthal.

Jena, 9. März 1792.

Je schmerzlicher es uns sein mußte, zu vernehmen, daß die allgemeine Litteratur Zeitung, deren Herausgeber und Mitarbeiter sich immer bestrebt haben, die Ehrfurcht gegen die Regenten, mit der dem Weltbürger und Patrioten geziemenden Aufrichtigkeit im Zweifeln und Untersuchen zu vereinigen, dennoch das Unglück gehabt S. K. M. von Preußen, in einem ganz andern Lichte dargestellt, und schäd-

licher oder gefährlicher Aeußerungen und Maximen beschuldigt zu werden; desto erfreulicher, ehrenvoller und rührender war uns die Nachricht, daß das erlauchte Collegium des hohen Königlichen Staats Raths mit eben soviel zuvorkommender Großmuth, als standhafter Beharrlichkeit bei den längst von Europa an Ihm erkannten und verehrten Grundsätzen der Weisheit und Güte, Sich unsers litterarischen Instituts angenommen und die in diesem Falle gewiß unverschuldete Ungnade eines Monarchen, der der Welt schon so viele Beweise Seiner Gerechtigkeit und Milde gegeben, von uns abgewandt habe.

Nächst dem Bewußtsein, daß wir und unsere Mitarbeiter uns immer in den selbst von dem allgemein bewunderten Preußischen Gesetzbuche auch dem neuesten Königl.CensurEdikte vorgezeichneten Schranken der Bescheidenheit zu halten gesucht, konnte uns nichts tröstlicher und ermunternder sein, als die erhabene Protektion deren die glänzende Versammlung der Königlichen Stellvertreter unser Institut gewürdigt, und dadurch nicht uns allein, sondern einer großen Anzahl biederer und einsichtsvoller Männer, in den Preußischen Staaten, zu dem lebhaftesten Danke verpflichtet hat. Geruhen Ew. Excell. für den Antheil, welchen Hochdieselben bei dieser Huldvollen Unterstützung einer guten Sache genommen haben, die Erklärung unserer ehrerbietigsten und freudigsten Dankbarkeit von uns anzunehmen und die allgemeine Litteratur-Zeitung Dero ferneren gnädigen und wirksamen Protektion empfohlen zu halten, von uns selbst aber der treuesten Gesinnungen der Ehrerbietung und Devotion versichert zu sein in welcher wir unveränderlich beharren ꝛc.

XXIX.

Das preuß. geh. Ober-Finanz- Kriegs- und Domainen-Direktorium an die Direktoren der allgemeinen-Litteratur-Zeitung zu Jena. (Blumenthal, Schulenburg, Heinitz, Arnim, Voß und Struensee.)

Berlin, 22. März 1792.

Das von den Herrn Direktoren der allgemeinen Litteratur Zeitung, unterm 9. d. an mich, den Geheimen Staats und Finanz Minister Grafen von Blumenthal abgelassene Schreiben, ist dem Kgl. General Ob. Finanz Kriegs und Dom. Direkt. eingereicht worden. Dasselbe hat daraus mit vieler Zufriedenheit, die verbindlichen Gesinnungen ersehen, welche besagte Herrn Direktoren über die, durch Verordnung des gesammten StaatsMinisterii, bewürkte fernere Zulassung des Absatzes gedachter gelehrter Zeitschrift in hiesigen Landen zu erkennen geben. Das General Direktorium hält sich auch versichert, daß die Herren Direktoren ferner dahin sehen werden, damit nicht, der entschiedene Werth dieser Schrift zu Beförderung der Litteratur und nützlicher Wahrheit, durch beimischung solcher Urtheile und Meinungen, gemindert werde, welche zu verbreiten sowohl der

Litteratur selbst unanständig, als auch der bürgerlichen Glückseligkeit und Ruhe nachtheilig und den hiesigen LandesGesetzen entgegen sind.

In dieser Erwartung wird das General Direktorium zu Unterstützung und Beförderung der allgemeinen Litteratur Zeitung fernerhin geneigt sein, und dadurch zugleich seinen achtungsvollen Beifall den berühmten Herren Direktoren derselben darzulegen suchen.

XXX.

Bibliothekar Biester an den König.

Berlin, 20. Juni 1792.

E. K. M. erdreiste ich mich allerunterth. einen Fall vorzutragen, wo durch die Handhabung der Censur nicht sowohl ich als vielmehr einer der größten und von E. K. M. Höchstselbst geschätzten Philosophen gekränkt zu sein scheint; ja (soweit ich einsehen kann) die Preßfreiheit und die Wissenschaften selbst, E. M. höchster Intention und Dero darüber erlassenen Gesetzen zuwider, nachtheilige Bedrückungen zu besorgen haben, indem Männer wie Kant künftig entweder zum Schaden des einländischen Buchhandels, auswärts werden drucken lassen, oder zum Schaden der Wissenschaften, werden schweigen müssen.

Es hat nehmlich der Prof. Kant in Königsberg, Mitglied der hiesigen Akademie der Wissenschaften, mir den sub A. beiliegenden Aufsatz*) zugeschickt, um ihn der unter meiner Besorgung herauskommenden Monatsschrift einzuverleiben, „nachdem ich ihn der hiesigen Censur vorher würde eingereicht haben." Dies letzte that ich am 12ten d. Mts. indem ich ihn, weil der Aufsatz philosophisch-moralischen Inhalts ist, dem Geheimen und OberConsistorialRath Hillmer zusandte, welcher, wie ich gehört habe, Censor in diesem Fache ist.

Daß derselbe, nebst dem Ober Cons. Rath Hermes, den Aufsatz durchgelesen hat, und beide ihr Imprimatur versagen, beweiset des Ersteren eigenhändiger Brief sub lit. B.

E. K. M. haben seit Allerhöchstdero Regierungsantritt kein andres Censur-Edikt zu publiciren geruhet, als das d. d. Berlin, d. 19. Dezember 1788. ich muß also annehmen, daß die bestellten Censoren dieses Gesetz als Richtschnur in ihrer Amtsführung befolgen. Nun wird es aber wohl ewig unmöglich bleiben, nach demselben einen Grund ausfindig zu machen, warum beigehender Aufsatz nicht gedruckt werden dürfe.

---

*) Nicht bei den Akten. Es handelt sich hier um das zweite Stück des Aufsatzes: „Die Religion innerhalb der Gränzen der blosen Vernunft", dessen erstes Stück im April 1792 unbeanstandet in der Berliner Monatsschrift p. 323—385 erschienen war. Kant gab beide durch das Religionsedikt veranlaßte Aufsätze 1793 bei Nicolovius in Königsberg heraus. S. Kant's Werke von G. Hartenstein, 6. Band, SS. IX, 166 und 167.

Wenn die Einleitung dieses Edikts mit Recht klagt „daß die Schriftstellerei sich nicht bloß in den Händen solcher Männer befindet, denen es um Untersuchung, Prüfung, Bekanntmachung und Ausbreitung der Wahrheit wirklich zu thun ist"; so paßt diese Schilderung der einzig wünschenswerthen Schriftsteller wohl auf wenig Männer in E. M. sämmtlichen Landen so sehr, als auf den scharfsinnigen und allgemein bewunderten Dencker, welcher izt nicht einmal seine Stimme soll dürfen hören lassen. Wenn es ferner im §. II heißt: daß „die Absicht der Censur keinesweges ist, eine anständige, ernsthafte und bescheidene Untersuchung der Wahrheit zu hindern"; so ergiebt sich schon hieraus das Recht des Druckes für den beiliegenden Aufsatz, weil er die Untersuchung der edelsten und höchsten Wahrheit, die Befestigung der reinen Moralität in dem Menschen, enthält; und (wie sich schon von dieser Materie und von diesem Verfasser von selbst versteht) in einer höchst anständigen und ernsthaften Sprache geschrieben ist.

Dieser angeführte §. II bestimmt zugleich, welche Schriften verworfen werden sollen: „Was wider die allgemeinen Grundsätze der Religion, wider den Staat, und sowohl moralischer als bürgerlicher Ordnung entgegen ist, oder zur Kränkung der persönlichen Ehre und des guten Namens Anderer abzielet." — Es kömmt also darauf an, nach diesen Bestimmungen den vorliegenden Aufsatz zu prüfen. Kant nimt bekanntlich einen so hohen und reinen Grundsatz der Moralität an, daß mehrere seiner gelehrten Gegner ihn für die mit Sinnlichkeit bekleideten Menschen zu hoch und zu rein gehalten haben. Eine neue Ausführung dieses seines Grundsatzes kann also unmöglich etwas „der moralischen und bürgerlichen Ordnung zuwiderlaufendes" enthalten. Und was die „Religion" betrifft, so dringt Kant in diesem Aufsatz nicht allein im Allgemeinen auf eine Gott wohlgefällig einzurichtende Gesinnung und Handlungsart; sondern er findet auch sein höchstes Prinzip der Moralität noch insbesondere in der Christlichen Religion und in der Bibel, so daß dieselbe auch durch diese Untersuchung noch ehrwürdiger erscheint.

Da mir alles dieses so deutlich einleuchtete, wie es auch gewiß jedem Leser des Aufsatzes einleuchten muß; so schrieb ich, da ich mir die verweigerte Druckerlaubniß gar nicht zu erklären wußte, an den O. K. R. Hermes, auf dessen Entscheidung sich der Geh. Rath Hillmer beruft, den sub C. beiliegenden Brief, um demselben die darin enthaltenen zwei Fragen vorzulegen.

Seine Antwort, welche eigenhändig sub D. beiliegt, zeigt: daß ich mich in meiner Voraussetzung nicht irrte, daß nehmlich diese neuen Censoren noch andere, in E. K. M. angeführten Censur Edikt nicht enthaltene Regeln in der Verwaltung ihres Amtes befolgen. Als eine von diesen Regeln führet der O. K. R. Hermes das von E. K. M. erlassene, bisher aber noch nie auf die Censur

philosophischer Aufsätze angewandte, Religions-Edikt an. Ob mit Recht oder mit Unrecht, läßt sich nicht beurtheilen. Aber eben dieser Umstand begründet meine allerunterth. nachfolgende Vorstellung.

Es scheint überhaupt einen Widerspruch in sich zu fassen, daß man Gesetze befolgen, und nach Gesetzen gerichtet werden soll, welche man nicht kennt. E. K. M., deren Regierung sich durch Milde und Gerechtigkeit auszeichnet, sind gewiß nicht gemeint, einen solchen moralischen Widerspruch und bürgerlichen Zwang zu autorisiren.

Aus der nicht geschehenen Bekanntmachung der Gesetze folgen vorzüglich die beiden Incommoda;

1) daß man nicht wissen kann, ob die Handhaber und Vollzieher derselben sich wirklich nach ihren Vorschriften richten oder blos nach eigener Willkür verfahren. Dieses Mißtrauen ist in der menschlichen Schwachheit gegründet, und enthält keine Beleidigung gegen die jezt bestellten Censoren; denn wie unparteiisch und aufgeklärt man sich diese Männer auch denken mag, so bleiben sie doch immer Menschen, welche ihre Vorschrift wohl einmal übertreten können. Und da die Verfügungen, Gesetze und Instruktionen selbst für die höchsten Landes-Collegia durch öffentlichen Druck bekannt gemacht werden; da beständig von Personen, welche sich gravirt glauben, indem ihrer Meinung nach diese Collegia unrecht (d. h. ihren Vorschriften zuwider) erkannt hätten; Beschwerden bei E. K. M. angebracht werden dürfen: so wird auch in Absicht des Censursaches wohl gewiß dieselbe Freiheit der Unterthanenpflicht nicht zuwider laufen — dazu kömmt noch der Umstand, daß bei der Ansetzung dieser beiden Censoren, von Anfang an, über ihre eigentlichen Geschäfte ein sonst in E. K. M. Landen nicht gewöhnliches Dunkel geherrscht hat; wodurch es (um nur dies eine anzuführen) auch ungewiß war, welche Art Schriften eigentlich und bestimmt ihrer Censur anvertraut werden.

2) Allen Gesetzen des Allerhöchsten Landesherrn unterwirft jeder gute Bürger sich gern. Aber, werden dieselben nicht bekannt gemacht, so geräth man in Gefahr, gegen diese Gesetze zu verstoßen, ohne es im Geringsten zu wissen. Man begeht also einen unfreiwilligen Ungehorsam, man erhält eine völlig unverschuldete Strafe. Und wenn es zwar scheinen möchte, daß dies bei Censursachen minder zutreffe, indem der Censor, welcher seine Verfügungen kennt, den Druck einer anstößigen Schrift schon hemmen wird, ohne daß weiter gegen den Verfasser etwas geschieht; so erwächst doch daraus ein großer und zu einer wahren Strafe ausschlagender Nachtheil.

Ein Schriftsteller wendet seine Zeit und seine Kräfte an, um ein Werk zu liefern, welches durch kein Landesgesetz verboten ist; und wenn er es nun bekannt machen will, erfährt er erst, daß er Zeit und Mühe verloren hat. Das gegenwärtige Beispiel erläutert dies. Prof. Kant ist gesonnen, die hier berührte Materie in einer Folge mehrerer Abhandlungen auszuführen, wie dies denn auch der

zweite Aufsatz darüber ist; indem der erste damals das Imprimatur von dem GRath Hillmer erhielt. Ein so tief gedachter, systematischer, ausführlicher Aufsatz hat dem Verfasser (wie der Augenschein lehrt, und wie er mir auch in einem Privatschreiben meldet) nicht wenig Zeit gekostet. Vielleicht ist er auch schon mit einer Fortsetzung beschäftigt, ehe er die Nachricht der verweigerten Censur erhalten kann. Er hätte seine Kräfte und seine Zeit, welche er sogern zu der edelsten Beschäftigung: Menschen aufzuklären und zu bessern, anwendet, auf einen anderen Gegenstand richten können.

Diese Untersagung einer nicht für unerlaubt erklärten Kraftäußerung, diese Verwerfung einer durch kein bekanntes Gesetz verbotenen Arbeit, ist eine wahre Strafe, und zwar eine Strafe gegen völlig Unschuldige, welche E. K. M. doch gewiß nicht wollen gestrafet wissen.

Wenn diese Gründe, wie ich glaube, etwas beweisen, so wage ich die allerunterth. Bitte:

daß E. K. M. den neuen Censoren, Geh. R. Hillmer und OKR Hermes, anbefehlen, die ihnen in Absicht der aufgetragenen Censur von E. K. M. Allerhöchst Selbst, beim Antritt ihres Amtes im vorigen Jahr, und nachher bis zum 12. d. M. ertheilten Instruktionen, Reglements, Vorschriften, oder anderweitige neue Censur Befehle, bekannt zu machen; damit eines Theils erhelle, welche Ausdehnung E. M. von Anfang an ihrem Amte haben geben wollen, welches bei dem GR Hillmer zweifelhaft ist; und andern Theils diejenige Klasse von E. M. getreuen Unterthanen, welche sich mit der Schriftstellerei und dem Bücherverlage abgiebt, Allerhöchstdero Gesinnungen über diesen Punkt wissen und befolgen kann.

Bis dahin läßt sich auch noch nicht beurtheilen, in wie weit etwa nach einem Passu dieses neuen und bisher unbekannten Censur-Reglements der Kantische Aufsatz für undruckfähig zu erklären sei. Möglich wäre es immer, daß hier, wie wohl oft geschehen ist, bei den Censoren eine kleine verwechselung stattfindet, indem die Behauptung einiger oder mehrerer Theologen für die eigentliche Christliche Religion, die Art der Auslegung einiger Stellen für die Sätze der Bibel selbst, genommen werden; da es doch erlaubt sein muß, von den Theologen und deren Auslegungsart abzuweichen, wenn auch künftig ein Landesgesetz die Bibel Christlichen Antheils*) zur allgemeinen Richtschnur aller Schriftsteller im Lande erklären sollte.

Wie dem aber auch sei; so ergeht, da besagter Aufsatz in dem Vertrauen auf das bis jetzt nur allein bekannte, und von E. K. M. nicht abolirte, Censur Edikt abgefasset ist, er aber diesem zufolge unmöglich als unstatthaft befunden werden kann; und da ein nicht

*) Worte Kant's VI, S. 244, Ausgabe von Hartenstein.

bekanntes Gesetz zur Nachachtung nicht verpflichten, überhaupt aber kein Befehl eine vim retroactivam haben kann; — so ergeht
meine allerunterthänigst zweite Bitte dahin: daß diesem Kantischen Aufsatz, gesetzt daß er auch gegen ein künftig zu publicirendes Censur Edikt verstieße, für izt doch das Imprimatur von E. K. M. gnädigst ertheilet werde.

Anlage B. Da das hier zurückfolgende Manuskript ganz in die eigentliche biblische Theologie eingreift, so habe ich es, meiner Instruktion gemäß, gemeinschaftlich mit meinem Collegen Geh. R. Hermes durchgelesen; und da letzterer sein Imprimatur versagt, so trete ich ihm hierin bei.

(gez.) Hillmer.

Berlin, 14. Juni 1792.

Anlage C. Euer Hochwürden werden nicht übel deuten, daß ich mich über die mir heute ganz unerwartet vom Hr. G. und OKR. Hillmer zugekommene Nachricht
daß derselbe ein von mir bei ihm zur Censur eingereichtes Mannskript des H. Prof. Kant Ew. H. zur gemeinschaftlichen Durchsicht mitgetheilt, Sie aber diesem Mskpt. Ihr Imprimatur versagt haben;
an Sie Selbst wende.

Ich muß gestehen, daß ich diese Versagung Ihres Imprimatur nicht mit dem §. II des K. Censur-Edikts reimen kann. In denjenigen Stellen des Kantischen Aufsatzes, welche sich auf das Neue Testament beziehen, hat der Verfasser freilich, wie jeder denkende Mann, seine eigene Meinung; aber er äußert sie gewiß auf „eine anständige, ernsthafte und bescheidene" Weise. Und wenn seine Meinung von der Meinung einiger, oder vielleicht der meisten Theologen abweicht; ja wenn er auch ganz Unrecht hat — wiewohl, wer will das in solchen Dingen bestimmen? — so verstößt doch gewiß sein Aufsatz nicht „wider die allgemeinen Grundsätze der Religion", auch nicht einmal besonders wider die Christl. Religion, oder noch besonders wider die Bibel. Die Grundsätze seines Systems von der höchsten, reinsten Moralität glaubt Kant auch in der Bibel zu finden, sucht er durch Aussprüche und durch Beispiele der Bibel zu bestätigen. Und ein solcher Mann sollte ein Gegner der Bibel heißen? ein solcher Philosoph sollte gar nicht einmal dürfen angehöret werden?

Da ich ein großes Interesse bei der Sache habe, indem Herr Kant mir seinen Aufsatz zum Abdruck überlassen hat; so muß ich mir von E. H. eine gütige Belehrung über folgende 2 Fragen erbitten:

1) Wie und wodurch verstößt der Kantsche Aufsatz gegen das K. Censur Edikt vom 19. Dcbr. 1788?

2) Oder befolgen Ew. H. vielleicht ein anderes, Ihnen besonders gewordenes Reglement, welches ich mir doch kaum vorstellen kann, da dasselbe ja zur Nachachtung der Schriftsteller hätte bekannt gemacht werden müssen.

Durch eine genaue Beantwortung dieser, wie ich hoffe nicht unziemlichen Frage, werden E. H. sehr verbinden

Ihren gehorsamen Diener

Biester
Kgl. Bibliothekar.

Berlin, den 15. Jun. 1792.
An den H. OKR. Hermes.

Anlage D.

Ew. Wohlgeboren

haben mich mit einer Zuschrift beehrt, in deren Beantwortung ich mich auf Ihre ausgebreiteten Kenntnisse der Rechte berufen kann, nach welchen Sie selbst gestehen werden, daß derjenige, welchem der Landesherr ein Amt aufgetragen hat, nur diesem seinem Landesherrn (immediat, oder bei der jedesmaligen Instanz) für die Verwaltung desselben responsable ist. „Das Verhältniß einer, Theologische Sätze enthaltenden Schrift, gegen das Kgl. Relig. Edikt, bestimmt mich bei der Censur", auf eine andre Art der Antwort würde ich mich, selbst gegen den Verfaßer dieser Schrift, nicht einlaßen. Auch wäre es jedem Censor wol unmöglich sein Amt zu verwalten, wenn er gehalten sein solte, mit einem Schriftsteller es auszumachen, auf welcher Seite, bei verschiedenen Meinungen, Wahrheit sei.

Ich bin mit aller Hochachtung Ew. W. ergeb. Diener

Berlin, 16. Jun. 1792. (gez.) Hermes.

22. Juni 1792 sendet v. Hertzberg das Gesuch des p. Biester, welcher gebeten, dasselbe dem StaatsRath vorzulegen, zur Cirkulation an die Minister.

Sämmtliche Minister mit Ausnahme Finkensteins, welcher verreist ist, unterzeichnen und schreiben das Gesuch zum Staatsraths-Vortrag. 24. Juni 1792.

StaatsRathsbeschluß: 2. Juli 1792.

— — ꝛc. Daß Biester's Beschwerden ungegründet befunden worden, und es bei dem ihm verweigerten Imprimatur sein Verbleiben habe.

Dies wird dem p. Biester unter gleichem Datum ad mandatum mitgetheilt.

XXXI.

Hillmer an den Großkanzler v. Carmer.

Berlin, den 3. September 1792.

Ew. Excellenz habe die Ehre, beiliegendes Schreiben des Kammer-Direktor v. Wobeser zu Bromberg gehorsamst vorzulegen, woraus Hochdieselben dessen Anliegen in Absicht der Straßburger Zeitungen ersehen, welche dort, so wie hier in Berlin gekauft und gelesen werden.

Wegen unleserlicher Schrift des Originals habe ich zugleich eine verfertigte Abschrift beigelegt.

Auch ist es mir Pflicht, Ew. Exellenz beifolgende den Schulzischen Prozeß betreffende Broschüre anzuzeigen; welche der Amelangschen Defensionsschrift an Unbescheidenheit, zum Theil Frechheit und vorsätzlichen Verdrehungen vollkommen gleich steht; wie besonders der letzte Bogen von S. 226 an beweiset.

Ew. Excellenz erleuchteten Einsichten submittire ich, ob nicht in Absicht oben gedachter Straßburger Zeitungen sowol, als anderer eben so schädlichen, verführenden Blätter und Schriften Verfügungen zu treffen wären, um so viel möglich, den immer weiter greifenden schändlichen und frevelhaften Grundsätzen in unsern Landen Einhalt zu thun.

XXXII.

Kammerdirektor v. Wobeser an Hillmer.

Bromberg, den 27. Aug. 1792.

Ew. ꝛc. sind die allgemein erlaßnen Befehle an die Landes-Collegia nicht unbekannt, daß alle Schriften, welche zur Fortpflanzung übler aufrührerischer Gesinnungen beitragen, nicht gelitten werden sollen. Da mir als Direktor des hiesigen Kammer-Collegii vorzüglich die Beobachtung der Kgl. Verordnungen oblieget, so habe denn auch, da mir bekannt geworden ist, daß die Straßburger Zeitungen hierselbst von manchen gehalten werden (in welchen die neuen französischen Grundsätze vielfältig gepriesen werden, begleitet mit den unanständigsten invektiven auf die Monarchen Europas) das hiesige Officium Fisci darauf aufmerksam gemacht. Selbiges hat auch seine Pflicht in der Art beobachtet, daß es dieserhalb bei dem General Fiskalat angefragt hat, von wannen eben demselben anliegende mir von ihm kommunicirte Antwort geworden. Sollten aber die angeführte Modifikationen auch im allgemeinen stattfinden, so würde endlich keine als verdächtig anzusehende Schrift übrig bleiben, die sich nicht Toleration erschleichen würde. Was mich betrifft, so bin ich gewohnt, Königl. besonders Immediat-Verordnungen nach dem Buchstaben zu nehmen, besonders wenn der Gegenstand von so wichtigen Folgen ist, sie nicht

durch künstliche Wendungen zu entkräften. Da mir nun bekannt ist, daß Ew. rc. die Censur der Zeitungen, Monatschriften, Journale rc. aufgetragen worden, so stelle ich nach meiner Pflicht derselben ganz ergebenst anheim, in wie fern nicht auch in Berlin die Straßburger Zeitungen außer Gebrauch zu setzen sein möchten; damit man sich in den Provinzen nicht ferner auf das Beispiel der Residenz möge berufen können.

Dieses ist leider, gar oft hier der Fall, wenn von verführerischen Schriften, sowol im Fach der Politik als Religion die Rede ist; daß man sich der Ausrede bedient: Wir bekommen sie ja aus den Buchladen der Residenz, wo sie verkauft und gelesen werden.

Ich kann nicht umhin, dieses bei gegenwärtiger Gelegenheit zu vermerken und Ew. rc. die beste Aufsicht angelegentlich zu empfehlen. Besonders gedenke ich auch hier der Allgemeinen Litteratur-Zeitung, so in Jena herauskommt, ein Journal worin durchaus alles, was von dem protestantischen orthodoxen Lehrbegriff abweicht, und den Deismus predigt, rühmlichst erhoben und alle andre biedere Bekenner der wahren Lutherischen Religion aufs verächtlichste heruntergerissen werden; so wie dieses Journal auch von allen für die französische Revolution stimmenden Schriften vortheilhaft schreibt, und diese Sentiments gegen die anders urtheilende Schriften sehr künstlich zu vertheidigen weiß.

Bekanntlich ist diese, würklich in der Religion und Politik mit nicht feinen, sondern recht groben handgreiflichen Gift angefüllte Zeitung auch schon in den Kaiserlichen Landen, auch wo ich nicht irre, im Pfälzischen verboten; und bei uns, wo man nach den Haupt Verfügungen zu urtheilen, so sehr dafür zu sorgen sucht, daß jene interessanten Gegenstände der Menschen ihnen auf eine beglückende Art gesichert werden, leidet man, daß dergleichen giftige Schriften den Ton angeben, indem sie jeden, der sich, wie gewöhnlich geschieht, auf die Kritik verläßt, veranlassen werden, dergleichen Schriften zu kaufen und zu lesen.

XXXIII.

Großkanzler v. Carmer an das Departement der auswärt. Angelegenheiten.

Berlin, 7. September 1792.

Der Geh. Rath Hillmer hat beigehende Anzeige des Brombergischen Cammer Direktors v. Wobeser wegen der in der dortigen Provinz häufig gelesenen Strasburgischen Zeitung bei mir eingereicht. Da aber alles, was den Druck, die Censur und den Debit politischer Zeitungen betrift, zu Ew. Exc. Ressort gehört, so ermangle ich nicht, denenselben die weitere Verfügung auf diese Anzeige ergebenst anheim zu stellen.

XXXIV.

Großkanzler v. Carmer an den General-Fiskal.

Berlin, 7. September 1792.

Der Geh. u. O.-Consistorialrath Hillmer hat beigehende Druckschrift: Religions-Prozeß des Prediger Schultz betitelt, mit der extraktive und ebenfalls mit beifolgenden Anzeige allhier eingereicht.

Wir befehlen Euch darauf in Gnaden, fürdersamst nähere Erkundigung einzuziehen: wer der Verfasser dieser Schrift sei; ob dieselbe in Unserm Lande mit oder ohne Consens gedruckt oder verlegt worden; ob sie allhier debitirt und verkauft werde; und wer mit diesem Debit sich befaße, welchemnächst Ihr Euer Amt nach Maßregeln des Innhalts der Schrift, und nach den Vorschriften des Censur Edikts, besonders §. X et XI. und der darüber neuerlich ergangenen Deklaration gehörig wahr zu nehmen habt.

XXXV.

Die Minister (Finkenstein u. Alvensleben) an den Kammerdirektor von Wobeser zu Bromberg.

Berlin, 13. September 1792.

Unsern ꝛc. Unserem Cabinets Ministerium ist die Anzeige geschehen, daß ihr in einem Privatschreiben Besorgnisse geäußert, daß die Straßburger Zeitung in der dortigen Provinz nachtheilige Einwirkungen hervorbringen könne. Da auf dergleichen Privat-Insinuationen nichts verfügt werden kann; so befehlen wir Euch in Gnaden, unserm Cabinets-Ministerio vermittelst eines offiziellen Berichts anzuzeigen, worauf sich jene Besorgnisse gründen, auch die Straßburger Zeitung, deren ihr erwähnt, beizufügen, da selbige unserm Cabinets Ministerium nicht bekannt ist.

XXXVI.

Kammerdirektor v. Wobeser's Bericht an den König.

Bromberg, 22. Sept. 1792.

Zur Genügung deßen, so E. K. M. mir mittelst Reskripts vom 13 hujus zu befehlen geruhet, ermangele nicht, pflichtmäßig anzuzeigen, wie ich vor einigen Monathen in den Händen eines angesehenen Kgl. Officianten hieselbst die Straßburger Zeitung zu sehen Gelegenheit gehabt. Bei Durchsicht derselben fand ich unter den blos historischen Gegenständen reflexions vom Französischen Freiheitsgeist mellirt, die mit invectiven gegen Monarchen begleitet waren.

Nach dem so ernstlichen allgemeinen auch an hiesiges Cammer

Collegium ergangenen Reskript v. 28. Febr. c. nach welchem auf den Eingang aller dergleichen Schriften, wodurch schädliche Grundsätze verbreitet werden, vigiliret werden soll und wornach auch die Fiskäle instruiret werden, hielt ich mich um so mehr verpflichtet; das Officium fisci auf diese Zeitung aufmerksam zu machen. Da ich in den Conversations bemerket, daß derjenige, in dessen Händen ich die Zeitung gefunden und andere die ich sehr wahrscheinlich als deren Mitleser vermuthen konnte, eben diejenige waren, die in vorkommenden Fällen von dem Französischen RevolutionsGeist mit seinen von den Rechten der Menschheit ausgehenden Grundsätzen vortheilhaft sprechen und von diesen Bemühungen glückliche Ausgänge so wie die Fruchtlosigkeit der dagegen würkenden Operationen der Europäischen Mächte divinirten und ergangenen ganz gegenseitigen Grundsätze bestritten.

Was das Officium fisci hiebei gethan und ausgerichtet, werden E. K. M. aus dessen Schreiben vom 19. August c. und mir von selbigen communicirten Anlagen des mehrern zu ersehen geruhen. Bei diesem Erfolg mußte ich mich vorläufig beruhigen und bis zu näherer sich darbietenden Gelegenheit es beim privat Wunsche, daß diese Zeitung nicht gehalten werden möchte, bewenden lassen.

Jezt durch E. K. M. Befehl aufgefordert, habe ich sogleich ohne speciellen Bezug auf die Veranlassung bei hiesigen PostAmt angefraget, ob ein oder mehr Exemplare der Straßburger Zeitungen gehalten würden und mir davon auf kurze Zeit Communication erbeten. Der Post Direktor Tschepius versichert in der mir gewordenen copeilich beigehenden Antwort, daß nur ein Exemplar von der Demoiselle Dietrich gehalten werde, er ohne deren Bewilligung nicht communiciren könne, erbot sich zur Verwendung, mir die Zeitung zur Einsicht zu verschaffen und entschuldigte sich wegen derselben Spedirung; ich überließ ihm hierauf mir die Communication für künftig oder aber der von der letzten Woche zu bewürken, welches aber fruchtlos gewesen, wie aus der Anlage des mehreren erhellet. Ich lege diese darum bei, weil daraus zu ersehen, daß diese Zeitung wirklich von mehreren gehalten und gelesen werde.

Wie ich nun bei diesen Umständen mich nicht im Stande sehe, E. K. M. ein oder mehrere Stücke dieser Zeitung einzusenden, so würde es jetzt meines allerunterth. Dafürhaltens auch nicht mehr so sehr darauf ankommen, da aus allem obigen die promulgation der Straßburger-Zeitung sowohl hier als in Berlin erhellet (wo mithin deren Ausantwortung vom Postamte und jedesmalige Durchsicht von E. K. M. Befehl abhängt) wohl aber darauf, in wie fern meine Besorgnisse dieser Zeitung wegen gegründet sind oder nicht.

Meine eigene Ueberzeugung hiervon ist die, daß da diese Zeitung, besonders hier mit so vieler gefließentlichen Verheimlichung, welche wan sie keinen weiteren Inhalt als andere cursirende Zeitungen hätte, ganz ungewöhnlich und unnöthig wäre gehalten und an

eine Frauensperson addressiret wird, dieses allein sie schon sehr verdächtig machet, daß ich darin schädliche Ausdrücke gelesen, werden E. K. M. mir auf meine pflichtmäßige Versicherung glauben. Ob dergleichen häufig oder selten darin vorkommen, kann ich nicht behaupten, wohl aber mit vielem Grunde schließen, daß der Innhalt dieser Zeitung auf die mir theils gewiß, theils sehr wahrscheinlich bekannten Mitleser zu den Anfangs erwehnten sinistren Aeußerungen seine nachtheilige Wirkung sattsam gezeigt habe. Dergleichen Aeußerungen sind nun zwar seit einiger Zeit, da man den Ernst zu Zerstreuung des französischen Unwesens siehet, auch ich selbst mich darüber verbittend und empfindlich ausgelaßen, wenigstens in meiner Gegenwart selten geworden. Es werden aber solche in meiner Abwesenheit laut genug fortgesetzt. Hiernach bin ich auch des unmaßgeblichen Dafürhaltens, daß bei dem Ueberfluß anderer notorisch unschädlicher politischer und Zeitungs-Nachrichten die Verschickung des Geldes für diese, wie ich gehöret, ziemlich theure Waare, wohl sehr entbehrlich sei, deren Debit, wenn solcher näher nachgeforschet würde, sich vielleicht stärker als vermuthet wird, befinden möchte. Ich bin völlig überzeugt, daß die seit 20 bis 30 Jahren einerseits so sehr unbeschränkte andererseits vermehrte Lectüre der Menge von Schriften, die im Fach der Politik, Moral und Religion zu sehr grübeln und im Grunde zum Glück der Menschen nichts erspriesliches darreichen können, die Köpfe zuförderst in Frankreich, dann in dem übrigen bekanntlich nachahmenden Europa mehr oder weniger verwickelt habe, auch früher oder später verrücken werde, daß mithin eine genaue Censur eines der zweckdienlichsten Mittel sei, die Leser auf eine mindere aber nützlichere Anzahl von Schriften und auf gesundere Grundsätze zurück zu bringen und dadurch zu bewürken, daß einjeder, anstatt sich an neuen Meinungen und paradoxis zu ergötzen, sich mehr mit dem zu beschäftigen und das zu studiren lerne, was in seinem Fach ihm und dem Staat nützlich und all dazu gründlich führend anerkannt ist.

Daß dieses erfolge, Christliche Gottesfurcht verbreitet und solchem gemäß auch dem Könige immer treuer gedienet werde, ist mein großer Wunsch, zu dessen Erfüllung ich auch nach denen mir dazu sich darreichenden Gelegenheiten und Dienstverhältnissen beitrage, so wie ich mich glücklich schätze, E. K. M. bei gegenwärtiger Veranlassung diese pflichtmäßige Sentiments äußern zu können, nach welchen ich 2c. 2c.

XXXVII.

Ministerium (v. Finkenstein und v. Alvensleben) an den Cammergerichts-Präsidenten Frhrn. v. Schrötter.

Berlin, 27. Novbr. 1792.

Aus der Beilage Eures Berichtes v. 23. Novbr. cr. haben Wir ersehen, wie der Prediger Jenisch sich über den Inhalt der von ihm

verfaßten Ode auf die gegenwärtige Lage Frankreichs zu rechtfertigen vermeint. Wir können aber die von ihm angeführten Gründe als zureichend nicht annehmen. Die Ode sei im Jahre 1789 oder jetzt geschrieben, so ist darin in dichterischer Begeisterung immer viel Aufruhr- und Aufwiegelungs-Geist enthalten, und sie verdiente auch im Jahre 1789 Ahndung:

Die Stellen:

> Es wanken zitternd Königsstühle 2c.
> Flieht, flieht Tyrannen — Eure Throne beben,
> wenn Recht u. Freiheit, Eure Feinde, sich erheben,
> dann fürchtet Euren Lohn!
> Habsucht deiner Ahnenstolzen 2c.
> Kabal und Politik — Hausthiere unsrer Königshöfe —
> An edele Gedanken — leere Fürstenseele
> Wohlan denn, Volk 2c.
> Sie streiten deine Jünglinge 2c.
> Es hörts der Deutsche 2c.

sind in Ansehung der Zeit und der Nation allgemein, immer und überall strafbar. Ihr habt daher dem 2c. Jenisch den unschicklichen und aufrührerischen Inhalt dieser Ode mit Ernst und Nachdruck zu verweisen, und ihn bei unfehlbarer Strafe der Kassation zu verwarnen, sich dergleichen Unbesonnenheit nicht wieder zu Schulden kommen zu lassen.

XXXVIII.

Dieselben an das Oberfinanz- Kriegs- u. Domainen-Direktorium.

Berlin, 31. Dezember 1792.

— — Der Inhalt der Trenckischen Monatsschrift ist unstreitig ebenso anstößig als gefährlich und ist mit solchem Aufruhr und Empörungs Grundsätzen, mit solchen Majestätsschänderischen, ja sogar den Königsmord entschuldigenden und selbst billigenden Urtheilen und Raisonnements angefüllt, daß uns das Verbot derselben in den sämmtlichen Königlichen Landen unumgänglich nothwendig geschienen. Wir haben daher nicht nur dem hiesigen Polizeidirektorio aufgegeben, allen hiesigen Buchhändlern bei 100 Dukaten Strafe den Debit dieser abscheulichen Monatsschrift zu untersagen, sondern auch an sämmtliche Königl. Regierungen, wie auch an den Grafen Hoym wegen Schlesien und an den Freiherrn v. Hardenberg wegen Anspach und Bayreuth Reskripte und Schreiben gleichen Inhalts erlassen 2c. 2c.

Dito Postverbote und Requisitionen an den Major v. Göchhausen in Hamburg und Graf v. d. Goltz in Kopenhagen zur Unterdrückung der Monatsschrift dorten auf Grund des neuern kaiserlichen Edikts.

XXXIX.

Dieselben an dasselbe.

Berlin, 17. Januar 1793.

Der Niedersächsische Merkur enthält solche ärgerliche, ansteckende und aufrühreriſche Aufsätze, daß durch deßen Verbreitung und Debit im Publiko die übelsten Folgen zu besorgen sind. Wir haben uns deshalb veranlaßt gefunden, denselben, so wie ohnlängst die Trenckſche Monatsschrift, bey 100 Dukaten Strafe in den Königl. Landen zu verbieten, und haben dem Kammergericht, sowie dem hiesigen Polizei-Direktorio aufgegeben, darüber zu wachen und ermangeln nicht, Ew. Exc. von dieser getroffenen Verfügung hierdurch ergebenst Nachricht zu erteilen.

XL.

Hillmer an den Großkanzler v. Carmer.

Berlin, 7. April 1793.

Ew. Excl. nehme ich mir die Freiheit beiliegendes pro memoria des hiesigen Buchführers Ferdinand Oemigke zu übersenden, und die darin enthaltenen Bitten und Vorschläge hochdero Einsicht und desfallsigen Disposition zu submittiren. Mich dünkt daß letztere die nähere Erwägung sehr verdienen.

XLI.

Buchhändler Ferdinand Oehmigke an den König.

Berlin, 6. April 1793.

Da bei den jetzigen Zeitläufften so mancherlei dem Staate, den guten Sitten und der Religion sehr nachtheilige Schriften zum Vorschein kommen und es Ew. K. Maj. Wille ist, diese gänzlich aus Dero Landen gewiesen zu wissen, so müssen zu diesem Behuf zwar sämmtliche Bücherpackete zur Besichtigung dem Packhofe überliefert werden; allein die Art und Weise, wie dieses geschieht, ist meiner Meinung nach nicht ganz zweckmäßig.

Denn obgleich alle Bücherpackete, die mit den verschiedenen Postwagens ankommen, unter Begleitung eines Accise-Offizianten nach dem Packhofe gebracht werden müssen, so geschieht diese Ueberbringung zur besondern Last der Offizianten doch nie zu einer bestimmten Zeit auf einmal, sondern es hängt lediglich von der Willkür eines jeden einzelnen Empfängers ab, zu welcher Stunde er sich sein Paket von der Post ausliefern lassen will.

Diese Unbestimmtheit bewirkt, daß Ew. Maj. zwei Offizianten fast ganze Tage zum Nachtheil der anderen Geschäft verlieren, welches

vermindert wird, wenn Ew. Maj. zu befehlen geruhen, daß sämmtliche ankommende Bücher-Packete täglich zu bestimmten Stunden nach dem Packhofe gebracht werden müssen.

Ob nun gleich hierdurch die Accise-Offizianten erspart werden können, so wird Ew. Maj. Intention, die wirklich schädlichen und deßhalb zurückzusendenden Bücher von den erlaubten zu trennen, doch nicht erfüllt, weil die Besichtigung durch Personen geschieht, denen die dazu unumgänglich nothwendigen buchhändlerischen Kenntnisse ganz mangeln und vor deren sichtbaren Augen ein gewandter Buchhändler, z. B. durch Verwechslung der Titel oder ganzer Lagen des Textes, von gleicher Papiergröße 2c. ohne alle Mühe Alles, was er nur will, herein bringen und nachher unter der Hand verkaufen kann.

Und wenn's in ruhigeren Zeiten des Buchhandels bei der Ankunft einzelner Packete auch wirklich einiger Maßen möglich zu machen sein sollte, solche Untersuchungen ohne gar zu langen Aufenthalt des Empfängers, durch der Sache nicht kundige Personen zu bewirken, so fällt dieses doch gänzlich weg, wenn nach Endigung der Leipziger Messen mehrere hundert Centner Bücher auf einmal durch Fuhrleute zur Stadt gebracht werden.

In diesem Falle ist es außer allem Zweifel, daß zu einem solchen mühsamen Geschäfte, zum Besten des Ganzen, ein der Sache kundiger gewandter Buchhändler ganz vorzüglich zu brauchen sei.

Da ich nun meine von 1782 bis Ende 1792 hier und in Küstrin geführte offene Sortimentsbuchläden einem Andern käuflich überlassen habe, um dagegen für die Zukunft blos eine Verlagsbuchhandlung mit solchen Werken fortzusetzen, die ich mit Allerhöchster Censur drucken lasse, wobei mir hinlängliche Zeit übrig bleibt, so wage ich es über die angeführten Punkte mich im einliegenden Promemoria weiter zu erklären und meine Dienste zu diesem Geschäfte gegen ein billiges Gehalt anzubieten.

XLII.

Promemoria des Oehmigke von demselben Datum.

Wenn es keinem rechtschaffenen Unterthanen gleichgültig sein kann, durch eine unzählige Menge jetzt modischer Schriften, Broschüren, fliegenden Blätter, Journale und theils Romane, theils Komödien, dem sonst gut denkenden und ohne üble Absicht lesenden Publikum das Wesentliche der Religion und der Unterthanstreue unvermerkt aus dem Gemüthe gebracht zu sehen: So ist dieser Anblick einer so großen und unverantwortlichen Volksverführung wohl hauptsächlich für einen Buchhändler sehr traurig, der Gott und seinem Könige treu ist und solchen Gewinn verabscheut, den er auf Unkosten der Religion, der wahren Verehrung des Monarchen, der guten Sitten und also der allgemeinen Glückseligkeit erlangen müßte.

Deswegen sollte billig ein jeder gutgesinnter Buchhändler sich

über solche Einschränkungen der Preßfreiheit und der Einbringung schädlicher Bücher, durch welche dem unbeschreiblichen Verderben und Verführung, sonderlich der Jugend und der geringeren Volksklasse gesteuert werden kann, als über eine der nöthigsten und wohlthätigsten Einrichtungen freuen: zumal da die Erfahrung, wie jetzt in verschiedenen Staaten, so deutlich lehrt, wie bald die Preßfreiheit ohne Schranken oder zu wenige Aufsicht auf den Buchhandel ein hinreißender Strom wird, der nachher nicht so leicht mehr aufgehalten oder geleitet werden kann. Ich verehre die religieusen, weisen und für die Unterthanen wohlthätigen Einrichtungen des Königs, muß aber gestehen, daß wenn die Durchsicht der von auswärts eingehenden Bücher nicht einem gewissenhaften und der Sache kundigen Buchhändler übertragen wird, die allerpreiswürdigste Intention des Monarchen nicht erreicht werden kann, denn

1) Kein Anderer als ein wirklicher Buchhändler kann eigentlich wissen, welch ein Buch er in die Hand nimmt. Oft ist der Titel oder der Umschlag falsch, oder es liegen sowohl einzelne Bogen als ganze Lagen von verbotenen in erlaubten Büchern gleicher Papiergröße und gleichen Drucks, wodurch jeder Andere unvermeidlich getäuscht wird, welches einem Buchhändler aber gleich in die Augen fällt.

2) Oefterer schlüpfen einzelne Anmerkungen, Citate und dergl. durch und werden um so schädlicher, je mehr sie nur hingeworfen zu sein scheinen. Der Buchhändler, der der Verfasser Art zu handeln aus ihren früheren Werken oder aus den gelehrten Blättern mehren Theils kennt, entdeckt den versteckten Gift gewöhnlich bald.

3) Ungewissenhafte Verfasser lassen Bücher, die in Ew. Maj. Landen die Censur nicht passirten, auswärts drucken und alsdann hereinbringen, wodurch Dero Gesetze eludirt werden. Hierbei ist nur ein geübter, mit den gehörigen Befehlen versehener Buchhändler beim Einbringen am Wenigsten zu hintergehen.

4) Der verdorbene Geschmack unserer Zeitgenossen, welche nach sogenannten Aufklärungsschriften, Darstellung und Verbreitung des Deismus, republikanischen Grundsätzen und Anpreisung der Zügellosigkeit so begierig greifen, ist sowie die Ankündigungen und Anpreisungen solcher Sachen in den Journalen, dem Buchhändler vorzüglich bekannt, Anderen aber gewöhnlich ganz fremde. Er darf also sehr oft nur den Titel sehen, bei dem ein Anderer nichts denkt, um zu wissen, ob das Buch der näheren Prüfung zu unterwerfen oder ohne Weiteres einzuführen sei, welches die Untersuchungen außerordentlich erleichtert und weit weniger Zeit erfordert.

5) Und wenn dann auch ein Anderer einiger Maßen zur Untersuchung der Bücher zu brauchen wäre, so würden seine übrigen Geschäfte, die willkürliche Ablieferung und das Eintreffen mehrerer hundert Centner Bücher zu mancher Jahreszeit auf einmal doch seine beste Bemühung zwecklos machen. Und

6) Endlich würden Verfasser und Verleger bald scheu werden, verführende, nichtswürdige und nur zur Ausbreitung aller Gattungen von Zügellosigkeit dienende Schriften zu Tage zu bringen, wenn sie sähen, daß durch die königl. Censur auch auf eine genaue und gewissenhafte Durchsicht gehörig gehalten und alles Verdächtige sogleich zur nähern Untersuchung angehalten und abgeliefert würde.

XLIII.

Das General-Ober-Finanz-, Kriegs- und Domainen-Direktorium an das Departement der auswärtigen Angelegenheiten.

Berlin, 28. May 1793.

Wir geben uns die Ehre Einem ꝛc. Departement der Auswärtigen Affairen das Schreiben des Justiz Departements vom 15. dieses in Abschrift, die uns mit demselben zugesandte Vorstellung des hiesigen Buchhändlers Ferdinand Oehmigke aber, worin er seine Dienste als revisor der auf hiesigem Packhofe ankommenden Bücher Packete gegen ein Gehalt anbietet, in der Original-Anlage unter ergebenster Zurückerbittung zu communiciren.

Ew. ꝛc. werden aus den denenselben vollständig mitgetheilten Akten, in Betreff eines ähnlichen Vorhabens zu Erweiterung der Censur Strenge, zu Beschränkung der Preß-Freiheit, und des davon abhangenden Buchhandels, auch aller übrigen dazu gehörigen Gewerbe, sich zu erinnern belieben, was dieserhalb nach vielfacher Erörterung und Erwägung, von dem ganzen StaatsMinisterio sentiret, beschlossen und bei Sr. Kgl. Majt. zum Antrage gebracht worden ist.

Der gegenwärtige Vorschlag des Oehmigke ist den damals angenommenen und bestimmten Grundsätzen, die dem wahren Staats- und Litteratur-Interesse so gemäß sind, gantz entgegen.

Dieser Mann ist ein Buchhändler, der, wie er selbst äußert, bei seinem metier keinen rechten Fortgang hat, und sich auf wenige Verlags-Bücher einschränkt.

Er hat auch weder eine vorzügliche Kenntniß in seinem Metier, noch die mindeste Fähigkeit über Litteratur und Kunstgeschmack zu urtheilen. Es würde also in aller Absicht dem Landes-Interesse und dem commercio litterario nachtheilig sein, wenn man einem solchen Buchhändler nicht nur effective die gantze Befugniß des censur-ressorts in die Hände geben, sondern ihn eo ipso dadurch zum Director und Schiedsrichter des gantzen hiesigen Buchhandels machen, und ihm Gelegenheit darbieten wolte, aus Brodneid oder sonstiger animosität, das Gewerbe aller seiner Kunstgenossen zu bestimmen, solches zu behindern und einzuschränken, und dadurch sowohl den übrigen Buchhändlern als dem publico zu schaden.

Gegen solche Bücher, welche der Ruhe und Sicherheit des Staats, oder der, zu Beförderung menschlicher Rechtschaffenheit und Glückseelig-

keit, abzweckenden Christlichen Religion schädlich sind, wird bereits von den angeordneten Landes ressorts hinlänglich vigiliret, obwohl dem ohnerachtet es, bezeuge der Erfahrung, nicht möglich ist, den Eingang solcher Schriften auf unentdeckten Wegen gänzlich zu verhindern. Alle dergleichen Bücher werden jedoch keinen vernünftigen und rechtschaffenen Menschen in seinen geprüften Grundsätzen irre machen.

Wir sind also der pflichtmäßigen Meinung, daß das unbesonnene gewinnsüchtige Projekt des Oehmigke um so mehr völlig verworfen, und er damit zur Ruhe verwiesen werden müße, da seine vorgeschlagene operation auf der Accise und dem Packhofe an sich gantz unzuläßig und impracticable ist, auch ihm für dieses chicaneuse verderbliche Geschäfte, auf keine Weise, wie er verlangt, einiges Gehalt angewiesen werden kann.

Wir erbitten uns hierüber Ew. ꝛc. erleuchtetes sentiment, und sind bereit den Oehmigke demnächst, gemeinschaftlich mit denenselben zu bescheiden.

XLIV.

Das Departement der auswärtigen Angelegenheiten (v. Alvensleben und v. Haugwitz) an das General Ober-Finanz- Kriegs- und Domainen-Direktorium.

Berlin, 8. Juni 1793.

Mit Ew. Exc. erleuchteten Meinung, daß das Project des Buchhändlers Oehmigke, ihn, für ein baares Gehalt, zum Oberaufseher des Censurwesens und des Buchhandels zu ernennen nur für den Oehmigke allein nützlich, für das Publikum aber und für den Buchhandel höchst schädlich, und in der That unter aller Kritik sei, sind wir vollkommen einverstanden. Wir haben daher, in der Hoffnung des weiteren Einverständnisses, nach diesen Grundsätzen, die im Koncept und Mundo sub requisitione remissionis des Koncepts, anliegende Resolution für den Oehmigke, abgefasset, und übersenden solche Ew. Exc. zur gefälligen Mitzeichnung. Er wird darin ein für allemal zur Ruhe verwiesen: noch mehr Gründe aber, als die darin angeführten, ihm zu geben, halten wir für überflüssig, da es wohl an seinem Willen und nicht an seiner Unkunde liegen muß, wenn er nicht von selbst die ganze Unwürdigkeit seiner Vorschläge einsieht und fühlet. Die Vorstellung und das Pro Memoria des Oehmigke senden wir hierneben zurück, und stellen E. Exc. erleuchtetem Ermessen anheim, dem hochlöbl. Justiz-Departement vom Ausgang der Sache Kenntnis zu geben.

XLV.

Das General Ober Finanz- Kriegs- und Domainen-Direktorium an den Buchhändler Ferdinand Oehmigke.

Berlin, 8. Juni 1793.

Das Censurwesen ist in den Staaten S. K. M. von Preussen, U. all. Hrn., durch Gesetze geordnet, auf deren Ausübung von den Behörden unablässig gewacht wird. Der Vorschlag des Oehmigke ihm gegen ein Gehalt, ein Theil dieser Aufsicht auf Censurwesen und Buchhandel anzuvertrauen, ist demnach eben so unnöthig, als der ganze Plan des Oehmigke übel ersonnen ist, Es wird daher der Oemigke mit diesen seinen Anträgen hierdurch ein für allemal zur Ruhe verwiesen.

XLVI.

Hillmer an die Minister v. Alvensleben und Haugwitz.

Berlin, 21. Juli 1793.

Ew. Exl. unterstehe ich mich hiebei eine Eingabe in Censursachen zu überreichen. Mich dünkt die Sache wichtig. Wenn es gestattet würde, daß freche Spötter dessen, was Christen heilig ist, eine vom Landesherrn autorisirte und beinahe von allen Unterthanen gelesene, öffentliche Zeitung zu ihrem Muthwillen misbrauchen, so würde Verachtung der Religion und der Landesherrlichen Gesetze und Anordnungen unstreitig je mehr und mehr überhand nehmen.

Da mir nun die Censur alles dessen, was in das Theologische und Moralische Fach einschlägt, aufgetragen ist; und S. K. M. mir sowohl mündlich, als schriftlich die genaueste Aufmerksamkeit in dieser Sache anbefohlen haben, so glaube ich zu dem in meiner Eingabe gemachten Antrag verpflichtet zu sein; und überlasse das weitere E. Excl. höhern Einsichten.

XLVII.

Hillmer an den König.

Berlin, 20. Juli 1793.

E. K. M. geruhen aus hiebei folgender Beilage zum 86ten Stück der dießjährigen Haude und Spenerschen Zeitung zu ersehen:

wie sich jemand mit der Unterschrift: Joseph Kirchmayer unterstanden, ein mit den größten Unanständigkeiten vermischtes, und unfehlbar nur zu lächerlichmachung der heiligen Schrift hinzweckendes Geschwätz in diese Allerh. authorisirte Zeitung einrücken zu lassen.

Geruhen E. K. M. selbst zu ermessen ob nicht dergl. Unfug in einer

privilegirten Zeitung, die in die Hände aller Menschenklassen und Stände kommt, den Ton des frechsten Muthwillens verbreiten muß, und ob dieses nicht der gradeste und leichteste Weg ist, daß Verachtung der Religion, der Bibel, und mit dieser, Verachtung der guten Sitten und Landesherrlichen Anordnungen je mehr und mehr um sich greifen.

Ich halte mich daher von Amtswegen verpflichtet E. K. M. Anzeige hievon zu thun, zugleich aber um Allerh. Verfügungen zu Abschaffung dieses Unwesens Allerunterth. zu bitten; um so mehr, da Ew. Kgl. M. zu wiederholten malen, und insbesondere durch das Circulare an sämmtliche Regierungen und Landesjustiz-Collegien d. d. 5. März 1792 die möglichste Wachsamkeit auf alles das anbefohlen haben, was der Religion und der Moralischen sowohl als Bürgerlichen Ordnung entgegen ist.

Demzufolge bitte ich E. K. M.

wollen geruhen, den Redacteurs der hiesigen Zeitungen anbefehlen zu lassen: daß sie von nun an das Manuskript ihrer jedesmaligen Zeitung, in so fern es gelehrte und besonders Moralische Sachen betrift, vor dem Druck mir als ernannten Censor der in Theologie und Moral einschlagenden Sachen zur Durchsicht zuschicken.

XLVIII.

Die Minister v. Alvensleben und v. Haugwitz an den Groß-Canzler v. Carmer.

Berlin, 28. Juli 1793.

Hat der Joseph Kirchmeyer die Kgl. Verordnungen übertreten, und durch seine mystische dem Censor unverständliche Dissertation eine fiskalische Ahndung verdient, so bleibt dem Geh. Rath Hillmer unbenommen seine Klagen bei der Behörde anzubringen. Da wir aber für die hiesigen politischen Zeitungen keine doppelte Censur gestatten können, so ist, zu Vermeidung aller fernern Weitläuftigkeiten, unterm heutigen dato an beide Verleger der Verbot ergangen, künftig keine theologische Artikel oder Recensionen mehr einzurücken, sondern es bei einer bloßen Anzeige der Titel bewenden zu lassen, auch so gar bei diesen allen Schein des Anstoßes zu vermeiden. Für den moralischen Theil der Zeitungen soll gleichfalls gesorgt werden, und wir glauben, daß unser Departement dabei einer fremden Beihülfe sehr leicht wird entbehren können.

XLIX.

Die Minister v. Alvensleben und v. Haugwitz an die Haude- u. Spenersche et in simili an die Vossische Zeitungs-Expedition.

Berlin, 28. Juli 1793.

Da das theologische CensurAmt über den in der Beilage zum 86. Stück der Haude und Spenerschen Zeitung eingerückten mystischen

Aufsatz Beschwerde geführet, und sogar auf die Co-Revision der unter der Rubrik Gelehrte Sachen vorkommenden Artikels angetragen hat, so ist zu vermeidung dieser Weitläuftigkeit, die Verfügung getroffen, daß künftig in hiesige politische Zeitungen, keine Theologische Abhandlungen oder Rezensionen mehr aufgenommen, sondern die neuen Bücher nur blos dem Titel nach, angezeigt werden sollen; wobei jedoch überhaupt solche Schriften wegbleiben müssen, die durch ihre würkliche oder anscheinende Unmoralität Anstoß erregen könnten. Die beiden Zeitungsverleger werden sich also hiernach genau zu achten haben.

L.

Woellner an den König.

Berlin, 26. Dezember 1793.

Ich habe mich gleich damals als Ew. K. M. die Gnade hatten, zu mir von der anstößigen Schrift zu sprechen, genau erkundigt, und erfahren, daß solche zu Leipzig herausgekommen ist. — Der Voß in Halle hat nach dem Zeugniß des Probst Zöllner selbige nicht geschrieben, und dieser spricht ihm sogar die Geschicklichkeit dazu ab, weil er des Voß seinen schlechten Styl aus andern unbedeutenden Schriften kennet, und die obige sehr gut geschrieben ist.

E. K. M. versichere ich auf meinen geleisteten Eid daß ich hauptsächlich auf die Universitäten sehr aufmerksam bin, und noch kürzlich einen Professor zu Frankfurt wegen einer gedruckten Disputation die mir wenigstens leichtsinnig zu sein schien, zur Verantwortung gezogen habe. Auch verfolge ich jezt den hiesigen Buchhändler Felisch durch den Fiskal bei dem Cammergericht, welcher eine Schrift des berüchtigten Riem ohne Censur hat drucken lassen.

E. K. M. haben vollkommen recht, daß man zu jetzigen Zeiten nicht wachsam genug sein kann, um alles aufkeimende Böse, welches solche schlechte Menschen mündlich und schriftlich gegen die Religion und gute Ordnung in einem Staate zu verbreiten suchen, gleich in der Geburth zu ersticken, und ich lasse mir auch hierin nach meinem Gewissen nichts zu Schulden kommen; sondern bin gleich unermüdet hinter alles her, was nur irgend zu meiner Kenntniß gelangt.

Miscellen.

Frankfurter Meßbeziehungen zu Italien im 15. Jahrhundert.

Von Albrecht Kirchhoff.

Jeder Schritt auf dem Wege der Specialforschung läßt die Wahrheit deutlicher hervortreten: daß die buchhändlerischen Geschäfts- und Verkehrsverhältnisse sich schon frühzeitig zu einer Höhe und Geregeltheit entwickelt hatten, die uns nur deshalb überraschend erscheinen dürfen, weil unsere weniger schreibseligen Altvordern uns keine zusammenhängenden Nachrichten überliefert haben, nur abgerissene Notizen, die der Zufall ans Tageslicht fördert, auf uns gekommen sind.

So auch bezüglich des Meßverkehrs. Jedenfalls ist es zweifellos, daß unsere Vorstellungen von seiner Bedeutung höher gespannt werden müssen, wenn wir schon für das 15. Jahrhundert den Nachweis geführt finden, daß Venetianische Verleger die Frankfurter Messen anscheinend regelmäßig bezogen. Das starke Contingent, welches Deutschland im 15. Jahrhundert zu den Buchdruckern in italienischen Druckstätten stellte, läßt es ja auch erklärlich erscheinen, daß diese die ihnen vertrauten Geschäftsverbindungen und Verkehrserleichterungen der Heimath im Interesse ihres Gewerbebetriebes verwerthet haben mögen.

Einen kleinen Beitrag zur Aufhellung der Anfänge des buchhändlerischen Meßverkehrs liefert die von G. E. Steitz herausgegebene Frankfurter Chronik des Canonicus Joh. Rohrbach (veröffentlicht im 3. Bd. der Neuen Folge des Archiv's für Frankfurt's Geschichte und Kunst. Frankfurt a. M. 1865. 8.) Rohrbach verzeichnet darin unter seinen Ausgaben in der Ostermesse 1497 (S. 70. 71. des Sep.-Abdr.):

Sermones fratris Roberti characholi, duas partes, de peccatis videlicet et de sanctis, pro quibus solvi 16 *β*. Et pro ligatura ejus 4 alb., itterum emi partem de sanctis pro 8 *β*, quam dedi doctori Florentio de veningen.

Ferner im nachfolgenden Jahre:

Anno 1498 die 5ta apprilis emi speculatorem in impressura ipsius Baptiste de tortis cum additionibus do. Andreae, pro ligatura illius dedi 2 alb. et pro corpore libri seu libro ipso 4 fl.

In nundinis autumnalibus anno 1498. Emi practicam ferrariensis, Tractatum clausularum, summam Gottfredi super tit. decretalium pro 2 fl. et in unum volumen feci illigari.

Breviarium maguntinum, impressum venetiis, ligatum pro 1 fl.

Vocabularium, ubi theutonicum latino preponitur, et vocabularium doctoris Jodoci etc. pro 2 alb. et in unum feci ligari.

Leider sind diese Notizen aus dem Zusammenhang gerissen; Steitz hat die Chronik oder das Tagebuch Rohrbach's nicht im Zusammenhange publicirt, vielmehr das Material gruppirt. Die Kaufsnotiz aus der Ostermesse 1498 deutet nun aber auf eine voraufgehende, jedoch nicht mitgetheilte anderweite Notiz hin, in welcher der Venetianer Buchdrucker Baptista de Tortis ebenfalls erwähnt sein muß und wohl ziemlich sicher ist aus der Form (in impressura ipsius B. de T.) die persönliche Anwesenheit desselben zur Messe anzunehmen, zumal auch die in der Herbstmesse erkaufte Practica nova judicialis des Johannes Petrus de Ferrariis in einer Ausgabe aus der gleichen Officin (vom Jahre 1495, Hain Nr. 6994) existirt. Von den übrigen erwähnten Werken, soweit ich sie zu identificiren vermochte, sind sowohl deutsche, als italienische Ausgaben vorhanden, so daß diese Titel keine weiteren Schlüsse gestatten. Dagegen erschien die gleichfalls in der Herbstmesse 1498 erkaufte Octav-Ausgabe des Mainzer Breviers 1495 bei Bernardino di Tridino di Monteferrato in Venedig (Hain Nr. 3864). Ihr Absatz mußte ja wohl von vornherein auf Deutschland berechnet sein, obschon die Annahme nicht ausgeschlossen bleibt, daß sie auf Kosten eines deutschen, nicht genannten Verlegers oder auf die des Erzbischofs hergestellt wurde. In der Zierlichkeit und Schönheit des Druckes kleinerer Formate standen die Venetianer Druckereien jener Zeit wohl unerreicht da. Jedenfalls sind hier geschäftliche Beziehungen mit Italien für drei Frankfurter Messen evident.

Berichtigung.

Von G. Rettig.

Im zweiten Heft des „Archivs", S. 239, habe ich die Vermuthung ausgesprochen, der „Radtschlag haltender Disputation zu Beren" möchte das Erzeugniß einer früher unbekannten Presse in Bern sein, weil die Quelle von Haller's sehr präcisen Angaben (Bibl. der Schweizergesch. III. Nr. 313) über dessen Druck in Zürich u. s. w. durchaus nicht zu ermitteln ist und das genannte Mandat den bis jetzt bekannten ersten Buchdruckern in Zürich Hans am Wasen (1504), Hans Hager (bis 1526) und Christoph Froschauer mit apodiktischer Gewißheit abgesprochen werden muß.

Nun findet sich aber in der bernischen Staatsrechnung pr. 2. Se-

mester 1527 folgender Passus, der bisher allen Nachforschungen entgangen war:

„Dem Buchtrucker von Zürich vmb ettlich Brieff von wegen der Disputatz zu Schicken Zu Statt vnnd Lannd sampt Einem pfund den knechten zu Drinckgelt

27 ℔ 5 β".

Es bleibt also doch bei Haller's Angabe, aber ebenso bei der Frage nach dem Drucker. Vielleicht ist Jemand in Zürich in der Lage, der Sache auf den Grund zu gehen.

Novitäten-Versendung schon im 17. Jahrhundert?

Von Albrecht Kirchhoff.

Die Entstehung und Entwickelung der buchhändlerischen Geschäftsgebräuche, namentlich derjenigen, welche dem deutschen Buchhandel sein charakteristisches Gepräge gegenüber demjenigen anderer Länder aufdrücken, historisch festzustellen, wird stets seine besonderen Schwierigkeiten darbieten; nur selten wird es gelingen, aus älterer Zeit die erforderlichen Nachweise zu ermitteln. Um so wünschenswerther ist es also auch, selbst solche Andeutungen herauszuheben, die zwar noch keine absolute historische Gewißheit gewähren, dennoch aber wenigstens mehr oder weniger wahrscheinliche Schlußfolgerungen gestatten.

Publicationsmittel im heutigen Sinne des Wortes standen dem deutschen Verleger für seine neuen zur Messe gebrachten Artikel im 16. und 17. Jahrhundert noch nicht zu Gebote. Der Meßkatalog, die an den Läden und Gewölben der einzelnen Firmen auf den Meßplätzen angeschlagenen kurzen Verzeichnisse, der so zu sagen bibliophilische Instinct des tauschenden oder kaufenden Buchhändlers bestimmte die Auswahl der nach Hause mitzunehmenden neuen Erscheinungen. Der Meßkatalog und der rege literarische Briefwechsel der Gelehrten unter einander verbreitete erst nachträglich die Bekanntschaft mit denselben in sich dafür interessirenden Kreisen. In der Zwischenzeit zwischen zwei Messen waren aber später sich herausstellende weitere Bedürfnisse wohl gar nicht, vielleicht nur durch Zwischenhändler (Groß-Sortimente), von denen sich Spuren finden, zu befriedigen. Welche Aussichten mochten sich aber für den Verleger der ephemeren Gelegenheits-Literatur — abgesehen von den für den Jahrmarkts- und Hausirverkehr geeigneten Artikeln — und für den Verleger polemischer und ähnlicher Schriften von mehr nur localer Bedeutung auf den Meßplätzen bieten? Ihre Verbreitung mußte schnell und intensiv erfolgen, denn der Zeitraum ihrer Absatzfähigkeit war ein nur beschränkter. Nahe lag es daher, den erklärlichen Bedenklichkeiten und der Theilnahmlosigkeit der Geschäftsgenossen durch unverlangte Zusendung, durch eine Art von Versendung

pro novitate, zu begegnen. Eine Andeutung davon findet sich in den Acten, welche im Jahre 1669 gegen den Leipziger Buchhändler Lorenz Sigismund Körner (Cörner) wegen des Verlages einer gelehrten Schmähschrift ergangen sind. —

Samuel Schurzfleisch in Wittenberg war ein scharfer Kritiker und mit manchen Gelehrten in Streitigkeiten verwickelt, Streitigkeiten, welche mit der philologischen Suavitas jener Zeiten zum Austrag gebracht worden zu sein scheinen. Besonders scharf muß wohl Johann Heinrich Boecler, der Straßburger Philologe und Historiker, von ihm mitgenommen worden sein, namentlich in der in der Leipziger Ostermesse 1669 unter dem Titel: Xav. Parani initia vindiciarum ausgegebenen pseudonymen Schrift. Schurzfleisch äußerte sich darüber Körnern gegenüber selbst folgendermaßen:

„daß er einen Oratorem extemporaneum drucken laßen wolte, und zuemergiren hoffte, ungeachtet er izo in Ungelegenheit und mit ezlichen in Streit gerathen, Mit dem fernern Vermelden, daß, wenn sie nicht acquiesciren und ihn noch weiter angreiffen würden, er sich schon revanchiren und sonderlich Hrn. Böcklers errata extrahiren undt publiciren wolte, Denn er vor niemand Schew trüge“ 2c.

Die Schrift in Wittenberg erscheinen zu lassen, war wohl der Geheimhaltung halber unterlassen worden, vielleicht wagte auch keiner der Wittenberger Buchhändler gegen die Censurvorschriften zu handeln, beziehendlich irgend etwas ohne Censur drucken zu lassen; sie standen eben nicht nur unter der Censur, sondern auch unter der Gerichtsbarkeit der Universität. Körner trug in dieser Beziehung geringere Scheu; er befand sich später wiederholt in Conflict mit den Censurgesetzen*), die in Leipzig vor Errichtung der kursächsischen Bücher-Commission in Folge der fortwährenden Competenz-Streitigkeiten zwischen Universität und Rath jedenfalls ziemlich lax gehandhabt worden sein müssen.

Der Wittenberger Buchhändler Joh. Michael Pabst hatte das Manuscript Körnern nach der Rückkehr von der Frankfurter Messe — vielleicht war eine Unterbringung und Veröffentlichung versucht

*) Im Jahre 1683 verlegte Körner ein Werk des Dr. Daniel Griebner: Vom andern und ewigen Tode, dessen Vorrede mit Invectiven gegen den Prof. Joh. Bened. Carpzow angefüllt war. Diese Vorrede war deshalb nicht zur Censur vorgelegt worden und wiederum war Hans Georg der bereite Drucker. Körner und Georg wurden für diese Censurcontravention zusammen in 50 fl. Strafe verurtheilt, welche Straffumme an das Ober-Consistorium in Dresden eingeschickt werden sollte. In den Acten findet sich jedoch eine Registratur, wonach der Rath jene Summe anders verwendete: „Not. Diese funfzig Gulden sind in das Hochlöbl. Ober Consistorium nicht eingeschicket, sondern hier behalten, und davon auf E. E. Hochw. Raths Verordnung in deßen Bibliothec etliche Bücher aus Hrn. M. Heinrich Meyers Bücher Auction gekeuffet worden“. Jedenfalls eine sehr anerkennenswerthe Art der Verwendung für Censurstrafgelder!

worden, aber nicht zu ermöglichen gewesen — übergeben. Die Kürze der Zeit bis zum Beginne der Leipziger Messe verlangte die größte Beschleunigung. Körner ließ also das Schriftchen in drei Leipziger Druckereien herstellen: den ersten (Titel-) Bogen bei Hans Georg, den zweiten bei Christian Michel, die übrigen $1^1/_2$ Bogen bei Samuel Spörl; die Auflage war 1500 Exemplare, die Censur wurde umgangen. In der späteren Vernehmung erklärte Körner in Bezug hierauf:

„Contestirte im übrigen, wie er unschuldig zu dieser Verantwortung gezogen würde, indem er es nicht verstanden, sondern gemeinet, daß es nichts zu bedeuten hette, weil dergleichen tractätlein gahr häuffig bisher heraus kommen und ohne Schew verkaufft worden."

Schurzfleisch's Polemik muß außergewöhnlich scharf ausgefallen sein; denn statt ihm in gleicher Münze, wie meistentheils in derartigen literarischen Differenzen, heimzuzahlen, wandte sich einerseits Böcler beschwerend und die Bestrafung des Verlegers Körner verlangend an den Rath der Stadt Leipzig, andererseits gleichzeitig unter dem 14. Juni „Meister und Rath der Stadt Straßburg" in Vertretung der geschädigten Ehre des Professors ihrer Universität direct an Kurfürst Johann Georg mit dem weiteren Verlangen, auch Schurzfleisch zur Verantwortung zu ziehen. Böcler's Beschwerdeschrift ist nicht vorhanden; in der Zuschrift der Straßburger Behörden wird dagegen ausdrücklich betont, daß der „Buchtrucker" „die Exemplaria davon hierhero versendet habe", ein Passus, welcher in dem kurfürstlichen Commissorium an die Leipziger Universität zur Untersuchung der Angelegenheit vom 30. Juli — es ist nicht zu ersehen, auf Grund welcher weiteren Angaben oder Indicien — dahin erweitert wird, daß Körner

„unterschiedliche Exemplaria davon an die Buchführer zu Straßburg mit beyfügung seiner eigenhändigen Schreiben versendet haben solle".

Der Leipziger Rath hatte inzwischen Körner bereits am 28. Juni vernommen — die des weiteren entstehenden Competenz-Streitigkeiten zwischen Rath und Universität sind hier ohne Bedeutung — und war zu folgendem vorläufigen Entscheid gelangt:

„Senatus Verwiese dem Buchführer Lorenz Sigismund Körnern ernstlich, daß er sich unterstanden unter einem falschen Nahmen und ohne Censur diese Scharteck drucken zulaßen, dimittirte ihn aber biß auf fernern Bescheyd, und deutete ihm zugleich an, daß er ohne Verzug die noch vorhandene Exemplaria nebenst einer richtigen specification, wo er die anderen hingesandt und verkaufft, in die Rathstube einschicken, Die ernante specification auch also einrichten solte, wie er dieselbe auff bedürffenden Fall eydlich bestärcken könte, Welches er auch zuthun angelobet, und

noch heutigen Vormittag die anbefohlene einlieferung der exemplaria werckstellig gemacht, auch dabey ein Verzeichnüß, wo die anderen hinkommen, übergeben".

Die letzterwähnte Versendungs- oder Verkaufsliste lautet nun:

Nach Straßburg an 3. Buchhandler	150
Nach Tübingen an Cotta.	60
An Michael Endter nach Nürnberg	60
Nach Franckfurt an Zunner	100
Dresden Christian Berger	10
Rostok Joachim Wilde	30
Braunschw. Zilliger	50
Wittenberg Joh. Michael Babst	135
Jena Mattheus Birkner	20
Erffurdt Johann Birkner	10
Coppenhagn, Peter Haubold	20
Halle Mylius	10
Wittenb. Elerd Schumacher	16
Jena Neuenhgn	30
" Bekenstam	20
" Bilke	40
Gotha Reyher	6
Berlin, Völker	10
Frfurt an d. Oder Klosemann	5
Dresden Löffler	4
Breßlau Spaltholtz	10
Frfurt Götze	10
fac.	806

Budissin, Arnds	6
Jena, Meyer	50
Joh. Andr. Endter Nürnb.	52
Leipzig Herr Groß	10
" Fike	18
" Ritzsch	6
" Wittigau	10
" Frommann	10
" Kirchner	46
" Fritzsche	40
" Fuhrmann	16
" Lankisch	10
gelieffert (sc. auf das Rathhaus)	327
	601
	806
Sª	1407

Die Differenz dieser Endsumme gegen die Auflagehöhe erklärt sich wohl durch die Abgabe von Freiexemplaren; Schurzfleisch selber erhielt deren zehn.

Bei dem Anblick dieses Verzeichnisses springt sofort die Bemerkung in die Augen, daß diese „Versendung" nur, und zwar meist in ungewöhnlich großen Partien, an eine sehr kleine Anzahl von Firmen stattgefunden hatte, an Firmen, welche alle in Universitätsstädten und in einigen größeren Verkehrscentren domicilirt waren. Ich glaube daher, daß man — namentlich wenn man die oben citirten Stellen aus den Beschwerdeschreiben im Auge behält — vollkommen berechtigt ist, die Bezeichnung „Versendung" in vollstem Wortverstande zu fassen und eine unverlangte Verbreitung in einem beschränkten Kreise größerer Firmen anzunehmen hat, welche Firmen

ihrerseits wiederum, wie dies ja auch für das 16. Jahrhundert thatsächlich nachgewiesen ist, kleinere Kreise von Sortimentsbuchhändlern versorgten, die wegen Mangels eigenen Verlages oder wegen verhältnißmäßiger Unbedeutendheit desselben, nicht in der Lage waren, an dem Tauschverkehr der Messen theilzunehmen.

Es wäre zu wünschen, daß sich weitere Daten ermitteln ließen, an welchen die Stichhaltigkeit dieser, trotz der Besonderheit des zu Grunde liegenden Objectes, meiner Ansicht nach ziemlich wahrscheinlichen Hypothese geprüft werden könnte.

Notizen zur Geschichte des Verfalls der Frankfurter Büchermesse.

Aus Leipziger Acten mitgetheilt von Ernst Hasse.

Herzog Rudolf August zu Lüneburg und Braunschweig hatte im Jahre 1675 Kaiser Leopold I. gebeten, die Stadt Braunschweig „mit zwo Universal-Jahresmessen gleich denen Frankfurteren und Leipzigern zu begnadigen".

Leipzig und Frankfurt a/M., auf ihre kaiserlichen Meßprivilegien sich stützend, protestirten hiergegen. Im Laufe des vor dem Reichshofrath geführten weitläufigen Processes gaben Leipzig sowohl als Frankfurt a/M. ausführliche Denkschriften zu den Acten, welche durch ihre Besprechung der allgemeinen deutschen Handelsverhältnisse nach dem dreißigjährigen Kriege von großem Interesse sind. Ueber den Buchhandel finden sich folgende bedeutsame Bemerkungen:

1. In der an den Kaiser gerichteten Denkschrift des Bürgermeisters und Rathes der Stadt Frankfurt a/M. de d. 9. Mai 1676 heißt es (Stadtarch. Leipzig XLV. B. Nr. 7: Die von der Stadt Braunschweig gesuchte 2 universal Jahres Messen betr. A° 1675. Bl. 140):

„Es ist ebenmäßig bekannt und notorium, daß der Buchhandel und das commercium literarium aus ganz Europa und Christenheit und in specie auch aus E. Kaiserl. Maj. Erblanden, als Schlesien, Böhmen, Wien und anderen Orten, von alten Jahren her, in hiesige Stadt und Messen einen starken Fuß gesetzet, daß aus allen Königreichen und Provinzien allerlei Bücher in allen Facultäten, Künsten und Sprachen anhero gebracht, und sich solchergestalt ausgebreitet hat, daß man demselben allhier unterschiedliche aneinander stoßende Gassen zugeordnet, in welchen jedweder, was standes oder condition er gewesen, sein Belieben und was er gewollt gefunden oder sich bringen lassen können. Wenn aber auch der Stadt Braunschweig einige Messe gegeben werden sollte, würde gleichfalls dadurch dieses edle literarium commercium allhier, nicht allein zu hiesiger Stadt und Messen, sondern auch dem ganzen römischen Reich und huic literatissimo seculo zu großem Nachtheil, in viele particülar Ort distrahiret und ge-

schmählert, so daß hiernächst, wenn dergleichen nicht mehr in Flor sein sollte, es zu spät bedauert und bereuet werden möchte".

In dem Concept einer Denkschrift des Rathes zu Leipzig an den Kurfürsten zu Sachsen (ohne Datum, jedenfalls vom J. 1676) heißt es weiter (Bl. 69 act.):

„Worbei man zugleich des vortrefflichen commercii literarii nicht vergessen kann und der dieserhalben mit Frankfurt a. M. habenden guten Harmonie, als welches nebst der übrigen Handlung, zugleich mit zu nicht geringem Schaden der ganzen gelehrten Welt zu Grunde verderbet würde, allermaßen solches in specie die Stadt Frankfurt in ihrer gleichfalls geschehenen refutation solches weitläufig angemeldet und sich dessen Leipzig gleichfalls anzunehmen hat; indem aus Frankfurt die ausländischen Bücher gebracht und diejenigen, welche hier und anderwärts gedrucket worden, hinwieder geholet werden, also diese beiden Städte solcher commercia halber weit und breit einig und allein bis anhero floriret."

2. In einem Gutachten der Leipziger Kaufmannschaft vom 22. Juni 1711, abgegeben bei Gelegenheit der Erörterungen über die Verlegung der Frankfurter Judica-Messe auf Quasimodogeniti, wird von ersterer hervorgehoben (Stadt-Arch. Leipzig. XLV. B. Nr. 8. Bl. 46)

„daß sehr wenig churfürstl. sächs. Unterthanen mit ihren Waaren zum Verkauf (:die Buchhändler ausgenommen,:) die Messen zu Frankfurt a. M. frequentirten."

Aber auch schon zu der Zeit vor der Neuerung (nämlich jener Verlegung) seien dieselben mit sächsischen Waaren wenig besucht gewesen, weil a) . . . . b) . . . .

„c) nach vieler Buchhändler raisonnement gar leicht geschehen könnte, daß, weil seit einigen Jahren viel mehr Bücher von Wichtigkeit in Leipzig und anderen chursächsischen Orten ediret oder gedruckt werden, als sonst in vorigen Zeiten nicht geschehen und notorisch der Buchhandel in denen Leipziger Märkten dadurch jetzo weit importanter sei, als vor 20 und mehr Jahren, die fremden Buchhändler daher der Frankfurter Neuerung ungeachtet ihre Bücher nach Leipzig zu Markte bringen müssen, umb so viel mehr, wenn die Leipziger und andere sächsische Buchhändler wegen der kurtzen Zeit zum Leipziger Jubilate Markte ihre Waaren gar nicht nach Frankfurt in den neuerlichen Quasimodogeniti Markt schickten."

Nachschrift der Red. Die erstere dieser Notizen läßt erkennen, daß die schon anderwärts hervorgehobene charakteristische Verschiedenheit in der vorwiegenden Richtung des Verkehrs auf den beiden Büchermessen — Frankfurt wichtiger für den Verkehr mit dem außerdeutschen Buchhandel, Leipzig für den im deutschen Buchhandel — noch in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts seine Geltung bewahrt hatte, während gleichzeitig das Bewußtsein von der wachsenden Bedeutung der Verlagsthätigkeit Leipzigs zum Ausdruck gelangt. Nach dem Tone der Leipziger Denkschrift kann aber zu dieser Zeit wohl kaum von einer um das Uebergewicht ringenden Rivalität der beiden

Meßplätze gesprochen werden; doch ist in den Frankfurter Ausführungen das vornehme Ignoriren der Existenz der zum mindesten in der Bedeutung gleichstehenden Leipziger Büchermesse bemerkenswerth. In dem Gutachten der Leipziger Kaufmannschaft von 1711 tritt dagegen das Gefühl der wesentlich gestiegenen Bedeutung des Leipziger Meßplatzes in viel schärferer Form und schon mit der Andeutung hervor, daß die sächsischen Buchhändler des Frankfurter Meßverkehrs eigentlich entrathen könnten. Diese Notiz macht aber gleichzeitig einen bisher unbekannten, wenigstens bisher nicht beachteten wesentlichen Grund des Zurückgehens der letzteren in Bezug auf den Buchhandel gegenüber dem Leipziger ersichtlich: die damals statthabende Verschiebung des Termins der Frankfurter Messe. Der nunmehr enge Zusammenfall mit dem der Leipziger — nur zwei Wochen Zwischenraum — nöthigte viele Buchhändler, namentlich die Verleger, sich für den Besuch der einen oder der anderen Messe zu entscheiden, da bei den unentwickelten Communicationsverhältnissen ein Besuch beider kaum durchführbar war. In diesem Conflict gaben dann das Uebergewicht der literarischen Production und in zweiter Linie auch die Rücksichtslosigkeit der kais. Bücher-Commission den Ausschlag. Dennoch aber war die Macht der Gewohnheit und die Erinnerung an die frühere Bedeutung der Frankfurter Messe so groß, daß Frankfurt a. M. wenigstens auf den Büchertiteln als Meßplatz nicht so bald verschwindet. Lange nämlich war es schon Brauch gewesen, bei dem Impressum dem eigentlichen Verlagsort den Meßplatz, auf welchem das betreffende Buch eigentlich vorwiegend zu haben war oder in den Verkehr gelangte, vorzusetzen (Frankfurt a. M. und Nürnberg, bei . . ., Leipzig und Dresden, bei . . .), ja den eigentlichen Verlagsort gegen den Meßplatz zurücktreten zu lassen (Francofurti ad M., apud N. N. bibliopolam Norimb.), zum Theil sogar vollständig zu ignoriren (Frankfurt und Leipzig bei . . . ., ohne Angabe des Domicils des Verlegers). Dieser Brauch erhielt sich in vereinzelten Fällen bis gegen Ende des 18. Jahrhunderts.

Die Buchbinder auf der Leipziger Messe.

Mitgetheilt von Ernst Hasse.

Eine Eingabe der Leipziger Buchbinderinnung vom 3. Mai 1720 an den Leipziger Rath (Stadtarchiv Leipzig. XLV. B. Nr. 10[b]: Fremder Handelsleute Feilhaben in Märkten betr. Vol. II. Bl. 35—37), in welcher über Pfuscher und Störer geklagt wird, giebt nicht unwichtige Notizen über den Verkehr der Buchbinder mit gebundenen Büchern und zeigt, daß — obschon der deutsche Bücherverlag vorwiegend roh (in albis) in den Verkehr gelangte — wenigstens gewisse Klassen von Büchern in starkem Maße gleich gebunden verhandelt wurden und daß dieser Zweig des Handels mit Büchern vielfach — entgegen den anders gearteten Verhältnissen in Frankreich und England, wo oft genug seit dem zweiten Drittel des 18. Jahrhunderts die Preise für geheftete und gebundene Exemplare gleich auf dem Titel des betreffenden Buches stehen — weniger in der Hand der Buchhändler, als in der der Buchbinder lag.

„Maaßen denn die vielen Schloßsoldaten, denen an sich selbst nicht wohl beizukommen, und auch sogar bei hiesiger Consumtionsaccise 2 Visitatores Namens Hillemann und Qvirling sich finden, die ganz ungescheut in das Buchbinderhandwerk stören, hiernächst nicht

nur die hällischen Meister zwischen den Messen ihre gebundenen Bücher in großer Quantität herüber bringen und um geringern Preis, als es sonst immer möglich, was sie wohl thun können, weil bei der Universität zu Halle, darunter sie gehörig, Einer wie der Andere an oneribus auch nicht einen Kreuzer zu entrichten haben, allhier verbreiten, ja sogar verschiedene von selben ihre ordentlichen Niederlagen mit ihren außer Leipzig gebundenen Büchern in hiesiger Stadt, auch Factoren und andere gewisse Kunden haben: als wie insonderheit die verwittwete Magister Riessin und Boetius, auch ein Anderer Namens Kurass dergleichen sind, indem jene von Halle herüber jährlich eine unzählige Menge von gebundenen Bet- und Gesangbüchern auch Schul- und anderen Büchern, Biebeln u. dergl. krieget und allhier damit eine rechte Handlung etabliret, der Letztere aber, der doch vorhin schon ein Buchdrucker und Spécereihändler ist, einen Meister Namens Harder von Pegau zu vielen Wochen lang hier bei sich sitzen hat und ihn allerhand Bücher zum Verkauf einbinden läßt. Desgleichen wiederum ein anderer auf dem Berge, sonst Volkmarsdorf genannt, Sitzender Namens Brückner, welcher es mit Anrichtung einer ordentlichen Niederlage allhier, alljetzo in der Baderei auf der Burgstraße den Hällischen nachthut, uns ganz empfindlichen Eintrag und Verderb zuzeugt."

Außerdem wird geklagt, daß Buchbindermeister aus Halle, Pegau, Taucha, Zwenkau, Merseburg, Schkeuditz, Volkmarsdorf sonst der Berg genannt, drei und vier Tage vor der Einlautung und eben so lange nach der Auslautung der Messen hier feil halten.

Zur Geschichte des Papierhandels.

Mitgetheilt von Ernst Hasse.

In den Leipziger Rathsacten: Stapul und Niederlags auch Meß-Privilegia, Ordnungen und Patente (F. I. 34. F. Bl. 325.) findet sich eine Verordnung des Kurfürsten Friedrich August d. d. Dresden 8. Decemb. 1704, welche erkennen läßt, daß die Beschaffung des bedeutenden Papierbedarfs für die ausgedehnte Druckthätigkeit Leipzigs nicht ganz ohne Beschwerden ablief. Wenigstens scheinen die Leipziger Buchhändler und Buchdrucker Veranlassung gehabt zu haben, die strenge Beachtung der Leipziger Stapelgerechtsame zu ihren Gunsten durchzusetzen.

„Nachdem aber selbiger (der Leipziger Niederlags- und Stapelgerechtigkeit) bisher von vielen so benachbarten als Unsern eigenen Unterthanen nicht gebührend nachgelebet, insonderheit aber von denen sämbtlichen Buchhändlern und Buchdruckern in Leipzig allerunterthänigst zu vernehmen gegeben worden, was maaßen die Papiermacher und Händler in diesen Landen, auch unterschiedliche Kärner

und Fuhrleute sich unterstünden, das Druckpapier, etwa wegen des darauf geschlagenen 1 gl. Imposts nicht mehr nach Leipzig, sondern auf Nebenwegen an die benachbarte fremde Oerter zu verführen, auch sonderliche Niederlagen allda anzurichten und ferner an mehrere Oerter zu vertheilen und zu vertreiben. Dannenhero und weil nebst violation unserer Mandaten und Benachtheiligung der Leipziger Niederlags- und Stapelfreiheit auch ihnen den Buchhändlern und Buchdruckern an ihrer Nahrung und Gewerbe großer Schaden zugefüget und das Materiale ihrer Arbeit und Hantierung entzogen würde, Uns sie umb renovation derer alten patente allergehorsamst angesuchet, und Wir denn solchem Suchen allergnädigst statt zu geben vor nöthig und heilsam erachtet; Als wiederholen Wir nicht nur dieselbe hiermit und wollen, daß denenselben zu Folge sowohl die Vorbeyfuhre vor Leipzig und Verhandlung der Waaren in andere Städte, so biß anhero eigenmächtig verübet seyn mag, als insonderheit die Ausführung des Pappiers an auswärtige Orte gänzlich abgestellet ...... werden möge".

Buchhändler-Briefe. I.

Aus den Sammlungen des Börsenvereins mitgetheilt von F. Herm. Meyer.

1.

Jesum, in deßen Nahmen unsre Hülffe stehet!

In demselben herzlichgeliebter Herr und wehrter Freundt.

Dz so offt Bißher nicht an ihn geschrieben, hat die nicht gehabte gelegenheit, die Furcht ihm in s. Vielen Verrichtungen Beschwerlich zu fallen, und die Umbstende m. Krankheit dazu Ursache gegeben: dörffte aber Künfftig in reussirung u. Vorsazes wils Gott! öffters geschehen. Unser Propos aber ist dieses, dz zwar, weil vor 3. jahren mich MH. in Ansehen der Menge hiesiger Buchführer abschreckte Kein Privilegium zum Buchladen zu suchen, ich bißher auß denen damahls suppeditirten raisons daran nicht gedacht, sondern es alles so, wie es sich geschicket, gehen laßen: Da aber wieder alle Unser Hoffen und Vermuhten Gott diesen Weg dazu gezeiget, daß H. Lange s. Buchhandel auffgeben wil, u. s. Privilegium anträget, und uns gleichsahm dazu nötiget, haben wir nach Langem und reiffem Ueberlegen auß denen Vorkommenden Umbstenden geglaubet, es sey Gottes Väterliche Fürsorge darunter, welche u. Wercke auch dadurch etwz auffhelffen wolte, und haben uns dahin mit ihm verglichen, es ihm abzukauffen; wodurch denn nicht allein die gehabte Beysorge der Menge hiesiger Buchführer, ihnen hinderlich zu seyn, wegfält, sondern auch Kein Zank v. Contradiction von ihnen, da sie ohnedem ja u. antecessorem leiden müßen, zu besorgen ist. Ich habe es in Vertrauen, denn eher, biß

wir alles in Stande, und u. mit einigen Büchern versehen haben, wolten wir die Sache nicht gern public machen, berichten wollen, umb zu vernehmen, ob geliebter Freundt auff Commission, denn von anfangs, da wir Keine Capitalia in Händen haben, können wir nicht weiter gehen, teils von seinem, theils von andern Verlag und Büchern uns übersenden, und dazu mit instehender Michaels Meße den Anfang machen wolte. Ich zweiffle nicht, da Gott schon vor diesem, da nur von Hrn. D. Spenern einige Sachen gehabt, gezeiget, daß er dadurch unser Werk seegnen wolte, indem ich ein Zimliches abgesezt, er würde auch izo bey dieser ohngesuchten und selbst zugeschickten Gelegenheit mit uns seyn, und uns seegnen. Wie aber u. Commission-Handel am füglichsten angestellet und fortgesezet werden möchte, so dz wir doch vor alle dieses Werks halber auff u. nehmende Mühe, dafür wir doch nicht 1 ₰ zu genießen praetendiren, einige Ergezlichkeit und Vorteil, sie aber auch dabey Nuzen in ihrem Laden hetten, wollen wir von geliebtem Freunde erwarten. Er Könnte von uns solchenfalls nicht allein aller auffrichtigkeit und Trewe, sondern auch vierteljähriger prompter Abrechnung und Bezahlung der abgesezten Bücher, und daß man weder im Anfang noch forthin mit jemanden ohne sein Vorwißen in commission Händel treten würde, versichert seyn, wogegen wir nur dieses praetendirten, dz uns die Bücher wie in Leipzig in der Meße vor Contant gelaßen, die Frachten eingegangen würden, und noch etwz überhaubt rabbatirt würde; denn gleiche Conditiones dörfften sich wol finden. Wir sind ohnedem nicht intentionirt, ohnbillige Vorteil zu suchen, sondern alle Bücher nach mitangeschlagenem Lucro à 100., der billig seyn solte, zu estimiren, v. zu specificiren, damit ein jeder sofort selbst sehen Könne, wz er dafür geben müße. Wenn wir nun die Materien nicht umb etwz beßeren Preiß, alß übrige Buchführer geben Können, so bleiben sie u. entweder liegen, od. wir haben vor u. Mühe gar Keinen Vorteil. Wir wollen also alles geliebtem Freunde in die Hende gegeben haben, selbst alles nach dem gewicht des Herrn in s. Furcht abzuwiegen, und s. Fürschläge, wie er meinet u. zu helffen, und wie u. und Ihnen dadurch Kein Schaden, sondern Nuzen zuwachßen Könne, uns mit ehestem zu thun. Dörffte es gleich anfangs nicht zu Viel zu thun geben, so würde es jedoch, wenn mann bekanndt würde, folgen; denn m. Correspondence ist zimlich in Curland, u. und Polnisches Preußen, dz Fürstenthumb Littauen &c. so dß fast keine Woche hingehet, da durch Mich nicht Bücher verlanget werden; ja selbst aus Elbing v. Danzig hat man Bücher von mir Verschrieben. Gelegenheit zu einer außwertigen Commission Handlung an Hollendisch: und Franzosischen Büchern und Druck würde sich auch finden, dazu der Liebe Gott schon einige occasion zeiget, so dß man d. Laden bald unter göttl. Seegen in flor bringen würde. Anfänglich wolten wir ihn selbst zu bestreiten suchen, dann aber,

wenn er etwz eingerichtet, einen Menschen dazu nehmen, v. nach Beschaffenheit Künfftig mehrere. Einen schönen Raum dazu haben wir in u. Collegio, und dörffte sich auch wol Künfftig Gelegenheit zu nüzlichem Verlag und Druck finden. Sa. wir glauben, dß d. Gott, der sich dorten ihnen Herrlich erzeiget, und sich auch bei u. nicht unbezeuget gelaßen hat, auch noch lebe, und allgegenwertig sey, umb allenthalben s. Trewe an denen Menschenkindern zu erweisen. Wir und Sie wollen nur u. Orts thun, wz Glaube und Liebe u. dictirt, deßen wir u. denn auch vnschwer fest versichern, und in Erwartung ehester geneigter Antwort Verbleibe nach fr. gruß an den Hrn. Prof. v. übrige Freunde im Herrn

Meines Vielgeliebten und Wehrten Freundes

Kgsb. d. 22. Sept. 1704. Gebeht und Liebewilliger
(Königsberg.) J. Gehr.

(Eigenhändiger Brief, $1\frac{1}{2}$ Seiten 4^{0}, ohne Adresse, aber sicher an J. Elers [Waisenhaus-Buchhandlung] in Halle.)

2.

Frfrtt. (Frankfurt a. M.) d. 24. Febr. 1705.

HochgeEhrter Herr Elers.

Deßen eußerliches begegnen hat mich bewogen daß den herrn bißdaher unter die zahl der jenigen gezehlet, welche ich vermeinet meine sonderliche guthe freunde zu seyn, auch darinnen zu erhalten, alle gelegenheiten gesuchet. Ohnelängsten erhaltene nachricht aber daß der herr in Ihrem Armen oder waysenhauß zu Hn. Joh. Fridr. Gleditschen in Leipzig und meinem gröſten schaden, eine hebräische bibel nachtrucken laßen, hat mich um so viel mehr betrübet, daß dergleichen unverantwortlichen Nachtruck von Ihnen, zu deme michs am wenigsten versehen, vernehmen müßen, mithin so unverschuldter weise das gegentheil Seiner freundschafft zu erfahren; dann dem Hn. wohl bekandt seyn wird, daß von Clodii, Leusdeni, Maij und Jablonski hebräischen bibeln, nicht nur die exempl. sondern auch deren Privilegia (daß auff keinerley arth und weise von jemand anders eine hebräische bibel getruckt werden solle,) sambt den Cessions Scheinen von Hn. Balth. Christ. Wust und andern allhier, auch Hn. HoffPrediger Jablonski in Berlin, laut deren Quittungen und Contracten mit einer großen summa geldes erhandelt und bezalt habe, folglich und dardurch deren Recht und fernere Truckung Unß allein rechtmäßig und keinem andern gebühren: Dahero mich ehe deß Himmels einfall versehen, als von solchen leuthen die als anderer Christen vorgänger wollen angesehen und gehalten seyn, dergleichen höchstschädlichen nachtruck (ob solcher gleich nicht von wort zu wort oder in dergleichen format, als die Unserigen seynd, geschiehet,) zu vernehmen: Gott erbarme es, daß auch so gar dergl. wißentliche arth dem nechsten daß seinige, als Uns durch disen Nachtruck geschiehet, zu entziehen und deßen zu berauben; dannoch die liebe armuth und (reichlich gesegnetes)

waysenhauß der deckel solches unrechts seyn, und vor den menschen beschönen müßen; O deß ärgerlichen Christenwandels, da den armen guthes zu thun dem nechsten daß Seinige entwendet wird: Gott hat ja denen wahrhafftig armen noch jederzeit barmhertzige leuthe gesendet, die Ihnen guthes gethan, warum verfället oder greiffet der Hr. dann zu solchen verbottenen Mitteln? Oder meinet d. Hr. daß Sein nichtiger schein der armuth Ihne auch dermalen eins entschuldigen werde? Dann dergl. böse und zu deß nechsten gröstem schaden gereichende wercke (oder liebesdienste der armuth, wie Sie solchen den nahmen geben,) mit gutem gewißen keines weges geschehen können: Daß solcher Gottloser Nachtruck nur von den Ihrigen alleine gekaufft, und deren eine große anzahl bestellt gewesen, will ich wohl glauben: daferne aber dises nicht geschehen, würden Sie dann nicht die Unsern kauffen? weill keine andere zu haben, folglich gehet uns ja dises ab, und wird von Ihnen solcher gestalten entzogen und entwendet. Da Sie aber allenfalls noch etwas beßres als in vorgemeldten Unsern bibeln enthalten, gewust, und uns bedeuten wollen, würden Dero begehren nicht vergeblich seyn laßen, sondern auff Mittel zu willfahren gedacht haben: Mir ist leid, daß in dergleichen formalien an den Hn. zu schreiben durch Ihre eigene schuld genöthiget worden, wollte viel lieber eine dancksagung daß dergleichen uns höchstschädlicher Nachtruck von Ihnen abgewendet worden, senden: welches dann durch dises hiemit gantz freundlich gebetten haben wollte, daß da ein solcher je allbereit angefangen worden, zu verhütung unsers grösten schadens wider einzustellen: O Hr. bedencken nur selbst wie Ihme gefallen, wann von uns Ihres besten Verlags auff dergleichen weise nachgetruckt würde, sollte Er Sich nicht auch auff das hefftigste beschwehren, und uns als Ehrvergeßne und gewißenlose leuthe, die Ihnen daß Ihrige entziehen wollten, halten, und vor aller welt alßo ausschreyen: waß also der Hr. nicht will daß Ihme geschehe, thue Er andern auch nicht. In erwarttung güthiger antwortt und willfahrung dises Unsers genöthigten ansinnens verharre mit Göttl. empfehlung

MHochgeEhrten Herrn
Dienstw.
Johann Philipp Andreae m. p.

(Brief, 2 Seiten Folio, mit eigenhändiger Unterschrift.)

3.

Gustrau d. 5. February 1707.

Insonders Hochzuehrender Herr.

Das gute Vertrauen so ich jederzeit zu demselben gehabt, veranlaßet mich auch itzo zu offenbahren wie mich eyniger angelegenheiten halber in Gustrau auffhalte. Ich such mich anitzo der Buchhandlung so viel möglich zu begeben, und zwar auß Ursachen, weilen mir mein Vatter jederzeit so Contrair darinnen gewesen, das mich

auff die Lezte genothiget funden wegen des ohne dem schlechten Abgangs, und der von meinen Freunden allzugeschwind geforderten zahlung, das meynige zu verlaßen, um sich mit einem jeden wegen verlengerung der Zeit zu vergleichen, und hoffe zu Gott es wird alles bald zu ende kommen.

Meinem Herrn wird wissent seyn, daß von unserm Allergnädigsten König ein Privilegium über Arnds wahres Christenthumb auff 20 Jahr erhalten, und zwar in allen Formaten, nun habe ich die Kupffer welche sehr schön, und mich 320 thl. gekostet bereits fertig Die Materie aber fortzutrucken, will mein verwirter zustand anitzo nicht leyden, deßwegen ich die Hülffe dazu bey andern Leuten suchen muß, und zwar auff solche arth. Ich will demjenigen so mir den Vorschuß zu Papier und truckerlohn tuth, den 4ten teil des Profits geben, und die Exemplaria nebst denen Kupffern so lange in Händen laßen biß er völlig bezahlet. Dagegen muß das Papier dazu so sauber als möchlich seyn, die Schrifft neu und ohne tadel und wann es sein könnte, möchte wohl ein Hundert 4 oder 5. auff sauber Post Papier nach Arth des Paradieß Gärdlein getruckt sehen, die Aufflage in allem 2000. Exemplar. Wie mich deucht könnte alles mit 800 thl. verrichtet werden. Die Kupffer seind nach der Leipziger Edition doch viel herrlicher inventiret, und soll die Materie von wort zu wort nach derselben getruckt werden. Herr Doctor Lichtscheyd hatt mir versprochen eine Prefation davor zu machen, und es mit noch etlichen Gebeten zu vermehren, auch hatt mann mir gerathen mit anzuhangen den SendBrieff Johann Arnds geschrieben an Erasmum Wolfartum, handelt von dem großen Geheimnuß der Menschwerdung des ewigen Worts, er ist an Hoburgs Theologie angetruckt. Hatt nun mein Herr Lust dazu und will es auff vorgeschriebene Arth übernehmen so soll es mir um so viel lieber seyn wie ich dann bitte sich deßwegen zu bedencken, und mir alsdann deßen Resolution zu überschreiben. Wäre es aber das sich derselbe nicht damit bemängen wolte, so bitte mir einen andern freund zu recommendiren der mir zu diesem höchst nutzlichen Buch den Vorschuß thäte, ich will davor dem Waysen Hauße 50 Exemplaria verehren, und dem Herrn davor unendlich verbunden bleiben. Wie ich nun sehr bitte mir hierauff so bald möchlich zu antworten, als verbleibe nebst anwunschung beständiger Gesundheit.

Meines Hochzuehrenden Herrn
dienstergebenster
Johann Andreas Rüdiger.

P. S.

Hatt mein Herr noch etwas von meinem Verlag nöthig, so bitte es zu melden, weilen es noch geben kann, ich will zu seiner Zeit schon Satisfaction davor bekommen.

(Eigenhändiger Brief, 4 Seiten 4°, ohne Adresse, aber jedenfalls an Elers in Halle.)

4.

Insonderß HochzuEhrender Herr Elers.

Waß meinen unglücklichen Zustandt Betrifft v. solchen gnugsam zu Beschreiben, das läßet die wehmuth dem kiel nicht zu, solches genugsam außzudrücken, also nur so viel zu sagen daß ich dadurch nunmehro in solche noht gebracht, das mir nirgend keine Lebensmittel mehr übrig sondern aller mangel v. gebrechen frost v. kälte in mich dringen, auch sogar das mir mein quartir zu raümen angesaget worden oder in entstehung deßen mir solches defacto geraümet werden wird, v. kaum noch wenige tage mir dazu dilation gegeben worden. weil ich nun von aller menschlichen Hülff v. assistence deromaßen entblößet v. Verlaßen Bin, also daß ich nicht weiß wohin ich mich wenden solle v. wenden könne, sondern in Euserster noht stecke v. nicht weiß wohin ich mein haubt mehr legen sol so Habe dennoch die Resolution gefaßet, mein vertrauen nechst Gott zu dero Christlichem gemüht nehmende, dieselbe Hiedurch inständigst bittende, mir die Christliche Liebe zu Erweisen, und mir nur einen Platz zu einer schlaff Stelle alhier in dero Logiment vergönnen zu laßen damit ich nur unter dach Subsistiren könne, Betten habe ich noch selbst Hie. waß ich dagegenst außer meinen affairen der Handlung vor dinste werde leisten können daran sol es an meiner möglichkeit nicht fehlen.

Ich habe auch alhie Biß 300 thal. an Herlichen Büchern verpfändet stehen, die aber weit mehr alß noch eines so viel wehrt sind, doch wollen die Leute alle mit mir noch in gedult stehen. auser die eine partey von welcher ich Seer gedränget werde, unter welcher diese Bücher im pfande stehen wie Beygehende Specification außweiset, woson weil ich die Consignation selbst nicht gemacht einige tituli der Bücher nicht wol exprimiret sind.

Weilen ich nun keine Lebenßmittel mehr weiß und habe so Bitte und Ersuche umb der Liebe Christi willen, mich auß Christtlicher liebe Hirin zu assistiren und Besagte Bücher an sich zu lösen dieselbe auch in dero Handlung verkauffen zu laßen, ich wil ihnen den überschuß des gewinß die Helffte dafür zu kommen lassen, nur Bitte Inständigst mich darinn nicht zu verlaßen damit ich nur einige wenige mittel zu meiner Lebenßunterhalt darauß ziehen möge v. nicht gantz v. gar darumb gebracht werde.

Weil Es nun auch solche Bücher welche sie wenig oder gar nicht in ihrer Handlung haben, v. weil dadurch ihnen keine kürtze geschiehet, so wil ich an geneigter wilfahrung gar nicht zweifeln. Ich werde solche Löbliche taht Lebens lang zu rühmen wißen v. Gott wird es mit seinem Segen in der Handlung desto Reichlicher gewiß wieder ersetzen.

Der Belauff der Bücher v. waß mir darauf fürgeschoßen be-

lauffet 72 thal. Dagegenst sind dieselben im laden wol wert 150 thal. wie solches Beygehende Factura auch auß weyset, Hilfft mir aber Gott inzwischen, so mögen sie die Bücher vor das eingelösete geld behalten wo sie wollen, Bey dem verkauff aber sollen sie die vorgeschoßene 72 thal. vor all drauß wieder zurück haben.

Wie weit ich in meiner sache reussiret habe daß wird das Bey gehende Rescriptum Regium vom 16 aug: 1707. auß weysen waß mir aber Immer dagegen vor unnöthige v. unbillige Exceptiones gemachet worden, daß werden Beygehende briefe auch anzeigen, und also Bin ich nun in die 5 Jahr lang wieder aller Völcker Recht v. contra Pact Publica Schwerlich gewürget v. in Euserſten Ruin gestürtzet worden. Da mahn aber mit guttem Fug und Recht nicht weiter an mich komm kan so wollen sie mich vollend durch allerley Liederliche Exceptiones morden v. umbbringen, wie ich den auch schon so weit gebracht; das mir so wol Kleydung alß Eßen v. trincken gebricht, vielweniger daß ich meine sache vollend auß führen oder einen advocatum Substituiren könte; und daß ist auch das gantze absehen Bey der sache gewesen, mich so weit zu Bringen, das ich dieselbe entweder Stecken laßen oder darüber gar Crepiren müße, v. wen Gottes gnade an mir nicht so groß gewesen, wäre es kein wunder das ich verzaget oder in meinem Elend v. verfolgung vergangen wäre.

Ich Habe mir fürgesetzt wen mir Gott auß diesen troublen Helffen möchte eine Librari oder Bücher Handlung dort in Königsb. für das Königl. Waysenhauß zu stifften, auch das memorial zu dem Ende Hir dem König Bereyts eingegeben, ob ich aber vor meiner widersacher gewaltigen Favoriten reussiren werde, das mag Gott wißen. Zum wenigsten Habe ich die schönste gelegenheit dazu die kein Königsberger dazu haben kan, weil Ich das große Bürger Recht zu Danzig v. die Liberté des freyen Negotio der Ströhm v. Zeé, mich dort auch zu bedienen habe, daß Jene zu gleich nicht haben können, auch diese beyden mächtigen Stätte Danzig v. Königsberg einander zum buchhandel so dienlich wie eine Hand der andern an einem Leibe.

Ob ich nun darinn reussiren werde oder ob Es Gott zulaßen möchte von meinen feinden v. verfolgern überwältiget zu werden wie es nun schon an dem ist das ich keine resistentz mehr tuhn kan, sondern auß mangel der Lebensmittel die sache plat Stecken laßen muß. So wolle mir Gott zu Hülffe kommen vnd mir andere Hülff v. mittel v. gutter Christen treuen raht v. Beystand zusenden, wodurch ich zu Stiller gemühtsruhe kommen; Gott v. meinem nächsten dabey zu dienen v. also mein Leben mit Einem Sehligen Ende Beschlißen möge welches unß allen Gott geben v. verleyen wolle durch Christum Jesum unsern Herrn Amen, in Erwartung genehmer antwort v. geneigter willfahrung mit angehengter Bitte dieße meine große noht v. anliegen zu verbergen. Den die Hand des Höchsten kan noch

alles Endern, in dessen treuen Vater schutz ich dieselbe Hertzlich Empfehle, so viel in höchster Eyle womit verbleibe

Meines Herren v. Freundes Bereitwilligster itzo
Berlin d. 26 Novbr. 1707. aber Hochbedrängter Diener
J C Fischer
Bibliopola Gedanensis.

Die schrifften bitte wieder zurückzusenden daß sie nicht fon handen kommen.
(Eigenhändiger Brief, 3 Seiten 4°.)

5.

Franckfurt d. 7 Aprill 1713.

HochgeEhrter Herr.

Indem die Meße heran nahet, als werde suchen meine Schuldigkeit zu entrichten. Nechst diesem habe MHH. berichten wollen, daß Ich Gelegenheit habe eine viel größere qvantität von dero Verlags Bücher zu verthun, wan dieselbe jederzeit gleich beyhanden hette, Ein gantz Assortiment aber auff Conto zu nehmen, kompt mir etwas bedencklich v. schwehr vor, Ich entsinne Mich MHH. einmahl schrifftlich proponieret zu haben, ob Sie mir eine Parthie wolten in Commission geben, welches anitzo nochmahls confirmiere, Habe meine Handlung nicht allein allhier, sondern auch in Hessenland auch sonsten feine Correspondence, da es dan unterschiedene Liebhaber giebet. Wäre die Proposition MHH. anständig, und wolte Herr Schmidt od. wer sonst Ihre Meßverrichtung allhier thun wird, Vollmacht deswegen geben, so versichere daß Sie keinen geringen Nutzen davon haben würden, Bey Jährlicher abrechnung zahle das abgegangene Contant, nach abzug des rabbaths, so Sie belieben zu geben, nehmen Sie alsdan was von meinem Verlag, würde mir es desto lieber seyn, doch nach dero Belieben. Es sind mehrere Handlung die allhier dergleichen Commissiones haben, v. fahren gar wohl dabey, dahingegen immer Mangell von dero Büchern allhier ist, obschon Herr Gentzell dero Ladenschlüßell hat, derselbe wohnet gar zu weit abgelegen. Erwarte dero Beliebige Antwort, v. verbleibe unter Göttl. Empfehlung

MHHDWD.
Dominicus von Sand.

(Eigenhändiger Brief, 2½ Seiten 4°. Adresse: A Monsieur Monsieur Elers Marchand Libraire à Halle.)

6.

a/o. Francfurt an der Oder, d. 25. Jenner 1715.

WohlEdler,

Sonders HochgeEhrter Herr ꝛc.

Wann derselbe sich wohl und vergnügt befindet, wird mirs lieb zuhören seyn; Es geschiehet dießes nachdem bey hiesiger Universität

ein neuer Professor Juris ankommen, welchen der König von Duisburg anhero vociren laßen, daß es scheinet, alß wenn durch diesem Mann die Universität wieder in flor gebracht würden Zumahl Er bey den Herren Studiosis guten Applausum findet. Da er nun des Dr. Strycks Sachen bestens recommendiret, welches hier in vielen Jahren nicht geschehen, unter andern aber seinen Usum modernum. Wann nun alhier eine gute partey Könne abgesetzet werden so wil vernehmen ob dHrn. diese vorstellung, so ich hier melden wil, acceptiren solte. Denn es wird MH. wol aus den Leipz. Gazetten ersehen haben, daß ich ein theil meiner Verlags-Bücher und Mnuscr. verkauffe, sich auch bereits einige gefunden; Ich habe hievon den aufsatz nebst den Preiß beygeleget, solte waß davon anständig seyn, wil ich von dero Verlag davor nehmen und sonderlich dieses obige Buch. Berichten mir davon doch den nechsten Preiß.

Da mein neu confirmirtes Privilegium nicht allein über hiesiger Stadt, sondern auch über Croßen, Züllicho und Cotbuß lautet, daselbst offene Buchläden zuhalten, dergestalt, daß weder inn noch außerhalb der Märckten daselbst von aušländ. Buchhändlern alß Sachßen, Schlesien so da gräntzen, Kommen dürffen, Nun bin ich zwar nicht gesinnet daßelbe zuverkauffen, sondern wann ich ein tüchtiges subject fände, der mir anstünde, und er etwa 5. biß 600: ℛ mit einlegte, alß einen Compagnon anzunehmen, es sey nun ½ in Büchern des Sortements u. das er die andere Helffe zu complirung des Verlags anlegte, alßdann sehe, wie er sich anließe, ihm so dann das gantze Werck mit allen Rechten und Privilegien gegen einen billigen Preiß abtreten wolte, und da ich Töchter, auch dadurch, wenn ihm eine alßdenn anstehet mit einen gewißen fixo darbey geben Kan, und ihm da wie bey Kommendt zusehen das Stettinsche Wercke gäntzlich Kan abtreten, wo er sein Brodt haben wird u. sich wohl nären. Wann nun dergleichen subject sich findet, hetten Sie auch Gelegenheit alhier einen stapel zulegen, deren ihre Bücher des Verlages in hiesigen districten und zwar Pohlen, Schlesien, Pommern u. theil Sachßen Könten distribuiret werden, das versichern wil, daß wenn die 3. hiesige Meßen rechne, jährlich dero Handlung mehr profitiren soll alß dato bey itzigen Conjuncturen zu Berlin geschehen mag. Und wenn itzo ein 20 biß 25. Ex. des Str. Usus mod. hier hette, Ew. Edl. zwischen hier und der Meße mit guter avantage verloßen wolte, wie auch mit deren andern Verlag, daß wenn mir ein gewißes vom Hundert pr. stud. et labore gegeben würde, wohl des Jahres nur von dero Verlag 2. biß 3000 ℛ abzusetzen promittire. Denn Schrey u. Conradi sind wenig mit ihren Verlag sortiret und geschiehet vielleicht auch gewißer Uhrsache. Sie wollen solches in deliberation ziehen und mir dero gedancken darüber eröffnen. Solte dieses einen Fortgang gewinnen, so werde nicht allen verlag verkauffen sondern den Couranteſten behalten, wie dann H. Lud. Gleditsch auch nur einen

Druck von Louvre*) cedirt u. wed. recht noch Privileg. maßen selbiges noch in Händen, und noch ein Manuscr. von etl. Bogen, welches nach distrah. Gleditsch. Exemplarien Künftiges Jahr sub meo nomine et jure drucken wil. In übr. der Gnaden gottes empfehlend bin

Dero Ergebenster
Völcker.

Wann 10. à 12. Exemplaria des Strycks Us. modern. pr. complet nehme, waß aufs genaueste vor dz stücke geben soll und ob beliebig? wann sie in 14. tagen erhalte und einen wexel darüber gebe, auf Kommende Reminiscere Meße zubezahlen, welche in 6. Wochen einfällt, mir solches zuberichten wil ich denselben übersenden, damit die Exempl. in 3. Wochen erhalte.

(Eigenhändiger Brief, 3 Seiten 4°. Adresse: A Monsieur Monsieur Ehlers, Marchand libraire dans l'Orphanotrophe Halle.)

Bei diesem Briefe befinden sich zwei Beilagen: 1. ein gedrucktes Verzeichniß der, wie in dem Schreiben erwähnt, zu verkaufenden Bücher, 4 Seiten 4°, mit der Ueberschrift: „Verzeichnis der Verlags-Bücher und Manuscripten, welche mit ihrem Recht, darüber erhaltenen Privilegiis und Concessionen wie auch der Autoren Contracte zusammen, oder jedes allein sollen verkauffet werden; Davon nachricht und die Preiße zu finden in Leipzig bey Hrn. Johann Christian Martini, in des Hrn. Burgemeister und D. Schachers Hause und Franckfurt an der Oder, bey Hrn. Johann Völckern, Buchhändlere." Das Verzeichniß führt 26 gedruckte Verlagsartikel und 18 Manuscripte auf, beide aus den verschiedensten Literaturgebieten und mit handschriftlicher Beifügung der für die einzelnen Artikel geforderten Preise. Am Schlusse folgt noch ein kleiner Abschnitt: „Noch sind vorhanden an Büchern, so in billigen Gelde sollen verkauffet werden, in Leipzig bey Hrn. Joh. Andr. Wagnern in der Ritter-Strasse und in Fr. a. d. O. bey Johann Völckern." Dieser Anhang enthält 6 Verlagsartikel mit beigedruckten Verkaufspreisen.

Die andre Beilage enthält auf 2 Seiten 4° eine Copie des Privilegiums und hat folgenden Wortlaut:

Von Ihro Königl. Maj. Zu Schweden 2c. Zum Pommerschen Estät verordneter General-Stadthalter und Regierung 2c.

Thun Kundt hiemit, demnach Sr Hochgräfl. Excell. und der Königl. Regierung Johann Völcker geziemendt zuvernehmen gegeben, waßmaßen er gesonnen einen offenen Buchladen alhier anzurichten, und demselben nicht nur mit allerhandt sowohl inn alß außerländischen materien in allen faculteten behörig zuversehen, sondern auch den Liebhabern zum besten, allerleyart Kupferstücke LandCarten, und

*) Es ist gemeint: Das Neueröfnete Louvre worinn des Mazarini Lebens-Reguln. 12. 18 Bogen mit Verlagsrecht, Privilegien und Kupferplatten. Der Vorrath war geschätzt auf 150 ℛ.

waß sonsten Buchhändler führen dürffen, anzuschaffen und feil zuhaben, mit dem unterthänigst. gehorsambsten ersuchen, Wir geruheten ihm deßfals ein Privilegium und vergönstigung mitzutheilen, Ihn auch daneben gleich andern Buchhändlern von allen Bürgerlichen Oneribus und beschwerden zu befreyen. Wann wir dann seinem demütigen Gesuch auß bewegenden Uhrsachen und damit die Studierende Jugendt und ein Jeder mit denen benötigsten Materien und Büchern ümb so viel beßer versorget werden Könne raum u. statt gegeben. So concediren und vergönnen im Nahmen Allerhöchstgeb. Ihr. Königl. Maj. Unßers allergnädigsten Königs und Herren, hiemit und in Krafft diesen, Wir obbenannten Johann Völckern u. seinen Erben daß er Alhier in Stettin einen freyen offenen Laden halten u. darinnen sowol gebundene alß ungebundene Bücher und Materien, wie auch Kupferstücke und LandCarten und waß sonsten Buchhändler führen dürffen, feil haben und verkauffen möge, wie er dann auch gleich andern privilegirten Buchführern von allen bürgerl. Oneribus und Beschwerden eximiret und befreyet seyn soll; Für welche Concession und Privilegium mehrerwehnter Johann Völcker schuldig und gehalten ist, nicht allein seinen Laden mit nützlichen und nothwendigen Materien und Büchern außzurüsten und jeder Zeit in gutem esse zuerhalten, so daß ein Jeder an Büchern, waß er verlanget, bey Ihm haben Könne, sondern auch in verkauffen sich billig zuerweißen, mit dem pretio niemand zuübersetzen, auch die Regierungs Cantzley mit dem gewöhnlichen Protocoll. Pappir und Calendern zuversehen; Und im übrigen, wenn der Staat etwas drucken zulaßen nötig haben solle, solches auf begehren allemahl zuverlegen, auch davon, und waß er sonst verlegen möchte, einige Exemplaria an die Cantzley abgeben zulaßen, Wohingegen von Sr Hochgr. Excell. und der Königl. Regierung Ihn bey dieser Concession gebührender Schutz gehalten werden soll. Maßen Wir dann an Bürgermeister und Raht, wie auch Jedermänniglich, welchen es angehet, hiemit gesinnen, sich dieses mit guten Wolbedacht außgefertigtes Privilegium zur Nachricht zustellen, und Impretanten bey der Ihm gegebenen Freyheit und exemption wieder Männigliches Eintrag zu mainteniren und zuschützen. Uhrkündlich der hierunter gesetzten eigenhändigen subscription und fürgedruckten General Gouvernements Insiegels. Gegeben auf dem Königl. Schloß zu alten Stettin, d. 23. Septembr. A. 1700.

(L. S.)

C v Schwalgh, J C V D Lancken, B Jäger, B Schwallenberg, M Lagerström.
C. Lillieström.

7.

FFort, d. 11. Mertz 1718.

Monsieur et tres Cher Nevè.

Mein Lezteres wahr vom 18. Jan. sowohl an m. H. Vettern, alß auch einem Beyschlag in demselben an H. Leutn. Weidmann von

hier abgegangen, auff welche beyde schreiben mich hiermit beziehe, undt ob ich gleich von Einer Zeit zur andern auff eine beliebige antworth gewartet, so ist jedoch biß dato weder von d. H. Vettern noch deßen H. Bruder nichts Erfolget, ich will jedoch hoffen daß Sich die gantze werthe Freundschafft in vergnügstem wohlseyn finden werdte, wovon die beständige Continuation von Hertzen wünsche, Ich Meines orths habe hier einen harten und betriebten winter gehabt, indemme H. Varrentrap noch nicht wider Zu Hauß Kommen, und auch ohne Würckliche gute verrichtung nicht von dorten wegzuweichen gedencket, dato findet Sich derselbe seyt 2. Monath wegen Einer auch habenden klaren schuldforderung in Straßburg, Bin aber Täglich Brieffe erwarthent, daß derselbe von dorten wider werdte abgereißet seyn; inzwischen verursachet mir deßen Langes außbleiben vielen Kosten vnd Chagrin, über daß, so bin ich mit allen meinen Kindern unpäßlich geweßen, wie dann in Specie der armme Frantz an den uhrschlechten oder Pocken, sehr hart darnider gelegen, so daß mann an deßen auffKunfft gezweiffelt, endlich aber sich durch gottes gnade zwar widerumb, aber doch nicht ohngezeichnet herauß gerißen; und diße woche dß Erstemahl die Classe wider besuchet hat, gott wolle ferner helffen, alle dß bey mir hart v. öffters anklopffende Creutz mit gedult zu überwinden; ich muß dahero Täglich auß dem bekanden Lied Ô Gott du frommer Gott, den Vers anstimmen, Soll ich auff dißer welt mein Leben höher bringen, durch manchen sauren Tritt. ꝛc. Waß nun übrigens unßere respectivè mütter v. großmütterl. theilung betrifft, so hat sich H. Suprindt: vnd auch H. ambtm: Hoßlacher deßgleichen H. Pfarrer Braun dahin declariret in allen stücken bey dem Testamt. zu acquiesciren, nur daß den Textor- v. Braunischen Kindern in ansehung Ihres schlechten Zustandes, vnd dß die Textorische Kinder, nun vatter- vnd mutterloße weißen sind, auß der großmüttl. Massa noch 50 fl. über Ihr Legirtes mögte zugeworffen werden, welches ich meines orths accordirt, nicht zweifflend es werden die übrige Erbs Interessenten absonderlich die genereuxe Leipziger HH. Weidmänner auß einer Christl. Commisseration nicht, aber auß einer schuldigkeit solches gleichfalß einstehen, Bey H. Apotecker Weidmann stelle ich mir schon vor dß er Nein sagen wirdt, angesehen weder Er! noch sein Sohn! weder Commisseration, noch Consideration im geringstem bey sich finden Laßen, doch wird mann dißfalß auch schon ein mittel wißen außzufinden; waß aber den Erbbegierigen absourten H. Rath Creuzer betr: So hat Sich derselbe biß hieher nicht zur Ruhe begeben wollen, und ohngeachtet alles Remonstriren vnd abrathens von seinem H. schwiegervatter, alß auch H. ambtm: Hoßlachern, welche beyde sehr harte Brieffe dißer wegen mit Ihmme Creuzern gewechßelt, hat selbiger jedoch alle 4. ecken der welt so zu sagen durchwandert, und gesuchet ob Er etwaß finden möge, wodurch Er sein absourtes Tentiren bescheinigen, mithin dß Testamt. zernichten

Könne; wie Er dann auch zu speyer gesuchet und würcklich begehret, daß der Kayßerl. immatriculirte Not: welcher dß Testamt: zu Pappier gebracht, daßselbe Eydlichen beschwehren solte, Er ist aber mit einer gar Langen Nassen von dort wider fortgeschücket worden; auch hat seithero H. Inspector Wenzel, welcher die Leztere Donation ad Codozill, worjnn dß Testamt. Confirmmiret wird, auffgesezet hat, Ein attestat darüber eingeschücket, wovon hierbey Copiam, alß auch Copiam der Cassation von H. Suprindt. Hoßlacher, der Ehemahls an H. Creuzer gegeben, und nun wider revocirten vollmacht übersenden wollen; und nachdemme H. Ambtmann Hoßlacher seine wohnung Changiret, mir die bey Jhm annoch hinterstandene vnd mit des Raths Siegel obsingnirte Küste, unter gemelten Raths Siegel außfolgen Laßen, wie ich Meines Behalts bereits in Meinem vorigen davon schon berichtet habe, vnd nun bey mir so Lang in guter verwahr stehen soll, biß auff nechst vorstehende Meeße hoffentl. alles wird Können zur Richtigkeit Kommen, vnd m. H. Vetter selbsten gegenwärtig es mit wird helffen besorgen Können; H. Creuzer hat biß anhero bey gericht alhier anders nichts vorbracht, alß nur dß Sein procurat: jmmer Zeit begehrt, und ist derselbe sein procurator selbst sehr übel auff Jhn H. Creuzer zusprechen, jndemme Er Jhmme auff öfftere an Jhn abgegange Brieffe nicht antwortet, weniger dato einige Heller zu den Erforderten gerichts Kosten fourniret habe. und da dergleichen Kerl alzeit gern lieber dß geld voraußhaben; so zeiget dißer auch wenig Eyffer die sache zu poussiren, wie Er dann seith dem 17. Jan. still geseßen, und auch auß mangel nöthig habender beweißthümmer (wie Er selbsten saget:) nichts vornehmmen Könne. Nun ist diße woche H. ambtm: Hoßlacher bey mir geweßen vnd unter anderm Benachrichtiget, wie dß auff abermahliges anfragen des H. Creuzers bey etl. gelöhrten allhier, Jhmme geantwortet seye worden, dß Er mit Recht nimmermehr etwaß mehres erlangen Könne und dahero Keine ohn Nöthige fernere Kosten anzuwenden Jhmme seye gerathen worden, Darauff hat Er Creuzer an H. ambtm: Hoßlacher geschrieben, vnd begehret dß Er Uns proponiren solte, daß wann wir andere Erbsjnteressenten Jhmme seine bißhero angewandte unkosten deren Er schon ziemblich viel gehabt, wolten wider Ersezen, anbey einen schrifftlichen revers geben wolten, daß Jhmme nichts an seinem vermeinthlichen Recht praejudiciren solte, so wolte Er so fort die Theilung unter uns geschehen Laßen; und darjnn uns Keinen weithern auffenthalt machen, und den arrest cassiren; es hat Jhmme aber H. ambtm: Hoßl. so gleich, vnd Ehe Er noch mit mir, v. H. Rückert darüber gesprochen hatte, geantwortet, daß wir solches Nimmermehr thun würden, sondern uns schlechter Dings an dß wohlfundirte Testamt. hielten vnd nicht umb eine jota davon abweichen wolten, v. da Er überflüßig von gelöhrten, und in welche Er selbsten alle Confidence gesezet habe, ja versichert worden seye, dß Er nichts Erhalten Könne;

alß möchte Er sich selbst vor fernern ohnnöthigen unkosten hütten; Er H. ambtm: Hoßlacher sagt mir dabey, daß mit dißem Creuzerischen gesinnen an uns, derselbe nur dadurch seiner begangenen prostitution einen mandel umbzuhängen, und noch mit dem schein einiger reputation auß dieser affaire zu scheiden suchete; und daß ist alles waß seithero passiret, so ich weitläufftig berichten, auch dißes alles an Hrn. Leutn. Weidmann zu Communiciren freundl. will gebetten haben; inzwischen müßen alle vernünfftige Leuthe über die Creuzerische actiones Lachen, Da dißer über ein so geringes sich Tag vnd Nacht so viele Mühe vnd arbeit machet, und da der welt bekande 30. jährige Krieg v. Brand unßere Ehe demselben sehr reich geweßene Uhr- vnd groß Eltern, und nachdem unßere Eltern selbst durch Krieg vnd Brand nicht ruiniret hette, würden wir eine weith reichere Erbschafft zu theilen gehabt haben, Behütte Ewiger Gott, wie würdte Sich dann Erst H. Rath Creuzer angestellet haben; genug von dißemm. 2c. — *)

Es hält Sich ein Baßler Buchhändler, vnd so mir Recht ist König heißet, hier auff einer Cammer auff, vnd treibet seinen Bücher Handel, Demselben hat H. Philipp andrae auff der Straßen rencontrirt, vd. auffgepaßet dß König mit einem arm voll Bücher fort Marchiren wollen, da Ihn dann H. andrae attaquiret, worüber Sie Handgemein worden, und einen großen Lermmen am steinern Hauß auffm Marck, wo es geschehen ist, gegeben; Der ältere H. Burgemeister hat den Baßler in 24. ℔. straff, vnd so fort die statt zu qtiren Condemniret, alß aber derselbe sich dißem Spruch in etwaß opponiret, vnd davon an HH. Schulteiß vnd schöffen Appelliren wolte, hat dHBurgem. denselben so gleich auß dem Römmer auff die Haubtwache in Arrest bringen laßen, nachdemme Er nun 48. stund also gesessen, hat Er so fort die straffe zu Erlegen vnd dem burgeml. Sentenz nachzuleben sich offeriret, und vmb seine arrestliche entlaßung instäudig gebetten, so auch erfolget, Damit Er sich aber annoch Könne in der statt aufhalten, hat Er sich biß anhero unter dem vorwand dß er Kranck seye auf seiner Kammer hier noch aufgehalten; Andrae aber vnd andere wollen nicht nachlaßen biß Er die statt qtiret habe, den fernern Erfolg davon Lehret die Zeit; ich, vnd Meine Kinder grüßen die sambtl. werthste Freunde, sambt v. sonders, darunter auch in Speoie Hn. Schwag. Gleditsch mit deßen Frau Liebsten Herzel. vnd ich verharre bestandig Mons: et tres Cher nevè

vost: tres humble Servt
E. H. Varrentrapin.

(Eigenhändiger Brief, 8 Seiten 4°, ohne Adresse, aber jedenfalls an Moritz Georg Weidmann in Leipzig gerichtet.)

---

*) Der hier übergangene Abschnitt des Briefes betrifft weder Varrentrapp'sche Familienangelegenheiten, noch sonst Buchhändlerisches.

Nachdrucker-Unverschämtheit im 18. Jahrhundert.

1. Der Stadt-Buchdrucker L. B. F. Gegel in Speyer.

Mitgetheilt von Ludolph St. Goar.

Nachricht auf das ausgegangene Cottaische Lügen-Avertissement.

Es hat der unter der Vormundschaft seiner Frauen und Kinder stehende Tübingische Buchhändler, Johann Georg Cotta, unterm 31. August dieses Jahrs ein Avertissement gegen den neuen Druck des Pfaffischen Bibelwerks, der in meiner Officin in 8. Bänden in Octavo veranstaltet worden, heraus gegeben.

Es hat derselbe darinnen dem Publico berichtet, wie er mit einem noch starken Vorrath von diesen Bibeln von der ersten Edition versehen wäre, auch daß er auf eine kurze Zeit das Exemplar davon vor 11. fl. erlassen wollte. Es sind aber dieses nichts anders, als hervor gesuchte Lügen, womit das ganze Publicum hintergangen werden solle, massen schon Anno 1746. kein Exemplar mehr zu haben war, und sich sonsten der seel. Herr Doctor Pfaff selbsten statt seines an diesen Cotta noch zu fordern habenden Honorarii vor das Manuscript, mit Exemplarien bezahlt gemacht hätte. Es würde aber obengedachter Buchhändler Cotta das Publicum nicht mit solchen offenbahren Lügen wegen einem noch habenden Vorrath der Pfaffischen Bibeln, belästiget haben, wenn nicht sein Sohn, der pro t. Admodiationisirte Hof-Buchdrucker Cotta in Stuttgart, die Triebfeder dieses lügenhaften Avertissemens gewesen wäre, als welcher etwas weniger Ehrlichkeit, als sein alter Vater, besitzet, und eben daher diesen geringen Vorrath, scilicet der Ehrlichkeit, nicht allzu stark benutzet, sondern sehr sparsam damit in allen seinen Handlungen gegen seinem Neben-Menschen umgehet.

Dieser nun ist der Urheber des ausgestreuten Lügen-Blatts, und diesem werde ich antworten, und nach seinen Lügen begegnen. Zwar sollte mich die Warnung Sirachs, Wer Pech angreift, der besudelt sich ꝛc. davon abhalten, mit diesem Calumnianten mich einzulassen, wenn nicht mir auch aus den Sprüchwörtern Salomons bekannt wäre: Antworte aber dem Narren nach seiner Narrheit, daß er sich nicht weise lasse dünken. Ich habe dahero gegenwärtige Nachricht in das Publicum wollen ausgehen lassen, damit dasselbe nicht durch das Cottaische Lügen-Blatt allzu irre gemacht werde. Die erste Unwahrheit, als ob noch viele Exemplaria von der ersten Edition vorräthig wären, wird sich zuerst an Tag legen, wann jemand das Postgeld, ein solches zu verschreiben, daran wagen will.

Was das zweyte fälschliche Vorgeben dieses ehrvergessenen Calumnianten betrift, da derselbe vorgibt, daß der Druck meiner Auflage schlecht ausfallen werde, indem es scheine, als ob lauter alte Lettern dazu genommen würden, so liegt der Ungrund klar hievon am Tage,

massen so wohl alle Schriften zu diesem Werk neu gegossen, als auch fünf Pressen dazu neu verfertiget worden, welches nicht allein die ganze Stadt Speyer, sondern man auch auswärtig zur Genüge weißt (sic). Es ist aber dieser Mann, so ehrvergessen er auch ist, dennoch sehr zu bedauren, daß er entweder seine Augen durch vieles heimliches ehemaliges Laboriren, ruiniret, oder daß er nicht in seiner Jugend so viel von der Buchdruckerey erlernet, einen Unterschied zwischen einer alten und neuen Schrift machen zu können. Allein seine jugendliche Ausschweiffungen haben ihn gehindert, daß er gezwungen war, als ein Buchhändlers-Junge sich dem Marti zu widmen, wodurch er also die Gelegenheit versäumet, etwas von der Buchdruckerey-Kunst zu erlernen. Man hat dahero über dessen Unwissenheit und Unverstand in dieser Kunst billig Mitleiden zu tragen; doch ist diesem Calumnianten dabey anzurathen, daß er künftig mit Beurtheilung einer Arbeit etwas bescheidener zurück halte, damit er nicht seinen Unverstand in der Kunst, oder sein durch den aufgegangenen Rauch seines verlaborirten Geldes berderbtes Gesicht verrathe.

Und da eben dieser Calumniant auch von der Einrichtung dieser Lotterie etwas zu schwatzen, sich fähig zu seyn glaubet, und die Liebhaber davor zu warnen suchet, als ob solche nicht zu Stande kommen möchte, so hat man mit dieser Nachricht dem Publico zu erkennen geben wollen, daß die erste Ziehung dieser Lotterie bereits den 3ten dieses Monats durch 2 Waisen-Knaben, in Beyseyn zweyer Raths-Mitglieder mit aller Accuratesse geschehen, mithin auch dieser hier wieder auf dem Lügenfeld ertappt wird. Die diesen Monat geschehende Ausliefferung wird aber denen Liebhabern die Bücher selbsten in die Hände schaffen, wobey sie alsdann die lügenhafte Ausstreuungen dieses die Weid allein fressenden Menschen-Feindes ersehen können.

Endlich meldet dieser friedgehäßige Mensch, daß die Bücher zu hoch angeschlagen wären, da man Müllers Erquickstunden und Thomä a Kempis Nachfolge Christi vor 1 fl. 30 kr. angeschlagen, da sein Vater es vor 40 kr. erlasse. Dem Cottaischen Catalogo von Tübingen gemäß, habe diese beyde Bücher in obigen Preiß gesetzt, welches ihme unter die Augen zu stossen ist; warum meldet dann sein lügenhafter Geist, daß man diese beyde Bücher vor 40 kr. bey seinem Vater haben könne? Kurz, sein ganzes Avertissement ist ein Wirrwarr von selbst einander widersprechenden Dingen, da er sich in demselben bald über die Wohlfeile des Bibelwerks, bald über den hohen Preiß anderer Bücher aufhält.

Man hat von einem bescheidenen Publico die Zuversicht, daß es selbst das Wahre von dem Falschen unterscheiden, und die ausgestreute Cottaische Lügen aus seinem Avertissement als friedgehäßige Calumnien erkennen werde. Man versichert aber anbey das Publicum, daß man jederzeit sich dahin beeifern wird, sowohl auf saubern Druck des Pfaffischen Bibelwerks, als auch auf übrige correcte Er-

füllung des Versprochenen bey der Lotterie, bestermassen zu sehen, damit man diesem Lästerer nicht in die Hände fallen möge, sondern er vor der ganzen Welt, als ein ehrabschneidender Lügner, worzu er gebohren zu seyn scheinet, dargestellet werde. Wobey man sich übrigens dem Publico zu geneigtem Wohlwollen bestens empfiehlet.

Speyer, den 12. Octobr. 1767.

Ludwig Bernh. Fried. Gegel,
Stadt-Buchdrucker.

Abgedruckt nach einem Original-Exemplar des Circulars (1 Blatt in 4°), welches sich in meinem Besitz befindet.

2. Die Wittwe Metternich in Cöln.

Nach actenmäßigen Mittheilungen von Friedrich Kapp.

Im II. Stück des Archivs (S. 263—265) hat Herr Heinr. Lempertz sen. das Intercessionsschreiben des Rathes von Ulm bei dem Rathe von Cöln wegen des von der Wittwe Metternich veranstalteten Nachdrucks von Schmidt's Geschichte der Deutschen mitgetheilt. Das Stadt-Archiv von Ulm bewahrt weitere Acten über diese Angelegenheit (B. VI. 14. Acta, Stettin'sche Buchhandlung c. Franz Wilhelm Joseph Metternichs, Buchhändlers u. Buchdruckers Wittwe zu Köln, wegen Nachdrucks Schmids Geschichte der Deutschen betr. 1781), aus denen hervorgeht, daß der Kölner Rath sich ziemlich lau in der Sache verhielt. Die gewechselten Schriftstücke bieten an sich nichts besonders Beachtenswerthes; sie reproduciren die damals herrschenden Anschauungen der Bekämpfer und Vertheidiger des Nachdrucks: der Vertreter der Stettin'schen Buchhandlung die Pütter'schen, der Vertreter der Wittwe Metternich die, daß die Gewährung eines ausschließlichen Verlagsrechts durch Privilegium ein Reservatrecht des Kaisers sei. Von Interesse ist nur ein Schachzug der Wittwe Metternich: der Versuch, ein Privilegium für ihren Nachdruck und für die erst noch nachzudruckenden, noch gar nicht erschienenen weiteren Theile des Originals zu erlangen. Dieses Gesuch verdient seiner fast beispiellosen Frechheit halber zur Ergänzung mitgetheilt zu werden.

Allerdurchlauchtigster ꝛc.

Euer ꝛc. soll unterzeichneter de rato et exhibendis consuetis exemplaribus cavirender Anwalt allergehorsamst vortragen, wie dessen Principalin Franz Wilhelms Josephs Metternich seel. hinterlassene Wittib Buchdruk- und Buchhändlerin in Allerhöchstdero und des heiligen Römischen Reichs Stadt Cölln am Rhein, den Entschluß genommen habe, zur Beförderung der Wissenschafften und zum Besten des Publicums das bereits zu Ulm jedoch ohne Allerhöchstes Privilegium im Druck erschienene gemeinnützige Buch:

: Michael Schmitts Geschichte der Deutschen :

in einer schönen und verbessert-reinen Auflage und um einen billigen Preiß zum weiteren Druk zu befördern und herauszugeben, jedoch aber dabei befürchte, daß ihr durch einen Nachdruck und Verkauf dieses viele Köften erfordernden Buchs vieler Schaden und Nachtheil zugezogen werden möge, dahero sie sich durch ein Allerhöchst Kaiser-

liches Privilegium sicher zu stellen gedenke, dabei aber auch, aus wahrer Gemüthsbilligkeit und damit die Buchhändlerin Stettin zu Ulm, die dieses Buch bereits verleget, keinen Schaden zu erleiden habe, gerne gestatten wolle, daß selbige nicht nur die bereits erweißlich-gedrukten und etwa noch vorhande exemplaria nach Belieben im heil. Römischen Reiche frei und ungehindert verkaufen, sondern auch von denen noch ferner herauskommenden Theilen dieses nämlichen Buchs, eben so viele exemplaria druken und verkaufen möge, als sie von den erstern Theilen gedrukt und verleget hat. Eure ꝛc. soll also gedachter Anwalt allergehorsamst bitten, Allerhöchstdieselbe geruhen Allergnädigst, seiner Eingangs gedachten Principalin über den Druk und Verlag des schon gesagten Buchs: Michael Schmitts Geschichte der Deutschen ein Allergnädigstes Privilegium auf 10 Jahre lang Allerhuldreichst zu ertheilen, sofort auch dem Löblichen Magistrat Allerhöchstdero und des heil. Römischen Reichs Stadt Ulm durch ein Rescriptum aufzugeben, daß er bedürfenden Falls und auf Ansuchen der Implorantin ihr an Handen gehe, um aus angeführten Ursachen und zur Sicherstellung gegen fernerweiten Nachdruck zu erheben, wie viel exemplaria die Wittib Stettin bisher zum Druck befördert habe.

Hierüber ꝛc.

Euer Röm. Kais. Königl. Apostol. Maj.

allerunterthänigst-treugehorsamster
Implorantischer de rato et exhibendis
consuetis exemplaribus cavirender
Anwaldt Birkenstock.

Das Gesuch — es ist in den Acten undatirt und war dem Rath zu Ulm durch den Reichs-Hofrath J. J. Bittner vertraulich mitgetheilt worden — wurde vom Kaiserl. Reichs-Hofrath abgeschlagen, worüber dem Rath zu Ulm unter dem 15. Dec. 1781 eine Benachrichtigung zuging.

Der Hanauer Bücher-Umschlag von 1775.

Mitgetheilt von F. Herm. Meyer.

Im November 1774 wurde folgendes Circular an den gesammten deutschen Buchhandel versandt:

Hanau den 5t 9br
1774.

Hochedle

Hochgeehrte Herr

E. E. habe ich die Ehre hiermit eine- meiner Vermuthung nach, Ihnen und sämtlichen Hrn. Buchhändlern angenehme Nachricht mit zu theilen:

Es haben nemlich bey Ihro des Herrn Erbprinzen zu Hessen, regierenden Grafen zu Hanau Hochfürstl. Durch-

laucht, verschiedene angesehene Buchhändler um die Erlaubniß unterthänigst nachgesuchet, diejenige Zusammenkünffte, welche sie ehedem zu Frankfurt in denen dasigen Messen gehalten, seit verschiedenen Jahren aber gänzlich in Abgang gerathen sind, unter Landesherrlicher Begnadigung und Gestattung einiger Freyheiten in hiesiger Stadt Hanau des Jahres einmahl und zwar drey Wochen nach Pfingsten, unter dem Namen eines Hanauer Bücher Umschlags wieder in Gang bringen und fortsetzen zu dörfen.

Se. Hochfürstl. Durchlaucht sind auch ein solches gemeinnützliches Vorhaben zu unterstützen gnädigst gewillet, und haben zu dessen Werkthätiger Bezeugung bereits die hierneben gehende Punkte und Freyheiten denen Hrn. Buchhändlern, welche ihre Zusammenkünffte allhier halten, oder gedachten Bücher Umschlag besuchen wollen, huldreichest zugesichert, und sind gnädigst geneigt, solche in der Zeitfolge annoch zu vermehren und zu erweitern. E. E. werden daraus, ohne mein Erinnern, von selbst entnehmen, wie groß der Vortheil seyn müsse, welcher dem gesammten Buchhandel dadurch zuwachsen werde, wann sich mehrere Hrn. Buchhändler entschließen solten, sich solcher günstigen Aussichten, welche man sonst an keinem andern Orte findet, theilhafftig zu machen.

Absonderlich, sobald Dieselbe in Erwegung ziehen, wie viele Bequemlichkeit die Lage unserer Stadt zu einer ausgebreiteten Handlung darbiethet.

Der Empfang und die Versendung derer Waaren ist gleich leicht, zu Wasser und zu Lande, vermittelst des Maynflusses, welcher vor der Stadt vorbey fließet, gehen die Güther auf dem Rhein, dem Neckar und der Mosel, in ganz Schwaben, die Schweitz, den Nördlichen Theil Frankreichs und in die Niederlande, auch mittelst derselben in alle Nordische Reiche und Lande, ingleichen nach Engelland, Spanien und Portugal ꝛc. auf die bequemste Weise hin und her, desgleichen nach Franken, und mit Hülfe eines kurzen Landweges nach Bayern, Oestereich und so weiter auf der Donau.

Zu Lande ziehet die Haupt- Post und Landstraße von und nach Frankfurt durch die hiesige Stadt, in welcher zu Beförderung der Handlung und zum allgemeinen Behuf wochentlich zwey auch mehrmahlen ab- und zugehende reitende und fahrende Posten nach allen Reichen und Provinzen in und außer Teutschland nicht allein bereits angelegt und in vollem Gang sind, sondern auch zu der erforderlichen und schleunigen Versendung derer Güter täglich Fuhrleute ankommen und weggehen.

Selbst die nahe Nachbarschafft der Stadt Frankfurth, welche nur vier kleine Stunden von uns entfernet ist, und mit welcher die Correspondenz, durch ein alle Tage ab- und zugehendes bequemes und geraumiges Markschiff, desgleichen Landkutsche, auch außer denen ordentlichen reitenden und fahrenden Posten, durch eine täglich reitende

Post unterhalten wird, dienet allschon jetzt zu einer grossen Erleichterung unseres hauptsächlich in Manufactur-Waaren bestehenden Handels.

Es sind dieses zwar alles denen in der Nähe befindlichen Hrn. Buchhändlern ganz bekandte Dinge, denen entferneten mögte es aber an vollständiger Kändtniß derselben sowohl, als auch der übrigen Vortheile, welche die Stadt Hanau genießet, ermanglen, und dahero erachte ich es nicht vor überflüßig, deren noch einige zu erwehnen.

Die Gegend wird von allen Durchreisenden für eine derer anmuthigsten gehalten: Die Stadt ist mit vielen weitläuftigen und schönen, auch ansehnlichen mitlern Gebäuden versehen, so daß es an benöthigten räumlichen oder geringern Läden, Niederlagen und Logirung zu einem weitgemäßigtern Preiß als anderwärts, weder Mangel noch Steigerung zu befahren seyn wird.

Eben so wenig fehlet es wegen des sehr leidlichen Preißes derer Lebens Mittel und aller Arten von Rhein- auch ausländischer Weine, an guter und wohlfeiler Verpflegung, so daß ein jeder in denen mehrern wohlbestelten Gasthäußern, nach Masgabe des zu machen beliebenden Aufwands, auf das wohlfeileste und beste allezeit kann und wird bedienet werden; und obzwar in der Stadt. keine Röm. Catholische Kirchen erbauet sind, so befinden sich doch deren mehrere in denen in dem Bezirk von einer halben Stunde gelegenen Ortschafften.

Nachdeme auch mehrere Nordische und andere Hrn. Buchhändlere aus verschiedenem Betracht und Ursachen ihre Verlags-Bücher nicht in ihren Wohn- sondern in auswärtigen denen Meßplätzen an nechstgelegenen- oder in denen Städten selbst allwo dieselbe gehalten werden, wie vormahls in Frankfurth so häufig geschehen, haben drucken lassen, so werden Sie nicht allein in der hiesigen Stadt, woselbst würklich vier gehende Druckereyen sind, so nach Bewandniß und Erfordern sich vergrößern und zunehmen werden, sondern auch in denen umliegenden Orten ebenfalß diese Bequemlichkeit annebst in Ansehung der geringen Kosten vor die Arbeit einen ansehnlichen Nutzen und Vortheil finden.

Wenn nun auch ferner in Betrachtung gezogen wird, daß in denen hiesigen Landen der 24 fl. Münzfuß gültig ist, und alle hiesige Ausgaben, wie sie Namen haben, darinnen geschehen, folglich alle diejenigen, in deren Landen ein schwehrer, als unser Münzfuß eingeführet ist, ein ansehnliches durch den 5ten Theil an ihren hiesigen Ausgaben ersparen und viele dadurch die Reise- und Zehrungs-Kosten auch noch, wohl noch mehreres, und die entferneſten wenigstens so viel gewinnen, daß sie solche mit einer geringen Zulage werden bestreiten können;

Hiernechst die zu der Zusammenkunfft bestimmte Zeit, deren Dauer bey der ersten am füglichsten zu verabreden seyn wird, nicht

wohl bequemer fallen kann, indeme alsdann die Geschäffte des Buchhandels ohnehin einen Stillstand zu haben pflegen, und eine Abwesenheit von Haußze am ersten erlauben; auch da sie in die angenehmste JahresZeit fället, in welcher bey denen guten Weegen die Frachten nicht nur geringer, sondern auch die Güter weniger Gefahr unterworffen sind, zugleich noch diesen Vortheil hat, daß alsdann die Cur= und Badezeiten zu Wißbaden, Ems, Schlangenbad und Schwalbach ihren Anfang nehmen, folglich diejenige, welche derselben benöthiget sind, sich ihrer nach geendigten Geschäfften sehr gemächlich und mit Ersparung des gröstentheil derer Reisekosten bedienen können:

So werden E. E. nicht in Abrede seyn wollen, daß Hanau alle die Vortheile besitze, welche Frankfurth vormals dem Buchhandel dargebotten und woburch es zum Mittelpunct dieses Handlungs Zweiges geworden war, Hanau aber für dasselbe den großen Vorzug habe, daß darinnen diejenigen Unbequemlichkeiten sich nicht vorfinden, noch darinnen entstehen werden, welche alldort denen Buchhändlern so lästig gefallen sind, und noch fallen, und die dortigen Zusammenkünffte getrennet haben, mithin mit gutem Grunde voraus zu sehen sey, es werden sowohl weitentfernte in= als ausländische Buchhändler aus Holland, Frankreich, Italien und Norden, denen hiesigen Zusammenkünfften und Bücher=Umschlag gar gerne mit beywohnen wollen.

Ich finde dahero auch keinen Anstand E. E. durch gegenwärtiges, an alle in= und ausländische Hrn. Buchhändler ergehendes Circular=Schreiben ebenfalß einzuladen, die in dem künfftigen Jahr, drey Wochen nach Pfingsten angesetzte erstere Zusammenkunfft mit ihrer Gegenwart zu beehren, in so fern aber einer oder der andere Bedenken tragen sollte, ehender biß derselbe von der Würklichkeit der Sache näher überzeuget worden, der weiten Entfernung halber Güter sogleich anhero zu senden, auch zum Voraus Laden und Logis jährlich zu miethen, so wäre dennoch ohnmaßgeblich und eines jeden eignen Vortheils halber wenigstens rathsam, entweder in Person, oder durch einen Bevollmächtigten bey der Ersten Zusammenkunfft sich einzufinden, da alsdann die vorhabende Geschäffte, mittels eines vollständigen Verlags=Catalogi und eines Stücks von denen eigenen Neuigkeiten, blos um solche vor Gesicht zu haben, einsweilen so gut als möglich, in der Zukunfft aber, und nach eines jeden getroffenen Einrichtung, desto ansehnlicher gemacht werden könnten.

Wonebst ich zugleich nicht verfehle, Ihnen, wann sie sonst keine Bekandtschafft in hiesiger Stadt haben und mich mit ihrem Zutrauen beehren wollen, meine bereitwillige Dienste anzutragen, um sowohl die nöthigen Bequemlichkeiten in Laden und Logis auf gedachte erste Zusammenkunfft zu verschaffen, als auch den Empfang und die Wiederversendung ihrer Güter dahier zu besorgen, welche Sie jedoch so viel möglich Frachtfrey an mich gehen zulassen, belieben werden,

wobey versichere, daß aufrichtig und nach Möglichkeit Sie zu bedienen, jederzeit mich bestreben werde.

Uebrigens ersuche E. E. die Gewogenheit zu haben und mir rückantwortlich baldmöglichst geneigtest zu melden, ob sie diese vortheilhaffte erneuerte Buchhändler Zusammenkunfft hier in Hanau, an deren Anfang und Fortgang nicht mehr zu zweiflen ist, ihres eigenen Nutzens halber, wie ich verhoffe, mit ihrer Gegenwart werden begünstigen und vermehren helfen wollen, da ich alsdann nicht ermangle zu besorgen, damit Dero werthester Name dem Verzeichnis dererjenigen einverleibet werde, welche die ersten Stiffter dieser Löbl. Zusammenkunft gewesen sind.

Die Hochachtung ist aufrichtig, womit in Erwartung der erbetenen Antwort bin und verharre

E. E.

dienstwilliger Diener
Peter Cotrell.
Commercien=Assessor.

Copia.

Freyheiten, welche Ihro des Herrn ErbPrintzen zu Hessen Cassel, regierenden Graffens zu Hanau ꝛc. Hochfürstl. Durchlaucht, denen Buchhändlern, so ihre Zusammenkünffte in der Stadt Hanau zu halten entschlossen sind, oder in Zukunft zu halten sich entschließen werden, zu verwilligen die Höchste Zusage gethan.

§. 1.

Sollen diejenige Buchhändler, welche bey dem vorhabenden Hanauer Bücher Umschlag sich einfinden, oder solchen durch die Ihrige, oder auch durch Aufträge an andere, besuchen werden, jedoch nur dieselben allein, und sonst keiner, für ihre zu Wasser, oder zu Lande daselbst ankommende, oder weggehende, eingehandelte, verhandelte und nicht verhandelte zum Buch Handel und dem Druckerey Weesen gehörige Güter, bey dem Ein= und Ausgang zu Hanau, von allem und jeden Zoll und Accisen, auch sonstigen Abgaben, wie solche Nahmen haben mögen, völlig befreyet seyn, und ihnen deshalben, unter keinerley Vorwand, einige Anforderungen, wie solche lauten möchten, gemacht werden. Ingleichen soll bey ihrer Ankunfft, wehrend ihres Aufenthalts, und bey dererselben Abreise, die Erlegung des bey dem Ein= und Auslaß an den Thoren gewöhnlichen Sperr Gelds vor ihre Personen und Angehörigen, samt Wagen und Pferden, auf allezeit gäntzlich erlassen seyn.

§. 2. Wird denen Buchhändlern ein eigenes Handels Gericht gestattet, wozu sie nach ihrem Gutbefinden 3, 5, oder auch mehrere Assessores, entweder bey jeder jährlichen Zusammenkunfft, oder auch

auf Lebenslang aus ihren Mittlen erwählen zu mögen, für beständig berechtiget seyn sollen; Welches Gericht unter Landes-Herrlicher Authorität und dem Vorsitz eines von der Landes Herrschaft zu ernennenden Directoris, der bey jedesmaliger Sitzung desselben, sonder einige denen Buchhändlern zu vernrsachende Kosten, sich einzufinden hat, alle und jede derer Buchhändler unter sich habende Irrungen, oder auch Schuld- und andere Forderungen, ohne Gestattung einiger Beruffung auf ein anderes Gericht, in der Kürze abzuthun und Recht darinn zu sprechen Macht hat; Und sollen die von diesem Handels Gericht ergehende Bescheide durch Obrigkeitliche Hülffe sofort zur Vollziehung gebracht und diese Hülffe niemals versagt werden.

§. 3. Soll bey jedesmaliger jährlicher Zusammenkunfft denen Buchhändlern erlaubt seyn, Verabredungen und Anordnungen, den Buchhandel betreffend, unter sich nach Mehrheit der Stimmen zu machen, auch solche, nach Beschaffenheit der Zeit und Umstände, zu mehren, oder zu mindern, und diesen Anordnugen (sic!) soll auch, in sofern sie nichts der Landes Hoheit und dem gemeinen Weesen nachtheiliges enthalten, durch Landesherrliche Bestättigung Gesetzes Krafft beygeleget werden.

§. 4. Mag ein jeder von obermeldten Buchhändlern Bücher von allerhand Innhalt und Auflagen, es mögen Original Auflagen, oder Nachdrucke seyn, ohnangesehen ob ein anderer ein Privilegium impressorium darauf erhalten hätte, offentlich feil haben und verhandlen, wann nur nichts der Religion, denen guten Sitten, Kaiserlicher Majestät, dem teutschen Reiche und dem Fürstlichen Hauße Hessen zuwieder lauffendes darin vorkommt. Wird aber jemand ein Buch, dessen Vertrieb nicht zu gestatten wäre, feil bieten, so soll nicht gleich mit scharffen Mittlen gegen ihn verfahren, sondern derselbe mit Benennung des Buchs, zuvor umständlich gewarnet werden.

§. 5. Stehet einem jeden frey, seine eigene Buchdruckerey in der Stadt Hanau, ohne an eine Censur, oder an die Buchdruckerzunfft Gebräuche, als welche in hiesigen Landen gäntzlich abgeschafft seyn sollen, gebunden zu seyn, anzulegen.

§. 6. Endlich soll denen Buchhändlern, welche zu der Römisch Catholischen Kirche sich bekennen, wenn sie der außerhalb Hanau in der Nähe liegenden Römisch Catholischen Gottes Häußer sich zu bedienen, für zu beschwerlich halten, vergönnet seyn, so lange die Zeit des jährlichen Bücher Umschlags dauern wird, auf ihre Kosten einen Römisch Catholischen Geistlichen nach Hanau kommen zu lassen, welcher in einem bürgerlichen Hauße den Gottesdienst, nach Römisch Catholischen Gebräuchen, täglich für sie allein in der Stille halten, dieselben auch bey tödtlichen Krankheiten mit denen solcher Kirche gemäßen Sacris versehen könne; Wie dann überda bey etwa sich ereignenden Todes Fällen, denen Römisch Catholischen Glaubens Genossen, auf denen gewöhnlichen Stadt Hanauischen Evangelischen GottesAeckern,

weder eine denen hiesigen Bürgern gleichförmige offentliche Beerdigung, mit Begleitung des gantzen Handelsstandes, noch auch die Ausführung des Verstorbenen außer Lands, auf gebührendes Anhalten verweigert werden wird. Signatum Hanau den 21. Octob. 1774.

(L. S.) Aus Fürstl. Regierung daselbst.

vt. Müller. Secretarius.

Das in der Bibliothek des Börsenvereins aufbewahrte Exemplar dieses Circulars (4 Seiten 4°, Tages- und Monatsdatum der Expedition und die Unterschrift Cotrell's handschriftlich) ist adressirt, „an die Löbl. Buchhandlung deß Wayßenhaußes in Halle".

Später ging noch nachstehendes Circular in derselben Angelegenheit aus.

Hanau, den 28ten April 1775.

Hochedle

Hochgeehrte Herr

Nachdeme die hiesige Hochfürstlich Hochpreißliche Regierung vor gut befunden hat, daß, nach dem vormahligen und gegenwärtigen Beyspiel von Frankfurt und Leipzig, von denen in eines jeden Herrn Buchhändlers Verlag herausgekommenen neuen, oder künfftig zu drucken vorhabenden Büchern ein Universal Catalogus bey einem jeden hiesigen Bücher Umschlag in Druck erscheinen solle; So habe die Nachricht hiervon ertheilen, und E. E. zugleich ersuchen wollen, zumahlen Ihnen an der Bekanntmachung ihrer Bücher gelegen seyn wird, den Bedacht dahin zu nehmen, auf das baldmöglichste mir derselben vollständige Titul Kosten frey zu übersenden, anbey dahin zu sehen, damit die Nahmen derer Hrn. Verfasser und Verleger deutlich geschrieben werden, worauf das weiters nöthige zu besorgen mir werde lassen angelegen seyn.

Ich beziehe mich übrigens auf das Circular Schreiben, welches in Betreff dieses neuen Bücher-Umschlags an E. E. zu erlassen bereits die Ehre gehabt, mit dem Ersuchen an dieienige Herren, welche wegen ihres hiesigen Unterkommens und sonsten mir noch keinen Auftrag gethan haben, nicht länger zu verzögern, damit desto besser Sie zu bedienen, und bey Ihrer hiesigen Ankunfft dieselbe sogleich nach der Behörde anweisen zu können, im Stand seyn möge.

In Erwartung einer geneigten Antwort, verharre mit aller Hochachtung

E. E.

dienstwilliger Diener
Peter Cotrell.
Commercien Assessor.

Das im Besitze der Bibliothek des Börsenvereins befindliche Exemplar dieses Circulars (1 Seite 4°; Monatstag und Unterschrift handschriftlich) ist adressirt an „Herrn Herrn J. Fr. Junius Buchhändler, Leipzig. Von andrer Hand, als Cotrell's, ist noch beigefügt:

N. S. zu erspahrung des porto, bitte obiges Verzeichn. einem hießig- oder ffurter Freund deren verschiedene in Costiger*) Meße seind, zur bestell. unter meiner adresse mit zu geben.

Die Hanauer Nachdrucker-Messe fand wirklich in Jahre 1775 zu der anberaumten Zeit statt. Sie war sehr schwach besucht und fand keine Wiederholung: ein Reichshofraths-Conclusum vom 7. Juli 1775 untersagte die fernere Abhaltung. Leider finden sich keine Acten über das Unternehmen; einer Mittheilung des Vorstandes des Königlichen Staatsarchivs zu Hanau zufolge sind dieselben „wahrscheinlich während der französischen Occupation von 1806—1813 zu Grund gegangen. Ein großer Theil der . . Archiv-Acten wurde damals nämlich mit Gewalt zum Patronen-Machen durch das französische Militair weggeführt". Alles, was mir sonst über den Bücher-Umschlag bekannt worden ist, findet sich in Albr. Kirchhoff's Beiträgen zur Geschichte des Deutschen Buchhandels. 2. Bändchen. Leipzig 1853. 8. Seite 237 ff.

Auch der geplante Meßkatalog scheint gedruckt worden zu sein. Koch führt in seinen „Materialien zu einer Geschichte des Buchhandels, Leipzig 1795." 8. den Titel auf Seite 23 folgendermaßen an:

Hanauer neuer Bücher-Umschlag, Erstes Jahr MDCCLXXV. Worinnen die von Ihro Hochfürstl. Durchlaucht gnädigst verliehene Freyheiten, ein Vorbericht und die vollständige Anzeige von denen Büchern und Schriften enthalten ist, welche im Verlag von verschiedenen Buchhändlern neuerlich zum Vorschein gekommen, oder annoch künftig zu erwarten sind. Hanau und Frankfurt am Mayn. 8. 6 Bogen.

Es könnte diese Notiz allerdings auf ein bis jetzt unbekanntes weiteres Circular zurückzuführen sein; doch scheint dem die von Koch gegebene genaue Angabe des Umfangs zu widersprechen, sowie der Umstand, daß Koch (aus dem Wortlaut seiner „Vorerinnerung" geht dies freilich nicht ganz klar hervor) nur solche Titel aufgenommen zu haben scheint, von denen er selbst Einsicht genommen hat. Jedenfalls aber ist es bis jetzt nicht gelungen, ein Exemplar des Meßkatalogs ausfindig zu machen. Von großem Interesse würde die Entdeckung eines solchen allerdings sein; vielleicht würde er sich sogar zum vollständigen Abdrucke in diesem Archive eignen.

*) Ein damals im Geschäftsstile häufig angewendeter Ausdruck für dortig.

Verantwortlicher Redacteur: F. Herm. Meyer in Leipzig.



Druck von B. G. Teubner in Leipzig.

Publikationen
des Börsen-Vereins der Deutschen Buchhändler.

Neue Folge.

Archiv
für
Geschichte des Deutschen Buchhandels.

Herausgegeben
von
der Historischen Commission
des
Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

V.

Leipzig,
Verlag des Börsen-Vereins der Deutschen Buchhändler.
1880.



Publikationen

des

Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

Neue Folge.

Archiv

für

Geschichte des Deutschen Buchhandels.

V.

Leipzig,
Verlag des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.
1880.

Archiv
für
Geschichte des Deutschen Buchhandels.

Herausgegeben
von
der Historischen Commission
des
Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

V.

Leipzig,
Verlag des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.
1880.

Druck von B. G. Teubner in Leipzig.

Vorwort.

Zu ihrem Bedauern ist die unterzeichnete Commission nicht in der Lage gewesen, das im Vorwort zum zweiten Stück des Archivs aufgestellte Programm für die Publicationen des Jahres 1879 ganz durchzuführen. Ueberhäufte Berufsgeschäfte haben es Herrn Dr. Wustmann unmöglich gemacht, seine Arbeit über die ältere Geschichte des Buchdrucks und Buchhandels in Leipzig zum Abschluß zu bringen und fraglich bleibt es, ob ihm dies im laufenden Jahre möglich sein wird. Die Commission sieht daher auch diesmal davon ab, vorzeitig Dispositionen für weiter hinaus zu treffen, obschon die Zusicherungen und Einsendungen von Mitarbeitern, welche sie bereits in Händen hat, es ihr jedenfalls ermöglichen werden, im nächsten Rechnungsjahre wenigstens mit zwei Stücken vom Umfange der letzten hervorzutreten.

Das nächstfolgende Stück wird auf alle Fälle die Fortsetzung der Arbeit des Herrn Professor Teutsch in Hermannstadt über den deutschen Buchhandel in Siebenbürgen, sowie einen Aufsatz des Herrn Professor Stieda in Dorpat über den Buchhandel in Riga enthalten, ferner weiteres urkundliches Material über den Buchhandel in Breslau im 16. und über den in Straßburg im 18. Jahrhundert.

Leipzig, im Februar 1880.

Die Historische Commission
des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

Inhalt.

Zur

Geschichte des Straßburger Buchdrucks und Buchhandels.

Vorbemerkungen.

Indem ich die nachstehenden Untersuchungen über das Straßburger Bücherwesen in früherer Zeit dem Archiv für Geschichte des Deutschen Buchhandels zur Veröffentlichung übergebe, ist es meine Pflicht selbst die Lückenhaftigkeit der Darstellung zu betonen. Ich begann diese Arbeit an einem Orte, wo mir reiche litterarische Schätze, handschriftliche wie gedruckte, zu Gebote standen; ich habe sie vollenden müssen an einer entlegenen Stätte deutscher Cultur, wo ich nicht einmal immer die nothwendigsten Bücher zur Hand hatte. Daher konnte manches zweifelhafte Citat nicht zum zweiten Male nachgeschlagen, manches ungenaue Excerpt nicht mehr vervollständigt werden. Vielleicht wird unter dem Eindrucke dieses Zugeständnisses eingewandt werden, daß in solchem Falle die Herausgabe der Arbeit lieber unterblieben wäre. Indeß schien mir das gesammelte Material zu nutzloser Vermoderung denn doch zu werthvoll. Ich habe zwei Jahre mit der Veröffentlichung gezögert, weil ich hoffte, auf einer reichhaltigeren Bibliothek, als sie mir mein jetziger Aufenthaltsort bietet, manches weitere einschlägige Werk benutzen zu können. Die Gelegenheit dazu hat sich nicht finden lassen wollen und wird mir auch in der nächsten Zeit kaum geboten sein. Wollte ich aber auf's Ungewisse noch länger warten, so dürfte es mit der Bekanntmachung dieser Studien überhaupt zu spät werden. Die Specialarbeiten über den deutschen Buchhandel sollen einem praktischen Zwecke dienen: die Darstellung einer allgemeinen Geschichte des Buchhandels in Deutschland zu ermöglichen. In dieser Richtung einen Beitrag zu liefern war der Zweck dieser Untersuchungen. Es ist mir zweifelhaft, ob sich in der That eine vollständige Geschichte des Buchhandels in Straßburg, die allen Anforderungen genügte, noch schreiben läßt, nachdem alle Materialien, welche darüber Aufschluß geben könnten, verloren sind. In jedem Falle bedürfte es dann länger andauernder und ausgedehnterer Studien, als ich gegenwärtig diesem Thema zu widmen im Stande bin. Einem glücklicheren Nachfolger in manchen Richtungen vorgearbeitet zu haben, glaubt diese Arbeit von sich behaupten zu dürfen; mehr beansprucht sie nicht und wird daher, wie ich hoffe, auch keine scharfe Kritik auszuhalten haben.

Zur Sache selbst sei bemerkt, daß ich namentlich für das vorige Jahrhundert die Analogien in der Geschichte des französischen Buchhandels nicht aufsuchen konnte, da mir jedes der hierher gehörigen Werke fehlte.

Im August 1879.

Erstes Capitel.

Die Anfänge der Buchdruckerkunst in Straßburg bis 1500.

Die Vorbedingungen zur Entwickelung der Buchdruckerei. — Die ersten Buchdrucker und Buchhändler. — Die Drucker sind zugleich Buchhändler. — Martin Flach. — Johannes Grüninger. — Die Buchdrucker unterscheiden zwischen den auf eigene und auf fremde Kosten gedruckten Büchern.

Die Bedeutung, welche der Stadt Straßburg in der Entwickelungsgeschichte der deutschen Buchdruckerei zukommt, ist bekannt. Mag nun die Wiege des Buchdrucks hier oder in Mainz gestanden haben, mag Guttenberg selbst oder Mentelin das Verdienst gebühren der erste Vertreter der wichtigen Kunst in Straßburg gewesen zu sein, soviel kann wenigstens nicht in Abrede gestellt werden, daß unter allen den Städten, welche am Ende des 15. und bis in die Mitte des 16. Jahrhunderts als Erzeugnißstätten typographischer Meisterwerke berühmt geworden sind, Straßburg einen hervorragenden Platz einnimmt. Von hier aus sehen wir die Kenntniß der nützlichen Erfindung in andere Länder schnell übertragen. Straßburger, oder doch Personen, die in Straßburg die Kunst sich angeeignet haben, sind es gewesen, welche sie in verschiedene Städte verpflanzten. Einen ehemaligen Gehilfen Guttenberg's, Berthold von Hanau, finden wir im Anfang der sechsziger Jahre als ersten Drucker in Basel[1]). Nach Neapel brachte Sixtus Rußinger, ein Priester aus Straßburg, um 1471 die ersten Mittheilungen[2]). Und so festgegründet finden wir etwa 30 Jahre nach der Erfindung Straßburg's Ruf der Erfahrenheit in diesen Dingen, daß bereits Berufungen nach auswärts erfolgen. Johann Steynlin, der Prior der Sorbonne zu Paris, allerdings auch ein Deutscher, ließ im Jahre 1470 drei Drucker nach Paris kommen, unter ihnen Martin Kranz und Michel Friburger aus Colmar gebürtig, die aber zu Straßburg gelernt haben sollen[3]). Im Jahre 1482 sollen

abermals zwei Straßburger Drucker, Marcus Reinhard und Nicolaus Philippi von Bensheim nach Paris ausgewandert sein[4]).

Vielleicht hat hierzu der Umstand beigetragen, daß für die Verbreitung der Buchdruckerkunst im Elsaß der Boden sich gut vorbereitet fand. Einmal, weil seit dem Beginne des 14. Jahrhunderts die Papierbereitung in Straßburg in Aufschwung gekommen[5]), das Drucken somit erleichtert war. Dann aber auch, weil der Handel mit Handschriften hier mehr als anderswo in Deutschland geblüht zu haben scheint und mit ihm verbunden die zusammenhängenden Gewerbe gleichfalls häufiger auftreten. Als Straßburger „Buchschriber" werden uns genannt: im Jahre 1408 Peter von Haselau[6]), im Jahre 1433 Johann von Kirchheim und seine Frau Elsa[7]), und mit großer Wahrscheinlichkeit darf man vermuthen, daß neben diesen ein ganzes Heer von Copisten thätig war. Buchbinder gab es bereits am Ende des 14. Jahrhunderts in Straßburg, wie die Rechnungen im Archive des Thomas-Stiftes ausweisen[8]). Endlich erfahren wir von einem regelrechten Handschriftenhandel am Anfang des 15. Jahrhunderts. Derselbe Buchschreiber Peter von Haselau war auch Buchhändler und hatte auf dem Platze vor dem Münster seinen Laden[9]). Gewiß wird man glauben dürfen, daß er nicht der einzige in Straßburg war, zumal wir in dem benachbarten Hagenau, das viel kleiner war, gerade um die Zeit der Erfindung der Buchdruckerkunst einen Bücherschreiber und Handschriften-Händler in größerem Style antreffen — den Diebold Lauber[10]). Auch wird wohl in Erwägung gezogen werden müssen, daß die Brief- oder Kartenmaler, die ja in Augsburg, Frankfurt, Nürnberg, Ulm gleichfalls in größerer Anzahl saßen, in Straßburg früh erwähnt werden. Es soll dabei nicht so sehr an den Illuminator Zürne gedacht werden, der 1325 in Straßburg lebte und sich durch Herstellung geschmackvoller Initialen in den Pergamenthandschriften ausgezeichnet hat[11]), als vielmehr an den handwerksmäßigen Betrieb dieser Beschäftigung, der uns daraus entgegentritt, daß um 1502 die Buchdrucker beschuldigt werden, die Briefmaler in ihrem Gewerbe beeinträchtigt zu haben[12]), diese mithin schon sehr viel früher in bemerkenswerther Anzahl vorhanden gewesen sein müssen. Die Anfertigung der Spielkarten aber hatte mit der Technik beim Beginne der Buchdruckerei große Verwandtschaft. Für die Karten wurde die Zeichnung auf eine hölzerne Tafel gemacht und von

sogenannten Formschneidern mit einem scharfen Eisen ausgearbeitet. Dann bestrich man die Tafel mit Farbe, legte das angefeuchtete Kartenpapier darauf und fuhr mit einem hölzernen Reiber darüber hin und her, bis sich die Figur auf dem Papier abdruckte. Den Briefmalern lag schließlich ob diese Abdrücke zu illuminiren[13]).

Waren auf diese Weise in der That in Straßburg die Vorbedingungen gute, so wird es uns nicht Wunder nehmen, neben und nach Gutenberg eine Reihe von Druckern namhaft gemacht zu sehen. Die Persönlichkeiten aller dieser festzustellen, ihre chronologische Reihenfolge genau zu bestimmen dürfte heute wohl ein Ding der Unmöglichkeit sein, da sich nur spärliche Nachrichten über sie in den Archiven erhalten haben und diese auch für die spätere Zeit, für die sie sonst reichhaltige Schätze bergen, gerade in Hinsicht des Buchhandels und Buchdruckes erstaunlich ärmlich sind. Immerhin sei hier zur Erleichterung für spätere Arbeiten eine Reihe von Namen genannt, die entweder in zuverlässigen Schriften angegeben werden oder dadurch beglaubigt sind, daß ihre Träger sie in den von ihnen gedruckten Büchern verzeichneten.

Buchdrucker und Buchhändler bis 1500.

1. Johann Mentelin c. 1466[14]) oder 1470[15]).
2. Henricus Eggesteyn c. 1466 oder 1470[15]).
3. Sixtus Rußinger[16]) c. 1470.
4. Georg Hußner[17]) c. 1473—1476. 1479. 1498.
5. Johann Bekenhub[18]) 1473.
6. Ulric de Lavingen 1471
7. Conrad Danhüser 1474
8. Matthias de Werde 1484
9. Conrade Franck de Kitzingen 1484
10. Nicolas de Neuwiller 1487
11. Jean Jacques de Rotenbourg 1487
12. Pierre Jean Beheim de Bale 1490
13. Jean de Dinslacken 1491
14. Fréderic Ruch de Dumpach 1495 } [19]).
15. Nicolas Pistoris de Bensheim[20]) oder Nicolaus Philippus de Benzheym[21]).
16. Marc Bernhardus[20]) oder Marcus Reinhardus c. 1480[21]).
17. Jacobus Eber[22]) 1483.
18. Adolphus Ruschius[23]).
19. Martin Flach seit 1475[24])—1479.
20. Martin Flach junior seit 1492[25])—1525[26]).
21. Johannes Grüninger oder Reinhardus 1483—1525[27]).

22. Henricus Knoblochzer 1478—1483[28]).
23. Johannes Prys 1488—1507[29]).
24. Matthias Hupfuff[30]) ?—1515.
25. Martin Schott seit 1490[31]).
26. Wilhelmus Schaffener de Roperswiler 1498—1515[32]).
27. Peter Attendorn, Buchhändler, 1489[33]).
28. Johannes Knoblauch 1497—1535[34]).
29. Bartholomeus Kystler[35]) oder Kysteleler[36]) oder Kysteller[37]) 1497—1506.

Ueber einzelne dieser Männer ist man etwas eingehender unterrichtet. Georg Hußner bezeichnet sich selbst als „incola Strassb.", Joh. Bekenhub soll ein Geistlicher aus Mainz gewesen sein[38]), Jacobus Eber wird als von Landsberg gebürtig bezeichnet[39]), Adolphus Ruschius war der Schwiegersohn von Mentel; von ihm allein gedruckte Werke sind nicht bekannt. Martin Flach stammte aus Basel, erhielt 1472 das Bürgerrecht in Straßburg und übernahm nach Rusch die Mentel'sche Druckerei. Joh. Grüninger's Vaterstadt war Grüningen in Würtemberg; sein eigentlicher Name ist Reinhart. Henricus Knoblochzer soll der Vater des später sehr bekannten Druckers Joh. Knobloch gewesen sein. Johannes Prys hatte einen Sohn, der ebenso hieß und seit 1513 gleichfalls als Drucker erscheint. Martin Schott ist der Vater von Johannes Schott; einer seiner Verwandten soll Peter Schott, Geistlicher an der Jung St. Peters-Kirche in Straßburg gewesen sein.

Es ist bei diesem Verzeichnisse absichtlich nicht versucht worden, die Buchdrucker und Buchhändler von einander zu trennen; Druck und Verlag wurden ja häufig vereint betrieben. Allerdings erfährt man auch schon von Personen, die ausschließlich mit Büchern gehandelt haben, ohne daß sich ihnen eine Thätigkeit als Drucker nachweisen läßt; aber die Zahl derselben ist so gering, daß man mit Recht annehmen darf, ihrer wären in dieser Periode überhaupt nicht viele gewesen. Für gewöhnlich verkaufte jeder Drucker seine Bücher selbst. Aus anderen Städten aber ließ man sich die Bücher bei Gelegenheit durch einen guten Freund, einen reisenden Kaufmann kommen. Dabei mochte es dann sich von selbst ergeben, daß der Eine oder der Andere häufiger mit solchen Commissionen betraut wurde, bis er schließlich darauf verfiel, den Wünschen seiner Kunden zuvorzukommen und auf's Gerathewohl von seinen Reisen ohne directen Auftrag die neueren Erscheinungen der Literatur mitzubringen. Man

hatte ja das Beispiel der Handschriftenhändler vor Augen, die sogar in besonderen Läden auf freien Plätzen ihre Waare feilhielten. Es war gegen das Ende des 15. Jahrhunderts, daß dies allgemeine Sitte wurde. „Auch ist gewonlich das man an sollichen steten vor den greten und kirchthüren buchere feyle hatt und die an den enden weyß zu finden" schreibt 1482 der Markgraf von Baden an den Rath in Straßburg[40]); also überall im Süden Deutschlands hatte die Gewohnheit sich ausgebildet, daß an bestimmten Plätzen Bücher-Verkäufer ihre Waare ausstellten. In Straßburg geschah dies „uff den greten" vor dem Münster. Gleichwohl war hier der Gebrauch des öffentlichen Bücherverkaufes noch kein ganz fester. Der Rath hatte, gerade weil es ihm eine unnütze Neuerung schien, die Händler, welche vor der Kirche ihren Laden aufgeschlagen hatten, dort nicht geduldet, sondern vertrieben. Der Markgraf aber verweist darauf, daß anderwärts die Sitte bereits eingebürgert sei; wenn es auch vielleicht für Straßburg neu sei, so habe man doch in andern Städten längst kein Bedenken mehr dagegen. „So ist es ouch nit ein fremde oder nuwe furnemen sonnder an andern enden" u. s. w.[41])

So kann es uns nicht Wunder nehmen, daß wir sieben Jahre später von einem den Buchhandel wirklich allein betreibenden Geschäftsmanne in Straßburg hören. Peter Attendorn, meines Wissens der erste, wird uns als „bibliopola" bezeichnet. Einem im Jahre 1489 erschienenen Buche, Directorium statuum, geht voran eine epistola Jac. Wimphelingi ad Petrum Attendorn bibliopol. Argentin.[42]). In welcher Weise Attendorn sich als Buchhändler bemerkbar gemacht hat, ist nicht bekannt. Ich habe den Brief Wimpheling's nicht lesen können; jedenfalls geht aus der Thatsache an sich, daß Wimpheling ein öffentliches Schreiben an ihn richtete, hervor, daß dieser Attendorn kein ganz gewöhnlicher Buchkrämer gewesen sein kann. Wo wir aber einen hervorragenden, in naher Beziehung zu bedeutenden Gelehrten stehenden Buchhändler sehen, da werden wir billig auch andere neben ihm vermuthen dürfen. Und richtig finden wir um 1493 wieder einen Buchhändler: Martin Flach. Auf einem im Jahre 1493 gedruckten Werke: „Opus insigne de laudibus beate marie virginis alias Mariale appellatum" bezeichnet sich Martin Flach selbst als Librarius. „Impressus anno domini 1493 per Martinum Simum (Flach) librarium et civem inclyte civitatis Argentin." steht am Ende des

Buches[43]). Es ist nicht bedeutungslos an den Büchern, welche dieser Mann gedruckt hat und der allmählich in Straßburg zu großem Ansehen gelangt zu sein scheint, den allgemeinen Entwickelungsgang der Druckerei zu studiren. Um das Jahr 1475, wo Martin Flach zuerst in Straßburg auftritt, zeichnet er als civis ex Basilea progenitus[44]). Im Jahre 1477 beginnt er auf seinen Büchern zu unterscheiden: „impressus per M. F." und „impressus apud Martinum Flachen"[45]). Wir sehen*), er arbeitet schon nicht mehr allein, er hat Gehilfen, die bei ihm arbeiten, über deren Leistungen er die Oberaufsicht führt. Dieser Erfolg verschafft ihm die Möglichkeit, in Straßburg Bürger zu werden. Im Jahre 1479 nennt er sich: civis Argentinensis[46]). Das Ansehen, das er dadurch gewinnt, verschafft ihm den Titel eines „Magisters". In dem Werke „Actus sacerdotales", das 1481 herauskam, heißt es: impressus per mgrm. Martinum Flachen[47]). Man weiß, daß die Drucker jener Tage sich gern „Magistri" nannten, was so viel bedeutete als „Meister". Sie nennen sich wohl auch ausdrücklich: artis impressorie magister[48]); immerhin aber wagten offenbar nicht Alle schon sich so zu nennen, denn verhältnißmäßig selten stoßen wir auf diese Bezeichnung und vermuthlich waren es nur die vorzüglicheren Drucker, welche sich diesen Titel beilegten. Von jetzt ab spielt Flach den großen Herrn. Es macht den Eindruck, als ob er die ersten Bücher auf Bestellung

---

*) Anm. d. Red. Sollten die folgenden Ausführungen des Herrn Verfassers nicht etwas zu gewagt sein und zuviel erweisen wollen? Wohl kaum darf den mannigfachen Variationen in der Form des Impressum ein tiefergehender Sinn untergelegt werden; sie sind sicherlich mehr oder weniger auf das Streben nach Eleganz des lateinischen Ausdrucks seitens des Correctors oder auf einen humanistischen Freund und Berather des betreffenden Drucker-Verlegers zurückzuführen. Ob er selbst, oder wer sonst, die Kosten des Druckes trug, scheint als ein verhältnißmäßig nebensächlicher Umstand behandelt worden zu sein, selbst von vielen wirklichen Buchhändlern. Noch bis gegen die Mitte des 16. Jahrhunderts tritt der wirkliche Verleger (Buchhändler) gegen den Drucker zurück, wird vielfach gar nicht genannt, selbst dann noch nicht, als bereits die zum Theil langathmigen und ruhmredigen Schlußschriften den kurzen Vermerken auf dem Titelblatt Platz gemacht hatten. Es braucht nur daran erinnert zu werden, daß z. B. auf den Schriften Luthers nie der Verleger (Christoph Döring, Moritz Goltz ꝛc.), immer nur der Drucker (Hans Lufft ꝛc.) genannt ist, und daran, daß bis über die Mitte des 16. Jahrhunderts hinaus auch vielfach der Name des Verlegers nur kurz am Schluß des Buches erscheint, während der Name des Druckers oder sein Signet (z. B. Heinrich Gran in Hagenau — Johann Rynmann in Augsburg) auf dem Titelblatt oder in dessen Bordüre prangt, ja daß selbst noch im Anfang des 17. Jahrhunderts häufig genug auf diesem der Name des Druckers dem des Verlegers vorantritt (Impressum per N. N. impensis X.), der Verlegername mit kleinerer Schrift gedruckt ist.

angefertigt hätte, vielleicht auf Kosten der Verfasser oder Herausgeber. Wenigstens wird es nur so erklärlich, daß er auf einmal beginnt, auf Bücher aus den Jahren 1489[49]) und 1491[50]) zu setzen: „impensis et opera Martini flach Argentine accuratissime impressum“, daß er also erklärt, die Kosten des Druckes selbst getragen zu haben. Gleich darauf finden wir ihn sich als „Librarius“ bezeichnen. Dasselbe Buch, an dessen Ende er sich so nennt, war zehn Jahre vorher in erster Auflage erschienen, ohne daß der Drucker sich diesen schmückenden Titel beigelegt hätte[51]). Offenbar glaubte er sich damals, wo er erst seit Kurzem in Straßburg war, noch nicht zu demselben berechtigt. Eine Verwechslung mit dem jüngeren Martin Flach kann hier nicht angenommen werden; denn dieser pflegte sich seit 1492, in welchem Jahre er zum erstenmale auftaucht, ausdrücklich als „Junior“ zu bezeichnen[52]). Die Bemerkung, daß er auf eigene Kosten gedruckt habe, findet sich auch in den folgenden Jahren bei Martin Flach, z. B. 1497[53]) und 1499[54]). Es heißt jetzt: „arte denique et impensis“, im zweiten Falle nur „impensis“, aber freilich steht es nicht auf allen Büchern vermerkt; wahrscheinlich fuhr er also fort in beiden Richtungen zu arbeiten — auf eigene Gefahr und für Rechnung Anderer. Dies geschah offenbar in jenen Tagen, wie ja auch heute noch oft. Gleichzeitig mit Flach gehen andere Straßburger Drucker in der gleichen Weise vor. Johannes Grüninger druckt 1489 einmal: „impensis providi viri“ etc.[55]), aber aus demselben Jahre finden sich auch Werke, die diesen Vermerk nicht tragen. Am Ende des „Liber meditationum ac orationum devotarum qui Anthidotarius anime dicitur“ steht ausdrücklich, daß Abt Nicolaus, der Verfasser, das Buch dem Grüninger zum Drucke übergeben habe[56]). Wer die Kosten trug, wird nicht mitgetheilt; wahrscheinlich druckte es Grüninger für Rechnung des Verfassers. Denn dasselbe Buch erschien 1493 abermals ohne die erwähnte Notiz, wohl aber mit dem Vermerk: „impensis providi viri Johannis Reynardi (alias Grüninger)“[57]). Die neue Auflage unternahm somit der Drucker, der sich wohl von der Verkäuflichkeit des Werkes überzeugt haben mochte, auf eigene Gefahr. „Vigilanti cura ac impensis“ oder „opera et impensis“ etc., d. h. derart, daß er selbst die Kosten bestritt, druckte Grüninger noch wiederholt in den Jahren 1490[58]), 1495[59]), 1498[60]). Auch von Martin Schott heißt es im Jahre 1490, das Werk sei „arte et

impensis solertissimi viri Martini Schott" gedruckt[61]). Kurz, es ist gegen das Ende des 15. Jahrhunderts in Straßburg bei den Buchdruckern Gewohnheit geworden zu unterscheiden zwischen Büchern, die sie auf eigene Kosten und solchen, die sie auf Bestellung und im Auftrage Anderer druckten. Es hat sich bereits eine Elite von vornehmeren Druckern gebildet, die das Geschäft in großem Style betreiben, Gehilfen halten und zugleich Buchhändler sind. Unter diesen treten hervor Johannes Grüninger, Martin Schott, namentlich aber Martin Flach, der in dieser Periode bereits so gefeiert wurde, daß man Lobgedichte auf ihn veröffentlichte, wie das am Ende von „Joannis Gerson operum tomi tres" stehende aus dem Jahre 1494 erweist[62]).

Ein zutreffendes Bild von der Sachlage in der ältesten Zeit zu entwerfen, scheint mir fast unmöglich. Im Ganzen geht noch Alles so durcheinander, daß man von typischen Erscheinungen nicht sprechen kann. Die ersten Buchdrucker werden natürlich aus eigenem Unternehmungsgeist gearbeitet haben. Bei ihnen verstand sich das „auf eigene Kosten" von selbst, daher setzten sie es nicht bei, wie ja auch die ersten sogar ihre Namen zu verheimlichen liebten. Dann hat es sehr bald solche gegeben, welche die Kunst erlernt hatten, aber, ohne Vermögen, den Druck bestimmter Werke nicht in Angriff nehmen und daher nur auf Bestellung arbeiten konnten. Ohne daß es eigentliche Buchhändler gab, d. h. Personen, die aus dem Verlegen ein Geschäft machten, ließen hohe Herren, Geistliche[63]), vermögende Gelehrte die Pressen Einzelner für ihre eigenen Zwecke in Bewegung setzen. Von diesen kleineren Leuten wollten sich gegen 1480 die größeren Buchdrucker abheben und sie begannen daher zu trennen, was sie auf Bestellung, was auf eigene Gefahr herausgaben. Sie mußten hierdurch unwillkürlich an Ansehen gewinnen; in ihren Händen mußte immer mehr Arbeit zusammenfließen; sie verdienten immer mehr und konnten um so häufiger selbst Geldsummen wagen. Soll dies auch zunächst nur für Straßburg gelten, so tritt doch auch bei einigen andern Städten, soweit wir dies verfolgen konnten, die seltsame Erscheinung auf, daß erst seit den achtziger Jahren des 15. Jahrhunderts die Buchdrucker zwischen den auf ihre Kosten und den für fremde Rechnung gedruckten Büchern zu unterscheiden beginnen. In Mainz fällt das Erscheinen des ersten Buches, das auf Kosten eines Andern gedruckt ist, in das Jahr

1489[64]). Seitdem aber fangen die Drucker an zu erklären: „propriis impensis impressit“, wie z. B. Jacob Heydenbach im Jahre 1491[65]). Von allen in Ulm gedruckten Büchern stammt das erste mit einem Vermerke darüber, wer die Kosten des Druckes getragen, bezeichnete aus dem Jahre 1486[66]); das zweite aus dem Jahre 1496[67]); in Reutlingen das erste aus dem Jahre 1484[68]), das zweite aus dem Jahre 1487[69]). Der erste, welcher in Nürnberg erklärt, daß er auf eigene Kosten drucke, ist Anton Koburger im Jahre 1481[70]). Er wiederholt diese Bemerkung dann häufig, indeß keineswegs auf allen seinen Drucken. Von vierzehn Büchern, die er im Jahre 1481 herausgiebt, steht bei dreien nichts darüber, wer die Kosten des Druckes trug[71]). Unter acht Werken des folgenden Jahres ist bei sieben gesagt, daß sie auf Kosten Koburger's veröffentlicht seien[72]). Bei funfzehn seiner Drucke des Jahres 1483 steht fünfmal: „impensis Anthonii Koburgeri Nurenberge“[73]). Seine Zeitgenossen Conrad Zeninger und Friederich Creusner pflegen in diesen Jahren niemals ähnliche Bemerkungen hinzuzusetzen. In Augsburg kommt gleichfalls das erste Buch, in welchem gesagt ist, es sei auf Kosten des Druckers veröffentlicht, im Jahre 1487 heraus[74]). Demselben folgen andere Bücher desselben Buchdruckers Erhard Ratdolt mit dem gleichen Vermerk aus den Jahren 1488, 1494, 1496[75]). Dazwischen druckt er, aber nur ein einziges Mal, im Jahre 1488[76]) für Rechnung des Theobald Feger, eines Buchhändlers in Ofen. Bei den von ihm in Venedig gedruckten Büchern bemerkt Erhard Ratdolt sehr frühzeitig, daß er sie auf eigene Kosten druckt, nämlich seit dem Jahre 1480[77]), thut dies auch in den folgenden Jahren bis 1485, in welchem Jahre er nach Augsburg zurückkehrt. Auch hier muß daran erinnert werden, daß nicht in allen Büchern eine darauf bezügliche Bemerkung enthalten ist. Es scheint aber offenbar, daß bereits vierzig Jahre nach Erfindung der Buchdruckerkunst schüchterne Versuche in der Arbeitstheilung vorwärts zu kommen gemacht werden. Einige Wenige beginnen schon als eigentliche Buchhändler aufzutreten, aus dem Verlegen ein Geschäft zu machen. Daneben aber fahren die Buchdrucker fort, nach wie vor auf eigene Gefahr zu arbeiten; unter diesen erachten es Einige für nothwendig mitzutheilen, daß sie auf eigene Kosten publiciren, damit sie vielleicht nicht in den Verdacht kommen, Geldunterstützungen empfangen zu haben; Andere halten dies für überflüssig und verbreiten darüber

gar keine Nachricht, wer ihnen die Mittel zum Drucke bewilligt hat oder ob sie aus eigener Tasche zahlen.

Zweites Capitel.

Die Entwickelung der Buchdruckerei und des Buchhandels in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts.

Die Buchdrucker werden zünftig. — Die Buchdruckerei im Groß- und Kleinbetriebe. — Die Buchdrucker und Buchhändler von 1500 bis 1600. — Johannes Knoblauch. — Paul Götz, Georg Maxillus, Johannes Schott. — Straßburger Buchdruckereien durch auswärtige Buchhändler beschäftigt. — Buchhändler im übrigen Deutschland und im Auslande. — Die Einführung der Censur in Straßburg. — Der Superattendent aller Druckereien im heiligen römischen Reich. — Die Maßregeln zur Unterdrückung der Schmähschriften. — Der Nachdruck. — Die Klage des Straßburger Buchdruckers Wendel Rihel wegen Nachdrucks eines von ihm verlegten Wörterbuches. — Fälschung eines Privilegs. — Die Einträglichkeit des Buchdruckereigewerbes.

Der Beginn des 16. Jahrhunderts zeigt einen Wendepunkt in der Entwickelung der Straßburger Buchdruckerei an. Bis zum Jahre 1502 waren nämlich die Buchdrucker so zahlreich geworden, daß von den andern Handwerkern ihr Anschluß an eine der bestehenden Zünfte verlangt wurde. Der Rath verfügte daher am Katharinentage 1502, daß die Buchdrucker mit der Zunft „zur Stelze" dienen sollten[78]). Es war dies die Zunft, welche in erster Linie die Goldschmiede umfaßte, der aber nach und nach die Schilder, d. h. die eigentlichen Maler, die Karten- oder Briefmaler, die Bildschnitzer, Glaser, Goldschläger und Armbrustmacher zugetreten waren. Nun sollten auch die Buchdrucker, Formschneider und Buchbinder sich dazu bequemen. Der Grund zu dieser Verordnung lag wohl in dem Wunsche, die Buchdrucker, deren reichliche Einnahmen Jeder vor Augen hatte, auch zur Tragung der städtischen Lasten heranzuziehen, was offenbar am bequemsten geschehen konnte, wenn man sie zu einer Zunft angeschrieben hatte. Daneben will in Betracht gezogen sein, daß die Zunft zur Stelze in diesem Augenblicke gerade in finanzieller Bedrängniß war und ihr daran gelegen sein mußte, recht viele Mitglieder zu gewinnen, welche den Stubenzins entrichteten. Art. 5 besagt ausdrücklich: „begebe sich ouch in künftigen, das sich die geselschaft zur stelzen wider erholen würde, das sie

sich an den stubenzinsen etwas gelichtern mögent" u. s. w. Die äußere Veranlassung aber fand man darin, daß die Drucker in das Handwerk der „Meyster und Gesellschaft der Stuben zur Stelzen" eingriffen. Die Concurrenz also bot den Vorwand. Und zwar werden speciell die „Maler", d. h. die Briefmaler als die Benachtheiligten genannt — „die trucker die ouch der moler handtierunge domit bruchen". Man sieht hieraus, daß die Briefmaler schon lange zu dieser Zunft gehörten. Gemeint aber können doch nur diese Maler sein, weil mit der eigentlichen Malerei die Druckerei keine Verwandtschaft hatte, jene also nicht beeinträchtigt erscheinen konnte, überdies ihre Vertreter viel häufiger die Bezeichnung „Schilter" führten.

Zugleich wirft diese Verordnung Licht auf die Zustände am Ende des 15. Jahrhunderts, über die wir vorhin Vermuthungen aufstellten. Sie unterscheidet zwei Kategorien von Druckern: „die buchtrucker, welche in dem wesen und vermögen seyent, daß sie gros redeliche druckeryen halten und ouch der moler handtierunge bruchen" und „die uberigen gemeynen trucker formenschnyder buchbinder und kartenmoler, die biecher nuwen und heyligen druckent usstrichent und verkaufent und domit ouch der moler handtierunge bruchent und des genyssen"*). Die letzteren werden nur zu einem Stubenzins von 6 ß. und zu den üblichen Hut- und Wachtdiensten verpflichtet. Die ersteren sollen „mit vollen rechten dienen", was zunächst in einem höheren Stubenzins von 14 ß. bestand. Dieser Unterscheidung zwischen reicheren gut situirten und den ärmeren Buchdruckern gemäß stoßen wir von jetzt ab auch viel häufiger auf derartige Bezeichnungen in den Büchern selbst, welche die Bedeutung der einzelnen Drucker hervortreten lassen. Weiter aber zweigt sich in diesem Jahrhundert das buchhändlerische Gewerbe mehr und mehr von der Druckerei ab; zwar noch nicht so, daß jede Verbindung aufhört. Wir finden noch viele Drucker, die zugleich Buchhändler sind, aber wir erkennen auch eine Reihe von Persönlichkeiten, die eben nur als Vermittler zwischen Drucker und Publikum auftreten, welche die Pressen der Drucker beschäftigen,

*) Anm. d. Red. Unter den „gemeynen truckern" sind also die Briefdrucker zu verstehen, d. h. die Drucker und Verbreiter (Briefträger) von Einblattdrucken (Karten, Loßzetteln, neuen Liedern, Gebetlein, Heiligenbildern u. dgl.), die zum Theil anderwärts mit den Briefmalern, und selbst Formschneidern, identificirt werden.

ohne selbst Hand anzulegen. Gleichwohl habe ich auch hier in dem Verzeichnisse die Trennung zwischen reinen Verlegern und Druckern noch nicht vorgenommen, aus Furcht vor Irrthümern, die bei der Mangelhaftigkeit des Materiales unvermeidlich wären.

Buchdrucker und Buchhändler des 16. Jahrhunderts.

1. Johannes Schott 1500—1536[79]).
2. Johannes Pryß 1513—24[80]).
3. Renatus Beck 1511—26[80]).
4. Mathias Brant c. 1500[80]).
5. Paul Götz 1514—30[81]).
6. Hieronimus Greff 1502[82]).
7. Conrad Kerner 1517[80]).
8. Wolfgang Köpfel 1522—34[83]).
9. Peter Kornmann 1526[80]).
10. Jörg Kunnast 1518[80]).
11. Ulrich Morhard 1520—22[84]).
12. Matthias Schürer 1502—19[85]).
13. Joh. Schwan 1524[86]).
14. Joh. Wähinger 1502—4[87]).
15. Georg Uebelin oder Maxillus 1510[88]).
16. Johannes Heerwagen 1525—1527[89]).
17. Henricus Quentel 1506[90]).
18. Hans Haselberg*) 1517[91]).
19. Bartholomäus Grieninger 1535[92]).
20. Hans Knobloch der Junge 1531[93]).
21. Henricus Sybold 1529—30[94]).
22. Georgius Ulricher (Andlanus)[95]) oder Georgius Ulr. Andlanus[96]) 1529—36.
23. Peter Schaefer 1530[97]), 1537.
24. Joh. Apronianus 1530[97]).
25. Hans Schwyntzer 1531[98]).
26. Christianus Egenolff (Aegenolph) 1529—30[99]).
27. Balthassar Beck 1528—31[100])—1544.
28. Mich. Mayer 1530[101]).
29. Crato Mylius 1537—1545[102]).
30. Jacobus Jucundus 1537[103]).

---

*) Anm. d. Red. Die Nummern 17 und 18 dürften hier nicht hergehören; bezüglich der letzteren regt der Herr Verfasser selber weiterhin Zweifel an. Heinrich Quentel druckte und verlegte in Cöln; wahrscheinlich ist die Titelangabe in der citirten Quelle corrumpirt. Johann Haselberg „de Aya“ dagegen scheint ein wandernder Buchführer und Verleger gewesen zu sein, der an verschiedenen Orten drucken ließ, dessen eigentliche Wohnstätte aber noch unermittelt ist. Den Aufenthalt in Augsburg machte ihm die Eifersucht Joh. Rynmanns unmöglich.

31. Jacob Frölich 1534[104]).
32. Jacob Kammerlander 1535—40[105]).
33. Balthasar Backneth 1531[106]).
34. Mathias Apiarius 1534—36[107]), 1537.
35. Wendelinus Rihel 1535—1555[108]).
36. Johann Albrecht 1533[109]).
37. Walther Reyff 1544[110]).
38. Blasius Fabricius 1555[111]).
39. Samuel Emmel 1556—64[112]).
40. Stoffel Prudlinger 1558[113]).
41. Franz Pernig 1558[114]).
42. Petrus Fiart oder Estiart 1558[115]).
43. Georg Messerschmidt 1560[116]).
44. Christian Mylius 1561[117]).
45. Johannes Oporinus 1562[118]).
46. Christian Müller 1563[119]).
47. Nicolaus Rieß, „Kunstführer", 1577[120]).
48. Josias Rihel seit 1558—c. 1601[121]).
49. Theodosius Rihel c. 1571—c. 1621[121]).
50. Christophell Riedlinger c. 1571[122]).
51. Thieboldt Berger c. 1571[122]).
52. Bernhart Jobin c. seit 1570—c. 1594[123]).
53. Nicolaus Wiriath[124]) oder Wiriot[125]) 1569.
54. Paulus Grimm 1569[124]).
55. Jodocus Martin 1591[126]).
56. Anton Bertramus seit 1589—1591[127]).
57. Lazarus Zetzner oder Zizner[127]) 1591.
58. Johann Carolus c. 1575[128]).
59. Tobias Jobin[129]) c. 1590.

So finden wir noch jetzt einen der reichsten und thätigsten Buchhändler gleichzeitig als Drucker beschäftigt. Johannes Koblouch, der bereits am Ende des 15. Jahrhunderts auftritt, zeigt uns in seinen Büchern die entsprechende Entwickelung für diese Periode, wie sie bei Martin Flach in der vorigen sich studiren ließ. Nur erscheint er von vornherein viel vornehmer und bringt es offenbar auch weiter. Auf seinem ersten Buche, das im Jahre 1497 herausgegeben wurde, heißt es: impressus apud Joannem Knoblouch[130]), d. h. unter seiner Aufsicht ließ er drucken. Im Jahre 1500 hat er für die Werkstatt, aus der seine Bücher hervorgingen, die damals noch fremde Bezeichnung gewählt, die aber jedenfalls stolz klingt: „ex officina Joh. Knoblouch"[131]). Dann macht er Compagnie-Geschäfte mit einem Gelehrten aus Cöln. Im Jahre 1506 ver-

öffentlicht er zwei von ihm, dem Magister Knoblauch „aequalibus expensis docti viri Joannis de Rivesberch (Ravesberch)“ gedruckte Werke[132]) und seit 1508 beginnt er auswärtige Drucker zu beschäftigen, wobei er sich im Jahre 1509 die Bezeichnung „Druckerher zu Straßburg“ beilegt. So läßt er in eben diesen Jahren Heinrich Gran in Hagenau für sich arbeiten[133]), im Jahre 1519 Thomas Anshelm ebendaselbst[134]). Aber auch in Straßburg selbst nimmt er die Pressen anderer Drucker in Anspruch. Er beschäftigt z. B. in den Jahren 1511 und 1521 Martin Flach wiederholt[135]), im Jahre 1513 Johannes Schott[136]), im Jahre 1518 Johannes Prüs[137]). Alles dies hindert ihn aber nicht seinerseits wieder für Andere zu arbeiten. So druckt er z. B. im Jahre 1514 für den Buchhändler Paul Götz in Straßburg[138]), ja auch für Auswärtige, wie beispielsweise für den „bibliopola budensis“ Urban Kaym im Jahre 1515[139]). Knoblauch ist also ausgesprochen Drucker und Verleger in einer Person. Namentlich das Verlagsgeschäft scheint er in späteren Jahren schwunghaft betrieben zu haben. Seit dem Jahre 1517 tritt er mit Paul Götz in Verbindung und verlegt im Verein mit ihm eine Reihe von Büchern, so in den Jahren 1517[140]), 1520[141]) und 1521[142]). Die Formel ist dabei gewöhnlich: „sumptibus providorum Io. Knoblouchi et Pauli Goetz (Getz)“, oder „impensis Ioannis Knoblauch et Pauli Goetz“, bez. „impensis communibus Pauli Goetz et Ioannis Knobl.“, auch wohl: „Argentine communi aere Iohannis Knoblouchii et Pauli Getz“. Bisweilen nennen sich Beide dabei „bibliopolae“, d. h. Buchhändler, so im Jahre 1517[143]). Dazwischen aber treten Beide auch gleichzeitig als Drucker auf, wie es in einem 1518 erschienenen Buche von ihnen heißt: „excusaque et impressa per providos viros Ioannem Knoblauch et Paulum Getz cives Argen.“[144]). Dann kommt es dabei vor, daß Götz allein als Verleger, Knoblauch als Drucker auftritt*), so im Jahre 1522: „apud Iohannem Knoblochum impendio Pauli Getz“[145]). In jedem Falle wurde Knoblauch's Druckerei in Anspruch genommen,

*) Anm. d. Red. Zum näheren Verständniß und zur weiteren Erläuterung dieses Gesellschaftsverhältnisses und seiner verschiedenen Formen ist zu vergleichen: A. Kirchhoff, Beiträge zur Geschichte des deutschen Buchhandels. 1. Bdchn. Leipzig 1851. 8. S. 102—112, und bezüglich der juristischen Seite: H. Buhl, zur Rechtsgeschichte des deutschen Sortimentsbuchhandels. Heidelberg 1879. 8. S. 7—9.

auch wenn Beide zusammen verlegten, wie die Angabe besagt: „in aedibus Ioannis Knoblouch aere communi Pauli Getz“[146]) oder „Argentinae in aedibus Knoblouchianis aere pari Ioannis Knob. et Pauli Goetz“[147]). Dafür aber beschäftigt, wie bereits gesagt, Knoblauch allein auch wieder andere Drucker und gebraucht dabei im Jahre 1521 den Ausdruck: „In Verlegung und Expenns des fürsichtigen herren Johanns Knoblauch“[148]), was zweifellos andeutet, daß er sich im Laufe der Jahre eine nicht geringe Stellung erworben hatte.

Die Thatsache, die aus dem Entwickelungsgange Knoblauch's unzweideutig hervorgeht, daß mit dem Beginne des neuen Jahrhunderts die Buchhändler sich mehr und mehr von den Druckern trennen, findet auch durch Andere Bestätigung. So erscheint seit 1514 eben der Paul Götz, der sich selbstbewußt „bibliopola Argentinus“ nennt und abgesehen von seinen Compagniegeschäften mit Knoblauch selbständig eine Reihe von Druckereien beschäftigt. Er läßt im Jahre 1516 bei Johannes Schott drucken[149]), im Jahre 1520 bei Johannes Prüs[150]), im Jahre 1529 bei Christian Egenolph[151]). Fast gleichzeitig mit diesem nimmt auch Dr. Georg Maxillus, alias Uebelin, „curie episcopalis Argentinensis signator“ einen Anlauf dazu Buchhändler zu werden und läßt im Jahre 1510 bei Johannes Schott drei Bücher drucken, wohlbemerkt nicht seine eigenen[152]).

Auch das kam in dieser Zeit schon vor, was wir heute etwa als Selbstverlag des Verfassers bezeichnen würden. Ohne Angabe des Jahres, aber nach dem Namen des Druckers in eben diese Zeit fallend erschien: Ioannis ab Indagine introductiones apotelesmaticae elegantes in Chyromantiam, Physiognomiam. Impensis Authoris libri opera vero Iohannis Scotti. Argentorati 1522[153]). Dieser Johannes Schott, dessen Druckerei wir eben mehrmals genannt haben, scheint in der gleichen Stellung wie Knoblauch sich befunden zu haben, d. h. Drucker und Buchhändler zugleich gewesen zu sein. Seine Thätigkeit als Buchdrucker war eine ziemlich ausgedehnte. Noch 1517 heißt es in dem „Feldtbuch der Wundtartznei“ am Ende in einem schönen Verslein:

> Zu Straßburg in der freyen stat
> Joannes Schott mich gedruckt hat
> Als man tusent fünfhundert zalt
> vnd sybenzeh. —

Aber im Jahre 1531[154]), und ebenso 1532[155]), nennt er sich selbst auf verschiedenen Büchern „librarius“ und in einem ohne Angabe des Druckortes und Jahres erschienenen Werke: „Problemata (I) de ratione Evangeliorum (II) Quare in Parabolis“ findet sich eine Epistel: Ad Ioannem Schottum, libr. Argent.[156]). Auch den anderen Buchdruckern, von denen man nicht so genau weiß, daß sie zugleich Buchhändler waren, merkt man in dieser Periode doch schon das Selbstbewußtsein an, welches die Ausübung der hochgeachteten Kunst verlieh. Da heißt es nun nicht mehr einfach „impressum per“, sondern „impressum in officina“, wie z. B. 1501 bei dem jüngeren Martin Flach[157]), 1521 bei Ulrich Morhard[158]), oder gar „ex officina litteratoria“, wie 1506 bei Johannes Prüs[159]) und Heinrich Quentel[160]), ja auch „in libraria officina“, wie 1511 bei Mathias Schürer[161]), was doch vermuthlich eine Verbindung der Werkstatt mit dem Laden andeuten soll. Einige Drucker endlich begannen statt des „gedruckt durch“ zu setzen: „impressus apud“ oder auch „apud“ allein, was, wie ich schon oben auseinandersetzte, wohl anzeigen sollte, daß sie nicht mehr selbst Hand anlegten, sondern nur die Arbeit ihrer Gesellen beaufsichtigten. So giebt sich Johannes Heerwagen in den Jahren 1525[162]) und 1527[163]) zu erkennen, Ulrich Morhard 1520[164]), Johann Albrecht 1535[165]), denen voraussichtlich manche Andere zur Seite zu stellen sein werden.

Geht aus allen diesen Einzelheiten schon der Aufschwung, welchen der Buchdruck mit dem Anfang des 16. Jahrhunderts in Straßburg nahm, deutlich hervor, so werden wir in dieser Vorstellung von der Blüthe des Druckerei-Gewerbes daselbst noch bestärkt durch die ihm von auswärts zufließenden Arbeiten. Der Ruf von der Geschicklichkeit der Straßburger Drucker mußte weit gedrungen sein, wenn nicht nur von näher liegenden Städten aus, von Nürnberg z. B., sondern auch von Wien, von Pest, von Rostock die Straßburger Pressen in Thätigkeit gesetzt wurden. Der erste, der sich meines Wissens nach Straßburg wendet, ist Hermann von Emden in Rostock (oder Hamburg?), der bei Joh. Prüs im Jahre 1509 das „Missale Hamburgense“ drucken ließ[166]). Anton Koburger aus Nürnberg läßt bei Joh. Grüninger 1510 die „Sermones magistri Nicolai de nyse de Tempore Hiemales“ herstellen[167]) und arbeitet später mit demselben auf gemeinschaftliche

Kosten, denn im Jahre 1525 geben sie zusammen die Geographie des Ptolemäus heraus[168]). Ein Buchhändler aus Leipzig, Blasius Salomon, nimmt im Jahre 1519 den Johannes Schott in Anspruch[169]). Namentlich aber sind es die Gebrüder Alantsee in Wien, Leonhard und Lucas, die ihre Verlagsartikel in Straßburg drucken lassen, in den Jahren 1513, 1514, 1515, 1516 bei Mathias Schürer[170]), im Jahre 1520 bei Ulrich Morhard[171]). Endlich dürfte wohl noch hierher gerechnet werden müssen Hans Haselberg, der im Jahre 1517 bei Cunrat Kerner „die arch Noe" drucken ließ[172]). Denn ihn unter die Straßburger Buchhändler zu rechnen, wie im Verzeichnisse geschehen ist, scheint mir nicht völlig gerechtfertigt, da zwei Jahre später in dem Buche: „Die Stend des heiligen römischen reichs, Augsp. 1519" Johann Haselberg als derjenige genannt wird, auf dessen Kosten die Schrift gedruckt ist und er selbst sich darin nennt: Buchfuerer aus der Reichenau.

Aber es kommt nicht nur vor, daß Auswärtige den Druck von Büchern in Straßburg bestellen, wir sehen auch schon fremde Buchhändler den Straßburger Druckern ganze Auflagen von Büchern abkaufen. Auf Derartiges verweist uns der erhaltene Entwurf eines zwischen dem Augsburger Buchhändler Hans Schönsperger[173]) und dem Straßburger Buchdrucker Johannes Grüninger abgeschlossenen Vertrages aus dem Jahre 1502[174]). Letzterer hatte ein neues Werk, „gnant passionalia", in 1000 Exemplaren gedruckt, von welchen er 800 en bloc an Schönsperger verkaufte, der offenbar die Absicht hatte, damit die Messen und Märkte in anderen Städten zu beziehen. Den Rest von 200 Stück, den Grüninger zurückbehält, verpflichtet er sich nur in Straßburg zu verkaufen und nicht unter einem Rheinischen Gulden das Stück. Zugleich aber tritt Grüninger das Recht zu abermaligen Auflagen des Werkchens ab, denn er liefert die beim Druck verwendeten Holzstöcke mit aus, was zunächst natürlich nur eine Maßregel war, welche die Sicherstellung Schönsperger's erheischte. Sonst hätte ja Grüninger sofort nach Verkauf des Buches eine neue Auflage veranstalten können. Er mußte überdies noch ausdrücklich versprechen, daß er innerhalb der nächsten sechs Jahre das Buch nicht neu herausgeben wolle. — Solche Verträge werden in jener Zeit gewiß nicht zu den Seltenheiten gehört haben, wenngleich Nachrichten von ähnlichen nicht aufbewahrt geblieben sind. Man kann sich leicht vorstellen, um wie viel

bequemer es für den Drucker war, die ganze Auflage eines Werkes auf ein Mal zu verkaufen und dann ungehindert seiner Arbeit, d. h. der Herstellung anderer Bücher, wieder nachgehen zu können. Ob dieser Modus der directen Bestellung von Büchern seitens der Buchhändler voranging, ob er erst die Folge eines solchen Vorgehens wurde, läßt sich heute wohl nicht mehr entscheiden. Wie überhaupt die Entwickelung mit dem Beginne des 16. Jahrhunderts eine mächtig sich regende war, so liegt die Annahme nahe, daß auf verschiedenen Wegen zugleich in der Arbeitstheilung Fortschritte gemacht und nach der Trennung des Buchdrucker-Gewerbes vom buchhändlerischen Betriebe gestrebt wurde.

Diese Entwickelung, die ich hier soeben für Straßburg zu zeichnen versucht, stimmt überein mit den Nachrichten, die wir über die Fortschritte der Druckerei aus anderen Städten haben. Daß gegen das Ende des 15. Jahrhunderts überall die Verleger von den Druckern zu scheiden sich beginnen durch die immer häufiger werdende Wendung „expensis“ oder „impensis“, ist bereits erwähnt worden. Die directe Benennung als Buchhändler oder Buchführer, vornehmer Bibliopola, wird nunmehr immer häufiger; für Frankreich und die alten Universitätsstädte ergab sie sich von selbst aus den auf die neugestalteten Verhältnisse übertragenen alten Universitäts-Statuten. Mannigfach und wechselnd sind die Formen, unter denen das Verlegerverhältniß nunmehr ersichtlich gemacht wird: „in Kosten“, „in Verlegung“, „mit Hilff und Verlegung“; Jörg Diemer in Augsburg nennt sich „dieses buchs verleger“, Anton Mynzenberg in Breslau erklärt, daß der Druck mit seinem „Kost vndt Darlegen“ erfolgt sei. Von einer Detailbelegung kann füglich abgesehen werden; soviel erscheint unanfechtbar, daß erst mit dem Beginne des 16. Jahrhunderts der Buchhandel sich häufiger von dem Druckergewerbe abzulösen begann.

Mit den Fortschritten, welche der menschliche Geist seit Erfindung der Buchdruckerkunst machte, waren aber auch gewisse Nachtheile verbunden. Wenn es auch sein Gutes hatte, daß weit mehr gelesen wurde als früher, auf bestehende Schäden aufmerksam zu machen mehr Erfolg versprach, so wurde bei aller berechtigten Opposition mitunter wohl die Freiheit gemißbraucht, oder diese Freiheit mißliebig. Schon früh thaten daher die Regierungen Schritte, zum Schutze des eigenen Hauses unliebsame Aeußerungen und Ent-

hüllungen zu verhindern. Man führte die Censur ein. Im Jahre 1504 wurde in Straßburg Alles, was gegen den Papst, den Kaiser, gegen Fürst und Staat oder gegen die guten Sitten gerichtet schien, zu drucken verboten[175]). Durch Senatsbefehl wurden drei Männer ernannt: Petrus Arge, Jac. Mugius und Conrad Dantzenheim, die mit der Ausführung des Befehls betraut wurden. Vermuthlich wurde den Druckern eingeschärft, bei jedem zu druckenden Buch die Erlaubniß dieser drei Männer einzuholen, oder die Herren Censoren waren angewiesen, darauf zu fahnden, daß keine Bücher derartigen Inhalts sich in Straßburg einschlichen, also deren Vertrieb zu verhindern. Schöpflin, dem ich die Notiz von der Einführung der Censur entnehme, verbreitet sich über die Art der Handhabung nicht.

Indeß scheint die Straßburger Neuerung nur die Reflexwirkung einer von Kaiser Maximilian für das ganze Reich gegebenen Verfügung gewesen zu sein. Wenigstens behauptet Ludewig[176]), daß es seit 1498 einen Censor und General-Superattendenten aller Buchdruckereien im ganzen römischen Reiche gegeben habe, der sogar die Macht hatte, Buchdruckern und Buchhändlern Privilegien wider den Nachdruck zu verleihen. Auf mehreren im Jahre 1496 zu Straßburg gedruckten Werken, Predigten und anderen theologischen Sachen, will Ludewig folgende Bemerkung gelesen haben: „Jacobus Oessler J. U. Doctor per imperium Romanum artis impressoriae censor et superattendens generalis praesentibus edicit et cavet ne quis alius, subscripto pressore dempto, ab hinc lapsu triennii opus hoc probe castigatum secundario vel imprimat vel secundario impressum, in imperii limitibus venale praestet. Multa decem marcarum auri, una cum huiusmodi librorum secundario impressorum confiscatione. Datum ad 14 kal. Febr. anno Chr. 1498.“ Ich habe diese Stelle wörtlich hierher gesetzt, weil mir die Sache sehr der Aufklärung bedürftig erscheint. Zunächst ist hier ein Widerspruch, indem Ludewig die Qualifaction des Superattendenten vom Jahre 1498 datirt und sie doch in Büchern aus dem Jahre 1496 gelesen haben will. Warum aber wird der Name dieses Reichs-Censors nur auf Schriften, die in Straßburg gedruckt sind, genannt? Warum ist in den Reichstagsabschieden seiner Einsetzung keine Erwähnung geschehen? Warum erscheint er nur auf theologischen Schriften? Ich finde für alle diese sich aufdrängenden Fragen keine Antwort und nirgends einen Fingerzeig, der Aufklärung nach-

zuspüren*). Dieser Jacob Oeßler hat nach Ludewig seine Thätigkeit bis in's 16. Jahrhundert hinein fortgesetzt. Auf Geiler's von Kaisersberg Evangelien-Auslegung, die 1517 zu Straßburg erschien, soll gestanden haben: „Zu wissen sei mencklichen, durch nach gemelte anzeigung, dz ich Jacob Oeßler, beider rechten Doctor vnd wonhafft zu Straßburg, als Römischer Kaiserlicher Majestät unsers allergenedigsten herren verordneter General Supperattendent, der Truckerien im heiligen reich. Dem ehrsamen Johannes Grüningern Bürgern vnd Buchdrucker zu Straßburg. Im Nahmen vnd von wegen obgemelter Röm. Kei. Maje. Ein Privilegium vnd freyheit gegeben hab. Also das im niemands, dieses werck od' buch in dreien iaren nechst einander volgent nach trucken, oder so dieses nachgetruckt würt, im heiligen reich feil haben oder verkauffen sol; bei verlieren desselbigen nachtrucks vnd darzu einer pein, nemlich zehen marck lötigst golds. Alles nach vermög vnd gehalt brieflicher vrkund, darüber begriffen, die ich auf beger zu besichtigen nit verhalten vnd hiemit mengklich verwarnet haben wil." An Deutlichkeit läßt dieser Wortlaut nichts zu wünschen übrig. Es tritt uns hier im Jahre 1517 ein Mann entgegen, der laut kaiserlicher Vollmacht die Oberaufsicht über alle Druckereien im ganzen deutschen Reiche führt und Privilegien zum Schutz gegen Nachdruck verleiht. In hohem Grade seltsam erscheint es nur, daß die Geiler'sche Evangelien-Auslegung das einzige Buch ist, in welchem dieser Vermerk steht. Auch Panzer macht auf diesen Superattendenten aufmerksam[177]), und verweist auf seine Arbeit über die Nürnbergischen Bibelausgaben, der ich leider nicht habhaft werden konnte[178]). Ein späterer Abdruck der „Auslegung", vom Jahre 1522, enthält die von Ludewig mitgetheilte Privilegirung Oeßler's nicht mehr[179]). Es wird da nur wie auch in anderen Büchern gesagt: „getruckt mit gnad vn privileg. ußweist keiserlicher brieff", und auf S. CCXXX der letzten steht: „getruckt in d' keiserlichen stat Straßburg von Johanni Grieninger, volendet vff sant Gregorius abent in dem iar als man zelt nach der geburt Cristi tausent CCCCC vn XXII." War vielleicht geplant, alle im deutschen Reiche zu druckenden Bücher erst

*) Anm. d. Red. Ueber diese Verhältnisse ist zu vergleichen: G. D. Hoffmann, von denen ältisten Kayserl. u. Landesherrl. Bücher- Druck- oder Verlag-Privilegien. o. O. 1777. 8., wo das betreffende Material gesammelt ist. Vergl. auch im 4. Stück dieses Archivs den Aufsatz von A. Kirchhoff: Zur Geschichte der kais. Bücher-Commission in Frankfurt a. M.

in Straßburg censiren zu lassen und schreckte man gleich nach dem ersten Versuche vor der Ungeheuerlichkeit dieses Gedankens zurück? Oder glaubte man auf diese Weise dem Nachdrucke, der um diese Zeit wohl schon mächtig Blüthen zu treiben begann, wirksam Einhalt thun zu können?

In Straßburg bestand unterdessen die locale Censur unabhängig von diesem kaiserlichen Beamten ruhig fort. Im Jahre 1513 wurden die drei Genannten zum zweiten Male wieder bestellt[180]). Ueber ihre Thätigkeit haben sich freilich im Straßburger Stadtarchiv keinerlei Spuren auffinden lassen wollen, jedoch lassen die Erzählungen der Chronisten gar keinen Zweifel darüber zu, daß diese Thätigkeit eine sehr rege war. Namentlich die leidenschaftlichen gegen die Würtemberger und Schweizer gerichteten Lieder versuchte die Censur zu unterdrücken. In Sebast. Brandt's Annalen wird mitgetheilt, daß im Jahre 1515 die Drucker in Untersuchung gezogen wurden „wegen schantlichen sprüchen vnd liedern, abermals ußgangen, der Eidgenossen vnd Nachbaren halb" und man ihnen befahl, solche „Schmachbüchlein" weder zu drucken, noch feil zu haben. In demselben Jahre wurden verschiedene „Mären vnd lieder, so wider die Eidgenossen getruckt" bei den Druckern confiscirt und verbrannt. Die Herren Heinrich Ingold, Musler und der Doctor der Canzlei wurden zugleich angewiesen, die Buchdrucker zu verhören, denjenigen, aus dessen Werkstätte die Lieder an die Oeffentlichkeit gekommen, zu ermitteln und zu bestrafen. Auch auf andere „schandbare" Lieder wurde gefahndet, namentlich das „Bopperle Bopp" sollte bei den Buchdruckern aufgesucht und confiscirt werden. Aehnlich strenge verfuhr man das Jahr darauf. „1516 uff Mittwoch nach Andreä," erzählt Sebast. Brandt, „als das würtembergisch Lied ausgangen vnd die Kaiserschen deß viel Red gehalten, sind die Drucker alle beschickt vnd by ihren eyden verhört; hat Martin Flach bekannt, daß er das gedruckt hab, doch unwissend des vorgehenden Gebots, begehrt Gnad. Daruff hat ihm der Ammeister gebotten by sim eid, daß er alle die Lieder, die er davon gedruckt habe, solle in die Kanzley liefern. Darzu ist allen Druckern by ihren eiden befohlen, daß sie kein neuen Druck der Gedicht ußgon lassen, es sey denn zuvor durch einen Ammeister oder den Doctor besichtigt vnd zugelassen; auch nit dergleichen Truck feil haben noch kaufen"[181]). So wird man annehmen dürfen,

daß jederzeit die Straßburger Censur Aufmerksamkeit genug entfaltete, zumal kein Grund vorlag, im Eifer zu erlahmen. Mehrten sich doch die Mißbräuche, gegen welche die Einführung der Censur gerichtet war, in der Weise, daß selbst das Reich sich veranlaßt sah, einzuschreiten.

Es ist bekannt, daß dies zum ersten Male auf dem Reichstage zu Nürnberg im Jahre 1524 geschah. „Eine jede Oberkeit", wurde hier beschlossen, „soll bei ihren Druckereien Einsicht haben, daß Schmachschrift und -Gemälde gänzlich abgethan werden"[182]). Demgemäß sehen wir den Straßburger Rath auch sofort in demselben Jahre ein Mandat gegen Pasquill- und Lästerschriften erlassen, unter Bezugnahme auf die kaiserliche Verordnung*). „So gebieten wir .... vnd besunder vnsern malern buchtruckern büchfürern oder andern, so solich schmachbücher schrifften oder gemäls dichten schreyben drucken spylen malen oder feyl haben, ..., daß dergleichen nicht gedruckt noch verkauft werden solle"[183]). Hier ist nun auch zum ersten Male die Censur-Canzlei ausdrücklich erwähnt. Jeder, der etwas drucken lassen will, wird verpflichtet, es zuvor der Canzlei zu unterbreiten und deren Bescheid zu erwarten. Diese Verordnungen blieben fruchtlos. Obwohl man wahrscheinlich in den andern Städten sich nicht weniger beflissen gezeigt haben wird, den Reichstags-Beschlüssen nachzukommen, als in Straßburg, wurde doch überall nach wie vor Anlaß zur Unzufriedenheit gegeben und der Reichstag war genöthigt, wiederholt die Sache zur Sprache zu bringen. In Speyer 1529 wurde anempfohlen, was Straßburg schon lange bei sich eingeführt hatte, nämlich Alles vor dem Drucke zu besichtigen und, so Mängel darin befunden würden, den Druck nicht zuzulassen[184]). Offenbar war hierbei beabsichtigt, in recht zahlreichen Fällen „Mängel" zu entdecken, denn in etwas naiver Weise wird den Obrigkeiten eingeschärft, sie sollten in allen Druckereien und bei allen Buchführern Aufsicht führen, „daß weiter nichts Neues gedruckt" würde. Also Stillstand war die Parole, die ausgegeben wurde, die aber so wenig Anklang fand und berücksichtigt wurde, daß der Reichstag schon im nächsten Jahre auf einen andern Ausweg sinnen mußte. In Augsburg, im Jahre 1530, änderte man die Taktik. Natürlich wieder-

*) Anm. d. Red. Es ist nicht außer Acht zu lassen, daß die ersten Reichsverordnungen unter den „Schmachschriften" ꝛc. doch eigentlich die Reformations-Literatur verstanden wissen wollten.

holte man den Befehl, Nichts zu drucken, „die Obrigkeit habe es denn zuvor gesehen.“ Aber von der Erfolglosigkeit von vorneherein überzeugt, glaubte man wohl eine mildere Praxis beobachten zu sollen, nur mußte fortan „des truckers nahmen und zunahmen auch die stadt darinnen solches getruckt“ in jedem Buche angegeben sein[185]). Man wollte sich der Persönlichkeiten versichern, die so viel Unheil stifteten. Wie wenig das gelang, ist zu bekannt. Es unterliegt keinem Zweifel, daß diese später häufig wiederholte Verordnung Veranlassung wurde, pseudonym zu schreiben und zu drucken. Die erste Hälfte des 16. Jahrhunderts kennt wenig Autoren und Drucker mit fingirten Namen. Nachher aber wurde gerade in Deutschland, wie in Frankreich, das Fingiren von Druckorten sehr gewöhnlich, wozu Engländer und Holländer wegen ihrer freieren Staatsformen nur seltener zu greifen genöthigt waren[186]).

Daß man an die Reichstags-Beschlüsse sich nicht viel kehrte, geht aus der erneuerten Verschärfung hervor, die der Straßburger Rath im Jahre 1535 veröffentlichte. Frankfurt war der Revolutions-heerd, von wo namentlich die Schriften in's Publikum drangen und trotz der „zu ettlichen malen an buchtrucker oder buchfuerer erlassenen gepote“ wurde gerade in diesen Jahren sehr viel mit Umgehung der obrigkeitlichen Revision nach Straßburg eingeführt. Daher hielt der Rath es für gut, in Erinnerung zu bringen, daß ohne Erlaubniß der beiden „hiezu verordneten“ — es werden genannt Meister Jacob Bederot und Christian Heilin — keine gedruckte Schrift in den Handel gebracht werden dürfe[187]).

Straßburg wird bei diesem Vorgehen nicht vereinzelt geblieben sein. Auch in Augsburg gab es im 16. Jahrhundert ein besonderes Censuramt[188]), in Wien war seit dem 24. Juli 1528 bei Lebensstrafe verboten, „sectische“ Schriften zu drucken oder einzuführen[189]) und mit den fünfziger Jahren des 16. Jahrhunderts wurde wohl ganz allgemein von Buchhändlern und Buchdruckern verlangt, nichts ohne Bewilligung des Superintendenten, des Predigers oder des Rathes des betreffenden Ortes zu drucken oder zu veröffentlichen[190]), aber überall, trotz gelegentlich hoher Strafen, mit derselben Erfolglosigkeit. Darin konnte selbst die Augsburger Polizeiordnung von 1548[191]) keine Aenderung erzielen. Was half es, daß sie allen Buchdruckern „wo vnd an welchem orte die in dem heiligen reich gesessen sind“ mit Niederlegung ihres Handwerkes und sonstigen

strengen Strafen drohte? Was half es, daß zur Verschärfung der Verantwortlichkeit der Drucker verpflichtet wurde, den „Autorem oder Dichter“ anzugeben? Nach wie vor erschien jährlich eine Menge Schriften, welche der katholischen Kirche höchst unbequem wurden. Auf deren Schutz aber war es ja in erster Linie abgesehen. § 2 der Polizeiordnung verfügte, „nichts wider die catholische allgemeine lehr, nichts schmähliches pasquillisches u. s. w. solle gedicht geschrieben in Druck gebracht gemahlt geschnitzt gegossen oder gemacht werden“.

Mit der größeren Ausbreitung der Buchdruckerkunst hing nun auch noch ein anderer Uebelstand zusammen — der Nachdruck. Trotz alles kaiserlichen Privilegienwesens, das, wie wir sahen, schon früh seinen Anfang nahm, konnten die Einzelnen nie genügend in ihren Rechten geschützt werden. Für die betreffenden Buchdrucker oder Buchhändler war dies natürlich ein empfindlicher Nachtheil, der Allgemeinheit dagegen leistete der Nachdruck nicht unwesentliche Dienste. Unstreitig hat Weller[192]) Recht, wenn er behauptet, daß ohne den in ausgedehntester Weise geübten Nachdruck die Reformation nicht so schnelle und große Ausbreitung erlangt hätte. Nicht das Privileg, sondern der Nachdruck habe die allgemeine Aufklärung befördert. Die Klage des Buchdruckers Wendel Rihel in Straßburg gegen Hans Albrecht und Hans Schott legt dafür Zeugniß ab, wie verbreitet der Nachdruck in den dreißiger Jahren des 16. Jahrhunderts gewesen sein muß[193]). Hätte es nicht einem allgemein als solchen schwer empfundenen Uebelstande abzuhelfen gegolten, so wäre Rihel kaum dazu geschritten, ein Aktenstück aufzusetzen, dessen ganze Abfassung so deutlich die Entrüstung und Unzufriedenheit des Betroffenen wiederspiegelt. Auch beruft sich ja Rihel auf ähnliche Vorgänge mit Frankfurter und Freiburger Druckern, von denen der eine ein im Verlage Schott's in Straßburg erschienenes Kräuterbuch, der andere dem Albrecht „Looßzeddel“ (Wahrsagebücher) nachgedruckt hatte und die dabei ertappt und gestraft worden waren. Die übliche Form, mit welcher man den Nachdruck zu entschuldigen versuchte, war, daß man an dem Buche etwas gebessert hätte. Man machte unbedeutende Zusätze, ließ einiges weg, wählte einen anderen Titel, druckte vielleicht mit kleinerer oder größerer Schrift — und das neue Werk war fertig. So lange es sich um politische oder religiöse Broschüren handelte, mochte das hingehen. Betraf es aber

ein Buch, dessen Herstellung eine lange wissenschaftliche Arbeit voraussetzte, so war es eine Ungerechtigkeit, die energische Unterdrückung forderte. So verhielt es sich auch in dem vorliegenden Falle. Wendel Rihel hatte von dem berühmten Gelehrten Dasypodius dessen deutsches und lateinisches Wörterbuch in Verlag genommen. Gleich nach dem Erscheinen des Buches[194]) hatten Joh. Albrecht und Joh. Schott, die wir als Buchhändler und Drucker bereits kennen lernten, begonnen, einen Nachdruck vorzubereiten, wovon Rihel erfuhr, weshalb er sich sofort an den Ammanmeister und an den Rath wandte mit der Bitte um Schutz seiner Rechte. Aus dem ganzen Streite, der, nach dem Umfang des von uns gefundenen Documentes zu urtheilen, viel Schreiberei verursacht haben mag, hat sich nur die eine Schrift erhalten, die wir mittheilen: die ausführliche Begründung der Klage durch Rihel als Antwort auf die mittlerweile von den Verklagten ergangene Vertheidigung. Der Fall lag übrigens einfach genug. Das Lexicon des Dasypodius erschien zu einer Zeit, wo Wörterbücher bereits mehrfach herausgegeben waren, die indeß wohl alle nicht strengeren Anforderungen genügten. Der hohe wissenschaftliche Werth des neuen Unternehmens, der vielleicht sehr rasche Absatz, den das Buch fand, drohten die vorhandenen Vocabularien zu entwerthen, von denen Hans Albrecht allein sieben verschiedene in „merklicher Zal" in seinem Laden hatte. Wenn Rihel im Jahre 1536 eine neue Auflage von 3000 Exemplaren vorbereiten konnte, so wird es leicht begreiflich, daß er mit dem Verlage des Lexicons einen glücklichen Griff gethan hatte und die Besorgniß Albrecht's keine ungegründete war. Albrecht und Schott, die Compagnie-Geschäfte machten, griffen ihn nun selbst an. Sie suchten die wissenschaftliche Arbeit des Dasypodius zu verkleinern und sie als ein Plagiat aus den von ihnen vertriebenen Büchern darzustellen, eine Behauptung, deren Ungereimtheit zu Tage lag. Daneben glaubten sie ihrerseits den Kläger eines Nachdrucks zeihen zu können. Aber das naive Eingeständniß Rihel's, die Bibel sei „alenthalben dem Witenbergischen truck nachgetruckt worden, das hab ich auch gethon, dann es niemant verboten" beweist die Haltlosigkeit dieser Beschuldigung, zeigt aber zugleich, wie allgemein der Nachdruck und wie weit das Gewissen der Buchdrucker war in Unterscheidung dessen, was als solcher angesehen werden mußte und was nicht. Es würde zu weit führen, auf Rede und Gegenrede der

Klageschrift näher einzugehen. Welches Urtheil der Rath gefällt hat, ließ sich nicht mehr in Erfahrung bringen. Uns kam es hier nur darauf an, durch ein Beispiel die Unsicherheit der Verlagsthätigkeit in dieser Periode zu belegen.

Griff man doch zu allerlei unsauberen Auskunftsmitteln Andere zu benachtheiligen, und scheute selbst Fälschungen nicht. Man wird glauben müssen, daß ein Versuch, wie ihn in den vierziger Jahren die beiden Drucker Balthasar Beck und Walther Reyff in Straßburg unternahmen, ein kaiserliches Privilegium selbst anzufertigen, indem sie ein altes Privileg auf neues Pergament copirten und mit einem Joachimsthaler siegelten, nicht ohne Nachahmer blieb, resp. Vorgänger hatte[195]). Der Rath freilich griff in solchen Sachen mit großer Schärfe ein und scheint in der That die Verfolgung der beiden Verbrecher sehr energisch betrieben zu haben. Nur der eine von ihnen, Balthasar Beck, war gerade in Straßburg anwesend, der andere hatte sich inzwischen, als der Betrug an's Tageslicht kam, zur Messe nach Frankfurt begeben. Um nun nicht durch die Gefangennahme ihres eigenen Bürgers den in Frankfurt sich aufhaltenden Reyff zu warnen, schrieb der Rath an die Vertreter Straßburgs auf dem Reichstage zu Speier und ersuchte sie, die Inhaftirung Reyff's in Frankfurt gleichzeitig veranlassen zu wollen. Die Abgeordneten antworteten darauf, wie aus dem Protokoll der Einundzwanziger vom 25. März 1544[196]) hervorgeht, daß sie sich sogleich mit dem Abgesandten von Frankfurt in Relation gesetzt hätten und dieser die Gefangennahme Reyff's innerhalb der nächsten Tage zugesagt habe. Man solle nun den Beck festhalten, damit er nicht gewarnt werde. Auch über den weiteren Verlauf dieser Angelegenheit hat sich nichts erhalten. Die Protokolle erwähnen derselben nicht mehr; möglicherweise sind die beiden Betrüger dem Arme der Gerechtigkeit doch entgangen.

Trotz aller dieser Hindernisse aber, die dem aufblühenden Buchhandel und Buchdruck in den Weg gelegt wurden, trotz Censur und Nachdruck, möchte ich doch glauben, daß diese Erwerbszweige in der Mitte des 16. Jahrhunderts fast durchgängig sehr einträglich waren. Die Zustände im nahen Basel, wie sie uns aus der Schilderung des Thomas Platter, der daselbst seit 1534 Drucker war, entgegentreten[197]), werden für Straßburg wohl gleichfalls als maßgebend angesehen werden dürfen. Platter entschließt sich dazu, Buchdrucker zu werden, weil er sieht, wie die anderen „trukerherren

ein gutte sach hatten mit wenig arbeit groß gut gewunnent". Er verbindet sich mit Ruprecht Winter, einem Schwager Oporin's, den ebenso kein anderer Beweggrund lockt als der Reichthum, welchen seine Vorgänger mit dem Drucken sich erworben, was besonders dessen Frau in die Augen stach: „der hatt ein frowen, die wolt ouch gären ein trukerherren frow gsin, gsach wie die trukerherren wiber so ein pracht triben." Seine Erwartungen täuschen denn auch Platter nicht. Es geht ihm anfangs freilich nicht so gut mit dem Geschäft, wie er gedacht hat, aber das lag zweifelsohne nur an der Trägheit seines Compagnons. Sobald er sich von diesem getrennt hat, verdient er in genügender Weise und kauft sich Häuser. „Alein mit der trukery mocht ich alle iar 200 guldin, fürschlachen (ersparen), min trukery und hußrad bessren". Dann geht es wieder mit wechselndem Glücke bergab, jedenfalls aber empfängt man den Eindruck, daß die Buchdruckerei in dieser Zeit eine Beschäftigung war, die ihren Mann relativ leicht ernährte.

Zugleich entnimmt man Platter's Selbstbiographie den Unterschied, der jetzt um 1534 bereits zwischen Buchdrucker und Buchhändler bestand. Platter kauft dem ehemaligen Buchdrucker Andr. Cratander die vollständige Einrichtung der Werkstatt ab, „dan", fügt er erklärend hinzu, „er und sin sun Polycarpus waren buchfierer worden, die will sin frow nit mer mit der sudlery wie sy sagt, wolt umb gan". So verächtlich dachte man schon in gewissen, allerdings nicht gerade besonders urtheilsfähigen Kreisen über das fast eben erst entstandene Gewerbe. Die „Trukerherren" waren eben die Buchhändler. Platter, obgleich er selbst Lehrlinge und Gesellen beschäftigt, nennt sich nie so. Die Druckerherren waren diejenigen, die ihn beschäftigten, also die Froben, Wattenschne, Episcopius, Hervag, Michael Isengrin, die er alle namhaft macht. Er beklagt sich später, als sein Geschäft in's Stocken geräth, daß diese ihm nicht genug Arbeit gäben: „als aber vill unruw und kriegs tröwung, demnach ouch krieg schier in allen landen erhuben, wurden die trukerrherren unwillig vill zu truken und verding werch zu gäben und waren die gsellen so gar ungeschikt, das ich schier ein unwillen hatt mer zu truken". Platter selbst unterscheidet zwischen Buchhandel und Buchdruck. Er will nun vom „buchfierer gewerb" lassen und sich wieder allein auf die Druckerei werfen.

Von hohem Interesse ist es, sich den Geschäftsgang und das

allmählige Aufkommen seines Geschäftes zu vergegenwärtigen. Er fängt ohne Mittel an und muß Capital zum Ankauf von Werkzeug leihen. Dann hat er bald so viel zu thun, namentlich kurz vor der Messe, daß er auch an Feiertagen und Sonntagen drucken lassen muß[198]). Später ist er mit „allerley gschrifften, cursivgeschrifft und präßen zimlich wohl" ausgestattet. Hat er anfangs allein oder mit wenigen Gesellen gearbeitet, so kann er nun Lehrlinge annehmen, die er binnen kurzem so weit bringt, daß sie griechisch und latein setzen können[199]). Als es ihm nun so vortrefflich geht, widersteht er der Versuchung nicht, auch einen Buchladen anzulegen, bei dem er indeß nichts gewinnt und den er daher wieder aufgiebt. Es scheint also, daß zum gedeihlichen Betriebe des Sortiments-Buchhandels schon ganz andere, vor allem mehr kaufmännische Kenntnisse gehörten, die ihm abgingen. Somit begnügt er sich damit auf empfangene Bestellung zu drucken, arbeitet aber auch auf eigenes Risico und fährt dann mit den fertigen Büchern nach Frankfurt, wo er vermuthlich auch neue Aufträge suchte und erhielt[200]). War anfangs sein „Trukstüblin klein und finster", so gewinnt er jetzt reichlich und hat drei Pressen. Nach und nach beschäftigt er bis zu zwanzig, im Jahre 1539 sogar vierunddreißig Gesellen. Später, um diese nicht in Zeiten geringeren Verdienstes entlassen zu müssen, giebt er ihnen Bücher einzubinden[201]).

Wenn wir so das Platter'sche Geschäft als ein umfangreiches und vielseitiges kennen lernen, so werden wir uns doch davor hüten müssen, es als einen Typus der damaligen Zeit überhaupt anzusehen. So wie er, mochten Manche, die nicht von Hause aus gelernte Buchdrucker waren, sich dieser Kunst zuwenden. Dies erklärt vielleicht, daß wir nicht selten Personen als Drucker auftauchen sehen, die ein paar Bücher drucken und dann für immer wieder verschwinden. Platter druckt auch nur von 1534—41. Inzwischen gewinnt man durch die Platter'sche Erzählung eine deutlichere Anschauung von der Entwickelung, als man sie für die einzelnen bedeutenderen Persönlichkeiten in Straßburg, wie Martin Flach, Joh. Knoblauch &c. an den Inschriften auf den von ihnen gedruckten Werken verfolgen kann.

Drittes Capitel.

Buchdruck und Buchhandel während der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts.

Die Familie Rihel: Wendelin, Josias und Theodosius. — Die Handhabung der Censur. — Die Maßregeln seitens der Reichsregierung gegen die Schmähschriften. — Die Buchdrucker suchen sich der Mitgliedschaft in der Zunft zur Stelze zu entziehen.

Zur Beurtheilung der Entwickelung des deutschen Buchhandels in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts läßt sich aus Straßburg kein Material beibringen. Weder lassen sich nach dem jetzigen Stande der Quellen die Namen aller derer aufzählen, die als Drucker oder Buchhändler in dieser Periode thätig waren, noch speciell angeben, welche von ihnen vorzugsweise der einen oder der andern Seite zuneigten, und welche beide verbanden. Ein gewisser Nicolaus Nieß unterzeichnet sich in einem Briefe an Leonhard Thurneysser in Berlin vom 8. Septbr. 1577 als „Kunstführer"[202]), was modern ausgedrückt vielleicht so viel wie „Buch-, Kunst- und Musikalien-Händler" bezeichnen möchte, in jedem Falle als Bezeichnung eines buchhändlerischen Gewerbes wird angesehen werden dürfen. In Harder's Meßmemorial vom 30. März 1569 werden zwei Straßburger genannt[203]), von denen der eine, Nicolas Wirioth, auch als Drucker bekannt ist[204]), der andere, Paulus Grimm, nur Buchhändler gewesen zu sein scheint. Ob Bernhard Jobin, der berühmte Drucker der Fischart'schen Bücher, auch zugleich Verleger derselben war, kann ich nicht mit Bestimmtheit sagen. Johann Carolus ist der verdiente Herausgeber der ersten Straßburger Zeitungen, einer Unternehmung, die aber erst in den Anfang des 17. Jahrhunderts fällt. Von den übrigen Persönlichkeiten, die außerdem in dem Verzeichnisse aufgeführt sind, ist mir schlechterdings gar nichts bekannt, ausgenommen die drei Rihel.

Die Drucker-Familie der Rihel scheint in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts in Straßburg eine bedeutende Rolle gespielt zu haben: Wendelin, der Vater, Josias und Theodosius die beiden Söhne, wie ich vermuthe. Offenbar waren sie zugleich Buchhändler, wie wenigstens bei Wendel Rihel der Prozeß beweist, welchen er gegen Albrecht und Schott wegen unbefugten Nachdrucks anstrengt. Wenn Blaufus[205]), in seinen Regeln darüber, welche Bücher zu

den seltenen zu zählen seien, als solche „Ausgaben, die von den berühmtesten Druckern des 16. Jahrhunderts sind gedruckt worden" bezeichnet, besonders die Aldinischen, Juntischen, Torrentinischen, Giolitischen, Tournebischen, Gryphischen, Rouillischen, Stephanischen, Vascosanischen, Doletischen und Plantinischen Ausgaben und dann fortfährt: „man kann billig denenselben die Riheliſchen, Cephaleischen, Frobenischen, Andr. Wechelischen und Vögelinischen an die Seite setzen", so ist das gegenwärtig wohl nicht mehr ganz stichhaltig, aber es belegt wenigstens das Factum, daß die Rihel zu den namhaftesten Druckern ihrer Zeit gehörten und noch lange als solche geschätzt wurden. Selbst wenn sie nicht so viel bedeutende Werke verlegt hätten, wie die von uns versuchte Bibliographie zeigt[206]): allein die Veröffentlichung des Sleidan hätte ihnen unsterblichen Ruhm gesichert.

Ueber die persönlichen Verhältnisse dieser ausgezeichneten Männer habe ich nichts in Erfahrung bringen können. Der Ursprung der Familie scheint nach Basel hinzudeuten. Hier war in den Jahren 1474—1482 ein Buchdrucker Bernhart Richel thätig, der allein, aber auch in Verbindung mit Michael Wenßler aus Straßburg sehr namhafte Werke gedruckt hat und eine bemerkenswerthe Persönlichkeit gewesen sein muß. Er druckte im Jahre 1474 bereits den Sachsenspiegel[207]), namentlich aber hat er bis zum Jahre 1478 vier Ausgaben der Vulgata besorgt, was, ausgenommen Anton Koburger in Nürnberg, keinem der alten Drucker nachgerühmt werden kann[208]). Bernhart Richel war laut seiner eigenen Aussage Bürger in Basel, doch scheint er nach 1482 daselbst nicht mehr gearbeitet zu haben. Ob ihn vielleicht die Verbindung mit Wenßler, die aber freilich nur im Jahre 1475 stattgefunden zu haben scheint, zur Uebersiedelung nach Straßburg bewogen, bleibe dahingestellt. Behauptet wird, daß es seine Nachkommen waren, welche in Straßburg später die Druckerei betrieben[209]). Gleichzeitig mit den Rihel in Straßburg gab es einen Buchhändler Conrad Rühel in Wittenberg, der in Harder's Meßmemorial vom Jahre 1569 angeführt wird[210]), aber bereits 1560 vorkommt. Mit dem Anfange des 17. Jahrhunderts scheinen die Rihel ihre Thätigkeit in Straßburg eingestellt zu haben. Um das Jahr 1664 finden wir zwar einen Fünfzehen-Meister Hanns Rihel[211]); doch war dieser, wenn auch jedenfalls ein Gewerb-

treibender, nicht Buchhändler. Gleichzeitig aber finden wir einen Drucker, der später auch als Verleger zeichnet, Namens Johann Richel in den Jahren 1640—1686 in Kiel. Dieser druckte im Jahre 1640 „in vorlegung Johan Hallervords, Buchh., des Caspar Movius Triumphus musicus spiritualis[212]), und verlegte im Jahre 1686 eine griechische Bibel: Biblia parva graeca, opera et studio Dan. Hasenmülleri. Kiloni, impensis Joh. Sebastiani Richelii[213]). Bei der Ungewöhnlichkeit dieses Namens eine Verwandtschaft der genannten Personen vorausgesetzt, möchte hiernach das äußere Schicksal der Familie Rihel folgendes gewesen sein: Schweizerisch der Abstammung nach, wandert sie am Ende des 15. oder Anfang des 16. Jahrhunderts in Straßburg ein, wo Wendel Rihel die Familientraditionen fortsetzt und seinem Namen guten Klang verleiht. Nach seinem Tode, etwa 1555, bleiben zwei Söhne, Josias*) und Theodosius, in Straßburg, ein dritter, Conrad, setzt den Pilgerstab weiter nach Norden und findet eine Wohnstätte, im gleichen Berufe thätig, wie die Brüder, in Wittenberg. Von hier treibt es seinen Enkel hundert Jahre später bis an's Meer, nach Kiel, während der im Süden seßhafte Zweig sich mittlerweile einem anderen Berufe gewidmet hat.

Wendelin Rihel beginnt im Jahre 1535 seine Thätigkeit mit Luther's Bibelübersetzung, einem Nachdruck der ersten vollständigen Wittenberger Ausgabe, wie er selbst zugesteht[214]). Bis zu seinem Tode, der 1555 erfolgte, verlegte er einige dreißig Werke; so viel haben wir wenigstens ausfindig machen können, wobei aber der Vermuthung Raum gelassen werden muß, daß Vieles vergessen ist[215]). Aber auch unser lückenhaftes Verzeichniß beweist schon eine recht bedeutende Verlags-Thätigkeit, die überdies durch die Verbindung mit den ausgezeichnetsten Männern jener Tage an Interesse gewinnt. Wendelin Rihel gebührt das Verdienst, Werke von Martin Bucer, Johannes Sturm, Calvin, Sleidan an die Oeffentlichkeit befördert zu haben. Er zeigt sich dabei recht vielseitig. Er druckt historische Arbeiten, Schulbücher und Werke gemeinnützigen Inhalts, wie ich Columella's Ackerbauwerk und das Kräuterbuch charakterisiren möchte. Seine Geschäfte

---

*) Anm. d. Red. Von Josias bewahren die Sammlungen des Börsenvereins ein Stammbuchsblatt mit der Unterschrift: „Josias Rihel ꝯ etc. seym lieben Enckel Philippo Glaser dem Jung. 1585. 31. Octob. St. Vet.“

muß er in großem Maßstabe betrieben haben, wenn es wahr ist, daß er das Lexicon des Dasypodius in 3000 Exemplaren abzog[216]). Vom Sleidan machte er nur eine Auflage von 1000 Exemplaren[217]), was gegenüber der eben genannten Zahl gering erscheint. Aber vielleicht war diese relativ kleine Auflage eine buchhändlerische Speculation, vielleicht ahnte der Verleger den wohl auch für heutige Zeiten beispiellos raschen Absatz. Am 23. April 1555 kam der Sleidan in den Handel; an diesem Tage schrieb der Verfasser an Ridbruck: nunc edito libro toto — und am 20. Juli, also nach nicht voll drei Monaten, waren von den tausend Exemplaren nur noch sechzehn übrig. Auch giebt es einen vortheilhaften Begriff von der Leistungsfähigkeit der Druckerei Rihel's und der Großartigkeit ihrer Einrichtung, wenn er ein so umfangreiches Werk, wie den Sleidan, ein Buch von 470 Blättern Folio, also gleich 940 Folio-Seiten, und 12 Seiten Vorrede in nicht ganz sieben Monaten herstellen konnte. Unter dem 10. Septbr. 1554 schreibt Sleidan an Calvin, daß im October der Druck beginnen werde[218]). Bis zum 3. Febr. 1555 waren zwanzig Bücher vollendet, d. h. 708 Seiten. Da am 23. April das Buch ausgegeben wurde, vom 3. Febr. bis 23. April circa elf Wochen gerechnet werden können, so lieferte die Druckerei in dieser Zeit offenbar 2½ bis 3 Bogen wöchentlich, was doch gewiß sehr bemerkenswerth ist. Bei der Annahme, daß zwischen der Beendigung des Druckes und der Ausgabe des fertigen Buches ein Zeitraum von vielleicht vierzehn Tagen verstrichen sein müsse, was am Ende kaum zu viel ist, erhöht sich die wöchentliche Leistung um ein Bedeutendes. Schneller jedoch wurden die ersten zwanzig Bücher hergestellt. Begann der Druck in der That am 1. October, so verstrichen bis zum 3. Febr. circa siebzehn Wochen. In dieser Zeit wurden 708 Seiten fertig, d. h. genau fünf Bogen in der Woche. Dabei wurde das Werk sehr correct gedruckt. Das Druckfehler-Verzeichniß weist bei fast 1000 Seiten doch nur einige fünfzig Druckfehler auf*).

Den ungeheuren Erfolg dieses seines offenbar besten Verlags-

*) Anm. d. Red. Die auch aus andern Fällen ersichtliche große Leistungsfähigkeit der alten Druckereien erklärt sich in der Hauptsache durch den Umstand, daß die Arbeitszeit eine sehr ausgedehnte war. In Leipzig mußten noch im Anfange des 18. Jahrhunderts Setzer und Drucker an allen Werktagen von früh 5 Uhr an bis zum späten Abend, vielleicht bis 9 Uhr, wie in Frankfurt a. M., arbeiten.

artikels hat Wendelin Rihel nicht mehr erlebt. Er ist bereits vor der Fertigstellung des Druckes Ende März 1555 gestorben[219]). Thatsache ist, daß die zweite Auflage des Sleidan in demselben Jahre 1555 schon bei Wendel Rihel's Erben erschien[220]). Eine Stelle im Protokolle der Einundzwanziger könnte hier irre führen. Unter dem 3. August 1558[221]) steht nämlich daselbst verzeichnet, daß Wendel Ruel einen Gegenbericht übergiebt gegen die Schriften, die von Augsburg eingelaufen sind. Die Einundzwanziger beschließen auf Ruel's Bitte noch einmal nach Augsburg zu schreiben. Am 10. October 1558[222]) wird die mittlerweile eingegangene Antwort der Augsburger verlesen, aus der man ersieht, daß es sich um eine Schuldforderung Wendel Rihel's des „buchhendlers" an Hans Ganger in Augsburg handelt. Der Rath erklärt, daß er nicht im Stande sei den Säumigen zu zwingen und die Einundzwanziger beschließen den Rihel von diesem ungünstigen Ausgange zu benachrichtigen. Damit war die Angelegenheit wohl beendet; wenigstens kommt sie in den Protokollen nicht weiter vor. Ich vermuthe, daß es sich in diesem Falle um eine Klagesache drehen wird, welche die Firma Rihel, die Rihel'sche Officin oder der Rihel'sche Buchladen, auszufechten hatte. Der Einfachheit wegen führte man dann statt des langathmigen „Erben Wendelin Rihel's" den letzteren selbst noch redend an. Möglich wäre es auch, daß einer der Söhne, der aber dann sehr bald vom Schauplatze abgetreten sein müßte, gleichfalls den Vornamen Wendel geführt hat.

Für das Ansehen, welches Wendel Rihel in der Stadt genoß, scheint mir noch ein anderer seiner Verlagsartikel zu sprechen: die elsäßische Polizeiordnung. Offenbar wurde die Herstellung solcher offizieller Drucke immer einer und derselben Officin übertragen. Vermuthlich hatte der Rath für seine speciellen Zwecke, als da sind Druck der Mandate, Verordnungen, Erlasse, sich einen unter den Druckern ausersehen und dieser Erwählte wird Wendelin Rihel gewesen sein. Ich möchte ihn mithin als eine Art Stadtbuchdrucker bezeichnen.

Erwähnung verdient noch das Druckerzeichen des Rihel. In dem mir vorliegenden Exemplare der ersten Ausgabe des Sleidan findet sich auf dem ersten Blatt gleich unter dem Titel ein Holzschnitt, welcher in figürlicher Umfassung eine weibliche Figur mit Flügeln, in der einen Hand ein Winkelmaß, in der anderen einen Zaum mit Gebiß, darstellt. Diese Figur steht auf einer kleinen Er-

höhung, deren vordere Seite mit einer Art Wappenschild bekleidet zu sein scheint. Wir sehen auf demselben eine aufrechtstehende Pflugschaar, darüber die Buchstaben W R. Auf dem letzten Blatt ist gedruckt: Argentorati excudebat Uendelinus Rihelius MDLV. Ich bin außer Stande anzugeben, ob dieses Druckerzeichen auf allen seinen Büchern und in unveränderter Form wiederkehrt*); der Sleidan ist die einzige typographische Leistung Rihel's, der ich habhaft werden konnte. In dem im Jahre 1551 erschienenen Buche: „Apparatus verborum linguae latinae Ciceronianus“ ist dieselbe Figur abgebildet. Darunter stehen die Worte:

οὔ νέμεσις πρόλεγε τόδε πήχει τῷ τε χαλίνω (sic)
μήτ' ἄμετρόν τε ποιεῖν μήτ' ἀχαλίνα ποιεῖν[223]).

Auf deutsch:

(Rachegöttin, hier gebildet, künd' durch Maß und Zaum die frei,
Daß ich nimmer ohne Maßen, nimmer ohne Zügel sei.)

Auch diese Sentenz, sofern sie der Wahlspruch Rihel's war, zeigt uns den Mann von einer sympathischen Seite.

Ueber die buchhändlerische Thätigkeit der Erben Wendel Rihel's giebt das Verzeichniß geringe Auskunft. Nach demselben müßte man annehmen, daß die Brüder sich sehr bald getrennt haben, wogegen nur das spricht, daß von beiden sich Spuren ihrer Wirksamkeit in größerem Maaßstabe erst seit den sechziger Jahren nachweisen lassen. In der Bibliothek des königlichen Gymnasiums zu Salzwedel soll freilich ein Sleidan sich befinden, der den Vermerk

*) Anm. d. Red. Dieses in der Folio-Ausgabe des Sleidan von 1555 verwendete, in erträglichem Holzschnitt ausgeführte Signet kommt auch so vor, daß die Buchstaben W R herausgestochen sind (beide Gattungen in den Sammlungen des Börsenvereins). — Außer diesem enthalten die Sammlungen des Börsenvereins noch drei andere, kleinere Signete Wendelin Rihel's aus den Jahren 1542 und 1549. Sie stellen, in grobem Holzschnitte, die auf den Signeten aller Rihel erscheinende geflügelte weibliche Figur mit Winkelmaß und Zaum mit Gebiß in verschiedener Auffassung, aber ohne Einfassung dar; das Schild auf dem Postamente enthält außer der Pflugschaar die Buchstaben W R aneinander gefügt. Eins der kleinen Signete ist auch bei F. Roth-Scholtz (Thesaurus symbolorum ac emblematum. Norimb. 1730. Fol.) unter Nr. 484 abgebildet; außerdem giebt derselbe unter Nr. 175 eine vierte Variation des kleinen Signets. Dieselbe zeigt ebenfalls die aneinandergefügten Buchstaben W R und außerdem zu beiden Seiten der Figur die Inschrift „Nemesis Rihelii“, wird aber auffälligerweise von Roth-Scholtz bezeichnet: Josias et Wendelinus Rihelii. Argentorati 1539. Ein weiteres, wieder größeres, Signet findet sich in Petri Dasypodii Dictionarium latinogermanicum etc. 1537. 4. (Leipziger Stadt-Bibliothek.) Es ist dem zuletzt erwähnten sehr ähnlich, ohne Umfassung und ohne die Inschrift Nemesis Rihelii. Die Ausführung in Holzschnitt ist, wie bei dem ersten größeren Signete, recht gefällig.

hat: Argentor. Theodos. Rihelius 1555[224]). Demnach wäre die Scheidung schon im Todesjahre des Vaters erfolgt, wogegen die Angabe bei Stockmeyer und Reber spricht, daß die Erben Rihel's im Jahre 1556 die Aristotelische Ethik verlegten[225]). Vielleicht ging aber nach Theodosius Rihel's Ausscheiden das Geschäft für's erste unter der Firma „Rihel's Erben" weiter. Die zuletzt genannte Ausgabe des Sleidan ist bei Paur[226]) nicht verzeichnet; indeß ist hier wenigstens aus dem Jahre 1555 eine Octavausgabe „Argent., Rihel", namhaft gemacht, die möglicherweise mit der von Theodos. Rihel veranstalteten identisch ist. Die zweite Auflage, welche bei Rihel's Erben erschien, ist in Folio. Die beiden Werke Philipp's de Commines, welche von Josias Rihel ohne Angabe des Jahres gedruckt worden sind[227]) und die Curtze in die Jahre 1545 und 1548 verlegt, entstammen gewiß nicht dieser Periode. Es scheint doch, da wir am Ende des 16. Jahrhunderts Josias Rihel'sche Drucke häufig finden, recht unwahrscheinlich, daß er mehr als fünfzig Jahre thätig gewesen ist.

Von den beiden Brüdern ist unstreitig Josias der bedeutendere gewesen. Wir haben von ihm aus den Jahren 1558 bis 1601 achtundzwanzig Drucke verzeichnen können. Daß er wirklich im Jahre 1639 noch gedruckt haben soll, ist unmöglich. Da ich das aus diesem Jahre stammende Buch nicht selbst einsehen konnte, enthalte ich mich jedes Versuches einer Erklärung. Die Artikel seines Verlages sind übrigens von ungleich geringerer Bedeutung, als die des Vaters. Er druckte im Wesentlichen für den Schulunterricht bestimmte Bücher und setzte den Verlag des Vaters fort. Noch weniger selbständig erscheint Theodosius Rihel. Von den aus seiner Druckerei hervorgegangenen Büchern, wie sie unser Verzeichniß aufweist, ist weitaus die größere Hälfte neue Auflage, Fortsetzung oder Uebersetzung des Sleidan. Theodosius scheint somit seine Thätigkeit auf einige wenige, aber sehr gut gehende Verlagsartikel beschränkt zu haben. In seinem Streit mit der Zunft zur Stelze im Jahre 1571[228]) erweist er sich als einen verständigen Mann, dessen Druckerei einen über das Gewöhnliche hinausgehenden Umfang gehabt zu haben scheint, da er sich seinen eigenen Formschneider halten konnte.

Wer neben den Rihel thätig war, wer ihnen erfolgreich Concurrenz machte, kann nur errathen werden. Nach Blausus soll die

Köpfel'sche Druckerei der Rihel'schen ebenbürtig gewesen sein. Aus derselben hervorgegangene Bücher scheinen sich nur selten erhalten zu haben. Ihre Traditionen bewahrte ferner die Knoblauch'sche Officin, von Hans Knoblauch dem Jungen fortgesetzt. Auch die Schott's scheinen jüngeren Vertretern ihres Hauses überlassen zu haben, ihren Ruhm fortzusetzen.

Nicht uninteressant ist es sich zu vergegenwärtigen, in welcher Weise die schon so früh in Straßburg eingesetzte Censur sich ihrer Aufgabe entledigte. Zwar nur unvollkommen ist das Bild, das wir zu zeichnen vermögen, da in den Protokollen der Einundzwanziger sich nur sehr spärliche Notizen darüber erhalten haben; aber immerhin ist auch das Wenige charakteristisch. Unter dem 12. Januar 1558 wird mitgetheilt[229]), daß in der Canzlei ein Manuscript in französischer und lateinischer Sprache eingelaufen sei, welches man hier zu drucken wünsche. Dasselbe handle „vom Stand oder Wesen der Niderland und der Hispanischen Religion". „Sonderlich die Persecution in den Niderlanden" werde „darinn tractirt". In der Debatte wird die Meinung laut, daß man das Werk lieber hier nicht zum Drucke zulassen solle; man würde bei den hohen Herren wenig Gnade damit erzielen, ungedruckt würde es wahrscheinlich nicht bleiben. Durch Sleidan's Historie sei schon Ungnade auf die Stadt gefallen. Und richtig, namentlich in Erwägung des letzten Umstandes wird die Bitte nicht gewährt; das Buch darf in Straßburg nicht gedruckt werden.

Indeß war die Angelegenheit damit nicht erledigt. Wenige Tage später ging ein Schreiben von Antwerpen ein, in welchem der Rath ersucht worden sein muß, Nachforschungen nach einem Buche ähnlichen Inhalts anzustellen, das in Straßburg gedruckt werde. Wenigstens erfahren wir unter dem 29. Jan. 1558[230]), daß zwei Rathsherren, Friedrich von Gattersheim und Hans von Lamparten, mit der Untersuchung betraut worden waren. Diese berichten nun, daß ihnen von sämmtlichen Druckern gesagt sei, sie hätten das betreffende Buch nicht gedruckt und seien auch nicht Willens es zu thun. Ruel habe hinzugefügt, es sei hier ein Drucker in der Stadt, er wohne im Kranzgäßlein, der habe ein Werk „de statu Belgiae et religionis Hispaniae" sub prelo, mit dem man wenig Gunst erlangen werde. Man hätte ihm dasselbe zum Drucke angeboten, er habe es aber zurückgewiesen. Selbstver-

ständlich wird sofort beschlossen, daß die beiden Delegirten auch diesen Drucker aufsuchen sollen. Da stellt sich denn laut weiterem Berichte vom 31. Januar[231]) heraus, daß dieser Drucker Franz Pernig heiße und von Petrus Fiart einen „französisch catechismum" zu drucken erhalten habe „der von der persecution der armen christen in Niderlanden und Hispanien tractiere". In diesem Buche würden die Löwen'schen Theologen angetastet; der kaiserlichen Majestät werde ehrlich gedacht und nur behauptet, daß sie sich durch ihren Beichtvater habe verhetzen lassen. Pernig entschuldigt sich damit, daß Fiart ihm mitgetheilt habe, der Druck sei erlaubt; er würde ihn sonst nicht unternommen haben. Man beschließt auf diese Mittheilungen hin, daß der Druck sistirt und das bereits Vollendete in die Canzlei ausgeliefert werden solle. Den Buchdruckern solle man mit Bezug auf das Schreiben von Antwerpen nochmals einschärfen, dergleichen, „was nicht gloubwürdig ist", nicht zu drucken. Man könne das lieber in Basel drucken lassen. Den „Verleger" endlich solle man beschicken und ihm vorhalten, daß er wider ein ausdrückliches Verbot gehandelt habe. Dem unglücklichen Fiart scheint dann eine harte Strafe zuerkannt worden zu sein; wenigstens fleht er am 5. Februar[232]) um Milderung. Aber die Einundzwanziger verharren dabei, daß es, da er ungehorsam gewesen, bei der Strafe bleiben solle. Zugestanden wird ihm aber doch, daß, wenn er sein Manuscript anderswo drucken zu lassen Willens sei, man ihm das Confiscirte zurückerstatten wolle.

Sieht man aus dem Gange dieser Angelegenheit, wie ernst die Censur ihre Aufgabe faßte und wie vorsichtig, um keinen anderen Ausdruck zu gebrauchen, die Herren Einundzwanziger waren, wenn es galt sich gegen Reclamationen zu decken (denn nur der Druck in Straßburg wird verhindert, nicht das Erscheinen an sich) so zeigt uns die nachstehende Episode den Magistrat von der absolut liberalen Seite.

Magister Melchior Specker hatte ein Büchlein „de praedestinatione" verfaßt und dasselbe dem Josias Rihel zum Druck angeboten. Dieser, der obrigkeitlichen Mahnung eingedenk, hatte zuvor den Stadtschreiber, der damals der Censur-Canzlei vorgestanden zu haben scheint, um Erlaubniß gefragt und dieser ihm geantwortet, es verstehe sich von selbst, daß Magister Melchior nichts Schädliches schreiben werde. So hatte der Druck begonnen, als auf einmal der Stadtschreiber von Peter Sturm ein Zettelchen

erhielt, in welchem ihm mitgetheilt wurde, daß aus der Veröffentlichung des Specker'schen Schriftchens Unheil zu besorgen sei. Es werde Calvin böse Ursache geben, ein Buch dagegen zu schreiben, was zur Trennung der Kirche führen könnte. Daraufhin ließ der Stadtschreiber den Druck sofort einstellen und trug am 16. Februar den Einundzwanzigern den Fall zur Entscheidung vor[233]). Diese wußten sich nicht anders zu helfen, als durch Ernennung eines Ausschusses, der das Manuscript durchlesen sollte. Drei Tage später schon wird der Bericht über das Büchlein abgestattet[234]): „es were die materi von der fursehung gottes und des inhalts, das got von anfang der welt vil einzel under den menschen zu ewiger seligkeit, die andern aber zu ewiger verdammniß erschaffen, daz understand magister Melchior abzuleinen. nun were es wol gut, das sollich ding gar verschwigen, dieweil aber daz wider Augspurg und mit solcher opinionen die leut irr gemacht und entweder in verzweiflung oder vermessenheit gefuert, so erscheine gut sein, daß das buchlin gedruckt werde". Das einzige Anstößige, was die Berichterstatter finden, ist die Dedication, welche an den Pfalzgrafen gerichtet ist und worin der Wunsch ausgesprochen wird, daß ihm sein väterliches und großväterliches Fürstenthum, welches ihm widerrechtlich genommen sei, restituirt werde. Dies sollte man besser auslassen. Damit erklären die Einundzwanziger sich beruhigt und beschließen, daß man sich des letzteren Punktes wegen mit Specker auseinandersetzen solle. Sie hatten also gegen die Fortsetzung des Druckes nichts einzuwenden. Gleichwohl wurde in einer weiteren Sitzung die Frage noch einmal angeregt und namentlich von Peter Sturm die Hinderung des Druckes beantragt[235]). Der „fürnehmste der Schulen und Kirchen" hatte sich in einem Gespräche mit Sturm dahin geäußert, daß man allgemein die Veröffentlichung von Specker's Büchlein gar nicht für gut halte. Es werde gewißlich „ein Zank und Gegenschrift" geben; es sei nun einmal „ein disputierlich materi item und Augustin auch der Meinung gewesen". Namentlich aber wies Sturm darauf hin, daß die Herausgabe der Schrift gegen den von den Chur- und anderen Fürsten augsburgischer Confession zu Frankfurt gefaßten Beschluß sei, laut welchem bis zur nächsten Synode „keine widerwärtige Opinion weder auf der Canzel noch in scriptis tractiert werden dürfe". Trotz allebem wurden die Einundzwanziger nicht irre. Sie lehnten es ab officiell

einige Schritte zu thun. Da dem Specker der Druck einmal gestattet sei, solle es bei der Erlaubniß bleiben. Höchstens könne er, was zum Streit Veranlassung bieten möchte, streichen. An den Fürsten-Beschluß könne man ihn ja erinnern, vielleicht stünde er dann gutwillig von der Veröffentlichung seines Werkes zurück.

An solchen die censurrichterliche Thätigkeit des Straßburger Rathes beleuchtenden Vorfällen war das Jahr 1558 besonders reich. Auch die Jahre vorher muß es nicht wenig zu thun gegeben haben; denn am 16. Februar 1558 bittet der Stadtschreiber ihm eine Hilfe zuzugesellen, damit, wenn Manuscripte in die Canzlei geliefert würden, die Verantwortung im Thun und Lassen nicht allein auf ihn falle, worauf die Einundzwanziger die Herren Herlinus Dasypodius und Mag. Jacob Hermann zu diesem wichtigen Amte erwählen[236]). Im Juni 1558 bringt der Stadtschreiber wieder ein Gesuch zur Sprache, das er ohne Vorwissen der Herren Einundzwanziger zu entscheiden sich nicht getraut habe[237]). Ein Bürger sei bei ihm gewesen, der habe den „teutschen Schledanum, so der Uchatius verteutscht" mit sich gebracht und um die Erlaubniß gebeten, das Buch in französischer Sprache drucken lassen zu dürfen. Gemeint ist offenbar die von Israel Achacius im Jahre 1557 in Pforzheim veranstaltete Uebersetzung von Sleidan's Commentaren. Dieses Mal zeigten sich die Einundzwanziger aber keineswegs willfährig, wohl durch mancherlei Erfahrung gewitzigt, und schlugen das Begehren rundweg ab.

Endlich spielte gegen den Schluß des Jahres noch das Werk: „Johann Verneri Postill" eine Rolle. Dieses Buches wegen schrieb Markgraf Carl von Baden an den Straßburger Rath und bat Erkundigungen einzuziehen. Der Inhalt desselben wird nicht angegeben; man erfährt nur, „daß es vil Schaden anrichten könnte". Den Einundzwanzigern wird am 26. Septbr. von den Rathsgliedern, die mit den Nachforschungen betraut waren, gemeldet[238]), daß sie bei dem Buchbinder Stoffel Pradlinger vier Exemplare gefunden hätten. Dieser habe einen zu Frankfurt „der ime alle mes was news ausgot zuschicke". So habe er auch das Postill erhalten, ohne es bestellt zu haben*). Gelesen habe er es nicht,

*) Anm. d. Red. Diese Notiz ist für die Geschichte des buchhändlerischen Geschäftsverkehrs von Bedeutung. Sie regt die Frage an: Handelt es sich hier um Neuigkeits-Sendungen (im modernen Sinne), um ein Commissions-

verkauft sei auch noch keines. Gedruckt sei das Buch „wie sonst" durch Georg Rabenk in Pforzheim, wie man sage in tausend Exemplaren, und sei viel nach Sachsen gebracht worden. Außer dem Pradlinger hätte noch einer, der Davit hieß, das „kleine 4eckige piechlin" gehabt, aber längst an einen Fremden verkauft. Dies soll nun Alles dem Herrn Markgrafen mitgetheilt werden. Den Einundzwanzigern aber kommt es doch mißlich vor, daß ihre Gebote so wenig respectirt werden, daß ein gefährliches Buch den Weg in die Stadt ohne ihr Wissen hat finden können. Den Buchdruckern und Buchführern soll daher abermals eingeschärft werden, daß sie die Namen der Autoren aller der neuen Bücher, die sie von Frankfurt oder anderswoher erhalten, in der Canzlei aufgeben sollen, damit nichts der Augsburgischen Confession zuwider verkauft werde. Ueberhaupt aber werden die beiden Referenten beauftragt zu bedenken „wie es fürder mit dem Buchhandel zuvorzukommen sei". Was aus diesem verlangten Gutachten geworden, sind wir außer Stande anzugeben.

Es läßt sich diesen Mittheilungen entnehmen, daß immer nur die wichtigeren Angelegenheiten im Rathe der Einundzwanziger zur Sprache kamen. Für gewöhnlich war der Gang der, daß die Censur-Canzlei, in dieser Zeit durch den Stadtschreiber repräsentirt, dem später zwei Beisitzer zur Seite gegeben werden, Alles erledigte, die Manuscripte vor dem Drucke durchsah und die Erlaubniß zum Verkaufe anderswo hergestellter Bücher ertheilte. Man scheint ein relativ strenges Verfahren dabei beobachtet zu haben; in der Mehrzahl mögen die Drucker den an sie gestellten Forderungen genügt haben, aber Uebertretungen konnten natürlich nicht ausbleiben. Daß übrigens die Durchsicht der Manuscripte nur eine oberflächliche sein konnte, liegt auf der Hand. Es beweist dies die Klage des Canzleichefs über die zu große Arbeitslast. Es kam aber wohl weniger darauf an, daß die Behandlung irgend einer Materie in ihren Einzelheiten kritisirt, als vielmehr daß das Thema selbst bekannt wurde, wie man denn ja auch nur die Angabe der Namen der Verfasser der neu von der Messe gebrachten Bücher

lager, beziehentlich um den Geschäftsbetrieb der Frankfurter Groß-Sortimente (Harder), oder um die Andeutung der Existenz von Commissionären am Centralpunkt des buchhändlerischen Verkehrs? Bergl. auch im 4. Stück des Archivs (S. 217—221) den Beitrag von A. Kirchhoff, Novitäten-Versendung schon im 17. Jahrhundert?

verlangte. Gewisse Gegenstände wünschte man lieber nicht an die Oeffentlichkeit gezogen zu sehen und namentlich gehörten wohl alle kirchenpolitischen Fragen in dieses sorgsam zu hütende Gebiet.

Mit den Jahren, vermuthe ich, erlahmte dieser Eifer. Wenigstens ist es auffallend, daß die Protokolle der Einundzwanziger aus der folgenden Zeit derartige Vorfälle nicht mehr aufweisen. Es mag sein, daß mir bei der Durchsicht dieser umfangreichen Bände das Eine oder das Andere entgangen ist, aber dann würde eben die Seltenheit der Aufnahme in's Protokoll auch die Seltenheit des Vorkommnisses überhaupt beweisen. Anlaß zu Unzufriedenheiten gab es freilich im Reiche genug. Wurde doch auf dem Kreistage zu Erfurt 1567 geklagt[239]), daß trotz der Verbote so viele Schmähschriften gedruckt und an gutherzige Leute und den gemeinen Mann vertheilt würden. Da man dem nicht länger zusehen wollte, „daß dardurch ein solch mißvertrauen und verletzung zwischen allerseits hohen und niedern Ständen erwecket, welches wol unversehenliche Empörung und viel Unheyls verursachen möchte", wiederholte man die alten Verordnungen, deren Nutzlosigkeit doch längst hätte anerkannt sein müssen. Straßburg wird, da um diese Zeit die Buchdruckerei hier blühte, namentlich unter den Städten gemeint sein, an deren Obrigkeiten der Reichstag appellirte. Es bleibe dahingestellt, ob Straßburg darauf hin irgend welche neue Verhaltungsmaßregeln erließ oder die Zügel straffer anzog.

Bis zum Reichstage zu Speier im Jahre 1570 hatten sich die Zustände nicht gebessert. Es kam immer noch vor „daß allerley Schmähschriften bücher karten und gemähld gedruckt und gemahlet" wurden[240]). Daher wurde jetzt eine bessere Controle angestrebt. In kleineren Städten sollten Buchdruckereien überhaupt nicht mehr errichtet werden, von den Buchdruckern selbst aber forderte man mehr Garantieen. Es sollten „hinfuro im ganzen römischen reich buchdruckereyen an keine andere örter dann in denen städten, da Churfürsten und fürsten ihre gewöhnliche Hofhaltung haben, oder da universitates studiorum gehalten oder in ansehnlichen Reichsstädten verstattet, aber sonsten alle winkel-druckereyen stracks abgeschaffet werden"[241]). Zur Anlegung einer Druckerei aber bedurfte es außerdem jetzt einer Concession. Keiner sollte Buchdrucker werden können, bevor ihn die Obrigkeit „darzu redlich ehrbar und allerding tüglich" anerkannt hätte. Ein Schwur, daß man sich im Drucken den

Reichsabschieden gemäß verhalten würde, war im Weiteren erforderlich. Sonst wurden die alten Beschlüsse erneuert[242]). Die Namen des Autors, des Druckers, der Stadt, die Angabe der Jahreszahl wurden verlangt, die dagegen verstoßenden Bücher sollten confiscirt werden. In fester Form erscheinen diese Anordnungen dann noch einmal in der Frankfurter Polizei-Ordnung vom Jahre 1577[243]). Aber man ging in ihr doch nach heutigen Begriffen etwas weit. Nicht nur, daß „Buchtrucker Verleger und Händler" bei Niederlegung des Gewerbes und schweren Geldstrafen die Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften sich angelegen sein lassen sollten, auch der Käufer sollte belangt, „gefänglich angenommen und, wo es die Nothdurft erfordert, peinlich befragt" werden können, wo er seine Bücher herbekommen habe. Säumige Obrigkeiten sollten zur Verantwortung gezogen werden. Wir werden nach den obigen Mittheilungen vom Straßburger Rathe nicht annehmen dürfen, daß er zu diesen gehörte, wenngleich gegen früher immerhin eine Abkühlung eingetreten sein mochte. Uebrigens erfahren wir aus der Verordnung vom Jahre 1602[244]), daß auch in den Jahren 1590 und 1592 der Rath Mandate wider die „ehrenrührigen Schandschriften Gedicht und Famoß-libell" erlassen hatte.

Neben den öffentlichen Angelegenheiten beschäftigten auch die inneren Fragen des Buchdruckerei-Gewerbes den Straßburger Rath, der sich bei der Lösung derselben freilich in den Vorurtheilen seiner Zeit befangen zeigte. Ich erwähnte bereits, daß in Straßburg die Buchdrucker einer Zunft angehören mußten. Wie es mit dieser Forderung in anderen Städten sich verhielt, ist mir nicht bekannt. In Basel war es ähnlich wie in Straßburg, nur waren Buchdrucker und Maler in verschiedenen Zünften, während sie in Straßburg einer und derselben angehörten. Platter wird gleich nach seiner Ankunft in der Zunft „zu dem Bären" Mitglied, während Oporin zu der Zunft „zum Himell" angeschrieben war, „den derselb was ein verriempter maler"[245]). In Straßburg hatten sich die Buchdrucker der Mitgliedschaft der Zunft zur Stelze nur widerwillig gefügt. Mochten sie sich für eine Zunft zu gut halten, mochten sie lieber eine eigene für sich bilden wollen, genug, daß uns von manchen Reibungen zwischen dem Zunftgericht und einzelnen Buchdruckern Kunde aufbewahrt worden ist. Zunächst weigerten sich einmal im Jahre 1555 die Buchdrucker, der Zunft die beim Einschreiben von Lehr-

lingen übliche Gebühr zu entrichten. Aber die Fünfzehner, die zuständige Behörde für Zunftsachen, zwangen sie dazu. Nur sollte über das, was als Lehrlingsverhältniß angesehen werden durfte, kein Zweifel entstehen. Wenn ein Buchdrucker, vielleicht bei eiliger Arbeit, auf acht oder vierzehn Tage gelegentlich Jemanden in seine Werkstatt nahm, ohne einen Vertrag mit ihm abzuschließen, so sollte die Zunft dafür nichts beanspruchen können[246]). Ein anderes Mal schützte der Rath die Drucker und Buchhändler gegen Concurrenz. Im Jahre 1560 suchte Johann Fabri, „Buchfuerer von Bern, so etlich jar in Frankfurt gewohnt" darum nach, als Bürger und Einwohner der Stadt angenommen zu werden[247]). Mit der Bewilligung dieser Rechte hing wohl die Erlaubniß, einem Gewerbe nachzugehen, zusammen. Sonst möchte es in hohem Grade räthselhaft erscheinen, warum die Einundzwanziger das Begehren nicht genehmigten, trotzdem Fabri allerlei Urkunden über seinen Aufenthalt in Frankfurt vorlegen konnte. Woher dieser Fabri war, weiß ich nicht zu sagen. In „Münden's Danck-Predigt nebst dem historischen Bericht von den Frankfurtischen Buchdruckern"[248]) wird er nicht genannt. Erst gegen 1585 wird ein Peter Faber oder Fabricius aufgeführt[249]). In Basel gab es seit 1527 einen Buchdrucker Namens Johann Faber Emmeus, von dem aber Stockmeyer und Reber nichts zu sagen wissen[250]). Um 1533 druckte in Freiburg im Breisgau ein Johannes Faber; vielleicht entstammte der Bittsteller in Straßburg dieser Familie.

Ein lebhafter Streit spielt sich in den Jahren 1571—72 zwischen Theodosius Rihel, dem Buchdrucker, und der Zunft zur Stelze ab, in all der Kleinlichkeit, wie er den Zunftstreitigkeiten jener Tage eigenthümlich ist. Die Formschneider, die auch zu dieser Zunft gehörten, hatten Rihel belangt, weil er in seinem vermuthlich ausgedehnten Geschäfte mit ihrer Umgehung sich einen Formschneidergesellen hielt und dadurch „in ihre Handthierung griff". Das Zunftgericht machte kurzen Prozeß, erkannte den Rihel schuldig, legte ihm eine Strafe auf und ließ durch den Büttel seine Figuren, d. h. seine Holzstöcke, wegnehmen. Daraufhin appellirte Rihel unter dem 5. Decemb. 1571 an den Rath und die Einundzwanziger, wies nach, daß überall im Reiche, zu Nürnberg, Augsburg, Frankfurt und auch in anderen Ländern, z. B. in Frankreich, namentlich aber in Straßburg die Buchdrucker das Recht gehabt hätten, für ihre

Zwecke Formschneider zu halten. Man solle ihn doch bei diesen Rechten belassen[251]). Schöffel und Gericht verfassen gegen diese Vertheidigung eine Rechtfertigung ihres Verfahrens, die von Niklas Meyer, Lienhart Rumveld und Jost Stempfer den Einundzwanzigern am 12. März 1572 übergeben wird und in Rihel's Gegenwart zur Verlesung gelangt[252]). Dieselbe gipfelt darin, daß „buchtrucken und formschneyden bis auf heutigen Tag für zwey underscheydliche handwerk alhie gehalten worden" und daß die Formschneider, die Bürger der Stadt und vollzünftig seien, die allein mit Formschneiden sich, ihre Weiber und ihre Kinder ernähren müssen, sich über Beeinträchtigung ihrer Rechte beklagt hätten. Es geschehe ihnen „Abbruch ihrer Nahrung". Wir haben es also mit der ganz gewöhnlichen Form zu thun, in der diese Zunftstreitigkeiten aufzutreten pflegen, mit dem Brodneide. Gestützt wird die Anklage noch durch persönliche Motive. Rihel sei wiederholt aufsässig gewesen, er hätte auch die Anderen gehetzt, dem Gericht den Gehorsam aufzusagen, man hätte ihn schon längst beim Rathe verklagt und nur in Anbetracht der hochwichtigen Geschäfte desselben von einer Belästigung mit solchen Angelegenheiten abgesehen. Was Rihel darauf erwidert, ist schlagend genug[253]). Am 9. Juni 1572 reicht er seine zweite Vertheidigung ein und entschuldigt sich, daß er einem mittlerweile an ihn ergangenen Gebote nicht habe Folge leisten können: er sei nicht in der Stadt gewesen[254]). Er verantwortet sich dadurch, daß er eine Reihe von Vorgängen namhaft macht, bei denen allen eine Verbindung der Buchdruckerei mit andern Beschäftigungen nicht für unstatthaft erachtet worden. Speciell die Formschneiderei sei eine Kunst „zu Zier und Förderung der truckerey erdacht und aufkommen und nirgent anders zu gebraucht würt". Daher könne man ihm das Halten eines Formschneidergesellen um so weniger verargen. Als er vor vier Jahren den Livius veröffentlicht, habe er „zu verfertigung der Livischen Figuren" längere Zeit hindurch ledige Formschneidergesellen beschäftigt. Sein seliger Vater habe bei Herausgabe des Dr. Bock'schen Kräuterbuchs gleichfalls Formschneider gehalten. Das Zunftgericht gehe überhaupt nicht consequent vor, den Einen belange es, den Andern nicht; überhaupt habe es derartige Klagen in der letzten Zeit gehäuft. Thiebold Berger und Niclaus Wiriot, die Buchdrucker, wären belangt worden, weil sie Buchbinder-Gesellen und Briefmaler beschäf-

tigt hätten; Christoph Riedlinger dagegen, der viele Jahre hindurch wie andere Drucker einen Buchladen gehabt und Buchbinder-Gesellen gehalten habe, sei straflos geblieben. Von dem Formschneider Bernhard Jobin endlich habe die Zunft gefordert, daß er das Drucken einstellen solle, weil er „den buchtruckern in ire handtierung greife". Doch alle diese Hinweise auf die Ungerechtigkeiten des Zunftgerichts, die Unzulänglichkeiten der bestehenden Verfassung helfen Rihel nichts. Am 26. Juli 1572 wird in der Sitzung der Einundzwanziger das ganze einschlägige Material noch einmal verlesen und dann beschlossen, den Rihel mit seiner Beschwerde abzuweisen. Es soll bei den erkannten Strafen verbleiben und Beklagter angewiesen werden, dieselben zu erlegen. Begründet wird das Urtheil damit, daß die Zunft „vermeg habender artikel gegen ihme Riheln procediere", wobei übrigens seine vor Gericht bewiesene Unbescheidenheit „deren er selbs nicht in Abrede sein kann", auch in Betracht gezogen zu sein scheint. Also der Rechtsstandpunkt war es, der betont wurde. Man vergesse eben nicht, daß dieses Ereigniß in eine Periode fällt, in welcher die anfangs so glänzende Einrichtung des Zunftwesens schon mehr und mehr Schatten wirft und allerorten Unzufriedenheit hervorzurufen begonnen hatte. Mit dieser Auffassung hing es wohl auch zusammen, daß es zwanzig Jahre später den Buchbindern gelang, ihr Handwerk vor den Eingriffen der Buchführer und Buchdrucker zu schützen. In der Ordnung, die ihnen am 22. Febr. 1591 ertheilt wurde, ist das ausdrückliche Verbot für die letzteren enthalten, Buchbinder-Gesellen anzunehmen. Höchstens war ihnen gestattet, „schlechte calender pratiquen und andere gemeine büchlein zuruck durchzustechen*), mit faden zusammen zu heften oder zu knüpfen, ohne capitol und mit papier zu überleumen"[255]).

Anm. d. Red. Es ist also das sogenannte „Holländern" gemeint, die roheste und einfachste Art des Heftens.

Viertes Capitel.

Das siebenzehnte Jahrhundert.

Die Wünsche der Buchdrucker nach Erlaß einer besonderen Ordnung und Einführung einer obligatorischen Lehrzeit. — Die Streitigkeiten der Buchhändler mit der Zunft zur Stelze. — Buchhändler und Buchbinder. — Die Buchkrämer. — Die 200jährige Feier der Erfindung der Buchdruckerkunst. — Die Zahl der Buchdrucker im 17. Jahrhundert. — Die Verordnung des Magistrats gegen Nachdruck. — Die Polizei-Ordnung von 1628. — Der Buchhandel des 17. Jahrhunderts nach zeitgenössischer Schilderung eines Garzoni, Weigel, Becher.

Noch üppigere Blüthen trieb der Zunftgeist im folgenden Jahrhundert. Der Brodneid veranlaßte viele erbitterte Streitigkeiten zwischen Buchdruckern oder Buchhändlern einerseits und Buchbindern andererseits, Kämpfe, die wir allerorten geführt sehen[256]. Die letzteren maßten sich im buchhändlerischen Betriebe weitergehende Rechte an, als man ihnen zugestehen wollte, die ersteren gaben unzweideutig die Neigung zu erkennen, daß sie am liebsten mit der Zunft zur Stelze keine Verbindung gehabt hätten. Wiederholt sah sich der Rath genöthigt, zu Gunsten der letzteren einzuschreiten.

Freilich waren auch die Buchdrucker von zünftlerischen Bestrebungen nicht ganz frei; nur verliefen diese in einer den Interessen der Zunft zur Stelze entgegengesetzten Richtung. Die Buchdrucker scheinen den Wunsch gehegt zu haben, für sich allein einen Verband zu errichten, dem sie dann vielleicht eine aristokratischere Färbung zu verleihen beabsichtigten. Bis zum Jahre 1621 war die Zahl der Druckereien auf zehn gestiegen; nun wurde der Wunsch laut, daß keine neue mehr hinzukommen sollte. Die derzeitigen Besitzer fühlten sich in ihrem Besitze zu behaglich, als daß sie nicht einer möglichen Schmälerung ihrer Einnahmen hätten vorzubeugen suchen sollen. Um aber den Schein zu erregen, daß sie nichts für sich, Alles nur im Interesse des Publicums begehrten, äußerten sie das Verlangen nach besonderen Gesetzen, denen sie sich gerne fügen zu wollen versprachen. Nach dem Vorgange Frankfurts a. M., wo in den Jahren 1593—98 eine Drucker-Ordnung zu Stande gekommen war, wollten sie auch für Straßburg eine solche erlassen sehen, welche bestimmen sollte, daß Keiner dem Andern in sein Handwerk Eingriffe thue, die Mißverständnisse mit den Gesellen und Lehrjungen beseitigen

und die Pflege vertraulicher Beziehungen nach allen Seiten erleichtern würde. Mit solchen Wünschen sehen wir am 21. Juli 1621 die Buchdrucker der Kammer der Einundzwanziger sich nahen und ein Schriftstück überreichen, in welchem unter Bezugnahme auf die Reichsabschiede und die Frankfurter Polizeiordnung vom Jahre 1577 ihr Begehren weitläufig auseinandergesetzt ist[257]). Vor achtzehn bis zwanzig Jahren seien in Straßburg nur sechs Buchdruckereien gewesen; jetzt seien ihrer bereits zehn, „da einer dem Andern Schaden thut, welches zu einem oder andern Verderben gereicht". In Frankfurt seien nur sechs, in Basel gar nur vier Druckereien zugelassen und an diesen Orten würden doch „die fürnehmsten bücher in Deutschland getruckt".

Diesem Gesuche folgte wenige Monate später ein anderes von vier Buchdruckern, deren Namen nicht mitgetheilt werden. Indem sie sich auf die frühere Eingabe beziehen, wollen sie die in derselben vorgeschlagene Ordnung nach einer Richtung erweitert, eine obligatorische Lehrzeit eingeführt sehen[258]). „Es sei so ein köstlich gut ding umb die ordnung an den handwerken, damit Niemand solche treiben darf, dann der sie erlernet." Darum bitten sie: „daß Keiner solch künstlich Handwerk darf treiben Gesind oder Jung halten, er habe es dann zuvor erlernt." Auf dieses abermals kundgegebene Verlangen nach Sondergesetzen glaubten die Einundzwanziger, die wohl anfangs die Angelegenheit todtzuschweigen hofften, antworten zu müssen. Sie beauftragen daher die Herren Scholarchen, den Fall zu berathen und ihre Begutachtung wieder vorzubringen. Merkwürdiger Weise erhebt sich nun aber in den Kreisen der Buchdrucker selbst eine Opposition und zwar von Seiten der Gesellen. Diese hatten natürlich von den Vorbereitungen zum Erlaß der Ordnung gehört und beschweren sich zunächst darüber, daß das Gesuch „um Verband artikel ihnen unwissend, da es doch billich sein sollte" eingereicht worden sei[259]). Was sie eigentlich wollten, geht weder aus diesem noch aus den anderen Protokollen klar hervor, da die ausführlichen Beschwerde- und Bittschriften, auf die man sich bezieht, nicht erhalten sind. Die Gesellen, heißt es im Protokolle, erklären, daß ihnen gleichfalls daran gelegen sei, ihre Weiber und Kinder zu ernähren. Drucken sei eine freie Kunst und kein Handwerk. Dieselben scheinen also Gegner der gewünschten Ordnung gewesen zu sein. Ungefähr vierzehn Tage später sind sie dann mit einer wei-

teren Erklärung auf die Eingabe der Meister erschienen, deren Inhalt man gleichfalls nur errathen kann. Sie betonen laut Protokoll noch einmal, daß die Buchdruckerei eine freie Kunst sei[260]). Die Meister hielten sich nicht gemäß den Reichsabschieden und Polizeiordnungen. Ihrer Ansicht nach hätten die Meister zu viel Lehrlinge. Im Augenblicke gebe es dreiundzwanzig Buchdruckergesellen; zehn unter ihnen seien verheirathet; sie wären schon bald in Verlegenheit, wie sie sich ernähren sollten. Was sie sonst noch vorgebracht, muß doch im Ganzen sehr überzeugend gewesen sein, denn die Einundzwanziger beschließen, die Beschwerden der Gesellen nicht kurz von der Hand zu weisen, sondern überlassen den aus ihrer Mitte für ähnliche Angelegenheiten ernannten Druckerherren, dieselben weiter in Betracht zu ziehen. In den Protokollen der Einundzwanziger findet sich nach dem Jahre 1621 keine Verhandlung darüber[261]). Offenbar siegte die bessere Einsicht und die Buchdrucker wurden mit ihren ungegründeten Wünschen nach Erlaß einer besonderen Ordnung abgewiesen. Als im Jahre 1628 die Polizei-Ordnung veröffentlicht wurde, müssen die Buchdrucker sich sehr enttäuscht gesehen haben. In einer „gemeinen Erinnerung an die Trucker deren Verleger und Gesellen" wird ausdrücklich, unter Hinweis auf die Frankfurter Druckerordnung vom Jahre 1598, erklärt, daß zur Regelung der Beziehungen zwischen Meister und Gesellen „ein sonderbare versehung für dismal unnötig zu sein erachtet" worden ist[262]). Gleichwohl wurde in der Polizei-Ordnung zugegeben, daß mancherlei Zwistigkeiten vorgekommen seien, und noch mehr scheinen Unordnungen gegen die Mitte des Jahrhunderts eingerissen gewesen zu sein. Es gab sich damals ganz allgemein in Deutschland unter den Gesellen die vernünftige Bewegung nach Einführung einer obligatorischen Lehrzeit kund, die wir ja in Straßburg von den Meistern gleichfalls projectirt, von den Gesellen aber energisch bekämpft sehen. Unter dem 3. Juli 1648 wird den Einundzwanzigern mitgetheilt, daß in den Druckereien allerlei Unordnungen vorgefallen und vor dem Polizeigericht verschiedene Parteien seien[263]). Welcher Art dieselben waren, auf welche Weise sie beigelegt wurden, geht aus dem Protokolle nicht hervor. Die Einundzwanziger beschließen einfach, einigen aus ihrer Mitte aufzutragen, die Sache in Betracht zu ziehen. Der Kampf mit den Gesellen beginnt erst etwas später. Am 7. Juli 1651 berichtet der regie-

4*

rende Herr Ammeister von „Uneinigkeiten und beschwerlichen Dingen“, welche die Gesellen anfingen[264]), wieder, ohne daß auseinandergesetzt wird, um was es sich eigentlich handelt. Die Einundzwanziger beschließen wie gewöhnlich, den engeren Ausschuß mit der Berathung der Angelegenheit zu betrauen. Das Jahr darauf schreiben die Frankfurter wegen ihrer Buchdruckergesellen nach Straßburg. Dieselben wollten Niemanden bei der Buchdruckerei passiren lassen, es sei denn, daß er die Kunst erlernt habe. Der Frankfurter Rath erklärt, nicht zu wissen, wie dem abgeholfen werden könne, „weilen dieses Werk in denen Mark- und in den sehstätten seinen Anfang genommen habe“[265]). Hier haben wir einen deutlichen Beweis für die Allgemeinheit der Bewegung; zum Ueberflusse melden auch die Nürnberger, an die man sich mit der Bitte um Aufklärung von Straßburg aus gewendet zu haben scheint, daß bei ihnen „keiner vor Gesellen passirt werde, es sei denn daß er sein Handwerk ordentlich erlernet“[266]).

Es ist schwer aus diesen kurzen Bemerkungen — und mehr enthalten weder die Protokolle der Funfzehner, noch die der Einundzwanziger aus diesen Jahren — ein Bild der Sachlage zu entwerfen. Eine Art von Abschluß findet sich übrigens noch im Protokoll, wenngleich doch kein volles Licht auf die Sache fällt. Am 5. Februar 1655[267]) überreichen „die gesammten Buchdruckereiverwanten“ den Einundzwanzigern ein Rescript, in welchem sie erklären, daß sie den großen Streit, den sie wie bekannt unter sich gehabt, nunmehr beigelegt hätten. Josias Städel, um den es principaliter zu thun gewesen, sei für einen ehrlichen „Printher“ erklärt worden. Sie bitten, damit dergleichen Unordnungen ein für alle Mal unterbleiben, sie mit „einer genugsamen Ordnung“ versehen zu lassen. Diesem Wunsche aber hat der Rath nie gewillfahrt. Noch die Polizei-Ordnung von 1708 enthält die wörtlich gleiche Bestimmung, wie die von 1628, nämlich daß man eine besondere Ordnung für unnöthig erachte[268]).

Suchen wir nun den Kern dieser ganzen Bewegung aus den Jahren 1620—55 zu erfassen, so stellt sich m. E. folgendes heraus, wobei der Lückenhaftigkeit des Materiales Rechnung getragen und von vornherein auch eine andere Auffassung als zulässig betrachtet werden muß. Es handelt sich also um Errichtung eines besonderen Drucker-Verbandes und um Erlaß besonderer Statuten. Der erste Vorschlag gipfelt

wesentlich darin, die Buchdruckerei zu einem gesperrten Handwerke zu machen; bei den letzteren war es in erster Linie darauf abgesehen, eine obligatorische Lehrzeit einzuführen. Im 16. Jahrhundert wurde diese noch nicht gefordert. Man erinnere sich, wie z. B. Thomas Platter, der das Drucken keineswegs in der gewöhnlichen Weise erlernt hatte, in Basel eine Buchdruckerei anlegte. Gegen die Wünsche der Buchdruckerei-Besitzer erheben sich die Gesellen. Die projectirte Beschränkung der Druckereien auf eine gewisse Zahl mußte sie ungemein beunruhigen; denn sie setzte ihre Hoffnungen auf die Zukunft stark herab. Dem Verlangen einer obligatorischen Lehrzeit hätten sie sich wohl fügen können, da eine solche in ihrem eigenen Interesse schien. Indeß ging ihre Opposition überhaupt wohl mehr gegen jede Regulirung der Arbeit, als gerade gegen diesen Punkt. Eine Minorität der Gesellen faßte nun aber schon den Plan in's Auge, sich dieser billigen Forderung anzubequemen. Um so mehr gewann aber diese Minderzahl an Boden, als von auswärts Gerüchte über ähnliche Reformen an ihr Ohr drangen. Nürnberg hatte die obligatorische Lehrzeit bereits, die Seestädte Hamburg, Lübeck, Bremen, Königsberg waren im Begriff sie einzuführen. Auch im benachbarten Frankfurt bereitete man sich dazu vor. Da wollten die Gesellen es in Straßburg auch. Daß diese Forderung keineswegs unvernünftig war, liegt auf der Hand. Wenn als Setzer Jeder angestellt werden konnte, der einigermaßen Geschick dazu zeigte, so mußte das Angebot von Kräften groß, der Lohn, welchen die Gesellen erhielten, gering sein. Aehnlich wie heute die Beschäftigung von Frauen in den Druckereien den Lohn herabdrückt, so mag damals dadurch, daß Jeder, ohne Lehrling gewesen zu sein, mit dem Anspruche auf Beschäftigung auftreten konnte, der Gesellenstand sich beeinträchtigt gefühlt haben. Mehr Nachdruck erhielt dann die Angelegenheit, indem ihre Lösung gewissermaßen praktisch an einer einzelnen Persönlichkeit versucht wurde. Josias Städel, ein seit Kurzem etablirter Buchdrucker, war der Unglückliche, der den Unwillen der ganzen Buchdruckerei-Genossenschaft auf sich zog. Er war vermuthlich kein gelernter Buchdrucker, und unter diesem Vorwande bekämpften die Meister den neuen Concurrenten. Die Gesellen, die an dem Josias Städel kein Interesse hatten, unterstützten die Meister so zu sagen aus theoretischen Gründen, weil sie durch die Annahme der aufgestellten Bedingung ihren Stand zu fördern

hofften. Auf irgend eine Weise kam nun die praktische Frage zur friedlichen Lösung. Josias Städel wurde zu einem „ehrlichen Drucker" gemacht und damit war der Fall erledigt. Indem aber der Stein des Anstoßes hinweggeräumt wurde, lag auch kein Grund mehr vor, die principielle Seite der Frage in Betracht zu ziehen. Die obligatorische Lehrzeit wurde nicht eingeführt. Die Gesellen hatten das Nachsehen.*)

War es den Buchdruckern schon nicht ganz nach Sinn, unter der Botmäßigkeit der Zunft zur Stelze zu stehen, so scheint den Buchhändlern diese Gemeinschaft noch lästiger gewesen zu sein. Waren auch Druckerei und Buchhandel vielfach in einer Persönlichkeit vereint, so trat doch gerade bei den Buchhändlern das Selbstbewußtsein deutlicher ausgeprägt hervor. Sie hätten offenbar am liebsten mit den Handwerkern nichts zu thun gehabt, glaubten sich jedenfalls immer nur durch die eine Seite ihres Geschäftsbetriebes, durch die Buchdruckerei, an die Zunft gebunden; der Buchhändler schien ihnen über dieser zu stehen. Es läßt sich nicht leugnen, daß dieser Standpunkt viel Berechtigung hatte. Der Handel mit Büchern war gewiß so gut ein kaufmännisches Gewerbe als der mit irgend welchen andern Waaren und es läßt sich kein zwingender Grund ausfindig machen, warum gerade er zünftig organisirt sein sollte. Der Rath in Straßburg urtheilte gleichwohl anders. Er zwang die sich nur zu gerne trennenden Buchhändler immer wieder auf's Neue unter das Joch der Zunft zur Stelze, ein Vorgehen, das kaum anders als durch die geschichtliche Entwickelung erklärt werden kann. Man hatte eben zu einer Zeit, als es eigentliche Buchhändler nur vereinzelt gab, den Anschluß an die Zunft zum Gesetz erhoben und wollte, conservativ bis auf's Aeußerste, nicht davon abweichen. So verfügen die Fünfzehner im Jahre 1629, daß diejenigen Personen, welche gleichzeitig den Buchhandel und die Buchdruckerei betreiben, der Zunft zur Stelze das Stubengeld in doppeltem Betrage entrichten sollen[269]). Offenbar hatten die Betreffenden die in ihrer Eigenschaft als Buchdrucker zu zahlende Abgabe bereits als

*) Anm. d. Red. Die Zunftgebräuche und Zunftstreitigkeiten der Buchdrucker finden sich sehr breit abgehandelt in: J. D. Werther, warhafftige Nachrichten der so alt- als berühmten Buchdrucker-Kunst, in welchen von Ursprung und Fortgang der Buchdruckereyen biß jetzo 1721 und denen darinn eingeführten Gebräuchen auch eingeschlichenen Mißbräuchen und Unordnungen gehandelt wird. Franckfurth u. Leipzig (Jena) 1721. 4.

völlig genügend angesehen. Später versuchten diejenigen Buchhändler, welche keine Druckerei besaßen, der Zunft sich ganz zu entziehen. Aber das Gericht der Stelze hatte ein scharfes Auge und die Fünfzehner verurtheilten den Widerspänstigen sofort bei der Stelzen-Zunft leibzünftig zu werden[270]).

Nach einer anderen Seite aber wurden die Buchhändler auch wieder in Schutz genommen und zwar gegen die Uebergriffe der Buchbinder. Die Theilnahme der letzteren am Bücherverkehr läßt sich überall nachweisen[271]). Der Umstand, daß die Bücher meist gebunden ausgegeben wurden, der größere Bedarf an Schulbüchern, der steigende Verbrauch von Kalendern u. a. m., worauf Kirchhoff bereits aufmerksam gemacht hat, führte den Buchbindern einträglichen Gewinn aus dem Bücherhandel zu. In manchen Städten begünstigte man dies, indem man wohl dabei annahm, daß, wo es keine eigentlichen Buchhändler gab, die Buchbinder der natürlichste Ersatz derselben waren. Aber auch da, wo bereits Sortiments-Buchhandlungen entstanden oder wenigstens im Begriff waren, eröffnet zu werden, verfügte man, daß den Buchbindern beim Verkauf der sogenannten Scholastikalien und anderer Kleinigkeiten kein Eintrag geschehe, so z. B. 1621 in Stettin[272]). Es lag sehr nahe, daß die Buchbinder sich mit dem aus solchem Handel entspringenden geringeren Gewinne nicht begnügten, sondern auch Bücher direct bezogen und verkauften. Derartiges ging in den fünfziger Jahren des 17. Jahrhunderts in Straßburg vor. Man erinnert sich, wie am Ende des 16. Jahrhunderts den Buchhändlern verboten wurde, Buchbinder-Gesellen zu beschäftigen. Da war es nur consequent, daß man jetzt wiederum den Buchbindern Einhalt gebot und ihnen nicht gestattete, „rohe oder gebundene besonders frembde und andere verlagsartikel einzukaufen und wider zu verkaufen.“ Nur die „allhier getruckte hand- bet- und andere dergleichen geistliche büchlein“ sollten sie nach wie vor feilhalten dürfen. So verfügten die Fünfzehner im Jahre 1652[273]). Aber wie im Jahre 1591 sich die Buchhändler nur widerwillig fügten, so sträubten sich jetzt die Buchbinder gegen die Beschränkung. Doch blieb das Zunftgericht streng und gerecht und sühnte auf Grund der erlassenen Verordnung jede Ausschreitung, wobei es von den Fünfzehnern unterstützt wurde, die keinen Anstand nahmen, im Jahre 1660 die in solchen Klagen ergangenen Urtheile als vollkommen gerechtfertigte zu bestätigen[274]).

Indeß wurde auch mit unnachsichtlicher Handhabung der Gesetze noch nicht der rechte Frieden geschaffen und wiederholt sehen sich die Fünfzehner genöthigt, neue Erklärungen zu geben, neue Maßregeln anzuordnen, so in den Jahren 1664 und 1665[275]). Da zeigt sich denn, daß in allmähliger Entwickelung neben Buchhändlern und Buchdruckern noch ein dritter Berufszweig sich ausgebildet hat: die Buchkrämer. Nicht zwischen Buchhändler und Buchführer unterschied man in Straßburg, wie Kirchhoff vermuthet[276]), sondern diese beiden Bezeichnungen wurden gebraucht im Gegensatz zu den Buchkrämern. Die Fünfzehner stellten im Jahre 1665 die Grenzen des Gewerbebetriebes ausdrücklich fest für die sogenannten Buchführer oder Buchhändler, sodann für die Buchkrämer und die Buchbinder. Den ersteren allein kam „der verlag und handlung mit rohen Büchern" zu, „item dieselbe respective zu trucken oder durch factoren trucken zu lassen"[277]). Hieraus ergiebt sich dann, daß unter „Buchkrämerey" der keinen Verlag cultivirende unbedeutende buchhändlerische Kleinkram, der Handel mit den allergewöhnlichsten Schul- und Gebetbüchern und Kalendern, verstanden wurde, welche Geschäfte Kirchhoff dem „Buchführer" zuschreibt[278]).

In all diesen widerwärtigen Zänkereien und Streitigkeiten, die wohl leicht einen größeren Umfang erreicht haben mochten, als sich heute nach den spärlich erhaltenen Resten beweisen läßt, gewährt die erste Denkfeier der Erfindung der Buchdruckerkunst, die in dieses Jahrhundert fällt, ein erfreuliches Bild. Der Corporationsgeist und der echte Handwerkerstolz zeigen sich dabei in vortheilhaftestem Lichte. Zwar habe ich für die Einzelheiten der Festlichkeiten keine ausführlicheren Nachrichten finden können, aber es hat sich eine hübsche Erinnerung an jene Tage erhalten: der „Bericht von Erfindung der buchtruckerey in Straßburg", ein rühmliches Zeichen der erreichten typographischen Geschicklichkeit, der in einem köstlichen Pergamentexemplare noch heute auf der Straßburger Universitäts-Bibliothek in einem Glaskasten aufbewahrt wird.

Zum ersten Male hatte man das Andenken an die Erfindung der Buchdruckerkunst in Deutschland im Jahre 1540 zu Wittenberg gefeiert[279]). Einhundert Jahre später war das Interesse dafür, trotzdem man mitten in den Kriegswirren stand, schon in mehr Städten rege. Im April 1640 schickte die Buchdrucker-Gesellschaft

in Leipzig nach Wittenberg, nach Jena und in die vornehmsten Reichsstädte die Mittheilung, daß sie die 200jährige Erinnerungsfeier begehen wolle und zu eben solchem Thun aufforderc[280]). Unter dem 17. August zeigen dies die Herren Scholarchen den Einundzwanzigern an. Man sei in Leipzig gesonnen, ein Jubiläum zu halten „weiln die Truckerei vor 200 Jahren erfunden wurde und zwar allhier zu Straßburg durch Johann Mentelin und Johann Guthenberg"[281]). Herr Dr. Schmidt habe versprochen die Predigt dabei zu halten. Natürlich konnten die Einundzwanziger diese Idee nur gutheißen und so sprach denn am 18., am 25. August und am 1. Septbr. Dr. Johannes Schmidt „nach Anleitung des andern Versiculs des CXI. Psalms drey christliche Danck-Predigten", denen sich am 1. October bei Gelegenheit einer Magister-Promotion eine lateinische Rede Jo. Henrich Böcler's anschloß[282]). Die Buchdrucker aber überreichten am 22. August den Herren Einundzwanzigern ein Büchlein, den „Bericht von Erfindung der buchtruckerey" mit der Bitte, es gnädig auf- und anzunehmen[283]), wahrscheinlich jenen wohl einzigen noch heute erhaltenen Pergamentdruck. Einige Monate später[284]) wurde ihnen der Dank für das „offerirte Tractätlein" mit 24 Rthlrn. ausgesprochen.

Diese kleine Schrift läßt deutlich erkennen, daß um diese Zeit die Buchdruckerei in Straßburg gut gedieh. Fünfzehn Personen unterzeichnen die Vorrede, vermuthlich Meister und Gesellen zusammen. Man vergesse nicht, daß der 30jährige Krieg damals eine vollkommen ruhige, friedliche Entwickelung von Handel und Gewerbe nicht gestattete. In Breslau gab es zu derselben Zeit nur einen Buchdrucker*), der mit seinen Gesellen die „Jubel-Freude bezeugte". In Leipzig wurde die Gedächtniß-Feier von sechzehn Personen begangen, fünf Buchdrucker-Herren und elf Gesellen, und in Jena waren es ein Buchdrucker „mit einem einzigen Buchdrucker-Gesellen, welchen sie in damaligen Kriegesläuften noch behalten", die das Fest feiern konnten[285]). Wie viele Buchdrucker vor und nach 1640 in Straßburg thätig waren, bleibe dahingestellt. Unser Verzeichniß hat die Namen aufgeschrieben, je nachdem sie uns aufgestoßen. Offenbar sind wir hier von annähernder Vollständigkeit

*) Anm. d. Red. Der Grund, daß Breslau nur eine Buchdruckerei hatte, lag in dem ausschließlichen Privilegium der Georg Baumann'schen Erben, das im Jahre 1640 noch in voller Geltung war.



ungleich mehr entfernt, als bei den früheren. Jedenfalls scheint so viel klar, daß seit dem Beginne des 30jährigen Krieges das Druckergewerbe zurückging. Sollen doch nach den oben angezogenen Protokollen im Jahre 1621 zehn Druckereien mit zusammen dreiundzwanzig Gesellen gearbeitet haben, das heißt ein Personal von dreiunddreißig Mann; im Jahre 1640 aber finden wir nicht einmal die Hälfte mehr — nur fünfzehn Mann. Es lag zweifellos in dieser allmähligen Abnahme der Drucker, daß der Rath auf die Veröffentlichung besonderer Gesetze sich nicht einlassen wollte. Immerhin war Straßburg um 1640 sehr viel besser daran, als andere Städte.

Buchdrucker und Buchhändler des 17. Jahrhunderts.

1. Retschius oder Ritschen 1601[286]).
2. Ludwig König 1601[286]).
3. Seb. Myl (etwa Sebastian Mylius) 1601[286]).
4. Georg Kolb, Buchhändler, 1606[287]).
5. Carolus Kieffer 1612[288]).
6. Paulus Ledertz 1612—29[289]).
7. Wilhelm Christian Glaser[289]).
8. Marx van der Heiden 1614—25[290]).
9. Conrad Scheeren 1622[291]).
10. Johann Friedrich 1622[291]).
11. Eberhard Zetzner 1624[292]).
12. Johann Andreä c. 1624[293]).
13. Caspar Diezel 1635[294]).
14. Friedrich Spoor 1638[295]).
15. Johann Repp
16. Moritz Carlen
17. Johann Georg Simon
18. Johann Pickel
19. Theobald Roland
20. Lucas Jelinger
21. Tobias Waltz
22. Jacob Wangen } 1640[296]).
23. Jacob Specht
24. Michael Würcker
25. Lorentz Silvester
26. Johann Spelt
27. Johann Spangenberg
28. Georg Hagen
29. Josias Städel 1650, 1655[297]).
30. Hans Heinrich Mittel 1655[298]).

31. Joh. Christoph Nagel 1659[299]).
32. Georg Andreas Volhopffen 1660[300]).
33. Adolf Gießen 1688[301]).

Wenn hier nach den Gründen gefragt wird, durch welche diese augenscheinlich günstigere Lage der Buchdruckerei in Straßburg gegenüber wenigstens den oben namhaft gemachten Städten verursacht wurde, so müssen wir die Antwort schuldig bleiben. Die Sorgfalt, mit welcher der Rath das Gedeihen dieses Gewerbes zu fördern suchte, war es allein nicht. Einmal ist es leicht möglich, daß auch an anderen Orten die zuständigen Behörden den gleichen Eifer für die Regelung aller seiner Angelegenheiten gezeigt haben; nur hat eben eine heute noch nicht weit gedrungene Forschung nicht genug Proben einer solchen Wirksamkeit an den Tag gebracht. Dann aber war unter den Anordnungen und Vorschriften, die wir kennen lernten, ja wohl auch nicht immer Alles ganz richtig, war gewiß nicht Alles dazu angethan die Buchdruckerkunst zu befördern. Die Einfügung der Buchdrucker und Buchhändler in die Zunft zur Stelze, die Schwierigkeiten und Weitläufigkeiten mit den Manuscripten vor dem Drucke, die bereits früh eingeführte Büchercensur waren solche Maßregeln, deren stets heilsame Wirkung wird angezweifelt werden dürfen. Auf der anderen Seite mochte die unnachsichtige Verfolgung von Fälschern, die strenge Ahndung des Nachdrucks, die Beschützung der Buchhändler gegen die Buchbinder nur wohlthätige Folgen haben.

Nach dieser Richtung nun war der Straßburger Rath während dieses Jahrhunderts keineswegs müßig. Gleich zu Anfang — im Jahre 1602 — erläßt er ein Mandat gegen die Urheber „Drucker und Verbreiter von Pasquill=" und Lästerschriften. Auf die Denunciation derartiger Persönlichkeiten wird sogar eine Belohnung gesetzt[302]). Es folgt ein strenges Verbot des Nachdruckes im Jahre 1619 (s. Beilage 12 und die Anmerk.), gleich der ersten Verordnung durch den Druck öffentlich verbreitet und bekannt gemacht[303]). Es läßt sich annehmen, daß die Veröffentlichung dieser letzteren durch einen praktischen Fall hervorgerufen wurde. Vom 17. November erscheint die Verordnung datirt; an diesem Tage tagte auch die Kammer der Einundzwanziger, konnte aber zu keinem Beschlusse kommen, weil nicht alle, die mitstimmen sollten, bei einander waren[304]). Am 27. November aber erfahren

die Einundzwanziger, daß der Buchdrucker Johann Carolus in der Canzlei über wiederholten Nachdruck der von ihm veranstalteten Publicationen geklagt habe. So sei ihm jüngst von Marx van der Heiden die Coronatio des Königs von Böhmen, die er doch deutsch habe machen lassen müssen, nachgedruckt, indem Einiges darin verändert worden sei. Nun blieben ihm seine Exemplare liegen und er leide Schaden. Das sei doch „unburgerlich und unfreundlich, daß Einer dem Andern das Brodt vor dem Maule abschneide und sei auch sonst in einer Stadt nicht bald gedultet". Darauf hin beschließen nun die Einundzwanziger, man solle das Verbot erscheinen lassen[305]).

Eine Codification aller der im vorigen Jahrhundert und seither überhaupt erschienenen Anordnungen tritt uns dann in den auf die Buchdruckerei bezüglichen Bestimmungen der Polizey-Ordnung vom Jahre 1628 entgegen[306]). Als Neuerung, wenigstens soweit sie uns in einem besonderen Erlasse noch nicht aufstieß, finden wir die Concessionirung der Druckereien. Ohne Einwilligung der sogenannten Oberdrucker-Herren durfte fernerhin keine Druckerei in Straßburg errichtet werden[307]). Damit waren die Winkeldruckereien verboten. Sonst sind die von nun ab das Gesetz bildenden Grundzüge des Verfahrens in Hinsicht auf Buchdruck und Buchhandel diejenigen, welche wir im Laufe der Zeiten einen nach dem andern aussprechen hörten. Eine Behörde, gebildet aus den Oberdrucker-Herren — diese Bezeichnung dient offenbar zur Betonung der Superiorität über die „Druckerherren" genannten Druckerei-Besitzer — hatte die Aufsicht über das ganze Druckerwesen. Alle für den Druck bestimmten Manuscripte mußten dieser unterbreitet und durften nur mit ihrer Zustimmung veröffentlicht werden[308]). Dagegen hatte die Censur auswärts gedruckter und in Straßburg zum Verkaufe gelangender Bücher, in der Form, wie sie 1535 angeordnet worden, aufgehört. Immerhin war auch die Durchsicht der Manuscripte keine kleine Arbeit und die Oberdrucker-Herren durften daher andere Personen, namentlich die Professoren der Universität, unter ihnen besonders die Decane der Facultäten, zur thätigen Mithilfe heranziehen[309]). An die Buchdrucker selbst wenden sich die übrigen vier Artikel dieses Abschnittes der Polizei-Ordnung. Sie machen die Concessionirung durch die Oberdrucker-Herren zur Vorbedingung des Betriebes, sie verbieten den Nachdruck, sie fordern von jedem in

Straßburg gedruckten Buche ein Exemplar für die Canzley gratis und machen einige allgemeine moralische Bemerkungen, daß Meister und Gesellen sich friedfertig gegen einander verhalten sollen, wobei die Oberdrucker-Herren als Appellations-Instanz nach dem Zunftgericht erscheinen.

Gewiß half diese Polizei-Ordnung nicht allen Bedürfnissen ab. Namentlich vermißt man, trotzdem sie sich auch an die „Verleger" wendet, Genaueres über die Stellung der Buchhändler. Wäre eine darauf bezügliche Festsetzung hier erfolgt, so hätten vielleicht die Streitigkeiten, deren wir oben erwähnten, vermieden werden können. Möglicherweise aber hatten sich die Mängel, denen nach 1628 durch besondere Erläße abgeholfen werden mußte, vor diesem Jahre noch nicht in starker Weise fühlbar gemacht. Es scheint aber doch, als ob eine Aufnahme derartiger Bestimmungen als nicht in den Rahmen einer Polizei-Ordnung gehörig überhaupt nicht geplant war, da im Jahre 1708 dieselbe Verordnung im gleichen Wortlaute veröffentlicht wurde, mittlerweile aber Unzuträglichkeiten genug zu Tage getreten waren. Uebrigens scheint in der Polizei-Ordnung auch keineswegs alles gewohnheitlich bereits geübte Recht verarbeitet worden zu sein. Während von einer Censur der auswärts gedruckten Bücher an keiner Stelle die Rede ist, wurde sie doch ausgeübt und wir werden glauben dürfen, daß das Verbot verschiedener Bücher, welche die Dreizehner im Jahre 1669 ausgehen ließen, nicht vereinzelt blieb [310]). Allerdings handelt es sich in dem Verzeichnisse um Bücher meist erotischen Inhalts und es wäre wohl möglich, daß allein auf solche unmoralische die gute Sitte gefährdende Bücher gefahndet wurde. Charakteristisch ist es jedenfalls, daß ausschließlich französische Bücher verboten werden; vermuthlich wurden die deutschen Einwohner in den Kriegsläuften mit den Erzeugnissen dieser sittenlosen Presse überschwemmt und es zeigt sich in dem Verbote der Dreizehner der ganze Abschen der Deutschen, die mit dieser Schmutzlitteratur nichts zu thun haben wollten.

Bemerkenswerth ist, wie streng der Rath die erlassenen Gesetze selbst respectirte. Als z. B. im Jahre 1655 der Buchdrucker Hans Heinrich Mittel um die Erlaubniß nachsuchte, Goldmeyster's Kalender der in Nürnberg herausgegeben wurde, in Straßburg drucken zu dürfen, gestatteten es ihm die Einundzwanziger, fügten aber hinzu,

daß er sich mit dem Nürnbergischen Drucker Endter des Privilegs wegen auseinandersetzen solle[311]). Andererseits aber können wir ein Beispiel anführen für die liberale Handhabung der Censur. Ein von Dr. Böbel verfaßtes Werk „de antiquitate ecclesiae argentoratensis“ hatte ohne Weiteres das Imprimatur in Straßburg erhalten und war im Verlage von Volhoffen erschienen. Auf der Herbstmesse 1668 confiscirte jedoch der kaiserliche Büchercommissar Dr. Sperling das Buch als ein „scriptum scandalosum“. Das war nun den Einundzwanzigern durchaus nicht bequem. Sie fürchteten jetzt, daß dem evangelischen Wesen Unheil daraus entspringen könnte, auch daß der Büchercommissarius den Fall bei Hofe „sinistre“ darstellen würde und beschlossen daher, sogleich alle Schritte zu thun, um den genaueren Thatbestand festzustellen, nach Wien an Herrn Treuwen zu schreiben u. a. m.[312]).

Wichtig ist endlich noch, daß der Rath in diesem Jahrhundert aus der Beförderung der Buchdruckerei selbst Einnahmen zog. Im Jahre 1606 verlehnt er gegen sieben Pfund jährlichen Zins einen Buchladen im Prediger-Kloster[313]) und im Jahre 1669 bewilligt er gegen Ablieferung einiger Bücher in's Archiv das Recht, auf Druckschriften die Worte „cum gratia et privilegio senatus Argentinensis“ setzen zu dürfen. Um diese Freiheit werden die Einundzwanziger von Josias Städel ersucht, der sein Gesuch damit begründet, daß er als „academiae typographus“ mit großen Spesen Schulbücher verlege, Andere ihm indeß den Nutzen entzögen. Das Privileg würde ihn vor Nachdruck schützen. Er verspricht dagegen ein „gutes Buch auf das Archiv zu verehren“, und als ihm die Bitte, nicht nur für seine Person, sondern einige Monate später auch für seine „Successores“ zugesagt wird, erklärt er den Herren die „sieben tomos actorum Lundorpii“ in einer neuen Ausgabe zugehen lassen zu wollen, die er dann auch wirklich in's Archiv abliefert[314]).

Man wird gegen die vorstehenden Auseinandersetzungen vielleicht einwenden, daß bei aller Neuheit einzelner Umstände und trotz eingehender Schilderung des Details eine übersichtliche Darstellung der Organisation des Buchhandels vermißt wird. Eine solche nach den Urkunden allein zu geben ist schwer, wenn nicht unmöglich, zumal dieselben oft genug recht unvermittelt neben einander gefunden wurden. Sie dürfte daher kaum anders möglich sein,

als in der von uns versuchten Weise, das historische Material, das zugleich die Beweise enthält, so zu gruppiren, ohne den Thatsachen Gewalt anzuthun, daß es für sich selbst spricht. Immerhin wird es belehrend sein, sich zum Schlusse zu vergegenwärtigen, mit welchen Augen Zeitgenossen das Getriebe der Buchdrucker und Buchhändler anschauten. Wir haben hier einige treffliche Gewährsmänner in Garzoni, dessen Piazza universale zwar schon zu Ende des 16. Jahrhunderts erschien, in's Deutsche aber erst in der Mitte des 17. Jahrhunderts übersetzt wurde, in Becher, dessen „Politischer Discurs von den eigentlichen Ursachen des Auf- und Abnehmens der Städte, Länder und Republiken" zuerst 1668, in zweiter Auflage 1672 ausgegeben wurde, und endlich in Weigel, dessen „Abbildung der gemeinnützlichen Hauptstände" 1698 an's Tageslicht trat. Von den genannten dreien repräsentiren Garzoni und Weigel mehr die behaglich gutmüthig schildernde Seite, während Becher gründlich kritisirt.

Des Lobes der Buchhändler sind alle drei Schriftsteller voll. „Sucht Ihr der Weisheit Schatz", beginnt Weigel, „gebt guten Büchern Platz". Auf einem Bilde in seinem Werke sieht man einige Personen beschäftigt, herumliegende und in Packen zusammengeschnürte Bücher in einer großen Tonne unterzubringen; im Hintergrunde zeigt sich eine Druckerpresse. Darunter steht folgender Vers:

„Was ist des Menschen Leib alhier?
ein wundergut auf alle Stunden
ein oft gedrucketes Papier;
ein Buch in Trübsal eingebunden;
mit diesem handelt Tod und Zeit,
bis einst auspackt die Ewigkeit".

Der Buchhändler ist eine höchst ehrenwerthe Persönlichkeit. Es gereicht dem ganzen Stande zu sonderbarem Ruhme, daß gleich anfangs grundgelehrte Leute sich mit ihm befaßt haben[315]). Allezeit ist die Profession der Buchhändler bei Jedermann für ehrlich und löblich gehalten worden. Die Würde und Nobilität der Buchführer geht auch daraus hervor, daß selbst Könige mit Büchern und Libereyen sich berühmt zu machen suchten[316]). Namentlich aber bringt es ihnen auch Vortheil, daß sie mit Theologen, Juristen, Medicinern, Philosophen und andern Personen so in „allerhand kunsten und Wissenschaften berüembt sind" täglichen Umgang pflegen

können. „Und findet man derhalben deren wenig, die nit allein klug und verständig, sondern auch geschwind und verschmitzt als welche täglich von den Gelehrten, so in ihren Läden aus- und eingehen, etwas hören, daß sie ihnen hernach können nutz machen"[317]).

Der Nutzen des Buchhandels ist eminent. Wäre kein anderes Buch als die Bibel gedruckt und verkauft worden, so könnte der Buchhandel nicht genug gepriesen werden. „Muß demnach jeder wes Standes und Wuerden er immer seye mit mir gestehen und bekennen, daß keine nützlichere Handlung jemals gewesen oder sein könne als der Buchhandel"[318]). Die Buchhändler dienen dem ganzen Vaterlande. Mit Hilfe ihrer Bücher kann man Alles wissen und erfahren, was man zu wissen begehrt. Kommt man in einen Buchladen, so findet man „allerhand tractaten von krieg von liebe von künsten von regierung von emptern von handwerken, in summa, was man nur erdenken und begehren kann"[319]).

Diesen Handel nun, der an sich selbst nicht unlustig oder müheselig oder etwa unflätig, sondern so sauber und ruhig ist, als irgend einer sein mag[320]), theilt man in drei Klassen ein: den Papierhandel, den Buchhandel, den Maculatur-, Illuminatur-, Karten- und Kupferstück-Handel[321]). Von diesen besteht der Buchhandel wieder aus drei Stücken, nämlich einer Druckerey, einem Verlag und einer Verhandlung des Verlegten[322]). Nach Weigel's Auffassung hat sich der Handel allmählig von der Druckerei entfernt; es kommt aber auch heute noch beides vereinigt vor[323]). Der Buchhandel kann nun auf verschiedene Weise vorgenommen werden. 1) vergnügen sich einige lediglich mit ihren Verlagsbüchern und verhandeln sie gegen baares Geld, 2) verstechen Andere ihr Verlagsgut gegen andere Bücher und legen sich ein sogenanntes „Sortiment" bei, 3) bedienen sich Manche beider Vortheile, indem sie einige ihrer Verlagsbücher allein gegen Geld verhandeln, andere gegen anderes Gut[324]). Was aber unter Buch-Verlegern eigentlich zu verstehen sei, erklärt Becher[325]): „seynd solche, die einem Autori eine Materiam abhandeln, in die Druckerei geben und verdingen, also drucken lassen, Papier verschaffen, den Druck bezahlen, das verfertigte Opus wieder zu sich nehmen und an erster Hand wiederum verhandeln". Dieser Verlags-Handel ist sehr mißlicher Natur; man kann durch ihn bald reich, bald arm werden, daher verschiedene Punkte wohl in Obacht genommen werden müssen. Becher führt

deren eine Menge an; Weigel rubricirt in drei Hauptrichtungen, was von einem klugen Buchhändler gefordert werden könne: Derselbe müsse bei vorhabendem Verlage klüglich beurtheilen, 1) ob er's der Orten, wo er seinen Handel treibt, verkaufen werde, 2) ob die Materie dem, so er die meiste Kundschaft zu hoffen, anständig und beliebig, 3) ob nichts darin befindlich, so dem Staate oder der Nation, da er seine zeitliche Wohlfahrt sucht, nachtheilig.

Erscheint schon alles dieses in der Praxis nicht so leicht ausführbar, so weiß Becher noch andere Gründe namhaft zu machen, derentwegen der sonst sehr profitliche Verlag in jetziger Zeit gefährlich ist. Die Verleger haben nicht studirt, können kein Latein, sind daher grobe Gesellen, die mit den Autoren nicht umzugehen wissen. Die besten Materien gehen aus dem Lande und werden in Holland und Frankreich gedruckt. Weiter ist schädlich, daß der Bücherhandel in ein „Polypolium" gekommen ist, d. h. es giebt zu viel Bücher. Es könnte dem Buchhändler nichts besseres widerfahren, als wenn in zehn Jahren nichts Neues gedruckt würde oder ein Unglück, z. B. eine Feuersbrunst im Karmelitenkloster zu Frankfurt ausbräche, damit viele tausend Tractate verdürben. Der Nachdruck, den man trotz aller Privilegien nicht hindern kann, thut dem Gewinn gleichfalls Eintrag. Gewisse Bücher gehen nur langsam oder gar nicht ab. Die currentesten Bücher sind Schulbücher, Bet-, Haus-, Grillen-, Narren-, Liebesbücher und Kalender. Trotz aller dieser Hindernisse kann ein ehrlicher Mann durch den Buch-Verlag, auch bisweilen nur durch ein einziges Buch, bald auf die Beine kommen[326]).

Sehr abhängig sind die Verleger von den Buchdruckern. Selten kommt ein Werk zur rechten Zeit auf die Messe, weil die Gesellen, statt zu arbeiten, spazieren gehen[327]). Die Buchdruckergesellen vermeinen in Deutschland, ihre Kunst bestünde nur in „Feyertagmachen, raufen, saufen und davonlaufen"[328]). Daher kommen dann die „ohnzählbaren Vitia". Nicht allein dies hat man ihnen aber vorzuwerfen, sondern auch, daß sie „wüstes Papier" nehmen. Das tadelt auch Garzoni: „lassen sie Bücher drucken, so suchen sie das schlechteste, leichteste und wohlfeylste Papier, damit es nur nicht zu viel koste"[329]).

Wichtig ist endlich, daß der Buchhändler die alten Bücher nicht vergißt, „so bei den Verlegern und Buchhändlern nicht mehr

zu haben, aber in hohem Werthe stehen und bei Gelehrten hochgeschätzt sind"[330]). Er muß sich die Zeichen der alten kunstberühmten Buchhändler und Drucker merken. Oefters schon erwarb ein Buchhändler sich damit den größten Ruhm und den wichtigsten Gewinn. Auch Becher klagt darüber, daß die Vergessenheit die Bücher „unkenntbar" macht. „Glaube daß Einer nicht übel fahren solte, welcher ein catalogum aller Bücher, so in Frankfurt seynd und wo sie zu finden, verfertigte"[331]).

Für die Klagen, die bei diesen Schriftstellern laut werden, finden wir in der Schilderung der Straßburger Zustände, soweit sie die Druckerei betreffen, einige Belege. Auch in Straßburg wird über Nachdruck und Faulheit der Gesellen geklagt, wenngleich letztere nirgends in so hohem Maße auftritt, wie Becher sie schildert. Erklärt doch der Straßburger Rath den Erlaß einer besonderen Ordnung ausdrücklich für unnöthig. Mit dem Buchhandel wird es vermuthlich in Straßburg in der gleichen Weise bestellt gewesen sein, wie unsere Gewährsmänner schildern. Unsere Urkunden-Sammlung bietet in dieser Richtung weder Bestätigendes, noch Widersprechendes.

Fünftes Capitel.

Das achtzehnte Jahrhundert.

Die Polizei-Ordnung von 1708. — Die Polizei-Ordnung von 1740. — Das Privileg der Buchhändler von 1753. — Die Zahl der Buchhändler im Jahre 1764. — Eine neue Polizei-Ordnung von 1766. — Die Polizei-Ordnung von 1786.

Den Buchdruck und Buchhandel in Straßburg während des vorigen Jahrhunderts in Einzelheiten schildern zu wollen, liegt für mich außerhalb des Bereiches der Möglichkeit, auch dürfte Straßburg, obwohl nunmehr unter französischer Herrschaft, gerade in dieser Beziehung von den in deutschen Städten zu Tage tretenden Eigenthümlichkeiten nicht viel Abweichendes bieten. Für diese aber hat, wenigstens während der ersten Decennien, eine berufenere Feder bereits ein anschauliches Bild geliefert[332]). Was dagegen in Deutschland nicht der Fall gewesen zu sein scheint, war die Aufmerksamkeit, welche die Obrigkeit in Straßburg durch specielle Ver-

ordnungen dem Buchhandel und der Buchdruckerei widmete. Diese im Zusammenhange vorzuführen, dürfte gerechtfertigt erscheinen.

Zu Anfang des neuen Säculums findet der Rath keinen Grund, nach irgend einer Richtung von den bereits erprobten Grundsätzen abzugehen. In der Polizei-Ordnung von 1708[333]) werden die schon 1628 der Buchdruckerei und dem Buchhandel gewidmeten Abschnitte wiederholt. Dann vergeht eine geraume Zeit, bis 1740, ehe irgend welche Neuerung zu treffen sich empfiehlt. Zwischen 1708 und 1740, dem Zeitpunkt des Erscheinens der dritten Polizei-Ordnung, erläßt der Rath nur ein Mandat, daß allen Kupferstechern, Buchdruckern und Buchhändlern die gegen die katholische Religion verfertigten Kupferstiche und Gemälde confiscirt werden sollen. Diese Verordnung ist datirt vom 31. Mai 1728[334]) und scheint, so unwahrscheinlich das für eine französische Stadt auch klingen mag, beeinflußt durch Karls VI. nicht lange zuvor ergangenes Edict wegen ernstlicher Untersagung alles Schmähens zwischen denen im Reich gelittenen Religionen[335]). Wenigstens läßt sich in der französischen Gesetzgebung kein der Straßburger Local-Verordnung entsprechendes Gesetz nachweisen. Erwähnt sei indeß, daß die directe Veranlassung in einem praktischen Falle lag. Der Unterpedell an der Akademie, ein gewisser Tscherning, hatte die, wie es im Protokolle heißt[336]), „in Schadei Münsterbüchlein p. 58 abgebildete und ehemals an einer seulen gegen der Cantzel über im Münster eingehauen zu sehende Figur zu offenem Kauf" ausgestellt. „Ueber die 32" dieser Bilder waren bei ihm noch vorgefunden worden und man sah dieselben als freventlich verfertigte „zu gröster verachtung der catholisch-apostolisch und römischen Religion spöttisch, leichtfertig boshaftig und gottloser Weise schändliche und scandalose Kupferstück" an, ein Unwille, der dann auch den Erlaß des angezogenen Mandates verständlich macht.

Auch die neue Polizei-Ordnung von 1740[337]) wurde wieder in direct fühlbar gewordener Veranlassung herausgegeben. Am 15. Januar 1740 theilen die Polizeirichter den Einundzwanzigern ihre Wahrnehmungen über die vielen in den Buchdruckereien eingeschlichenen Mißbräuche mit. Man komme theils gar nicht, theils nur saumselig den bestehenden Verordnungen nach. Daher war von ihnen der Entwurf einer neuen Regelung aufgesetzt, welcher den Einundzwanzigern vorgelegt wird „damit wenn ewer gnaden sie

nach ihrer hohen Erläuchtung dem Publico ersprießlich erachten würde, selbige in gehöriger Form bestätigt und publicirt werden möchte"[338]). Ohne weitere Debatte nimmt der Rath dann den Entwurf an. Von irgend welcher Tragweite aber war dieses neue Reglement nicht. Es bietet keine eigentlichen Neuerungen dar, sondern wiederholt nur in breiterer Auseinandersetzung die alten Gesichtspunkte. Wir stoßen in Art. 1. auf die Concessionirung bei Buchdruckereien; die Censur für in Straßburg zu druckende Manuscripte, ausgenommen für die Programme und Disputationen der Universitäts-Professoren, ist beibehalten in Art. 3 und 4; der Nachdruck wird streng verboten, Art. 5; die früheren Straf-Androhungen in Uebertretungs-Fällen und die Verpflichtung zur Ablieferung eines Exemplars an das Archiv werden wiederholt, Art. 6 und 7. An die Stelle der allgemeinen Ermahnung an die Buchdrucker zu einem friedlichen Einvernehmen mit ihren Gesellen ist jetzt eine andere allgemeine Erinnerung getreten: die Aufforderung, „daß alle Buchdrucker und Buchführer so fürderhin neue Bücher zu drucken übernehmen oder drucken lassen werden, sich hierzu schöner Buchstaben guten Papiers und fleißiger Correctorn bedienen sollen". (Art. 3.) Als eine Neuerung könnte nur erscheinen, obwohl auch hierbei auf die unterdessen im Jahre 1738 erlassene Verordnung über die Kinder-Zucht Bezug genommen wird, daß den Buchhändlern und Buchdruckern verboten wurde, mit der Jugend Bücher-Geschäfte zu treiben, sei es, daß sie den Kindern und Schülern unsittliche Schriften zum Kaufe anbieten, oder ihnen, sowie Domestiken und Bedienten ohne schriftliche Einwilligung der Eltern oder Meisterschaft irgend welche Bücher, die leicht entwendet oder gestohlen sein könnten, abkaufen würden (Art. 8 und 9).

So hatte sich, wie man sieht, im Laufe von hundert Jahren nichts geändert. Man hatte wohl die Empfindung, daß nicht Alles in rechter Ordnung war, aber man wußte nicht recht, wo man eigentlich mit der Reform beginnen sollte. Man sah vielleicht, daß es mit der Druckerei nicht mehr so gut ging, wie in früheren Jahrzehnten, was doch vermuthlich nur mit der größeren Isolirung Straßburgs von Deutschland zusammenhing, ohne daß deutsche Schwerfälligkeit sofort in der Herstellung französischer Werke den nöthigen Ersatz fand. In dieser Richtung konnte schwer von heute auf morgen Abhülfe geschaffen werden; das mußte allmähliger

Entwickelung vorbehalten bleiben. So begnügte man sich daher mit der Anempfehlung der Fürsorge für besseres Papier und deutlicheren Druck und ließ es im Uebrigen bei den Polizeimaßregeln bewenden, welche die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit erheischte.

Ueber die Buchhändler finden wir auch in dieser Verordnung, obgleich ja die Verhaltungs-Bestimmungen für sie nicht weniger galten, als für die Buchdrucker, nichts Eingehendes, nichts, was uns Einblick in ihre persönliche Stellung oder die Art des von ihnen getriebenen Handels gewähren könnte. Waren die Buchhändler noch immer gezwungen, in der Zunft zur Stelze leibzünftig zu werden? Ich hege die Vermuthung, die ich freilich nicht begründen kann, daß diese Anomalie mit dem Anfang des 18. Jahrhunderts aufgehört hatte. In der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts war sie jedenfalls beseitigt. Den Buchhändlern eine Sonderstellung anzuweisen, blieb einem späteren Privileg vorbehalten, dem wir zugleich etwas über den Buchhandel selbst entnehmen können. Daß die Buchbinder für gewisse Partien des Bücherverkehrs den Buchhändlern Concurrenz in erfolgreicher Weise machten, haben wir bereits gesehen. Jetzt war es aber auch üblich geworden, daß „viele Kaufleute und andere Privatpersonen" mit Umgehung der Buchhändler direct sich Bücher verschrieben, nicht nur für den eigenen Bedarf, sondern um zugleich damit Handel zu treiben. Wir haben also einen auf dreierlei Weise sich vollziehenden Bücherverkehr: durch die eigentlichen Buchhändler, durch die Buchkrämer und Buchbinder, und nun auch noch durch Privatpersonen und gewöhnliche Kaufleute. Gegen diese Ausschreitungen wendet sich das neue Privileg, das die Fünfzehner unter dem 27. Januar 1753 den Buchhändlern geben[339]). Der Verlagsbuchhandel wird nur den Buchhändlern und Buchdruckern gestattet; den Sortimentshandel dürfen nur die eigentlichen Buchhändler betreiben; die Buchbinder werden auf den ihnen bereits erlaubten Handel mit „kleiner Waar" beschränkt. Wie klar diese Verfügungen auch lauteten, schon nach weniger als zwanzig Jahren war eine wiederholte Einschärfung nöthig. Am 21. März 1772 erneuerten die Fünfzehner den Buchhändlern ihr Privileg, in welchem mit andern Worten die gleichen Rechte bekräftigt wurden. Nur die den Buchbindern erlaubte „kleine Waar" wird, offenbar zur Vermeidung von Mißverständnissen und um darauf hin vorkommenden Entschuldi-

gungen vorzubeugen, genauer bezeichnet[340]). Es handelt sich im Wesentlichen um Gebet- und Schulbücher. Zu besserer Aufrechterhaltung wird dann noch den Zollbeamten und den Beamten des Kaufhauses empfohlen, bessere Aufsicht über die von auswärts hereinkommenden Bücher-Packe und Sendungen zu führen, damit eben Personen, welche unbefugter Weise sich dieselben verschrieben hatten, belangt werden konnten.

Die Zahl der Buchhandlungen in Straßburg war damals keine geringe. In einem Berichte, welchen die französische Regierung in Folge einer durch den Vicekanzler von Maupeou im Jahre 1764 unternommenen Enquête von Straßburg forderte, finden wir zehn namhaft gemacht: les frères Dulsecker, Leroux, Petit père, Koenig, Petit fils, Baur, Pohl, Stein et Lyncker, associés, Schmidt, la veuve Stockdorf. Ziehen wir in Betracht, daß die Gewerbezählung im deutschen Reiche im Jahre 1875 in Städten wie Königsberg oder Cöln je dreiundzwanzig oder fünfundvierzig Buch-, Kunst- und Musikalienhandlungen nachwies, so wird man die Zahl von zehn für das vorige Jahrhundert, wo doch vermuthlich das literarische Bedürfniß noch nicht so groß war in einer Stadt, deren Einwohnerzahl gegen die genannten erheblich zurücksteht, gewiß namhaft finden. Diese zehn Buchhändler bildeten keinen Verband und waren auch nicht mehr in der Zunft zur Stelze Mitglieder. Sonst hätte die Antwort auf die von Paris gestellte Frage: „s'il y a communauté et chambre syndicale“ nicht so kurz lauten können: il n'y a ni communauté ni chambre syndicale. Es waren sonach die französischen Reglements über die Organisation des Buchhandels in Straßburg noch nicht zur Geltung gebracht worden. Was sonst der Bericht über den Straßburger Buchhandel mitzutheilen weiß, enthält nichts, was nicht nach den vorher erwähnten Polizei-Ordnungen bereits gesagt wurde[341]). Bemerkenswerth wäre vielleicht nur das Urtheil, welches der Rath über die sittliche Führung der Buchhändler abgab: leur conduite a été jusqu'à présent irreprochable et leur reputation est très bien etablie tant en France qu'en Allemagne ainsique dans les autres pays étrangers; quant à leurs facultés, quoiqu'elles soient generalement mediocres, ils font cependant face à tous.“ Im Uebrigen antwortete der Rath stolz. Nachdrücke kämen gar nicht vor, da alte seit langem bewährte Ordonnanzen sie strenge untersagten.

Mißbräuche seien überhaupt nicht zu constatiren gewesen, da ein ausgezeichnetes Reglement für Buchhändler und Buchdrucker vom Magistrate so streng gehandhabt werde, daß jeder Anlaß zur Unzufriedenheit wegfiele.

In der That verhielt es sich aber wohl etwas anders. War es vielleicht die Folge der im Jahre 1764 durch die Regierung angeordneten Enquête, oder erwachte von selbst plötzlich das Bewußtsein, daß es sich doch nicht so glänzend verhielt, wie man gerne aussagte, genug, wir sehen zwei Jahre später eine neue Polizei-Ordnung erlassen[342]) und stoßen gleich hinterher auf ein Urtheil des Rathes wegen Uebertretung dieser Ordnung[343]). So rühmliche Zustände, wie jener Bericht glauben machen will, existirten eben augenscheinlich nicht. Am 8. Februar 1766 regte der Praetor Regius Herr von Gayot den Erlaß der neuen Verordnung in der Kammer an[344]). Seit jeher habe der Magistrat zu Straßburg der Buchdruckerei große Aufmerksamkeit geschenkt und die Vorsicht bereits so weit getrieben, dafür Sorge zu tragen, daß die Jugend nicht durch schlechte Bücher verdorben würde. Die Reglements aus den Jahren 1619, 1628, 1708, 1728 und 1740 legten Zeugniß davon ab, ohne daß allen Mißbräuchen hätte vorgebeugt werden können. Die Verspottungen der Religion hätten sich gemehrt und wie viele Bücher auch schon verbrannt worden seien, so sei Straßburg doch bekanntermaßen der Hauptort für scandalöse Bücher. Namentlich der Art. 8 des Reglements von 1740 habe sich als ungenügend erwiesen, auch die Verordnung von 1728 zum Schutze der katholischen Religion müsse energischer abgefaßt werden. Es empfehle sich daher durchaus, eine neue Verordnung zu erlassen, welche die früheren zusammenfasse. In diese aber müßten namentlich zwei Punkte Aufnahme finden, 1. kein Buch solle veröffentlicht werden, das wider die Religion, die guten Sitten, die Ruhe des Staates verstieße. Die Buchhändler sollten ihre Correspondenten in Holland, Deutschland und in der Schweiz davon benachrichtigen und dafür sorgen, daß diese sie mit Zusendung von dergleichen Büchern verschonen; 2. damit aber kein Buchhändler sich mit Unkenntniß des Inhalts des Buches entschuldigen könne, solle eine Copie der Factur, d. h. eine Abschrift des Verzeichnisses der Titel der einzuführenden Bücher, welche den Bücherpack begleite, der Censur in Straßburg unterbreitet werden, damit die Argwohn erregen-

den und verdächtigen Bücher zur Ansicht verlangt, der Verkauf der anderen freigegeben werden könnte. Nach Vollendung dieser langen Rede erhebt sich der Syndicus und bemerkt, gleichsam als einen weiteren Beitrag zu den eben gehörten Behauptungen, daß das im vorigen Jahre erschienene Buch „l'evangile de la raison" ein höchst scandaloses Werk sei. Damit war die Discussion geschlossen und nachdem acht Tage später [345]) die neue Verordnung bereits im Wortlaute verlesen werden kann, wird sie „unanimiter" von den Einundzwanzigern ohne jedes weitere Wort der Debatte angenommen.

Daß indessen mit der neuen Verfügung etwas Wesentliches gewonnen war, wird man kaum behaupten können. Sie enthielt in der That, ausgenommen eben jene zwei Punkte, nicht mehr, als in den vorhergehenden bereits ausgesprochen war. Es blieb also Alles beim Alten, nur daß man versuchte, der immer mehr um sich greifenden Verbreitung scandalöser Bücher, d. h. nach der Anschauung der Regierung scandalöser, und das waren nicht nur die unsittlichen Inhalts, kräftiger Einhalt zu gebieten. Wie wenig das gelang, wird uns daraus klar, daß man 1786 schon wieder ein verbessertes Reglement zu erlassen sich gezwungen sah. Denn die im Jahre 1768 erfolgte Verurtheilung des Buchhändlers Johann Daniel Dulsecker wegen Verkaufs des verbotenen Werkes: „Spanisch-jesuitische Anecdoten" [346]) scheint bei der Vorsicht der Buchhändler vereinzelt geblieben zu sein und kein genügendes Schreckmittel abgegeben zu haben.

Nicht volle zwanzig Jahre vergingen unter dem Regime des Reglements von 1766, als die Unzufriedenheit bereits den höchsten Grad erreicht hatte und die Regierung durchaus etwas Neues anordnen zu müssen meinte. Am 26. Septbr. 1785 gelangte ein ziemlich geharnischtes Schreiben des königlichen Prätors in der Kammer der Einundzwanziger zur Verlesung [347]). Straßburg sei der Ort, durch welchen alle nach der Ansicht der Regierung schlechten Bücher in's Innere des Reiches gelangten. Die Gesetze von 1740, von 1766, von 1772 seien vollständig ungenügend, wie sehr sie auch den Buchhandel fesselten. Er habe sich seit zwei Jahren bemüht, diese Bande zu lockern, aber größere Freiheit werde nicht eher erreicht werden können, als bis die Regierung Maßregeln gefunden hätte, von deren Wirksamkeit sie überzeugt sei. Die Herren Einundzwanziger seien es der Religion, dem Staate, dem Publikum,

sich selbst schuldig, bessere und erfolgreichere Mittel zu ersinnen, um die schädlichen Wirkungen der Bücher zu paralysiren, welche in Gottlosigkeit und Bosheit täglich gedruckt würden. Der Prätor trägt daher auf Ernennung einer Deputation an, welche eine neue Verordnung ausarbeiten soll. Die Versammlung genehmigt diese Idee, nicht ohne daß indeß seitens eines der Anwesenden, des Advocaten Mogg, dagegen Protest eingelegt wird, daß Straßburg das Eingangsthor sein solle, durch welches verbotene Bücher in's Königreich gelangten. Zu Mitgliedern dieses Ausschusses werden darauf erwählt der Städtemeister von Haffner, der Ammeister von Türckheim, je ein Dreizehner, Fünfzehner und Einundzwanziger, nämlich Brockenhoffer, Dorßner und Kleinmann, zwei Rathsherren, Schöll und Dournay, sowie die Censoren, deren Namen nicht genannt werden. Was diese Männer in ihren Berathungen festgesetzt, wurde etwa fünf Monate später den Einundzwanzigern vorgelegt und erhielt am 20. Februar 1786[348]) die Zustimmung zur Veröffentlichung als „der Stadt Straßburg erneuerte Ordnung die Buchdruckerey und den Buchhandel betreffend de anno MDCCLXXXVI"[349]).

Von einer principiellen Neuerung ist aber auch jetzt wieder keine Rede. Wir verweisen für die Einzelheiten auf die Ordnung selbst; die Hervorhebung der Grundgedanken dieses Reglements wird uns die unverkennbare Aehnlichkeit mit der Ordnung von 1628 beweisen; nur wird Alles weitläufiger, breiter, umständlicher auseinandergesetzt. Statt der sechs Artikel, mit denen man sich im Jahre 1628 begnügte, haben wir jetzt dreiundvierzig und zur Ausführung des Gesetzes gehört nunmehr ein sehr viel ausgedehnterer Apparat als vorher.

Die ganze Verwaltung ruht noch immer in den Händen zweier Ober-Drucker-Herren oder Censoren. Diesen lag die Durchsicht der Manuscripte, die in Straßburg gedruckt werden sollten, ob, der Besuch der Buchdruckereien, der Buchläden rc. Als Hülfe war denselben einmal der Procurator Fisci beigegeben, der indessen nur auf besonderes Ansuchen der Censoren zu functioniren hatte, dann aber ein ständiger Beamter, „der Bücher-Inspector". Die besonderen Pflichten dieses Mannes waren, „bey allen Visiten, wie auch bey Eröfnung und Untersuchung aller Kisten, Coffres, Päcke und Päcklein, deren Untersuchung hie unten verordnet wird, gegenwärtig zu sein." (Art. VII.) Der erste, der diesen Posten bekleidete, war

der Secretair-Adjunct der Fünfzehner, Hermann, der, am 20. Februar erwählt, am 27. Februar 1786 den Amtseid ablegte[350]).

Zur Anlegung eines Buchladens oder einer Buchdruckerei war eine Concession erforderlich, bei deren Ertheilung nicht nur auf das allgemeine Bedürfniß, sowie auf die moralischen Eigenschaften der Nachsuchenden gesehen, sondern auch eine Geld-Caution verlangt wurde. Es wird versprochen, den Nachdruck auf's strengste zu verfolgen. Dafür wird aber von den Buchdruckern eine möglichst vollkommene typographische Ausstattung und die Ablieferung von vier Pflichtexemplaren an die Censur gefordert. Den Buchhändlern werden besondere Privilegien eingeräumt, d. h. es wird festgesetzt, worin der Handel der Buchbinder, der Buchkrämer bestehen dürfe, was somit den eigentlichen Buchhändlern verbleibt. Bei allem Schutze aber, den man ihnen angedeihen ließ, unterlagen sie vielfachen Beschränkungen. Nur nach Paris war es erlaubt Bücher zu schicken, ohne sie der Controle des Bücher-Inspectors unterworfen zu haben; bei jeder Sendung in's Elsaß mußte die Censur den Pack revidiren und ihn mit amtlichem Bleiverschlusse versehen. Alles, was die Straßburger Buchhändler von auswärts bezogen, mußte der Censur-Behörde unterbreitet werden, welche in der Factur die Büchertitel durchsahen und die Uebereinstimmung des Verzeichnisses mit dem Inhalt der Sendung feststellen sollte. Wie gesagt ist ein wesentlicher Unterschied gegen 1628 nicht vorhanden. Wir haben eine größere Zahl von Vollzugsorganen und wir sehen nun die erst im Laufe der Zeiten den Buchhändlern ertheilten Privilegien auch in die Ordnung verwoben. Nun erst rechtfertigt sich der Titel derselben „die Buchdruckerei und den Buchhandel betreffend".

Wir sind absichtlich über die Polizei-Ordnungen des vorigen Jahrhunderts in raschem Fluge hinweggegangen. Ueber die innere Organisation des Buchhandels geben sie keinen Aufschluß und zur Charakterisirung der äußeren Geschichte genügte die Darlegung ihrer Reihenfolge. Dieselbe zeigt uns, daß der Straßburger Buchhandel am Ende des vorigen Jahrhunderts einer eben solchen endlosen Menge von Plackereien und Widerwärtigkeiten ausgesetzt war, wie sie gegen Ende des 19. Jahrhunderts nur noch im Osten Europas vorkommt.

Ueber das 18. Jahrhundert hinaus vermag meine Schilderung nicht zu greifen. Die Zustände seit dem Erlaß der Polizei-Ord-

nung von 1786 liegen mehr an der Oberfläche, bedürfen aber dafür durchaus der kundigeren Hand des Einheimischen, mit den localen Beziehungen Vertrauteren. Es bleibe einer geschickteren Feder vorbehalten, auch über diese Periode eingehend zu berichten.

Anmerkungen.

[1]) Stockmeyer und Reber, Beiträge zur Basler Buchdruckergeschichte. Basel 1840. 4. S. 2 u. 4.

[2]) Uebereinstimmend mitgetheilt von Garzoni, Piazza universale oder allg. Schawplatz aller Professionen, Künsten 2c. Deutsche Uebersetzung. Frankfurt a. M. 1641. 4. 128. Discurs: von Buchtruckern, Schrifftgiessern u. Buchbindern. S. 966. — W. E. Tentzel, Discurs von Erfindung der löblichen Buchdruckerkunst in Teutschland. Gotha 1700. 4. S. 37. — M. Denis, Einleitung in die Bücherkunde. 2. Aufl. Wien 1795. 4. I, 123. Dieser beruft sich dabei auf Lor. Guistiniani: Saggio stor. crit. sulla tipogr. del regno di Napoli. Nap. 1793. 4°.

[3]) Denis, Bücherkunde, I, 120.

[4]) J. D. Schöpflin, Vindiciae typographicae. Argentor. 1760. 4. p. 104.

[5]) Charles Schmidt, Mémoires sur les filigranes de papier employés à Strasbourg de 1343—1525. Mulhouse 1877. p. 8.

[6]) Archiv für Geschichte des Deutschen Buchhandels, II. Leipz. 1879. 8. S. 235.

[7]) Schöpflin, Vindiciae typogr. p. 113.

[8]) (Charles Schmidt,) livres et bibliothèques à Strasbourg au moyen-âge. Extrait de la Revue d'Alsace. Mulhouse 1877. p. 48.

[9]) Archiv f. Gesch. d. Deutsch. Buchhandels, II. S. 235.

[10]) A. Kirchhoff, Beiträge zur Geschichte des deutschen Buchhandels. Leipzig 1851, 53. 8. I. S. 1 ff.

[11]) (Schmidt,) livres etc. p. 36.

[12]) Beilage 2. [13]) Denis, Einleitung, I, S. 95.

[14]) Reichhart, die Druckorte des 15. Jahrh. Augsburg 1853. 4. S. 27 u. 29. Zapff, Versuch über d. Geschichte der Erfindung der Buchdruckerkunst, S. 21, läßt ihn 1471 zum ersten Male auftreten.

[15]) (J. de La Caille,) histoire de l'imprimerie et de la librairie. Paris 1689. 4.

[16]) Nach einem Programm Schöpflin's in der Straßburger Bibliothek. (Cat. Heitz 2770.) S. 11.

[17]) Schöpflin, Vindiciae typogr. p. 102.

[18]) G. W. Panzer, Annales typographici. Norimb. 1793—1803. 4. Vol. I., pag. 19 führt zwei Werke auf, die von Bekenhub und Gg. Hußner zusammen gedruckt sind. Eines dieser Bücher wird auch genannt in „Collection à vendre de monumens typographiques imprimés au XV. et XVI. siècle. Offenbach 1840, Ernst Heinemann. S. 6, Nr. 13. Hußner allein wird genannt 1476—1498 bei Panzer, a. a. O. I, 21, 22, 62 mit zusammen 4 Büchern.

[19]) Alle genannt bei Schmidt, livres et bibliothèques, S. 38. Ich gebe die Namen absichtlich französisch wieder.

[20]) Nach La Caille als „associés" bezeichnet.

[21]) Schöpflin, Vindiciae, S. 104, kennt aus den Jahren 1480 u. 1482 diese beiden ähnlich klingenden Namen: „biblia latina vulgata fol. minore impresserunt Marcus Reinhardi de Argentina ac Nicolaus Phillippi de

Benszheym socii". La Caille führt einen Nicolas Philippus als einen besonderen Drucker an. (Zusatz der Red.: Die Zuverlässigkeit de la Caille's ist sehr zweifelhaft.)

[22]) Panzer, Annal. typ. I, S. 24, Nr. 46. „Scala coeli. Liber iste vocatus Scala celi Argentine impressus per jacobum Eber explicit feliciter".

[23]) Nach dem Programm Schöpflin's a. a. O. S. 11. Schöpflin, Vindiciae, S. 100.

[24]) Angeführt von La Caille, a. a. O. Schöpflin, Vindiciae, S. 103. Panzer, Annal. typ., an verschiedenen Stellen: I, 17, 21, 23, 46, 51.

[25]) Panzer, Annal. I, S. 47. Nr. 227.

[26]) E. Weller, repertorium typographicum, Nördlingen 1864. 8., führt in diesem Jahre den Flach zum letzten Male an.

[27]) Genannt von La Caille, a. a. O. Schöpflin, Vindiciae, S. 105; Panzer, Annales, an versch. Stellen: I, S. 24, 38, 64. VI, 107. Aus dem Jahre 1525 ist bei Weller a. a. O. das letzte Buch genannt.

[28]) Schöpflin, Vindiciae, S. 108. [29]) Ebenda, S. 103.

[30]) Nach dem Programm Schöpflin's a. a. O. S. 11.

[31]) Panzer, Ann., I, 43, Nr. 188. Schöpflin, Vindiciae, S. 101.

[32]) Panzer, Ann. typ., I, S. 62 u. 66. VI, S. 64, Nr. 315. S. 76, Nr. 413.

[33]) Kirchhoff, Beiträge, I., S. 147. Panzer, Ann. typ., I, S. 39. Nr. 159.

[34]) Panzer, Ann. typ., I. S. 60, Nr. 327 führt das erste Buch aus dem Jahre 1497 an, an dessen Ende steht: impressa Argentine apud Joannem Knoblouch.; eod. l. I. S. 66. Nr. 376. VII, S. 73. Weller a. a. O. kennt Werke aus den Jahren 1506—1525. Auf Sleidan's Oration an Kaiserliche Maiestat u. s. w. steht: Straßburg in Knoblochs Truckerey durch Georgen Messerschmidt 1544. Dieses Buch wird genannt im Thesaurus libellorum historiam reformationis illustrantium. Leipzig, T. O. Weigel, 1870. 8. S. 224. Nr. 218.

[35]) Weller a. a. O. [36]) Panzer, Ann. VI, S. 27. Nr. 7.

[37]) Schöpflin, Vind., S. 111.

[38]) Panzer, älteste Buchdruckergeschichte Nürnbergs. Nürnb. 1789. 4. S. 113.

[39]) Schmidt, livres et bibliothèques, p. 39.

[40]) Archiv f. Gesch. d. Deutschen Buchhandels II, 236.

[41]) Ebenda II, 236. [42]) Panzer, Ann. typ. I, S. 39. N. 159.

[43]) Ebenda I, S. 49. N. 237.

[44]) Ebenda I, S. 20. Nr. 18: Roderici Zamorensis speculum vitae humanae.

[45]) Ebenda I, S. 21. [46]) Ebenda I, S. 22. Nr. 31.

[47]) Ebenda I, S. 23.

[48]) G. W. Zapf's älteste Buchdruckergesch. Schwabens. Ulm 1791. 8. S. 60, 160.

[49]) Panzer, Ann. typ. I, S. 37. Nr. 149.

[50]) Ebenda I, S. 45. N. 210. [51]) Ebenda I, S. 23. N. 43.

[52]) Ebenda I, S. 47. N. 227. VI, S. 28. N. 13.

[53]) Ebenda I, S. 63. N. 353. [54]) Ebenda I, S. 63. N. 357.

[55]) Ebenda I, S. 38. N. 154.

[56]) Ebenda I, S. 38. N. 155: „ad imprimendum tradidit industrioso viro magistro Johanni Reynardi (alias grunynger)".

[57]) Ebenda I, S. 49. N. 242. [58]) Ebenda I, S. 42. N. 186.

[59]) Ebenda I, S. 54. N. 279.

[60]) Ebenda I, S. 61. N. 341. S. 63. N. 359.

[61]) Ebenda I, S. 43. N. 188. [62]) Ebenda I, S. 51. N. 258.

Noscere forte voles quis sculpserit hoc opus ere
Presserit has chartas quisve characteribus etc.
Ille quidem simus Martinus (Flach) littore Rheni
Urbs dedit insignem cui Argentina domum
Ille inquam impensis qui nunquam (crede) pepercit
Lector amice, dabat his liber iste fidem etc.

[63]) So wird z. B. „Joannes paleonydori bactavi“ im Jahre 1497 gedruckt: „impensis venerabilis patris iohannis de cronenberg prioris conventus moguntin. ordinis carmelitarum. arte magistri petri de Friedberg“. G. W. Zapf, älteste Buchdruckergeschichte von Mainz. Ulm 1790. 8. S. 120.

[64]) Ebenda S. 100. [65]) Ebenda S. 105.

[66]) Zapf, älteste Buchdruckergeschichte Schwabens S. 94: „Diese Comedia hat Hanns Nythart zu Ulm lassen trucken den Cunrad Dinckmut“.

[67]) Ebenda S. 112.

[68]) Ebenda S. 190: „impressione et expensis magistri Johannis otmar“.

[69]) Ebenda S. 197.

[70]) G. W. Panzer, älteste Buchdruckergeschichte Nürnbergs. Nürnberg 1789. 4. S. 58. N. 79: „industria impensisque Anthonii Koburger incole Nurenbergen. quam diligenter exarata“.

[71]) Ebenda S. 58—66. [72]) Ebenda S. 69—73.

[73]) Ebenda S. 76—79.

[74]) G. W. Zapf, Augsburgs Buchdruckergeschichte nebst den Jahrbüchern derselben. 2 Theile. Augsb. 1786, 91. 4. I, S. 80: „impressum Auguste arte et impensis Erhardi ratdolt viri solertis“.

[75]) Ebenda I, S. 81, 83, 113, 116. [76]) Ebenda I, S. 84.

[77]) Ebenda I, S. 157.

[78]) Beilage 2; cf. auch Schmidt, livres et bibliothèques, S. 38, wo in der Anmerkung Art. 2 unseres Dokumentes von 1502 mitgetheilt ist, ohne es zu datiren. Heitz, das Zunftwesen in Straßburg, welcher S. 52 behauptet: erst nachdem die Buchdrucker beigetreten, erhielt die Zunft den Namen zur „Steltz“, ist nach der Einleitung der Beilage zu berichtigen.

[79]) Panzer, Annal. typ. I, S. 66. VI, S. 118. N. 806. Weller, repertorium typographicum an versch. Orten. (Curtze a. a. O. führt ihn als Hans Schott an in Werken aus den Jahren 1540 und 1548, a. a. O. S. 41. N. 559, 560, 563.)

[80]) Weller a. a. O.

[81]) Weller a. a. O. Kirchhoff, Beiträge, I, S. 147.

[82]) Weller a. a. O. Schmidt, livres et bibliothèques, S. 39, nennt ihn Jerôme Graf de Francfort.

[83]) Weller a. a. O. Schöpflin, Vindiciae, S. 109.

[84]) Denis, Bücherkunde. S. XXII. Weller a. a. O. Die Sammlungen der vereinten Familien- und Privatbibliothek Sr. Majest. des Kaisers. Wien 1873. S. CXI führen an: Laurentii Valle Elegantiarum libri VI. Argentorati ex officina Ulderichi Morhardi 1521.

[85]) Panzer, Ann. typ. VI, S. 28. N. 13. S. 53. Weller a. a. O. Schöpflin, Vindiciae, S. 109. Denis, l. c. S. 163.

[86]) Weller a. a. O.

[87]) Weller a. a. O. Schmidt, livres et bibliothèques, S. 39 hat einen Jean Wehinger.

[88]) Kirchhoff, Beiträge, I, S. 147.

[89]) Panzer, Ann. typ. VI, S. 108. N. 713. S. 113.

[90]) Die „Collection à vendre“ führt an: C. Plinii secundi iunioris liber illustrium virorum a condita urbe: excussum in litteratoria officina Henrici Quentel Argentine et civis urbis Agrippine 1506. S. 135. Nr. 532.

[91]) Thesaurus libellorum. S. 112. N. 1209.

[92]) Druckt: Barbarossa. Ein schön und warhaffte Beschreibung des

Lebens und der geschichten Kayser Friderichs des ersten, genant Barbarossa, durch Johannem Adelphum, Stadtartzet zu Schaffhausen. Getruckt in der loblichen Statt Straßburg durch Bartholomäum Grüninger MDXXXV. Herm. Steudener, d. Handschriften u. älteren Druckwerke der Klosterbibliothek, im Progr. der Klosterschule Roßleben 1878. S. 9. N. 24.

[93]) Petrus de Crescentiis Vom Ackerbaw, Erdtwucher, vnd Bauleute, von natur, art, gebrauch vnd nutzbarkeit aller gewechß, Früchten, Thyeren, sampt allem dem so dem Menschen dyenstlich in speiß, vnd Artzeneyung. New getruckt, durch Hanßen Knoblouch den Jungen. Nach Christi geburt MDXXXI. Straßburg. 4 u. 182 Bl. Fol. Curtze, l. c. Progr. 1878. S. 44. N. 625

[94]) Panzer, Ann. typ. VI, S. 116. N. 790—792.

[95]) Ebenda VI, N. 795—797. [96]) Schöpflin, Vindiciae, S. 111.

[97]) Panzer, Ann. typ. VI, S. 119. N. 818. Schäfer und Apronianus druckten zusammen.

[98]) In „Collection à vendre" S. 257. N. 1162 ist angeführt: „Eyn new kunstlichs wolgegründts Visierbuch u. s. w. 1531. Inn der löblichen freistatt Straßburg truckts Peter Schäffer bei Hanßen Schwyntzern.

[99]) Schöpflin, Vindiciae, S. 111. Panzer, Ann. typ. VI, S. 116 u. 117.

[100]) Fam.- u. Privatbibl. d. Kaisers in Wien S. CXV führen auf: Das Kreuterbuch oder Herbarius. Getruckt zu Straßburg durch Balthaßar Beck an dem Holtzmarck. Schöpflin, Vindiciae, S. 111.

[101]) Schöpflin, Vindiciae, S. 111; er druckt zusammen mit Balth. Beck.

[102]) Schöpflin, Vindiciae, S. 111, läßt ihn erst seit 1538 drucken. Das Programm d. Kön. Friedr. Gymn. in Frankfurt a. d. O. Ostern 1877 führt an S. 23. N. 244 das „Chronicum abbatis Urspergensis. Argentor. 1537, Crato Mylius.

[103]) Curtze, a. a. O. Programm 1878. S. 21, N. 208. Schöpflin, Vindiciae, S. 112 nennt ihn für das Jahr 1542.

[104]) Röhrich, a. a. O. I. S. 401.

[105]) „Collection à vendre" S. 121. N. 466 führt an „Kartenloßbuch" getruckt zu Straßburg bey H. Jacob Kammerlander 1543. E. Weller, die falschen und fingirten Druckorte, 2 Bde. 2. Aufl. Leipzig 1864. 8. S. 2 u. 3 schreibt 2 Werke aus den Jahren 1535 u. 1546 dem Cammerlander zu.

[106]) Panzer, Ann. typogr. VI, S. 121. N. 833. Backneth druckt ein englisches Werk. Vermuthlich identisch mit Balthaßar Beck am Holzmarkt.

[107]) „Collection à vendre" S. 274. N. 1242 führt an: Hortus sanitatis quatuor libris haec quae subsequuntur complectens. Argentorati per Mathiam Apiarium 1536. Ein Werk desselben Druckers aus dem Jahre 1534 nennt Curtze, a. a. O. Progr. 1878. S. 35. N. 454.

[108]) Beilage 29.

[109]) Kirchhoff, Beiträge I, S. 148 giebt das Jahr 1535 für ihn an. In der „Collection à vendre" sind angeführt ein „Kurtzer bericht der gantzen Phisionomey vnnd Ciromantey 1533, getruckt zu Straßburg durch Johannem Albrecht; S. 272. N. 1233 ein latein. Werk von 1535: Argentinae apud Joannem Albertum. S. 274. N. 1240. Beilage 5.

[110]) Beilage 6. [111]) Schöpflin, Vindiciae, S. 112.

[112]) Ebenda, S. 112. Osterprogr. d. Gymnas. zu Düsseldorf 1878. S. 27. N. 59. Ich kenne noch: Ludwig Rabus, Historien der heyligen außerwölten gotteszeugen bekennern vnd martyrern, getruckt zu Straßburg durch Samuel Emmel MDLVII.

[113]) Protokoll der Einundzwanziger. Straßb. St.-Archiv 1558. S. 490. Er wird als Buchbinder bezeichnet, der Bücher feil hat.

[114]) Ebenda 1558, S. 53.

[115]) Ebenda S. 53 u. 61. Als „Verleger" bezeichnet.

[116]) Röhrich a. a. O. I, 403.

[117]) Hermann Schults, die Handschriften und älteren Drucke der Gymnasialbibl. Jahresbericht d. Gymnas. zu Schleiz 1877/78. S. 22. Nr. 30 führt an: Valentini Erythraei Lindauensis de Grammaticorum figuris etc. libri quatuor. Argentinae, Christianus Mylius 1561. Sollte dieser Mylius vielleicht identisch sein mit N. 46 unseres Verzeichnisses?

[118]) Gymnasialprogr. von Frankfurt a. O. Ostern 1877 führt S. 12, N. 34 an: Firmici Materni de errore profanar. religionum liber, edid. M. Flacius. Argent., Oporin, 1562. 8°.

[119]) Die „Coll. à vendre“ führt S. 204 Nr. 868 an: Comment oder Auslegung über den CXXVII. Psalm des weiland Dr. Mart. Luther. Gedruckt zu Straßburg bey Christian Müller 1563.

[120]) Archiv f. Gesch. d. D. Buchhandels I, S. 52, Anm. 35.

[121]) Beilage 29. [122]) Beilage 8.

[123]) Ebenda. Weller, falsche Druckorte, S. 4—10 theilt ihm sechzehn unter anderer Firma erschienene Werke zu. Meßkataloge seit 1591. Protokolle der Einundzwanziger vom Jahre 1558.

[124]) Meßmemorial des Frankfurter Buchhändlers Michel Harder Fastenmesse 1569, herausg. von Kelchner u. Wülcker. Frankfurt a. M. 1873. 4. S. 7 u. 22.

[125]) Beilage 8. [126]) Meßkatalog 1591 druckt „typis Schadeanis“.

[127]) Meßkataloge seit 1591.

[128]) Opel, die Anfänge der deutschen Zeitungspresse, Archiv f. Gesch. d. D. Buchh. III, S. 54.

[129]) Opel, l. c. S. 53 verweist auf den Ostermeßkatalog des Jahres 1608; offenbar hat Tobias Jobin bereits im 16. Jahrh. zu arbeiten begonnen.

[130]) Panzer, Ann. typ. I, S. 60. N. 327.

[131]) Ebenda I, S. 66. Nr. 376.

[132]) Ebenda VI, S. 35. N. 72 u. 75.

[133]) Ebenda VII, S. 73: impressum in Hagenaw per Henricum Gran inibi incolam impensis et sumptibus providi viri Joannis Knoblauch civis inclyte urbis Argen. Anno 1508. Samml. der Fam.- u. Privatbibl. in Wien S. XCII: Das Heldenbuch mit synen figuren, an dessen Ende steht: hie endet sich der heldenbuch mit synen regi̇ster unnd hat gedruckt Heinrich Gran burger zu Hagenaw in dem kosten des wysen und fursichtigen her Hansen Knoblauch druckerherr zu Straßburg. Anno MDIX uf sampstag nach Assumptionis.

[134]) Panzer, Ann. typ. VI, S. 90. N. 536.

[135]) Ebenda VI, S. 51. N. 209, 210. Samml. der Fam.- u. Privatbibl. in Wien S. CIX: Der richterlich Clagspiegel. Getruckt unnd zum dritten mal Revidiert durch denn ersamen Martinum Flach burger zu Straßburg. In Verlegung unnd expenß des fürsichtigen herren Johanns Knoblouch.

[136]) Panzer, Ann. typ. VI, S. 60. N. 285.

[137]) Ebenda VI, S. 87. N. 504. [138]) Ebenda VI, S. 65. N. 321.

[139]) Ebenda VI, S. 72. N. 372. [140]) Ebenda VI, S. 84. N. 481. 482.

[141]) Ebenda VI, S. 93. N. 564, 566, 567.

[142]) Ebenda VI, S. 95. N. 584, 585.

[143]) Ebenda VI, S. 84. N. 482. [144]) Ebenda VI, S. 88. N. 510.

[145]) Ebenda VI, S. 99. N. 624. [146]) Ebenda VI, S. 93. N. 566.

[147]) Ebenda VI, S. 95. N. 584.

[148]) Samml. der Fam.- u. Privatbibl. in Wien, S. CIX.

[149]) Panzer, Ann. VI, S. 79. N. 436. [150]) Ebenda VI, S. 93. N. 559.

[151]) Ebenda VI, S. 117. N. 802. [152]) Ebenda VI, S. 49. N. 189—191.

[153]) Ebenda VI, S. 100. N. 633. [154]) Ebenda VI, S. 118. N. 806.

[155]) Ebenda VI, S. 120. N. 825.

[156]) Thesaurus libellorum, S. 28. N. 301.

[157]) Collection à vendre, S. 109. N. 414.
[158]) Sammlung der Famil.- u. Privatbibl. in Wien, S. CXI.
[159]) Panzer, Ann. typ., VI, S. 34. N. 70.
[160]) Collection à vendre, S. 135. N. 532.
[161]) Panzer, Ann. typ., VI, S. 53. N. 226.
[162]) Collection à vendre, S. 234. N. 1033.
[163]) Panzer, Ann. typ., VI, S. 108. N. 713.
[164]) Denis, Bücherkunde, S. XXII.
[165]) Collection à vendre, S. 274. N. 1240; es ist in Jacobi Sadoleti de liberis recte instituendis liber.
[166]) Panzer, Ann. typ. VI, S. 45. N. 153: expensis Hermanni de Emden operaque Jo. Prüsz chalcographi Argentini.
[167]) Collection à vendre, S. 151. N. 594.
[168]) Panzer, Ann. typ., VI, S. 107. N. 698: Argentoragi (sic) Johannes Grieningerus, communibus Johannis Koberger impensis excudebat.
[169]) Ebenda VI, S. 91. N. 544: impensis providi Blasii Salomonis bibliopole Leyptzen. a prelo Joh. Schott Argentini castigatius pressum.
[170]) Ebenda VI, S. 61. N. 294. S. 66. N. 328. S. 74. N. 395. S. 80. N. 446. S. 82. N. 462.
[171]) Denis, Bücherkunde, S. XXII.
[172]) Thesaurus libellorum, S. 112. N. 1209.
[173]) Kirchhoff, Beiträge, I, S. 132. [174]) Beilage 1.
[175]) Schöpflin, Vindiciae, S. 113.
[176]) Gelehrte Anzeigen in alle Wissenschaften. Halle 1749. 4. III. Theil, S. 78. 79.
[177]) G. W. Panzer's Annalen der ältern deutschen Litteratur. 2 Theile. Nürnb. 1788, 1805. 4. I. S. 397.
[178]) Weder auf der Straßburger Universitätsbibliothek, noch auf der Münchener königl. Bibl. im Jahre 1877 vorhanden.
[179]) Auf der Münchener Bibliothek. [180]) Schöpflin, Vindiciae, p. 113.
[181]) Röhrich, Mittheil. aus d. Gesch. d. evangel. Kirche im Elsaß. Bd. I. S. 395.
[182]) Koch, neue und vollständige Sammlung der Reichsabschiede. Frankf. 1747. Fol. II, 258, § 28. [183]) Beilage 3.
[184]) Koch, a. a. O. II, 294, § 9. [185]) Ebenda II, 314, § 58.
[186]) Weller, falsche u. fingirte Druckorte. S. V. [187]) Beilage 4.
[188]) Kirchhoff, Beiträge, II, S. 126.
[189]) Denis, Wiens Buchdruckergesch. S. XXIV.
[190]) Kirchhoff, Beiträge, II, S. 126.
[191]) Koch, a. a. O. II, S. 604. Tit. XXXIV. § 1.
[192]) Repertorium typographicum. S. VIII. [193]) Beilage 5.
[194]) Ich vermag nicht anzugeben, in welchem Jahre das Lexicon erschien. Ich fand bis jetzt nur die Auflage von 1539 genannt, welche ich auch in die Bibliographie der Rihel'schen Drucke aufgenommen habe. Beilage 29. (Zusatz d. Red.: Gräße giebt Ausgaben von 1537 und 1543 in 8. und von 1563 in 4. an.) [195]) Beilage 6.
[196]) Straßb. Staats-Archiv. Jahrg. 1544, S. 133.
[197]) Heinr. Boos, Thomas u. Felix Platter. Leipzig 1878. 8. S. 88 ff.
[198]) Ebenda S. 90: „einest do es noch by der mäß was und wier die werk nit mochten ußtrucken, wier trucktend den auch am fiertag, hatten wier am suntag den ganzen tag getruckt."
[199]) Ebenda S. 92: „nam ouch lerbuben an, die lart ich selber mit flyß, das dat mier woll, dan in kurtzer zyt satzten sy mier das tagwerch graece und Latine."
[200]) Ebenda S. 93: „do hatt ich ein laden, hat biecher ouch feill, aber ich gwan daran nit viel, kam in gelt schulden, ich hort aber bald uf biecher

verkouffen, behalf mich verding werch zu trucken und mier selber ouch, damit fur ich gon Frankfurt."

[201]) Ebenda S. 104: „die will ich der stuk viel tischgenger hett, hätte ich geren berment kouffit inen zu gen biechlin drin zu binden.

[202]) Archiv f. Gesch. des Deutschen Buchh. I, S. 52. Anm. 85.

[203]) a. a. O. S. 7 und 22.

[204]) Er druckte im Jahre 1577: Phoenissae Euripidis tragoedia Latino metro versa a M. Georgio Colamino Silesio. Seinen Namen druckt er: Boyriot. Schults, d. älteren Drucke d. Gymnasialbibl. Progr. d. Gym. zu Schleiz 1878. S. 23. Nr. 35. [205]) a. a. O. S. 380.

[206]) Beilage 29.

[207]) F. A. Ebert, Gesch. u. Beschreibung der königl. öffentl. Bibl. zu Dresden. Leipzig 1822. 8. S. 356.

[208]) Stockmeyer u. Reber, a. a. O., S. 20. [209]) Ebenda S. 17.

[210]) a. a. O. S. 28. [211]) Beilage 19.

[212]) Pfudel, Mittheil. über die Bibliotheca Rudolfiana. 1878. S. 74.

[213]) In der Straßburger Universitätsbibliothek. [214]) Beilage 5.

[215]) Beilage 29. [216]) Beilage 5.

[217]) Baumgarten, Sleidan's Leben und Briefwechsel. 1878. S. 99.

[218]) S. 97. [219]) Ebenda S. 97. [220]) Beilage 29.

[221]) Straßb. St.-Archiv. Protok. der Einundzwanziger 1558, S. 382.

[222]) Ebenda 1558, S. 518.

[223]) Nach einer gütigen Mittheilung des Herrn Professor Dr. Hölscher am Gymnasium zu Herford. [224]) Osterprogr. 1878. S. 15.

[225]) a. a. O. S. 18.

[226]) Joh. Sleidan's Commentare über die Regierungszeit Karl's V. 1843. S. 130. [227]) Beilage 29. Drucke des Josias Rihel N. 28 u. 29.

[228]) Beilage 8.

[229]) Protokolle der Einundzwanziger, Straßb. St.-Arch. 1558. S. 1.

[230]) Ebenda S. 49. [231]) Ebenda S. 53. [232]) Ebenda S. 61.

[233]) Ebenda 1558, S. 83. [234]) Ebenda S. 88. [235]) Ebenda S. 93.

[236]) Ebenda S. 83. [237]) Ebenda S. 308. [238]) Ebenda S. 420.

[239]) Koch, a. a. O. III, 273, § 61—64.

[240]) Ebenda III, 308, § 154. [241]) Ebenda III, 308, § 155.

[242]) Ebenda III, 308, § 156—159.

[243]) Ebenda III, 395, Tit. XXXV, § 1—7. [244]) Beilage 10.

[245]) Boos, a. a. O., S. 89. [246]) Beilage 7.

[247]) Protokolle der Einundzwanziger 1560, 16. Nov. S. 448.

[248]) Frankfurt a/M. 1741. [249]) Münden, Danck-Predigt, S. 217.

[250]) a. a. O. S. 155. [251]) Beilage 8, I.

[252]) Beilage 8, II. Protok. der Einundzwanziger 1572, S. 234, 235.

[253]) Beilage 8, III.

[254]) Protokoll der Einundzwanziger vom 9. Juni 1572. [255]) Beilage 9.

[256]) Kirchhoff, Beiträge, II, S. 141.

[257]) Protok. der Einundzwanziger 1621, S. 157.

[258]) Ebenda 3. Nov. 1621, S. 271.

[259]) Ebenda 17. Nov. 1621, S. 289.

[260]) Ebenda 5. Decemb. 1621, S. 312.

[261]) Unter dem 5. October 1622 (Protok. der Einundzwanziger S. 385) spielt noch eine Angelegenheit sich ab, die als eine Art Minoritäts-Gutachten seitens der Gesellen erscheint, möglicherweise auch gar keinen Zusammenhang mit der projectirten Ordnung hat, in jedem Falle aus dem Protokolle allein nicht verstanden werden kann. Vier Buchdruckergesellen: Elias Geyl, Peter Zech, Johannes Castel und Tobias Waltz, übergeben gegen vier Buchdrucker: Anthonius Bertram, Conrad Scheeren, Johann Rapp und Johann Friedrich, bezüglich ihrer Angelegenheit vor den Fünfzehnern ein Gesuch, 1. daß man

Niemanden die Kunst treiben lassen wolle, denn allein den, der sie erlernet habe; 2. daß man es auch bei der alten Zahl, nämlich der gemelten vier bleiben lasse, dabei sie als Gesellen merklich interessirt, weil dieselben nicht so viel ernähren könnten. Die Einundzwanziger beschließen, die Sache an die Fünfzehner zu verweisen. [262]) Beilage 18, Art. VI.

[263]) Protok. der Einundzwanziger 1648, S. 88.

[264]) Ebenda 1651, S. 117. [265]) Ebenda 8. Sept. 1652, S. 137.

[266]) Ebenda 8. Apr. 1653, S. 46. [267]) Ebenda S. 16.

[268]) Beilage 22, Art. 6. [269]) Beilage 14. [270]) Beilage 15.

[271]) Kirchhoff, Beiträge, II, S. 140. [272]) Ebenda II, S. 141.

[273]) Beilage 16. [274]) Beilage 17. 18. [275]) Beilage 19. 20.

[276]) Beiträge, II, S. 142. [277]) Beilage 20. [278]) Beiträge, II, S. 142.

[279]) Joh. Dav. Werther, warhafftige Nachrichten der so alt- als berühmten Buchdruckerkunst. (Jena) 1721. 4. S. 5, 6. (Citirt nach Chr. Münden.)

[280]) Christian Münden's Dankpredigt, welche am dritten Jubelfest wegen Erfindung der löblichen Buchdrucker-Kunst zu Frankfurt gehalten worden. 1741. S. 11. [281]) Protok. der Einundzwanziger. 1640. S. 74.

[282]) Münden's Dankpredigt, S. 12.

[283]) Protok. der Einundzwanziger, 22. Aug. 1640, S. 75.

[284]) Ebenda 9. Nov. 1640, S. 96.

[285]) Münden's Dankpredigt, S. 11 u. 12. [286]) Fastenmeßkatalog 1601.

[287]) Beilage 11.

[288]) Ein musikalisches Werk „Synopsis musicae" erscheint: Argentorati 1612 impensis Pauli Ledertz, typis Caroli Kieffer. Pfudel, Mittheil. üb. die Bibl. Rudolfiana der Ritterakademie zu Liegnitz. 1878, S. 110.

[289]) Bericht von Erfindung der buchtruckerey in Straßburg. 1640. Pergamentdruck in der Straßb. Universitätsbibliothek, führt die Genannten ohne nähere Angabe als „Drucker aus älterer Zeit" an.

[290]) Röhrich, Mitth. aus der evangel. Gesch. des Elsasses, 1. Bd., S. 406.

[291]) Protok. der Einundzwanziger v. 1622, S. 385.

[292]) Druckte und verlegte im J. 1624 Martin Opitz' Poemata unter Leitung Zinkgref's. [293]) Opel, a. a. O., S. 55.

[294]) Röhrich, a. a. O., 1. Bd., S. 406.

[295]) Verordnung vom 6. Octob. 1638. Beilage 15.

[296]) Bericht von Erfindung &c. Die hier Genannten haben die Vorrede unterzeichnet.

[297]) Protok. der Einundzwanziger, 1655, S. 16. Novum Testamentum. Argentorati ex offic. Josiae Staedelii Anno 1660.

[298]) Protok. der Einundzwanziger von 1655, S. 16.

[299]) Röhrich, a. a. O., 1. Bd., S. 296. [300]) Beilage 17.

[301]) Opel, a. a. O., S. 56. [302]) Beilage 10. [303]) Beilage 12.

[304]) Protok. der Einundzwanziger 1619, S. 298.

[305]) Ebenda 1619, S. 306. [306]) Beilage 13.

[307]) Artikel 5 der Beilage 13. [308]) Artikel 1 ders. Beilage.

[309]) Artikel 2 ders. Beilage. [310]) Beilage 21.

[311]) Protok. der Einundzwanziger vom 5. Febr. 1655.

[312]) Protok. der Einundzwanziger, 1669, 26. April, S. 160.

[313]) Beilage 11.

[314]) Protok. der Einundzwanziger 1669, 23. Aug., S. 330; 18. Oct., S. 398; 27. Nov., S. 449. Es ist vielleicht nicht ohne Interesse, die Titel der Bücher zu kennen, für die er namentlich das Privileg erbittet, und von denen er sagt, daß sie auf dem Gymnasium gebraucht würden: 1. Rudimenta grammaticae latinae. 2. Theoph. Gollii epitome. 3. Grammaticae lat rudimenta prosodica Gloneri. 4. Catonis disticha cum lematibus Sturmii 5. Ejusdem Catonis disticha cum versione germanica Martini Opitii

6. Sententiae latinae et germanicae Friderici Stemppelii. 7. Kurtze Fragen und Antwort aus den 6 hauptstücken des Straßburg. Catechismi.

[315]) Weigel, a. a. O., S. 243. [316]) Garzoni, a. a. O., S. 254.
[317]) Ebenda S. 957. [318]) Weigel, a. a. O., S. 245.
[319]) Garzoni, a. a. O., S. 957. [320]) Ebenda S. 957.
[321]) Becher, S. 135, nach der 4. Ausgabe von 1721.
[322]) Ebenda S. 136. [323]) Weigel, a. a. O., S. 244. [324]) Ebenda.
[325]) Becher, a. a. O., S. 188. [326]) Ebenda S. 139—142.
[327]) Ebenda S. 141. [328]) Ebenda S. 137.
[329]) Garzoni, a. a. O., S. 957. [330]) Weigel, a. a. O., S. 244.
[331]) Becher, a. a. O., S. 140. [332]) Kirchhoff, Beiträge, II.
[333]) Beilage 22.
[334]) Straßburger St.-Archiv, Sammlung gedruckter Stadtordnungen, Bd. 34, Nr. 62. [335]) Koch, a. a. O., IV, 337.
[336]) Ich kann leider nicht mehr angeben, an welcher Stelle, und bin außer Stande, es wiederholt in Erfahrung zu bringen. [337]) Beilage 23.
[338]) Protok. der Einundzwanziger, 1740, S. 6. [339]) Beilage 24.
[340]) Beilage 27.
[341]) Die weiteren Fragen lauteten (ich gebe für 6—9 nur den Auszug deutsch wieder): 3. quels en sont les officiers (das bezieht sich auf die vorhergehende Frage nach einem etwaigen Syndicat), par qui ils sont elus et combien de temps ils restent en place? 4. par qui et comment se fait la visite des imprimeries et celle des liures qui viennent de dehors? 5. en quel genre de liures on y fait le commerce de la librairie, si on les tire de l'etranger ou des autres villes du royaume? 6. wie werden Uebertretungen festgestellt? 7. was geschieht mit denen, die verbotene Schriften verkaufen, und mit den Nachdruckern? 8. Sittliches Verhalten der Buchhändler. 9. Allgemein Bemerkenswerthes. [342]) Beilage 25. [343]) Beilage 26.
[344]) Protok. der Einundzwanziger, 1766, S. 36. [345]) Ebenda S. 46.
[346]) Beilage 26. [347]) Protok. der Einundzwanziger, 1785, S. 234.
[348]) Ebenda 1786, S. 48. [349]) Beilage 28.
[350]) Protok. der Einundzwanziger, 1786, S. 51.

Beilagen.

1. Entwurf eines Vertrags zwischen Johannes Grüninger, Buchdrucker zu Straßburg, und Hans Schonsperger, Bürger zu Augsburg, über das von Ersterem gedruckte Passionale. 24. März 1502.

Nach dem Abdrucke in J. Petzholdt's Neuem Anzeiger für Bibliographie und Bibliothekwissenschaft, Jahrg. 1877, Heft 11. Dresden. 8.

Ich Johannes Gruninger Burger vnnd Buchtrucker inn der Stat zu Straßburgk Bekenn mich mit disem offen brieff das mir der furneme vnd ersam Hannß Schonsperg Burger zu Augspurgk recht vnd redlich abgekaufft ich im auch nachfolgender forme vnderscheidlich zu kauff gegebenn habe eins new aufgerichtenn wergks gnant passionalia nemlich ein tusennt stuck derselbigen bucher davonn ich nit mer dann zweyhundert behaltenn vnnd die nyrgenn annders dann inn gemelter Stat Straßburg verdryben vnd verkauffenn vnnd keinß derselbigen vnder einem Rinnschenn gulden hingebenn vnd die vbrigen Achthun-

dert so noch fur hannden inn myner gewarsam sin die soll vnnd will ich ime zu sampt denn formenn so dann in das holtz geschnitten vnnd den figurenn der syen wenig oder vil clein oder grossz inn ides buch gehorig außbereit vnnd gefertiget sin werhnn liffern vnd anntwurtenn wann des der gemellt Hanß Schonsperger sin Erbenn oder Innhallter diß briffs von sinenn wegenn nit lengern embern wollenn hirumb vnnd in crafft solchs aufgerichtenn kauffs geredt globe vnnd versprich ich obgemelter Johannes fur mich myn Erbenn oder wen solch nach gemellt außzuge berurenn das ich des vermelltenn wercks innerhalb sechß Jaren den nechstenn so vnmittell. einander nachsolgents erschinen werdenn keins nit mer truckenn oder auffzurichtenn verschaffenn auch durch mich oder ander myn frundt vnd gesindt weder hilff Rat furschupp oder Bystant dar zu thun . heymlichenn noch offennlich wie imannt solchs erdenckenn mir zu forteyll vnnd gedachtem Hanßenn zu Nachteil vnnd schaden reichen mocht, Vnnd ist witer beret vnnd durch mich zu halltenn beschlossen, So bald vnnd ich die gemelltenn achthundert stuck mit irenn inn verliptenn geschnitztenn formen vnd figurenn einß iglichenn stucks wie obstat dem vermeltenn hansenn oder sinem gewalthaber auff ir ansynnen vnd begernn gewert vnd geliffert habe, Souer das sie ehe vnd zuvor vff myn costenn vnd iglichs besunder collationirt vnnd dem Rechtenn Original an geschrifftenn figuren formen ein vnd andernn zugehorungen oder Substancialien augenschinlich gerecht vffrichtig vnd nach notturfft vbersehenn auch alß dann solchs die bilhigkhait erfordert, volkumlich vnd nit mangelhafftig syen ꝛc. Und ich oder myn verwannten an solchenn ob vnd nachgemellten Stucken, punctenn vnd artickelnn bruchig vnnd mynem glaublichenn zusagenn nach nit also erfunden dar zu auch der obgemellten zweyhundert stuck eins oder me außserhalb auff frembden Merckten orten oder kundenn vnnd nit inn der Stat zu Straßburg verkauffen vnnd ein ides stuck unter einem Rinnschenn guldenn, wie oblut gebenn wurde das doch mit nicht sin sonder volkumlich wie gemellt vonn mir gehallten vnnd volnstreckt werden soll Wes dann obgedachter hannß schonsperger oder die sinenn an solcher myner Uberfarung sins gelts oder ann den Buchernn Nachteyll costenn vnnd schadenn libenn vnd im begegenn wie der gnant wirt Desselbigen Nachteylß costenns und schadenns Soll sich hanß oder sin verweßer vnd gewallthaber vmb solch mynn Vberfarung auch ob ich nach kuntlicher anzaig vnd erforschung innerhalb der gedachten sechs Jar einichs oder mer obgemelts wercks truckenn oder durch ander verschaffenn wurd, an mir verwallter vnnd ergetzenn mich darumb anlangenn, furnemen, auffhalten, verbietten vnnd bekummern, rechtlich oder gutlich wann wie vnnd wo er mich bekommenn im fuglich vnnd ebenn sin wirt darwider soll mich oder myn verwallter dann als itzo vnnd itzo als dann nit furtragen keinerley Anntrag außzugk oder behelff sunder will mich des orts auff sin ansuchenn erlittenn costenn und

schedenn mit im zuuereinigen nit weygernn oder widersetzenn vnd gentzlich mit im vertragenn alles vngefarlich Vnnd damit ich inn solchenn allen vnd iglichenn punctenn vollenziehung zuthun schuldig sy auch gutwilliglich zu gelebenn angenomen darumb so hab ich Johannes Gruninger obgemelter verkauffer mich vnd die mynen damit zu erzugenn dissenn briff mit myner aigen hannt hir vnten subscribirt dar zu auch mynn aigenn Innsigell daran wissiglich gehenckt der gebenn ist auff dem heyligen Grundonnerstag anno domini Tusennt Funffhundert vnnd zwey.

2. Buchdrucker-Ordnung vom 26. Novemb. 1502.

Straßb. St.-A. Zunft zur Stelz. Articulbuch von 1542. Art. 43, Bl. LXXIIII, LXXV, LXXVI.

Als sich die erber meysterschaft und geselschaft der stuben zur stelzen zum dickern mole beclagt habent, wie inen von truckern und andern personen in ir hantwerk griffen und doch nit mit inen gedienet werde, als das von alter har komen sy, das inen zu merklichem abgang und nochteil reyche und dann sollichs für die fünfzehen gewisen und do dannen wider für räthe und 21 komen ist, so habent dieselben unser herren meyster und rath und die 21 erkant es fürter domit zu halten wie hernoch geschriben stadt:

1. Nemlich das die goltschmyde schilter moler byldeschnyder glaser goldschläher und armbroster bleben sollent by irem stuben recht hantwerk und zinsen, wie sie das harbracht haben bitz das inen got ir hant erlengert, das sie sich des etwas gelichtern mögent.

2. Item das die buchtrucker, welche in dem wesen und vermögen seyent, das sie gros redeliche druckeryen halten und auch der moler handtierunge domit bruchen alle mit vollem rechten mit inen dienen sollent wie goltschmyde und moler. Aber die uberigen gemeynen trucker formenschnyder buchbinder und kartenmoler, die biecher, nuwen und heyligen druckent usstrichent und verkaufent und domit auch der moler handtierunge bruchent und das genyessen, die sollent alle zur stelzen dienen und doch jors nit me verbunden sin dann 6 ß. d. stubenzins zu geben, nemlich alle fronfasten 18 d. und darzu ir huten und wachten thun wie andere irs hantwerks. doch so soll dis die murer nit berieren noch angön sonder die sollent by irem harkomen blyben.

3. Und haruf so sollent ouch alle dieselben personen, die yetz in der stat Straßburg gesessen und burger sint und nit zur stelzen dienent, bitz Winachten nechkünftig zu inen uf ir stuben komen und vergebens von inen angenomen und empfangen ouch früntlich und brüderlich gehalten werden mit allen dingen zu liebe und zu leide in aller mossen, als obe sie für volle dienten. doch soll die meysterschaft nit verbunden sin dieselben zu schöffel oder in gericht und recht

zu verordenen, sie thädten es dann gern oder hetten aber zuvor ir ganz stubenrecht und hantwerk wie andere.

4. Welche aber derselben harnoch in künftigen ziten gen Straßburg komen werdent, die das hantwerk nit kaufen und uf das mynder gelt die 6 ß. d. dienen wollent als vorstadt, die sollent nit witer verbunden sin dann das stuben recht zu kaufen umb 15 ß. d. und darumb angenomen empfangen und gehalten werden in aller mossen wie vorstadt.

5. Begebe sich ouch in künftigen, das sich die geselschaft zur stelzen wider erholen würde, das sie sich an den stubenzinsen etwas gelichtern mögent, so soll alwegen das zweitteil der lychterunge an dem höheren zinse der 14 ß. d. und das dritteil an dem myndern zinse wie obstadt abgeschlagen werden, biß die armen koment uf vier schilling, doby soll es dann bliben und furter die lichterunge dem höhern zinse allein zu stüre komen, biß sy sich alle gemeinlich mit einander verglichen mogent. actum sabbato post Katharine anno 1502.

3. Mandat des Raths gegen Pasquill- und Lästerschriften. 1524.

(Heitz, das Zunftwesen in Straßburg. Straßb. 1856. 8. S. 173—179.)

Wir Peter Elhart der Meister vnd der Rhat zu Straßburg, Thun kunth. Nach dem bißhar die schmach, vnd lasterbuchlin, vnd geschrifften, dergleychen, solcher gestalt die gemälß, sich vilfaltiger wyse, zugetragen, vnd zuwider göttlicher, natürlicher, auch gemeyner vnd geschribner satzung, Vnd in sunderheit entgegen K. M. vnsers aller gnedigsten Herrn, jüngst außgangnen Mandat, gedicht, getruckt, gemalt, vnn offentlich feyl gehabt vnd verkaufft worden synd. Dem selbigen fürther vorzuseyn, vnn den besorgenden nachteyl vnd schaden so darauß erwachsen möcht, Wo gebürlichs ynsehen gespart, zuuerhütten. So gebietten wir vnn vnsere freünde, die. xxj. allen vnn yeden, geystlichen vnn weltlichen, vnsern burgern, pflichtigen, angehörigen, verwandten vnn hyndersossen, sie syhen in vnser stat Straßburg, oder ausserthalb sunst in vnserer Oberkeit vnn gebietten, wonen oder seßhafft, Vnd besunder vnsern malern, buchtruckern, buchfürern, oder andern, so solich schmachbücher, schrifften oder gemäls, dichten, schreyben, drucken, spylen, malen, oder feyl haben, Innhalt vnd vermög diß vnsers offenen Mandats vnd gebots, das jr dheiner (sic), was stadt, grad oder wesens der sey, fürthyn keyn schmach oder laster buch oder geschrifften, auch dhein (sic) spyl oder gemäls, dardurch der gemeyn Christen mensch gegen seynem neben Christen menschen, zu anreytzung, gespöt oder ergernüß bewegt wirt, Weder in vnser stat Straßburg, vnserer Oberkeit vnd gebietten, dichten, schreyben, syngen, sprechen, drucken, feyl haben, oder sunst heymlich oder offentlich vmb gelt, oder vergebens verkauffen, zustellen, oder

dem andern schencken, noch solchs ausserthalb vnserer Oberkeit zu thun verschaffen solle, Besunder so eyner etwas dichtet oder schreybt, vnn das trucken will, es sey gut oder böß, der sol es nit in den truck kummen lassen, er habe dann zuuor, das exemplar in vnser Cantzley gelüffert, vnn deßhalb bescheyd erwartet. Dann welcher das verbrech, vnd disem vnserm gebott vngehorsam zuseyn, befunden oder begriffen wirt, dem wöllen wir solche bücher nemen, vnd darzu jm, ye nach gestalt der sach, gebürendt straff beschynen vnd widerfaren lassen. Darneben auch ernstlichs vffsehen haben, das solch schmach vnd laster, getruckt, geschrifften, spyl, oder gemäls, von dheym frembden, heymlich oder offentlich, an ortten vnd enden wir zugebietten haben, nit getruckt, gespylt, gemalt, noch feyl gehabt werden sollen, Vnd nit destminder, wo die selbigen also befunden, auch gegen jn mit gebürender straff fürfaren, Das wir eym yeden, er sey frembd oder heymsch, sich demnach wissen zurichten, warnungs wyse nit wolten verhalten. Datum Montags den zwölfften Septembris. Anno 1524

(Anm. d. Red. Ein Exemplar des Originaldrucks, ein Blatt quer Folio in Placatform, befindet sich, aus der Schenkung des Herrn Dr. Albrecht Kirchhoff herrührend, in der Bibliothek des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.)

4. Der Rath und die Einundzwanzig verfügen, daß alle zum Verkaufe gelangenden gedruckten Bücher vorher die Censur passirt haben sollen. 22. März 1535.

Straßb. St.-A. Stadtordn. Bd. 4. Bl. 122. Papierblatt. In der auf dem Straßb. Arch. vorhandenen Sammlung aller gedruckten Statuten u. Ordnungen nicht enthalten.

Es haben unsere herren maister und rath auch die 21 hievor zu etlichen malen gepoten das kein buchtrucker oder buchfuerer, so ir burger und hindersaß sein, in diser statt Straßburg oder außerhalb in irer oberkeit nichts neues trucken oder veil haben soll, es sey dann zuvor durch die ienen, so darzu verordnet, besichtigt und zugelassen bey verlierung derselbigen buecher und dann weiterer straf in den ausgegangenen mandaten bestimpt. dieweil aber solchem zewider eben vil buecher, so von Franckfurt oder anderswohär gebracht alhie hingeben und verkauft werden, die wo sie besichtigt billich nit zugelassen wurden, so wollen obgedachte unsere herren meister rath und die 21 ire hievor ausgegangene mandata und bevelch hiemit widerumb ernewert haben und gepieten darzu sovil weiter, das hinfüro keiner ir burger hindersaß oder einwoner einiche buecher, so von Franckfurt oder anderswohär bracht weren oder wurden, alhie in der statt Straßburg oder außerhalb in deren oberkeit widerumb hingeben veil haben verkaufen oder austheilen solle, dieselben buecher seyen dann zuvor von meister Jacoben Bederoten und Christiano

Heilin als sonderlich hiezu verordnet, besichtigt und zugelossen, alles bey verlierung solcher buecher und weiter gebuerender straf deshalben zugewarten, das wiß sich menglich ze halten. actum et decretum montags post Palmarum den 22. März anno 35.

5. Klage des Buchdruckers Wendel Rihel gegen einige Genossen wegen Nachdruckes seines Dictionarium Dasypodii. 1536.

Straßb. St.-A. P. Cod. 11, fasc. 10. Papier-Convolut von 5 Blättern. Concept, weil durchstrichen. Mit der Aufschrift: Herr Wendling Rüehell contra Hans Albrecht und Herr Hanns Schotten. praesentatum mitwoch den 20. decembris anno 36. Undatirt, die letzten Worte von anderer Hand aufgeschrieben.

Strengen erenvesten fürsichtigen ersamen weysen und gepietenden herren. es haben Hans Schott und Hans Albrecht uf meine klag, so ich erstlich vor meinem gnädigen herren ammeister, demnach vor E. G. gegen ihnen zu thun aus meiner unvermeidlichen notturft getrungen worden bin von wegen das sie mir M. Peters Dasypodij dictionarium nachzutrucken furgenommen nach begärtem und vergüntem bedacht für E. G. ein vermeynte antwort einbracht, in dehren sie nach viler und schweerer aber ganz unwarhafter verunglimpfung meiner personen uf meine klag in der summa die antwort gegeben. erstlich so möge mir nicht gepüren mich gegen ihnen des nachtruckens halb zu beklagen, sonder sie hetten vil mehr ursach sich desselbigen gegen mir zu beklagen, dann ich Hans Albrechten den dictionarium Dasipodij zuwider gewurket und ihm damit einen merklichen und unwiderbringlichen schaden zugefügt haben solle, dann ihm durch disen Dictionarium Dasypodij verlegt und vernichtet sein sollen alle seine vocabularios, ex quo praedicantium gemma gemmarum etc., das tienstlich fur dem latin, (Hans Albrecht nennet ihr siben vor unserem gnedigen herren dem ammeister) deren er aller ein merkliche anzal daligen habe und hette durch solliche ein merkliche summe an seinen und seiner hausfrawen schulden bezalen mögen. item so habe ich ihm auch ein bibel nachgetruckt; sodann ein ieder das recht gedulden solle des er sich gegen einem andern geübet und die hilf des gesatzes vergebens anrüffet, der widers gesatz gehandlet, so häbe ich kein recht über sie des nachtruckens halb zu klagen.

Zum andern rümet sich herr Schott eins keyserlichen privilegiums, in dem ihm zugegeben seye auch der vor getruckten bücher nachzutrucken, so er sie gemehret habe.

Zum dritten wöllen sie nun nit mehr gestehn, das sie mir mein dictionarium nachtrucken sondern geben für, es seye ein ander buch und solle auch ein andern namen haben und

Zum vierdten weyl sy wol wissen, das sie am rechten kein

behelf gegen mir haben, schlagen sy mir ein mittel für, das sy mir ihr nachtrucket werk zu kaufen geben wöllen. begären hieruf das E. G. mir rechtens gegen ihnen gestattet und aber ihnen zulassen ir fürgenommen werk für zufüren.

Hieruf gib ich dise gegenantwort. erstlich was die verunglümpfung meiner person belanget als ob ich wider mein vorgeübte leere und liebe gegen ihnen handlete, wolte niemant neben mir essen lassen, ihnen das brot vor dem mund abschneiden, item mir meine vorige stende fürwerfen, uf söllichs sage ich also, das weder sie noch iemant mit der warheit ymmermehr auf mich solliche handlungen wort oder werke bringen werden, daher ich einem biderman und liebhaber der warheit sollichs unchristlichens und unmenschlichen gemüts möchte verdacht werden. mein gegentheyl sehe aus was liebe und billicheyt sie gegen mir handlen. so hab ich auch in enderung meiner vorigen stenden mit gutem gewissen und allwegen aus rat frommer gotsförchtiger leüt gehandlet, das es mir bey frommen christen wol unverweißlich ist.

Zum anderen des nachtruckens halb, damit ich herrn Albrecht so hoch beschweret und beschediget, indem das ich ihnen ihre alte vocabularios durchs dictionarium Dasypodij alle so gar verlegt und vernichtet haben solle wissent alle geleerten wol, das seine solliche dictionarij, die doch seine vorfaren nit vor anderen getrucket auch er nit allein in großer anzal daligen hat, in 20 jaren in rechten schulen nye keinen brauch mehr gehept haben und ganz verlegen und verspurt gewesen sind, ehe dann Dasypodius ie gedacht einen dictionarium zu machen. zudem ist es sollichen leüten vil zu schimpflich, dann sie es besser wissen das sie hie vor E. G. sagen dörfen M. Peter habe die mehrung und verbesserung sampt dem teütschen aus ihren sollichen lengst aus allen rechten schulen verworfenen und an ihnen selb nichtigen vocabulariis genommen, des ich mich auf die geleerten under E. G. und andere wille gezogen haben.

Also haltet sichs mit der bibel. Als D. Luther sein bibel gar verfertiget, ist sie im reich allenthalben dem Witenbergischen truck nachgetrucket worden, das hab ich auch gethon, dann es niemant verboten. Hans Albrechten aber habe ich weder dise bibel, dann er sie nie getrucket, noch andere bücher nachgetrucket.

Zum dritten das sich Hans Schott verrümet eins keyserlichen privilegiums, das ihm alle bücher, die er mehre, zugebe nachzutrucken sollichs privilegium gestohn ich ihm nicht, wie weder er noch iemant anders solliche privilegien haben mage laut des rechts si quid contra ius et pub. util., dann durch ein sollich privilegium alle privilegia uber bücher gegeben vernichtet und abgethon weren und damit vil nützlicher von alten und neuwen bücheren ongetrucket pleiben würden, weil niemant des nachtruckens könde versichert sein. dann Hans Schott und ein ieder, der ein solich privilegium hette leicht einem

ieden buch ein zusätzlin machen und den namen ändern möchte. aber er lasse sein privilegium sehen so würt sichs finden, das er aus demselbigen keinen behelf haben mage, mir meinen privilegierten dictionarium nachzutrucken.

Zum vierdten, das sie nit mehr gestohn wöllen, das sie mir meinen dictionarium nachtrucken, sage ich, ich lasse es pleiben bey dem das Hans Albrecht vor meinem gnädigen herren dem ammeyster das frey gestanden hat und gesagt, er könde es nit leügnen, er trucke den dictionarium Dasypodij, er habe sein aber fuge, also hat ers nächst auch nit widersprochen sonder sich auf ein bessers privilegium referieret, das dem meinen die augen ausbeißen solle vor meinem günstigen herren herr Batt Düntzenheim und her Symon Francken, die uns zum ersten E. G. entscheyd anzeigten. item so het Hans Albrechts setzer gesagt sie helfen mir dictionarios trucken. mehr so rümen sie in ihr schriftlichen antwort 'selb, sie heben dis werk gemehret. zudem wo sie etwan nit bewißt weren gewesen eines sträflichen truckens in disem werk, so hetten sie nit gedörfte also ihre truckstuben verschlossen halten und mit der unwarheit ausgeben, wie sie anderst trucken ob sie wol doch auch nit gar haben schweigen könden sonder sich vernemen lassen, sie trucken das nit iedermann gefallen werde, dazu Wolff von Schilcken sein ampt in dem übel bedacht auch geholfen hat. aber damit man der sachen allerdingen on zweifel seye, bitt ich E. G. wölle von meinem gegentheyl wie recht erforderen, das sye E. G. alsbald beyde das exemplar, daraus sie dis werk getrucket und alles so und wie sie es erstlich getrucket haben zustellen, würt man wol sehen, ob es mein oder ihr buch seye, geböſert oder gebessert.

Das aber mein gegentheyl, weyl er wol weyßt, das er wider recht gehandlet, mir nun fürschlagen wille, ich solte das werk von ihnen kaufen, so wolten sie mir einen an die hand füren, der 500 solte von mir nemen, daran sie selb entdecken ire practiken wider mich vor der zeit angerichtet. sage ich G. H. wiewol ich gern thun wolte, was mir möglich were, wie ioch sie an mir gefahren sind, das ihr schad zum geringsten sein möchte, so ist mir doch dis mittel anzunemen gar nit möglich, dann ich selb itzund an disem werk drey tausend trucke und dieselbigen durch Dasypodium gebessert, das sie wol gewüßt haben, an denen ich etlich jar wol würde zu vertriben haben, uf die ich auch muß ein gros hauptgut wenden.

So ich dann ihr werk, an dem auch mehr ein verhönung zu besorgen dann große besserung zu verhoffen ist, in keinen weg zu vertreiben weys, kan ich mich mit denselbigen auch nit beschweren und mich selb on ursach in schaden füren, das ich on das hievor nit wenig und besonders durch den schiffbruch in der fastenmeß*) erlitten

*) Anm. d. Red. Ein großer Theil der Meßgüter ward auf dem Rhein verladen, auch die Bücher, die wohl deshalb vorwiegend in Fäßern verpackt

habe. zudem wurde mirs auch an meinem privilegio ein nachtheyl geberen, solte ich selb helfen vertreiben, das wider das privilegium also nachgetrucket ist. zudem wann es schon ausgetrucket were, weren sie mir es on das laut meines privilegiums schuldig zuzustellen.

Als sie dann hierauf begären E. G. sollen ihnen das werk wider entschlagen, wenden für ihren großen kosten und anders und zu vollenden zulassen, ist warlich wider sie selb, dann ie mehr sie kosten daruf legen, ie mehr sie laut meins privilegiums verlieren müßten, dann dasselbige mir alle solliche bücher zuspricht.

Es ist auch kein gleiches, das mein gegentheyl vom handel, den Hans Schott gegen Geörg Ulrichen seeligen fürname D. Othen seeligen buchs halben, dann Hans Schott nichts hatte darzuthun, das dasselbige buch sein were, wie er sich rümet, darumb es auch Geörg Ulrichen seelig ausgetrucket hat und ihm pliben ist. ich habe aber das königliche privilegium, das austruckenlichen ihnen das nach zutrucken verbeütet und mir, was von ihnen nachgetrucket ist, zuspricht sampt weyteren poenen im privilegio begriffen.

Derhalben G. H. weyl entlich mein und der meinen verderben und viler frommen burger, die mir fürgesetzet haben, merkliche und unwiderbringliche schad aus disem meines gegentheils gewisften ervolgen müßte, bitte ich E. G. auß underthenigst in ansehung der gerechtigkeit und billigkeit, sie wöllen mich bey meinen königlichem privilegio, wie alle oberkeiten im reich fleißig thun und hievor auch hie einem von Speyer wider einen burger getrewlich beschehen, hanthaben und mit meinem gegentheyl laut desselbigen privilegii vor allem verschaffen, das sie mir, was sie an meinem dictionario getrucket dann sie denselbigen und kein ander buch nachzutrucken angefangen, was sie sich uch nun von mehrung und endrung des namens rümen, one verzug zustellen und caution thuen, die im rechten gnugsam seye, das sie mir sollich werk auch hinfür die zeit meins privilegiums nit mehr durch sich oder ander nachtrucken oder nachzutrucken verschaffen in einigen wege, wie das zu erdenken sey, dann ich mich irenthalb von wegen deren so gar zu vil geschwinden und argen practiken, die sie on alle meine schuld gegen mir fürgenommen, nit wenig zu besorgen habe.

Dann aus irer diser handlung erscheinet, wie sie gegen mir gesinnet, dweil sie mir zuruck mit beschloßner thür dises mein privilegiert buch mit weiterem anhang und prächtigerm titel nachtrucken, und zuvor den kaufherren und gemeinen buchfüerern dasselbige verkauft haben, wölche sunst pflegen Dasypodij dictionaria von mir zu nemen. und damit sie mein drey tausent, die Dasypodius selbs corrigirt und ich mit schweren kosten trucke, sie gar verschliegen, haben sie allenthalb ausgegoßen, man trucke ein anderen und besseren

---

wurden. Johann Oporin in Basel genoß für seine Büchersendungen Zollfreiheit auf dem Rheine.

dictionarium dann ich, wie sie in ir vermeinten antwort für E. G. sich nit schämen, darus wol zu verstehn, was sie sich gegen anderen vernemen lassen und wie prachtig sie ir verborgen werk rümen, nemlich das sie mein buch wol umbs halb mehren bessern und richtiger machten, wölches schon ein gemeine red ist under den buchfürern, dadurch haben sie zuwegen bracht, das gar kein kaufherr und vast wenig buchfürer disen winter umb dictionaria bey mir angesucht haben, als die vertröster sind eines hoch gebesserten. Dabey G. H. kan E. G. wol bedenken, das sie die sach fleissig berathschlaget mit iren freünden*) und by ihnen sicher gewesen, das sy mir in allen rechten wol wölten obligen, was sie in irer verantwurtung rümen, dann so sie mich durch ihr böß practik gar verderbt hetten, würde ich nit vil schutz wider sie armut halben für recht suchen mögen, dann sie hetten mich in gewiß verderben gefuert, dweil sie mir sollich nutz buch, daruf mein ganzer handel stöhet, nit allein aus meiner hand wider burgerlich vereinigung und königliche freyheit bracht, sunder die drey tausend, so ich mit fürschupf frommer leut itzund trucke, gar verschlagen haben. des wolten sie zweiselen G. H., so sie iren band wider mich hetten mögen bis zu end des werks in der stille behalten und dasselbig heimlich allenthalb verschicken, das ich mit meinem privilegium nit hette vermöcht dawider rechtlich handlung an allen orten fürnemen. deshalb sie das buch mit kleiner geschrift gemehret und in so großer summ getrucket, damit sie die buchläden erfüllen und den dritten pfenning wolfeiler geben dann ich vermöchte. des sie sich in irer verantwortung nit bergen und wöllen dannocht gesehen sein burgerlichen zu handlen und gemeinen nutz zu fürdern, wölches doch Hans Schott in seinen bücheren nit pfleget sunder trucket under seinem vermeynten privilegio mit größer geschrift und gebe umb ein guldin, das andere umb ein halben oder ufs höchst um zween dick pfenning oder drey ort pflegen zu geben, das weiß ich darzuthun. harumb G. H. rüfe ich armer burger E. G. an ampts halben, das ir väterlich über mir halten wöllen, damit mein privilegium wider sie in kraft gange, damit sie oder andere mich mit sollicher bösen geschwindigkeit zu verderben ein scheüh haben mögen. wie dann E. G. über frembden gegen burgeren und das

*) Anm. d. Red. Die hier geschilderte Thätigkeit für die vorläufige Bekanntmachung des vorbereiteten Nachdrucks muß wohl auf die Frankfurter Messe zurückgeführt werden. Oder darf man auf vorhergegangene schriftliche oder gedruckte Mittheilungen (Circulare) schließen? So unmöglich wären letztere nicht; ist doch das Verbreiten von Blättern mit Schriftproben seitens der Druckereien constatirt. Die Sammlungen des Börsenvereins bewahren solche Blätter von Joh. Petrejus in Nürnberg v. J. 1525 und von Valent. Geyßler in Nürnberg v. J. 1561. — Unter den oben genannten „Kaufherren" sind vielleicht die Groß-Sortimente, wie Mich. Harder, zu verstehen. Außerdem scheint auch auf einen geschäftlichen Verkehr in dem Zeitraume zwischen den Messen hingedeutet zu werden.

nit unbillichen gehalten haben und wie Hans Schott selbs gegen anderen über sein privilegium haltet, als fürnemlich jüngst gegen Eynolphen, dem trucker zu Franckfurt, wölcher im etwas kreüter aus D. Othen (sc. Brunfels) kreüterbuch gezogen us anderen büchern dasselbig gemehret, ein anderen namen und titel geben, mit kleinerer geschrift getruckt und in geringerem gelt verkauft hat, aber Hans Schott unangesehen gedachter eigentschaft, die er wider mich aufmutzet dann Eynolph het auch sagen mögen, er fürdert die gemein durch sein wolfeilen kauf, diewil jener zum teyl aus seinem herbario sein buch genommen, hat er mit der schrift in kraft seins privilegiums wider den Eynolphen gehandelt, die geschnittenen formen, so bey 60 gulden kosten, zu seinen henden erlanget und wie er sich rümet mehr dann umb hundert gulden bracht. Gleiches hat Hans Albrecht auch gethon gegen einen trucker zu Fryburg, der ihm dort allein laaßzedel nachgetrucket hat, derhalben sie mein klagen gegen ihnen etwas billicher aufnemen solten, angesehen das mich gar vil ein andere notturft hie zu treibet. und sol ich hie auch an das natürlich recht gedenken, das sie mir on ursachen fürwerfen: quod quisque in alium statuerit etc., ein ieder solle das recht gedulden, das er gegen einen anderen gebrauchet.

Hiemit wille ich uf die vermeynte ungegründte antwort meins gegentheyls mein gegenantwort gegeben haben, des übrigen halb, so mein gegentheyl eben spitzig, aber on allen grund, auch schein der warheit wider mein person und handel einbracht hat, weyl es zur sach ganz undienlich, wille ich E. G. desselbigen halben es zu verantworten unbeschweret lassen guter hoffnung zum rechten und E. G. sie werden mich bey meinem königlichen privilegium genädiglich hanthaben.

E. G. underthäniger und gehorsamer bürger

Wendel Rühel
buchtrucker.

6. Schreiben des Straßburger Rathes an Jacob Sturm und Matheus Geyger, z. Z. in Speier, zweier Straßburger Buchdrucker wegen, die ein Privileg gefälscht haben, nebst einer Einlage, ein Gutachten des Dr. Ludw. Grbiens. 8. März 1544.

Straßb. St.-A. Nr. 514.

Den ernvesten und furnemen herrn Jacoben Sturmen und herrn Matheo Geygern unsern alten stett- und ammaistern und gesandten auf yetzigem reichstag zu Speyer sampt und sonders.

Andere Hände haben hinzugesetzt: empfangen zu Speier sonntag Reminiscere den 9. martii anno 44.

Hab ich den von Franckfurt herren Justinian Holtzhusen und dem stattschreiber angezeigt auch das scriptum zugestelt zinstag post Reminiscere anno 44.

Wir Philips von Kageneckh der maister und der rath zu Straßburg embieten den ernvesten und furnemen herrn Jacoben Sturmen und herrn Matheo Geygern unsern alten stett= und ammaistern und gesandten uf yetzigem reichstag zu Speyr was wir freundschaft und gutz vermögen. euch ist noch wol wissend wes uns verschinen aines falschen privilegiums halben so unsere burger Balthasar Bockh der buchtrucker und Walther Reiff aufgericht und gebraucht furbracht und das auch damalen erkannt worden, das man ine Balthasar Bockhen gefenglich annemen und derhalben mit gebuerender straf gegen ime volfaren solt, wo dann naher Walther Reiff zuhand käme, möcht man dergleichen gegen ime auch furnemen. wiewol wir nun demselbigen gern alsbald statt gethon, so haben wirs doch darumben bisher beruhen lassen, ob vielleicht auch der Reiff zur hand käme und also beide samentlich angenommen und gestraft werden möcht. nun ist gleichwol Reiff under sollichem aber uf ein gelait, so wir ime vor erfarung diser handlung zugeschriben, herkommen aber nach verscheinung des glaits sich wider hinweg und gon Franckfurt gethan, also das wir nichts gegen ime furnemen mögen auch uns nit versehen das er Reif bald hie zu bedreten sein werde, wo wir dann gleich Balthasar Bockhen zu thurn hetten legen lassen, haben wir die fursorg, das Reiff gewarnet und sich daruber zu Franckfurt auch endeussern mocht. darumben und darmit sie baide gestraft und keiner durch den andern gewarnet werde, so schicken wir euch die erfarung irer verhandlung sambt D. Ludwig Bebiens bedenken des fiscals halben hiemit zu und begern an euch, ir wöllen die gesandten der statt Franckfurt solcher handlung berichten dasselbig verner an ain Er. rath daselbst zu Franckfurt haben gelangen ze lassen uf das Reiff zu Franckfurt und Bockh alhie angenommen und gestraft werden mögen. und darmit solchs so vil moglich zu ainem mal mög beschehen und keiner durch den andern gewarnet werde, so wollet auch mit inen den gesandten der statt Franckfurt wie dasselb anzerichten vergleichen und was ir also bey inen usrichten und für beschaid finden, des wollet uns hin wider schriftlich und sovil moglich furderlich berichten uns dessen haben ze halten. datum zinstag den 8. martii anno 44.

Einlage im Schreiben: das Gutachten des Dr. Ludwig Bebiens über die Fälschung der beiden Buchdrucker. Undatirte Papierblätter. Auf der Vorderseite steht: consilium D. Ludoici Bebionis:

Eines truckers halben so ihme selbst crimen falsi ein privilegium gemacht, ob magistratus alhie wider denselben procediren, oder der kayserliche fiscus sich dessen anmaßen moeg.

Auf der Rückseite steht: radschlag D. Ludwig Bebiens.

Kurz verschiner jaren als kayserl. majestät ein reichstag gen Hagenaw gelegt und usgeschriben, seind zwen buchtrucker baide burger alhie zu Straßburg vorhabens gewest ain werk in truck usgeen ze lassen und deshalben bedacht bey kay. maj., wa sie zu Hagenaw an=

käme, ain privilegium uszebringen, also soll der ain gesagt haben, er wöll wol on uncosten ain privilegium uberkommen, allein seinen mitgesellen vermanet, er soll pergamen darzu kaufen, dann er hab ain alt privilegium, das woll er lassen usschreiben, das ist also geschehen und da er geschriben mit ainem Joachimsthaler, als ob es kay. maj. insigel were versiglet, uf und in craft desselbigen haben sie nachmals etliche buecher getruckt.

Dweil nun der ain us gemelten burgern noch alhie gesessen und diser seiner müßhandlung beschrayt, ist die frag ob ain erbarer rat diser statt ine ze strafen hat oder ob dise verwurckung kay. cammer fiscal anzefechten und allain uszefueren gebuere und wo sollchs geschehen soll, hierauf sag ich mit kurze: . . .

(Es folgt nun auf 4 Seiten eine gelehrte Auseinandersetzung, warum die Rechtsprechung in diesem Falle der Stadt gebühre.)

7. Die Fünfzehner verfügen, daß die Buchdrucker für ihre Lehrlinge der Zunft zur Stelze das übliche Zunftgeld entrichten müssen. 16. Mai 1555.

Straßb. St.-A. Zunft zur Stelz, Articulbuch 1542, S. 163, 164.

Büchtrücker leerjüngen belangen.

Als sich zwischen der meisterschaft zur stelzen an einem und den buchtruckern anderentheils volgender ursachen spen irrung und mißverstand zugetragen das sich die bemelten buochtrucker gewiddert, das ir jeder leerjung, den sie zu leeren uf- und annemen, der zunft funf schilling pfenning reichen und geben soll entgegen die meisterschaft zur stelzen dieselbigen vermeg irer artikel haben wellen, ist durch uns die funfzehen noch genugsamer verher beider partheien, besichtigung der artikel und gehapter erfarung zu recht erkannt und declariret:

1) erstlichs das die beclagten ire leerknaben, so sie angenommen und yetz zur zeit noch in verspruch haben, dahin halten, das sie der meisterschaft zur stelzen das gepurlich leer eder zunftgelt abrichten sollen.

2) und am andern wo hinfurter ein buchtrucker allhier ein jungen, der sich ein zeit lang zu ime versprechen muß, uf- und annimpt, soll derselbig jung vermeg des artikels der zunft funf schilling abzurichten schuldig sein, wurd aber ein buchtrucker ein manssperson jung oder alt ein tag acht vierzehen oder zum lengsten ein monat one einzigen verspruch oder gelupd zu ime in sein dienst nemen, alsdann soll solche person der zunft nichts zu geben verpunden noch pflichtig sein, noch darunder beiderseits einige gever geprucht werden. actum montag den sechsten may anno 55. Hans Jacob Schorp, verweserherr; Heinrich von Mülnheim, 15-meister.

8. Streit des Buchdruckers Theodosius Rihel mit dem Gericht der Zunft zur Stelze, welches ihm die Beschäftigung eines Formschneider-Gesellen verbietet. 1571—72.

Straßb. St.-A. G. u. P. Cod. 11, fasc. 10. Convolut aus 3 verschiedenen Aktenstücken auf gewöhnlichem Papier; sämmtlich undatirt.

I. Theodosius Rihel beschwert sich beim Rath, daß die Zunft ihm die Beschäftigung eines Formschneider-Gesellen untersagen will. 5. Decemb. 1571.

2 Bog., wovon 6 beschriebene Blätter. Auf der Rückseite steht von verschiedenen Händen: supplicatio Theodosii Rihels des buchtruckers gegen Lienhart Baur den zunftmeister und das gericht zu der Stelzen wegen eines formenschneidersgesellen. praesentatum vor herren rät und 21 mittwochs den 5. december anno 71..... den 21 ejusdem. refer: samstag den 26. julii anno 72.

Edel gestreng ernvest fürnehm fürsichtig weys gnädig und gebietend herrn. an E. G. langt mein ganz underthänig bitten volgende mir widerfahrende beschwerden (die ich einfaltig und in worten wie die ongefärlichen ergangen erzehlen will) gnädiglichen abzuhören.

Es ist bisher je und alwegen ein üblicher und unfürdenklicher brauch gewesen, das eyn jeder buchtrucker neben den truckergesellen auch formenschneider seyner erheischenden noturft nach halten dörfen und mögen, also vermög angeregten unverneinlichen geprauchs hab ich zu besserer anrichtung meiner handtierung auch einen formenschneider gehalten und mich versehen, es solte mier hierinnen löblicher weys kein intrag oder hindernuß geschehen.

Demselben aber zuwider hat Lienhart Baur, so jetziger zeyt zunftmeister zu der Stelzen mich für gericht fürforderen lassen und mier fürgehalten, wie das sie in ersehung, das ich ein formenschneider-gesellen halt, dwyl ich dann darburch andern in ir handtierung griffe, begehren sie von mir anzuhören, wie ich das verantworten wölle.

Darauf habe ich denselbigen angezeygt, es sey wahr, das ich eynen formenschneider halte und solchs aus diser ursach, das ich denselben zu verfertigung meyner fürgenommenen werk haben muß, so gehört auch sollichs alleinig zu der truckerey, ist auch nit allein im ganzen reich als zu Nürnberg Augspurg Frankfurt und an andern orten, da truckereien seindt sonder auch bey andern nationen als in Frankreich und aber fürnemlich alhie in diser statt Straßburg je und alweg im brauch gewesen und noch das die buchtrucker formenschneider macht gehapt zu halten. zu dem so thu ich keinem menschen schaden darmit, dann ich laß einem andern nichs schneiden sondern alleinig meine buchstaben und figuren, so ich zu verfertigung meiner bücher zu trucken haben muß, dwyl ich dann darmit nie-

mands schaden thu und je und alweg in diser statt das in brauch gewesen, das die buchtrucker formenschneider zu halten macht gehapt, solchs auch bey der truckerei sein muß und sonst zu keiner handtierung dienlich auch von unsern oberherren kein befelch noch eynicher articul das in unserer handtierung enderung soll fürgenommen werden, da versihe ich mich, das ich fug und macht hab gesind zu halten wie bis anher im brauch gewesen und deshalb niemand ab mir zu clagen.

Uf beschehene verantwortung hat das gericht zu der Stelzen erkant, das ich soll bey demselben tag den formenschneider nichs mehr arbeyten lassen sonder urlaub geben und gedachtem gericht dafür, das ich solchen gehalten, zehen schilling zu straf erlegen und abrichten.

Dises ergangenen bescheids hab ich mich beschwert und angezeyget, dwyl je und alweg in diser statt Straßburg der brauch gewesen, das die buchtrucker formenschneider macht zu halten und arbeyt zu geben, auch die zunft zu der Stelzen keinen articul, durch den mir solches abgestrickt würt und also im wenigsten wider keynen gehandelt wüß ich mier also unverschuldter sach mein handtierung nit wehren zu lassen und straf zu geben dero wegen da eyn gericht dise newerung für zunemen gedenkt und fürter bey solchem altem hergebrachtem brauch nit pleiben lassen wöllen, so mögen sie die sach an E. G. als unsere oberherrn, dahin es dann gehörig gelangen lassen, da dann dieselben solchs endern so müsten ich und andere uns auch darnach richten und mich disfalls auf E. G. referirt und gezogen.

Darauf nach etlicher zeyt hat gedachter Lienhart Baur der zunftmeyster Christophell Stümmer meinen formenschneider auch für gericht beschickt demselbigen fürgehalten, wie das sie in erfahrung kommen, das er für sich selbs arbeyt, dwyl er dann weder burger noch zünftig, derwegen thu er wider der zunft articul, gebieten ime bey 10 ß. straf dessen müssig zu stehn.

Auf solchs hat bemelter formenschneider dem gericht zu der Stelzen geantwortet, es sey ein erbar gericht nit recht bericht, das er für sich selbs arbeyt sonder sey bey mir, werke gesellen weys und seye von mir wie gebreüchlich auf die stub geschicket und für eynen gesellen ingeschriben und den articul, so man allen gesellen fürhalt, von ime geschworen worden, derwegen so lang ich ime arbeyt geben würt, wölle er mier arbeyten und dasselb fertigen und wann er kein arbeyt mehr bey mier, würt er eyn andern herren suchen, so ime arbeyt gibt; ob nun ich macht hab formenschneider zu halten oder nit, gang ihme nit an, sie werden, so sie deshalb an mich zusprechen wol wüssen darumb zu finden.

Ungeachtet nun das ich mich hievor auf E. G. berufen und mein gesell, das er mier arbeyt sich erclärt, dernhalben mich versehen, es würt ein erbar gericht wo sie irer newerung befugt zu sein vermeint, für E. G. fürkommen sein, so ist doch darauf nach etlicher zeyt

Bastian Schoner und Hanns Höchstetter zu gedachtem meynem gesellen kommen, dem selben meine figuren so ich ime geben unburgerlicher weys uber alles erinnern, das solche mein seyen hinweg genommen, darbey sich mit vyl ungebürlichen raw worten vernemen lassen das sie mir die ubrigen figuren, so ich bey dem Reysser und sonsten hab, auch nemen wöllen.

Als mir nun auf solches der bütel zu der Stelzen bekommen, hab ich ihme befragt, ob ime zu wüssen wer derjenig, so mir meine figuren mit und neben dem Bastian Schoner bey meynem gesellen weggenommen, dann mein gesell hat mirs nit sagen können, dwyl er ime unbekant, der dann mir angezeyget, das Hanns Höchstetter der goldschmid sey, uf solchs hab ich dem bütel wider gesagt, es sey unfreündlich und nit recht, das sie mir, der ich eyn burger, das mein wider mein rechts erbieten nemen, darzu hat sich Bastian Schoner mit vyl spitzigen und raw worten vernehmen lassen, er wölle mir die uberigen figuren auch nemen.

Demnach den 20ten november hat der zunftmeister mich für schöffel und gericht fürforderen lassen und mir für gehalten dwyl ich verschinner zeyt meine beschwerden für dieselben zu pringen berufen, mög ich solchs, dwyl die zugegen fürbringen.

Darauf ich dann denselben geantwortet ich wüß mich nit zu erinnern, das ich für die schöffel etwas fürzupringen berufen sonder es hat das gericht verschiner zeyt mir, wie anfangs erzehlt fürgehalten, darauf ich die gegebene antwort repetiret derwegen verhofft es solten sich dieselben mit meyner antwort wie billich vernügen haben lassen, da sie aber damit nit zufriden und wöllen etwas newes anfahen, hab ich mich damalen und noch berufen das sie mögen die sach an E. G., dahin es gehörig, gelangen lassen, daselbst wölle ich ihnen red und antwort geben und zu recht sein, lasse also die sach auf dismal bey zuvoriger meyner verantwurtung verpleiben.

Auf solchs haben sie mich wider beantwortet das sie es bey voriger erkantnuß verpleiben lassen, das ich die 10 ß. zu straf geben und kein formenschneider halten soll. neben dem were eym erbarn gericht fürkomen, das ich mit groben worten gesagt das ich eym gericht zu der stelzen (mit erlaubnuß zu schreiben) eins fertzen wolte, welche wort keinem ehrliebenden mann zu reden gebürt, derwegen solte ich dreyssig schilling zu straf erlegen.

Hierüber hab ich ihnen wider geantwortet, ich begehrte mich eynem erbaren gericht mit nichten zu widersetzen, dwyl aber ein gericht uber dise newerung kein articul sonder von altem här üblich und alzeyt im brauch gewesen das buchtrucker zu ihrer arbeyt formenschneider gehalten, dernhalben der zuversicht were, das ich mit nichten strafwürdig, so ließ ichs nachmalen bey meyner hievoriger verantwortung verpleyben und mich nachmaln für E. G. zu recht erboten. sovyl den andern punct belangt, befrembdt mich, das sie ohne eyniche

meyne verhör oder verantwortung mich straf würdig erkennen, da sie noch nit wüssen, ob ich solche wort geredt, dwyl ich dann mich diser zulagen unschuldig gewüßt und solcher reden nie gedacht, hab ich damalen zu meyner entschuldigung und damit mein unschuld gespürt würde, gesagt und rede es noch, jedoch mit g. erlaubnuß zu melden und contra omnem injuriam scribendo allein zu rettung meiner ehren und unschuld, de quo protestor, ich wüsse mich wol zu berichten, das solche reden keinem ehrliebenden mann gebürten und wo ich solche geredt, ich daran unrecht gethan, wer aber das solche von mir geredt werden ausgeben, der spart die warheit und redet nit wie eym ehrlichen manne zusteht sonder will denselbigen für ein verlogenen mann halten solang und vyl bis er darthut, das ich solchs geredt, verhoffte derwegen ich wer kein straf schuldig und dwyl Bastian Schoner und Hanns Höchstetter verschinner zeyt mier meyne figuren eygenthätlicher weys genommen, welchs unfreundlich unburgerlich auch wider alles recht. ob nun solche für sich selbs oder aus anderer befel das gethan wer mir onbewußt, dem aber allem wie im wöll, dwyl dieselben jetz da zugegen, so will ich sie hiemit freundlich gebeten haben, sie wöllen mir, der ich ein eingesessener burger umb die ansprach gnugsam beguttet und billich nit gepfendet werden soll, das mein, so sy zu iren handen genommen, wider zustellen, wa das nit beschehen, würt ich verursacht andere mittel fürhand zu nemen.

Onangesehen aller meyner verantwortung haben sie so vyl den formenschneider belangt und 10 ß. straf bey voriger erkantnuß verpleyben lassen, der geclagten reden aber weyter geschwygen der ernanten straf nicht mehr gedacht und eyn ander ursach gesucht dwyl ich angezeygt, das mir dise unburgerlicher weys das mein genommen, soll ich daselbsten für die 30 ß. straf geben, welchs mich dann nit wenig sonder zum heftigsten beschwert, das benantlichen mir das strafbar sein solt, so andern bisher ohnstrafbar zugelassen, auch darumb eynicher articul, der also verstanden worden, nit auszulegen noch breuchig gehalten.

Derwegen weyl mir an disem nit wenig ehren und narung halber gelegen und nichs anders dann das mit mir gleicheit gehalten werde, begehr oder so etwas newes angefangen zuvor verkündigt oder gleich sobald ane andern als an mier der erste actum geübt werde. so gelangt und ist an E. G. mein ganz underthänig bitten die wellen bey eynem ersamen gericht verschaffen, das sy mir, dwyl ich eyn burger, meine figuren, so mir genommen worden, wider zustellen, zudem der gesetzten strafen erlassen und mir als andern, wie bisher im brauch gewesen, ledige formenschneider gesellen weys zu gebrauchen, wann sich je die noturft und gelegenheit zutregt, gestatten und zulassen, will das umb E. G. ich als deren underthäniger und gehorsamer burger gern verdienen, gnädiger antwort mich getröstend.

E. G. underthaniger und gehorsamer burger Theodosius Rihell.

II. Das Gericht der Zunft zur Stelze antwortet auf die Beschwerde Rihel's. 12. März 1572.

2 Bog. Pap., von denen 4 Bl. beschrieben. Auf der Rückseite steht von verschiedenen Händen: gegenbericht scheffel und gerichts der zunft zur Stelzen gegen Theodosii Rühelß des buchtruckers hievor inbrachte supplication. lectum vor rät und 21 mittwoch den 12 martii anno 1572. 14 martii ejusdem.

Gestreng edel ehrnvest from fürsichtig ersam und weys gnädig gebietend herren. wie wol wir vor langem und oft durch Theodosy Riehels des buchtruckers und vermeinten supplicanten unruwige wider spännige händel, so er vor uns mehr dan ein mal gehapt, wol befugt gewesen weren ine von wegen seiner ungehorsame vor E. G. zue verclagen, so haben wir doch in erwegung das E. G. ohnedas täglich mit vielen hochwichtigen geschäften uberladen sein solchs bis anhero underlassen und verhofft, es solte obermelter supplicant sich hinfürter einer ersamen zunft, deren articul und ordnung zue widersetzen nicht unterstehen sondern in betrachtung das ein jeder zunftbruder vermög seines geschwornen eydts der zunft nutz und ehre deren artikel und ordnungen zu furderen und zue handhaben schüldig, sich viel mehr derselben gehorsamblich als widerspenstig verhalten, dieweil aber obermelter unruwiger supplicant dessen alles unbetrachtet vor E. G. ein vermeinte weitschweifige supplication wieder ein erbar gericht übergeben, so können wir notwendiglich uf dieselbige zu antworten nicht underlassen und E. G. wie sich die sachen mit ihme verlaufen, in warheit zue berichten mit underthäniger bitt solchs in gnaden und ohne verdruß an- und abzuhören.

Und als einem erbaren gericht zur Stelzen durch formschneider, so burger und volzünftig, und die allein mit formschneyden sich ihre weyb und kind ernehren müssen, angezeigt, wie daß ihnen durch Theodosium Ryhel, welcher einen ledigen formschneider gesellen bey sich haltet, in ihre hantierung ingriff und abbruch irer nahrung beschicht und er sich dessen zu mußigen avisiert, aber darauf nichts geben, ist er darum beschickt und vor gericht vergestelt und dieweil er damit wider der zunft ordnung und artikel gehandlet und den formschneidern in ihre handtierung griffen hat, sind ihme 10 ß. d. zue straf uferlegt und dabey, daß er solchen formschneyder gesellen von sich hinwegthun solle, erkant worden und ob er wol dieser ergangenen erkantnuß statt zue thun sich beschweret mit vermelden man solte es an andere ort bringen, alda wolle er antwort geben. so hat er doch solchen gesellen ußer seinem haus, aber in eins anderen unserer mitzunftigen haus gethan, als aber ein erbar gericht dessen berichtet ist derselbige daruber beschickt und in erwegung, daß kein burger vermög E. G. daruber ufgerichten mandaten einen so nicht burger und zunftig ußenthalben hausen und herbergen solle, umb 10 ß. gestraft und ine alsbald von sich hinweg zue thun geboten worden, als aber der-

selbige unser mitzunftige solchen gesellen von sich hinweg gethon, hat mer angeregter Theodosius Rühel ihne in ein ander hus gethon und do einem erbaren Gericht solchs abermal angezeigt, seind nach in diesem fall oft geubtem brauch und gewonheit zwen vom gericht verordnet und ihnen befohlen worden oft angeregtem formschneyder gesellen seine arbeit so er vor den handen ufzuheben und die selbig hinder gericht zue erlegen wie dan beschehen daruber dan angeregter gesell und in sonderheit Theodosius Rühel viel unnutzer unbescheidner wort ausgestoßen und weil auch jetz ermelter Theodosius uber etlich beschehen erforderen die uferlegten 10 ß. straf abzurichten sich trötzlich gewegert, ist er daruber vor schöffel und gericht beschickt und uf sein vorwenden das er sagt wo er wider ordnung gehandlet oder noch handle, so möge man ine deshalb vor E. G. verclagen, alda wolle er antwort geben, ist erkant worden, das er vor gericht ergangenem bescheid nachkommen und die uferlegte strafe in acht tagen abrichten solle.

Und als er damals auch trotz und unbescheidenlich vorwendet von wegen das man bey dem formschneyder gesellen seine figuren geholt, da sey ihme unbürgerlich und wider recht beschehen und man sey es nicht befugt gewesen, auch das er (wie man dessen durch ein gerichtsperson glaublich berichtet) vil unnutze trotzige drauwort und sonst viel unnutze und schmeheliche reden wider das gericht und dessen erkantnuß erlauten lassen und under anderen gesagt (doch salva honore zue schreyben) er thete allen ins . ., diejenigen, so ihme die straf uferlegt meinende.

Ist ihme uf solichs vorgehalten worden wie wol man wol befugt gewesen ine von des formschneidersgesellen wegen auch das er die straf so ihme hievor durch ein erbar gericht uferlegt trotziger weyß nicht abgericht höher zu strafen, so lasse man es doch bey voriger erkantnuß bleiben, das er aber itzo auch hievor vil unnutze trotzige schmachreden wider ein erbar gericht ausgestoßen, dafur solle er dreißig schilling zue straf erlegen und solle hiemit sich dessen hinfurter zu mussigen avisirt und verwarnt sein, den solchs ihme sehr ubel anstehe. darauf er alsobald ohne alle genommene erlaubnuß offentlich vor schöffel und gericht trutz und frevenlich geantwortet, es werde kein ehrlicher man, das er etwas wider das gericht geredt, von ihme sagen und er wolle auch denjenigen, so solchs von ihme sage und ausgebe, für einen ehrlosen mann schelmen dieb und böswicht halten und wo auch sölichs mit warheit uf ine bracht werde wolle er wie jetzo gemeldt sein und bleyben. und ob wir wol umb diese jetzgehörte unbescheydenlichste und trotzige antwort ine weiter zue strafen genugsam befügt gewesen, so haben wir ihme doch solchs nicht mer als gutlich undersagt und das er voriger erkantnuß statt thue und die uferlegte straf abrichten solle befohlen.

Darauf hat er vor E. G. ein weitschweifige supplication uber-

geben welche wir in hoffnung, daß E. G. die sach besser als wirs velleicht vorbringen erwegen werden mit obgehörter warhaster erzelung wie sich die sachen mit ihme verlausen genugsam widerlegt sein erachten, dieweil dan gnädig gebietend herren sich die sachen obgehörter maßen in warheit also verlausen vil angeregter Theodosius Rühel nicht allein jetzo sonder hievor mehr also ungehorsam und trotzig erzeigt darzu auch andere zunstbrueder das sie userlegte strafen nicht geben und sich auch widersetzen söllen verhetzet und aber je und alweg in dieser stadt nie gewönlich noch breuchig gewesen das die buchtrucker macht gehabt formschneyder gesellen zue halten sondern das buchtrucken und formschneyden bis auf heutigen tag für zwey underscheydliche handwerk alhie gehalten worden und keiner dem andern in seine hantierung greifen solle welchs wir dann us habenden artikeln in unserm artikel buch folio 83 und 117 anders nicht verstehen können und wo auch solchs zuegelassen und gestattet werden solte, wurde es nicht allein zue großer zurruttung unserer lang gehapten ordnung und artikeln sondern auch E. G. zue täglicher und vieler unruhe und uberlaufung thienen und gereichen, da uns dan nichts angehet was an anderen vom gegentheil allegierten orten der brauch seye, derowegen so langt und ist an E. G. unser underthänig vleißig bitten E. G. wollen uns bey unseren habenden artikeln und lang gehaltenem brauch und ordnung handhaben und um einer oder mer unruwigen widerspänstigen und ungehorsamer personen willen kein enderung und zerruttung derin kommen lassen sondern das wir hinfurter wie bis anhero in guter friedlicher ordnung bey einander leben mögen gnedig verhelfen und vil angeregten Theodosium Rühel, das er sich solchen ordnungen und artikeln gemeß verhalte und unsern geboten verboten und erkantnussen gehorsam und nicht also trotzig widerspenstig und ungehorsam seye, dahin verniegen daruber E. G. als vetter wir unterthenig anrufen und gnädigen bescheids erwartende E. G. underthänige und gehorsame schoffel und gericht der zunft zue der stelzen.

III. Theodosius Rihel begründet in Beantwortung der Entgegnung des Zunftgerichtes seine Beschwerde noch einmal. 9. Juni 1572.

2 Bogen, von denen 6 Bl. beschrieben. Auf der Rückseite steht: beschließlicher nachbericht Theodosii Rihels des buchtruckers gegen schoffen und gericht zur Stelzen. praesentatum bei rät und 21 montag den 9 juni 72. . . . den 11 juny anno 1572.

Gestreng edel ernvest fürnehm fürsichtig weis gnedig gebietend herrn. uf der ersamen schöffel und gerichts der zunft zur Stelzen ubergebenen vermeinten gegenbericht verner zu procedieren ubergib E. G. ich hiemit dissen meinen beschließlichen nachbericht underthenig bittend

denselben mit g. abzuhören und als wahrhaftig zu genügen anzunemen.

Und dwyl gedachte herren schöfel und gericht ermelter zunft zu der Stelzen mich gleich in anfang angeregten gegenberichts beschuldigen als ob ich mit meynen widerspennigen händelen sie oftermalen perturbirt und beunrüwiget daher sie wol ursach gehapt mich langest vor E. G. zu beclagen, aber in hoffnung, ich würde mich furter der zunft artikeln und ordnung gemeß verhalten, understehn, sag ich zu meiner warhaften entschuldigung niemands damit im geringsten zu beleidigen oder anzutasten, de quo protestor, das mir eyn sollichs ungütlich generaliter zugelegt wurt, aber in specie solche meyne widerspännige händel, damit ich sie bemühet anzuzeigen würt noch wol lang verpleiben dann ohn sondern rumsuch zu schreyben, bin ich gott lob des verstands, das ich meiner fürgesetzten oberkeyt hochs und niderstands geboten und verboten mich gehorsamlich zu erzeigen schuldig weys. ich hab mich auch vermittelst göttlicher gnaden demselben jederzeyt gemeß verhalten und nicht weniger als eyn anderer ehrliebender burger mich in demselben erzeygt und bewysen, anders würt von mir gutlich nit können gesagt, vyl weniger dargethan werden zu geschwygen das ich andere meine mitburger zu eben messiger ungehorsame anreizen und verhetzen solt, es wölle mir dann gegenwürtige handlung darin ich meins erachtens befügt, dahin vermeintlichen gedeutet und ausgelegt werden.

Aber in specie anzuzeigen, das sie mit ungunst bey E. G. mich einer großen ungehorsame verdächtig zu machen befleyssigen, in dem sie fürgeben noch dem sie angelangt das ich den formenschneidern in dem ich eynen formenschneider halt, in ir handtierung eintrag thue, das sie mich deshalb avisieret und da ich nit darauf geben, vor gericht beschickt und umb 10 ß. gestraft haben, werden sie sich eynes andern und dessen können erinnern, das sie billich wo sie vermeint, das ich wider der zunft artikel gehandelt hette mich zuvor sie mir die straf erkant solche avisierung fürgenommen haben solten, sie werden aber im wenigsten weder stund zeyt noch tag ort oder gelegenheit wann eyn solches beschehen zu benennen oder anzuzeigen wüssen; das ist wol wahr, das sie in gleichen fällen gegen andern es also gehalten sie verwarnt ihnen was sie jedem zu undersagen gedacht fürgehalten und wo sie nit davon abstohn die straf gedrawet haben, wie diser exemplen vyl klar lauter und offenbar und gegen andern practiciret gegen mir aber ist weyt ein anderer proceß gehalten worden.

Namlich so hat Christophell Riedlinger vyl jar mit andern truckern in gemein, darzu eyn buchladen und buchbindergesellen gehalten und gehapt, denselben haben sie nie fürgestelt, das er andern in ire handtierung greif, vyl weniger gestraft noch zu wehren understanden. Thieboldt Berger den buchtrucker haben sie beschickt und fürgehalten, wie das sie in erfahrung, das er eynen buchbindergesellen

halt und darburch den buchbindern in ir handtierung greife derwegen sie in verwarnen das er davon abstehn, sie werden in sonst strafen. volgends haben sie bemelten Diebolt Bergern wider beschickt und verwarnen ihn dwyl er eyn briefmaler halt und darburch den malern in ire handtierung greift, das er davon abstehn sonst werden sie ihn strafen.

Niclaus Wiriot den buchtrucker haben sie auch beschickt und fürgehalten dwyl er buchbindergesellen halt dadurch den buchbindern in ire handtierung greif, so solle er davon abstehn, sonst werden sie ine strafen.

Bernhart Jobin dem formenschneider haben sie gleichfals auch beschickt, ime fürgehalten wie das er den buchtruckern in ir handtierung greife, derwegen soll er davon abstehn, sie werden ihn sonst strafen.

Mich aber haben sie beschickt und fürgehalten, wie das sie in erfahrung, das ich eynen formenschneider halt und dadurch den formenschneidern in ir handtierung greif, verbieten mir denselbigen zu halten und alsbald fahren zu lassen und erkennen mir damit 10 ß. zur straf, das ich solchen gehalten und daz in dreyen tagen zu erlegen. Daraus E. G. leichtlich zu ersehen, das ich mich der uferlegten straf nit unbillich zu beschweren und solche verwegerung zu keiner ungehorsame ausgelegt werden kan.

Das sie dann im vorgesetzten § und als eynem erbarn gericht xc. melden, das ich uber beschehene avisierung den formenschneider aus meynem haus zu eym andern gethan und von dannen aber in eyn anders versteckt wider solchs ist beweislich und wahr, das ich gedachten meynen gehapten formenschneider nie eynichen tag bey mir in cost gehalten wie auch auf unserer handtierung ganz und gar nit breuchig, das wir unser gesind in costen bey uns erhalten sondern ihnen wochenlich ir gebürende besoldung, daraus sie sich anderswo in cost erhalten müssen geben und werden lassen, also hab ich auch da ich gedachten streytigen formenschneider angenommen denselben alsbald auf die stub geschickt und vermög E. G. gegebenen ordnung und artikeln noch solchen daselbsten inschreiben und schwören lassen, welcher auch alsbald gleich andern ledigen gesellen auf truckerey sich bey eynem burger in cost ingedingt und bis anher halt.

Das sie zum dritten in § und als er damals u. s. w. sich beschweren als ob ich in dem zuvyl gethan, das ich gesagt es seye unburgerlich, das sie mir als eynem eingesessenen burger die geschnittenen formen genommen und bisher vorgehalten, hab ich meins erachtens nit unrecht geredt, dann es je ja nicht allein unburgerlich und unfreundlich sonder auch wider E. G. löbliche freyheit und municipal, dann kein burger billich den andern pfenden soll, auch wider recht, dann keyner gepfendt für recht kommen soll, sondern hetten vyl mehr wo ich mich irem fürgeben nach je so ungehorsam-

lich gehalten mich deshalben vor E. G. beclagen und sich an meynem rechtserbieten vor E. G. settigen lassen sollen.

Sovyl nun die andern ungebürliche reden, die ich ausgeschlagen haben soll und im versicul: ist ime uf sollichs u. s. w. erzelten actum was sich, als ich darumb fürgestellt worden mit mir vor gericht verloffen anlangt, da laß ichs nachmalen bey meyner in supplicatione ermelten entschuldigung verpleiben und sag nachmaln zu warhafter anzeig meiner unschuld contra omnem injuriam, des ich mich (v?)zierlich protestier mit E. G. gnedigen erlaubnuß, das ich eyn= mal solche wort nicht geredt und daran mir zuvyl und unrecht be= schehen und mit warheit uf mich nimmermehr bewysen oder dar= gethan werden können noch mögen und dwyl es solche wort die keinem ehrliebenden gegen einer fürgesetzten oberkeyt auszuschlahen gebüren und mir dieselben durch eyn gericht zur Stelzen also ab= solute fürgehalten und umb derselben willen, als ob ich deren uber= wysen und uberzeuget wer gleich ohn vorgehnde verhör straf ernant worden, da ist nit ohn, daz ich als ich mich unschuldig gewüßt mich nit allein, das ich deren bezigen werd sonder auch unangesehen zuvor mein entschuldigung nicht gehört und also unerkundigter sachen in ein straf condemnirt werden soll, eins solchen handels beschwert die straf zu erstatten verweigert und zu meiner wahren entschuldigung mit solchen worten purgirt, das mir von dem so eyn solchs von mir ausgeben unrecht beschehen wolt ine nit für ein ehrlichen mann halten bis er solchs auf mich erwisen het, wann mir dann wie eynem jeden ehrliebenden sölche unerfindliche zulag zu herzen gangen und zu zorn bewegt, möcht ich mich vylleicht etwas ernstlichers dann jedermann gefallen mögen, erzeigt haben; wo das beschehen, will ich umb gnädige verzeyhung underthänig gebeten haben mich den= selben zu gnaden befelend.

Fürs letst, damit E. G. sehen und spüren mög, das den buch= truckern jeder zeyt zugelassen gewesen zu irer notturft formenschneider zu halten und solchs ohn eynichen intrag und verhindernuß der zunft zu der Stelzen, so machen die exempla und der bishär ge= halten brauch solchs wahr, dann es hat mein vater seliger selbs zu verfertigung seiner fürgenommenen werk und fürnehmlich zu des Bocken kreuterbuch etliche jar an eynander nit allein formenschneider sonder auch reyßer darzu gehalten, gleichsals haben die andern buch= trucker auch gethan, so hab ich auch vor 4 jaren zu verfertigung meyner Livischen figuren eyn gute zeyt aneinander ledige formen= schneider gehalten, welches alles ohn der zunft zu der Stelzen inred und hindernuß beschehen.

Daß aber articul darwider vorhanden jetz sein sollen, weyß ich mich keyner zu berichten, es werden dann dise 1) es sollen hinfürter alle goltschmide glaser bildhawer maler buchtrucker buchbinder formen= schneider armbruster zu der Stelzen dienen.

2) es soll hinfürter kein theil dem andern in sein handtierung greifen.

Aus denen werden sie nit erzwingen das fürter eyn buchtrucker keynen formenschneider halten dörf gleich wie vor jaren die buchbinder eynen gleichförmigen span gesucht, die auch nit gestatten wöllen, das buchtrucker buchbinder halten solten, als aber E. G. der sachen berichtet, haben sie es bey altem harkommen pleiben und den buchbindern anzeigen lassen, wo sie newerung fürzunemen begehren, das sie den buchtruckern darzu verkünden lassen sollen, es ist aber bis anher noch von inen verpliben sonder zweyfel sie ihnen die rechnung leichtlich machen können, das sie nichts erhalten werden, eben solche gelegenheit hat es mit den formenschneidern auch und ist darumb der buchtrucker kein formenschneider, greift also demselben in sein handtierung gar nicht, denn so wenig unser ander gesind, so wir zu der truckerei brauchen, und halten als trucker setzer und buchstabengießer eynem schmid zimmerman oder maurer noch andern handwerken mit irer handtierung in iren werkstatten behülflich und dienstlich sein können, also wenig kann auch eyn formenschneider eyner anderen handtierung weder umb heller noch pfennig dienstlich noch behülflich sein, dann alleinig eynem buchtrucker umb welcher solche kunst zu zier und fürderung der truckerei erdacht und aufkommen und nirgent anders zu gebraucht würt.

Dwyl dann die sachen gnedig gepietende herrn in warheit also geschaffen, so gelangt und ist an E. G. mein ganz underthänig bitt, es wöllen E. G. erkennen und sprechen, wie hievor in meyner supplication gebeten und begert worden, namlich das ein ersam gericht die auferlegte straf fallen zu lassen mir formenschneider meiner notturft nach zu halten zu vergönnen und mich bey altem brauch pleiben zu lassen und meine formen wider zu behändigen und zuzustellen schuldig seyen mit abtrag costens und schadens umb solches will E. G. ich deren richterlich ampt underthenigs fleyß angerufen haben und da gegentheyl nit weyter newerung fürbringt in der sachen beschlossen haben mich in deren schutz und schirm underthenig befelend.

E. G. underthäniger gehorsamer burger Theodosius Rihell.

9. Verfügung, daß Buchhändler und Buchdrucker das Buchbinder-Handwerk nicht treiben sollen. 1591.

Aus der Buchbinder-Ordnung vom 22. Febr. 1591. Straßb. Univ.-Bibl. Catalog Heitz Nr. 2404, E. E. Zunft zur Stelzen Ordnung 1676, Bl. 88 (außerdem cod. l. 2397, Artikelbuch einer ehrsamen zunft zur stelzen Bl. 186).

Buchführer und Buchtrucker sollen kein arbeit anemen noch gesellen holten. 1591.

Soll hinfurt kein buchführer oder trucker, so daz buchbinderhandwerk nit erlernet, nit macht haben einige rohe arbeit zu binden

anzunehmen viel weniger gesellen zu haben und zu halten, sondern soll die arbeit von sich den buchbindern zuweisen. doch soll zum neunten den buchtruckern hiedurch ohnbenommen sein schlechte calender practiquen und andere gemeine büchlein zu ruck durchzustechen, mit faden zusammen zu heften oder zu knüpfen, ohne capitol und mit papier zu überleumen sonsten sollen sie sich des buchbinder-handwerks nit weiters beladen oder annehmen bey straf 5 pf. d.

10. Der Rath und die Einundzwanzig verbieten den Druck und Verkauf von Lästerschriften. 30. October 1602.

Gedruckte Verordn. Straßb. St.-Archiv. Sammlung aller gedruckten Statuta und Verordnungen.

WJR Heinrich Büchßner der Maister vnd der Rhat dieser Freyen Reichs Statt Straßburg, thun hiemit menniglich zu wissen. Wiewol wir vns nit vnbillich versehen, nach dem in Anno 90. vnnd 92. durch publication offner Mandat wir alle ehrnrührige Schandtschrifften, gedicht vnnd Famoß libell bey ernstlicher darinn verleibter straff verbieten, vnnd darvor menniglich verwahrnen lassen, es würde solchen Gehorsamlich gelebt, vnnd niemandt befunden worden sein, der solchem vnserm verbott den Rechten vnnd Reichs constitutionen, auch aller Ehr vnnd Ehrbarkeit zu wider, dergleichen zuschreiben, zudichten, zuspargieren vnnd vnter die Leuth zubringen, sich solte haben gelusten lassen. So vernehmen wir jedoch nit ohne besondere hohe beschwerdt, das solchem nit allein kein volnziehung beschehen, sonder das bey diesen betrübten gefährlichen läufften, vnnd dieses Stiffts zerrüttetem Stand vnnd vnruhe, dergleichen auffrührische beginnen wider angefangen herfür zubrechen, allerhand Schandgedicht angeschlagen, spargiert vnnd vnder die Leuth heimlicher weiß verschoben werden: In welchen nit allein der gantze Magistrat, sonder etliche desselben vmb gemeine Statt vnnd Burgerschafft wol verdiente Glieder Ehrenrührig vnnd fälschlich verleumbdet, beschwerdt vnnd außgetragen werden. Darauß dann anders nichts, dann Trennung, verbitterung der gemühter, zerstörung guten vertrawens zwischen der Obrigkeit vnnd Burgern, vnnd also endtlich zerrüttung vnnd verderben erfolgen kan. Dem allem von Ampts vnnd Obrigkeit wegen, mit ernst vorzukommen, vnnd so viel an vnns gute Einigkeit vnnd Burgerlich vertrawen gegen der Obrigkeit vnnd Burgern zuerhalten. So erholen wir in obgemelten Jahren deßwegen außgangene Mandata vnnd Gebieten allen, denen wir zugebietten haben, bey Leibs vnnd Lebens Straff, der Reichs Policey vnnd Peinlichen Halßgerichts Ordnung einverleibt, das sich keiner, er sey was Stands, Ansehens oder herkommens er wölle, gelusten lassen soll, dergleichen Passquillos, Famosschrifften, Schandgedicht, dadurch ehrliche Leuth, an Jhren Ehren vnnd guten Namen angegriffen, geschmächt vnnd

verkleinert werden, zudichten, zuschreiben, zuspargiern, noch auch mit hinderrucklichen Affterreden vnnd allerhandt bösem verdacht, bey zusamenkunfften, oder wie sich daß jmmer begeben möchte, weder heimlich noch offentlich zubeschweren, sondern sich bey vermeidung ob angezogner in Rechten vnnd den Reichs constitutionibus bestimpter Peen, solchen vngründtlichen, auffrührischen dargebens, verschreyens vnnd verleümbdens, aller dings zuenthalten, vnnd damit diesen dingen zeittig begegnet vnnd gebürende Straff gegen den schuldigen vnnd vbertrettern andern zum abschewlichen Exempel fürgenommen werde. So erkleren wir vns dahin, wo fern solche auffrührische Schandt dichter, verleumbder vnnd Afterreder, dem Regierenden Herrn Ammeister glaublich anbracht vnnd benant, das neben verschweigung vnnd heimlich Haltung des anzeigers, demselben ein ansehenliche Remuneration vnnd widergeltung solle widerfahren vnnd zugestellt werden. Derwegen ein Jeder seiner selbs Gefahr halben hiemit vmb so viel mehr gewarnet sein woll. Decretum Sambstags den 30. Octobris, Anno Tausendt Sechshundert vnnd Zwey.

11. Der Rath und die Einundzwanzig verlehnen einen Buchladen. 25. October 1606.

Straßb. St.-A. Stadtordn. B. 15. Bl. 67. Papierblatt. Vergl. Protokoll der Einundzwanziger, Straßb. St.-A. 1606, S. 233 und 234.

Aus erkantnus unserer herren rat und 21 soll Gorg Kolb bey der vor disem getroffenen lehnung des buchgadens im prediger closter dergestalt gelassen das herr Wilhelm Vinekalmen sein Kolben hausfrawen großvater fur die seben pf. järlichen zinses burg und selbs schuldner sein, so auch durch einbrechung in die maur nach von bawherren und drier eingenomenem augenschein schaden sich befunden würd, gedachtem Kolben solchen zu bessern und in alten stand zu richten auferlegt und befohlen werden soll. decretum sambstag den 25. Octobris anno 1606. zugestelt den 7. novembris 1606.

12. Der Rath und die Einundzwanzig verbieten den Nachdruck. 17. November 1619.

Straßb. St.-A. Gedr. Verordn. im Zunft zur Stelz-Articulbuch 1542, S. 165a.

Unsere herren rät und ein und zwanzig haben einhellig erkant, daß kein hiesiger burger und buchtrucker andern seinen mitburgern und buchtruckern ohn unsern herren oder zu der truckerey verordneten herren ihres mittels vorwissen und erlaubnus inskünftig etwas nachtrucken solle, dann welcher hierwider handlen und sich des nachtruckens jetzt angeregtermaaßen underwünden würde, der soll in

unserer herren ohnnachläßige straf noch ermäßigung gefallen, sich auch mit dem andern buchtrucker, dem er seine bücher tractätlein oder zeitungen ohn sonderbare erlaubnus nachgetruckt mit bekehrung alles kostens schadens und nachstands zu vergleichen und abzufinden schuldig sein; geben under dieser statt kleinerm secret insigel sambstags den 17. novembris anno 1619.

13. Die Bestimmungen der Straßburger Polizeiordnung vom 1. December 1628 über die Buchdrucker und Buchhändler.

Straßb. St.=Archiv. Der Titel des Buches lautet: „Der Statt Straßburg Policey Ordnung". 136 S. gr. 8. und ein Appendix von 48 Seiten. Titulus XV. S. 123—126.

Von buchtruckern und deren verlegeren und dann von briefumbtragern und zeitungssängeren.

I. Nichts newes soll getruckt werden ohn wissen und willen der ober=truckerherren*).

Wir erholen auch hiemit unsere vorige ordnungen von buchtruckern und verlegeren deroselben und wollen ernstlich, daß hinfüro nichts newes, es seye wenig oder viel ohne underscheid (allein die programmata und disputationes, so in unserer universitet von den professoribus selbsten geschriben werden, ausgenommen) under die preß oder in truck kommen solle, es were dann zuvor unseren verordneten ober=truckerherren zur censur ubergeben und durch dieselben revidirt und zu trucken erlaubt worden.

Welcher buchtrucker verleger oder händler in unserer statt das nicht thäte, sonderen ohn sonderbare erlaubnus icht etwas in offenen truck ausgehen ließe, der solle nicht allein die exemplaria verloren haben, sonderen noch darzu am leib oder gut je nach befindung der sachen härtiglich gestraft, auch auf dergleichen ubertreter durch unsere zuchtrichter und deren bestelte rügere ein fleißiges und wachendes aug gehalten werden.

II. Ober=truckerherren sollen alle newe bücher und schriften selbst oder durch andere censurirn.

Und damit erstgedachte obere truckerherren in censur und ersehung aller solcher schriften und bücher nicht zu viel beschwert und etwan dadurch andere ihnen obligende gemeiner statt geschäft gehindert werden, so soll denselbigen hiemit gegönnt sein entweder selbsten die sachen zu erwegen oder, so sie es nötig zu sein ermessen würden bey unserer canzley der statt ratgeben und officianten oder auch bey der universitet die professores sonderlichen aber die zu jederzeit bestätigte decanos facultatum zur hilf zu ziehen und je nach

*) Diese Ueberschriften stehen im Original am Rande.

underscheid der materien einem oder dem andern die revision aufzutragen, auch nachdem solche vollbracht deren meinungen anzuhören und nach befindung zu schließen.

III. Kein buchtrucker soll dem andern etwas nachtrucken.

Was dann nun einem oder dem andern buchtrucker oder verleger solcher gestalt zu trucken erlaubt würd, das soll ihme kraft unsers in anno 1619 ausgangenen mandats keiner unserer burger buchtrucker oder verleger weder hie noch anderswo ohne unsere oder unserer ober-truckerherren specialvergönnung lassen nachtrucken. wer hier wider handlet, den sollen unsere zuchtrichter nit allein mit ohnnachlässiger straf nach ermeßigung belegen, sondern er soll sich auch mit dem anderen buchtrucker, deme er ohn sonderbare erlaubnuß nachgetruckt in bekehrung alles kostens schadens und nachstands zu vergleichen und abzufinden schuldig sein. und wollen wir hiemit den beleydigten an ermelte unsere zuchtrichter bey denselben hilf zu suchen gewiesen haben.

IV. Von allen newen büchern und schriften soll ein exemplar zur canzley gelüfert werden.

Damit man auch bey unserer canzley auf jeden fall eigentliche nachrichtung haben könne, was in unserer statt getruckt worden, so wollen wir ferners und gebieten hiemit allen uns angehörigen buchtruckern und verlegern derselben, daß sie hinfüro von jedem buch oder schriften, so durch sie in offentlichen truck kompt, ein exemplar zu unserer canzley dem jederzeit geordneten registratori lüfern sollen bey straf fünf pfund pfenning oder auch eines mehreren nach gestalt der sachen, die ein jeder buchtrucker oder verleger, so oft er solches underlaßt und das kund würd, ohnnachlässig zu bezahlen und dann er unser registrator, daß diesem also gelebt oder die ungehorsamen unseren zuchtrichtern zur straf angebracht werden, fleißig zuzusehen, auch uber die eingeliferte exemplaria ein sonderbares registrum zu halten und alles wol zu verwahren schuldig sein solle.

V. Winkeltruckereyen verboten.

Hierauf verbieten wir ferners alle winkeltruckereyen und wollen, daß hinfüro in unserer statt und obrigkeit keine truckerey weder mit einer noch mehr pressen ohne unsere oder unserer ober-truckerherren sonderbare einwilligung auf oder angericht werden solle bey straf der confiscation des ganzen truckerzeugs der buchstaben der pressen und aller uberiger zugehörden.

VI. Gemeine erinnerung an die trucker deren verleger und gesellen.

Ob auch schon bey den truckereyen bisher viel unordentliches vorgangen, da öfters die trucker und verleger gegen den gesellen wegen des unzeitigen austretens aufwicklens abspannens auftreibens

anforderns unbillicher besoldung unerlaubten feyrens und anderer ungebühr, wie auch hingegen die gesellen gegen den truckern und verlegern, daß sie von denselben etwan ohnversehens verstoßen beurlaubt und in andere mehr weg beschwert würden allerhand ansprüch forderungen und klagen geführt und dahero eine weitere verordnung, wie man sich darin einen und anderntheils zu verhalten dis orts geschehen könte, jedoch weiln alle dergleichen streutigkeiten und was sonsten den stand und das ampt der trucker gesellen setzer correctoren possilierer lehrjungen und insgemein das ganze truckerwesen anlangt, guten theils auf alten gebräuchlichen üblichen herkommen und gewohnheiten beruhen thut, welche aber durch anderer ort wolverfaste ordnungen sonderlichen der statt Franckfurt vom Jahr 1598 genugsam erläutert an tag und zu männiglichs wissenschaft gebracht seind, als haben wir in betrachtung dessen ein sonderbare versehung derentwegen vorzunemen für dismal unnötig zu sein erachtet, sondern wollen alle trucker und derselben verleger wie auch die gesellen und männiglichen, der bey truckereyen zu thun hat, in fällen da sie sich nit durch entscheydung des zunftgerichts oder sonst gütlich (bey welchen gütlichen handlungen aber die bisherige ubermaß in angesetzten strafen und darauf gehaltenen zechen gänzlich verboten, auch dem zunftmeister und gericht jederzeit daß darin nichts ungebührliches vorgehe fleißig wahrzunemen befohlen sein solle) vergleichen können hiemit an unsere ober-truckerherren gewisen und denselben je nach beschaffenheit der sachen die fernere gebür darauf vorzunemen anbefohlen und vertrawt haben. darnach sie sich allerseits zu richten.

VII. Gebott wider die Brieffträger und Zeitungssänger.

Nachdem endlich durch die Brieffträger, Landfarer und Zeitungssänger, die in Reichs Satzungen hochverbottene Paßquillische Schmähschrifften, und Gemählde, eingeschleifft, und dadurch die einfältige Leuth Irr gemacht, mit der Vnwarheit offtermahls beteuscht, und umbs Geld gebracht werden, anderer gefährlichen Sequelen, die auß dergleichen Famos-Schrifften und Schand-Gedichten pflegen Zu entstehen, jetztmahlen zugeschweigen: Als wollen wir solche Brieffträger, Landfahrer und Zeitungs-Sänger, von Vnser Statt, hiemit allerdings abgewiesen, und allen Vnseren Zucht- Gerichts- oder Marckt-Knechten, auch Thurnhütern, Fausthämmeren und Bettelvögten, Ernstlich befohlen haben, daß, zu was Zeit und an welchem Orth der Statt, sie künfftig dergleichen Personen, antreffen werden, sie dieselben alsobald vor den Regierenden Ammeister führen und bringen sollen, welcher sie, je nach Beschaffenheit der Sachen, entweder wird zur Hafft ziehen, oder also balden zur Statt hinauß führen lassen. Dessen ein Jeder hiemit avisirt und gewarnet seyn wolle.

14. Die Fünfzehner verfügen, daß bei gleichzeitigem Betriebe der Buchdruckerei und des Buchhandels das Stubengeld an die Zunft zur Stelze in doppeltem Betrage entrichtet werden muß. 25. Juni 1629.

E. E. Zunft zur Stelzen Ordnung 1676, Bl. 190. Straßb. Univ.-Bibl. Catal. Heitz N. 2404; Artikelbuch einer ehrsamen zunft zur stelzen, eod. l. N. 2397. Bl. 235.

Buchhändler, so truckereyen haben, geben doppelt stubengeld.

Unsere herren die 15 haben in sachen Paul Ledertz des buchführers und truckers imploranten an einem entgegen und wider E. E. zunft der stelzen verordneten zunftmeister antwortern am andern theyl und der in einkommenen actis befundenen umbständen erkant, daz von allen denjenigen, welche bey 10 jaren hero den buchhandel und truckerey zugleich geführt und noch fürter führen wollen, daz doppelte stubengelt abgereicht werden, dazu dann implorant sich nunmehr auch zu accomodiren schuldig sein soll. compensatis expensis decretum den 25. junii 1629, publicatum den 27. Claus Ludwig Wormbßer, 15-meister.

15. Die Fünfzehner verfügen, daß die Buchhändler in der Zunft zur Stelze leibzünftig sein sollen. 6. October 1638.

Straßb. Univ.-Bibl. Catal. Heitz Nr. 2404, Bl. 189, eod. l. Cat. Heitz 2397, Bl. 235.

Unsere herren die 15 haben in sachen Friederich Spoorn burgers allhie entgegen und wider E. E. zunft der stelz uf bederseits einkommene handlung und darauf erfolgte submission erkant, wofern Spoor eingewandter seiner einreden ungehindert in zeit eines monats nicht bescheinen und darthun wird, daß er sich bey ermelter zunft leibzünftig gemacht oder aber den buchhandel würklich quittirt, auch derselben zunft die bishero verursachten kosten (salva taxa) refundirt und widererstattet habe, er alsdann in die von obgesagter zunft ihme auferlegte 10 pf. straf völlig gefallen und selbige zu entrichten schuldig und verbunden sein solle.

16. Die Fünfzehner stellen die Grenzen des Gewerbebetriebes der Buchhändler und Buchbinder fest. 2. December 1652.

Straßb. Univ.-Bibl. Cat. Heitz Nr. 2404, Bl. 190; eod. l. Cat. Heitz Nr. 2397, Bl. 244.

Unsere herren die 15 haben in sachen der gesambten buchhändler allhier clägere an einem entgegen und wider E. E. meisterschaft

buchbinderhandwerks beclagte am andern theil nach abhörung beederseits einkommener schriften berichtigung der handwerksarticul auch genugsamer erwegung aller dabey mit einlaufender umbstände nunmehr zu recht erkant, daß gleich wie den klägeren obgelegen ihnen den beclagten craft habender ihrer articul von 1591 in ihrem handwerk einigen eingriff nicht zu thun, also im gegentheil auch sie beclagte rohe oder gebundene besonders frembde und andere verlagsbücher einzukaufen und wider zu verkaufen keineswegs berechtigt, sondern ihnen fürohin dergleichen handlung allerdings verwehrt und bey straf 25 pf. d. (so oft darwider beschihet) inhibirt und verboten sein, jedoch sollen darunter diejenigen allhier getruckte hand- betund andere dergleichen geistliche büchlein, so sie bis dahero etwan auf den kauf gebunden, nicht verstanden sondern ihnen dieselbe auch künftig feil zu haben und zu verkaufen gestattet und zugelassen werden belangend jenige nun zumal verbotene bücher so sie noch würklich hinter sich haben, soll ihnen zwar erlaubet sein selbige zwischen hier und nechstkommend Frankfurter Ostermeß entweder allhier oder anderswo zu verkaufen und sich deren so gut sie können zu entladen und aber bey obernanter poen solche nicht mit anderwertlich und nuwem einkauf zu untersezen noch deswegen einig andere gefährde zu verüben, die costen in dieser sach aufgangen aus bewegenden ursachen zwischen den parthen compensiren und vergleichen. decretum den 2. decembris 1652, publicatum den 4. dito. Christoph Städel, 15-meister.

17. Die Fünfzehner bestätigen das in der Klage einiger Buchhändler gegen den Buchbinder Nagel wegen unbefugten Buchhandels gefällte Urtheil des Gerichtes der Zunft zur Stelze. 13. Juli 1660.

Straßb. Univ.-Bibl. Cat. Heitz Nr. 2404, Bl. 191.

Unsere herren die 15 haben in sachen Hanß Adam Nagels des jüngeren burgers und buchbinders allhier clägern eins entgegen und wider E. E. zunftgericht der stelzen in specie auch Friederich Spooren, Jossiam Städeln, und Georg Andreas Volhopffen die buchhändler auch alhier nach reyfer examinir- und anhörung allerseits einkommenen handlungen und darauf erfolgter submission nunmehr mit urtheil und recht erkannt: weilen cläger dem am 2. octobris 1652 ergangenen bescheid in verlegung des quaestionirten büchleins zuwider gehandelt, daz er wegen der dannenhero ihme auferlegten strafe widerumb an obgedacht E. E. zunftgericht hiermit remittirt im übrigen ihme fürohin einige buchhandlung (als welche er nicht wie recht erlernt) zu führen keineswegs verstattet und zugelassen hingegen aber die buchcrämerey jedoch ander gestalt nicht als nach inhalt ob allegirter erkanntnuß de anno 1652 neben seinem erlernten buchbinder-handwerk zu treiben nochmalen ohnverwehrt, sodan wegen confiscation obgedachten wider ordnung verlegten büchleins die parthen an E. E.

polizeygericht gewiesen sein sollen. decretum den 13. julij 1660; publicatum den 14. ejusdem. Philip Ulman Böckel von Böcklinsheim, 15=meister.

18. **Die Fünfzehner weisen die Appellation des Buchbinders Nagel zurück und bleiben bei ihrem am 14. Juli veröffentlichten Urtheil. 3. August 1660.**

Straßb. Univ.=Bibl. Cat. Heitz Nr. 2404, Bl. 191.

Unsere herren die 15 haben auf Hanß Adam Nagels des buchbinders allhier am 24.*) julii nechsthin pro declaranda sententia überreicht unterthänige supplication erkannt und lassen es nochmaln bey dem am 14. besagten monats julii ergangenen klaren bescheid mit disem anhang verbleiben, daß ihme Nageln gleichwie die buchhandlung also auch aller verlag so hiesiger so frembder bücher (als welcher niemandem als den buchhändlern buchtruckern oder demjenigen welche solche selbst schreiben oder vervielfältigen gebühret und zusteht) bey poen der confiscation hiemit verboten sein und soll er wolermelte unsere herren disfalls ferner zu behelligen sich enthalten und müßigen. auch wird wegen derjenigen unwahrhaften bericht die er diser sachen halben hin und wider ausgelassen und eingesteckt hat, die deßwegen verdiente straf gegen ihme vorzunehmen reservirt und vorbehalten. decretum den 2. august 1660; publicatum den 18. dito. idem.

19. **Die Fünfzehner erläutern einen Beschluß der Zunft zur Stelze vom 21. December 1663 in Betreff des buchhändlerischen Betriebes durch die Buchbinder. 16. September 1664.**

Straßb. Univ.=Bibl. Cat. Heitz, Nr. 2404, Bl. 192.

Unsere herren die 15 haben in sachen Johann Christoph Nagels imploranten eines entgegen und wider Josiam Städeln et consorten die übrige buchführer allhier in actis benannt, antwortere andern theils auf beederseits einkommene handlung vorgelegten zunftbescheid vom 21. decembris 1663 eingebrachte attestation dargegen producirte exceptiones und darauf beschehene endliche submission mit urtheil zurecht erkannt, wird zuvordrist obangezogener zunftbescheid dahin declarirt und erleutert, daz zwar implorirenden Nagel für seine person und vor sich selbsten bücher zu trucken allerdings verwehrt, wie nicht weniger sowohl ihme. als allen übrigen buchhändlern ingleichen auch den buchtruckern daz sogenante bey= und zuschicken ohne vorwissen und einwilligung des verlegers bey darin begriffener straf der 25 pf. d. hiemit durchaus verboten, hergegen aber ihme Nageln

*) Muß heißen: 14. Juli, wie das vorhergehende Aktenstück zeigt.

seinen bishero geführten buchhandel ohngehindert zu continuiren, bücher zu verlegen und so er will seine truckerey durch einen factorn jedoch der buchtruckerkunst und herkommen in allem gemäß zu führen, verstattet und zugelassen, so dann die in dieser sachen aufgeloffenen costen aus bewegenden ursachen compensirt sein sollen. decretum den 16. septembris 1664. Hanns Rihel, 15=meister.

20. Die Fünfzehner stellen die Grenzen des Gewerbebetriebes der Buchhändler, der Buchkrämer und der Buchbinder fest. 10. Febr. 1665.

Straßb. Univ.=Bibl. Cat. Heitz, Nr. 2404, Bl. 193.

Unsere herren die 15 haben in sachen E. E. meisterschaft buchbinder=handwerks allhier den clägern eines, entgegen und wieder Hanß Bulam, Hanß Christoph und Franzen die Nägel, vater und söhne, item Christoph Meyern und Heinrich Brinckmann die buchkrämer auch allhier beclagte andern theils nach an= und abhörung aller hincinde einkommenen actorum und darauf erfolgten beschluß nunmehr mit vortheil zurecht erkannt, daß zuvordrist zwischen denen sogenannten buchführern oder buchhändlern, so dann den buchkrämern wie nicht weniger den buchbindern eine differenz und unterscheid und zwar dergestalt zu machen seye, daß den buchführern der verlag und handlung mit rohen büchern, item dieselbe respective zu trucken oder durch factoren trucken zu lassen nachmaln allein gebühre, dannenhero auch in specie Hanß Christoph Nageln ein solches nach inhalt der am 17. Septembris anno 1664 ergangenen erkanntnuß zu exerciren und zu treiben (jedoch daz er zuvor die buchkrämerey quittire) verstattet, sodan nicht allein Hanß Adam und dessen sohn Franz Nageln sondern auch Christoph Meyern und Heinrich Brinckmann ihre bis anhero geführte buchkrämerey ohngehindert zu continuiren und fortzusetzen hiemit vergönnet, hingegen clagende buchbinder meisterschaft sowohl bey ihren habenden und in actis allegirten articuln de anno 1591 als deme in anno 1652 den 2. Decembris von wohlermelten unsern herren ertheilten bescheid durchaus gelassen, die in disfalls allerseits ufgewante costen aber aus bewegenden ursachen gegen einander compensirt und verglichen sein sollen. decretum den 10. februar 1665; publicatum den 11. ejusdem. Philip Ulman Böckel von Böcklinsaw, 15=meister.

21. Die Dreizehner verbieten einige Bücher. 20. December 1669.

Straßb. St.=Arch. Stadtordn. Bd. 31, Bl. 118.

Aus erkandnuß unserer gnädigen herren der 13er ist denen gesambten allhiesigen buchführern anzuzeigen, daß sie von denen hienach specificirten büchern nicht allein alle ietzzumals hinder sich habende exemplaria benebens deren tax ohnverweilt zu der canzley

liefern, sondern sich auch derenselben in das fürkünftige allerdings enthalten und derselben keine mehr sub poena confiscationis hiehero bringen sollen. decretum montags den 20 december 1669.

Histoire amoureuse des Gaules
„ du palais royal
„ du comte de Guiche
Relation de la vie de madame de Savoye
Vie de madame de Brancas
Lettre de madame de Vaujours
La deroute des filles de joye
La comedie galante de Bussy
Escole des filles*)
de walende hoer
Parnasse satyrique
Cabinet satyrique
La Lupanie
Memoire des dames galantes de Brantome

22. Die Bestimmungen der Straßburger Polizeiordnung vom 7. Mai 1708 über die Buchdrucker und Buchhändler.

Titulus XV. S. 123 aus „Der Statt Straßburg Policey-Ordnung. Getrückt bey Adolph Gießen anno MDCCVIII". Fol. 199 S., 6 Bl. Vorrede u. Index.

Stimmt wörtlich überein mit den Bestimmungen der Polizei-Ordnung vom Jahre 1628. cf. Nr. 13 unserer Sammlung.

23. Polizei-Ordnung über die Buchdruckere, Verlägere und Buchhändler. 15. Januar 1740.

Nach dem bey „Simon Kürßner, Cantzlei-Buchdrucker, Straßburg" gedruckten Exemplar. Straßb. St.-Arch.

WIr Frantz Joseph von Hürtigheim, der Meister und der Rath der Stadt Straßburg, fügen hiermit männiglichen zu wissen, was gestalten wir in etwas reiffere Erwegung gezogen, wie unter allen denen der Gesellschafft durch den menschlichen Witz zugewachsenen Vortheilen, die Erfindung der Buchdruckerey mit einer der aller preißwürdigsten, gestalten durch die Beyhülffe dieser so glücklichen Entdeckung die hohe und theure Wahrheiten der Religion denen Christen je mehr und mehr kundt und bekandt, der Willen ihrer Regenten eröffnet, die in denen höchsten Gerichten ertheilte und wohl erwogene Rechts-Sprüche gemein gemacht, die Menschen sich auch vermittelst dieser Erfindung ihre Außsinnungen über schöne Künsten und Wissenschafften einer dem andern entdecken, damit dieselbe desto leichter be-

*) Ueber dieses Buch urtheilt ein Zeitgenosse, Christian Weise, in seinem 1671 erschienenen Romane „Die drei ärgsten Erznarren in der ganzen Welt": in Frankreich ist vor wenig Jahren eine Jungfer-Schule natürlich und ärgerlich gnug heraus kommen. (In der Niemeyer'schen Ausgabe S. 5.)

griffen, besser fortgesetzet und zu ihrer endlichen Vollkommenheit gelangen mögen; anbey betrachtet, daß je höher die Buchdruckerey-Kunst durch solchen mit sich bringenden Nutzen erhaben, je mehr sie auch von aller Verderbnuß und Mißbräuchen zu verwahren seye. Dieses auch jederzeit die Meynung unserer in GOtt ruhenden Vorfahren geweßt, indeme so bald diese so schöne und nutzliche Kunst in dieser Stadt (wo anders bewehrten Zeugnüssen Glauben beyzumessen) vor das erstemahl Anno 1440. an des Tages Liecht gekommen, sie dieselbige alsobald mit Gesetzen versehen, und sich dahin beflissen haben, wie alles dasjenige so zu Entheiligung der Religion, zu Zerrüttung guter und erbahrer Sitten oder Beunruhigung des Staats gereichen könte, zeitlich davon möchte entfernet werden; Als veranlassen uns sothane trifftige Bewegungs-Gründe alle mögliche Auffmerckſamkeit über die Handhabung und Vollziehung so heylsamer Gesetzen vorzukehren; Haben derowegen erneuert und erneueren in Krafft gegenwärtiger Policey-Veranstaltung alle in dieser Stadt hiebevor insonderheit in denen Jahren 1619. 1628. und 1708. ergangene Verordnungen, wollen, setzen und befehlen, wie folgt:

Erstlichen soll kein Buchdrucker künfftighin die Buchdruckerey in unserer Stadt und dero Bottmäßigkeit treiben, bevor er eine Special-Erlaubnuß disfalls von unsern Ober-Buchdrucker-Herrn wird erhalten haben; Verbieten derohalben neuerding auf das aller ernstlichste einige Preß heimlich und verstohlener Weise auffzurichten; alles bey Straff der Confiscation derer Buchstaben, Pressen, und anderen zur Buchdruckerey erforderlichen Werckzeugs und 100. Pfund Pfenning gegen die Ubertrettere.

Nachdeme Wir zum Andern beflissen, den unserer Stadt durch so mannigerley zum Druck beförderte treffliche alter und neuer Scribenten Wercke, womit sie die gelehrte Welt bereichert, hergebrachten Ruhm beyzubehalten, und selbigen je länger je mehr zu erweiteren, als befehlen Wir, daß alle Buchdrucker und Buchführer so fürderhin neue Bücher zu drucken übernehmen oder drucken lassen werden, sich hierzu schöner Buchstaben, guten Papiers und fleißiger Correctorn bedienen, anbey das Kennzeichen, und den Nahmen des Buchdruckers darauf setzen lassen sollen, und wann besagte Bücher auf die Kösten des Buchhändlers und seinen Verlag werden gedruckt werden, alsdann der Buchdrucker so sie zu drucken übernehmen wird, solle gehalten seyn seinen Nahmen gleichfalls zu Ende des Buches aufzudrucken, benebst dem Nahmen und dem Kennzeichen so sich auf dem ersten Blatt befinden wird, alles bey Confiscation, Geld und je nach denen sich ereignenden Umbständen annoch höherer Straffe.

Wir wiederhohlen Drittens die in unsern alten Ordnungen enthaltene Verbotte in dieser Stadt einig Werck von was Art und Format es auch seye zu drucken oder drucken zu lassen, es seye dann daß man deswegen eine außtruckliche Erlaubnuß von denen Ober-Buch-

drucker=Herren erhalten, welche Erlaubnuß von ihnen nicht wird können ertheilet werden, bevor solches Werck wird wohl erwogen und durch einen Gelehrten, welchen sie entweder aus der Anzahl unserer Stadt=Cantzley Verwandten oder der Professoren unserer Universitaet, je nach denen unterschiedlichen Materien der Bücher werden außersehen haben, wird approbirt worden seyn; solle anbey die also gegebene und erhaltene Erlaubnuß mit und entweder zu Anfang oder zu End des Wercks aufgedruckt werden, bey Straff der Confiscation der Exemplarien und 100. Pfundt Pfenning, ja in ereigendem Fall Leibes=Straffe. Befehlen zugleich unsern Policey=Richteren hierauf gebührende Hand zu haben.

Gleichwohlen wollen Wir zum Vierdten in denen im vorstehenden Articul enthaltenen Verordnungen nicht begriffen haben alle diejenige Programmata, Disputationes und Berichte, so von denen Professoren unserer Universitaet selbst werden verfertigt worden seyn.

Wir verbieten Fünfftens allen Buchdruckeren, Buchführeren und Buchkrämeren künfftighin einige Placards, oder eintzele Blätter, worüber es auch seyn mag zu drucken, zu verkauffen, feyl zu haben, noch anzuhefften ohne eine hierzu von unsern Policey=Richteren schrifftlich erhaltene Erlaubnuß bey Straff der Interdiction und Beraubung der Meisterschafft gegen die Buchdruckere, und Leibes=Straff gegen denenjenigen welche da dergleiche Placards, und eintzele Blätter, sie seyen gedruckt oder geschrieben ohn mit dergleichen Erlaubnuß versehen zu seyn, werden angeschlagen haben.

Sechstens sollen alle Buchdruckere, Buchführere, und andere unserer Stadt Burgere und Innwohnere, die sich eigenmächtig unterfangen werden, einig Buch so da auff die in dem 2ten und 3ten Articul gegenwärtiger Ordnung vorgeschriebene Weiß und Art zum Druck wird befördert worden seyn, entweder hier oder anderswo nachzudrucken oder neuerdings auffzulegen, nicht allein gehalten seyn denen hierunter Schaden leidenden alle erweißliche Kösten, Schaden und Interesse zu vergüten, sondern annoch über dieses von den Richteren unsers Policeyes nach Gutdüncken und Ermäßigung der sich erzeigenden Umständen mit Straffe beleget werden, benebst der Confiscation der also nachgedruckten und neuerdings auffgelegten Exemplarien.

Alle und jede Verlegere, Büchführere, Buchdruckere, so da eine schrifftliche Erlaubnuß auff obbedittene Art werden erhalten haben, einig Werck oder Buch zum offentlichen Druck zu befördern sollen Siebendens gehalten seyn ein Exemplar davon in unserer Stadt Archiv zu liefferen, und dessenthalben einen glaubwürdigen Schein von einem unseren Archivarien denen Policey=Richteren beyzubringen, alles in Monaths=Frist, nachdem die Bücher oder Werck werden vollendet seyn, und bey 5. Pfundt Pfenning Straff gegen die Wider=

spänstige und Nachläßige, ja annoch höherer im Fall sie sich neuerdings werden hierinn betretten lassen.

Solle Achtens der 8te Articul Unserer den 27ten Januarii 1738. publicirten Policey-Ordnung über die Kinder-Zucht nach seiner Form und Inhalt vollzogen werden, deme Zufolg neuerdings allen Buchhändleren, Buchdruckeren und Buchkrämeren dieser Unserer Stadt verbotten seyn, der Jugend einige derjenigen Büchere, so da mit Gottlos- und Außgelassenheit angefüllet, oder deren Autoren sich dahin beflissen in denen Augen ihrer Leser, die Laster zu Schmählerung der Tugend angenehm und lieblich zu machen, zu verkauffen, noch feyl zu bieten, alles bey der darinn enthaltenen und angedroheten Straff.

Wir verbieten über dieses und zu dem Neundten auf das allernachdrücklichste allen Buchführeren, Buchdruckeren, Bücherkrämeren, Buchbinderen, wie auch allen anderen Persohnen, einig Buch oder Papier denen Kindern, Schühleren, Bedienten, Domestiquen oder andern ihnen ohnbekandten Personen abzukauffen, es seye dann daß man ihnen eine schrifftliche Einwilligung der Elteren oder Meisterschafft disfalls beybrächte, oder daß sie hierüber durch seßhaffte Persohnen die im Stand darvor jederzeit Red und Antwort zu geben, genugsam Versicherung hätten, alles bey Straff wegen derer Bücher und Papier so da werden gestohlen, entwendet, oder sonsten ungebührender Weise veräusert worden seyn, civiliter belanget und angehalten zu werden, bey 15. Pfundt Pfenning Straff, Ersetzung aller daraus entstehenden Kösten, Schaden und Interessen, Niederlegung der Buchdruckerey und je nach denen sich ergebenden Fällen annoch exemplarischerer Abstraffung. Befehlen ebenmäßig Unseren Policey-Richteren allen ihren Eyfer, Wachsamkeit und Strenge hierüber außzuüben. Lectum & Decretum bey Gnädigen Herren Räth und XXI. den 15.ten Januarii 1740.

24. Die Fünfzehner ertheilen den Buchhändlern ein Privileg. 27. Januar 1753.

Straßb. St.-A. Gedruckte Verordnung, franz. u. deutsch.

Nachdeme die sämbtliche allhiesige Buchhändler klagend angebracht, was maßen der ehemals ertheilten heylsamen Verordnungen den Buchhandel betreffend ohnerachtet sie seit geraumer zeit zu ihrem großen schaden und nachtheil wahrnehmen müssen, daß nicht nur einige von denen hiesigen Buchbindern die ertheilte Erlaubnus mit kleiner Waar zu handlen gar zu weit extendiren und durch Verschreibung und offentlichen Verkauf frembder und ihnen nicht gebührender Artikel denen Buchhändlern in ihrer Nahr- und Handlung unrechtmäßiger weise großen Eintrag thun, sondern daß auch viele Kaufleute und andere Privat-Personen unter allerhand Vorwand ganze Ballen und

Päck Bücher kommen lassen und damit einen unerlaubten Handel treiben, ein solches aber, wofern diesem Mißbrauch nicht gesteuret würde, den völligen Ruin der hiesigen Buchhandlung nach sich ziehen und mithin dem Publico selbst höchst schädlich fallen könnte und deswegen unterthänig gebeten solchem Unwesen durch eine in der Billigkeit gegrundete zu ertheilende Verordnung vorzubeugen; als haben unsere gnädige Herren die Fünfzehen nach vorhergegangener genauer der Sachen Untersuchung erkannt, setzen demnach ordnen und wollen:

1. Daß allein denen Buchhändlern und Buchdruckern erlaubt seye Bücher zu verlegen und drucken zu lassen.

2. Solle niemand als denen Buchhändlern sogar mit Ausschliesung der Buchdrucker anderwerts gedruckte frembde Bücher auf Mehrschatz herkommen zu lassen und damit zu handlen auf keinerley Art gestattet seyn.

3. Sollen die Buchbinder an die ihnen in conformitaet ihrer dissfalls habender Artikel erlaubte kleine Waar einig und allein verwiesen und eingeschränkt sein.

4. Endlichen und viertens solle wieder die Verbrechere dieser Verordnung mit der Confiscation der Bücher ad pias causas und einer obrigkeitlichen Straf von drey Pfund Pfenning auf jeden Betretungs-Fall verfahren werden.

Und damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, solle diese Verordnung in offentlichen Druck gebracht und gewöhnlicher Orten angeschlagen und publicirt werden. Decretum Sambstags den 27. Januarii 1753.

25. Revidirte Polizei-Ordnung die Buchhändler, Verlegere und Buchdruckere betreffend. 17. Februar 1766.

Nach dem bei „Johann Frantz Le Roux, Königlichen und Canzley-Buchdrucker, Straßburg“ gedruckten Exemplar. Straßb. St.-Archiv.

Unter denen Vortheilen, welche die Burgerliche Gesellschaft dem menschlichen Witz zu verdancken hat, ist ohnstreitig die Erfindung der Buchdruckerey einer derer schätzbaresten; vermittelst dieser glücklichen Entdeckung wird die erhabene Wahrheit der Christlichen Religion und die mit solcher verknüpfte reinste Sitten-Lehre in der Welt ausgebreitet, der Wille des Regenten ausgedruckt, der Ausspruch der Gerechtigkeit kund gethan, auch Künste und Wissenschaften beybehalten, fortgepflantzet, und zu grösserer Vollkommenheit gebracht. Je erhabener aber diese Kunst in Rucksicht ihrer Nutzbarkeit ist, je mehr verdienet dieselbe unbefleckt beybehalten zu werden. Diesen Endzweck zu erreichen war Unserer in GOtt ruhender Vorfahren erste Sorge, diejenige zu scharfer Straffe zu ziehen, die der Buchdruckerey zu Entheiligung der Religion, zum Umsturtz guter Sitten, und zu Beunruhigung des Staats mißbrauchen würden. Ohnerachtet nun derer

vielfältigen und öfters wiederholten Verordnungen, so hat man doch wahrnehmen müssen, daß je zu Zeiten Bücher an das Licht getretten, die GOtt und sein Wort verächtlich machen, die die reine Sitten-Lehre umkehren, und die dem Staat und seinen klugen Maximen und Absichten zu nahe tretten. Diesem Unfug nun gebührend zu begegnen, so sehen Wir Uns verpflichtet, unsere in den Jahren 1619. 1628. 1708. 1728. und 1740. ergangene Verordnungen zu schärfen, zu verbesseren, und zu vermehren. Setzen demnach Ordnen und Befehlen hiemit, wie folgt:

Erstlichen soll kein Buchdrucker künftighin die Buchdruckerey in unserer Stadt und dero Bottmäßigkeit treiben, bevor er eine special Erlaubnus dißfalls von unsern Ober-Buchdrucker-Herren wird erhalten haben; verbieten derohalben neuerding auf das allerernstlichste einige Preß heimlich und verstohlener Weise aufzurichten; alles, bey Straff der Confiscation derer Buchstaben, Pressen, und anderen zur Buchdruckerey erforderlichen Werckzeugs und 100. Pfund Pfenning gegen die Ubertrettere.

Nachdeme Wir zum Anderen beflissen, den unserer Stadt durch so mannigerley zum Druck beförderte treffliche alter und neuer Scribenten Wercke, womit sie die gelehrte Welt bereichert, hergebrachten Ruhm beyzubehalten, und selbigen je länger je mehr zu erweitern, als befehlen Wir, daß alle Buchdrucker und Buchführer, so fürderhin neue Bücher zu drucken übernehmen oder drucken lassen werden, sich hierzu schöner Buchstaben, guten Papiers und fleißiger Correctoren bedienen, anbey das Kenn-Zeichen und den Nahmen des Buchdruckers darauf setzen lassen sollen, und wann besagte Bücher auf die Kösten des Buchhändlers und seinen Verlag werden gedruckt werden, alsdann der Buchdrucker, so sie zu drucken übernehmen wird, solle gehalten seyn, seinen Nahmen gleichfalls zu Ende des Buchs aufzudrucken, benebst dem Nahmen und dem Kennzeichen, so sich auf dem erstern Blatt befinden wird; welches ebenfalls in Ansehung aller und jeder einzeln Schriften und feuilles volantes, welche allhier in Druck auskommen, zu beobachten seyn wird; alles bey Confiscation, Geld- und je nach denen sich ereignenden Umständen annoch höherer Straffe.

Wir wiederhohlen Drittens, die in unsern alten Ordnungen enthaltene Verbott in dieser Stadt einig Werck, von was Art und Format es auch seye, zu drucken oder drucken zu lassen, es seye dann, daß man deßwegen eine ausdruckliche Erlaubnus von denen Ober-Buchdrucker-Herren erhalten, welche Erlaubnus von ihnen nicht wird können ertheilet werden, bevor solches Werck wird wohl erwogen, und durch einen Gelehrten, welchen sie entweder aus der Anzahl unserer Stadt Cantzley-Verwandten oder der Professoren unserer Universitaet, je nach denen unterschiedlichen Materien der Bücher werden ausersehen haben, wird approbirt worden seyn; Solle anbey die also gegebene und erhaltene Erlaubnus mit und entweder zu Anfang oder

zu End des Wercks aufgedruckt werden, bey Straf der Confiscation der Exemplarien und 100. Pfund Pfenning, ja in ereignendem Fall, Leibes-Straffe. Befehlen zugleich unsern Policey-Richtern hierauf gebührende Hand zu haben.

Gleichwohlen wollen Wir zum Vierdten in denen im vorstehenden Artickel enthaltenen Verordnungen nicht begriffen haben alle diejenige Programmata, Disputationes und Berichte, so von denen Professoren unserer Universitaet selbst werden verfertigt worden seyn.

Wir verbieten Fünftens allen Buchdruckeren, Buchführeren, und Buch-Krämeren künftighin einige Placards, oder eintzele Blätter, worüber es auch seyn mag, zu drucken, zu verkauffen, feyl zu haben, noch anzuheften, ohne eine hierzu von unsern Policey-Richtern schriftlich erhaltene Erlaubnus bey Straf der Interdiction und Beraubung der Meisterschaft gegen die Buchdruckere, und Leibes-Straf gegen denenjenigen, welche da dergleichen Placards, und eintzele Blätter, sie seyen gedruckt oder geschrieben, ohne mit dergleichen Erlaubnus versehen zu seyn, werden angeschlagen haben.

Sechstens sollen alle Buchdruckere, Buchführere, und andere unserer Stadt Burgere und Innwohnere, die sich eigenmächtig unterfangen werden, einig Buch, so da auf die in dem 2ten und 3ten Artickel gegenwärtiger Ordnung vorgeschriebene Weise und Art zum Druck wird befördert worden seyn, entweder hier oder anderswo nachzudrucken oder neuerdings aufzulegen, nicht allein gehalten seyn denen hierunter Schaden-Leydenden alle erweißliche Köften, Schaden und Interesse zu vergüten, sondern annoch über dieses von den Richtern unsers Policeyes nach Gutdüncken und Ermäßigung der sich erzeigenden Umstände mit Straffe beleget werden, benebst der Confiscation der also nachgedruckten und neuerdings aufgelegten Exemplarien.

Alle und jede Verlegere, Buchführere, Buchdruckere, so da eine schriftliche Erlaubnus auf obbedittene Art werden erhalten haben, einig Werck oder Buch zum offentlichen Druck zu beförderen, sollen Siebendens gehalten seyn ein Exemplar davon in unserer Stadt Archiv zu liefern, und dessenthalben einen glaubwürdigen Schein von einem unserer Archivarien denen Policey-Richtern beyzubringen, alles in Monaths Frist, nachdem die Bücher oder Werck werden vollendet seyn, und bey 5. Pfund Pfenning Straf gegen die Widerspänstige und Nachläßige, ja annoch höherer im Fall sie sich neuerdings werden hierinn betretten lassen.

Ins besondere aber solle auch Achtens allen denjenigen Buchführern, Buchdruckern, Bücher-Krämern und Unterhändlern, sowohl Einheimischen als Fremden, welche in hiesiger Stadt und dero Bottmäßigkeit einigen Bücher-Handel treiben, hiermit alles Ernstes untersagt seyn, weder heimlich noch offentlich keinerley Bücher oder Schriften zu halten, noch zu beschreiben, noch feil zu bieten, noch auszuleihen, welche entweder zu Entheiligung der Religion, zu Zerrüttung guter

und ehrbarer Sitten, oder auch zu Beunruhigung des Staats, und seiner klugen Absichten und Maximen abzielen möchten, und dieses anfänglich bey 100. Pfund Pfenning unausbleiblicher Straffe, sodann bey Niederlegung ihrer Profession und Handthierung, und im Wiederbetrettungs-Fall bey würcklicher Leibes Straffe. Zu diesem Ende sollen unsere Burgere und Untergebene, welche erstbesagter massen sich des Bücher-Handels unterziehen, schuldig und gehalten seyn ihren Correspondenten in Holland, in der Schweitz, und in Teutschland dißfalls unverzügliche Nachricht zu ertheilen, und alle behörige Sorge zu tragen, damit ihnen in das Künftige keine dergleichen Wercke mögen zugeschickt werden.

Damit aber auch sich niemand damit entschuldigen könne, als ob ihme die Materien und der Innhalt derer also zugesandten Wercke nicht bekannt wäre, so gebieten Wir hiemit Neundtens allen denenjenigen, welche mit fremden Büchern allhier zu handeln berechtiget sind, daß ehe und bevor sie dieselbe offentlich feil bieten, sie zuvorderst eine Copey der darüber eingeschickten Facturen, oder, wofern solche in denen Facturen und Fracht-Briefen nicht benahmset wären, eine Verzeichnus derer in solchen nicht begriffenen und dennoch erhaltenen Bücher unsern Censoribus Librorum zustellen sollen, welchen alsdann obligen wird, entweder den freyen Verkauf derselben zu erlauben oder aber diejenige Bücher die ihnen verdächtig scheinen sollten zu genauerer Untersuchung sich vorweisen zu lassen.

Und damit auch die hiesige Meß-Freyheit hinführo nicht mehr zu Einführung und heimlichem Verkauf dergleichen verderblichen Bücher mißbrauchet werde, so gebieten Wir Zehendens unsern allhiesigen Kauff-Hauß-Beamten, daß sie denen auswärtigen Buchhändlern, welche während derer beeden Meßen ihre mit sich gebrachte Bücher allhier feil zu haben Willens sind, solche nicht ehender sollen verabfolgen lassen, biß dieselbe durch eine von unsern Censoribus Librorum schriftlich erhaltene Erlaubnus werden bescheiniget haben, daß sie denenselben nicht nur einen ordentlichen Catalogum ihrer anhero gebrachten Bücher vorgewiesen, sondern auch sich durch Hand-Treu werden verpflichtet haben, keine andere, als die darinn benahmste und angegebene in hiesiger Stadt oder dero Bottmäßigkeit zu verkauffen.

Wir verbieten über dieses und zu dem Eilften auf das allernachdrücklichste allen Buchführern, Buchdruckern, Bücher-Krämern, Buchbindern, wie auch allen andern Persohnen, einig Buch oder Papier denen Kindern, Schühlern, Bedienten, Domestiquen oder andern ihnen unbekannten Persohnen abzukauffen, es seye dann, daß man ihnen eine schriftliche Einwilligung der Eltern oder Meisterschaft dißfalls beybrächte, oder daß sie hierüber durch seßhafte Persohnen, die im Stand davor jederzeit Red und Antwort zu geben, genugsame Versicherung hätten, alles bey Straf wegen derer Bücher und Papier so da werden gestohlen, entwendet, oder sonsten ungebührender Weise

veräusert worden seyn, civiliter belanget und angehalten zu werden, bey 15. Pfund Pfenning Straf, Ersetzung aller daraus entstehenden Kösten, Schaden und Interessen, Niederlegung der Buchdruckerey, und je nach denen sich ergebenden Fällen annoch exemplarischer Abstraffung.

Schließlichen befehlen Wir unsern Policey-Richtern, sowohl als auch dem jeweiligen Procuratori Fisci über die Vollziehung obiger Verordnung ein wachsames Aug zu haben, darinn jederzeit mit aller erforderlichen Strenge und Eyfer zu verfahren, die schwere und wichtige Vorfälle aber alsobald an E. E. Grossen Rath zu gebührender Abstraffung zu verweisen. Lectum & Decretum bey Gnädigen Herren Räth und XXI. Montags den 17. Februarii 1766.

26. Urtheil des Raths über den wegen Verletzung der Buchdrucker-Ordnung angeklagten Buchführer Johann Daniel Dulsecker. 16. April 1768.

Straßb. St.-Arch. Samml. gedr. Verordn.

Aus eines E. großen Rathes der Stadt Straßburg Verjiicht Memoriali de Anno 1768, Samstag den 16. Aprilis.

In Sachen Procuratoris Fisci Klägers entgegen und wider Johann Daniel Dulsecker den Burger und Buchführer allhier, angeklagt ein verbotenes Buch verkauft zu haben, auf das von löblicher Stadt Ulm den 14. Martii jüngst uns übersannte Schreiben, ein Buch, Spanisch-Jesuitische Anecdoten betreffend, unsere Erkantnus vom 23. ejusdem, daß gedachtes Schreiben dem Procuratori Fisci zu communiciren, um die dadurch verlangte Diligence zu gebrauchen des Procuratoris Fisci nach gegebener Communication eadem die gethane Untersuchung und dessfals aufgesetzten Procès-verbal, dessen den 24. ejusdem uns überreichtes unterthäniges Memoriale, unsere eadem die ertheilte Erkanntnus wodurch die Inquisition dieser Sachen halben unserm Verjiicht-Schreiber aufgetragen und befohlen worden, daß die samtliche Buchführer und Buchdrucker dieses Umstandes halben abzuhören sind, die den 26. ejusdem eingezogene Inquisition des Procuratoris Fisci uns den zweyten hujus überreichtes unterthäniges Memoriale, unsere eadem die ertheilte Erkanntnus, daß Johann Daniel Dulsecker der Burger und Buchführer allhier persönlich auf die Canzley beschieden und über die aus eingezogener Inquisition wider ihn sich hervorgethane Beschwernüsse verhört werden solle, die mit dem Beklagten den 15. hujus auf allhiesiger Canzley vorgenommene Verhör unserer Deputirten abgestattete Relation und unsers General-Advocaten angehörtes Votum, alles wohl erwogen ist mit Urthel zu Recht erkannt: daß der beklagte Johann Daniel Dulsecker wider die den 17. Februarii 1766 ertheilte Buchdrucker-Ordnung gehandelt zu haben vor überwiesen zu halten zu Abstrafung dessen solle derselbe Ein hundert Pfund Pfenning Straf erlegen und wird der-

selbige in die disfalls aufgeloffene Gerichts-Kösten condemniret, auch solle das von ihme verkaufte Buch, Spanisch-Jesuitische Anecdoten betitult, hiemit gänzlichen supprimirt, denen Buchführern solches zu debitiren untersagt und, wo Jemand einige Exemplar davon in Handen haben solte solche ad Cancellariam zu liefern bey dreyhundert pfund Pfenning Straf anbefohlen seyn, anbey solle das Urthel gedruckt und gehöriger Orten angeschlagen werden, als wir hiemit erkennen condemniren verordnen und befehlen. Iudicatum bei Rath anno et die quo supra. Ad Mandatum Petzel, Verjiicht-Adjunctus.

27. Die Fünfzehner erneuern den Buchhändlern ihre Privilegien. 21. März 1772.

Straßb. St.-Arch. Gedr. Verordn. Corporations d'Arts et metiers, Liasse 16.

Nachdeme unseren gnädigen Herren den Fünfzehen durch die samtliche Glieder der allhiesigen Buchhandlung beschwerend hinterbracht worden, was maßen seit einiger Zeit der unterm 27ten Januarii 1753 und übrigen, den Buchhandel betreffend, ertheilt- und publicirten Verordnungen zuwider allerhand Fremde und Einheimische, so Gelehrt- als Ungelehrte, Kaufleute und Handwerksverwandte (insbesondere einige der hiesigen Buchbinder in sträflicher Uberschreitung der ihnen gegönnten Erlaubnus mit kleiner Waar zu handlen) sich unterfangen, Bücher aller Gattung in mehrerer Anzahl von auswärts theils zu hiesigem Verkauf, theils zu anderwärtiger Versendung zu verschreiben und hieher kommen zu lassen, worburch geschehen, daß fast täglich große und kleine Päcke Bücher in hiesige Stadt eingegangen, deren einige gar unterschlagen, andere zwar in das Kaufhaus geliefert, daselbst aber von mancherley personen welche keine Buchhändler sind noch einiges Recht damit zu handlen haben, bezogen und zum Nachtheil der hiesigen Buchhandlung, theils in hiesiger Stadt verkaufet, theils weiters versendet worden, als haben hochgedachte unsere gnädige Herren die Fünfzehen zu Abstellung dieses Mißbrauches und hierunter eingerissenen Schleichhandels nach vorheriger der Sachen reifer Untersuchung erkannt, setzen demnach ordnen und wollen,

1. daß in conformitaet der den 27ten Januarii 1753 ertheilten Verordnung den Buchhandel betreffend, welche hiemit unter nachstehenden Beysätzen abermalen erneuert und erläutert wird, allein denen Buchhändlern und Buchdruckern erlaubt sein solle Bücher zu verlegen und drucken zu lassen.

2. Zweitens niemand als denen Buchhändlern, sogar mit Ausschliesung der Buchdrucker gestattet seyn solle anderwärts gedruckte fremde Bücher diejenige ausgenommen, welche zu eigenem Gebrauche bestimmet sind, hieher kommen zu lassen, um sie wieder zu verkaufen noch auch subscriptionen auf auswärts zu druckende Bücher anzunehmen.

3. Drittens daß die Buchbinder an die ihnen in Gefolg ihrer

desfalls habenden Artikel erlaubte kleine Waar, das ist alle Arten von beyderley Religionen Hand- Gebet- und andere dergleichen geistliche Büchlein, in duodez und kleinerem Format mit Ausschließung der octav und größeren Editionen derselben; die in Nürnberg und anderswo gedruckte Psalter in duodez und kleinere; Evangelien und Episteln, lateinisch und teutsch; die Vesper und Meßbüchlein; neue Testamente in teutscher Sprache in octavo und kleinerm Format, aber keine auswärts gedruckte Biblen, in welcherley Format und Sprache es seyn möchte; alle in hiesiger Provinz Elsaß gedruckte geistliche Büchlein für beyderley Religionen als Catechismus, Gesangbücher und dergleichen, sodann die gewohnliche Land-Calender-Waaren für Stadt- und Landleute einig und allein verwiesen und eingeschränkt, alle fremde und Verlags-Bücher aber weder zu verschreiben noch einzukaufen und wieder zu verkaufen oder von fremden Buchhändlern, Bilderkrämern und Trödlern entweder zum verhandlen oder anderwärtigem versand in comission zu nehmen ihnen bey hienach gesetzter Straf durchaus untersagt und verboten seyn solle.

4. Und damit viertens allen hierwider zu befahrenden Unterschleifen, insbesondere dem Schleichhandel gehörig vorgebogen und begegnet werden möge, als wird hiemit denen Zollern und Gardes ane denen Thoren bey obrigkeitlicher Straf und Ahndung anbefohlen ein wachsames Auge zu haben, daß überhaubt keine Bücherpäcke noch Ballen sie seyen groß oder klein weder durch die Diligences Nachtwägen Fuhrleute und auswärtige Boten ohne Einsetzung genugsamen Pfands, welches in weniger nicht als drey Gulden von einem Centner bestehen solle, in hiesige Stadt eingeführet noch ane denen Thoren oder irgendswo in der Stadt abgelegt sondern gleich andern Gütern und Waaren, welche zu Schiff oder zu Fuhr eingehen, durch dieselbe in das Kaufhaus gewiesen werden.

5. Zu dem Ende und fünftens die samtliche Beamte des Kaufhauses hiemit authorisirt und befehliget seyn sollen, so oft Ballen oder Päcke Bücher daselbst ankommen, von welchen ihnen der geringste Verdacht oder Muthmaßung vorkommen könnte, daß damit einiger unerlaubter und gegenwärtiger Verordnung zuwider laufender oder der hiesigen Buchhandlung nachtheiliger Handel getrieben werden möchte, sothane Ballen oder Päcke ohne Anstand eröfnen zu lassen sofort und wenn sich mehr als ein Exemplar von dem nemlichen Buch darinnen befinden würde alsbalden denen verordneten obern Kaufhausherren hievon gehörige Nachricht zu geben und deren Entscheidung hierüber zu erwarten inzwischen aber unter keynerley Vorwand etwas davon auszuliefern sondern bis dahin mit Arrest zu belegen und zuruck zu behalten.

6. Endlich*) solle wider die Verbrechere dieser Verordnung mit

*) Der deutsche Text hat hier noch die Worte: „und sibendens" eingeschaltet; der französische hat keine Zahlenangabe.

der bereits angesetzten Confiscation der Bücher ad pias causas und einer Geldstrafe von drey pfund Pfenning auf jeden Betretungsfall verfahren werden.

7. Und damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge, solle diese Verordnung in offentlichen Druck gebracht ane den Stadt-Thoren und sonst gewohnlichen Orten angeschlagen und kund gethan werden.

Decretum Samstags den 21ten Martii 1772.

28. Erneuerte Ordnung die Buchdruckerey und den Buchhandel betreffend. 20. Februar 1786.

Nach dem „bey Johann Franz Le Roux, Königl. und Stadt-Buchdrucker, Straßburg" gedruckten Exemplar. Straßb. St.-Arch.

Die Gesetze, welche das Bücher-Wesen betreffen, waren ehedessen einfach und in geringer Anzahl. So wie aber die Buchdrucker-Kunst sich mit dem Bezirk der menschlichen Kenntnisse und dem Geschmack an Lektur und neuen litterarischen Erscheinungen erweiterte, so überliessen sich auch Gewinnsucht und Bosheit ihrem unseligen Hang, und es mußten mehrere Schranken gesetzt werden, um der durch schädliche Bücher einreissenden Verderbnis zu steuren. Daher wurden Zwang-Gesetze und Hindernisse nothwendig, welche freylich auch dem rechtschaffenen Bürger im Weg stehen, alldieweil sie dem Uebelgesinnten Einhalt thun.

Unsre Stadt rühmet sich, daß in ihrem Schoos die ersten Keime dieser so edlen und nützlichen Kunst entsprossen sind, und auch frühzeitig und vorzüglich vor andern hat Unsre Stadt das Beispiel der Vorsicht gegeben, welche ächter Eifer für Religion, Ruhe des Staats und Handhabung guter Sitten gegen verderblichen Misbrauch einer sonst so schätzbaren Erfindung nothwendig zu machen scheinen. Nicht nur Unsre bereits in vorigen Jahrhunderten ertheilte Verordnungen, sondern auch die neuern von den Jahren 1740. 1766. und 1772. zeugen von Unsrer ununterbrochenen Aufmerksamkeit auf diesen wichtigen Gegenstand einer guten Polizey.

Aber die unaufhörlichen Ränke, womit Betrug und Habsucht die strengste Wachsamkeit zu täuschen bemühet sind, erfordern täglich würksamere Mittel, um dem Aergerniß zu wehren, und das fortschleichende und ansteckende Uebel zu hemmen.

Hierüber sind seit einigen Jahren in dem Innern des Königreichs sowohl verschiedene Gesetze erschienen, als die Anstalten die Vollziehung derselben zu bewürken, vermehret worden. Die nemliche Sorgfalt soll auch Uns beleben, und Wir sind es auf einer andern Seite dem Wohlstand der Handlung hiesiger Stadt schuldig, dieselbe durch zweckmäßige und kundbare Verordnungen so viel möglich zu sichern und zu erweitern.

In dieser doppelten Absicht haben Wir für nöthig erachtet, Unsre

alten Verordnungen zu erneuern, deren besondre Verfügungen in einen Zusammenhang zu bringen und genauer zu bestimmen, auch diejenigen beyzusetzen, welche Erfahrung und Umstände angezeigt haben, um einen so heilsamen Endzweck zu erreichen.

Diesemnach setzen, ordnen und wollen Wir

Art. I. Alle Sachen, welche auf Bücher-Censur und Polizey des Buchhandels und Buchdruckerey Bezug haben, sollen wie bishero unter der Aufsicht der zwey von Uns verordneten sogenannten Ober-Buchdrucker-Herren und Censores Librorum stehen und verbleiben, und soll der eine davon aus dem Mittel des Geheimen Collegii der Herren Dreyzehn, der andre aus jenem der Herren Fünfzehn ernennet werden, nach Maßgab der Statuten, Verordnungen, und Observanz, welche in Unsrer Regiments-Verfassung gegründet sind.

Art. II. Bemeldte Ober-Buchdrucker-Herren und Bücher-Censoren sollen wie bishero die Vollziehung Unsrer die Bücher-Censur, Buchdruckerey und den Buchhandel betreffender Verfügungen, so wie dieselben dermalen in gegenwärtiger Verordnung begriffen, oder in der Folge erweitert und erkannt werden sollen, handhaben. Es wird Denselben von den Königlichen Erlaubnissen und Privilegien, wie auch von denen von höherer Stelle ergangenen Verboten, auch übrigen an Uns des Buchhandels wegen etwa zugesandten Anzeigen Nachricht gegeben werden, worauf Sie besorgt seyn sollen, daß solche Erlaubnisse und Verbote den Buchdruckern, Buchhändlern und andern, welche sie angehen, auf gehörige Art kund gemacht werden. Sie sollen die Contraventionen untersuchen, und sich davon Rechenschaft geben lassen, und nach Beschaffenheit der Umstände, so viel solche Contraventionen, die Handwerks-Gerechtigkeiten und Polizey der Künste und Handwerker betrift, der Fünfzehn-Kammer, oder wenn die Sache von der Competenz des ordentlichen Richters ist, E. E. Grossen Rath oder Löbl. Polizey-Gericht davon Bericht erstatten lassen.

Art. III. Es soll von Uns ein vorgedachten Ober-Buchdrucker-Herren und Bücher-Censoren untergeordneter Inspektor ernannt werden, der ein graduirter Gelehrter, und wo möglich einer Unsrer Kanzley-Verwandten seyn, und auf gegenwärtige Verordnung beeidiget werden soll. Derselbe soll den Herren Censoren von allen Contraventionen, Mißbräuchen und andern Ereignissen welche die Polizey des Bücher-Handels und der Buchdruckerey betreffen, und die er bey seinen Visiten und ihme vorgeschriebenen Verrichtungen bemerken wird, Nachricht geben, und deßfalls ihre Verhaltungs-Befehle einholen; die ihme aufgetragene Register und Protokolle, auch den benöthigten Briefwechsel mit den Königlichen Syndikat-Kammern die gegenseitigen Anzeigen betreffend führen, übrigens aber in allen Stücken die besondre Instruction befolgen, welche ihm ertheilet werden wird.

Art. IV. Wir berechtigen hiemit die Ober-Buchdrucker-Herren

und auf ihren Befehl den Inspector, so oft Sie es für nöthig erachten, ihre Visiten in allen Buchdruckereyen, Gewölben und Läden der Buchführer, Buchdrucker, Buchkrämer, Character-Giesser, Kupferstecher und Kupferstich-Händler, überhaupt an allen Orten, die ihnen wegen Contravention gegen diese Unsre Verordnung verdächtig sind, vorzunehmen.

Art. V. Die Ober-Buchdrucker-Herren sollen alle in hiesiger Stadt errichtete Buchdruckereyen, wenigstens alle Viertel Jahr einmal in eigner Person besuchen, und wenigstens jeden Monat einmal durch den Inspector besuchen lassen. Es soll wie bishero ein Verzeichniß über alle Bücher und Werke, welche daselbst entweder würklich im Druck sind, oder seit dem leztern Besuch gedruckt worden, nebst Bemerkung der Anzahl der abgedruckten Exemplarien geführet werden, und sollen die Buchdrucker gehalten seyn, alle erstgemeldte gedruckte Bücher und Werke vorzuweisen. Dieses Verzeichniß soll überdiß die Anzahl der Setzer und Drucker, wie auch der Pressen, sowohl derjenigen welche nur im Stand, als solcher die würklich im Gang sind enthalten, auch die etwaige Contraventionen anzeigen. Das Original dieses Verzeichnisses soll bey dem Protokoll der Ober-Buchdrucker-Herren verbleiben, das duplum aber von Denselben unterschrieben und dem Herrn Praetori Regio behändiget werden, um dasselbe mit Seinem Bericht dem Herrn Groß-Kanzler oder Groß-Siegel-Bewahrer einsenden zu können.

Art. VI. Unser Procurator Fisci soll die Ober-Buchdrucker-Herren und Inspector so oft er darum angegangen wird, bey ihren Besuchen begleiten, und auf ihre Anzeige E. E. Grossen Rath diejenigen Bücher, welche zu einer ausserordentlichen Requisition Anlaß geben, und deren Untersuchung von Edelgedachten Raths Competenz ist, denunciren.

Art. VII. Der Inspector soll bey allen Visiten, wie auch bey Eröfnung und Untersuchung aller Kisten, Coffres, Päcke und Päcklein, deren Untersuchung hie unten verordnet wird, gegenwärtig seyn. Wenn sich in denselben ärgerliche Bücher oder Kupferstiche gegen Religion, den Staat, oder die Sitten, oder sonst ein verbotenes und verworfnes Buch oder Werk befinden, so soll der Inspector alle solche Bücher und Kupferstiche zurück halten, darüber einen processum verbalem errichten, und die Herren Censoren davon benachrichtigen, welche sodann ihre Ausweisung und Verordnung ertheilen, und wo nöthig, desfalls an die Behörde referiren sollen.

Art. VIII. Niemand soll berechtiget seyn, einen Buchladen oder Gewölb, Buch- oder Kupferdruckerey in dieser Stadt und deren Burgbann zu errichten und zu halten, ja nicht einmal sich der Qualität eines Buchhändlers, Buch- oder Kupferdruckers in derselben anzumassen, was für Briefe und Privilegien er auch immer haben möge, er habe denn dazu vordersamst die Erlaubnis von den Herren Fünf-

zehn erhalten, welche dieselbe nicht anderst als auf vorläufige Untersuchung und Bericht der Ober-Buchdrucker-Herren und Bücher-Censoren nur denenjenigen gestatten werden, welche hiesige Bürger sind, und diejenigen Eigenschaften erprobet haben, die nach Vorschrift der bereits bestehenden oder etwa noch zu ertheilenden Verordnungen zu Betrieb dieser Art Handels und Gewerbs erforderlich sind. Diejenigen, welche diese Erlaubnis erhalten, sollen von den Herren Censoren auf gegenwärtige Verordnung beeidiget werden, und soll auf den ihnen ihrer Aufnahm wegen auszustellenden Bekanntnis-Scheinen davon Meldung geschehen.

Art. IX. Weilen aber nöthig seyn will, von dem Buchdrucker oder Buchführer Gewerb solche Personen zu entfernen, welche bey unentschiedenen Fähigkeiten wegen Unhinlänglichkeit ihrer Mittel dem Verdacht ausgesetzt sind, ein unerlaubtes, heimliches und durch die Verordnungen verbotnes Gewerb zu bezielen; Wir aber der Aufnahm solcher Personen vorbeugen wollen, so verordnen Wir hiemit, daß diejenigen welche das Buchhandels- oder Buchdrucker-Recht nachsuchen, die Summe von hundert Thalern für ihre Aufnahm in das offentliche Allmosen erlegen sollen. Dennoch soll von den hiesigen Buchdrucker- und Buchführer-Söhnen nur die Hälfte dieser Aufnahms-Gebühren entrichtet werden.

Art. X. Wir verbieten den Buchdruckern an entlegenen, unzugänglichen oder verborgenen Orten weder setzen noch drucken zu lassen, noch einige Pressen dahin zu stellen, bey Strafe der Confiscation der Lettern, Pressen und andrer Buchdrucker Werkzeuge, 150. Pf. Pfen. Geldbusse und Beraubung ihres Rechts und Ihres Stands. Desgleichen untersagen Wir allen und jeden Partikularen die nicht privilegirte Buchdrucker hiesiger Stadt sind, einige Buchdrucker-Pressen oder Charactere zu halten, bey solcher Strafe, als die Umstände erheischen werden.

Art. XI. In Gefolg Unsrer alten Verordnungen verbieten Wir einiges Werk, von was Inhalt und Grösse es seyn möge, allhier zu drucken, oder drucken zu lassen, es seye dann vorhero Unsrer Censur übergeben, und die Erlaubnis zu drucken erhalten worden, und soll dieselbe nur auf genaue Einsicht und nach Beschaffenheit der Bücher auf das Gutachten eines bekannten und angestellten Gelehrten ertheilet werden. Die also erhaltene Erlaubnis soll von dem Inspector mit seinem Visa versehen, von ihm in seine Register eingetragen, und zu Anfang oder End jeden Werks davon Meldung gethan werden, alles bey Confiscation der Exemplarien, 100. Pf. Pfen. Geld- ja nach Erheisch der Umstände Leibes-Strafe, in die sowohl der Buchdrucker als der Verfasser, Verleger oder Commissionarius verfället werden soll, auch soll der Buchdrucker nicht berechtiget seyn, einige Druck- oder andre Kösten zurück zu fordern.

Art. XII. Wir verbieten den Buchdruckern alles Ernsts und

bey Strafe der Interdiction, auch nach Ereignis der Umstände noch größrer Strafe, in den von ihnen gedruckten Werken die von den Herren Censoren ausgestrichenen Stellen wieder einzurücken. Sofort untersagen Wir ihnen, in den Manuscripten, welche einmal durch die Censur gegangen, einige Veränderung zu gestatten, und also zu drucken, ohne vorhero die Genehmigung derselben eingeholt zu haben, nur allein die Fehler der Rechtschreibung und des Styls deren Verbesserung den Sinn nicht ändert, ausgenommen. Und da sich zutragen kan, daß besagte Stellen von den Verfassern unwissend der Buchdrucker wieder hergestellet oder abgeändert werden, so sollen die Buchdrucker keinen Bogen anfangen ins reine zu drucken, bis ihnen der Abdruck desselben von einem der Herren Censoren gehörig paraphirt wieder zu Handen gekommen, alles bey 100. Pf. Pfen. ja nach der Sachen Beschaffenheit noch größrer Strafe.

Art. XIII. Dennoch wollen Wir die Programmata, Anzeigen und Theses, von welchen die Professores der hießigen Universitäten selbst Verfasser sind, oder die unter ihrer Aufsicht gedruckt und vertheidiget werden, in den Verordnungen obiger Artickel nicht begriffen haben.

Art. XIV. Wir verbieten Unsern Buchdruckern, Buchführern und überhaupt jedermänniglich einiges in dem Königreich auf erhaltenes Privilegium gedrucktes Buch allhier nachzudrucken, oder wieder zu drucken, mit Ausnahm jedoch der claßischen Schriftsteller, das ist derjenigen, welche als solche anerkannt sind, der Schulbücher, oder solcher, deren Privilegium erloschen ist; auch soll kein Buch nach Erlöschung seines Privilegii ohne Erlaubnis wieder verlegt werden; den Königlichen Verordnungen gemäß, bey Strafe der Unterdrückung und Confiscation der Exemplarien, Geldstrafe, Kosten und Schaden gegen die verletzten Parthen, auch nach den Umständen andrer Bestrafung.

Art. XV. Wir befehlen allen Unsern Buchdruckern und Buchführern, die Bücher für welche sie Erlaubnis erhalten haben, mit guten Characteren und auf gutes Papier benebst dem Namen und Kennzeichen des Buchdruckers drucken zu lassen; und wenn das Buch auf Kosten eines Buchhändlers und für seine eigne Rechnung verlegt wird, soll dessen Namen, wie auch der Namen und das Kennzeichen des Verlegers zu Anfang oder End des Buchs gesetzt werden, bey Confiscation der Exemplarien, und hundert Thaler Strafe, in welche der Buchdrucker verfället werden soll, ja nach Erheisch der Umstände schärfrer Strafe.

Art. XVI. Alle Geographen, Kupferstecher und andre Personen, welche Landkarten, was für es immer seyn mögen, oder auch Risse und Zeichnungen von Städten, Seehäfen, Rheeden, Buchten, Küsten, Gränzen oder andern Orten allhier zu stechen, und solche offentlich auszubieten und abzusetzen im Sinn haben, sollen gehalten seyn, dazu

vordersamst die Erlaubniß der Herren Bücher-Censoren einzuholen, und um dazu zu gelangen, sollen sie Denselbigen die Zeichnung bemeldter Karten, und Risse im Manuscript, oder wenigstens die gestochene Prob-Karte oder Riß, benebst den nöthigen Urkunden behändigen, damit benamßte Herren Censoren vor Ertheilung der also angesuchten Erlaubnis nach ihrem Ermessen die erforderlichen Maßregeln nehmen mögen. Diesem zufolg untersagen Wir alles Ernsts allen Geographen, Kupferstechern und überhaupt jedermänniglich, einige Landkarte oder geographischen Plan zu stechen, dieselben offentlich auszubieten und abzusetzen, ohne voranbefohlne Formalitäten beobachtet zu haben, bey Strafe von 150. Pf. Pfen. und Confiscation der dieser Verordnung zuwider gestochenen Karten, Abzüge, und Kupfer-Platten und sollen die auf vorgemeldte Weise erhaltene Erlaubnisse Unsrem Bücher-Inspector zu dessen Eintragen in die Register nach Ordnung vorgewiesen werden.

Art. XVII. Die Verleger, Buchdrucker oder Buchhändler oder Kupferstecher, welche die Erlaubnis ein Buch, Werk, Karte oder Plan zu drucken erhalten haben, sollen ehe sie dasselbe zum Verkauf aussetzen, oder an andre Orte verschicken, vier Exemplarien guten Abdrucks dem Inspector gegen Empfangschein behändigen, widrigenfalls die zum Verkauf ausgesetzte oder auswärts zu schickende Exemplarien confisciret werden sollen.

Art. XVIII. Es soll niemand als den hiesigen Buchdruckern und Buchhändlern erlaubt seyn, allhier Werke auf ihre Köften zu drucken und verkaufen zu lassen, mit Ausnahm jedoch der Verfasser selbsten, der Commentatoren claßischer Schriftsteller, welchen auf angesuchte Erlaubnis, so wie in ihrer Abwesenheit ihren Gewalthabern, oder nach ihrem Absterben ihren Erben unverwehrt seyn soll, die Ausgaben deren Kosten sie bestritten haben, für eigne Rechnung zu verkaufen.

Art XIX. Wir verbieten Unsern Buchführern und andern ohne besondre Erlaubnis auf Bücher, welche anderswo als allhier gedruckt worden, auf dem Haupttitel die Anzeige, ist zu Straßburg zu finden, *se trouve à Strasbourg*, setzen zu lassen, bey Confiscation der Exemplarien und hundert Thaler Strafe.

Art. XX. Die Verfasser, Commentatores, Buchdrucker und Buchhändler, welche um ihren Ausgaben ein Privilegium in dem ganzen Königreich zuzusichern, Königliche Briefe unter dem grossen Insiegel erhalten haben, sollen nach Vorschrift des Arrêt des Hohen Königl. Staats-Raths von 30sten Augst A. 1777. die Dauer der Bücher-Privilegien betreffend, in ihren Privilegien geschützet und gehandhabet werden.

Art. XXI. Die Erlaubnis, welche in Gefolg obigen Art. XI. & XIV. entweder für den Druck eines neuen Werks, oder die nochmalige Ausgab eines solchen, dessen Privilegium erloschen ist, er-

theilet wird, soll zu gleicher Zeit die Frist festsetzen, innerhalb welcher nach Beschaffenheit der Umstände jedem andern Verleger, Buchdrucker oder Buchhändler hießiger Stadt verboten seyn soll, solches Buch, für welches die Erlaubnis erhalten worden, wieder zu verlegen und zu drucken.

Art. XXII. Diejenigen Buchdrucker, Buchhändler oder andre hießige Bürger und Einwohner, welche sich unterstehen sollten, aus eigner Macht entweder allhier oder anderswo einiges auf vorbeschriebene Weise gedrucktes Werk nachzudrucken oder wieder zu verlegen, sollen nicht nur für alle Kosten, Schaden und Interesse gegen die verletzten Parthyen haften, sondern auch benebst Unterdrückung und Confiscation der Exemplarien mit einer den Umständen angemessenen Strafe belegt werden. Ein Drittel der von den Uebertretern bezahlten Strafen soll dem Angeber überlassen, die zwey andre Drittel aber in eine dazu besonders bestimmte Casse geworfen werden.

Art. XXIII. Wir verbieten den Buch- und Kupferstich-Händlern, ihre Bücher und Kupferstiche anderswo als in ihren offnen Läden, und in ihren Magasinen zu halten und zu verwahren, und sollen sie dieselben den Herren Censoren und dem Inspector, so oft solches an sie gefordert wird, ohnverweigert öfnen. Wir untersagen ihnen, einiges in ihren Handel einschlägiges Buch an unzugänglichen oder verborgenen Orten zu verwahren bey 100. Pf. Pfen. und im Wiederbetretungs-Fall schärfrer Strafe.

Anbey befehlen Wir denselben, richtige und in einer ordentlichen Handlung übliche Handels-Bücher zu führen.

Art. XXIV. Es soll niemand als den Buchhändlern allein, selbst mit Ausschluß der Buchdrucker die nicht zugleich Buchführer sind, wie auch der Buchkrämer, von welchen unten Art. XXVIII. Meldung geschieht, erlaubt seyn, einige auswärts gedruckte Bücher, ausser denjenigen deren jeder sich selbsten bedienet, in hießige Stadt und deren Burgbann kommen zu lassen, oder für Bücher, welche anderwärts gedruckt sind, Subscriptionen anzunehmen.

Art. XXV. Die Buchbinder sollen ihren Statuten gemäß keinen andern als den kleinen Bücher-Handel treiben. Diesem zufolg soll ihnen mit keinen andern Büchern zu handeln erlaubt seyn, als mit Gebet- und Andachts-Büchern in duodez, oder kleinerm Format für beyde Religionen, mit Ausschluß der Octav-Bände oder noch größrer Ausgaben. In dieser Erlaubnis begreifen Wir die zu Nürnberg oder anderswo gedruckten Psalm-Bücher in duodez oder kleinerm Format, die Evangelien und Episteln in latinischer und deutscher Sprache, die Vesper- und Meß-Bücher, die neuen Testamente in deutscher Sprache in octav und kleinerm Format, jedoch mit Ausschluß der anderswo als in hießiger Stadt gedruckten Bibeln, in was für Format und Sprache es seyn möge. Ferner sollen darinn

begriffen seyn alle in der Provinz gedruckte Andachts-Bücher überhaupt, als Catechismi und Gesangbücher beyderley Religionen, so wie alle Gattungen Kalender, sowohl für die Stadt- als Landleute. Wir verbieten bemeldten Buchbindern, einige andre Bücher kommen zu lassen, zu kaufen oder in Commißion zu nehmen, es seye um solche zu verkaufen, auszutheilen oder auszuleihen, oder weiters zu schicken, bey Confiscation der Bücher und 10. Pf. Pfen. Geldstrafe.

Art. XXVI. Wir verbieten jedermänniglich, mit alten Büchern zu handeln, man habe denn die Erlaubnis dazu von den Herren Fünfzehn erhalten, welche dieselbe auf vorläufiges Gutachten der Herren Censoren niemand anders als hießigen Bürgern ertheilen sollen, die des Bücher-Haußirens und Colportirens nicht verdächtig sind. Diese Erlaubnis aber soll nach Gutbefinden der Kammer wieder zurück genommen werden können. Bemeldte Bücherkrämer sollen auf gegenwärtige Verordnung beeidiget werden, und ihre Magasine, gleich jenen der Buchhändler denen Visiten unterworfen seyn.

Art. XXVII. Die Buchhändler und andre welche die Erlaubnis haben in hiesiger Stadt und deren Burgbann mit Büchern oder Kupferstichen zu handeln, sollen keine ärgerliche Bücher oder Kupferstiche gegen Religion, den Staat oder gute Sitten, noch sonst einiges von dem Staat verbotenes und verworfenes Buch führen. Sie sollen derley Bücher und Kupferstiche weder kommen lassen, noch wenn sie ihnen angeboten werden, beziehen, noch in das Innere des Königreichs schicken. Wir verbieten ihnen alles Ernsts, dieselben weder zu verkaufen noch zu vertauschen, noch auszutheilen, noch für Geld oder auf andre Weiße auszuleihen, überhaupt sich mit dem Handel und Verkehr derselben, auf was Art es immer seyn möge, abzugeben, bey Strafe von 100. Pf. Pfen. zum ersten mal, und bey wiederholter Uebertretung bey Interdiction, oder Entziehung und Beraubung ihres Handels, Profeßion oder Handwerksrechts, ja nach Erheisch der Umstände peinlich belangt zu werden. Zu welchem Endzweck ihnen von den durch Arresta des Hohen Königl. Staats-Raths, Circular-Schreiben des Herrn Groß-Canzlers oder Groß-Siegel-Bewahrers, oder andre höchste Befehle verbotnen Büchern Anzeige gegeben werden soll, ohne daß sie jedoch in Ermangelung und Entstehung eines ausdrücklichen Verbots und förmlicher Insinuation berechtiget seyn sollten, mit bekanntlich verbotnen und offenbar ärgerlichen Büchern und Kupferstichen die das Kennzeichen der Brandmarkung und Verworfenheit mit sich führen, wie obgemeldet worden, zu handeln und sich mit deren Verkehr abzugeben.

Art. XXVIII. Die Bücherkrämer welche mit alten Büchern handeln, sollen kein verbotnes oder ärgerliches Buch weder austheilen noch leihen, noch austauschen. Zu diesem Endzweck sollen sie ordentliche das Verzeichnis aller ihrer Bücher enthaltende Register führen, und dieselben so oft es an sie verlangt wird, den Herren

Censoren und Inspector vor Augen legen. Diejenigen Bücher welche sie verkauft haben, sollen sie mit einem Sternlein bezeichnen. Wir verbieten ihnen, einige andre als alte Bücher und auch diese nicht ohne vorläufige und besondre Erlaubnis der Herren Censoren in das Innere des Königreichs zu verschicken, und sollen ihre Päcke auf hieunten verordnete Weise visitiret werden, alles bey Strafe von 25. Pf. Pfen. zum erstenmal, und hundert Thalern, Interdiction oder Beraubung der ihnen ertheilten Vergünstigung im Wiederbetretungsfall, auch gestalten Sachen nach noch härterer Strafe.

Art. XXIX. Wir verbieten auf das nachdrücklichste alles Haußiren und sogenannte colportiren mit Büchern und gedruckten Bogen, und zwar dieses leztre ohne Erlaubnis löbl. Polizey Gerichts, zum erstenmal bey hundert, bey wiederholter Uebertretung bey zwey hundert Thaler Strafe, ja peinlichen Verfahrens gegen den Contravenienten.

Art. XXX. Desgleichen verbieten Wir, einiges fliegendes Blatt oder Bogen, was deren Inhalt und Gegenstand immer seyn möge, zu drucken, auszutheilen, oder an den Ecken der Straßen, oder andern offentlichen Orten anzuschlagen, ohne schriftliche Erlaubnis löbl. Polizey Gerichts welche dem Blatt beygedruckt werden soll, bey 25. Pf. Pfen. ja sogar Leibes-Strafe, und sollen jederzeit sechs Exemplarien von solchen Blättern an Edel bemeldten Gerichts-Protocoll geliefert werden, von wannen dieselben an die Behörde versendet werden sollen.

Art. XXXI. Damit aber die hiesigen Meß-Freyheiten keine Gelegenheit zu Einfuhr und heimlichem Vertrieb schädlicher und verbotener Bücher darbieten mögen, so soll den fremden Buchhändlern nicht erlaubt seyn, einiges der von ihnen anhero in die Messen gebrachten Bücher zu beziehen, ohne den Kaufhaus-Beamten die besondre und schriftliche Erlaubnis der Herren Censoren beygebracht zu haben, und ohne vorläufige von dem Inspector genommene Einsicht und Verification des über die von solchen fremden Buchhändlern hergeführten Büchern vorzulegenden Catalogs. Wir untersagen denselben, einige andre als auf diesem Verzeichnis enthaltene Bücher ohne besondere Erlaubnis zu verkaufen, bei Confiscation und 25. Pf. Pfen. Strafe zum ersten mal, und 75. Pf. Pfen. bey abermaliger Uebertretung, wie nicht weniger Beraubung des Meß-Privilegii, ja nach Beschaffenheit der Sachen schärfrer Strafe. Wenn sie auch während ihres hiesigen Aufenthalts Bücher in das Königreich zu versenden haben, so sollen sie die hieunten vorgeschriebene Maßregeln und Formalitäten bey denen daselbst angedrohten Strafen befolgen.

Art. XXXII. Es soll kein Bücher-Catalog weder gedruckt noch geschrieben publicirt werden, ohne vorherige Untersuchung und erfolgte Genehmigung eines Unsrer Censoren und Visirung des Inspectors bey 25. Pf. Pfen. Strafe.

Art. XXXIII. Ehe zu offentlichem Verkauf einiger Bücher-Sammlungen geschritten wird, soll ein Verzeichnis darüber errichtet und dem Inspector vorgelegt werden, welcher berechtiget seyn soll, dasselbe nach den Büchern selbst zu verificiren. Worauf die Erlaubnis zum Verkauf auf dessen Visa von den Herren Censoren begehret werden soll.

Art. XXXIV. Wir verbieten allen Buchhändlern und Bücherkrämern, sich mit Kauf oder offentlichem Verkauf gedachter Bücher-Sammlungen abzugeben, es seye ihnen dann vordersamst die Erlaubnis der Herren Censoren beygebracht worden, bey Strafe von 75. Pf. Pfen. und sechs Monate Interdiction. Desgleichen untersagen Wir allen Notarien, Inventir-Schätzern und Huissiers priseurs, Gimpel-Käuflern und überhaupt jedermänniglich einigen Bücher-Verkauf vorzunehmen, sie haben denn ersehen, daß obgemeldte Formalitäten beobachtet worden, und verbieten ihnen einiges Buch verkäuflich auszubieten, welches nicht in denen Catalogen, worauf die Erlaubnis ertheilet worden, enthalten ist.

Art. XXXV. Wir verbieten allen Buchhändlern, und andern Bürgern, Inwohnern oder Fremden, einigen grossen oder kleinen Pack Bücher, welcher von auswärts aus der Fremde kömmt, zu beziehen, er seye denn auf nach verordnete Weise an dem Ort visitiret worden, welcher besonders für die Untersuchung der Bücher, derjenigen sowohl, welche allhier verbleiben, als solcher die in das Königreich verschickt werden, bestimmet werden soll. Sie sollen die Factur davon bey der Visite beybringen und vorweisen, sie mögen nun dieselbe durch Briefe, oder in dem Bücher-Pack selbsten empfangen haben, und soll sie den Titel der Bücher enthalten. Wenn aber keine Factur vorhanden, mag eine Declaration hinlänglich seyn. Alles bey Strafe von 25. Pf. Pfen. das erste mal, und von 75. Pf. Pfen. bey wiederholter Uebertretung, auch erheischenden Falls noch härterer Strafe.

Art. XXXVI. Wir untersagen allen Kutschern, Fuhrleuten und überhaupt jedermann, heimlicher und betrüglicher Weise einiges Buch in die Stadt und deren Burgbann zu bringen. Wenn auch jemand damit beladen ist, so gebieten Wir, dasselbe an dem ersten Stadt-Zoll anzugeben, daselbst versiegeln oder verbleyen zu lassen, und hierauf ohnverweilt und stracks, ohne sich an irgend einen andern Ort zu verfügen, in dem Kaufhauß abzugeben, bey Verlust der Pferde und Wagen, nebst 25. Pf. Pfen. für das erste und 100. Pf. Pfen. für das andre mal, auch bey anderweitiger Uebertretung schärfrer Strafe, und sollen die Herrschaften für ihre Knechte und Bedienten haften.

Art. XXXVII. Es soll dem Inspector ein besonders Zimmer oder Bureau in dem Kaufhaus angewiesen werden, um daselbst zu Vollziehung und in Conformität gegenwärtiger Verordnung alle

Bücher-Päcke zu visitiren, zu umschnüren, und mit dem Bley zu verwahren. Dieses soll er innerhalb zweymal vier und zwanzig Stunden nach dem er darum angegangen worden, in Gegenwart der Eigenthümer der Bücher oder deren Commissionarien vornehmen, und alle Facturen, die ihm vorgewiesen werden, geheim halten.

Art. XXXVIII. Es soll niemand wer er auch seyn möge, einige Bücher-Päcke von hier und aus hiesigen Magasinen in die Provinz Elsaß verschicken, er habe denn vordersamst Unsern Inspector davon benachrichtiget, und ihm in seinem Bureau den Bücher-Pack vorgewiesen, um daselbst untersucht, umschnüret, und mit dem Bley Unsrer Censur verwahret zu werden. Diesen Formalitäten sollen auch die Bücher welche aus der Fremde durch hiesige Stadt in das Elsaß gehen, unterworfen seyn. Alles bey Strafe von 25. Pf. Pfen. zum ersten, und 75. Pf. Pfen. zum andernmal, ja bey wiederholter Uebertretung, oder wenn sich in dem Versand verbotene Bücher befinden sollten bey noch schärfrer Strafe.

Sofort verbieten Wir Unsern Kaufhaus- und Zollkeller-Beamten, einiges Thor- oder Durchgangs-Zeichen deßfalls auszuliefern, ehe und bevor gegenwärtiger Articel befolget worden.

Art. XXXIX. Es bleibt jedermänniglich erlaubt, von hier und aus den hiesigen Magasinen Bücher nach Paris zu schicken, ohne solche vorhero von Unserm Inspector untersuchen zu lassen, wobey jedoch die Königlichen Verordnungen beobachtet werden müssen.

Soviel aber die aus der Fremde durch hiesige Stadt nach Paris durchgehende Bücher-Päcke und Kisten betrift, sollen dieselben von Unserm Inspector untersucht werden, welcher sie, wenn er keine andre als erlaubte Bücher darinn findet, umschnüren und mit dem Bley Unsrer Censur verwahren lassen, auch seinen Schein darüber geben soll.

Zu welchem Endzweck Unsern Kaufhaus-Beamten alles Ernsts verboten wird, einiges Thor- oder Durchgangs-Zeichen für dergleichen Versande auszuliefern, es seye ihnen denn für die von hier aus den hiesigen Magasinen verschickten Bücher der Schein der Königlichen Pacht-Beamten unter Caution dieselben bey der Königlichen Syndicat-Kammer zu Paris wieder vorzuweisen, und soviel die aus der Fremde angekommenen Bücher betrift, ausser solchem Cautions-Schein, annoch der Schein Unsers Inspectors vorgelegt worden, und sollen sie diese Scheine in ihre Register eintragen.

Art. XL. Alle Päcke, sie mögen hier gefertigt werden, oder aus der Fremde kommen, welche für die innern Provinzen des Königreichs ausser dem Elsaß bestimmt sind, und einige Bücher, viel oder wenig enthalten, die in der Fremde gedruckt sind, sollen an die Königliche Syndicat-Kammer zu Paris addressirt werden, es seye dann daß der Herr Groß-Kanzler oder Groß-Siegel-Bewahrer auf jedesmaliges Gesuch davon dispensire, zu welchem Endzweck

Unserm Inspector ein doppeltes genaues Verzeichnis derjenigen Bücher aus welchen der Versand besteht, oder bestehn wird, behändiget werden soll, damit er die ihm in seiner besondern Instruction angezeigte weitere Maßregeln befolgen könne. Einstweilen aber sollen bemeldte aus der Fremde angekommene Bücher in dem Kaufhaus verwahrlich liegen bleiben.

Uebrigens aber ist erlaubt, von hier und aus den hiesigen Magasinen in die innern Provinzen des Königreichs ausser dem Elsaß solche Bücher zu schicken, die in Frankreich mit Erlaubnis gedruckt sind, und keine andre, dergestalt daß dieselben in dem Bureau des Inspectors umschnüret, mit dem Bley Unsrer Censur verwahret, und auf einen von ihm auszustellenden Cautions-Schein (acquit à caution) bey der Syndicat-Kammer der Provinz, in welche sie gehen, wieder vorgewiesen, besagter Cautions-Schein daselbst ordnungsmäßig entladen, und in der darinn angesetzten Frist wieder beygebracht werde.

Und soll diese Versendung und Spedition den Königlichen Verordnungen gemäß nur allein mit den Königlichen Landkutschen geschehen, wenn anders dieselben von hieraus nach dem Bestimmungs-Ort bemeldter Provinzen abgehen.

Diesem zufolg verbieten Wir, einige Bücher in die innern Provinzen des Königreichs ausser dem Elsaß auf eine andre, als die in gegenwärtigem Articel vorgeschriebene Art zu versenden, bey Strafe der Confiscation und 250. Pf. Pfen., ja nach Beschaffenheit der Umstände peinlichen Verfahrens gegen den Uebertreter, und sollen Unsre Kaufhaus-Beamten kein Thor- oder Durchgangs-Zeichen für dergleichen in die Provinzen des Königreichs ausser dem Elsaß bestimmte Bücher abgeben, es sey ihnen denn eine besondre schriftliche Erlaubnis Unsers Inspectors vorgewiesen worden.

Befehlen allen Buchhändlern, Kaufleuten und andern, die Bücher-Packete, Päcke und Kisten, oder solche welche Bücher enthalten, und nach Paris, oder in das Elsaß, oder übrige Provinzen des Königreichs, von hier aus, oder per transit gehen, obigen Verordnungen gemäß anzuzeigen bey den oben angedrohten Strafen, und sollen die Commißionarii für die Contraventionen ihrer Committenten haften, wenn die nicht declarirten Päcke Bücher enthalten sollten, zu welchem Endzweck Wir Unsern Kaufhaus-Beamten anbefehlen, dem Inspector die Kisten und Päcke, die ihnen wegen Büchern verdächtig sind, zu denunciren.

Art. XLI. Von obigen Verordnungen und Visiten sollen jedoch die Bücher-Päcke die per transit durch das Königreich in die Fremde gehen, befreyet seyn, in Ansehung welcher die Buchhändler und Speditores die Verordnung des Königl. Hohen Staats-Raths Arresti vom 23sten November A. 1785. zu befolgen haben. Sofort befehlen wir Unsern Kaufhaus-Beamten darauf zu wachen, daß bemeldte

Buchhändler und Speditores den durch gedachten Arrêt vorgeschriebenen Formalitäten und Verordnungen pünktlich und in allen Stücken nachleben.

Art. XLII. Es ist allen Fuhrleuten und andern verboten, sich für das Innere des Königreichs mit einigem grossen oder kleinen Bücher-Pack auf denjenigen Straßen, auf welchen königliche Landkutschen bis an den Ort der Bestimmung dieser Päcke eingerichtet sind, zu beladen, wovon jedoch die Straße nach Paris ausgenommen ist, als wohin die Wahl des Fuhrwerks unter den vorgeschriebenen Formalitäten den Buchhändlern und andern wie bishero unbenommen bleibt. Auf den andern Straßen, auf welchen in Ermangelung ordentlicher Königlicher Landkutschen denen Fuhrleuten erlaubt ist, den Transport von Büchern zu übernehmen, sollen sie sich nach denen oben angezeigten Vorschriften richten, und keine Bücher-Päcke mitnehmen, die nicht nach Masgab der Umstände visitirt und verbleyet worden, alles bey Strafe von 100. Thalern für das erste, 200. Thalern für das andre mal, ja nach Ereignis der Sachen noch schärfrer Strafe. Anbey befehlen Wir Unsern Kaufhauß-Beamten die, wie vor gemeldet, umschnürte und verbleyte Päcke niemand anderst, als vorbenamßten Fuhrwerken und zur angezeigten Bestimmung zu übergeben.

Art. XLIII. Schließlichen widerrufen und entkräften Wir hiemit alle Unsre vorherige den Bücher-Handel und die Buchdruckerey betreffende Verordnungen, vorbehältlich inskünftige an gegenwärtiger solche Abänderungen und Zusätze zu machen, welche die Umstände erheischen mögen.

Lectum & Decretum bey Gnädigen Herren Räth und Ein und Zwanzig der Stadt Straßburg Samstag den zwanzigsten Februarii Eintausend siebenhundert achtzig und sechs.

Mathieu, Secretarius.

29. Verlagsartikel der Familie Rihel.

Drucke Wendelin Rihel's.

1. Luther's Bibelübersetzung. 1535.
2. Metaphrases et Enarrationes perpetuae Epistolarum D. Pauli Apostoli, quibus singulatim Apostoli omnia cum argumenta tum sententiae et uerba, ad autoritatem D. scripturae, fidemque Ecclesiae catholicae tam priscae quam praesentis, religiose ac paulo fusius excutiuntur. Dissidentium in speciem Locorum Scripturae, et primarum hodie in religionis doctrina controuersiarum conciliationes et decisiones XLII. — Tomus Primus. Continens Metaphrasim et Enarrationem in Epistolam ad Romanos, in qua ut Apostolus praecipuos totius Theologiae locos tractauit quam exactissime et plenissime, ita est hoc Tomo maxima Pars totius non tam Paulinae, quam universae S. Philosophiae explicata. Per Martinum Bucerum. Argentorati per Vendelinum Richelium. Mense Martio Anno M.D.XXXVI. In fine: Excusum Argentorati apud Wendelinum Richelium, Mense Martio Anno M.D.XXXVI. Fol.

3. Terrae sanctae, quam Palaestinam nominant, Syriae, Arabiae, Aegypti et Schondiae doctissima descriptio, una cum singulis tabulis earundem regionum topographicis authore Jacobo Zieglero Landano Bauaro. Holmiae plane Regiae Vrbis calamitosa clades ab eodem descripta. Terrae sanctae altera descriptio, iuxta ordinem Alphabeti, quae ad Scripturam proxima directa est, utilissima etiam plebeio lectori, authore Vvolffgango Vveissenburgio pridem Academiae Basiliensis Mathematico. Index, totius operis locupletissimus qui in priore aeditione desyderabatur — Elenchus. Argentorati, apud Vuendelinum Rihelium An. M.D.XXXVI. Mense Septembri. In fine: Excusum, apud Vuendelinum Rihelium An. M D.XXXVI. Mense Septembri. Fol.
4. Conradi Neobarii compendiosa Artis Dialecticae ratio. Argentinae per Vuendelinum Rihelium. MDXXXVI. 8.
5. Conradi Neobarii de inveniendi argumenti disciplina libellus. Argentinae per Vúendel. Rihelium MDXXXVI. 8.
6. Stephani Winthon, Episcopi Angli, de vera obedientia oratio. Qua ex diuinis scripturis haec mira cum euidentia colliguntur tum elegantia exponuntur 1. quam oporteat humanas traditiones posthabere praeceptis Dei. 2. Rom. Pontifici nullum esse in alias ecclesias imperium, nullamque iurisdictionem. 3. Reges, principes et magistratus christianos, unumquemque suae ecclesiae supremum in terris caput esse et religionem cumprimis procurare debere. Argentorati in aedibus Wendelini Rihelii MDXXXVI. 8.
7. Turcicarum rerum commentarius Pauli Jovii Episcopi Nucerini ad Carolum V. Imperatorem Augustum: Ex Italico Latine factus, Francisco Nigro Bassiante interprete. Argentorati excudebat Wendelinus Rihelius Anno MDXXXVII. 52 Bl. 8.
8. De literarum ludis recte aperiendis Liber Joannis Sturmij. Argentorati, Vuendelinus Rihelius. MDXXXVIII. 4.
9. Das Ackerwerck Lucij Columelle vnd Palladij zweier hocherfarner Römer, Haltet in allen veldbaw, von getreyd, wein, früchten, allerlei kreütern, obsbeumen, als öpfel vnd bierbeumen ꝛc. Vnd allerley gartenwerk, pflantzung oder impfung. Item den viehzug, als rinder, pferd, esel, schaf, hüner, gens, enten, tauben vnd binen ꝛc. Vnd artzeni wider eyns yeden thiers kranckheyten, Deßgleichen eyn schönen bericht der houßsorg, wie allerley kreüterwein zu machen, mancherley vaß büne, vnnd anders desgleichen, fast nütz vnd lüstig zu lesen. Verteutschet durch Michael Herren, liebhabern der freien künsten vnd artznei. Eyn yedes buch hat sein volkommen Register. Gedruckt zu Straßburg bei Wendel Rihel. Anno MDXXXVIII. Mit keyserlicher freiheyt vff Sechs jar. 216 Bl. Fol.
10. Lexicon graecolatinum in usum iuventutis opera Petri Dasypodii. Argentorati in officina Vendelini Rihelii 1539. Fol.*)

---

*) Anm. d. Red. Dieses griechisch-lateinische Lexicon wird von keinem der bekannten Bibliographen angeführt. Die Angabe des Herrn Verfassers gründet sich jedenfalls auf ein unrichtiges Citat. Gewiß liegt eine Verwechslung vor mit dem „Dictionarium latinogermanicum, et vice versa Germanicolatinum ex optimis Latinae linguae scriptoribus concinnatum. Nomina praeterea locorum, et Amnium in Germania, tum ponderum et alia quaedam . . . seorsim explicata. Autore Petro Dasypodio. Argentorati per Wendelinum Rihelium. Anno M.D.XXXVII. 4.“ Ein Exemplar dieses, zugleich für unsere Zeit interessantesten Werkes des Verfassers, da es für die Geschichte der deutschen Sprache nicht unwichtig ist, befindet sich in der Leipziger Stadtbibliothek. Rihel bezieht sich ja auch (Beilage 5) ausdrücklich auf die nichtige Ausflucht, „M. Peter habe die mehrung und besserung sampt dem teütschen aus ihren . . . vocabulariis genommen.“

11. Conr. Trew v. Friedesleven, ettliche gesprech auß Göttlichen vnd geschribnen Rechten vom Nürnbergischen Fridestand, der streitigen Religion halb rc. Gedruckt zu Freyberg durch Jo. Gutman. 1539. (Nach E. Weller, falsche und fingirte Druckorte.)
12. De literarum ludis recte aperiendis liber Joannis Sturmij. Argentorati, Vvendelinus Rihelius, 1539. 46 Bl. 8.
13. Joannis Calvini commentarij in Epistolam Pauli ad Romanos. Argentorati per Vuendelinum Rihelium. Anno MDXL. 16 Bl. 430 S. 8.
14. *ΑΡΙΣΤΟΤΕΛΟΥΣ ΠΟΛΙΤΙΚΩΝ ΒΙΒΛΙΑ ΟΚΤΩ.* Argentorati per Uendelium Rihelium mense Martio anno MDXL. 8.
15. *ΑΡΙΣΤΟΤΕΛΟΥΣ ΗΘΙΚΩΝ ΝΙΚΟΜΑΧΕΙΩΝ ΒΙΒΛΙΑ ΔΕΚΑ.* Aristotelis de Moribus ad Nicomachum libri decem. Argentorati per Vuendelinum Rihelium, Mense Martio MDXL. 168 Bl. 8.
16. In hoc volumine continentur rhetoricorum ad Herennium l. IIII M. T. Ciceronis de inventione lib. II. Ejusdem de oratore lib. III cet., emendati a Joann. Sturmio. Argentorati per Uendelinum Rihelium MDXL. 8.
17. M. T. Ciceronis orationum volumina tria. Emendata a Joan. Sturmio. Argentorati, Anno 1540, per Uendelinum Rihelium.
18. Conrad Trew v. Friedesleven (Martin Bucer), von Kirchen-Gütern, was deren Besitz vnd Eigenthum sey, rc. Gedruckt rc. wie bei Nr. 11. (1540.)
19. Waremund Luitholb (Martin Bucer), vom Tag zu Hagenaw vnd wer verhindert hab, das kein Gespräch von Vergleichung der Religion daselbst fürgangen ist. Gedruckt rc. wie bei Nr. 11. (1540.)
20. M. TULLII CICERONIS alterum epistolarum volumen. Ad T. Atticum. — Ad M. Brutum. — Ad Quintum fratrem. Cum praefatione Joan. Sturmij. Argentorati, Uendelinus Rihel, 1541.
21. Alle Handlungen und Schrifften zu vergleichung der Religion durch die Key. Mai., Churfürsten, Fürsten und Stände aller theylen auch den Päbst. Legaten auff jüngst gehaltnem Reichstag zu Regenspurg verhandlet und einbracht Anno MDXLI getrewes fleiß, beschriben zusammengetragen und erkläret durch Martinum Bucerum. Register alles inhalts zu ende des Buchs. Straßburg, W. Rihel. 274 Bl. 4.
22. M. T. Ciceronis orationnm volumen secundum. Cum gratia et privilegio Caesareo ad septennium. Argentorati Anno XLIIII. In fine: Argentorati per Vuendelinum Rihelium Anno MDXLIIII Mense Martio. 298 Bl. 8.
23. M. T. Ciceronis orationum volumen tertium. Cum gratia et privilegio caesareo ad septennium. Argentorati Anno XLIIII. In fine: Argentorati per Vuendelinum Rihelium. Anno MDXLIIII. Mense Martio. 289 Bl. 8.
24. *ΤΩΝ ΤΗΣ ʽΕΛΛΑΔΟΣ ΑΡΙΣΤΩΝ ΡΙΤΩΡΩΝ* (sic) *Αἰσχινου και Δημοσθενους λογοι ἀντικαλοι.* Argentorati, Wendelinus Rihelius, 1545.
25. Dasselbe Buch wie Nr. 15. Argentorati per Uendelinum Rihelium Mense Junio Anno MDXLV.
26. Das der Allerheiligster Vatter der Pabst vnnd die Heilige Mutter die Römische Kirch, mitt ihrer aller getrewesten Dochter der Stadt Cöllen, inn sachen des Glaubens nicht Jhrren können. Eine Vorrede an den Ersamen weisen Radt vnnd Fromme Gemein der löblichen stadt Cöllen. Doctor Gerhart Westerburg von Cöllen. Außgangen im jar des Herren MDXLV gedruckt zu Straßburg durch Wendel Richel.
27. Von den einigen rechten wegen und mitlen Deutsche nation inn christlicher Religion zu vergleichen und was dafür und darwider auff den tagen zu Hagnaw Worms und Regenspurg Anno 40 vnd 41 vnd seither fürgenomen vnd gehandelt worden ist..... Straßburg, W. Rihel, 1545. 59 Bl. 4.

28. Catechismus Ecclesiae Genevensis. Authore Jo. Calvino. 1545. Straßburg bei Wendelin Rihel. 8.
29. Praestantissimorum Graeciae oratorum Aeschinis et Demosthenis orationes inter se contrariae. Argentorati per Vendelinum Rihelium. 1545. (Identisch mit Nr. 24?)
30. Kreuter Buch. Darin Underscheid, Würckung vnd Namen der Kreuter so in Deutschen Landen wachsen, Durch H. Hieronymum Bock ... beschrieben ... Vnd jetzund gebessert vnd gemehrt, dazu mit hüpschen artigen Figuren allenthalben geziert. MDXLVI. Gedruckt zu Straßburg bei Wendel Rihel.
31. P. Terentii Afri comoediae VI cum castigg. J. Rivii et Georgii Fabricii. Argentor. ap. Vendelinum Rihelium. 1548. 8.
32. Terentii comoediae ad vetusta exemplaria diligentissime emendatae. Cum castig. duplici Io. Rivii et Georgii Fabricii. Argent. ap. Wendelinum Rihelium 1548. 8. (Wohl identisch mit Nr. 31.)
33. Dasselbe Buch wie Nr. 15 mit dem gleichen Titel, bei welchem indeß die Buchstaben anders abgetheilt sind. Argentorati per Vuendelinum Rihelium. Anno MDXLIX. 168 Bl. 8.
34. Apparatus verborum linguae latinae Ciceronianus. Cum praef. J. Sturmii. Argentorati excudebat Vuendelinus Rihelius anno MDLI.
35. Auf Römischer keiserlicher Maiestat vnnd der Stenden des heiligen Reichs ausgangene Policey auch deren halben in vergangenem Ein und fünfftzigisten jare auffgerichteten Augspurgischen Reichs und Wormbsischen Reinischen Kreiß Abscheiden verrer begriffene versehung der Stenden und oberkeiten in Elsaß, weithere vergleichung vnnd ordnungen. Anno ꝛc. LII beschlossen. Gedruckt zu Straßburg durch Wendel Rihel. Im Jar MDLII.
36. (Joh.) Sleidani de statu religionis et reipublicae Carolo V. caesare commentaria. Argent. per Wendel. Rihelium. 1555. Fol.

Drucke von Wendel Rihel's Erben.

1. Joan. Sleidani de statu religionis et reipublicae Carolo quinto Caesare Commentarii. MDLV. Fol. In fine: Argentorati per Haeredes Uendelini Rihelij etc.
2. Aristotelis Ethica. 1556.
3. Derselbe Titel wie Nr. 1. Cum tabulis in libros Sleidani. Argent. Rihel. Fr. 1556.
4. Idem liber. Argent., Rihel, 1559. Fol.
5. Tabulae in libros historiar. etc. Joa. Sleidani. Argent., Rihel, 1557. 8.

Drucke des Theodosius Rihel.

1. Joa. Sleidani comm. de statu religionis et reipublicae Carolo V. Caesare ll. XXVI. Argent., Theodos. Rihelius, 1555. 8.
2. Idem liber cum Mich. Beutheri Commentarior. de reb. in Europa et aliis quibusdam orbis terrar. illustrioribus regnis, Matthaeo Delio Hamburgense interprete. Cum gratia et privilegio Caesareo ad octennium. Argentinae, excudebat Theodosius Rihelius, anno MDLXVIII. Fol.
3. Warhaftige Beschreibung Geistlicher und Weltlicher Sachen von dem hochgelehrten Herrn J. Sl. in latein fleißig zusammengetragen, verteutschet mit vernerer wolgegründeter Erstreckung und Verzaichnis was sich bis auff gegenw. Zeit verlauffen durch Mich. Beuther von Carlstatt. Straßburg, Theod. Rihel, 1568. (Tom. I. enth. eine vita Sleidani und die

26 Bücher, T. II. in 9 Büchern Ergänzungen bis 1519 u. Fortsetz. bis 1566.)

4. Dasselbe Buch wie Nr. 2, von 1572.
5. Homeri Ilias, seu potius omnia eius quae extant opera. Stud. et cur. Ob. Gisphanii c. eiusd. scholl. et indd. novis. Argent., Theodos. Richelius, 1572. 8.
6. Dasselbe Buch wie Nr. 2. 1576. 8.
7. Die Beuther'sche Uebersetzung des Sleidan mit der Fortsetzung bis 1574. Straßb., Th. Rihel, 1580. Fol.
8. Ordentliche Beschreibung und Verzeichniß allerlei fürnemer Händel zc. durch Johannem Sleidanum und Michaelem Beutherum. Mit römischer keyser. Mayestat gnad und Freiheit gedruckt zu Straßburg durch Theodosium Rihel. MDLXXXVIII.
9. Die Beuther'sche Uebersetzung des Sleidan, ohne praef. von Beuther u. ohne vita Sl. mit Forts. bis 1583. 30 Bücher. Straßburg, Th. Rihel, 1589. Fol.
10. Ordentliche Beschreibung vnd Verzeichnuß allerley fürnemer Händel, so sich in Glaubens vnd andern Weltlichen Sachen zc. Durch Johannem Schleidanum vnd Michaelem Beutherum der Rechten Licentiaten vnd Doctorn. Straßburg durch Theodosium Rihel, 1593. Fol.
11. Die Beuther'sche Uebersetzung des Sleidan wie oben. Straßb., Th. Rihel, 1597. Fol.
12. Titus Livius und Lucius Florus, Von Ankunfft und Ursprung des römischen Reiches zc. Jetzund auf das newe auß dem Latein verteuscht und mit schönen Figuren gezieret. Getruckt zu Straßburg durch Theodosium Richel 1598. Fol.
13. Neue Auflage desselben Buches von 1605 mit vielen schönen Holzschnitten von Tob. Stimmer.
14. Die Beuther'sche Uebersetzung des Sleidan wie oben. Straßb., Th. Rihel, 1608. Fol.
15. Sleidani continuati pars prima, das ist erster Theil der historischen Continuation zc. Cum gratia et privilegio vicar. caes. Maiest. Straßburg. In Verlegung Theodosii Rihelii und Christophori von der Heyden. MDCXX.
16. Dasselbe wie Nr. 7. Pars tertia und Pars quarta. In Verlegung wie Nr. 15. MDCXXI.
17. Dasselbe Buch wie Nr. 2, o. J. Argent., Th. Rihel.

Zusatz d. Red. Hinzuzufügen ist noch: Artemidori Traumbuch. Straßburg, Theod. Rihel. (1614.) 8.

Drucke des Josias Rihel.

1. Tabulae in XXVI libros historiar. Joa. Sleidani etc. Argent., exc. Jos. Rihel. 1558. 8.
2. Joa. Sleidani de statu Religionis et Reipubl. Carolo Quinto Caes. Argent., Josias Rihel, 1561. 8.
3. Primae Sophoclis tragoediae duae Aiax et Electra. Argentorati, excudebat Josias Rihelius, Anno MDLXII.
4. M. T. Ciceronis librorum philosophicorum volumen primum. Emend. a Joan. Sturmio. (Enthält: Academicae quaestt. — Editionis primae liber secundus, qui Lucullus inscribitur. Editionis secundae liber primus. De finibus bonorum et malorum. Tusculanae quaestt.) Argentorati, Josias Rihelius, 1564.
5. Von blödigkeit des Menschlichen stands in gemein. Tyrannvs Lvciani. Spiegel der Menschlichen blödigkeit. Das todten Schifflin und andere Todtengespräche, übers. Getruckt zu Straßburg bei Josia Richel, Anno MDLXIIII.

6. Catechesis recens recognita a Dauide Chytraeo. Argentorati, excvdebat Josias Rihelius. Anno MDLXIIII.
7. Disputatio de justificatione hominis coram Deo. Argentorati, excvdebat Josias Rihelius, Anno MDLXVII.
8. Dasselbe Buch wie Nr. 4 in einer Ausgabe von 1569.
9. Hermogenis Tarsensis Rhetoris acutissimi de ratione inueniendi oratoria libri IV Latinitate donati et scholis explicati atque illustrati a Johanne Sturmio. MDLXX. 231 S., Zueignungsschrift von 2 Bog., 4 Blätter Register.
10. Hermogenis Tarsensis Rhetoris acutissimi de dicendi generibus sive formis orationum Libri II Latinitate donati, et scholis explicati atque illustrati a Joanne Sturmio. Excudebat Josias Rihelius MDLXXI. 399 S., Zueignungsschrift und Vorrede 2 Bog., Register von 1 Bog. Die Scholae Sturmii 424 S.
11. M. T. Ciceronis alterum epistolarum volumen. (Enthält Ad T. Atticum. — Ad M. Brutum — Ad Quintum fratrem.) Ohne Angabe des Druckorts und Druckers; dem Zeichen nach aus der Officin von Rihel in Straßburg. 1572.
12. In Hoc volumine Haec continentur: Rhetoricorum ad Herennium lib. IIII — M. T. Ciceronis de Inuentione lib. II — eiusd. de Oratore ad Quintum fratrem lib. III — de claris oratoribus qui dicitur Brutus lib. I — orator ad Brutum — Topica ad Trebotium — oratoriae partitiones — de optimo genere oratorum praefatio quaedam. Emend. a Joan. Sturmio. Argentorati, Josias Rihel, 1574.
13. Selectarum Epistolarum ex M. T. Ciceronis familiaribus et aliis: volumen III. pro tertia curia Academiae Argentinensis. Authore Melchiore Junio. Argentorati, excudebat Josias Rihelius. 1591, 8.
14. Earundem volumen II. pro quarta curia . . . . 1591.
15. Earundem volumen primum pro quinta curia. 1591.
16. Cathechesis minor D. Mart. Luth. cum versione Graeco latina et explicatione Vsitata denuo recognita et quaestionibus distincta pro Scola Argentinensi. Accesserunt precationes et cantiones classicae Scholae Argentinensis. Typis Josiae Rihelij. 1591. 8.
17. Selectarum epistolarum ex M. T. Ciceronis familiaribus volum. I. II. et III. . . . autore Melchiore Junio. Argentorati, Josias Rihelius, 1592.
18. Joannis Sturmii Partitionum Dialecticarum Libri IV emendati et scholiis interlinearibus aucti a Ludovico Hawenreutero. Argentorati excudebat Josias Rihelius. 1592. 8.
19. Analysis seu Resolutio Dialectica quatuor Librorum Institutionum Imperialium, in qua suis Locis, pro Jure antiquo multe vtiles et cottidianae juris quaestiones breui explicatione restitutae sunt. Omnia nunc recens etc. studio et diligentia Pet. Corn. Brederod. D. C. Hagocomitani. Excud. Jos. Rihel. 1593. 8.
20. Institutiones graece linguae pro discipulis. Quartae et tertiae Curiae Scholae Argentinensis partes duae. Argentor. excud. Josias Rihelius. 1593. 8.
21. Compendium Librorum Physicorum Aristotelis: Conscriptum et editum a Johan. Ludouico Hauuenreutero, Doctore Medico et Philosopho in vsum Acad. Argent. Argentinae per Josiam Rihelium. 1593. 8.
22. Partitionum Dialecticarum Johan. Sturmii Epitome: recognita et perspicuis exemplis illustrata a M. Johan. Bentzio Bruxellensi in vsum Scholae Argent. Argentor. per Josiam Rihel. 1593. 8.
23. Conradi Dasypodii Institutionum Mathematicarum voluminis primi Erotemata. Logisticae Geometrie Spherae Geographiae pro Schola Argent. Arg., Rihelius, 1593. 8.

24. Schorus de ratione discendae et docendae linguae Graecae et Latinae. Argentorati apud Josiam Rihelium venalis prostat. 1596. 8.
25. Handbüchlein Apollinaris mit newen Kreuterfiguren gemehret. Straßburg, bey Josia Rihel. 1596. 8.
26. Eine Ausg. v. Sleidan's Commentaren 1599.
27. Epitome doctrinae politicae ex octo libris Politicorum Aristotelis collecta per Theophilum Golium Ethices quondam professorem. Argentorati apud Josiam Rihelium. 1601. 8.
28. Der Teutschen Scharpffsinnige Kluge Sprüch Apophthegmata genannt durch J. Wilhelm Zincgrefen. Straßburg, J. Rihel, 1639. 8.
29. Philippi Cominaei Equitis de rebus gestis Ludovici undecimi Galliarum regis et Caroli, Burgundiae Ducis, Commentarij. Ex gallico facti latini, a Joanne Sleidano. Argentorati. Excudebat Josias Rihelius. S. d. (1545?) 4 Bl. 360 S. 8.
30. Philippi Cominaei Equitis, de Carolo Octavo Galliae rege et bello Neapolitano, Commentarij. Joanne Sleedano, Interprete. Argentorati excudebat Josias Rihelius. S. d. (1548?) 96 Bl. 8.

Zusatz d. Red. Brunet und Gräße führen noch ein weiteres Werk von Conrad Dasypodius aus dem Rihel'schen Verlage folgendermaßen auf: „Volumen primum mathematicum, prima et simplissima mathematicarum disciplinarum principia complectens geometriae, logisticae, astronomiae, geographiae: secundum mathematicum complectens praecepta mathematica, astronomica, logistica. (2 Partes.) Argentorati, Rihel, 1567. 8." Der Titel des, in der Leipziger Stadtbibliothek befindlichen, zweiten Bandes lautet genauer: „Volumen II. mathematicum, complectens praecepta Mathematica, Astronomica, Logistica, una cum typis et tabulis, ad explicationem eorundem necessarijs. Compilatum per Cunradum Dasypodium. Argentorati, apud Josiam Rihelium. 1570." 8. Es ist demnach sicher als ausgemacht anzunehmen, daß auch der erste Band in demselben Verlage erschienen ist.

Der Neisser Markt und die Breslauer Buchhändler.

Von
Albrecht Kirchhoff.

Die Verkehrsmittel und Absatzwege, deren sich die ersten Buchhändler bedienten, der Marktverkehr und die Wanderlager, behielten für den Geschäftsverkehr des deutschen Buchhandels auf eine längere Zeit hinaus eine maßgebendere Bedeutung, als man bei der wachsenden Zahl der Geschäfte erwarten könnte. Denn diese Neugründungen erfolgten vorwiegend doch mehr oder weniger an solchen Orten, die sich als Verkehrs-Centren größerer Gebietsstrecken darstellen, Gebietsstrecken, deren Bewohner ihrer überwiegenden Zahl nach nur einen geringen, auf einen engen Kreis der Literatur eingeschränkten Bücherbedarf hatten, dessen Befriedigung gelegentlich erfolgen konnte. Es fehlt zwar an Nachrichten darüber, in welcher Weise und Ausdehnung die Vorräthe der die Märkte beziehenden Buchführer und wie die Wanderlager assortirt waren; manche der ersteren zogen ja ihr Markt-Publicum aus ziemlicher Ferne an. Aber für die späteren Zeiten — vom 17. Jahrhundert ab — dürften in ihnen wohl fast ausschließlich die populäre und Erbauungs-Literatur und die gewöhnlichen, meistgebrauchten Schulbücher vertreten gewesen sein. Wie wichtig dieser Verkehr aber an sich war und lange blieb, kann man einigermaßen daraus schließen, daß sich die Buchhändler mehrfach in ihren Verkehrsgebieten durch Anstreben von Privilegien und Ausschließungsrechten vor der Concurrenz der Gewerbsgenossen zu schützen strebten. So war z. B. der Buchhändler Völcker in Frankfurt a. O. im Jahre 1715 noch durch seine Concession für Crossen, Züllichau und Cottbus gegen den Marktbesuch der sächsischen und schlesischen Buchhändler geschützt. (Archiv, IV. S. 233.)

Als ein Beitrag zur Geschichte dieses Marktverkehrs mögen die nachfolgenden Actenstücke über den Markt in Neisse dienen, ein Markt, der nicht nur für Schlesien und das benachbarte Böhmen

und Mähren, sondern selbst für Ungarn von Bedeutung gewesen zu sein scheint. Diese Actenstücke sind der gleichen Handschrift entnommen, aus welcher bereits im 4. Stück des Archivs eine Anzahl von Documenten über den Buchhandel in Breslau mitgetheilt wurde. Sie stammen aus der Zeit des Beginns der Gegenreformation in den österreichischen Erblanden und in den dem österreichischen Einfluß directer unterworfenen Gegenden. Durch den Nachdruck und die Zähigkeit, mit welchen die Breslauer Buchhändler sich des freien Verkehrs wenigstens mit der lutherischen Erbauungs-Literatur auch unter katholischer Gerichtsbarkeit anzunehmen suchen — ja um diesen freien Verkehr sich zum mindesten einigermaßen zu erhalten sich freiwillig einer Censur-Inspection zu unterwerfen bereit zeigen, — wird nicht nur die thatsächliche Bedeutsamkeit dieses Marktverkehrs an sich weiter bestärkt, sondern auch wohl die Annahme, daß eben gerade jene Literatur einen wesentlichen Factor in demselben bildet. Heben doch auch die Leipziger Buchhändler in ihrem Gutachten vom 22. April 1667 speciell hervor, welche wesentlichen Verluste bezüglich des Absatzes ihnen aus der Unterdrückung des evangelischen Glaubens in den kaiserl. Erblanden erwachsen seien. (Archiv, I. S. 83.) —

Supplication der Buchhanndtler (sc. in Breslau), an einnen Erbarenn Rath, vmb einn Intercession, Ann Ihre F. G. Dem Bischoff Anndreas zur Neisse, Anno (15)93.

Edle Gestrennge Ehrenueste Namhaffte Hochweyse großgünnstige vnnd gebiettunde Herren. Wir Buchhanndler der Khay. Stadt Breßlaw, Sollen vnnd khönnen E. G. H. vnterthennigist vnnd auß Notth nicht verhaltten, Demnach vnsere liebe Vorfahrenn denn Marckt zur Neyß eine lannge Zeit, vnd vber 50. Jahr gebauet vnnd gehaltten, Daselbsten die Lutterischen Bücher. Oder diese Bücher, so der Augspurgischen Confession verwanndt vnnd zugethann, inn Offenntlichen Märckten, Neben den Catholischen Büchern Feyll gehabt vnnd verkhaufft haben. Dieweill wir aber den vergangenen Marckt Angneti dieses jetzt lauffenden 93. Jahres, Wir vnnß abermall inn die Neysse vorfüeget, vnd alda Feyll haben wollen, wie fur Altters her beschehen, So seinndt Wir Buchhanndtler Sambtlich vnd sonderlich, vonn dem Ehrwürdigen Thum Capittell zur Neyß auf denn Pfarrhoff gefordert worden. Daselbsten vnnß allen ann Stadt F. F. G. ist angezeiget worden, das Wier Buchhänndler hinfurter die Lutterischen Bücher, oder die so vonn demselben außganngen, so der Augspurgischen

Confession gemeß, inn Seinner Stadt keineswegen mehr dahinn brinngen sollen, Viell wenniger verkhauffen, den Vnnß solche Bücher nicht allein sollen genohmmen werden, Sonndern J. F. G. die wollen auch mit Straffe woll wissen zuuerfahren, Dieweill dann einn Offentlicher Marckt alda geseldt, vnnd die Lutterischen Bücher nicht werdenn hingeführt wegen des Stadt Volcks, welche die wenigsten kauffen, Sonndern geschiecht vmb der Perschonen, so sich auff offenntlichen Marckt dahin verfüegen vnd kommen, als nemblich auß Vngern, Mehren, Böhmmen, vnndt annderer Ortten mehr in meinnung, Das sie auff Offentlichem Marckt daselbsten zu kauff finnden khönnten nach ihrem begehrenn, Haben derowegen nicht vmbgehen E. G. H. als vnnsere gebiettunde Herren solches auß Notth nicht zuuerhalten, Beineben vnnterthennigist gebeten haben, E. G. H. die wollen diesen Fürstentag vnnser Annligen, Neben etzlicher Perschonen aus den Stenden so wir besprochen, zum besten gedennken, vnd für vnnß eine Intercession vnnd Vorbitte thun, Darmit wir hinnfurter den Neissischen Marckt fernner wie fur Alters her geschehen haltten möchtten, Auch beyderseits Bücher, als die Catholischen, vnd auch die Euanngelischen, vermöge des Religion friedes, vnuorhinndert möchten daselbst im offenntlichen Marckt feill habenn, Diß vmb E. G. H. seindt wir vnnterthennigst in demut gehorsamblichenn zuuerschuldens.

E. G. H.

Gehorsame Vnnterthanne
N. N. Die Samblung
der Buchhanndtler inn Breslaw.

Supplication ann Ihre F. G. dem Bischoffe Anndreas zur Neisse, wegen des Feylhabens an Offentlichen Jahrmärckten daselbsten. vbergeben Anno 93. den 2. Marty.

Hochwirdiger inn Gott, Genediger Fürst vnnd Herr, Neben Erbittung Vnnser gehorsam vnnd geflissene Dinnste, Sollen vnnd khönnen E. F. G. Wir auß drinngender Notth demüttigist nicht pergen, Demnach Wir Vnnß negst verschienen Jahrmarckt Agneti ken der Neisse mit vnsern Büchernn Alda Marckt zuhalten verfüeget, Vor diesem aber, durch einn Ehrwürdiges Thum Capiettell daselbst auff denn Pfarhoff erfordert, als ist Vnnß an stadt, vnd im Namen E. F. G. angezeiget vnnd befohlen worden, das E. F. G. nicht gestatten wollen, das wir Lutterische Zwinnglische, Wiederteufferische, vnnd anndere Ketzerische Bücher mehr zum Marckt brenngen vnnd verkauffen solten, bey Verlust alle derselbigen, Darauf dann gehorsamlich eingewanndt, Das nach dem ein Erbar Hochweyser Rath Vnnsere gebiettunde Herrenn Vnnß vor diesem auch befelch gethann, Vnnß derselbenn Sectirischen Bücher zu ennthalten, welchem befehll wir denn bißhero gehorsamlich nachgesetzt, Annreichende aber die Lutterischen Bücher

vnnd so der Augspurgischen Confession gemeß vnd vorwanndt, so woll die Catholischen, weill diese zwo Religion bey Nechstem gehalttenen Concilio, auß Hochwichttigem bedenncken zuuerbleiben Decretiret worden, Ist Vnnß dergleichen Niemals Abgeschafft, oder verbotten wordenn, Dieweill dann E. F. G. auß diesem Vnnserem bericht grünndlich zuuernehmen, das Wir Vnnß inn Religionssachenn keinne anndere Bücher befleissen, als eben der zweyen, Nemlich der Catholischen, vnnd so der Augspurgischen Confession gemeß vnnd vorwanndt, vnnd E. F. G. Antecessores Hochmilldesten vnnd Seeligen gedechtnis, Vnnseren Vorfahren hierinn keinn Innhaldt, oder Verhinderung in diesem ihren Hanndell vnnd wanndell gethann, Viellwenniger jemals zu thun Vorhabens gewesenn, Alß wollenn Wir Vnnß zu E. F. G. gehorsamlich getrösten, dieselben insonnderlicher Erwegunge, weill Wir Vnnser Bücher mit grossenn Vnncosten, von Franckfurt am Meyen*), vnd Leipzig vnnd anndern Ortten allher bestellen mussen, vnnd dißfals inn gebürliche Acht nehmen werdenn, Denn so wir nur allein mit den Catholischen Büchernn zur Neiß Marckt halten sollten, würde es Vnß weder vor die Zehrung weder fur dz Fuhrlohnn stehen, da wir nicht zugleich diese Bücher so der Augspurgischen Confession vorwanndt, darneben inn freienn Offenntlichen Jahrmärcktenn verkauffen, vnnd feyll habenn sollen, Welcher Schade vnnd Abganng E. F. G. Vnnß nicht gönnen wollen.

Gelannget demnach ann E. F. G. Vnnser Demüttiges bitten, dieselben geruhen, als einn Christlicher Herr. Die genedige Annordtnung zuuorfüegen, Damit Wir fernner zur Vnngebühr inn Vnnserm Buchhanndell, von dem Ehrwürdigen Capittell zue Neiß inn den Jahrmärckten, nicht möchten geirret vnnd verhinndert werden, Das vmb E. F. G. zuuerdienen erkennen Wir Vnnß jederzeit schuldig, E. F. G. genedigisten bescheidt hierauff vnnterthennigst gewarttende,

E. F. G.

Vnterthan: vnd gehorsame
N. N.
Die Buchhanndler zu Breßlaw.

Supplication Ann Ihre F. G. dem Bischoff zur Neisse wegenn Einführung der Luttherischen Bücher Anno. 96.

Hochwürdiger inn Gott genediger Fürst vnnd Herr, E. F. G. in Demutt annzufliehen, Sollenn vnnd khönnen Wir Buchhändler der Khayserlichen Stadt Breßlaw Abermahlenn nicht vmbgehen, vnnd demnach E. F. G. sich sonders Zweiffels genedig noch werden zuerinnern habenn, Das Wir vorschienen Jahren, auch das Nechst ablauffenden Jarmarckts Agnetj dieses 96. Jahres inn E. F. G. Stadt Neisse,

*) In den im vorigen Stück abgedruckten Actenstücken sprechen sich die Breslauer Buchhändler in einer Weise aus, daß man zu der Annahme berechtigt erscheint, als hätten sie nur die Leipziger Messen besucht.



durch ein Ehrwürdiges Thum Capittell sinndt Sambtlichen auf den Pfarhoff gefordert worden, daselbsten vonn Obgedachten Thumherren vnnd Pfarherr beneben anndern Herren vnnd beysiezer Vnnß allen ingemein, vnndt anstadt E. F. G. ist angezeigt worden, das E. F. G. keinnesweges nicht gestatten noch zulassen wolten, das die Buchhänndtler von Breßlaw auff Offentlichem Marckht die Luttherischen Bücher wie mans nennet, vnnd so derselben gemeß (sic), dahin brenngen noch viell wenniger verkhauffen vnnd feyll haben solten, bey Verlust alle derselben, Dieweill aber E. F. G. wolbewust, das Wir keine anndere Bücher, Neben den Catholischen Büchern führen, Alß nembelich etzlich Postilanten vnd Bettbücher vonn denen außgangen, so der Augspurgischen Confession vorwanndt vnnd zugethann, Es werden Vnnß auch keine anndere Bücher oder Sect: auß diesen zweyen alß die Catholischen vnnd Euanngelischen vonn Vnnsern gebiettunden Herren gestattet in der Stadt Breßlaw einnzuführen, Dieweill dann auch die Euangelischen Bücher nicht für das Stadt-Volckh in die Neysse gebracht vnnd geführet werden, Sonndern geschiecht vmb derer Perschonnen willen, so auß Vnngern, Mehren, Behmen, vnnd anderwerths Nationen sich auff Offentlichen freinn Marckt dahin finnden, in meinunng weil alda eine zimliche grosse Niederlage gefelt, das sie daselbsten bekhommen möchtten was nun Ihnen von Nötten seie.

Dieweill dann Vnnsere liebe Vorfahren, vber die 50. Jarlang vnnd lennger denn Marckt zur Neysse gebawet vnd gehaltten haben, vnnd sie beyderseits Religion Bücher im Offentlichen Marckt daselbsten veill gehabt vnnd verkhaufft haben, Auch vonn E. F. G. Seeligen in Gott ruhennde Antecessoren sind vorgünstiget vnnd zugelassen worden, Als seinndt wir der Tröstlichen Zuuersicht E. F. G. werden Vnnß solches nach vergönnstigen vnnd geniessen lassen, Weill wir kein ander Sect: Bücher verkauffen als eben die Catholischen vnd die Euanngelischen, denn wenn wir allein vmb der Catholischen Bücher solten zu Marckte ziehen, so würden auß Vnß keinner denn Marckt fernner bawen vnnd haltten khönnen, wegen der grossen Vnncosten, so darauf gehen, Wir machen Vnnß auch keinnen Zweifell E. F. G. werden Vnnß nach wie fur Allters her gewesenn ist dabey erhalten, vnnd sinndt vonn E. F. G. wiederumb einner genedigenn Anntwortt gewerttig, thun hiemit E. F. G. in Gottes genedigen schutz empfehlennde ꝛc.

E. F. G.

N. N.

Die Buchhänndtler zu Breßlaw.

Der Sententz auf diese Supplication hat J. F. G. selber vonn sich Münndtlichen hören lassen, Das die Buchhandler die Luttherischen Bücher nicht solten so in Augenschein setzenn ꝛc.

Supplication Ann Ihre F. G. dem Herren Bischoffe Herren Johannes Tierschen zur Neisse vbergeben im Marck Angneti Ao. 1602.

Hochwürdiger inn Gott, Genediger Fürst vnnd Herr. E. F. G. Sollenn vnnd khönnen Wier Buchhänndler vonn Breßlaw, vnnterthennigist, auß drinngennder Notth gehorsamblichen nicht verhaltten, Demnach E. F. Gen. Ernnster vnnd Enntlicher Befehlich, Dinnstages nach Agneti Jetzigen Wehrennden Neissischen Jarmarckt, wegen Edtlicher verbottenen, vnnd Vnnß aber kein benante Bücher durch E. F. G. Deputirten Rähte, Vnnß annbefohlenn, vnnd publiciret worden, Welchem wier den Semptlichen vnnd Sonnderlichen trewlichen nachzukhommen gemeinet, vnnd Vnnß zu jeder Zeit gehorsamblichen befinden zulassen bemühen wollen, Alldieweill aber Genedigster Fürst vnnd Herr, inn diesem fahll Vnnß Edtlichermassen dieses kummerlichen vnnd vnertreglichen sein will, in dem wir nicht alleinn, die Offentliche Jarmärckte alhier, mit aufwenndung grosser Vncostenn, vnngehinndert geruhig haltten, vnd abwartten könnten, Sondern auch khünfftiger gefahr, vnnd merckliichen Schadens Vnnß zu befürchtten habenn. Alß gelanget ann E. F. G. Vnnser vnnterthenniges vnnd gehorsames Bitten, E. F. G. geruhen Vnnß Gnedigist hierinnen in gebührennden Schutz zunehmen, damit wier gleichfals wie anndere gutte Leutte (so auß Allerhandt Vmbliegennden Städtenn mit mannicherley wahren alhero kegen der Neiß auffen Jarmarckh khommen) Vnnß auch desselbenn Freien Jarmarckts vnnerhinderlichen gebrauchen mögenn, inn Erwegung, das fur Alters Vnsernn Vorfahrenn, vonn den verstorbenen Bischoffen, hochlöblicher gedechtnus, dergleichen Bücher, So der Augßpurgischen Confession gemeß, vnnd beyder Catholischenn vnnd Lutterischen Religion nicht zuwieder, Gnedigist inn Offenntlichen Jarmärckten alhier zur Neiße gestattet, frey vnnd zugelassen wordenn, Die Caluinischen, Arianischen, Zwinglianischen vnnd anndere Zannck vnd Famos Schrifften, inn allewege Ernnstlichen verbotten vnnd abgeschafft zuuorkhauffen, Vnnd die weill Wir Vnnß denn bißannhero, mit Sonnderem Vleiß, nach eines Jeden Vermögen, obgemelter Bücher so beyder Religion, vnd der Augspurgischen Confession gemeß beflissen, vnnd in dieser Fürstlichen Stadt Neiß, vnnd vmbligenden Lanndschafft die Priesterschafft damit vorgattieret, vnd vorsorget Auch mit Borgenn damit gedienet haben, Vnangesehenn grosses Schadens vnnd Vnnkostens, in welchem Wier mannichmall dardurch gerathenn, Dagegen aber die Verbottenen vnnd Vordechttigen Bücher gemeidet, dardurch Wier verhoffenn, niemals Einige Beschwer bey E. F. G. oder deroselbenn Hochlöblichen Vorfahren vber Vnnß khommen sey, Gedenncken auch fernner Solche obgemelte vnnd vordechtige Bücher inn dieser Fürstlichen Stadt Neisse, noch annderswo nicht zuuerkauffen, noch einzuführenn, zuuorhüttunng aber solchenn Vordachtes, wollen

Wir auff E. F. G. begehrenn, zu jederzeit in denn Neissischenn Jarmarckten, den Erstenn Marckt tag ein Vorzeichnus aller Bücher, so einn Jeder alhero brenngen thutt, vonn sich gebenn, vnnd da nun vber offtgedachte Catholische vnnd Lutterische Religion der Augspurgische Confession gemeß, vonn E. F. Gn. dardzu verordtneten Inspectoribus Edtwas vonn Anndern vorbechtigenn vnnd vnruhigen Büchernn befunden, damit dasselbe khönne darinn vnnterstrichen, vnnd Vnnß güttlichen anngemeldet werdenn, Wollen Wier sich aller gebühr vnnd gehorsames hierinn zuuorhalten wissen, Ohnne die Catholischen vnnd Lutterischen Bücher aber, khönnen vnd vermogen Wier ohne Merck-lichen Schaden, kheinen Neisser Jarmarck halten, Sonndern musten denselben genzlichen einnstellen, Befehlen hiemit E. F. G. inn Gottes gnedigen Schutz, der wolle E. F. G. bey gutter bestenndiger gesundtheit, Lanngem Leben, glückseeliger Regierung erhaltten, Vnnß aber in E. F. G. Gnedige Acht, E. F. G. gnedigen Bescheides vnnd Anndtwort inn Demutt warttenndt 2c.

E. F. G.

Vnnterthan: Dinnstwillige
N. N.
Die Samblunge der Buchhänndtler
inn Breßlaw.

Hieran mögen sich gleich noch zwei Documente schließen, welche zwar nicht in unmittelbarer Beziehung zu dem Marktverkehr stehen, dennoch aber zur Erläuterung der Rechtsverhältnisse des Breslauer Sortimentsbuchhandels dienen. Eifersüchtig wachten die Geschäftsgenossen darüber, daß keiner unter ihnen in zwei verschiedenen Geschäftslocalen feil hielte, eine Beschränkung, die fast nach einer solchen in der Zahl der zu concessionirenden Buchhandlungen aussieht. Sie wurde übrigens bereits in den im vorigen Stück des Archivs mitgetheilten Actenstücken über den Streit mit den Buchbindern erwähnt.

Supplication der Buchhänndtler, ann einnen Edlenn Gestrenngen Ehrenuesten Namhafften vnnd Hochweysenen Rath, vber Dauitt Albrechtten, Wegen des vbrigen Feylhabens.

Edle Gestrennge Ehreueste Wolbenambte Hochweyse großgünnstige vnnd gebiettunde Herren. Der Röm. Khay. May. Vnnser allergenedigster Herr habenn einn sonnderliches gefallen ann Lanndt vnnd Stätten, wo gutte Policey vnnd Ordtnung gehalten werden kann, Weill denn Breßlaw sonnderlich ann gutter Ordtnung einnen grossen Namen habe, vnnd gutt Regiment zwischen der Obrigkheyt vnnd

Vnnterthannen vnnd der ganntzenn Gemeine, das einnem wie dem Anndern billichen schutz vnnd schirm verordnet vnnd erhalten wirt, Demnach Wir Buchhanndler für wenniger Zeit bey E. G. H. fürkommen, vnnd Vnnß vber denn Dauit Albrechten auch Buchhanndler alhier beklaget, Das Er inn dem Wolckischenn Hanndel ein Gesellschaffter sey, vnnd in Zweyen Buchladen Hanndele, Keuffe vnnd Verkheuffe, vnnd noch zur Zeit vnzertrenndt noch vonn einnannder geschieden seien, Sintemall genungsam außweysset, Das Dauit Albrechts vnnd die Wolckischen Erbenn, vnter einnem Signet vnndt fassen bücher verschreiben, vnnd auß einnem Buchladenn inn den Anndern tragen, Auch die Außzüge außweysen, Das Sye beyder Namen vnnterschreiben, vnndt das genungsam am Tage, Das Er seinen Hanndell noch nicht von den Wolckischen abgesonndert, Da er doch E. G. H. damalß berichtet, dz er einen sonndern Hanndell alleine fur sich habe, da es doch inn der Warheit annders beschaffen vnndt bis auff diese Zeit anngestannden, Vnnß Buchhandtlern auch keinn Wissenschafft ist, wie Sye Ordenntlicher weyse vonneinnander khommen, auch im geringstenn vnnd wennigsten keinner auß den Vnnserigen darzu gebraucht noch zum Zeugnuß erfordert worden, vnnd gemelter Dauit Albrecht solle so viell macht alleine habenn, das er nicht ein Gesellschaffter wehre in des Wolckischen Buchhanndell, Sonndern seines gefallens denn Buchladen in Eychheusers Behausung so woll trüebe: furs dritte richtet er noch einnen Handel in der Frawen Drimelin Hause vnnd Gewelbe auf, Weill er dan wie er vormeinet, das er der fürnembste Buchhänndtler im Lannde vnnd bey dieser Stadt sey, vnnd Vnnß Ander alle Vormeinet vnnterzudrucken, So werden Wir Ander Jhme nur zusehenn müssenn, vnnd noch Spöttisch zur Antwortt darff gebenn, wer es Jhm wehren woltte, Wen er gleich denn dritten Ladenn auffrichtet, vnndt feill darinne haben würde, Wir solten es Jhme nachthun, so es Vnnser Vermögen wehr, vnnd Vnnß gleißfals noch darzu spottet, Weill Wier Buchhänndler dann Jhme zu gerinnge vnnd vnnß zu wenig achte, das wir wissenn sollen, wie er sich mit den Wolckischen verbunnden habe, Auch für E. G. H. außgesaget er Vnnß nicht schuldig wehr zusagenn, wie er mit Jhnnen Contrahiret hette. Wo nu diß Passiren soll, So würden Anndere Vnnordnungen mehr vorlauffen, vnnd würde ein Annder auch verursacht werden, ann mehr stellen vnnd Ortten feyll zu habenn, Wie dann Anndreas Wolcke Seeligen selbsten bey E. G. H. Nebenn denn Anndernn Buchhänndlern geklaget, Das Hannß Ehring (Eyring) vnnd Lorenz Hoffmann einmals ann Zweyenn Ortten feyll haben wollen, Jhnnen nicht gestattet vnnd vonn E. G. H. abgeschafft worden ist, Dieser vnnd anndere Vnnordnungen furzukhommen vnnd abzuschaffenn, supplicirn vnnd bitten wir vnnterthennig vnnd in Demuth E. G. H. wollen Vnnß Anndere Buchhänndtler auch in Acht nehmen, vnnd Vnnß hierinn Ordentliche Hülffe erzeigen vnnd wiederfahren lassen, vnnd Obge-

dachten Dauit Albrechten dahinn halten, Das er inn einnem Hanndel, wie Er es angefanngen im Wolckischem Buchladen verbleibe, Oder aber Er erweyse vnnd thue dar, Das die Bücher, so Er inn Eichheusers Gewelbe, so woll inn der Fraw Drimelin Gewelbe Seinn gannz Eygenthumb seinn, vnnd das Er sich einnes Gewelbes oder Buchladens halte vnnd gebrauche, Wie wir Annder thun mussen, vnnd nicht in Zwey oder 3. Gewelben Bücher vorkhauffen lasse, wie bißanhero geschehen vnnd noch geschiecht, Dieweill es dem Anndres Wolcken Seeligen auch nicht ist gestattet worden, Getrostenn Wir Vnnß derhalbenn E. G. H. werden gutte Ordtnungenn erhalten, vnnd dieser Vnnordnung abhelffen, dessen seinnd wir vmb E. G. H. inn Vnnterthennighkeit gehorsames fleisses vnnd dienstes allezeit willig vnnd bereit schuldig,

E. G. H.

Gehorsame Vnterthanne
N. N.
Die Samblunge der Buchhänndtler.

Supplication Der Buchhanndtler, ann einnen Erbarenn Rath, vber Lorentz Hoffmann wegenn des vbrigen Feylhabenns.

Edle Gestrennge Ehrenueste Wolbenambte Hochweyse großgünnstige vnnd gebiettunde Herrenn. Es werdenn Sich E. G. H. sonnders Zweyfels noch günnstig zuerinnern haben, das wier Vnnß fur wennig Jahren beschwerd vnnd geklagt haben vber denn Lorennz Hoffmann, so sich vnnterstannden an zweyen Stellen feyll zu haben, welchs vnnter Vnnß keinnem ist wiederfahren, Es haben damals E. G. H. Vnnser klage, vnnd das was Vnnß zuwieder inn kürzen Ratschlag genohmmen, vnnd dem Lorennz Hoffmann das feyll habenn auf zweyen Stellen abschaffenn lassen, wie es denn für dieser Zeitt, auß Vnnß keinnem ist gestattet noch zugelassen worden, Dieweill aber Lorennz Hoffmann vber Verhoffen fur den negst vergangenen Weyhenacht Feyertagen wiederumb an zweyen Stellen lassen feyll habenn, als inn des Herr Müllers Gewelbe, sowoll bey der Fraw Redingern, vnd also E. G. H. Verboth nicht nachgesetzt, Sonndern demselben gannz vnnd gar zuwiedergelebt, Dieweill wir aber nicht balde bey E. G. H. Vnnser klage furbrenngen khönnen, So haben wir es bis auf dato vorbleiben lassen, Darmit aber die gutten vnnd altten Ordtnungen möchten erhalten werdenn, vnnd einns dem Anndern nicht das Brott fur dem Munde wegnehme, Dieweill Wir so woll alß der Ander die Bürgerliche beschwer bey gemeinner Stadt tragenn muß. Gelannget derowegen ann E. G. H. Vnnser Dinnstliches vnnd gehorsames bittenn, E. G. H. die wollen obgedachten Hoffmann inn Ernnst aufferlegen vnnd abschaffen, das Er sich des Feyllhabens ann Zweyen Stellen, gennzlichen enthalten wolle, Im fall solches nicht geschehe, So würde

einn Jeder Auß Vnnß auff solche Zeit wissenn, was Ihme zu thun sein würde, Daraus denn allerley Vnnordtnung erfolgen würde, Getröſten Vnnß E. G. H. die werden diesem vnnd dergleichen Vnnwillen Steuren vnnd Wehren, Diß seinnd Wir vmb E. G. H. inn Demuth hinwieder zuuerschulden ꝛc.

E. G. H.

Gehorsame Vnterthanne
N. N.
Die Samblunge der Buchhanndtler.

Beide Actenstücke sind wiederum undatirt, stammen aber jedenfalls aus dem letzten Decennium des 16. Jahrhunderts. Die erste Beschwerde gegen Lorenz Hoffmann war erfolgreich gewesen; ob aber auch diese zweite und die ihr voraufgehende gegen David Albrecht? Letztere wird bei dem zweiten Auftreten gegen Hoffmann gar nicht erwähnt. Vielleicht ist also die chronologische Anordnung in dem Fascikel eine irrige.

Die „Famoß"-Schriften.

Von

Albrecht Kirchhoff.

Die Ergänzungen zu dem ersten Aufsatze des vorliegenden Stückes des Archives, welche die Redaction der freundlichen Vermittelung des Herrn Louis Mohr in Straßburg verdankt und welche unter den Miscellen abgedruckt sind, geben mir Veranlassung auf eine meiner Ansicht nach weitergehende Bedeutung der so vielfach auftretenden Reichs- und Local-Verordnungen gegen die „Famoß"- und Lästerschriften hinzuweisen, welche bisher meist ganz übersehen, wenigstens meines Erachtens nicht hinreichend betont worden ist. Es liegt dies um so näher, als ein glückliches Ungefähr mich in den Stand gesetzt hat, diese weitergehende Bedeutung gerade an der Entstehungsgeschichte des von Herrn Mohr mitgetheilten Kirchenbann-Formulars zu erläutern, — merkwürdig genug aus Acten des Leipziger Stadt-Archivs.

Der herkömmlichen Auffassungsweise nach wenden sich jene Verordnungen eigentlich ausschließlich gegen die literarischen Producte der kirchlich und politisch erregten Zeit: den staatlichen Autoritäten stellten sich alle die Publicationen, welche die Gemüther nicht nur direct aufzureizen trachteten, sondern auch nur geeignet erschienen die vorhandene Erregung zu unterhalten und zu fördern — je nach dem augenblicklichen kirchlichen oder politischen Standpunkte der einzelnen Autoritäten — als gefährliche Pasquille, als Famos-, als Läster- und Schmähschriften dar. In ausschließlicher Verbindung mit den Censur-Mandaten oder in ihnen an das Licht tretend, werden diese Verordnungen daher auch ausschließlich aufgefaßt, als sich an die Preßgewerbe richtend und deren wirkliche oder angebliche Ausschreitungen bekämpfend.

Die Derbheit der Ausdrucksweise des 16. Jahrhunderts ist ja unläugbar und der Volkshumor jener Zeit jetzt nicht mehr salon-

fähig. Wenn Sigismund Feyerabend in der Vorrede zu seiner Ausgabe der Gartengesellschaft und des Rollwagenbüchleins, welche der Uebersetzung des Boccaccio angehängt sind, sich stolz dahin ausspricht: jede züchtige Jungfrau könne das Buch ungescheut lesen, so ist es gegenwärtig doch wohl fraglich, ob nicht die Sittenpolizei diese Ausgabe — wenn sie jetzt als Volksbuch auftreten wollte — einfach confisciren würde. Störte die Derbheit und Natürlichkeit in sittlicher Hinsicht wenig, so war auch das Gefühl jener Zeit ebenso gestählt gegen die Derbheit in der literarischen Polemik und bei privaten Streitigkeiten, — nur nicht das Gefühl der Mächtigen jeder socialen oder politischen Abstufung gegen die historische Wahrheit; diese, wenn unliebsam, erschien ebenso lästerlich und libellos, wie die förmliche Gehässigkeit und Verläumdung.

Trotz dieser also als thatsächlich vorhanden zu betrachtenden Gewöhnung an Derbheit des Ausdrucks und selbst an carrikirende und verspottende Form scheinen mir jene Verordnungen bei ihrer immerhin vorwiegenden öffentlich-rechtlichen Tragweite doch auch noch einen privatrechtlichen Hintergrund gehabt zu haben und schon in Rücksicht auf die gelegentliche Betonung der „gemeinen beschriebenen Rechte" mit gegen einen alten Rechtsbrauch gerichtet gewesen zu sein, der im Verlaufe der Zeit zu einem Mißbrauch umgeschlagen war, nunmehr ohne den anfänglich in speciellen Fällen vorhanden gewesenen Rechtsgrund allgemein geübt wurde und jene Neigung zur Urwüchsigkeit des Ausdrucks und selbst zur Ehrenkränkung nähren half.

Schon eins der ersten überhaupt erlassenen Censur-Mandate, das Straßburger vom 12. Sept. 1524, läßt deutlich genug erkennen, daß durch dasselbe jede öffentliche Verunglimpfung auch von Privatpersonen — sei es durch Wort oder Bild, sei sie durch Schrift oder Druck vervielfältigt, geschehe sie durch „syngen, sprechen, drucken, feyl haben" oder spielen, werde das Libell verkauft, verschenkt oder vertheilt — getroffen werden solle. Und ganz ebenso sind es keinesweges ausschließlich staats- und kirchenpolitische, sondern ebenfalls auch privatrechtliche Gesichtspunkte, welche im Jahre 1549 Kurfürst Moritz von Sachsen zum Erlaß einer ähnlichen Verordnung veranlaßten (Codex Augusteus. Vol. I. p. 406):

Von Gottes Gnaden Moritz, Herzog zu Sachsen, Churfürst 2c. Lieben Getreuen; Uns gelanget an, wie Wirs auch im Werck be-

finden, daß etzliche Männere, Weibere und Knaben gedruckte Bücher, Liedere, Reime und Gemähle umtragen, darinne die Leute, wer die auch seyn, mit beschwerlichen und vordrüslichen Worten angegriffen, und doch zum Theil die Nahmen derer, so sie gemacht, noch auch der Ort, da sie gedruckt, nicht gemeldet, eines theils aber auch ertichte und unbekandte Nahmen daran gesetzet.

Dieweil denn solche und dergleichen Schmäh-Brieffe, Liedere, Reime und Gemählde, zuförderst mit ununterschriebenen, unbekandten und ertichteten Namen, nicht alleine durch die Römische Kayserl. Majestät, unsern aller gnädigsten Herrn, und die Reichs-Stände, uff nächstem Reichs-Tage zu Augspurg, sondern auch in gemeinen beschriebenen Keyserlichen Rechten verboten, uns auch selbst solche Freiheit, die endlich zu keinem Guten gereichet, zu gedulden nicht leidlich. Als begehren Wir mit Ernst empfehlend, daß ihr darauf in Eurer Stadt Bleiß achtung gebet, und kein Buch, Lied, Reime oder Gemählde, unter was Titel das immer sey, bey euch umbtragen, und feil haben lasset, dorinne andere Leute hohes oder niedern Standes, die seyen, wer sie wöllen, beschweret werden; oder aber die keinen oder einen unbekandten oder ertichteten Namen haben, darunter auch nicht befunden, wo sie gedruckt, daß ihr auch diejenigen, die sie umbtragen, und feile haben. erstlich vorfordert, die Schmäh-Bücher, Lieder, Reime und Gemählde zu euch nehmet, und sie verwarnet, das sie mit solcher Waare nicht wiederkommen, Euch aber auch an ihnen erforschet, wo sie die bekommen, wo sie gedruckt, und wer sie gemacht, und uns das alles in unsere Cantzley berichten, und do sie darüber mit solchen Büchern wiederkommen, so wollet sie gefänglich lassen einziehen, in Bewahrunge behalten, und unseres Bescheides gewarten. Daran thut ihr unsere Meinung. Datum Thorgau den 10. Januarii, Anno 1549.

Unsern lieben getreuen dem Rathe
zu Leipzig.

Wie tief aber die Unsitte der Spott- und Schmähschriften und Bilder eingewurzelt sein mußte, ist schon daraus zu folgern, daß Kurfürst Moritz nur wenige Monate später sich zu erneuerter Einschärfung seines eben erst erlassenen Mandates veranlaßt sah. Unter dem 26. Juni 1550 erging ein neues Ausschreiben an den Rath zu Leipzig (Stadt-Arch. Leipzig. VII. B. Nr. 1. Blatt 159):

Von Gots gnaden Moritz Hertzog zu Sachssen, Churfürst etc.

Lieben Getrewen, Wir begern ernstlich, ihr wollet mit allem fleis auff die jhenigen achtung geben, die do Bücher, Reime oder Gemelde, in vnsere Lande heimlich oder offentlich schiben, darinn sie wider das jhenige, so wir vnnd vnsere Landtschafft, auff Rath der Gelerten, vor gutt angesehen, anfechten, vorkerlich deutten, oder sich sonst schmehens vnd auffrur zuuorursachen fleissigen, Sie nit warnen

wie bißhero geschehen sein soll, sondern gefencklichen einziehen, domit wir erwernt (sic) halben keine andere vormutung zufassen, vnd vns darauff der gebür zuerzeigen, vorursacht werden, Würden wir aber befinden, das jhr in ewerm bißher hirinn erzeigtem vnfleiß, vorharren, vnd euch nit anders vorhalten würdet, Wollen wir die Bürgermeistere vnnd Richtere, vornemlich vngestrafft nit lassen.

So befehlen wir auch bey vnser ernsten straff vnd vngenade, das es auff dem Lande mit dem nicht herbrigen, auch mit der folge, vnd dem glockenschlage gehalten werde, jnnhalts vnserer forigen Ausschreiben, Vnd das ewren Vnderthanen, souiel jhr derer hapt, nochmals vermelden, An dem allem geschiedt vnser gentzliche vnd ernste meinung, Vnd wir woltens euch dornach zurichten nicht vorhalten, Datum Liebenwerda den xxvj Junij Anno etc.L.

Bezeichnend genug sind Ort und Datum handschriftlich eingetragen; es möchte also scheinen, als sei das Rescript als Formular gedruckt worden, um je nach Gelegenheit und Bedürfniß an die etwa säumigen Ortsobrigkeiten, vielleicht wiederholt, versandt werden zu können. Allerdings darf nicht außer Acht gelassen werden, daß wir die Veranlassung zu diesen beiden Mandaten, und speciell zum zweiten, doch wohl mehr oder weniger in den Nachwirkungen der durch die politischen Veränderungen in Folge des Schmalkaldischen Krieges erregten Leidenschaften zu suchen haben, gegen welche sich ja auch Moritz' Bruder und Nachfolger, Kurfürst August, empfindlich genug zeigte.

In diesen sächsischen Verordnungen, gleichwie in den meisten Reichsverordnungen, handelt es sich nun allerdings, soweit auf dem Wortlaut derselben zu fußen ist, nur um durch den Druck vervielfältigte angebliche Schmähschriften und Carricaturen. Aber die Reichspolizeiordnung vom Jahre 1577 spricht wieder, wie das Straßburger Edict von 1524, ausdrücklich von den Schmähschriften und Spottbildern, die „im Druck oder sonsten vorhanden wären", beziehendlich „geschrieben, gemahlet oder gedruckt gefunden" würden, will also ebenfalls jede auch nur handschriftlich verbreitete, nicht mechanisch vervielfältigte Verunglimpfung treffen. Das Straßburger Mandat vom 30. Oct. 1602 endlich scheint sogar speciell nur gegen handschriftliche Schmähschriften gerichtet zu sein.

Die Annahme, daß diese Reichs- und Localverordnungen auch den alten, seit der Zeit des Interregnums in Aufnahme gekommenen Rechtsbrauch treffen wollten, dem zufolge sich Schuldner und Bürgen zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten unter der Be-

dingung verpflichteten, im Falle der Nichterfüllung von Seiten des geschädigten Gläubigers öffentlich durch Verbreitung und Anschlagen von Schmähbriefen, Libellen und Spottbildern verfolgt werden zu dürfen, möchte daher wohl kaum von der Hand gewiesen werden können. Breitschweifig, wenn auch ziemlich stoffarm, behandelt J. S. Brunquell diesen Rechtsbrauch in seiner Dissertation: De pictura famosa et de specie juris germanici, pacto nimirum, quo majores nostri, sub pictura famosa bey Straffe Schand-gemähldes sese obligarunt (Jena 1733 in 4., wieder abgedruckt in seinen: Opuscula ad historiam et jurisprudentiam spectantia; coll. H. J. O. König. Halae 1774. 8. p. 753—806), in welcher sich auch einige erläuternde Urkunden finden.

Dieser Rechtsbrauch, den Gegner mit gutem oder vermeintem Grunde schmähend anzugreifen, konnte natürlich in einer an sich zur Derbheit neigenden Zeit nicht anders als zu Ausschreitungen führen, zumal wenn durch den Buchdruck die Füglichkeit ihn zu üben erleichtert worden war. Durch Reichsverordnung wurde er deshalb auch im Jahre 1577 verpönt:

Wenn wir auch berichtet worden sind, daß in etlichen Landen dieser Brauch, oder vielmehr Mißbrauch eingerissen, da dem Glaubiger, auf sein Ansinnen, von seinem Schuldner oder Bürgen nicht bezahlt wird, daß er derentwegen dieselbigen mit schändlichem Gemähld und Brieffen, öffentlich anschlagen, schelten, beschreyen, und verruffen läßt. Dieweil aber gantz ärgerlich, auch viel Zancks und Böses verursacht, darumb es ja in keinem Gebiet, darin Recht und Billigkeit administriret werden kann, zu verstatten: So wollen wir dasselbig anschlagen, auch solche Geding, und Pacta den Verschreibungen einzuverleiben, hiemit gäntzlich verbotten, und auffgehoben, auch allen und jeden Oberkeiten in ihrem Gebiet, mit ernstlicher Straff gegen demjenigen, so hernach des Anschlagens sich gebrauchen würde, zu verfahren befohlen haben. (Nach Brunquell S. 52.)

Die Vermuthung, daß durch die allgemein gehaltenen Bestimmungen der Censurmandate auch diese Gattung handschriftlicher Pasquille getroffen werden sollte, dürfte aber eine weitere Bestärkung darin finden, daß gerade Meister und Rath von Straßburg, die in jener Verordnung von 1524 meines Wissens zuerst auch der nicht mechanisch vervielfältigten Schmähschriften neben den gedruckten erwähnen, noch hundert Jahre später mit einer Verordnung gleicher Form und Tendenz hervortreten, welche ihrer Entstehungsgeschichte nach wiederum ganz ausschließlich auf h a n d s c h r i f t l i c h e

Pasquille zu beziehen ist, ja daß sie zur Bekämpfung der unausrottbaren Unsitte den Beistand der Kirche herbeiziehen und gegen die Missethäter — die „Belials-Kinder" — einen Bannfluch sogar von protestantischen Kanzeln herab verkünden lassen.

In einem Miscellenbande des Leipziger Stadt-Archivs (I. 22[d]. Bl. 113—118) finden sich die nachstehenden Abschriften:

Straßburgische Excommunication Eines heimlichen Pasquillanten.

Auß dem gedruckten abgeschrieben.

Wir Georg Dietrich Zorn, der Meister und der Rath des Heil. Reichs freyen Stadt Straßburgk sampt unsern Freunden den XXI. fügen hiermit männiglich zu wißen. Demnach leider! bey dieser Stadt iederweilen aufrühriſche Gottes und aller Erbarkeit vergeßene Belials Kinder sich gefunden, welche, ungeachtet angedräueter zeitlicher und ewiger Straffe allerhand teufliſche Pasqvill, famos Gedichte, Ehrenverlezliche Gemäldt, Schmähe Karten, ſchandſchrifften, Zettul und dergleichen zu machen, zu schreiben, oder anzugeben, so heim- so öffentlich außzubreiten sich nicht entblödet haben, einzig und allein zu dem ende, damit sie ansehnlicher bey dieser Stadt wohlverdienter RegimentsPersohnen, getreuer Officianten und anderer in Ehren bekandter Leuthe guten Nahmen, Leumuth, und Glimpff diebischer Weise calumniren, schmähen, mit falscher aufdichtung allerhand Laster und übel stinckend machen, und also ihren Sathanischen muthwillen, Rachgier und Beschimpffung in solchen dingen verüben mögen, die sie mit grund und fundament der Wahrheit an gehörigen Gerichtsstellen, oder andern erlaubten Orthen darzu ihnen der Weg niemals versperrt gewesen, außzuführen, und wahrzunehmen nicht getrauen und vermögen; Vornehmlich aber wir mit höchsten unsern Mißfallen und Herzenleid wahrnehmen und erfahren müßen daß in diesem noch nicht allerdings zurückgelegten Jahre allein bey 11. derselben teufliſche Lästerſchrifften so wohl wieder Obrigkeitliche, alß andere in vornehmen Diensten begriffene Persohnen Geist- und Weltl. standes außgesprenget, und zu des regierenden Ammeisters handen geliefert worden seyn, Ohne was davon heimlicher Weise unterschlagen und vertuscht worden seyn möchte, Daß wir zu würcklicher contestation und bezeugung unserer ob solchen, zu Zerstörung bürgerlichen Friedens unzweifelich angesehenen oder doch wenigst von sich selbsten auslauffenden unwesen, tragender Obrigkeitlichen displicenz und mißfälligkeit, wir unumbgängliche Nothwendigkeit befunden haben, alles und iedes, so zu erkundigung bißheriger Pasqvillanten und derselbigen Helffers-Helffer, wie nicht weniger zu außlänglicher Verhütung, daß dergleichen in das künfftige nicht mehr geschehe, immer

dienſten und erſprießlich ſeyn kan und mag, vor und an die Hand zu nehmen;

Erholen demnach zu angeregten Ende nicht allein vor mahls öfftcrs angedräuete Leibes- und Lebensſtraffen, ſo wohl wieder die boßhafftige Authores und Läſterer ſelbſten, welche die geſundene und noch erfindende Pasqvill, ſchandGedicht und Gemählde, ſie haben nahmen wie ſie wollen, gemacht, geſchrieben, angegeben, herumb getragen, angekleibet oder gehefftet, in Gaßen und Häuſer geworffen, auf und an die Pfalzſtegen geleget, oder in andere Wege außgebreitet haben, alß auch diejenige welche Rath und That darzu gegeben, Hülffe und Vorſchub geleiſtet, oder was ſie gefunden, nicht herab gethan, und dem regierenden Ammeiſter alſobalde zugeſtellt, ſondern geleſen, ſtehen oder liegen laßen, oder bey- und hinter ſich behalten, abgeſchrieben, heiml. herumbgetragen, an andere Orthe geſchickt, und ſich damit, alß wenn es nur wohlgethane ſache wäre, geküzelt und beluſtiget haben, oder auch hinführ zu thun ſich gelüſten laßen werden; Sondern auch E. Ehrwürdigen Kirchen Convent erinnert, daß Er ſein Ampt mit exercir- und Gebrauchung des Ihme wieder dergleichen beharrliche Teufelskinder, Meutmacher, Mörder und Ehrendiebe, welche ſowohl die von unß, dis orths ordentl. Obrigkeit, öffters angedreuete Leib- und Lebensſtraffen, alß die von denen Canzeln beſchehene vielfältige ernſtliche Erinnerungen und comminationes der ewigen Verdammniß biß dato verächtlich in den Wind geſchlagen anvertraueten Bindeſchlüßels gleichergeſtalt und mit ſolchem Nachdruck verrichte, daß wir die ſchuldigen der mahleins in Erfahrung bringen, mit gebührenden Straffen anſehen und ehrliche Leute von dergleichen verdampten Beſchmizungen hinführo ſicher ſtellen können; Dieweil nun wohlermelter unſer Kirchen Convent, empfangenen Befehlich zufolge, das Werck in reiffe deliberation gezogen, und ſeine ſchrifftmäßige Gedancken unß mit ſolchem Beſtande eröffnet, daß wir ſie den Glaubens Reguln allerdings gemäß befunden. Alß haben wir auch ſelbige bey dieſer Gelegenheit zu publiciren befohlen und erkandt, Sambſtags den 18. Decembr. 1658.

(Es folgt hierauf das hinten unter den Miscellen abgedruckte Bann-Formular.)

Dieſe Abſchriften dienen dem Schreiben eines Ungenannten als Beilage, welches ſich in den Acten unmittelbar anſchließt:

Extract
Schreibens auß Straßburgk dat. 24. Januar. A°. 1659
an Herrn Dr. Alberten, Canzlern zu Gera.

E. E. Raths Edict, und beygedrucktes Excommunications-Decret ſonſten betreffend, darf ſolches ob speciale interdictum Magistratus niemand mehr verkauffen, wer auch nicht gleich anfangs eines und das andere von dem Drucker erhalten, wird aniezo ſchwerl. hierzu

gelangen können, Beygefügtes hatt mir noch ein guter Freund, so Er übrig gehabt, zukommen laßen, wolte sonsten meiner schuldigkeit E. WohlE. Magnif. mit mehreren exemplaren aufzuwarten nachgelebet haben. Die uhrsach solches Verboths wollen die meisten daher ziehen, weil dieser modus procedendi einem und andern vornehmen ministro d'Estat ex post facto nit allerdings gefallen wollen, die Juristische facultaet wurde hierinnen von denen Herrn Theologis praeterirt: D. Immelin war zur selben Zeit von Jena noch nicht zurück kommen, der seel. Dr. Schmid Praeses esse Consistorii desiit, andere Interessenten und theilß laesi kunten hiermit auch gar wohl zufrieden seyn, dahero man denn gar ungleiche Reden biß anhero von diesem Bann geführet. Hr. D. Damhauer soll willens gewesen seyn die causas impulsivas in Druck heraußzugeben, welches aber, Magistratu ita jubente, noch zur Zeit soll verbleiben, bevorab, weiln man den Thäter zu erhaschen in voller Hofnung stehet, derselbe soll ein Studiosus Theologiae seyn, welcher sich vor diesem bey M. Großen dem abgesezten OberPfarrer als ein Paedagogus aufgehalten, nahmens Hannß Peter Wittmann. Die sache ist dergestalt ausgebrochen: Alß die Excommunication in dem Münster geschehen, hat dieser Mensch, gleich andern seinen Commensalen mittags sich zu tisch begeben, weil ihm aber zweifelsfrey das böse Gewißen nicht ruhen wollen laßen, ist er bald widerumb aufgestanden und gleichsam halb erschrocken in tieffe Gedancken herumbgegangen. Sein hospes, dem Er wegen M. Großens ohne das suspect war, und daher ein wachendes Auge auf alle seine Minen und reden hatte, kunte hierauß genugsam schließen es müste mit diesem Menschen nicht allerdings richtig seyn, bevorab, weil Er kurz zuvor sich ungestümer Reden über den Bann vernehmen laßen: nahme dahero ihn ganz alleine zu sprechen Anlaß, und warnete Ihn, Er möchte, sofern Er sich anderst in diesem Laster überzeugt befinde, seiner wohl wahrnehmen, dieser aber leugnete hefftig, blieb auch beständig darauf Er trüge hiervon keine Wißenschafft. Nichts destoweniger aber gehet Er auf sein Museum, packet, was Er fortzubringen gedachte, ganz heimlich ein, und weil ihn der Abend allzugeschwind überfallen, muß er noch denselbigen tag in der Stadt verbleiben, begibt sich aber doch bey hereinbrechender Nacht in einen gar elenden Gasthof, zur Mücken genannt, befiehlet dem Wirth, so iemand nach Ihm würde fragen, so solte Er ihn verleugnen: in aller frühe machete Er sich auß der Stadt über die Rheinbrücken, und bleibt in dem dabey liegenden Dorf Kehle so lang bey einem Bauern, der ihn auch nicht melden durffte, biß Er endlich ein schiff, so gen Speyer abging, erwartete, in welchem Er denn auch entronnen. Der hiesige Magistratus fertigte, weil man damals noch nicht wuste wo er hinauß kommen, einen Bothen ab in sein Vaterlandt nach Hall in Schwaben, seine hinterlaßene Güther wurden verauctioniret und durchsuchet, in welchen man zwar nichts von der-

gleichen famos-Schrifften hat finden können, doch aber ist seine Hand des Pasqvillanten in allen ähnlich und gleich, wie mich der hiesige Blutschreiber, so ex officio alles durchsuchet, mit mehrern berichtet, solte man diesen menschen bekommen, dürfften noch wunderliche affairen darauß erwachsen.

Der außergewöhnliche Schritt scheint ein besonderes Aufsehen, wahrscheinlich sogar Anstoß erregt zu haben; denn die Eifersüchtelei der bei der Vorberathung der Angelegenheit übergangenen Juristenfacultät allein dürfte den Straßburger Rath wohl kaum veranlaßt haben, die weitere Verbreitung seines eigenen Mandates zu inhibiren, es gleichsam zurückzuziehen. Und jenes Aufsehen muß sich bis in weitere Ferne erstreckt haben; denn ein Justizbeamter im mittleren Deutschland zeigt so viel Interesse daran, daß er sich das Mandat besorgen und den ganzen Gang der Angelegenheit ausführlich berichten läßt.

Jedenfalls belegt diese Angelegenheit, wie eingewurzelt das Pasquillantenunwesen war und läßt es in Verbindung mit dem Voraufgehenden mehr als wahrscheinlich erscheinen, daß die allgemeinen Tiraden der früheren Reichs- und Local-Censurverordnungen gegen Famosschriften und Libelle eine allgemeiner als berechtigt anzuerkennende Basis haben möchten, als in dem Eingreifen der Presse in die politischen und kirchlichen Streitigkeiten allein zu finden ist. Es wäre mir lieb, wenn diese Bemerkungen Veranlassung böten, vergessene Localverordnungen an das Licht zu ziehen, durch welche die Frage weiter erläutert und meine hier dargelegte Anschauung berichtigt oder bestärkt würde.

Beitrag zur Geschichte der Entwickelung der Censurverhältnisse.

Von

Albrecht Kirchhoff.

In dem im IV. Stück des Archivs enthaltenen zweiten Abschnitt meiner „Beiträge zur Geschichte der Preßmaßregelungen und des Verkehrs auf den Büchermessen im 16. und 17. Jahrhundert" ist auf zwei Einflüsse hingewiesen, welche sich in der Behandlung des Buchhandels auf der Frankfurter Messe bemerklich machen: auf die Bestrebungen, ihn im Interesse der katholisch-kirchlichen Reaction einzuengen, und auf die parallellaufenden der Staatsgewalt: sich eine maßgebendere Einwirkung auf die Handhabung der Censur und der Preßpolizei zu sichern. Aber wie derartige Bestrebungen in Frankfurt a. M. seitens der Reichsgewalt gegenüber den Reichsständen hervortreten, so geschieht dies seit dem Abschluß des großen Krieges — und schon vorher — nicht minder in den einzelnen Territorien seitens der Landesherrschaft gegenüber der bisherigen Autonomie der ständischen oder städtischen Körperschaften. Denn wenn auch die allgemeine Anordnung der Büchercensur von der Staatsgewalt ausgegangen war, sei es von der des Reichs, sei es von der der einzelnen Territorien, so war dies doch nur principiell geschehen, ohne Aufstellung bestimmter Regeln oder Grundsätze für die zu handhabende Censur selbst. Diese Grundsätze, neben der meist geübten Willkür, zu finden, sowie die Handhabung der eigentlichen Preßpolizei, lag zunächst nicht in der Hand staatlicher Organe, sondern in denen jener Körperschaften; Conflicte zum Theil merkwürdiger Art, je nach dem Maße der Selbständigkeit und des Selbstbewußtseins der letzteren, namentlich wenn sie einer anderen Confession oder kirchlichen Partei angehörten als die Staatsgewalt selbst, waren die natürliche Folge davon. Aber aus der Zerrüttung aller staatlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse in Folge des

langen Krieges gingen diese Körperschaften mit gegenüber der erstarkenden Fürstenmacht wesentlich geminderten Rechten und geschwächten Kräften hervor. Die Entwickelung des modernen Staatsgedankens machte sich auch auf diesem Gebiete mehr und mehr bemerkbar. Die Staatsgewalt suchte von nun ab die Handhabung der Censur in die Hand eigener, oder in katholischen Gegenden in die Hand ihr ergebener kirchlicher Organe zu bringen, beziehentlich da, wo das alte Verhältniß äußerlich bestehen blieb, die bisherige selbständige Wirksamkeit derartiger Körperschaften in die ad hoc beauftragter staatlicher Organe zu verwandeln. Andeutungen hierfür sind in zwei anderen Aufsätzen dieser Zeitschrift enthalten; einen weiteren kleinen Beitrag zur Geschichte dieses Processes aus der Localgeschichte Breslau's zu geben bezwecken diese Zeilen, denen ich später Beiträge zur Geschichte des Entstehens der kurf. sächsischen Bücher-Commission, welche eine ähnliche Erscheinung aufweist, folgen lassen werde. —

Als im Jahre 1538 Andreas Winkler, der erste Rector des Elisabeth-Gymnasiums in Breslau, neben der Druckerei des Conrad Lybisch eine zweite errichtete, angeblich um dem Mangel an guten Schulbüchern abzuhelfen, war es der Rath der Stadt, welcher ihm dazu unter dem 23. December desselben Jahres nicht nur eine Geldbeihülfe von „Funfftzehenn gulden, den Gulden zw vier vnnd dreissig groschenn, Zum erstenn vnnd anheben, auß gutwilligkait" gewährte, sondern auch die ausdrückliche Erlaubniß und die Zusicherung ertheilte, für die nächsten zehn Jahre keine weitere Buchdruckerei in Breslau zuzulassen, eine Beschränkung, die unter dem 30. Januar 1546 auf sechs Jahre und weiter am 2. Februar 1549 verlängert und damit zu einem Monopol des Buchdrucks für Breslau ausgestaltet wurde. Conrad Lybisch scheint daneben anfänglich zwar noch bis zum Jahre 1540 gedruckt zu haben, aber bald unter dem Drucke des Winkler'schen Privilegiums erlegen zu sein; wenigstens mußte seine Geschäftsthätigkeit nothwendiger Weise zu einer sehr beschränkten herabsinken, wie auf Grund des nachstehenden Protocolls in den Signaturbüchern der Stadt vom 15. Januar 1539 anzunehmen ist:

Wir Rathmanne &c. bekennen, daß vor vns erschienen der Ehrsame Magister Andreas Winckler, Schulmeister zu St. Elisabeth vnd hat gutwillig zugelassen, demnach der Ehrbar Caspar Liebisch zu-

vor eine Druckerey allhier angerichtet, als er Im an derselben vermög seines Privilegien nicht hintern will, also daß gedachter Caspar Liebisch nicht lateinisch hinter seinem Vorwissen drucken soll ausgenommen Matematicam, deutsche Historien vnd Sermonen, welches obbemelter Caspar Liebisch so zugegen stundt also angenommen hat.

Gleichzeitig wurde Winkler vom Rathe privilegirt, daß er

Vor die Jugennd den Donatum vnnd Grammaticam beisammen, Terentium dergleichen etliche ausgelesene Episteln Ciceronis vnnd den Katechismum, so zuuor auff diese weise nie gedrukt, ydes sonnderlich frey habe, aufs new vnnd zirlichste zudrukenn, vnnd zuuorkauffenn Daß auch binnenn der Zeit der Zehenn Jar, keinem der solche angezaigte büchlenn nachdrukenn wurde bey vnns, keines weges heimlich aber offenntlich verkeufenn, aber feilhabenn soll.

Dafür aber unterwarf er sich auch für seine Verlagsthätigkeit der Censur des Raths:

Ydoch inn allwegnn daß zuuor all daß Jenige so er zudrukenn im willenn vnnd vohrsatz ist, denen Personen so wir vnnsers mitels vnnd sunst vnnserer vorwannten alß Cognitores hierzu bestellenn, vnd vorordnen werdenn zuuor genugsam angezaigt vnnd vorgetragenn werd, vnnß dauon alsdann wo es vonn nothenn bericht zugeben, daß wir auch hienebenn, seiner schigkligkait vnnd pflichtenn, damit er vnns vorwanndt, sich in drugkenn, vohrsichtig vnnd geburlicher weise daß zuuorantwortenn ist wollen vertrawet vnnd heimgestalt habenn[1]).

Der Landesherrschaft, beziehentlich eigener Censurveranstaltungen derselben, wird hierbei in keiner Weise gedacht und auch ein Privilegium König Ferdinands I. vom 4. December 1541 bezieht sich nicht auf die hier städtischer Seits ertheilten Gerechtsame, sondern nur in herkömmlicher Weise auf den Druck bestimmter Bücher. Diese Gerechtsame selbst und die ihnen gegenüberstehenden Pflichten wurden im Jahre 1553 auf Crispin Scharfenberg[2]), später auf dessen Sohn Johann, nach des letzteren Tode aber am 8. August 1590 auf den zweiten Ehemann seiner Wittwe, Georg Baumann, übertragen, nachdem sich allerdings schon im Jahre 1577 Johann Scharfenberg eine kaiserliche Bestätigung dieser Privilegien verschafft hatte. Auch Georg Baumann hielt es für rathsam — vielleicht aus Veranlassung der zwischen ihm und den Buchhändlern bald nach seiner Uebernahme der Druckerei ausbrechenden Differenzen — die kaiserliche Bestätigung Rudolphs II. nachzusuchen, die ihm auch unter dem 26. Januar 1596 ertheilt wurde.

Die Verpflichtung zur Unterwerfung unter die Censur des Rathes war Baumann gegenüber erneuert und durch die besondere Hervorhebung der Famos-Schriften erweitert worden. Es wurde ihm eingeschärft:

> daß er sich in allwege bein seinen Bürgerlichen Pflichten, damit er vnnß Verwannd der Famos schrifften die Jme zu drucken gegeben werden möchten, heimblich vnnd offentlich zu drucken enthalte auch vnnß oder vnsern Hierzu deputirten Persohnen des was Jme alhir oder von frembden orte zu drucken vorkombt inn allewege ehe vnnd Zuvor eß ins Werk gerichtet wird Vorbringe, Als dann wir Jhme, weß er sich zu verhalten haben wird Ordnung geben zu wollen wissen.

Auch seiner Wittwe wurden die bestehenden Privilegien unter dem 1. August 1612 verlängert und von Kaiser Mathias am 1. Mai 1614 von neuem bestätigt.

Das Stadtregiment war in streng lutherischen Händen, die oberste Landeshoheit in streng katholischen. Das erstere handhabte seine Bücherpolizei seiner kirchlichen Stellung entsprechend. Aus schon mitgetheilten Actenstücken ist zu ersehen, daß es den Vertrieb reformirt-theologischer und aller anderen „sectischen" Bücher streng verpönte, die Buchhändler solche nicht zu vertreiben wagten, daß der Vertrieb der katholischen Literatur zwar auf Grund der Bestimmungen des Augsburger Religionsfriedens gestattet war, aber — wie sich zeigen wird — der Druck derselben in Breslau verhindert wurde. Trotzdem aber erfolgte die kaiserliche Bestätigung von Privilegien — und das noch zu einer Zeit, als in Böhmen und den österreichischen Erblanden die Gegenreformation mit der äußersten Härte durchgeführt wurde — die den Privilegieninhaber ausschließlich der Censur des Rathes der Stadt unterwarfen, ihn an dessen Auffassung banden.

Aber nicht genug daran: nachdem der Rath dem jüngeren Georg Baumann unter dem 27. April 1621[3]) sein Druckerprivilegium noch dahin erweitert hatte, daß er und seine Erben dem

> ertheilten Decreto gemeß, alle die Callender, vnd Practicen, so Er, oder Sie selbsten verleget hetten, oder in Kunfftig verlegen würden, alhier in der bequemesten form, wie es Jhnen am besten beliebet, Jedoch auff vorher beschehener Censur, vnd mit vnßerm vorbewust, zuedrucken, vnd zue feylen Kauff zuesetzen berechtget sein mögen

und ihm die Gesammtheit seiner Gerechtsame fast wörtlich unter dem 26. Februar 1630 von neuem bestätigt worden war, confirmirte Kaiser Ferdinand III. nicht nur unter dem 21. März 1643 diese Privilegien — wenn auch nunmehr ohne Erwähnung ihres eigentlichen Ursprungs aus Verleihung seitens des städtischen Regiments und ohne die bisher übliche Einrückung des Wortlautes des zu Grunde liegenden städtischen Documents — sondern erweiterte sie gewissermaßen noch durch die Clausel:

> daß er nebenst den gemeinen Schuell- vnd andern Büchern, so wol Calendern, vnd Prognosticis, vnd deren offentlichen feylen verkauff- vnd verführung, alle andere in Druckh außzuferttigen an sich gebrachte vnd approbirte scripta, Tractatus, et opera superiorum facultatum, es sei in Theologia, Jurisprudentia, Medicina, oder Philosophia, wie solche auff berühmbten Hohen Schullen zu drucken vnd zuuerkauffen zuegelaßen, drucken vnd verkauffen, Er auch vnd seine Erben, in ihrer Officin solche, vnd förderlich von denen in vnßern ErbKönigreichen, vnd denen incorporirten Landen, oder andern frembden Buchdruckern, so wol auß- alß inlendischen Buchführern, vnd Buchbindern[4]), vnd sonsten iedermenniglichen vngehindtert drucken, vnd offentlich fayl zu haben, auch hin vnd wieder zuuerführen, Macht, vnd Recht haben möge, vnd solle,

eine Clausel, welche stillschweigend darüber hinweggeht, daß der Begnadete aus dem Gebiete der Theologie nur solche Bücher druckte und unter der städtischen Censur nur drucken durfte[5]), welche in den kaiserl. Erblanden streng verpönt waren. Es ist dies eine unter den obwaltenden politischen Verhältnissen kaum verständliche Ausdehnung.

Es war dies aber wohl nur eine Folge der den schlesischen Ständen noch zustehenden Privilegien; der Kampf gegen dieselben begann bald und auch hier wurde das Preßgewerbe von Seiten der Jesuitenpartei als Angriffsobject ins Auge gefaßt.

Aus einem Bericht, welchen der königl. Fiscal in Ober-Schlesien, Augustus Frantz, unter dem 29. November 1657 an die königl. Kammer in Ober- und Nieder-Schlesien erstattete, ergiebt sich, daß schon eine Reihe von Jahren vordem die Erben des Buchhändlers Johann Perfert die Erlaubniß zur Errichtung einer zweiten Buchdruckerei in Breslau — und zwar bei den kaiserl. Behörden, nicht bei dem Rathe der Stadt — nachgesucht hatten. Ob es sich schon bei diesem Gesuch um ein Unternehmen im katholischen Interesse gehandelt hatte und eine Intervention des Rectors des Jesuiten-Collegiums, Balthasar Conrad, eingetreten war, beziehentlich ob die

unter dem 9. März 1653 erfolgende Verwendung des letzteren für Samuel Butschky dieselbe Angelegenheit betrifft[6]), ist bei der Unbestimmtheit der Zeitangaben in dem Frantz'schen Bericht nicht klar erkennbar.

Fast scheint es mir, als sei Jahre lang bei den kaiserl. Behörden im Stillen dahin intriguirt worden, dem Rath der Stadt die Oberaufsicht über die Presse aus der Hand zu winden und als habe man den Zeitpunkt als besonders geeignet zu dem Versuch einer directen oberbehördlichen und katholisch-kirchlichen Beeinflussung derselben erachtet, als nach dem Tode des Schwiegersohnes Georg Baumanns des jüng., des Buchhändlers Caspar Klosemann, die Wittwe des letzteren zu einer zweiten Ehe mit dem Syndicus der Stadt, dem Dr. Andreas von Assig und Siegersdorff schritt. Denn der Fiscal Frantz sagt:

> Nun wirdt gefragt, ob sichs thun laße[7]), daß nebenst dieser noch eine andere Buchdruckerey alhier zu Breßlaw sein könne, oder vielmehr ob nachdeme anietzo mit der Baumannischen Buchdruckerey es dahin kommen, daß durch tödtlichen Hintritt des vorigen Besitzers ein ander Successor hiezu gelangen soll; Ob die zu Hungarn vndt Böheimb Königl. Mt: verbunden, eben dehrogleichen privilegium dem Successori zugeben vndt zu confirmiren, oder ob Sie nit vielmehr nach dehro genedigsten Belieben, non obstante privilegio Baumanniano noch eine andere vndt mehr Buchdruckereyen pro utilitate et necessitate publica bey der Stadt Breßlaw aufzurichten, allergdst verstatten können.

Er setzt seine „pro affirmatiua Sententia unvorgreifliche gedancken vndt rationes, melius semper sentientium saluo Judicio“ weitläufig juridisch und staatsrechtlich auseinander und betont namentlich:

> 7. Weil diese in dehren von dem Rath zuerst, dem Scharffenberg verliehenen Immunitetbriefe, einuerleibte Clausula, wegen nit verstattung einer andern Buchdruckerey, gantz odiosa zu sein erscheinet, in deme Sie gleichsam ein Monopolium nach sich ziehen wiel, vndt dahero einig vndt allein, wie obgemeldt, ex speciali causa tempore impetrati priuilegij existente verliehen worden, dahero quo-ad istam odiosam clausulam solch priuilegium desto leichter aufzuheben, quo res iterum ad suam naturam perueniat; zumahlen
>
> 8. Diese causa anietzo nach verfloßenen hundert Jahren, bey der gebrauchten, vnd dabey wol abgenützten Buchdruckerey gäntzlich aufhören; Ja

9. Solche Concessio vndt gratiosum priuilegium bey ietzigen Zeiten vndt nach gelegenheit des alhier sehr verenderten Zustandes dem gemeinen wesen, vndt studio rei litterariae, nach Attestation des H. Patris Rectoris des Collegij der Soc. IESV alhier sub C. zu höchsten Schaden vndt nachtheil; Endgegen

10. Dem gemeinen Weßen vndt dem Studio rei Litterariae zum höchsten aufnehmen gereichen würde, wann remotâ odiosâ istâ plane monopolium sapiente clausula, noch andre wolbestelte Buchdruckerey bey der Stadt Breßlaw aufzurichten durch ein gnedigstes priuilegium zugelaßen, vndt bestettiget werden solte.

Ganz besonderes Gewicht legt er aber nicht allein auf das Gutachten und die darin beigebrachten Gründe des Jesuiten-Rectors, sondern tritt zum Schluß noch mit einem anscheinend nur leicht hingeworfenen Gedanken hervor, der aber in Verbindung mit jenem Gutachten mir den eigentlichen Kernpunkt der Bestrebungen zu enthüllen scheint:

Worbey Mir noch dieses beyfallet, das Ich anstehe vndt gantzlich dafürhalte, daß die censura bey solchen Buchdruckereyen zu den hohen Regalibus gehörig, nichts minder, alß das Jus eine Academiam aufzurichten, Welches weil es weiteres nachdencken erfordert, Ich anietzo an seinen Ort beruhen laße.

Das Gutachten des Rectors des Jesuiten-Collegiums, Balthasar Conrad, endlich lautet (wörtlich nach der den Acten beiliegenden Abschrift):

Non potest esse ullum dubium, quin summé et utile sit (et) necessarium, ut typographia excellens aliqua, in qua Catholici inprimis et quiuis deinde alij indifferentes libri imprimi possint, istic Vratislauiae excitetur. Nam inprimis licet hic Vratislauiae antea jam una sit typographia Baumanniana, tamen cum sibi Senatus Vratislauiensis edendorum censuram vendicet librorum, neque ullum Catholicum de fide (id quod et ego et Ill^{mus} D. Comes Truchsessius, aliique experti sumus) praetextu publicae conseruandae pacis, sinat librum inprimi, nullam etiam in propinquo aut totâ Silesiâ Catholicam sit, quae quicquam valeat, reperire typographiam: utique necessarium est ut Catholici Vratislauienses uel aliò debeant cum multis incommodis, suos de fide mittere tractatus imprimendos: uel aliunde cum non minoribus molestijs eiusmodi libros importare. Quorum librorum copia cum et Vratislauiae inprimis et in tota Silesia circumiacentibusque regionibus magno foret usui, dubio procul è re Catholicae religionis erit, ut ad quam typographiam de nouo excitandam sese offert Cl^{mus} D.

Samuel Butschky, in quâ Catholici libri et indifferentes quique alij inprimantur, cum gratia et priuilegijs Caesareis S. C. Mttas dignetur acceptare ac confirmare, et contra quorumcunque maleuolentiam corroborare. Erit insuper haec noua typographia supra modum utilis studiosae nostrae Juuentuti et Academiae Caesareae, quam isthic excitatam S. C. Mas intendit clementissimè ad optatum finem quantocyus perducere. Non enim tunc opus habebit, ut habet modò, aliunde accersere libros necessarios, sed ex noua illos typographia, leniore negotio, sumptuque multò minore poterit (sic) nancisci, jmò et omnes circum propinquae ciuitates et regiones eodem poterunt gaudere fructu, et è non longinquo, uti hactenus coactae sunt, optimorum sibi copiam authorum sine magnis impendijs comparare. Id quod ipsi etiam S. C. Mtti in non exiguum cedet honorem, si in suis terris Caesareâ suâ gratiâ excitet typographiam, qualis Hollandos et celebres facit et opulentos. Neque quicquam video, quod desideratae gratiae Caesareae obstare possit, nisi fortè quod Vratislauiensis Senatus Baumannianis priuilegium monopolij concesserit, sed Principi supremo priuilegia ab Inferioribus concessa nil derogant, uel quod id priuilegium à Caesaribus fuerit confirmatum. Sed eiusdem est ligare et soluere, et decessori par Successor. Vtique ergo Supremus Princeps eiusmodi priuilegio derogare potest, idque sapientissimè, cum in damnum Religionis Principis abuti hoc priuilegio coeperint Vratislauienses, prohibendo Catholicorum de fide libellorum impressionem. Nil itaque est, quod possit S. C. Mtem in hac sua gratia concedenda magnopere remorari.

Judico itaque ad bonum et fidei Catholicae, et Iuuentutis Academiae, et ditionum Caesarearum, et honoris denique ipsius Imperatoris promouendum et utile esse et necessarium, ut Clmo Do Samueli Butschkio, quum petit, facultatem absolutam faciat S. C. Mttas, excellentem typographiam hic Vratislauiae in ipsa Ciuitate erigendi, in eaque libros inprimis Catholicos, ac deinde indifferentes quosque, dependenter tamen à censura uel nostra(e) Societatis IESV, uel alicui alteri eam S. C. Mtas commendare dignaretur, inprimendi, et impressos ubique locorum in ditionibus Caesareis liberrimè diuidendi, distrahendique et hoc meum judicium testor manu meâ consuetoque Collegij nostri Caesarei Regijque Sigillo.

Vratislauiae, 9. Martij 1653.

L. S. Balthasar Conradus S. J.
Coll. Vratisl. Rector.

Das Resultat dieser Manöver — denn der Fiscal Frantz erscheint gleichsam nur als Sprachrohr des Jesuiten-Rectors, info-

fern dieselben von letzterem vorgebrachten juridisch-staatsrechtlichen Gründe für die Cassirung des Baumann'schen Privilegiums in dem Berichte des ersteren, nur weitschweifiger ausgeführt, vorgebracht werden — ist keinesweges nach allen Richtungen hin klar. Das Privilegium der Baumann'schen Erben blieb zur Zeit und noch auf ein halbes Jahrhundert hin in Geltung; aber eine weitere Verlängerung seitens der städtischen Autoritäten kommt nicht mehr vor. Die erstrebte specifisch katholische Concurrenz-Buchdruckerei wurde erst im Jahre 1702 als „Bischöfliche Druckerei auf dem Dome" durch Andreas Franz Pega aus Glatz errichtet. Wie lange schließlich die Autonomie des Rathes als Censurbehörde Bestand behielt, vermag ich dagegen nicht festzustellen. Bezeichnend ist es immerhin, daß in dem von Scheibel mitgetheilten, allerdings außerordentlich lückenhaften, Verzeichnisse der Drucke der Baumann'schen Erben in den Jahren 1665 und 1666 die drei ersten katholischen — und zwar als einzige in diesen Jahren gedruckte — Bücher auftreten, darunter der Katechismus des Peter Canisius, nachher aber, neben den Schulprogrammen, an evangelischer Literatur nur noch eine Ausgabe des Breslauer Gesangbuchs aufgeführt wird. Jenes Verzeichniß ist aber, wie gesagt, zu lückenhaft, als daß eine Schlußfolgerung daraus für statthaft gehalten werden könnte, abgesehen davon, daß die Breslauer Verleger des 17. Jahrhunderts fast durchweg außerhalb Breslau's drucken ließen.

Der Proceß des Uebergangs der Censur in die Hand staatlicher oder kirchlicher Organe vollzog sich hiernach in Breslau eines Theils wesentlich später, anderen Theils in weniger stürmischer oder gewaltsamer Form, als z. B. in Steyermark, wo sich ja — wie der Aufsatz des Herrn Dr. Schlossar im vorigen Stücke des Archivs constatirt — eine förmliche Befehdung der ständischen und landesherrlichen Censurstellen zeigt, eine Befehdung, deren Kosten und Beschwerden natürlich die ihnen je unterstellten Buchdrucker und Buchhändler zu tragen hatten. Die Erschließung weiteren Materials zur umfassenden Darstellung dieses Processes wird hoffentlich nicht ausbleiben.

Anmerkungen.

[1]) Die vorstehenden und die zunächst folgenden Facta sind entnommen aus: (J. E. Scheibel,) Geschichte der seit dreihundert Jahren in Breslau befindlichen Stadtbuchdruckerey. Breslau 1804. 4.

[2]) Von Andreas Winkler kennt man noch einen Druck aus dem Jahre 1555; es muß also wohl sein Monopol seitens des Rathes als erloschen betrachtet, wenigstens nicht mehr ausdrücklich verlängert worden sein, oder ein Abkommen mit Crispin Scharfenberg stattgefunden haben.

[3]) Die weiteren Daten sind einem Actenstück entnommen, welches an „Die Hochlöbl. Königl. Camer im Hertzogthumb Ober vndt Nieder-Schlesienn" gerichtet und inrotulirt ist: „Den 29. Nouembris Anno 1657. H. Augustus Frantz Königl. Fiscalis berichtet gutachtlich auf der Johann Perfertischen Erben vor diesem gesuchten aufrichtung noch einer neuen Buchdruckerey". Das Actenstück, früher in meinem Besitz, befindet sich jetzt in den Sammlungen des Börsenvereins. Nach dem unter der Adresse stehenden Registraturvermerk „includatur copialiter supremae Curiae" ist die ganze Sache zum Schlußentscheid nach Wien berichtet worden.

[4]) Auffällig und zu beachten ist hier jedenfalls die Erwähnung der Buchbinder, die hier für die österreichischen Erblande gewissermaßen als gleichberechtigt mit den Buchführern hingestellt werden.

[5]) Nach dem bei Scheibel zu findenden Verzeichniß der Druck- und Verlagsartikel Georg Baumann's des jüng. druckte derselbe absolut nur protestantische Theologie (es findet sich jetzt sogar eine Uebersetzung der Schrift des Hugo Grotius de veritate religionis christianae darunter), im Jahre 1642 vollends eine lateinische Controversschrift gegen die Bekehrungsversuche der Jesuiten, außerdem aber eine ganze Reihe von Schriften zu Gunsten und zur Verherrlichung Kurfürst Friedrich V. von der Pfalz, des Winterkönigs (von Böhmen).

[6]) Scheibel erwähnt die vergeblichen Bemühungen des Sam. Butschky nur ganz kurz und zwar unter dem Jahre 1662. Da ihm augenscheinlich Familien- und Geschäftsdocumente vorgelegen haben, so muß dahin gestellt bleiben, ob noch ein zweiter oder gar ein dritter Versuch gemacht worden ist.

[7]) Die hier gesperrte Stelle ist im Original durch besondere Schrift ausgezeichnet.

Die geschäftlichen Verhältnisse des deutschen Buchhandels im achtzehnten Jahrhundert.

Von

F. Herm. Meyer.

Die Geschäftsformen des deutschen Buchhandels sind nichts Erfundenes oder willkürlich Gemachtes, sondern mit Nothwendigkeit aus der Natur des Geschäfts hervorgegangen. Es ist daher nicht zu verwundern, daß sich, wie neuere Forschungen immer mehr darthun, viele Spuren der noch heute giltigen Einrichtungen schon in den ersten Zeiten des selbständigen Auftretens eines deutschen Buchhandels nachweisen lassen — allerdings oft nur in ihren Grundzügen. Denn mit der größeren Ausdehnung des literarisch-kaufmännischen Verkehrs, mit den nach und nach eintretenden Vermehrungen und Erleichterungen der Transportgelegenheiten für Personen und Sachen, mit dem Anwachsen der Concurrenz und aus andern Ursachen wurde man unwillkürlich zu Vereinfachungen der Geschäftsformen und zu Erleichterungen des Verkehrs unter den Geschäftsgenossen gedrängt, die sich in der Regel schnell allgemeiner einbürgerten.

Für die Geschichte dieser Entwicklung des geschäftlichen Verkehrs ist vor Allem das achtzehnte Jahrhundert von Bedeutung. Abgesehen von der Einführung technischer Vereinfachungen treten in diesem Zeitraume besonders zwei Punkte von Wichtigkeit hervor: die Ausbildung des buchhändlerischen Commissionsgeschäfts, welches zu Ende des Jahrhunderts schon fast auf dem Standpunkte seiner heutigen Entwicklung angelangt war, während sich zu Anfange desselben kaum die ersten Ansätze dazu zeigen, und die zunächst in Folge des Vorgehens Reich's veranlaßten durchgreifenden Umgestaltungen der buchhändlerischen Organisation.

Ich habe in nachfolgender Skizze diesen Zeitraum in Bezug auf den angedeuteten Gesichtspunkt zu schildern gesucht, indem ich

als Quellen zum weitaus größeren Theile die in den Sammlungen des Börsenvereins befindlichen Briefe, Circulare, Rechnungs- und andere Geschäftspapiere benutzt habe; auf die selbständige, aus gleichzeitigen fachgenossischen Kreisen herrührende Literatur habe ich nur in wenig Fällen zurückgegriffen und auch dann nur, wenn es sich um beachtenswerthere Erscheinungen handelte; im Ganzen sind ja fast alle jene Schriften ungemein arm an Stoff. Wenn ich nebenbei das erstmalige Auftreten einzelner geschäftlicher Gebräuche festzustellen versucht habe, so ist allerdings die Möglichkeit zuzugeben, daß hier und da ein früheres Datum anzusetzen gewesen wäre; das jedoch wird jedenfalls als sicher anzunehmen sein, daß, bei der Reichhaltigkeit des mir vorliegenden Materials, der von mir ermittelte jedesmalige Zeitpunkt durch frühere Daten nur wenig alterirt werden könnte. Ein hier und da vorkommendes Ueberschreiten der Grenzen nach rückwärts oder vorwärts wird sich selbst rechtfertigen. —

Wenn ein junger Buchhändler seine fünf- bis sechsjährige Lehrzeit absolvirt und dann noch einige Jahre als „Diener" gearbeitet, womöglich auch, um persönliche Bekanntschaften zu machen, einigemal die Buchhändlermessen besucht hatte, so konnte er daran denken, sich seine Selbständigkeit zu gründen. Auf seine größeren oder geringeren Mittel und auf die Verhältnisse des von ihm gewählten Domicils kam es nun an, welcher Art des Buchhandels er sich zunächst zuwenden wollte. Die lucrativste und angesehenste Geschäftsweise war diejenige, welche man Vollbuchhandel nennen könnte: das Führen eignen Verlags und die dadurch gebotene Möglichkeit, fremden Verlag einzutauschen und so ein gewinnbringendes Sortimentslager zu erlangen. Der reine Sortimentsbuchhändler mußte von vorn herein auf viele geschäftliche Vortheile Verzicht leisten und hatte bei mühsamem Geschäftsbetriebe nur wenig Aussicht auf gutes Vorwärtskommen.

Diese beiden Arten des buchhändlerischen Geschäfts sind für die ersten sechs Jahrzehnte des Jahrhunderts als fast ausschließliche Norm anzusehen. Wie sich später die Lage gestaltet hatte, geht aus den folgenden Schilderungen hervor.

Der Kreuznacher Buchhändler L. Ch. Kehr sagt darüber[1]):

Die Buchhändler insgesammt werden in zwei Klassen getheilt — in Sortiments- und Nettobuchhändler.

Sortimentsbuchhändler sind diejenigen, welche sich die meisten in Teutschland herauskommenden Schriften aufs Lager legen um damit ihre Kunden zu befriedigen. Sie vertauschen diejenigen Artikel, welche sie selbst drukken lassen, gegen die Verlagsartikel anderer Buchhändler, und beim Abschlusse der Jahresrechnungen zahlt einer dem andern den Ueberschuß mit baarem Gelde. Der Sortimentsbuchhändler kauft für mehrere tausend Thaler baaren Geldes Bücher in der Leipziger Messe auf Risiko, von denen gewöhnlich zwei Drittheile Makulatur werden.

Nettobuchhändler sind meistens nur Buchdrukker oder solche Buchhändler die mit ihren Artikeln die Leipziger Messe beziehen und sie den übrigen Buchhändlern für baares Geld verkaufen. Sie nehmen keine andern Bücher dagegen — —.

Schärfer zeichnet Bensen im Neuen Archiv[2]) den Unterschied:

Verzeichniß der in Teutschland befindlichen und mit diesen in Verkehr stehenden auswärtigen Buchhändler und Verlagshändler, wie auch solcher, so mit Musikalien, Kunstwerken, Taschenkalendern, Landcharten und Schulbüchern handeln. Die ganze Summe ist 332. Unter dieser ansehnlichen Gesellschaft giebt es:

I. a) 13. grosse Verlagshändler, welche gar kein Sortiment nehmen, sondern sich einzig und allein auf ihre Verlagsartikel einschränken, und diese gegen baare Zahlung verkaufen.
b) 21. kleinere dergleichen, die jenen nachahmen wollen.
c) 18. andere, welche mit Schulbüchern, Taschenkalendern, Musicalien und Landcharten handeln.

II. a) 9. Buchdrucker, welche dem Herkommen nach kein Sortiment nehmen dürfen, sondern mit eigenem Verlage nur den Buchhandel treiben, dabey sich aber gar wohl befinden, und jenen grossen Verlagshandlungen gleich sind.
b) 13. Buchdrucker, welche nur erst kleinen Verlag haben, und jenen nachzukommen suchen.

III. 8. Gelehrte, welche größtentheils sich ihre Manuscripte selbst verfertigen, diese auf eigene Kosten drucken lassen, und nachher auf gut Glück verkaufen. Diese angegebene Zahl ist nur die geringste.

IV. 25. Verlagshändler, welche nur etwas weniges Sortiment nehmen, den Rest sich aber baar bezahlen lassen.

V. 166. ächte Sortiments-Buchhändler*), welche gegen ihren eigenen Verlag, so viel fremden eintauschen, daß sich einer gegen den andern im Durchschnitt hebt, oder nur den kleinen Ueberrest mit Geld ausgleichen. Haben viel Mühe, und sehr wenig Lohn.

*) Der von der heute gebräuchlichen Bezeichnung abweichende Sprachgebrauch — ebenso oben bei Kehr — ist beachtenswerth.

VI. 51. Sortiments-Buchhändler, deren Zahl hier nur von der geringsten angegeben ist, welche nur so viel eintauschen, als sie für ihren Verlag haben können. Meistens Trödler, welche mit dem Stabe in der Hand und mit dem Schnappsack auf dem Rücken ihre Gegend auf 10. bis 20. Meilen durchwandern, und ihre Waaren verkaufen, so viel man ihnen dafür zu geben beliebt. Sind leider! gezwungen, sehr oft ihre Gestalt zu verändern.

VII. 8. Nachdrucker, welche mit fremden Verlage, den sie erst auf eigene Kosten von neuem drucken lassen, und zwar ohne Auftrag einen sogenannten contanten Buchhandel treiben. Hüllen sich in ihre Tugend, wenn es draussen stürmt.

Um das Geschäft einzuleiten, war es lange Zeit hindurch ausschließlich Sitte, sich in einer der Buchhändler-Messen den anwesenden zukünftigen Collegen persönlich vorzustellen, um Geschäftsverbindungen mit ihnen anzuknüpfen. Erst unter dem 16. April 1739 finde ich eine Etablissements-Anzeige, aber brieflich. Chn. Friedr. Feise in Nürnberg zeigt damit der Buchhandlung des Waisenhauses in Halle an, daß er die Rönnagel'sche Handlung in Nürnberg mit sämmtlichem Verlage mit Ausnahme der Staats-Cantzley erkauft habe. Da aber die unter der Presse befindlichen Neuigkeiten nicht fertig würden, werde er diesmal nicht selbst nach costi kommen; er ersuche daher, seinem dortigen Commissario ohnschwer verabfolgen zu lassen, was er laut Memorial notirt habe, doch werde er künftige Michaelis-Messe nicht allein selbst kommen, sondern auch allezeit von Messe zu Messe richtig abrechnen und zahlen. Was Rönnagel, welcher die Handlung in Anspach behalten habe, bis dahin schuldig sei, werde sein angenommener Compagnon diese Messe abtragen. Indeß scheint man diese neue Art, sich einzuführen, befremdlich gefunden zu haben; wenigstens ist auf dem Briefe bemerkt: „Hat nichts bekommen". Auch kommen briefliche Etablissements-Anzeigen nur sehr spärlich vor.

Ungefähr um dieselbe Zeit scheint die Sitte aufgekommen zu sein, Geschäftsvorkommnisse durch gedruckte Circulare den Collegen mitzutheilen. Wahrscheinlich nahm man hier einen im bürgerlichen Leben schon angenommenen Gebrauch auf. Schon früher war es Sitte, Familienereignisse durch briefliche Mittheilung mit Vordruck, in dem dann die nöthigen Angaben schriftlich ausgefüllt wurden, an weitere Kreise bekannt zu geben. So zeigt P. C.

Monath in Nürnberg unter dem 13. Februar 1714 seine Verlobung an und verbindet damit eine Einladung zur Theilnahme an der Hochzeit. In gleicher Weise theilt Joh. Chph. Meißner in Wolfenbüttel unter dem 4. December 1740 der Frau Hofräthin Weidmann die Nachricht von der Geburt seines siebenten Sohnes mit, indem er zugleich sämmtliche Buchhändler zu Taufzeugen ladet.

Das erste Circular über geschäftliche Einrichtungen, welches mir vorgekommen ist, datirt vom 29. März 1737. In ihm führen sich Marc. Mich. Bousquet & Comp. als Vertreter der neuen Société de Librairie et d'Imprimerie in Lausanne ein, indem sie zugleich ein Verzeichniß ihres Verlags von 1737 und 1738 für die Frankfurter Ostermesse mittheilen und eine (schriftliche) Changebestellung machen. In dem zunächst folgenden geben J. F. Gleditschens seel. Erben in Leipzig unter dem 27. August 1738 Nachricht von dem Tode des bisherigen Geschäftsinhabers und von unverändertem Fortgang der Handlung und Firma.

Datirt waren die Etablissements-Circulare in der Regel von der Leipziger Oster- oder Michaelis-Messe, also ohne Bezeichnung des wirklichen Handlungssitzes, die sich erst im Texte findet, und ohne bestimmtes Datum. Auffällig ist es, daß noch 1790 J. G. Pech in Frankfurt a. M. sein Etablissement unter dem Datum der Frankfurter Oster-Messe anzeigt; diese hatte ja damals für den buchhändlerischen Verkehr längst jede Bedeutung verloren.

Die später gebräuchliche Mittheilung von Zeugnissen kommt jetzt noch nicht vor, sehr spät erst sogar die einfache Angabe der bisherigen Stellungen; so seiten Ch. G. Martini's in Leipzig, datirt Michaelis-Messe 1793. Auch Friedr. Perthes in Hamburg zeigt unter „Leipziger Oster-Messe 1796" an, daß er sich in Hamburg als Sortiments-Buchhändler etablire, und verweist auf Böhme in Leipzig, unter dessen Leitung er sechs Jahr gestanden, und auf Hoffmann in Hamburg, dem er seit drei Jahren gedient.

Der oben angedeutete Bildungsgang erlitt übrigens auch bisweilen Ausnahmen. Häufig genug gründeten ja Gelehrte Buchhandlungen, mit denen sie in den allgemeinen Verkehr einzutreten suchten. Und in einem Circular vom 17. April 1797 zeigt der Buchhändler und Buchbinder B. G. Günther in Glogau an, daß er ein Königl. Privilegium zur Etablirung einer neuen Buchhandlung erhalten habe.

Da diejenigen Buchhändler, welche Verlag führten, für die ihnen zu liefernden Bücher einen angemessenen Gegenwerth zu bieten im Stande waren, so war, wie es scheint, die Anknüpfung von Geschäftsverbindungen für solche in der Regel nicht schwierig. Im „Neuen Archiv"[3]) findet sich folgende Mittheilung.

Vor 60 und mehreren Jahren : . . da kamen die Herren in Leipzig am dritten Ort zusammen, räsonnirten über das oder jene neue Buch, das von ihnen zur Messe gebracht worden war, und wann eine neue Handlung aufstand, deren Entreprenneur ein unbescholtener, ehrlicher Mann war, so wurde gleich resolvirt, dasjenige neue Buch, das derselbe zur Messe brachte, gleichsam unter sich zu vertheilen, und dem auf einmal zu einem Sortiment zu verhelfen.

J. G. Korn der Aeltere in Breslau erklärt in einem Circular von Oster-Messe 1798:

Was nun Ihnen meine Freunde betrift die sich als Neue etablirende melden werden, so erkläre ich 1) ich versage keinem den Credit in gemäßigter Summa, 2) ich begehre nicht, daß Sie absolut gegen nehmen sollen, wenn Ihre Laage Ihnen keine Hofnung zum Debit macht.

Weniger entgegenkommend scheint man den reinen Sortimentshandlungen gegenüber gewesen zu sein. So schreibt Friedr. Perthes in Hamburg, der sich ja vorläufig nur als Sortimentsbuchhändler etablirt hatte, unter dem 18. August 1802 an Hahn, den Associé der Weidmann'schen Buchhandlung nach Gräff's Tode:

Bey meinem ersten Etablissement fand ich es nicht hart, daß der verstorbene Gräff mir vorschrieb halbjährig und das was im Lauf der Messe genommen wurde, dieselbe Messe noch zu zahlen. Ich habe 5 Jahre diesen Vertrag gehalten, ꝛc.

Lange kann allerdings dieses für Perthes höchst lästige Verhältniß nicht gedauert haben; schon Hahn setzte ihn in Genuß der üblichen Vortheile (er antwortete unter dem 24. August 1802, „daß bey $^1/_3$ Rabatt alle Oster-Messen ganz saldirt und der Saldo in Laubthalern à 1 ₰ 13 gr. bezalt werden müßte. Die Rechnung geht vom 1. April bis 31. März") und einige Jahre nachher erfreute Perthes sich allgemeinen Credits. —

Die gewinnreichste Geschäftsweise war, wie erwähnt, das **Changegeschäft**. Denn wenn der reine Sortimentsbuchhändler nicht allein die Herstellungskosten, sondern auch den Gewinn des Verlegers mit baarem Gelde bezahlen mußte, so hatte der Chan-

girende dagegen den großen Vortheil, daß er nur seinen eignen mit verhältnißmäßig geringen Kosten fertiggestellten Verlag gegen den der andern Verleger eintauschte, so daß sich die gegenseitigen Herstellungskosten so ziemlich compensirten, während er bei diesem Geschäfte seinen Gewinn durch den Verkauf der eingetauschten fremden Verlagsartikel suchte und fand. Hierdurch wurde dann auch der Gewinn der beiderseitigen Verleger soweit möglich compensirt. Freilich waren die in Betracht kommenden Verlagsartikel noch nicht eo ipso so gut wie baares Geld; Carl Friedr. Schneider in Leipzig bezeichnet das hieraus sich ergebende Verhältniß bei Gelegenheit der Ablehnung eines Verlagsantrags in einem Briefe vom 27. März 1778 unzweifelhaft ganz zutreffend, wenn er schreibt:

> Als Buchhändler kann und darf ich den Bogen nicht à 2 gr. sondern ich muß es à 1 gr. weggeben — dieß heißt aber nicht baar verkauffen, sondern an meine Hrn. Collegen gegen ander Pappier vertauschen — es muß schon etwas sehr intereßantes sein, wenn man von einem Wercke, wovon man 1000. Expl: druckt, das Glück hat 5 biß 600. Expl: abzusezen — von dem dagegen erhaltenen Pappieren oder sogenannten Büchern, bleiben mir wahrscheinlich $^2/_3$tel auf dem Lager, vielleicht auf meine ganze Lebenszeit liegen.

Natürlich war derjenige Verleger am günstigsten gestellt, welcher den werthvollsten oder gangbarsten Verlag hatte; er war in der angenehmen Lage, nach eignem Belieben die Gegenchange annehmen oder ablehnen zu können, und konnte so in allen Fällen mit alleiniger Berücksichtigung seines eignen Vortheils verfahren. Solche Verleger hielten daher unter Umständen mit ihrem Verlage zurück. So schreibt schon unter dem 31. März 1711 J. G. Cotta in Tübingen an J. L. Gleditsch in Leipzig:

> ... halte bei Colligirung der Novitäten meinen wenigen guten Verlag zu Rathe ... Die Leipziger nehmen nur gute Sachen und geben dafür, was dort schlechten Abgang findet ... Bei den Leipzigern heißt es: wir habens Recht und Macht allein, wer ists der uns solt meistern.

Damals wußte man von den späteren sogenannten Nettohandlungen noch Nichts; nach deren Auftreten aber wehrten sich die andern Buchhandlungen oft ziemlich energisch und changirten ihre guten Artikel ebenfalls lieber nicht. (Solche von der Change ausgenommene Artikel nannte man „contante"). In einem Briefe

vom 16. August 1766 von J. R. Imhof & Sohn in Basel an Junius in Leipzig heißt es:

... daß wir obige Articuls nicht nach der jezigen übertriebenen Mode mit allzuhohen Preißen angesezt (nicht) schlechter Dings changieren können, wobey wir mit unserm sauren Schweiß und Arbeit müßten Endlich nur Sclaven werden; Dahero haben uns nun resolvieret inskünfftige von nun an, dem Schema H. Weidemann und Reichs und anderen Handlungen zu verfahren, das ist alljährlich abzurechnen, und den Saldò mit einem anständig und billigen Rabbatt, baar zu bezahlen.

Die Hauptsache war freilich immer, überhaupt Verlag zu haben, um denselben changieren zu können. Darum war es die erste Sorge desjenigen, welcher sich neu etabliren wollte, daß er für Verlag sorgte, noch ehe er mit der Anzeige seines Etablissements hervortrat. Wenn er eine ältere Buchhandlung übernahm, so kam er dadurch in der Regel auch in Besitz des Verlags derselben; andernfalls mußte er entweder älteren Verlag, wenigstens einzelne Verlagsartikel, ankaufen, oder selbst neuen Verlag drucken. Nach Aufkommen der Etablissements-Circulare fügte man solchen dann gleich ein Verzeichniß der angekauften Verlagsartikel oder derjenigen Novitäten bei, welche man auf die Messe zu bringen beabsichtigte.

Was die Berechnung der Changen betrifft, so scheint man von der früheren Sitte, nach dem Umfange der betreffenden Artikel, nach Ballen rc., zu changiren, im achtzehnten Jahrhundert bald zurückgekommen zu sein. An die Stelle dieser Berechnungsweise trat die nach den Ordinairpreisen.

Denn solche (nicht eigentliche Ladenpreise) gab es allerdings schon seit langer Zeit. Georgi giebt in seinem Allgemeinen Europäischen Bücher-Lexicon[4]) fast durchgängig, auch bei den älteren Artikeln, Preise an. Daß dies die wirklichen Preise der Verleger, nicht etwa willkürlich angesetzte, waren, geht daraus hervor, daß alle schon aus dem Anfange des achtzehnten Jahrhunderts vorhandenen Rechnungen, sowohl für Buchhändler, als für Private, in den Preisen ziemlich genau mit den von Georgi gegebenen übereinstimmen. — Obgleich aber die Verleger bestimmte Preise für die Berechnung ihrer Artikel schon wegen ihrer Geschäfte mit den reinen Sortimentern haben mußten, tritt doch hier und da eine schwer erklärliche Unbestimmtheit in der Höhe der Ordinairpreise

hervor. So findet sich in einem Briefe von Bartholomaei, dem Factor der Berliner Filiale der Buchhandlung des Waisenhauses in Halle, an diese d. d. Berlin, 24. Mai 1760 folgende Stelle:

Ich finde die Bücher-Preise auf dortigen Facturen so sehr discrepant angegeben, und muß daher hiesigen großen Laden-Catalogum offt, durch radieren, verderben, nicht zu erwehnen, daß aus solchen Veränderungen Käufer auf die Gedanken kommen können, man wolle Schwäntzel-Pfennige machen, e. g. Goetzens passions-Betrachtung 1er Theil galt sonst 1 ᵽ 16 gr., nun soll er 2 ᵽ 12 gr., und der 2te Theil eben so viel gelten, und gleichwohl ist eben dieser 2te Theil in der lezten Factur nur vor 2 ᵽ 8 gr. angesetzt, was wird nun recht seyn, it: Cunaei Rationes, bald vor 10 gr. bald vor 12 gr., it: Knoll: Vocabular: biblic: bald vor 8 gr. bald vor 10 gr., Langhanss Lieder-Postille mit dem Anhang bald vor 16 gr., bald vor 18 gr. und so weiter.

Ferner schreiben Voß & Sohn in Berlin unter dem 20. October 1781 an dieselbe Firma:

Herr Hartung in Königsberg hat uns den Auftrag gemacht ihm hier aus Ihrem Laden, eine Parthie Bibeln und Testamente einzukauffen. Da man sie aber hier nicht um den Preis und mit dem Rab. erhalten kann, wie man solche aus der Bibel Anstalt erhält, so bitten wir uns mit erster abgehender Hallischer Kutsche in wohlfeiler Fracht à Ctnr. 1 ᵽ 8 gr. zu senden, ꝛc.

Ich habe schon bemerkt, daß diese Ordinairpreise keine eigentlichen Ladenpreise waren; man scheint sie vielmehr als Geschäftsgeheimniß behandelt zu haben, jedenfalls, um bei dem Verkaufe des Sortiments nicht zu sehr gebunden zu sein und den eignen Vortheil möglichst wahrnehmen zu können. Hieraus erklärt es sich auch, daß die Meßkataloge, und zwar sogar bis weit in das laufende Jahrhundert herein, keine Preise der aufgeführten Titel geben. Hierdurch wird es auch verständlich, wenn Georgi in der Vorrede zu seinem Europäischen Bücher-Lexicon sagt: „Es haben zwar einige von meinen Herren Glaubens-Genossen mein dißfaltiges Vorhaben gemisbilliget, wiederrathen, ia gar mit aller List zu hintertreiben gesuchet“. Da es nun bis zum Erscheinen des Georgi'schen Bücher-Lexicons kein genügendes Hilfsmittel gab, um die nöthigen Notizen sicher auffinden zu können, legte man sich schriftliche Handkataloge an, die nur für den eignen geschäftlichen Gebrauch bestimmt waren. Von einem solchen spricht Bartholomaei (s. oben). Auch Georgi sagt in seiner eben citirten Vorrede:

„Sonst bin ich entschlossen, mein sogenanntes Bücher-Memorial, das ist ein solch Buch, darinnen aller Verlag derer Buchhändler, nach Ordnung des Alphabets zu finden, in richtige Ordnung zu bringen ... und drucken zu lassen" — ein Unternehmen nebenbei, welches nicht zur Ausführung gekommen ist, durch die Herausgabe des Bücher-Lexicons auch ziemlich überflüssig geworden war. Ueber die Form des in Aussicht genommenen Werkes spricht sich Georgi nur insoweit aus, daß er die Genealogie der Buchhändler beigeben wollte; ist etwa an den Druck einer Zusammenstellung von Verlagskatalogen zu denken?

Der Umstand, daß manche Verleger nicht ihre sämmtlichen Artikel changirten, auch die Beschränkung des Changegeschäfts auf die Messen, von der sogleich die Rede sein wird, war Veranlassung, daß man zweierlei Rechnung führen mußte: Change- und Zahlungs-Rechnung. (Dieser Unterschied wird z. B. in einem Circular A. Bernardi's d. d. Wien 27. Januar 1781 ausdrücklich hervorgehoben.) Erstere wurde ausschließlich durch Changen so gut als möglich ausgeglichen. J. H. Pott & Comp. in Lausanne schreiben z. B. unter dem 26. März 1788 an die Buchhandlung des Waisenhauses in Halle:

Um uns in den Stand zu setzen die EE. noch schuldigen ℔ 13. 14 ggr. in Tauschrechnung abzutragen, so erfolgt anbey unser Verlagscatalog und bitten wir das darin anständige auszuzeichnen.

Wenn EE. für mehr als obige ℔ 13. 14 ggr. gebrauchen können, so werden wir alsdann für den Ueberrest etwas von dero Verlagsarticel ausbitten.

J. Ch. Koppe in Rostock erklärt in einem Circular von der Leipziger Oster-Messe 1793: „.... werde da, wo ich in Change-Rechnung schuldig bin, mit Verlag die gehörige Satisfaction leisten"*).

Es war unter den gegebenen Umständen freilich nicht immer leicht, zu einem annähernd reinen Abschlusse des Changeconto zu gelangen. Bensen sagt im „Neuen Archiv" (S. 89): „Selbst die Rechnungen, die der Tauschhandel nöthig machte, und die größtentheils vom Hause aus, bis auf zehn und mehrere Jahre geführt wurden, ehe man gegen einander abschloß, vermehrten die Verwirrung".

*) „Satisfaction leisten" entsprach damals dem heutigen „saldiren".

Von der Zeit an, wo die Ostermesse immer mehr als hauptsächliche Buchhändlermesse hervortrat*), wurde wol nur noch in den Ostermessen changirt, während für die andern Messen nur die damals schon mehr in Aufnahme gekommenen Rechnungssendungen blieben. Im „Neuen Archiv"[5]) heißt es:

In der Michaelismesse senden die Buchhändler auch pro Novitate und in Commission zu. Der seelige Reich ... machte einmal die Bemerkung: daß gute Bücher in den Michaelismessen eben wegen des stärkeren Zuschickens gemeiniglich besser gehen, als in den Ostermessen.

In einem Circular, datirt Oster-Messe 1789, theilt J. B. Mezler's neue Verlagshandlung in Stuttgart mit, daß sie künftig in der Michaelis-Messe nur Fortsetzungen erscheinen lasse, alle andern Schriften erscheinen allemal nur in der Oster-Messe, wo jede Handlung solche in beliebiger Anzahl nehmen könne, daß nachher aber keine Zurückgabe derselben mehr stattfinde. — Diese Beschränkung des Changegeschäfts auf die Oster-Messe lag um so näher, weil die Geschäfte der übrigen Messen immer mehr Einschränkung erlitten. Ein Circular von Orell, Geßner, Füßli & Comp. in Zürich, datirt Leipziger Michaelis-Messe 1795, besagt:

... zeigen hierdurch an, daß wir nach dem Beispiele vieler von Ihnen, und der immer mehr zunehmenden Zahl weniger weit von Leipzig entfernten Handlungen, als nach den gegenwärtigen Zeitumständen, auch für uns die Einrichtung getroffen haben, diese M. Messe schon nicht besuchen zu lassen, sondern inskünftige blos allein die Jubilate Messe ... Wie viele ließen bisher selbst in den M. Messen nicht nur nichts in Leipzig ausliefern, sondern schickten die verschriebenen Sachen auch so spät vom Hause ein, daß sie oft erst nach 6—8 Wochen in Leipzig eintreffen, und an entferntere Orte, wie der unsrige ist, auch bei seltner Fuhrgelegenheit kaum vor N. Jahr ankommen.

Zur Bekanntgabe der Novitäten an die Collegen sollte vor Allem der Meßkatalog dienen, welcher in der Regel nur zur Oster- und zur Michaelis-Messe erschien. Neujahr-Meßkataloge erschienen im J. 1600 in Leipzig und im siebzehnten Jahrhundert kurze Zeit hindurch in Frankfurt, dann wieder in Leipzig von

*) Ich bin durch den Gang dieser Darstellung genöthigt, der Messen nach ihren verschiedenen Beziehungen an mehreren Stellen Erwähnung zu thun.

1703—1709 Auf ihre Herausgabe wurde im Michaelis-Meßkataloge 1702 mit folgender Motivirung vorbereitet:

Demnach in denen Leipziger Oster-Messen der Catalogus Universalis so starck und über Proportion anzuwachsen pfleget, daß man in völliger und ausführl. Exprimirung derer Titul den Herren Interessenten öffters nicht Satisfaction leisten kan, auch in der Neu-Jahrs Messe nicht wenig neue Bücher heraus kommen, als sind die Verleger entschlossen auch künfftige Neu-Jahrs Messen iedesmahl einen Catalogum Librorum Universalem drucken zu lassen, und damit nechstkommend Neu-Jahr 1703. den Anfang zu machen.

Die Titel sollten hierin unverkürzt abgedruckt und dann noch einmal kürzer gefaßt in den nächsten Oster-Meßkatalog aufgenommen werden.

Wenn aber auch die Herausgabe eines besondern Neujahr-Meßkatalogs bald wieder aufgegeben wurde, jedenfalls weil der Besuch der Neujahr-Messen zu unbedeutend war, so erschienen doch noch längere Zeit Neuigkeiten auch zur Neujahr-Messe. So schreibt der Lyceal-Rector Gumprecht in Lauban an Gleditsch in Leipzig unter dem 4. November 1711, daß die von ihm zu bearbeitenden Colloquia Erasmi cum notis ad modum Min Ellii mit der Neujahr-Messe fertig gedruckt sein sollen.

Nun war allerdings der Meßkatalog nicht gerade geeignet, das Erscheinen der Novitäten früh genug bekannt zu machen; denn er erschien immer erst zu Anfang der Messe, also während dieser selbst[6]). Außerdem waren seine Angaben sowohl unzuverlässig, als unvollständig. Die Verleger, welche einige Wochen vor den Messen die zur Aufnahme bestimmten Titel auf einzelnen Zetteln an die Verlagshandlungen der Meßkataloge einzuschicken hatten, scheinen es oft nicht sehr genau damit genommen zu haben. Es ist bekannt, daß viele Bücher unter die künftig erscheinenden Werke aufgenommen wurden, welche später nie erschienen. Andrerseits war auch das Verzeichniß der fertig gewordenen Bücher nie vollständig. So bringt das „Neue Archiv"[7]) einen „Nachtrag zum Leipziger Ostermeß-Katalog 1795. von fertig gewordenen Büchern, so in demselben nicht befindlich sind", welcher nicht weniger als 274 Titel aufführt. — Einzelne Verleger theilten auch vor der Messe durch Circular Verzeichnisse der von ihnen vorbereiteten Novitäten mit, theils mit Preisen, theils ohne solche; doch waren dies immer nur Ausnahmen.

Diese Umstände machten es unmöglich, vor der Messe Aufträge auf die zu erwartenden Neuigkeiten zu sammeln: der Wählende mußte sich auf seinen geschäftlichen Tact verlassen und auf Speculation das nehmen, wofür er Absatz zu haben glaubte. Man kam nun in den Messen zusammen, nahm Einsicht von den vorliegenden Neuigkeiten und wählte, nach Verhältniß mehr oder weniger, wie es scheint meist 4—6 Exemplare, manchmal auch eine größere Partie. Auf diese Art entstanden die bedeutenden Sortiments-Lager, welche, zum Theil ganz werthvolle Bücher enthaltend, sich vereinzelt selbst bis in die neuere Zeit erhalten haben. Gegenwärtig dürften freilich schwerlich noch derartige Lager existiren. — Auf die Verwerthung dieser Lagerartikel komme ich weiterhin zurück.

Ziemlich häufig war der Uebelstand, daß die gewählten Bücher nicht zur Stelle waren; sie waren noch gar nicht fertig gedruckt, oder noch nicht eingetroffen, oder der Verleger zeigte nur den Titel vor. „Es wurden in der Messe nur die Titelblätter der neuen Artikel vorgezeigt", sagt Joh. Jac. Palm[8]). Von den hierdurch verursachten Unannehmlichkeiten wird später die Rede sein.

Das Gewählte wurde nun „geschrieben"*) und eingeholt; die Auslieferung erfolgte wol ohne besondern Lieferschein (Factur), vielmehr hatte sie der Empfänger mit Changemanual oder sonstigen Notizen zu vergleichen.

Das, was changirt war, galt als fest genommen; von Zurückgabe war keine Rede. Dies galt sogar da, wo eine Handlung schriftlich Changen verlangt oder um Zusendung von Novitäten in Change gebeten hatte, selbst wenn man mit dem Eingesandten nicht zufrieden sein zu können glaubte. In einem solchen Falle schreibt Dav. Geßner, Zürich 19. August 1711, an J. L. Gleditsch in Leipzig:

... daß Heideggeri Enchiridion und Biblia Junii in gnugsamer Anzahl zu Franckfurt stehen, und so mein Factor etwas von des

*) Man gebrauchte damals den Ausdruck „schreiben" für das heute gebräuchliche „verschreiben"; so bedauert C. F. Himburg in Berlin in einem Briefe an Junius in Leipzig d. d. 5. December 1775, daß Letzterer so wenig „geschrieben" habe. Auch sonst findet sich der Ausdruck nicht selten. Doch schwankt er in seiner Bedeutung. In einem Circular vom 15. April 1785 erklärt R. A. W. Ahl in Koburg: „Was Sie von meinem alten Verlag und Neuigkeiten befehlen, wird Ihnen mein Diener schreiben und richtig ausliefern."



Herrn Verlag finden wird, so mir anständig, wird er nach proportion davon abfolgen lassen. Ein jedere Novität dargegen zunehmen stehet mir nicht an, habe auch noch andere Bücher, die umsezen kan. Letstlich habe einen gewaltigen Schick gehabt mit dem Zeitungs-Lexicon à 6 f. Wann es zuvor gesehen hätte, wolte es nicht einmal gegen kleinere Sachen in disem hochen Werth eingetauscht haben. es ist kein Hübners Lexicon nicht. Habe keinen sonderlichen Lust, dise Meß etwas zuverrichten, verspahre das meiste auf die Oster-Meß, da dann vileicht selbsten sehen werde, was mir nöthig seyn wird.

Es kam nun auch vor, daß Handlungen ihren Verlag durch andre Handlungen debitiren, sogar ihren ganzen Verkehr mit den übrigen Buchhandlungen durch Andre besorgen ließen. So theilt J. C. Füeßly in Zürich durch Circular vom 1. März 1783 mit, daß er seit vielen Jahren durch H. Steiner & Comp. in Winterthur seinen Verlag auf den Messen verkaufen lassen und alles Sortiment von ihnen bezogen habe. R. Gräffer in Wien debitirte den Verlag v. Baumeister's daselbst (Circular vom 13. November 1784), den Debit des Verlags der Neuen Hof- und akademischen Buchhandlung in Mannheim hatte die Schwan & Götzische Buchhandlung übernommen (Circular vom 22. September 1790). Ob solche Handlungen vielleicht gar nicht changirt oder, falls dies geschehen, wie sich dann das Changegeschäft gestaltet habe, ob die debitirenden Handlungen auch für ihre Committenten changirt haben, habe ich nicht ermitteln können.

Bei denjenigen Verlagsartikeln, welche nicht changirt, sondern in Rechnung, resp. gegen Baarzahlung geliefert wurden, kam in der Regel ein Rabatt von 33⅓ % vom Ordinair-Preise in Abrechnung. Jedenfalls meinen diese Rabattirung Mezler & Comp. in Stuttgart, wenn sie in einem Circular vom 12. Februar 1763 schreiben: „offeriren den Buchhändlern die hierzu ausgesetzten Artickel in Nettopreißen, doch so, daß Sie gegen die Ordinairpreiße allezeit ein Dritttheil dabey genießen können". Joach. Heinr. Campe schreibt[9]: „... der im Buchhandel gewöhnliche Rabatt 33⅓ %; die Schulbuchhandlung sollte die betreffenden Artikel auf den Messen mit einem Rabatt von 25 % und außer den Messen zum vollen Ladenpreise debitiren können". Auch in einem Circular vom 29. Juni 1796 erklärt E. Haller in Bern: „von diesen zwei Werken beziehen die Herren Buchhändler den gewöhnlichen Rabbatt von 33⅓ Prozent".

Ein allgemein angewendeter war indeß dieser Rabattsatz nicht. Homann's Erben in Nürnberg schreiben unter dem 15. Juni 1765 an Junius in Leipzig: „daß wir Ihnen die allernächsten Preise angesetzet, wie solche uns die Landkramer Zug um Zug bezahlen". In einem Briefe von J. M. Weingand in Pest vom 5. Juli 1788 an die Buchhandlung des Waisenhauses in Halle heißt es: „Da ich aus dero Rechnung ersehe, daß Dieselben den Rabbath nur auf 25 pCento einschränken wollen, ob es schon sonst keine Buchhandlung in der Leipziger Meße thut" ꝛc. An dieselbe Firma schreibt J. J. Palm, Erlangen 16. Februar 1799: „Da Sie so wenig von meinem Verlage zu nehmen pflegen und nur 25 p. Cto. Rabbatt geben... Wie ich gehört habe, so geben Sie andern Handlungen in meiner Nachbarschaft $^1/_3$ Rabbatt, warum nicht auch mir?" Nur 30% gaben z. B. J. Th. v. Trattner in Wien (Brief vom 2. October 1786 an die Buchhandlung des Waisenhauses in Halle) und die Neue Buchhandlung (J. P. Siegler) in Lausanne, diese „bei sechsmonatlicher Zahlungsrechnung" (Circular vom 4. August 1794).

Gewährung von Freiexemplaren finde ich zum erstenmal erwähnt in einem Circular von J. H. R. ImHof & Sohn in Basel d. d. 1. Februar 1766. Sie offeriren von einer neuen Ausgabe ihrer Deutschen Hand- und Sackbibel, 8°, auf 100:5, auf 50:2 Freiexemplare bei Erscheinen in der Jubilate-Messe, später nicht. Die Meyer'sche Buchhandlung in Lemgo lieferte laut Circular vom 15. August 1769 von Crichton's lateinisch-deutschem und deutsch-lateinischem Wörterbuche auf 12: ein Freiexemplar; 7 Exemplare wurden mit $6^1/_2$ Expl. berechnet. In einem Circular vom 29. Juni 1796 offerirt E. Haller in Bern von zweien seiner Verlagsartikel auf ein Dutzend Exemplare das dreizehnte gratis. „Auf 50 Exemplare werden Ihnen 50 Prozent bewilligt, von dem Tage der Ablieferung an in sechs Monaten zahlbar".

In letzterem Falle erscheint auch ein Partiepreis; doch kommen solche schon weit früher vor. Johann Hoffmann's Seel. Erben in Nürnberg zeigen durch Circular vom 26. März 1718 an:

Weilen künfftige Franckfurther Oster-Meß deß Georg Adam Struvii, ICti celeberrimi, Syntagma Juris Prudentiae; juxta ordinem pandectarum c. n. Petri Mulleri in vier Quart-Bänden, davon jetzo die 3. Indices den 4ten Band machen, viel verbessert vermehret

und corrigirter. Wie ingleichen des D. Iohannis Schrödters Vollständiger Artzeney- und Apotecker-Schatz fol. Neu gedruckt heraus kommen und willens eine Parthie zu machen, haben solches vorhero notificiren sollen, und ist der Preiß deß erstern diese Meß 8 Thaler künfftig aber bleibet er bey 12 Thaler, von dem andern aber 2 Thaler 8 Groschen oder $3\frac{1}{2}$ Gulden. Künfftig aber Vier Thaler. Vom ersten wird in Franckfurth allein eine Parthie gemacht, das andere aber kan in Franckfurth und Leipzig geliefert werden.

Ganz klar ist diese Mittheilung freilich nicht; es ist nicht genügend deutlich erkennbar, was unter „Parthie machen" zu verstehen ist. Unzweideutiger lautet es, wenn z. B. durch Circular vom 30. Juli 1753 J. W. Hartung in Jena bekannt macht, daß er „bevorstehende Michaelis-Messe einige Bücher zu Partie-preisen ablassen" werde. In einem Circular vom 15. October 1760 sagt J. R. ImHof in Basel: „ich bin willens meinen Herren Buchhandlungs-Genossen ein Bene dabey zu thun, folglich offerire Ihnen den Partie-Preiß" ꝛc.

Eine Preisherabsetzung auf Zeit findet sich in einem Circular G. N. Raspe's in Nürnberg vom 1. Februar 1765: er offerirt Daniel's Geschichte (von Frankreich), 16 Theile 4°, complet den Buchhandlungen ausschließlich bis Ende der Oster-Messe für 3 Louisd'or. Gleicherweise offerirt J. Pfaehler in Heidelberg durch Circular vom 20. October 1766 die von ihm angekauften Scriptores historiae Rom. Latini veteres, 3 Tomi. 1743—48. Fol., Pränumerationspreis 30 ℛ︁, Ordinairpreis 40 ℛ︁, sechs Monate lang für 24 ℛ︁ mit $33\frac{1}{3}$% Rabatt, also für 16 ℛ︁ baar.

Erhöhten Rabatt gegen Baarzahlung bietet F. G. Jacobäer in Leipzig durch Circular vom 21. August 1799 an. Er hat den 3. Theil des Pantheon „auf den contanten Parthie-Preis von 1 ℛ︁ 16 gr. festgesetzt; wem dieser contante Preis nicht convenirt, erhält es wie sonst à 2 ℛ︁ 6 gr. netto".

Was die Form der Expedition von Rechnungs-Sendungen betrifft, so pflegte man lange Zeit hindurch zu jeder Lieferung einen besondern Brief zu schreiben und darin das Gelieferte zu verzeichnen und zu berechnen, natürlich mit all der umständlichen und weitschweifigen Höflichkeit, welche der Correspondenz damals eigen war. Es ist merkwürdig, wie langsam sich die Verwendung eines so einfachen Formulars, wie eine Factur ist, entwickelte und einführte. Die erste mir vorliegende Factur ist von Franz

Metternich in Cöln unter dem Datum Herbstmesse 1717 ausgestellt und zwar ganz handschriftlich. Ueber den berechneten Preisen steht ausdrücklich „Soll“. Dieses Beispiel scheint aber noch Jahrzehnte hindurch keine Nachahmung gefunden zu haben. Noch am 3. Mai 1783 stellte F. Nicolai in Berlin einen schriftlichen Lieferschein statt Factur aus. Auch für Novasendungen bediente man sich noch lange Zeit der gedruckten Circulare, anstatt Novitätenfacturen zu verwenden. Und doch fehlte nur so wenig, um auf die Erfindung des Schema's zur Factur zu kommen. Gegen Ende des Jahrhunderts kommen gar nicht selten Circulare vor, welche, ein Verzeichniß von Novitäten gebend, dieses in Form einer Factur aufstellen. Ein solches gibt J. B. Mezler in Stuttgart, Oster-Messe 1789, mit Rubriken für die Anzahl der Exemplare und für die Preise, setzt aber eigenthümlicherweise die gedruckten Ordinairpreise in die letztere Rubrik, statt sie vor derselben aufzuführen. Ein Circular, unterzeichnet Ch. F. Cotta in Stuttgart, vom 24. April 1792, bringt ein gleicherweise eingerichtetes Verzeichniß, aber mit den Preisen vor der Preisrubrik. J. F. Korn der Aeltere in Breslau theilt ein solches Novitäten-Verzeichniß Michaelis-Messe 1798 mit, das ohne vordere Linie, aber mit den Preisen vor der Preisrubrik erscheint. Wenn auch diese Verzeichnisse, die Anfänge der jetzt üblichen Wahlfacturen, einen ganz bestimmten Zweck hatten, so hätte man doch so leicht auf den Gedanken kommen können, dieselbe Form auch für eigentliche Facturen anzuwenden. Von A. Blumauer in Wien liegt allerdings eine vom 1. April 1794 datirte, ausgefüllte, Factur mit Vordruck vor, aber auch nur für Novitäten und Continuationen. Diese ist überhaupt die einzige wirkliche Factur, welche in der vorliegenden Sammlung enthalten ist.

Unverlangte, d. h. nicht ausdrücklich für den bestimmten Fall verlangte, Novitätensendungen kommen schon frühzeitig vor. So expedirt H. W. Meyer in Lemgo am 6. November 1703 an J. Elers in Halle 100 (bestellte) Bibeln à 1/2 ℛ und fügt „zur Probe“ 8 Gesangbücher à 3 ggr. bei. Er setzt hinzu: „So die Gesangb. nicht beliebig, wil ich selbe wol wieder nehmen, sonst kan der Herr obiges Geld an guten Brandenburgischen 2/3 bey Zeigern verpetschiert übersenden“. Unter dem 21. December 1705 schickt G. Zimmermann in Wittenberg an J. Elers in Halle „pro novitate“ diverse Artikel. An dieselbe Adresse expedirt J. G. Cotta

in Tübingen unter dem 3. Januar 1722 unverlangt p. Einschluß Hrn. Stocken in Leipzig franco Leipzig 10 Expl. einer neu erschienenen Vertheidigung des Glaubens à 10 kr. Der Frankfurter H. L. Brönner hat von Heidegger unverlangt pro novitate 6 Expl. des Nachdrucks von Gellert's Oden erhalten (Brief an Reich vom 21. April 1760).

Daß solche unverlangt gesandte Artikel remittirt werden konnten, war eigentlich selbstverständlich; dennoch wird bisweilen auf die Berechtigung zur Remission ausdrücklich hingewiesen. „... lasse ich Ihnen ausliefern mit der Bitte, diese Artikel, durch Ihre Catalogs 2c. bekannt zu machen. Was Sie nicht gebrauchen und behalten wollen, nehme ich zurück. Wollen Sie mir auf diese Condition ebenfalls Ihre Neuigkeiten zukommen lassen, so werde ich dieselben ... unentgeldlich bekannt machen". (Circular von J. G. Cotta, Stuttgart 1792.) Sogar gewählte Novitäten konnten manchmal remittirt werden. „Sie können alles, was Sie in dieser Messe an Novitäten nehmen, in der folgenden wieder zurückgeben, was Sie bis dahin nicht abgesetzt haben". (Circular von Sam. Flick in Basel, datirt Leipz. Jubil. M. 1798.) Anders verhielt es sich natürlich mit den fest genommenen Sachen.

..die Reichsbuchhändler-Handlungsart, nämlich das Remittiren der nicht gebrauchten Bücher.... Der alte Leipziger Handel gewährte einmal die nämlichen Vortheile; nun aber muß jeder Buchhändler, was er unbedingt von andern genommen, auch behalten, und durch Verlagsbücher, oder nach Verlauf eines Jahres, mit baarem Gelde bezahlen[10]). —

Um ihren Verlag in den Kreisen des Publicums bekannt zu machen, gaben die Verleger nicht selten Inserate, welche sie, fast stets auf ihre eignen Kosten, in den Localblättern zum Abdruck zu bringen baten. Nicht immer war man mit der Fassung dieser Inserate einverstanden. Im Neuen Archiv[11]) steht z. B. eine „Anfrage: Was will der Ausdruck: ist in allen guten Buchhandlungen zu haben, der besonders von den sächsischen Herren Buchhändlern seit einiger Zeit stark gebraucht wird, sagen?" Die Hamburger Buchhändlerzeitung[12]) bringt eine Klage darüber, daß bei Ankündigung neuer Bücher der Preis so selten angegeben werde.

Die Insertionskosten waren im Durchschnitt mäßig; freilich mag auch die Auflage der betreffenden Blätter nicht groß gewesen

sein. Haude & Spener in Berlin berechnen, 5. Februar 1783, für ein dreimaliges Zeitungs-Inserat, die von Goerkeschen Statuen betreffend, 1 ℛ 6 ggr. In der Westphälischen Provinzial-Zeitung kosteten 25 Silben einen Groschen. Diejenigen Buchhandlungen, welche jährlich für 10 Thaler inseriren ließen, erhielten 10% Rabatt, bei einem Betrage von 20 ℛ 15%, für 30 ℛ und mehr 20%. (Circular von F. J. Röder in Wesel, 15. April 1794.) Die Insertionsgebühr in der Zeitung für Prediger, Schullehrer und Erzieher betrug pro Zeile in gr. 8° nur 4 Pfennige. (Circular von Fr. Müller in Schnepfenthal, 26. September 1796.) In den Monaths-Blättern kostete die Druckseite 10 ggr. (Circular von J. F. Korn dem Aelteren in Breslau, Oster-Messe 1798.)[13])

Besprechung von Büchern erfolgte in den betreffenden Zeitschriften gegen Lieferung eines Recensions-Exemplars. Der Kaiserliche Notar Sam. Tob. Hocker in Frankfurt a. M. zeigt in einem Circular vom 22. September 1739 die Herausgabe der „Franckfurther Gelehrten Zeitung" an, welche wöchentlich in 1½ Bogen 4° erschien. Er bittet Literaten und Buchhändler, welche ihre Bücher durch sein Blatt mit oder ohne Recension bekannt machen wollen, um freie Einsendung eines Exemplars, „so soll alles fideliter und gratis inseriret werden". Die Expedition der Litteratur-Zeitung in Jena bezahlte im ersten Jahre die ihr zur Recension benöthigten Verlagsartikel mit ⅓ Rabatt. Schon im folgenden Jahre zeigte sie an, daß sie die versprochene Zahlung nicht mehr leisten wolle, sondern daß die Buchhändler ihre Artikel gratis einschicken sollten, wenn sie dieselben recensirt haben wollten[14]).

Zur Bekanntmachung des Verlags dienten außer den Meßkatalogen auch die Verlagskataloge, welche nicht allein für die Buchhändler, sondern auch für das Publicum bestimmt waren. Denn sie wurden nicht nur selbständig ausgegeben, sondern bisweilen auch den Meßkatalogen oder Verlagsartikeln beigeheftet oder angedruckt. Aus diesem Grunde erschienen sie auch oft ohne Preisangabe. So erbittet S. D'Arnay in Lausanne, 1. October 1760, den Verlagskatalog der Buchhandlung des Waisenhauses in Halle „womöglich mit Preisen". Ferner erschienen bisweilen Fachkataloge als Auszüge aus den Verlagskatalogen, z. B. der von Franz Metternich in Cöln[15]), oder Kataloge über Verlags- und Partie-Artikel, bei denen man an die Kataloge unsrer sogenannten

modernen Antiquare denken könnte, z. B. der von J. R. Imhof in Basel, welcher, mit Verkaufspreisen versehen, Werke bis zum J. 1760 aufführt[16]).

Ein weiteres Vertriebsmittel war die Verbreitung von Prospecten an das Publicum. Einen solchen Prospect, den Verkauf der v. Sandrart'schen Kupferwerke betreffend, versandten schon gegen Ende des 17. Jahrhunderts Sandrart's Erben in Nürnberg. D. Lobeck in Dresden verschickte um 1721 ein „Avertissement", in dem er ankündigt, daß durch ihn zu beziehen und in (hier ist Platz zur Einfügung der betreffenden Firma gelassen) für 3 ℔ zu haben sei H. Prideaux' Alt- und Neues Testament mit der Juden und benachbarten Heyden Historie connectiret. „Zur Zeit noch in wenig Buchläden zu finden". Ambros. Haude in Berlin verbreitete einen Prospect d. d. 12. August 1736, durch welchen er anzeigt, daß ihm der König von Preußen die noch vorhandenen Exemplare von Joh. Andr. Eisenmenger's Entdecktem Judenthum überlassen habe. (Die i. J. 1700 erschienene erste Ausgabe „war durch die Intrigven der Juden" unterdrückt, 1711 aber war auf Verfügung Friedrich I. Königs von Preußen eine neue Ausgabe veranstaltet worden.) Er bietet das Buch, „so ehedem vor 5 Rthlr. verlassen worden", bis zur Michaelis-Messe für 2 Thlr. baar an. J. Pfaehler in Heidelberg versandte mit Circular vom 20. October 1766 einen Prospect über die Scriptores historiae Rom. Latini veteres omnes, notis variis illustrati, a C. H. de Klettenberg & Wildeck. 3 Tomi. Heidelb. 1743—48. Fol., welches Werk er angekauft hatte.

Ziemlich häufig waren die in der Regel mit Pränumeration verbundenen Subscriptionen auf künftig erscheinende Werke. Die vermittelnden Buchhandlungen genossen für ihre Bemühungen eine angemessene Provision, oft auch Freiexemplare. Unter Frankfurt 15. September 1739 verschickten P. Gosse, J. Neaulme, A. Moetjens, A. Van Dole und Andere vom Haag an die Buchhandlungen mit Circular Subscriptionslisten über Rumphius, Herbarium Amboinense. 6 Voll. Fol. Sie versprechen 10% Provision und das elfte Exemplar gratis. Orell, Geßner, Füßli & Comp. in Zürich gewähren 25% Provision. (Circular vom August 1775.) Mit Circular vom 1. December 1776 versendet C. F. Himburg von Berlin Subscriptionslisten. „Außer dem 11. Exemplar genießen Sie noch 16% Rabatt". Steiner & Comp. in Winterthur verschicken mit

Circular von Michaelis-Messe 1780 Subscriptionslisten von zwei Bogen Stärke, welche sie à 2 gr. berechnen, damit sie nicht unbenutzt weggeworfen werden sollen; sie gewähren bei Lieferung franco Leipzig 20% Provision. J. J. Thurneysen in Basel verspricht 20% Provision und Freiexemplare. (Circular vom 6. Mai 1781.) Steiner & Comp. in Winterthur eröffnen, 20. März 1788, Subscription auf Lavater's Betrachtungen über die Evangelien, 2. Theil; doch können sie bei dem wohlfeilen Preise nicht mehr thun, als auf fünf Exemplare ein Freiexemplar, auf zehn: zwei Freiexemplare anbieten oder verhältnißmäßigen Rabatt gestatten. In einem Circulare G. J. Göschen's in Leipzig, datirt 6. Februar 1798, heißt es: „Sie genießen" (von der Pränumeration auf Klopstock's Oden) „bis zur Oster-Messe 25%, nach der Oster-Messe nur 10%". — Wenn ein Werk weiter auslief, als vorher angenommen gewesen, so hatten die Pränumeranten Nachschuß zu leisten. Berger & Boedner in Rostock theilen durch Circular vom 1. October 1760 mit, daß der erste Band von Hartmann's ausführlichen Betrachtungen über die Geschichte Jesu bis acht Alphabete auslaufe, weshalb nun die Pränumeranten für das achte Alphabet 8 gr. Nachschuß und 2 ₰ 8 gr. Vorschuß für den zweiten Band zu leisten haben. —

Ein Ereigniß von großer Tragweite trat am Ende der funfziger Jahre des Jahrhunderts ein. In Folge des siebenjährigen Krieges war eine bedeutende Verschlechterung und Entwerthung der sächsischen Courantmünzen eingetreten, und diese veranlaßte zunächst Phil. Erasm. Reich in Leipzig, die Preise des Weidmann'schen Verlags dadurch zu erhöhen, daß er das sächsische Courant nur noch nach dem Reichscours annahm. Er gab diese Absicht in folgendem Circular, datirt Leipz. Jub. Meße 1760, kund:

Schreiben an die sämmtlichen Herren Buchhändler in Deutschland.

Hochgeehrte

Gleich beym Anfange der Veränderung des Sächßischen Müntzwesens, suchten und fanden unsere Kaufleute ihre Rettung in keinem andern Gegenstande, als in der Erhöhung der Preiße ihrer Waaren. Nur die Buchhändler allein haben bis itzt allen Verlust über sich ergehen laßen, und die schlechtesten Müntzen vor voll angenommen, die zu der Zeit, da ihre Bücher gedruckt, und nachher, da sie verborgt wurden, noch nicht existirten. Der Buchdrucker fodert inzwischen mehr für seine Arbeit; und er ist hierzu gedrungen, weil

seine Materialien ihm noch einmahl so hoch, wie sonst zu stehen kommen. Das Pappier steiget täglich im Preiße, und der Autor, welcher mehr zu seinem Unterhalte nöthig hat, richtet sich nach dießer Verfaßung. Drey Gegenstände, die das Wesentliche von unßerer Handlung ausmachen. Was bleibet uns also übrig, als nach den allgemeinen Maßregeln die unßrigen einzurichten? Vor Anfange des Krieges gewannen wir gegen die Reichs Müntze 15. p. Ct. itzt verlieret unsere Müntze gegen diese 25. p. Ct. Wenn wir ferner in Betrachtung ziehen wollen, daß alle Artickel, welche vor und in dem ersten Jahre des Kriegs gedruckt, und mit dem damals coursirenden Gelde bezahlet worden, gegen die itzige Müntze 50. p. Ct., an dem unter den mehresten Buchhändlern üblichen Rabbatte aber 25. p. Ct. verliehren: so bleiben für den Verleger nicht mehr als 25. p. Ct. übrig, welche, da sie die baar ausgelegten Kosten bei weitem nicht ersetzen, noch vielweniger zu Bestreitung alles übrigen bei Handlungen vorkommenden Verlusts, am allerwenigsten aber zu dem nöthigen Unterhalte hinlänglich sein können, nothwendig eine Aenderung erfodern. Es wird mich demnach wohl Niemand einer Unbilligkeit beschuldigen können, wenn ich von dato an, den Reichs=Cours zum Fundament meiner Handlung lege, und künfftig die Gold=Species in dem Werthe, den sie in Franckfurth am Main haben, die hießige Silber=Müntze aber nicht anders, als in dem Verhältniße des Courses gegen Reichs=Müntze annehme, und zwar so lange, bis nach geendigten Kriege unser allergnädigster König und Herr ein anderes, in Ansehung des Allgemeinen, verfügen werden. Nach dießem Plane bleibet das alte System der Handlung in seiner vorigen Verfaßung, und die Preiße der neuen Bücher werden eben hiernach bestimmet und alles so eingerichtet werden, daß sich niemand mit Recht über mich zu beschweren Ursache finden soll. Ich sehe gerne die Einwürfe, welche mir meine Lands=Leute außerhalb Leipzig, und meine angränzende Kundtschafften machen könnten, wohl ein: allein ich muß sie auf ihre Nachbarn, die Kaufleute, und auf mich selbst verweisen, die, wenn sie nicht verderben und ganz zu Grunde gehen wollen, nothwendig beim einzeln Verkaufe ihre Preiße erhöhen, und solche einem jeden Particulier nach dießer Einrichtung angeben müßen. Da dieße nun die strengste Billigkeit zum Grunde hat: so schmeichele ich mir von EE. daß Sie solche geneigt annehmen, und mich auch künftig mit Dero ferneren Wohlwollen beehren werden.

Nicht lange nachher wird folgendes Circular erlassen worden sein, dessen Urheber nicht genannt ist: Datum und Unterschrift sind dem mir vorliegenden Drucke nicht beigefügt.

Denenselben kann ich nicht länger verbergen, daß ich künftig meine Bücher nicht geringer, als nach dem Cours, den der Ducaten und alte Louis d'or zu Frankfurth hat, verlassen kann. Denn die

Preiße meiner gesammten Bücher sind nach keinem geringern Münzfuße bestimmt, als nach dem, da der alte Louis d'or fünf Rthlr. und der Ducaten zu 66 ggr. zu rechnen war. Bey ietzigen sich mehr und mehr verringerten Geldmünzen, kann weder Pappiermacher noch Buchdrucker länger bestehen, wenn ihm nicht die Bezahlung nach dem alten Fuß gegeben werden will. Und wem kann dieß fremd dünken, der da weiß, daß alle Materialien und meisten Lebensmittel nach eben dem Werth müssen bezahlt werden, und jeder kluger Kaufmann seinen Waaren-Preiß hiernach einrichtet. Ich schmeichle mir daher, E. E. werden so billig seyn, und diese meine Eröfnung im Besten deuten, und darum nicht aufhören, mein Freund und Förderer meiner Bemühungen zu seyn; immaßen hiemit nicht gesuchet wird, jemanden an einer billigen wohlhergebrachten Provision Abbruch zu thun; sondern allein einer unziemlichen Begünstigung zu prospiciren, und entweder den Reichs-Cours zum Grunde der Preiße zu legen, der schon, wie bekannt, gegen den sonst hiesigen, denselben vermindert: oder den Preiß meiner Bücher, gleich andern Waaren, nach dem Werth der Münzen, die bezahlt werden, zu erhöhen: welches letztere vielleicht mehr Unordnung veranlassen, und den Handel beschwerlicher machen dörffte. Ich lasse also meinen Bücher-Preiß nach dem Cours der Münzen im Reich, und setze dieses als eine von Ihnen angenommene Bedingung voraus, wenn E. E. künftig Bücher von mir begehren werden: bis anderes von Obrigkeits wegen verordnet seyn wird.

Es wäre nicht unmöglich, daß hier ein von Reich an seine Privatkundschaft erlassenes Circular vorläge, das dann wol gleichzeitig mit dem für die Buchhandlungen bestimmten ausgegangen wäre. Allerdings findet sich in späteren Schriftstücken keine Erwähnung des letzten Circulars, ebensowenig, wie ein etwa darauf erfolgter Brief. Doch stimmen orthographische Eigenthümlichkeiten und Gedankengang beider Circulare ziemlich überein; auch ist das letzte genau mit derselben Schreibschrift gedruckt, aus welcher auch das später zu erwähnende Circular vom 1. Januar 1761 hergestellt ist.

Schon unter dem 30. Mai 1760 erfolgte ein weiteres Rundschreiben, gemeinsam erlassen von der Weidmann'schen Buchhandlung, Joh. Gottfr. Dyck, der Waltherischen Buchhandlung, Bernh. Christoph Breitkopf, Adam Heinr. Holle und Friedr. Lanckischens Handlung in Leipzig. Dieses Schreiben stimmt fast wörtlich mit dem ersten Circulare Reich's überein, welcher Letztere auch das Concept eigenhändig geschrieben hat. — Nicht lange danach muß Reich noch ein weiteres Circular erlassen und in demselben zu

Vorschlägen in der fraglichen Angelegenheit aufgefordert haben; doch ist dieses mir nicht vorgekommen.

Gegen die Erhöhung sprach sich aus praktischen Gründen in einem Briefe vom 31. Mai 1760 Joh. Sam. Heinsius in Leipzig aus, welcher zugleich eine allgemeine Zusammenkunft der Leipziger Handlungen vorschlägt, „auch vieler anderer nöthigen Berathschlagungen wegen". Unter gleichem Datum tritt Joh. Mich. Ludw. Teubner in Leipzig gegen den Plan auf. Wenn der Preis der Bücher einmal erhöht wäre, so würde er es auch bei höherem Course bleiben; und wie sollten die armen Gelehrten dazu kommen, höhere Preise zu bezahlen, die doch nicht einen Heller mehr Besoldung empfingen? Man sollte nicht mit dem wuchernden Kaufmann gemeine Sache machen. „Ich für meinen Theil befürchte daher den Untergang des Buchhandels nicht. Es kommt nur darauf an, daß wir unsere Begierden nach Reichthum, und guten Tagen ein wenig enger einschrenken, und uns bemühen, mit Wenigem vergnügt zu seyn."

Friedrich Nicolai in Berlin spricht sich (12. Juni 1760) ebenfalls gegen die Preiserhöhung aus und droht mit Repressalien. Ein Collectivschreiben der Berliner Haude & Spener, C. F. Voß, Frdr. Nicolai, Joh. Heinr. Rüdiger und C. Stahlbaum vom 17. Juni 1760 findet ebenfalls das Verfahren Reich's sehr bedenklich und unbillig. Es würde lächerlich sein, wenn sie ihren Kunden für norddeutschen Verlag Reichsmünze abverlangen wollten, die nicht einmal für süddeutschen verlangt würde. Die größte Confusion müßte entstehen; selbst die Holländer verlangten in Leipzig nur Leipziger Courant, nachdem sie einige Preise nach Billigkeit erhöht hätten. Sollte aber Reich bei seinem Sinne verharren, so würden sie seinen Verlag von ihrem Sortiment ganz ausgehen lassen und kein Blatt eher verschreiben, bis es jemand bestellt hätte. Diejenigen, welche bisher von der Weidmann'schen Buchhandlung sortirt worden, würden sich anderswohin wenden, wo sie in Leipziger Courant bezahlen könnten, auch verstände es sich von selbst, daß sie, was sie vor Bekanntwerden von Reich's Beschlusse erhalten, in der Michaelis-Messe nicht in Reichsmünze, sondern in Leipziger Courant bezahlen würden. Sollten andre Leipziger Handlungen eben so verfahren, so würde man ihnen in gleicher Weise antworten und etwaige Journal- oder andre Continuationen

zu ihrer Disposition stehen lassen. — Eine sehr ruhig gehaltene Antwort Reich's, deren Concept mir vorliegt (von Reich's eigner Hand ist nur die Ueberschrift) sucht dieses Schreiben zu widerlegen. — Gleichzeitig warnt Voß in Berlin in einem besondern freundschaftlichen Briefe vor den unangenehmen Folgen, welche die Preiserhöhung für alle Theile haben würde, und fügt eine Bestellung bei, die aber nur auszuführen sein soll, „wenn es mit der Neuerung noch keine Connexion haben soll". — Eine sehr derbe Antwort ertheilt auf Reich's Circular unter dem 28. Juni 1760 Dav. Siegert in Liegnitz. Er habe sich gefragt, wie es möglich sei, daß ein vernünftiger Mann eine so ungereimte Anforderung machen könne. In Schlesien sei es überhaupt nicht möglich, die Bücherpreise zu erhöhen, da solche von allen Berliner Zeitungen veröffentlicht würden und die Berliner Handlungen auch ihre Kataloge mit Preisen hin schickten. Von dem, was er vor acht Tagen verschrieben, bittet er nicht ein Blatt zu schicken, wenn es bei dem Inhalt des Circulars bleiben solle.

Ein unvollendeter Brief Reich's vom 10. Juli 1760 (er bricht mitten in einem Satze ziemlich am Schlusse der vierten Seite ab) war bestimmt, die Einwendungen Siegert's ausführlich zu widerlegen. Reich schreibt unt. And.:

Ich füge noch hinzu, daß das Pappier nur seith lezter Meße wieder 20 pCt. gestiegen, die Müntze aber gegen Reichs Geld um 20 pCt. gefallen. Wann ich nun annehmen muß, daß hieraus folget, daß gewiße alte Verlaags Artickel nach dieser Verfaßung um den alten Preiß gar nicht wieder aufgeleget werden können (Wovon ich aus unßerer Handlung Exembel anführen kann) außerdem aber an ausländischen Sortiment Büchern, welche nur erst in der Oster Meße, geschweige vorher verborgt worden; jetzt aber oder in der Michael Meße bezahlet werden, die Baare Auslagen zum Theil schon verlohren gehen etc. so frage ich EE. und ich bitte Sie darum, mich nach Ihrem Erbieten in einer halben ¼stunde ohne Hexerey zu lehren, wie ein vernünfftiger Mann diesen Schaden ausweichen solle; Was EE. eigentlich vor das Wesentliche der Handlung halten, und wie Sie glauben, daß ein vernünfftiger Mann die seinige einrichten müße, um dem Untergang zu entgehen? Ich rede hier von einer alten etablirten Verlaags und Sortiments Handlung; die mit vielen Ausländern zu thun hat. Welches alles zusammen genommen nach meinem Begriff eigentlich das gantze der Handlung ausmacht. Eine solche Handlung muß nothwendig Ihren alten Verlaag als die Seele ansehen, da Sie sich durch Novitäten nicht erst etabliret, diese

auch mit dem alten Fond in gar keinen Vergleich gesezt werden können. Aber auch bey den Novitäten wird verlohren, dann seith voriger Oster Meße ist der unterschied schon wieder, wie gedacht, 20 pCt., und wann das so fort gehet, so weiß ich würcklich nicht wo man ohne Festsetzung eines sicheren Geld Courses bleiben will, man müßte dann die Gemeinschafft der Güther annehmen, und verlangen, daß der Reiche und arme in Gleichheit kommen, und Niemand von unß in der Welt mehr etwas eigenthümliches haben solle.... Herrn Gleditschens haben diesem zufolge schon in der Oster Meße einige Verlaags Artickeln erhöhet, und Hr. Breitkopf, Lanckischens, Walther, Dyck und Wir wähleten den Reichs Cours, weil wir mit vielen von daher in Connexion stehen, die durch den Krieg nicht Leyden, und die vorher in Louisd'or zu bezahlen sich nicht weigerten, da eines jeden Fond damit angeschaffet worden war. Wir beschloßen aber auch damahl schon, denen Einwendungen unßerer H. Nachbarn, die mit unß gleiches Schicksal haben, gehör zu geben, und dieses ist geschehen, und geschiehet hiermit aufs neue in Ansehung EE. und denen sämmtlichen HH. Schlesiern.

Dringend widerräth nochmals die Neuerung Voß in Berlin in einem freundschaftlichen Briefe vom 16. December 1760. Durch Reich's Preissteigerung würden die andern Handlungen genöthigt werden, ihren Verlag ebenfalls im Preise zu erhöhen und dadurch würde Reich der Bezug von Sortiment bedeutend erschwert.

Den oben genannten Leipziger Handlungen hatten sich inzwischen noch Gleditsch, Jacobi und Wendler angeschlossen. Diesen vereinigten Firmen erklärt ein Collectivschreiben von Haude & Spener, Voß, Lange, Rüdiger, der Buchhandlung der Realschule, Stahlbaum und Nicolai d. d. Berlin, 31. December 1760, daß man auf das Ansinnen der Leipziger wenigstens vor der Hand nicht eingehen könne, da durch dasselbe die laufende Jahresrechnung gestört würde, auch die neuen Kataloge sämmtlich mit den alten Preisen gedruckt wären; man möge Alles bis zur nächsten Oster-Messe beim Alten lassen und dann persönlich und gemeinschaftlich über Aenderungen verhandeln.

Durch alle diese Proteste ließ sich Reich nicht irre machen. Unter dem 1. Januar 1761 erließ er folgendes neue Circular.

Viele von meinen Herren Correspondenten haben zwar die Gründe, welche mein Circular-Schreiben von verwichener Oster-Messe enthält, als billig eingesehen, und sind solchen ohne Widerrede beygetreten; andere hingegen haben sie zum Theil, einige auch gänzlich verworfen, ohnerachtet ein jeder unter Ihnen fühlen mußte,

wie wenig die Handlung auf dem bisherigen Fuße bestehen konnte. Da aber dieses eine freye Sache ist, welche nicht anders als durch gemeinschaftlichen Nutzen unterhalten wird, ich auch weder Gesetze geben kann, noch will: so habe ich gleich damals die sämtlichen Herren Buchhändler aufgefodert, andere Vorschläge zu thun, wodurch der vorgesetzte Endzweck besser erreichet, und ein jeder leichter befriediget werden möchte; biß itzt aber habe ich hierauf eben so vergeblich gewartet, als auf die Erfüllung meiner Wünsche, in Ansehung des so höchstnöthigen Friedens.

Inzwischen werden alle Nothwendigkeiten, und besonders auch die, welche bey unserer Handlung unentbehrlich sind, täglich theurer, und niemand ist mehr im Stande, bey den alten Preißen und dem neuen Gelde seine eigene Fabrique, oder Verlag, vielweniger die Connexion mit den Ausländern, zu unterhalten; beydes aber bleibet doch nach wie vor die Seele der Handlung, in so fern man diese im Gantzen, so wie es die Nothwendigkeit erfodert, betrachten will. Aus diesen Gründen nun, und damit ich an denenjenigen von meinen Herren Correspondenten, welche meinen in der Oster-Messe gethanen Vorschlag angenommen, nicht zum Betrüger werden möge: so bin ich, und mit mir der gröste Theil der hiesigen Herren Buchhändler, entschlossen, künftig unsere Preiße à proportion des Geldes, damit man uns bezahlet, zu erhöhen, und werden also diejenigen, welche in alten Louisdor à 5 Rthlr. 20 gr. oder in Ducaten à 3 Rthlr. 8 gr. oder deren Werth, den Saldo unserer Rechnung zu vergüten belieben werden, die vorigen Preiße zu genießen haben; diejenigen aber, welche dieses anzunehmen nicht vor gut befinden solten, werden sich gefallen lassen, die Preiße in dem Werthe anzunehmen, als es der Unterschied der Müntze erfodert. Nach diesem Plane werde ich also selbst künftig alte Bücher, die sonst 16 gr. gekostet, für 1 Rthlr. u. s. w. an Particuliers verkaufen, und bey den neuen, welche sowohl in den letzten Jahren des Krieges gedruckt worden, oder künftig gedruckt werden möchten, wird man auf diese Einrichtung ebenfalls sehen, und ihre Preiße nach dem Gelde bestimmen, darinnen sie bezahlet werden. Eben dieses wird man auch bey denen Change-Rechnungen beobachten, damit niemand zu kurtz kommen, und allen Einwürfen vorgebeuget werden möge. Die Ehre einer soliden Handlung, und der Character eines rechtschaffenen Mannes erfodert dieses; und da die Buchhandlung an wackern Männern keinen Mangel hat: so verspreche ich mir wo nicht aller, doch dieser ihren Beyfall, und bin also zum Voraus versichert, daß man mir mit gleicher Redlichkeit begegnen, und in übertriebenen Preißen der Novitäten nicht sein Heil suchen, sondern vielmehr diesem eingerissenen Uebel abzuhelfen mit mir bemühet seyn werde.

Ich will der erste seyn, Meine Herren, welcher sich Ihrem Urtheile jederzeit gerne unterwerfen wird: Ein guter Name und Ihre

Freundschaft werden mir allemal schätzbarer seyn, als aller mit Widerspruch verknüpfter Gewinnst. Mit diesen Gesinnungen empfehle ich mich Ihrer Gewogenheit, und verbleibe mit aller Hochachtung, ꝛc.

Weidemannische Handlung.

Hierauf erfolgte unter dem 7. Januar 1761 ein Circular der beiden dissentirenden Leipziger Firmen, welches ich trotz seiner Länge des großen Interesses der Sache halber hier in ausführlichem Auszuge mittheile.

An die sämmtl. Herren Buchhändler
Deutschlands.

Hochgeehrteste Herren,

Es wird Ihnen ohne Zweifel bekannt gemacht worden seyn, als ob die Leipziger Buchhändler sich zusammen vereiniget hätten, ihre Verlagsbücher um 50 pro Cent zu erhöhen. Ein gedruckter Brief aus der Weidemannischen Handlung sagt, daß der größeste Theil der hiesigen Buchhändler sich dazu entschlossen hätte. Wir Endes Unterschriebene nehmen uns hiermit die Ehre, Ihnen zu versichern, daß wir obigen Grundsatz der Erhöhung keinesweges billigen, noch angenommen haben, auch nimmer annehmen werden. Die Weidmannische und Gleditsche Handlungen, die Herren Wendler, Dyk und Jacobi, diese 5 Buchhändler sind es eigentlich allein, welche die übrigen Leipziger und alle Buchhändler in Deutschland zwingen wollen, sich diesen harten Gesetzen zu unterwerfen. Aber auch unter sich selbst sind sie nicht einmal völlig einig, wie es allemal zu gehen pflegt, wenn Menschen durch Eigennutz geleitet werden.

Der einzige Grund, den sie angeben, ist dieser, daß Papier und Druckerlohn, und alles was zur Lebens Nothdurft gehöret, itzt sehr viel theurer sey, als sonst. Dieser ist sehr leicht zu heben. Man mache den Preis der Bücher, die man drucken lässet, um so vieles theurer, als der Werth des itzigen Geldes austrägt. Zum Exempel, wenn ein Alphabeth von solchem Druck und Papier, als man vor dem Krieg für 8 gr. verkauft, itzt für 12 gr. verkaufte, so würde der itzige Preis des Papiers und Druckes und der Lebensmittel dadurch ersetzt seyn. Und haben dieses nicht schon gar viele Buchhändler bisher wirklich ausgeübt?

Allein alte Bücher itzt zu erhöhen, kann auf keine Weise gerechtfertigt werden. Der Preis eines Buches, wenn ihn der Verleger einmal nach dem Verhältniß seiner Kosten bestimmt hat, muß eine heilige Sache seyn, welche niemals, außer bey einer neuen Auflage, wenn es die Noth erfordert, darf geändert werden. Sonst wird aus dem Buchhandel ein verwirrter Kram, wo niemand mehr wissen wird, wie er ein Buch verkaufen soll.

Die Gelehrten, die unsere Bücher kaufen sollen, haben ihre festgesetzten Besoldungen. Sie erhalten itzt nichts mehr, ob gleich alles

fast noch eins so theuer ist, und haben nur sehr wenig übrig, an ein Buch zu wenden, so gern sie sich auch welche anschaffen wollten. Und nun bemühet man sich, aus bloßem Eigennutz, ihnen vollends alle Möglichkeit, sich Bücher anzuschaffen, zu benehmen? — — — —

Sind denn aber die Bücher eine so gar nothwendige Sache, daß sie von den Gelehrten schlechterdings müssen gekauft werden, was für einen Preis man auch darauf zu setzen belieben möchte? Gewiß nicht. Wenn zehen Bücher sind, die ein Gelehrter nothwendig itzt kaufen muß, so sind zehen tausend dagegen, mit denen es gute Weile hat, bis sie wohlfeiler werden, oder bis sie in Auctionen um leichtern Preis zu haben seyn.

Einige von diesen Herren haben noch einen sehr weisen Unterschied unter ihren Verlagsbüchern gemacht, indem sie diejenigen Bücher, die nicht sehr gesucht werden, und die niemand zu kaufen begehrt, aus Großmuth um den alten Preis noch ferner verkaufen wollen, was aber solche Bücher sind, die stark abgehen, und woran sie also natürlicher Weise, weil sie stark abgehen, viel verdienen, die erhöhen sie um die Hälfte. Ist das nicht eine offenbare Undankbarkeit gegen den Gott, der ihnen solche gesegnete Verlagsbücher gegeben hat?

Die große Absicht, die bey dieser Neuerung gesucht wird, ist in des Gegentheils Schreiben ganz klar ausgedrückt. Sie verlangen nehmlich die Ducaten zu 3 Thaler 8 gr. und die Louis d'or zu 5 Thaler 20 gr. von ihnen einzunehmen, (um solche wieder für 5 Thaler und 9 Thaler auszugeben). — — — Sie sind, meine Herren, viel zu einsehend in dem, was den Nutzen des Buchhandels betrifft, daß Sie nicht bald den höflichen Staub, den Ihnen unsere Gegner in die Augen werfen, wegschaffen sollten, und wir sind fest versichert, daß wohl nicht ein einziger von Ihnen sich künftige Ostermesse mit den Verlagsbüchern dererjenigen Buchhändler, die ihre Preiße erhöhen, für schweres Geld assortiren werde, um diese Bücher hernach, vielleicht bald, mit 50 pro 100. Schaden zu verkaufen. — — — Gesetzt, daß wir auch etwas weniger verdienten, als sonst, so dürfen wir uns nur an unsern Bequemlichkeiten voritzt etwas abkürzen, und die zukünftigen frölichen Tage des Friedens werden uns desto süßer, und wir alsdenn desto dankbarer gegen unsern Schöpfer seyn.

Wir bitten Sie, um alles was heilig ist, denen Anschlägen oben genannter 5 Leipziger Buchhändler nicht beyzupflichten, sondern sich standhaft dagegen zu setzen, und sich nur fest vorzunehmen, ihre Verlagsbücher nicht zu verkaufen, und nicht von der Messe mitzunehmen, so werden Sie bald sehen, daß man auch ohne diese Bücher wird leben können. — —

Joh. Sam. Heinsii seel. Erben.
Joh. Michael Ludwig Teubner.

Auch von andrer Seite erfolgten nun weitere Zuschriften.

Die Breslauer Buchhändler Joh. Jac. Korn, Joh. Ernst Meyer, Dan. Pietsch und Joh. Friedr. Korn der Aeltere bitten unter dem 13. Januar 1761 Reich, von seinem Vorhaben abzustehen oder wenigstens die zu treffenden Maßregeln einer mündlichen Besprechung in der Messe vorzubehalten; andernfalls würde die Connexion mit ihm so gut wie abgebrochen sein.

Wir bitten dahero allen denen Herren Buchhändlern in Leipzig die Erklärung dahin zu machen, daß wir nichts um den erhöhten Preiß, was es auch sey, annehmen, sondern es zurück legen, keine Continuationes und Journale, außer nach dem alten Preiß, weiter forthalten und am allerwenigsten die Zahlung in den praetendirten alten Gold Sorten thun können, zumahl da wir hier in Schlesien, wegen der kostbaren Fracht und andern Unkosten, schon ein sehr merckliches pro Cent an den ordinairen Preißen verliehren müßen.

Auf dem Respectblatte dieses Briefs ist von Reich's Hand bemerkt: „Was ich angefangen, habe ich wohl überlegt, und bleibe dabey so lange stehen, biß mir die Herren einen andern Ausweg zeigen, und mir beweißen, daß ich unrecht habe". — Dav. Siegert in Liegnitz droht in einem weiteren Briefe vom 14. Januar 1761 mit Abbruch der Geschäftsverbindung. — Gg. Pet. Monath in Nürnberg erklärt sich unter dem 27. Januar 1761 ebenfalls durchaus ablehnend. Die Reichsbuchhändler hätten schon bisher in Leipzig bedeutenden Agioverlust gehabt; er habe z. B. Ducaten in Nürnberg mit 3 ℛ 8 gr. annehmen müssen, in Leipzig aber nur für 2 ℛ 20 gr. ausgeben können; ebenso seien ihm Carld'ors mit 7 ℛ 8 gr. angerechnet worden, die er in Leipzig nicht höher als für 6 ℛ 8 gr. habe anbringen können. Er werde in Zukunft blos mit den Buchhändlern Rechnung führen, welche bei den alten Preisen blieben; wer ihm aber die Preise übersetze, der bekomme auf Jubilate seine Waaren zurück. Adressirt ist der Brief „An die Herren Buchhändlere, welche ihre Preise erhöhen wollen, in Leipzig". (Den früher genannten war noch Fritsch beigetreten.)

Dagegen erklärt sich Heinr. Ludw. Brönner in Frankfurt a. M. unter dem 27. Februar 1761 mit der Neuerung im Ganzen einverstanden; nur hätte er gewünscht, daß man die Reichsbuchhändler billiger behandelte, auch wäre es erwünscht, daß die Leipziger noch nach Frankfurt kämen; dann würde sich Alles viel leichter arrangiren lassen[17]). — Gegen den Plan treten wieder Orell, Geßner

und Comp. in Zürich in einem Briefe vom 28. Februar 1761 auf. Die gerügten Uebelstände wären allgemein, die Preise der Bücher ohnehin zu hoch, und die fremden Buchhändler kämen daher noch viel schlechter weg, als die „Costigen“. Sie würden übrigens ihre „Messures“ danach nehmen und vor Allem die Novitäten und alten Bücher „menagieren“ oder gar nicht nehmen.

Trotz ihres nicht besonders collegialischen Auftretens machten kurz vor der Messe, 12. März 1761, Joh. Sam. Heinsii Erben und J. M. L. Teubner in Leipzig, getrieben jedenfalls von Besorgniß für ihre eigenen Interessen, noch einen Versuch, ihre Collegen umzustimmen, indem sie in einem Briefe an Reich auf die Uebelstände hinweisen, welche durch die Preiserhöhung hervorgerufen werden müßten und „inständigst bitten, von dem gehabten Vorsaz aus Liebe zur Einigkeit abzustehen“. Sie erklären, im Namen fast aller Buchhandlungen Deutschlands um diese Gefälligkeit zu bitten.

> Es ist unmöglich, daß Sie, im Fall der Beharrung auf Ihren Vorsaz, den Sortiments-Handel, und Ihre Correspondenz, erhalten können. Die Correspondenz wird an andere Handlungen kommen, und vielleicht gar, durch Ihr Verschulden, welches Gott verhüte, sich von unserer Stadt, welche bisher die allgemeine Niederlage des deutschen Buchhandels gewesen, entfernen, und sich zu anderen Städten, wo es nur seyn kan, hinwenden. Und wann Sie auch Ihre Correspondenz nichts achten, sondern nur allein Ihren Verlag verkaufen wollten, so seyn Sie versichert, daß Sie nicht den dritten Theil Ihres bisherigen Absatzes haben werden. Des Nachdruckes Ihrer besten Bücher, dem Sie dadurch Selbst Thür und Thor öfnen, will ich nur im Vorbeygehen Ihnen zu Gemüthe führen.

In einem besonderen Begleitschreiben an Reich bittet Teubner noch, diese Vorstellung auch an Gleditsch, Breitkopf, Jacobi, Wendler und Dyck zu communiciren.

Ein von Reich entworfenes und von seiner Hand geschriebenes Circular, welches sich gegen alle diese Einwürfe wendet, ist wol nicht zur Versendung gelangt; dagegen that nun Reich einen weiteren Schritt, indem er das größere Publicum von der Preiserhöhung in Kenntniß setzte. Dies geschah durch folgende „Nachricht“, welche in dem Oster-Meßkataloge 1761 an hervortretender Stelle, auf der Rückseite des Titelblattes, abgedruckt wurde.

> Der eigentliche Werth der Sachen gegen die Beschaffenheit des Geldes, die dadurch zum Theile entstandene allgemeine Theuerung,

vornehmlich aber der jetzige hohe Preis des Papieres und anderer Nothwendigkeiten bey der Buchhandlung, haben den größten Theil der hiesigen Buchhändler, wenn gleich ungern und ohne schnöde Gewinnsucht, dennoch zu Vermeidung ihres eigenen unausbleiblichen Schadens, genöthiget, auch den Preis ihrer alten Verlagsbücher zu erhöhen. Sie machen dieses hiermit deswegen öffentlich bekannt, damit den auswärtigen Herrn Buchhändlern von den Käufern ihres Ortes kein ungerechter Vorwurf gemacht werden möge. Man überläßt es der vernünftigen Welt, ein billiges Urtheil darüber zu fällen; welches gewiß zu ihrer Rechtfertigung gereichen muß. Denn ein jeder kann leicht begreifen, daß, da die gegenwärtigen Zeiten einen so großen Einfluß auch in die geringsten Kleinigkeiten haben, die Buchhandlung dadurch ebenfalls besonders leiden müsse; und daß ihr kein anderes Rettungsmittel übrig bleibe, als die Preise ihres Hauptstuhles, oder ihrer Fonds, nach Verhältniß des Geldes zu bestimmen, worinnen man die Bezahlung erhält und annehmen muß. Denen voreiligen und nicht reiflich genug überlegeten Einwürfen wird man hier nicht antworten. Vernünftige Männer haben ohnedieß schon eingesehen, daß dergleichen Beleidigungen keine Ahndung, sondern nur Mitleid, verdienen.

Noch in derselben Messe hatte F. Nicolai erneute Veranlassung, sich in einem Briefe d. d. Leipzig, 28. April 1761 gegen Reich über die Preiserhöhung auszusprechen. Als er ebenfalls seine Preise erhöht, hatte ihm Reich in einem Billet vorgeworfen, daß er sein Geld nicht so gut achte, als anderer. Wer ihm die alten Preise lasse, heißt es in dem Briefe Nicolai's, dem lasse er ebenfalls die alten Preise; wer ihm hingegen die Preise erhöhe, dem erhöhe er wieder.

Es ist anzunehmen, daß sich noch andre Stimmen haben vernehmen lassen; mir liegt nur noch eine Protestation vor von H. W. Schmidt in Hannover (8. Juni 1761). Aber alle Proteste waren vergebens. Es blieb bei der Preiserhöhung und bald schlossen sich auch andre Verleger an. Die Renger'sche Buchhandlung in Halle z. B. erließ d. d. 2. September 1762 ein kurzes Circular des Inhalts: „Vom heutigen dato an, habe ich beschlossen alle meine Verlags-Bücher so lange die gegenwärtige Münze in der Leipziger Messe gänge und gebe ist, mit 50 pro Cent zu erhöhen. Die Ursachen, warum ich erhöhen muß, haben bereits einige Leipziger Buchhandlungen vor mehr als einem Jahre überzeugend dargethan".

Für die betreffenden Handlungen, die jedenfalls nur noch

wenig changirten, kam bald die Bezeichnung „Netto"- oder „comptante" Handlungen auf. Gegen Ende des Jahrhunderts kommen öfter Klagen darüber vor, daß immer mehr Buchhändler sich dem lucrativen und bequemen Verlagsgeschäfte widmeten, von dem mühsamen Betriebe des Sortiments aber sich zurückzogen. „Einige Verlagshandlungen, die sich noch damit abgeben, wie z. E. die Weidmannische, braucht nur Sortiment zur Unterstützung des Handels, weil sie weder Privatkunden noch Buchhändler zu versorgen haben will". (N. Archiv, S. 585.) Am meisten wurde über Weygand in Leipzig geklagt. „Hr. W. hat hier seine eigene Weise. Eine gewisse Handlung geht ihm hierin zur Hand und liefert ihm alles, was er nöthig hat gegen seinen Verlag, um, wie man sagt, wenigstens nicht den Schein zu geben, daß er andrer Bücher braucht. Diese Buchhandlung aber bezahlt andere mit seinem Verlage statt des baaren Geldes". (N. Archiv, S. 540.) Das so erlangte Sortiment wurde dann zum Nachtheil andrer Handlungen in der Weise verwerthet, daß man es anstatt baarer Zahlung, auch wol mit 50% Rabatt gab. (N. Archiv, S. 536.)

Da nun blos einige Verleger ihre Preise erhöht hatten, und zwar gerade diejenigen, deren Verlag der werthvollste oder gangbarste und daher unentbehrlichste war, so erlitt durch die so geschaffene Preisdifferenz der Changehandel eine bedeutende Störung, abgesehen noch davon, daß die betreffenden Handlungen ihren guten Verlag nicht gegen minder brauchbaren hingeben mochten. So kam es nach und nach dahin, daß das Changegeschäft immer mehr in Abnahme kam und an seine Stelle mehr und mehr in wachsendem Verhältnisse das Rechnungsgeschäft trat. Dies führte naturgemäß zu einer gründlichen Aenderung in der bisherigen Organisation des deutschen Buchhandels und gab u. A. auch dem Sortimentsgeschäfte einen ganz andern Charakter. —

Was das Sortimentsgeschäft betrifft, so habe ich schon darauf hingewiesen, durch welche Mittel ein Sortimentslager geschaffen wurde: durch Changiren und durch Wahl von Novitäten auf den Messen, sowie durch Empfang von Neuigkeiten zwischen den Meßzeiten. Ursprünglich mag die Zusendung von Novitäten nur auf Verlangen erfolgt sein; so zeigt Friedr. Hekel in Dresden durch Circular vom 2. Januar 1740 seine Trennung von G. C. Walther an und daß er seine Handlung wieder für sich eigen habe

und allein unter seinem Namen fortführe. Er fügt hinzu: „Wie ich mir denn auch von allen künfftigen zum Vorschein kommenden Büchern, nach Beschaffenheit des Inhalts, einige Exemplaria ausbitte, wofür ich alle Satisfaction leisten werde". Ein solches Verlangen erstreckte sich entweder auf Novitäten im Allgemeinen, oder auf bestimmte Fächer. Gleich in seinem Etablissements-Circulare vom 9. April 1785 gibt A. F. Bartholomäi in Straßburg an, wie viel Novitäten er aus den verschiedenen Zweigen der Literatur wünscht. Durch Circular vom 1. April 1796 verlangt J. J. Flick in Basel Novitäten nach Wissenschaften mit Angabe des Bedarfs aus den verschiedenen Fächern; Zusendung von Kleinigkeiten verbittet er sich. Auch verbat man sich schon damals Novitäten aus einzelnen Fächern, ziemlich häufig einzelne Predigten, Romane, Theaterstücke u. dgl. J. F. Korn der Aeltere in Breslau erbittet „2 à 3 Nova, nur keine juridica und einzelne Predigten". (Circular vom 1. October 1767.) Doch verbat man sich auch der Spesen halber die Annahme unverlangter Zusendungen im Allgemeinen nicht selten, so, wiederholt, Orell, Geßner, Füßlin & Comp. in Zürich durch Circular vom 28. September 1771. „Wofern man fernerhin ohnbegehrt Nova zusenden würde, wir für Erhaltenes nicht nur keine Satisfaction geben; sondern vielmehr für unnöthiges Porto und Fracht die Auslagen zurück fordern werden". F. Nicolai in Berlin schreibt (Circul. von Leipziger Jubilate-Messe 1794): „Ich habe schon mehrmals gebeten, mir niemals zwischen den Messen (am wenigsten aber kurz vor der Messe) neue Bücher zuzusenden". Durch Circular vom 19. September 1795 wiederholt C. Matzdorff in Berlin eine unter dem 28. September 1790 von allen Berliner Buchhändlern erlassene Bekanntmachung, wonach zwischen den Messen keine Novitäten angenommen werden. (Für die Berliner waren jedenfalls theilweise die Wöllner'schen Censurbedrückungen Veranlassung.) Die Kölische Buchhandlung in Würzburg verbittet sich in ihrem Etablissements-Circular vom 10. April 1797 die Zusendung aller Artikel pro novitate. In einem Circular von H. Blothe & Comp. in Dortmund, datirt Oster-Messe 1798, heißt es: „bitten uns nach der Messe nichts weiter pro Novitate einzusenden, was wir nicht ausdrücklich verlangen, weil wir sonst den Herren Einsendern das Porto hin und her in Rechnung bringen müßten".

Wer nicht changiren konnte oder noch keine offene Rechnung hatte, mußte natürlich Credit erbitten, wie A. F. Bartholomäi in Straßburg, der (Etablissements-Circular vom 9. April 1785) für diese Messe um einen kleinen Credit von 12—15 Thalern bittet. Bei Bezug außer den Messen schickte man bisweilen den muthmaßlichen Betrag gleich mit der Bestellung ein; in einem Briefe von L. Thph. Georgi in Leipzig d. d. 10. Juni 1761 heißt es: „Hierzu folgen hiebey 18 ℔ in Hofnung, daß sie zu bezahlung zulangen werde; solte allenfalls noch etwas manquiren so erfülle solches bey künfftiger Zusammenkunfft".

Dieser Bezug außer den Messen wurde durch die Auslieferungslager mancher Verleger, von denen später die Rede sein wird, erleichtert. Bisweilen gab es auch außerhalb der Meßplätze Verlagslager. Ein solches hatte z. B. 1741 Gg. Ludw. Fritsch in Rostock außer in Leipzig auch in Wittenberg. — Da übrigens der Bezug zwischen den Messen immer mit erhöhten Spesen verknüpft war, so wünschte man nicht immer sofortige Erledigung der Bestellung, sondern wartete bis zur nächsten Messe. Unter dem 18. August 1705 bestellt J. G. Cotta in Tübingen bei J. Elers in Halle Bücher, welche dieser ihm entweder nächst bevorstehende Frankfurter Herbstmesse durch Mart. Hermsdorff oder in der Leipziger Michaelis-Messe durch Joh. Andr. Endter's seel. Söhne, oder Andr. Otto, oder Michahelles & Adorf von Nürnberg übersenden soll. Von Oeler in der Hallischen Waisenhaus-Buchhandlung verschreibt F. Metternich in Cöln unter dem 1. August 1715 Bücher, die in der bevorstehenden Frankfurter Herbstmeß zu liefern sind. Dieser Bezug wurde auch oft dadurch unmöglich gemacht, daß manche Handlungen außer den Messen nichts lieferten. „Die Neue academische Buchhandlung in Marburg schickt von Haus aus außer den Messen nichts, weil es ihr an Fuhren fehlt". (N. Archiv, S. 478.)

Was die Form der Bestellungen betrifft, so wurde älterer Verlag gewöhnlich durch Memorial verlangt, d. h. durch Listen, auf denen das Gewünschte verzeichnet war. So schreibt J. G. Cotta von Tübingen, 18. August 1705, an J. Elers in Halle, sein Vetter habe (auf der Frankfurter Messe) „ein ordentliches Memorial gehabt und wohl gewußt, was er für Bücher von Waisenhaus Verlag gebrauche". In einem Circular vom 2. April 1795 theilt

die Helwing'sche Buchhandlung in Duisburg mit, sie werde ältern Verlag durch Memorial erbitten. — Wenn Bücher am Platze selbst von den Verlegern eingeholt wurden, so pflegte man sich dazu eines besonderen „Holbuchs" oder „Memorials" zu bedienen. Durch Circular vom 20. November 1797 macht C. Matzdorff in Berlin die Mittheilung, daß ein Bediensteter seiner Handlung Bücher erlangt habe, ohne das sogenannte Holbuch vorzuzeigen.

Sonst bediente man sich lange Zeit hindurch der brieflichen Form für Bestellungen außer den Messen, und lange währte es, ehe man zu dem Verlangzettel gelangte. Der erste (geschriebene) Verlangzettel ist von der „Waysenhäusischen" Buchhandlung in Halle unter dem 17. Februar 1748 ausgestellt, der nächste rührt von Weygand in Helmstedt her und ist vom 12. Juni 1748 datirt. Man nahm zu diesen Zetteln erst Quart-, dann Octavblätter; erst spät finden sich Verlangzettel, welche Format und Einrichtung der heute gebräuchlichen zeigen, doch sind sie immer noch ganz geschrieben. (Solche mit Vordruck kommen überhaupt in diesem Jahrhundert noch nicht vor.) Die ersten derartigen, den jetzigen ähnliche Verlangzettel, welche ich aufgefunden habe, stammen aus dem Jahre 1772 und sind ausgestellt von J. B. Mezler in Stuttgart und Herold in Hamburg. Indeß war diese Form noch bei weitem nicht allgemein, man brachte Verschreibungen gelegentlich auch auf andern Papieren an; so macht C. F. Himburg in Berlin den 10. Februar 1776 eine Bestellung bei Junius in Leipzig auf einer Novitätenfactur und W. Vieweg in Berlin verschreibt, 29. Juni 1788, Bücher von der Buchhandlung des Waisenhauses in Halle unter einer Notiz, die einen Rechnungsauszug darstellt. —

Nicht selten suchte man günstigere Bezugsbedingungen für Sortiment zu erlangen; so J. Gehr in Königsberg 1704 (vgl. seinen Brief in diesem Archiv, IV. Stück, S. 226). J. G. Cotta in Tübingen schreibt, 18. August 1705, an J. Elers in Halle: „Wegen der preiße bitte ein temperament zu treffen, dergl: ich auch thun werde". H. Ch. Cröker in Jena verschreibt, 21. October 1705, von demselben 4 Usser, Harmonia, „so das stück vor 12 gr. gegen zahlung lassen will". J. C. Spener schreibt, Berlin 18. April 1739, an Inspector Zopff in Halle, daß er die Gedickische Buchhandlung gekauft habe und fragt bei Zopff an, ob dieser ihm nicht seinen jetzigen und künftigen Bedarf „unter billigen Conditionen"

zukommen lassen wolle. In einem Briefe von Voß in Berlin an die Buchhandlung des Waisenhauses in Halle, 19. December 1758, heißt es:

... daß Dieselben Ihr mir einmahl gegebenes Wort halten und an Ihrem Verlage den gewöhnlichen Rabatt abziehen lassen werden. .. den Betrag bin ich erbötig, sogleich zu bezahlen, und da ich um denen Folgen vorzubeugen, so Sie für die andern hiesigen Handlungen besorgen, auffs künfftige „diesen Vorzug" nicht weiter verlange ... Daß Sie mich sogar der Discretion eines Mannes (sc. des Geschäftsführers der Berliner Filiale) überlaßen, der mich auf die unbilligste Art begegnet und (wie er sich auszudrücken beliebt) mir nur die Helffte des Rabatts als ein Almosen aus seiner Güthe zufließen laßen will..

Da es nicht immer thunlich war, das Sortiment von dem Verleger selbst zu beziehen, so ließ man sich in solchen Fällen von solchen Handlungen sortiren, die ein größeres Sortiments-Lager hatten. So schreibt P. C. Monath, Nürnberg 13. December 1718, an M. G. Weidmann in Leipzig: „Weiln ich doch contante Rechnung bey denselben habe und den Rest bezahlen muß, so zweiffle nicht dHErr wird mir senden dergleichen Bücher, so ohne große schwürigkeit zu haben seyendt, als folgendes warum bitte.." Gsellius in Celle will einige 100 ℛ baar für Sortiment anlegen und bittet um Nachricht, wie viel Rabatt „in Ansehung contanter Bezahlung seyn soll". (Brief vom 28. Januar 1748 an Reich, „Facteur der Weidmann'schen Buchhandlung" in Leipzig.) F. Nicolai in Berlin schreibt, 18. August 1761, an die Buchhandlung des Waisenhauses in Halle: „Da mir E. E. in abgewichener Messe versprochen Sortiment gegen Zahlung mit 25 p. Ct. Rabbat zu geben, sende anbey 2 Memorials". — Man schickte dann sein Memorial an die betreffende Handlung ein, welche das auf ihrem Lager Vorräthige expedirte, das Fehlende auf den Lagern der übrigen am Orte befindlichen Buchhandlungen suchen ließ. Der Rabatt auf solches Sortiment mag in der Regel 25% betragen haben.

Kleinere Sortimentshandlungen, besonders solche, welche wenig oder keinen Verlag führten und deshalb nicht changiren konnten, bezogen ihren Bedarf meist von Großsortimenten oder, wie man damals sagte, Commissions-Buchhandlungen. Das Etablissements-Circular einer solchen, an die Verleger gerichtet, liegt mir

14*

vor. Es geht von der Neuen Commissions-Buchhandlung (J. G. Heinzmann) in Biel aus und ist datirt Michaelis-Messe 1789. Es heißt darin u. And.:

Wir haben Ew. Hochedelgebohren gehorsamst anzeigen wollen, daß wir in hiesiger Stadt eine Commissions-Buchhandlung errichtet, welche es sich vorzüglich zum Geschäft macht, ihre Dienste auswärtigen Buchhändlern zur Bekanntmachung ihrer Verlagsartikel zu widmen.... Wir werden, wenn Sie uns die Erlaubniß dazu geben, von Zeit zu Zeit das brauchbare ihres Verlags Bedingungsweise erbitten, und was wir binnen einem Jahre nicht absetzen konnten, franko remittiren.

Oder man suchte das Sortiment in andern, größeren Sortimentsgeschäften in der Nachbarschaft auf. Einen solchen Fall schildert L. Ch. Kehr in seiner Selbstbiographie[18]). Er war am 1. März 1789 bei Weiß & Brede in Offenbach in die Lehre getreten.

Da der Buchhandel meines Prinzipalen von keinem großen Umfange war, so hielt er auch nur ein mäßiges Lager, und der größere Theil der bei uns bestellten Bücher mußte in dem benachbarten Frankfurt gesucht werden. Dies geschah regelmäßig Mittwochs und Samstags, das ganze Jahr hindurch, zuweilen durch meinen Prinzipalen selbst, manchmal durch uns gemeinschaftlich, am öftersten aber durch mich allein. Im Sommer wurde diese Reise mit dem Marktschiffe gemacht, im Winter aber zu Fuße, wobei ich gewöhnlich 15 bis 20 Pfunde zu tragen hatte.

Nach seiner Selbstständigmachung behielt dann Kehr diesen Modus ebenfalls bei. Er erzählt darüber[19]):

Mit den meisten süddeutschen Buchhandlungen war ich schon früher in Verbindung getreten, doch machte ich mit norddeutschen nur wenig Geschäfte, sondern bezog dasjenige, was bei mir bestellt wurde und auf meinem Lager nicht vorräthig war, von Frankfurt. Dabei hatte ich freilich einen kleineren Gewinn, aber ich ging sicherer als wenn ich ein großes Lager unterhalten oder eine Masse von Novitäten angenommen hätte, die bei dem Rechnungsabschlusse auf meine Kosten hätten zurück gehen müssen. Letzteres habe ich allerdings in einem ziemlich weiten Umfange versucht, aber nur eine schlechte Rechnung dabei gefunden.

Was die Verwerthung der Sortimentslager anlangt, so geschah dieselbe zum Theil dadurch, daß man, wie eben erwähnt, an andre Handlungen oder an Wiederverkäufer lieferte. So bezog laut Brief vom 28. Januar 1777 der Buchbinder Sam. Heinr. Silbermann in Naumburg Bücher von Weidmann's Erben & Reich

in Leipzig. — Der Verkauf an das Publicum wurde auf verschiedene Weise vermittelt.

Um die zur Messe erschienenen Novitäten, welche man ja zum großen Theil auf Lager nahm, bekannt zu machen, verbreitete man zunächst den Meßkatalog in den Kreisen der Kunden. Voß in Berlin bestellt, 29. September 1767, 90 Exemplare desselben. Einzelne Handlungen druckten der Kostenersparniß halber den Meßkatalog zur Versendung an ihre Kunden selbst ab. Da man jedoch auch andre Lagerartikel bekannt machen wollte, so druckte man ganz allgemein Lagerkataloge, welche von Zeit zu Zeit durch Fortsetzungen ergänzt oder durch ganz neue Ausgaben ersetzt wurden. Manche größere Handlungen scheinen nach jeder Messe einen Katalog ausgegeben zu haben; so schickt J. L. Gleditsch in Leipzig im Februar 1711 an den Rector Gumprecht in Lauban seinen Neujahr-Meß-Katalog. Joh. Reinh. Dulßecker in Straßburg gab einen Katalog aus unter dem Titel: Catalogus librorum, quos cùm é Francofurtensibus atque Lipsiensibus nundinis vernalibus anni 1696. tum aliunde advectos Joh. Reinholdi Dulsseckeri officina libraria, Argentorati, in platea, vulgò die Schlosser-Gaß dicta, cum multis aliis in hoc indice non nominatis venales exhibet. Continuatio I. (24.) Von solchen Sortimentskatalogen, welche gewöhnlich als Catalogus universalis oder Universal-Catalog bezeichnet sind, hat sich eine ziemliche Anzahl erhalten; doch würde es zu weit führen, wenn ich sie hier specieller aufführen wollte. Bisweilen wird hervorgehoben, daß die in den Katalogen verzeichneten Bücher zu beigesetzten „billigen" Preisen zu haben seien, z. B. in den Katalogen von Eberh. Henrich Lammers in Gießen (1727), Joh. Heinr. Hartung in Königsberg (1746), Mich. Gröll in Dresden (1759), der Buchhandlung zum goldnen Vließ in Wien (1760—63). Einen Katalog mit auf Zeit (bis Ostern 1730) ermäßigten Preisen veröffentlichten Thom. Fritschens Erben in Leipzig. Dann finden sich Kataloge, welche eine Auswahl seltnerer und kostbarerer Werke bieten, z. B. von J. G. Gleditsch in Leipzig (1728), J. B. Mencken in Leipzig (1729, 30), Gg. Conr. Walther in Dresden (1771 ff.). Andre Handlungen wieder gaben Fachkataloge aus, so theologische Philipp Casim. Müller in Marburg (1725) und J. J. Palm in Erlangen (1792, 93), einen juridischen Joh. Phil. Krieger in Gießen und Marburg (1728), einen medicinischen

Palm in Erlangen (1788), einen naturwissenschaftlichen und medicinischen derselbe (1796 ff.).

Fast stets erschienen diese Kataloge mit Preisen. Da man übrigens die noch vorräthigen älteren Lagerbestände natürlich wieder mit aufnahm, so trifft man gelegentlich auch auf Klagen, z. B. daß „der Catalogus sehr mager in neuen Sachen" sei. (Brief von Hofrath Heucher in Dresden an Gleditsch in Leipzig d. d. 9. Januar 1718.) Auch mögen die Kataloge nicht immer wirklich Vorräthiges enthalten haben. So bittet G. E. Beer in Leipzig in einem Circular vom 20. Februar 1785, „die Titel ... in Ihrem nächsten Catalog mit abdrucken zu lassen".

Obgleich diese den Kunden gratis zu liefernden Kataloge in größerer Auflage hergestellt wurden (J. C. Dieterich in Göttingen druckte laut Brief vom Juli 1773 an Inspector Witte in Halle 1800 Exemplare) und deshalb immerhin nicht unbeträchtliche Herstellungskosten erforderten, so lohnte sich doch diese Betriebsweise jedenfalls. Kehr sagt[20]): „Druckte ich einen Katalog, so konnte ich auch darauf rechnen, daß ein großer Theil des Inhaltes bald verkauft wurde, und zwar meistens gegen baare Bezahlung".

An die Stelle dieser selbstgedruckten und der Meßkataloge traten später nach und nach die Hinrichs'schen Halbjahrkataloge, über deren bevorstehendes Erscheinen nachstehendes Circular erlassen wurde.

Leipzig, den Apr. 1798.

E. E. empfehlen wir folgendes Ihrer Aufmerksamkeit!

Ein mit dem ganzen Umfange der Literatur bekannter, und mit allen dazu nöthigen Hülfsmitteln versehener Gelehrter, hat sich auf unser Ansuchen, und in Verbindung mit uns, entschlossen, ein neues auserlesenes Bücherverzeichnis aus allen Theilen der Wissenschaft zu einer Handbibliothek, mit Beifügung der Verleger und Bücherpreise herauszugeben. Dieses Verzeichnis soll etwa 20 bis 24 Bogen stark werden, und sich durch zweckmäßige und vollständige Klassifikation der Theile der Wissenschaften, so wie durch eine gute Auswahl der Schriften, wie wir uns schmeicheln, vortheilhaft auszeichnen. Seine Erscheinung wird möglichst bald nach der Jubilate-Messe erfolgen, und die besten in gedachter Messe erschienenen Schriften annoch aufnehmen. Um gleiche Zeit aber soll auch ein vollständiger Jubilate-Meß-Catalogus auf 1798 nach eben denselben wissenschaftlichen Rubriken geordnet, mit Beifügung der Verleger und Bücherpreise, bei uns erscheinen, und jede Messe fortgesetzet werden. Wir hoffen

Ihnen durch diese Unternehmung das bisherige Selbstdrucken Ihrer Meß-Catalogen, nebst den damit verbundenen Zeitaufwand zu ersparen, indem Sie durch Vordruck eines eigenen Tittels sich diesen Catalog zu Ihrem eignem machen, und Ihre Kunden zeitig genug damit bedienen können. Wir bitten demnach alle diejenigen unserer Herren Collegen, denen die Nützlichkeit unserer Unternehmung einleuchtet, die Bestellung uns zeitig zu machen, und die Anzahl der zu nehmenden Exemplare zu bestimmen. Je größere Bestellungen bei uns deshalb eingehen, desto billigere Druckpreise werden wir alsdann machen können. Zugleich ersuchen wir Sie, uns die neuen Tittel Ihrer Bücher zur Ostermesse nebst den Ladenpreisen je eher je lieber einzusenden.

Wir erwarten über obiges bald eine bestimmte Antwort.

Reinicke und Hinrichs.

Dieses „Verzeichnis neuer Bücher" erschien zuerst, zum Preise von 8 gr., 14 Bogen stark, 1798 und enthält ein Repertorium, hierauf die von Michaelis 1797 bis Juli 1798 wirklich erschienenen Bücher in einem großen Alphabete und dann noch, nach damaligem Gebrauche, die Romane und die Schauspiele in besondern Alphabeten. Eine Art Anhang bilden die von Juli bis Michaelis fertig gewordenen Schriften. Die folgenden beiden Lieferungen umfassen Michaelis 1798 bis Juny 1799 und Julius bis December 1799. Mit dem Jahrgange 1800 beginnt die Eintheilung nach Kalender-Halbjahren.

Daß man auch durch Anzeigen in den Localblättern zu wirken suchte, ist mehrfach nachzuweisen; doch blieb diese Art der Bekanntmachung der Natur der Sache nach immer nur auf bestimmte Fälle beschränkt.

Ziemlich früh finden sich Spuren von Ansichts-Versendungen. Friedr. Roth-Scholtz in Nürnberg schreibt an einen Kunden unter dem 26. Juni 1716: „Hierbey sende ... welche ich auch Herrn Metzler zu zeigen bitte ich kan künftig mit mehr Exempl. dienen". Auf einer Ansichtsfactur vom 14. October 1716 bemerkt A. Sellius in Halle: „Zu besehen übersende ... welche 3 Bücher bitte wen sie nicht behalten werden mit nechstem wieder zurückzusenden". Auch Kehr sagt[21]): „Zur Ansicht verschickte ich Altes und Neues. Vielen geschah dadurch ein Gefallen, Andern war es anstößig. Im Allgemeinen wurde auf solche Weise Manches abgesetzt", und im Neuen Archiv[22]) heißt es: „Hat der Buchhändler ... ein paar Exemplare ... zum Besehen in seinem Ver-

kaufscirkel", 2c. Doch kann diese Sitte nicht allgemein gewesen sein. Noch gegen Ende des Jahrhunderts bezeichnet Gottfr. Traugott Wenzel in Dresden[23]) die Ansichtsversendung der Neuigkeiten als „unlöblichen Gebrauch". Man beschwerte sich, daß die Bücher oft gelesen und beschmuzt zurückkämen, nicht behalten würden, aber nun unverkäuflich geworden wären. — Auslegen der Bücher oder vielleicht nur der Titelblätter im Schaufenster findet sich schon zeitig. Den 18. Januar 1718 schreibt J. Ph. Andreae in Frankfurt an M. G. Weidmann in Leipzig: „es ist mir ein Titul zu Ermischens Kirchenredner auff der auslag zu nichte gegangen, ich ersuche einen saubern an H. Joh. Friedr. Fleischer zu geben oder durch Herrn Gleditschens Sohn zu senden". —

Die bedeutenderen Handlungen, besonders die Leipziger, hatten ein weit ausgebreitetes Absatzfeld. Zu Anfang des Jahrhunderts lieferte J. L. Gleditsch in Leipzig wiederholt an den Ceremonienmeister von Besser in Berlin neues Sortiment und Antiquariat. Auch in Schlesien hatte er Kunden. Der Schullehrer Aug. Moebius in Teschen bittet, 13. September 1711, für den dortigen Archidiaconus eine Correspondenz (d. h. Geschäftsverbindung) aus. „Der Anfang wird mit iziger Michaelis-Messe gemacht". Einem Kaufmann aus Seiffershau sind 40 ℛ︀ ausgezahlt worden, dafür verlangen sie Bücher, wie sie in dem Catalog zu finden sein werden. Mehrbetrag soll der Kaufmann zahlen. Die Bücher sind, in Ermanglung eines Buchbinders in Teschen, in Leipzig zu binden. Das Geld soll allemal bei Empfang gezahlt werden. Rector Gumprecht in Lauban verschreibt, 3. August 1711, Bücher; Zahlung soll nächste Michaelis-Messe folgen. Auch der Prediger M. J. Chph. Mosemann in Hirschberg macht unter dem 12. Mai 1718 bei Gleditsch eine größere Bücherbestellung. Von M. G. Weidmann in Leipzig wurde längere Zeit hindurch für den Kurfürsten von Sachsen, für die kurfürstliche Kanzlei und für Bibliothekar Seebisch in Dresden Sortiment geliefert, auch ausländisches, besonders holländisches und französisches. Gelegentlich, z. B. 1718, besorgte er auch für den Kurfürsten größere Posten blaues Papier[24]). Ja, man verwendete unter Umständen das Sortiment in etwas willkürlicher Weise als Zahlung. Ein Beispiel hiervon bietet ein Brief des Rectors Gumprecht in Lauban an J. L. Gleditsch in Leipzig vom 7. December 1711. Ersterer hatte für Letzteren, wie bereits erwähnt, eine Be-

arbeitung der Colloquia des Erasmus gegen ein Honorar von einem Thaler pro Bogen übernommen, anstatt Geldes hatte ihm aber Gleditsch lauter Bücher geschickt. Er schreibt daher, gesandte Neuigkeiten seien wol nicht alle zu behalten, es werde daher Gleditsch wol nicht entgegen sein, wenn er etwas davon künftig remittiren sollte, zumal er es nicht selbst verschrieben, sondern durch Gleditsch in omnem eventum von selbst erhalten habe. Er wolle auch nicht das ganze Honorar durch Bücher gedeckt sehen, oder wenigstens durch solche, die er weiter verkaufen könne. — Die Kunden mußten sich natürlich gedulden, wenn bestelltes Sortiment nicht sogleich zu beschaffen war; an unbekannte Adresse schreibt z. B. A. Sellius in Halle, 6. November 1714, „gewünschtes Buch ist verschrieben und soll, wo es zu bekommen, künftige Messe geliefert werden". In manchen Fällen kam es auch vor, daß Bestellungen ganz unerledigt bleiben mußten, weil das Gewünschte nicht aufzufinden war. Gelegenheit, in weiteren Kreisen zu suchen, gab es nicht; als dann endlich im Neuen Archiv durch die Rubrik „Bücher, so gesucht werden" eine solche Gelegenheit geboten war, wurde sie auch vielfach benutzt.

Außer dem natürlich auch vorkommenden laufenden Handverkauf im Laden war noch eine besonders bedeutende Absatzquelle der Meßverkehr. Die Messen hatten damals noch eine ganz andre Bedeutung, als in der Gegenwart. Die Leipziger Messen wurden bekanntlich nicht selten von dem Kurfürsten und seinem Hofe besucht; außerdem fand ein sehr großer Zusammenfluß von vermögenden Fremden von nah und fern statt; Adlige, Gelehrte ꝛc. kamen zur Messe, um Einkäufe zu machen oder andre Geschäfte zu besorgen, und dabei wurden gewöhnlich auch die Buchläden durchmustert, um sich mit den Neuigkeiten des literarischen Marktes zu versorgen. Aber man beschränkte sich nicht allein auf die heimischen Messen. Es ist bekannt, daß damals noch die Buchhändler ganz regelmäßig auch fremde Messen und Märkte mit ihren Vorräthen bezogen. Die Leipziger Buchhändler scheinen besonders die Naumburger Petri-Pauli-Messe regelmäßig besucht zu haben, und zwar geschah dies nicht etwa nur von kleineren, sondern auch von den angesehensten Handlungen. Der Buchbinder Dan. Chn. Wilhelmi in Eisenach schreibt, 25. Juni 1711, an J. L. Gleditsch, „itzo anzutreffen in Naumburg", „Wollen mir von Naumburger P. Paul

Meß an itzo senden" (folgt eine größere Bestellung). Er hat schon von der Leipziger Jubilate-Messe aus Bücher erhalten und schickt den Saldo von dieser; Abrechnung war durch Gleditsch' Diener im Durchreisen geschehen. Ch. Frdr. von Minnigerode in Jena schreibt, 14. Juli 1718, an M. G. Weidmann, er habe auf der jetzt verflossenen Naumburger Messe für etliche Thaler aus seinem Laden ausgenommen. Wie aus einem Schreiben des Stadtgerichts zu Naumburg vom 27. Juli 1741 an Weidmann hervorgeht, hatte dieser auch in diesem Jahre die Petri-Pauli-Messe besucht. — Der Absatz muß ansehnlich gewesen sein; denn man scheute selbst die Kosten nicht, um besondere Kataloge für die Messen zu drucken. Ein solcher, von F. Lanckischens Erben, hat sich erhalten[25]). Er besteht aus vier gespaltenen Folioseiten. Die, mit Preisen nicht versehenen, Titel sind weder alphabetisch, noch nach Formaten oder Wissenschaften geordnet. Alles steht bunt durcheinander. Mitten unter wissenschaftlichen Büchern finden sich Gedichte ꝛc., oder Titel, wie: „Gottfr. Taubert's vollkommener Tantzmeister, Leipzig 1717. 4." oder „Const. Stillenfried's litera A des neu geflickten Altens, d. i. drey und viertzig vermischte auserlesene, lustige und scharffsinnige Fragen. 1726. 8". Man darf vielleicht aus der numerischen Vertretung der einzelnen Wissenschaften darauf schließen, was bei solchen Gelegenheiten am verkäuflichsten war. Am stärksten ist die Theologie vertreten: 195 Titel; dann folgen Jurisprudenz und Staatswissenschaften (79), Geschichte und Genealogie (29), Medicin (15), Philosophie (10), classische Philologie und Alterthumskunde (9), Literaturwissenschaft (7), Mathematik und Astronomie (7), Physik und Chemie (6), Lehrbücher für höhere Schulen (5), Geographie und Reisen (4 Titel) u. s. f. —

Trotz aller dieser Gelegenheit zum Verkaufe aber und obgleich der Absatz nicht unbeträchtlich gewesen sein kann, blieb doch manches Buch lange unverkauft liegen und wanderte schließlich ins Maculatur. J. C. Dieterich in Göttingen schreibt, im Juli 1773, an Inspector Witte in Halle: „man nimmt auf die messen manches buch daß einem Ewig liegen bleibt, oder wann man es auch noch absetzt, lange Jahre in die bücher Schmieren muß". —

Es ist schon oben angedeutet worden, daß man sich nicht in allen Fällen streng an die Ordinairpreise hielt: man suchte eben schon damals den Absatz so vortheilhaft als möglich zu gestalten.

Vergl. hierüber z. B. die Aeußerung Matth. Müller's in diesem Archiv, I, S. 193. Die Kunden suchten ebenfalls möglichst billige Preise zu erlangen. Im Jahre 1711 beabsichtigte M. J. P. Gumprecht, Rector des Lyceums in Lauban, den Caesar, ed. Cellarius, in seinem Lyceum einzuführen, „wenn er ihn für den gewöhnlichen Preiß von ½ ℔ erhielt". Er schreibt deshalb unter dem 9. Februar an den Verleger, J. L. Gleditsch in Leipzig, er werde unter dieser Bedingung 60—70 oder mehr Exemplare bestellen und nächste Ostermesse Zahlung leisten lassen. Gleditsch muß an der Richtigkeit des Preises gezweifelt haben; denn den 16. Februar schreibt Gumprecht: „daß der Caesar für ½ Thlr. im Laden bezahlt worden ist, verhält sich gewiß so". Das Geschäft kam denn auch zu Stande. Ein Stud. jur. J. Kummich in Jena schreibt, 27. Januar 1718, an M. G. Weidmann in Leipzig: „Vorjetzo ersuche bey inliegenden specificirten Büchern den nächsten preiß zu annotiren, und wo mich derselbe eines raisonnablen pretii wird genießen lassen, so kann es abermahls geschehen, daß mich darauff in accord einlaße". Der Schullehrer Joh. Muthmann in Teschen schreibt, 13. December 1718, wahrscheinlich an Weidmann in Leipzig: „.. in Hoffnung, Sie werden meine Haupt-intention wegen der gottseel. Armuth .. Christl. deferiren, raisonable Preiße der Bücher stellen", 2c. — Es fanden auch Abzüge von Rechnungen statt, die nicht auf Uebereinkommen beruht zu haben scheinen. So wird eine Rechnung von M. G. Weidmann für an die Geh. Cabinets-Canzlei in Dresden im vierten Quartal 1739 gelieferte Zeitungen, deren Summe 70 ℔ 12 gr. betrug, von der betreffenden Cassenstelle ohne Weiteres auf 67 ℔ ermäßigt und auch so bezahlt und quittirt. Ebenso wird eine Rechnung über Zeitungen im zweiten Quartal 1741, die auf 78 ℔ lautete, auf 72 ℔ ermäßigt.

Auch die Buchhändler selbst gewährten schon frühzeitig ihren Kunden Rabatt. Jacques Naudé in Berlin stellt Herrn von Besser daselbst unter dem 25. November 1724 eine Rechnung aus über französisches Sortiment, welches dieser vom Februar bis November erhalten hat. Am Schlusse steht:

Summa	109 ℔	11 gr.
Rabais pour les Nouvelles literaires	10.	—
	99.	11.

J. J. Keßler in Frankfurt a. M. schreibt, 24. Juni 1777, an

Junius in Leipzig: „Thue ich nun die 10% noch herunter die man dem Käufer geben muß..." Im Neuen Archiv[26]) schreibt Bensen:

Viele von den Buchhändlern, deren Begriffe von dem Geschäfte welches sie treiben wollten, weder berichtiget waren, noch berichtiget werden konnten, ... suchten ... auf schlimmen oder guten Wegen sich Kunden zu verschaffen. Um dieses zu können und ihre leichte Waare an den Mann zu bringen, bedienten sie sich eines Mittels, welches den ganzen Buchhandel noch mehr verwirren und noch mehr herunter bringen mußte. Sie versprachen und gaben ihren Käufern zehn und mehrere Procente Rabatt, um sie anzulocken. Sie wählten unter diesen Bedingungen Buchbinder in den Städten und auf dem Lande zu ihren Kommissionärs, von welchen die leztern oft kaum geschriebenes lesen konnten.

Ebenda S. 86 heißt es: „Das unsinnige Schleudern ging oft bis auf 50 Procente hinauf". In einem Aufsatze: Einige Ursachen der hohen Bücherpreise[27]), heißt es: „Noch kömt eine vierte Ursache. Der Rabat, den die Buchhändler dem Privatkäufer zu 10, 15, 20, und mehr vom hundert geben". — Ein Andres war es allerdings, wenn billigere Lieferung durch Uebereinkommen bedingt war. So theilt Joach. Heinr. Campe mit[28]), daß seine Schulbuchhandlung den Landesschulen die Schulbücher mit einem solchen Rabatt vom Ladenpreise zu überlassen verbunden war, daß ihnen das Alphabet nicht über 6 ggr. zu stehen kam, während damals ein Alphabet gangbarer Schriften häufig zu 1 Thlr. verkauft wurde.

Gelegentlich nahm man auch höhere Preise. Der Propst Andr. Celle in Treptow in Vorpommern theilt einer Leipziger Buchhandlung unter dem 14. Januar 1711 mit, daß er in Fickweiler's Buchladen in Greifswald Engelschall's Miscellan-Predigten erkauft habe und dafür 20 gr. habe zahlen sollen. Fickweiler habe ihm dabei gesagt, Andern verkaufe er das Buch wohl billiger, aber an ihm müsse man sich rächen, „weil er nunmehr keine Bücher von Leipzig kriegen könnte, womit er ihnen vorher viel Schaden gethan". (Pommern war in Folge des Nordischen Kriegs und wegen einer gerade dort herrschenden Seuche abgesperrt.) — Nach der oben ausführlicher besprochenen Erhöhung der Bücherpreise erließ Gg. Pet. Monath in Nürnberg unter dem 6. April 1765 an seine Kunden ein „Avertissement", in welchem er mittheilt, daß er bei einigen Büchern den alten Preis nicht beibehalten könne. Früher habe der Ducaten in Sachsen 4 fl. 15 kr., im Reiche 4 fl. 30 kr. gegolten,

dermalen aber cursire er in Nürnberg um 5 fl. 15 kr. Der nach dem Frieden in Sachsen eingeführte 20fl.-Fuß habe einige Verleger in Sachsen und Preußen angereizt, ihre Bücher in keinem andern, als diesem Gelde an die Buchhändler im Reiche abzugeben, und auf solche Bücher müsse er nnn auch seinen Verlust am Gelde rechnen. Sollte auch in Nürnberg der 20fl.-Fuß eingeführt werden, so würde er „bei noch offenstehenden Contis den Uebersatz bey einigen Büchern wiederum decourtiren lassen". — Die Reichsbuchhändler schlugen überhaupt „wegen des Geldverlustes und der Frachten" noch 25% auf die Preise (Brief Joh. Bened. Mezler's in Stuttgart vom 26. September 1777 an eine Leipziger Handlung); doch galt später der Grundsatz, daß man nicht mehr als nöthig aufschlagen sollte ... „da keiner, nach der einmahl angenommenen Norm, die Bücherpreise mehr erhöhen darf, als der Geldcurs eines jeden Orts erfordert"[29]).

Die Zahlung der Rechnungen geschah seiten fester Kunden in der Regel zur Messe. In Bremen bestand ein Gebrauch, der noch jetzt in Holland üblich ist. „Die nach der Verfassung unsers Handels auf hiesigem Platze jährlich nothwendige Reise um Eincassirung der ausstehenden Gelder ... man ist hier gewohnt, nur zum neuen Jahre zu zahlen" schreibt J. H. Cramer aus Bremen unter dem 30. September 1792 an die Buchhandlung des Waisenhauses in Halle.

Gegen Ende des Jahrhunderts kamen Lese-Institute auf, durch welche das Publicum mit den neuen Erscheinungen der Literatur schnell bekannt gemacht werden sollte. Den Plan eines solchen veröffentlichte Wilh. Fleischer jun. in Frankfurt a. M. durch Circular vom 1. August 1795[30]). Alle neuen Erscheinungen Deutschlands und eine Auswahl der ausländischen sollten ausgelegt werden, nicht minder die vorzüglichsten Journale und Zeitschriften Deutschlands, sowie Nachschlagewerke ꝛc. Das jährliche Abonnement betrug für Einheimische 1½ Carolin oder 6 Laubthaler. Dafür hatten sie das ganze Jahr hindurch von früh 9 bis Mittags 1 Uhr und von Nachmittags 3 bis Abends 8 Uhr freien Eintritt und konnten gegen eine Leihgebühr von täglich 2 Kreuzer pro Band Beliebiges mit nach Hause nehmen. Auch B. A. Haller jun. in Bern hatte den Plan, eine kleine Bibliothek von gebundenen Büchern zu errichten (Etablissements-Circular von September 1795) und Ch. E. Ehr-

mann in Straßburg errichtete laut Circular vom 1. Floreal des Jahres 6 einen Lesesaal. —

Die Verkehrsmittel befanden sich, besonders zu Anfang des Jahrhunderts, vielfach noch in ziemlich unbefriedigendem Zustande, wennschon der Postenlauf gegen frühere Zeiten damals schon vermehrt war. Einen interessanten Bericht, der einen Schluß auch auf viele andere Gegenden Deutschlands wohl gestattet, giebt König in Goslar unter dem 31. December 1709 in einem Briefe an unbekannte Adresse.

... denn die Posten hier sehr schlecht seyn, vors Erste ist die Kayserlich Post so nur Brieffe annimbt, welches durch Bothen verricht werd, und jeder Brieff nach dem Gewichte bezahlt werd, so nach Braunschweig, Osterode gehet, und dar auff die andere Post kömbt. 2) die fahrende Post so alle Dienstage und Freytage nach Braunschweig gehet und Mittewochs und Sonnabends zurücke kömbt auch wohl manchmahl Donnerstags und Sonntags wen das Wetter ein klein wenig böße ist, und gehet von hie nach Claußthal aber weitter nicht. (Randbemerkung: vor ein Paquetl wie ein Rieß 4 bis 6 ggr.) 3) Die ietzo angelegte Post von hier nach Hildesheimb, Gehet Montags oder Dienstags, und soll auch gehen inzukunfft wie die Braunschweigische. alle Dienstage und Freitage und giebt die Persohn ietzo ein Thaler, von Braunschweig oder von hier nach Braunschweig 16 ggr. ist nicht allezeit gleich, 4) die Post von Halberstad kömbt an Dienstags frühe umb 8 Uhr und gehet Dienstags zu Mittage umb 11 Uhr wieder ab, Donnerstags kömbt solche wieder an und gehet Freytags zu Mittage wieder ab und ist Sonnabends frühe in Halberstadt. Die Persohn muß 16 ggr. geben. Was die Paquedl anlangt ist solches sehr Theuer und laße meine solchen über Wolffenbüttel gehen weill es theuer ist. Daß Post Geld von Paquedl müste in Halberstad bezahlt werden, sonst wolte es nicht an gehen wen man es hir zahlen solte: Von hier nach Claußthal Zellerfelde haben Wir alle tage bald Gelegenheit; von Claußthal aber müste es alle Sonnabend durch die Leute gesand werden so nach dem Andresberge gehen. von hier nach Ganderstien ist auch keine Post, als nur die Gelegenheit über Seesten so offte es Gelegenheit giebt.

Bohn kam von Leipzig aus nach fünftägiger Reise in Hamburg an (Brief an Reich vom 31. October 1781). Gsellius in Celle schreibt, 17. October 1748, an denselben: „Brief vom 10. am 17., also einen Posttag später erhalten". Die Beförderung der Güter durch Fuhrgelegenheit war, selbst von den Messen aus, langsam. „Da es immer beinahe bis Ende Junius dauert, bis ich durch den gewöhnlichen Weg von der L. O. M. aus die Bücher

bekomme", schreibt C. F. Schwan in Mannheim den 31. März 1776 an Junius in Leipzig. Noch schlimmer war es natürlich bei überseeischen Transporten. J. F. Lochner in Stockholm schreibt, 19. September 1748, an Ph. E. Reich: „Pack, so den 20. Juni abgesandt, habe noch nicht, lieget noch in Wismar". Auch Kriegsereignisse mußten den Transport ungemein erschweren. Ein Circular von J. J. Flick sen. in Basel d. d. 15. April 1800 besagt u. A.:

Das ganze Meßguth der vorigen Ostermesse 1799 ist noch nicht hier und irgendwo auf den Vorposten aufgehalten worden. Andere Sendungen, welche ebenfalls kurz nachher für mich an meinen Commissionair Herrn Wolf in Leipzig zur Versendung abgegeben worden sind, haben sich so lange an unsern Grentzen herumgetrieben, daß ich solche erst im Monat Merz dieses laufenden Jahres erhalten habe.

Durch ein weiteres Circular vom 12. April 1801 theilt derselbe mit, daß er das Jubilatemeßgut von 1799 erst im Mai 1800, das Michaelismeßgut von 1800 erst im März 1801 erhalten habe. Ein bedeutendes Hemmniß waren ferner die Censurplackereien, besonders in Rußland. Ein Circular von J. D. Friedrich in Libau von Leipziger Ostermesse 1798 macht die Mittheilung: „die bekannte Censur-Einrichtung in den Russischen Staaten hat, so wie auf die Buchhandlungen des Reiches überhaupt, also auch auf die meinige insbesondere, den traurigen Einfluß gehabt, daß ich mein fast sämmtliches Meßguth von der vorjährigen Ostermesse bis jetzt noch habe entbehren müssen". In einem Circular von J. D. Gerstenberg in Hildesheim (Firma Gerstenberg und Dittmar in Hildesheim und St. Petersburg), datirt 21. Aug. 1797, heißt es:

... allein der schon im August vor. J. von Catharina II. entworfene Censur-Plan hatte sogleich auf unsere Geschäfte den traurigsten Einfluß, indem unsere ganze, bald darauf angekommene, Michaelis-Meß-Sendung vor völliger Einrichtung der Censur nicht ausgeliefert werden sollte. Die darauf erfolgte Thronveränderung in Rußland ließ uns indessen eine bessere Zukunft hoffen, denn endlich wurde uns doch obige Sendung, freilich erst nach mehr als 9 Monaten Zeitverlust, am 13./24. Januar dieses Jahres, ohne weitere Schwierigkeit, in St. Petersburg ausgeliefert; allein die Freude war von kurzer Dauer, da am 11./22. Februar Kaiser Paul I. die hinlänglich bekannte Censur-Ukase gab, nach welcher alle von der Censur nicht genehmigten Bücher verbrannt werden sollen. In Gemäßheit dieser Ukase forderte man sogar Tages darauf, den 12./23.

Februar, die kaum 4 Wochen zuvor uns abgelieferten Bücher aufs neue an die Censur ab, und vier Monate nachher am 6./17. des jetzt verflossenen Junius lagen sie noch immer uncensirt und sogar noch unangerührt bey der Censur-Commission.

Auch J. F. Hartknoch in Riga hatte laut Circular von Leipziger Oster-Messe 1798 diejenigen Artikel seines Meßguts von der Jubilate-Messe 1797, die keiner Censur bedurften, erst Ende Decembers, und ebenso die wissenschaftlichen Artikel seines Michaelis-Meßguts erst gegen Ende des Januar 1798 von der Censur erhalten. Alle übrigen Artikel waren zur Durchsicht zurückbehalten und bis dahin noch in den Händen der Censur.

Unter den Handlungsspesen repräsentirten Porti und Frachten einen nicht unansehnlichen Posten. Die Briefe wurden in der Regel unfrankirt oder nur bis zu einem bestimmten Orte frankirt abgeschickt (in letzterem Falle vielleicht, weil nicht volle Frankatur bis zum Bestimmungsorte möglich gewesen sein mag) und der Empfänger mußte dann das Porto tragen. Die Büchersendungen wurden, wenigstens nach Leipzig, in der Regel franco, also auf Kosten des Absenders, geliefert. J. G. Cotta in Tübingen macht, 3. Januar 1722, eine Sendung an J. Elers in Halle franco Leipzig. J. R. ImHof & Sohn in Basel liefern ihren Verlag franco Leipzig (Circular vom 1. Februar 1766). Arn. Wever in Berlin schreibt (Circular vom 22. September 1766): „da denn Franco Leipzig alles bald übersenden werde", weil er die Michaelis-Messen nicht mehr besuche. Einzelne Ausnahmen hiervon finden sich jedoch auch.

Franz (sic!) und Große in Stendal haben in lezter Michaelis Messe angezeigt: daß sie das von andern Handlungen von ihrem Verlag zwischen der Messe Verlangende (sic!) nicht frey bis Leipzig liefern könnten und würden... Die Herren Hallenser, Altenburger ꝛc. schicken ihre Pakete für auswärtige Handlungen ebenfalls unfrankirt nach Leipzig[31]).

Die Reichsbuchhändler verfuhren unter sich anders.

Unter den Buchhändlern im Reiche ist es üblich, daß der Empfänger das Porto bezahlt, und bey der jährlichen Abrechnung, welche von Hauß aus mit einem jeden insbesondere geschieht, das Nichtabgesezte auf des Einsenders Kosten wieder zurückschicket. Bey den Sachsen und Preussen hingegen ist dieß ganz anders, mit welchen in Leipzig abgerechnet wird, denn hier trägt der Empfänger allein die Frachten von und nach Leipzig zurück. Was dieser nun nicht zurücksendet, muß bezahlt werden[32]).

Die Höhe der Frachten war je nach Gelegenheit und Umständen verschieden; ungünstige Witterungsverhältnisse, Kriegsereignisse ꝛc. konnten die Frachtsätze bedeutend steigern. Wolfg. Mor. Endter in Nürnberg schickt, 3. Januar 1711, nach Leipzig einen Ballen „im Lohn von 2 fl. p. Ctr." Eine Notiz vom 30. December 1725 besagt, daß bei dem Fuhrmann für eine Sendung von Leipzig nach Dresden für den Centner 16 ggr. bedungen worden waren; dem Visitator (bei Einpassiren in Leipzig wurden die Wagen der Accise wegen im Thore visitirt) hatte man 8 gr., den Leuten, die den Kasten ins Haus gebracht, 3 gr. gegeben. (Der jetzt noch übliche Einschlag bestand also damals schon.) H. L. Brönner in Frankfurt a. M. schickt, 27. Februar 1761, nach Leipzig einen für F. Nicolai in Berlin bestimmten Ballen durch den Fuhrmann zur accordirten Fracht von 8 fl. p. Centner. Friedr. Nicolai in Berlin schreibt, 18. August 1761, an die Buchhandlung des Waisenhauses in Halle: „durch die Hallische Kutsche zu senden, solte aber dieselbe etwa mehr als 2 ꝶ — p. Centner Fracht verlangen, so bitte nur durch die Post zu senden, indem es alsdann auch nicht mehr kosten wird". Den 19. Mai 1764 schreibt G. J. Schultheß Sohn in Zürich an Bodmer, er habe ihm im Auftrage Sulzer's 31 Karschin, Gedichte zu übersenden; die Kosten sind:

für Wachstuch	fl.	1. 20
Post von Berlin nach Leipzig		2. —
Von Leipzig bis Frankfurt durch einen Freund		— —
Von Frankfurt bis Zürich 23 ℔ durch Fuhre		1. 10
	fl.	4. 30.

Von Nürnberg nach Leipzig kostete der Centner im Juni 1765: 3 fl., im April 1775: 2 ꝶ 8 gr., im Mai 1777: 42 gr.

Um Fracht zu ersparen scheute man selbst Umwege nicht. J. C. Dieterich schreibt aus Göttingen, 10. Juli 1774, an Inspector Witte in Halle:

Da die Preußischen Post sehr zu vermeiden sind, und die Bücher das schwere Porto nicht tragen können, so ersuche daß Paq: auf Nordhausen p achß und von da mit der Post hierher besorgen zu lassen, oder auf Leipzig, alwo Sie wohl alle Tage fuhre hin haben, und dem Fuhrmann, der es auf Leipzig bringt, zu be ordren daß Er mit einer bloßen Addresse solches Paquet auf die Post hieher gibt, weil ich von Leipzig die Post Freyheit habe.

Andre Handlungsspesen betreffend, so kann ich wenigstens über

die Gehilfensalaire einige Notizen beibringen. C. F. Himburg schreibt, Wien 23. October 1761, an Reich in Leipzig, daß er bei Trattner mit Kost, Logis und Salair auf 600 fl. gekommen sei. Richter in Altenburg sucht einen Gehilfen; „circa 50 ₰ hätte ich Lust zu geben". (Brief vom 5. März 1787.) Krieger in Marburg schreibt, 12. September 1798, an Conradi in Halle, daß er dem Gehilfen in seiner Gießener Handlung nicht allein alles frei gegeben, sondern noch monatlich einen Louisd'or, ihn auch außerdem mehrmals gekleidet habe, ohne ihm etwas dafür in Rechnung zu bringen. L. Ch. Kehr[33]) sollte bei Weiß & Brede in Offenbach sechs Jahre lernen, doch wurde ihm ein halbes Jahr erlassen. Als Gehilfe erhielt er nun 25 Gulden für das halbe Jahr. Am 1. März 1795 trat er bei Friedr. Eßlinger in Frankfurt a. M. in Condition. Für das erste Jahr erhielt er 80 fl. Gehalt und 180 fl. Kostgeld; er sagt selbst, daß dieser Gehalt für die damalige Zeit sehr gering war. Im zweiten Jahre erhielt er 150 fl. Gehalt und 330 fl. Kostgeld, im dritten Jahre bei gleichem Kostgelde 200 fl. Gehalt. (Die Eßlinger'sche Buchhandlung war sehr bedeutend und beschäftigte daher fünf Gehilfen: Ferd. Kaufmann, später in Mannheim etablirt, Mathis, der sich später der Landwirthschaft widmete, Carl Weyher, später französischer Buchhändler in St. Petersburg, Heinr. Remig. Sauerländer und Kehr.) Im Neuen Archiv[34]) findet sich folgende Notiz: Wahr ist es, und kann bis zur vollen Ueberzeugung erwiesen werden, daß seit 20 Jahren die Gehalte der Handlungsdiener um das alterum tantum gestiegen sind. Denn diejenigen, die damals aus der Lehre kamen, waren mit 30—40 Rthl. jährlichen Gehalte zufrieden, jetzt fordern sie bis 100 Rthl. und darüber. —

Was das Rechnungswesen betrifft, so ging die laufende Rechnung früher von Messe zu Messe (die Neujahr-Messen werden wenig in Betracht gekommen sein), als aber die Michaelis-Messen mehr in Abgang geriethen, von Oster- bis Oster-Messe. Schon Ant. Löwe in Preßburg verspricht in seinem Etablissements-Circular von Leipziger Michaelis-Messe 1771, „alle Jahre gehörige Richtigkeit zu treffen". F. J. Ernst in Quedlinburg sagt in einem Circular vom 1. Mai 1783, „daß ich meine Handlung nach Buchhändler Gebrauch einrichten und meine Rechnungen jährlich saldiren werde". In einem Circular vom 30. October 1797 sagt

Joh. Chn. Sommer in Leipzig, er könne seine Jahresrechnungen nicht früher als mit Ende März schließen und die neue mit dem April anfangen. Doch erbat man bisweilen auch solche Bücher, welche vor der Oster-Messe erschienen, auf neue Rechnung. G. Ch. Keil in Magdeburg erbittet den 15. März 1797 Bücher auf neue Rechnung. Die P. Ph. Wolfische Buchhandlung in Leipzig sagt in einem Circular, datirt Michaelis-Messe 1798: Was Sie von jetzt bis nächste Jub. Messe drucken, belieben Sie mir auf neue Rechnung in beliebiger Zahl zu senden. — Es war nur eine durch besondere Umstände veranlaßte Ausnahme, wenn man von dieser Regel abwich und die Rechnung nach jetziger Weise von Neujahr zu Neujahr laufen ließ. C. Schaumburg & Comp. in Wien sind durch die Einrichtung der dasigen Bücher-Censur und die weite Entfernung von Leipzig zu der Bitte genöthigt, künftig die laufende Rechnung mit dem letzten December zu schließen und was sie vom 1. Januar an sich ausbitten auf neue Rechnung zu setzen. (Circular vom 1. October 1796.) Der bisherige Gebrauch bildete noch die Regel. J. W. Kramer in Leipzig weicht in Absicht der sonstigen Ordnung nicht ab, ausgenommen, daß er jedesmal mit Anfang des Jahres den Schluß der Rechnung machen wird, welche dann in der folgenden Oster-Messe zahlbar wird. (Circular vom 17. August 1798.) Friedr. Severin & Comp. in Weißenfels zeigen durch Circular vom 8. November 1798 an, daß sie ihre Jahresrechnungen von diesem Jahre an jedesmal mit Ende des Decembers schließen und die neue mit dem Januar anfangen. Doch fand dieser Modus bald allgemeinere Nachfolge und am Ende des Jahrhunderts scheint die neue zweckmäßigere Rechnungsweise ziemlich allgemein gewesen zu sein. Die Hempel'sche Buchhandlung in Jena sagt in einem Circular vom 15. Februar 1799: „Nach dem Beispiele mehrerer Buchhandlungen werde ich sämmtliche Rechnungen mit Ende des Jahres schließen und Ihnen jedesmahl einen spezifizirten Auszug davon einsenden". Roch & Weigel in Leipzig schließen die laufende Rechnung jederzeit zu Ende des Jahres, doch so, daß auf dieselbe der Betrag für alle bis zum Abschlusse in der nächsten Jubilate-Messe in ihre Journale eingerückten Avertissements gebracht wird. Sie setzen hingegen alles das, was vom 1. Januar an von ihren Verlagsartikeln verlangt wird, auf neue Rechnung, erwarten aber alle Exemplare, welche

à Condition gesandt und nicht behalten werden, in der ersten Oster-Messe des laufenden Jahres jedesmal ganz gewiß zurück. (Circular vom 22. Februar 1799.) Auch die Reichsbuchhändler führten um diese Zeit den neuen Rechnungstermin ein.

Seit dem die Buchhändlermesse in Frankfurt aufgehört hat, ist, bekanntlich, unter den Reichs-Buchhändlern (diejenigen, welche in den Oesterreichischen Erblanden, in den Bayerischen, Schwäbischen, Fränkischen, Ober- und Nieder-Rheinischen Kreisen und in der Schweiz wohnen; ihre Zahl wird auf ungefähr 100—150 angenommen) ein ganz neues, mit vielen Kosten und sonstigen Beschwerlichkeiten verbundenes Geschäft entstanden. Die jährlichen Abrechnungen unter ihnen sind seit der Zeit vom Hause aus, mit jedem besonders gemacht, und nach Neujahr abgeschlossen worden[35]).

Von Sendungen à Condition, abgesehen von Novitäten, habe ich nur wenig Notizen, aus der Zeit kurz vor Ablauf des Jahrhunderts, gefunden. Man betrachtete das zwischen den Messen Verlangte immer noch in der Regel als fest verschrieben. Joh. Chn. Sommer in Leipzig schreibt (Circular vom 30. October 1797):

„Ich gebe guten Buchhandlungen, d. h. solchen, welche mir in jeder Michaelismesse den Rest des vorjährigen Saldo bezalt haben, allen meinen neuern Verlag à Condition, und werde, da ich die Unbilligkeit einsehe, Jemanden zu zwingen, sich meinen Verlag aufs Lager zu legen, nie eine Miene verziehen, wenn man mir das à Condition genommene auch Blat für Blatt remittirt. Nur geschriebene Sachen ältern Verlags und was zwischen den Messen verlangt wird, desgleichen aufgeschnittene und beschmuzte Sachen nehm' ich auf keinen Fall zurück.

In dem oben erwähnten Circular von Frdr. Severin & Comp. in Weißenfels findet sich die Stelle:

.. geben wir allen denen Buchhandlungen, welche längstens zu jeder Michaelismesse den Rest des vorjährigen Saldo abgetragen haben, allen unsern neuern Verlag à Condition, und nehmen auch, ohne Widerrede, alles davon remittirte, wenn es nicht beschmuzt und aufgeschnitten ist, wieder an. Nur diese aufgeschnittenen oder beschmuzten Sachen, so wie auch geschriebene Sachen ältern Verlags, und das, was zwischen den Messen verlangt wird, nehmen wir auf keinen Fall zurück.

Das Wesen der Sache und die technische Bezeichnung finden sich zuerst in dem oben angezogenen Circular Ch. F. Cotta's in Stuttgart von 1792.

Remittenden (deren ich schon weiter oben Erwähnung zu

thun veranlaßt war) erscheinen als allgemeinerer Gebrauch erst gegen Ende des Jahrhunderts. G. J. Klingsöhr in Goslar schreibt in seinem Etablissements-Circular vom 18. November 1790: „Ich werde Ostermesse allezeit entweder bezahlen, was ich abgesetzt habe, oder was liegen geblieben ist, remittiren". Das Neue Archiv[36]) theilt mit: „es wird nicht nur von den in der Messe geschriebenen, sondern auch von den zwischen den Messen ordinirten Artikeln das meiste zurückgegeben". J. J. Flick in Basel kann außer den gewöhnlichen Fortsetzungen alles andre pro Novitate nur unter der Bedingung annehmen, das nicht abgesetzte in der nächstfolgenden Jubilate-Messe wieder zurücksenden zu können. (Circular vom 16. April 1798.) J. Pauli in Berlin trifft von Jubilate-Messe 1799 an folgende Einrichtung (Circular vom 1. October 1798): Alles, was ihm ein jeder bis zu dieser Messe schuldig ist, muß rein bezahlt werden, und zwar nach dem bisherigen Fuße des gewöhnlichen Preises mit 33⅓ Rthlr. (sic!) Rabatt, und das Netto rein. Zurück nimmt er nichts, außer etwa die neuesten Theile von Fortsetzungen, die er ohne Verlangen zugesendet hat. — Natürlich war die Berechtigung zur Remission für die Sortimenter ein nicht zu unterschätzender Vortheil. „Der spekulative Assortimentsbuchhändler ... nimmt gewiß weniger, als man ihm mit Condition des Remittirens pro Novitate gesendet hätte"[37]). Doch erfolgte die Einführung des neuen Gebrauchs nicht ohne Widerstreben Einzelner. J. J. Palm klagt über den Mißbrauch der Einschickung und Wiederzurücksendung neuer Bücher[38]).

Disponenden kommen ungefähr von derselben Zeit an vor; denn wenn in den Streitigkeiten um die Preiserhöhung davon die Rede ist, daß gewisse Artikel zur Disposition der Verleger stehen bleiben sollten, so decken sich hier die Begriffe nicht. Ob diese Usance von Verlegern oder von Sortimentern zuerst eingeführt worden ist, muß dahingestellt bleiben. G. F. Heyer in Gießen sagt in einem Circular vom 6. März 1791:

Novitäten welche mir E. E. anvertrauen wollen, werde ich — als junger Anfänger — anfangs nicht anders, als in Commission nehmen, den Debit nach Jahresfrist, mit schuldigem Dank für geleisteten Credit berechnen und den Ueberrest Ihrer Disposition: ob Sie mir solche de novo zuschreiben, oder aber frey zurücknehmen wollen — überlassen. Dasjenige, was ich ausdrücklich verlangen werde, behalte ich auf meine Rechnung.

W. Fleischer in Frankfurt a. M. sagt in einem Circular, Leipziger Jubilate=Messe 1791: „Es steht jedem frei, etwa das Vorräthige mir noch ferner zu überlassen, oder es auf hiesiger Messe franko zurück zu empfangen". Im April 1793 sagt die Fleischer'sche Buchhandlung in Frankfurt in einem Circular: „Wir hoffen Ihrem Wunsch zuvorzukommen, wann wir Ihnen vorschlagen gedachten Vorrath noch hier liegen und die Rechnung ein Jahr weiter fortlaufen zu lassen". Krieger in Gießen fragt durch Circular 1794 an, „ob Sie das zufrieden sind, daß ich alles das, was ich remittirt haben würde, à Conto novo schreibe, und nur damit saldire, was ich nicht à Condition oder pro Novitate gesendet bekommen habe". — Doch war die Sache immer noch nur Ausnahme und erschien als eine Neuerung. J. J. Flick in Basel schreibt in einem Circular vom 1. April 1796: „Ich sehe mich genöthiget für diesesmal einen ganz neuen Weg (hinsichtlich der Remittenden) einzuschlagen, und dieser ist: Ich lasse solche einstweilen noch hier zu ihrer Disposition liegen... Folgende Remittenden stelle ich zu ihrer Disposition und trage auf neue Rechnung über..." Hier erscheint denn auch der technische Ausdruck, wie auch Flick unter gleichem Datum die erste vorliegende Disponendenliste einschickt[39]).

Die Ertheilung von Rechnungs=Auszügen erscheint im Anfange nur aus besonderer Veranlassung, in der Absicht, bei Uebernahme eines Geschäfts über die offenstehenden Rechnungen ins Klare zu kommen, oder als Nothbehelf. Den ersten Fall zeigt ein Circular von J. W. J. Metternich in Cöln d. d. 29. Juni 1761, durch welches er die alleinige Uebernahme seiner Handlung sammt Buchschulden und offenstehenden Rechnungen anzeigt. Er giebt nun einen Auszug der Rechnung, aber nur der seiner Seite, und bittet um Gegenrechnung. Der zweite kommt in einem Briefe von Orell, Geßner, Füßlin & Comp. in Zürich an die Buchhandlung des Waisenhauses in Halle vom 16. Februar 1771 vor; sie bitten um Rechnungs=Auszug, weil das Conto seit langer Zeit nicht in gehörige Ordnung gekommen ist und Menge und Umfang der Bücher nicht erlauben, sie mit nach Leipzig zu nehmen. So lange die Rechnung erst mit oder kurz vor Beginn der Oster=Messe geschlossen wurde, war ja auch die Formirung eines Rechnungs=Auszugs von Hause aus nicht gut möglich; die Regelung mußte

der persönlichen Abrechnung vorbehalten bleiben. So ist es leicht erklärlich, daß Rechnungs-Auszüge behufs Erleichterung der Meßabrechnung erst spät vorkommen. Ein solcher findet sich z. B. auf dem Circular von J. J. Flick in Basel vom 1. April 1796. J. F. Korn der Aeltere in Breslau äußert in einem Circular von Oster-Messe 1798: „.. hätten mehrere mich durch Extracte der Rechnungen in Stand gesetzt, alles in Ordnung zu bringen", 2c.

Behufs schließlicher Regulirung der Rechnungen wurden nun endlich die Messen besucht, die Frankfurter seiten der Norddeutschen nur bis zum J. 1764[40]). Ganz regelmäßig geschah dies jedoch auch nicht. So hatte J. Elers von Halle 1714 die Frankfurter Herbstmesse nicht besucht. W. Metternich schreibt ihm aus Frankfurt vom 15. September: „Weilen derselbe diese Meß nicht frequentiret, so brauche die Freyheit" 2c. (folgt Bestellung) „bin auch erbötig, dasjenige was von Ostermeß restire aniezo zuzahlen". Aus Besorgniß vor preßpolizeilichen Maßregelungen war Ph. E. Reich einmal zweifelhaft, ob er nach Frankfurt gehen sollte. In dieser Angelegenheit schreibt ihm H. L. Brönner unter dem 7. März 1760:

Wann ich dero geehrtes Schreiben, so ich zu Ende des Januars ohne dato durch Herrn Fleischer erhalten, noch nicht beantwortet habe, so ist nichts anders als eine gute Gelegenheit schuld, wodurch ich wissen mögte, was Mr. Thorane vor Gesinnungen gegen Ew. Edl. in Ansehung der Histoire de P** hegete und welche Sie zu Ihrer Sicherheit auff hießiger Meß zu wissen wünscheten. Herr Andreae als jetziger Rathsherr der 2ten Banck sagte mir, dieses wäre längst vergessen und nichts mehr zu befürchten. Ein Adjutant des Commandanten und zugleich guter Freund von mir, saget das nehmliche. Ob ich nun gleich gute Addressen bei Mr. Thorane habe, so stünde dennoch an, Ihme selbsten zu sprechen, weilen er vielleicht eben dadurch auff unnöthige Spuren könte gebracht werden. Genüng Ew. Edl. haben nichts zu fürchten, und von ihrem Nahmen ist ja so niemalen etwas erwehnet worden; da man im gantzen Proceß nur die Weidmannische Handlung genennet. Wann auch Thorane so unbesonnen wäre, Ew. Edl. etwas in Weg zu legen, so garantire ich Ihnen, durch den Hertzog von Broglie alles durch 2 Worte abzuthun. Unterdessen hat sich jederman alhier gefreuet, daß Ew. Edl. in dieser Sache den Genuß des empfangenen Geldes Herrn Eslinger zugesprochen.

Was die Leipziger Messen betrifft, so hätte es eigentlich nahe gelegen, die Neujahr-Messen nicht zu vernachlässigen; denn wenn

zwischen Ostern und Michaelis etwa ein, zwischen Michaelis und Ostern etwa zwei Drittel des Jahres liegen, so wird der letztere längere Zeitraum durch die Neujahr-Messe in ziemlich gleiche Hälften getheilt und dadurch die Dreitheilung des Jahres hergestellt. Indeß mag die letztere Messe von jeher nur wenig von Buchhändlern besucht worden sein. Sie bot an sich weniger Gelegenheit, Geschäfte zu machen, und fiel noch dazu in die ungünstigste Jahreszeit. Selbst J. Elers von Halle, der doch auch andrer Angelegenheiten halber die Messen sonst regelmäßig zu besuchen pflegte, kam nicht immer. 1709 war er nicht zur Neujahr-Messe in Leipzig gewesen. (Brief von Heinr. Göbel in Cassel vom 3. März 1709) und Frau Catharina Meyin schreibt, 26. December 1710, an Elers: „Ich wollte nur Dießes getenken wegen der betten, ob Sie Die meße zu uns kömmen".

Daß auch die Michaelis-Messen immer mehr in Abnahme kamen, ist schon früher erwähnt. Voß in Berlin schreibt, 27. September 1760, an Ph. E. Reich, „.. mit erster Post zu melden, wie sich die bevorstehende Messe anläßt und ob man Hofnung hat viel Fremde von der Handlung dort zu finden. Ich werde, da ich erst gegen Ende der künfftigen Woche abzureisen dencke, mich in verschiedenen Dingen noch darnach einrichten können". In einem Circular D. Ch. Hechtel's in Helmstedt und Magdeburg vom 4. October 1767 steht: „Da die meisten meiner Herren Collegen die Leipziger Michaelis Messe nicht besuchen, so habe mich desgleichen resolviret diese MM. nicht zu bereisen". Er bittet darum zu senden „auf Zahlung" ... und 1 Nova. Gegen Ende des Jahrhunderts wurde die Michaelis-Messe fast gar nicht mehr besucht. „... indem man auf die Michaelismessen nicht mehr abrechnet und diese auch nicht mehr von den entfernteren Buchhändlern besucht werden"[41]).

Behufs Besuchs der Oster-Messe war es, falls man nicht ein Gewölbe fest gemiethet hatte, die erste Sorge, um eine Wohnung bemüht zu sein, und dies war sehr nothwendig, da bei der Ueberfüllung der Stadt mit Fremden ein Unterkommen sonst schwer zu finden gewesen sein würde. J. F. Fleischer schreibt, Frankfurt 28. März 1760, an die Weidmann'sche Buchhandlung: „will ersucht haben bey Madame Straubin in der Feuerkugel mein Zimmer zu bestellen, daß es auf die Jubilate Messe geliebts es Gott finde". — Wenn die Meßgüter abgeschickt waren, begab man sich

dann auf die Reise; freilich nicht mit den umständlichen Vorbereitungen, welche Friedr. Nicolai für seine große Reise traf, indem er[42]) sich einen eignen Reisewagen bauen und einen eigens erfundenen Wegemesser herstellen ließ, einen Schrittzähler und eine Taschenschreibfeder, welche beständig Dinte enthielt, anschaffte. Doch war die Reise immerhin oft mit Beschwerlichkeiten verbunden. So besagt ein Circular von R. A. W. Ahl in Coburg d. d. 15. April 1785: „indem wir hier noch durch Schnee und Eiß, wie durch hohe Mauren fahren müssen". Auch Kriegsereignisse konnten große Störungen verursachen. Friedr. Nicolai von Berlin hatte seinen Gehilfen Mylius zur Michaelis-Messe 1760 nach Leipzig geschickt, doch war dieser nicht angekommen, auch über sein Schicksal keine Nachricht eingetroffen. Endlich hatte er durch Ph. E. Reich Mittheilungen erhalten und dankt nun in einem Briefe vom 18. October für die Nachricht über Mylius' Schicksal. Er kann nun nichts weiter thun, als um 24 Meßkataloge und 2—4 Nova bitten; 19 Zettel sind seinem Markthelfer zur Bestellung und Colligirung zu übergeben, das Memorial ist über Magdeburg gegangen. Endlich war dann auch bei Nicolai Nachricht von Mylius eingetroffen. Er schreibt unter dem 21. October 1760 an „Herrn Weidemanns Buchhandlung" in Leipzig:

Von H. Mylius erhalte ich gestern Abend einen Brief aus Wittenberg, wo er großes Elend ausgestanden hat. Die erste 12Pfündige Canonenkugel so am 13 früh in die Stadt kam, flog in seine Stube in H. Zimmermanns Hauße, und hätte ihn beinahe im Bette erschlagen. Er hat mit helfen müßen, wegen des Bombardements das Pflaster aufreißen, und da die Halbe Stadt in Feuer aufgegangen, ja selbst die Thürme der Pfarrkirche dichte neben Herrn Zimmermanns Hause schon zu brennen angefangen, so können Sie leicht denken, wie Ihm zu Muthe gewesen. Izt schreibt er mir, daß er nicht wiße wohin, weil von Berlin fürchterliche Nachrichten verbreitet würden; ich schreibe ihm heute, daß er hierher kommen soll, weil ehe er nach Leipzig kommen kan, auch die dritte Meßwoche völlig vorbei sein wird, und also seine dortige Gegenwart nichts fruchten würde.

Besonders im Hinblick auf die schlimmen Wege und die Unbilden der frühen Jahreszeit regte sich schon damals der Wunsch nach einer Verlegung der Messe. In der Jubilate-Messe 1788 wurde eine „Nachricht an alle auswärtige Buchhändler, die die Leipziger Meße besuchen" in Umlauf gesetzt. Es heißt darin:

Starker Zuwachs der Messe an Menge von neuen Schriften und an neu etablirten Handlungen macht es auswärtigen Handlungen, die ansehnliche Geschäfte machen, fast nicht mehr möglich, in so kurzer Zeit, als die Messe dauert, mit ihren Geschäften in gehöriger Ordnung fertig zu werden. Diese und andre Unbequemlichkeiten: die frühe Jahreszeit und schlimme Wege, so daß die weit entfernten oft mit Lebensgefahr in dieser Jahreszeit ihre Reise machen müssen, das Zurückbleiben der von Hause gepackten Güter verursacht den Wunsch, dieser Zusammenkunft eine angemeßenere und bequemere Gestalt zu geben.

Es war jedoch keine Einhelligkeit zu erzielen. Von den betreffenden auswärtigen Handlungen stimmten für den 25. Mai 39, für den 1. Juni (oder Juli; die Angaben differiren) 17, ohne bestimmten Termin oder für den Majoritätsbeschluß 54 Firmen; gegen das Vorhaben erklärten sich vier. Endlich beschlossen die noch anwesenden Fremden, für 1789 den Sonntag nach der Zahlwoche, also 14 Tage nach Jubilate, als Anfang der Messe anzunehmen; außerdem wünschte man noch, die Michaelis- oder Packet-Messe künftig definitiv wegfallen zu lassen.

Bei alledem blieb es beim Alten. Und es war sehr natürlich, daß man zu einem negativen Resultate kommen mußte. Besonders zwei Gründe waren es, aus denen man von Loslösung der Buchhändler- von der allgemeinen Waarenmesse abzusehen gezwungen war: die Unmöglichkeit, den Geld-, speciell den Wechselverkehr zu andrer Zeit ohne große Beschwerden und Kosten zu regeln, und der Mangel an Frachtgelegenheit außer der Messenszeit. Bis zum Eintritt des Zeitalters der Eisenbahnen kamen die Fuhrleute aus allen Himmelsrichtungen kurz vor Beginn der Messe an, um ihre Fracht abzuliefern. Die entleerten Frachtwagen wurden aufgefahren — in manchen Stadttheilen bildeten sie wahre Wagenburgen — und die Fuhrleute warteten ab, bis ihnen gegen Ende der Messe die Spediteure Ladung gaben. Bis dahin suchten sie ihren Unterhalt als Schleif- oder Rollknechte der Spediteure zu verdienen. Wurde nun die richtige Zeit zur Ladung übersehen, so fuhren die Frachtfuhrleute ab und dann war für längere Zeit fast jede bequeme und sichere Gelegenheit abgeschnitten, die Meßgüter nach der Heimath befördern zu lassen. Bei Verlegung der Messe auf einen späteren Termin hätte der verhältnißmäßig geringe Umsatz der Buchhändler (während er im Ganzen viele Millionen betragen

haben mag, schätzt J. G. J. Breitkopf[43]) gegen Ende des Jahrhunderts den Umsatz auf den beiden Buchhändlermessen auf nur eine Million Thaler) den ohnedies mit Ladung versehenen Fuhrleuten keine Veranlassung geben können, noch länger zu warten.

Was die Meßspesen betrifft, so habe ich zuerst eine Frankfurter Meßrechnungsaufstellung von Ph. E. Reich mitzutheilen. Sie bietet so viel Gelegenheit zu interessanten Betrachtungen, daß ich sie unverkürzt abdrucken lasse, wenn ich gleich aus Rücksicht auf den Raum nicht näher darauf eingehen darf. Ein Gesammtbild des Umsatzes gewährt sie allerdings nicht — dazu wäre eine Herbeiziehung des Change-Manuals erforderlich, das mir nicht zur Verfügung steht. Nur darauf möchte ich hinweisen, daß damals die Weidmann'sche Buchhandlung noch nicht durch Reich wieder zu größerer Bedeutung erhoben worden war.

Franckfurther Oster Messe 1753.

Debet Cassa.

	Empfing von Fr. HoffRäthin . . . . ₰	100	—	—
	Zahlte Heeser in Ffurth	—	6	—
	„ Gaum in Ulm	54	10	—
	„ Georg Lochner von Nürnberg	1	16	—
	„ Ovenius von Duisburg	29	8	—
	„ Schilling von Franckfurth	26	—	—
2	Werners Himmels Weeg 1r	—	17	6
	Zahlte Simonis von Cölln	77	1	—
	„ Bauer von Straßburg	13	8	—
	„ Berger von Tübingen	11	—	—
6	Peplier Grammaire	1	12	—
4	Werners Himmels Weeg 1r	1	8	—
	Zahlte Cramer von Caßel	32	—	—
	„ Emanuel Thurneißen von Basell	7	16	—
	„ Roethen von Cölln	108	8	—
4	Duccaten von Ries, wegen Lochner in Stockholm	12	—	—
	Zahlte Fleischer von Ffurth	206	—	—
	„ Varrntrapp	18	16	—
	„ Wohler von Ulm	—	8	—
	„ Erhard von Studtgard	5	—	—
4	Stockii Clavis cpl.	14	16	—
	Zahlte Heidegger von Zürich	20	—	—
4 3	Spectateur gebd. do. roh }	19	—	—
	Zahlte Beck von Straßburg	56	—	—
1	Pictets Moral	2	4	—
	Zahlte Winckler von Wetzlar	7	8	—
2	Spectateur	4	12	—
6	Peplier Grammaire	1	12	—
	Zahlte Eslinger von Ffurth	134	—	—
	₰	965	18	6

Credit.

	Die Hinaus Reise	23	16	—
	Lichter	—	16	—
5	Spectateur zu hefften p. H. Bachmann	—	20	—
	Fracht p. 2 Ballen von Bruyzet a Lyon	29	20	—
	p. Tindte	—	1	—
1	Ballen No. 7 in Laden zu bringen	—	2	—
	Schwarten Wagen vor Kleyb	6	—	—
1	Feder Meßer	—	4	—
	Fracht p. 1 Ballen von P. Heer	1	21	6
	Porto von Gaum	—	5	6
	p. Bindfaden	—	4	—
	Porto von Luzac	—	2	6
	StandGeld	—	5	4
	Porto von P. Hilaire	—	5	4
	Zahlte an Professor Schöpflin f. 42. 10 xr.	28	10	6
	„ an das Kloster in Crehingen 54 f.	36	—	—
	Porto an die Bücher Commission, vor die Neuen Bücher	1	18	—
	an Brönners Leuthe vor die Completirung des Peplier	3	—	—
	Porto von De Tournes	—	1	—
	„ „ Bousquet	—	3	—
	Zahlte an Häfner von Maintz	20	14	—
	Porto von Nicolai in Berlin	—	2	6
	Zahlte an Stöhr von Büdingen	7	5	—
	No. 1. 2. 3. zu wiegen	—	4	—
	Do. zu emballiren	1	6	—
12	FrantzBände des Spectateur	4	—	—
4	Fries vom Pfeiffer Gericht an Herold	2	—	—
	Zahlte an Bernards Erben	2	—	—
2	Rosenthal de feudis	4	16	—
	Zu einer Collecte	—	8	—
	Zahlte an Brönner p. Saldo	368	15	6
	Laden Miethe	50	—	—
	p. Weldigens Wechsell zu protestiren	—	21	—
	p. 4 Fuhren mit Peplier	—	8	—
	No. 4. 5. 6. zu wiegen	—	2	—
	Do. nebst Coffre zu emballiren	1	—	—
	Den Mägden	1	—	—
	Dem Marckhelffer	6	16	—
	p. Brenn Holz die erste Woche	1	8	—
	KostGeld	12	—	—
	Die Hinein Reise	23	20	—
	Verlust an Agio	22	—	—
	In Handlungs Cassa bringe	302	4	10
	ℛ	965	18	6

Reich.

Die Meßunkosten stellten sich also (einschließlich der 47 ℛ 12 gr. Reisekosten) auf 125 ℛ 16 gr. 4 ₰. Die Ladenmiethe ist auf das ganze Jahr zu rechnen, also eigentlich auf beide Messen zu vertheilen. Die Frachten und Porti, welche jedenfalls nicht sämmtlich als Meßkosten zu betrachten sind, betragen 34 ℛ 7 gr. 4 ₰. Das „Porto

an die Bücher-Commission vor die Neuen Bücher" betrifft die franco nach Wien zu liefernden Pflichtexemplare der neuen und privilegirten Bücher.

Auch über die Leipziger Meßunkosten kann ich einige Notizen beibringen. Die Kosten des Unterhalts in Leipzig richteten sich natürlich außer Anderm auch nach der Dauer des Aufenthalts, welche je nach Umständen verschieden war. Friedr. Nicolai brachte von jedem Jahre acht Wochen (also jede Messe etwa vier Wochen) in Leipzig zu[44]. Die, früher billige, Ladenmiethe stieg später immer mehr. Noch 1748 bezahlte G. C. Gsellius aus Celle gemeinschaftlich mit Krieger aus Gießen 13 ℔. (Brief an die Weidmannsche Buchhandlung vom 4. October 1748.) Im Jahre 1767 sollte C. F. Himburg für das Frommann'sche Gewölbe schon 70 ℔ zahlen; doch fand er das ziemlich theuer. (Brief an Weidmann's Erben & Reich, 25. April 1767.) Im Neuen Archiv[45]) heißt es:

Noch einige Worte von den Gewölbzinsen in Leipzig, die, gegen ehemalige Zeiten gerechnet, unverhältnißmässig hoch gestiegen sind. Für eine ganz mittelmäsige Gelegenheit zahlt man jezt 40—50 auch 60 Rthl. In dem Gewandhause sind sehr schöne und grosse Gewölbe eingerichtet worden, zu 80 bis 100 Rthl. Die fremden Verlagshändler nehmen ganze Stockwerke und gemeiniglich die schönsten zu ihrem Gebrauche, und zahlen dafür 150 bis 200 Rthl.; so z. E. die Herren Unger, Vieweg, Gebauer, Rottmann u. s. w.

Es ist übrigens zu bemerken, daß die Gewölbe für das ganze Jahr gemiethet und in den Zeiten zwischen den Messen verschlossen gehalten wurden. In Leipzig war es noch bis in die vierziger Jahre des jetzigen Jahrhunderts nicht selten, daß die an Meßfremde vermietheten Gewölbe von diesen in Jahresmiethe bezahlt, zwischen den Messen aber unbenutzt gelassen wurden. Hinter dem Laden befand sich gewöhnlich eine Schreibstube, die in vielen Fällen während der Messe zugleich als Wohn- und Schlafraum benutzt worden sein mag.

An den Markthelfer bezahlte Friedr. Nicolai pro Messe 6 ℔ 8 gr. (Brief an Reich vom 18. October 1760.)

Eine anderweitige Berechnung von Meßspesen ist in der nachstehenden Aufstellung eines allgemeinen Geschäftscalculs enthalten[46]).

Lassen Sie uns mahl mit einem solchen Buchhändler, der in einer Entfernung von 40 Meilen von Leipzig wohnt, wirklich zusammen rechnen. Wir nehmen also an: dieser nimmt in der Oster-

messe für sein Lager ohngefehr an 3000 Bücher; so, daß diese ein ins andere gerechnet, an 5000 Alphabete enthalten. Diese machen an wahrem Werth 5000 Rthlr.

Buchhändler Rabat zu 33 1/3 einige auch 25 also im Durchschnitt ohngefehr 30 p. C.	1500
Nothwendige Ausgaben hievon sind nun:	
Für einen Handlungsdiener und 2 Markthelfer sehr mäßig angeschlagen	300
Leipziger Meßunkosten; als Reise, Zehrkosten, Gewölbe-Zins 2c.	200
Fracht, ohngefehr 25 Ballen	100
Dem Kommissionär in Leipzig an Spesen	30
Druckkosten für 2 Kataloge zu 16 Bogen	50
Seinen Kunden 10 p. C. Rabat	500
Briefporto, Bindfaden, Packpapier, Siegellack 2c.	100
Abgaben für die Handlung und andere Unkosten nicht weiter mahl gerechnet, ist die Summe	1280 Rthlr.
von	1500
bleiben	220 Rthlr.

Daß bey Rechnungen von dieser Art keine mathematische Gewisheit erreicht werden kann, versteht sich wohl von selbst. Ich habe aber des ungeachtet gesucht, der Wahrheit so nahe zu kommen, als es mir möglich gewesen ist.

Der Meßbesuch mag früher ziemlich allgemein gewesen sein; nach Aufgabe der Frankfurter Messen seiten der Norddeutschen gestaltete er sich jedoch anders.

Viele Reichsbuchhändler konnten und wollten, wie man Frankfurt verließ, welches so viele Vorzüge in Absicht des Sortimentshandels hatte, dem allgemeinen Zuge nach Leipzig nicht folgen. Hier auf beyde Messen zu kommen, war ihnen zu kostbar. Mehrere blieben also ganz weg, und machten es gerade so, wie es verschiedene Leipziger Buchhändler mit Frankfurt gemacht hatten[47]). — In Leipzig kommen jährlich die vorzüglichsten, mit deutschen Büchern handelnden Buchhändler zusammen, bieten einander ihre verlegten Bücher an, nehmen so viel davon, als sie in ihren Gegenden zu verkaufen hoffen, von jedem Buche doch wenigstens ein und zwei Exemplare; sie schließen die alte Rechnung ab, das heißt, zahlen sich nach Abzug 33 1/3 pr. Cto. Rabat den Saldo baar heraus. — Die Reichsbuchhändler rechnen unter sich, wie man zu sagen pflegt, vom Hause aus, das heißt: sie schicken sich einander ihre neugedruckten Bücher gewißermaßen in Commission zu; was sie nicht absetzen, oder auf dem Lager nicht behalten wollen, senden sie vor der Abrechnung zurück, und zahlen dann einander den Saldo wie in Leipzig[48]).

Ueber die Anzahl der in Leipzig in der Messe anwesenden Buchhändler giebt ein handschriftliches Verzeichniß derselben, eine Art Meßadreßbuch etwa aus dem Jahre 1768, Auskunft. Danach waren es 194: Norddeutsche 116 (einschließlich 17 Leipziger); Süddeutsche: 60; Oesterreicher: 4; Schweizer: 4; andre Ausländer (Holländer, Schweden ꝛc.): 10. Für die Jahre 1778—1784 giebt die Hamburger Buchhändlerzeitung Verzeichnisse[49]). Danach waren es Oster-Messe 1778: 228 Firmen; 1779: 236; 1780: 224; 1781: 233; 1782: 241; 1783: 242; 1784: 240 Firmen (einschließlich der Leipziger).

Es war selbstverständlich, daß die betreffenden Handlungen, falls sie nicht vom Besuche der Messen abgehalten waren, ihre Geschäfte selbst besorgten. Eine Unregelmäßigkeit bietet folgender Fall, den Joh. Mich. Frantz in Göttingen unter dem 1. Juli 1760 an die Buchhandlung des Waisenhauses in Halle berichtet.

Alß man in der Homannschen Officin Schatzens Anfangsgründe in 8⁰ 1741 verlegte, und das Jahr drauf einem Nürnbergischen Buchdrucker Gesellen Namens Stieber die Commission gabe, solche auf der Leipziger Messe, wo er damalen hinreißte, eine Parthie zu debitiren, überbrachte er uns sein Meß Memorial, darinn er angabe, alß habe er 25 Exempl. davon an die Hallische Wayßenhaus Buchhandlung in Commission mitgegeben.

Eine Schilderung der Meßgeschäfte in Leipzig (in Frankfurt werden sie sich in gleicher Weise gestaltet haben) giebt eine Reihe von Briefen im Neuen Archiv[50]). Obgleich die Messe einige Tage vor Jubilate beginnen sollte, war doch die Mehrzahl der Gewölbe noch geschlossen, weil die meisten Fremden, besonders die näher wohnenden, noch nicht eingetroffen waren. In der ersten Woche geschah daher nicht viel. Wenn dann endlich die Geschäfte in Gang kamen, gab es ein Laufen und Rennen der Buchhändler, die, mit ihren Büchern unter dem Arme, diejenigen aufsuchten, von denen sie Geld zu erwarten hatten, daß es schwer war, Jemanden aufzufinden oder bei einer Handlung anzukommen. (Die Zusammenkünfte im Richter'schen Kaffeehause hatten kaum zwei Jahre gedauert und das Project, im Paulinum ein Abrechnungs-Local zu miethen, war noch nicht zur Ausführung gekommen.) Wer so glücklich war, mit einer Handlung rechnen zu können, verglich dann mit Hilfe der mitgebrachten Handlungsbücher die gegenseitigen Conti. Der Saldo wurde baar bezahlt oder durch Lieferung, resp.

Entnahme von Büchern ganz oder zum Theil ausgeglichen. Nachdem nun die Abrechnungs-, Zahlungs- und Changegeschäfte, sowie die Wahl der Neuigkeiten endlich wohl oder übel abgemacht waren (die Geschäfte wickelten sich durchaus nicht immer glatt ab), blieb noch übrig, die Changen und Novitäten zusammen zu holen. Auch dies war mit vielen Schwierigkeiten verbunden, so daß Manches nicht mit den andern Meßgütern verpackt werden konnte. „Man wünscht Ordnung und eine schnelle Förderung vergebens". Der Klagen über das geschäftliche Gebahren auf der Messe waren viele; doch darf ich hier nicht weiter darauf eingehen. Von Freitag nach Himmelfahrt an konnte man denn endlich an die Rückreise denken, wenn auch Manche noch bis nach Pfingsten blieben.

Diese schwierige Abwicklung der Meßgeschäfte wurde wenigstens einigermaßen dadurch erleichtert, daß die Lage der buchhändlerischen Geschäfte ziemlich concentrirt war. Wie in Frankfurt, beschränkte sich auch in Leipzig die Buchhändlerlage auf wenige Straßen, und zwar auf diejenigen, wo Leipziger Geschäfte ihre Läden hatten. Im Jahre 1746[51]) standen die Leipziger Buchhändler (damals 29) in folgenden Straßen: Grimmaische Straße, Ritterstraße, Nicolaikirchhof, Nicolaistraße, Schuhmachergäßchen, Alter Neumarkt (jetzt Universitätsstraße), Neuer Neumarkt (jetzt Neumarkt), Markt, Burgstraße, Neukirchhof, also nur in der innern Stadt. In dem erwähnten handschriftlichen Meß-Adreßbuche fallen hiervon weg: Schuhmachergäßchen, Markt und Burgstraße; neu hinzugekommen sind dafür: „Vogelsberg" (jedenfalls der sogenannte „Sperlingsberg", d. h. der enge obere Theil der Universitätsstraße), Gewandgäßchen, Petersstraße. Der zuletzt bezeichnete Straßencomplex blieb lange unverändert; in der Hamburger Buchhändlerzeitung werden nur noch genannt: Gerberstraße (Georgi in Leipzig) und Kupfergäßchen, und 1783 die entlegene Fleischergasse: Creutz aus Magdeburg, der jedenfalls kein passenderes Local hatte finden können. 1784 stand er in der Nicolaistraße.

Die Zahlungen waren nach dem Ende des siebenjährigen Kriegs in sächsischem Gelde oder dessen Werthe zu leisten. Wie Gold genommen wurde, geht aus einer 1801 erschienenen Tabelle[52]) hervor. Man rechnete den Carolin zu $6^1/_{24}$ ℛ︁ (in sächsischem Gelde), zu $6^1/_6$, $6^1/_4$ und $6^1/_3$ ℛ︁; den Ducaten zu $3^1/_4$ ℛ︁; den Louisd'or zu $5^1/_2$, $5^7/_{12}$ und $5^2/_3$ ℛ︁.

Die Rechnung sollte eigentlich durch Zahlung des Saldo oder Gegenrechnung rein ausgeglichen werden; erst gegen Ende des Jahrhunderts erscheinen Ueberträge, die bald als berechtigte Einrichtung Geltung erlangten. Wenn P. Straub in Wien den 29. September 1736 an Inspector Zopf in Halle schreibt, daß er den Rest künftige Neujahr-Messe zahlen wolle, so ist das noch kein Uebertrag im heutigen Sinne. Aber durch Circular vom 10. December 1793 theilt der Verleger B. G. Hoffmann in Hamburg mit, daß von Archenholz' Minerva und dem Politischen Journal in der Oster-Messe jedes Jahres zwei Drittel, in der Michaelis-Messe ein Drittel zu zahlen seien (Journale wurden bis zur Oster-Messe in alte Rechnung gestellt), und auf seinem Rechnungs-Auszuge (Circ. vom 16. April 1798) schreibt der Sortimenter J. J. Flick in Basel: „Rest" (Uebertrag, circa die Hälfte) „bitte auf neue Rechnung zu notiren". Der Uebertrag von einem Drittel des Saldo war gewissermaßen selbstverständlich geworden. In dem Circular von J. Ch. Sommer d. d. Leipzig, 30. October 1797, steht: „Ferner, kann ich mit keiner Buchhandlung in Verbindung bleiben, die nicht, nach der uralten, sehr guten Gewonheit, in jeder Ostermesse abschliest, wenigstens zwei Drittheile des Saldo sogleich und das lezte Drittheil in der nächsten Michaelismesse bezalt". Und Friedr. Severin & Comp. in Weißenfels erklären in ihrem Circular vom 8. November 1798: „Zweitens werden wir nur mit denenjenigen Buchhandlungen in Verbindung bleiben, welche in jeder Ostermesse abschließen, wenigstens zwei Drittheile des Saldo sogleich zahlen, und das lezte Drittheil längstens zur nächsten Michaelismesse, welche wir künftig nicht mehr besuchen werden, an uns einsenden". —

Der Ursprung des buchhändlerischen Commissionsgeschäfts läßt sich vielleicht von der Gewohnheit herleiten, zur Ersparung von Porto mehrere von Verlegern eines und desselben Platzes gleichzeitig bestellte Sendungen zusammen verpacken und einschicken zu lassen. Nähere Bekanntschaft von den Messen her mußte dann bald darauf führen, einen persönlich näher stehenden Geschäftsfreund zu bitten, sich dieser Spedition regelmäßig zu unterziehen, die eingehenden Sendungen zu sammeln und zusammen zu übersenden. Schon unter dem 6. Mai 1707 schreibt Joh. Maximil. v. Sand in Frankfurt an J. Elers in Halle, er möge die Bücher-

bestellung (Bücher, so hier nicht gehabt) und Nova p. Einschlag Herrn Stocken senden, weil er diese Leipziger Messe nicht besuchen werde. (Anstatt „Einschlag“ sagte man gewöhnlicher „Beischluß“ oder „Einschluß“.) Derartige Weisungen werden später nicht selten ertheilt, z. B. aus Hamburg (1711), aus Tübingen (1723), aus Nürnberg (1727), aus Berlin, von wo aus F. Nicolai, 27. Juni 1773, eine Bestellung bei Vandenhoek's Wittwe in Göttingen macht, „über Leipzig zu senden“. Mit Frankfurt wird es sich ähnlich verhalten haben. Was Nürnberg betrifft, so liegen mir zwei Fälle vor. Wolfg. Mor. Endter hat einen Bücherballen für J. L. Gleditsch & M. G. Weidmann in Leipzig von J. G. Cotta aus Tübingen erhalten und durch den Fuhrmann abgeschickt. (Brief vom 3. Januar 1711.) Heidegger & Comp. in Zürich schreiben, 31. Januar 1748, an M. G. Weidmann's seel. Erben in Leipzig, „wenn der Züricher Fuhrmann nicht beyhanden“, sollen sie die Bücher an Stein & Raspe in Nürnberg schicken.

Eine andre Seite der Thätigkeit des Commissionärs, die Auslieferung des Verlags, ist ebenfalls schon früh nachzuweisen. Wie erwähnt, wurden die Meßgewölbe für das ganze Jahr gemiethet. Es war nun einfach, die hierdurch gebotene Gelegenheit dazu zu benutzen, daß man, um Rückfracht zu ersparen, den übrig gebliebenen Theil der zur Messe gebrachten Artikel in dem Gewölbe stehen ließ, dessen Schlüssel man ja ohnehin an sich behielt. Eben so nahe lag es, diesen Umstand dazu zu benutzen, den Platzhandlungen Gelegenheit zu geben, schnell und ohne besondere Kosten in Besitz des vom Verlage Verlangten zu kommen. Zu diesem Behufe übergab man dem betreffenden Geschäftsfreunde am Meßplatze den Gewölbeschlüssel und ließ durch diesen das Verlangte ausliefern. Was Frankfurt betrifft, so ist ein, J. Elers in Halle betreffender, Fall schon früher mitgetheilt[58]). Ph. E. Reich hatte seinen Gewölbe-Schlüssel an Kesler in Frankfurt übergeben. (Brief von H. L. Brönner an Reich, 21. April 1760.) Nach Leipzig an Gleditsch & Weidmann schreibt, 3. Januar 1711, W. M. Endter von Nürnberg: „bitte denen Hrn. Lanckischen Erben, diejenige Bücher, so Sie p. Conto meiner begehren, ferner abfolgen zulassen“. Eine weitere Ausdehnung gewann diese Thätigkeit des Vermittlers dadurch, daß man sich von eignem Verlage durch ihn kommen ließ, wie z. B. Friedr. Nicolai, Berlin 12. Juni 1760,

an Reich schreibt: „Bitte mir mit erster Kutsche 45 Acerra Philologica aus meinem Laden zu senden. Es stehet ein apartes Handbällgen hinten neben dem Bett". Derselbe Nicolai ging noch weiter. Unter dem 15. November 1760 schreibt er an Reich:

Ich sehe mich genöthiget meine neue Continuationes und andere bestellte Sachen, von dort aus zu expediren. Dieserwegen wolte ich Sie bitten mir einen treuen und accuraten Mann vorzuschlagen, der diese Commission über sich nehmen wolte. Mir fällt dorten keiner ein, der sich damit abgeben möchte, als H. Gollner. Wolten Sie mir wohl die Freundschafft thun, ihn dieserwegen zu befragen, oder auch wenn Ihnen ein anderes Subjectum beifällt mir mit umlaufender Post davon Nachricht zu geben.

Ich werde alle zu dieser Expedition nöthige Zettel hier schreiben, daß also der Commissionair bloß die Bücher in meinem dortigen Laden aufzusuchen, die Paketer zu machen, und an die gehörige Adresse zu besorgen hat.

Solte der Buchhändler Hartwig in Leipzig sein, so würde er auch vielleicht diese Commission übernehmen, ich halte ihn für einen ehrlichen Mann.

Nicolai gebraucht, so weit mir bekannt, den Ausdruck „Commissionär" hier zum erstenmal; früher sagte man „Commissarius" oder „Commissär".

Eine Abänderung erlitt dieses Verhältniß dadurch, daß man dem Commissionär Lager für dessen eigne Rechnung übergab. In einem Circular von Oster-Messe 1789 sagt J. B. Mezler's neue Verlagshandlung in Stuttgart: „Weil auch außer den Messen künftig in Leipzig nichts mehr ausgeliefert wird, hingegen von jeden, wenigstens den gangbarsten Verlagsartikeln eine Anzahl Exemplare bei C. F. Schneider in Leipzig für dessen eigne Rechnung zurückgelassen werden, so sind solche zwischen den Messen bei demselben alleinig zu bekommen". — Gegen Ende des Jahrhunderts war der besprochene Gebrauch allgemein geworden. „Da alle die Leipziger Messen besuchenden Handlungen ihre Niederlagen in Leipzig haben... Da ihre Gewölbeschlüssel alle in Leipzig bleiben" rc.[64])

Später, als die Spedition der Ballen und die Verlagsauslieferung, entwickelte sich der Gebrauch, die Bestellungen der Committenten überhaupt zu besorgen. So schickt Casp. Fritsch in Leipzig, 10. August 1739, an Inspector Zopf in Halle eine Einlage von Herold aus Hamburg und bittet, von ihm selbst Verlangtes, ingleichen Beischluß von Wicke, der Herold'schen Sendung

beizufügen. Wenn nun so der Committent seine Bestellung an den Commissionär eingeschickt hatte, so kam bald nachher die Einrichtung auf, daß der Commissionär die für seinen Committenten bestimmten Geschäftspapiere sammelte und, gelegentlich oder regelmäßig, an diesen einschickte. Jac. Friedr. Hinz in Mitau theilt, 18. Juli 1781, mit, daß sein ganzes Meßgut gestrandet sei und bittet um wiederholte Einsendung der Facturen; „in Leipzig wird mein Commissionaire Herr Schneider die weitere Besorgung übernehmen". Die Schulbuchhandlung in Braunschweig erhält, da sie die bisherige Leipziger Auslieferung völlig aufgiebt und alles zwischen den Messen Beorderte von Braunschweig aus sendet, durch ihren Commissionär jede Woche Zettelsendung. (Circular, Juli 1790.) J. v. Baumeister in Wien bittet (Circular vom 20. März 1798) Bestellungen „Ihrem Commissionär in Leipzig zu melden, damit dieser es Herrn Liebeskind, und dieser mir solches zur Zeit berichten könne. Auf solche Art denke ich kann durch unsere gegenseitigen Commissionärs in Leipzig unsere fernere Correspondenz ohne viele Postauslagen künftig fortgesetzt werden". E. Hortin in Bern schreibt (Circular vom 16. April 1794): „Ihre Antwort, so wie auch die folgenden Briefe, Bücher, Anzeigen ꝛc. ꝛc. lassen Sie nicht direkte an mich abgehen, sondern überschicken solche an meinen Commissionär in Leipzig, der alle 14 Tage Gelegenheit hat, mir solche zukommen zu lassen". Hier also schon ein Fall regelmäßiger Sendungen des Commissionärs auch von Büchern.

Die Meßgeschäfte ließ man durch den Commissionär anfangs nur in Nothfällen besorgen. Im Jahr 1748 konnte z. B. G. C. Gsellius von Celle die Leipziger Michaelis-Messe nicht besuchen. Er schrieb deshalb, 4. October 1748, an „Monsieur Reiche, Facteur Libraire de la Librairie Weidmannienne", nachdem er seine Novitäten schon vorher an die Weidmann'sche Buchhandlung abgesandt hatte. Er schickt sein Memorial ein und bittet, Verlangtes ihm von den betreffenden Verlegern zu verschaffen, Verweigertes aber für Rechnung der Weidmann'schen Buchhandlung zu nehmen und ihm zuzusenden. Er wird diese Bemühung nach der Messe „mit behörigem Douceur zu recompensiren" suchen. Er schickt Briefe, zum Theil mit Geld, und bittet um Verlags-Inventur. Die abgesandten Ballen sind in seinen Laden zu schaffen auch folgt der Schlüssel bei, damit Krieger (der Theilhaber an

dem Laden) oder dessen Commissarius sich dessen bedienen könne. Er schickt $7\frac{1}{2}$ Bogen Memorial der Novitäten ꝛc. „Vor die Bemühung, daß solches jeden derer HH. Buchhändler zugestellet und recommendiret wird, offerire besonders 5 Thaler nach advenant mehr und weniger". Die durch die Weidmannsche Buchhandlung zu beziehenden Artikel sollen nächste Oster-Messe bezahlt werden; sie sind jetzt mit erster Fuhre zu senden. Der Centner kostet von Leipzig bis Celle 1 ℔ 4 ggr., auch weniger. Den Ladenschlüssel soll man behalten, um sich in der Zwischenzeit des Gsellius'schen Verlags bedienen zu können. Er schickt ein Manual mit, woraus man ersehen kann, von wem er Reste oder Saldo zu erwarten hat. In dieses Manual sind auch die Changen einzutragen. Außerdem schickt er 20 ℔ in 4 Louisd'or, wovon an Krieger oder dessen Commissair Schenck $6\frac{1}{2}$ ℔ pro dimidio der Ladenmiethe zu bezahlen sind, das Uebrige aber für Emballage, Accise ꝛc. zu disponiren oder ihm gut zu schreiben ist. Außerdem erbittet er einen Universal-Catalogum der Messe. — In ähnlicher Weise bat F. Nicolai, als sein Gehilfe Mylius in Wittenberg eingeschlossen worden war, seinen Commissionär Reich, die Meßgeschäfte zu besorgen, soweit dies nicht schon durch Nicolai's Markthelfer geschehen war. — Näher lag es, nur die Zahlungen durch Andre leisten zu lassen. Es geschah nicht selten, daß man, falls an mehrere Handlungen eines Ortes Zahlungen zu leisten waren, das Geld zusammen an eine derselben einschickte und diese beauftragte, die andern auszuzahlen. Meßzahlungen durch den Commissionär kommen denn auch vor. Heidegger & Comp. in Zürich lassen 1753 in einer Frankfurter Messe durch B. Andreä zahlen. Reich leistet in der Michaelis-Messe 1769 Zahlungen für Mangold in Prag. — Einlösung von Baarpacketen wird erwähnt in einem Circular von E. Hortin in Bern, datirt 16. April 1794. „Da ich keinen Tauschhandel führe und alles, was ich verschreiben werde, durch meinen Commissionär sogleich baar werde auszahlen lassen..."

So war gegen Ende des Jahrhunderts das Commissionsgeschäft schon vollständig entwickelt und zu einer allgemein bekannten buchhändlerischen Einrichtung geworden. Man erbot sich einfach zu Uebernahme von Commissionen. Voß & Leo in Leipzig sagen in ihrem Circular vom 8. April 1791, daß sie sich auch besonders dem Commissions- und Speditions-Geschäfte widmen werden.

A. L. Reinicke in Leipzig sagt (Circular vom 1. August 1791): „Bin ich im Stande, E. E. in Speditions- und Commissions-Geschäften zu dienen...“ Ohne Leipziger Commissionär war der regelmäßige Betrieb des Buchhandels nicht mehr möglich.

Jeder auswärtige Buchhändler war, wie er es noch jezt ist, verpflichtet, wenn er ausser der Meßzeit seine Geschäfte ordentlich besorgt haben wollte, sich einen Kommissionär unter den Leipziger Buchhändlern zu wählen. So groß der Nuzen auch nun seyn mochte, welcher auf diese Art durch den Speditionshandel gezogen wurde, so wurden der Geschäfte doch am Ende so viel, daß viele Buchhandlungen, welche mit dem eigenen Verlage genug zu thun hatten, sich genöthiget sahen, die Kommissionen der Auswärtigen abzugeben. Daraus entstanden nun in Leipzig eine Menge neuer Handlungen. Die Handlungsdiener, welche oft viele Jahre mit Treue gedient hatten, und welche man auf diese Art nicht bloß los zu werden hoffte, sondern auch hinlänglich zu lohnen glaubte, waren die Ersten, welchen man damit half und dadurch Gelegenheit verschaffte, eigene Handlungen anzulegen[55].

Die fremden Buchhändler haben da (sc. in Leipzig) ihre Niederlagen, übergeben die Gewölb-Schlüssel einem dieser Herren, als Commissionair. Bedarf nun eine Leipziger Handlung etwas, so wird es gleich von diesem Commissionair gefodert und gegeben... Oder: eine auswärtige Sortimentshandlung, die sich zwischen den Messen assortiren läßt, verschreibt Bücher. Diese werden so zusammen gebracht, verpackt, versendet, und auf Geldrechnung getragen, mit Briefport, Emballage, Commissionair-Provision ꝛc.[56]).

Die späteren Buchhändler-Verzeichnisse führen denn auch regelmäßig die Leipziger Commissionäre an. Dies geschieht z. B. in den oben angeführten Verzeichnissen der Hamburger Buchhändler-Zeitung, ferner in einem Meß-Adreßbuche von 1791[57]).

Als Ausnahme erscheinen auch einzelne Fälle von getheilten Commissionen. Ich verweise auf das Beispiel von Joh. Völcker in Frankfurt a. d. O. (In diesem Archive, IV. Stück, S. 234.) Ein andres Beispiel bietet ein Circular von C. J. G. Hartmann in Riga d. d. 1./13. October 1800. Hartmann zeigt darin die Uebernahme der Hartknoch'schen Buchhandlung an und fügt hinzu: „In den Messen wird Herr J. F. Hartknoch in Rudolstadt die Freundschaft haben, künftig meine Geschäfte zu besorgen. Außer den Messen aber wird Herr P. G. Kummer die Commissionen für mich besorgen“.

Nicht immer wählte man einen Buchhändler zum Commissionär.

So besorgte eine Zeit lang der Materialwaarenhändler Joh. Gg. Wolf in Leipzig die Commissionen der Buchhandlung der Gelehrten in Dessau (s. dieses Archiv, II. Stück, S. 88); auch das eben citirte Meßadreßbuch von 1791 führt als Commissionäre den Buchbinder Frühauf und die Kaufleute Martini und Rossi an. Doch sah man aus naheliegenden Gründen dies in den Kreisen der Buchhändler nicht gern. —

Noch einige Bemerkungen über die Lage des Buchhandels im Allgemeinen. Das Verhältniß der Buchhändler zu einander war im Anfange des Jahrhunderts in der Regel ein freundschaftliches. Der persönliche Verkehr auf den Messen brachte oft Bekanntschaften und Freundschaften zu Stande, die nicht ohne guten Einfluß auf den geschäftlichen Verkehr blieben. Nach Aufgabe der Frankfurter Messen seiten der Norddeutschen verschlechterte sich jedoch dieses Verhältniß, es trat immer mehr eine gewisse Entfremdung ein, und mehr noch trug dazu die in wachsendem Verhältnisse steigende Anzahl neuer Handlungen bei. So kam es, daß J. F. Hartknoch in Riga (Brief an Ph. E. Reich vom 4. November 1781) schreiben konnte:

Unserer deutschen Buchhandlung stehen schreckliche Revolutionen bevor. Das ist nicht genug, daß jeder Gelehrte sein Verleger seyn will, und in allen Ecken Buchhändler unter den Gelehrten entstehen; man hat auch mit einem Haufen unter seinen Brüdern, theils von Schurken, theils von Dummköpfen zu streiten. Jeder dumme Junge etablirt sich, ruinirt seine ältern, besser denkenden Collegen an dem Orte seines Aufenthalts und begräbt sich selbst unter dem Schutt der umgerissenen schönen Seule.

Aus den Kreisen der Schriftsteller, die freilich den Buchhändlern selten günstig gestimmt waren, ertönten schon früh Klagen über die durch Habsucht der Verleger hervorgerufenen Uebelstände. Man liest z. B.[58])

Dieses aber ist zu beklagen, daß manche Buchhändler aus allzugrosser Begierde übermässigen Gewinstes so gar schlimm Papier zu den verlegten Büchern nehmen, welche dem grauen Lösch-Papier, darvon man in den Würtz-Läden die Dinten (sic! wol Düten) macht, nit unähnlich kommt, also, daß man kaum den Druck von solchen schmutzigen Blättern lesen kan.

Gleichermaßen schreibt Georg Paul Hönn[59]):

Buchhändler betriegen ... wenn sie zum Titul und auswendigen Lage-Bogen sauber und weisses, zu dem übrigen aber grobes und

schwartzes Papier nehmen, mithin die Bücher nur den übertünchten Gräbern gleich machen[60]).

Derselbe Schriftsteller fährt über einen bei dem Changiren vorkommenden Betrug fort:

Wenn sie im Alphabet etl. Signaturen mit Fleiß überhüpffen und aussen die paginas aber und Materie richtig fortgehen lassen, damit sie bey Verstechung ihrer Bücher mit andern Buchhändlern, die auf Messen die Bücher genau zu collationiren nicht wohl Zeit haben, desto mehrere Alphabete oder Bögen geliefert zu haben, scheinen mögen.

Ein großer und lästiger Uebelstand waren die häufig vorkommenden Reste. J. J. Palm klagt[61]) über das Restschreiben nicht fertig gewordener oder wohl gar noch nicht im Druck angefangener Bücher. Bensen schreibt[62]): „Will er auf der neuen Messe mit neuen Verlagsartikeln erscheinen, so muß er übermässig eilen ... oder er muß sie mit unvollendeten Werken beziehen, wovon die Reste, vielleicht in den folgenden Messen noch nicht geliefert werden". Ferner heißt es[63]): „Bey andern bleibt wenigstens die Hälfte Rest, der vielleicht erst einige Wochen nachher, bisweilen aber auch gar nicht ausgeliefert wird, wo denn wieder zurückgerechnet werden muß". Die Reste wurden sogar oft Jahre lang nicht geliefert, obgleich die restirenden Bücher berechnet worden waren. So verlangen J. R. Imhof & Sohn in Basel durch Circular vom 5. April 1765 (das mir vorliegende Exemplar ist an Junius in Leipzig adressirt) Reste seit 1755.

Eine andre geschäftliche Unannehmlichkeit, welche zugleich die Bücherkäufer in Mitleidenheit zog, verursachten die Defecte, welche so leicht dadurch entstanden, daß die Bücher roh verkauft und oft in den Messen erst zusammengetragen wurden. Ihr Vorkommen ist so häufig, fast regelmäßig, daß ich davon absehe, Beweisstellen beizubringen.

Auch auf den Nachdruck gehe ich nur beiläufig ein, indem ich einige wenige Stellen aus der buchhändlerischen Literatur anführe.

Wir haben Beyspiele, daß solche Nachdrucker Privilegia über Schriften erschlichen, die sie nie gesehen haben, und die sie bloß aus den Nachrichten kannten, welche der Verleger durch die Zeitungen bekannt machte. Dieser mußte ihnen nun ihr vermeyntes Recht, das sie geltend machten, abkaufen, wollte er anders in dem ruhigen Besitze eines solchen Werkes bleiben, und nicht allen schon gemachten Aufwand verlieren[64]).

Die kaiserlichen Privilegien gelten bekanntlich höchstens nur in den Reichsstädten; selbst in den kaiserlichen Erbländern wird nicht mahl darauf geachtet. Der auswärtige Buchhändler, der sich ein solches für sein baares Geld verschaft hat, glaubt zwar sich dadurch das Recht erkauft zu haben, ein Monopol über ganz Teutschland ausüben zu können. Aber der eine von den edlen Herrn macht ihm gleich die Einrede: daß der österreichische Kreis und Böhmen nicht zum teutschen Reiche gehörten; ein anderer hat sich ebenfalls ein kaiserliches Privilegium auszuwirken gewußt, unter dem Titel: Sammlungen alles nach Belieben nachdrucken zu können, ein dritter wird von seinem Landesfürsten geschüzt[65]).

(L. Ch. Kehr theilt mit[66]): „Schmieder in Karlsruhe besizt ein kaiserliches Privilegium, nachdrukken zu dürfen, was er will".)

Der Nachdrucker wurde oft selbst von den angesehensten und reichsten Verlagshändlern aufgemuntert und unterstüzt, um diesen oder jenen, den man nicht gut war, einen Streich zu spielen[67]).

Der Nachdruk ist Schuld, daß seit der Zeit von den Verlegern weit kleinere Auflagen gemacht werden, als sonst geschehen würde, um durch, oft gar nicht veränderte, wohl aber dem Titel nach neue Auflagen den Nachdrucker zu strafen und das Publikum in gewisser Rücksicht zu zwingen von diesem nicht zu kaufen[68]).

In Oestreich, Bayern, Franken, Schwaben, der Schweiz, und dem ganzen Rheingau werden mehr Nachdrücke als Original-Editionen in dem übrigen Deutschland verkauft[69]).

Ein jeder Reichsbuchhändler wird die Bemerkung gemacht haben, daß die Meisten seiner Kunden kein Buch im Original kaufen, wenn schon ein Nachdruck davon existirt[70]).

Der Nachdrucker, der seine Nachdrücke nicht zur Messe bringen durfte, und also solche nicht auf dem gewöhnlichen Wege ins Publikum bringen konnte, mußte sich Nebenwege suchen. Diese fand er bald. Er nahm Hausirer an, welche Dörfer und kleine Städte durchstrichen; suchte durch diese, oder auf andere Art, Landgeistliche, Schulmeister, Buchbinder und hundert andere Personen in sein Interesse zu ziehen. Dies gelang ihm bekanntlich nur zu gut; und so drangen die Nachdrücke in wenigen Jahren bis in die entlegensten Winkel aller Provinzen, wohin nie ein Buchhändler mit aller Mühe gekommen war und mit dem besten Willen nicht kommen konnte[71]).

Indeß ist schon oben erwähnt, daß die Nachdrucker ihre Nachdruck-Artikel auch pro novitate an sonst solide Buchhandlungen sandten. — Die Nachdrucker waren eine Macht geworden, die man fürchten mußte und nicht angreifen mochte.

Verlangen Sie nicht von mir, daß ich auff den Unterschleiff dieses Nachdrucks (sc. Gellert's Oden, von Heidegger in Zürich

nachgedruckt) vigiliren soll. Dieses könte villeicht nicht ohne Verrätherey meines Nachbars verknüpffet seyn, welches mich allemal Verfolgungen empfinden machen würde. (H. L. Brönner, Frankfurt 21. April 1760, an Ph. E. Reich.)

Es ist jetzt schon so weit gekommen, daß leider in der Buchhandlung bellum omnium adversus omnes ist, und wer hier in unserer Gegend ein ehrlicher Mann bleiben, aber mit heiler Haut durchkommen will, muß sich ein ganz apartes Sistem für sich selbst machen. Die leidige Bücher-Commission in Frankfurt hat alles verdorben. (C. F. Schwan, Mannheim 24. Mai 1776, an Junius in Leipzig.)

Da ich nun überhaupt mich mit dergl. Nachdruckern gar nicht einlaßen will, weilen befürchten müßte, daß mir von meinem Verlaag das erste das beste Buch auch nachgedruckt würde, wenn ich nur Mine machte, mich eines Dritten anzunehmen, so können E. E. leicht erachten, daß ich hierinn blos passive mich verhalten muß. Indeßen empfinde ich vor meinen Theil nur gar zu sehr, den Schaden, so dieses Diebsgesindel durch den Nachdruck den besten Sachen macht: da mir alle rechtmäsige Editionen die ich auf den Meßen nehme, und von den Nachdruckern keine nehmen will, todt da ligen bleiben. (Brief von J. B. Mezler in Stuttgart, 26. September 1777, an unbekannte Adresse.)

Auch die Bücherauctionen[72]) waren den Buchhändlern ein Dorn im Auge, wol nicht wegen Versteigerung von Bibliotheken (die Buchhändler, abgesehen von den Antiquaren, kauften solche und nahmen sie in ihre Kataloge mit auf), sondern, weil man auch neuen Verlag und Sortiment durch die Auctionen verwerthete und dadurch die Preise drückte. Auf Betrieb der Buchhändler wurde daher das Auctionswesen hier und da gesetzlich geregelt. In Leipzig wurde eine Auctionsordnung den 13. Juni 1680 publicirt[73]), nachdem Universität, Bürgermeister und Rath der Stadt „auff derer sämptlichen Buchhändler allhier, wegen derer bey denen bißherigen Bücher-Auctionen eingerissenen Mißbräuchen und Unordnungen, beschehenes unterthänigstes suppliciren“ bei dem Kurfürsten deshalb eingekommen waren. Alle Auctionen sollten zuvor angemeldet und der Katalog censirt werden. Sammelauctionen wurden verboten und nur Versteigerung ererbter oder als Schuld angenommener Bibliotheken oder solcher Bücher, deren Besitzer sie nicht mehr gebrauchte, sollte erlaubt sein. Der Katalog sollte sorgfältig angefertigt werden, die Bücher waren ordentlich zu numeriren, die Autoren mit Vor- und Zunamen, ebenso die Titel der Bücher

mit Angabe der Zeit und des Orts des Erscheinens aufzuführen. Vierzehn Tage vor der Auction war der Katalog zu publiciren und anzuschlagen. Alle in dem Kataloge verzeichneten Bücher waren richtig zu liefern bei Strafe von einem Thaler für jedes fehlende. Universität und Rath waren berechtigt, die Bücher nach dem Kataloge zu besichtigen. Einen oder zwei Tage vor der Auction mußten die Bücher aufgestellt sein und Jedem auf Verlangen vorgezeigt werden. Die Auctionen sollten nur durch die von Universität oder Rath verpflichteten Praecones abgehalten werden. Zur Versteigerung kommende Bücher durften unter keinem Vorwande zurückgezogen werden, sondern waren für das letzte Gebot auszuliefern. Der Auctionator durfte weder selbst, noch durch Andre, bieten, auch durften keine Preise limitirt werden. Bei Doppelgeboten hatte die Priorität oder das Loos zu entscheiden. Für etwaige Defecte hatte der Auctionator aufzukommen, so lange das Buch nicht von dem Käufer hinweggetragen war.

Aehnliche Bestimmungen enthält das Jenaische Auctions-Reglement von 1683[74]). Wer eine Auction vornehmen will, soll sich vorher bei dem Rector anmelden, den Katalog überreichen und censiren lassen und dann Bescheid erwarten. Für Verstattung der Auction sind ein oder nach Befinden zwei gute Bücher, welche Rector und Inspectores Bibliothecae auszulesen befugt sein sollen, der Universitäts-Bibliothek einzuverleiben. Sammel- und Speculations-Auctionen sind verboten, nur ererbte, als Schuld angenommene oder zu eignem Gebrauche angeschaffte Bücher dürfen versteigert werden. Der ordentlich einzurichtende Katalog ist wenigstens vierzehn Tage vor der Auction zu publiciren, anzuschlagen und unter die Professoren ꝛc. zu verbreiten. Alle im Kataloge benannten Bücher sind zu liefern bei Strafe von einem Reichsthaler für jedes Buch in Folio, ½ Thaler für jedes in Quart, einem Ortsthaler für jedes in Octav, 3 gr. für jedes in Duodez, so nicht vorhanden. Die Auctionen finden unter Aufsicht der Universität und nur durch den vom academischen Senat verpflichteten Praeco statt. Kein Buch darf aus der Auction zurückgenommen, jedes muß für das höchste Gebot hingelassen werden, bei Verlust des Buchs, welches dann ipso facto der Universitäts-Bibliothek verfällt. Wer Bücher verauctioniren läßt, darf nicht selbst oder durch Andre bieten. Wer seine Bücher außerhalb der Auction ins-

gesammt oder einzeln verkaufen und einen Katalog darüber drucken lassen will, hat solchen erst censiren zu lassen und dem Rector zur Genehmigung vorzulegen. —

Ich schließe mit einigen Andeutungen über die Auflösung von Buchhandlungen. Wenn man nicht die ganze Handlung verkaufte, so suchte man sich einzelner Abtheilungen derselben, des Verlags oder des Sortiments, durch Verkauf oder Versteigerung zu entäußern. Joh. Völcker in Frankfurt a. d. O. bot im J. 1715 verschiedene Verlagsartikel mit den Verlagsrechten zum Verkaufe aus (s. dieses Archiv, IV. Stück, S. 233, 234). Dan. Bartholomäi in Ulm zeigt durch Circular vom 20. September 1763 an, daß er beabsichtige, „das lateinisch- und teutsche Sortiment, so in circa 350. Ballen beträgt, entweder an einen geschickten Buchhändler in billichen Preis per Ballos zu verkauffen, oder nach und nach zu versilbern". Der „gantze Hartungische (in Jena) Verlags-Rest von dato bis Leipziger Oster-Meße 1775" sollte laut „Avertissement" vom 2. October 1774 „sowohl in eintzelne Exemplarien, um den letzteren heruntergesetzten Preiß, als auch gantze Articul des gedachten Verlags, nach iedes Auswahl und Gefallen mit dem Verlags-Recht um sehr billigen Preiß verkauffet werden". Im J. 1774 wurde ein „Verzeichniß der Joh. Chn. Brandtischen Verlags-Artikel, so 1774. Leipziger Ostermesse auctionsmäßig an den Meistbiethenden sollen verkaufet werden" in Hamburg ausgegeben. Von Sortimentslagern, welche verauctionirt wurden, führe ich an das der J. G. Eßlinger'schen Buchhandlung in Frankfurt a. M., 1787—91, und das der Fleischer'schen Buchhandlung daselbst, 1798 ff. Endlich zeigt J. H. Cramer in Bremen durch Circular vom 1. Mai 1783 an, daß er zur Befriedigung seiner hypothekarischen Gläubiger auch seinen ganzen Verlag per modum Auctionis verkaufen werde; Zahlung in der nächsten Michaelis-Messe, Ablieferung in drei Monaten. —

Zur Ergänzung der vorstehenden Skizze ist eigentlich noch eine Darstellung der inneren Verhältnisse des deutschen Buchhandels erforderlich, wie sie sich in der Zeit vom Anfange des neunzehnten Jahrhunderts bis etwa zum Ende der Napoleonischen Kriege gestaltet haben. Ich behalte mir vor, bei einer späteren Gelegenheit darauf zurückzukommen.

Anmerkungen.

[1]) Ludw. Chn. Kehr, Vertheidigung des Bücher-Nachdrucks. Kreuznach, o. J. 8. S. 6. 7.

[2]) Neues Archiv für Gelehrte, Buchhändler und Antiquare. Herausgegeben in Verbindung mit Mehreren von Heinr. Bensen und Joh. Jac. Palm. 1. (einziges) Jahr. 1795. Erlangen. 8. S. 139—146.

[3]) Ebenda, S. 288.

[4]) Theophil. Georgi, allgemeines Europäisches Bücher-Lexicon, in welchem nach Ordnung des Dictionarii die allermeisten Autores oder Gattungen von Büchern zu finden, welche sowohl von denen Patribus, Theologis der dreyen Christlichen Haupt-Religionen, und darinnen sich befindlichen Sectirern; als auch von denen Juris-Consultis, Medicis, Physicis, Philologis, Philosophis, Historicis, Geographis, Criticis, Chymicis, Musicis, Arithmeticis, Mathematicis, Chirurgis, und Autoribus Classicis, &c. &c. noch vor dem Anfange des XVI. Seculi bis 1739. inclusive, und also in mehr als zweyhundert Jahren, in dem Europäischen Theile der Welt, sonderlich aber in Teutschland, sind geschrieben und gedrucket worden. Bei iedem Buche sind zu finden die unterschiedenen Editiones, die Jahr-Zahl, das Format, der Ort, der Verleger, die Anzahl der Bögen und der Preiß. 5 Theile. Leipzig 1742, 1753, und 1—3. Supplement, die Erscheinungen der Jahre 1739—57 enthaltend. Ebenda 1750—58. Fol.

[5]) Neues Archiv, S. 237, Anmerkung.

[6]) Circular der Expedition der Allgemeinen Literatur-Zeitung in Jena vom 8. März 1789.

[7]) Neues Archiv, Beylage Nr. IV, S. 17—24. S. 415—418. Beylage Nr. VI, S. 33—40. Beylage Nr. VII, S. 41—46.

[8]) Ebenda, S. 10.

[9]) Joach. Heinr. Campe, an meine Freunde. Wolfenbüttel 1787. 8. S. 75.

[10]) Neues Archiv, S. 235, 236. [11]) Ebenda, S. 96.

[12]) Buchhändlerzeitung auf die Jahre 1778—1785. 1—8. Jahrgang. Hamburg. 8. 4. Jahrgang, S. 293.

[13]) Obgleich es nicht eigentlich zum Gegenstande dieser Darstellung gehört, theile ich nachstehend ein die Censurverhältnisse in Preußen illustrirendes Factum mit. Folgendes Inserat sollte abgedruckt werden: „So eben ist in unserm Verlag eine Schrift erschienen, welche das ganze Publikum, das an den merkwürdigen Fichtischen Streitigkeiten Theil genommen hat, eben so sehr intereßiren, als unbefangene Leser beruhigen, auf den wahreu Streitpunct aufmerksam machen und vielleicht die Parteyen einander nähern wird, unter dem Titel: Versuch einer genauern Bestimmung des Streitpunktes zwischen Herrn Prof. Fichte und seinen Gegnern von J. A. Eberhard. Ist in allen Buchhandlungen brochirt für 8 gr. zu haben. Halle im Aug. 1799. Buchhandlung des Waisenhauses". Fichte war damals mißliebig und der Berliner Obercensor Eisenberg hatte deshalb auf dem Blatte bemerkt: „Darf nicht angezeigt werden. D. 23. Aug. 99. Eisenberg".

[14]) Neues Archiv, S. 724, 725.

[15]) Catalogus quorundam librorum ad spiritualem seu ecclesiasticam vitam pertinentium, quos propriis typis apud me impressos lector inveniet. (Col. Agr. 1705.) 4.

[16]) Verzeichnis dererjenigen Büchern, welche Joh. Rud. ImHof, Buchhändler in Basel, theils selbst gedruckt, oder aber an sich erhandelt, und in Menge bey ihme zu haben seynd. O. J. 8.

[17]) Brönner schreibt wörtlich: „Wie gut wäre es, wenn andere dasige Handlungen bei dieser Neuerung unsere Meße zu besuchen continuiret hätten. Man würde vieles Streitens und Schreibens entübriget seyn können". Diese

Aeußerung ist bemerkenswerth. Es müssen demnach, obgleich die bedeutenden norddeutschen Buchhandlungen erst 1764 dem Besuche der Frankfurter Messen entsagten (vergl. Albr. Kirchhoff, Beiträge zur Geschichte des deutschen Buchhandels, II, S. 214) schon mehrere Jahre früher andere, speciell Leipziger, Handlungen diesen Schritt gethan haben.

[18]) Selbstbiographie von Ludw. Christian Kehr, Buchhändler in Kreuznach. Zunächst für angehende Buchhändler geschrieben. 1834. Kreuznach. 8. S. 11. 12.

[19]) Ebenda, S. 27. [20]) Ebenda, S. 23. [21]) Ebenda, S. 23.

[22]) Neues Archiv, S. 188. [23]) Ebenda, S. 564.

[24]) Gelegentlich einer solchen Besorgung blauen Papiers schreibt Hofrath Heucher in Dresden, der die Correspondenz besorgte, an Weidmann unter dem 30. März 1718: „Die 5 letzt übersandten Rieß Blau Papier contentiren mich ungemein, wundert mich wie die Papiermacher in unserm Land die blaue Farbe so hoch treiben können".

[25]) Catalogus derer Bücher, so in Friedrich Lanckischens Erben Buchladen auf dem Kirchhofe unter der Fr. D. Wolfin Hause, oder dem so genannten Schlößgen, nebst vielen andern, um billigen Preiß zu bekommen. Naumburger Petri-Pauli-Meß, 1726. Fol.

[26]) Neues Archiv, S. 77. [27]) Ebenda, S. 216.

[28]) Joach. Heinr. Campe, an meine Freunde. S. 78.

[29]) H. Bensen im Neuen Archiv, S. 58.

[30]) Plan eines neu zu errichtenden den Wissenschaften und Künsten gewidmeten Lese-Instituts in- und ausländischer Werke, welches bey Wilhelm Fleischer in Frankfurt am Main bald nach geendigter Leipziger Michaelis-Messe dieses Jahres wird eröffnet werden. 4.

[31]) Neues Archiv, Beylage Nr. 1, S. 6.

[32]) J. J. Palm im Neuen Archiv, S. 12.

[33]) Selbstbiographie, S. 12—14.

[34]) Neues Archiv, S. 600, 601. [35]) Ebenda, S. 66.

[36]) Ebenda, S. 586. [37]) Ebenda, S. 237. [38]) Ebenda, S. 11.

[39]) Nach einer Notiz aus dem Nachlasse Karl Buchner's soll schon 1784 J. B. Mezler in Stuttgart einem Verleger geschrieben haben: „vorausgesetzt, daß . . . Disponenden gestattet".

[40]) Ich kann von weiterem Eingehen hierauf absehen, darf mich vielmehr darauf beschränken, auf den bezüglichen Abschnitt in Albr. Kirchhoff's Beiträgen zur Geschichte des deutschen Buchhandels (II, S. 216 ff.) zu verweisen.

[41]) H. Bensen im Neuen Archiv, S. 55.

[42]) Friedr. Nicolai, Beschreibung einer Reise durch Deutschland und die Schweiz, im Jahre 1781. 12 Bände. Berlin und Stettin 1783—96. 8. 1. Band, Einleitung.

[43]) Ueber Buchdruckerey und Buchhandel in Leipzig. (Journal für Fabrik, Manufaktur und Handlung. Leipzig. 8. 5. Band: July — December 1793. S. 34.)

[44]) Beschreibung einer Reise 2c. 1. Bd. S. 37.

[45]) Neues Archiv, S. 588. [46]) Ebenda, S. 458, 459.

[47]) Mittheilung von H. Bensen, Neues Archiv, S. 57.

[48]) Neues Archiv, S. 233, 234.

[49]) Alphabetisches Verzeichniß aller Buchhändler und Buchdrucker, die die Leipziger Messen besuchen, oder deren Verlag daselbst zu bekommen ist. (Diese Verzeichnisse erschienen immer kurz vor der Oster-Messe.)

[50]) Einige Briefe während der Leipziger Jub. Messe 1795, an einen auswärtigen Freund geschrieben, und den Herausgebern des Archivs zur Bekanntmachung mitgetheilt, von A—Z. (Neues Archiv, S. 390—397. 467—474. 531—542. 579—589.) Hierzu: Noch zwey bemerkte Mißbräuche; von einem andern Verfasser. (Ebenda, S. 590—593.)

[51]) Conspectus oder kurtze und deutliche Anzeige des ietzt lebenden und florirenden Leipzig. Leipzig (1746). 8.

[52]) Tabellen zur Berechnung der Carolinen, Ducaten und Louisd'ors zu Thaler, nach dem unter den Buchhändlern gebräuchlichen Course. Hannover 1801. 8.

[53]) S. dieses Archiv, IV. Stück. S. 232. [54]) Neues Archiv, S. 246.

[55]) H. Bensen im Neuen Archiv, S. 69. [56]) Neues Archiv, S. 193.

[57]) Allgemeines Verzeichniß aller Buchhandlungen, welches eine Anweisung der Meßgeschäfte, sowohl für die auf der Messe gegenwärtigen, als auch abwesenden Buchhändler, enthält. Nebst einer Uebersicht aller Commissionen, welche jeder der Herren Buchhändler in Leipzig hat. 3. verbesserte Auflage. Leipziger Jubilatemesse 1791. 8.

[58]) Abraham à S. Clara, Etwas für Alle. 3. Theil. Würtzburg 1711. 8. S. 81.

[59]) Gg. Paul Hönn, Betrugs-Lexicon. Coburg 1721. 8. S. 87.

[60]) Vielleicht bezieht es sich hierauf, wenn J. L. Gleditsch im J. 1711 von Meister Hans Wisner in Fockendorf eine Partie „Titelpapier" bezieht; doch könnte es sich hier auch um besonderes Papier zu Kupfertiteln handeln.

[61]) Neues Archiv, S. 11. [62]) Ebenda, S. 56. [63]) Ebenda, S. 581.

[64]) (Ph. E. Reich,) der Bücher-Verlag in allen Absichten genauer bestimmt. An den Herrn Verfasser des Bücher-Verlags in Betrachtung der Schriftsteller, der Buchhändler und des Publikums erwogen (i. e. J. A. H. Reimarus). O. O. 1773. 8. S. 26.

[65]) H. Bensen im Neuen Archiv, S. 125.

[66]) Kehr, Vertheidigung des Nachdrucks, S. 16.

[67]) H. Bensen im Neuen Archiv, S. 94.

[68]) Derselbe, ebenda, S. 108.

[69]) Neues Archiv, S. 217.

[70]) Kehr, Vertheidigung des Nachdrucks, S. 5.

[71]) H. Bensen im Neuen Archiv, S. 102.

[72]) Vergl. auch: Albr. Kirchhoff, zur Geschichte der Bücher-Auctionen, in diesem Archiv, I. Stück, S. 190 ff.

[73]) Des Raths zu Leipzig Verordnung, wie es mit Ver-Auctionirung derer Bücher oder Bibliotheken zu halten. (Der Stadt Leipzig Verordnungen, Wie auch Privilegia und Statuta. Leipzig 1701. 4. S. 237—241.)

[74]) Der Fürstlichen Sächsischen gesamten Vniversitet zu Jena Verordnung, Wie es mit Ver-Auctionirung derer Bücher oder Bibliotheken zu halten. Jena 1683. 4.

Aktenstücke zur Geschichte der preußischen Censur- und Preß-Verhältnisse unter dem Minister Wöllner.

Mitgetheilt von

Friedrich Kapp.

(Zweite Abtheilung: 1794—1796.)

LI.

Hermes und Hillmer an den König.

Berlin, 5. März 1794*).

E. K. M. haben zwar, um der Verbreitung irreligiöser, Gesetz und Ordnungswidriger Grundsätze zu steuern, verschiedene zweckmäßige Censur-Anordnungen für Allerhöchstdero Staaten überhaupt, und für die hiesige Residenzstadt insbesondere, zu machen geruhet.

Allein, eine allzuhäufige Erfahrung hat bisher gezeigt:

wie mancherlei Mittel man gefunden habe, diese Allerh. Verordnungen unkräftig zu machen, und, der heilsamen Intention E. K. M. grade zuwider, eine Menge die Religion und gute Ordnung untergrabender Schriften von Zeit zu Zeit in Umlauf zu bringen; indem nicht nur auswärts verfertigte Schriften dieser Art, und zwar oft unter täuschenden und gleichgültig scheinenden Titeln, sondern auch solche, die hier in Berlin selbst verfertigt, aber, um sie der hiesigen Censur zu entziehen, anderwärts und sogar (dem ausdrücklichen Verbot des CensurEdikts d. d. 19. Dez. 1788 §. X zuwider) ausser Landes zum Druck befördert worden, hier in Verlag und Commission genommen, öffentlich oder heimlich verkauft, und hauptsächlich durch die immer mehr sich anhäufenden Lesegesellschaften ausgebreitet werden.

Da E. K. M. uns unterschriebenen nicht nur die Censur aller hier gedruckten oder verlegten Theologischen und Moralischen Schriften aufgetragen, sondern auch anzubefehlen geruhet haben:

mit aller Treue und Wachsamkeit darauf sehen zu helfen, daß Dero Landesväterliche Absichten in dieser Sache auf keinerlei Art vereitelt werden;

*) Von Hillmer geschrieben.

so halten wir es für Pflicht, E. K. M. das hier angezeigte, immermehr einreissende Unwesen vorzustellen, und Dero Ermessen anheim zu legen:

ob es nicht dringend sei, gedachtem Unwesen durch geschärfte Anbefehlung der genauesten Befolgung aller einzelnen Punkte des Censur-Edikts d. d. 19. Dez. 1788. wie auch des Cirkulare d. d. Berlin d. 5. März 1792. desgleichen durch anderweitige zweckmäßige Verfügungen, zu steuern.

Und damit wir unterschriebene, die von E. K. M. uns auferlegte, vorerwähnte Pflicht desto leichter und Allerh. Dero Intention gemäßer erfüllen können, finden wir uns genöthigt Allerunterthänigst zu bitten:

1) daß sämtlichen hiesigen Bücherverlegern anbefohlen werde: das jedesmalige halbjährige Verzeichniß ihrer Verlags- und Commissionsartikel uns zur Durchsicht zuzuschicken;

2) daß sämtliche genannte Bücherverleger verpflichtet werden, eine jede uns verdächtig scheinende oder dafür bekannte Schrift, auf unser Verlangen, zur Durchsicht, jedoch (wenn nicht sehr wichtige Beschwerden dagegen gefunden werden) auf die Bedingung, unbeschädigt dieselbe zu remittiren, unverweigerlich an uns abzuliefern.

Wir sehen der Gewährung dieser Bitte um so mehr entgegen; da wir ausserdem einen beträchtlichen Theil unsers Salarii zu Anschaffung aller der Schriften anwenden müßten, die uns als Gesetzwidrig oder höchst verdächtig bekannt werden, die wir aber, um sie bei der Behörde anzuzeigen, selbst erst genau durchzulesen verbunden sind.

LII.

Der König an den Berliner Magistrat.

Berlin, 10. März 1794.

Friedrich Wilhelm ꝛc. Wir sehen Uns veranlaßt, Euch hierdurch gnädigst aufzugeben sämmtlichen hiesigen Buchhändlern

1) die Vorschrift Unsers CensurEdikts besonders §. 10. von neuem einzuschärfen und ihnen zu erkennen zu geben, daß, da der Mißbrauch neuerlich sehr überhand zu nehmen scheint, daß Bücher, welche in Unsern hiesigen Landen nach den Grundsätzen des Censur-Edikts zum Druck nicht würden verstattet werden können, zu Eludirung der hiesigen Censur von hiesigen Verlegern auswärts gedruckt und sodann ins Land gebracht werden, die gegen diesen Misbrauch gerichteten Vorschriften des Edikts und des Cirkulair v. 5. März 1792. in vorkommenden Fällen gegen Uebertreter mit der größten Strenge angewendet werden würden.

2) Dieselben anzuweisen, daß sie unserm Ober Consistorialrath Hermes und Geheimrath Hillmer die jedesmaligen halbjährigen Ver-

zeichnisse ihrer Verlags- und Commissions-Artikel zuzustellen hätten, und endlich

3) diesen Buchhändlern auch aufzugeben, wenn erwehnter rc. Hermes und Hillmer Bücher besonders aus dem Theologischen oder Philosophischen Fache zur Durchsicht verlangten, ihnen dieselben unweigerlich gegen Schein zu verabfolgen, wobei sich von selbst verstehet, daß ein solches Exemplar, wenn nichts bedenkliches dabei gefunden wird, dem Verleger ohne Aufenthalt unbeschädigt wieder zugestellt werden müße.

Auf Königlichen Special-Befehl.

(gez.) Carmer. Red. Woellner*).
Goldbeck. Thulemeier.

LIII.

Der König an den Großkanzler v. Carmer.

Potsdam, 17. April 1794.

Es hat die Examinationskommission bei Mir darauf angetragen, daß die allgemeine deutsche Bibliothek als ein gefährliches Buch gegen die christliche Religion in Meinen Staaten verboten werden möchte. Ich trage Euch darnach hierdurch auf, solches nicht nur sogleich zu verfügen; sondern befehle Euch zugleich, die gedachte Commission ungesäumt aufzufordern, Euch eine Liste von allen solchen Büchern und Schriften zu übergeben, welche nach ihrem Urtheile schädliche Principia wider den Staat und die Religion enthalten, damit Ihr solche ohne Anstand durch den GeneralFiskal confisciren, und den Verkauf derselben verbieten könnet. Dies muß mit allem Ernst ohne die mindeste Nachsicht, geschehen, und die Bücher-Censur überhaupt strenger als wie bisher gehandhabet werden, wofür Ihr Mir responsable bleibet.

LIV.

Der König an den Großkanzler v. Carmer.

Potsdam, 21. April 1794.

Zur Beförderung Meiner Absichten, gegen die einreißende unerlaubte Schriftstellerei, und des Euch unter dem 17ten dagegen besonders gethanen Auftrages, habe Ich, Euren Vorschlägen vom 19ten gemäs, an das Departement der Ausländischen Geschäfte; General Direktorium und StaatsMinister von Wöllner, die in Abschrift anliegenden Ordres, mutatis mutandis, gestellt.

---

*) Entwurf von Wöllner's Hand.

LV.

Der König an das General-Direktorium.

Potsdam, 21. April 1794.

Seine Königliche Maj. rc. finden zur Erreichung Deroselben Absichten, gegen die einreißende unerlaubte Schriftstellerei bei Gelegenheit des, Dero Großkanzler Frh. von Carmer bereits aufgetragenen Verboths der Allgemeinen Deutschen Bibliothek, nöthig; Dero General Direktorio, annoch besonders hiermit aufzugeben bei der demselben zustehenden Censur aller ins innere Finanz- und Polizei-Fach, einschlagender Schriften und Journale, ein unverwandtes Auge zu haben, und alles darin etwa bemerkende anstößige und unerlaubte, gedachtem GroßCanzler, zu der ihm aufgetragenen Untersuchung und Bestrafung dergl. Contraventionen durch die Justiz, sofort anzuzeigen*).

LVI.

Cirkular des Großkanzlers v. Carmer an sämmtliche Regierungen und Ober-Landes-Justiz-Collegien (excl. Südpreußen).

Berlin, 26. April 1794.

Von G. G. Friedrich Wilhelm rc. Die von Zeit zu Zeit wegen genauer Beobachtung der CensurGesetze, und strenger Aufsicht wider die unerlaubte Schriftstellerei an Euch ergangenen Verordnungen, besonders aber die Euch unterm 19. huj. kommunicirte CabinetsOrdre vom 17. ej. werden Euch von Unseren Allerh. Gesinnungen, und von Unserer festen und unabänderlichen Willensmeinung sattsam belehret haben, daß dem Unwesen, welches seit einiger Zeit mit Schriften getrieben wird, die entweder den Grund aller Religion überhaupt angreifen, und die wichtigsten Wahrheiten derselben verdächtig, verächtlich und lächerlich machen wollen, oder aber die Christliche Religion und deren Stifter, die Biblischen Schriften, deren Redaktion und die darin vorgetragenen Geschichts- und positiven Glaubenswahrheiten für das Volk zu Gegenständen des Zweifels oder gar des Spottes zu machen sich unterfangen, und dadurch zugleich die praktische Religion, ohne welche keine bürgerliche Ruhe und Ordnung bestehen kann, in ihren Grundfesten erschüttern; ingleichen solchen Schriften, worin die Grundsätze der Staats- und Bürgerlichen-Verfassung angetastet, und Maßregeln der Regierung aus unrichtigen und gehäßigen Gesichtspunkten dargestellt, Ungehorsam und Widerspänstigkeit gegen Gesetze und Obrigkeit vertheidigt und dadurch die Gemüther zu unnützen Grübeleien über Gegenstände, welche die

*) Gelesen Blumenthal. Schulenburg. Heinitz. Arnim. Voß. Struensee.

Fassungs- und Beurtheilungskraft des großen Haufens der Leser übersteigen, aufgefordert und zu unrichtigen Anwendungen mißverstandener theologischer Sätze verleitet werden, mit dem größten Ernst und Nachdruck entgegen gearbeitet, gegen diejenigen aber, welche den ergangenen Censur-Gesetzen auf irgend eine Art zu wider handeln, nach aller Strenge dieser Gesetze ohne die geringste Nachsicht und Schonung verfahren werden soll.

Wan Wir Euch nun, soweit es dabey auf die Verwaltung der eigentlich an Euch zunächst übertragenen Censur ankommt, auf die Vorschriften des Edikts v. 19. Dezbr. 1788. nochmals gemeßenst verweisen, so finden Wir nöthig, Euch besonders auf einen doppelten Mißbrauch aufmerksam zu machen, welcher zur Vereitelung dieser Vorschriften hin und wieder überhand genommen hat.

Eines Theils ergreifen Schriftsteller und Buchhändler, welche sich bewust sind, daß ein von ihnen herauszugebendes Werck von der hiesigen Censur nicht admittirt werden würde, den Ausweg, dergl. Werke, außerhalb Landes, an Orten, wo entweder keine Censur ist, oder wo dieselbe nach anderen Grundsätzen als hier verwaltet wird, drucken zu lassen, sodann aber ein solches Buch, als ihren VerlagsArtikel in hiesigen Landen zu bringen und zu debitiren.

Anderntheils und vornehmlich aber werden häufig auswärts gedruckte und verlegte Schriften, von denen es offenbahr ist, daß sie nach den hiesigen Censur-Gesetzen nicht hätten zugelassen werden können, von hiesigen Buchhändlern eingebracht, in Commission, und sonst zum Debit übernommen. Nun sind zwar gegen beide Mißbräuche, in dem §. X des Censur-Edikts zweckmäßige und nachdrückliche Verordnungen enthalten; es gewinnt aber, bei dem ungescheuten und öffentlichen Ueberhandnehmen dieses Unwesens das Ansehen, als ob von manchen Collegiis, besonders aber von den Fiskalen und denjenigen, welchen es obliegt gegen Contraventionen wider die Gesetze überhaupt und wider die Censur-Gesetze insonderheit zu vigiliren, über die Beobachtung dieser Vorschriften nicht mit gehöriger und ernstlicher Sorgfalt gehalten werde. Wir erneuern und befehlen Euch daher so gnädig als ernstlich, auf diesen Theil Eurer Amtspflichten künftig eben die unermüdliche und genaue Aufmerksamkeit zu verwenden, deren Wir uns in anderen Theilen der Euch anvertraueten Geschäfte von Euch haben bisher versehen können, alle ungebührliche Nachsicht und Schonung bei Seite zu setzen, Euch stets zu erinnern, daß Beamte des Staats, besonders aber richterliche Personen, ihr Verhalten in ihrem Amte nicht nach etwanigen individuellen Begriffen und Grundsätzen, sondern lediglich nach den vorhandenen Gesetzen und Vorschriften einzurichten schuldig sind; besonders aber auch Eure Fiskalische Bediente zur genauen Wachsamkeit auf dergleichen Contraventiones bei ihrer geleisteten Eidespflicht nachdrücklich anzuweisen und ihnen anzudeuten, daß Wir offenbare Sorglosigkeit, noch mehr aber geflißendliche Nachsicht

und Connivenz, die sie sich etwa dabei zu Schulden kommen lassen möchten, auf das ernstlichste gegen Sie zu ahnden Uns vorbehalten.

Die gemeine Entschuldigung der Buchhändler, als ob ihnen der Innhalt einer von ihnen eingebrachten unerlaubten Schrift nicht bekannt gewesen wäre, muß nicht so leicht und ohne weitere Prüfung, wie bißher in manchen Fällen geschehen zu sein scheint, für gültig angenommen werden. Ein Buchhändler muß so wie jeder andere Kaufmann von den Waaren, die er verlegt und im Lande debitirt, wenigstens so viel Kenntniß haben, daß er die Uebernehmung und den Debit offenbahr unerlaubter Schriften vermeiden kann, zumalen ihm das Gesetz selbst ein leichtes Mittel, sich bei entstehenden Bedenken gegen Verantwortlichkeit zu sichern, an die Hand giebt. Besonders aber findet jene Entschuldigung alsdann gar nicht statt, wenn das Buch ohne Anzeige des Verlegers und Druckorts, oder unter in die Augen fallend fingirten Benennungen heraus gekommen ist. In einem solchen Falle muß der Buchhändler allemal nach Vorschrift §. VIII n. 1. des Edikts mit dem Verluste seines Privilegii gestraft werden, da alsdann der böse Vorsatz, die Gesetze des Staats durch Einbringung verbotener Schriften zu verletzen, klar am Tage liegt, und die dringendtste Vermuthung, daß von ihm schon andere unentdeckt und unbestraft gebliebene Contraventiones verübt worden, eintritt. Alles übrige, was nun in dem CensurEdikt und dem gegenwärtigen Circulario in Ansehung der Buchhändler festgesetzt worden, findet auch auf die Vorsteher der Lesegesellschaften, welche die von ihnen in Umlauf zu bringenden Bücher zum Theil selbst verschreiben, Anwendung; zumalen diese mit dem Vorwande der Unwissenheit von dem unerlaubten Innhalte einer Schrift sich noch weniger als die Buchhändler entschuldigen können.

Was die Untersuchungen solcher Contraventionen betrift, so sind dieselben mit Ernst und Nachdruck zu führen und unverzüglich zu beschleunigen. Es ist Eure unerläßliche Pflicht, in diesen, wie in anderen Fiskalischen Untersuchungen, die Inquirirenden beständig zu kontrolliren und sie zu ihrer Schuldigkeit nöthigenfalls durch Excitations- und Poenal-Befehle gehörig anzuhalten.

Wir wollen Uns zu Euch versehen, daß Ihr Euch dieser Unserer hierdurch erklärten Willensmeinung mit pflichtmäßiger Sorgfalt und Treue gemäß verhalten werdet; und wie es dabei hauptsächlich auf die Tüchtigkeit und strenge Aufmerksamkeit der Präsidenten und Dirigenten ankommt, so erklären Wir hiermit, daß Wir dieselben bei wieder Verhoffen bemerkten Ungehorsam und pflichtwidriger Sorglosigkeit hauptsächlich responsable machen werden.

LVII.

Der Großkanzler v. Carmer an das General-Direktorium.

Berlin, 30. April 1794.

Da ich nach der in Abschrift beiliegenden Königlichen Cabinets-Ordre vom 17. huj. für die Handhabung der Censur überhaupt responsable gemacht werden soll, so habe ich es für meine Pflicht gehalten, S. K. M. anzuzeigen, daß ich weder Zeit noch Kenntniß genug habe, alle herauskommende Schriften und Journale selbst zu lesen und zu beurtheilen; daß die theologische Censur zum Ressort des geistlichen Departements, die Censur der politischen Schriften vor das Auswärtige Departement, so wie derjenigen, die in Polizei- und Finanz-Angelegenheiten einschlagen, vor Ew. Excellenzien gehören; und daß ich daher, wenn auch Contraventionen dieser Art durch mich zur gerichtlichen Untersuchung und Bestrafung befördert werden sollten, darauf antragen müsse, daß S. K. M. zu verfügen geruhen, daß mir durch die kompetenten Departements von den bei ihnen geschehenen Anzeigen solcher Contraventionen Nachricht gegeben würde, damit wegen deren nähern Untersuchung und Bestrafung das Erforderliche verfügt werden könne. Hierauf ist diejenige Allerhöchste Cabinets Ordre ergangen, welche unterm 21ten huj. Ew. Excl. zugekommen seyn wird, und zu deren Erläuterung ich obige Umstände denenselben hiedurch ergebenst anzuzeigen nicht ermangele; übrigens aber bemerke, daß nach Vorschrift des Censur-Edikts die erste Verfügung wegen Inhibition des Debits solcher unerlaubten Schriften nach wie vor von Ew. Excl. abhängen; und also nur die nähere Untersuchung und Bestrafung der durch das Einbringen und Debitiren derselben begangenen Contraventionen vor die Justiz gehören wird.

LVIII.

Das General-Direktorium an Carmer.

Berlin, 13. Mai 1794.

Wir sind schon im Begriff gewesen Ew. Exc. die in der Bücher Censur Angelegenheit, unterm 21. m. pr. an Uns ergangene, abschriftlich hierbei erfolgende Cab. Ordre (v. 21. April 94) mitzutheilen und Unsere Sentiments in der Sache zu eröffnen, als Dero geehrtestes Schreiben vom 30. ejusd. nebst Einlage bei Uns eingegangen ist.

In Beantwortung desselben müssen Wir zwar anführen, wie nach Innhalt des Censur Edikts v. 19. Dcbr. 1788 §. 11 dem General Directorio eigentlich ganz und gar keine Bücher-Censur beigelegt und sogar die Censur der öconomischen Grundsätze und anderer dergleichen kleinen Schriften sub No. 5 dem Justiz Collegio aufgetragen ist, auch die im §. 11 erwähnte Aufsicht der Polizei, wohl nicht vom

General Directorio, sondern als ein Berufs-Geschäfte der ordentlichen Polizei Obrigkeiten verstanden werden muß.

Das General Directorium ist in Absicht seiner Chefs und Mitglieder eben so wenig als Ew. Excell. im Stande, von allen in das Cameral-Fach einschlagenden Schriften Kenntniß zu erlangen, solche zu lesen und zu beurtheilen, und nach dem angeführten Censur-Gesetz ist dasselbe auch nicht dazu verbunden. Wollte man annehmen, daß nach Innhalt der Eingangs gedachten hiebeigefügten Kabinets-Ordre das General-Direktorium sich künftig damit zu befaßen haben würde; so würde nach der Form und dem Verhältniß der Geschäftsführung und des Königlichen Dienstes wohl von selbst folgen, daß das General-Direktorium sodann nicht blos die vices eines Fiskals zu übernehmen und die entdeckten etwanigen contraventionen Ew. Excl. zur weiteren Verfügung anzuzeigen den Beruf haben könne, sondern daß solchenfalls dergleichen zum Cameral-Polizei Ressort zu rechnende Fälle, vom General-Direktorio unter Ew. Excl. Konkurrenz, den Cameral-Justiz Behörden zur gesetzmäßigen Untersuchung und Bestrafung zu überlaßen sein würden. In Absicht des Verboths der allgemeinen Deutschen Bibliothek sind bereits verschiedene Beschwerden der Buchhändler bei dem General-Direktorio eingegangen, weshalb, in Absicht des dabei obwaltenden Landeshandels und Gewerbes auch des eigenen Königlichen Kassen-Interesses schon der Churmärkischen Krieges- und Domainen Kammer die genaueste Untersuchung aufgetragen worden, von deren Erfolge Wir Ew. Exc. zu seiner Zeit Eröffnung zu thun nicht verfehlen werden.

Vorläufig aber müßen Wir Dero eigenen erleuchteten Ermessen überlassen, ob und welcher Gestalt es mit der Vorschrift des Censur-Edikts und des allgemeinen Preußischen Landrechts zu vereinbaren ist, daß es künftig lediglich von dem Gutfinden der angeordneten theologischen Examinations-Kommission abhangen soll, welche Bücher im Lande zu verbieten und ohne weitere Umstände zu konfisciren sein.

Wir beziehen Uns deshalb auf die im Jahre 1792 geschehene Verhandlungen des gesammten Staatsraths, und behalten uns vor, die den Gesetzen auch dem wahren Königlichen und Staats-Interesse gemäße Maßregeln Ew. Excl. darüber zu eröffnen und erforderlichen Falls gemeinschaftlich mit denenselben an des Königs Majestät zu berichten.

LIX.

Der Großkanzler v. Carmer an das General-Direktorium.

Berlin, 28. Mai 1794.

Wenn Euer zc. in Dero geehrtem Schreiben vom 13ten huj. wegen des Censur Wesens zu äußern belieben, daß nach dem Censur Edikt dem Gen. Direktorio eigentlich gantz und gar keine Bücher-Censur beigelegt sei; so muß ich bemerken, wie sowohl das Justiz-

Departement, als ich für meine Person, uns völlig in dem nehmlichen Falle befinden. Wenn nun aber dennoch in der Cab. Ordre vom 19. v. M. ich wegen **Aller** im Umlauf kommenden unerlaubten Schriften responsable gemacht werden soll, so ist mir nichts übrig geblieben als S. K. M. pflichtmäßig anzuzeigen: daß es mir an Kenntnissen, an Zeit, und an Mitteln fehle, eine so ausgebreitete Responsabilität zu übernehmen; wovon die natürliche Folge ist, daß der Allerh. Auftrag, nach der Verschiedenheit der Materien, auch an die verschiedenen vorgesetzten Departements gerichtet worden.

Dieser Auftrag scheint mir ganz natürlich dahin zu gehen, daß wegen Untersagung des Debits und wegen Konfiskation der vorgefundenen unerlaubten Schriften ein jedes Departement innerhalb seines Ressorts das nöthige zu verfügen habe, daß aber, wenn hiernächst noch Untersuchung und Bestrafung gegen diejenigen erkannt, welche sich dabei einer Contravention verdächtig oder schuldig gemacht, diese auf erhaltene Nachricht durch mich und unter meiner Direction besorgt werden sollen.

Durch eine solche deßfalls an mich zu erlassende Benachrichtigung übernimmt also wohl kein Departement die Vices eines Fiskals, und es scheint daher dieser in dem Schreiben vom 13. huj. vorkommende Ausdruck nur sehr uneigentlich angewendet zu sein. Inzwischen habe ich nichts dagegen, wenn Ew. Exc. bei den in solchen Fällen an die Justiz Departements zu erlaßenden Verfügungen concurriren wollen.

Von einer der Geistlichen Immediat Examinations Commission beigelegten uneingeschränkten Beurtheilung: welche Bücher im Lande zu verbiethen und zu konfisciren seien, ist mir nichts bekannt geworden. Was nun die Allgemeine Deutsche Bibliothek betrift, so werde ich den darüber sowohl, als wegen der übrigen Masregeln mir gefälligst versprochenen näheren Eröffnungen mit Vergnügen entgegen sehen, und versichere im voraus meine bereitwilligste Mitwirkung zu jedem verfassungsmäßigen Schritte, welcher dahin abzielt, das wahre Königliche und Staats-Interesse aufrecht zu erhalten.

LX.

Buchhändler Joh. Friedr. Hartknoch aus Riga an Friedr. Vieweg den Aelteren in Berlin.

Königsberg, 22. April 1794.

So eben erfahre ich hier bei meiner Durchreise, daß die allgemeine Deutsche Bibliothek in den preußischen Staaten verboten worden ist. Ohne hier meine Meinung über dieses Verbot eines, seit einer so langen Reihe von Jahren bestehenden vortrefflichen Werks, das den Beifall der ganzen gelehrten Welt im höchsten Grade errungen und sich so viele Jahre hindurch erhalten hat, weitläufig zu äußern, wozu es mir ohnehin an Zeit gebricht, muß ich Sie bitten, alles

anzuwenden, um die Aufhebung dieses Verbots zu bewirken. Sie wissen, wie sehr dieses allgemein beliebte Journal in meiner Gegend gelesen wird, und wie ansehnlich daher die Anzahl der Exemplare ist, die ich monatlich durch Sie bekomme. Ich kann mein Publikum, das unter die aufgeklärtesten gehört, und dessen Fortschritte zu höherer Cultur des Geistes, durch keine Censurgesetze gehemmt werden, hierunter nicht leiden lassen; und da durch diese, so wie durch Ihre vielleicht noch erfolgenden Censurbedrückungen, der Durchgang meiner Paquette durch die preußischen Staaten gehindert, oder wenigstens manchen Schwierigkeiten unterworfen werden möchte, die ich mir nicht gefallen lassen kann und darf, so erkläre ich Ihnen hiermit, so unangenehm es mir auch ist, mein freundschaftliches Vernehmen; worin ich bereits seit so vielen Jahren mit Ihnen stehe, aufheben zu müßen, da ich, falls dieses Verbot nicht aufgehoben wird, künftig nicht mehr über Berlin, noch durch die preußischen Staaten kommen lassen, sondern allen meinen Correspondenten aufgeben werde, ihre an mich zu schickenden Sachen geradezu von Leipzig nach Lübeck gehen zu lassen, wodurch ich mir meine ungeheuren Porto- und Transitokosten, die das Berliner und Memelsche Postamt von mir zieht, erleichtere, und wo ich keiner Censur unterworfen bin.

Haben Sie die Güte, der dortigen Regierung die Wichtigkeit meines Geschäfts und der ansehnlichen Summen vorzustellen, die ich Ihnen jährlich für Ihre Porto- und andere Auslagen remittire, wobei ich zugleich anführen könnte, wie viel ich bisher in Berlin habe drucken lassen und wie viele Menschen ich allein dadurch schon beschäftigt habe, und mir in Leipzig, wo wir uns sprechen werden, bestimmte Antwort zu ertheilen, damit ich alsdann meine Maßregeln treffen kann.

Sollten Ihre Bemühungen fruchtlos sein, so werden gewiß mehrere Buchhändler meinem Beispiele folgen und ihre Sachen ebenfalls auf einem anderen Wege kommen lassen, so wie ich alsdann auch nichts mehr bei Langhoff und überhaupt in Berlin drucken lassen werde, indem ich ja auch hier nicht vor Ihrer Censur sicher bin, und es mir überhaupt in mancher Rücksicht vortheilhafter ist, alle meine Geschäfte an einem Ort zu machen.

LXI.

Buchhändler Friedrich Vieweg der Aelt. an den König.

Berlin, 5. Mai 1794.

In der Anlage überreiche ich Ew. Königlichen Majestät einen Brief des Buchhändlers Hartknoch aus Riga, worin derselbe mir die seit mehreren Jahren, für ihn gehabten Speditionen aufkündiget, wenn das laut den hiesigen Zeitungen ergangene Verbot der Allgemeinen Deutschen Bibliothek nicht aufgehoben werden würde.

Da ich nun außer diesem Speditions-Geschäfte noch mehrere von anderen außerhalb Landes wohnenden Buchhändlern besorge, und von allen diesen ähnliche Aufkündigungen befürchten muß, so halte ich es für meine Pflicht, Ew. K. M. die Wichtigkeit dieses Verlustes für Allerhöchst Dero Post- und Zollkassen alleruntertʰänigst vorzustellen.

So lange der Buchhandel in E. K. M. Staaten durch milde und weise Zensurgesetze nicht beschränkt worden, haben sich die Buchhandlungen selbst nicht nur sehr ansehnlich vermehrt, sondern auch Allerhöchst Dero Residenzstadt Berlin ist neben Leipzig ein Stapelplatz dieses Handels geworden. Eine Folge dieser Erweiterung des Buchhandels war, daß die Buchdruckereien sich um mehr als die Hälfte vermehrten, viele Arbeiter aus der Fremde an sich zogen und ernährten. Die Papiermühlen, welche sonst kaum hinlänglich beschäftiget werden konnten, waren jetzt, ohngeachtet sich ihre Betriebsamkeit verdoppelt, nicht im Stande, die nöthigen Schreib- und Druckpapiere in hinlänglicher Quantität zu liefern, und so erfreuten sich außer diesen Gewerben noch viele Künstler und Handwerker der Begünstigung, die der Buchhandel in Allerhöchstdero Staaten genoß.

Die vielen guten und nützlichen Schriften, welche von hiesigen Buchhändlern verlegt worden, so wie mehrere sehr allgemein gelesene Zeitschriften, nöthigten die ausländischen Buchhändler ihre Verschreibungen von hier aus zu machen, und die in Oesterreich, in Ober- und Niedersachsen und dem Reich gedruckten Bücher hieher zu adressiren. So ward Berlin, außer den Messen, der Stapelplatz des deutschen Buchhandels und der Ertrag für E. K. M. Post-, Zoll- und Accise-Kassen, sehr ansehnlich.

Das Etablissement mehrerer hiesigen Buchhandlungen ist älter und ihre Geschäfte sind größer als die meinigen; ich gehöre zu den jüngeren Buchhändlern und so bescheide ich mich gerne, daß auch meine Angabe zu den geringeren gehört, und Andere bei ausgebreiteteren Geschäften, weit beträchtlichere zu machen im Stande sein werden. Dennoch zahle ich allein, schon seit einigen Jahren, bloß für Packet- und Brief-Porto monatlich mehr als 100 Rthlr. und ein Jahr ins andere gerechnet, jährlich 12 bis 1500 Rthlr. an das hiesige Hof-Post-Amt, für empfangene und abgesandte Briefe und Packete. Von beiden erhalte ich viele frankirt und sende den größeren Theil unfrankirt ab, so daß ich ohne Uebertreibung annehmen und mich auf das Zeugniß des hiesigen Hof-Post-Amts berufen darf, daß allein durch meinen Büchervertrieb der Ertrag für die Posten E. K. M. jährlich wenigstens 3000 Rthlr. ist. Unter dieser Summe sind die Fuhrgelder für Bücher und Papier, die Accise für letzteres und der Transito für durchgehende Bücher nicht mitbegriffen, und dieser Theil des Buchhandelsgeschäfts ist nicht minder wichtig. Die Bücher bei der Cölnischen Rathswaage werden

mir bezeugen, daß das Gewicht der allein von mir und zwar größtentheils nach dem Auslande gesandten Bücher-Ballen durch Fuhre, seit dem Anfange dieses Jahres bis zum heutigen Tage 138$^3/_8$ Centner betrugen. Ich rede hier von vier Monaten und von meiner Handlung, die wie ich oben schon bemerkt, nur zu der mittlern Klasse gerechnet werden kann, meine Angabe giebt aber doch einen ohngefähren Maßstaab der Größe und Wichtigkeit des Buchhandels in Ew. K. M. Staaten und für Allerhöchstdero Aerarium.

Das wichtigste meiner Geschäfte im Auslande ist das mit dem Eingangs gedachten Buchhändler Hartknoch in Riga, für den allein ich monatlich, den Transito und die Fuhrfrachten nicht mitgerechnet, 40 bis 50 Rthlr. Postporto zahle. Alle in Deutschland gedruckten und für seine Handlung bestimmten Bücher gehen theils durch die Posten, theils durch Fuhren hieher an mich und werden auf beide Arten wieder an ihn versendet. Außer diesem Vortheile, der den Post- und Accise-Einkünften E. K. M. dadurch erwächst, läßt erwähnter Hartknoch, gleich andern meiner Correspondenten in Kur- und Liefland, auch noch den größten Theil seiner Verlagsbücher hier und zwar in der Langhoffschen Buchdruckerei drucken. Wenn nun diese Geschäfte gehemmt und ich außer Verbindung mit meinen ausländischen Handlungs-Freunden gesetzt werde, so muß, was Allerhöchst Dero Post- und Accise-Kassen, ich, und mit mir andere gute Unterthanen E. K. M. bisher gewonnen, nothwendig und gänzlich verlohren gehen; und da der Hartknoch beschlossen, seine Güther, nicht wie bisher durch die Staaten E. K. M., sondern von Leipzig aus über Braunschweig und Lübeck gehen zu lassen, so würden alle diese Vortheile anderen Staaten und Unterthanen zufließen.

Ich bin daher gezwungen, E. K. M. allerunterthänigst zu bitten:

> Sich bei des Königs Majestät Allerhöchsten Person*) für die Aufhebung des Verbots der Allgemeinen Deutschen Bibliothek gnädigst und schleunigst zu verwenden, und mir und mehrern Ihrer getreuen Unterthanen ihren bisher gehabten Unterhalt zu erhalten.

Ich glaube mir die Gewährung meiner Bitte und den ferneren Schutz unseres Handels von E. K. M. um so zuversichtlicher versprechen zu dürfen, da wir uns desselben bisher nicht unwürdig gemacht und obiges Journal schon seit vielen Jahren hier verlegt worden; der ihm gemachte Vorwurf, daß es Irreligion zu verbreiten suche, nicht erwiesen ist; und dadurch wenigstens für die hier von 1765 bis 1792 verlegten Bände gehoben zu werden scheint, daß die berühmtesten protestantischen Gottesgelehrten Deutschlands, deren richtige Religions-Erkenntnisse bisher allgemein anerkannt waren, die Mit-

*) Wie damals die höheren Behörden im Namen des Königs verfügten und schrieben, so mußten auch alle an sie gerichteten Gesuche an den König adressirt werden.

arbeiter an diesem Journale sind, und dieser theologische Theil desselben ohnehin ja nicht der einzige, sondern der kleinere Theil des Ganzen ist. Sollten aber in den neueren in Kiel erschienenen Bänden einzelne Stellen sein, die man anstößig gefunden, so kann doch um dieser gewiß wenigen willen, nicht das Ganze aus 100 und mehreren Bänden bestehende Werk verboten werden, und der Verleger wird diese gern abändern und künftig verhüten, wenn er darauf aufmerksam gemacht wird, und so die Absicht E. K. M. am besten erreicht werden.

Da nun auch der Buchhändler Hartknoch, und mit ihm gewiß auch meine übrigen Correspondenten, noch während seiner Anwesenheit in Leipzig von mir zu wissen verlangt, ob ich seine Geschäfte wie bisher ungestört besorgen könne, oder er einen andern Weg einschlagen zu müssen gezwungen sein würde, und die Erfahrung lehrt, daß wenn dergleichen Geschäfte sich erst an andere Orte gewendet, sie für immer verlohren sind, so bitte ich ferner

Sich meines Gesuchs so anzunehmen, daß ich noch im Laufe dieses Monats diesen und meine übrigen Correspondenten zu beruhigen im Stande bin.

LXII.

Buchhändler Friedrich Nicolai an den König.

Berlin, 6. May 1794.

E. K. M. Allerhöchste Person hat auf Anzeige der geistlichen Examination-Commission, daß die Allgemeine Deutsche Bibliothek ein, für die Religion gefährliches Buch sei, durch eine Cabinets-Ordre vom 17ten April dieses große Werk bei Strafe verboten.

Ich bin dadurch in die größte Bestürzung versetzt, indem ich dadurch einen sehr großen Schaden leide, welcher sich in seinen Folgen überhaupt auf die ganze hiesige Buchhandlung erstreckt. Ich habe dieses Werk von 1764 bis 1792 in meinem Verlage herausgegeben. Ich habe den größten Theil meines Vermögens in dasselbe gesteckt, durch unermüdeten Fleiß und Mühe und mit vielen Kosten es zu der Vollkommenheit gebracht, daß es in Teutschland allgemein geschätzt worden. Der jährliche Debit ist immer wenigstens auf 16,000 bis 18,000 Rthlr. nach dem Verkaufspreise zu rechnen gewesen, und manches Jahr wohl ehemals über 20,000 Rthlr. gestiegen. Die größten Gelehrten Deutschlands haben daran gearbeitet, selbst solche Männer, welche jezt noch in den obersten Graden der Staatsbedienungen E. K. M. im Civil und Militair stehen. Noch nie hat jemand diesem Werke den Vorwurf gemacht, daß es gefährlich sei, vielmehr hat es den allgemeinen Ruhm gehabt, daß es zum Fortgange der Wissenschaft und auch der Theologischen großen Nutzen gestiftet hat, daher es wegen seines allgemeinen Umfanges den Ge-

lehrten unentbehrlich ist. Selbst E. K. M. kompletter Staatsrath hat es unter dem 4. Dezember 1775 auf eine ehrenvolle Weise für ein gemeinnütziges Werk erklärt, welche Erklärung des ganzen Staats-Ministeriums in der Edikten Sammlung von 1775. S. 366 öffentlich gedruckt worden ist. Ich bin also um so viel mehr mit Recht über dies strenge Verbot bestürzt.

Ueberdem enthalten die theologischen Artikel vielleicht nicht den zwölften Theil des ganzen Werks. Sie sind, gleich den andern, umständlich, ernsthaft und bescheiden, zur Untersuchung der Wahrheit geschrieben, so wie es im §. II des Censur-Edikts zu einem erlaubten Buche erfordert wird. Noch nie habe ich von hohem Orte die geringste Warnung erhalten, daß etwas straffälliges an diesem Werke sei.

Das Werk, soweit es in meinem Verlage ist, besteht aus 106 Bänden und 18 Bänden von Anhängen. Ein Exemplar kostet 190 Rthlr. Ich besitze über 150 complette Exemplare, und an einzelnen Stücken in allem über 40,000. Ich habe jezt aber einen sehr wohlfeilen Preis davon bekannt gemacht, und hätte gegründete Hoffnung, durch denselben an completten Exemplarien und besonders an einzelnen Stücken, womit viele Gelehrte ihre Exemplare complettiren wollen, wenigstens für 2000 bis 3000 Rthlr., wo nicht mehr, von meinem Vorrathe zu verkaufen, woran ich durch das unerwartete Verbot verhindert werde.

Ich bin bewogen worden, vor zwei Jahren den Verlag dieses wichtigen Werkes an den Buchhändler Bohn in Kiel abzutreten; derselbe ist mir für die Cession des Werkes noch 5000 Rthlr. in Gold schuldig. Wenn das Verbot nicht aufgehoben wird, so kann er den Contrakt nicht erfüllen, und ich verliere diese Summe. Er muß mir, nach Contract, von allen neu herausgekommenen Stücken 80 Exemplare gratis liefern; davon setze ich über 60 Exemplarien meist außerhalb Landes ab. Da nun ein Exemplar über 10 Rthlr. kostet, und ich selbst die auswärtigen Exemplare von hier aus nicht mit andern Büchern fortschicken kann, so verliere ich durch das Verbot jährlich über 600 Rthlr. Vortheil.

Daraus erhellet, daß ich einen Schaden von mehreren Tausend Thalern leiden würde, wenn das Verbot bestehen sollte. Aber zugleich würde die ganze hiesige Buchhandlung und alle Buchhändler in Königl. Landen einen unersetzlichen Schaden leiden, wenn die Fortsetzung dieses für die Litteratur wichtigen, und denen Gelehrten unentbehrlichen Werkes ganz verboten bliebe.

Die hiesigen Buchhandlungen haben seit einigen zwanzig Jahren mit größter Industrie den auswärtigen Buchhandel nach Mecklenburg, Schwedisch-Pommern, und weiter nach Norden hierher gezogen, und hierdurch in E. K. M. Landen ein beträchtliches Capital in Umlauf gebracht. Diese Länder versahen sich sonst von Leipzig aus

mit Büchern, und die Nordischen Buchhändler ließen von Leipzig ihre Bücher spediren, welches alles jezt von Berlin aus geschieht. Können wir nun eines der gangbarsten und nüzlichsten Journale unsern auswärtigen Kunden nicht liefern, sollten sogar, wie allgemein die Rede ist, mehrere gangbare Bücher, ohne weitere Untersuchung, verboten werden, so müßen die Auswärtigen, welche diese Bücher nicht entbehren können oder wollen, welche besonders ein allgemein beliebtes Journal, davon alle Wochen ein Heft heraus kömmt, geschwind haben wollen, sich nothwendig wieder von Berlin wegwenden; da sie für einzelne Packete von Journalen nicht besonders Porto bezahlen können, so laßen sie mit der deutschen Bibliothek auch zugleich alle andre Bücher wieder von Leipzig oder andern Orten kommen. Hat alsdann der, mit so vieler Mühe hierher versezte vortheilhafte Buchhandel wieder einen andern Weg genommen, so wird es nicht möglich sein, ihn wieder hierher zu ziehen.

E. K. M. Einkünfte leiden mittelbar und unmittelbar, wenn die Censur willkührliche und unbestimmte Einschränkungen macht, dadurch die Buchdruckereien ruinirt, und nüzliche Bücher, etwa wegen einiger Stellen verbietet, ob sie gleich in allen anderen Ländern für unanstößig gehalten werden.

Vor dem Jahre 1788, da das leztere Censur Edikt die Druckfreiheit mehr einschränkte, waren hier 81 Druckpressen im Gange. Im Jahre 1792 waren sie schon bis auf 61 vermindert; geschehen nun noch mehr Einschränkungen und Verbote, wird diese nüzliche Fabrik, die noch in Berlin wohl 200 Gesellen, welche meist Familien haben, ernährt, ganz sinken. Bis 1791, da ich noch die allgemeine deutsche Bibliothek im Verlag hatte, bezahlte ich jährlich an Porto über 800 Rthlr. Im Jahre 1793 habe ich nur 590 Rthlr. Porto bezahlt; es verliert also die Postkasse dadurch, daß ich den Verlag dieses großen Werkes nicht mehr habe, schon direkte jährlich 200 Rthlr. Durch das gänzliche Verbot und durch die große Verminderung des auswärtigen Handels, die davon eine unausbleibliche Folge sein müßte, würde die Postkasse große Summen verlieren. Schon die Summe, die ich derselben, durch meinen hiesigen Buchhandel einbringe, ist nicht unbeträchtlich, um so mehr, da ich außerdem, was ich baar bezahle, viele Briefe und Packete frankirt bekomme, oder unfrankirt wegschicke, daher die Einnahme, welche nur allein durch meine hiesige Buchhandlung, ohne meine Handlung in Stettin, jährlich der Postkasse zuwächst, vielleicht jezt noch auf 1000 bis 1200 Rthlr. gerechnet werden kann.

Ich bezahle jährlich über 600 Rthlr. an Frachten, und es ist ausgemacht, daß einige 20 hiesige Buchhändler, besonders diejenigen, welche Speditionen für auswärtige Buchhändler übernehmen, blos in E. K. M. Post- und Zollkassen, durch ihr Gewerbe ein An-

sehnliches eintragen, und die Cirkulation ansehnlich vermehren; sie hoffen also auf E. K. M. Allergnädigsten Schutz.

Sollten ja etwa in den neuesten Stücken der Allgemeinen Deutschen Bibliothek einige Stellen sich finden, welche von der geistlichen Commission für anstößig gehalten würden, so wird der Verleger, Buchhändler Bohn in Kiel, sobald er deswegen gewarnt wird, sich ins künftige gewiß dafür hüten. Es wird also um so viel weniger Bedenken sein, dieses in allen Wissenschaften nüzliche und denen Gelehrten unentbehrliche Werk nicht mehr aus E. K. M. Landen zu verbannen.

Ich unterstehe mich, zu bitten,

daß durch schleunige Vorstellung bei E. K. M. Allerhöchsten Person, das Verbot, sowohl der Alten als Neuen allgemeinen Deutschen Bibliothek wieder aufgehoben, und bei den Censur-Gesetzen billige Rücksicht auf den so wichtigen Buchhandel mit auswärtigen Staaten genommen werde.

Noch wage ich, beizufügen, daß eine schleunige Remedur um so nöthiger sein wird, da sonst schon in der bevorstehenden Leipziger Ostermesse manche auswärtige Buchhändler, und Bücherliebhaber, Maßregeln nehmen möchten, sich dieses Werk von Leipzig aus, zum Nachtheil der Buchhandlungen in E. K. M. Landen schicken zu lassen.

LXIII.

Sämmtliche Buchhandlungen in Halle an den König.

Halle, 9. Juni 1794.

E. K. M. wagen wir vorzustellen, wie das jüngst erlassene Verbot des Debits der allgemeinen deutschen Bibliothek für uns und alle Preußische Buchhändler so außerordentlich nachtheilig ist, daß dadurch alle und wir insbesondere in den allergrösten Verlust gesetzt werden. Denn

1) ist der Buchhandel unserer Stadt theils durch die Nähe von Leipzig, theils durch die übermäßig grose Zahl der Buchhändler schon an sich sehr beschränkt, und es war daher ein jeder genöthigt, sich auswärtigen Debit zu verschaffen. Daher denn ein groser Theil unsers Buchhandels sich ins Ausland erstreckt. Da wir nun durch das Verbot des Debits der allgemeinen Deutschen Bibliothek, welche allgemein für ein Buch von der grösten Wichtigkeit für die Litteratur gehalten wird, ausser Stand gesezt sind, die auswärtigen so wie einländischen Bestellungen vollständig zu besorgen, so werden unsere Correspondenten verdrießlich gemacht, und wenden sich lieber an Buchhändler, die ihnen alles, was sie verlangen, liefern können. Wir sind also in Gefahr, durch dieses Verbot, den ganzen auswärtigen Handel, der für uns äußerst beträchtlich ist, und uns hauptsächlich

unsere Subsistenz verschafft verlieren, und sollen gar, wie es verlautet noch mehrere dergleichen ähnliche Verbote kommen, so ist der Buchhandel in Gefahr gänzlich ruinirt zu werden.

2) Aber nicht allein der auswärtige sondern auch der innere Handel wird durch jenes Verbot ausserordentlich gehindert und geschwächt, und der rechtschaffene Buchhändler, der jede Landesherrliche Verfügung mit aller Treue zu befolgen geneigt ist, verliert gerade am meisten dabei. Denn da die allgemeine deutsche Bibliothek ein sehr wichtiges Buch für Gelehrte ist; so werden diese es sich doch auf irgend eine Art zu verschaffen suchen. Sie werden also selbst mit auswärtigen Buchhändlern in Unterhaltung treten und diese werden sich natürlich nicht auf die Spedition eines einzigen Buches einlaßen. Unsere hiesigen Kunden werden also auch von uns weichen, und aller Handel wird an auswärtige Buchhändler kommen. Oder die Pfuscher, deren es leider allenthalben eine grose Menge giebt, welche keine Abgaben geben, und überall nichts zu verliehren haben, werden mit Büchern Contrebande treiben, eine Sache, die durch keine Strenge zu verhindern ist, und welche uns den unvermeidlichen Ruin bringt.

3) Müßen wir auch besorgen, daß unsere Preßen werden dabei leider leer stehen müßen. Kein auswärtiger Gelehrter wird ferner, aus Furcht vor der zu strengen Censur, ein Werk einem Preußischen Buchhändler oder Verleger zum Verlag geben, und kein auswärtiger Buchhändler wird aus eben diesem Grunde seine Bücher hier drucken laßen, was bisher, da Leipzig nahe und die Sachen so leicht zur Messe geschafft werden konnten, sehr häufig besonders in unserer Stadt geschah. Einige hundert Menschen würden dadurch zum wenigsten brodlos werden, und mit ihren Familien ein Land verlaßen müssen, wo sie sich nicht mehr ernähren können. Und wir die Besitzer der Buchhandlungen und Buchdruckereien würden dadurch schlechterdings und unwiderbringlich ausser Stand gesetzt werden, ferner wie bisher unsere Abgaben ordentlich zu entrichten.

Aus diesen Gründen ersuchen wir E. M. flehentlichst:

> Uns, in Rücksicht der unserm Verfall bedrohenden mittelbaren und unmittelbaren Folgen den freien Debit der Allgemeinen deutschen Bibliothek ferner zu verstatten und einem so wichtigen Nahrungszweig Ihrer getreuen Unterthanen keine ferneren Hindernisse in den Weg zu legen.

Bange müssen wir einer Zukunft entgegensehen die uns den Ruin unseres Gewerbes und unsers, durch die jährlich vermehrte Anzahl der Buchhändler ohnehin beschränkten Unterhalts bringen würde, wenn uns nicht die Hoffnung und das gesicherte Vertrauen zu E. M. landesväterlicher Beherzigung unserer sonst traurigsten und schrecklichsten Aussichten belebte.

LXIV.

Das General-Direktorium an die sämmtlichen Buchhandlungen zu Halle.

Berlin, 24. Juni 1794.

S. K. M. von Preussen lassen den sämmtlichen Buchhandlungen zu Halle, auf deren Eingabe vom 9ten dieses, worin selbige um die Aufhebung des Verboths des Debits der allgemeinen teutschen Bibliothek gebeten haben, hiermit zur vorläufigen Resolution ertheilen, wie in dieser Angelegenheit, in Betref des hiesigen wichtigen Buchhandels und Buchdruckerey bereits der Churmärkschen Kammer die Untersuchung verschiedener dahin gehöriger Umstände aufgetragen worden ist. Sobald der darüber erwartete Bericht eingegangen ist, soll in der Sache überhaupt das erforderliche verfügt werden.

LXV.

Das General-Direktorium an den Großkanzler v. Carmer.

Berlin, 10. Juni 1794.

Wir haben das gefällige Rückschreiben E. Exc. vom 28. m. pr., die Censur-Angelegenheit betreffend, zu erhalten die Ehre gehabt. Was Wir in Unserm Schreiben vom 13. ejusd. deshalb angeführet und behauptet haben, ist in dem wörtlichen Inhalte des Censur-Edikts, in der natürlichen Verfaßung des Dienstes, und in der Sache selbst gegründet. In den das Polizei und Finanz-Fach betreffenden Schriften können ohnedem Unseres Erachtens, nicht leicht der Religion oder dem wahrem StaatsInteresse nachtheilige Dinge eingemischt werden. Wenn uns dergleichen bekannt werden, so werden wir nicht ermangeln, Ew. Exc. davon Eröffnung zu thun, und erforderlichen Falls gemeinschaftlich mit denenselben die Verfügungen zur Untersuchung und gesetzmäßigen Remedur auch Bestrafung an die Cammer-Justiz Departements zu erlaßen.

Uebrigens aber ist in Betref der vorhin von Uns berührten, der Examinations-Commission beigelegten uneingeschränkten Befugniß, die zu verbietende Bücher zu bestimmen, in der von E. Exc. Uns unterm 30. April a. c. kommunicirten Beilage vom 17. ejusd. enthalten, daß dieselben von der Examinations-Commission eine Liste von allen solchen Büchern und Schriften erfordern möchten, welche nach dem Urtheile dieser Commission schädliche Principia wider den Staat und die Religion enthielten, damit E. Exc. solche Bücher sodann gleich durch den General-Fiskal konfisciren laßen und verbieten könnten. Dieses Umstandes haben Wir in gedachtem Unserm Schreiben deshalb erwähnet, weil wir vermuthet hatten, daß E. Exc. rathsam erachten würden, gegen die der Examinations Commission

beigelegte alleinige Beurtheilung, was für Bücher dem Staat und der Religion nachtheilig zu halten und sogleich zu verbiethen bei S. K. M. Vorstellung zu thun, welches jedoch lediglich von Dero Gutfinden abhängt.

LXVI.

Die sämmtlichen Buchhändler in Halle an den König.

Halle, 5. Juli 1794.

So sehr wir uns zeither bestrebt haben, dem Allerh. Censur Edikte d. d. Berlin 19. Dezbr. 1788 nachzukommen, und so bereitwillig uns unsere Unterthanenpflicht macht, auch den nunmehr von neuem geäußerten Allerh. Willen in der von E. Kgl. Kammergericht uns mitgetheilten Verordnung d. d. Berlin 26. April 1794 nach unsern Kräften zu erfüllen; eben so sehr verpflichtet uns, als getreue Unterthanen, nicht allein die Rücksicht auf unser eigenes Gewerbe, sondern auch das Interesse, welches E. K. M. an der Aufrechterhaltung des Buchhandels in Dero Staaten als eines für den Wohlstand des Ganzen sehr ergiebigen Nahrungszweiges nehmen, wegen der letztern Verordnung unsere allerunterth. Vorstellung und Bitte um Belehrung zu thun.

Der wörtliche und ausdrückliche Sinn dieser Verordnung, wie wir uns solche zu erforschen bemüht gewesen, verbietet uns zwar nur, diejenigen Schriften des Auslandes, die den Grundsätzen hiesiger Censur entgegen laufen, sie mögen mit oder ohne Anzeige des Verlags und Druckorts erschienen sein, zu führen; allein der innere Gehalt derselben scheint uns den ganzen Handel mit auswärts verlegten Büchern zu untersagen, indem wir durchaus kein Mittel vor uns sehen, jenen Sinn pflichtschuldigst zu beobachten, ohne auf den wichtigsten Theil unsers Gewerbes, auf den Handel mit dem Auslande gänzlich Verzicht zu thun.

I.

Es ist nehmlich einem Buchhändler, auch bei der größten Anstrengung nicht möglich, die den gelehrten Censoren gebührende Prüfung über die Zulässigkeit von Schriften zu übernehmen; als welche Prüfung uns die Allerh. Verordnung auferlegt.

1) fehlt es uns hiezu durchaus an Zeit, denn die kurze Frist von etwa drei Wochen, worinn jährlich zweimal der Hauptumsatz herausgekommener Schriften geschieht, erlaubt uns schlechterdings nicht, von der zahlreichen Menge auswärts gedruckter Schrifften soviel Nachricht einzuziehen, um dafür einstehen zu können, daß in denselben nichts gegen E. K. M. Censur Edikt befindlich sei. Eine einzige an einem Abort angebrachte Stelle eines Buches möchte oft genug sein, dasselbe unzuläßig zu machen. Schon von dieser Seite befinden wir

uns demnach bei dem Buchhandel in einem ganz verschiedenen Falle, als der bei Waaren stattfindet, die sehr dadurch in die Sinne fallenden und dem Kaufmann bekannten Kennzeichen verrathen.

2) Hiernächst aber fehlt es dem Buchhändler auch an den zu einer solchen Prüfung nothwendigen Kenntnissen, und Einsichten, daß er höchst vermessen handeln würde, etwas zu unternehmen, wovon er mit Sicherheit weis, daß es über das Maß seiner Kräfte geht. Dies Gefühl muß uns um so andringender sein, da wir oftmals gelehrte Censoren und ganzen Collegia derselben über die Zuläßigkeit einzelner Stellen, sowohl als ganzer Schriften in Streit und Zweifel zu finden Gelegenheit haben. Sogar die Tittel der Bücher, zu deren Beurtheilung wir uns wohl noch anheischig machen könnten, sind heüt zu Tage so räthselhaft und versteckt abgefaßet, daß sie nicht selten gerade das Gegentheil vom Innhalt der Bücher verrathen.

3) Sollte aber die NichtAnzeige des Verfassers, Verlegers und Druckorts, als ein äußeres Kennzeichen der Unzuläßigkeit angesehen werden, so finden wir uns in einer neuen Bedenklichkeit, die wir für uns zu heben nicht im Stande sind. Denn mehrere nahmhafte Beispiele zeigen deutlich, daß Schriftsteller ganz erlaubte Gründe haben, sowohl sich selbst als auch den Verlagsort öffentlich zu verheimlichen. Dergleichen Beispiele sind:

Der neulich erschienene Aenesidemus, oder über die Fundamente der von dem H. Prof. Reinhold in Jena gelieferten Elementarphilosophie. Nebst einer Vertheidigung des Skepticismus gegen die Anmaßungen der Vernunftkritik. Ferner, über den beyschlaf, eine Predigt gehalten in der Kirche des heil. Abdhelmus zu Santa Fee. beides Schriften, von denen, wie uns versichert worden, auch die strengste Censur nichts auszusezen fände;

Eine hier gedruckte und verlegte Piece: Ueber die Erlernung der Landesgesetze in den Volksschulen, deren Verfaßer und Verleger dem Publikum unbekannt sind, hat ohne alles Bedenken die gesetzliche Censur passirt.

Ja selbst berühmte Gottesgelehrte und andere die sich die reine Lehre des Christen und Luther Thums zu bekräftigen angelegen sein liessen verschwiegen zuweilen ihre und ihrer Verleger Namen, um entweder ohne allen Verdacht des Stolzes der Wahrheit einen Dienst zu thun, oder auch ihre Meinungen nicht den ungleichen Urtheilen der Andersgesinnten auszusetzen, z. B. Gedanken vom Glauben an Jesum.

Sonach würde also dieses äußere Kennzeichen äußerst trüglich sein, und uns um manches gute und nützliche Buch bringen, dem die hiesige Censur das Imprimatur nicht versagt haben würde.

4) Eine neue Schwierigkeit entsteht, wenn wir selbst, theils von Seiten der Druckereien, theils durch die ausdrückliche Bedingung von Schriftstellern, die uns etwas im Verlag geben, gezwungen sind,

unsere Artikel außerhalb Landes zu drucken. In diesem Falle, wo wir uns zeither auf die Einsicht der fremden Censoren verlassen durften, würden wir jetzt, ganz ohne unsere Schuld, bei manchem unserer eigenen Verlagsartikel in die traurige Nothwendigkeit versezt werden, auf den inländischen Debit derselben Verzicht zu thun. Doch selbst dieser Umstand, daß wir ohne Zweifel alle dergleichen im Auslande nach andern als den hiesigen Grundsätzen censirten und gedruckten Schriften wieder an eben die nach anderen Grundsätzen censirenden Ausländer verkaufen dürfen, erschweret die gewissenhafte Befolgung der Verordnung gar sehr, indem wir die Personen oft nicht genauer kennen, welche sich Schriften von uns ins Ausland verschreiben.

5) Indeßen möchte dieses, nach den neuesten Verfügungen E. K. M. wohl am frühesten aufhören; da es verlauten will, daß auswärtige Buchhändler die hier zu Lande verbothene Bücher an den benachbarten Grenzörtern zum lesen und excerpiren ausstellen wollen. Allein hierüber bescheiden wir uns unterthänig, nicht urtheilen zu dürfen, wiefern an Oertern, wie der unsrige ist E. K. M. Allerh. Willensmeinung ihren Zweck erreichen könne. Nur darüber geruhen Höchstdieselben noch unsere tiefniederschlagende Besorgniß zu hören, daß durch jene Verordnung der wichtigste Theil unseres Gewerbes gehindert, und in seinem Gange gestört werden würde.

II.

Sobald der Buchhändler für jedes von auswärts eingebrachte auch verantwortlich werden soll; er aber, wie oben der Wahrheit gemäs gezeigt worden, schlechterdings nicht qualificirt ist, eine solche Verantwortlichkeit zu übernehmen, so hätte er, um sich keiner Contravenienz schuldig zu machen, durchaus kein anderes Mittel, als sich des Einbringens auswärts gedruckter Schriften völlig zu enhalten. Einige Folgen hievon, die theils die Sache selbst, theils die Störung unseres Gewerbe betreffen, sind folgende:

1) würden die Gelehrten und Bücherliebhaber bei solchen Schriften, die wir nicht einzubringen gewagt hätten, unser Urtheil keinesweges als kompetent ansehen und dergleichen Sachen, ehe sie nicht in einem förmlichen Register öffentlich bekannt gemacht, so eifriger von auswärtigen Buchhändlern kommen laßen. Dadurch würde diesen Büchern aber auf der einen Seite der Weg in hiesige Lande nicht versperrt, auf der andern dagegen der einheimische Käufer genöthiget, außer einem beträchtlichen Porto, Auswärtigen einen ansehnlichen Vortheil zuzuwenden, den des gemeinen und eigenen Vortheils halber bisher der einheimische Buchhändler zu genießen berechtigt war.

2) Da bekanntlich der deutsche Buchhandel großentheils ein Tauschhandel ist, bei welchem ein Buchhändler durch Umsetzung seiner Verlagswerke gegen fremde ein Ansehnliches gewinnt, so würde, wenn

der Gelehrte und der Bücherliebhaber seine Bücher von auswärts selbst kommen ließe, ein großer Theil des Gewinns, den der inländische Buchhändler dadurch zieht, für das Land verlohren gehen. Es würde aber auch:

3) der einheimische Buchhändler, wenn er sich mit auswärtigen Artikeln nicht versehen dürffte nur wenige Schrifften seines Verlages an auswärtige Buchhändler absetzen, da diese sich nicht dazu verstehen dürften, jedes in den Preußischen Landen herauskommende Buch mit baarem Gelde zu kaufen. Unvermeidlich würde dadurch der Handel der Preußischen Buchhändler ein blos innerer Handel werden bei dem wir zu Grunde gehen müßen, und der Staat selbst nichts gewinnen, aber gar viel verliehren kan.

Hierzu kommt noch

4) daß selbst einländische Schriftsteller sich mit ihrem Verlage lieber an auswärtige als einheimische Verleger wenden würden: denn jene durch mehrere Vortheile begünstigt, welche sie auf die erwähnte Art aus ihrem Handel ziehen, könnten ihnen annehmlichere Honorarien bewilligen. Hierdurch wäre aber aller aus dem Verlag nützlicher von innländischen Verfassern geschriebenen Werken, zuziehende Gewinn, dem Auslande zugewiesen.

Aus allen diesen Gründen, welche der strengsten Wahrheit gemäß dargestellt sind, und den Probierstein des sachkundigen Mannes gewiß aushalten werden, erhellet der gründliche Umsturz des Buchhandels, und der damit nothwendig verknüpfte Ruin unserer Familien. Wir wagen es, sie E. K. M. vorzulegen.

LXVII.

Die Kurmärkische Kammer an den König.

Berlin, 2. August 1794.

E. K. M. haben mittelst Rescr. v. 29. März c. über die von dem Ob. Konsistorialrath Hermes und Geh. Rath Hillmer, bei dem Justiz Departement eingereichte Vorstellung, worin dieselben:

Auf Abstellung verschiedener Mißbräuche gegen das Censur-Edikt antragen, und in dieser Absicht einige Maßregeln in Vorschlag bringen,

nach vorgängiger Vernehmung der hiesigen Buchhändler und Buchdrucker unser pflichtmäßiges Gutachten zu erfordern, und uns hiernächst per Rescr. v. 15. Juli annoch anzuweisen geruhet, hiebei auf eine von den Halleschen Buchhandlungen in Betreff des Censur-Wesens bei dem General Directorium eingereichte Vorstellung mit Rücksicht zu nehmen.

Diesem Befehl glauben wir durch gegenwärtigen Bericht zu genügen, und da deßen Gegenstand hauptsächlich den Einfluß des Cen-

sur-Wesens auf den Buchhandel betrifft; so werden wir zuvörderst im Allgemeinen vortragen: was die hiesigen Buchhändler und Buchdrucker deshalb und über die Vorschläge des ꝛc. Hermes und ꝛc. Hillmer angeführt haben, und alsdann zu der freimüthigen Beurtheilung der Sache übergehen.

Die hiesigen Buchhändler haben bei den gegenwärtigen Verhandlungen, welche wir befohlenermaßen in der abschriftlichen Anlage überreichen, überhaupt in Abrede gestellt, daß eine gegründete Veranlassung zur Schärfung der Censur vorhanden sei, und sie beklagen sich über den gegen sie erregten völlig unerwiesenen und ungegründeten Verdacht, daß sie durch ihre Handels-Verbindungen der Religion und guten Ordnung nachtheilige Schriften absichtlich und wissentlich in Umlauf bringen.

Die Beschaffenheit ihres Handels mache es nothwendig, Schriften aller Art zu führen, indem wenigstens $^9/_{10}$tel davon außerhalb Landes gehe, wodurch der Staat selbst ansehnlich gewänne. Hieraus folge die Nothwendigkeit, diesen wichtigen Handel durch eine freye gemäßigte Censur immer mehr und mehr zu befördern. Selbst das erneuerte Censur Edikt v. 19. Dcbr. 1788, welches im §. II die Grenzen der Censur auf das genaueste bestimmt, rede ihnen das Wort; allein in einem gantz entgegengesetzten Geiste werde jetzt bei der Anwendung dieses Gesetzes verfahren. Die Censoren Ober Consistorial Rath Hermes und Geheimer Rath Hillmer, glaubten ganzen Büchern oder einzelnen Stellen daraus, blos aus dem Grunde das Imprimatur verweigern zu dürfen, wenn die darin aufgestellten Grundsätze mit ihrer individuellen Meinung nicht übereinstimmten. Hierüber haben sie einige Fälle angeführt, wovon wir die auffallendsten Beispiele hier ausheben.

1) Der Professor Heinatz zu Frankfurt a/O. hatte in einer zum Druck hieher gesandten Abhandlung, unter andern erwähnet:

„daß viele Philologen die Stelle 1. Joh. v. 7. für unächt gehalten hätten";

weshalb der hiesige Druck untersagt wurde.

2) War der Druck einer im ersten Stück des Journals für Gemeingeist befindlichen Abhandlung unter dem Titel: Darf ein Protestant die Vertilgung des Catholicismus wünschen?

nur unter der Bedingung erlaubt worden, daß eine vom Censore aufgesetzte lange Note, mit abgedruckt werde. Der Verfasser habe gebeten, es mögte wenigstens hinzugesetzt werden, daß diese Note nicht von ihm, sondern vom Censore herrühre, allein letzterer habe dies verweigert, und die Note hätte so abgedruckt werden müssen, als ob sie der Verfasser selbst geschrieben.

Dies Verfahren, wozu ein Censor nicht berechtigt sei, habe schon jetzt manche gangbaren Verlags-Artikel von hier verscheucht, und ver-

anlaßt, daß andere, als das Journal für Gemeingeist, aufhören müssen.*)

Die Buchhändler haben über die vorhin angeführte Thatsachen keine Bescheinigung beigebracht, weil die in Rede stehenden Manuskripte weggesandt sind; indeßen angeführt, daß bei einer schwankenden und über die Vorschrift des Edikts sich erstreckenden Censur, der Buchhandel unbezweifelt leiden müßte, und daß es zu besorgen sei, daß die bekanntesten und beliebtesten Schriftsteller ihre Werke nicht mehr hier werden drucken und verlegen lassen, woraus denn natürlich für sie und den Staat der Nachtheil entstehet, daß sie ihren Bedarf nicht mehr auf Messen eintauschen können, sondern für baares Geld einkaufen müssen. Sollte aber sogar die Censur auf die auswärts gedruckten Bücher, ehe sie der hiesige Buchhändler verkaufen dürfe, ferner ausgedehnt bleiben; so könne der Buchhandel nicht gehörig bestehen.

Denn da jährlich im Durchschnitt einige Tausend neue Bücher herauskommen, so würden Monate dazu nötig sein, um die hievon auswärts gedruckten durchzusehen. Darauf würde aber derjenige, welcher seine Bücher von hiesigen Buchhändlern nimmt, und schnelle Bedienung verlangt, nicht warten, sondern sich lieber an einen auswärtigen Buchhändler wenden, von dem er jedes Buch sogleich erhalten könnte. Aber auch selbst durch eine solche Ausdehnung der Censur, würde der Einführung verbothener oder schädlicher Bücher nicht völlig vorgebeugt werden. Denn gerade ein solches Verboth

---

*) Bei der Vernehmung der Berliner Buchhändler vor dem Magistrat der Hauptstadt, dessen Bericht vom 16. Juni 1794 den obenstehenden Ausführungen als Grundlage gedient hat, wurden noch folgende zwei Fälle angeführt:

1) Der General-Superintendent Ewaldt in Detmold wollte in Berliner Verlage eine Schrift unter dem Titel: Urania drucken lassen, in welcher sich eine Abhandlung über die Vielseitigkeit Gottes von Lavater befand. Es wurde aber der Druck mit dem Beifügen von den Censoren untersagt: „der Verfasser habe nicht die rechte Meinung von Gott.“ Es könne nun wohl sein, daß dieser berühmte Schriftsteller geirrt habe; indessen sei dessen bekannte fromme Gesinnung schon Bürge dafür, daß er nichts werde geschrieben haben, was dem Censur-Edikte zuwider sei. Dies gehe auch schon daraus hervor, daß die Abhandlung in Hannover mit Censur gedruckt worden; die ganze Sammlung werde nun dort verlegt und für den Buchdrucker, Buchhändler und den Staat selbst sei Geld und Gewinn verloren.

2) Der Doctor der Theologie Kosegarten in Schwedisch-Pommern hat hier kürzlich Predigten drucken lassen, in denen vom Censor bei der Censur verschiedene Stellen ausgestrichen und andere dafür hineingesetzt wurden.

Vernommen wurden am 16. Juni 1794 folgende Buchhändler und Drucker: Voß, Arnold Wever, Petri, Bruder, La Garde, Gottl. Aug. Lange, Friedrich Maurer, Georg Decker, Rothmann, Matzdorff, Haude & Spener, Dieterici, Francke, Wilhelm Vieweg, Aug. Wilh. Paetsch, Barthier, Rellstab, Nicolai, Hartmann, Friedr. Vieweg sen., Oehmigke jun., Joh. Friedrich Unger, Ludwig Wilh. Wegener, Joh. Georg Langhoff, Pitra'sche Buchhandlung, Joh. Carl Franz Eisfeldt, B. C. Schatz, Chr. Sigismund Spener.

würde die Aufmerksamkeit und Neugierde noch reger machen und die Befriedigung würde bei dem mit Büchern so leicht zu treibenden Schleichhandel nicht schwer fallen. Wie wohlthätig es für den Buchhandel sei, daß die Censur wenigstens gemäßigt werde, beweise der Wachsthum in E. K. M. Staaten. Bis in die Mitte des gegenwärtigen Jahrhunderts wäre Leipzig der Hauptsitz des Buchhandels gewesen; jetzt habe die Betriebsamkeit der inländischen und besonders der hiesigen Buchhändler einen grossen Theil dieses Handels an sich gezogen. Vor dem Siebenjährigen Kriege hätte Berlin nur 3 Buchhandlungen gezählt, gegenwärtig wären einige 20, welche den größten Theil der Nordischen Reiche mit Büchern versorgten, und Behufs dieses beträchtlichen auswärtigen Verkehrs zu Liebau, Moscau und anderen fremden Plätzen, von ihnen abhängige Buchhandlungen errichtet hätten.

Die Zahl der Buchhändler in E. K. M. gesammten Staaten beläuft sich ohngefähr auf 70 bis 80, von denen man annehmen könne, daß jeder jährl. wenigstens für 10/m. Rthlr. Bücher verkauft, mancher setze wohl für 20 bis 30/m. Rthlr. ab, welche Angabe der hiesige Magistrat für nichts weniger als übertrieben hält; da ihm selbst bekannt ist, daß manche Buchhändler, einen jährlichen Absatz von 50 bis 60/m. Rthlr. machen.

Diesen ausgebreiteten Verkehr verdanken sie dem durch Betriebsamkeit und Verbindungen mit Gelehrten sich verschafften eigenen Verlag, oder den Büchern, welche der Buchhändler auf eigene Kosten drucken laßen, und worin die Seele dieses Handels bestehe. Dadurch hätten sie es jetzt so weit gebracht, daß sie nicht allein von auswärtigen Buchhändlern, alle Bücher gegen ihren eigenen Verlag vertauschen könnten, sondern sie erhielten auch noch viele ihrer eigenen Verlagsartikel baar bezahlt, wodurch der Staat jährlich wenigstens 100/m. Rthlr. gewinne; hiezu komme noch der ansehnliche Buchhandel, welchen die Buchdrucker, und besonders von den hiesigen, Decker und Unger, und von den auswärtigen Gebauer in Halle trieben, und deren Verlagsbücher mit Gewisheit jährlich auf 40/m. Rthlr. berechnet werden könnten. Außerdem daß der Buchhandel so ansehnliche Summen mit Vorteil für den Staat in Cirkulation bringe, gewinne der Staat auch noch ansehnlich an Porto und Zöllen bei den starken Versendungen der Bücher. Mehrere der hiesigen Buchhändler bezahlten jährlich 7 bis 800 Rthlr. an Porto, und von sämmtlichen Buchhändlern in E. K. M. Staaten, könne man gewis eine Summe von 30/m. Rthlr. annehmen. Von gleicher Wichtigkeit sei der Buchhandel in Rücksicht der Nahrung, welche er verschiedenen damit in Verbindung stehenden Gewerben, besonders den Buchdruckern, Kupferstechern und Papiermachern verschaffe. Im Jahre 1765 hätten hier in Berlin 40 Buchdruckergesellen gearbeitet, und obgleich nach Emanirung des letzten Censur-Edikts die Anzahl derselben sich vermindert; so wären doch im Jahre 1792 noch

200 Gesellen, welche Zahl mit den Familien Tabellen des Magistrats bis auf eine Kleinigkeit übereinstimmt, in Arbeit gewesen, die allein an Arbeitslohn jährlich 50/m. Rthlr. durch den Buchhandel verdient hätten.

Diese Gesellen wären größtentheils Ausländer, die hier Familien etabliren, wodurch der Staat in der Bevölkerung gewinnt; den ansehnlichen Bedarf an Papier für die im Lande gedruckten Bücher haben die Buchhändler auch als eine Folge ihres ehemals blühenden Handels angeführt, und trage der Buchdruck im Lande zu dem lebhaften Betrieb der PapierMühlen nicht wenig bei.

Alle diese Vortheile, welche der Buchhandel bei einer ungestörten PreßFreiheit oder wenigstens bei einer gemäßigten Censur gewähre, verminderten sich jedoch im gleichen Verhältniße mit deren Einschränkung. Daher habe der hiesige Buchhandel schon durch die Emanirung des erneuerten Censur-Edikts abgenommen, denn vor dem Jahre 1788 wären hier 81 Pressen im Gange gewesen; die sich im Jahre 1792 schon bis auf 67 vermindert gehabt hätten. Sollten nun gar noch mehrere der besten und gangbarsten Bücher, wie die allgemeine deutsche Bibliothek, verboten, und dergleichen, alle PreßFreiheit vernichtende Verordnungen, wie die anliegende von E. K. M. Justiz Departement unterm 26. April c. erlaßene, in Anwendung gebracht werden; so sei ihr Ruin unvermeidlich. Nach dieser Verordnung würden sie für den Inhalt sämmtlicher, außerhalb gedruckten, und von ihnen eingeführten Büchern bei dem Verlust ihres Privilegii verantwortlich gemacht, da sie doch nicht im Stande wären, diese Verbindlichkeit zu erfüllen, denn theils fehle es ihnen auf den Messen, welche kaum drei Wochen dauern, an Zeit, theils an den erforderlichen Kenntnissen zur Prüfung dieser Bücher, deren Schädlichkeit an keinem äußeren Kennzeichen, selbst nicht an dem Mangel des DruckOrts oder Verlegers erkannt werden könnte. Sie haben daher auf die Aufhebung dieser Verordnung: und im Allgemeinen, auf Modification der schon vorhandenen Censur Gesetze und auf Zurückweisung der Censoren rc. Hermes und rc. Hillmer in die eigentlichen Schranken des Censur Edikts, angetragen, und gebeten, bei Veränderung der Censur Gesetze sie mit ihrer Nothdurft zu hören.

Die Vorstellung, welche die Buchhändler zu Halle bei E. K. M. eingereicht haben, ist ebenfalls gegen die vorgedachte Verordnung vom 26. April c. gerichtet, und enthält im wesentlichen eben die Gründe, welche die hiesigen Buchhändler über die Unmöglichkeit, solche zu befolgen, angeführet haben, da von ihnen die auf den Messen eingetauschten Bücher, nicht geprüft werden können, die Titel der Bücher öfters sehr räthselhaft gewählt sind, und der Verfasser ganz erlaubte Gründe gehabt haben kann, seinen Namen zu verschweigen. Hiezu komme, daß durch die Anwendung der in Rede stehenden Verordnung selbst der Handel mit eigenen Verlags-Artikeln, in so fern solche

ausserhalb Landes gedruckt werden, beträchtlich leiden würde. Bisher hätten sie sich auf die Beurtheilung der fremden Censoren verlaßen können, für die Folge aber werde der Absatz eines solchen Buches im Lande davon abhängig sein, ob die fremden Censoren mit den hiesigen in ihren gelehrten Begriffen übereinstimmen.

Um den daraus entstehenden ganz unvermeidlichen Contraventionen auszuweichen, würden sich daher die Buchhändler genötigt sehen, dem Handel mit auswärts gedruckten Büchern ganz zu entsagen, woraus denn die Nachtheile folgten:

1) daß Gelehrte und Bücherliebhaber solche Bücher von auswärtigen Buchhändlern kommen ließen,

2) daß, da der Buchhandel größtentheils durch Tausch betrieben werde, der auswärtige Buchhändler sich weigern wird, dem einheimischen seine Verlags-Artikel gegen baares Geld abzukaufen, weil dieser es nicht wagen dürfe, eine Partie ausländischer VerlagsArtikel dagegen einzutauschen, wodurch denn der einländische Buchhandel lediglich auf den hiesigen Debit der im Lande gedruckten eigenen VerlagsArtikel eingeschränkt werde;

3) würde selbst der einländische Gelehrte seine Schriften aus Furcht vor der hiesigen strengen Censur, lieber im Auslande drucken lassen, und der einländische Buchhändler dadurch die so vortheilhaften Verbindungen mit Gelehrten verlieren.

Die hiesigen Buchdrucker sind im Ganzen dem beigetreten, was die Buchhändler über die Wichtigkeit dieses Handels und die Nothwendigkeit einer gemäßigten Censur angeführt haben. Die gelinde Art, nach welcher bis zur Erscheinung des letzten Edikts in Ansehung der Censur verfahren worden, hätte den Buchhandel empor gebracht, und auch die Buchdrucker zu größerer Betriebsamkeit aufgemuntert. Ihre Druckereien wären daher zu einer solchen Vollkommenheit gediehen, daß sie zu den vorzüglichsten in ganz Deutschland gehörten. Um dies zu erreichen, hätten sie mit vielen Kosten geschickte Buchdruckergesellen aus der Fremde ins Land gezogen, die sich zum Theil hier etablirt und verheirathet hätten. So lange die Censur in E. K. M. Staaten noch nicht geschärft worden, hätte man hier 250 Buchdrucker gezählt, und da der größte Theil von diesen verheirathet sey; so könnte man ohne Uebertreibung 6 bis 700 Menschen annehmen, welche sich unmittelbar vom Buchdruck ernähret hätten. Seit Schärfung der Censur aber habe die Arbeit in den Druckereien abgenommen, und die Zahl der Arbeiter sich bis auf 150 vermindert. Selbst viele von den fremden Gesellen, hätten vorläufig und auf den Fall, wenn sich die Umstände nicht ändern, den Abschied erhalten, und würden sich genöthiget sehen, ihren Unterhalt im Auslande zu suchen.

Was unser unmaßgebliches Gutachten betrifft, so wollen E. K. M. erlauben, daß wir solches der uns obliegenden Amtspflicht gemäß, wie nachstehet, zur Allerh. Prüfung 2c. vortragen. Daß der

Buchhandel in E. K. M. Staaten und besonders in den hiesigen Residenzien seit mehreren Jahren außerordentlich gestiegen, und sich zu einer für das Staats-Interesse wichtigen Handlungs Branche erhoben hat, dürfen wir als eine anerkannte Wahrheit annehmen, und es wird bei Beurtheilung der Frage: wie dieser HandelsZweig in dem jetzigen Flor zu erhalten und zu vermehren, nicht eigentlich auf eine ganz genaue Bestimmung seines jetzigen Umfanges ankommen. In dieser Voraussetzung haben wir es nicht für nothwendig erachtet, über die Angaben der hiesigen Buchhändler und Buchdrucker, in so fern sie sich auf Summen beziehen, die bestimmte Nachweisung darüber zu erfordern.

Da die Fortschritte dieses Handels, lediglich der Wohlthätigkeit einer wenigstens gemäßigten Censur zuzuschreiben sind, indem dieser Handel von Seiten des Staats auf andere Weise nicht unterstützt worden; so liegt es in der Natur der Sache, daß jede Erschwerung der Censur auf den Buchhandel einen nachtheiligen Einfluß haben muß, und der Schaden für den Staat und Privatmann ist zu evident, als daß es auf eine ganz genaue Berechnung seiner Größe ankommen dürfte.

Die Beschwerden der hiesigen Buchhändler über die grosse Einschränkung der Preß-Freiheit, sind daher unseres Ermessens so erheblich, daß wir uns veranlaßt sehen, E. K. M. unsere unmaßgebliche Vorschläge zu deren Remedur mit aller Freimüthigkeit abzugeben. Sollten E. K. M. eine allgemeine Preß-Freiheit, wodurch Aufklärung im besten Sinn genommen, befördert, Aberglaube und Unterdrückung besiegt, und der Flor des für den Staat so wichtigen Buchhandels ganz unbezweifelt hergestellt und vermehrt werden kann, in Rücksicht des etwa damit zum Theil verknüpften Mißbrauchs nicht zu verstatten geruhen wollen, ungeachtet dieser nach derjenigen Ausführung, die in der über die Preßfreiheit und deren Grentzen gedruckten Abhandlung enthalten ist, von dem großen Nutzen, den der gute Gebrauch dem gemeinen Wesen gewährt, unendlich überwogen wird; so dürfte es doch höchst nötig sein, zur Vermeidung des gäntzlichen Ruins des Buchhandels, welcher nach einem im Journal von und für Deutschland befindlichen Aufsatz, jährlich 12 Millionen, und davon $^1/_3$ in E. K. M. Landen in Circulation setzt, so wie zur Erhaltung der mit diesem Handel in Verbindung stehenden vielen Handwerker und Gehülfen, hierbei nur solche Einschränkungen zu bestimmen, die lediglich zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung im Staate abzwecken.

Es ist weder eine politische noch moralische Nothwendigkeit zu Einführung einer strengen Censur jetzt vorhanden, da Vasallen und Unterthanen durch Verehrung und Gehorsam gegen E. K. M. Allerh. Person; und die im Staate angeordnete Obrigkeiten sowohl, als auch überhaupt durch ein ruhiges und sittliches Betragen, sich vor allen andern Nationen auszeichnen, und selbst die niedrigste Volksklasse den Empörungs-Geist anderer Länder verabscheut.

Wenn es daher den Staat höchstens nur interessiren kann, der Preßfreiheit in so weit Grenzen zu setzen, daß die aus dem etwanigen Misbrauch derselben, für Ruhe und Ordnung zu befürchtende Nachtheile vorgebeugt werden; so finden wir hierüber sehr angemessene Bestimmungen in dem Allgemeinen Landrecht im 2ten Th. 20. Tit: §. 151. bis 156. und da nach dem Publikations-Patent v. 5. Febr. d. J. §. II. selbiges in die Stelle der ergangenen allgemeinen Edikte treten soll; so dürfen wir annehmen, daß die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, welche gelinder sind, als die des Censur-Edikts v. 19. Dezbr. 1788, statt der letzteren zur Anwendung gebracht werden können. Ganz besonders erheblich scheinen uns die Beschwerden der hiesigen und halleschen Buchhändler, über die Strenge des erwähnten von E. K. M. Justiz Departement am 26. April d. J. an das Kammergericht erlaßenen Rescript; denn in demselben sind die durch das Censur Edikt §. X in Ansehung der, auswärts gedruckten Schriften, den Buchhändlern ertheilte Vorschriften so sehr geschärft, daß es bei Ausübung des Handels mit solchen Schriften den Buchhändlern hypothetisch unmöglich werden muß, selbst bei aller Redlichkeit und Einsicht, der auf den Verlust ihres Privilegii allgemein ausgedehnten Strafe zu entgehen, da nach diesem Rescript fast in jedem Falle ein böslicher Vorsatz oder wenigstens doch culpa lata anzunehmen sein würde, anstatt daß der §. 10. des Censur Edikts die Fälle unterscheidet, wo dem Buchhändler der gesetzwidrige Inhalt eines Buches unbekannt gewesen ist, oder wo er mit Vorsatz das Gesetz überschritten hat. Dieser Unterschied wird um so mehr beobachtet werden müssen, da es nicht vermuthet werden kann, daß jemand gegen die Gesetze habe handeln wollen, (Allgem. LandRecht 1. Th.: Tit. 3. §. 15.) die ordentliche Strafe in der Regel aber nur den, welcher ein Verbrechen vorsätzlich begangen hat, treffen soll (Allgem. LandRecht 2. Th. 20. Tit. §. 31.) und auf die Fahrlässigkeit blos eine außerordentliche Strafe erfolgen kann. (l. c. §. 33.)

Sollte es aber dennoch bei den, in der erwähnten Cirkular-Verordnung v. 21. April angenommenen geschärften Grundsätzen verbleiben; so entstehet daraus die höchstnachtheilige Folge, daß die Buchhändler selbst mit Zurücksetzung ihres eigenen Vortheils, blos zur Vermeidung der bis zum Verlust ihrer Privilegien fast in jedem Fall ausgedehnten Strafe, sich der Einführung auswärts gedruckter Schriften werden enthalten müssen. Dadurch wird aber nicht allein der Tauschhandel auf den Messen, welcher eigentlich den stärksten Betrieb des Buchhandels überhaupt ausmacht, gestört, sondern auch der Absatz eigener Verlags-Artikel im Auslande außerordentlich erschwert und vermindert.

Nicht allein der durch dergleichen strenge Censur Verordnungen empfindlich geschwächte Erwerbzweig einer großen Anzahl ansehnlicher Staatsbürger, und der damit verknüpfte große Verlust für E. K. M.

Intraden, sondern auch die hierbei zu befürchtende Abnahme der Cultur der Wissenschaften, die beinahe seit einem halben Jahrhundert in Ansehung Deutschlands ihren Sitz in Berlin gehabt haben, machen es höchst nothwendig, sowohl in Ansehung der bei der Bücher-Censur zu bestimmenden Vorschriften, mit möglichster Circumspection vorzuschreiten, und blos äußerst gemäßigte Grundsätze dabei anzuwenden, als auch den Censoren die Vermeidung aller Ausdehnung hierbei zur besonderen Pflicht zu machen, damit ihre etwaige Privat-Meinungen nicht der gesetzlichen untergeschoben werden, wie solches von den Buchhändlern den beiden jetzigen Censoren zur Last gelegt wird, welche Beschuldigung, wenn die angeführten Facta richtig sind, nicht ohne Grund geschehen sein würde, und daher wohl eine genauere Untersuchung verdienet.

In dieser Rücksicht sind wir der unmaßgeblichen Meinung, daß wenigstens in allen Fällen, wo gegen die Censoren Beschwerden angebracht werden, nach der Analogie der ganzen Landes-Verfassung und besonders des §. VI des Censur-Edikts, den Buchdruckern oder Verlegern verstattet werden muß, bei einer Ober Instanz, welche hier E. K. M. Justiz Departement sein würde, die Remedur nachzusuchen; auch halten wir dafür, daß es zur Verminderung solcher Beschwerden beitragen würde, wenn die Censur, welche nach dem §. III des Edikts v. 19. Dezbr. 1788 ganzen Collegiis beigelegt worden, diesen fernerhin überlaßen, und den nachher ernannten einzelnen Censoren der Auftrag hierzu wieder abgenommen würde.

Was nun ins besondere die von dem Ober ConsistorialRath Hermes und Geheimen Rath Hillmer in der bei E. K. M. Justiz Departement unterm 5. März d. J. eingereichten Vorstellung gethanen Anträge betrifft; so halten wir den ersten,

> nach welchem die Buchhändler angewiesen werden sollen, das jedesmalige halbjährige Verzeichniß ihrer Verlags- und Commissions-Artikel dem ꝛc. Hermes und ꝛc. Hillmer zur Durchsicht zu schicken,

für ganz unnöthig, da die Verzeichnisse sämmtlich zu verkaufender Bücher nach Beendigung der Leipziger Messe gedruckt, und von jeder Buchhandlung gratis ausgegeben werden.

Gegen den zweiten Antrag:

> sämmtlichen hiesigen Bücher-Verlegern vorzuhalten, eine jede dem ꝛc. Hermes und ꝛc. Hillmer verdächtig scheinende oder dafür bekannte Schrift, auf deren Verlangen zur Durchsicht an die gedachte Censoren unweigerlich abzuliefern,

haben die Buchhändler vorgestellet, daß sie sich möglichst hüten müßten, ungebundene Bücher zum Durchlesen wegzugeben, weil bei der sorgfältigsten Behandlung des Empfängers, das äußere saubere Ansehen verloren gehe, welches beim Verkauf verlangt werde, und wenn bei Rückgabe des Buches ein Bogen fehle, so würden sie darüber in stete Weiterungen mit den Censoren gerathen.

Sie führen ferner an, daß der Buchhändler auf der Messe von sehr vielen Büchern, oft nur ein oder zwei Exemplare mit nimmt, ja der Fall trete ein, daß ein Buchhändler von diesem oder jenem Buche gar kein Exemplar eintauscht, und demungeachtet, solches in seinem Bücher-Verzeichnisse aufführet. Dies geschiehet besonders in dem Falle, wenn ein Buchhändler in Leipzig ein Buch baar bezalen müßte, von dem er weiß, daß es ein anderer hiesiger Buchhändler gegen seine Verlagsbücher eingetauscht hat. Dieser könne es ihm hier, wenn es bei ihm zum Verkauf verlangt werde, fast für eben den Preis geben, den er in Leipzig selbst dafür hätte bezalen müssen.

Unter dieser Voraussetzung, wo der Buchhändler nur ein Exemplar eines gewissen Buches von der Messe mitgebracht, oder die übrigen so weit verkauft habe, würde sie der Antrag der Censoren in dem Fall in offenbaren Schaden versetzen, wenn dieselben ein solches Buch, je nachdem es stark, 8 bis 14 Tage behalten wollten, und nun während der Zeit sich ein Käufer fände. Um sich diesen nicht zu verschlagen, müßten sie das Buch bei einem anderen Buchhändler ausnehmen, dadurch würden sie schon den ersten Gewinn verlieren, und wenn nun das an die Censoren geschickte Exemplar zurückkomme, und in der Folge nicht weiter gesucht werde; so bleibe es dem Buchhändler als Makulatur liegen, ohne daß ihm der Schaden ersetzt werde.

Bei diesen angezeigten erheblichen Umständen, welche in dem Maniement des Buchhandels gegründet sind, halten wir den Antrag des Ober Consist. Rath Hermes und Geh. Rath Hillmer für ganz unstatthaft, da solcher offenbar eine Beeinträchtigung des den Buchhändlern an ihren Büchern zustehenden Eigenthumsrecht involviren würde, und tragen daher bei E. K. M. dahin an:

selbige mit ihren Anträgen abzuweisen,

so wie wir die übrigen, in diesem Bericht von uns abgegebenen, zur Erhaltung des Buchhandels und der damit in der genauesten Verbindung stehenden Gewerbe abzweckenden Vorschläge E. K. M. Prüfung und Entscheidung unterwerfen.

Wir können indessen nicht anders als diese Angelegenheit, auf deren Entscheidung nicht nur diejenigen E. K. M. Unterthanen, deren Brod und Vermögen, dabei auf dem Spiel steht, sondern alle Unterthanen in ganz Deutschland aufmerksam sind, angelegentlichst empfehlen.

Es scheint uns kein richtiger Weg zu sein, die Nationen durch Unwissenheit zur Ordnung und Gehorsam führen zu wollen. Die Preußische StaatsEinrichtung bedarf dieses Weges nicht, man darf sie nur auf ihren Säulen erhalten, dann ist der Unterthan glücklich, er hat Brod, Gerechtigkeit für alle Stände, innere und äußere Sicherheit. In einem solchen Staate giebt es keine unzufriedene Unterthanen. Wie können einige Männer, aus zu ängstlicher Besorgnis,

die gewis eine Folge nicht hinlänglicher Kenntniß des Staats und seiner Bürger ist, auf die Nation einen nicht ehrenvollen Verdacht bringen? Selbst die Wahrheiten der Religion bedürfen jener ängstlichen Mittel nicht, um sich bei ihrem Werth zu erhalten. Wahrheit kann immer Widerspruch dulden, sie gewinnt dadurch, weil sie sich durch Widerlegung des Widerspruchs bestätiget, und wir glauben sicher behaupten zu können, daß die wahre Religion mehr durch ihre Feinde als durch andere Mittel gewonnen hat. Die allgemeine Moralität kann nie durch Unterricht, durch Fortschritte in der Ausbildung verlieren, die klügsten und am meisten unterrichtete Menschen, sind gewis, wenn die Staats Einrichtung sonst gut ist, die besten Unterthanen.

LXVIII.

Die Kurmärkische Kammer an den König.

Berlin, 2. August 1794.

Zufolge des allerhöchsten Reskripts vom 13. Mai d. J. haben wir die hiesigen Buchhändler Nicolai und Vieweg über ihre am 5. und 6. ejusd. bei E. K. M. eingereichte Vorstellungen,

die Aufhebung des ergangenen Verbots der Allgemeinen deutschen Bibliothek betr:

näher vernehmen laßen, und verfehlen wir nicht in Gefolge der vom hiesigen Magistrat darüber eingereichten Verhandlungen unsern gutachtlichen Bericht mit Rücksicht auf die unterm 24. Juni uns zugefertigte Vorstellung der Buchhandlungen zu Halle gegenwärtig allerunterthänigst zu erstatten.

Der Buchhändler Nicolai hat die Allgemeine Deutsche Bibliothek vom Jahre 1764 bis zum Jahre 1792 in seinem Verlag gehabt und, wie allgemein bekannt ist, durch Betriebsamkeit und bewürkte Mitarbeitung der vorzüglichsten Gelehrten Deutschlands dieses Werk zu einem so hohen Grade von Vollkommenheit und Gemeinnützigkeit gebracht, daß es jedem Gelehrten und Liebhaber der Litteratur unentbehrlich ist.

Er hat davon jährlich für 18 bis 20/m. Rthlr. in allen Europäischen Reichen abgesetzt, worüber er aus seinen Handlungs Büchern den Beweis, den der Magistrat bei der notorischen Ausbreitung dieses Werks vor der Hand nicht aufgenommen hat, zu führen, erbötig ist. So lange der ꝛc. Nicolai dies Werk verlegt hat, ist solches auf 106 Bände und 18 Bände Supplemente angewachsen, und kostet ungefähr 200 Rthlr. Er hat von demselben noch 150 vollständige Exemplaria, wie er eidlich zu bestärken bereit ist, in Vorrath, und um solche abzusetzen und denjenigen, welche incomplette Exemplaria besitzen, die Ergänzung zu erleichtern, den Preis herunter gesetzt.

Sollte nun das ergangene Verbot nicht aufgehoben und, wie man

den ꝛc. Nicolai versichert, auf alle vorgängige Bände retrotrahirt werden, so fällt dieser Absatz aus, und er berechnet den hieraus für ihn entstehenden Schaden auf zwei bis drei Tausend Thaler.

Ein noch größerer Schaden entsteht aus diesem Verboth für den Buchhändler Nicolai nach seinem Anführen daraus, daß ihm der Buchhändler Bohn zu Kiel, welchem er seit dem Jahre 1792 den Verlag dieses Werks abgetreten hat, noch 5000 Rthlr. Frd'or. schuldig ist. Unter den gegenwärtigen Umständen würde sich der ꝛc. Bohn aus dem Grunde, daß bey Ueberlaßung dieses Werks auf den Debit in E. K. M. Staaten Rücksicht genommen worden, weigern können, diese Schuld zu bezahlen, und die übrigen Bedingungen des Contracts zu erfüllen. Hierzu gehöre, daß sich der ꝛc. Bohn verbindlich gemacht, dem ꝛc. Nicolai von allen herauskommenden Stücken 80 Exemplaria gratis zu liefern. Diese hat der ꝛc. Nicolai in den zwei Jahren bis auf einige wenige debitiret, welcher Absatz aber für die Folge ebenfalls ausfällt, und da jedes Exemplar 10 Rthlr. kostet, so berechnet er den hieraus für ihn entstehenden Verlust auf jährlich wenigstens 600 Rthlr. In Ansehung des Verbots der Allgemeinen deutschen Bibliothek und deßen Veranlaßung, hat der ꝛc. Nicolai angeführt, daß ihm als Verleger wegen der in diesem Werke enthaltenen Aufsätze nie etwas zur Last gelegt, noch er von irgend einer Behörde wegen darin vorkommenden Anzüglichkeiten gewarnt worden, und selbst E. K. M. Staats Ministerium habe dies Werk durch eine in der Edicten Sammlung von 1775 befindliche Erklärung für sehr gemeinnützig erkannt. Der Theologische Artikel mache bei weitem den kleinsten Theil des Werkes aus, und wenn wirklich Irrthümer darin einfließen sollten, so würden sie gewiß widerlegt werden. Wie er gehört, habe eine in dem 8. Bande, 1. Stück S. 88 befindliche Stelle zu dem Verboth Veranlaßung gegeben.

Indeßen ist der ꝛc. Nicolai überzeugt, daß der gegenwärtige Verleger dieses Werks, der Buchhändler Bohn zu Kiel, in Ansehung des theologischen Artikels für die Folge gewiß alle Vorsichtigkeit beobachten wird, wozu sich auch derselbe in einem an E. K. M. würkl. Geh. StaatsMinister von Wöllner erlaßenen Schreiben bereits erboten hat. Der Buchhändler Vieweg hat außer dem allgemeinen Nachtheil, den er aus dem ergangenen Verbot dieses Werks für den ganzen Buchhandel herleitet, noch das besondere Interesse dabei, daß er gerade einen beträchtlichen Speditions-Handel nach Rußland über Riga treibt, den er unter den jetzigen Umständen zu verlieren in Gefahr steht, weil er nicht mehr im Stande ist, die Aufträge seiner Comittenten, besonders des Hartknoch zu Riga, vollständig zu besorgen, daher dieser, nach dem von dem Vieweg bei E. K. M. eingereichten Schreiben entschloßen, seine Bücher künftig über Lübeck spediren und seine Manuskripte nicht weiter in der hiesigen Langhoffschen Druckerei, sondern in Jena drucken zu laßen.

Ueber die Richtigkeit der von dem ꝛc. Vieweg zum Beweis seines beträchtlichen auswärtigen Bücher-Verkehrs angeführten Thatsachen, daß derselbe allein für Rechnung des ꝛc. Hartknoch zu Riga monatlich 40 bis 50 Rthlr. PostPorto, die Transita und FuhrGelder nicht gerechnet, und wegen seiner ganzen Handlung jährlich an 3000 Rthlr. Porto bezahle, hat sich derselbe auf das Zeugniß des hiesigen Hof-Post-Amts, berufen, und nicht geringer ist nach seinem Anführen die Summe, welche E. K. M. Accise- und Zoll-Kasse durch seinen Handel jährlich gewinnen.

Die Halle'schen Buchhändler führen noch in ihrer Vorstellung vom 9. Juni den nicht unerheblichen und gewiß gegründeten Umstand an, daß selbst einländische Gelehrte die Allgemeine deutsche Bibliothek, als ein für den Gelehrten ganz unentbehrliches Werk, des Verboths ungeachtet von auswärtigen Buchhändlern auf irgend eine Art sich zu verschaffen suchen werden, und daß die Halle'schen Druckereien, welche in Rücksicht der Nähe von Leipzig, wohin die gedruckten Bücher mit Leichtigkeit zur Messe geschafft werden könnten, bisher vorzüglich beschäftigt gewesen, durch zu strenge Censur-Anordnungen und Bücher-Verbothe um so mehr leiden würden. Wir halten mit dem hiesigen Magistrat den Nachtheil, welcher aus dem Verbot der Allgemeinen Deutschen Bibliothek den Buchhändlern und dem Staats Interesse erwächst aus vorerwähnten erheblichen Gründen für sehr wichtig, und beziehen uns in dieser Rücksicht mit E. K. M. Erlaubniß auf dasjenige, was wir in unserm über die Einschränkung des Censur-Wesens, zur Aufrechthaltung des Buchhandels heute erstatteten Bericht, näher ausgeführt zu haben glauben.

Wir können jedoch nicht unbemerkt lassen, daß, da nach dem Reskript E. K. M. StaatsMinisterii vom 4. Dezember 1775 (Sammlung der Edikte Jahr 1775 No. 56. S. 365) die Allgemeine Deutsche Bibliothek, in so weit selbige bis dahin gedruckt worden, von der Ober-Behörde als ein gemeinnütziges und völlig unschädliches Werk anerkannt ist, es mit den Grundsätzen des allgemeinen Landrechts 1. Th. der Einleitung §. 6. und 8. Titel §. 32, nicht zu vereinigen sein würde, wenn auch die bis dahin herausgekommenen Bände dieses Buchs unter dem Verbot des ausländischen Debits begriffen sein sollten. Um insbesondere den Beschwerden des Buchhändler Nicolai abzuhelfen, sind wir des unmaßgeblichen Dafürhaltens, daß das Verboth v. 17. April d. J., deßen Veranlassung uns unbekannt ist, wieder aufgehoben werde. Sollte dies nicht unbedingt, aus uns unbekannten Gründen geschehen können, so würde es doch wenigstens unter dem Vorbehalt zulässig sein, daß der theologische Theil des Werks der hiesigen Censur unterworfen und entweder der Nicolai den Verlag des Werks wieder selbst zu übernehmen, oder sein Cessionarius disponirt würde, diesen Theil zur hiesigen Censur einzusenden. In diesem Falle aber dürfte es nothwendig und rathsam sein, weil dies

Werk blos für Gelehrte geschrieben wird, es also kein Lehrbuch der Religion, noch weniger zum Volksunterricht bestimmt ist, die Censur derjenigen Behörde, welche die philosophischen Sachen censirt, zu überlassen.

LXIX.

Hermes und Hillmer*) an den König.

Berlin, 16. Dezember 1794.

E. K. M. haben uns unterzeichnete nicht nur zu Censoren der ins Theologische und Moralische einschlagenden Bücher und Zeitschriften zu ernennen geruhet; sondern uns auch mehrmal, und namentlich durch die Allergn. Cab. Ordre an den Chef des Geistl. Departements d. d. 21. April d. J. anbefohlen:

„auf alle hier herauskommende Schriften und Journale die in vorbenannte Fächer einschlagen, ein unverwandtes Auge zu richten, und alle Contraventionen sofort anzuzeigen".

Um diesem Allerh. Befehl genügen zu können baten wir E. K. M. in unsrer Allerunterth. Eingabe v. 7. Mai d. J.

daß sämmtliche hiesige Buchhändler und Verleger verpflichtet werden:

a) uns das jedesmalige halbjährige Verzeichniß ihrer Verlags- und Commissions-Artikel zuzufertigen,

hauptsächlich aber:

b) eine jede uns verdächtige, oder als Gesetzwidrig bekannte Schrift auf unser Verlangen, jedoch nur zur Durchsicht und ungesäumten Rückgabe, unverweigerlich zuzuschicken.

Da wir hierauf unterm 26. Mai die vorläufige Bescheidung erhalten hatten:

daß wegen dieses unsers Antrages mit dem General Direktorium korrespondirt werde;

so unterstanden wir uns, die Sache bei E. K. M. hohen Geistl. Departement unter dem 25. Septemb. nochmals in Erinnerung zu bringen, worauf wir s. d. 29. ejusd. den Bescheid erhielten:

daß das General Direktorium um die Beschleunigung seiner Antwort requirirt worden.

Da uns nun seit eben genannten Dato in dieser Sache nichts weiter zugefertigt worden, und wir also in Ermangelung eines Final-Bescheides dem uns gewordenen Allerh. Befehl bis izt nicht haben nachleben können, auch im Fall der Nichtgewährung unserer s. d. 7. Mai gethanen Bitte, künftighin keine Mittel zu Erfüllung der Intention der Allerh. Cab. Ordre v. 21. April in Händen haben würden, so erdreisten wir uns, E. K. M. nochmals um eine baldige

*) Hillmer's Handschrift.

Final-Resolution auf unsere Eingabe vom 7. Mai und zugleich um Deferirung unsers in derselben enthaltenen Gesuchs zu bitten.

LXX.

Verfügung von Carmer auf die vorhergehende Eingabe.

Berlin, 22. Dezember 1794.

1) Das Schreiben des Hermes und Hillmer wird dem General Direktorium in Abschrift zur bald gefälligen Erklärung übersandt.

2) Gleichzeitig ergeht an die Petenten vom Geschehenen Nachricht, doch wird angefügt, daß wegen der sub b. verlangten Verfügung: daß eine jede verdächtige oder gesetzwidrige Schrift, Euch auf Euer Verlangen zur Durchsicht und ungesäumter Zurückgabe unweigerlich zugeschickt werden möchte, ohne Mitwirkung Unseres General Directoriums an die Buchhändler nichts erlassen werden könne.

LXXI.

Das General-Direktorium an den Großkanzler v. Carmer.

Berlin, 31. Dezember 1794.

Ew. Exc. und Einem hochlöbl. Justiz Departement haben wir bereits auf dero gefl. Schreiben v. 10. März c. a. unterm 29. ej. zu eröffnen die Ehre gehabt, daß, und aus welchen Gründen wir nothwendig gehalten haben, über die von den Ober Consistorialräthen Hermes und Hillmer gethanen Vorschläge, wegen Einführung einer größern Strenge bei der Censur, und in Absicht der deshalb zu erlaßenden Verfügung, der kurmärkschen Kammer die Untersuchung aufzutragen:

> ob und wiefern diese Anträge ohne gänzlichen Ruin des inländischen so blühenden Buchhandels und der davon abhangenden andern vielfältigen einländischen Gewerbe, ja selbst ohne Nachtheil des Landesherrlichen Intereße und der so vernünftigen und gesetzmäßigen Preßfreiheit, zur Ausführung gebracht werden könnten.

Es sind inzwischen auch noch verschiedene sehr eindringende Beschwerden, wegen des aus gleicher Absicht bewürkten Verbots der allgemeinen deutschen Bibliothek, von den Buchhändlern Nicolai und Vieweg sub datis 6. und 5. Mai c. a. welche wir abschriftlich beifügen, imgleichen die ebenfals copeilich angeschlossene Vorstellung der Buchhandlungen in Halle vom 9. Juni c. a. bei uns eingegangen. Ferner haben sich die Hallischen Buchhändler, nach mehrerem Inhalt der Ew. Exc. schon unterm 15. Juli c. a. abschriftlich mitgeteilten Vorstellung v. 5. Juli c. a. über die ohne gänzliche Stöhrung des Buchhandels nicht ausführbare Strenge, der in betref des Buch-

handels und der Verantwortlichkeit der Buchhändler, unterm 26. April d. J. erlaßenen Verordnung bitterlich beklaget.

Nachdem nunmehr die erforderliche Nachrichten wegen gehöriger Beurteilung dieser Sache und deren Folgen bei uns eingegangen sind: So ermangeln wir nicht Ew. Exc.

1) den Bericht der kurmärkschen Kammer wegen Abstellung der vermeintlichen Misbräuche gegen das CensurEdikt und der strengen Beobachtung deßelben vom 2. August c. a.

2) den Bericht derselben vom 2. August c. a., wegen des Verbots der allgemeinen deutschen Bibliothek, hiebei abschriftlich, die Beilagen des erstern aber originaliter, unter dienstlicher Zurückerbittung

zu communiciren.

Die darin angeführten Umstände und beigebrachte Thatsachen sind unseres Erachtens so einleuchtend und so äußerst erheblich, daß wir es unserer Berufspflicht und selbst der Ehre des Landesherrn und der Nation angemeßen halten, die äußerste Schädlichkeit und Zwecklosigkeit der beabsichtigten strengen Masregeln in Absicht der Censur und des Buchhandels, S. K. M. vorstellig zu machen um zu bewürken, daß es hierunter bei der Vorschrift des Censur-Edikts v. 29. Dezbr. 1788. und des neuen Landrechts verbleiben möge.

Da Ew. Exc. nach Dero geehrtesten Schreiben v. 28. Mai d. J. sich bereit erkläret haben, daß dieselben den deshalb zu ergreifenden Masregeln beizutreten und dahin mitzuwirken geneigt wären, so nehmen wir keinen Anstand, Ew. Excellenz den Entwurf des dieserhalb an S. K. M. zu erstattenden gemeinschaftlichen Berichts zur gefälligen Beistimmung und Mitunterschrift anbei zu übersenden.

Wir hoffen daß Ew. Exc. dabei um so weniger Bedenken finden werden, wenn dieselben auf dasjenige Rücksicht zu nehmen geruhen, was in dieser Angelegenheit vorhin in dem Voto des Gen. Directorii v. 7. Febr. 1792 dargelegt und S. K. M. in dem Berichte des gesamten hochlöbl. Staatsraths v. 17. Febr. 1792 vorstellig gemacht worden ist.

LXXII.

Das General-Direktorium an das Justiz-Departement.

Berlin, 6. Januar 1795.

Wir haben mit Ew. Exc. geehrtestem Schreiben vom 22. Dezember pr. die Vorstellung der Ober-Consist. Räthe Hermes und Hillmer, in der Censur Angelegenheit zu erhalten die Ehre gehabt. Da diese Sache von so wichtigen Einflusse auf die gesetzmäßige bürgerliche Freiheit und auf das Städtische Gewerbe und Handlung befunden worden, so haben wir uns verpflichtet gehalten, deshalb durch die Churmärkische Cammer die erforderliche Untersuchung

anstellen zu lassen und wird die, auf deren erstattete Berichte, verfaßte diesseitige, bereits in der Expedition befangene pflichtmäßige Meinung, Euren Excell. nächstens zukommen.

LXXIII.

Das General-Direktorium an den Staatsrath.

Berlin, 27. Februar 1795.

Aus dem abschriftlich anbei kommenden an des Herrn Groskanzlers Freiherrn von Carmer Exc. unterm 31. Dezember v. J. erlassenen Schreiben, werden Ew. Exc. mit mehreren zu ersehen geruhen, welche neuerliche Vorfälle, in Absicht des Censur-Wesens und der PreßFreiheit, die Veranlassung gegeben haben, näher untersuchen zu lassen und zu prüfen: ob und wie fern sowohl die von der unmittelbaren geistl. Examin: Commission verlangte Befugnis, zu prüfen und zu bestimmen, welche Schriften sowohl im theologischen und sogar im philosophischen Fache, zum inländischen Buchhandel zulässig zu halten und zu gestatten, als auch die unterm 26. April v. J. veranlaßte Verfügung:

daß die Buchhändler für den Innhalt der von den Messen einzuführenden Schriften, sogar bei Vermeidung der angedroheten harten und bis auf die Cassation der Buchhandlungs-Privilegien geschärften Strafe, verantwortlich sein sollen

der Vorschrift des erneuerten und geschärften Censur Edikts v. 19. Decbr. 1788 und der dem Staats- und Litteratur Interesse so angemessenen Disposition des neuen Landrechts gemäs sei? auch ob solchemnach

das von der geistlichen Examin: Commission neuerlich bewürkte Verboth des ferneren Debits der allgemeinen Deutschen Bibliothek ferner bestehen könne?

Die unpartheiischte und pflichtmäßigste Untersuchung und Prüfung dieser Angelegenheit, hat das Resultat ergeben:

daß es nicht nur das Interesse des Staats sondern auch der Litteratur erfordert, jene verlangte unnatürliche und zweckwidrige, ja selbst gesetzwidrige Einschränkung, der Druck- und Litteratur-Freiheit, nicht zu genehmigen, sondern hierunter lediglich die ohnedem schon hinlänglich strengen Vorschriften des Censur-Edikts und des Landrechts zur Richtschnur anzunehmen.

Diese Angelegenheit ist bereits, im allgemeinen, im Jahre 1792 zur Berathschlagung sämtlicher StaatsMinistrum gezogen worden.

Das Gen. Direkt. muß Ew. Exc. ersuchen, deshalb den Innhalt des von demselben unterm 7. Febr. 1792 abgegebenen pflichtmäßigen Gutachtens, und des, in Gemäsheit des einstimmigen Entschlusses, des gesammten Hochlöblichen Staatsraths, an S. K. M. unterm

17. Febr. 1792 erstatteten gutachtlichen Berichts, in Erwägung zu ziehen. Der gegenwärtige Beschluß und Antrag des Gen. Direkt., ist völlig, den damals angenommenen und den eigentlich diesem Geschäfte angemeßenen Grundsätzen gemäs.

Um Ew. Excell. davon mit mehrerm zu überzeugen, fügen wir die deshalb bei dem Gen. Direkt. eingekommenen Vorstellungen und die Untersuchungs-Berichte der Churmärkischen Kammer, abschriftlich anbei.

Aus allen dem gehet Unseres Erachtens, auf eine sehr einleuchtende und überzeugende Art hervor:

daß die vorangeführten mehreren Einschränkungen der Druck- und Preß Freiheit, und des Buchhandels, nicht nur den für den Preußischen Staat, so wichtigen und einträglichen Buchhandel, besonders in Beziehung auf das Ausland gänzlich ruiniren, viele tausend nützliche Bürger und Einwohner deren Subsistenz davon unmittelbar oder mittelbar abhängt, brodlos machen und vertreiben, dem Staate selbst aber beträchtliche Einkünfte von diesem bürgerlichen Gewerbe entziehen, sondern auch demohnerachtet zwecklos sein würden, weil einmal erkannte und durch Gründe zur Ueberzeugung gebrachte Wahrheit, durch kein Zwanggesetz der Vernunft, aufgehoben und ausgelöschet werden kann, und weil aller positiven Zwangsgesetze ohnerachtet, dennoch auch die für Contrebande erklärten Bücher, auf mannigfaltige nie zu verhindernde Weise, weit leichter als andere kaufmännische Contrebande eingebracht werden können, im Grunde auch viele ältere Schriften gleichen Innhalts schon überall im öffentlichen und Privatbesitze vorhanden sind.

Was besonders die allgemeine Deutsche Bibliothek betrift: so sind einige von der geistlichen Exam. Commission anstößig gehaltene Stücke derselben, in Betref des hiesigen Religions Edikts und der sich darauf beziehenden Schriften, schon vor dem bewürkten Verbothe dieser Bibliothek überall im Lande debitiret. Das neuere Verboth kann also deren rechtmäßige Existenz in dem Besitze der Eigenthümer nicht vernichten, und fürs künftige werden, nach erhaltener Anweisung, die einländischen Buchhändler, bewürken, daß der jetzige Verleger der besagten allgemeinen Deutschen Bibliothek, in Absicht der, das Religionswesen des hiesigen Staats betreffende Verfügungen, die erforderliche Zurückhaltung und Menagement, in Absicht der Beurtheilung beobachte.

Unter gleichen Modalitäten haben S. K. M. nach Innhalt der auf den Bericht Eines Hochl. Staatsraths unterm 21. Febr. 1792 ertheilten Cab. Ordre, selbst den damals untersagt gewesenen Debit der Jenaischen Litteratur-Zeitung wieder gestattet.

Außerdem ist zu erwägen, daß in der allg. deutschen Bibliothek die theologischen Artikel bei weitem den geringsten Theil ausmachen,

daß diese Schrift sich über alle Theile der Gelehrsamkeit und Litteratur weit ausführlicher verbreitet, und daß diese periodische Schrift schon über hundert Bände ausmacht, die in dem Besitze so vieler einländischer Collegiorum und privat Personen sind, welchen der äußerste Nachtheil dadurch zugefügt werden würde, wenn man ihnen die gewöhnlichen Wege zur Fortsetzung dieser Schrift verweigern wollte. Allem diesen tritt noch hinzu, daß eben diese jetzt angefochtene allgem. deutsche Bibliothek, schon vormals, nach richtiger Beurtheilung des wahren Litteratur- und Staats-Interesse, besage der von Einem Hochlöbl. StaatsRath unterm 4. Dez. 1775 erlaßenen, abschriftlich angebogenen und der Edikten-Sammlung einverleibten Verfügung, die allgemeine Billigung erhalten hat.

In pflichtmäßiger Erwägung aller dieser Umstände und unläugbaren Thatsachen, ist also das General Direktorium der Meinung, daß wegen dieser Angelegenheit, der im Entwurfe beigefügte Bericht, an S. K. M. höchste Person zu erlaßen sei.

Wir hoffen, daß wenn Ein gesammtes Hochlöbl. StaatsMinisterium, diese Sache nach ihrer wahren Beschaffenheit und nach dem wesentlichen Interesse des Staats und der Litteratur, der Aufmerksamkeit zu würdigen geruhet, Ew. Exc. alsdann geneigt sein werden, dem Gen. Direkt. hierunter beizustimmen, und den entworfenen Bericht an S. K. M. mit zu vollziehen. Sollten Ew. Exc. für diese Sache annoch eine besondere Conferenz und Vortrag in pleno rathsam und nöthig finden: so erwarten wir darüber Dero gefällige Entschließung, und hoffen, daß die dringende Wichtigkeit dieser Angelegenheit allenfalls eine außerordentliche baldige Versammlung Eines Hochlöbl. StaatsRaths erfordern und rechtfertigen werde, zumal sowohl das Interesse des Staats, als des Buchhandels, eine schleunige und gewierige Regulirung dieser so dringenden Sache erfordert.

LXXIV.

Konferenz-Protokoll des Staatsraths.

Actum den 23. Martii 1795.

In der heutigen allgemeinen Etats-Rathsversammlung wurde über das von E. Hochlöbl. General Direktorio erlassene Schreiben vom 27. Febr. c. betr. die Censur-Angelegenheiten auf Vortrag des H. Geh. Oberjustizraths Suarez konkludirt:

1) daß der Bericht an des Königs Maj. blos auf die Wiederherstellung des Debits der allgemeinen teutschen Bibliothek einzuschränken, und dieser Bericht, nach dem von dem Justiz Depart. eingereichten Entwurfe (welcher sogleich im Concept in pleno consessu unterschrieben worden) abzustatten. Uebrigens aber die von

der Examinations Commission angetragene Verfügung an die Buchhändler dahin zu erlassen;

2) daß sämtl. hiesige Buchhändler durch den Magistrat angewiesen werden sollen, dem p. Hermes und p. Hillmer die jedesmaligen halbjährigen gedruckten Verzeichnisse ihrer Verlags- und Commissions Artikel zustellen zu lassen, auch ihnen auf Verlangen Bücher, deren Titel oder Inhaltsanzeige ihre Aufmerksamkeit rege macht, insofern sie dieselben würklich vorräthig haben, auf kurze Zeit, gegen baldige unbeschädigte Zurückgabe ad inspiciendum zu verabfolgen.

3) daß davon dem p. Hermes und Hillmer mit der Aeusserung Nachricht gegeben werden solle, wie man sich zu ihnen versehe, daß sie die Buchhändler nicht ohne Noth und allzuhäufig mit solchen Anforderungen belästigen auch für die promte und unbeschädigte Zurückgabe sorgen; übrigens aber sich bei der Ausübung ihres Amtes nach den von Sr. K. M. in dem Censuredikt v. 18. Decemb. 1788 und der Cabinets Resolution v. 20. Febr. 1792 vorgeschriebenen Principiis lediglich achten würden.

4) Soll den Buchhandlungen zu Halle auf ihre unterm 5. Juli a. pr. bei dem Gen. Dtorio eingereichten Vorstellung wegen des Cirkulars v. 21. April a. pr. zur Resolution ertheilet werden:

daß da dieses Cirkular kein Gesetz sei, sondern blos dem Richter einige nähere Anweisung an die Hand gäbe, wonach die Beurtheilung, ob der Buchhändler, welcher gegen den §. 10 des Edikts offenbar unerlaubte auswärts gedruckte Schriften zum einländischen Debit übernommen, sich dadurch einer vorsätzlichen Contravention, oder doch einer strafbaren Unvorsichtigkeit schuldig gemacht habe, näher bestimmt werden soll und es sich von selbst verstehe, daß die Anwendung dieser Instruktion in jedem vorkommenden Falle, dem vernünftigen und pflichtmäßigen Ermessen des Richters überlassen bleibe, ihre Beschwerden keinen Grund haben, und sie sich zu beruhigen hätten.

v. Sellentin.

LXXV.

Das General-Direktorium (im Namen des Königs) an Hermes und Hillmer.

Berlin, 23. März 1795.

Was Wir auf Euren zur Vorbeugung der schädlichen Verbreitung aller der Religion, dem Staate und den guten Sitten nachtheiligen Bücher und Schriften Uns geschehenen Antrag unterm heutigen Dato an den hiesigen Magistrat gelangen lassen: solches geben Wir Euch zu Eurer Nachricht aus der abschriftlichen Anlage des mehrern zu ersehen. Wir versehen Uns übrigens zu Euch, daß Ihr die Buchhändler nicht ohne Noth und allzuhäufig mit Anforderungen Euch

etwa verdächtig scheinende Bücher verabfolgen zu lassen belästigen, und für die promte und unbeschädigte Zurückgabe der Euch mitgetheilten sorgen werdet; wie Ihr Euch denn überhaupt nach den von Uns in dem Censur-Edikt v. 18. Dezemb. 1788 und in der Cabinets Resolution v. 20. Fbr. 1792 vorgeschriebenenen Principiis lediglich und auf das Sorgfältigste zu achten habt.

LXXVI.

Das General-Direktorium (im Namen des Königs) an den Berliner Magistrat.

Berlin, 23. März 1796.

Um der ferneren Verbreitung aller der Religion, dem Staate, und den guten Sitten nachtheiligen Bücher und Schriften vorzubeugen, finden Wir es für gut und nöthig, daß sämtliche hiesige Buchhändler die jedesmaligen halbjährigen gedruckten Verzeichnisse ihrer Verlagsbücher und Commissionsartikel Unserm Ob. Consist. Rath Hermes und Unserm GRath Hillmer zustellen, auch diesen von Uns angeordneten Censoren, auf deren Verlangen, Bücher, deren Titel oder Inhaltsanzeige, ihre Aufmerksamkeit rege macht, insofern die hiesigen Buchhändler solche Bücher würklich vorräthig haben, auf kurze Zeit, gegen baldige unbeschädigte Zurückgabe derselben ad inspiciendum verabfolgen lassen sollen.

Ihr habt also diese Unsere Willensmeinung den sämtlichen hiesigen Buchhändlern bekannt zu machen, und sie zu deren gehorsamster und genauer Befolgung auf das Ernstlichste anzuweisen.

LXXVII.

Das General-Direktorium (im Namen des Königs) an die Buchhandlungen zu Halle.

Berlin, 23. März 1795.

S. K. M. von Preussen lassen den Halleschen Buchhandlungen auf ihre wegen des in Ansehung des Debits auswärtig gedruckter Schriften erlaßenen Circularis vom 21. April a. pr. bei Höchstderoselben General-Directorio unterm 5. Juli a. pr. eingereichte allerunterth. Vorstellung hierdurch zur Resolution ertheilen:

daß, da dieses Circulare kein Gesetz ist, sondern bloß dem Richter einige nähere Anweisung an die Hand giebt, wornach die Beurtheilung: ob der Buchhändler, welcher gegen den §phum X des Censur Edikts vom 18. Dcbr. 1788 offenbar unerlaubte auswärts gedruckte Schriften zum Einländischen Debit unternommen, sich dadurch einer vorsätzlichen Contravention, oder doch einer strafbaren Unvorsichtigkeit schuldig gemacht habe, näher bestimmt werden

soll, und es sich von selbst verstehet, daß die Anwendung dieser Instruktion in jedem vorkommenden Falle dem vernünftigen und pflichtmäßigen Ermessen überlassen bleibet, die von den Supplikanten dieserhalb angebrachte Beschwerde ohne Grund sei und sie sich zu beruhigen haben.

LXXVIII.

Der gesammte Staatsrath an den König.

Berlin, 31. März 1795.

Das im vorigen Jahre von der Geistl. Examinationskommission ausgewirkte Verbot der Allgemeinen Deutschen Bibliothek hat zu lauten und dringenden Beschwerden der angesehendsten Buchhandlungen in E. K. M. Landen Anlaß gegeben.

Die allg. teutsche Bibliothek ist ein kritisches Journal, welches sich über alle Fächer der Gelehrsamkeit erstreckt, und wegen der Gründlichkeit seiner Recensionen im vorzüglichsten Rufe steht. Die theologischen Artikel füllen darin den kleinsten Raum; und ohne die Vertheidigung derselben zu übernehmen, ist doch so viel gewiß, daß ein Werk wie dieses, welches nur für eigentliche Gelehrte bestimmt, im Preise sehr kostbar, und schon über 100 Bände angewachsen ist, niemals eine Volkslektüre werden, und also auch der Religion des Volks, für deren Aufrechthaltung E. K. M. so landesväterlich sorgen, niemals zum Anstoße gereichen könne. Ueberdem hat der jetzige Verleger, Buchhändler Bohn zu Kiel, sich erboten, künftighin bei der theologischen Recension alle den hiesigen Landesgesetzen angemessene Vorsicht und Behutsamkeit gebrauchen zu wollen; welches ihm unter der Warnung des sonst sogleich wieder herzustellenden Verbots ausdrücklich zur Pflicht gemacht werden könnte. Solchergestalt würde, ohne die geringste Besorgniß von Seiten der Religion, den zahlreichen in E. K. M. Landen in und außer Bedienungen lebenden Gelehrten ein Buch, das ihnen zu weitern Fortschritten in den übrigen Wissenschaften unentbehrlich ist, wieder gegeben, und zugleich von mehrern treuen und nützlichen Königl. Unterthanen, der große Verlust, welchen sie bei der Fortdauer des Verboths leiden, abgewendet werden können. Der Buchhändler Nicolai allein, welcher sonst für 18 bis 20/m. jährlich von diesem Buche ausserhalb Landes debitiret hat, verliert, nach seinen Kontrakt mit dem Bohn über 5000 Rthlr., wenn der Absatz in hiesigen Landen verboten bleibt; und noch andere hiesige Buchhändler laufen Gefahr, ihren ganzen sehr beträchtlichen Debit nach dem Norden einzubüßen, wenn sie diesen allgemein gesuchten Artikel nicht mehr führen dürfen.

Dadurch aber würden nicht nur diese Leute ruinirt werden; sondern auch E. K. M. eigene Intraden, deren z. E. der einzige

Buchhändler Vieweg bei der Post allein durch diesen nordischen Handel an 2000 Rthlr. jährlich eingebracht hat, einen nicht unbedeutenden Abfall erleiden. Bei diesen Umständen finden wir uns durch unsere Pflichten gegen E. K. M. und den Staat verbunden, dahin anzutragen:

daß Allerhöchstdieselben den ferneren Debit der allgem. deutschen Bibliothek in hiesigen Landen, unter obgedachter dem Verleger zu machenden Bedeutung, nachzugeben geruhen möchten.

LXXIX.

Der König an den gesammten Staatsrath.

Potsdam, 1. April 1795.

Se. K. M. lassen dem gesammten Staatsrath auf dessen Bericht vom gestrigen Dato, wegen der allgemeinen teutschen Bibliothek hierdurch zur Resolution ertheilen: daß in Rücksicht der angeführten Gründe jetzt Se. K. M. geruhen wollen, das Verboth dieses Buches ad interim, und blos unter der ausdrücklichen Bedingung wieder aufzuheben, daß künftig in keiner einzigen Abhandlung das Mindeste gegen die christliche Religion oder den Staat und die guten Sitten, weder direkte oder indirekte enthalten sein müsse, widrigenfalls das vorige Verboth der allgemeinen teutschen Bibliothek in sämmtlichen Preuß. Landen nach aller Strenge augenblicklich wieder hergestellt sein solle. Der Buchhändler Nicolai, da derselbe noch seinen Nutzen davon ziehet, muß sich anheischig machen, dafür zu sorgen, daß diese Bedingung auf das Genaueste beobachtet werde; andernfalls er allein dafür responsable sein, und ausser dem erneuerten Verboth noch besonders in eine nahmhafte fiskalische Geldstrafe genommen werden muß. Der Staatsrath hat also dieserhalb die nöthigen Anstalten zu treffen, und würden S. K. M. es höchst ungnädig vermerken, wenn es sich die sämtlichen Minister nicht zur angelegentlichsten Pflicht machen wollten, die hierunter beabsichtigte landesväterliche Intention an Ihrem Theile zum beständigen Gegenstand ihrer unablässigen Aufmerksamkeit zu machen.

LXXX.

Votum des Justiz-Departements auf die Cabinets-Ordre v. 1. April.

Berlin, 7. April 1795.

Auf diese Allerh. Resolution dürfte:

1) die Wiederherstellung des Debits der Allgemeinen Deutschen Bibliothek auf eben die Art, wie im vorigen Jahre das Verbot publicirt worden, nehmlich



a) durch ein Avertissement in den Zeitungen

b) durch CirkularReskripte an die Collegien, und das hiesige und Schlesische Officium Fisci ingl. an die p. Hermes und Hillmer bekannt zu machen, hiernächst aber

2) die Cab. Ordre selbst dem p. Nicolai zuzufertigen und er anzuweisen sein, Sorge zu tragen, daß dem Innhalte derselben genau nachgelebt werde. Das JustizDepartement legt die demnach entworfenen Verfügungen im Concept zur gefäll. Mitzeichnung vor*).

LXXXI.

Buchhändler Friedrich Nicolai an den König.

Berlin, 10. Oktober 1795.

E. K. M. haben geruhet unterm 7. April mir die Resolution zu geben, daß die Allgemeine Deutsche Bibliothek wieder erlaubt sein soll.

Ich halte mich verpflichtet E. K. M. hohen Staatsrath auf deßen Bericht dieses Werk wieder frei gegeben worden, für diese edle Verwendung meinen schuldigsten Dank abzustatten.

Es wird aber zugleich in der allerhöchsten Kabinetsordre gesagt: da ich von der allgemeinen deutschen Bibliothek noch meinen Nutzen zöge: so soll ich mich anheischig machen dafür zu sorgen, daß in der gedachten Bibliothek nichts gegen die christliche Religion oder den Staat und die guten Sitten enthalten sein müße, andernfals ich allein dafür responsabel sein, und außer dem verneuerten Verbote noch besonders in eine Nahmhafte fiskalische Geldstrafe genommen werden solte.

E. K. M. geruhen zu erlauben, daß ich anführen darf, daß alle Buchhändler in Dero Staaten einen unersetzlichen Verlust haben würden, wenn die allgemeine Deutsche Bibliothek wieder verboten werden solte, weil dadurch aller auswärtige Buchhandel zerstöret würde, wenn eins der geringsten Journale von den hiesigen Buchhändlern ihren auswärtigen Kunden nicht geliefert werden könnte, und daß ich bei der Fortsetzung dieses Werkes vor andern Buchhändlern keinen besondern Nutzen habe. Zwar habe ich freilich von dem jetzigen Verleger, dem Buchhändler Bohn, ein beträchtliches Kapital zu fordern für die Cession dieses so kostbaren Werkes. Aber ich habe an der Herausgabe desselben nicht den geringsten Antheil, welches ich auf meine Pflicht, mit welcher ich E. K. M. als Unterthan und als Bürger verpflichtet bin, an Eidesstatt versichern kann. Ich bekomme auch von der gedachten Bibliothek nie etwas vor dem

*) Die entsprechenden Verfügungen wurden demgemäß erlassen.

Drucke zu sehen; es ist also ganz unmöglich daß ich für den Inhalt responsabel sein kann.

Ich habe indeß dem Buchhändler Bohn E. K. M. allerhöchste Resolution bekannt gemacht. Er hat sich auch erklärt, daß er alle mögliche Mühe anwenden wolle, derselben ein Genüge zu leisten, und daß, so weit seine Kenntniß und Bemühung reichen können, dieselbe befolgt werden solle. Ich glaube hierdurch gethan zu haben, was in meinen Kräften steht. E. K. M. sind allzugerecht, um jemand zu strafen, was er nicht verschuldet hat, und ich halte mich daher versichert, daß Allerh. Dieselben mich nicht für ein Werk werden responsabel machen wollen, womit ich gar nichts zu thun habe, und dabei weder etwas befördern noch verhindern kann.

Ich bin fest überzeugt, daß der Buchhändler Bohn alle mögliche Mühe anwenden wird, daß keine Klage über sein Verlags-Buch entstehe. Sollte aber wider Vermuthen über irgend eine Stelle deßelben eine Klage entstehen, (denn daß im ganzen das Werk für die Litteratur nützlich, ja nothwendig sei, ist Weltbekannt) so hoffe ich doch nicht, daß E. K. Maj. solcher einzelnen Stelle wegen, wieder zum Verbot des Ganzen dieses so nützlichen und nöthigen Werks der neuen deutschen Bibliothek schreiten werden. Solten aber auch selbst E. K. M. dieses nöthig finden, so sind dieselben allzugerecht, um das Verbot auf die vorige Art zu erneuern, daß auch mein VerlagsBuch, die alte deutsche Bibliothek, ein, sowohl für die Litteratur, als für das Commerzium so wichtiges Werk, davon ein Exemplar 190 Rthlr. kostet, unter einem nicht zu verhoffenden Verbote begriffen sein, und ich dadurch in ganz unverdiente Strafe gesezt werden solte. Es würde für mich eine unverdiente Kränkung sein, wenn jemand auch dieses mein Werck, welches ich mit unbeschreiblicher Mühe und Kosten 27 Jahre lang mit allem Beifall herausgegeben habe, bei E. K. M. allerh. Person jetzt erst, als ein der Religion und dem Staate gefährliches Buch anschwärzen wollte. Die größten Gelehrten Deutschlands und selbst Männer, welche in den höchsten Staats-Bedienungen stehen, und mit E. K. M. Vertrauen beehrt werden, haben daran gearbeitet, welche gewiß nicht an einem Werke würden Antheil nehmen wollen, welches auf irgend eine Art der Religion und den guten Sitten für schädlich geachtet werden könnte. Ganz Deutschland hat die allgemeine Bibliothek über dreißig Jahre lang, für ein die Litteratur und alle Wissenschaften beförderndes, und ein für dieselbe höchst nothwendiges Werck gehalten. Selbst E. K. M. sämtlicher Staatsrath hat sich ehemals für dasselbe verwendet, und es für ein gemeinnütziges Werck erklärt, welches Ehrenwerthe Zeugniß in der Sammlung der Edikte vom Jahre 1775 pag. 366 öffentlich ist abgedruckt worden. Seitdem hat die allgemeine deutsche Bibliothek, solange ich deren Herausgabe besorgt habe, keine Gelegenheit gegeben, den vorigen guten Ruff, worin

sie so lange Jahre mit Recht stand, zu verliehren. Ich hoffe auch aus guten Gründen, es werde in der neuen deutschen Bibliothek künftig nicht geschehen, welche beinahe eben dieselben Verfasser hat, und woran die verehrungswürdigsten und berühmtesten Gelehrten Deutschlands arbeiten; ich hoffe aber E. K. M. werden Allergnädigst verzeihen, wenn ich erkläre, daß ich für dieses Werck, woran ich keinen Antheil habe, auch auf keine Weise responsabel sein kann und daß nach E. K. M. Gerechtigkeitsliebe die deutsche Bibliothek, so weit sie sich in meinem Verlage findet, kein Verbot treffen kann; weil ich bei der Herausgabe dieses wichtigen Wercks, alles befolgt habe, was nur der Staat dabei von mir fordern konnte, wie solches E. K. M. hoher gesammter Staatsrath ehemals so gar öffentlich erklärt hat, daher ich auch der Trostvollen Hoffnung lebe

Hochderselbe werde geruhen, mich auf jeden Fall in dieser gerechten Sache bei E. K. M. allerhöchsten Person zu vertreten.

LXXXII.

Actum in Consilio Status 2. Nvbr. 1795.

Wurde am Schluß der heutigen Session von dem H. GOJustiz und Tribunals=Rath Suarez die in Original anliegende an den ganzen Ges. EtatsRath gerichtete Vorstellung des Buchhändlers Nicolai v. 10. Oct. c.

in welcher er erkläret, daß er an der Allgemeinen deutschen Bibliothek kein Antheil habe, mithin auf keine Weise für deßen Innhalt responsable sein könne,

vorgetragen und darauf concludiret

daß es vorläufig darauf keiner Verfügung bedürfe, sondern solche blos ad acta zu nehmen, auch dieses Protokoll bei dem ganzen hohen Etats Ministerio cirkuliren solle.

LXXXIII.

Promemoria der geistlichen Immediat-Examinations-Commission (Hermes, Hillmer und Woltersdorff) an den König.

Berlin, 23. Februar 1796*).

Die Erfahrung hat gezeigt: daß die Allerhöchsten Anordnungen in Absicht des Bücher=Censur=Wesens bisher nicht das haben bewirken können, was sie bewirken sollten; und zwar hauptsächlich darum, weil ungewissenhafte Schriftsteller und Verleger auf mancherlei Wege, und durch mancherlei Mittel den Gesetzen auszuweichen, und deren Absicht zu vereiteln wissen.

*) Handschrift von Hillmer.



So werden, um nur Eins dieser Mittel anzuführen, hier in Berlin von Zeit zu Zeit, größere und kleinere Schriften verfertigt, gedruckt und verlegt, die nach ihrem Plan, Zweck und Inhalt, ganz oder doch großentheils in das Gebiet der Theologie oder Moral, mithin zur Censur der O. Cons. Räthe Hermes und Hillmer gehören; welche aber dieser Censur-Behörde dadurch entzogen werden, daß ihnen vom Verfasser Titel, oder Form und Einkleidung einer Biographie, Geschichtserzählung, eines Gedichts, Romans ꝛc. gegeben wird.

Um diesem und andern ähnlichen Misbräuchen abzuhelfen, auch den Contraventionen gegen die Censurgesetze überhaupt, noch mehr als bisher, zu steuern, würde, unsers unmaßgeblichen Dafürhaltens, ebenso nöthig als dienlich sein:

1) daß den bei dem Cammergericht und bei anderen Collegiis angesetzten Censoren zur Pflicht gemacht werde:

a) solchen Manuskripten, welche nach Zweck und Inhalt, ganz oder auch nur großentheils in die Theologie, Theoretische und Praktische Philosophie und insonderheit Moral, einschlagen, das Imprimatur in keinem Fall selbst zu ertheilen, sondern dieselben ohne Rücksicht auf Titel, Form und Einkleidung des abgehandelten Gegenstandes (in Gedicht, Roman, Biographie, Ritter- oder andere Geschichte ꝛc.) an die competirende Censurbehörde jedesmal zu verweisen;

b) solchen Manuscripten aber, in welchen nur einzelne, jedoch nicht ganz unbeträchtliche, in obgenannte Fächer einschlagende Stellen vorkommen, ihr Imprimatur jedesmal nur unter der Bedingung, und mit der ausdrücklichen Anmerkung zu ertheilen; daß das Manuscript in Absicht jener Stellen, auch noch der competenten Censurbehörde vorgelegt werden müsse.

3) (sic) daß die in dem Censur Edikt §. VIII. N. 1. festgesetzte Strafe, durch Erhöhung des Poenal-Quantums, einigermaßen in Verhältniß mit dem beträchtlichen Gewinn gesetzt werde, welchen der Contravenient gewöhnlich aus der Schrift schon gezogen hatte, um deren willen er in Anspruch genommen wird; da die Erfahrung lehrt, daß diejenigen Schriften, welche man der Censur zu unterwerfen scheut, bei dem izt nur allzuherrschend gewordenen Geschmack, vorzüglich starken Abgang finden, und folglich dem Verfasser oder Verleger eben so beträchtlichen Vortheil, als den Leser Schaden bringen. Daher es leicht zu erklären ist, warum die in dem Censur Edikt vestgesetzte geringe Geldbuße von 5—50 Rthlr. weder als Strafmittel für den Schuldigen, noch als AbschreckungsMittel für andere ungewissenhaft denkende, so gewirkt hat, wie sie wirken sollte.

Vielleicht würde es auch nicht zu hart sein, wenn die in dem Censur Edikt §. VIII. N. 4. angesetzte Strafe, gleich auf den zweiten

vorsätzlichen Contraventions-Fall unfehlbar zuerkannt, mithin jeder Verleger oder Buchdrucker, der zum zweiten Male ein Manuskript, welches Gesetzwidrigen Inhalts befunden wird, mit Vorbeigehung der Competenten Censur gedruckt oder drucken lassen, sofort mit dem Verluste seines Privilegii und aller Druck- und Verlag-Befugniß bestraft würde.

Endlich scheint es

4) von der dringendsten Nothwendigkeit zu sein, daß von Seiten Eines hohen Auswärtigen Departements, die in den hiesigen Deutschen Politischen Zeitungen seit einigen Jahren so häufig vorkommende Ankündigung, oft drei bis viermal wiederholte ausführliche Anführung unanständiger, alle Schamhaftigkeit beleidigender und tödtender Büchertitel aufs ernstlichste untersagt werde; da es keines Beweises bedarf, wie nachtheilig durch vorgenannten Mißbrauch diese Zeitungen besonders für jüngere Leser und Leserinnen werden können, und nothwendig werden müßen.

LXXXIV.

Wöllner an den Großkanzler von Goldbeck.

Berlin, 7. März 1796.

Ich gebe mir die Ehre, Ihnen ein von der Geistlichen Examinations Commission eingereichtes ProMemoria, in welchem sie Vorschläge zur Abstellung der bisherigen öfteren Contraventionen gegen die Censur-Verfügungen thut, hieneben abschriftlich mitzutheilen.

ad. 1) scheint der Antrag, daß Schriften, welche entweder ganz oder großen Theils theologischen oder philosophischen Inhalts sind, wenn sie dem Cammergerichte oder solchen Regierungen, welche Consistorialia nicht mit zu respiciren haben, unter fremden darauf nicht passenden Tituln zur Censur präsentirt worden, an die competente Censur Behörde abgegeben werden sollen, der Absicht des Edikts völlig zu entsprechen;

ad. 2) dürfte es einer besonderen Prüfung nicht bedürfen und scheinet vom Referenten übersehen zu sein, daß den Einländischen Buchhändlern der Debit auswärtiger Druckschriften welche gegen die Grundsätze des Censur-Edikts verstoßen, bereits in dem §. 10 des Edikts unter den daselbst festgesetzten Strafen untersagt ist.

Ebenso scheint

ad. 3) den Referenten entgangen zu sein, daß die von ihnen für zu gering geachtete Strafe von 5 bis 50 Rthlr. bloß auf die Uebergehung der Censur-Behörde gesetzet wird, daß aber diese Contravention in dem §. 8. 12. 2. weit härter mit Confiskation der ganzen Auflage einer solchen ohne Censur ins Publikum gebrachten Druckschrift und mit dem doppelten Betrage des verdienten Drucker-

lohns und resp. des durch Sachverständige zu bestimmenden Laden-Preises der ganzen Auflage geahndet wird, wenn der Innhalt eines solchen Impressi unerlaubten oder gar strafbaren Inhalts ist, imgleichen daß die vom Referenten auf den zweiten Contraventionsfall dieser Art angetragene Strafe des Verlusts des Privilegii, Drucks und Verlags-Befugniß in dem von ihnen selbst allegirten §. VIII. 12. 4. schon festgesetzt und überdem für den Verfasser, wann selbiger den Verlag selbst besorgt, verhältnißmäßige Gefängniß und Festungs-Strafe verordnet ist.

ad. 4) werden Referenten mit ihrem Antrage wohl an das auswärtige Departement zu verweisen sein.

Ich stelle indessen alles dieses Ew. Exc. Ermessen ergebenst anheim, und bitte nur von den dießfalls zu treffenden Verfügungen mir gefällige Nachricht mitzutheilen.

LXXXVI.

Königliches Reskript an den Buchhändler Fr. Nicolai.

Berlin, 23. Dezember 1796*).

Es werde ihm erinnerlich sein, unter welcher ausdrücklichen Bedingung die von ihm nachgesuchte Aufhebung des Verbots der Allg. Deutschen Bibliothek in hiesigen Landen, durch die Königl. Cab. Ordre d. d. 1. April 1795, nachgegeben, und was Ihm insonderheit dabei zur unerläßlichen Pflicht gemacht worden.

Mit desto größerm Mißfallen müße man aus mehreren Stellen in den neuesten Bänden besagter Bibliothek ersehen: daß die Theologischen Recensenten in derselben sich nach wie vor, mancherlei unehrerbietige und ungebürliche Aeusserungen und Urtheile über biblische Aussprüche und wesentliche Lehrsätze des Christenthums überhaupt und der Evangel. Luth. Confession insbesondere erlauben, mithin dem klaren Innhalt des Relig. Edikts gänzlich zuwider handeln.

Er der Nicolai, werde demnach hiedurch nochmals gewarnt, und so gnädig als ernstlich erinnert, seiner angelobten Pflicht eingedenk sorgfältiger als bisher, darauf zu sehen, daß künftighin durchaus keine der vorgerügten ungebührlichen Aeusserungen und Urtheile in den Theologischen Recensionen vorkommen; widrigenfalls er die in der Cab. Ordre d. d. 1. April 95. angedrohten nachtheiligen Folgen sich lediglich selbst zuzuschreiben haben wird.

Sei es, weil sie bei ihrem neu beabsichtigten Streifzuge gegen die Allgemeine deutsche Bibliothek die Unterstützung des General-Direktoriums nicht fanden, sei es, weil ihnen bei dem täglich sich

*) Entwurf von Hillmer, gegengezeichnet von Wöllner.

verschlimmernden Gesundheitszustande des Königs um ihre eigene Herrlichkeit bange wurde, genug, Wöllner und Hillmer hielten im Jahre 1797 mit ihren weiteren Verfolgungen inne und wagten sich nicht weiter gegen Nicolai heraus. Sofort nach der Thronbesteigung Friedrich Wilhelm's III. wurden, wie Eingangs bemerkt, der Minister und der seiner würdige Diener beseitigt; mit der schimpflichen Verdummungs-Periode war es aber einmal wieder für Preußen bis auf Weiteres vorbei. So schlimm kam sie glücklicher Weise nie wieder.

Miscellen.

Zur Geschichte der Censur in Straßburg.

Mitgetheilt von Louis Mohr.

(Anm. d. Red. Bei der Drucklegung des ersten in diesem Stücke des Archivs befindlichen Aufsatzes war nach dem Wunsche des Herrn Verfassers eine Vergleichung mit der Schrift von F. C. Heitz: Das Zunftwesen in Straßburg (Straßburg 1856) vorzunehmen gewesen. Da diese Schrift hier in Leipzig nicht aufgetrieben werden konnte, so hatte Herr Louis Mohr in Straßburg die Güte, diese Vergleichung zu besorgen und so Gelegenheit, seine schon so oft bethätigte Theilnahme für die literarischen und bibliophilischen Bestrebungen des Börsenvereins auf's Neue zu bekunden. Herr Mohr nahm gleichzeitig Veranlassung, aus der gedachten Schrift noch die nachstehenden beiden, die Censur betreffenden Documente mitzutheilen. Zur Einführung scheint es angemessen, die entsprechende Stelle aus Heitz (S. 58) vorauszuschicken: „Außer diesen Ordnungen" — es sind die vorn abgedruckten Polizeiordnungen gemeint — „erließ der Magistrat von Zeit zu Zeit äußerst scharfe Mandate gegen Pasquill- und Lästerschriften, Famos-Gedichte und Schmachkarten. Im Jahre 1658 aber schien sogar dem Magistrate die weltliche Gewalt nicht mehr zureichend, den Preßvergehen Einhalt zu thun; er ertheilte seinem Kirchen-Convente den Befehl von allen Kanzeln die schweren Strafen gegen die Uebertreter abzulesen; doch wie es scheint, ließen sich diese auch dadurch nicht abschrecken, weswegen der Meister und Rath ein neues scharfes Mandat gegen die Verfertiger „von allerhand teuffelisch Pasquill, Famos-Gedichten, Schandschriften u. dgl." erließ, welchem das Formular des Kirchenbanns beigedruckt worden. Auch scheint es, daß es schon im Jahre 1675 Zeitungsschreiber gab, gegen welche der Magistrat für nothwendig hielt ein Decret zu erlassen". (Beide Piecen stehen bei Heitz S. 174—176.)

1. Formula des Kirchenbanns, von 1658.

Demnach du Gottloses Belialskind, noch zur zeit für menschlichen augen vnbekanter vnd vngenandter, doch dem allsehenden aug Gottes vnverborgener Paßquillant, der du, du seyest einer oder der ander, du seyest frembd oder einheimisch, der Christlichen Obrigkeit in Straßburg mit Eid vnd Handtrew zugethan oder nicht, du seyest in der Statt Ringmaur begriffen, oder anders wohin außgezogen, es sey kurtz oder lang, ein oder anders schändliches ehrenverletzliches, mit noch vnerwiesenen vnd vnerfindlichen aufflagen beschwerendes Paßquill, famos vnd schmähkart, wieder so wol die Christliche Obrigkeit, als auch dero wohl verdiente Officianten, vnd sonst so

Geist= so weltliche ehrliche Personen, entweder selbs geschrieben, abgeschrieben, schreiben vnd außsprengen lassen, oder aber verhelet vnd mit stillschweigen dich gleichen Lasters theilhafftig gemacht, vnd aber bißhero ohngeacht aller Obrigkeitlicher hierüber abgefaßten Decreten, auch von der Cantzel herab ernstlich geschehenen warnungen, nicht allein keine offentliche erkandtnuß, bekandtnuß vnd rew über die begangene boßheit von dir erscheinen lassen, sondern noch in derselben dich gestärcket vnd verhärtet. Als thue ich als ein ordentlicher Diener dieser Kirchen vnd Gemein, alhie auß Befehl vnd in krafft deß von Jesu Christo dem allemans Richter der Lebendigen vnd der Todten, durch seine Kirch mir anvertrauten Bindschlüssel, laut der kräfftigen vnd eydfesten wort, die auß seinem wahrhafften, allmächtigen, richterlichen Mund geflossen. Matth. 18. Warlich ich sage euch, was ihr auff Erden binden werdet, daß soll auch im Himmel gebunden seyn; vnd wiederumb Joh. 20. welchen ihr die Sünde behaltet, denen seind sie behalten, dich so wohl den Häler als den Thäter, hiemit als einem Heyden vnd Vnchristen gleichgehaltenen, in den offentlichen Bann, vnd verkündige dir nicht allein die vnauffgelößte behaltnuß deiner sünden, sampt deß Gerechten Gottes im Himmel vnerträglichen höllbrennenden Zorn, zu deiner auff den fall der beharrlichen Vnbußfertigkeit ewigen Verdamnuß, sondern ich schließe dich auch hiemit als ein räudiges Schaaff, von dem geistlichen Schaaffstall Jesu Christi, vnd der Gemeinschafft der Heiligen auß, vnd übergibe dich kräfftiglich, würcklich und thätlich, dem (durch kirchisch Gebett) vnwerthen gewalt deß leidigen Sathans, Anathema maharammatha! sey verflucht zum ewigen Tod! der Herr komme dich zu richten, also lang vnd viel biß du in dich selbs gehen, für dem vnerträglichen Zorn Gottes, vnd dem ewigen Tod dich entsetzen, deine verübte schwere Mißhandlung erkennen, bekennen vnd berewen wirst nicht allein für dich selbs in deinem Hertzen, sondern auch für dem zeitlichen Richter E. Ehrsamen Raht, oder Regierenden Herrn Ammeister der Statt allhie, auff welchen fall auch dir die Gnadenport wiederumb eröffnet, und salva Iustitia barmhertzigkeit erwiesen, deine Sünd vergeben, und der Bann wieder auffgelöset werden soll, auff daß dein Geist seelig werde am Tag Jesu Christi. Vnd dieses alles rede, würcke, vnd thue ich in dem Namen Gottes deß Vatters, Gottes deß Sohnes Jesu Christi, vnd Gottes deß Heiligen Geistes, Amen, vnd alles Volck spreche im Hertzen Amen, das werde wahr.

2. Mandat gegen die unberufenen Zeitungsschreiber, von 1674.

Nachdem man eine geraume zeit hero auß denen in der Nachbarschafft hin vnd wieder gedruckten wochentlichen ordinari Zeitungen nicht ohne befrembden, warnehmen müssen, was vor ohngereumbte auch zum theil ohnwarhaffte Sachen von hierauß an andere Orth geschrieben werden, und solches eintzig und allein auß dem herrühret,

daß nunmehro fast männiglich, ohne underscheid, sich des Zeitung-schreibens behelffen, und darmit seinen Vorwitz büßen will; Auß solchem aber, wie die erfahrenheit bereits mit sich gebracht, vielerley, auch dem gemeinen Wesen höchstnachtheiliges ohnheil entspringen kan; Alß haben Unsere Gnädige Herren, die Räth und XXIer Erkandt, vnd wollen hiermit alles Ernstes, daß alle diejenige, welchen es stand und beruffs halber nicht absonderlich zusteht und gebührt, sich solches Zeitungschreibens gäntzlich und allerdings müssigen, die übrigen aber auch sich dergestalten in den Schrancken halten sollen, daß sie nichts dem Publico hiesigen Stattwesens gefähr- und nachtheiliges von sich schreiben, so lieb einem jeglichen ist, der schwären Straff, welche gegen die übertrettere ohnfehlbarlich vorgenommen werden solle, zu entfliehen.

Nachträgliches über Apiarius.

Von G. Rettig.

Erst geraume Zeit nach Einsendung meiner „Notizen über Apiarius" fand ich Gelegenheit, auch die stoffliche und technische Richtung dieses Mannes näher kennen zu lernen, der erst hierdurch recht interessant wird. Da das Erscheinen des vierten Heftes des „Archivs" auf den Sommer angekündigt war, so vermuthete ich, mit diesen Ergänzungen zu spät zu kommen, und verwerthete die erstere Partie in dem Aufsatze „Buchdrucker und Reformatoren" (Berner Taschenbuch 1880), indem ich nachzuweisen suchte, daß Apiarius seine Berufung nach Bern wesentlich den Beziehungen zu Capito, Butzer und Oekolampad verdanke. Für die Schilderung seiner technischen Richtung schien mir aber das „Berner Taschenbuch" kein geeignetes Organ, so daß ich genöthigt bin, die bezüglichen Nachrichten hier als Nachtrag zu bringen.

Eine für jene Zeit ganz besonders auffallende Eigenheit des Apiarius (aber auch Schweyntzers) ist es, daß er auf den Schmuck seiner Bücher durch Holzschnitte keinen Werth legt. Zwei illustrirte Bücher aus seiner Officin sind bekannter: Boccatius de claris mulieribus, und Pauli, Schimpf und Ernst. Eine Anzahl Holzstöcke hat nun Nagler (Monogrammenlexikon I. K.*) als der Druckerei von Grüninger in Straßburg entlehnt nachgewiesen**). Namentlich einen dieser Holzstöcke wendet Apiarius öfter an, wo es ihm gerade paßt, nämlich den trunkenen Noah; z. B. am Anfang von Seb. Franck's Chronik. Daraus scheint sich zu ergeben, daß er, ohne eigenes Ver-

*) Als Träger dieser Initiale ist jetzt Jakob Kallenberg festgestellt; s. Festschrift zur Einweihung des neuen Kunstmuseums in Bern. Bern 1879. 4. Seite 28.

**) Ob daraus wohl der Schluß gezogen werden darf, Apiarius habe überhaupt die Grüninger'sche Druckerei übernommen?

ständniß, dem Zeitgeschmack nothgedrungen eine Concession machte. Dafür spricht auch das beinahe consequente Fehlen der damals so beliebten Initialen; es ist mir ein Druck von ihm bekannt geworden, wo solche Verwendung gefunden haben, nämlich Riccius, Apparatus latinae locutionis, ex Cicerone etc. Argentorati 1535. 4., während hingegen auch wieder ein Druck von ihm existirt, wo zum Einmalen von Initialen Raum gelassen ist: Anshelm, Catalogus annorum et principum. Bernae 1540. Fol. Gewiß eine seltsame Erscheinung!

Leider muß ich noch eine Berichtigung anbringen. Meine Angabe, Apiarius sei 1533—38 mit Schöffer associirt gewesen, beruht auf dem Heitz'schen Galimathias; nur Schweyntzer war Schöffer's Gesellschafter und Apiarius hat immer allein firmirt.

Die vermeintliche Entdeckung eines allerersten Buchdruckers Hans Wurster in Bern um 1482 *) reducirt sich darauf, daß die genannte Persönlichkeit, wahrscheinlich eines Processes wegen, nach Bern citirt, aber sogleich wieder nach Hause geschickt wurde; von einer Thätigkeit in Bern als Drucker findet sich nirgends eine Spur.

Ein Mahnruf an die Nachdrucker 1591.

Mitgetheilt von Albrecht Kirchhoff.

Dem ersten Theile von Cyr. Spangenberg's Adelsspiegel, gedruckt im Jahre 1591, findet sich folgender Mahnruf des Druckers und Verlegers, Michael Schmück in Schmalkalden, vorgesetzt, für welchen das Vorbild jedenfalls in Luther's berühmten Kernworten zu suchen ist. Schmück hatte sich kein Privilegium verschafft und wendet sich an die Ehrliebe seiner Berufsgenossen.

Gütliche Erinnerung, an alle Gottliebende Buchdrucker, Buchhändler vnnd Verleger.

Es hat zwar der Herr Christus vnser getrewer Heiland, vns im H. Euangelio eine feine Lehre vnn Regel fürgeschrieben, nach welcher sich alle Christen, die dieses fromen Meisters gehorsame Jünger sein wollen, billich verhalten solten, in dem er Mat. 7. vnd Luce 6. Cap. saget: Alles was jr wollet, das euch die Leut thun sollen, das thut jr jnen auch, rc. Vnd wo dieser Regel, welche Gott auch jedem Menschen in sein Hertz natürlich eingebildet, nachgesetzt würde, so stünde es wol in aller Welt. Aber es wird deren wenig nach, ja auch von vielen, so mit Gottes Wort teglich vmbgehen, stracks zu wider gelebt: Wie wir dann jetziger Zeit auch sonderlich vnter vns Druckern vnd Buchhändlern selbst erfaren, wie durch antreiben des leidigen Geitzes offt einer dem andern ein Buch oder Werck, so jener mit grossem vnkost gefertiget, vnd an tag gegeben, zu seinem vorteil vnd des andern schaden nachdruckt, oder

*) S. Festschrift, Seite 21.

nachdrücken lest, vngeacht, das jedem bewust, wie solches wider das 7. Gebot Gottes (Du solt nicht stelen) ausdrücklich gehandelt sey.

Wann dann gegenwertiges Werck ich nicht mit geringem kosten erkaufft vnd gefertigt, vnd künfftig das Ander Theil nicht weniger gestehen wird: Als wil ich jeden Drucker vnd Buchhändler erstlich zu obgemelter Regel Christi günstiglich gewiesen, darnach für meine person freundlich gebeten, auch zugleich trewlich gewarnet haben, sich des nachdrückens oder verlags dieses Buchs, zu abbruch vnn verhinderung meiner Narung zu enthalten, damit er jm nicht von Gott das vndeyen vnd mißsegen zuziehe, vnd ich also jn, wie reich vnd ansehenlich er auch sey, für einen Dieb öffentlich achten vnn proclamiren müße, weil er sich mit seiner gewinstsucht wider Gottes verbot vnd sein eigen Gewissen, im augenschein vnn mit der that für einen solchen selbst dargibt. Christliche ehrliebende Drucker vnd Händler werden vnd wöllen mich dieser notwendigen erinnerung nicht vngütlich verdencken: Denen ich auch hin wider semptlich, vnd jedem zu seinem Beruff, hier mit von Gott glück vnd segen wünschen thue.

Michel Schmück.

Plauen und Sebastian Münster.

Von Ad. Ulm.

In einer späteren Ausgabe von Seb. Münster's Cosmographie (dem vor mir liegenden Exemplar fehlt der Titel) findet sich ein interessantes Zeugniß von der Beachtung, welche ein städtisches Gemeinwesen dieser im 16. und 17. Jahrhundert viel gelesenen und oft gedruckten, jetzt selten werdenden, historisch-geographischen Encyklopädie schenkte. Im dritten Buche: von dem Teutschen Lande, findet sich ein über zwei Folioseiten gehender, gut gezeichneter und gut in Holz geschnittener Prospect von Plauen, mit der Aufschrift: „Die Statt Plawen, welche die Hauptstatt ist im Voitlandt, auffs fleissigste abgemalet, wie sie heutiges Tages in Mawren und Thürnen eußerlich anzusehen: ist diesem herrlichen Werck der Cosmographey zu incorporiren anno 1597 von einem Ehrsamen Rhat daselbst überschickt worden: darzu gantz trewlich geholffen die Wolgelehrten vnnd Ehrsamen Herren M. Valentinus Schürer, M. Blasius Berckholtz vnd der Ehrenhaffte vnd fürnemme Herr Augustinus Beyer, alle drey des Rhats daselbst". Hierbei eine vier Seiten lange Chronik der Stadt, mit der Unterschrift: haec in laudem Patriae suae Huldericus Frölich, P. L. (poeta laur.) et Not. Caes. jur. inseri curavit.

Ob der Herausgeber Zeichnung und Text sich erbeten hat (fünfzig Jahre später richtete Mathaeus Merian vielfache ähnliche Gesuche an die Städte im Interesse seiner Topographien) oder ob der Rath zu Plauen unaufgefordert beide einsandte (vielleicht sogar für die Auf-

nahme bezahlte?) ist nicht ersichtlich. Andere, größere Städte, wie Leipzig, Dresden (Dresen), Breslau (Preßla) ꝛc. mußten sich mit einigen Zeilen Text und einer kleinen schlechten oder gar keiner (wie Breslau) Abbildung genügen lassen; offenbar fehlten dem Compilator die Materialien.

Autorenängstlichkeit im 16. Jahrhundert.

Mitgetheilt von Ernst Hasse.

Meine freundliche Dienste, mit wunzschung aller wohlfarth zuuornn, Ehrenuester vnd Erbar, freundlicher Lieber Herr Schwager, aus euerm an mich gethanen schreiben, neben dem zuegeschicktenn Abriß der Stadt Leipzigk, hab ich vernohmmen, Welcher gestaldt Herr Georgius Bruin Canonicus zue Cölnn das Theatrum Orbis wieder in Druck zu fertigen bedachtt, Das nun der Herr Schwager der Stadt Leipzigk zue ehrenn, dieselbe wie sie im grunde lieget abreissen lassenn, daraus spüre ich eine getreue wohlmeinung vnd Danckbarkeitt, gegen dem Vatterlandt, Vnd weill dergleich blose gemelde, ohne dazue gehörigenn bericht, wie ein Corpus sine anima seint, So habe ich auff des Herrn Schwagern Begehrenn (:so viell bey meiner vnmüssigen Zeitt geschehen können:) beyverwart Verzeichnus gemachtt, Vnd weiß mich sonsten zu erinnern das izt gedachter Herr George Bruin, Simon Houessanus und Franciscus Hogenbergius Ao. 1572 auch ein Theatrum Orbis ausgehenn lassenn, darinne die Stadt Leipzig, wie die in die lenge lieget abgerissen, mit einer daneben gesagtenn kurzen Lateinischenn description zue findenn, Wan aber darinne von der Stadt erstes ankunfft, Ihrem Nahmen vnd etlicher anderer Denckwirdigen sachen nichts gemeldet würdt, So habe ich diez Verzeichnus etwas weitleuffiger gestaldt, Inn Betrachtung, das solches wan man will kurzer gefast eingezogen vnd Lateinisch gemacht werdenn kann, Dazue ich izo nicht vbrige Zeitt gehabtt, auch nicht gewust, ob vorgemelter Herr Bruin sein vorhabendes werck Lateinisch oder deuzsch zuuerferttigenn bedachtt und stelle zu des Herrn Schwagern gefallen, wie ehr es damitt halten, vnd ob ehr es dem Herrn Bruin zueschicken will oder nicht, da es dan demselbigen zue kompt, vnd zue weittleuffige bedünckt, kan ehr es einziehen und Lateinisch machen, Eines mus ich noch dabey dem Herrnn Schwagern erinnernn, das ich aus bewegenden Vhrsachenn vor gutt ansehe, ehe solch Verzeichnus gegenn Cöln geschicket wirdt, das es zuuor etwa mit zweyen oder dreyenn Raths Persohnen zue Leipzigk communiciret werde, ob vielleichtt etwas darinne gesagtt, das dem Rath doselbst publiciren zue lassen bedencklich vnd zue wieder sein möchtte, Wie auch diesfahls wohl dahin zue sehen ist, auff daz nicht etwas der Evangelisch Religion halbenn darein brachtt, Derowegen es zue Cöln oder sonst im Nieder-

landt, denen, welchenn die bücher zue vbersehenn befohlenn, vnnd auff die Druckerey Bescheides seindtt, Vhrsach gegebenn, solche description in Druck zue ferttigen, zuuerbiettenn, Wiell aber auch darfür halttenn, der Herr Bruin wurdt sich in diesen leztenn Fall selbst wohll zuuerwahrenn vnnd vorzuesehenn wissen, Wollte ich dem Herrn Schwager hinwieder wohlmeiniglich nicht verhalttenn, Vnnd thue ieder Zeitt, was ihme vnnd allenn den seinigenn von mir Ehre, Lieb, Dienst vnnd angenehme ist, Dat. Dressdenn in eill den Sech Zehendenn Martii Ao. 1612

Des Herrn
Dinstwillig
Schwager
David Peifer
D.

Dem Ehrenuesten vnnd Erbarnn
Herrn Johan Roit Hauptenn auf Zehmenn ꝛc.
Meinem freundlichenn liebenn Herrn
Schwagernn zue handenn.

Vorstehender Brief ist dem Fascikel des Leipziger Stadt-Archivs XLV A. Nr. 1[b]: Privilegien Stapel und Niederlage betr. Vol. II. Bl. 134—136 entnommen. Derselbe ist geeignet, die ängstliche Rücksichtnahme zu belegen, welche ein Historiker jener Zeit nach allen Seiten hin zu beobachten hatte, falls er nicht das Schicksal seines Geisteskindes gefährden wollte. Der Schreiber des Briefes, David Pfeifer, geb. 1530 zu Leipzig, kurf. sächs. Canzler ꝛc., hinterließ als Manuscript: Lipsia, seu originum Lipsiensium libb. IV, welches aber erst im Jahre 1689, von Adam Rechenberg herausgegeben, im Druck erschien. Der bei den Acten befindliche Brief scheint allerdings nur eine Abschrift zu sein; ist aber das Datum richtig, so muß er, da Pfeifer im Alter von 82 Jahren starb, kurz vor seinem Tode geschrieben worden sein.

Zur Geschichte des Bücher-Auctionswesens im ersten Drittel des vorigen Jahrhunderts.

Von Ad. Ulm.

Im 1. Stück dieses Archivs (Seite 190) hat A. Kirchhoff ein interessantes Aktenstück zur Geschichte der Bücher-Auctionen mitgetheilt, aus welchem hervorgeht, daß der Buchhändler Christian Kirchner in Leipzig der erste war, der in Sachsen die Bücher-Versteigerung geschäftsmäßig betrieb; in einer Bittschrift an den Kurfürsten d. d. 14. April 1671 um Verleihung eines Auctions-Privilegiums sagt er: „daß er schon zweimal nach Holländischer arth undt weise auctioniret und in diesem Actu das Eiß gebrochen habe".

Im Anschluß hieran gebe ich einige Notizen über die Auctions-Technik in Deutschland und Holland zu Anfang des vorigen Jahrhunderts*), und zwar nach dem Datum der vor mir liegenden Cataloge.

*) Anm. d. Red. Die Bücher-Auctionen waren übrigens zu diesem

1704 Bibliothek des Diaconus Rudolph Grischow in Danzig welche — parata pro pecunia per consuetum Auctionis publicae modum cui libet licitantium dividendos offert Georgius Matern.

1714 versteigert derselbe die Bibliothek des Dr. med. Joh. Caj. Taubenheim in Thorn in der „Ordinarie-Außruffs-Bude" wie ein handschriftlicher Zusatz auf dem Titelblatt des (in Thorn gedruckten) Catalogs besagt, und

1716 eine Bibliotheca Verchiana (quam publica auctionis lege parata pro pecunia horis consuetis distrahet).

In den Jahren 1730 und 1731 wurden in Königsberg zwei Auctions-Cataloge und zwar von dem Besitzer der Bibliothek selbst: dem Kgl. Preuß. Kriegs- und Hofrath Franz Christian Gregorius, ausgegeben. Es sind zwei Octavbände (die Maternschen waren in Quart) von 773 und 240 Seiten.

In der (lateinischen) Vorrede des ersten Catalogs klagt der Herausgeber: daß er in Auctionen häufig und mit Bedauern beobachtet habe, daß durch allzugeringe Gebote dem Interesse der hinterlassenen Wittwen und Waisen nicht die gebührende (!) Rücksicht gezollt werde (non debitè prospici) — wenn er daher den Verkauf seiner Bücher selbst in die Hand nehme und überwache, so möge ihm das Niemand übel deuten. Nach dem üblichen Lobe der Bibliothek betr. der Auswahl der Ausgaben, der schönen Einbände 2c. wird darauf aufmerksam gemacht: daß die Auction mit Seite 1 beginnt, daß einzelne Stücke aus Sammelbänden nicht abgegeben werden, daß der Kaufpreis bei Uebergabe der Bücher muß bezahlt werden; sind dieselben drei Wochen nach der Auction nicht abgeholt, so können sie anderweit verkauft werden, unter Haftung des säumigen Erstehers für die Differenz. Acht Tage vor Beginn der Auction steht die Bibliothek zur Besichtigung offen. Die Eintheilung des Catalogs ist eine systematische, innerhalb jeder Wissenschaft nach den vier Formaten geordnete. Die Libri theologici haben selbstverständlich den Vortritt, hierauf folgen die Libri juridici, politici et morales — worunter die bekannten dickleibigen Sammelbände von Disputationen und Deductionen natürlich nicht fehlen; ferner: die Libri medici, physici, anatomici, chirurgici, botanici et alii curiosi; die Libri historici (in mehreren Unterabtheilungen), die Libri antiquarii, monumenta etc., die Libri cosmographici, topographici, peregrinationes, denen sich die Libri mathemat. et astron. anschließen; endlich Lexicographi, bibliographi et catalogi, oratores, poetae, epistolographi, dialectici. Wie in jedem ordentlichen Catalog finden sich auch in diesem am Schlusse die Libri omissi. Ein Notandum auf dem letzten Blatt gibt kund: daß man die „rohe Materie" an

---

Zeitpunkte ein stehendes Kapitel in der einförmigen Litanei, welche die jetzt auftauchende buchhändlerische Fachliteratur über den Verfall des Buchhandels und über die hereinbrechende „Pfuscherei" anstimmt.

Jemanden überhaupt (in heutigem Deutsch: en bloc) zu verhandeln wünscht, ferner, daß 80 Convolute, jedes von 5—6 Alphabeten (also von 120—150 Stücken) von gedruckten Actis publicis ab anno 1520—1709 vorhanden seien, die aber nicht unter 300 Thaler verkauft werden sollen, endlich, daß zwei schöne Globi und 23 wohl conditionirte Bücher-Repositorii von 5—9 Fächern denen Meistbietenden zu Dienste stehen.

Der 2. Theil des Gregorius'schen Catalogs wurde ein Jahr später ausgegeben. Während die erste Auction im eigenen Hause des Besitzers abgehalten worden war, wird die zweite „certas ob causas non in propriis sed in aedibus Haeredum v. Kohlen, in platea vulgo die Roggengaße dicta, sitis" Statt finden „als einem Orth mitten in der Stadt, damit ein jeder in denen gesetzten Stunden sich desto eher und mit mehrerer Gemächlichkeit einfinden könnte".

Der Titel dieses 2. Theils ist lateinisch, die Vorrede aber deutsch, denn: „wenn von einigen darüber raisonniret werde, warum man den Leser anjtzo in der Teutschen Mutter-Sprache anrede, da die vorige Praefation lateinisch gewesen, so dienet zur Antwort, daß man sich billig nach diejenige habe richten müßen, von welchen man den besten Nutzen verhoffet: denn da man bemercket, daß die considerabelste Commissionen an die Herrn Kauffleute und Buchhändler kommen, wir aber heut zu tage, wie bekandt, wenige Aldos Manutios, Jodocos Badios, Heinricos Stephanos, Turnebos, Juntas, Goltzios, Raphelengios, Commelinos, Frobenios oder Oporinos*) finden, so wird kein unpaßionirter, wie ich verhoffe, solches übel auslegen, weiln man sich gern denen accomodiren wollen, mit welchen man das meiste zu thun bekommet und ihnen also deutsch vorstellen, wie es bey der Auction gehalten werden solle".

Im Eingang des Vorberichts an den geneigten Leser beklagt sich Herr Gregorius bitter, daß man bei der ersten Auction öfters kaum die Kosten des auf dem Rücken verguldeten rothen Titels habe bezahlen wollen, geschweige denn das Pretium des Bandes (d. h. des Einbandes), ohne einmal der Materie zu gedencken; er habe daher viele Nummern zurückgekauft, die er nun im Anhang dieses 2. Theiles dem Publico nochmals feil biethe; wegen der großen Unkosten aber seien diese Remanentes nur mit den betreff. Nummern des ersten Catalogs (ohne Titelangabe) aufgeführt, um so mehr, als der 1. Theil an so viel Oerther herumbgeschicket worden, daß er hoffentlich zur gnüge bekannt sei; übrigens werde man auch bei der Auction selbst einige Exemplaria dieses 1. Theils zum Ueberfluß bereit halten, in denen die betreffenden Nummern mit einem † bezeichnet seien.

Es folgt hierauf die Auctions-Ordnung: es wird von den

---

*) Lauter gelehrte, sprachkundige Buchhändler des 16. und 17. Jahrh.

Duodez-Büchern der Anfang gemacht; wenn davon ohngefähr 50 Stück verkauffet, sollen nach Proportion eine quantitaet von Octav-Büchern, Quartanten und Folianten in eben denselbigen Nachmittags-stunden ausgeruffen werden, wie solches in Holland, Dantzig und anderen Orthen practiciret wird; aus dem Haubt-Cataloge wird man etwa 25 Stücke nehmen und dann von denen Remanentibus einige mehr oder weniger.

Während der Inhalt des ersten Auctionscatalogs nach den Wissenschaften geordnet war, hat man in dem zweiten „die Bücher péle mele unter einander geworfen" (jedoch nach den Formaten getrennt), denn man hat früher die Erfahrung gemacht, daß ein Jeder nur so lange bei der Auction aushält, als diejenigen Bücher vorkommen „die in seine Science lauffen", während bei dem neuen Verfahren zu hoffen sei, daß Mancher, wider den gehabten Vorsatz, andere Bücher zugleich mit erhandele, z. B. ein Geistlicher ein medicinisches Buch 2c.

Das niedrigste Gebot ist bei den Duodez-Büchern 3 poln. Groschen, bei Octav und Quart 6 Gr., bei den Folianten 15 Gr. (= 50 Pf.); in denselben Sätzen müssen sich die Weitergebote halten, doch stehet einem Jeden frei (!) den Satz zu dupliren, auch zu tripliren. Wenn sich nicht bald ein Liebhaber zu einer Nummer findet, wird noch eines dazu genommen (die heutigen „Beiläufer").

Sollten einige Liebhaber resolviret sein, große Partheyen zu erhandeln, so obligiret man sich, denen welche über 100 Thlr. zu bezahlen haben und in einer Seestadt wohnen, die Sendung franco zu machen, den Käufern aber in Berlin, Halle 2c. franco Stettin.

Schließlich kommt der Herr Kriegsrath noch einmal auf die im ersten Theil für 300 Thlr. angebotenen Acta publica zurück, klagt, daß so gar wenige sich gefunden, welche dieserhalb in geschehener Nachfrage ihre Curieusetė bezeiget, und es also wohl scheinet, daß man heute zu tage mehr einen schönen Hund und Pferd, als eine rare Collection aestimiret, und erklärt, daß er selbige nunmehro an sich behalten und zu anderem Behueff destiniren wolle.

Versetzen wir uns aus Ostpreußen nach Westfalen, so begegnen wir in Herford der Bibliothek des Rector Th. Müller (der Catalog ist in Bielefeld typis Suevernianis gedruckt) welche 1731 in aedibus Tellmannianis versteigert wurde. Die Auctionsbedingungen sind lateinisch und deutsch gegeben; die Bücher werden als überall wohl conditioniret, auch gar nicht befleckt gerühmt; die Auction findet an den Wochentagen jedesmal vom Montag bis Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und 1—4 Uhr Statt; zuerst sollen die Bücher in Duodez, Octav 2c., hernacher die in größerem Format loß geschlagen werden. Baare Bezahlung verstehet sich von selbsten. Von den ungebundenen, ausgeschnittenen Büchern, Disputationen 2c. existirt nur ein geschriebener Catalogus.

Es wurde oben wiederholt auf die Holländischen Auctionen, als Vorbild der Deutschen, Bezug genommen; es sei darum gestattet, aus zwei bedeutenden holländischen Auctionscatalogen jener Zeit einige Notizen zu geben. In Amsterdam in officina Wetstenio-Smithiana wurde 1729 die kostbare Bibliothek des Goswin Uilenbrouk versteigert. Der Catalog derselben ist sehr werthvoll wegen der minutiösen Genauigkeit der Titel und der Collation von Kupferwerken (die Beschreibung eines Exemplars der Livres et estampes de l'impression du Louvre ou du Cabinet du Roi füllt 30 Seiten, die eines Werkes von Le Pautre 6 Seiten).

In der Vorrede wird betont, daß die Bücher bei der Auction in der That alle vorhanden sein werden und daß sie ernstlich verkauft werden sollen, nicht so wie bei manchen anderen Auctionen, wo ein Theil der Bücher fehlt.

Eine Notiz der Auctionatoren sagt: daß nach Amsterdamer Sitte (more in hac urbe consueta) die Auction von hinten beginnt, also mit der letzten Nummer des Octav, und so fortschreitet bis zur ersten Nummer des Folio. Sie erbieten sich zur Uebernahme von Commissionen gegen pecunia parata oder syngrapha pecuniae (sichere Wechsel). Besichtigung der Bibliothek sechs Tage vor Beginn der Auction, und zwar die ersten drei Tage für die gewöhnlichen Bücher, die letzten drei für die Opera grandiora über Architectura, Pictura, Sculptura, Effigies, Pompae, Historia naturalis.

Nach der Vorrede findet sich noch ein französisches Avertissement des Libraires, worin der Luxus der Einbände hervorgehoben wird, ferner die Garantie für Vollständigkeit der Kupfer, unter Hinweis auf vielfach bei Auctionen vorgekommene Betrügereien.

Einige Jahre vorher (1720) war von Abraham de Hondt im Haag ausgegeben worden: Bibliotheca Menarsiana, ou catalogue de la Bibliothèque de feu Messire Jean Jacques Charron, chevalier marquis de Menars — — augm. et embellie d'un grand nombre de Manuscrits, dont les uns sont considérables par leur antiquité et conservation, les autres par la delicatesse des miniatures, etc.

Der Catalog dieser, wohl einer der kostbarsten Bibliotheken, die je unter den Hammer gekommen sind, hat seltsamerweise nicht die mindeste Vorrede; ein lakonisches „Emtoribus“ auf der Rückseite des Titels erwähnt nur kurz der Pecunia parata und der dreiwöchentlichen Frist, innerhalb deren die Bücher müssen abgeholt und bezahlt werden, widrigenfalls sie „prioris emtoris damno“ anderweit verkauft werden können; ferner daß von jedem Floreno ein Aufgeld von 5 Chalci erhoben werde, und daß die Auction um 9 Uhr Vormittags und um 2 Uhr Nachmittags beginne. Eine Ordo venditionis gibt die Nummern an, welche an den einzelnen Tagen zur Versteigerung kommen (300—500 täglich).

Die Bücher sind nach den drei Formaten: Folio, Quart und Octav (et min. forma) geordnet, innerhalb der einzelnen Formate aber nach den Wissenschaften; von jedem Format kommt täglich eine gewisse Anzahl zur Versteigerung.

An Folianten enthält die Bibliothek 2012, an Quartanten 3392 und an kleinern Formaten 2246 Nummern (in der Uilenbroukschen Bibliothek ist das Verhältniß der Formate: 1405 in Folio, 2047 in Quart, 2050 in Octav und kleinerem Format; in einer 1748 in Kopenhagen versteigerten Bibliothek [des Joh. Grammius] 3440 Bände in Folio, 6520 in Quart, 9083 in Octav, 2254 in Duodez et minori forma).

Daß bei unseren heutigen Bibliotheken das Verhältniß der Formate ein wesentlich anderes ist, weiß Jedermann. Die meisten unserer Bücherfreunde und Gelehrten müssen mit dem Raum öconomisch rechnen, ein Bibliothekzimmer gehört zu den Seltenheiten, meist stehen die treuen Genossen der Arbeit im Studirzimmer selbst, oft „eingekeilt in drangvoll fürchterlicher Enge". Wer nicht muß, erlaubt sich nicht den Luxus der Folianten und selbst das Quart wird nur geduldet, bis man einen gleichwerthigen Ersatz in handlicherem Format gefunden. Um Folianten aufzulegen, sind auch unsere heutigen Studirtische oft zu schmal oder zu — schwach; vielleicht aus diesem Grunde haben die stattlichen Folianten von Pertz' Monumenta Germaniae in ihren alten Tagen sich noch in das bequemere Quartformat verjüngen müssen?

Der Catalogue Menars (von dem ein durchaus mit den Auctionspreisen versehenes Exemplar vor mir liegt) hat ein hohes Interesse für die Geschichte der „Bücherfreundschaft" und der Auctionspreise, doch gehört die Betrachtung dieser Seite nicht hierher. Es sei nur angeführt, daß die lateinische Bibel von Fust und Schöffer 1462 zum Preise von 1200 Gulden zugeschlagen wurde, und ein Perd' heures (so zweimal, der Beschreibung nach ein Livre d'heures) mit 48 blattgroßen Miniaturen, auf Kosten Franz I. von Frankreich hergestellt, um 2065 Gulden; auf heutigen Auctionen würden beide einen mehr als zehnfach höheren Preis erzielen. De Bry's große und kleine Reisen, 19 Bände, brachten nur 67 Gulden.

Aus den oben mitgetheilten Auszügen ergibt sich, daß die Auctions-Technik der früheren Zeit in der Hauptsache dieselbe war wie heute, wie denn überhaupt die heutigen Gebräuche auch in den übrigen Zweigen des Buchhandels älter zu sein scheinen, als man anzunehmen pflegt. Es ist das auch erklärlich; die Verkehrsbedingungen eines jeden Erwerbs wachsen allemal aus seinem besonderen Organismus von selbst heraus, nicht aber können sie ihm von außen andekretirt werden; ist der Organismus krank, so muß er von innen gesunden (oder auch untergehen).

Dagegen unterscheidet sich der Inhalt jener Cataloge wesentlich

von dem der heutigen; das Charakteristische der Bibliotheken von damals ist die Universalität, das der meisten heutigen (und in Zukunft sicherlich noch mehr) die Specialität.

Der Bibliophile vor 150 und 200 Jahren scheint alles gekauft zu haben, was ihm erreichbar war; bei der geringeren Production und den niedrigeren Preisen konnte er das; heute vermag es nur das British Museum. Auch das encyclopädische Wissen, das Polyhistorenthum, gehörte zu den Zeichen jener Zeit: heute pflegen z. B. dem Schmetterlingssammler die Käfer, Bienen, Spinnen ꝛc. sehr gleichgültig zu sein, der Cryptogamist kümmert sich kaum um die Phanerogamen, ꝛc.

Auch der Buchhandel wird sich immer mehr specialisiren.

Zur Geschichte des Antiquarbuchhandels um die Mitte des vorigen Jahrhunderts.

Ein Hallenser Universitäts-Antiquar.

Mitgetheilt von Ad. Ulm.

Wir Prorector, Director, Cancellarius und Sämmtliche Professores der Kgl. Preuß. Friedrichs-Universitaet allhier uhrkundten hiermit: Demnach bey jtzt gedachter Königl. Universität Heinrich Christian Günther geziemende vorgestellet und gebethen, daß weiln Er dem alten Universitäts-Antiquario Balthasar Schmieden bishero in seinen Bücher-Handel und Lebens-Nahrung redlich beygestandten und nicht allein durch Erkauff- und VerAuctionirung guter Bücher deßen, sondern auch des gemeinen Wesens Bestes nach Möglichkeit beförbern helffen, Er bey herannahenden alter gedachten Schmids, demselben und zu gemeinschafftl. guten Fortsetzung ihres Negotii dergestalt adjungirt werden möge, daß er nach seinem Ableben in deßen Function alß Antiquarius eintreten und solchen Bücher-Handel wie bishero in guter Ordnung fortsetzen möge.

Und dann wir deßen billigen Suchen um so mehr statt gegeben, weiln ermelter alter Antiquarius Schmid nicht allein darmit gar wohl zufrieden, sondern auch persönlich darum bittliche Ansuchung gethan, weiln dadurch bey seinen alter sein LebensUnterhalt um so mehr befördert und erhalten werde.

Alß haben wir dem Impetranten Heinrich Christian Günthern zum Antiquario substituto dem alten Balthasar Schmieden unterm heutigen Dato dergestalt constituirt und bestättiget, daß er in gemeinschafft desselben und in einen Laden Zeit deßen Lebens den alten Bücher-Handel nach inhalt deren von der Universität für die Antiquarios errichteten, hierbey befindlichen Instruction und Legum, fortsetzen, nach deßen Absterben aber zu seinen eigenen Besten, ohne weiteres Anhalten und ohne Erlegung anderweitiger gebühren als

Universitets-Antiquarius vor sich continuiren und durch diese Nahrung sich redlich hinzubringen suchen soll und möge. Maßen denn derselbe von hiesiger Universitet benötigtenfallß dabey jederzeit geschützet und gehandhabt werden solle.

Zu Uhrkundte deßen ist ihm nach abgestatteten Handschlage wegen gebührlichen Verhaltens darüber gegenwärttiger Schein unter der Königl. Universität Insiegel und gewöhnlicher Unterschrifft ertheilt und außgefertigt worden.

So geschehen Halle 4. Januar 1745.

Daniel Strähler
h. t. ProRector.

Reglement vnd Instruction worauff die bey der Universitaet recipirte sogenannte Antiquarii oder alte Bücher-Händler in ihren Concessionibus zu verweisen: als

§. 1.

Sollen dieselbe bloß berechtiget und befugt seyn, in ihren Laden und Buchhandlungen alte gebundene Bücher und Disputationen zu führen und zu verkauffen.

§. 2.

Hingegen keine rohe Materien und ungebundene oder gehefftete und gebundene gantz neue Bücher, insonderheit von denenjenigen so alhier verlegt oder gedruckt werden, tractatgen und disputationes an sich zu nehmen, zu kauffen und wieder zu verkauffen und zu verhandeln.

§. 3.

Vielweniger aber ihnen freystehen und erlaubt seyn, alhier oder auff anderen Universitäten einige neue Bücher, Schrifften, tractaetgen und disputationes ohne des zeitigen Herrn ProRectoris und Herrn Decani jeder Facultaet vorbewust und Einwilligung, auch, außer dem Fall, da hiesige Buchführer dergleichen nicht annehmen und verlegen wollten, auff ihre Kosten anzunehmen, zu verlegen, drucken oder nachdrucken zulaßen, auch sodann in ihren Laden und Handlungen entweder roh und ungebunden oder gehefft und gebunden zu verstechen, verkauffen oder sonsten zu vertreiben.

§. 4.

Ferner sollen dieselbe bey Erhandlung alter gebundener Bücher und Schrifften alle mögliche praecaution und Vorsichtigkeit gebrauchen, auch nachfrage halten, damit sie keine gestohlene oder sonst verdächtige Sachen an sich annehmen und kauffen mögen.

§. 5.

Insonderheit aber sollen dieselbe von keinen hiesigen oder fremden unbekannten Knaben und Kindern, ingl. Magden und alten Trödel

Weibern oder Dienern und Jungen einige Bücher und Schrifften an sich verhandeln, oder als Ein Unterpfand annehmen und geld darauff außlehnen, sondern dieselbe so dergleichen zu verkauffen oder zu verpfanden überbringen und anbiethen dürffen, gäntzlich abweisen und ihnen die Ursache, wie ihme solche angebothene Bücher und Schrifften verdächtig vorkommen anzeigen.

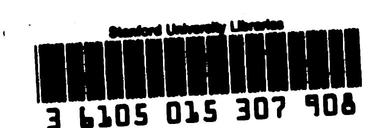
§. 6.

Wofern auch bey denenselben angemeldet werden dürffte, daß Jemandten alhier oder an einem anderen orthe einige gebundene Bücher, tractaetgen und Schrifften entwendet worden, sollen sie schuldig seyn, wann dergleichen bey Ihnen zum Verkauff oder Verpfändung gebracht werden möchte, an sich zu nehmen und sofort an die Universität zu überbringen und außzuliefern.

(Anm. d. Red. Das Original des vorstehenden Documentes, 4 Bl. in Fol., ist durch die Liberalität des Herrn Ulm in die Sammlungen des Börsenvereins übergegangen.)

Verantwortlicher Redacteur: F. Herm. Meyer in Leipzig.

Druck von B. G. Teubner in Leipzig.


Stanford University Libraries
3 6105 015 307 908



